

Statistik

des Zollvereins und nördlichen

Deutschlands.

In Verbindung mit den Herrn Berghauptmann von Dechen,
Professor Dr. Dove, Akademiker Dr. Klossch
und Professor Dr. Kaseburg,

unter Benutzung amtlicher Aufnahmen

herausgegeben

von

Dr. Georg von Siebahn,

Geheimen Oberfinanzrath.

341320

Erster Theil:

Landeskunde.

- I. Gebietsbestand: Deutschland im Allgemeinen; Entstehung, Verfassung und Umfang des Zollvereins; Verbindungen der Stromuferstaaten; Organisation der Einzelgebiete; Karten, Lage, Größen, Entfernungen, Grenzen.
- II. Naturbeschaffenheit und Erzeugungskraft: Oberflächengestalt; Stromsysteme; geognostische Beschaffenheit; nutzbare Mineralien; Klima; Vegetation; Thierwelt.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1858.

V o r w o r t.

Durch die nachstehend der Oeffentlichkeit übergebene statistische Darstellung des Zollvereins und nördlichen Deutschlands glauben wir einem längst gefühltem Bedürfniß entgegen zu kommen. Der schon in den ältesten Zeiten unter gemeinsamer Nationalität hervortretende, in unsern Tagen durch den Zollverein umgränzte deutsche Staatenverband bildet trotz seiner Vielgliedrigkeit und Mannigfaltigkeit eine räumliche, nationale und Verkehrs-Einheit von unauflösllichem Zusammenhange, welche auch einer einheitlichen Schilderung bedarf und derselben vollkommen fähig ist.

Der Zusammenhang eines Volkes und die Möglichkeit statistischer Darstellung seines Länderverbandes ist nicht davon abhängig, daß es ein abgeschlossenes politisches Reich bilde. Die auf den unzerstörbaren Grundlagen der Abstammung, Geschichte und Landesnatur beruhende Gemeinschaft der deutschen Stämme und Staaten, die Innigkeit ihres volkwirthschaftlichen und geistigen Verkehrs, die Festigkeit und Ausbildung ihrer dynastischen, völkerrechtlichen und kirchlichen Verbindungen, giebt eine überall genügende Grundlage zu ihrer einheitlichen Darstellung ab. Das Bedürfniß umfassender Darstellungen dieser Art ist gestiegen, seit die uralte Nationalitäts-, Verkehrs- und Kulturgemeinschaft durch Eisenbahnen und Telegraphen, welche diese zahlreichen Länder täglich und stündlich durchsetzen und verbinden, um vieles enger und lebendiger geworden ist.

Das Leben der Völker, auf bestimmten Gebieten, Landes- und Stammes-Naturen beruhend, entwickelt sich in einer Reihe von Arbeitskreisen, deren jeder seinen besondern Gesetzen folgt, besondere seinem Dienste gewidmete Personen und Vermögen beschäftigt, besondere Leistungen für das Gedeihen und die Entwicklung der Gesamtheit zu vollbringen und eigenthümliche Tugenden zu üben hat. Diese einzelnen Sphären stehen aber wieder unter sich in der mannigfachsten und innigsten Wechselwirkung und stellen erst in

ihrer Durchdringung und ihren vereinigten Werken den wahren Bestand, den Reichthum und die Kraft der Nation dar: sowohl in jeder Einzelsphäre, als in ihrem Gesamtbestande, steht die Nation in einem bestimmten Verhältniß zu andern Nationen und zur gesammten Menschheit.

Die Statistik hat diese Grundlagen, Entwicklungssphären und dieses Gesamtleben der Völker nach ihren qualitativen, quantitativen und Modalitätsverhältnissen zum Gegenstande, und bezweckt eine auf genauer Betrachtung, auf Zählung und Abmessung, auf sachverständiger Beurtheilung und Vergleichung beruhende Erkenntniß des Bestandes, der Kräfte und Leistungen eines bestimmten gesellschaftlichen Organismus, mag dies ein einzelner Landes-, ein Staat, oder, wie dies bei Deutschland der Fall ist, ein in einer Reihe von Staaten sich entwickelnder Nationalkörper sein: sie wird um so treuer, vollständiger und nützlicher, je weiter die zuverlässige Ermittlung der Landes-, Volks- und Staatszustände fortschreitet, je schärfer das Wesentliche dieser Zustände von dem immer reicher und mannigfaltiger zuwachsenden, und auch meistens einer statistischen Auffassung fähigen Nebensächlichen unterschieden und je gründlicher das Erstere in dem Kreise der Darstellung an seiner richtigen Stelle behandelt wird. Wenn gleich die naturwissenschaftliche, geschichtliche, rechtliche und politische Betrachtung der Länder, Völker und Staaten von der statistischen sich wesentlich unterscheidet, so berühren sich doch diese Wissenschaften in der mannigfachsten Weise und zur statistischen Darstellung der einzelnen Sphären der Landesbeschaffenheit, der Volkswirtschaft und des Staatslebens, ist deren Kenntniß auch nach jenen Seiten hin schon deshalb nöthig, um den eben erwähnten Unterschied des Wesentlichen und Entscheidenden von dem mitunter sehr täuschend in den Vordergrund tretenden Scheinleben und den Zuthaten festzustellen.

Mit Länder-, Völker- und Staatenkunde, mit Schilderung der Größe und Beschaffenheit der Stammes- oder Staatsgebiete, des Familienlebens, der Wohnart und Wohnplätze, des Landbaues, der Gewerbe und des Handels, der obrigkeitlichen, sittlichen und Religionszustände der Einzelvölker, hat man sich seit den ältesten Zeiten beschäftigt. Schon Aristoteles, Polybius, Plinius d. A. und die alten Geographen sind reich an statistischen Mittheilungen, und in diesem Sinne — dem Stoffe nach — können Tacitus „De situ moribus et populis Germaniae“, wie auch die von den Gebrüdern Elzevir herausgegebene „Respublica et status imperii Romano-Germanici“ (Lugduni Batav. 1634), schon als Statistiken Deutschlands bezeichnet werden.

So wie aber in der neuern Zeit ein allgemeines Interesse, die Länder- und Völkerverhältnisse allseitig zu betrachten und systematisch kennen zu lernen entstand, so wurde der Gegenstand der Statistik, — der Inbegriff der wirklichen

Staatsmerkwürdigkeiten“, wie ihn Achenwall, „die in der bürgerlichen Gesellschaft wirkenden Kräfte und deren Resultate“, oder „das Dasein des menschlichen Lebens, insofern sich dieses im Staate äußert“, wie ihn Neunere bezeichnet haben — eifriger durchforscht und die gewonnenen Ergebnisse den verschiedenen Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats, den praktischen Zwecken aller Art nützlich gemacht.

Man überzeugte sich mehr und mehr, daß, um das Allgemeine in den Gesellschaftszuständen, die Individuen, Arten und Gattungen, ihre Kräfte, Wichtigkeit und Leistungen allseitig zu erkennen, dieselben im Einzelnen genau beobachtet, gezählt und gemessen, daß auch ihre Eigenthümlichkeiten, Verschiedenheiten und Werthe, so viel wie möglich ermittelt, zusammengestellt, berechnet und verglichen werden mußten. Die Staatsregierungen, welche für ihre umfassender gewordenen Zwecke diese Zählungen und Aufnahmen nicht mehr entbehren konnten, schafften ein sicheres, erst allmählig in die Oeffentlichkeit dringendes neues Material der Darstellung von Landes- und Volkszuständen. Zur Benutzung desselben bildete sich eine neue Methode, als deren Hauptcharakter das Präcise, Ziffernmäßige und Tabellenförmige, die politische Arithmetik bezeichnet werden kann, so daß man von der Geographie, Ethnographie und Topographie als bloß beschreibenden Schilderungen von Ländern, Völkern oder Städten, die Statistik als eine nach Fächern geordnete, zahlenmäßige und auf praktische Bedürfnisse bezügliche Darstellung eines Landes, Staats oder Staatenverbandes zu unterscheiden begann.

Indem sich bald die Materialien über die verschiedenen Sphären der Landesbeschaffenheit, der bürgerlichen Gesellschaft und des Staatslebens zu gewaltigen Massen häuften, rüstige Arbeiter aber, namentlich Deutsche und Engländer, mehr und mehr Licht und Zusammenhang in die Bearbeitung derselben brachten und an der Hand der neuentwickelten Verwaltungskunde, Volks- und Staatswirtschaftslehre die Haupt- und Unterabtheilungen der darzustellenden Sphären in ein mehr und mehr geordnetes und geschlossenes System brachten, indem man ferner das Bedürfniß empfand, gefondert von der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Völker und Staaten, ihrer Rechts-, Verfassungs- und politischen Verhältnisse, durch selbständige Bearbeitung jener numerischen Aufnahmen und sonstigen thatfächlichen Beobachtungen ihre innern Zustände, Kräfte, Leistungen und Verwaltungsergebnisse vollständiger zu erkennen, bildete sich die Statistik zu einer neuen umfassenden Wissenschaft aus, neu nicht nach ihrem Gegenstande, sondern nach ihrem Material, ihrer Methode und ihrem System, und schon deshalb, weil jenes Material für die Gesellschaftszustände früherer Zeiten oft gänzlich fehlt, auch in den meisten Theilen nur auf Länder, Völker und

Staaten der Neuzeit beschränkt. Die Ausbildung der Statistik als Gegenstand der allgemeinen Bildung, als Verwaltungszweig und als Wissenschaft, gehört mit zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten der modernen Welt, welche ihr eignes Wesen mehr und mehr erkennen, ihre Zustände mit Bewußtsein erhalten oder fortentwickeln will.

In Folge jener neuen statistischen Methode, von welcher auch manche andere Wissenschaften Gebrauch machen können, nennt man mitunter wohl jede, nach dieser Methode, mit Zahlenvergleichen, Berechnungen und Tabellen gelieferte Darstellung, mag auch ihr Gegenstand nicht zum Gebiete der Staatskunde gehören oder für dasselbe nur von entfernter Bedeutung sein, eine Statistik dieses Gegenstandes: alle derartige Auffassungen gewisser bei einem Lande oder Volke vorkommenden Verhältnisse können selbstredend nicht wohl in der allgemeinen Statistik desselben zusammengefaßt werden.

Was nun den Begriff und die Ermittlung des Thatsächlichen im Staate selbst betrifft, so ist auch dabei eine dreifache Abstufung zu unterscheiden.

Die erste Stufe — der Anfang und die Grundlage der Statistik — ist die Aufnahme und Zusammenstellung der nackten Thatsachen: die Feststellung, Ausmessung und Größenangabe des Landgebietes, seiner Grenzen und Entfernungen, seiner Gebirge, Ebenen und Flußläufe, seiner Erdschätze, Pflanzen- und Thierwelt, die Zählung seiner Einwohner, Wohnplätze und Wohnhäuser, Landwirthschaften, Gewerbs-, Handels- und obrigkeitlichen Anstalten, Kirchen, Schulen, ihrer Frequenz, ihrer Leistungen u. s. w. Da diese umfangreichen und schwierigen Aufnahme-Arbeiten, bei denen vorzugsweise die Tabellenform an ihrer Stelle ist, von Privatpersonen kaum ausgeführt werden können, so haben sich in neuerer Zeit mit Recht die Staatsregierungen dieser Aufgabe planmäßig unterzogen, und erst seitdem hat die Statistik sichere Grundlagen. Auch hierbei tritt schon das Bedürfnis der Bearbeitung durch die kürzere oder ausführlichere Darstellung für die verschiedenen Zwecke hervor.

Das zweite ist der Nachweis des Zusammenhangs und der Ursachen: zur Kenntniß eines Staatsgebiets ist die Einsicht in sein Hervortreten aus den vorhergegangenen Gebietskörpern, zur Kenntniß der Landeseintheilung die Behörden-Organisation, zur Kenntniß der Bevölkerungszunahme die Unterscheidung zwischen dem innern Zuwachs, der Mehr-Einwanderung und der Gebietsvergrößerung, überhaupt zum gründlichen Verständniß der Gesellschafts- und Staatszustände die Kunde der Thatsachen, welche ihre Herausbildung herbeigeführt haben, die Einsicht in ihre Entstehung und stufenweise Entwicklung nothwendig. Wenngleich die Statistik die Geschichte zu ihrer Voraussetzung hat, so kann diese letztere sich doch nicht mit den näheren Ent-

stehungsursachen und der Hervorbringung der statistischen Ergebnisse im Einzelnen befassen: vielmehr gehört der Nachweis des Causalitätsverhältnisses ihrer Hauptangaben der Statistik selbst an. Was die Ermittlungsart der Ursachen betrifft, so hat man in vielen Staaten die amtlichen Aufnahmen bei solchen Gegenständen, deren nächste Ursachen unzweifelhaft angegeben werden können, auf diese auszudehnen begonnen: bei den Bevölkerungstabellen pflegen die verschiedenen Arten der Geburten und Todesfälle, der Ein- und Auswanderungen, bei den Aus- und Einfuhrtabellen die Länder oder Orte der Herkunft und Bestimmung der Waaren mit erhoben zu werden; die bei Parlamentsverhandlungen vorkommenden Enquêtes beziehen sich vorzugsweise auf das Causalitätsverhältniß der zu ermittelnden Zustände. Sehr häufig aber fällt die Ermittlung der Ursachen der wissenschaftlichen Forschung anheim, und muß dann aus den Quellen und Hülfsmitteln der Geschichte geschöpft werden. Die diesem Standpunkte entsprechende Behandlungsart der Statistik kann die pragmatische genannt werden.

Dehnt sich endlich die Ermittlung der Zustände auf eine lange Reihe von Zählungsperioden und Aufnahmebezirken aus, werden unter Beachtung der Causalitätsverhältnisse die nothwendigen, zufälligen und regelwidrigen Thatsachen unterschieden und in der Menge der Fälle das nach gewissen Regeln Wiederkehrende hervorgehoben, werden die Werthe der Leistungen ermittelt und das Vorgefundene mit den allgemeinen Zwecken und Gesetzen der betreffenden Sphäre des Volkslebens verglichen, so kann auch noch die Constanz der Erscheinungen unter gewissen Bedingungen, der Entwicklungsstandpunkt und die Aufgaben der verschiedenen Wirthschafts- und Kulturzweige des Einzelvolks im gegenwärtigen Zeitpunkte, deren Stellung zur Gesamtentwicklung dieser Wirthschafts- und Kulturzweige, und endlich Zweck und Gesetz dieser Lebenskreise für den darzustellenden Länderverband vom statistischen Gesichtspunkte betrachtet werden. Nicht daß die allgemeine Volks- und Staatswirthschaftslehre und die sonstigen Wissenschaften, welche sich mit den Gesetzen der verschiedenen Zweige des Völklerlebens beschäftigen, hier hereinzuziehen wären, aber die thatsächlichen Angaben sind zu Gesamtergebnissen zusammenzuziehen, und die Bedeutung derselben möglichst ersichtlich zu machen.

Diese Betrachtung der Dauer, der Werthe, Zwecke und Gesetze der Erscheinungen, die Erkenntniß des Bernunftmäßigen und Substantiellen in den Zuständen, und die Zurückbeziehung derselben auf den ihnen zum Grunde liegenden Begriff und Zweck für das gesellschaftliche und Staatsleben, kann als die höchste Aufgabe der Statistik bezeichnet werden.

Wenn schon hinsichtlich der thatsächlichen und Causalitätsverhältnisse mancher Zweig der Statistik, selbst bei den Völkern, wo sie am weitesten entwickelt ist,

noch dunkel bleibt, so ist dies hinsichtlich der Werthe, Zwecke und Erscheinungsgesetze in einem noch viel höheren Grade der Fall. Es ist schon schwierig, hinsichtlich der Thatfachen in den Einzelzweigen der Statistik dem Standpunkte des Fachmannes, welchem Grundlagen, Bedürfnisse und Umfang der Leistungen in der betreffenden Sphäre nach allen verschiedenen Seiten hin wissenschaftlich sind, bei der Darstellung eines größeren Staatenverbandes zu genügen. Seltener und nur bei reichen Materialien ist es möglich, in den Einzelfächern zur Klarstellung des Zusammenhangs und der Ursachen zu gelangen, und noch viel schwieriger, zur Darlegung des permanenten Durchschnitts der Leistungen, ihrer Werthe, Zwecke und Gesetze überzugehen.

Von den Schwierigkeiten, welche der Lösung dieser Aufgaben bei einer Darstellung des Zollvereins und nördlichen Deutschlands entgegenstehen, vollkommen durchdrungen, sind wir dennoch zu einem Versuche ihrer Lösung, unter Beachtung des schon in diesem Fache Geleisteten, und so weit Material zu einer neuen Bearbeitung beschafft werden konnte, geschritten.

Unsere Bearbeitung der vereinsländischen Statistik knüpft sich zunächst an die schätzbaren Uebersichten, welche der Wirkl. Geh. Oberregierungs-rath und Direktor Dr. Dieterici über die wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollverein seit einer Reihe von Jahren in stets erhöhter Vollständigkeit hat erscheinen lassen. So wie in dieser bereits durch die fünfte Fortsetzung bereicherten Sammlung die für alle materiellen Angelegenheiten so wichtige Verkehrs- und Verbrauchs-Statistik eine höchst dankenswerthe Beleuchtung gefunden hat, so ist die, auf Ausstellungen zur Anschauung gelangende gewerbliche und landwirtschaftliche Industrie und Kunstproduktion dieses Länderbereichs, mit Einschluß der norddeutschen Staaten, in den amtlichen Berichten über die, aus Veranlassung der Zollvereinsbeschlüsse zu Berlin und München veranstalteten deutschen Ausstellungen, so wie in den Berichten der vereinsländischen Commissarien über die allgemeinen Ausstellungen zu London und Paris, eingehend geschildert worden.

Was die allgemeine Statistik des Bundesvereins Deutschlands betrifft, so haben die Werke von Höck (Handbuch der Statistik der deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1821), Hörshelmann (Erd-, Volks- und Staatenkunde von Deutschland, Berlin 1829), v. Schlieben (Gemälde der deutschen Bundesstaaten, 2 Theile, Wien 1834), Hoffmann (Deutschland und seine Bewohner, Stuttgart 1834—1836, 4 Theile), v. Hoff (Deutschland nach seiner natürlichen Beschaffenheit und seinen frühern und jetzigen politischen Verhältnissen, Gotha 1838) für ihre Zeit Verdienstliches geleistet, genügen aber dem jetzigen Bedürfnisse nicht mehr.

In der neueren Zeit hat man, bei der zunehmenden Erkenntniß, daß die mit Oesterreich und Preußen in unzertrennlicher Staatseinheit stehenden

außerdeutschen Provinzen in der statistischen Darstellung dieser Bundesstaaten nicht wohl bei Seite gelassen werden können, mehrentheils diese beiden Großstaaten ihrem ganzen Umfange nach in die Darstellung aufgenommen. Diesen Weg, welchen schon Brunn in seinem „Grundriß der Staatskunde des deutschen Reichs mit Inbegriff der sämtlichen preussischen und österreichischen Staaten, Berlin 1796—1804“ versucht hatte, verfolgte neuerdings Berg-haus im „Europäischen Staatensystem nach seinen geographisch-statistischen Hauptverhältnissen“, dessen erster Theil (Stuttgart 1839) die Staaten des deutschen Bundes, einschließlich der preussischen und österreichischen Monarchie, in vereinigter Darstellung umfaßt.

Von den neuesten Bearbeitern der allgemeinen Statistik dieses Staatenbundes sind drei Autoren hervorzuheben, welche diese Wissenschaft nicht unerheblich gefördert haben. v. Keden, dessen Zeitschrift für deutsche Statistik (Berlin 1847 und 1848) schon manche recht schätzbare Aufsätze enthält, giebt in seinem „Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854“, vergleichende Zusammenstellungen über Grundfläche und Bevölkerung, Bodenbeschaffenheit, Bodenbenutzung und Bodenertrag, Hausthiere, Wohnplätze, Wohnungen, Erwerbsverhältnisse, Staats- und Gemeinde-Haushalt, welche, wenn gleich aus Quellen von sehr verschiedenem Werth entnommen, doch einen schätzbaren Anfang der genauern, ziffermäßigen Darstellung der Gesamtzustände dieses Staatenverbandes bilden. Dr. Brachelli (deutsche Staatenkunde, Wien 1856—1857, 2 Bände) liefert dagegen eine fleißige Zusammenstellung von Statistiken sämtlicher deutschen Einzelstaaten, welche zwar die Naturbeschaffenheit, Bevölkerung, Produktions- und Kulturzweige Deutschlands nicht in einheitlicher Darstellung abschließt, aber die Einzelstaaten nach übereinstimmendem Plane abhandelt, die neuere Organisation und innere Entwicklung dieser Staaten, auf gute Quellen gestützt, in umsichtiger Weise zur Anschauung bringt und von einem wackern Sinne für das deutsche Gesamt-Vaterland durchwehet ist. Diese beiden Bücher, welche einander in gewissem Sinne ergänzen, schließen auch die außerdeutschen Provinzen Oesterreichs und Preußens in ihre Darstellung ein, und haben mithin einen so gewaltigen Länder-Umfang zum Gegenstande, daß schon dadurch eine genauere Darstellung, ein näheres Eingehen auf die Zustände der Einzelzweige im Zollverein ausgeschlossen war.

Eine wesentliche Förderung verdankt die Statistik Deutschlands, und namentlich des Zollvereins, sodann dem Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik von Otto Hübenner, welches jetzt schon in fünf Jahrgängen Handel, Messen, Seeschifffahrt, Eisenbahnen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Sparkassen und andere Gebiete der deutschen Volkswirtschaft in steigender Genauigkeit dargestellt hat.

Ohne den Werth dieser Werke verkleinern zu wollen, können sie dem Bedürfnisse, welchem wir Abhülfe zu verschaffen streben, nicht genügen. Wir wollten, an die ersterwähnten Anfänge der Statistik des Zollvereinten Deutschlands mit Einschluß der norddeutschen Staaten anknüpfend, die sämtlichen Hauptzweige der Landes-, Volks- und Staatenkunde dieses Vereines in einer systematischen Darstellung zusammenfassen. Wir wollten dieses zu einem großen Handelsstaat vereinigte Deutschland in seinen Gebietsgrundlagen, Staatenvereinen und Landesorganisationen darstellen, sodann die natürlichen Zustände und produktiven Kräfte des Landes, die Verhältnisse der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei, des Bergbaues, der Gewerbe, des Handels und endlich die Staatsverfassungs-, Verwaltungs- und Kulturverhältnisse, in ihrem Zusammenhange und ihren Leistungen, unter Hervorhebung der merkwürdigsten Einzelheiten, schildern, überhaupt eine möglichst treue, zur Erkenntniß und Beurtheilung der Zustände und wichtigeren Interessen bei amtlichen, geschäftlichen und wissenschaftlichen Vorkommnissen geeignete Darstellung des Zollvereinten und nördlichen Deutschlands liefern.

Dieser auf einheitliche Darstellung des vom Zollverein umschlossenen Deutschlands gerichtete Zweck, sodann die schon vorhandenen, dem Bedürfniß genügenden Statistiken des östreichischen Kaiserreichs, nach welchen wir nichts Besseres beizubringen vermocht hätten, und endlich der unübersehbare Umfang, zu welchem dadurch unsere, ohnehin sehr schwierige Aufgabe angeschwollen sein würde, ließen uns von vorn herein auf eine Hereinziehung dieses, schon für sich allein zu einer selbstständigen Darstellung überreichen Stoff darbietenden Reiches verzichten. Wir beschränken uns auf den Verband der rein deutschen, vom Zollverein umschlossenen Staaten.

Was nun die Quellen und Hülfsmittel der Darstellung betrifft, so ist bei den vorerwähnten Bearbeitungen der deutschen Statistik nicht allein die Grenze der innerhalb dieses Staatenbereichs darzustellenden Landes- und Volkszustände, Verwaltungsresultate und Kulturzweige sehr verschieden aufgefaßt, sondern es sind auch hinsichtlich der benutzten Quellen sehr verschiedene Gesichtspunkte verfolgt.

Amtliche Aufnahmen für praktische Zwecke geben in vorgeschriebenen Tabellenformularen die Zahlengrößen des Gegenstandes für alle Landestheile des Aufnahmegebiets, mithin ein nach dem Standpunkte der Behörden in Deutschland meist genügend zuverlässiges, für größere Staaten massenhaftes Material. Die Bevölkerungszählungen in den Zollvereinsstaaten sind als ganz zuverlässig anzusehen, da sie der Einnahmevertheilung zum Grunde gelegt und deshalb gründlich kontrollirt werden.

Da indessen übereinstimmende Zählungen und tabellarische Aufnahmen für die Zollvereinsstaaten bis jetzt nur hinsichts der Bevölkerung, der mit

den gemeinsamen Steuern in Verbindung stehenden Produktionszweige und des Ein-, Aus- und Durchfuhrverkehrs, für sämtliche deutsche Staaten aber noch gar nicht stattfinden, und da mehrere unter den dreißig Staaten, welche dem hier darzustellenden Verbände angehören, überhaupt nur seltene und mangelhafte Zählungen vornehmen lassen, so ist der Statistiker für Deutschland schon hierdurch gezwungen, sich in den meisten Sphären auf die, aus andern Quellen zu schöpfenden Nachrichten über den wesentlichen Bestand zu beschränken und auf erschöpfende tabellarische Nachweisungen aus allen Staatsgebieten zu verzichten.

Wenn vorstehend über Dürftigkeit zuverlässiger Quellwerke aus einigen in die Darstellung einzuschließenden Einzelstaaten zu klagen war, so haben sich dagegen neuerdings in den größeren Staaten Regierungen und Vereine einer höchst erfreulichen Fürsorge für vielseitige Aufnahmen gewidmet. Die Tabellen und amtlichen Nachrichten des statistischen Bureaus zu Berlin über den preussischen Staat für die Jahre 1849, 1852 und 1855 (Tabellen vom Jahr 1849, 7 Bände Folio; Ergebnisse von 1852, 1 Band, Berl. 1855; Resultate der Zählung von 1855, 1 Band, Berl. 1858; Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen von 1848—1857, 1 Band, Berl. 1858); die Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom Staatsrath Dr. v. Herrmann (VII. Hefte Folio, München 1850—1857); die statistischen Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen, herausgegeben vom statistischen Bureau (3 Lieferungen, Folio, Dresden 1851—1854); die Hefte „Zur Statistik des Königreichs Hannover“ aus dem statistischen Bureau (I.—V., Hannover 1854—1857) und die dem entsprechenden, nachstehend angeführten Quellwerke der übrigen statistischen Behörden, die Staatshand- und Adressbücher, die Kammerverhandlungen, Ausstellungsberichte, die Arbeiten und Blätter der landwirtschaftlichen, gewerblichen und geographisch-statistischen Vereine, die immer lebhafter besuchten und reichere Arbeiten liefernden Wanderversammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe, der Naturforscher und Aerzte, der Kongresse für Statistik, für Volkswirtschaft und für andere wissenschaftliche Sphären, welche von dem Bedürfniß, die Zustände und Leistungen in allen Theilen des Gesamtvaterlandes zu kennen wesentlich mit hervorgerufen, zur lebendigen Kenntniß derselben immer umfangreicher beitragen, die täglich anschwellende Fluth der Zeitschriften und Zeitungen, welche ganz oder hauptsächlich statistische Nachrichten bringen, haben für manche Zweige solcher Darstellungen eine zum Theil recht werthvolle, aber doch in ihrer Zuverlässigkeit sehr verschiedene und schwer zu bewältigende Stoffmenge angehäuft.

Getreue mit Zahlen belegte Darstellungen kleinerer und kleinster Verhältnisse der Landesbeschaffenheit, der Volkswirtschaft und der socialen Zu-

stände können zwar, wie beispielsweise Leplay's „Les ouvriers Européens, Paris 1855“ deren auch aus unserm Vaterlande enthält, ein sehr hohes Interesse gewähren: sie gehören aber der Statistik der einzelnen Landestheile, der Ortsbeschreibung oder den Monographien an: die allgemeine Statistik würde durch deren Aufnahme in unübersehbare Weitläufigkeit verschwinden.

Unbeirrt durch die hier und da hervortretende Ueberfülle von Materialien, wird der gründliche Forscher darnach streben, die verschiedenen Angaben nach dem Grade der Zuverlässigkeit gegeneinander abzuwägen, die Masse mit dem Geistesauge zu durchdringen, die wesentlichen Zweige des materiellen, gesellschaftlichen und geistigen Lebens in annähernd gleichmäßiger, die Hauptfragen möglichst erschöpfender Weise darzustellen und so eine sichere Erkenntniß der Hauptphasen des Staatsorganismus, mit ihren Kräften und Leistungen, eine richtige Selbsterkenntniß des Volkes herbeizuführen.

Anfangend endlich den Umfang der Darstellung selbst, so wird bei den großen Massen, zu welchen schon jetzt die statistischen Aufnahmen und die statistische Literatur, wie eben erwähnt, angeschwollen sind, die Frage, in welchem Maße eine Darstellung gehalten und was unter der Menge des über den Gegenstand Vorhandenen als für den vorliegenden Zweck entbehrlich wegzulassen, eine der schwierigsten. Nach dem Standpunkte unserer statistischen Literatur schien uns vornehmlich ein zum Ueberblick unseres deutschen Länderverbandes geeignetes Handbuch für Deutschland von ähnlichem Umfange, wie es Mac Culloch (Descriptive and statistical Account of the British Empire, Vierte Ausgabe, London 1854) für das britische Reich geliefert hat, ein Bedürfnis.

Was nun unsern persönlichen Beruf zu einer, auch abgesehen von den für manche Staaten unzulänglichen Materialien so schwierigen Arbeit betrifft, so bot sich dem unterzeichneten Herausgeber, welcher schon in frühern Verhältnissen mit statistischen und volkswirtschaftlichen Ausarbeitungen sich zu beschäftigen veranlaßt war, durch die ihm anvertraute Direction der allgemeinen deutschen Gewerbe-Ausstellung im Jahr 1844, Gelegenheit und Verpflichtung zu eingehenderen Forschungen über die volkswirtschaftlichen, gewerblichen und Handelszustände der deutschen Länder dar: er verfolgte diese Forschungen um so eifriger, da ihn jene Unternehmung mit höchst ehrenwerthen und unterrichteten Männern aus den verschiedensten Ländern dieses Staatenverbandes in Verbindung gebracht hatte, und da sein damaliger Chef, der verehrte Minister Ernst v. Bodelschwingh, ein auch für Deutschland hochverdienter unergetzlicher Mann, ihn zur Nutzbarmachung der so gewonnenen näheren Kunde dieser Länder zu einer für die Veröffentlichung geeigneten Gesamt-Darstellung derselben aufmunterte.

So große Schwierigkeiten sich einem solchen Werke auch durch die Mannigfaltigkeit, Entfernung und Ansichtsverschiedenheit der Behörden, von denen Nachrichten eingesammelt werden mußten, und durch die dem Unterzeichneten obliegenden anderweiten Pflichten seines Amtes entgegenstellten, so wurde sein Interesse dafür, durch die ihm bei der Londoner Ausstellung anvertraute Vorsteherchaft der Kommission der deutschen Zollvereinsregierungen, so wie durch seine Mitwirkung bei der Münchener und Pariser Ausstellung und durch die ihm seit eine Reihe von Jahren obliegende Herausgabe des für Gesetzgebung und Statistik des Handels und der Gewerbe bestimmten preussischen Handelsarchivs, noch wesentlich gesteigert. Es schien ihm eine Pflicht gegen das deutsche Gesamt Vaterland, dem in ehrenvoller Stellung zu dienen er durch die Gunst der Umstände berufen gewesen, wie gegen die verehrten Männer, deren Vertrauen und Freundschaft er bei diesen Geschäften gewonnen, die sich nicht häufig zusammenfindende Vereinigung umfangreicher Quellen, fördernde Bekanntschaft mit den Personen, deren Hülfe zu einem solchen Werke nicht entbehrt werden kann, und Kenntniß der darzustellenden, so wie der mit denselben zu vergleichenden Länder durch eigne Anschauung zu einem Versuche der Ausführung zu benutzen, die allerdings recht anstrengende Durcharbeitung und systematische Zusammenstellung der ihm zugänglich gewordenen Nachrichten auf sich zu nehmen, und für die ihm zu solchen Arbeiten allzufremden Zweige besserunterrichtete mit denselben berufsmäßig und wissenschaftlich vertraute Freunde um Uebernahme der Bearbeitung zu bitten. Nachdem auch der Herr Minister v. d. Heydt sich bereit erklärt, das Unternehmen durch Materialien zu unterstützen, wurde der Sache näher getreten.

Der vorliegende erste Theil, die Landeskunde, behandelt zunächst die Grundlage der Nationalexistenz: den Gebietsbestand, die Einzelstaaten und Staaten-Vereine Deutschlands. Durch gütige Mittheilungen der Landesbehörden aus den meisten der dargestellten Staaten, welchen wir hierfür verbindlichen Dank sagen, gelang es, den Bestand, die Größen und Einwohnerzahlen der einzelnen Landeskörper und ihrer Unterabtheilungen meistens in größerer Genauigkeit zu ermitteln, wie die bisherigen, gehörigen Ortes angeführten statistischen Werke sie ersehen lassen. Hierdurch wurde es denn auch möglich, die älteren Landeseintheilungen, aus denen die gegenwärtige Gebietsgestalt Deutschlands hervorgegangen ist, mit mehr Genauigkeit zur Anschauung zu bringen, wie dies früher bei der Unzugänglichkeit zuverlässiger Quellen möglich war. Wir waren dadurch in den Stand gesetzt, diejenigen Zahlen- und Größenübersichten der Kreise, Ständschaften und Territorien des deutschen Reiches, der Gebiete Deutschlands in der Rheinbundszeit, des jetzigen deutschen Bundes, des Zollvereins in seinem früheren und gegenwärtigen Um-

fange, und der Verbindungen der Stromuferstaaten zu liefern, wodurch wir die drei ersten Abschnitte zu bereichern und unter deren Zugrundlegung wir eine genaue Kunde der Entstehung und Entwicklung der deutschen Staatenverbindungen zu geben uns bemüht haben.

Diesen Uebersichten der Entstehung und des früheren Umfanges folgt sodann in jedem Abschnitt die Darstellung der gegenwärtigen Verfassung und des Bestandes der betreffenden Länderverbände, wobei beabsichtigt wurde, den Leser zur vollen Erkenntniß der Bedeutung und Wirksamkeit dieser Grundlagen der deutschen Gebietszustände in den Stand zu setzen, und wobei wir uns des dankenswerthen Rathes einsichtsvoller mit dieser Wirksamkeit praktisch vertrauter Männer zu erfreuen hatten. In dieser Beziehung haben wir namentlich die bisher in der Literatur noch wenig bearbeitete Verfassung des Zollvereins (S. 24.) und der Uferstaaten-Verbindungen (S. 30.) gründlich darzustellen und diese Staatenverbindungen vollständig zu charakterisiren gesucht.

Die im vierten Abschnitt geschilderte Organisation der Einzelgebiete Deutschlands ist neuerdings durch die für die meisten Staaten von Zeit zu Zeit erscheinenden Staatskalender und Adressbücher vollständiger veröffentlicht und durchsichtiger geworden. Diese amtlichen Veröffentlichungen reichen zwar hinsichtlich der zu einer wissenschaftlichen Darstellung der Gebiets-eintheilungen nöthigen geschichtlichen und statistischen Nachrichten nicht aus. Indessen haben wir auch hier meistens das Fehlende aus amtlich mitgetheilten Quellen ergänzen können.

Für die im fünften Abschnitt, „Geodätische Uebersicht“, nächst der Kartenkunde mitgetheilten Tabellen der Lagen, Ländergrößen, Orts-Entfernungen und Gränzlängen, sind wir den Herrn Beamten des hiesigen statistischen Bureaus, der Plankammer im Handelsministerium und des Generalpostamtes zu Dank verpflichtet.

Das zweite Buch stellt die Naturbeschaffenheit und Erzeugungsfähigkeit des Landes dar. Die großartigen Fortschritte, welche die Naturkunde in unsern Tagen gemacht hat, die immer stärker hervortretende Einwirkung der Kultur auf die Länderbeschaffenheit und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, das Geschichtliche des Erdinneren, der Flußläufe, der Bodenarten, der Pflanzen- und Thierwelt in die wissenschaftliche Betrachtung derselben aufzunehmen, und bei ihrer Dienstbarmachung für menschliche Zwecke zu beachten, die damit zusammenhängende höchst erfreuliche Wechselwirkung zwischen den wirthschaftlichen Berufskreisen und den Pflegern der Naturwissenschaften, machen es immer nothwendiger, auch in der Statistik der Naturbeschaffenheit der darzustellenden Länder eine mehr eingehende, den Charakter und die Erzeugungskräfte derselben nach ihrem Wesen, ihrer Mannigfaltig-

keit und ihrem Umfange zur Anschauung bringende Schilderung zu widmen. Es kann dabei nicht die Absicht sein, die so wunderbar erweiterten Gebiete der Geognosie, Meteorologie, Botanik und Zoologie, deren Arbeiten als allgemeine Naturwissenschaften nach dem encyclopädischen Gesichtspunkte denen der Staatenkunde voranzugehen, und welche als solche ihre unabhängigen Zwecke verfolgen, in die Statistik hinüberzuziehen. Aber das wird nicht bestritten werden können, daß die besondere Naturbeschaffenheit des Landes, die Oberflächengestalt, Eigenthümlichkeit und Brauchbarkeit seiner Boden- und Witterungsverhältnisse, seiner Pflanzen- und Thierwelt, so weit möglich auch bis zur ziffermäßigen Genauigkeit ermittelt, zu den wesentlichen Bestandtheilen seiner wissenschaftlichen Erkenntniß gehören, und deshalb in einer solchen Landesstatistik, dem gegenwärtigen Standpunkte der Naturkunde entsprechend, mit darzustellen sind.

Unsere auf ein in mäßigem Umfange zu haltendes Handbuch gerichtete Absicht nöthigte einestheils zur Weglassung allzuweitläufiger Tabellen, deren Zusammenstellung auch durch die bei den einzelnen Behörden oder Privatforschern angewendeten verschiedenen Formulare, so wie durch die bei einigen Staaten sehr dürftigen Aufnahmen ausgeschlossen ist. Insbesondere haben die Darstellungen der Landes-Organisationen und die verschiedenen Sphären der Naturbeschaffenheit, wofür umfangreicheres Material vorlag, auf kurze Uebersichten beschränkt werden müssen. Um demjenigen Leser, welcher diese Fächer mehr in's Einzelne zu verfolgen geneigt sein möchte, dabei nach Kräften zu Hülfe zu kommen, haben wir überall auf die für Einzelstaaten und für die verschiedenen Zweige der Statistik vorhandenen Schriften hingewiesen.

Während das erste Buch von dem Unterzeichneten bearbeitet worden, sind im zweiten Buche die Abschnitte über Oberflächengestalt, Stromsysteme, Erdinneres, nutzbare Mineralien und Mineralquellen, von dem Herrn Berghauptmann v. Dechen in Bonn, die Witterungsverhältnisse vom Herrn Professor Dr. Dove in Berlin, der Pflanzenreichthum von den Herren Akademiker Dr. Klossch und Dr. Koernicke in Berlin, und die Thierwelt vom Herrn Professor Dr. Rugeburg in Neustadt-Eberswalde bearbeitet.

Der zweite Theil, welcher die Statistik der Bevölkerungs-Verhältnisse, der Landwirthschaft, Viehzucht, Gärtnerei, der Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei, des Bergbaues und der Gewerbe enthalten wird, geht bereits zum Druck: mit der Statistik des Handels, der Verbindungs- und Verkehrsanstalten, der Rechtspflege, der Verfassungs-, Verwaltungs-, der kirchlichen, Schul- und Bildungsinstitute, als dem dritten Theile, wird das Werk schließen.

Die genaue Kenntniß des Bestehenden ist die unerläßliche Bedingung seiner richtigen Beurtheilung und Werthschätzung, die Grundlage eines gesunden und nachhaltigen Fortschreitens zum Bessern: nur gegen Das, was

man wirklich kennt, vermag man rechte Liebe und Treue zu üben. Leider schweben bei dem Namen Deutschland häufig sehr unbestimmte Vorstellungen vor: das alte Reichsgebiet, das Sprachgebiet, das Gebiet des deutschen Bundes und dasjenige des Zollvereins, für sich allein oder mit den ihm zu einem rein-deutschen wohlhabenderen Nationalkörper sich anschließenden Hansestädten und nördlichen Küstenstaaten fließen oft ohne gehörige Unterscheidung ineinander und die Beziehungen werden nicht klar genug festgehalten, durch welche die Glieder dieses großen Volkes, in dem einen und andern dieser Verbände miteinander stehend, gemeinsame Zwecke zu erfüllen haben. In dieser Unklarheit, in der mangelhaften Kenntniß der deutschen Zustände, liegt eins der Haupthindernisse der dauernden Einigkeit und des brüderlichen Zusammenwirkens. Und doch scheint das deutsche Volk, welches unter den großen Kulturvölkern der Neuzeit mit an der Spitze steht, besonders befähigt und berufen, seine Zustände und sein Wesen mit wissenschaftlicher Erkenntniß zu durchdringen, durch die Kraft des Gedankens und der besonnenen Arbeit dieselben zu veredeln und so auf geordneten Wegen zu höheren Stufen der Entwicklung in seinen Einzelstämmen und Staaten, wie in seiner Gesamtheit als Centralnation der europäischen Völkerwelt emporzusteigen. Von einem festen Glauben an die Zukunft dieses unseres Volkes durchdrungen, würden wir uns glücklich schätzen, wenn es gelungen wäre, auch an unserem Theile ein Schärfelein zu seiner tieferen Erkenntniß, zur freudigern Beschäftigung mit seinen herrlichen Vorzügen, zu seinem weiteren Fortschreiten beizutragen: wir würden darin einen überreichen Lohn für unsere mühevollen Arbeit und das befriedigende Bewußtsein schöpfen, nicht umsonst gelebt zu haben.

So empfehlen wir denn unser Buch, bei dessen V. Arbeitung gewiß die Liebe zum Gegenstande nicht erkaltet ist, der nachsich vollen Aufnahme des Lesers und begleiten es mit einem warmen Gruß an die Freunde und Genossen, mit welchen wir in den vergangenen Jahren zur Darlegung und Verherrlichung der deutschen Kunst, der Gewerbe und der Landwirthschaft zusammenzuwirken hatten, an alle die Männer, welche von Liebe und Treue für unser großes Gesamtvaterland, von dem edlen Sinne für dessen Einigkeit, Stärke und Zukunft durchdrungen sind.

Berlin im Oktober 1858.

Georg von Biebah,
 Geheimer Oberfinanzrath.

Inhalt des ersten Theils.

Erstes Buch.

§ Seite

Gebietsbestand, Einzelstaaten und Staatenvereine.

| | | |
|---------------------|---|---|
| Uebersicht. | 1 | 1 |
|---------------------|---|---|

Erster Abschnitt.

Gebietsbestand Deutschlands im Allgemeinen.

I. Ueberblick der früheren Territorialverhältnisse.

| | | |
|---|---|----|
| a. Gebietsbestand des deutschen Reichs | 2 | 2 |
| b. Staaten und Lande des deutschen Reichs 1792 | 3 | 6 |
| Tabellarische Nachweisung sämmtlicher Reichsstandschaften und Lande | — | 29 |
| c. Größenverhältnisse des deutschen Reichs 1792 | 4 | 31 |
| Quadratmeilenzahl sämmtlicher Reichskreise, Standschaften und Lande | — | 32 |

II. Gebietsveränderungen der deutschen Reichslande von 1792—1857.

| | | |
|--|---|----|
| a. Gebietsveränderungen des deutschen Reichs von 1792—1803 . . | 5 | 34 |
| Zahl und Größe sämmtlicher von 1792 bis 1803 von Reichsständen erworbenen und abgetretenen Lande | — | 44 |
| Zahl und Größe der 1803 dem Reiche verbliebenen und der abgetretenen Kreise, Staaten und Lande | — | 53 |
| b. Gebietsveränderungen in Deutschland von 1803—1812. | 6 | 56 |
| Staatsverbände in Deutschland im Jahre 1812, Größe und Bestandtheile derselben | — | 74 |
| c. Gebietsveränderungen in Deutschland von 1813—1857 | 7 | 76 |

III. Bestandtheile und Größenverhältnisse des deutschen Bundes

| | | |
|--|---|-----|
| Tabellarische Nachweisung der Bestandtheile und Größen der Bundesstaaten | 8 | 94 |
| | — | 103 |

Zweiter Abschnitt.

| | § | Seite |
|--|----|-------|
| Entstehung, Verfassung und Umfang des Zollvereins. | | |
| I. Entstehung des vereinsländischen Zollsystems. | | |
| Frühere Zolleinrichtungen in Deutschland | 9 | 110 |
| a. Das altpreussische Handels- und Zollwesen | 10 | 113 |
| Tabelle der Größe und Volkszahl der preussischen Staaten 1775 bis 1793 | — | 115 |
| Worth der Ausfuhr preussischer Fabrikate 1781—1793 | — | 117 |
| Ein- und Ausfuhr und Zollerträge 1795—1799 | — | 122 |
| Gebietsbestand, Einwohner und Zolleinnahmen 1802—1804 | — | 124 |
| b. Preussische Zollreform von 1818 | 11 | 130 |
| Bestandtheile, Flächengröße und Einwohner des Staats 1816—1834 | — | 131 |
| c. Zollanschlässe enclavirter Landestheile, preussisch-hessischer Verein | 12 | 141 |
| Bestandtheile, Flächengröße und Einwohner des Großherzogthums Hessen 1816—1855 | — | 145 |
| Bestandtheile, Flächengröße und Einwohner des Kurfürstenthums Hessen 1820—1855 | — | 148 |
| Bestandtheile und Umfang des preussisch-hessischen Zollvereins 1831 bis 1834 | — | 152 |
| II. Gründung des deutschen Zollvereins. | | |
| a. Bayrisch-württembergischer Verein, Anschluß desselben | 13 | 153 |
| b. Handels- und Zollwesen des Königreichs Sachsen, Anschluß desselben | 14 | 161 |
| c. Thüringischer Handelsverein, Anschluß desselben | 15 | 167 |
| Bestandtheile, Größe und Einwohner dieses Vereins 1834—1855 | — | 170 |
| d. Anschluß von Baden, Nassau, Frankfurt, Homburg | 16 | 172 |
| Umfang des Zollvereins 1831—1840, damalige Vereinsgesetze | 17 | 177 |
| Bestandtheile, Größe und Einwohner des Vereins 1834—1840 | — | 178 |
| III. Verlängerung und Anwuchs des Vereins von 1841—1851. | | |
| a. Zwölfjährige Verlängerung im Jahre 1841 | 18 | 181 |
| Tabelle der Zunahme der preussischen Weberei in den Jahren 1819—1840 | — | 181 |
| Zunahme der metallischen Gewerbe in demselben Zeitraum | — | 182 |
| b. Anschluß von Braunschweig, Luxemburg, Lippe, Münteln, Pyrmont | 19 | 185 |
| c. Umfang des Vereins von 1842—1850, Gesetzgebung dieser Zeit | 20 | 191 |
| Tabelle der Bestandtheile, Größe und Bevölkerung von 1843—49 | — | 192 |
| IV. Erneuerung und Anschluß des nordwestlichen Deutschlands. | | |
| a. Anschluß von Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe | 21 | 195 |
| b. Erneuerung von 1853, Handelsvertrag mit Oesterreich | 22 | 198 |
| c. Anschluß bremischer Gebietstheile, neueste Entwicklung | 23 | 202 |
| V. Gegenwärtige Verfassung, Gebietsbestand und Organisation des Vereins. | | |
| a. Verfassung und Zweck des Vereins | 24 | 204 |
| b. Flächengröße und Bevölkerung | 25 | 216 |
| Tabellarische Uebersicht derselben 1852—1855 | — | 219 |
| c. Organisation der vereinsländischen Zollverwaltung | 26 | 222 |
| Zusammenstellung der Steuerdirektionen, Zoll- und Steuerämter | — | 223 |
| d. Grenzen, Bruttoeinnahmen, Verwaltungskosten | 27 | 227 |

| | § | Seite |
|--|----|-------|
| Tabelle der Grenzlängen, Bruttoeinnahmen, Grenzschutz- und sonstigen Kosten | — | 228 |
| e. Verhältnisse zum Vereins-Auslande, Handelsverträge | 28 | 228 |
| f. Resultate und Dauer des Vereins, verwandte Vereine | 29 | 241 |
| Tabelle der Zollrevenue von 1830—1856 und der Durchschnittseinnahme auf den Kopf | — | 242 |
| Erträge der Rübenzuckersteuer von 1836—1856 | — | 246 |
| Gesamtertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen der Vereinsregierungen | — | 248 |
| Dritter Abschnitt. | | |
| Völkerrechtliche Verbindungen der Uferstaaten an den deutschen Strömen, Schifffahrtsconventionen | 30 | 255 |
| Bestandtheile und Größen der Hauptflußgebiete Deutschlands | — | 256 |
| Längen und Schifffahrts-Abgaben der Stromabtheilungen des Rheins | — | 265 |
| Längen und Abtheilungen der gemeinsamen Ströme Deutschlands | — | 284 |
| Vierter Abschnitt. | | |
| Organisation der Einzelgebiete. | | |
| A. Ueber Landesorganisation im Allgemeinen | 31 | 287 |
| B. Territorialgeschichte und Landes-Eintheilungen im Einzelnen. | | |
| I. Organisation des preussischen Staatsgebiets | 32 | 289 |
| 1. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Provinz Preussen | — | 298 |
| 2. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Provinz Posen | — | 300 |
| 3. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Provinz Pommern | — | 302 |
| 4. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Provinz Brandenburg | — | 304 |
| 5. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Provinz Schlesien | — | 307 |
| 6. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Provinz Sachsen | — | 310 |
| 7. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Provinz Westphalen | — | 312 |
| 8. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Kreise und Regierungsbezirke in der Rheinprovinz | — | 315 |
| 9. Organisation, Größen, Städte- und Einwohnerzahlen der Oberämter und Landesbezirke in der Provinz Hohenzollern | — | 317 |
| Zusammenstellung der Organisation und der Einw. 1843—1855 | — | 318 |
| II. Organisation der süddeutschen Staatsgebiete | 33 | 320 |
| a. Königreich Bayern | — | 320 |
| 1. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Polizeidistrikte in Oberbayern | — | 324 |

| | § | Seite |
|--|----|-------|
| 2. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Polizeidistrikte in Niederbayern | 33 | 325 |
| 3. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Kommissariatsdistricte in der Pfalz | — | 326 |
| 4. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Polizeidistrikte in der Oberpfalz | — | 327 |
| 5. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Polizeidistrikte in Oberfranken | — | 330 |
| 6. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Polizeidistrikte in Mittelfranken | — | 331 |
| 7. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Polizeidistrikte in Unterfranken in Aschaffenburg | — | 333 |
| 8. Organisation, Größe und Einwohnerzahl der Bezirksgerichte und Polizeidistrikte in Schwaben und Neuburg | — | 334 |
| Zusammenstellung der Bestandtheile, Wohnplätze und Bevölkerung Bayerns nach den Regierungsbezirken | — | 335 |
| b. Königreich Württemberg | — | 336 |
| Organisation, Größen, Wohnplätze und Volkszahlen der Oberämter, Landschaften und Kreise | — | 338 |
| Zusammenstellung der Landeseintheilung, Größe und Bevölkerung 1820—1855 nach den Kreisen | — | 341 |
| c. Großherzogthum Baden | — | 342 |
| Organisation, Größen, Gemeinden und Einwohnerzahlen der Oberämter, Landschaften und Kreise | — | 344 |
| Zusammenstellung der Landeseintheilung, Größe und Bevölkerung 1834—1855 nach den Kreisen | — | 349 |
| III. Organisation der oberhessischen Staatsgebiete | 34 | 350 |
| a. Königreich Sachsen | — | 351 |
| Organisation, Wohnplätze und Einwohnerzahlen der Gerichtsämter | — | 354 |
| Zusammenstellung der Amtshauptmannschaften für 1846—1855 | — | 361 |
| b. Staaten des Sachsen-Ernestinischen Gesamtthauses | — | 362 |
| 1. Großherzogthum Sachsen-Weimar | — | 363 |
| Organisation, Größen, Pfarrbezirke und Einwohner der Städte und Ämter | — | 364 |
| Zusammenstellung der Kreise und Volkszahl für 1817—1852 | — | 366 |
| 2. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. | | |
| Uebersicht der Städte und Ämter | — | 367 |
| Zusammenstellung für 1834—1855 | — | 369 |
| 3. Herzogthum Sachsen-Meiningen | — | 370 |
| Gemeinden und Einwohner der Verwaltungsbezirke | — | 371 |
| Zusammenstellung der Bevölkerungen 1828—1855 | — | 374 |
| 4. Herzogthum Sachsen-Altenburg, Uebersicht der Amtsbezirke | — | 375 |
| c. Staaten des Herzoglich Anhaltischen Gesamtthauses | — | 377 |
| Tabelle der Landeseintheilung, Wohnplätze und Bevölkerung | — | 379 |
| d. Staaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamtthauses | — | 379 |
| 1. Organisation, Bestandtheile und Bevölkerung der Städte und Ämter von Schwarzburg-Sondershausen | — | 381 |
| 2. Organisation, Bestandtheile und Bevölkerung der Städte und Ämter von Schwarzburg-Rudolstadt | — | 382 |

| | § | Seite |
|--|----|-------|
| Zusammenstellung der Organisation beider Fürstenthümer | 34 | 383 |
| e. Staaten des Fürstlich Reußischen Gesamtthauses | — | 383 |
| 1. Organisation, Größe und Bevölkerung der Städte und Ämter von Reuß älterer Linie | — | 384 |
| 2. Organisation, Größe und Bevölkerung der Städte und Ämter von Reuß jüngerer Linie | — | 386 |
| IV. Organisation der Niedersächsischen Staatsgebiete | 35 | 388 |
| a. Königreich Hannover | — | 389 |
| 1. Organisation des Drosteibezirks Hannover, Ämter und Städte desselben | — | 391 |
| 2. Organisation des Drosteibezirks Hildesheim und der Berghauptmannschaft Klauenthal, Ämter und Städte derselben | — | 393 |
| 3. Organisation des Drosteibezirks Lüneburg, Ämter und Städte desselben | — | 396 |
| 4. Organisation des Drosteibezirks Stade, Ämter und Städte desselben | — | 398 |
| 5. Organisation des Drosteibezirks Osnabrück, Ämter und Städte desselben | — | 399 |
| 6. Organisation des Drosteibezirks Aurich, Ämter und Städte desselben | — | 401 |
| Zusammenstellung des Königreichs nach den Provinzen | — | 402 |
| b. Herzogthum Braunschweig | — | 403 |
| Nachweisung der Ämter, Städte und Landgemeinden | — | 405 |
| Zusammenstellung des Herzogthums nach den Kreisen | — | 407 |
| c. Staaten des Großherzoglich Mecklenburgischen Gesamtthauses | — | 408 |
| 1. Kreise, Städte und Ämter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Einwohnerzahl derselben | — | 411 |
| Zusammenstellung der Mecklenburg-Schwerinschen Staaten | — | 414 |
| 2. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Tabelle desselben | — | 416 |
| d. Herzogthümer Holstein und Lauenburg | — | 419 |
| 1. Uebersichtstabelle des Herzogthums Holstein | — | 421 |
| 2. " " " " Lauenburg | — | 427 |
| e. Großherzogthum Oldenburg | — | 429 |
| Nachweisung der Kreise, Städte und Gemeinden | — | 430 |
| Zusammenstellung der Landeseintheilung nach den Kreisen | — | 432 |
| f. Die Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe | — | 433 |
| 1. Das Fürstenthum Lippe, Tabelle desselben | — | 434 |
| 2. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, Tabelle desselben | — | 435 |
| g. Die Hansestädte | — | 436 |
| 1. Der Freistaat Lübeck, Tabelle desselben | — | 437 |
| 2. Der Freistaat Bremen, Tabelle desselben | — | 439 |
| 3. Der Freistaat Hamburg, Tabelle desselben | — | 440 |
| V. Organisation der Rheinischen Staatsgebiete | 36 | 445 |
| a. Kurhessen | — | 446 |
| 1. Organisation der Provinz Niederhessen | — | 448 |
| 2. " " " " Oberhessen | — | 450 |
| 3. " " " " Hanau | — | 451 |
| 4. " " " " Fulda und Recapitulation | — | 452 |
| b. Großherzogthum Hessen | — | 453 |

| | | |
|--|----|-------|
| | § | Seite |
| 1. Organisation der Provinz Starkenburg | — | 455 |
| 2. " " " Oberhessen | — | 457 |
| 3. " " " Rheinhessen | — | 459 |
| Zusammenstellung | — | 460 |
| e. Landgrafschaft Hessen-Homburg | — | 462 |
| d. Staaten des Nassanischen Gesamtthauses | — | 463 |
| 1. Großherzogthum Luxemburg und Limburg | — | 464 |
| Organisation Luxemburgs mit Tabelle | — | 466 |
| Limburgs mit Tabelle | — | 467 |
| 2. Herzogthum Nassau | — | 469 |
| Tabelle der Eintheilung, Aemter und Städte desselben | — | 471 |
| e. Fürstenthum Waldeck | — | 473 |
| Eintheilung, Städte und Dörfer desselben | — | 474 |
| f. Freistaat Frankfurt am Main | — | 475 |
| Tabelle der Städte und Aemter desselben | — | 476 |
| C. Gesamt-Übersicht der Organisation | 37 | 478 |
| Tabelle sämtlicher Gebietsabtheilungen, Verwaltungs- und Gerichtsbezirke | — | 480 |

Fünfter Abschnitt.

Geodätische Uebersicht.

| | | |
|--|----|-----|
| I. Messungen, Aufnahmen, Karten | 38 | 485 |
| II. Geodätische Ermittlungen | 39 | 511 |
| a. Gebietslagen | — | 513 |
| Tabelle der geographischen Lagen sämtlicher Staatsgebiete des zollvereinten und nördlichen Deutschlands | — | 513 |
| b. Größenverhältnisse | 40 | 514 |
| c. Entfernungen der Hauptorte | 41 | 516 |
| Entfernungstabelle von fünfzig Hauptorten | — | 517 |
| III. Grenzen, Haupteingänge, Verhältnisse zu den Nachbar- reichen | 42 | 519 |
| Tabelle sämtlicher Grenzlängen | — | 520 |
| Specialtabelle der Außengrenzen | — | 527 |

Zweites Buch.

Naturbeschaffenheit und Erzeugungskraft des Landes.

Erster Abschnitt.

Oberflächengestalt, Gebirge, Thäler, Ströme und Stromsysteme.

| | | |
|--|----|-----|
| Uebersicht, Stellung zum mitteleuropäischen Stufen- und Tieflande | 43 | 531 |
| I. Die Erhebungssysteme und Tiefländer, Uebersicht derselben | 44 | 532 |
| a. Das niederländische System, niederrheinisch-westphälisches Gebirge: Hochwald, Taunus, Hundsrück, Eifel, Hohes Venn, Westerwald, Ebbe, Sauerland, Kellerwald | 45 | 534 |
| b. Rheinsystem: Vogesen und Harzt; Schwarzwald, Odenwald, Spes- sart, Rhön, Vogelsberg, Habichtswald, Solling, Egge | 46 | 538 |

| | | |
|--|----|-------|
| | § | Seite |
| e. Das Subetensystem | | |
| 1. Südliche Seite: Bayrischer und Böhmer Wald, Fichtelgebirge, Thüringer Wald, Teutoburger Wald, Süddeutscher Jura, Kreidebecken von Münster | 47 | 542 |
| 2. Inneres: Erzgebirge, Voigtland, Thüringer Hügelland, Kyff- häuser, Eichsfeld, Emmerthal, Ibbenbürener Kohlenbecken | 48 | 544 |
| 3. Äußere nördliche Seite: Riesengebirge, Eule, Glager und Lausitzer Gebirge, Harz, Weser- und Wiehengebirge | 49 | 546 |
| d. Das Alpensystem in Südbayern, die Hochebene zwischen dem Rhein-, Subeten- und Alpen-System | 50 | 550 |
| e. Das norddeutsche Tiefland am äußeren nördlichen Rande des Su- detensystems, Oberschlesischer Höhenzug | 51 | 554 |
| II. Stromthäler, Stromgebiete und deren Vertheilung: Ueber- sicht | 52 | 561 |
| a. Nordseeabflus. | | |
| 1. Rhein, Maas und deren Nebenflüsse | 53 | 566 |
| 2. Ems, Juhde und Weser | 54 | 580 |
| 3. Elbe und Eider mit Nebenflüssen | 55 | 587 |
| b. Ostseeabflus. | | |
| 1. Oder und Nebenflüsse | 56 | 598 |
| 2. Weichsel, Pregel und Memel | 57 | 607 |
| c. Stromgebiet der Donau | 58 | 610 |

Zweiter Abschnitt.

Geognostische Beschaffenheit.

| | | |
|---|----|-----|
| Allgemeine Uebersicht | 59 | 614 |
| I. Geschichtete Silikate und damit verbundene Eruptivfor- mationen | 60 | 618 |
| II. Sedimentgesteine und damit verbundene Eruptivfor- mationen | 61 | 623 |
| III. Basaltregion und erloschene Vulkane | 62 | 653 |
| IV. Diluvium, Alluvium, neueste und noch fortgehende Bil- dungen | 63 | 657 |
| Literatur der Geognoste und Geologie dieser Länder | 64 | 663 |

Dritter Abschnitt.

Nutzbare Mineralien.

| | | |
|---|----|-----|
| Uebersicht | 65 | 665 |
| I. Brennstoffe | | |
| a. Steinkohlen, Braunkohle, Asphal, Erdöl | 66 | 666 |
| b. Braunkohlen | 67 | 702 |
| c. Torf | 68 | 720 |
| II. Metalle | | |
| a. Eisen | 69 | 727 |

| | § | Seite |
|--|----|-------|
| b. Blei, Gold und Silber | 70 | 750 |
| c. Zinkerze, Galmei, Bleude | 71 | 760 |
| d. Kupfererze | 72 | 764 |
| e. Erze für Zinn, Nickel, Wismuth, Quecksilber und sonstige Metalle | 73 | 772 |
| III. Bau-, Dung-, Farb- und Nahrungsstoffe, Skulptur- und Edelsteine, Salz, Sool- und Mineralquellen. | | |
| a. Steine und Erden, die als Dungmittel, im Bauwesen, zu Verzierungen, zum Schmuck, als Mühlsteine, Schleifsteine, Wegsteine und Schleismaterial, Tafelschiefer, Griffel, zum Lithographiren, zum Brennen, Färben und zu chemischen Zwecken benutzt werden | 74 | 782 |
| b. Steinsalz und Soolquellen | 75 | 802 |
| c. Mineralquellen | 76 | 813 |

Vierter Abschnitt.

Die klimatischen Verhältnisse.

| | | |
|---|----|-----|
| I. Wärme: mittlere Temperatur, jährliche und tägliche Aenderung derselben, Abweichungen einzelner Jahre vom allgemeinen Mittel, höchste Wärme und Kälte, Wärme der Jahreszeiten, Wärme der See an den Küsten, Nachtfrost, Einfluß der Winde, Erd- und Quellwärme, Einwirkung der Wärme auf die Vegetation, Veränderung des Klimas | 77 | 823 |
| II. Regenvertheilung: herabfallende Wassermenge in den einzelnen Ländern, Monaten und Jahreszeiten, Regensfall in den Jahreszeiten, Einfluß auf die Fruchtbarkeit | 78 | 838 |
| III. Atmosphärischer Druck: jährliche periodische Aenderungen des Barometerstandes, Spannkraft der Wasserdämpfe, Druck der trockenen Luft, relative Feuchtigkeit | 79 | 843 |
| IV. Gewitter, trockene Stürme, mittlere Windesrichtung, Schnee, Hagel, feuchte und trockene Nebel, Heerrauch | 80 | 845 |
| Klimatologische Litteratur | 81 | 848 |

Fünfter Abschnitt.

Die Vegetation.

| | | |
|---|----|-----|
| I. Gesamt-Charakter der Vegetation. Hauptsächliche Bedingungen derselben | 82 | 849 |
| a. Naturzustand und Physiognomie der Vegetation | 83 | 854 |
| 1. Region der Ebene: Flora des Ackerlandes, der Kubera, der Wege, Heiden, Wälder, Wiesen, Sümpfe und stehenden Gewässer, Torfmoore, Ufer und Flüsse, Einwirkung der Flüsse auf die Vegetationsgrenzen, Küsten- und Salinenflora | — | 854 |
| 2. Vegetation der Bergregion | — | 869 |
| 3. Die subalpine Region | — | 869 |
| 4. Die Alpenregion | — | 870 |

| | § | Seite |
|--|----|-------|
| b. Veränderungen der Vegetation durch die Kultur | 84 | 872 |
| c. Vergleichende Uebersicht der im Zollvereinten und nördlichen Deutschland wild wachsenden oder durch Verwilderung einheimisch gewordenen phanerogamischen Pflanzen | 85 | 875 |
| II. Uebersicht über die Flora der einzelnen Hauptländergruppen | 86 | 881 |
| III. Schlußbetrachtung, Litteratur | 87 | 882 |

Sechster Abschnitt.

Die Thierwelt.

| | | |
|---|----|-----|
| I. Allgemeines: Zahl und systematische Aufstellung der Klassen, Ordnungen, Gattungen, Arten und Individuen der Thiere | | |
| a. Zahl der Thierarten, Klassifikationsysteme derselben | 88 | 886 |
| b. Allgemeiner Uebersicht der vorhandenen Thiergattungen und Arten | | |
| 1. Säugethiere | 89 | 888 |
| 2. Vögel | 90 | 890 |
| 3. Amphibien | 91 | 895 |
| 4. Fische | 92 | 896 |
| 5. Insekten, Spinnen, Krustenthiere, Mollusken, Infusorien und Würmer | 93 | 899 |
| c. Veränderung der Thierwelt durch Verhäuslichung, Einwandern, Aussterben und andere Veränderungen von Arten und Individuen | 94 | 907 |
| II. Specieller Theil: Uebersicht über die wichtigeren Thierarten der einzelnen Hauptländer | 95 | 916 |
| a. Uebersicht über die Fauna Preußens | 96 | 917 |
| 1. Wirbelthiere (Säugethiere, Vögel, Amphibien, Fische) | — | 918 |
| 2. Jagdwild insbesondere, nach den Provinzen geordnet | — | 936 |
| 3. Insekten | — | 954 |
| b. Uebersicht über die wichtigeren Thierarten des südlichen Deutschlands | 97 | 965 |
| 1. Wirbelthiere | — | 965 |
| 2. Jagdwild insbesondere, nach den Einzelstaaten geordnet | — | 970 |
| 3. Insekten | — | 977 |
| c. Thierarten der rheinischen Staaten | 98 | 981 |
| 1. Wirbelthiere | — | 981 |
| 2. Jagdwild insbesondere | — | 982 |
| 3. Insekten | — | 984 |
| d. Fauna der obersächsischen Staaten | 99 | 986 |
| 1. Wirbelthiere | — | 986 |

| | § | Seite |
|--|-----|-------|
| 2. Jagdwild insbesondere | 99 | 990 |
| 3. Insekten | — | 993 |
| e. Fauna der niedersächsischen Länder | 100 | 996 |
| 1. Wirbelthiere und verwandte Thierarten | — | 996 |
| α. In den Binnenländern | — | 996 |
| β. In den Küstenstaaten | — | 997 |
| 2. Jagdwild insbesondere | — | 1001 |
| 3. Insekten | — | 1006 |
| III. Schlußbetrachtungen. | | |
| Bedeutung der Thierwelt für den Statistiker | 101 | 1113 |
| Charakter der Landesnatur und Erzeugungskraft im Ganzen | 102 | 1117 |

Erstes Buch.

Gebietsbestand, Einzelstaaten und Staatenvereine Deutschlands.

§. 1.

Uebersicht.

Das zollvereinte und nördliche Deutschland, welches wir statistisch darzustellen unternehmen, das Centralland Europa's, begrenzt von den russischen, östreichischen und französischen Kaiserstaaten, der Schweiz, Belgien, Niederland, Dänemark, der Nord- und Ostsee ist aus dem deutschen Reich, wie es bis zu den Revolutionskriegen bestand, hervorgegangen.

Drei Hauptgebiete des deutschen Reiches, der östreichische und burgundische Kreis und die böhmischen Kurlande stehen, wenn gleich sonst enge verbunden, nicht in kommerzieller Einheit mit dem hier darzustellenden Verbande.

Zugetreten und in diese Darstellung einzuschließen sind dagegen die früher außerdeutschen Provinzen des Preussischen Staates Schlesien, Ostpreußen und Westpreußen.

Auch von dem westfälischen, oberrheinischen und schwäbischen Reichskreise sind einige Bestandtheile an benachbarte Staaten übergegangen, dagegen andere Gebietstheile von Frankreich, Niederland und Polen dem in Rede stehenden Staatenvereine zugewachsen.

Unsere Darstellung wird sich zunächst mit dem Gebietsbestande Deutschlands, des Zollvereines und der norddeutschen Staatenverbände, sodann mit der Territorialgeschichte und Organisation der Einzelstaaten beschäftigen und dieses Buch mit einer Zusammenstellung der Lagen, Gränzen und der Entfernungen der Hauptorte des zu schildernden Verbandes schließen.

Erster Abschnitt.

Gebietsbestand Deutschlands im Allgemeinen.

Quellen und Hülfsmittel:

Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie par M. de Koch, refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell, Cons. d'amb. de S. M. le roi de Prusse. 1817—1818. XV. tomes 8., ein durch seine umfassende und ansprechende Darstellung, Gründlichkeit und Wahrheitsliebe ausgezeichnetes Werk.

Neues genealogisches Reichs- und Staatshandbuch auf das Jahr 1792. 2 Thle. Frankfurt a. M. 1792, läßt, wiewohl auf alle europäischen Staaten sich erstreckend, doch die Organisation und Personalien des deutschen Reichs ziemlich genau übersehen.

Statistik des zollv. u. nördl. Deutschl. I.

- Haberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem System des Geh. Justizr. Pütter, Berlin 1794, 3 Theile.
- Reichsmatrikel aller Kreise nebst den Usualmatrikeln des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts, Ulm 1796, womit die alljährlich gedruckt ausgegebenen Ausreibungen der Kammerjeder zu vergleichen.
- von Hof, Das deutsche Reich vor der franz. Revolution und nach dem Frieden zu Luneville, Gotha, I. 1802 II. 1805.
- Gaspary, Der Deputationserecess mit histor. geogr. u. stat. Erläuterungen. 2 Tble. Hamburg 1803.
- Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Regensburg 1803, 6 Bände 4.
- Wüsching Preuss. Oberlehrerfortschritt und Gymnasialdirektor, Erdbeschreibung. Siebente Auflage Hamburg 1790. II. Bd. Ost- und Westpreussen, V. Deutsches Reich, Ostreich, Böhmen, Burgund, VI. Westfäl.- und Kurheirn.-Kreis, VII. Oberrhein, Schwaben, Bayern, Franken, VIII. Oberrhein, IX. Niedersachsen X. Schlesien u. Slag.
- Braun, Grundriß der Staatskunde des deutschen Reichs mit Inbegriff der sammtl. preuss. u. sächsischen Staaten. Berlin I. Abth. 1796, II. Abth. 1804.
- Hassel, Statistischer Umriss der sämtlichen europäischen Staaten, Braunschweig 1805 fol.
- Hassel, Statistische Uebersichtstabellen der sämtlichen europäischen Staaten. Göttingen 1809 fol.
- Hassel, Statistischer Umriss der sämtlichen europäischen u. außereurop. Staaten. Weimar 1823. fol.
- Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse vor dem Revolutionskriege u. der seitdem eingetretenen Veränderungen. Berlin 1830.
- Alüber, Akten des Wiener Kongresses. Erlangen 1815—1835, 9 Bände.
- Alüber, Öffentliches Recht des deutschen Bundes, IV. Auflage. Frankfurt 1840.
- Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1839—47, 6 Bände.
- Dieterici, Tabellen u. amtliche Nachrichten über den preussischen Staat. Berlin 1851—55, 6 Tble., fol.
- Dieterici, Mittheilungen des statistischen Büreaus. Berlin 1849—57.
- Häußer, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. Leipzig 1854—1857.

§. 2.

Gebietsbestand des deutschen Reichs.

Das deutsche Reich, wie es durch den Theilungsvertrag von Verdün aus dem von Karl dem Großen gegründeten fränkischen Reich hervorgegangen und im folgenden Jahrhundert durch die Erwerbung Lothringens erweitert war, bestand hauptsächlich aus den Herzogthümern Franken, Schwaben, Bayern, Sachsen, Ober- und Niederlothringen und den zu Markgraffschaften organisirten Grenzlanden. Schon im neunten Jahrhundert hieß die heimische Sprache der südgermanischen Stämme die deutsche Sprache. König Otto der Große (936—973) nennt sich noch König der Franken und Longobarden, doch beginnen Schriftsteller jenes Jahrhunderts schon ihn einen König der Deutschen zu nennen.

Mit dem deutschen Reich war auch das longobardische Königreich, welches Karl der Große im Jahre 774 erobert, und Otto I. wieder der deutschen Krone zugewendet hatte, das Königreich Böhmen mit seinen Nebenlanden, das burgundische Königreich (Arelat) und das römische Kaiserthum verbunden. Seiner Entstehung und seiner Grundlage nach war es ein Nationalreich, zugleich aber die Spitze des ganzen christlichen Abendlandes. „Zwei Schwerdte,“ sagt der Sachsenspiegel, „ließ Gott auf Erden zu beschirmen die Christenheit: dem Paps die geistliche, dem Kaiser das weltliche.“

Den Kaiser in seiner Machtfülle umstanden die großen geistlichen und weltlichen Fürsten in ihren Erzämtern: der Erzbischof zu Mainz als Erzkanzler durch Germanien, der zu Trier durch Gallien und Arelat, der zu Köln durch Italien Erzkanzler. Der Pfalzgraf des Rheins, des Reichs Erztruchseß, trat in den Ländern des fränkischen Rechts, in partibus Rheni et Sueviae et in jure francoconico, wie die goldne Bulle sagt, der Herzog von Sachsen zugleich als des Reichs Erzmarßall über die Kriegsmacht gesetzt, in den Ländern des sächsischen Rechts, ubi saxonica jura servantur, bei Thronerledigungen als Reichsverweser ein. Böhmen, dessen König des Reichs Erzschenkenamt bekleidete, und seine Nebenlande waren von der Gewalt der Reichsverweser und der Reichsgerichte befreit. Mit dem Markgrafen von Brandenburg, des Reichs Erzkanzler, schloß die alte Siebenzahl der Kurfürsten.

In den späteren Jahrhunderten gehörten die italienischen Lande nur noch dem Namen nach zum deutschen Reich. Der Umfang desselben beruhete auf dem nationalen Boden und stand ursprünglich mit der Organisation der Herzogthümer und Markgraffschaften im engsten Zusammenhange. Der Wechsel im Eigenthum, im Lehnsbesitz und selbst in richterlichen und obrigkeitlichen Rechten sollte ursprünglich auf die Oberhoheit des Reichs und auf die Gewalt der Herzoge keinen Einfluß haben.

Die Auflösung der alten Herzogthümer, die Reichsunmittelbarkeit der geistlichen und weltlichen Großen und die Erbllichkeit der Reichslehne, welche mit dem Ausgange der Karolinger begonnen hatte, gelangte indessen unter den Hohenstaufen (1138—1254) zur Vollendung: nach der Erbllichkeit der Reichskrone strebend, standen diese den Großen des Reichs die Vererbung der Reichslehne auch auf weibliche Nachkommenschaft und Seitenverwandte zu.

In Lothringen und am Rhein war nie ein geschlossenes, das ganze Land umfassendes Herzogthum gebildet. Das rheinische Uferland war unter den Karolingern unmittelbar durch Gewaltboten, seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts aber durch den Grafen der Erzzpalsz Aachen verwaltet, dessen Nachfolger als Pfalzgrafen bei Rhein nur im obern Theile der Provinz ihre Hoheit zu befestigen vermochten. Die niederlothringischen Herzoge, deren Würde Kaiser Heinrich V. 1106 dem Herzog Heinrich von Limburg nahm und auf Gottfried von Brabant übertrug, vermochten den Territorialverband auch in den Niederlanden nicht zu erhalten. Den Bischöfen und Stiftskirchen gelang es bald, der herzoglichen und gaugräflichen Gerichtsbarkeit sich zu entziehen und durch Immunitäten ein eigenes Stiftsgebiet zu gewinnen. Die Gaugrafen selbst gelangten um so leichter zum erblichen Besitz dieser Würde, als die Pfalzgrafen und Herzoge, die an der Spitze der obern Verwaltung der Provinz standen, im Streben nach Erbbesitz einzelner Kronsgüter und Gaugraffschaften denselben vorangingen.

Das bayerische Herzogthum ursprünglich den ganzen Südosten des Reichs umfassend, wurde bei der Rückgabe der westlichen Hälfte an Heinrich den Löwen (1156) getheilt, indem Ostreich davon abgefondert und mit Vorzügen zum Herzogthum erhoben wurde. Auch in dem überbliebenen Theile gelangten, besonders seit dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180), die Hochstifte, so wie die größeren Territorialherrschaften zur Reichsunmittelbarkeit.

Das sächsische Herzogthum, das ausgebreitetste und mächtigste, wurde bei Aechtung Heinrichs des Löwen ebenfalls getheilt und die herzogliche Gewalt, welche damals im Frieden die oberste Gerichtsgewalt, das Geleitrecht, die Handhabung des Kirchenschutzes und Landfriedens, im Kriege aber außerdem den Heerbefehl in sich begriff, in den östlichen Landen dem askanischen Hause, in Westfalen und Engern dem Erzbischof von Köln übertragen.

Die sächsische Markgraffschaft — zuerst das Land zwischen Ohre und Elbe (die Altmark) umfassend, bald aber über den Elbstrom hinüber ausgedehnt — war durch Albrecht von Askaniem mit den brandenburgischen, von der Gewalt der Herzoge unabhängigen Landen dauernd verbunden. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts besetzte sich auch in diesem Gebiete, das sich nach und nach weit in die Slavenländer hinein erweiterte, die landesherrliche Gewalt der Markgrafen, um so mehr, als dieselben allen andern Markgrafen des Reichs voraus, auch mit dem Kurrechte bei der Kaiserwahl theilhaftig waren.

Das schwäbische und fränkische Herzogthum hörten mit dem Ausgange der Hohenstaufen auf: Rudolf von Habsburg gab 1288 auf einer großen Versammlung der schwäbischen Grafen und Landherrs zu Gmünd denselben nach, daß kein Herzog der Schwaben mehr gesetzt werde, daß die gesammten Stände dieses Landes dem Reich ohne Mittel zugehörten, daß die Grafen und die größeren Freiherrn so wie die Bischöfe und vornehmsten Aebte den Besitz der gesammten untergeordneten Staatsgewalt als Lehen vom Reich haben sollten.

Durch Mischung der Reichslehne und ihrer Allodialgüter wurden die geistlichen und weltlichen Lehenträger reichsunmittelbare Landesherren und auch die größeren Städte erlangten Reichsunmittelbarkeit.

Bei der großen Zahl der reichsunmittelbaren Landesherren, Städte und Landschaften konnte indessen eine organische Verbindung derselben nicht entbehrt werden. Zur Errichtung eines Reichsregimentes, besseren Handhabung des Landfriedens und Vollstreckung der Kammergerichtsurtheile wurde das Reich auf den Reichstagen der Jahre 1500 und 1512 in zehn Kreise eingetheilt.

Aus den früheren Herzogthümern Franken, Ober- und Nieder-Lothringen, dem Westen des Reichs mit den alten Reichslanden am Rhein, Main, Maas und Schelde wurde der fränkische, oberrheinische, kurheinische und burgundische Kreis; aus dem ehemaligen Herzogthum Sachsen, den brandenburgischen und meißnischen Marken im Norden des Reichs der oberfächische, niederfächische und westfälische Kreis; aus den alten Herzogthümern Bayern und Schwaben und den südböhmischen Marken mit den Hoch- und Donaulanden der böhmische, bayrische und schwäbische Kreis gebildet, womit die Gebietsorganisation des Reichs bis auf die bei den Kreisverbänden unbetheiligt bleibenden böhmischen und einige kleineren Lande abgeschlossen erschien.

Der österreichische und burgundische Kreis umfaßte vorherrschend die Lande des Erzhauses Oestreich, der kurheinische und oberfächische die der übrigen damaligen Kurfürsten.

In denjenigen Kreisen, deren Gebietshöheiten unter zahlreiche Landesherren getheilt waren, gewannen die Verbindungen der Kreisstände vielseitige Bedeutung für das ganze Staatswesen. Sie erhielten unter Karl V. (1520—1556) eine festere Organisation durch Ausbildung der Kreis-Direktorien oder Kreis-Ausschreibeamter und, nächst der schon früher ihnen zugewiesenen Ernennung und Befolgung der Mitglieder des Reichskammergerichts, eine weitere Ausdehnung auf die Reichskriegs-Verfassung, namentlich auf Vertheilung der Kontingente zum Reichskriegsheer und der Römernonate und auf reichspolizeiliche Anordnungen, insbesondere die Beaufsichtigung des Münzwesens. Mehrere Kreise, wie der fränkische, schwäbische und oberrheinische, hatten selbst stehende Kreistruppen und andere gemeinsame Institute.

Einige Kreise theilte man wegen der großen Zahl ihrer Lande in weitere Abtheilungen: der schwäbische Kreis wurde unter Kaiser Friedrich III. zur Aufrechterhaltung des Landfriedens in vier Viertel getheilt, welchen der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, der Bischof zu Constanz (in Oberschwaben) und der Bischof zu Augsburg (in Niederschwaben) vorstanden.

Das deutsche Reich bildete demnach einen aus zahlreichen Einzelstaaten bestehenden, in zehn Kreise eingetheilten Gebietsverband. Entwickelt im innigsten Zu-

sammenhange mit einem jahrhundertelangen Verlauf der europäischen Geschichte, umschloß es in der Zeit seiner Blüthe sämmtliche in diesem Gebietsverbande stehenden deutschen Stämme und Staaten mit einem festen Bande. Mehr auf der Nationaleinheit, auf der Entstehungsgeschichte aller staatlichen Ordnung, als auf vertragsmäßig oder legislatorisch getroffenen Satzungen beruhend, und in seinem Bestehen über die Willkür der in ihm verbundenen Einzelstaaten erhaben, war es ehrfurchtgebietend durch seine großartige Organisation, seinen innigen Zusammenhang mit den großen Erinnerungen der Vorzeit und durch die feierlichen Formen seines Auftretens. Lange vor dem mit Recht bewunderten Bau des britischen Staatswesens, hatte die deutsche Reichsverfassung auf einfachen Grundzügen, dann in sinnerreicher Zusammensetzung und fester Verflechtung mit den wesentlichsten Volks- und Landesinteressen sich zu einem merkwürdigen vielgliedrigen Organismus ausgebildet, welcher in jener Zeit als Vorbild und politischer Kern der ganzen Christenheit galt. Unter seinem Schutz erwuchs das deutsche Volk in wenigen Jahrhunderten zum mächtigsten, gebildetsten und thätigsten Volke der Welt und hielt sich eine Reihe von Menschenaltern auf dieser Stufe.

Nachdem die Schweizer Eidgenossenschaft und die vereinigten Staaten der Niederlande sich losgerissen und wichtige Gebietstheile an Frankreich verloren waren, trat im sechszehnten Jahrhundert die Abschwächung und Ohnmacht der Reichsverfassung offen zu Tage. Das Reichsoberhaupt, zugleich andere wichtige und weit entlegene Reiche beherrschend, vermochte sich mit dem damaligen Hauptanliegen der Stände und des Landes nicht zu versöhnen. Die Reformation hatte den größten und lebendigsten Theil der Nation, Fürsten wie Völker, mit einer frischen Begeisterung durchdrungen und ihr neue Richtungen, höhere Aufgaben und Zwecke gegeben, deren Erreichung, wo nöthig, selbst durch Auflockerung altverehrter Bande nicht zu theuer erkauft schien. Indem das Reichsoberhaupt den mit unüberwindlichem Glaubensmuth, mit manchem, den Hingebungen der ersten Christen nicht nachstehenden Märtyrertum erkauften Lehren und Einrichtungen, an welche sich zugleich die moderne Staatsbildung angeschlossen, entgegentrat, indem der dreißigjährige Krieg nach schrecklicher Verwüstung des ganzen Vaterlandes mit der Erklämpfung der freien Religionsübung der Protestanten und mit dem Siege des Territorialfürstenthums schloß, wurden die meisten und wichtigsten politischen Befugnisse durch Friedensschlüsse, Wahlkapitulationen und Observanzen der Kompetenz des Kaisers entzogen, das Meiste der innern Gewalt jeder Reichsstandschaft übertragen, und deren sich immer mehr ausdehnende Landeshoheit als neues Lebensprinzip hingestellt.

An Versuchen, der Verfassung und Regierung des Reiches eine, dem Bedürfnisse der Nation und der neuern Zeit mehr entsprechende Richtung zu geben, hat es nicht gefehlt. Als ein solcher Versuch verdient der bei den Verhandlungen über die Verbesserung des Reichsregimentes 1521 besonders vom Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg empfohlene Plan eines allgemeinen deutschen Grenzollsystems hier erwähnt zu werden: er stieß auf das Hinderniß, daß Böhmen sich nicht darin einschließen lassen wollte, und fand beim Kaiser keine Förderung. Bei den unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich in dem so vielgepaltenen Reiche allen allgemeinen Anordnungen entgegensetzten, beschränkte sich die Thätigkeit der Fürsten und Regierungen mehr und mehr auf ihre eignen Staaten. Seit den Zeiten des westfälischen Friedens ging das Reich, wenn auch noch immer wohlthätig durch den

Rechtsschutz, welchen es den weniger mächtigen Reichsgliedern und der ganzen Bevölkerung gewährte, geachtet und geliebt von den edelsten Männern dieses großen Volkes, doch bei dem unverkennbaren Widerspruch zwischen den tiefsten Bedürfnissen der neuern Zeit und der Ohnmacht der Reichsgewalt zu deren Befriedigung einem zunehmenden Verfall entgegen. Der in den 1780er Jahren gemachte Versuch, ihm durch den deutschen Fürstenbund eine neue zeitgemäße Stütze zu geben, führte zu keinem dauernden Erfolge und mit tiefem Schmerz sahen die Freunde Deutschlands seinen in Folge der Revolutionskriege am Anfang dieses Jahrhunderts eintretenden Sturz.

Die Verfassung des deutschen Reiches war die einer konstitutionellen Monarchie und zwar eines Wahlreiches. Friedrich der Große bezeichnete das Reich als eine erlauchte Republik von Fürsten mit einem erwählten Oberhaupt an der Spitze. Wiewohl ein politischer Organismus vereinigter Staaten, kann es doch weder als ein Staatenbund noch als ein Bundesstaat bezeichnet werden; einestheils weil die Vereinsbasis, Nationalität und Geschichte, mehr als ein bloßer Bund, andernteils weil die Reichsorganisation, wenigstens in den spätern Jahrhunderten, keine vollkommen staatliche war, sondern zwischen einer staatlichen und einer völkerrechtlichen Vereinigung die Mitte hielt. Die Reichskonstitution sicherte im Innern jeder rechtlich bestehenden Staatsverfassung, den Erbfürstenthümern wie den geistlichen Wahlmonarchien, den reichsstädtischen Freistaaten wie den aristokratischen Genossenschaften der Reichsritterschaft und der souverainen Ritterorden ihr Bestehen. In dieser unendlichen Mannigfaltigkeit der Territorialverfassungen, in der rechtlich gesicherten Entfaltung jeder Staatsform in ihrem Gebiete wurde nicht ohne Grund ein dem deutschen Nationalcharakter entsprechender Vorzug der Reichsverfassung gefunden, welcher jedem an sich berechtigten Streben, jedem Talent irgendwo einen, seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Wirkungskreis, eine zuzugewandte Heimath möglich machte und namentlich künstlerische religiöse und wissenschaftliche Entwicklung in jeder Richtung außerordentlich begünstigte, wie denn auch in die letzten schwachen Jahre des Reiches jene noch nie erreichte Blüthezeit der deutschen Litteratur fällt. In Hinsicht des Gebietsverbandes und der Vereinigung der Staatskräfte aber war die Reichsverfassung gänzlich abgeschwächt und in dieser Schwäche lag der Keim der nachmaligen Demüthigung des deutschen Volks.

§. 3.

Staaten und Lande des deutschen Reichs beim Beginn der Revolutionskriege (1792).

Die deutschen Staaten hatten der Reichsverfassung gemäß bei der Gesetzgebung und Regierung des Reiches in einem bestimmten Verhältnisse mitzuwirken, und nach der Art und dem Grade dieser Mitwirkung stufte sich ihr Rang und ihre politische Stellung ab.

Reichsstände waren diejenigen Gebiets herrn oder Genossenschaften, welche das Recht hatten, auf allgemeinen Reichstagen Stimme zu führen und bei Ausübung der Reichsgesetzgebung, so wie derjenigen Hoheitsrechte, welche „Kaiser und Reich“ vorbehalten waren, (der Komitialrechte) mitzuwirken. Diese Befugniß erstreckte sich auf alle diejenigen Handlungen der Reichsregierung, welche nicht ausdrücklich als kaiserliche Reservatrechte der alleinigen Entschließung des Reichsoberhauptes vorbehalten waren.

Die gesammten Reichsstände waren seit dem 15. Jahrhundert in den drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte verbunden, deren jedes eine eigenthümliche Zusammensetzung und verschieden abgestufte Mitwirkung beim Reichstage hatte.

Jedes dieser Kollegien hatte seine abgesonderten Versammlungen, in welchen der Regel nach Stimmenmehrheit entschied; die freie Vereinbarung zwischen allen dreien wurde dann in ein Reichsgutachten zusammengefaßt, welches durch hinzukommende kaiserliche Ratifikation zu einem Reichschluß erhoben wurde.

Da im Fürstenrath sowohl die wirklichen Reichsfürsten als die Reichsprälaten und Reichsgrafen vertreten waren, so bestanden fünf Rangklassen von Reichsständen und standhaftlichen Gebieten, Kurstaaten, Reichsfürstenthümer, Reichsstifter, Reichsgraffschaften und Reichsstädte.

Die Kur- und Reichsfürsten waren theils geistlichen, theils weltlichen Standes.

In den geistlichen Staaten stand die Landeshoheit mit einem Kirchenamte in unzertrennlicher Verbindung; diese Länder wurden selbst als Kirchengüter betrachtet und nach den Regeln des kanonischen Rechts behandelt.

In den weltlichen Fürstenthümern und Graffschaften dagegen beruhte die Landeshoheit und Reichsstandschaft auf dem erblichen Rechte einer herrschenden Familie.

In den Reichsstädten stand dieselbe den in hergebrachter Weise organisirten Gemeinden zu, deren obrigkeitliche Verfassung bald mehr auf Korporationsrechten, bald auf Patriziaten, bald auf freier Bürgerwahl beruhete.

Die Reichsstandschaften hatten sich in älterer Zeit mit Rücksicht auf die in den Reichslanden regierenden Landesherrn ausgebildet, waren aber im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert auf die damaligen Gebietskörper gefestigt und beschränkt worden, so daß diejenigen Landesherrn — Reichsfürsten, Prälaten und Reichsgrafen — welche späterhin mehrere dieser stimmberechtigten Lande erwarben, auch mehrere Stimmsrechte ausübten. Da indessen bei weitem nicht alle Lande Standschaft hatten, so kam die Zahl der Stimmsrechte der größeren Staaten der Zahl ihrer Provinzen nicht gleich.

Im Gegensatz gegen die auf Gesetzgebung und Regierung des Reichs bezüglichen, dem Reichstage zuständigen Anordnungen, waren die auf Ordnung und Regierung der einzelnen Reichskreise bezüglichen Rechte und Funktionen den Kreisdirektoren und Kreistagen vorbehalten.

Auf den Kreistagen stand in der Regel den im Kreise belegenen Reichsständen, welche demgemäß mit wenigen Ausnahmen zugleich Kreisstandschaft hatten, Sitz und Stimme zu; nur ausnahmsweise hatten einige, bei den Reichskollegien nicht vertretene Gebiets herrn Kreisstandschaft in ihren Reichskreisen hergebracht.

Die Standschaft, oder das Recht der Theilnahme an den Reichs- und Kreis kollegien, war der Regel nach durch den Besitz eines entsprechenden reichsunmittelbaren Gebietes bedingt; doch waren auch einige, nur durch landsässigen Besitz oder nur durch einzelne Güter (Reichsrittergüter, geistliche Immunitäten oder Landes-Abspässe) im Reich ansässige Familien oder Stifte, welche man Personallisten nannte, zur Theilnahme an den Reichskollegien oder Kreisständen zugelassen, auch einige Reichsstände durch Verlust der Landeshoheit Personallisten geworden. Diese Ausnahmen waren aber nur unbedeutend, sie scheiden bei unserer Aufzählung aus.

Wir werden nunmehr, um eine Uebersicht der deutschen Lande zu gewinnen, die reichsstandschaftlichen Territorien nach der Folgeordnung der Reichsverfassung aufzählen, jeder Klasse derselben aber nähere Nachricht über die denselben Landesherren beziehungsweise derselben Standesklasse angehörigen unvertretenen Gebietstheile beifügen, sodann einige Auskunft über die reichsritterschaftlichen Territorien und hierauf die Zusammenstellung sämmtlicher Lande folgen lassen.

A. Kurstaaten und Nebenlande derselbe

I. Der geistlichen Kurstaaten sind immer drei gewesen:

1) Erzstift und Kurfürstenthum Mainz umfaßte im rurrheinischen Kreise das rheinische Erzstift mit Mainz und Bingen auf dem linken, den Oberämtern Starkenburg und Rheingau nebst den hessischen Ämtern Amöneburg und Friglar auf dem rechten Rheinufer, weiterhin die Provinzen Nassau, Erfurt und Eichsfeld; außerdem im ober-rheinischen Kreise die Grafschaft Königstein und im fränkischen Kreise die Grafschaft Rieneck-Lohr.

2) Erzstift und Kurfürstenthum Trier bestand im rurrheinischen Kreise aus dem Oberstift (Trier), Niederstift (Koblenz), der Grafschaft Nieder-Isenburg (Hersbach) und den Lehnamtern Limburg, Montabaur mit dem Schatz über Arnstein, Lebach und Alzbach; außerdem im ober-rheinischen Kreise die gefürstete Abtei Prüm und $\frac{2}{3}$ von Münsfelden (Munsfelden) und im westfälischen Kreise die Herrschaft Vallendar.

3) Erzstift und Kurfürstenthum Köln bestand aus dem Rheinischen Oberstift (Bonn), dem Niederstift (Neuß, Kempen, Rheinberg), und den westfälischen Landen, nämlich dem Herzogthum Westfalen und West Redlinghausen, sämmtlich dem rurrheinischen Kreise angehörig.

II. Der weltlichen Kurstaaten waren wie oben erwähnt ursprünglich vier: nachdem aber Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz 1621 wegen Annahme der böhmischen Königswahl geächtet, dessen Kurwürde auf Bayern übertragen und Kurpfalz im westfälischen Frieden wieder hergestellt war, fünf; dann 1692 durch die Erhebung Hannovers sechs, seit 1777 aber durch den Anfall Bayerns an Kurpfalz wieder fünf, nämlich:

1) Königreich Böhmen mit der Markgrafschaft Mähren und dem Herzogthum Schlesien, seit 1526 bei dem Erzhaufe Oestreich und seit 1620 mit demselben erblich vereinigt. Zu dem östreichisch-böhmischen Staatsverbände gehörten noch folgende Reichslande:

a. Unmittelbare Lande:

Im östreichischen Kreise das Erzherzogthum Oestreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain, die Provinzen Istrien, Friaul und das Litorale, die gefürstete Grafschaft Tirol mit den vorarlbergischen Herrschaften, die Reichsvogtei Schwaben (Oberschwaben — Altdorf) nebst Schelllingen, Ehingen und den Donaufürstentümern, die Markgrafschaft Burgau, die Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg nebst Katozjell, Constanz und Steckenborn, die Landgrafschaft Breisgau nebst der Landvogtei Ortenau;

im burgundischen Kreise die Herzogthümer Brabant, Luxemburg, Limburg und Geldern, die Grafschaften Flandern, Hennegau und Namür und die Herrschaft Doornik (Tournai), welche Lande zusammen das Herzogthum Burgund bilden;

im schwäbischen Kreise die Grafschaft Hohenembs, die Herrschaften Tettnang-Argen und Wasserburg;

im bayrischen Kreise das Innviertel;

im ober-rheinischen Kreise die Grafschaft Falkenstein.

b. Die mittelbaren Grafschaften Kirchberg und Weißenhorn, den Grafen Fugger und zwar der Linie Georg Fugger gehörig;

c. Die Grafschaft Wartenhausen den Grafen Stadion gehörig, beide im östreichischen Kreise.

2) Kurfürstenthum Mark Brandenburg, aus der Kurmark (Altmark, Mittelmark, Priegnitz und Uckermark) und Neumark bestehend, seit 1415 dem Hause Hohenzollern, welches 1701 zur Königswürde erhoben wurde, zuständig. Zum brandenburgisch-preussischen Staate gehörten folgende Reichslande:

a. Unmittelbare Lande:

im ober-sächsischen Kreise die Mark Brandenburg selbst, das Herzogthum Pommern, Fürstenthum Kammin, die Grafschaft Mansfeld (nördlicher Th.), die Herrschaften Lohra und Klettenberg (Hohenstein);

im nieder-sächsischen Kreise das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt mit der Grafschaft Regenstein;

im westfälischen Kreise die Herzogthümer Kleve und Gelbern, die Fürstenthümer Minden, Mörs und Ostfriesland, die Grafschaften Mark, Ravensberg mit dem Stiftsgebiet Herford, Lingen, Tecklenburg und Sayn-Altenkirchen;

im fränkischen Kreise die Fürstenthümer Ansbach und Bairuth (Culmbach) und die Herrschaft Haufen;

b. Grafschaft Wernigerode, reichsstandschaftlich, den Grafen zu Stolberg-Wernigerode gehörig.

c. Stift Duedlinburg, reichsstandschaftlich unter preussischer Vogtei, beide im ober-sächsischen Kreise.

3) Kurfürstenthum Pfalz-Bayern, 1777 durch den Anfall des Herzogthums Bayern an das kurpfälzische Haus zu einem Staatsverbände vereinigt, umfaßte:

im rurrheinischen Kreise die ost-rheinische Rheinpfalz mit Heidelberg, Mannheim, Ladenburg, Bretten, Vörsberg, Mosbach, Lindensfels, Uyberg, Umstadt, Taub und die west-rheinische Pfalz;

im bayrischen Kreise die Herzogthümer Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, die Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaft Haag, die Herrschaften Hohenwaldeck, Breitenegg, Ehrenfels-Heideck, Pyrbaum-Sülzburg;

im schwäbischen Kreise die Grafschaften Mindelheim und Wiesensteig und die Stadt Donauwörth mit Wemding;

im ober-rheinischen Kreise die Fürstenthümer Simmern und Lantern, die gefürstete Grafschaft Veldeuz und $\frac{1}{3}$ der vordern Grafschaft Sponheim;

im westfälischen Kreise die Herzogthümer Jülich und Berg.

4) Kurfürstenthum Sachsen, durch die Verleihung der sächsischen Kur an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren aus dem Hause Wettin 1428 mit Meissen und Thüringen vereinigt, umfaßte mit Einschluß der spätern Erwerbungen:

a. Unmittelbare Lande:

im ober-sächsischen Kreise und den demselben anliegenden Lausitzen: das Herzogthum Sachsen (Kurkreis), die Markgrafschaft Meissen mit dem sächsischen Vogtlande, die Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen mit Treßfurt und Dorla, die Stiftsgebiete Merseburg und Naumburg-Zeitz, das Fürstenthum Querfurt, die Grafschaften Warby und Mansfeld (südl. Theils — Eisleben);

im fränkischen Kreise den kur-sächsischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg (Schleusingen).

b. Die Lehnherrschaft über die den Grafen von Stolberg gehörigen reichsstandschaftlichen Grafschaften Stolberg und Rossla.

c. Die Lehnherrschaft über die reichsstandschaftlichen schweburgischen Herrschaften, nämlich die dem Fürsten zu Schönburg-Waldenburg gehörigen altböhmischen Lehne Waldenburg und Lichtenstein und die altmeißnischen Lehne Hartenstein und Stein, und die den Grafen zu Schönburg-Roschburg-Hinterglauchau und den Grafen zu Schönburg-Penig-Borbergglauchau-Wechselburg zugehörige Herrschaft Glauchau.

d. Die Aemter Ebeleben, Heringen und Kelbra, den Fürsten Schwarzburg und Grafen Stolberg unter sächsischer Hoheit gehörig.

5) Kurfürstenthum Hannover, 1692 durch die Verleihung der Kur an den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg aus den sämtlichen herzoglichen Erblanden gebildet, umfaßte mit den spätern Erwerbungen:

a. Unmittelbare Lande:

im niedersächsischen Kreise die Herzogthümer Bremen und Lauenburg, die Fürstenthümer Lüneburg-Celle, Calenberg-Göttingen, Grubenhagen, das Land Hadeln;

im westfälischen Kreise das Fürstenthum Verden, die Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund und das Amt Wildeshausen.

b. Die gräflich bentheimische Grafschaft Bentheim im westfälischen Kreise hatte Hannover in Pfandbesitz.

c. Die Grafschaft Hohenstein im obersächsischen Kreise besaßen die Grafen zu Stolberg-Stolberg, Stolberg-Rosla und Stolberg-Wernigerode zum größten Theile als hannöversches Lehen.

B. Reichsfürstenthümer und deren Nebenlande.

Der Reichsfürstentrath bestand aus 33 geistlichen und 61 weltlichen Fürsten, welche Virilstimmen hatten, und aus 6 Curienstimmen der Prälaten und Reichsgrafen, zusammen hundert Mitgliedern.

Bedingung einer Virilstimme war außer dem fürstlichen Stande der Besitz eines entsprechenden unmittelbaren Gebietes, worauf die Standschaft radicirt war, Uebernahme von Reichssteuern und die seit dem Reichstage von 1582 hergebrachte Mitgliedschaft oder die später erfolgte ausdrückliche Reception von Seiten des Kaisers und Reichs.

1. Die geistlichen Mitglieder bestanden aus 2 Erzbischöfen, 2 Ordensmeistern, 22 Bischöfen, 4 gefürsteten Aebten und 3 gefürsteten Präbsten. Der Erzbischof von Bisanz, der Bischof von Chur und der Probst von Weissenburg hatten im Laufe der Zeiten ihre Landeshoheiten — Chur an Graubündten, Bisanz und Weissenburg an Frankreich — verloren und standen nur noch als Personalisten beim Reichsfürstentrath, so daß durch die geistlichen Fürsten nur noch 30 Reichsfürstenthümer vertreten waren, von denen die bereits oben bei Kur-Trier erwähnte gefürstete Abtei Prüm im oberrheinischen Kreise mit diesem Kurstaate vereinigt war, so daß hier noch aufzuzählen bleiben:

1—5) Dem bayrischen Kreise gehörten das Erzstift Salzburg, die Hochstifte Freisingen, Regensburg, Passau und die Probstei Berchtesgaden,

6, 7) Dem österreichischen Kreise die Hochstifte Trient und Brixen an.

8—11) Zum schwäbischen Kreise zählten die Hochstifte Augsburg und Constanz mit der dem letzteren zugeschlagenen Probstei Deningen und Reichsherrschaft Conzenberg, die Probstei Ellwangen und die Abtei Kempten;

12—17) In dem oberrheinischen Kreise lagen die Hochstifte Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Fulda, das Johannitermeisterthum zu Heiterenheim;

18—23) In dem westfälischen Kreise: die Hochstifte Münster, zu dessen Territorien auch der südliche Theil der Grafschaft Steinfurt (Borghorst) gehörte, Paderborn, Osnabrück, Lüttich mit der Grafschaft Hoorn, Corvey, und die gefürstete Abtei Stablo-Malmeby;

24, 25) Im niederländischen Kreise die Hochstifte Hildesheim und Lübeck, welches letztere protestantische Hochstift dem Herzog von Oldenburg als Administrator übertragen war.

26—28) Im fränkischen Kreise waren die Hochstifte Bamberg, Eichstedt und

Würzburg mit der reichsstandschaftlichen Grafschaft Reichelsberg, der vom Hennebergischen herrührenden Herrschaft Mainberg und dem Ritterstift Comburg.

29) Der deutsche Orden besaß im fränkischen Kreise das Hochmeistertum Merxheim und die reichsfreien Kommenden Ellingen und Mürrenstadt;

im schwäbischen Kreise Altshausen (Vallei Elsaß und Burgund) Mainau-Blumfeld, Rohr-Waldstetten, Achberg-Hohenfels, Däzingen-Rohrdorf, Hemmingen-Rözendorf;

im rurrheinischen Kreise (Vallei Koblenz) die reichsfreie Kommende Eisen, von denen Altshausen, Mainau und Eisen Reichsstandschaft hatten.

Die geistlichen Reichsfürsten und die beiden Ordensstaaten besaßen demnach 33 standschaftliche und 13 unvertretene Territorien, deren Vertheilung auf die zehn Reichskreise die unten stehende Tabelle nachweist.

II. Die Zahl der weltlichen Fürstenstimmen war in älterer Zeit wandelbar und bestimmte sich nach der Zahl der regierenden Mitglieder stimmberechtigter Häuser, welche den Reichstag besuchen oder beschicken mochten, so daß in früheren Zeiten von demselben Lande oft mehrere Stimmen geführt wurden, wogegen beim Aussterben eines Hauses die Stimme des Landes erlosch, wenn der Auerbe schon Stimmmrecht im Fürstenrathe besaß. Bei allmählicher Einführung der Untheilbarkeit und Primogenitur in den Fürstenthümern, welche den betreffenden Gebieten eine größere Festigkeit und Selbstständigkeit verschaffte, erschien es begründet, die Stimmmrechte auf die Lande, deren Landesherrn sie geführt hatten, zu radizieren. Auch wurde bei den nach der Religionstrennung in bedenklicher Weise zunehmenden Versuchen der Kaiser, ihnen zugethane Stimmen im Fürstenrathe zu gewinnen und zu diesem Ende ohne Rücksicht auf angemessene Qualifikation und ohne wirkliche Zustimmung des Reichstages neue Reichsstandschaften zu errichten oder auch die bloße Theilnahme an einem Curiatvotum zu einer Virilstimme zu erweitern, jede Veränderung in den Stimmmverhältnissen gescheuet. In Folge dessen wurde im siebzehnten Jahrhundert festgesetzt, daß in der Regel nur die schon bei dem besonders zahlreich besuchten Reichstage von 1582 geübten Vota fernerhin gelten sollten, daß in Zukunft durch neue Theilungen und überhaupt durch eine Vermehrung der Zahl regierender Fürsten die Reichsstandschaften nicht vermehrt, dieselbe aber auch auf der andern Seite durch Aussterben regierender Linien oder ganzer Fürstenhäuser nicht vermindert werden, sondern im letzten Falle das Stimmmrecht auf den Nachfolger übergehen solle.

Auf diese Weise sicherte das Jahr 1582 als Normaljahr den damals vertreten gewesenen Reichsfürstenthümern zu ihren Territorien auch eine Theilnahme am Reichsregimente. Neue Reichsstandschaften konnten hinsfort nur durch ausdrücklichen Reichschluß unter gewissen Bedingungen, namentlich Besitz eines unmittelbaren Gebiets und Uebernahme von Reichssteuern begründet werden, was für den Fürstenrath in den Jahren 1653 bis 1754 im Ganzen an achtzehn Fürstenhäusern — welche deshalb im Gegensatz gegen jene alten Fürsten neufürstlich genannt wurden — geschehen ist. Von diesen neufürstlichen Häusern waren indessen bis 1792 sechs (Eggenberg, Piccolomini, Portia, Walbeck-Eisenberg, Pfriesland und Malborough-Mindelheim) wieder eingegangen, so daß beim Beginn der Revolutionskriege nach Abzug von Savoyen, welches Land nicht mehr zum Reichsgebiet zählte, jedoch mit Einschluß der Kurhäuser 28 altfürstliche und 17 neufürstliche im Ganzen 45 Häuser und Linien bestanden, welche zusammen 60 im Reichsfürstenrathe vertretene Herzogthümer, Fürstenthümer und gefürstete Grafschaften oder Herrschaften besaßen.

Bei der durch den Westfälischen Frieden ausgesprochenen Säkularisirung derjenigen reichsunmittelbaren Bisthümer, Stifter und Prälaturen, welche als Entschädigungslande an weltliche Landesherrn kamen, waren in folgerichtiger Anwendung des Grundsatzes, daß die Stimmmrechte auf Territorien ruheten, die Vota der vormaligen geistlichen Reichsstände

den weltlichen Landesherren übertragen und, was den Fürstenthümern betrifft, auf die weltliche Fürstentümer verlegt. Diese vormals geistlichen Lande zählten mithin unter den 60 weltlichen im Reichsfürstenthum vertretenen Fürstenthümern, welche wir nunmehr aufführen.

a. Ständschaften der Kurhäuser im Fürstenthum.

1—3) Erzhaus Oesterreich 3 Ständschaften: für Oesterreich, Burgund und Markgrafschaft Mompelgard; unter diesem letzten Namen wurde das alte herzoglich lothringische Botum fortgeführt, welches aber auf die vom lothringischen Hause herrührende Grafschaft Falkenstein im oberrheinischen Kreise als Reichsland radicirt war.

4—11) König von Preußen: 8 Stimmen für Magdeburg, Anspach, Baireuth, Halberstadt, Pommern, Minden, Kammin und Ostfriesland.

12—17) Kurpfalz-bayrisches Haus 6 Ständschaften: für Bayern, Lautern, Simmern, Neuburg, Beldenz, Leuchtenberg.

18) Das kurfürstliche Haus hatte Stimme für die gefürstete Grafschaft Henneberg, abwechselnd mit den übrigen regierenden Herrn des sächsischen Hauses.

19—24) Hannover: 6 Stimmen für Bremen, Lüneburg, Jelle, Calenberg, Grubenhagen, Verden und Lauenburg. Bei der 1708 erfolgten Einführung dieses Hauses in das kurfürstliche Kollegium befiehlt es neben der Stimme für die zur Kur erhobene Gesamtheit seiner Staaten im Kurfürstenthum diese sämmtlichen Stimmen im Reichsfürstenthum; mithin repräsentiren seine sieben Stimmen nur 6 Lande.

b. Ständschaften und Lande altfürstlicher Häuser.

1) Fürstenthum Zweibrücken gehörte dem Herzog von Pfalz-Zweibrücken; derselbe besaß außerdem die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim und $\frac{1}{3}$ von Homburg; er erwarb 1799 durch Erbanfall die pfalz-bayrischen Kurlande.

2, 3) Fürstenthümer Weimar und Eisenach im ober-sächsischen Kreise, dem Herzog von Sachsen-Weimar gehörig; er besaß im fränkischen Kreise 3 hennebergische Ämter.

4) Fürstenthum Coburg: die Stimmführung stand den Herzogen zu Sachsen-Coburg und zu Meiningen zu, ruhte aber 1792 wegen Streits über den Antheil beider Fürsten:

a. Sachsen-Coburg-Saalfeld besaß im ober-sächsischen Kreise die Fürstenthümer Coburg und Saalfeld;

im fränkischen Kreise $\frac{2}{3}$ vom Amte Themar und $\frac{1}{3}$ von Römheld;

b. Sachsen-Meiningen besaß im fränkischen Kreise das Fürstenthum Meiningen, im ober-sächsischen Kreise Antheil am Coburgischen und Altenburgischen (Sonneberg).

5) Fürstenthümer Gotha und Altenburg im ober-sächsischen Kreise, 2 Stimmen dem Herzog von Sachsen-Gotha gehörig; derselbe besaß außerdem im ober-sächsischen Kreise Antheil an Kranichfeld und die Hoheit über die obere Grafschaft Gleichen, im fränkischen Kreise $\frac{1}{3}$ des Amtes Themar;

6) Fürstenthum Hildburghausen, aus coburgischen und hennebergischen Landestheilen gebildet, dem Herzog zu Sachsen-Hildburghausen gehörig, hatte Theil an der hennebergischen Stimme.

7) Fürstenthum Wolfenbüttel im niedersächsischen Kreise dem Herzog zu Braunschweig gehörig; er besaß außerdem im niedersächsischen Kreise das Fürstenthum Blankenburg und das Stift Wardenheim, im ober-sächsischen Kreise das Stift Walkenried und im westfälischen Kreise das Amt Thedinghausen.

8) Herzogthum Schwedisch-Pommern im ober-sächsischen Kreise dem König von Schweden gehörig; er besaß außerdem im niedersächsischen Kreise die Herrschaft Wismar;

9—11) Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und Fürstenthum Schwerin im niedersächsischen Kreise dem Herzog zu Mecklenburg-Schwerin gehörig;

12, 13) Herzogthum Württemberg im schwäbischen Kreise und gefürstete Graf-

schaft Mompelgard dem Herzog von Württemberg gehörig; er besaß außerdem im schwäbischen Kreise die Herrschaft Jüdingen;

im fränkischen Kreise die Herrschaft Welzheim und einen Theil der Grafschaft Limpurg.

14, 15) Landgrafschaft Hessen-Kassel und Fürstenthum Hersfeld im ober-rheinischen Kreise, dem Landgrafen zu Hessen-Cassel gehörig; außerdem besaß er im ober-

rheinischen Kreise die Grafschaft Hanau-Münzenberg, den größten Theil der niedern Grafschaft Katzenbogen (Rheinfels mit $\frac{1}{2}$ des Vierherrschen, Paragialbesther Hessen-Roten-

burg), und die Herrschaft Plesse;

im westfälischen Kreise die halbe Grafschaft Schaumburg an der Weser (Minteln) und die Ämter Auburg, Achte und Freudenberg;

im fränkischen Kreise Antheil an Henneberg (Schmalkalben).

16) Lande der Landgrafen zu Hessen-Darmstadt.

Die ältere Linie besaß die Landgrafschaft Oberhessen, die obere Grafschaft Katzenbogen, Niederkatzenbogen-Braubach, Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Antheil von Homburg (Kellerbach), Grafschaft Espfien.

Einer jüngern Linie den Landgrafen zu Hessen-Homburg war das oberhessische Amt Homburg vor der Höhe als Paragialbesitz überlassen.

17—19) Obere Markgrafschaft Baden (Baden-Baden), untere Markgrafschaft Baden (Durlach) und Markgrafschaft Hochberg, dem Markgrafen von Baden gehörig; er besaß außerdem im schwäbischen Kreise die Landgrafschaft Sausenberg, die

Grafschaften Eberstein und Röteln, die Herrschaften Staufenberg, Mahlberg, Badenweiler; im ober-rheinischen Kreise von Sponheim $\frac{2}{3}$ der vordern und $\frac{1}{2}$ der hintern

Grafschaft (Wirkensfeld) mit Grävenstein.

20) Herzogthum Holstein-Glücksstadt; im nieder-sächsischen Kreise, dem Könige von Dänemark — der ältern Linie des Hauses Oldenburg — gehörig; er besaß außerdem Holstein-Gottorp und die Grafschaft Rantzau.

21) Herzogthum Oldenburg; im westfälischen Kreise dem Herzog von Holstein-Oldenburg gehörig, der außerdem die Grafschaft Delmenhorst besaß und Administrator des Hochstifts Lüneburg war.

22) Fürstenthum Anhalt: die Stimme im Reichsfürstenthum wurde von den Fürsten zu Dessau, Cöthen, Bernburg und Zerbst gemeinschaftlich geführt, das Fürstenthum selbst war unter 5 regierende Herrn getheilt. Anhalt-Bernburg besaß außer seinem Landes-

antheil das Stift Gertrude, Anhalt-Zerbst die im westfälischen Kreise liegende Herrschaft Zeven; das zum anhaltischen Territorium gehörige Amt Hoym war der fünften Linie, Anhalt-Bernburg-Schaumburg, überlassen, welche außerdem im westfälischen Kreise die

Grafschaft Holzapfel-Schaumburg an der Lahn besaß.

23) Fürstenthum Rastenburg im niedersächsischen Kreise dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz gehörig; er besaß außerdem die Herrschaft Stargard (Strelitz).

24) Fürstenthum Ansbach dem Herzog von Ansbach gehörig; derselbe besaß im ober-rheinischen Kreise außerdem die Herrschaften Commern, Sassenburg und Kepen-

Kassellburg mit Flöringen und Gilsenfeld;

im westfälischen Kreise die Grafschaft Schleiden.

c. Ständschaften und Lande neufürstlicher Häuser.

1) Lande der Fürsten zu Hohenzollern.

a. Ältere Linie Hohenzollern-Hechingen besaß die gefürstete Grafschaft Hohenzollern-Hechingen.

b. Jüngere Linie Hohenzollern-Sigmaringen besaß im schwäbischen Kreise die Grafschaft Sigmaringen, die Herrschaften Haigerloch und Wöhrstein; im ober-sächsischen Kreise die Grafschaft Böttingen.

2) Gefürstete Grafschaft Sternstein im bayrischen Kreise, dem Fürsten zu Lobkowitz gehörig.

3) Gefürstete Grafschaft Salm: den Fürsten Salm (der Wild- und Rheingrafen älterer Linie) gehörig; die Stimme wurde von den Fürsten zu Salm-Salm und den Fürsten zu Salm-Kirburg gemeinschaftlich geführt.

a. Fürst Salm-Salm besaß im oberrheinischen Kreise die gefürstete Grafschaft Salm, $\frac{1}{4}$ von Rhannern, $\frac{1}{16}$ von Honheim, $\frac{1}{8}$ von Throneden, $\frac{1}{16}$ von Diemeringen, $\frac{1}{8}$ von Wildburg, $\frac{1}{16}$ von Wörstadt und bei Kirn den Flecken Wiesesheim;

im westfälischen Kreise die Herrschaft Anholt;

b. Fürst Salm-Kirburg besaß das Oberamt Kirburg, $\frac{1}{16}$ von Honheim, $\frac{1}{8}$ von Throneden, $\frac{1}{16}$ von Diemeringen, $\frac{1}{8}$ von Wildburg, $\frac{1}{16}$ von Wörstadt.

4) Herrschaft Trasp an der granbündner Grenze, dem Fürsten zu Dietrichstein gehörig.

5, 6) Lande der Fürsten zu Nassau.

a. Fürst zu Nassau-Oranien, Erbstatthalter der Niederlande, führte beide Stimmen; er besaß im westfälischen Kreise die gefürsteten Grafschaften Hadamar und Dillenburg, mit Burbach und Neuenkirchen Fürstenthum Siegen, Grafschaft Diez;

im kurrheinischen Kreise die Herrschaft Weilstein;

im oberrheinischen Kreise $\frac{1}{2}$ des Dreiherrischen und Kirchbergs, $\frac{1}{4}$ des Vierherrischen.

b. Fürst zu Nassau-Ufingen besaß die Grafschaft Ufingen, Herrschaften Idstein und Fahr, $\frac{1}{4}$ von Mensfelden, $\frac{1}{4}$ des Vierherrischen.

c. Fürst zu Nassau-Saarbrück besaß die Grafschaft Saarbrück mit Otweiler, $\frac{1}{4}$ von Saarwerden und Herbisheim, $\frac{1}{8}$ von Homburg, $\frac{1}{2}$ von Wölstein.

d. Fürst zu Nassau-Weilburg besaß die Grafschaften Weilburg und Kirchheim-Bolanden mit Stauf und Alsenz, $\frac{1}{2}$ von Wölstein und Kirchberg $\frac{1}{2}$ von Saarwerden und das Zweiherrische.

7) Grafschaft Thengen im schwäbischen Kreise dem Fürst zu Anersberg gehörig.

8) Lande des Fürsten zu Fürstenberg. Er besaß die Landgrafschaften Baar (Donau-efchingen) und Stühlingen, die Grafschaften Heiligenberg, Gundelfingen, Wölkirch und Hausen im Kinzigthal, die Herrschaften Heven, Werdenberg und Jungnau-Trochtelfingen.

9) Lande des Fürsten zu Schwarzenberg; er besaß im fränkischen Kreise die Grafschaft Schwarzenberg, die Herrschaft Einsheim, und Marktbreit (Marktbrait);

im schwäbischen Kreise die Landgrafschaft Klettgau (Sulz) und die Herrschaft Alldorfheim.

10) Herrschaften Vadutz und Schellenberg, dem Fürsten zu Lichtenstein gehörig.

11) Lande des Fürsten zu Thurn und Taxis; er besaß im schwäbischen Kreise die gefürstete Grafschaft Friedberg-Scheer und die Herrschaft Eglingen;

im österreichischen Kreise die Herrschaft Bussen-Offingen.

12) Gefürstete Grafschaft Schwarzburg; die Stimme wurde gemeinschaftlich geführt von a) dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, welcher zugleich das Amt Ebeleben, b) dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, welcher noch in Gemeinschaft mit Stolberg, die Ämter Heringen und Kelbra unter kursächsischer Hoheit besaß.

Mithin waren 8 stimmberechtigte Reichsfürstenthümer mit Preußen, je 6 mit Kurpfalzbayern und Hannover, je 3 im östreichischen, badischen, mecklenburg-schwerinschen Staatsverbände, je 2 in Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Württemberg, Hessen-Kassel und Nassau-Oranien vereinigt; Zweibrücken, Braunschweig, Schwedisch-Pommern, Holstein, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Ansbach, Sternstein, Trasp, Thengen, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Friedberg-Scheer (14) bildeten selbstständige ungetheilte Staaten, Sachsen-Coburg, Hessen-Darmstadt, Anhalt, Henneberg, Hohenzollern, Salm und Schwarzburg waren unter mehrere regierende Herrn getheilt.

C. Reichsstifte, Reichsklöster und unmittelbare Stiftsgebiete.

Schon von den karolingischen Kaisern wurden kirchliche Stiftungen, Abteien und Klöster mit ihrem Besitz unter unmittelbaren kaiserlichen Schutz gestellt und aus der Gerichtsbarkeit und dem Besteuerungsrechte der Landesgewalt ausgenommen. Die wichtigsten dieser reichsunmittelbaren Stifte kamen, wie schon vorerwähnt, zu selbstständiger Vertretung unter den geistlichen Fürsten im Reichsfürstenthum; andere genossen durch zwei in demselben Reichskollegium vertretene Prälatenkurien, einige auch unter den Reichsgrafschaften, einer Vertretung beim Reiche.

Es waren besonders schwäbische und rheinische Prälaten, welche auf diese Weise Reichsstandschaft für ihre Stifte und Gebiete erwarben; sie hatten unter dem Gesamtnamen der schwäbischen Prälaten schon im fünfzehnten Jahrhundert eine Stimme.

Im Jahr 1653 wurden dann einem Theile dieser Prälaten unter dem Namen der rheinischen, ein zweites Kuriatvotum gestattet, so daß nunmehr 2 Kollegien mit 40 Reichsstiften bestanden.

I. Auf der schwäbischen Prälatenbank, unter dem Direktorium des Abts von Salem oder Salmansweiler, waren folgende Stifte vertreten:

1—13) In Oberschwaben die Mannsstifte Salmansweiler mit der Reichsherrschaft Ostrach, Weingarten mit den Reichsherrschaften Blumeneck und Hagnau, Weißenau, Petershausen, Schussenried, Ochsenhausen mit der Herrschaft Thammheim, Marchthal, Roth oder Münchroth, Söflingen und Zwifalten, sodann die Frauensifte Baindt, Guttenzell und Heggbach.

14, 15) Im badischen Viertel Gengenbach und Kottenmünster (Kothmünster).

16—21) In Niederschwaben die Prälaturen von Kaisersheim, Neresheim, Roggenburg, Ursperg, Wettehausen und Ursin, auch Ursin oder Irsee genannt.

22) Im württembergischen Viertel Ulmingen.

II. Von den auf der rheinischen Prälatenbank vertretenen Stiften haben wir zu unterscheiden:

a. Stifte, welche unmittelbare Territorien bildeten oder besaßen:

23—25) Im schwäbischen Kreise St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Buchau und Fnyu.

26—28) Im bayrischen Kreise St. Emmeran, Niedermünster und Obermünster alle drei zu Regensburg.

29) Im oberrheinischen Kreise die Abtei Ddenheim in der fürstbischöflich-speyerischen Stadt Bruchsal.

30—34) Im westfälischen Kreise Burtscheid, Cornelimünster, Essen, Thorn, Werden.

b. Stifte, deren Territorien unter reichsfürstlichen Oberhoheiten standen.

35) Gerrode im anhalt-bernburgischen Gebiete.

36) Duedlinburg unter preussischer Vogtei.

37) Gandersheim im Braunschweigischen.

38) Die gefürstete Frauenabtei Herford, deren Stiftsfreiheit und meiste Besitzungen in der preussischen Grafschaft Ravensberg lagen.

c. Deutsche Ordensballen.

39) Die Vallei Elsaß und Burgund wegen der im schwäbischen Kreise belegenen reichsunmittelbaren Komthurei Meinau auf einer Insel im Bodensee.

40) Die Vallei Coblenz wegen der vorerwähnten reichsunmittelbaren Herrschaft Eisen, im Umfange des Niederstifts Köln gelegen.

III. Folgende geistlichen Lande hatten Standschaft auf der schwäbischen Grafenbank:

41) Die Kommende Altshausen in Oberschwaben, dem Landkomthur der Deutsch-Ordensballei Elßaß und Burgund, welcher bereits auf der rheinischen Prälatenbank saß gehörig.

42) Die Herrschaft Straßberg bei Hohenzollern, der Abtei Buchau, welche bereits für sich auf der schwäbischen Prälatenbank saß, angehörig.

43) Die Grafschaft Bondorf, dem Fürst-Abt zu St. Blasien, dessen Stift selbst im Breisgau lag, und der auch die ursprünglich reichsritterschaftlich gewesene Herrschaft Blumegg besaß, angehörig.

Von diesen geistlichen Reichsstandschaften werden wir, da schon im vorigen Jahrhundert die Stifte 35—38 unter fürstliche Oberhoheiten gekommen waren, Nr. 39—41 aber zu den Ordensgütern zählten, in der folgenden Tabelle nur 36 unter den Stiftslanden aufzuführen haben.

IV. Eine Zusatzklasse zu diesen geistlichen Reichsstandschaften bilden 24 Stifte und Klöster, welche reichsunmittelbar waren oder, wenn auch selbst landfässig, reichsunmittelbare Gebiete hatten, jedoch ohne Reichsstandschaft. Als solche sind anzusehen:

im östreichischen Kreise die Karthause Burzheim und die Abteien Ebelstetten und Heiligenkreuzthal;

im schwäbischen Kreise die gefürstete Frauenabtei Lindau, die Klöster Allerheiligen, Beuron, Ettenheimmünster, Frauenalb, Habsthal, Inzigkofen, Lichtenhal, Margaretenhausen, Ottobauern, Schuttern, Schwarzach und Wald, endlich die dem Schweizerkloster Muri gehörigen reichsunmittelbaren Herrschaften Glatt und Dürrenmetsfetten und die dem Stift St. Gallen gehörige Herrschaft Neuravensburg;

im bayrischen Kreise die Abtei Walbfachsen oder Walbfassen;

im fränkischen Kreise die Abtei Schönthal;

im kurheinischen Kreise die der luxemburgischen Abtei Echternach gehörige reichsfreie Herrschaft Dreis und die der Abtei Fraulautern gehörige Herrschaft Schwarzenholz;

im westfälischen Kreise die reichsfreie Propstei Rappenberg und das Frauenstift Elten. Diese sämtlichen 59 reichsunmittelbaren Stifte und Klöster besaßen demnach 36 standschaftliche und 30 unvertretene Territorien, deren Vertheilung auf die Reichskreise die unten folgende Tafel nachweist.

D. Lande der Reichsgrafen.

Dem allmählichen Entwicklungsgange der deutschen Reichsverfassung gemäß, gelangten, wie die geistlichen Herrn, welche nicht zu den Reichsfürsten gehörten, auch die nicht selbst in den Reichsfürstenthaten berufenen reichsunmittelbaren Grafen schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, unter dem Namen der wetterauischen und der schwäbischen Grafen, zu Kurialstimmen in diesem Reichskollegium.

Durch die von Reichswegen autorisirte Absonderung der fränkischen Grafen im Jahr 1640 und der westfälischen Grafen im Jahr 1653 wurden diese Grafenbänke, auch Grafenkurien oder Kollegien genannt, auf vier vermehrt.

Die auch sonst meistens unbefristete Reichsunmittelbarkeit der betreffenden Gebiete erhielt durch diese Vertretung einen organischen Ausdruck und eine erst mit Auflösung der Reichsverfassung schwindende Stütze, sie wurden reichsstandschaftliche Gebiete.

Ursprünglich nahmen keine fürstlichen Landesherrn an den Grafenkurien Theil. Später aber wurden Mehrere dieser Grafen-Geschlechter in den Fürstenstand erhoben, so wie auch bereits gefürstete Personen, Nebenlinien reichsfürstlicher Häuser, als neue Glieder in die Grafenkurien aufgenommen wurden. Auch fielen mehrere stimmberechtigte Grafschaften, wie bereits oben bemerkt, an reichsfürstliche Häuser oder blieben den beim Reichsfürstenthat

eingeführten reichsfürstlichen Häusern, welche als Besitzer dieser Nebengebiete das Stimmrecht in den Grafenkurien auszuüben fortführen.

Auf ähnlichen Veranlassungen beruhete es, daß auf der schwäbischen Bank die eben erwähnten geistlichen Herrschaften wegen früher weltlich gewesener Besitzungen saßen.

Nicht alle Besitzer reichsunmittelbarer Grafschaften oder größerer Herrschaften sind indessen zu Sitz und Stimme in einem der reichsgräflichen Kollegien gelangt: einige Häuser und Territorien haben auch ihre Mitgliedschaft in denselben durch Nichtgebrauch oder aus andern Ursachen verloren oder doch nicht mehr ausgeübt. Wir haben deshalb bei diesen reichsstandschaftlichen Graf- und Herrschaften auch noch einige ähnliche reichsfreie Territorien ohne Standschaft zu betrachten.

Bei den Grafenbänken war es vorzugsweise, wo die vorerwähnten, eines reichsunmittelbaren Gebiets entbehrenden, sonst aber stark begüterten und hochangesehenen Geschlechter ein persönliches Theilnahmerecht hergebracht hatten und als Personalisten unter fast gleicher Berechtigung zugelassen wurden. Im Uebrigen waren in den Grafenkollegien die nachstehend aufgeführten 79 Grafschaften und Herrschaften vertreten oder aufzutreten berechtigt, welche durch sieben Reichskreise zerstreut, zum Theil von bedeutendem Umfange und politischer Bedeutung waren.

I. Die wetterauische Grafenbank begriff 31 reichsunmittelbare Graf- und Herrschaften in sich, von denen 26 im oberheinischen, 4 im oberländischen und 1 im bayrischen Reichskreise lagen. Das Direktorium und die vier Adjunkten des Direktors wechselten dreijährig: drei dieser Adjunkten wurden aus den wetterauischen und rheinischen Grafengeschlechtern, der vierte aber aus den zugewandten oberländischen Häusern Schwarzburg, Meuß und Schönburg erwählt. Die ordentlichen Grafentage wurden zu Friedberg in der Wetterau gehalten. Wir werden bei nachfolgender Aufzählung zuerst die bereits oben genannten im Besitz von Reichsfürsten befindlichen Reichsgraftchaften, dann die im Besitz wetterauischer Grafenhäuser befindlichen, und endlich einige verwandte Lande nennen.

a. Reichsfürstliche oder unter reichsfürstlicher Oberhoheit stehende Grafschaften.

1) Hanau-Münzenberg, dem Landgrafen von Hessen-Cassel, (vgl. oben B. II. b, 14),

2) Hanau-Lichtenberg dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt,

3—5) Usingen, Weilburg und Saarbrück, den betreffenden Linien des nassau-walramischen Hauses,

6) Königstein, dem Kurfürsten von Mainz gehörig.

7) Grafschaft Wernigerode unter preussischer,

8, 9) die schönburgischen Herrschaften und die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Kozla unter kursächsischer Oberhoheit.

b. Lande der zur wetterauischen Kurie gehörigen Reichsgrafen.

1—4) Grafschaft Solms nebst den Herrschaften Münzenberg und Kronenburg, vier regierende Herrn:

α. Die Grafschaft Solms-Braunsfels, nebst Greifenstein und $\frac{1}{4}$ von Stadt und Schloß Münzenberg, dem Fürsten zu Solms-Braunsfels gehörig;

β. Graf Solms-Lich besaß die Ämter Hohen-Solms und Lich, nebst Antheil der Herrschaft Münzenberg;

γ. Graf Solms-Rödelheim besaß das Amt Rödelheim nebst $\frac{1}{2}$ von Niederursel, $\frac{1}{12}$ von Assenheim, $\frac{1}{2}$ von Fraunheim, $\frac{1}{3}$ von Burggrävenrode, und im fränkischen Kreise $\frac{1}{8}$ der Grafschaft Limpurg-Gaildorf;

δ. Graf Solms-Laubach besaß Laubach und $\frac{1}{4}$ an Stadt und Schloß Münzenberg;

5, 6) Grafschaft Ober-Isenburg auch Isenburg geschrieben, 4 regierende Herrn.

α. Fürst zu Isenburg-Birstein besaß das Oberamt Isenbach, die Gerichte Reichenbach, Wenings, Selbold und Diebach; die Fürstin Caroline, geborne Gräfin Bergstein (natürlicher Statthalter des joll. u. nördl. Deutschl. I.

liche Tochter des Kurfürsten Karl Theodor) $\frac{1}{2}$ von Neipoltskirchen. Das Amt Philippseich war einer paragirten Linie überlassen.

β. Von den umrten gräflich isenburgischen Häusern standen dem Grafen zu Isenburg-Wüdingen: die Gerichte Dilsheim, Mochstadt und Wüdingen;

γ. dem Grafen zu Isenburg-Neerholz: Neerholz und Antheil von Limpurg im fränkischen Kreise;

δ. dem Grafen zu Isenburg-Wächtersbach: Wächtersbach und $\frac{1}{2}$ von Assenheim zu.

7) Grafschaft Gledern besaß der Fürst zu Stolberg-Gledern, die Linie erlosch 1804, beerbt von Stolberg-Wernigerode.

8) Grafschaft Ortenberg in der Wetterau, im Besitz des gräflich stolberg-roskaischen Hauses (s. oben A II. Nr. 4).

9, 10) Grafschaften Wittgenstein u. Homburg vor der Mark, 2 regierende Herrn.

α. Graf Sayn-Wittgenstein-Berleburg, besaß im oberrheinischen Kreise den nördlichen Theil des Wittgensteinschen mit der Residenz Berleburg und im westfälischen Kreise die Grafschaft Homburg;

β. Graf Sayn-Wittgenstein-Hohenstein: die südliche Hälfte der Grafschaft Wittgenstein mit Wittgenstein und Laasphe.

11—13) Lande der Wild- und Rheingrafen (vergl. oben Fürsten zu Salm), 2 regierende Herrn:

α. Die Herrschaft Grumbach, $\frac{1}{2}$ vom Schweiler Thal, $\frac{1}{4}$ der Oberkulttheißerei Meddersheim bei Kirn, $\frac{1}{16}$ von Dimringen, $\frac{1}{16}$ von Flonheim, $\frac{3}{8}$ von Throneden, $\frac{3}{8}$ von Wildenburg, $\frac{1}{16}$ von Wörstadt gehörten den Wild- und Rheingrafen zu Grumbach;

β. Rheingrafen zu Stein-Grehweiler, besaßen die Grafschaft Rheingrafenstein, $\frac{1}{4}$ von Meddersheim, $\frac{1}{16}$ von Dimringen, $\frac{1}{16}$ von Flonheim, $\frac{3}{8}$ von Throneden, $\frac{3}{8}$ von Wildenburg, $\frac{1}{16}$ von Wörstadt;

γ. Wildgrafschaft Dhann stand nach Ausgang der betreffenden Linie den beiden eben genannten Wild- und Rheingrafen gemeinschaftlich zu.

14—16) Grafschaft Leiningen, 5 regierende Herrn:

α. Fürst Leiningen-Dachsburg-Hartenburg zu Dürkheim besaß der Grafschaft Leiningen südlichen Theil; Fürstin zu Leiningen, geb. Gräfin Solms-Nöbelsheim, besaß Antheil an Limpurg im fränkischen Kreise.

β. Die beiden gräflich leiningen-salkenburgischen Linien besaßen die nördlichen Landestheile der Grafschaft Leiningen; Graf Leiningen-Süntersblum besaß Süntersblum, Butersheim, Mersheim; Graf Leiningen-Heidesheim: Heidesheim.

γ. Die mittleren Theile der Grafschaft Leiningen waren im Besitz der beiden gräflich leiningen-westerburgischen (runfelschen) Linien (Christophische und Georgische Linie), Residenz Grünstadt.

17) Herrschaften Westerburg und Schabed auf dem Westerwalde, im Besitz derselben leiningen-westerburgischen Grafenhausen.

18) Fürstenthum Waldeck. Das Fürstenthum hatte sich 1686 beim Eintreten der eisenbergischen Linie in den Fürstenthum vom wetterauischen Grafenkollegium abgefordert; beim Erlöschen dieser Linie 1692 erlosch die Mitgliedschaft im Fürstenthum, so daß die nun in das Ganze folgende wüdingische Linie hier keine Reichsstandschaft ausübte; das Haus besaß im westfälischen Kreise die Grafschaft Pyrmont.

19) Grafschaft Wartenberg, dem gleichnamigen Grafen gehörig, Residenz Mettenheim bei Worms, war 1738 wegen verweigerter Beiträge von Simmrecht ausgeschlossen.

20) Herrschaften der Fürsten und Grafen Reuß:

α. Herrschaften Burg und Greiz und Theil der Pflege Reichenfels, dem Fürsten Reuß-Greiz (Reuß älterer Linie) gehörig;

β. Herrschaft Gera und Theil der Herrschaft Schleiß (Saalburg), dem Grafen Reuß-Gera gehörig;

γ. Herrschaft Schleiß und Pflege Reichenfels, den Grafen Reuß-Schleiß gehörig;

δ. Herrschaft Lobenstein, dem Fürsten Reuß-Lobenstein gehörig;

ε. Herrschaft Ebersdorf, dem Grafen Reuß-Ebersdorf gehörig.

21) Die im bayrischen Kreise belegene Grafschaft Ortenburg gehörte dem gleichnamigen Grafenhaufe.

c. Lande anderer Grafenhäuser: Grafschaft Erchingen; wir kommen unten bei den wüdingischen Landen darauf zurück.

d. Als landesherrliche Territorien ohne Reichsstandschaft gehören noch hierher:

1) Die Herrschaft Schlich im oberrheinischen Kreise gelegen und den Grafen von Göry gehörig, war eigentlich bei der Reichsritterschaft fränkischen Kreises, Kanton Rhön-Werra immatrikulirt; doch schwebten schon zu den Zeiten des Reichs Verhandlungen wegen ihrer Aufnahme in die wetterauische Grafenkurie.

2) Die niedere Grafschaft Gleichen, niedere Herrschaft Kranichfeld und Herrschaft Blankenhayn im oberächsischen Kreise, dem Fürsten von Haysfeld gehörig. Nach dem Tode desselben im J. 1794 fiel das Land an Kurmainz.

Mit Einschluß dieser Territorien besaßen die wetterauischen und die denselben zugeordneten Grafen 22 standesherrliche und 11 unvertretene Territorien, deren Vertheilung unten die Tabelle ersieht läßt.

II. Der schwäbischen Grafenbank gehörten außer den oben (C. III.) erwähnten 3 geistlichen Herrschaften 17 Grafschaften und Herrschaftsverbände an:

a. Im Besitz reichsfürstlicher Häuser:

1, 2) Die Grafschaften Montfort (Tettang und Argen) und Hohenems des Erzhauses Oesterreich;

3) Die Grafschaft Helfenstein (Wiesenstein) des Kurhauses Pfalzbayern;

4) Die Herrschaft Justingen des herzoglich württembergischen Hauses;

5) Die Grafschaft Eberstein des Markgrafen von Baden;

6) Die Grafschaft Sigmaringen des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen!

7) Die Grafschaft Heiligenberg u. Werdenberg des Fürsten von Fürstenberg;

8) Die Landgrafschaft Klettgau-Sulz des Fürsten von Schwarzenberg;

9) Herrschaft Eglingen des Fürsten von Thurn und Taxis.

b. Im Besitz reichsgräflicher Häuser:

1) Grafschaft Dettingen im Besitz der Fürsten und Grafen zu Dettingen, 3 regierende Herrn:

α. Fürst zu Dettingen-Spielberg, Residenz Dettingen, besaß Dettingen und Spielberg;

β. Graf zu Dettingen-Ratzenstein-Baldern, Residenz Baldern, besaß im schwäbischen Kreise Ratzenstein-Baldern, im oberrheinischen Kreise die Herrschaft Dachstuhl.

γ. Fürst zu Dettingen-Wallerstein, Residenz Wallerstein, besaß Wallerstein.

2) Grafschaften Königsegg und Rothenfels, 2 regierende Herrn:

α. Graf Königsegg-Aulendorf besaß die Grafschaft Königsegg und die Herrschaft Aulendorf;

β. Graf Königsegg-Rothenfels besaß die Grafschaft Rothenfels und die Herrschaft Staufen;

3) Lande der Grafen Truchseß zu Waldburg, 4 regierende Herrn:

α) Graf Truchseß-Wolfegg-Wolfegg besaß die Grafschaft Wolfegg, Herrschaft Waldburg und $\frac{1}{2}$ von Kitzlegg.

β. Graf Truchseß-Wolfegg-Waldsee besaß die Herrschaften Waldsee und Winterstetten;

7. Graf Truchseß-Zeil-Zeil besaß die Grafschaften Zeil und Trauchburg und $\frac{1}{2}$ von Kitzlegg;

8. Graf Truchseß-Zeil-Wurzach besaß die Herrschaften Wurzach und Marstetten.

4) Hohengeroldssee: die Grafen von und zu der Leyen, ein altrheinisches Grafengeschlecht, Erbtruchseßen des Kurfürstenthums Trier, besaßen am Rhein die schöne Herrschaft Wieskastel ohne Reichsstandschaft, hier aber die Grafschaft Hohengeroldssee.

5) Lande des Fürsten und der Grafen Fugger, 5 regierende Herrn:

α. Fürst Jacob Fugger: Babenhäuser, Boos, Gaiblingen, Wöllenburg;

β. Graf Hans Fugger-Glött auch Mary Fugger genannt: Glött und Oberndorf;

γ. Graf Hans-Fugger-Kirchheim: Kirchheim, Eppichhausen, Türkenfeld;

δ. Graf Hans-Fugger-Mickhausen: Mickhausen, Schwindegg;

ε. Graf Hans-Fugger-Nordendorf: Nordendorf, Lauterbrunn, sämtlich im schwäbischen Kreise.

Der georgischen Linie, welche im östreichischen Kreise die Grafschaften Kirchberg an der Donau und Weißenhorn besaß, ist schon oben (A. II. 1. b.) erwähnt.

6) Herrschaft Eglofs-Siggen im Besitz der Grafen zu Traun und Abensberg.

7) Die Herrschaft Thannhausen besaßen die Grafen Stadion; sie besaßen im östreichischen Kreise die vorerwähnte Grafschaft Warthausen: 2 gemeinschaftlich regierende Herrn, Residenz Warthausen.

8) Herrschaft Schwaigern. Graf Reipperg besaß reichsfreie Güter zu Bebenhäuser, außerdem reichsritterschaftlich die Herrschaft Schwaigern und andre ansehnliche Güter, er wurde bei dieser Kurie als Personalist aufgeführt.

Ebenso die übrigen Mitglieder der Kurie Fürst Colloredo, Grafen Hevenhüller, Ruffein, Harrach, Sternberg und Trautmannsdorf.

c. Territorien ohne Reichsstandschaft.

1) Die Herrschaft Pappenheim, den Grafen von Pappenheim und

2) die Herrschaft Hohenrechberg, den Grafen von Rechberg und Rothenlöwen gehörig, waren reichsritterschaftlich, sind aber, wie oben die Herrschaft Schütz objectiv den Reichsgrafschaften gleichzustellen, auch später staatsrechtlich denselben fast gleich behandelt. Zusammen im Besitz der schwäbischen Grafen: 8 Standschaften und 18 unvertretene Gebiete.

III. Fränkische Grafenkurie, ein Verband von 13 Reichsstandschaften, welche sich im Besitz zweier Reichsfürsten, 7 gräflicher Häuser und eines Erbchaftsverbandes befanden.

a. Reichsfürstliche Territorien:

1) Fürst Schwarzenberg war Mitglied als Besitzer der Herrschaft Seinsheim.

2) Herrschaft Reichelsberg in Unterfranken bei Aub dem Territorium nach zum Fürstbisthum Würzburg gehörig.

b. Im Besitz reichsgräflicher Häuser:

1) Fürstenthum Hohenlohe, 6 regierende Herrn:

α. Fürst Hohenlohe-Neuenstein zu Dehringen besaß im untern Lande den westlichsten Landestheil mit Dehringen, Neuenstein, Künzelsau und Ernsbach am Kocher;

β. Fürst Hohenlohe-Neuenstein zu Ingelfingen besaß den weiter abwärts am Kocher belegenen Landestheil mit Ingelfingen, Niederhall und Schrozberg.

γ. Fürst Hohenlohe-Neuenstein zu Langenburg besaß im obern Lande den an der mittleren Jagt belegenen Landestheil mit Langenburg;

δ. Fürst Hohenlohe-Neuenstein zu Kirchberg besaß weiter aufwärts an der Jagt seinen Landesanteil mit Kirchberg an der Jagt und Döttingen;

ε. Fürst Hohenlohe-Waldenburg besaß den bartensteiner Landestheil mit den Kemtern Herrenzimmern, Sindringen, Schnelldorf, Pfeffelbach, Meinhard und die Herrschaft Oberbrunn im Elsaß.

7. Fürst Hohenlohe-Waldenburg zu Schillingsfürst besaß die ziemlich weit abgefordert liegenden Territorien Waldenburg und Schillingsfürst.

2) Grafschaft Castell mit den Gerichten Müdenhausen, Kemlingen, Burgastlach, 3 regierende Herrn:

α. Castell-Kemlingen theilt sich in die Linien zu Kemlingen und Rehweiler;

β. Castell-Müdenhausen: das Haus † 1803, beerbt durch Kemlingen.

Diese Linien regierten gemeinschaftlich.

3) Grafschaft Erbach, 3 in Gemeinschaft regierende Herrn: Erbach-Fürstenau, Erbach-Schönberg und Erbach-Erbach besaßen die Grafschaft Erbach, das Gericht Eschau und die halbe Herrschaft Breuberg.

4) Grafschaft Wertheim fürstlichen Antheils: Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Nebenweig des pfälzischen Hauses, besaß die halbe Grafschaft Wertheim, die Herrschaft Rosenberg, sodann die halbe Herrschaft Breuberg, unter württembergischer Hoheit einen Antheil von Löwenstein, unter österreichischer Hoheit im burgundischen Kreise Rochefort, im oberrheinischen Kreise, beziehungsweise in Lothringen die Herrschaft Pittlingen.

5) Die Grafen zu Löwenstein-Wertheim-Birneburg, 3 in Gemeinschaft regierende Herrn, besaßen den übrigen Theil der Grafschaft Wertheim mit Kreuzwertheim, Antheil an der Grafschaft Limpurg-Gaildorf (Michelbach) und im westfälischen Kreise die unter den westfälischen Grafschaften vertretene Grafschaft Birneburg.

6) Grafschaft Limpurg-Gaildorf, war nach dem 1690 erfolgten Erbsche des Hauses auf die mannigfache Weise getheilt. Anspach hatte seine Lehne zurückgenommen. Von Württemberg war Verschiedenes angekauft. Allodialerben waren hauptsächlich die regierenden Häuser Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Jsenburg-Meerholz, Leiningen-Dachsburg, Löwenstein-Wertheim, Solms-Nödelheim; das Amt Oberroth gehörte größtentheils einem Zweige des großlich waldeckischen Hauses; außerdem zahlreiche kleine Absplisse.

7) Graf von Pückler-Limpurg besaß ebenfalls seit der Theilung der limpurgischen Erbschaft die Hälfte des Stadtamts Gaildorf, war auch Mitglied dieser Kurie, wurde aber bei dieser Kurie nur als Personalist aufgeführt. Ebenso besaß die Gräfin Pückler, geborne Gräfin Löwenstein-Wertheim Voktrathischer Linie einen limpurgischen Antheil (Sontheim-Obersontheim).

8) Grafschaft Limpurg-Speckfeld mit Einersheim und Sommershausen am Main, den Grafen von Nechtern gehörig, 2 in Gemeinschaft regierende Herrn.

9) Grafschaft Rieneck am Main und auf dem Speffart. Beim Erbsche des Hauses 1559 war, wie vorerwähnt, der mittlere Theil, das Amt Lohr, mit Mainz vereinigt, der südliche Theil, das Amt Wildenstein-Eschau, war an Erbach gefallen; den übrigen nördlichen Theil, Stadt und Schloß Rieneck, mit dem Stimmrechte besaß Graf von Rostig.

10) Herrschaft Wiesentheid in Unterfranken bei Brichsenstadt, den Grafen von Schönborn gehörig, welche außerdem Heuffenstamm, Heilitzheim, Pommersfelden und andere werthvolle reichsritterschaftliche Güter besaßen.

11) Die Herrschaften Thurnau, Buchau, Wiesenfels, Beckdorf und Peesien, Besitzungen der dieser Kurie angehörigen Grafen von Giech, hatten der Hauptsache nach reichsritterschaftliche Qualität, weshalb die Grafen als Personalisten geführt wurden.

Personalisten dieser Kurie waren außer diesen die Grafen von Winbischgrätz, Rosenberg, Stahrenberg, Wurmbrand und Grävenitz,

zuf. im Besitz der fränkischen Grafen 12 Standschaften, 14 unvertretene Territorien.

IV. Die Lande der westfälischen Grafenkurie standen an Gebiet und Volksmenge der wetterauischen Kurie beinahe gleich. Das Kollegium stand unter einem

lebenslänglichen Direktor evangelischer Konfession, zuletzt dem Grafen von Wied, und einem lebenslänglichen Kondirektor katholischer Konfession, zuletzt dem Grafen von Metternich.

Das Kollegium war gemischter Konfession und früher beim Reichstage durch einen Evangelischen vertreten. Das Verlangen der an Zahl etwa gleichstehenden Mitglieder katholischer Konfession nach einem Stimmführer ihrer Konfession im Reichsfürstenrath verursachte einen mehrjährigen Stillstand des ganzen Reichstags (1780—85) und endete mit der beliebten Auskunft des Alternirens.

a. Im Besitz reichsfürstlicher Häuser befindliche Standschaften:

1, 2) Preußen besaß hier die Grafschaften Tecklenburg und Sayn-Altenkirchen; 3—6) Hannover die Grafschaften: Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Haller-
münd;

7) Oldenburg die Grafschaft Delmenhorst;

8) Hessen-Cassel die halbe Grafschaft Schaumburg an der Weser;

9) Fürst Salm die Herrschaft Unholt;

10) Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg: die Grafschaft Holzappel mit der Herrschaft Schaumburg an der Lahn;

11, 12) Herzog von Anhalt besaß die Grafschaft Schleiden und die Herrschaft Sassenburg an der Aar.

b. Lande der zur fränkischen und wetterauischen Kurie gehörigen Grafenhäuser:

1) Grafschaft Birneburg, den unter der fränkischen Kurie erwähnten Grafen zu Löwenstein-Vertheim gehörig;

2) Grafschaft Pyrmont den unter der wetterauischen Kurie erwähnten Fürsten zu Waldeck gehörig.

c. Unter den Landen der zur westfälischen Kurie gehörigen Grafenhäuser werden wir zuerst die im eigentlichen Westfalen, dann die im Rheinlande und an der Maas, und endlich die im kurheinischen und oberrheinischen Kreise belegenen aufzählen.

1) Grafschaft Lippe, im Besitz des Fürsten zur Lippe;

2) Grafschaft Schaumburg-Lippe, die andere Hälfte der Grafschaft Schaumburg an der Weser (Bückeburg), dem Grafen zu Schaumburg-Lippe gehörig.

3) Herrschaften der Grafen von Bentheim, 3 regierende Herrn:

a. Graf von Bentheim-Tecklenburg-Rheda besaß, nachdem Tecklenburg an Preußen übergegangen, noch die reichsunmittelbaren Herrschaften Rheda und Hohenlimburg an der Lenne (ohne Reichsstandschaft);

β. Graf von Bentheim-Steinfurt besaß den nördlichen Theil der reichsfreien Grafschaft Steinfurt (ohne Reichsstandschaft);

γ. Das gräfliche Haus Bentheim-Bentheim beherrschte die Grafschaft Bentheim, welche aber der Kurfürst von Hannover als Pfandschaft inne hatte.

4) Grafschaft Rietberg zwischen Lippe, Ravensberg und Paderborn gelegen, gehörte dem Fürsten zu Raunig;

5) Herrschaft Gemen im Münsterlande, dem Grafen von Limburg-Styrum-Gemen gehörig, das Haus † 1800 beerbt vom Freiherrn von Bümmelberg.

6) Grafschaft Sayn-Hachenburg auf dem Westerwalde, dem Burggrafen zu Kirchberg gehörig, † 1799 beerbt von Nassau-Weilburg.

7) Obere Grafschaft Wied (Kunkel), dem Grafen zu Wied-Kunkel, aus dem Hause Kunkel, gehörig, im westfälischen Kreise; er besaß außerdem die Grafschaft Erichingen und Saarwellingen im oberrheinischen und in Gemeinschaft mit dem Freiherrn von Walderdorf einen Antheil an Nieder-Hsenburg (Malscheid) im kurheinischen Kreise.

8) Untere Grafschaft Wied (Neuwied) im Besitz des Fürsten zu Wied-Neuwied;

9) Herrschaften Winneburg und Weilsheim an der Mosel nebst den Dependenzien

Oberhe, Reinhardstein, Pousseur und Monclar, gehörte dem Grafen von Metternich-Winneburg;

10) Grafschaften Blankenheim und Geroldstein, der Gräfin von Sternberg-Manderscheid gehörig: sie liegen in der Eifel, so wie auch die zugehörigen Herrschaften Junkerath, Dollendorf, Manderscheid, Kayll, Neuerburg, Bettingen, Kronenburg; dazu gehörten noch Antheile an Birneburg und Neipoltskirchen.

11) Herrschaft Gimborn-Neustadt im Oberbergischen besaß Freih. v. Walmoden.

12) Herrschaft Wickerath und Schwanenberg an der Niers gehörte den Reichsgrafen v. Quadt, Erbbrosen des Fürst. Gelbern.

13) Die Herrschaft Nylendunk an der Niers nebst Besitzungen zu Drommersheim, Sporlenheim und Mainz gehörte dem Grafen von Ostern.

14) Herrschaft Reichenstein im Wied-Kunkelschen Oberamt Dierdorf, die Herrschaften Burgel und Mechernich auf dem linken, Landskron und Rhede auf dem rechten Rheinufer gehörten den Grafen zu Kesselrode-Reichenstein.

15) Grafschaft Kerpen und Lommersum, die Ritterseze Kriekenbeck und Kesseler Hof, die Herrschaften Hinsbeck, Leuth, Wankum, Herongen und Schaesberg gehörten dem Grafen zu Schaesberg.

16) Lande der Altgrafen zu Salm-Reifferscheid. Sie führen den Namen von der Grafschaft Nieder-Salm, im Luxemburgischen, sind mit den vorerwähnten reichsfürstlichen und rheingräflichen Häusern Salm nicht agnatisch verwandt — 2 regierende Linien.

a. Der Altgraf der älteren Linie — Salm-Reifferscheid — (deren Unterlinie Salm-Reifferscheid 1790 in den Fürstenstand erhoben wurde) besaß reichsstandschaftlich die Herrschaften Bedbur und Reifferscheid, worüber Köln eine Oberhoheit behauptete, wofür indessen 1803 Entschädigung durch das Mainzische Amt Krantheim gewährt wurde; die beiden anderen Aeste dieser Linie, Fürsten Salm-Reifferscheid und Grafen Salm-Reifferscheid-Heinspach hatten keine Reichsstandschaft.

β. Die jüngere Hauptlinie des Salm-Reifferscheidischen Hauses — Salm-Reifferscheid-Dyl — besaß die reichsunmittelbare, aber nicht reichsstandschaftliche Herrschaft Dyl, mit den Pfarrdörfern Bedburdyk und Hemmerden, 8 andere Dörfer, Kloster (jetzige Ackerbauschule) St. Nicolas, für deren Hoheitsrechte das altgräfliche Haus 1803 durch eine Rente von 28000 Fl. entschädigt wurde.

17) Im Wallonischen, in der Samber- und Maasgegend lag die Grafschaft Fagnolle, dem Fürsten von Ligne gehörig.

18) Grafschaft Gronsfeld an der Maas nebst dem Lehn Bybank und Zehnten in Bank-Merklein, gehörte dem Grafen zu Törring-Zettenbach.

19) Grafschaft Reckheim im Lütticherlande mit einem Hause in Maastricht dem Grafen von Asprenont-Linden gehörig.

20) Von der Grafschaft Wittem-Eiß, im Limburgischen gehörte:

a. Das Hauptland dem Grafen von Plettenberg-Wittem.

β. Die Herrschaft Schlenacken, unweit Wittem an der Gülpe, aus dem gleichnamigen Pfarrdorf und dem Kloster zum heiligen Kreuz bestehend, gehörte dem Grafen v. Goltstein.

21) Im kurheinischen Kreise lag die Burggrafschaft Rheineck mit dem gleichnamigen Dorfe am linken Rheinufer, gehörte den Grafen zu Singendorf.

22) Im oberrheinischen Kreise lagen die Herrschaften des Fürsten von Brezgenheim, natürlichen Sohnes des Kurfürsten Karl Theodor v. d. Pfalz. Er besaß die Reichsherrschaft Brezgenheim mit Wingenheim und die unim. Herrschaften Weisweiler, Paland, Breitenbend und Lügelsheim.

23) Herrschaften des Grafen Waldbott-Wassentheim; er besaß die Reichsstandschaft

Oberrhein-Pirmont, die Herrschaften Bassenheim, Sevenich, Herresbach, Heedesbach auf dem linken Rheinufer, Reiffenberg und Cransberg im Nassauischen.

a. Endlich sind noch hieher zu zählen als landesherrliche Territorien ohne Reichsstandtschaft:

1) Die im burgundischen Kreise an der Waal belegene Grafschaft Mezen oder Meghen, dem Herzog von Croÿ gehörig, welche vom Lehnhof in Brüssel relevirte, aber als souverain angesehen wurde.

2) Die im westfälischen Kreise an der Fabe belegene Grafschaft Kniphausen den Grafen von Bentinck als brabantisches Lehn angehörig.

3) Herrschaft Oberstein im oberrheinischen Kreise dem Grafen Limburg-Bronchorst-Styrum gehörig.

Die Vertheilung der vorstehend aufgeführten Reichslande auf die fürstlichen Staaten, unter die vier Grafenbänke und die zehn Reichskreise zeigt untenstehende Tabelle.

E. Reichsstädte.

Schon im zwölften Jahrhundert hatte sich die Reichsunmittelbarkeit einer Anzahl deutscher Städte, besonders solcher, in denen sich königliche Pfalzen befanden, wie Aachen, Köln, Speyer, Goslar, der vier wetterauer Reichspfalzen Frankfurt, Wezlar, Gelnhausen und Friedberg festgesetzt. Lübeck und Regensburg wurden durch den Fall Heinrichs des Löwen (1180) reichsfrei. Kaiser Friedrich sicherte 1219 der Stadt Nürnberg zu, daß sie nur den römischen Kaiser oder König zum Schutzherrn haben solle. Die zahlreichen Städte Schwabens gelangten 1288 durch die Aufhebung des Herzogthums zur Reichsfreiheit.

Bis zum 15. Jahrhundert lehnten die unmittelbaren Städte, von denen die bedeutendern schon immer vom Kaiser für den Reichstag berufen zu werden pflegten, ab, mit den Fürsten zu Rathe zu gehen. Bei zunehmenden Reichslasten aber wurde es ihnen doch bedenklich, daß man sie eigenmächtig aufschlage und den Anschlag wie eine Schuld von ihnen einfordere. Auf den Reichstag zu Nürnberg (1487), für welchen der Kaiser nur eine geringe Anzahl berufen hatte, schickten sie sämmtlich ihre Botschafter: die Fürsten ließen sie Antheil an den Beratungen nehmen und zogen sie mit zu den Ausschüssen heran.

Bei dem nächsten Reichstag 1489 trennten sich gleich nach der Proposition die Stände in das kurfürstliche, fürstliche und städtische Kollegium: jeder Theil begab sich in sein besonderes Zimmer. Die Antwort, zuerst von dem Kurfürstenrath entworfen, wurde dann dem fürstlichen und städtischen Kollegium zur Erklärung vorgelegt, wie es auch später die Regel blieb.

Eine genauere Feststellung über Unmittelbarkeit oder Landfässigkeit der zweifelhaften Städte erfolgte bei Feststellung der Kammergerichtsmatrikel im J. 1510—12 und auf späteren Reichstagen. Hamburgs Reichsfreiheit wurde gegen die Ansprüche von Holstein durch Entscheidung des Reichstags gewahrt. Göttingen wurde vom braunschweigischen Hause, Duisburg, Niederwesel und Soest von Kleve-Mark erimirt; Gelnhausen kam zwar nach langen Kämpfen in die Matrikel des kurheinischen Kreises, konnte aber seine Reichsfreiheit gegen die Pfandherren — Kurpfalz und Hanau — nicht behaupten, sondern unterwarf sich denselben, so wie auch Donaueschingen unter Bayern, Konstanz unter Oestreich; die preussischen Städte — Rheinzig und Elbing — gingen an die Krone Polen, manche von den schwäbischen und rheinischen an die Schweiz und Frankreich verloren. Zu Anfang der Revolutionskriege hatten noch folgende 51 Reichsstädte Standtschaft:

I. Zur rheinischen Städtebank gehörten:

1—5) Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg und Wezlar im oberrheinischen;

6—8) Köln, Aachen und Dortmund im westfälischen;

9—14) Lübeck, Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhausen und Nordhausen im nieder-sächsischen Kreise.

II. Zur schwäbischen Städtebank zählten:

15) Aus dem bayerischen Kreise lediglich Regensburg.

16—20) Aus dem fränkischen Kreise: Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Weissenburg und Windsheim.

21—31) Aus Oberschwaben: Kempten, Biberach, Leutkirch, Füssen, Wangen, Lindau, Ravensburg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf und Buchau.

32—34) Aus Niederschwaben: Augsburg, Kaufbeuren und Memmingen.

35—47) Aus dem württembergischen Viertel des schwäbischen Kreises: Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Gmünd, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Schwäbisch-Hall, Dünkelsbühl, Bopfingen, Giengen, Aalen und Nördlingen.

48—51) Aus dem badischen Viertel: Rottweil, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach.

Im Kurialstyle hießen sie ehrbare freie kaiserliche Reichsstädte; der Titel Republiken war ihnen nicht gestattet.

Nach dem Normaljahre 1624 waren von diesen Städten 13: Köln, Aachen, Rottweil, Ueberlingen, Gmünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell, Buchhorn und Buchau katholisch; 5: Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren gemischter Konfession, die übrigen evangelisch.

Eine mit den Reichsstädten verwandte Klasse von reichsfreien Gemeinden bildeten die Reichsdörfer, welche sich durch ihre Lage begünstigt, in ihrer unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden Freiheit erhalten hatten. Sie hielten ihre Gerichte, wählten sich selbst ihren Reichsschulzen, hatten einen Reichsvogt, als Schutz- und Schirmherrn von wegen des Reichs — der aber nicht ihr Landesherr war und welchem sie jährlich Vogt- und Schutzgeld (gewöhnlich 200 Gulden) zahlten — und freie Religionsübung. Sie waren in der Regel frei von Abgaben und mußten nur bei Reichskriegen etwas zur Hilfe entrichten. So viel zu ermitteln waren es:

im schwäbischen Kreise die freien Leute auf der leutkircher Heide und im Dorfe Althausen neben der gleichnamigen Deutsch-Ordens-Kommende;

im fränkischen Kreise Althausen im jetzigen Württembergischen, Gochsheim und Sennfeld im jetzigen Unterfranken;

im oberrheinischen Kreise Holzhausen jetzt Kurhessisch, Sulzbach und Soden jetzt Nassauisch;

im kurheinischen Kreise Bugweiler und Michelbach jetzt Preussisch.

Mit Einschluß derselben stellte sich die Zahl der reichsfreien Gemeinden auf 61, deren Vertheilung auf die einzelnen Reichskreise die untenstehende Tabelle nachweist.

F. Reichsritterschaftliche Territorien und reichsfreie Einzelgüter.

Bei der allmählichen Entwicklung der Reichsstandtschaft hatten nur diejenigen Gebiets-herrn Eingang bei den Reichskollegien und bei den Kreistagen gefunden, welche durch Grundherrschaft, Macht oder amtliche Stellung einigermaßen hervortraten.

In Schwaben, Franken und am Rhein hatte bei Auflösung der herzoglichen Macht auch ein großer Theil des niedern Adels sich unmittelbar gemacht und war in der »Reichs-ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein« korporativ verbunden.

Jedoch war es in Deutschland nicht herkömmlich, den Adel zu den Reichstagen zu berufen. Daher kam es denn auch, daß er sich den Beschlüssen der Reichstage, vor Allem wenn sie Auslagen betrafen, nicht fügen mochte. So versammelten sich nach dem Reichstage zu Worms 1495 die fränkischen Ritter in Schweinfurt und erklärten, sie seien freie

Franken, von Reichs-Abel, verpflichtet ihr Blut zu vergießen, auf den Kriegszügen mit ihrer männlichen Jugend des Kaisers Krone und Scepter zu bewahren, nicht aber Auflagen zu bezahlen, was ihrer Freiheit zuwiderlaufe und eine unerhörte Neuernung sei.

Bei der zunehmenden Fürstenmacht und Abschließung der fürstlichen Gebiete suchten sich die Ritter durch Genossenschaften und Bündnisse zu stärken. Schon in den Jahren 1382, 1392 und 1401 waren Bündnisse von der schwäbischen Ritterschaft mit dem Hause Despreich geschlossen und ihre Reichsunmittelbarkeit war 1431 und 1467 durch Reichsschlüsse befestigt. Die sechs Orte der fränkischen Ritterschaft versammelten sich 1511 und 1515, um ihre Streitfachen den fürstlichen Landgerichten zu entreißen.

Die Reichsritter bildeten damals, gestützt auf die Festigkeit ihrer Burgen und die Kühnheit ihrer mit Pickelhaube und Krebs durch Feld und Wald freireisenden Reiter, eine gefürchtete Macht; sie waren nicht gemeint eine höhere Autorität der reichsständischen Gebietsherrn anzuerkennen, sondern suchten ihre Rolle und Geleite, ihre Fehden und Gewaltthaten mit starker Hand durchzusetzen, und führten mit ihrem reißigen Zeug, ihren Knappen, Freunden und Spießgesellen die kühnsten Thaten aus.

Diese tumultuarische Macht wurde mit dem Fall Verlichingens und Sickingens (1523) niedergeworfen. Ein in den Organismus des Reichstags eingebordneter Stand konnte aus der Ritterschaft schon deshalb nicht wohl werden, weil sie nur in schwäbischen, fränkischen und rheinischen Landen reichsunmittelbar war. In jenen Kreisen aber organisierte sich die Ritterschaft unter dem Schutze des Kaisers nach den alten Kantonen abgegränzt, von Direktoren, Rittersräthen und Ausschüssen aus ihrer Mitte vertreten, den Reichsgerichten unterworfen und zu den Reichslasten dem Kaiser, an Stelle der Matrikularbeiträge der Reichsstände, mit gewissen Charitativsubsidien beisteuernd.

Die Reichsritterschaft bestand aus etwa 350 Familien des niederen Adels, die mit ihrem aus etwa 1700 Rittergütern mit 80 Städten und Flecken, 1200 Dörfern und mancherlei Einzelsüden, Renten und Gerechtsamen bestehenden Besitz entweder ganz, oder bis auf einzelne bestimmt begrenzte Verhältnisse, wie die bloße Lehnspflicht, aus dem sie umgebenden Hoheitsverbände ausgeschieden waren. Sie waren also reichsfreie Grundherren.

Ohne den Namen der Landeshoheit kamen theils den einzelnen Reichsrittern, theils den ritterschaftlichen Genossenschaften die wesentlichsten, auf ihre kleinen Gebiete anwendbaren Hoheitsrechte zu. Selbst das *Jus reformandi exercitium religionis* wird im westfälischen Frieden der Reichsritterschaft zugeschrieben.

Die feste genossenschaftliche Verbindung hatte sich am frühesten in den kleineren ritterschaftlichen Verbänden, den Orten oder Kantonen entwickelt: diese traten dann später, ohne ihr selbstständiges rechtliches Bestehen aufzugeben, in die größeren Korporationen der nachbenannten 3 Ritterkreise zusammen, deren Verband auf besondern kaiserlich bestätigten Ritterordnungen beruhte und die wiederum zu einem Gesamtverein, der unmittelbaren Reichsritterschaft, verbunden waren. Durch ein Vorzugsrecht, welches den einzelnen Rittern, und wo diese es nicht geltend machten, den ritterschaftlichen Korporationen bei Veräußerungen zustand, und durch verschiedene andere darauf zielende Gerechtsame wurde der Zerspaltung und Verminderung der reichsritterschaftlichen Güter entgegengewirkt.

Dennoch geriethen viele dieser Güter in den Besitz von Reichsfürsten, Reichsgrafen, Städten, Klöstern, Stiften und bürgerlichen Personen, ohne indeß der den Ritterkantonen oder dem Gesamtkörper der Ritterschaft zuständigen obrigkeitlichen und Besteuerungsgewalt entzogen zu werden. Bei mehreren Reichsgrafen, wie von der Leyen, Schönborn, Waldbott-Bassenheim, war der ritterschaftliche Besitz bedeutender als ihre Reichsgraffschaften. Auch diese Besitzer mußten Steuern: als die zum Kanton Niederrhein gehörige v. Sickingische Stadt und Herrschaft Ebernburg an der Nahe 1771 durch einen Vergleich an Kurpfalz und Baden überlassen wurde, wiesen diese Staaten anstatt des Ebernburger auf 6,800 Fl.

festgesetzten Steuerkapitals oder 68 Fl. Steuer ein anderes von gleicher Summe auf die Dertex Helmsheim und Sprantthal bei Durlach an.

Der reichsritterschaftliche Verband wurde dadurch verflücht, daß Stifte und Pensionsanstalten zur Versorgung für adliche Fräulein und andere genossenschaftliche Anstalten errichtet waren.

Die meisten Reichsritter besaßen geschlossene Güter mit voller Gerichts- und Polizeihohheit, welche nur in der höheren Instanz den kaiserlichen Land- und Reichsgerichten unterworfen waren.

Doch gab es auch, besonders in den Rheingegenden und in der Wetterau, reichsfreiadliche Personalisten, welche keine ganzen Jurisdiktionen hatten, sondern nur einzelne Besitzungen und Unterthanen, eigene Hofdiener oder Hospächter und deren Gefinde. Dieselben hatten, abgesehen von der Gerichts- und Polizeiverwaltung, hinsichtlich deren sie sich mit den übrigen Gerichtsherrn des Orts nach der Lokalität zu einigen pflegten, alle Rechte und Zuständigkeiten der unmittelbaren Reichsritterschaft anzusprechen.

Der schwäbische Ritterkreis bestand aus fünf Kantonen: Donau, welcher seine Kanzlei zu Ehingen hatte; Hegau, Kanzlei zu Radolfzell, mit den Unterbezirken Algäu und Bodensee; Neckar, Kanzlei zu Tübingen, mit den Unterbezirken Schwarzwald und Ortenau (Kehl); Kocher, dessen Kanzlei zu Eßlingen, und Creichgau, dessen Kanzlei zu Heilbronn war; in diesem Ritterkreise, zu welchem auch die vorerwähnten Herrschaften Schwaigern, Pappenheim und Hohenreuthberg (vgl. oben D. II. litt. c.) gehörten, unterscheiden wir neun Verbände.

Der fränkische Ritterkreis, dessen Ritterrath in der Reichsstadt Schweinfurt seinen Sitz hatte, lag zum Theil mit dem schwäbischen Ritterkreise im Gemenge und hatte sechs Kantone: Ottenwald oder Odenwald mit der Kanzlei in Kochendorf umfaßte die Güter zwischen Würzburg und Heilbronn, Frankfurt und Rotenburg a. L.; Gebürg mit dem Kanzleisitz in Bamberg umfaßte hauptsächlich die oberfränkischen Güter; Baunach, dessen Ritterräthe und Beamte theils zu Bamberg, theils zu Nürnberg, Würzburg und auf Gütern dieses Kantons (Krentweinsdorf, Bundorf, Eyrichshof, Schney) wohnten, umfaßte Güter im Bambergischen, Würzburgischen, Coburgischen und Hildburghausischen; Steigerwald mit der Kanzlei zu Erlangen begriff die von dort bis nach dem mittleren Main sich hinziehenden Güter, unter denen sich Pommersfelden, Zeilshausen, Burghausen auszeichneten; Altmühl mit der Kanzlei zu Rügland bei Anspach umschloß den südlichen Theil von Mittelfranken (Brunn, Wilmersdorf, Ober- und Untenzenn); Rhön-Werra, mit der Kanzlei in Schweinfurt, bestand aus 4 Quartieren: dem Reichsadel in Buchen, Buchonia, mit einer besondern Kanzlei in Fulda und Thann, dem Hennebergischen, Main- und Saalquartier. Wir unterscheiden in diesem Ritterkreise, zu welchem auch die bereits oben aufgeführten Herrschaften Schlitz, Pommersfelden, Thurnau etc. gehörten, sechs Territorialverbände.

Der rheinische Ritterkreis bestand aus drei Kantonen: Oberrhein mit der Kanzlei zu Mainz umschloß die auf dem linken Rheinufer oberhalb der Nahe belegenen Güter; Mittelrhein mit der Kanzlei in Friedberg und mit den vier Bezirken Wetterau, Rheingau, Heimrich und Westerwald umfaßte die oberrheinischen; Niederrhein mit der Kanzlei in Koblenz die westrheins unterhalb der Nahe im kurrheinischen Kreise belegenen Güter. Wir unterscheiden hier außer den bereits vorerwähnten Herrschaften Blieskastel und Reiffenberg-Gransberg (s. oben D. II. u. IV.) drei Verbände, haben also im Ganzen 18 reichsritterschaftliche Verbände.

Durch die im Art. 14. der deutschen Bundesakte der Reichsritterschaft gewährleisteten Rechte, so wie auch in einigen Staaten durch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Landstandschaft, welche an diese Territorien gesetzt worden, sind Kennzeichen ihrer früheren

reichsritterschaftlichen Eigenschaft geblieben; doch hat die neuere Zeit auch diese häufig vermischt, so daß bei vielen ehemals reichsritterschaftlichen Territorien eine völlige Verschmelzung mit den sie umgebenden Gebietstheilen bis zur Unkenntlichkeit eingetreten ist.

Mit der Reichsritterschaft in nahem Zusammenhange standen die sogenannten Ganerbschaften, Verbände von Personen oder Familien, meist adlichen Standes, welche gewisse Güter oder Lande nach eigenthümlichen althergebrachten Verfassungen gemeinschaftlich besaßen und verwalteten.

Fünf derselben, nämlich Burg-Friedberg, Staden und Gelnhausen im ober-rheinischen, Schöpfergrund und Dettelfingen (Ebfingen) im fränkischen Kreise, hatten sich in ihrer reichsunmittelbarkeit und Territorialbesitz erhalten, während andere, wie das Buscherthal und Bönigheim, in Besitz von Reichsfürsten oder andern Landesherren gelangt waren oder doch kein reichsunmittelbares Territorium mehr besaßen.

Schließlich gehören hierher noch die Herrlichkeit Schauen im ober-sächsischen und die Herrlichkeiten Hirschen, Nicolb, Stein, Schönau und Wyler im westfälischen Reichskreise, deren Besitzer zwar nicht der Reichsritterschaft angehörten, welche aber auch den reichsritterschaftlichen ähnliche Güter waren.

Betrachten wir also das deutsche Reich nach der Vertretung und Aufrufsweise beim Reichstage, so bestand dasselbe aus 8 Kurstaaten, 89 Reichsfürstenthümern, 51 Reichsstädten, 43 Stiften und 97 Reichsgrafschaften, zusammen 288 reichsstandschaftliche Territorien.

Fast ebenso groß aber war die Zahl derjenigen zum Reich gehörigen Territorien, welche einer besonderen Vertretung beim Reich entbehrten, und welche wir nach dem Vorrangführten ebenfalls in fünf Kategorien bringen können.

Die erste und wichtigste dieser Nebenklassen waren die Nebenlande der kur- und reichsfürstlichen Staaten, große und kleinere Gebietskörper, welche theils in Verbindung mit den reichsstandschaftlichen Landen, theils geographisch und durch die Kreisorganisation von denselben abgelegen, doch mit ihnen einen gemeinsamen Landesfürsten hatten und mitunter beträchtlicher waren als die Reichsstandschaften selbst. Mit zweien derselben, nämlich mit dem preussischen Herzogthum Kleve und dem kurpfälzischen Herzogthum Jülich, war sogar die Condirektion des betreffenden Reichskreises verbunden. Wenn gleich in einigen Fällen zweifelhaft bleibt, ob ein Landesbezirk als selbstständiger Gebietskörper in dem hier vorwaltenden Sinne anzusehen ist, nämlich ob er im Jahre 1792 ein abgesondertes Bestehen hatte, so bieten doch einestheils die Besteuerung durch die Reichsmatrakeln, anderntheils das Vorhandensein einer eignen Landesbehörde Anhaltspunkte dar, und zählen wir hiernach an solchen reichsfürstlichen Nebenlanden 157 Territorien, dazu die reichsstiftlichen und reichsgräflichen Nebenlande, die Reichsdörfer und reichsritterschaftlichen Territorialverbände ergibt im Ganzen 570 reichsunmittelbare Territorien und Verbände, welche sich, wie nachstehend ersichtlich, auf die einzelnen Staatsverbände und Kreise vertheilten.

In der Wirklichkeit war aber die Staatenbildung auch in Deutschland dem Geiste der Zeit entsprechend längst über die Formen der Reichsverfassung hinausgewachsen; dem Bedürfniß der Regierungen wie den Wünschen des Volkes entsprechend waren die unter demselben Regiment stehenden Territorien zu einheitlichen Staaten vereinigt, der Zersplitterung derselben durch Einführung der Primogenitur vorgebeugt und weitere Vereinigungen mit politischer Umsicht oder energischem Vorgehen angebahnt und durchgeführt, insbesondere bei den weltlichen Fürstenhäusern, welche wir in nachstehender Uebersicht der Lande des deutschen Reichs namentlich aufgeführt haben:

| Landesherrschaften im Jahr 1792 | Deutscher Kreis u. böhmische Lande | Burgundischer Kreis | Kurrheinischer | Fränkischer | Bairischer | Schwäbischer | Oberrheinischer | Westfälischer | Obersächsischer | Nieder-sächsischer Kr. | Zusammen Lande | Darunter Reichsstandschaften | | Unvertretene Lande |
|--|---------------------------------------|---------------------|----------------|-------------|------------|--------------|-----------------|---------------|-----------------|------------------------|----------------|------------------------------|------------|--------------------|
| | | | | | | | | | | | | Stimmen | Kurstimmen | |
| I. Kur- und Reichsfürstenthümer und deren Nebenlande. | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Geistliche Kurstaaten, Lande: | — | — | 13 | 1 | — | — | 3 | 1 | — | — | 18 | 4 | 1 | 13 |
| b. Weltliche Kurstaaten und deren Nebenlande | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Böhmen-Oesterreich, Lande: | 23 | 8 | — | 1 | — | 3 | 1 | — | — | — | 36 | 4 | 2 | 30 |
| 2. Brandenburg-Preußen | — | — | — | 3 | — | — | 11 | 7 | 2 | — | 23 | 9 | 5 | 9 |
| 3. Kurpfalz-Bayern | — | — | 2 | 11 | — | 3 | 4 | 2 | — | — | 22 | 7 | 1 | 14 |
| 4. Kurpfalz | — | — | — | 1 | — | — | — | 13 | — | — | 14 | 2 | 2 | 10 |
| 5. Hannover | — | — | — | — | — | — | 6 | 1 | 6 | 13 | 29 | 6 | 4 | 23 |
| c. 29 geistliche Reichsfürsten | 2 | — | 1 | 9 | 5 | 12 | 6 | 9 | — | 2 | 46 | 29 | 4 | 13 |
| d. Lande der altfürstlichen Häuser, 23 regierende Herrn | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Württemberg | — | — | — | 2 | — | 3 | — | — | — | — | 5 | 2 | 1 | 2 |
| 2. Baden | — | — | — | — | — | 9 | 1 | — | — | — | 10 | 3 | 1 | 6 |
| 3. Hessen, 3 regierende Herrn | — | — | — | 1 | — | — | 12 | 2 | — | — | 15 | 3 | 3 | 9 |
| 4. Braunschweig | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 3 | — | 5 | 1 | 1 | 3 |
| 5. Pfalz-Zweibrücken | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 | 1 | — | 1 |
| 6. Mecklenburg, 2 regier. Herrn | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 5 | 4 | — | — | 1 |
| 7. Sachsen-Ernest-Linie, 5 reg. H. | — | — | — | 7 | — | — | — | — | — | 15 | 5 | 4 | — | 10 |
| 8. König von Schweden | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 2 | 1 | — | 1 |
| 9. König von Dänemark | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | 1 | — | — | 2 |
| 10. Oldenburg | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 | 1 | 1 | — |
| 11. Anhalt, 5 regierende Herrn | — | — | — | — | — | — | 2 | 6 | — | — | 8 | 1 | 2 | 5 |
| 12. Ansbach | — | — | 4 | — | — | — | 1 | — | — | — | 5 | 1 | 2 | 2 |
| e. Lande der neufürstlichen Häuser, 17 regierende Herrn | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Hohenzollern, 2 regier. Herrn | 1 | — | — | — | — | 4 | — | — | — | — | 5 | 1 | 1 | 3 |
| 2. Lobkowitz-Sternstein | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 3. Salm, 2 regierende Herrn | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | — | — | 4 | 1 | 1 | 2 |
| 4. Dietrichstein-Drasch | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 5. Nassau, 4 regierende Herrn | — | — | 1 | — | — | 7 | 4 | — | — | — | 12 | 2 | 3 | 7 |
| 6. Auersberg-Engen | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 7. Fürstenberg | — | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | 9 | 1 | 1 | 7 |
| 8. Schwarzenberg | — | — | — | 3 | — | 2 | — | — | — | — | 5 | 1 | 2 | 2 |
| 9. Lichtenstein | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 10. Schwarzburg, 2 regier. Herrn | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 | 1 | — | 1 |
| 11. Thurn und Taxis | 1 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | 3 | 1 | 1 | 1 |
| Zusammen | 28 | 8 | 21 | 27 | 18 | 49 | 39 | 42 | 39 | 22 | 293 | 97 | 39 | 157 |
| II. Reichsstifte und Klöster | 3 | — | 2 | 1 | 4 | 48 | 1 | 7 | — | — | 66 | — | 36 | 30 |
| III. Lande der Reichsgrafen: | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Lande der wetterauischen Grafen | — | — | — | — | 1 | — | 24 | 2 | 6 | — | 33 | — | 22 | 11 |
| b. " schwäbischen " | — | — | — | — | — | — | 24 | 2 | — | — | 26 | — | 8 | 18 |
| c. " fränkischen " | — | — | — | 25 | — | — | — | 1 | — | — | 26 | — | 12 | 14 |
| d. " westfälischen " | — | 1 | 2 | — | — | — | 6 | 27 | — | — | 36 | — | 23 | 13 |
| IV. Reichsstädte und Dörfer | — | — | 2 | 8 | 1 | 33 | 8 | 3 | — | 6 | 61 | 51 | — | 10 |
| V. Reichsritterschaft u. Herrlichf. | — | — | 1 | 8 | — | 9 | 5 | 5 | 1 | — | 29 | — | — | 29 |
| Total Lande: | 31 | 9 | 28 | 69 | 24 | 163 | 85 | 87 | 46 | 28 | 570 | 148 | 140 | 232 |

Die Lande des Erzhauses Oesterreich übertrafen ihrem Umfange nach die des gesammten deutschen Reiches: seine deutschen Erblande allein umspannten über ein Drittel des damaligen Deutschlands, sie waren mit den weit umfangreicheren ungarischen, slavischen und italienischen Provinzen allmählich zu dem vornehmsten Staatensystem der neuern Zeit vereinigt und dasselbe durch Sanktionen und Friedensschlüsse in seinem vereinigten Bestehen gesichert. Oestreich hatte im südlichen und westlichen Deutschland eine über alle Andern weit hervorragende Stellung.

Das Haus Hohenzollern war, ursprünglich auf die bei ihrer Erwerbung wenig entwickelten Marken und die fränkischen Fürstenthümer beschränkt, zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch den Anfall der klevischen, preussischen und pommerischen Erbschaft, dann durch die Erwerbung von Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Minden und Kammin zur zweiten Macht im Reiche emporgewachsen, hatte diese Stellung demnächst durch Mörs, Lingen, Geldern, Altvorpommern, Tecklenburg, späterhin unter Friedrich dem Großen durch Schlesien, Ostfriesland, Westpreußen und den Negebdistrikt, Mansfeld und endlich durch den Rückfall der fränkischen Fürstenthümer außerordentlich verstärkt, auch diesen Staatenverband zu einem kräftigen Ganzen vereinigt, so daß es jetzt im ober- und niedersächsischen, im westfälischen und fränkischen Kreise die vorwiegende Macht war.

Die übrigen deutschen Fürstenhäuser, namentlich Pfalzbayern, Kurachsen und Hannover hatten zwar auch im Lauf der Jahrhunderte ihre Hausmacht ansehnlich verstärkt, kamen aber doch sämmtlich vereinigt jenen Großmächten, welche außerdem bei allen politischen Verhandlungen durch ihre europäische Machtstellung in vortheilhafterer Lage waren, nicht gleich.

Im Ganzen und Großen theilte sich demnach Deutschland gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zunächst in Oesterreich, Preußen und die im mannigfaltigsten Gemenge liegende Gesammtheit von 75 reichsfürstlichen, 98 reichsgräflichen Staaten, 61 Reichsstädten und Reichsdörfern, 34 Reichsstiften, 25 Reichsklöstern und Klosterherrschaften, 29 Ritterchaftskantonen, Ganerbschaften und Herrlichkeiten, zusammen 322 Staaten und politischen Verbänden.

Jene beiden Großmächte, die Mehrzahl der Reichsfürstenthümer und einige reichsgräfliche Staaten zerfielen, wie sie sich durch das Zusammenwachsen verschiedener, oft weit von einander entfernt liegender Standschaften oder unstandschaftlicher Lande gebildet oder verstärkt hatten, in mehrere Territorien, Haupt- und Nebenlande, welche in der Regel auch einen bestimmten landschaftlichen Titel als Fürstenthum, Grafschaft, Land oder Herrschaft führten und diesen meistens auch noch bis in die Gegenwart fortbehalten haben.

Die administrative Eintheilung richtete sich in den größeren Staaten des vorigen Jahrhunderts noch meistens nach dem Zusammenhange und den Grenzen dieser staatsrechtlichen Gebietskörper, welche, wenn sie zu einem Staat verbunden waren, als Provinzen bezeichnet wurden. Der Regel nach hatte also jede Provinz ihre Landesbehörden, ihre geistlichen und weltlichen Obern.

Die Hoheitsrechte, die Polizei und die Justiz, welche damals noch nicht streng gesondert waren, wurden in den größeren Staaten von Landesregierungen verwaltet. Die landesherrlichen Einkünfte, Domänen und Steuern, so wie die mit deren Verwaltung verbundene Pflege der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Straßenwesens, der Handels- und Schifffahrtsanstalten wurden von Verwaltungsbehörden

— in Preußen Kriegs- und Domänenkammern, in Bayern Rentämter, in Sachsen Kreishauptmannschaften benannt — gehandhabt, welche zugleich die statistischen Aufnahmen besorgten, und deren Verwaltungsbezirke bei geographischen und statistischen Landesdarstellungen zum Grunde gelegt wurden, wenn auch die ständische, gerichtliche oder kirchliche Eintheilung davon abwich. Mochte auch ursprünglich jedes Fürstenthum, Grafschaft oder sonstige Gebietskörper eine eigene Verwaltung gehabt haben, so waren doch im Laufe der Zeit zur Erleichterung der immer wichtiger werdenden Wirksamkeit der Behörden sehr weitläufige Provinzen, wie die Mark Brandenburg, das Herzogthum Bayern, die Markgrafschaft Meissen in mehrere Verwaltungsbezirke getheilt, häufiger aber zur Verminderung der Verwaltungskosten und besseren Einheit der Verwaltung kleine Provinzen oder Nebenlande mit benachbarten Verwaltungsstellen vereinigt.

S. 4.

Größenverhältnisse des deutschen Reichs im Jahre 1792.

Das deutsche Reich umschloß, auch nach den Verlusten, die es an den Alpen, westlich des Rheins und in den Niederlanden geschwächt hatten, immer noch den Kern und die Hauptsitze der deutschen Nation und stand nach Größe, Bevölkerung und Wohlstand unter den ansehnlichsten Gebietsverbänden Europa's voran.

Die größten und am besten begrenzten Gebietskörper hatten sich in den östlichen Marken gebildet. Die Markgrafen hatten, wie sie hier meistens geschlossene Territorien überkamen, bei ihren ausgedehnteren Befugnissen und bei der Nothwendigkeit, die Kräfte des Landes zusammenzuhalten, Befreiungen der geistlichen und weltlichen Grundherrn von der Landesgewalt nicht aufkommen lassen. Ritterschaften und Städte, Bischöfe und Stifte waren im Brandenburgischen, in den Lausitzen, in Schlesiens, Böhmen, Mähren und den Ostmarken der Landesgewalt unterworfen. Am meisten zersplittert waren Schwaben, Franken, die Rheinlande und Westfalen.

Das Nähere des damaligen Zustandes zeigt nachstehende Uebersicht des Flächeninhalts der deutschen Reichslände nach den Kreisen, worin dieselben nach ihrer altergebrachten Reihenfolge aufgeführt, die nicht eingekreizten Lände aber den sie umgebenden oder anliegenden Kreisen, die nicht standtschaftlichen Lände den betreffenden Reichsständen zugezählt und die Größen in deutschen Quadratmeilen angegeben sind. Darnach umfaßte das damalige Deutschland 11250 Q.-M.

Bei weitem den mächtigsten Staatskörper bildete Oesterreich, dessen deutsche Erblande 3427 Q.-M. auf dem rechten, 492 Q.-M. auf dem linken Rheinufer enthielten. Diesen deutschen Länden traten die ungarischen und italienischen, seit 1773 auch die gallizischen Provinzen hinzu, so daß beim Regierungsantritt Kaiser Franz II. Oesterreich mit 11400 Q.-M. das gesammte deutsche Reich noch um 150 Q.-M. übertraf.

Preußen war unter Friedrich dem Großen ebenfalls zu einer europäischen Großmacht emporgestiegen; seinen nachstehend aufgeführten deutschen Provinzen schlossen sich im Osten die Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen, Lauenburg und Bütow mit 1331, südlich Schlesiens mit 684, westlich Neuchâtel mit 14 Q.-M. an, ganzes Staatsgebiet mit Einschluß von Quedlinburg und Wernigerode 3655 Q.-M.

| Staaten im Jahr 1792 | Oesterreichischer Kreis u. böhmische Laube | Burgundischer Kreis | Kurrheinischer | Fränkischer | Bayrischer | Schwäbischer | Oberrheinischer | Westfälischer | Obersächsischer | Niedersächsischer Kr. | Zuf. L.-Meilen |
|--|---|---------------------|----------------|-------------|------------|--------------|-----------------|---------------|-----------------|-----------------------|----------------|
| I. Kur- und Reichsfürstenthümer und deren Nebenlande. | | | | | | | | | | | |
| a. Geistliche Kurstaaten, D.-M. | — | — | 352 | 3 | — | — | 11 | 1 | — | — | 367 |
| b. Weltliche Kurstaaten | | | | | | | | | | | |
| 1. Oesterreich | 3388 | 480 | — | — | 41 | 8 | 2 | — | — | — | 3919 |
| 2. Preußen | — | — | — | 122 | — | — | — | 230 | 1148 | 126 | 1626 |
| 3. Kurpfalz/bayern | — | — | 59 | — | 635 | 14 | 32 | 121 | — | — | 861 |
| 4. Kurhachsen | — | — | — | 7 | — | — | — | — | 679 | — | 686 |
| 5. Hannover | — | — | — | — | — | — | — | 82 | 3 | 427 | 512 |
| c. Geistliche Reichsfürsten | 92 | — | 1 | 200 | 204 | 83 | 83 | 392 | — | 38 | 1093 |
| d. Altfürstliche Staaten | | | | | | | | | | | |
| 1. Württemberg | — | — | — | 3 | — | 163 | — | — | — | — | 166 |
| 2. Baden | — | — | — | — | — | 54 | 8 | — | — | — | 62 |
| 3. Hessen-Cassel | — | — | — | 5 | — | — | 136 | 12 | — | — | 153 |
| 4. Hessen-Darmstadt m. Homburg | — | — | — | — | — | — | 70 | — | — | — | 70 |
| 5. Braunschweig | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 66 | 68 |
| 6. Pfalz-Zweibrücken | — | — | — | — | — | — | 35 | — | — | — | 35 |
| 7. Mecklenburg, 2 reg. Herrn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 287 | 287 |
| 8. Sachsen-Ernest-Häuser, 5 reg. H. | — | — | — | 22 | — | — | — | — | 119 | — | 141 |
| 9. Schwedisch-Pommern | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | 3 | 83 |
| 10. Holstein | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 154 | 154 |
| 11. Oldenburg | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — | 50 |
| 12. Anhalt, 5 regierende Herrn | — | — | — | — | — | — | 8 | 43 | — | — | 51 |
| 13. Anhalt-Aschersleben | — | — | 5 | — | — | — | — | 7 | — | — | 12 |
| e. Neufürstliche Staaten | | | | | | | | | | | |
| 1. Hohenzollern, 2 reg. Herrn | 1 | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | 11 |
| 2. Lobkowitz-Sternstein | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 |
| 3. Salm, 2 reg. Herrn | — | — | — | — | — | 16 | 1 | — | — | — | 17 |
| 4. Dietrichstein-Drasp | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 5. Nassau, a. L., 3 reg. Herrn | — | — | — | — | — | — | 45 | — | — | — | 45 |
| 6. Dranien-Nassau | — | — | 3 | — | — | — | — | 30 | — | — | 33 |
| 7. Anersberg-Obengengen | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 |
| 8. Fürstenberg | — | — | — | — | — | 31 | — | — | — | — | 31 |
| 9. Schwarzenberg | — | — | — | 3 | — | 4 | — | — | — | — | 7 |
| 10. Richtenstein | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | 3 |
| 11. Schwarzburg, 2 reg. Herrn | — | — | — | — | — | — | — | — | 35 | — | 35 |
| 12. Thurn und Taxis | 1 | — | — | — | — | 8 | — | — | — | — | 9 |
| Zusammen | 3483 | 480 | 420 | 365 | 882 | 379 | 438 | 935 | 2108 | 1101 | 10591 |
| II. Reichsstifte und Klöster | 2 | — | 1 | 1 | 5 | 61 | 1 | 9 | — | — | 80 |
| III. Reichsgräfliche Lande: | | | | | | | | | | | |
| 1. Lande der wetterauischen Grafen | — | — | — | — | 2 | — | 78 | 3 | 24 | — | 107 |
| 2. " schwäbischen " | — | — | — | — | — | 47 | 6 | — | — | — | 53 |
| 3. " fränkischen " | — | — | — | 66 | — | — | — | 1 | — | — | 67 |
| 4. " westfälischen " | — | 1 | 1 | — | — | — | 8 | 89 | — | — | 99 |
| IV. Reichsstädte und Dörfer | — | — | 1 | 34 | 1 | 64 | 5 | 4 | — | 24 | 133 |
| V. Reichsritterschaft u. Herrschf. | — | — | 10 | 34 | — | 49 | 24 | 2 | 1 | — | 120 |
| Total D.-M. | 3485 | 481 | 433 | 500 | 890 | 600 | 560 | 1043 | 2133 | 1125 | 11250 |
| Davon links des Rheins | 11 | 481 | 186 | — | — | 20 | 194 | 258 | — | — | 1150 |
| rechts des Rheins | 3474 | — | 247 | 500 | 890 | 580 | 366 | 785 | 2133 | 1125 | 10100 |

Wenn die außerdeutschen Provinzen der beiden Großmächte auch nach der Reichsverfassung von keinem Einflusse auf ihre Stellung im Reich sein sollten, so erwies sich die darauf mitbegründete europäische Machtstellung derselben doch bald für die Angelegenheiten des deutschen Reichs von der größten Bedeutung, wie denn auch die Vorzüge eines in größeren Maaßen entwickelten, organisch gegliederten Staatswesens allen Landestheilen dieser Mächte zu Gute kamen.

Von den übrigen deutschen Staaten waren Bayern im südlichen, Sachsen und Hannover im nördlichen Deutschland bei weitem die größten und mächtigsten. Diese fünf weltlichen Kurstaaten mit 7604 D.-M. wurden hinsichtlich der Gebietsgröße von den sämmtlichen übrigen Staaten auch noch nicht zur Hälfte erreicht.

Von den weltlichen Reichsfürsten hatten Württemberg, Hessen-Darmstadt und Oldenburg noch nicht die Hälfte, Baden nur etwa ein Fünftel ihres jetzigen Gebiets-Umfanges: sie waren aber durch umsichtige Verwaltung, betriebsame Bevölkerung — bei den süddeutschen Staaten mehr auf Gewerbe, bei Oldenburg mehr auf Handel und Schiffahrt gerichtet — und vorgeschrittene Bildung zu hervortretender Bedeutung und Ruf gelangt.

Die geistlichen Kurfürsten, Mainz mit 119, Trier mit 115, Köln mit 133 D.-M., standen vereinigt noch weit unter dem kleinsten weltlichen Kurstaat. Von den Fürstbischöfen und gefürsteten Aebten waren die Westfälischen, nämlich Münster mit 184, Lüttich mit 108, Osnabrück mit 44, Paderborn mit 42, Stablo-Malmedy mit 8 und Corvey mit 5 D.-M. die bedeutendsten Gebietsherrn. Nächst diesen die des bayrischen Kreises, wo Salzburg 161, Passau 17, Freisingen 14, Berchtesgaden 7 und Regensburg 5 D.-M. umfaßten; diesen kamen die fränkischen Hochstifte, nämlich Würzburg mit 102, Bamberg mit 64, Eichstätt mit 25 D.-M. beinahe gleich. Die Kirchenfürsten des östreichischen Kreises Trient mit 75 und Brixen mit 17 D.-M. standen in einem sehr abhängigen Verhältnisse gegen das die Kreisdirection handhabende Erzhaus Oesterreich. Von den schwäbischen Hochstiften umfaßten Augsburg 52, Kempten 14, Ellwangen 7 und Constanz mit Conzenberg und Dehningen 5 D.-M.; ihnen standen die Oberrheinischen, nämlich Fulda mit 36, Basel mit 21, Speyer mit 14, Straßburg mit 8, Worms mit 3 und der Johannitermeister mit 2 D.-M. eignen Gebietes etwa gleich. Im niedersächsischen Kreise enthielten die Hochstifte Hildesheim 31, Lüneburg (Gutin) 7 D.-M. Der Staat des deutschen Ordens umfaßte außer seinen landfässigen Kommenden im fränkischen Kreise 9, im schwäbischen Kreise 5, im kurrheinischen Kreise 1, zusammen 15 D.-M. eignen Hoheitsgebietes.

Im Ganzen besaßen die geistlichen Kurfürsten, Bischöfe, gefürsteten Aebte, Präbste, geistlichen Orden, Prälaten und Stifte 1540 D.-M., also etwa ein Siebentheil des ganzen Reichsbodens, im kurrheinischen Kreise 82, im fränkischen 41, im westfälischen Kreise 39 Prozent des Kreisgebietes.

Wiewohl ursprünglich die segeneren und bestangebauten Landestheile in die geistlichen Hände gelangt waren, so hatten diese Staaten in der jüngeren Zeit bei allzusehr vorherrschendem Streben, sich nur im Genuß des Hergebrachten zu erhalten, jede außerordentliche Belastung zu vermeiden, Anstrengungen und Opfer auf das Unvermeidliche zu beschränken, und lieber auf manche, als Zeitbedürfnis bezeichnete Einrichtungen und Veranstaltungen zu verzichten, hinter den meisten weltlichen Regierungen in Entwicklung des gewerblichen und Kunstfleißes, in Förderung der

materiellen und Kulturinteressen, und folgeweise in der Dichtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zurückbleiben müssen.

Die Reichsstädte waren, besonders im schwäbischen, fränkischen und niederländischen Kreise, von politischer Bedeutung; Nürnberg mit 20, Ulm mit 18, Schwäbisch-Hall und Rothenburg mit je 6, die Hansestädte mit 18, Mühlhausen mit 4 Q.-M. hatten ihre ländlichen Umgebungen weit hinaus als eigne Territorien an sich gebracht und führten neben ihrem Stadtregiment eine Landesverwaltung durch Amtleute oder Bögte.

Im Ganzen nahmen die jüddeutschen Kreise — der östreichische nebst Böhmen, der bairische und schwäbische — mit 4975 Q.-M. über $\frac{2}{5}$ des Reichsbodens ein, und hatten in der altbegründeten Konzentration der großen Gebiete des habsburgischen und mittelbairischen Hauses — deren Rivalität vorübergehend bedenkliche Erschütterungen hervorgebracht hatte — ihre Hauptstützen.

Die norddeutschen Kreise — der oberländische, niederländische und westfälische, zusammen 4301 Q.-M. — kamen zwar dem Umfange nach dem Süden nicht ganz gleich, waren ihm aber in Gewerbe- und Handelsthätigkeit vorausgeeilt; hier waren Preußen, Sachsen und Hannover die bestimmenden Mächte und hatten sich in den 1780er Jahren durch den deutschen Fürstenbund zu einem einheitlichen Verfahren in Reichsangelegenheiten verständiget.

Die westlichen Kreise — Oberrhein und Rurrhein, welchen sowohl hinsichtlich der Stammverwandtschaft als wegen der bedeutenden geistlichen Herrschaften und des territorialen Zusammenhangs auch der fränkische und seiner Lage wegen der burgundische Kreis zugerechnet werden können, zusammen 1974 Q.-M. — die ältesten, dichtestbevölkerten und reichsten Lande des Reiches, und längs ihrer schiffbelebten Ströme die Centren des europäischen Handels- und Reiseverkehrs, entbehrten einer hervortretenden Hauptmacht und bildeten seit Jahrhunderten die schwache, gefährdete Seite Deutschlands. In diesen letzteren Kreisen, wie auch im schwäbischen war das Bedürfnis einer Umgestaltung der Territorialverhältnisse und der Bildung zusammenhängender, den modernen Staatszwecken entsprechender Gebietskörper nicht zu verkennen.

§. 5.

Gebietsveränderungen der deutschen Reichslände in den Jahren 1792—1803.

Verschiedene deutsche Reichslände hatten, nachdem das Elsaß und Lothringen den französischen Königen zugefallen waren, ihre dortigen Lände mit eingeschränkten Hoheitsrechten behalten. Von weltlichen Herren waren es die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken, Hessen-Darmstadt, Baden, Salm-Salm, Nassau-Saarbrück, Nassau-Weilburg, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Wied-Runkel, Löwenstein-Wertheim, Leiningen, von der Lehen und die Reichsritterschaft, von geistlichen Herren Kurtrier, Kurföln, Basel, Speyer, Straßburg, der deutsche und Johanniter-Orden, welche dort Landeshoheit und obrigkeitliche Rechte ausübten.

Die französische National-Versammlung hob durch Dekret vom 11. Aug. 1789 die Rechte der Lehns Herren, die Zinsrechte in todter Hand, alle persönlichen Dienstbarkeiten, Patrimonialgerichte, Gerichtskosten, Steuerbefreiungen und Jagdrechte ohne Entschädigung auf; am 2. Nov. folgte die Einziehung sämtlicher geistlichen Güter, beides für ganz Frankreich in den von der National-Versammlung ohne Verhand-

lung mit den Nachbarregierungen festgesetzten Grenzen, also auch in Elsaß und Lothringen, wo nunmehr die genannten deutschen Reichsfürsten und Reichsritter die ihnen durch Friedensschlüsse und königliche Reversé gesicherten Rechte und Einkünfte theils an die Verpflichteten, theils an den französischen Staat verlieren sollten. Die fürstlichen, bischöflichen und ritterschaftlichen Länder wurden unter die Verwaltung neu errichteter Departemental- und Municipalbehörden gestellt, die Beamten der alten Landesherrn, deren der Landgraf von Hessen-Darmstadt in den elsassischen Ämtern an dreihundert hatte, abgesetzt und auf den Einspruch, welchen erst die Fürsten selbst, dann am 14. Dec. 1790 der Kaiser erhob, ablehnend geantwortet.

Die Weigerung der deutschen Fürsten, wegen dieser Verluste gemäß der französischen Dekrete eine Geldentschädigung anzunehmen, diente der Partei in der französischen National-Versammlung, welche in Kriegsunruhen das Mittel zur Wegschaffung des Königthums suchten, zum Anlaß, am 20. April 1792 Oesterreich den Krieg zu erklären und so einen Kampf anzuzünden, welcher mit einigen Unterbrechungen, drei und zwanzig Jahre hindurch Europa erschüttert und umgestaltet hat.

Sechsmal erhoben sich gegen Frankreich die Verbündungen der europäischen Mächte; erst der letzten gelang es nach den blutigsten Kämpfen Deutschland und den übrigen Nachbarländern Frankreichs ihre Unabhängigkeit wieder zu geben, dadurch Europa vor dem einförmigen Gange einer Universalmonarchie zu bewahren, und die freie Entwicklung seiner Hauptkulturvölker herzustellen.

Vom Standpunkte der deutschen Territorialgeschichte zerfallen die Revolutions- und deutschen Freiheitskriege in drei Perioden.

Die erste, bis zum Frieden von Lüneville und dem Reichsschluß vom 25. Febr. 1803, führte zum Verlust der linksrheinischen Reichstheile und der Lehns Herrlichkeit über die italienischen Länder, zur Säkularisation der geistlichen Staaten, zum Beginn der Mediatisirungen und zur Umgestaltung der Reichsverfassung.

Die zweite, mit dem Preßburger Frieden (1805), der Verdrängung des deutschen Reichs durch den Rheinbund und dem Tilsiter Frieden beginnend, führte erst zur Entfernung Oesterreichs und Preußens aus dem westlichen und mittleren Deutschland, und sah dann die Entstehung französischer Vasallenstaaten und die Verbindung eines großen Theils des innern Deutschlands mit dem französischen Reiche.

Die dritte, mit dem französisch-russischen Kriege 1812 beginnend, stellte im ersten und zweiten Pariser Frieden, im Wiener Kongreß und den sich daran anknüpfenden Verträgen die jetzt bestehenden, seitdem in ihrem Gebietsbestande nur wenig veränderten Staaten und die Unabhängigkeit Deutschlands her.

Wir werden zunächst mit kurzer Erwähnung der entscheidenden Ereignisse einen Ueberblick der statistischen Ergebnisse der ersten Periode zu geben suchen.

Der Kriegserklärung vom 20. April 1792 ließ Frankreich die gegen Großbritannien, die Niederlande und Spanien folgen. Preußen, Sardinien und das deutsche Reich verbanden sich aufs engste mit dem Kaiser.

Dennoch zeigten schon die beiden ersten Feldzüge dieses Krieges, daß die Entschlossenheit der Franzosen, die Einheit ihres neuen Staatswesens und die durch die innern Leiden und Schwankungen gesteigerte rücksichtslose Aufopferung gegen äußere Feinde, unterstützt durch tapfere Führer, den ihnen gegenüberstehenden durch Verschiedenheit der Interessen gespaltenen Mächten gewachsen waren, indem diese Feldzüge mit Fortschritten der französischen Heere endigten.

Der Feldzug von 1794 nahm eine noch ungünstigere Wendung: am 26. Juni gewannen die Franzosen die Schlacht bei Fleurus am 9. Aug. besetzten sie Trier, im Oktober die westrheinischen Gebiete bis zur niederländischen Grenze. Die Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Verbündeten nahm zu und am 23. Oktbr. ging das preussische Heer über den Rhein zurück.

Den meisten Reichsständen entsank das Vertrauen zu ihrer Sache. Zwar wurde vom Kaiser, was bis dahin noch nie vorgekommen, die Stellung des Fünfsachen der ordentlichen Reichsarmee vorgeschlagen und vom Reichstage am 13. Okt. angenommen. Aber noch in demselben Monat schlug der Reichserzkanzler Friedensunterhandlungen vor und der Reichstag beschloß darauf — wenn auch die Rüstungen fortgesetzt werden sollten — unter Festhaltung der Integrität des Reichsgebiets und der Rechte der Reichsstände einzugehen.

Am 23. Jan. 1795 wurde in den Niederlanden die neue französisch gesinnte Regierung errichtet, am 9. Febr. von Frankreich mit dem Großherzog von Toskana, am 5. April zu Basel mit Preußen, am 28. Aug. mit Hessen-Kassel Frieden geschlossen. Die von Frankreich verlangte Abtretung der westrheinischen Provinzen wurde in diesen Friedensschlüssen durch den Vorbehalt der Entscheidung über das Schicksal dieser Provinzen bis zum allgemeinen Frieden, wo den deutschen Erbstaaten für ihre Verluste Entschädigung werden sollte, vorbereitet. Auch Hessen-Kassel überließ der Republik den westrheinischen Theil von Katzenelnbogen vorbehaltlich der Entschädigung.

Durch eine besondere Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wurde eine Demarkationslinie um den größten Theil Westfalens südlich des ober-sächsischen und niedersächsischen Kreises und der auf dem rechten Mainufer belegenen Theile des ober- und kurheinischen Kreises festgesetzt, jenseits welcher sämtliche Staaten, sofern sie Neutralität hielten, auch von Frankreich als neutral behandelt werden sollten. Diese Demarkationslinie erhielt später (durch den Vertrag vom 5. Aug. 1796) eine nähere Bestimmung, vermöge deren Preußens fränkische Provinzen, die Grafschaften Mark, Sayn-Altenkirchen und die rechts der Ruhr und des untern Rheins belegene Gebiete darin einbegriffen wurden.

Am 20. Sept. 1795 traf der bayerische Minister Oberndorf mit dem französischen General Pichegru eine Uebereinkunft, nach deren Inhalt Frankreich die Neutralität Bayerns und der Pfalz anerkannte und bis zum Frieden Mannheim besetzt halten durfte.

Der Herzog von Württemberg schloß unterm 7. Aug. 1796 seinen Frieden mit der französischen Republik dahin ab, daß er die geäußerte Grafschaft Mompelgard, die Herrschaften Hericourt und Passavant, Reichenweyer (Riquevir), Ostheim und die Grafschaft Horburg abtrat gegen die künftig zu regulirende Entschädigung, welche Oberkirch, Zwiefalten und Ellwangen in sich schließen sollte. Zugleich verpflichtete sich der Herzog, beim Reich für Abtretung des linken Rheinufers, Aufhebung der Lehnsherrlichkeit über die italienischen Lande und für Säkularisation ostrheinischer geistlicher Staaten zur Entschädigung der westrheins depossedirten Fürstenhäuser zu stimmen.

Der Markgraf von Baden schloß sodann zu Paris unterm 22. August 1796 Frieden mit der Republik dahin ab, daß er auf die Grafschaft Sponheim, die Herrschaft Grevenstein, auf die badischen Ämter Beinheim und Roth, so wie

auf Rodemachern und Hesperingen im Luxemburgischen und auf seiner Söhne Antheil an Krutzenhausen im Elsaß verzichtete, wogegen die französische Republik ihm das Bisthum Constanz, so weit dasselbe dem deutschen Reich angehörte, das auf dem rechten Rheinufer belegene Speyersche einschließlich Ddenheim, das straßburgische Amt Ettenheim, das baselische Amt Schliengen, die Abtei Reichenau, die Probstei Dehnungen und außerdem Seligenstadt und einige kurmainzische Parzellen zu verschaffen versprach, letztere zu dem Zweck, um sie gegen die im Badischen enclavirten hanauischen (hessen-darmstädtischen) Ämter, gegen Lahr und Geroldsbeck auszutauschen; auch wurde ihm das Privilegium de non appellando und das bis dahin dem Bischof von Constanz zugestandene Kon-Direktorat des schwäbischen Kreises in Aussicht gestellt.

Auch Sachsen und Hannover traten dem von Preußen abgeschlossenen Neutralitätsvertrage bei.

Die Heldenthaten des zum Reichsmarschall erhobenen Erzherzogs Karl im Feldzug von 1796 vermochten die Verluste des deutschen Reichs nicht zu verhindern. Die Siege Napoleon Buonaparte's in dem italienischen Feldzuge wurden entscheidend. Am 18. April 1797 wurden die Präliminarien zu Leoben und am 17. Okt. der Friede von Campo-Formio geschlossen, welche über die nächsten Schicksale auch des deutschen Reiches entschieden.

Durch diese Verträge und die ihnen beigefügten geheimen Artikel wurden, was Deutschland betrifft, an Frankreich der burgundische Kreis, die Grafschaft Falkenstein und die italienischen Reichslehen, welche bereits der cisalpinischen und ligurischen Republik einverleibt waren, an Modena der Breisgau gegen Entschädigung Oesterreichs durch Venedig, Istrien, Dalmatien u. A. abgetreten; außerdem versprach Oesterreich seine Mitwirkung zur Abtretung der sämtlichen deutschen Reichslande westlich des Ober- und Mittelrheins, der Rette, der Roer und Maas einschließlich Jülichs und zur Entschädigung der drei geistlichen Kurfürsten, so wie der Reichsstände Pfalzbayern, Württemberg, Baden, Hessen, Zweibrücken, Nassau, Salm-Salm, Salm-Kirburg, Löwenstein-Wertheim, Wied-Runkel und von der Leyen auf dem rechten Rheinufer; Frankreich sagte die Mitwirkung zur Ueberweisung von Salzburg und der Landestheile südöstlich des Inns und der Salza an Oesterreich zu. Zur Abschließung des Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reich sollte sich nach Bestätigung des Friedens ein Kongreß deutscher und französischer Bevollmächtigter zu Rastadt versammeln. Am 1. Dec. wurde noch eine geheime Konvention zu Rastadt wegen Räumung von Mainz, Mannheim, Philippsburg, Ehrenbreitstein, Ulm, Ingolstadt und Würzburg durch die österreichischen Truppen und eventueller Nöthigung der Reichsstände zur Einwilligung in diese Abreden geschlossen, dann die Ratifikationen ausgetauscht, am 9. Dec. der Kongreß zu Rastadt eröffnet, am 30. Dec. 1797 Mainz und bald darauf mehr und mehr die ostrheinischen Gebiete von den Franzosen besetzt.

Die Verhandlungen des Kongresses zu Rastadt wurden auf Seiten der französischen Kommissarien mit einer hervortretenden Dreistigkeit und List, auf Seiten der Deutschen mit Schwäche und Uneinigkeit geführt. Die Ersteren gingen sofort über die durch den Frieden von Campo-Formio von Oesterreich zugestandene Grundlage hinaus, indem sie die Abtretung der sämtlichen westrheinischen Gebiete verlangten. Nach einigem Zögern wurde diese am 11. März 1798 durch die

Reichsdeputation mit unwesentlichen, aber auch von den französischen Deputirten nicht einmal angenommenen Bedingungen zugestanden.

Die zweite von französischer Seite geforderte Friedensgrundlage betraf die Entschädigung der westrheinischen Fürstenthümer auf dem rechten Rheinufer durch Säkularisationen und Mediatisirung von Reichsstädten; auch diese wurde unterm 4. April durch die Mehrheit der Reichsdeputation zugestanden. Endlich war die Reichsdeputation auch auf die weiteren Forderungen der französischen Abgeordneten hinsichtlich der Freiheit der Rhein- und Weserschiffahrt am 7. Dec. 1798 eingegangen. Die Entschädigung von Darmstadt und Baden für ihre Verluste im Elsaß kam, da diese Regierungen sich bereits mit den französischen Commissariaten darüber verständigt hatten, nicht zur Sprache.

Inmittelst hatte Großbritannien eine neue Koalition gegen die französische Republik mit Oesterreich, Rußland, der Türkei und Neapel zu Stande gebracht. Am 26. Nov. 1798 war das russische Hülfskorps von 25,000 Mann zu Brünn angelangt und am 7. April 1799 eröffnete Graf Metternich der Reichsdeputation, daß der Kaiser beschloffen habe, die Uebereinkünfte des Rastatter Kongresses wieder aufzuheben; andern Tags den französischen Ministern, daß, da der Krieg thatsächlich wieder begonnen habe, er Rastatt zu verlassen angewiesen sei.

Zwar versuchten die französischen Commissare noch die Verhandlungen mit den übrigen Mitgliedern der Reichsdeputation fortzusetzen. Am 28. April aber besetzten die Szekler Husaren die Stadt, die französischen Commissare wurden ausgewiesen und vor den Thoren von Rastatt niedergemacht.

Da auf diese Weise der Krieg wieder ausgebrochen, beschloß der Reichstag am 16. Sept. die Stellung des Quintuplums, was der Kaiser unterm 8. Nov. bestätigte und zugleich die Bewaffnung des ganzen Volks als Landsturm empfahl.

In der That gewann das österreichisch-deutsche Heer bei Lauffen und Wiesloch Vortheile und drängte im December die Franzosen über den Rhein zurück. Als im Januar 1800 das russische Hülfskorps zurückzog, wurden Bayern, Württemberg und Kurmainz durch britische Subsidien zu außerordentlichen Anstrengungen vermocht.

Nachdem jedoch Buonaparte als erster Consul den Oberbefehl übernommen, nahm der Krieg sowohl in Italien als in Deutschland eine ungünstige Wendung. Einzelne deutsche Fürsten und Grafen, zuerst Isenburg, dann Hessen-Homburg, Nassau, Wied, Erbach, Anhalt-Bernburg-Schaumburg, Solms, Stolberg, Wittgenstein suchten sich durch Uebereinkünfte mit den französischen Generalen vor Erpressungen zu sichern.

Der Kaiser sah sich durch die Niederlagen seiner Heere genöthigt, den Separatfrieden zu Lüneville (9. Febr. 1801), da Napoleon nicht anders wollte, zugleich für sich und für das Reich abzuschließen.

Dieser Frieden beruhte, was Deutschland betrifft, auf der Grundlage der Rastatter Beschlüsse. Jedoch traten noch weitere Verluste hinzu.

Frankreich bestand darauf, daß der Großherzog von Toskana, Bruder des Kaisers von Oesterreich, und der Herzog von Modena, ihre Länder an Frankreich abtraten und ihnen dafür eine Entschädigung in Deutschland zugesagt wurde.

Sodann ward das Frickthal und was Oesterreich sonst auf dem linken Rheinufer zwischen Zurzach und Basel besaß — etwa 10 Q.-M., zu deren Zuwendung Frankreich schon früher durch die geheimen Artikel des Vertrags vom 19. Aug.

1798 der Schweiz seine Mitwirkung versprochen hatte — im Art. 3. des Lüneviller Friedens abgetreten.

Der Thalweg des Rheins wurde zur Grenze vereinbart, so daß Frankreich Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Kassel, Philippsburg, Kehl und Alt-Breisach zurückgab; diese Plätze durften aber nicht wieder besetzt werden.

Das deutsche Reich sollte schuldig sein, die depesirten Reichsstände des linken Rheinufers zu entschädigen.

Der Verlust, den das Reich auf dem linken Rheinufer erlitt, betrug 1150 Q.-M., hinsichtlich der Flächengröße etwa $\frac{1}{10}$, hinsichtlich der Bevölkerung und Steuerkraft über $\frac{1}{4}$ des deutschen Reichs. Wurden aber die Verluste in Italien, die gesunkene Stellung im europäischen Staatensystem, die Vernichtung der Hauptstützen der deutschen Verfassung betrachtet, so mußte man sich sagen, daß der Glanz und Ruhm dieses alten Reiches, des Mittelpunktes der europäischen Staatengeschichte im Mittelalter, dahin war.

Nachdem der Lüneviller Friede am 16. März 1801 Genehmigung erhalten, wurden, da bei dem uneinigen und schwerfälligen Reichstage keine Hülfe zu finden war, von den nächstbetheiligten Landes-Regierungen mit Eifer die Grundlagen ihrer neuen Gebietsbildung in Paris gelegt und besetzt.

Bayern, wo am 16. Febr. 1799 Kurfürst Maximilian — bis dahin Herzog von Pfalz-Zweibrück — gefolgt war und welches in letzter Zeit eifrig am Koalitions-Kriege gegen Frankreich Theil genommen, verlor durch die im Lüneviller Frieden zugesagte Abtretung des linken Rheinufers 153 Quadratmeilen seiner Staaten und sehr einträgliche Mediatbesitzungen, etwa $\frac{1}{4}$ seiner Staatsmacht, und hielt sich außerdem durch Absichten Oesterreichs auf einen Theil von Altbayern bedroht; jetzt wurden von österreichischer Seite Salzburg und Passau für den Großherzog von Toskana, von preussischer Seite Bamberg und Würzburg für Nassau-Dranien in Anspruch genommen. Es näherte sich deshalb den Franzosen, welche Bayern als ihren natürlichen Verbündeten gegen Oesterreich anzusehen gewohnt waren. Durch einen unterm 24. Aug. 1801 geschlossenen Vertrag garantierte die Republik dem Kurfürsten seine sämtlichen ostrheinischen Besitzungen, und versprach ihre Mitwirkung, ihm eine wohlgelegene und volle Entschädigung für das Verlorene zu verschaffen, welche durch spätere Verabredungen auf die geistlichen Fürstenthümer Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Freysingen, Augsburg, Kempten, den westlichen Theil von Passau und die anstößenden Reichsstädte und Stifter ausgedehnt wurde.

Die Veranlassung und Aufrechterhaltung dieses Abkommens wurden in einer am 13. September 1802 von dem französischen Bevollmächtigten abgegebenen Note dahin erläutert, daß die Projekte des Wiener Hofes dahin gegangen wären, sein Gebiet bis zum Lech auszudehnen, wodurch Bayern aus der Reihe der Mächte ausgeschieden wäre. Dieser Staat müsse aber wegen des richtigen Gleichgewichts in Deutschland und zur Ehre des Reichs, dessen Verfassung vom bayerischen Hause wesentlich mit erhalten sey, gegen die Gefahr der Verschlingung geschützt werden.¹⁾

Nach der darauf folgenden Mittheilung des österreichischen Bevollmächtigten wäre es der Wunsch des Kurfürsten von Bayern selbst gewesen, sich mit Toskana, welchem schon damals Salzburg zugedacht war, über konvenirende Gebietsaus-tauschungen zu arrangiren; es sei dabei aber nur von Abtretungen bis zur Isar, gegen vollständige Entschädigung Bayerns auf der schwäbischen Seite und mit

einer konvenablen Abgrenzung, um München nicht unmittelbar an die Grenze zu bringen, die Rede gewesen.“)

Auch Preußen glaubte das Verfahren der Reichsdeputation nicht abwarten zu dürfen, sondern schloß am 24. Mai 1802 zwei Verträge mit Frankreich, wodurch die ihm selbst und dem oranischen Hause zu gewährende Entschädigung regulirt und bestimmt wurde, daß diese Entschädigungsländer gleich besetzt werden könnten.

Rußland hatte schon früher in die deutschen Sachen thätig eingzugreifen begonnen. Nachdem diese Macht am 8. Okt. 1801 mit Frankreich Frieden geschlossen, war unterm 10. desselben Monats vereinbart, daß beide Mächte die Angelegenheiten Deutschlands und Italiens in gegenseitigem Einverständnis ordnen sollten.

Unterm 4. Juni 1802 folgte ein Traktat Rußlands mit Frankreich, vermöge dessen beide Mächte die Vermittelung zur Regulirung der Entschädigungen in Deutschland übernehmen und einen dem Reichstag vorzulegenden Plan entwerfen wollten.

Der von französischen und russischen Kommissarien ausgearbeitete Entschädigungsplan wurde zu Petersburg unterm 1/10. Juli vom Vizekanzler Fürsten Kurakow und zu Paris unterm 6. Aug. 1802 von Talleyrand vollzogen und um dieselbe Zeit begannen Preußen und Bayern die ihnen zugeordneten Entschädigungsländer, Oesterreich das Salzburgische, Berchtesgaden und die Stadt Passau militairisch zu besetzen.

Endlich zum 24. Aug. 1802 wurde die aus den Bevollmächtigten der Kurfürsten von Mainz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg, so wie der Reichsfürsten Bayern, Deutschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel bestehende Reichsdeputation einberufen. Wenige Tage vorher — am 18. Aug. — war der französisch-russische Entschädigungsplan dem Reichstage übergeben, und die Motive desselben in einem am 21. Aug. in der Sitzung des Senat conservateur an den ersten Consul von Talleyrand erstatteten Bericht dargelegt. Darnach sei man durch die Unfähigkeit des deutschen Reichs, selbst diese dringende Sache zu ordnen, ohne eignes Interesse bloß zum Besten des europäischen Friedens zu diesen Geschäften gegangen. Man hätte nächst der Abwägung der Macht und Einträglichkeit der Entschädigungsländer zu den verlorenen, Sorge getragen, jede Gebietsberührung zwischen den Mächten, deren Streitigkeiten Europa mit Blut besetzt, Behufs Beseitigung fernerer von ihrer Nachbarschaft entstehender Streitpunkte zu vermeiden: zu diesem Behufe wäre Oesterreich außer Berührung mit Frankreich, Preußen außer Berührung mit Frankreich und Batavien gelegt.

Oesterreich habe durch das getroffene Arrangement den immensen Vortheil, alle seine Besitzungen konzentriert zu sehen. Auch Bayern erhalte eine stärkere und vertheidigungsfähigere Organisation. Preußen werde fortfahren, im deutschen System die Hauptbasis des nothwendigen Gegengewichts zu bilden. Baden sei begünstigt, um den schwäbischen Kreis, welcher Frankreich von den großen deutschen Staaten scheidet, zu verstärken, mit Rücksicht auf die Tugenden des Fürsten, die Alliancen des Hauses und seine, das Wohlwollen der Republik verdienende Haltung während des Krieges. Mit wahrhafter Befriedigung hätten Frankreich und Rußland auch, wiewohl genöthigt, die Säkularisation zur Grundlage der Entschädigung zu nehmen, die Möglichkeit erkannt, im Reich einen geistlichen Kurfürsten mit einer entsprechenden Ausstattung und dem Erzkanzleramte zu erhalten. Auch seien die nöthigen

Hinweisungen zu innern Reglements für die neue Organisation des deutschen Reichs gegeben.

Der Plan sei dem Sinn des Münchener Friedens, den politischen Konvenienzen Europas, der Erhaltung des Friedens am meisten entsprechend und werde daraus eine lange Glückseligkeit für Deutschland hervorgehen. —

In der That waren bei der Regulirung der Entschädigungen für die bedeutenden Fürstenhäuser mehr andere politische Zwecke wie die Staatskraft der verlorenen Gebiete berücksichtigt.

Auch waren in den Plan Gebietszuteilungen für Fürsten aufgenommen, welche bei der Münchener Friedenssache nicht theilhaftig gewesen waren. Besonders war man bemühet, ohne es auszusprechen, das westliche Deutschland, wo bis dahin Oesterreich, Preußen und die vier Kurstaaten noch einigen Halt gaben, in äußerster Zerstückerung gegen Frankreich wehrlos zu machen und die Reichsgewalt bis zur gänzlichen Ohnmacht abzuschwächen.

Bei Uebergabe des Plans ward dem Reichstage eine zweimonatliche Frist zur Erledigung alles dessen, was sich auf die Regulirung der Entschädigungen beziehe, gestellt.

In der Eröffnungsrede klagte der kaiserliche Bevollmächtigte über die Ausschließung des Reichsoberhauptes von der Aufstellung des Planes und bemerkte, daß der Kaiser, sobald er von den Vereinbarungen zwischen Rußland und Frankreich über dieses Objekt Kenntniß erhalten, sich beeilt habe, die Reichsdeputation Behufs Kooperation bei einem das Interesse, Eigenthum, Verfassung und Wohl des Reichs so nahe berührenden Geschäft zu berufen.

In der folgenden Deputationsitzung übergab der böhmische Bevollmächtigte eine Reklamation gegen die Unzulänglichkeit der toskanischen Entschädigung und verlangte eine Zulage von 2,369,100 fl. jährl. Ertrag, wozu er Augsburg, Kempten, Ulm, Lindau und andere, von den Vermittlern für Bayern, Württemberg und Baden bestimmte Gebiete, zus. 138 Q.-M. mit 353,700 Einwohnern vorschlug.

In der dritten Sitzung (8. Sept.) schlug der Bevollmächtigte des Reichserzkanzlers (Direktorium) vor, den vorgelegten Plan, vorbehaltlich der Modifikationen, welche die einkommenden dringenden Reklamationen veranlassen möchten oder die Deputation nöthig fände „und deren gerechte gemeinsame Erledigung sie sich verspreche“ anzunehmen und zu bestimmen, daß jeder Theilhabende mit dem Entschädigungslande auch „den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre konstitutionelle Existenz gehabt Personen, die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verpflichtungen mit zu übernehmen habe.“

Diesem Antrage stimmten Kurbrandenburg, Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und Kurachsen bei.“)

Damit war das damalige Schicksal Deutschlands in der Hauptsache entschieden. Die eingehenden Reklamationen stellte man den Ministern der vermittelnden Mächte mit dem Ersuchen um ihr Gutachten zu.

Die Denkschriften und Schätzungen über die Gebiete, deren Staatskräfte und Erträge, welche dem Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte zur Grundlage gedient hatten, blieben meistens Geheimniß. Im Allgemeinen hatten sie die Einkünfte zum Maßstabe bei Bemessung der Entschädigungen genommen.

Ogleich die Landfälligkeit mehrerer in den Entschädigungsplan aufgenommenen

geistlichen Stiftungen von den betreffenden Landesherren nachgewiesen wurde, blieben sie doch im Plane stehen.

Alle Mitglieder der Deputation waren der Ansicht, daß den übrig gebliebenen sechs Reichsstädten Beiträge zum Unterhaltsfonds der geistlichen Herrn, beziehungsweise des Kurzerzkanzlers, aufzuerlegen seien; doch wußten sich diese Städte die Gunst der französischen Bevollmächtigten in dem Grade zu sichern, daß sie davon befreit blieben.

Von den ostrheinischen Provinzen der geistlichen Staaten blieben, da der Reichserzkanzler vorläufig 17 D.-M. und die beiden Ordensstaaten 16 D.-M. behielten, 1215 D.-M., von den Reichsstädten 88 D.-M., zusammen 1303 D.-M. zur Verfügung, während die zu entschädigenden weltlichen Landesherren — also ohne Oesterreich — westlich des Rheins nur um 353 D.-M. verkleinert waren, und die verlorenen Mediatherrschaften im Elsaß, Lothringen und den Niederlanden doch jedenfalls dem eignen Gebietsverluste lange nicht gleichkamen.*) Wenn nun auch noch die in Italien depossedirten östreichischen Linien, Dranien und einige niederländische Mediatherrn den Erwerbern hinzutraten, so war die Masse der Länder, welche die Entschädigungen bildeten, doch um mehr als das Doppelte größer wie die der Verluste; dennoch fand man es unthunlich, den Reichserzkanzler in Grundgebiet seiner früheren Stellung entsprechend auszustatten: ein Theil seiner Einnahmen wurde auf den Rheinzoll verwiesen.

Bei dem nun unvermeidlich gewordenen Antasten der alten Reichsverfassung beschränkten sich die vermittelnden Mächte nicht auf die bloßen Gebietsentschädigungen: sie nahmen zugleich die Erleichterung der Schifffahrt durch Abschaffung des Elsflether und anderer Zölle, die Vereinfachung der Territorialverhältnisse durch Lösung von Kondominaten und andere dringende Reformen in die Hand, so wie auch einige Landesherren aus ihrem eignen Interesse zu Vertauschungen die Hand boten.

Unter Beachtung mehrerer der eingegangenen Reklamationen legten die Minister der vermittelnden Mächte am 9. Okt. einen in einigen Punkten abgeänderten Entschädigungsplan vor, wobei sie auf den nahen Ablauf der für die Erledigung der Sache mit Rücksicht auf das allgemeine Bedürfnis gestellten Frist hinwiesen.

Nachdem auch dieser Plan genehmigt und einige von den Ministern der vermittelnden Mächte unterm 13. und 19. Okt. und 15. Nov. vorgeschlagene weitere Abänderungen zu demselben ebenfalls angenommen waren, entstand am 23. Nov. 1802 der erste Principalbeschuß, wodurch der so abgeänderte Entschädigungsplan Seitens der Mehrheit der Deputation angenommen wurde.

Ein Haupthinderniß, welches der definitiven Feststellung entgegenstand, waren die Ansprüche des kaiserlichen Hauses für sich selbst, für Toskana und Modena. Erst durch einen zu Paris unterm 26. Dec. 1802 abgeschlossenen Vertrag wurde verabredet: Modena sollte einen Zuwachs zu seiner Entschädigung durch die östreichische Ortenau erhalten; um Oesterreich wegen der Ortenau zu entschädigen, solle es Trient und Brixen, Toskana dagegen zu seiner Entschädigung das Hochstift Eichstätt — jedoch mit Ausschluß der oberen Aemter — bekommen: unter Vorbehalt dieser Stipulationen, so wie der Rechte des Kaisers als Souverain der östreichischen Erblande und als Oberhaupt des Reichs, so weit sie sich mit der Ausführung des Entschädigungsplans vereinigen ließen, verpflichtete sich der Kaiser zur Annahme und Sanction dieses Planes.

Nächst Regulirung der Gebiets-Entschädigungen kam es, da man damals das deutsche Reich und seine Verfassung noch erhalten wollte, auf Ergänzung der Reichskollegien an, welche durch diese Gebietswechsel 2 Kurstaaten, 30 geistliche, 11 weltliche Reichsfürstenthümer, 2 Prälatenkurien und 45 Reichsstädte verloren.

Die Minister der vermittelnden Mächte schlugen deshalb 4 neue Kurwürden — Salzburg, Baden, Württemberg und Hessen-Kassel —; 53 neue Virilstimmen im Reichsfürstenrath — theils durch Stimmenvermehrung der altfürstlichen Häuser, theils durch Bewilligung neuer Stimmen — und eine Rangordnung derselben vor.

Nachdem beide Hauptsachen und die zahlreichen damit zusammenhängenden Nebenfragen in 46 Sitzungen erledigt waren, wurde am 25. Febr. 1803 der definitive Hauptschuß der Deputation angenommen und zur Genehmigung des Kaisers und Reiches vorgelegt.

Vom Reichstage wurde der Receß mit einem Reichsgutachten vom 23. März dem Reichsoberhaupt unterbreitet und vom Kaiser am 27. April mit Vorbehalt der ihm als Reichsoberhaupt zustehenden, mit dem Entschädigungsplane an sich vereinbarlichen Gerechtfame und der Aufrechthaltung der durch den Reichsschuß nicht ausdrücklich abgeänderten Reichsgrundgesetze, so wie mit Ausnahme der vorgeschlagenen Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrath bestätigt.

Das deutsche Reich verlor mit dem linken Rheinufer:

| | |
|---|-----------|
| Die Hauptlande der Kurstaaten Trier, Köln und 7 D.-M. von Mainz | 144 D.-M. |
| Das Herzogthum Burgund, die gefürstete Grafschaft Falkenstein, das Frickthal und Zubehör, auch Trapp | 498 " |
| Das Herzogthum Selbern, das westrheinische Kleve und Mörs | 44 " |
| Die westrheinische Pfalz, Lautern, Jülich, Simmern, Zweibrücken, Bendenz und das pfälzische Sponheim I. und II. | 154 " |
| Die gefürstete Grafschaft Rumpelgard | 20 " |
| Das badische Sponheim, Weinheim und Roth | 9 " |
| Von Kagenelabogen Rheinfels, Pfalzfeld und St. Goar | 1 " |
| Das westrheinische Hanau-Lichtenberg | 5 " |
| Die arenbergischen und salmischen Lande | 28 " |
| Rassau-Saarbrücken, Ottweiler, Saarwerden, Kirchheim-Woland | 24 " |
| Die westfälischen Hochstifte Lüttich und Stablo-Malmedy | 116 " |
| Die rheinischen Hochstifte Worms, Basel, Prüm, Speyer | 32 " |
| Burfscheid, Cornelimünster, Thorn, Elsen, Dreis und Schwarzenholz | 8 " |
| Dachstuhl, die leiningischen Lande, Rheineck, Brezenheim, Albrück-Pyrmont, Oberstein, Dhann, Grumbach, Stein-Greweiler, Erchingen, Saarwellingen, Reipoltskirchen, Wartenberg | 24 " |
| Die westfälischen Graf- und Herrschaften Dyl, Gronsfeld, Neckheim, Blankenheim, Rail, Kerpen, Fagnolles, Meghen, Winneburg, Witten, Schlenacken, Wickerath, Mylendonk, Mechernich | 17 " |
| Reichsstädte Speier, Worms, Aachen, Köln, 2 Reichsbörser | 5 " |
| Ober- und niederrheinische Reichsritterschaft, Bliestastell, Hörstchen, Rißols, Schönau, Stein und Wylar | 26 " |

im Ganzen 1150 D.-M.

Die Verluste und Erwerbungen der einzelnen Landesherren zeigt folgende Tafel:

| Landesherrschaften | Verluste links d. Rheins | | Verluste rechts d. Rheins | | Erwerb | | Also in D.-M. | |
|---|--------------------------|-------|---------------------------|-------|--------|-------|---------------------|----------------------|
| | Lande | D.-M. | Lande | D.-M. | Lande | D.-M. | Überschuß an Gewinn | Überschuß an Verlust |
| A. Deutsche Staaten. | | | | | | | | |
| I. Kurfürstliche Staaten. | | | | | | | | |
| 1. Reichserzkanzler | 1 | 7 | 4 | 95 | 6 | 10 | — | 92 |
| Dazu Niedergleichen-Blantenbapn | — | — | 1 | 3 | — | — | — | 3 |
| 2. Oesterreich | 10 | 492 | 2 | 48 | 3 | 97 | — | 443 |
| 3. Preußen | 3 | 44 | 1 | 6 | 13 | 177 | 127 | — |
| 4. Pfalzbayern mit Zweibrück | 7 | 153 | 1 | 35 | 35 | 307 | 119 | — |
| 5. Hannover | — | — | 1 | 2 | 1 | 44 | 42 | — |
| 6. Kurpfalz | — | — | — | — | 4 | 195 | 195 | — |
| 7. Württemberg | 1 | 20 | — | — | 16 | 32 | 12 | — |
| 8. Baden | 2 | 9 | — | — | 26 | 69 | 60 | — |
| 9. Kurhessen | 1 | 1 | — | — | 2 | 6 | 5 | — |
| II. Altfürstliche Staaten. | | | | | | | | |
| 1. Deutscher Orden | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 1 |
| 2. Johanniter Orden | — | — | — | — | 2 | 7 | 7 | — |
| 3. Hessen-Darmstadt | 1 | 5 | 3 | 7 | 3 | 94 | 82 | — |
| 4. Mecklenburg-Schwerin | — | — | — | — | 1 | 3 | 3 | — |
| 5. Schwedisch-Pommern | — | — | 1 | 3 | — | — | — | 3 |
| 6. Oldenburg | — | 12 | — | — | 3 | 48 | 48 | — |
| 7. Ansbach | 5 | — | — | — | 3 | 52 | 40 | — |
| III. Neufürstliche Staaten | | | | | | | | |
| 1. Hohenzollern | — | — | — | — | 5 | 3 | 3 | — |
| 2. Salm-Salm u. S.-Kirburg | 3 | 16 | — | — | 1 | 29 | 13 | — |
| 3. Dietrichstein | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 4. Dranien-Nassau | — | — | — | — | 5 | 47 | 47 | — |
| 5. Nassau-Usingen | 2 | 17 | 1 | 1 | 9 | 30 | 12 | — |
| 6. Nassau-Weilburg | 1 | 7 | — | — | 6 | 22 | 15 | — |
| 7. Thurn und Taxis | — | — | — | — | 6 | 7 | 7 | — |
| IV. Staaten, welche 1803 reichsfürstlich wurden. | | | | | | | | |
| 1. Modena-Reggio | — | — | — | — | 2 | 48 | 48 | — |
| 2. Löwenstein-Wertheim | 1 | 1 | — | — | 1 | 5 | 4 | — |
| 3. Dettingen | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 1 |
| 4. Hohenlohe | — | — | — | — | 1 | 5 | 5 | — |
| 5. Leiningen-Hartenb. u. Falk. | 3 | 8 | — | — | 4 | 30 | 22 | — |
| 6. Hohenburg | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | — |
| 7. Fürst von Ligne | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 8. Fürst Rheina-Wolbeck | — | — | — | — | 1 | 12 | 12 | — |
| V. Reichsgräfliche Lande. | | | | | | | | |
| 1. Wild- und Rheingraf | 3 | 4 | — | — | 1 | 13 | 9 | — |
| 2. Wartenberg | 1 | 2 | — | — | 1 | 2 | — | — |
| 3. Leiningen-Westerburg | 1 | 1 | — | — | 2 | 1 | — | — |
| 4. Herzog von Croÿ | 1 | 1 | — | — | 1 | 5 | 4 | — |
| 5. Königsegg-Rothensfels | — | — | 1 | 5 | — | — | — | 5 |
| 6. Andere Reichs-Grafen | 14 | 22 | 1 | 5 | 17 | — | — | 10 |
| VI. Andere geistliche Lande | | | | | | | | |
| 17 | 292 | 109 | 1120 | — | 17 | — | — | 1412 |
| VII. Reichsstädte und Reichsdörfer. | | | | | | | | |
| 6 | 5 | 49 | 88 | — | — | — | — | 93 |
| VIII. Reichsritterschaft | | | | | | | | |
| 8 | 26 | — | 2 | — | — | — | — | 28 |
| B. Frankreich | | | | | | | | |
| — | — | — | — | 95 | 1139 | 1139 | — | — |
| C. Schweiz | | | | | | | | |
| — | — | — | — | 2 | 11 | 11 | — | — |
| Total | 97 | 1150 | 175 | 1420 | 280 | 2570 | 2091 | 2091 |
| Darunter geistliche Staaten und Reichsstädte | 25 | 305 | 163 | 1306 | 8 | 17 | — | 1598 |
| Darunter deutsche Erbstaaten | 72 | 845 | 12 | 114 | 175 | 1403 | 941 | 493 |
| außerdeutsche Staaten | — | — | — | — | 97 | 1150 | 1150 | — |

Die Länder, welche östlich des Rheins zur Vertheilung kamen, waren:

| | |
|---|-----------|
| 1) Reste der geistlichen Kurstaaten von denen nur Aschaffenburg und Loehr dem Kurzerzkanzler blieben | 218 D.-M. |
| 2) Das Fürstenthum Münster, dessen Oberstift (9 Ämter) zum großen Misvergnügen des wohlarrondirten Landes zwischen Preußen, welches die Hauptstadt und die Ämter Sassenberg, Stromberg, Werne und anstoßende Theile von Dülmen, Horstmar, Rheina und Wolbeck erhielt, Salm-Salm und Salm-Kirburg, welchen die Ämter Ahaus und Bocholt zugetheilt wurden, dem 1793 durch das Aussterben der Rheingrafensteiner Linie in der Grumbacher Linie vereinigten rheingräflichen Hause mit dem Rest des Amtes Horstmar, Crox mit dem Amt Dülmen und Looz-Corswarem mit dem Reste der Ämter Rheina und Wolbeck; das Niederstift (3 Ämter) aber zwischen dem Herzog von Kreimberg, welcher Meppen, und dem Herzog von Oldenburg, welcher Bechte und Kloppenburg erhielt, vertheilt wurde | 184 " |
| 3) Die übrigen ostrheinischen Kirchenfürsten ohne die Ordensstaaten | 743 " |
| 4) Die ostrheinischen Reichsstifte und Klosterherrschaften | 73 " |
| 5) 41 ostrheinische Reichsstädte und acht Reichsdörfer | 88 " |
| 6) Der von Oesterreich abgetretene Breisgau nebst der Ortenau | 48 " |
| 7) Die ostrheinische Pfalz | 35 " |
| 8) Sayn-Altenkirchen, Wildeshausen, Kagenelnbogen-Braubach, Eppstein, Lichtenau, Willstett, Fahr u. A. | 16 " |

Zusammen 1405 D.-M.

Werden auch die schon vorher in andere Hände übergegangenen Länder Königsegg-Rothensfels, Sayn-Hachenburg und Wismar (15 D.-M.) hinzugezählt, so ergeben sich die in vorstehender Tabelle aufgeführten 1420 D.-M.

Es wechselten außer den linksrheinischen an Frankreich abgetretenen Territorien 113 deutsche Länder durch Säkularisationen, 49 durch Mediatisirung von Reichsstädten und Reichsdörfern, 13 durch Abtretungen, Verkäufe und Theilungen ihre Landesherren und Obrigkeiten und ist über das Einzelne Folgendes zu bemerken:

I. Kurstaaten, einschließlich der vier neu errichteten.

1) Von den geistlichen Kurstaaten, unter denen Mainz 1794 durch den Anfall von Niedergleichen und Blankenhayn um 3 D.-M. gewachsen war, blieb nur der Reichserzkanzler, welcher nach Verlust seines rheinischen Erzstifts, Erfurts und des Eichsfeldes im kurrheinischen Kreise Aschaffenburg, im fränkischen Kreise Rieneck-Loehr und das würzburgische Amt Kurach, im bayrischen Kreise das Fürstenthum und die Reichsstadt Regensburg, die Abteien St. Emmeran, Niedermünster und Obermünster; im oberrheinischen Kreise die Reichsstadt Weglar erhielt.

2) Das Haus Oesterreich erhielt für die Abtretung der Landvogtei Ortenau — für seine linksrheinischen Besitzungen und den Breisgau war es in Italien entschädigt — die Bisthümer Trient und Brixen mit den darin belegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern; dazu wurden 1803 angekauft Königsegg-Rothensfels, bald darauf auch Lindau und Blumenegg mit St. Gerold und Vandern.

Von den Nebenlinien des Hauses erhielt Toskana: Salzburg mit der Kurwürde, Berchtesgaden, Nieder-Passau und Nieder-Eichstädt; Modena den Breisgau und die Ortenau als Reichsfürstenthum.

Kaiser Franz II. nahm nun durch ein Patent vom 10. Aug. 1804 die Würde eines Kaisers von Oesterreich als Oberhaupt der österreichischen Monarchie mit allen ihren Königreichen und Staaten an.

Von mehreren Seiten bezeichnete man diesen Schritt, welcher dem Reichstage mit einem einfachen Notifikatorium mitgetheilt wurde, als bedenklich und gefährlich: Schwedisch-Pommern trug sogar darauf an, daß diese Sache, wegen ihres innigen Zusammenhangs mit der Zusammenfügung des deutschen Reiches zur Berathung gebracht werden möge, was natürlich keine Folge hatte.

3) Preußen, dessen fränkische Besitzungen bereits 1796 durch Grenzregulirungen mit Hohenlohe-Neuenstein und Dettingen-Spielberg auch später durch Einverleibung reichsritterschaftlicher Güter einen besseren Abschluß erlangt und welches durch einen am 14. Nov. 1802 abgeschlossenen Vertrag die flevischen Kemter Sevensaer, Huisen und Malburg der batavischen Republik überlassen hatte, erhielt für den Verlust von Selbern, Mörs, Sayn-Altenkirchen und dem westrheinischen Klebe:

im kurheinischen Kreise die Fürstenthümer Erfurt und Eichsfeld;

im westfälischen Kreise die Fürstenthümer Münster (das Hauptland) und Paderborn, die Reichsstifte Essen, Werden, Hersford, Elten und Rappenberg;

im nieder-sächsischen Kreise das Fürstenthum Hildesheim, die Reichsstädte Goslar, Mülhhausen und Nordhausen;

im ober-sächsischen Kreise Queblinburg und die Grafschaft Niedergleichen mit Blankenhayn und Kranichfeld.

4) Der Kurfürst von Bayern verlor zunächst die Rheinpfalz, die älteste seit dem 13. Jahrhundert dem wittelsbachischen Hause zuständige Besitzung, deren ostrheinische Stücke der Entschädigungsplan zwischen Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau vertheilte, sodann Simmern, Lautern, Selbenz und Sponheim; weiter die Herzogthümer Jülich, Zweibrücken und seine Mediatabsitzungen im Elsaß (24 D.-M. 118000 E.) und in Belgien (10 D.-M. 50000 E.); endlich setzte es für die achtjährige Entbehrung von Staatseinnahmen 64,800,000 fl. an und berechnete auf diese Weise einen Verlust von 220 D.-M. 780,000 E. u. 5,870,000 fl. Reventilien.

Zwar wurde anfänglich sowohl der Ansat der Mediatherrschaften, als des Reventilienverlustes und auch die Nichtigkeit einiger andern Ansätze bestritten. Indessen gelang es Bayern dennoch eine über jenen Ansat noch um die Hälfte hinausgehende Entschädigung mit günstiger Lage zu erlangen.

Zuvörderst erhielt es im fränkischen Kreise den Hauptbestand des ausgedehnten und einträglichen Hochstifts Würzburg, von welchem nur an der Südseite etwa 15 D.-M. mit 50000 Einw. für den Reichserzkanzler, Württemberg, Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen abgezweigt wurden; zugleich erhielt der Kurfürst mit Ausnahme des Mitterstifts Comburg die reichen Mediatabsitzungen dieses Fürstenthums.

Sodann erhielt er das Fürstenthum Bamberg und den obern Theil des Hochstifts Eichsfeld, wofür der Kurfürst freilich dem Großherzog von Toskana seine Mediatherrschaften in Böhmen von etwa gleichem Ertrage abtreten mußte. Da die Verhandlungen mit Oesterreich zur Ueberweisung des untern Eichsfelds, welches in dem ersten Entschädigungsplan Bayern zugedacht gewesen, an Toskana-Salzburg nöthigten, so wurde Bayern noch ein weiterer Territorialsatz in Aussicht gestellt; außerdem erhielt es die Reichsstädte Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld.

Im bayrischen Kreise wurden ihm der beste Theil von Passau mit der Hauptstadt, das Bisthum Freysingen, die Abtei Walbassen in der Oberpfalz, schon bis dahin unter bayrischer Oberherrlichkeit, aber in den Rezeß aufgenommen, um die Ansprüche des Abtes auf Reichsunmittelbarkeit und Böhmens auf ein Seleitrecht abzuschneiden, endlich auch einige kleine Gebietsheile von Salzburg zugetheilt.

Im schwäbischen Kreise dienten die Fürstenthümer Augsburg und Kempten, von bayrischem Gebiet umgeben, wesentlich zur Schließung und Befestigung des schönen Landes;

dazu kamen die Abteien Irsee, Söfingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich, die Reichsstädte Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen mit dem gleichnamigen Kloster, Leutkirch, Ravensburg und die freien Leute auf der leutkircher Haide.

5) Kursachsen hatte keine Verluste erlitten.

6) Der Kurfürst von Hannover wiewohl bei der Abtretung des linken Rheinufers unbetheiligt, verlor seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim und Corvey, und trat das Amt Wildeshausen, seine Grundstücke und Rechte in Hamburg und Bremen ab. Sayn-Altenkirchen war 1791 mit Anspach und Baireuth von dem Markgrafen Alexander an Preußen abgegeben, hätte aber beim Ableben des Markgrafen, welches 1806 eintrat, an Hannover fallen müssen; es wurde jetzt zur Entschädigungsmasse geworfen (s. Nassau). Die Schutz- und Seleitrechte über Hildesheim und Corvey waren unerheblich; der Gesamtverlust wurde zu 144000 Flor. Ertrag geschätzt.

Für diese Aufopferung von Besitzungen und Ansprüchen erhielt Hannover in Gemäßheit einer zu London stattgefundenen besondern Unterhandlung das Fürstbisthum Osnabrück — 44 D.-M. 116,666 Einw. 750,000 fl. Einkünfte — welches schon bisher abwechselnd ein Prinz des hannoverschen Hauses als evangelischer Bischof, zuletzt seit 1764 der Herzog von York, besessen hatte.

7) Kurpfalz erhielt wie vorerwähnt Salzburg, Berchtesgaden, Nieder-Eichsfeld und Nieder-Passau.

8) Der Herzog von Württemberg, nummehr zum Kurfürsten erhoben, verlor auf dem linken Rheinufer die gefürstete Grafschaft Wimpelgard und 7 derselben angehörige jedoch unter französischer Oberhoheit stehende Herrschaften (20 D.-M., 248,000 fl. Ertr.).

In Gemäßheit des schon früher mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags erhielt er im schwäbischen Kreise die Probstei Ellwangen und 9 schwäbische Reichsstädte, Aalen, Eßlingen, Giengen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil, Weil; sodann die Abteien Zwiefalten, Margarethenhausen und Rottmünster, die Klosterherrschaft Dürrenmestetten; vom österreichischen Kreise (Landvogtei Schwaben) das Frauenkloster Heiligenkreuthal; ungeachtet der Reklamationen der böhmischen Delegirten bestanden es die Vermittler in der Entschädigungsmasse, indessen hielt sich Oesterreich einweisen im Besitz; im fränkischen Kreise: Oberstfeld, Comburg und Schöndorf. Das Herzogthum erhielt auf diese Weise eine Entschädigung von 32 D.-M. mit 120,000 E. und 612,000 fl. Ertrag.

9) Der Markgraf von Baden, gleichfalls zum Kurfürsten erhoben, verlor seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim (8 D.-M., 25,500 E., 162,000 fl.), Grevenstein, Beinheim, Roth, so wie seine Mediatabsitzungen im Elsaß und Luxemburg (78,000 fl.). Seine Regierung war sehr geachtet und beliebt: er fand sowohl auf Seiten des Kaisers von Rußland, dessen Gemahlin seine Enkelin war, als bei der französischen Regierung entschiedene Begünstigung. Man wandte ihm zu: vom oberrheinischen Kreise die in seinem Gebiet eingeschlossenen speyerschen, straßburgischen, baselschen, nassauischen und bessi-schen Kemter und das Stift Obenheim; vom schwäbischen Kreise das Fürstbisthum Constanz an der Nordseite des Bodensees, mit Conzenberg und Deiningen, woran sich die Reichsstädte Ueberlingen, Offenburg, Zell, Gengenbach, Pfalldorf, Viberach und Wimpfen, die Abteien Petershausen, Reichenau, Allerheiligen, Frauenalb, Schwarzach, Salem, Lichten-thal, Gengenbach, Eitenheimmünster anschlossen.

Der werthvollste Theil der Entschädigung war aber das Hauptland der ostrheinischen Pfalz mit den beiden Hauptstädten Heidelberg und Mannheim und den Kemtern Heidelberg, Bretten und Ladenburg, so daß der Gesamtterwerb mit 69 D.-M., 287,000 E. und 1,540,000 fl. Ertrag die Kräfte des Staats auf 122 D.-M., das Doppelte seines früheren Umfangs, erhöhte.

10) Die ältere Linie des hessischen Hauses und der unter ihr regierende Landgraf von Rheinfels-Rothenburg hatten auf dem linken Rheinufer die Hauptstadt der Niedergrafschaft Rahenelnbogen, Sankt-Goar mit der Festung Rheinfels — 1 D.-M., 2500 E., 18,167 Fl. für den Besitzer, 7500 Fl. für den Lehnsherrn — verloren. Für diesen Verlust erhielt der neuernannte Kurfürst die in Hessen eingeschlossenen kurmainzischen Ämter Amöneburg und Friglar mit ihrem Zubehör, den Städtchen Neustadt und Naumburg (13,000 E., 60,000 Fl.). Da dieser wohlgelegene und langersehnte Erwerb den Verlust überwog, so wurde im ersten Plan dem Landgrafen eine Rente von 22,500 Fl. an Hessen-Rothenburg auferlegt. Indessen bemängelte Hessen-Kassel die Ertragsberechnung, wobei sein Wunsch auf die Orber Salinen ging. Diese Einwendungen wurden von dem mit dem Lande ganz bekannten Mainzer Gesandten unter genauer Vergleichung von Gewinn und Verlust überzeugend widerlegt, der fast fünffache Gewinn Kurhessens nachgewiesen und zugleich hervorgehoben, daß, da es bereits die Saline Nauheim besitze, die für das erzkaiserliche Gebiet unentbehrliche Saline Orb nicht zugelegt werden könne, ohne ein schädliches Salzmonopol jener Gegend zu begründen. Hessen-Kassel erwiderte, da bei anderen Reichs-Mitständen nicht auf den erlittenen Verlust allein gesehen, sondern auch auf das vor dem Kriege bestandene Machtverhältniß politische Rücksicht genommen sei, so möge nach den nämlichen Grundsätzen Hessen noch zugelegt werden. In der That wurde im definitiven Recess noch Gelnhausen, die Kapitel und Klöster von Friglar und Amöneburg zugelegt, und eine eventuelle Uebertragung der an die Rothenburger Linie zu zahlenden Entschädigung auf das Rheintrois aufgenommen. Auch das Reichsdorf Holzhausen ist kurhessisch geworden.

II. Altfürstliche und Ordens-Staaten.

Die geistlichen Reichsfürstenthümer wurden mit Ausnahme der beiden geistlichen Mitter-Orden zur Entschädigung für die weltlichen Landesherren verwendet.

1) Der deutsche Orden erhielt für die Verluste auf der linken Rheinseite, worunter die Reichsherrschaft Elsen: die Stifte, Abteien und Klöster in Borsberg, in Ostreichisch-Schwaben, in der Augsburger und Constanzer Diöces.

2) Der Johanniter- oder Maltheuser-Orden erwarb die Grafschaft Bonndorf, die Abteien, Stifte und Klöster im Breisgau mit ihren Besitzungen, worunter Blumegg.

3) Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, welcher außer seinen elsasser Besitzungen die blühende und einträgliche Grafschaft Hanau-Lichtenberg (Hauptst. Pirmasens, zu 666,050 Fl. Ertrag liquidirt), die Ämter Lichtenau und Willstett (80,000 Fl.), Rahenelnbogen-Braubach, Ems, Eppstein und Kleeberg (90,000 Fl.), und seine Schutz- und Geleitsrechte in Wehlar und Frankfurt verlor, erhielt zuvörderst im kurhessischen Kreise das kurkölnische Herzogthum Westfalen, fortan die größte Provinz seines Staats, von welcher er nur das Amt Volkmarßen zur Beilegung von Grenzreitigkeiten an Kurhessen abtrat; sodann die kurmainzischen Ämter Starckenburg, Gernsheim, Bensheim, Heppenheim und noch 8 andere, welche theils die neugebildete Provinz Starckenburg theils Oberhessen verstärkten; dazu kamen noch die pfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt, Dyberg und Reste von Oppenheim; weiter vom oberrheinischen Kreise der ostrheinische Theil von Worms, die Reichsstadt Friedberg und einige Abteien, zus. 171,000 E., 953,000 Fl. Ertrag.

4) Braunschweig unverändert.

5) Mecklenburg-Schwerin, 1803 durch den Ankauf Wismars mit der Insel Poel vergrößert, erhielt die Besitzungen des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuckow, Krumbrook und auf der Insel Poel.

6) Sachsen-Ernestinische Staaten unverändert.

7) Die Krone Schweden verkaufte, wie bemerkt, Wismar an Mecklenburg.

8) Holstein unverändert.

9) Oldenburg erhielt für den Verlust des Esslether Zolls das hannoversche Amt

Wilbeshausen (2 D.-M.), die Hälfte des münsterischen Niederstifts (Ämter Bechte und Kloppenburg 39 D.-M.) und das Hochstift Lübeck (7 D.-M.).

10) Anhalt-Zerbst erlosch 1793, beerbt für den Antheil am Fürstenthum Anhalt von Dessau, Cöthen und Bernburg, für Jever von Rußland. Kaiserin Catharina II. überließ den lebenslänglichen Genuß von Jever der verwitweten Fürstin.

11) Herzog von Aremberg erhielt für die westrheinischen Lande im kurhessischen Kreise die Grafschaft Reddinghausen (12 D.-M.), im westfälischen Kreise die westliche Hälfte des münsterischen Niederstifts (Herzogthum Meppen, 40 D.-M.).

III. Neufürstliche Staaten.

1) Hohenzollern-Hechingen erhielt die Herrschaft Hirschlatt in Oberschwaben; Sigmaringen die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzigfosen, Holzhausen und Beuron.

2) Lobkowitz-Sternstein unverändert.

3) Salm-Salm und Salm-Kirburg erhielten für die westrheinischen Besitzungen die münsterischen Ämter Ahaus und Bocholt 29 D.-M., wovon ersteres Haus $\frac{2}{3}$, letzteres $\frac{1}{3}$ bekam.

4) Fürst Dietrichstein erhielt für das an die Schweiz übergegangene Traß die dem Schweizerkloster St. Gallen gehörige Herrschaft Neu-Ravensburg in Oberschwaben.

5) Nassau:

a. Nassau-Dravien, welches damals alle Linien des ottonischen Stammes mit Ausnahme eines in Frankreich Lebenden, von der mit dem Prinzen Emanuel von Siegen verheirathet gewesenen Charlotte von Mailly Marquise de Nèle abstammenden, Seitens der deutschen Häuser nicht als legitim anerkannten Prinzen Karl von Nassau-Siegen, vereinigte, mußte vertragsmäßig für den Verlust der Statthaltertschaft in den Niederlanden, so wie seiner dortigen und belgischen Domänen in Deutschland entschädigt werden. Gemäß der zwischen Preußen und Frankreich unterm 24. Mai 1802 geschlossenen Konvention, deren Verabredungen nur in einzelnen Nebenpunkten Abänderungen erlitten, erhielt dieses Haus zunächst das Hochstift Fulda, welches für den Bischof selbst 490,000 Fl., für das Kapitel 90,000 Fl. und durch die im Rheingau unter kurmainzischer Oberhoheit belegene Domaine Johannsberg 12,000 Fl. eintrug und außerdem zahlreiche wohlhabende Klöster enthielt; sodann Corvey, das jüngste erst 1733 zu dieser Würde erhobene Hochstift mit der Stadt Hörter; die Reichsstadt Dortmund in Westfalen; die schwäbische Abtei Weingarten mit Nagnau und Blumened in Borsberg und der daselbst belegenen Abtei St. Gerold; die Benediktiner-Abtei Hofen am Bodensee unweit Buchhorn; die Propstei Vandern am Rhein im Fürstenthum Lichtenstein, die Abtei Dietkirchen in der Grafschaft Diez.

Der Fürst überließ 1804 Blumened, St. Gerold und Vandern dem Hause Defterreich; Weingarten und Hofen (jetzt Schloß Friedrichshafen) kamen 1806 an Württemberg.

Die Entschädigungsländer dieses Hauses bestanden demnach aus sehr zerstreuten Gebieten und haben keinen dauernden Staatsverband begründet.

b. Nassau-Usingen hatte bei dem 1797 eingetretenen Erlöschen des nassau-saarbrückischen Hauses dessen Entschädigungs-Ansprüche ererbt auch Lahr verloren und erhielt:

im kurhessischen Kreise den mainzischen Rheingau, die an der Lahn gelegenen alttrierischen Abteien Limburg, Kommersdorf, Bleidenstadt und Sayn, die kölnischen Ämter Untel, Königswinter und Deutz, das pfälzische Amt Caub;

im oberrheinischen Kreise die mainzische Grafschaft Königstein, die hessen-darmstädtischen Ämter Rahenelnbogen, Braubach, Ems, Eppstein und Kleeberg frei von den solmsischen Ansprüchen, die Dörfer Weiperselden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Driftel; im westfälischen Kreise die reichsstandschaftliche Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

c. Nassau-Weilburg, welches 1799 durch den Tod des letzten Burggrafen von Kirchberg die Grafschaft Sayn-Hachenburg ererbt hatte, erhielt für seine westrheinischen Verluste die Reste von Kurtrier, nämlich im kurhessischen Kreise die Ämter Limburg,

Montabaur, Balmich, Hammerstein; die ostherrnischen Theile der Aemter Ehrenbreitstein, Bergpflege und Boppard, die Grafschaft Nieder-Henning-Hersbach, die Abteien Arnstadt, Schönau, Marienstadt; im westfälischen Kreise die Herrschaft Ballendar.

6—10) Auerberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwarzburg unverändert.

11) Fürst Thurn und Taxis erhielt für den Verlust der westherrnischen Posten im schwäbischen Kreise die Reichsstadt Buchau, die Reichsabteien Buchau mit Straßberg, Marchthal und Neresheim, die Stiftsherrschaft Ostrach.

IV. Staaten welche 1803 reichsfürstlich wurden. Die durch den Recess von 1803 erfolgte Erhebung verschiedener Häuser und Lande zur reichsfürstlichen Würde erhielt zwar die kaiserliche Bestätigung nicht; indessen sind die fürstlichen Ehren den betreffenden Häusern nicht versagt, und die Einführung in den Reichsfürstenrath fiel mit der bald folgenden Auflösung des Reichs von selbst hinweg. Von Hohenlohe sollten zwar nur drei, von Reuß nur eine Linie Virilstimme erhalten; da indessen auch die andern regierenden Linien dieser Häuser dem Fürstenthum angehörten, so zählen wir bei ihnen so wie auch bei den isenburgischen, löwensteinischen, solmsischen und Leiningen-falkenburgischen Nebenlinien deren Erwerbungen hier mit auf.

1) Der Herzog von Modena, die zweite österreichische Nebenlinie, welche auf dem Reichsboden zu entschädigen war, erhielt, wie vorerwähnt, im österreichischen Kreise das Fürstenthum Breisgau, so weit es nicht schweizerisch geworden, und die Landvogtei Ortenau.

2) Fürstenthum Waldeck-Pyrmont unverändert.

3) Löwenstein-wertheimische Lande:

a. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim erhielt für verlorene Mediatherrschaften im kurherrnischen Kreise die Mainzer Dörfer Wärrth und Tremfurt; im fränkischen Kreise die würzburgischen Aemter Rothensfels und Homburg, nebst den Abteien Bronnbach, Neustadt und Holzkirchen und den Verwaltungen Widdern und Thalheim.

b. Die Grafen von Löwenstein-Wertheim erhielten für Birneburg: vom Würzburgischen das Amt Freudenberg, Karthause Grünau, Kloster Triefenstein und 4 Dörfer.

4) Fürst von Dettingen-Wallerstein hatte 1798 die Linie Katzenstein-Baldern beerbt, erhielt für Nachstuf: die Abteien Heiligenkreuz in Donauwörth und St. Magnus in Füßen.

5) Solmsische Lande:

Der Fürst Solms-Braunfels erhielt die Abtei Altenburg bei Weklar, der Graf Solms-Laubach die Abtei Arnburg.

6) Fürstlich hohenslohisches Lande:

a. Fürst hohenslohe-Neuenstein erhielt den bisher mit Mainz, Würzburg und dem Stifte Comburg gemeinschaftlich besessenen Flecken Klünzelsau allein und das Würzburgische Dorf Amrichshausen.

b. Fürst hohenslohe-Jungeltingen erwarb das vom mainzischen Amte Krautheim abgezweigte Dorf Nagelsberg.

c. Fürst Karl von hohenslohe-Bartenstein, welchem seit 1798 der Antheil an Oberbrunn im Elsaß zugestanden hatte, erhielt die würzburgischen Aemter Jagstberg, Haltensbergstetten, Landenbach, Braunsbach, den würzburgischen Antheil am Dorf Neufkirchen, den hohenslohe-neuensteinischen Antheil am Dorf Münster und den östlichen Theil des Gebiets von Karlsberg.

7) Dem Fürsten Isenburg-Birstein fielen die mainzischen Dörfer Weinsheim und Bürgel, nebst den ostherrnischen Ueberresten der Abtei St. Jacobsberg zu.

8) Kaunig-Rietberg unverändert.

9) Reuß-Gera, † 1802, beerbt von den andern Aesten der jüngeren Linie.

10) Leiningen-hartenburgische und Leiningen-falkenburgische Lande:

a. Fürst zu Leiningen-Hartenburg erwarb im kurherrnischen Kreise die Mainzer Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim, nebst der Abtei

Amorbach; die pfälzischen Aemter Borberg und Mosbach; im fränkischen Kreise die würzburgischen Aemter Grünsfeld, Lauba, Hartheim und Rippberg nebst dem Priorat Gerlachsheim. Er nahm auch den theilweise mainzisch gewesenem, theilweise gauerbschaftlichen Schöpfersgrund in Besitz. Grünsfeld und Gerlachsheim kamen sodann an Salm.

b. Graf Leiningen-Guntersblum erhielt die mainzische Kellerei Billigheim;

c. Graf Leiningen-Heidesheim die mainzische Kellerei Neudenau.

11) Fürst Ligne erhielt statt der Grafschaft Fagnolles die zur geführteten Grafschaft erhobene Abtei Edelsfetten im österreichischen Kreise.

12) Herzog von Loos-Corswarem erhielt für verlorene Mediatherrschaften in den österreichischen Niederlanden die zu einem Fürstenthum erhobenen münsterschen Aemter Rheina und Wolbeck.

V. Lande der Reichsgrafen.

a. Wetterauische und zugethane Grafenhäuser:

1) Wild- und Rheingrafen zu Grumbach beerbten 1793 die Linie Rheingrafen-Grweiler und erhielten für ihre westherrnischen Lande den größten Theil des münsterschen Amtes Horstmar (Coesfeld 13 D.-M.), jetzt Grafschaft Salm-Horstmar.

2) Von den Grafen zu Leiningen-Westerburg erhielt die ältere Linie das Kloster Ibsenstadt, die jüngere Linie das Kloster Engelthal, beide im Gebiet der ehemaligen Reichsburg Friedberg.

3) Graf Wartenberg erhielt die schwäbische Reichsabtei Roth; desgleichen Wartenberg für Sidingen wegen Ellerstadt, Aspach und Dranienhof; das bairische Dorf Wief.

4) Das habsfeldische Niedergleichen fiel 1794 an Mainz, 1803 an Preußen; bleiben 11 Standschaften, 4 unvertretene Lande.

b. Beim schwäbischen Grafenkolleg ging:

1) Die Grafschaft Königsegg-Rothensfels 1803 durch Verkauf an Oesterreich über.

2) Von den Truchseß-Waldburgischen Landesherrenschaften erlosch 1798 die Linie Waldburg-Wolfegg-Wolfegg, beerbt von Wolfegg-Waldsee; bleiben bei dieser Curie 7 Standschaften 13 unvertretene Lande.

c. Bei der fränkischen Bank blieben nach dem schon vorerwähnten Hinaufrücken der hohenslohischen und Löwenstein-wertheimischen Lande 8 Standschaften, 5 unvertretene Lande.

d. Westfälische Curie und zugethane Häuser:

1) Sayn-Hachenburg fiel 1799 beim Erlöschen der Burggrafen von Kirchberg an Nassau-Weilburg.

2) Wied-Runkel erhielt für Erchingen die kölnischen Aemter Neuerburg und Altenwied und die triersche Kellerei Bilmar.

3) Graf Lörring-Zettenbach erhielt für Gronsfeld die Reichsabtei Gutenzell in Schwaben.

4) Graf Aspemont-Linden erhielt für Redheim die schwäbische Abtei Baindt.

5) Graf Metternich-Winneburg erhielt die schwäbische Fürstabtei Ochsenhausen.

6) Gräfin v. Sternberg erhielt für Blankenheim-Gevoltsstein und Kail-Manderscheid die schwäbischen Abteien Schussenried und Weissenau.

7) Wittem-Eyß: Graf Plettenberg erhielt für das Hauptland die stiftlich heggbachschen Dörfer Mietingen und Sulmingen in Schwaben, Graf Goltstein wurde für Schlenaden durch Rentn abgefunden.

8) Graf Quadt erhielt für Widenrath die schwäbische Reichsstadt und Reichsabtei Isny;

9) Graf Rhein für Mhlendonk die Karthause Burheim im österreichischen Kreise;

10) Graf Schaesberg für Kerpen das ochsenhausische Amt Thannheim;

11) Fürst Salm-Neifferscheid-Bebbur für seine Reichsstandschaft das Mainzer Amt Krautheim, und eine Rente, wofür er Grünsfeld und Gerlachsheim ertauschte.

12) Graf Sinzenhof erhielt für Rheineck das zu einer Burggrafschaft erhobene Dorf Winterrieden.

13) Fürst Brezheim für seine westrheinischen Besitzungen Reichstadt und Reichsstift Lindau, sie gingen aber noch in demselben Jahr durch Verkauf an Oesterreich über.

14) Graf Waldbott-Bassenheim für Olbrück-Pyrmont die schwäbische Reichsabtei Heggbach.

15) Fürst Croÿ für Mezen das münstersche Amt Dülmen, so weit es nicht an Preußen gekommen;

ergiebt für die Grafenhäuser dieser Curie 20 Standschaften, 14 unvertretene Lande.

VI. Der Reichsstädte blieben 6:

1) Die Stadt Augsburg erhielt alle geistlichen Güter, Gebäude, Rechte und Einkünfte in ihrem Gebiete.

2) Lübeck erhielt für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen denjenigen Landesbezirk des Bisthums und Domkapitels, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See und einer Querslinie lagen.

3) Nürnberg unverändert.

4) Frankfurt erhielt für seinen Antheil an den Dörfern Soden und Sulzbach alle innerhalb seines Umkreises belegene Stifte, Abteien und Klöster mit Zubehör.

5) Bremen erwarb den Flecken Vegesack (bisher unter kurbraunschweigischer Hoheit); das Grolland (bisher obdenburgisch), den Burghof, die Hemlinger Mühle, die bisher hannoverschen Dörfer Hastede, Schwarzhäusen und Bahr; alles was zwischen Weser, Wumme, Lesum den bisherigen Grenzen und einer Querslinie liegt; die Besitzungen Hannovers und des Domkapitels in der Stadt und ihrem Gebiete.

6) Hamburg erhielt alle in seinem Bezirk belegenen Rechte, Gebäude, Güter und Einkünfte des Kurfürsten von Hannover und des Domkapitels von Bremen.

VII. Von den Besitzungen der Reichsritterschaft gingen der ober- und nieder-rheinische Kanton verloren. Auch die 5 Herrschaften in westfälischen Kreise wurden französisch. Die übrigen Kantone, Reichsherrlichkeiten und Ganerbschaften auf dem rechten Rheinufer blieben für den Augenblick noch fortbestehen, doch fanden schon vielfache Eingriffe statt; so verlor die Burg Friedberg durch den Reichsdeputationsrecess die Landeshoheit über die vorerwähnten Klöster Mbenstadt und Engelthal zum Besten von Leiningen-Westerburg.

Die damaligen Territorialgrößen der dem Reich verbliebenen Staaten, von denen der burgundische Kreis ganz, der schwäbische, östreichische, westfälische, kur- und oberrheinische theilweise verloren waren, zeigt nachstehende Tabelle.

Die Verluste vertheilten sich folgendermaßen auf die Kreise:

Der burgundische mit 481 Q.-M. ging ganz verloren.

Der westfälische Kreis verlor:

Jülich, Geldern, Märs und das westrheinische Kleve 107 Q.-M.

Die Hochstifte Lüttich mit Hoorn und Stablo-Malmedy 117

Die Reichsstifte Burscheid, Cornelimünster und Thorn, die Reichs-

städte Köln und Aachen 6

Die Reichsgrafschaften Dyl, Gronsfeld, Neckheim, Blantenheim-Ge-

roltsstein, Kerpen-Lommerum, Fagnolles, Schleiden, Winneburg,

Witten-Eyß, Wickerab, Mylendouk, Birneburg, auch Mechernich,

Schlenacken, Rail-Manderscheid und die 5 Herrlichkeiten 28

Zusammen 258 Q.-M.

Vom östreichischen Kreise gingen die Herrschaft Trasp, das Friedthal und der links des Rheins liegende Theil des Breisgaaues, zusammen 11 Q.-M., verloren.

| Staaten von 1803. | Zahl der Lande: | | | Q.-Meilen | Davon in den Kreisen: | | | | | | | | |
|---|------------------------|------------------------|-------------------------|-----------|----------------------------------|--------------------------|-------------|------------|------------------|--------------------------------|-------------------|--------------------------|----------------------------|
| | Herrschaf- schaften | Gräfschaf- schaften | Unvertretene Gebiete | | Ober- rheinisch- u. Rhenan | Rhein- land- Pfalz | Preussische | Bayerische | Schwäb- ische | Ober- mittel- rheinische | Westfäl- ische | Ober- sächsi- sche | Nieder- sächsi- sche |
| I. Kurstaaten. | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Kurvezkanzler | 2 | — | 6 | 27 | — | 17 | 3 | 6 | — | 1 | — | — | — |
| 2. Oesterreich | 4 | 2 | 21 | 3476 | 3422 | — | — | 41 | 13 | — | — | — | — |
| 3. Preußen | 12 | 3 | 17 | 1753 | — | — | 32 | 124 | — | — | 283 | 1151 | 163 |
| 4. Kurpfalz-Bayern | 10 | 1 | 38 | 1015 | — | — | 169 | 659 | 129 | — | 58 | — | — |
| 5. Kurpfalz | 2 | 2 | 10 | 686 | — | — | 7 | — | — | — | — | 679 | — |
| 6. Hannover | 8 | 4 | 1 | 554 | — | — | — | — | — | — | 124 | 3 | 427 |
| 7. Kurpfalz | 4 | — | — | 195 | — | — | 15 | 180 | — | — | — | — | — |
| 8. Württemberg | 3 | 1 | 16 | 178 | 1 | — | 5 | — | 172 | — | — | — | — |
| 9. Baden | 7 | 1 | 26 | 122 | — | — | 21 | — | 77 | 24 | — | — | — |
| 10. Kurhessen | 3 | 2 | 4 | 258 | — | — | 6 | 5 | — | 135 | 12 | — | — |
| II. Kurfürstliche u. Erb. Staaten. | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Deutscher Orden | 1 | 1 | 7 | 14 | — | — | 9 | — | 5 | — | — | — | — |
| 2. Johanniter Orden | 1 | 1 | 1 | 9 | — | — | — | — | 7 | 2 | — | — | — |
| 3. Hesse-Darmstadt m. Homb. | 1 | 1 | 7 | 152 | — | — | 91 | — | — | 61 | — | — | — |
| 4. Braunschweig | 1 | — | 4 | 68 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 66 |
| 5. Mecklenburg, 2 regier. H. | 4 | — | 2 | 290 | — | — | — | — | — | — | — | — | 290 |
| 6. Sachsen-Ernest-Häuser | 5 | — | 10 | 141 | — | — | 22 | — | — | — | — | 119 | — |
| 7. Schwedisch-Pommern | 1 | — | — | 80 | — | — | — | — | — | — | — | 80 | — |
| 8. Holstein | 1 | — | 2 | 154 | — | — | — | — | — | — | — | — | 154 |
| 9. Obdenburg mit Lübeck | 2 | 1 | 2 | 98 | — | — | — | — | — | — | 91 | — | 7 |
| 10. Anhalt, 4 regierende Hrn. | 1 | 1 | 6 | 51 | — | — | — | — | — | — | 8 | 43 | — |
| 11. Anhalt-Regen | 1 | 2 | — | 52 | — | — | 12 | — | — | — | 40 | — | — |
| III. Kurfürstliche Staaten. | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Hohenzollern, 2 regier. Hrn. | 1 | 1 | 8 | 14 | 1 | — | — | — | 13 | — | — | — | — |
| 2. Lobkowitz-Sternstein | 1 | — | — | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| 3. Salm, 2 regierende Hrn. | 1 | 1 | — | 30 | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — |
| 4. Dietrichstein | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 5. Nassau, 4 regierende Hrn. | 4 | 6 | 18 | 152 | — | — | 33 | — | 4 | 65 | 50 | — | — |
| 6. Auerberg-Engen | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 7. Fürstenberg | 1 | 1 | 7 | 31 | — | — | — | — | 31 | — | — | — | — |
| 8. Schwarzenberg | 1 | 2 | 2 | 7 | — | — | 3 | — | 4 | — | — | — | — |
| 9. Lichtenstein | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — |
| 10. Schwarzburg, 2 regier. H. | 1 | — | 1 | 35 | — | — | — | — | — | — | — | 35 | — |
| 11. Thurn und Taxis | 1 | 2 | 6 | 16 | 1 | — | — | — | 15 | — | — | — | — |
| IV. Staaten welche 1803 in den Fürstenthümern eingeführt wer- den sollten: | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Modena-Breisgau | — | — | 2 | 48 | 48 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2. Waldeck, Fürstenthum | — | 2 | — | 21 | — | — | — | — | — | 20 | 1 | — | — |
| 3. Löwenstein-Wertheim | — | 3 | 2 | 19 | — | — | 1 | 18 | — | — | — | — | — |
| 4. Dettingen, 2 regierende Hrn. | — | 1 | 3 | 17 | — | — | — | — | 17 | — | — | — | — |
| 5. Solms, 4 regierende Hrn. | — | 4 | — | 14 | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — |
| 6. Hohentzelle, 7 regierende H. | — | 1 | 8 | 32 | — | — | 1 | 31 | — | — | — | — | — |
| 7. Hainburg, 4 regierende Hrn. | — | 2 | 2 | 15 | — | — | 1 | — | — | 14 | — | — | — |
| 8. Rannitz-Rietberg | — | 1 | — | 4 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — |
| 9. Reuß, 4 regierende Hrn. | — | 1 | 4 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | 21 | — |
| 10. Leiningen, 3 regierende Hrn. | — | 2 | 2 | 30 | — | — | 23 | 7 | — | — | — | — | — |
| 11. Rigne-Edelstetten | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12. Rheina-Wolbeck | — | — | 1 | 12 | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — |
| V. Lande der Reichsgrafen | — | 46 | 36 | 171 | — | — | 9 | 30 | 2 | 43 | 16 | 71 | — |
| VI. Reichsstädte | 6 | — | — | 41 | — | — | — | 20 | — | 1 | 2 | — | 18 |
| VII. Reichsritterschaft | — | — | 22 | 89 | — | — | — | 32 | — | 44 | 12 | — | 1 |
| Zusammen Territorien u. Q.-M. | 94 | 100 | 304 | 10100 | 3474 | 247 | 500 | 890 | 580 | 366 | 785 | 2133 | 1125 |

Vom schwäbischen Kreise war die gefürstete Grafschaft Wömpelgard und die Lemter Beinheim und Roth mit 20 Q.-M. an Frankreich abgetreten.

Vom rurrheinischen Kreise kamen an Frankreich: die westrheinischen Theile der geistlichen Kurstaaten Mainz, Trier und Köln, Dreis, Schwarzenholz und Essen 145 Q.-M. Die westrheinische Pfalz, die herzoglich arenbergischen Lande, die trierischen Enklaven Butweiler, Michelbach, Freudenburg, Lebach und Kalbach, die Grafschaften Rheineck und Saffenburg und die niederrheinische Reichsritterschaft mit 41 Q.-M. zusammen 186 Q.-M.

Der oberrheinische Kreis verlor an Frankreich: an geistlichen Landen Worms, Basel, Prüm und $\frac{1}{3}$ von Speyer, die Fürstenthümer Zweibrücken, Lautern, Veldenz, Simmern, Salm, die Grafschaften Falkenstein, Sponheim, Erchingen, Brezenheim, Dhann, Grumbach, Grewelster, Leiningen, Hanau-Lichtenberg, Wartenberg, Olbrück-Pyrmont, Saarbrück und Saarwerden, Kirchheim-Boland, die Herrschaften Dachstuhl, Reipoltskirchen und Saarwellingen, die Reichsstädte Worms und Speyer und die oberrheinische Reichsritterschaft mit 194 Q.-M.; ergiebt den Gesamtverlust von 1150 Q.-M.

Die ganze Kreisverfassung verlor aber vermöge der nun immer unumschränkter sich entwickelnden Souverainität der Einzelstaaten mehr und mehr ihre Bedeutung und diente fortan fast nur zu geographischen und statistischen Zwecken.

Bei den in der früheren Gebietsübersicht aufgezählten Landen, von denen nach Abtretung des linken Rheinufers noch 473 geblieben waren, traten jetzt mancherlei Theilungen ein, wodurch sich die vorstehend aufgeführten 498 Territorien erklären.

So wurden von den kurmainzischen Landen östlich des Rheins die Fürstenthümer Aschaffenburg, Erfurt, Eichsfeld, Starckenburg, Fritslar, Leiningen, die standtschaftlichen Lande Rheingau, Billigheim, Neudenau und Krantheim; von den kurkölnischen Landen das Herzogthum Westfalen, die Grafschaft Recklinghausen, die Lemter Neuenburg-Altenwied und Königswinter-Deutz; von den fürstlich münsterischen Landen die Fürstenthümer Münster, Meppen, Ahns-Bocholt und Rheina-Wolbeck, die Lande Salm-Horstmar, Crox-Dülmen und Bechte-Kloppenburg verschiedenen Landesherrschaften zugetheilt.

Von den westlichen Aemtern Würzburgs wurden für die beiden Löwenstein-wertheimischen Häuser, für den Erzkanzler, Württemberg, Hohenlohe und Leiningen kleine Stücke abgezweigt; auch Eichstädt, Passau, Burheim, Heggbach und Ochsenhausen wurden getheilt.

Auf der andern Seite wurden in manchen Fällen einzelne Aemter und Gemeinden von verschiedenen Territorien zusammengelegt.

In Hinsicht der Reichsstandschaften entspann sich ein Streit über die rechtlichen Folgen der kaiserlichen Nichtgenehmigung der neuen Stimmenverleihungen im Reichsfürstenrath. Die neu ernannten zwölf Reichsfürsten konnten nicht zur wirklichen Einführung gelangen, dagegen machten die bisherigen weltlichen Fürsten von den Stimmen Gebrauch, welche ihnen mit den säkularisirten Stiften zugefallen waren. Von den oben aufgezählten neunzig stimmberechtigten Reichsfürstenthümern waren durch die Abtretung des linken Rheinufers Burgund, Lautern, Simmern, Zweibrücken, Veldenz, Worms, Fätkich, Prüm, Stablo, Saboven, Falkenstein (Nomeny), Wömpelgard, Aremberg, Salm und Dietrichstein-Trasp, zusammen 16 verloren, so wie auch die schon früher nur noch als Personalisten vorhandenen Stimmen Bisanz, Chur und Weizenburg nun ganz verschwanden.⁵⁾

Von den noch vorhandenen Virilstandschaften des Fürstenrathes besaßen nach dem oben Angeführten gegenwärtig:

| | |
|--|---|
| Der Kurerzkanzler für Regensburg | 1 |
| Das österreichische Haus: Oesterreich, Brixen und Trient | 3 |
| Die jüngere Linie des österreichischen Hauses: Salzburg, Eichstädt und Berchtesgaden | 3 |

| | |
|--|----|
| Das preussische Haus außer den bisherigen acht noch Hildesheim, Paderborn und Münster | 11 |
| Das bayrische Haus: Bayern, Neuburg, Leuchtenberg, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freisingen, Passau, Kempten | 9 |
| Das hannoversche Haus außer den bisherigen Osnabrück | 7 |
| Württemberg erhielt für Wömpelgard die Ellwanger Stimme | 2 |
| Das badische Haus zu den bisherigen Speyer (Bruchsal), Straßburg (Ettenheim) und Constanz | 6 |
| Die sächsischen und mecklenburgischen Standschaften, Merгентheim, Heitersheim, Braunschweig, Schwedisch-Pommern, Holstein, Anhalt, Hohenzollern und Lobkowitz-Sternstein unverändert | 21 |
| Oldenburg erwarb zu seiner eignen die lübeckische Standtschaft | 2 |
| Das oranien-nassauische Haus erwarb noch Fulda und Corvey | 4 |
| Muersberg-Elhengen, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Taxis und Schwarzburg unverändert | 6 |
| Die arenbergische, salmische und dietrichsteinische Stimme wurde auf die neuen Lande übertragen | 3 |

| | |
|--|----|
| Mithin stellten sich die Virilstandschaften im Reichsfürstenrath auf | 78 |
| Dazu die Standschaften der Kurstaaten | 10 |
| und die übriggebliebenen Reichsstädte | 6 |

so blieben noch Virilstandschaften 94

wie vorstehende Tabelle ersehen läßt.

Von den Kuriatstimmen waren die der beiden Prälatenbänke (40 Standschaften) durch die Säkularisationen weggefallen. Von den hundert reichsgräflichen Standschaften waren durch die Abtretung des linken Rheinufers von der wettaraischen Kurie 10, von der westfälischen Kurie 16 verloren gegangen, so daß noch 74 alte Kuriatstandschaften blieben. Die Stimmen der westrheinischen Reichsgrafen wurden auf die ostrheinischen Entschädigungslande übertragen. Diese Lande waren demnach nunmehr auch als Reichsstandschaften anzusehen.

Die Ausübung dieser Stimmen und anderer Privilegien wurde einer nähern Regulirung vorbehalten, welche nie erfolgt ist. Im Ganzen blieben mithin noch 194 Reichsstandschaften, deren Vertheilung obige Tafel nachweist.

So schmerzlich auch den deutschen Patrioten der Geschäftsgang der Reichsdeputation wegen des entscheidenden Einflusses, den Frankreich und Rußland auf die Schicksale unseres Vaterlandes übten, berührt, so wird doch eingeräumt werden müssen, daß diese Deputation in ihrer überaus schwierigen Lage im Ganzen mit anerkennenswerther Umsicht, Detailkenntniß des Landes und Beachtung der Zeitbedürfnisse verfuhr, daß dem Hauptschluf von 1803 als einer klaren Feststellung des nunmehr veränderten Rechtszustandes nicht mit Unrecht ein Platz neben dem westfälischen Frieden eingeräumt ist, und daß diese Gebietsorganisation hinsichtlich der Territorialabgrenzungen einen wesentlichen Fortschritt gegen die bis dahin bestandenen verworrenen Verhältnisse darbot, wie sie denn auch noch jetzt, abgesehen von der völligen Umgestaltung der westrheinischen Gebiete, eine Haupt-Grundlage der innern Territorialverhältnisse Deutschlands ist.

Ein Zuwachs war statt des Verlorenen dem deutschen Reich nicht geworden. Die Erbstaaten aber hatten sich durchgängig verstärkt. Auch war der Zeitpunkt eingetreten, wo die Konzentration der Einzelstaaten den Einfluß der Reichsgewalt

vollständig verschwinden machte. Die beiden deutschen Großmächte hatten sich durch ihre östlichen Erwerbungen in ansehnlicher Weise vergrößert. Der nunmehrige östreichische Kaiserstaat, als untrennbarer Organismus aus den deutschen, ungarischen, italienischen und galizischen Erblanden des Kaiserhauses gebildet, stand nach dem Zuwachs von Westgalizien mit einer Gebietsgröße von 12000 Q.-M. in der Rangordnung der europäischen Staaten an der Spitze: in seinen östlichen und südlichen Provinzen konnte sich nach ihrer Lage, ihren Volkszuständen, Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen kein enger Zusammenhang mit dem nichtösterreichischen Deutschland entwickeln. Der preussische Staat war mit seinen außerdeutschen Provinzen nunmehr auf 5630 Q.-M. angewachsen: seine schlesischen, preussischen, süd- und neuostpreussischen Lande, wiewohl an Flächeninhalt die deutschen Provinzen weit überwiegend, traten doch, wie sie durch Schiffahrt, Handel und Kulturinteressen mit Deutschland im Zusammenhange standen und die deutsche Hauptstadt dieses Staats im Halbkreise umgaben, mit ihrer deutschen Gesetzgebung und Verwaltung dem Gesamtleben Deutschlands immer näher.

Das Hauptergebniß der Gebietsveränderungen dieses wichtigen Jahrzehents war indessen die Verdrängung der deutschen Hauptmächte aus dem westlichen Deutschland und dessen weitere Eröffnung für den französischen Einfluß.

1) Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation, Regensburg 1803 III. S. 58, Schoell, Histoire abr. des traités, Paris 1817, S. 307.

2) Protokoll d. a. N.-D. Beilage LXIX.

3) Protokoll der a. N.-D., Reg. 1803, I. S. 53 Schoell, Histoire abr. des traités, Paris 1807 B. VI. S. 304.

4) Bei Lang, Tabellen über Flächeninhalt, Menschenzahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der deutschen Reichsländer, Basel 1798, wird die Summe des Verlustes (bei etwas zu hohen Angaben der liquidirenden Reichsländer) auf 472 Q.-M. 1,144,523 G. die Masse der zur Entschädigung verfügbaren geistlichen Güter (ohne die erst später mit zur Entschädigung gezogenen Reichsländer und ohne Zurechnung von Trient, Brinn, Lübeck, Osnabrück, Verden u. A.) auf 1112 Q.-M. mit 1,844,650 G. berechnet, so daß sich darauf ein Ueberschuß der Entschädigungsmasse von 640 Q.-M. 700,127 G. herausstellte.

5) Vgl. Regibi, Der Fürstenrath nach dem Münchener Frieden, Berlin 1853. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, Berlin 1855, II. S. 441.

§. 6.

Gebietsveränderungen in Deutschland von 1803—1812.

Die mannigfaltigen Gebietswechsel dieser bewegten Zeit haben sich hauptsächlich an die Verluste Oesterreichs durch den Preßburger Frieden, an die Mediatisirungen bei Stiftung des Rheinbundes, an die Verluste Preußens und seiner Verbündeten in Folge des Tilsiter Friedens, an die Verluste Oesterreichs durch den Wiener Frieden von 1809 und an die Ländereinziehungen bei Errichtung der hanseatischen Departements angeknüpft. Wir werden diese fünf Perioden durchlaufen.

I. Territorialveränderungen bis zum Juli 1806.

Schon bei den Krönungsfeierlichkeiten in Paris (Dec. 1804) brachte der neue französische Kaiser unter den dort versammelten Fürsten aus dem westlichen und südlichen Deutschland das Projekt eines rheinischen Fürstenbundes unter seinem Protektorat zur Besprechung und fand bereitwillige Aufnahme seiner Vorschläge. Hierdurch und durch die bereits im Juli 1803 erfolgte Besetzung Hannovers, durch das Attentat gegen den Herzog von Enghien auf deutschem Boden und durch den gefährdeten Zustand Italiens wurden Großbritannien, Oesterreich, Rußland und

Schweden zu einer neuen Koalition veranlaßt, um in Deutschland das weitere Vordringen der Franzosen zu verhindern und das Kurfürstenthum Hannover seinem rechtmäßigen Herrn zu erhalten, in Italien den Plänen Napoleons, wie er sie namentlich bei seiner Krönung als König dieses Landes kundgab, entgegenzutreten und Frankreich in die Grenzen, welche es vor der Revolution gehabt hatte, zurückzuweisen. In einer Note, welche der deutsche Kaiser am 9. Sept. 1805 an den Reichstag richtete, zeigte er die Absicht der Verbündeten, den Zustand Deutschlands und dessen Verfassung zu erhalten, an und warnte vor Frankreich. Die Staaten des westlichen Deutschlands traten jedoch mit Frankreich in Bündniß und stellten ihre Kriegsmacht gegen Oesterreich auf.

In dem darauf entstandenen Kampfe entschied die Uebergabe Ulms (17. Okt) und die Schlacht bei Austerlitz (2. Dec. 1805) zum Vortheil Frankreichs.

Durch den Frieden von Preßburg (26. Dec. 1805) erkannte Oesterreich die in Italien gemachten Veränderungen, die Umwandlung der italienischen Republik in ein mit dem französischen Kaiserthum verbundenes Königreich, Genuas und Parmas Einverleibung in Frankreich, so wie die neue Regierung in Lucca und Piombino an, trat die im Linneviller Frieden ihm zugesicherten venetianischen Besitzungen an das Königreich Italien, und seine so wie seiner Prinzen in Schwaben liegende Länder an die mit Frankreich verbündeten Fürsten ab.

Nachstehende Gebietsveränderungen folgten diesen Ereignissen:

1) Der Kurfürst von Bayern, jetzt zur Königswürde erhoben, trat das Fürstenthum Würzburg und das Herzogthum Berg dem Kaiser der Franzosen ab, erwarb dagegen die Markgrafschaft Buxgau, Tirol mit Brixen und Trient, Vorarlberg, Hohenems, Blumened, Rothenfels, Zettwang-Argen, Lindau, die salzburgischen Theile von Eichstädt und Passau, die Reichsstadt Augsburg und das Fürstenthum Anspach; die Grafschaft Ortenburg war schon im August 1805 gegen das Kloster-Langheim'sche Amt Lambach und einen Theil des würzburgischen Amtes Seßlach ertauscht.

2) Der Kurfürst von Württemberg, ebenfalls zur Königswürde erhoben, erhielt die Landvogtei Schwaben und die Donaustädte, Hohenberg, Nellenburg, den östlichen Theil des Breisgaves (Breunlingen und Billingen), und vom Johanniterorden die Grafschaft Bounndorf.

3) Baden erlangte den übrigen Breisgau, die Ortenau, Constanz, die Kommende Meinau, so wie die Güter des deutschen und Johanniterordens in seinem Gebiet. Es trat dagegen die ehemalige Reichsstadt Wimpfen an Hessen-Darmstadt, das altbadische Amt Kehl nebst dem Brückentopf von Hüningen an Frankreich ab.

4) Der Kaiser von Oesterreich erwarb das bisherige Kurfürstenthum Salzburg mit Berchtesgaden, welches dem österreichischen Staate als Herzogthum einverleibt wurde.

5) Das Kurfürstenthum Würzburg, aus denjenigen würzburgischen Landestheilen, welche 1803 bayrisch geworden und dem von Löwenstein-Bertheim wieder eingelösten Amt Homburg am Main gebildet, erhielt der Kurfürst von Salzburg als Entschädigung für seine bisherigen Lande.

6) Das Hochmeisterthum des deutschen Ordens, welches damals Erzherzog Anton bekleidete, nebst dem Fürstenthum Mergentheim, wurde erblich für denjenigen Prinzen des österreichischen Hauses, welchen der Kaiser von Oesterreich dazu bestimmen möchte.

7) Preußen trat durch Vertrag vom 15. Febr. 1806 an Frankreich Anspach und Kleve östlich des Rheins ab, wogegen Frankreich ihm Hannover überlief: Anspach kam an Bayern, Kleve an Berg.

8) Das Herzogthum Berg, welches Napoleon durch das eben ertauschte ostrheinische

Kleve vergrößert hatte, übergab er am 30. März 1806 seinem Schwager, dem Prinzen Joachim Mürat, und gründete damit den ersten der deutschen Vasallenstaaten, welche unter dem Protektorat des französischen Kaisers in Verbindung mit dem eigentlichen Kaiserstaat das politische System des neufranzösischen Reiches verstärken sollten.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung kündigte sich durch die Bestimmungen des Preßburger Friedens an, wonach die Könige von Bayern und Württemberg und der Kurfürst von Baden, wenn gleich dieselben nicht aufhören sollten, dem deutschen Staatenbunde (confédération germanique) anzugehören, doch in ihren Staaten die Souveränität mit allen davon ausfließenden Rechten genießen sollten. Der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichtete sich, sowohl als Reichsoberhaupt, wie als Mitstand, keinerlei Hinderniß der Ausführung der Akte entgegenzusetzen, welche sie in dessen Folge erlassen möchten.

Demgemäß machte der Marschall Berthier in einem unterm 19. Dec. 1805 erlassenen Tagesbefehl bekannt, daß Napoleon den drei Kurfürsten die volle Souveränität ihrer Staaten garantiert habe. Mit dem 1. Jan. 1806 nahmen die Kurfürsten von Bayern und Württemberg den königlichen Titel und der Kurfürst von Baden den Titel eines souverainen Fürsten an.

Auf Grund dieser Souveränität hoben der König von Württemberg, welcher mit den von Oesterreich, Preußen und Hannover garantierten württembergischen Landständen in Uneinigkeit war, und der Kurfürst von Baden die ständischen Verfassungen ihrer Länder auf. Auch nahmen diese Fürsten, unter Berufung auf den Preßburger Frieden, die Güter der reichsunmittelbaren Mitterschaft in ihren Gebieten in Besitz, und der vorerwähnte Tagesbefehl sicherte bei dieser Bestimmung den Beistand der französischen Truppen.

II. Gründung des Rheinbundes.

Die Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs trat nunmehr von allen Seiten deutlicher zu Tage.

Von den Domkapiteln waren nach dieser Verfassung Erzbischöfe und Bischöfe, mithin vom Domkapitel zu Mainz — an dessen Stelle jetzt dasjenige zu Regensburg zu treten hatte — der Reichserzkanzler zu wählen. Es wurde aber am 27. Mai 1806 dem Reichstage vom Minister des Reichserzkanzlers angekündigt, daß derselbe zur Konstituierung seines Kapitels noch nicht habe gelangen können, und daß er um seinem Kurstaate Aufrechterhaltung, Dauer und einen würdigen Nachfolger zu sichern, den Oheim des Kaisers der Franzosen, Cardinal Fesch, zu seinem Koadjutor ernannt habe.

Der König von Schweden Gustav IV. Adolf, der sich bis dahin als strenger Verteidiger der deutschen Verfassung angekündigt, ließ am 13. Jan. 1806 dem Reichstag erklären, daß die gesetzwidrigen Handlungen mehrerer Reichsstände, welche die Principien der Ehre und Tugend verletzten, ihn nöthigten, sich fernerhin der Theilnahme am Reichstage zu enthalten. Im Juni desselben Jahres hob er die Regierung zu Stralsund und die Verfassung seiner deutschen Provinzen auf, bestrafte das Appelliren an die Reichsgerichte und führte die schwedische Verfassung ein.

Die Grafen Fugger, eines der angesehensten Häuser der schwäbischen Grafenbank, deren Besitzungen wie vorerwähnt, theils in der Markgrafschaft Burgau — welche jetzt an Bayern abgetreten war — theils im schwäbischen Reichsreise lagen, unterwarfen sich und ihre Gebiete im April 1806 dem König von Bayern, und kamen so dem, bei der eingetretenen Rechtslosigkeit sich ankündigenden Untergange der kleinen Souveränitäten zuvor.

Napoleon schritt nunmehr zu der längst vorbereiteten Gründung einer neuen Organisation Deutschlands unter seinem Protektorat.

In einer Botschaft an den Senat wurde ein gemeinschaftliches Band aller Förderativ-

staaten des französischen Reichs in Aussicht gestellt, und man begann, den Begriff dieses Reiches, als eines Staatensystems vom französischen Staat bestimmter zu unterscheiden.

Der rheinische Bund wurde von dem französischen Kaiser mit den Königen von Bayern und Württemberg, dem Kurfürst-Erzkanzler, Baden, Hessen-Darmstadt, Berg, Kremsberg, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Salm-Salm und Salm-Kirburg, Lichtenstein, Jsenburg-Birstein und dem Grafen von der Leyen, welcher letztere wohl in Rücksicht seiner Verwandtschaft mit dem Kurerzkanzler aufgenommen war, zus. mit 16 deutschen Reichsländern am 12. Juli 1806 zu Paris geschlossen.

Diese Stände verpflichteten sich am 1. Aug. dem deutschen Reichstage ihr Ausscheiden aus dem Reichsverbande anzuzeigen, und verbanden sich mit dem französischen Kaiserstaat zu einem unauslösllichen „rheinischen Bunde“ unter dem Protektorat des französischen Kaisers. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten sollten auf einem in ein königliches und ein fürstliches Kollegium getheilten Bundestage zu Frankfurt verhandelt werden: in dem ersten Kollegium sollte der zum Fürsten Primas erhobene Kurerzkanzler, in dem zweiten der Herzog von Nassau das Präsidium führen. Alle Streitigkeiten der Bundesstaaten unter sich sollten von der Bundesversammlung entschieden werden. Die kontrahirenden Theile behielten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Deutschlands in den Bund aufzunehmen.

Der Kurfürst von Baden, Herzog von Berg und Landgraf von Hessen-Darmstadt erhielten den großherzoglichen, der Fürst von Nassau-Usingen den herzoglichen, der Graf von der Leyen den fürstlichen Titel.

In der Rheinbundsakte selbst wurden eine Menge wichtiger Territorialbestimmungen getroffen.

Bayern trat an Württemberg die Herrschaft Wiesensteig; letzteres an Baden die Grafschaft Dondorf nebst Breunlingen und Billingen gegen Biberach; Nassau an Berg: Deutz, Billich und Königswinter ab.

Sodann wurden der Johanniterorden, die abgesondert belegene Kommanden des deutschen Ordens und die bei den Verhandlungen von 1802 übergebenen Reichsklöster säkularisirt, die reichsfürstlichen Lande Schwarzenberg, Auerberg-Thengen, Friedberg-Scheer, Fürstenberg, Siegen, Dillenburg, Weilstein, Diez und Hadamar, Starnstein, Neuravensburg, Löwenstein-Wertheim, Dettingen, Solms, Hohenlohe, Weimingen, Edelstetten, Rheina-Wolbeck, die Lande der Reichsgrafen, — von denen nur von der Leyen-Geroldsdorf, Lippe und Schaumburg-Lippe sich als selbstständig eintretende Bundesglieder retteten — die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg, die Reichsritterschaft und die Ganerbschaften mediatisirt. Durch die Vertheilung dieser Länder und durch die in Folge dessen damals geschlossenen Grenz- und Tauschverträge traten folgende Veränderungen ein:

- 1) Der König von Bayern erwarb:
 - aus dem bayrischen Kreise die gefürstete Grafschaft Sternstein;
 - aus dem österreichischen Kreise die schon 1804 durch Verkauf des Fürsten von Ligne an den Fürsten Esterhazy von Galantha übergegangene Grafschaft Edelstetten und Buzheim; aus dem fränkischen Kreise Schwarzenberg, Seinsheim, Marktbreit, den östlichen Theil von Hohenlohe (Schillingfürst und Kirchberg); die Grafschaften Castell, Wiesentheid und Limpurg-Speckfeld, Stadt und Gebiet Nürnberg;
 - aus dem schwäbischen Kreise das Fürstenthum Dettingen, Grafschaft Winterrieden, Herrschaft Thannhausen, die Kommanden Rohr und Waldbetten, und den östlichen Theil der fuggerischen und der tagaischen Besitzungen (die Aemter Dischingen, Eglingen, Neresheim und Balmertshofen) und die in seinen Grenzen liegenden Reichsrittergüter.
- 2) Württemberg erwarb:
 - aus dem schwäbischen Kreise die gefürstete Grafschaft Friedberg-Scheer, Buchau

und Marchthal, Neuvensburg und Gundelfingen-Neufra, die Kommenden Altshausen und Kapfenburg, die Lande Baidt, Biberach, Conzenberg, Untenzell, Heggbad, Hofen, Feuy, Königsegg-Mulendorf, Mietingen-Sulmungen, Eshenhausen, Roth, Schuffenried-Weissenau, Schwaigern, Thannheim, Weingarten, die gräflich truchsessischen Lande, die 1804 an das gleichzeitig in den Fürstenstand erhobene Haus Windischgrätz verkaufte Grafschaft Egloffs-Siggen, und Wiefenstein;

vom österreichischen Kreise die Grafschaften Warthausen und Schellkingen, die Abtei Wiblingen und die Stadt Waldsee, welche, früher zur Landvogtei Schwaben und den österreichischen Donaufürstentümern gehörig, seit 1805 freitlig gewesen;

aus dem fränkischen Kreise das Fürstenthum Hohenlohe (Hauptland), die noch nicht württembergischen Stücke von Limpurg-Gaildorf, von welchen der hohelohe-bartensteinische Antheil (Gröningen) 1804 durch Verkauf an den Fürsten von Colloredo-Mansfeld übergegangen war;

aus dem kurrheinischen Kreise den südlichen Theil des fürstlich salmischen inmittelst zu einem Fürstenthum erhobenen Amts Krantheim; außerdem noch verschiedene Reichsrittergüter.

3) Baden erhielt:

vom schwäbischen Kreise die Fürstenthümer Fürstenberg und Thengen, die fürstlich oranische Herrschaft Hagnau, die Landgrafschaft Klettgau und Reichsrittergüter;

vom fränkischen Kreise den auf dem linken Mainufer gelegenen Theil der Grafschaft Wertheim und die an Leiningen und Salm gelangten würtzburgischen Aemter;

aus dem kurrheinischen Kreise den auf dem rechten Ufer der Saaz belegenen Theil des Fürstenthums Krantheim, Leiningen-Amorbach-Wilttemberg, Billigheim und Neudenan; aus dem oberrheinischen Kreise das Fürstenthum Heitersheim n. Reichsrittergüter, aus dem österreichischen Kreise Billingen und Breunlingen.

4) Der Großherzog von Hessen erlangte:

im fränkischen Kreise die Grafschaft Erbach, die fürstlich löwensteinischen Herrschaften Heubach, Breunberg und Habitzheim auch Reichsrittergüter;

vom oberrheinischen Kreise die Gauerbschaft Burg-Friedberg, die Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Hauptlande des Fürsten und der Grafen Solms, die Grafschaften Sebern, Ortenberg, Wittgenstein und Berleburg auch Reichsrittergüter;

5) Der Herzog von Aremberg mediatisirte die Grafschaft Dülmen;

6) Der Fürst Hohenzollern-Sigmaringen die Kommenden Achberg und Hohenfels, die Klöster Wald und Habsthal, die fürstlich fürstenbergischen Herrschaften Trochtelungen-Jungnau und Möskirch nördlich der Donau, die fürstlich taxisschen Herrschaften Straßberg und Ostrach und mehrere Reichsrittergüter.

7) Der Herzog von Nassau-Usingen und Fürst von Nassau-Weilburg, welche sich am 30. Aug. 1806 zu einer gemeinschaftlichen Regierung vereinigten, erwarben:

im westfälischen Kreise die niedere Grafschaft Wied und Runkel links der Lahn, die oranische Grafschaft Diez, die billenburgerischen Aemter Wehrheim, Burbach und Neuenkirchen;

vom oberrheinischen Kreise die fürstlich und gräflich solmischen Aemter Braunfels-Greifenstein und Hohenfels, die gräflich bassenheimischen Herrschaften Reiffenberg und Cransberg und Reichsrittergüter;

vom kurrheinischen Kreise die eben erst wiederisch gewordenen Aemter Neuerburg und Altenwied und die Kellerei Vilmars.

8) Fürst Zsenburg erwarb die gräflich isenburgerischen Lande und Reichsrittergüter;

9) Der Fürst Primas:

vom fränkischen Kreise den rechts des Mains gelegenen Theil der Grafschaft Wertheim, die Grafschaft Kieneck und Reichsrittergüter;

vom oberrheinischen Kreise die Reichsstadt Frankfurt.

10) Der Großherzog von Berg:

vom kurrheinischen Kreise die eben erst nassauisch gewordenen Aemter Deuz, Bilich und Königswinter und die Herrschaft Veilstein;

vom oberrheinischen Kreise die gräflich leiningischen Herrschaften Westerburg und Schadeck und Reichsrittergüter (Wildenburg);

vom westfälischen Kreise die Fürstenthümer Siegen, Dillenburg, Hadamar und Rheina-Wolbeck, die Grafschaften Bentheim, Simborn-Neustadt, Homburg, Horstmar, Steinfurt und Wied-Runkel rechts der Lahn.

11) Die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kirburg stellten ihre Lande, welchen durch die Rheinbundsakte die Herrschaft Gehmen zugeschlagen wurde, unter eine gemeinschaftliche Regierung zu Bocholt, welchen später eine gemeinschaftliche Hofkammer und Hofgericht hinzutraten.

Die auf der Grenze zweier Rheinbundsfürsten belegenen reichsritterchaftlichen und ganzerbschaftlichen Gebiete sollten so gleich als möglich getheilt werden.

An die Spitze des Ganzen trat Napoleon der seinen Titeln, als Kaiser (von Frankreich) und König (von Italien) den als „Protector des Rheinbundes“ hinzufügte.

Die Rheinbundsakte ist ohne Zweifel eine der merkwürdigsten Erscheinungen, welche die neuere Geschichte hervorgebracht hat: ein fremder Herrscher in Verbindung mit einer kleinen Anzahl von Reichsständen, erklärt das alte, weltgeschichtliche, einst so ehrwürdige Reich der Deutschen für aufgelöst, unterwirft seinen Bundesgenossen die Mehrzahl ihrer zum Theil an Staatskräften ihnen überlegenen Mitstände und hebt die Centralgewalt des edelsten und in seiner Vereinigung auch mächtigsten Volkes der Erde auf. Der als Ersatz dafür angekündigte Bundestag des Rheinbundes ist nie zusammengetreten; in der Wirklichkeit kam die Centralgewalt nach Paris in die der Nation feindlichsten Hände.

Die Motive, mit denen der französische Gesandte bei seiner am 1. Aug. 1806 dem Reichstage übergebenen Anzeige des neuen Bundes, diesen Schritt zu rechtfertigen suchte, waren folgende:

„J. M. die Könige von Bayern und Württemberg, die souveränen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau, und die andern vorzüglichsten Fürsten des mittlern und westlichen Deutschlands haben beschloffen unter sich eine Konföderation zu bilden, welche sie für die Zukunft über alle Ungewißheit erhebt, und sie haben aufgehört, Reichsstände zu sein.

Da die Lage, in welche der Preßburger Friede die mit Frankreich verbündeten Höfe direkt, und die von ihnen eingeschlossenen und benachbarten Fürsten indirekt versetzt hat, mit der Stellung eines Reichsstandes unverträglich ist, so wurde es für sie und für diese Fürsten eine Nothwendigkeit, das System ihrer Beziehungen nach einem neuen Plane zu ordnen, und einen Widerspruch, welcher die Quelle beständiger Agitation, Unruhe und Gefahr geworden wäre, zu entfernen.

Frankreich von seiner Seite ist wesentlich interessirt bei Erhaltung des Friedens im süßlichen Deutschland und konnte nicht zweifeln, daß von dem Augenblick, wo es seine Truppen über den Rhein zurückgehen ließe, die Zwietracht als unvermeidliche Folge widersprechender oder ungewisser, schlecht definirter und wenig gekannter Verhältnisse, aufs Neue die Ruhe der Völker kompromittiren und vielleicht den Krieg auf dem Kontinent wieder entzünden würde. Verpflichtet überdies zum Wohl seiner Verbündeten beizutragen und sie alle Vortheile, welche der Preßburger Friede zusichert und Frankreich garantirt hat, genießen zu lassen, konnte dieses in der so gebildeten Konföderation nur eine natürliche Folge und nothwendige Ergänzung dieses Friedens sein.

Seit langer Zeit hatten die allmählichen und von Jahrhundert zu Jahrhundert sich vermehrenden Umgestaltungen die deutsche Konstitution dahin gebracht, nur noch ein Schatten

ihrer selbst zu sein. Die Zeit hatte die Verhältnisse von Größe und Macht, welche ursprünglich zwischen den verschiedenen Gliedern des Bundes, so wie zwischen den Einzelnen und dem ganzen Reich bestanden, verwandelt.

Der Reichstag hatte aufgehört, einen eignen Willen zu haben, den Urtheilen der Reichsgerichte fehlte die Exekution. Alles bezeugte eine so große Schwäche, daß das föderative Band Niemanden mehr Sicherheit gewährte und zwischen den Mächtigen nur eine Veranlassung der Uneinigkeit und Zwietracht war. Die Ergebnisse der drei Koalitionen haben diese Abschwächung auf den höchsten Grad gebracht. Ein Kurfürst ist durch die Vereinigung Hannovers mit Preußen unterdrückt. Ein nordischer König hat seinen andern Staaten eine Provinz des Reichs einverleibt. Der Preßburger Frieden hat Ihren Maj. den Königen von Bayern und Württemberg und S. Hoh. dem Kurfürsten von Baden die volle Souveränität gegeben, ein Vorrecht, welches die andern Kurfürsten ohne Zweifel reklamiren und zu reklamiren Grund haben würden, welches sich aber weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geist der Reichsverfassung vereinigen lassen würde.

S. Maj. der Kaiser und König ist deshalb verpflichtet zu erklären, daß er die Existenz der deutschen Konstitution nicht mehr anerkennt, wohl aber die volle und absolute Souveränität der Fürsten, deren Staaten gegenwärtig Deutschland bilden, und mit welchen er dieselben Beziehungen wie mit andern unabhängigen Mächten Europa's unterhält.

S. Maj. der Kaiser und König hat den Titel „Protector des Rheinbundes“ angenommen aus Rücksichten des Friedens und damit seine Vermittelung, beständig eingelegt zwischen den Schwachen und Mächtigen, jeder Art von Uneinigkeit und Unruhe zuvorkomme.“

Zugleich versicherte der Kaiser Napoleon wiederholt die Grenzen Frankreichs nie über den Rhein ausdehnen zu wollen. Eine in ähnlichem Sinne abgefaßte Erklärung wurde gleichzeitig von Bayern, Württemberg und den übrigen Bundesregierungen abgegeben.

Der Kaiser Franz II. legte hierauf durch eine Erklärung vom 6. Aug. 1806 die Kaiserliche Krone des römisch-deutschen Reichs und das Reichsregiment nieder, entband die Reichsstände und Reichsglieder, insbesondere die Richter des höchsten Gerichts und andern Reichsbeamten, so wie auch seine deutschen Provinzen ihrer Pflichten gegen das Reich und incorporirte die Letzteren der österreichischen Monarchie.

Durch dieses Ereigniß verschwand plötzlich im nördlichen, dem Rheinbund noch nicht zugewendeten Deutschland, die durch den Kaiser, den Reichstag und die Reichsgerichte geübte Oberhoheit und nothwendige Stütze; für die süddeutschen Regierungen trat eine Vergrößerung ihrer Staaten auf Kosten weniger glücklicher Nachbarn, für Frankreich eine Verstärkung der Kriegsmacht und seiner sich mehr und mehr über ganz Europa ausdehnenden und einen immer empfindlicheren Druck ausübenden Gewalt ein.

Der Erzherzog Kurfürst von Würzburg trat am 25. Sept. 1806 unter dem Titel eines Großherzogs dem Rheinbunde bei: er erhielt alle Johanniterkommenden und Reichsrittergüter in seinen Grenzen, darunter die Herrschaften Thann und Weibers, auch die Oberhoheit über die 1805 gebildete Grafschaft Ortenburg-Lambach.

Der König von Dänemark verleihte durch eine Erklärung vom 9. Sept. 1806 das Herzogthum Holstein mit den Grafschaften Pinneberg und Ranzau dem Königreich Dänemark ein.

III. Territorialveränderungen von 1806 bis 1808.

Für Preußen enthielten diese Vorgänge nicht geringe Kränkungen. Der Fürst von Oranien, Preußen aus engste verbündet, sollte seine besten Provinzen verlieren. Der Prinz Mirat, plötzlich in den Rang der deutschen Fürsten versetzt, beanspruchte Essen, Werden und Elten, preussische Entschädigungsländer, als Bestandtheile des ihm abgetretenen Herzogthums Kleve. Preußen hatte Wesel in der Voraussetzung abgetreten, daß dieses wichtige

Bollwerk des nördlichen Deutschlands den wiederholten Zusagen Napoleons gemäß deutsch bliebe: jetzt wurde diese Festung für Frankreich besetzt.

Napoleon hatte bei Benachrichtigung von der Schließung des Rheinbundes Preußen zum Schein eingeladen einen ähnlichen Bund für das nördliche Deutschland zu schließen. In der That war Preußens Absicht auf Bildung eines solchen Bundes gerichtet, dessen wichtigste Glieder Sachsen, Kurhessen und die Hansestädte hätten sein müssen. Napoleon machte aber jetzt die Eröffnung, daß die Hansestädte einem solchen Bunde fremd bleiben müßten, weil Großbritannien dies als Friedensbedingung aufstelle; auch wirkten seine Gesandten dem Anschluß von Sachsen und Kurhessen entgegen. Er ließ sogar dem Kurfürsten von Hessen für den Fall des Rücktritts vom preussischen Bündniß die Ueberweisung des Fürstenthums Fulda in Aussicht stellen.

Am 1. Okt. stellte Preußen das Ultimatum, daß Frankreich seine Truppen über den Rhein zurückziehe, der Bildung eines über sämmtliche dem Rheinbunde noch nicht beigetretene Staaten sich ausdehnenden norddeutschen Staatenbundes kein ferneres Hinderniß entgegensetze, Wesel von Frankreich trenne und die 3 westfälischen Abteien zurückgebe.

Napoleon griff nun mit Schnelligkeit und Energie die preussischen Heere am 14. Okt. 1806 an und schlug sie bei Jena und Auerstedt. Unter etwas günstigeren Umständen wurde der Feldzug von 1807 eröffnet; die mörderische Schlacht bei Eylau (26. Febr.), in welcher die Preußen unter Lesocq ruhmvoll kämpften, blieb unentschieden und am 22. April schloß Preußen mit Rußland die denkwürdige Konvention von Tartenstein, wonach als Ziel des Kampfes die Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands, Zurückdrängung der Franzosen bis über den Rhein und Gründung eines deutschen Bundes hingestellt wurde. Zwar beickte sich Großbritannien diesem Vertrage beizutreten, aber der Verlust der Schlacht bei Friedland (14. Juni) nöthigte Preußen zum Nachgeben, da Rußland den Krieg nicht mehr fortsetzen wollte.

Der Friede zu Tilsit (7. Juli) wurde zunächst zwischen Frankreich und Rußland, dann zwischen Frankreich und Preußen geschlossen: er gab dem nördlichen Deutschland eine ganz neue, nur dem Interesse Frankreichs entsprechende Gestalt.

Preußen mußte sämmtliche Provinzen westlich der Elbe, seine Erwerbungen in Polen mit Ausnahme der nördlich von Driesen, Schneidemühl und Bromberg belegenen Theile des Regibistritks (Deutschkrone und Flatow) und den Kreis Kottbus abtreten. Die Kurfürsten von Hannover und Hessen, der Herzog von Braunschweig und der Fürst von Oranien-Fulda wurden aus ihren Ländern vertrieben. Rußlan. trat die Herrschaft Jever ab.

Preußen verlor durch diesen Frieden die Hälfte seiner Provinzen: es sollte der politischen Bedeutung beraubt werden, welche ihm die Tapferkeit und Weisheit seiner Fürsten, die Kraft, der Fleiß und die Bildung seines, die zahlreichsten deutschen Stämme in sich vereinigenden Volkes erworben hatten.

In Deutschland war nun jede selbstständige Macht verschwunden. Das Gleichgewicht Europa's war in seiner Grundfesten erschüttert: Preußen, welches seit Friedrich II. zwischen Oesterreich und England, zwischen Rußland und Frankreich, die Mitte Europa's im Rathe des Welttheils vertrat, sollte aufhören Großmacht zu sein. Bei der Verfügung über die Preußen, seinen Verbündeten und den Mediatifürsten abgenommenen und die dafür ertauschten Länder war mit Rücksicht darauf, daß Napoleon sich mehrfach verpflichtet hatte, Frankreichs Grenzen nicht über den Rhein auszudehnen, der Hauptgesichtspunkt auf Verstärkung der französischen Vasallenstaaten gerichtet, von denen, so wie von der ganzen damaligen Eintheilung Deutschlands die unten folgende Tabelle einen Ueberblick giebt.

Im Einzelnen erhielten:

1) Der Kurfürst von Sachsen, welcher den Königstitel annahm und dem Rheinbunde beitrug, zunächst den preussischen Kreis Kottbus. Sodann wurde aus Südprenßen, Neu-

schlesien, dem südlichen Theile des Negbistrikts, Thorn, Culm, Michelau und dem westlichen Theile von Neuostpreußen (Plock) unter dem Namen des Herzogthums Warschau ein Nebenland des Königreichs Sachsen gebildet: es sollte regiert werden durch eine Verfassung, welche, indem sie die Freiheiten der Völker des Herzogthums sicherte, sich mit der Ruhe der Nachbarstaaten verträge. Demgemäß wurde diesem Herzogthum, von welchem die Polen vergeblich eine Herstellung ihres Reiches erwarteten, eine Verfassung nach dem Muster der französischen gegeben, welche aber wenig ins Leben trat. Die Haupteintheilung des Landes blieb vorerst unverändert, die Verwaltungskollegien wurden durch Präfecten ersetzt.

Sachsen trat dagegen an den König von Westphalen Barby, Gommern und das sächsische Mannsfeld (excl. Artern, Bockstedt und Bornstedt) ab.

2) Die Stadt Danzig, mit einem Gebiet von zwei Stunden (später vertragswidrig auf zwei Meilen ausgedehnt) um seine Enceinte, wurde zur freien Stadt unter dem Schutz der Könige von Preußen und Sachsen erhoben.

3) Der Kammerbezirk Bialystok — östliche Hälfte von Neuostpreußen — wurde dem russischen Kaiser abgetreten und mit Rußland vereinigt.

4) Die von dem Kaiser von Rußland abgetretene Herrschaft Neber, im westfälischen Kreise, wurde mit dem Königreich Holland vereinigt; ebenso das Fürstenthum Ostfriesland und die Oberhoheit über das jetzt mediatisirte Kniphausen mit Varel.

5) Der neuernannte König von Westphalen erhielt aus dem obern rheinischen Kreise die Landgrafschaft Hessen-Kassel mit ihren Zuwüchsen, das Fürstenthum Hersfeld, die Herrschaft Plesse;

aus dem kurheinischen Kreise das Eichsfeld nebst Treffurt und Dorla, die Grafschaft Fritzlar und das Amt Volkmarßen;

aus dem fränkischen Kreise die Grafschaft Schmalkalden;

aus dem ober-sächsischen Kreise die Altmark, Grafschaft Hohenstein I. u. II., Mannsfeld I. u. II., Wernigerode, Barby und Gommern, die Stifte Quedlinburg, Walkenried und die erst jetzt mediatisirte Herrlichkeit Schauen;

aus dem nieder-sächsischen Kreise Magdeburg links der Elbe, Halberstadt, Braunschweig mit Blankenburg und Sandersheim, Hildesheim, Goslar, Mülhausen, Nordhausen, Göttingen und Grubenhagen; endlich

aus dem westfälischen Kreise Osnabrück, Paderborn, Corvey, Minden, Ravensberg, Herford, Nietberg und Schaumburg-Minteln.

6) Der Fürst Primas erhielt die Fürstenthümer Fulda und Hanau.

7) Der Großherzog von Berg erhielt das Fürstenthum Münster, die Grafschaften Mark, Tecklenburg, Lingen, Dortmund, die Stifte Essen, Werden, Kappenberg und Elten; er mediatisirte Rheda, Hohenlimburg, Landskron und Rhade.

8) Das Fürstenthum Erfurt mit Blankenhayn und die Grafschaft Nieder-Rahenelnbogen behielt der Kaiser der Franzosen unter eigener absonderter Verwaltung.

9) Die hannöverschen Nordprovinzen, Kalenberg, Bremen, Lauenburg, Lüneburg und Hadeln vom nieder-sächsischen Kreise, Verden, Hoya, Diepholz, Hallermund und Spiegelberg, ebenso die anstoßenden hessischen und braunschweigischen Lemter im westfälischen Reichskreise blieben ebenfalls provisorisch unter französischer Verwaltung.

Es folgten nun eine Reihe von kleineren Gebietswechseln im Geiste der damaligen Zeit. Durch französisches Senatsdekret vom 21. Jan. 1808 wurden Wesel, das Mainz gegenüberliegende Kassel und Kehl Frankreich einverleibt. Während schon früher die thüringischen und anhaltischen Staaten, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und der König von Westphalen dem Rheinbunde beigetreten waren, wurden 1808 auch die beiden Mecklenburg und der Herzog von Oldenburg zum Beitritt vermocht.

Bayreuth wurde vorläufig unter französische Verwaltung genommen. Die in den norddeutschen Staaten belegenen Reichsrittergüter wurden mediatisirt. Durch Verträge zwischen Württemberg und Baden, Würzburg und Meiningen, Würzburg und dem Fürsten Primas u. A. wurden die Grenzen berichtigt.

IV. Gebietsveränderungen von 1809 und 1810.

Oesterreich hatte nach dem Pressburger Frieden mit aller Kraft an der Herstellung seines Heeres und seiner Finanzen gearbeitet, um sich aus der entwürdigenden Lage, in welche es versetzt war, wieder zu erheben. Der Erzherzog Karl, als Generalissimus an die Spitze des Heerwesens gestellt, erneuerte mit großer Energie die Kampffähigkeit: ein Patent vom 9. Juni 1808 organisirte unter dem Namen der Landwehr eine Volksbewaffnung. Der allgemeine Enthusiasmus, welcher sich sowohl unter den deutschen Stämmen als den Böhmen und Ungarn verbreitete, die offene Sehnsucht, mit welcher Tirol seiner Befreiung entgegenharrte, die in den Rheinbundstaaten immer lauter werdende Unzufriedenheit, die Verwickelung Napoleons in den Kriegen mit England und Spanien schienen einer Abschüttelung der französischen Bedrückung günstig.

Am 8. April 1809 verkündigte Kaiser Franz seinen Völkern als Zweck des Krieges die Herstellung der früheren Ordnung der Dinge in Deutschland und Italien, und an demselben Tage erließ Erzherzog Karl einen Aufruf an die deutsche Nation. Oesterreich wandte sich, an das Beispiel Spaniens mahnend, unmittelbar an die Völker. Nach und nach erschienen Proklamationen des Generals Rosenberg an die Bayern, des Generals Radivojevič an die Bayreuther, des Generals Am-Ende an die Sachsen, des Erzherzogs Johann an die Italiener, des Erzherzogs Ferdinand an die Bewohner des Herzogthums Warschau, wodurch diese Bevölkerungen zur Erhebung gegen die von Frankreich eingesetzten Regierungen aufgerufen wurden. Tirol erhob sich zu heldenmüthigen Kämpfen.

Indessen war die Zeit der Befreiung Deutschlands noch nicht gekommen. Nachdem die Schlacht bei Aspern (21. Mai) den Ruhm der österreichischen Waffen hergestellt, machten doch die Franzosen und ihre Verbündeten Fortschritte auf allen Seiten. Die Schlacht bei Wagram (5. und 6. Juli), welche Erzherzog Johann nach dem hartnäckigsten Widerstande verlor, nöthigte Oesterreich zum Waffenstillstand von Znaim (12. Juli) und zum Frieden von Wien (14. Okt. 1809). In diese Zeit fallen folgende Gebietswechsel:

1) Das Königreich Bayern bekam Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und einen Theil des Hausrückviertels von Oesterreich. Bayern erwarb außerdem die Fürstenthümer Bayreuth und Regensburg, mehrere württembergische Grenzämter (Gösbattel, Weiltingen, Trauchburg) und würzburgische Grenzstriche (Sößlach, Schlüßfeld) und mußte dagegen die unten genannten, durch eine neue, vom Bodensee bis zum Würzburgischen gezogene Grenze (Vertr. v. 18. Mai 1810) abgetrennten Lande an Württemberg abtreten.

2) Sachsen erwarb die in seinen Grenzen eingeschlossenen böhmischen Enklaven.

3) Außerdem trat Oesterreich ab: Krain, Oberkärnten, das deutsche Vitorale, Friaul, Istrien, Fiume und den größten Theil Kroatiens zum Westen des neugebildeten und unter französische Verwaltung gestellten illyrischen Staats (illyrische Provinzen);

4) Westgalizien, Krakau und einen Theil Ostgaliziens an das Herzogthum Warschau;

5) einen anderen Theil Ostgaliziens mit 400,000 Seelen an Rußland;

6) die in Graubünden eingeschlossene Herrschaft Razün an die Schweiz.

7) Württembergische Erwerbungen. Der bisherige Hochmeister des deutschen Ordens verzichtete auf diese Würde; das Fürstenthum Mergentheim so wie die im Württembergischen liegenden Kommenden wurden mit Württemberg vereinigt. Durch die neue Grenze gegen Bayern wurden Württembergisch: Buchhorn, die fuggerschen Grafschaften Kirchberg und Dietersheim, Hohenlohe-Kirchberg, Leutkirch, Ravensburg, die tarvischen

Lande Neresheim, Disingen und Eglingen, Wangen und die westlichen Theile des Anspachischen und Dettingischen mit Enklaven (161,813 E.). Württemberg gab an:

8) Baden das Oberamt Stockach (Nellenburg) mit Adolphzell, fast das ganze Oberamt Hornberg mit St. Georgen, Theile von den Aemtern Rottweil, Tutzingen, Ebgingen und Maulbronn (45,000 E.).

9) Hessen-Darmstadt erhielt vermöge Vertrags vom 11. Mai 1810 die althanauischen Aemter Badenhausen, Dorheim, Ortenberg und Kobheim mit dem nicht hessisch gewesenen Antheile von Heuchelheim und Münsenberg und das fuldische Amt Herstein; sodann von Baden durch Vertrag vom 8. Sept. 1810 die leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg, das von Hessen am 6. Okt. 1806 an Baden überlassene Löwenstein-wertheimische Amt Klein-Heubach, die Dörfer Lautenbach und Umpfenbach (15,000 E.).

10. Würzburg erwarb vom Fürsten Primas durch Vertrag vom 19. Aug. 1809 Michelau, Burgstun und andre zur Grafschaft Rieneck und zur Reichsritterschaft gehörig gewesene Orte; von Bayern durch Vertrag vom 26. Mai 1810 Schweinsfurt, die ehemaligen Reichsbrüder Gochsheim und Sennfeld, 50 bambergische, 30 abtheilich ebrachsche und einige bayreuthische Dörfer, Schwarzenberg, Castell, Speckfeld, Wiesentheid und über 30 reichsritterschaftliche Güter.

11) Der Fürst Primas gab gemäß Vertrags vom 16. Febr. 1810 das Fürstenthum Regensburg an Bayern, sodann die vorerwähnten hanauischen, fuldischen und rieneckischen Gebietstheile an Hessen-Darmstadt; seine übrigen Staaten wurden zum Großherzogthum Frankfurt erhoben. Der Vicekönig von Italien wurde zu seinem Nachfolger bestimmt.

12) Die in Hoffnung eines Friedens mit England bis dahin reservirten Nordprovinzen Hannovers und ihre Enklaven wurden bei der Erfolglosigkeit der Unterhandlungen mit Großbritannien durch Vertrag vom 14. Jan. 1810 dem Königreich Westphalen überlassen: es waren Calenberg, Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Diepholz, Hadeln, Spiegelberg, Thebinghausen, die dortigen kurhessischen Aemter und Lauenburg südlich der Elbe.

Das norddeutsche Lauenburg diente zum Anknüpfungspunkt für die nun zu betrachtende letzte und maasslose Gebietsausdehnung Frankreichs.

V. Bildung der hanseatischen Departements.

Die Vereinigung des nördlichen Deutschlands und Hollands mit Frankreich sprach ein von Napoleon veranlaßter französischer Senatsbeschluß vom 13. Dec. 1810 aus. Dadurch wurden mit Frankreich außer Ostfriesland, Zeven und Kniphausen vereinigt:

a. Die Rheinbundstaaten Oldenburg, Aremberg-Meppen mit Dülmen, Salm-Salm und Salm-Kirburg mit Anholt und Gehmen.

b. Vom Großherzogthum Berg der größte Theil des Münsterlandes, Tecklenburg, Lingen, Steinfurt, Bentheim, Horstmar, Rheina-Wolbed.

c. Vom Königreich Westphalen: das Osnabrückische, Hoya, Diepholz, Bremen, Verden, Hadeln, so wie erhebliche Theile des Ravensbergischen, Mündenschen, Calenbergischen und Lüneburgischen, die hessischen und braunschweigischen Aemter an der Niederweser.

d. Das Fürstenthum Lauenburg und die Hansestädte.

Der Ueberrest des Herzogthums Aremberg (Keddinghausen) wurde mit dem seit dem 3. März 1809 dem minderjährigen Prinzen Napoleon Ludwig, Sohn des Königs von Holland, übertragenen, aber vom Kaiser Napoleon verwalteten Großherzogthum Berg vereinigt.

Als Motiv wurde Seitens des Kaisers angegeben: „Die Beschlüsse Großbritanniens von 1806 und 1807 haben das öffentliche Recht Europa's vernichtet: eine neue Ordnung regiert die Welt. Unter den neuen Garantien, welche mir nothwendig geworden sind, schienen mir die Vereinigung der Mündungen der Schelde, der Maas, des Rheins, der Ems,

der Weser und der Elbe mit dem Kaiserreich, die Errichtung einer innern Schifffahrt mit dem baltischen Meer die ersten und wichtigsten. Ich habe den Plan eines Kanals zur Verbindung des baltischen Meeres mit der Seine aufstellen lassen, welcher binnen fünf Jahren ausgeführt sein wird. Die Fürsten, welche etwa durch diese große Maasregel, welche von der Nothwendigkeit geboten ist und welche die rechte Seite der Grenzen meines Reiches auf die Ostsee stützt, sich verletzt finden könnten, werden Entschädigungen bekommen.“

Diese gewalthätige, den frühern Verträgen und Zusagen widersprechende, ohne Ueberkunft mit irgend einer andern Macht, ohne irgend eine Schonung gegen die Verletzten vorgenommene Handlung zerstörte den letzten Funken von Hoffnung, unter Frankreichs Protektorat noch irgend eine selbstständige Entwicklung deutscher Politik oder den rechtlichen Bestand irgend eines deutschen Staates gesichert zu sehen.

Zunächst beschwerte sich Rußland für den Herzog von Oldenburg. Napoleon bot das Fürstenthum Erfurt mit der Grafschaft Niedergleichen-Blankenhayn, deren Verwaltung er seit dem Kaiser Friederich an sich behalten, als Entschädigung an, was der Herzog ablehnte, worauf nach einigen Noten die Verhandlungen abgebrochen wurden.

Napoleon war nun auf dem Gipfel seiner Macht: ganz Frankreich, Spanien, Niederland, Italien, Aegypten bis zu den Grenzen der Türkei ihm mittelbar oder unmittelbar unterworfen, Oesterreich und Preußen widerstandsunfähig und auf weniger als ein Drittel Deutschlands beschränkt und die übrigen deutschen Lande theils Bestandtheile Frankreichs, theils unter seinem Oberbefehl.

Die letzte Ausdehnung der französischen Gewaltherrschaft war die vom Marschall Davoust, welcher damals ein eisernes Regiment über das nördliche Deutschland ausübte, am 27. Jan. 1812 plötzlich erfolgte Besetzung von Schwedisch-Pommern und Rügen, welche, mit der Nothwendigkeit, der Schmuggelerei entgegenzutreten, beschönigt, durch Uebernahme der Verwaltung und Vertreibung der Schweden in eine förmliche Besitznahme verwandelt wurde. Napoleon, schon damals entschlossen, den Krieg gegen Rußland zu führen, erbot sich zwar unter gewissen Bedingungen das Land zurückzugeben, allein Schweden lehnte dieselben mit Entschiedenheit ab.

Wir schreiten nunmehr zu einem Ueberblick der damaligen Organisation der deutschen Lande, wobei die Rheinbundstaaten, die unter französische Verwaltung gestellten sodann die wirklich französisch gewordenen Lande und die noch selbstständig gebliebenen übrigen deutschen Staaten zu unterscheiden sind.

A. Rheinbundstaaten.

Nachdem die Herzogthümer Oldenburg und Aremberg-Meppen, die vereinigten Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kirburg zu Frankreich geschlagen waren, bestand der Rheinbund noch aus 32 Staaten, von welchen das Herzogthum Nassau zwei, und das Fürstenthum Neuf jüngerer Linie, wo Neuf-Vera 1802 erloschen war, noch drei regierende Herrn hatten. Von diesen 32 Staaten bildeten die mecklenburgischen, sächsischen und anhaltischen Herzogthümer, die hohenzollernischen, schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer erbverbrüderete Stammesbesitzungen, weshalb wir sie in der unten folgenden Tabelle zusammengefaßt haben. Wir haben in derselben Behufs der Vergleichung mit dem früheren Gebietszustande die von den verschiedenen Reichskreisen herrührenden Lande unterschieden, obwohl diejenigen Rheinbundstaaten, welche ihren Landesbesitz erheblich erweitert und eine größere Anzahl vordem selbstständiger Territorien mit sich vereinigt hatten, zu neuen, diese Lande in mannigfacher Weise verschmelzenden Landeseintheilungen übergegangen waren.

a. Kurfürstliche Staaten.

1) Bayern hatte von den 1803 ihm angehörigen Territorien das Herzogthum Berg, Bopfingen, Buchhorn, Lentkirch, Ravensburg, Söfingen, Ulm, Wangen, Wiesensteig und Würzburg mit ihren Zuwüchsen verloren. Von den späteren Erwerbungen waren ihm geblieben:

im österreichischen Kreise Burgau mit Burzheim, Edelstetten und Weissenhorn, Tirol mit Vorarlberg, Brigen, Trient und ein Theil des Hausrudiviertels;

vom schwäbischen Kreise die Reichsstadt Augsburg, Blumenec, Hohenembs, die Juggerschen Lande, Stadt und Stift Lindau, Dettingen, Pappenheim, Rohr-Waldfstetten, Rothensfels, Thannhausen, Trauchburg, Winterrieden, das Oberamt Weitingen;

vom bayrischen Kreise Berchtesgaden, das Innviertel, Ortenburg, Passau, Regensburg mit den 3 Abteien, Salzburg, Sternstein;

vom fränkischen Kreise Anspach und Baireuth, Eichstädt, der östliche Theil des Hohenlohschen (Schillingsfürst) und Nürnberg nebst enklavirten Ritterorten.

2) Der König von Sachsen hatte zu den früheren Territorien den preussischen Kreis Kottbus, die böhmischen Enklaven und das Herzogthum Warschau, welches letztere aber keinen Theil des Rheinbundes ausmachte, erworben, dagegen Warby und den größten Theil des alt-sächsischen Mansfelds abgetreten.

3) Der König von Württemberg hatte von seinen früheren Landen (s. oben S. 47) die Oberämter Weitingen, Gelsattel und Hornberg mit St. Georgen abgetreten, dagegen die oben I. No. 2, II. No. 2 und IV. No. 7 aufgeführten Lande hinzuerworben, von denen er nur Mellenburg, Breunlingen, Billingen und Bondorf mit Zubehör an Baden, Trauchburg an Bayern wieder abgetreten hatte.

4) Der Großherzog von Baden hatte von seinen 1803 besessenen Territorien die Reichsstädte Biberach und Wimpfen, Conzenberg und Rehl abgetreten, dagegen zuerworben: vom österreichischen Kreise den Breisgau, die Ortenau, Mellenburg mit Constanz und Radolpshzell;

vom schwäbischen Kreise Bondorf, die fürstenbergischen Lande, Hagnau, mehrere Ritterorte, Klettgau, Tengen, das württembergische Oberamt Hornberg mit St. Georgen;

vom fränkischen Kreise den auf dem linken Mainufer gelegenen Theil der Grafschaft Werthheim und die an die Häuser Leiningen und Löwenstein-Wertheim gelangten würzburgischen Ämter; ferner durch den am 17. Mai 1807 mit Würzburg geschlossenen Vertrag: Edelfingen, Schüpfergrund, Gamburg und 5 Rittergüter;

vom kurrheinischen Kreise Krautheim rechts der Jagt, den östlichen Theil des Fürstenthums Neu-Leiningen, Buchen und Wallbüren, Leiningen-Billigheim und Neudenan.

vom oberrheinischen Kreise das Fürstenthum Heitersheim.

5) Der Großherzog von Hessen besaß außer seinen frühern Landen:

vom fränkischen Kreise Erbach, Heubach I. u. II., Breunberg und Habitzheim;

vom oberrheinischen Kreise Burg-Friedberg, Gebern und Ortenberg, Hessen-Homburg, die solmsischen und wittgensteinschen Lande, die vier hanauischen Ämter, das Amt Gerbstein und reichsritterschaftliche Güter;

vom kurrheinischen Kreise: den westlichen Theil Neu-Leiningens (Amorbach u. A.)

vom schwäbischen Kreise: Wimpfen.

6—7) Mecklenburgische Lande unverändert.

8) Sachsen-Weimar erwarb durch Vertrag vom 28. Aug. 1811 das schwarzburgische Vogteiamt Hasleben gegen Verzicht auf Arnstadt, auch einige Reichsrittergüter.

9—12) Was die andern sächsischen Herzogthümer betrifft, so hatte Meiningen durch einen Gränzvertrag mit Würzburg vom 20. Juni 1808 die Orte Sondheim im Grabsfeld, Golsmuthhausen u. A. an Würzburg, Würzburg dagegen an Meiningen Walldorf, Bibra, Wolfmannshausen, Verlach und Gleicherwiesen überlassen; außerdem waren einige Reichsrittergüter bei Coburg und Meiningen zugetreten.

13—15) Anhaltische Staaten. Die Linie Anhalt-Bernburg-Schaumburg erlosch am 24. Dez. 1812: Hoya fiel an Bernburg, Schaumburg und Holsappel, inmittelft von Nassau mediatisirt, an den Erzherzog Stephan von Oesterreich.

b. Neufürstliche Staaten.

16, 17) Hohenzollern-Hechingen unverändert; Sigmaringen vergrößert durch Näßberg-Hohenfels, Wald, Habsthal, Trochteltingen-Jungnau, Straßberg, Dirschach und die Reichsrittergüter Gammertingen und Hettingen.

18) Das Herzogthum Nassau verlor Kastel, Königswinter, Bilich und Deutz, gewann die oben II. No. 7 genannten Lande.

19) Lichtenstein unverändert.

20) Schwarzburg-Sondershausen hatte das Vogteiamt Hasleben an Weimar überlassen gegen dessen Verzicht auf Arnstadt.

21, 22) Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck unverändert.

23) Isenburg war durch die gräflich isenburgischen Lande und Reichsrittergüter verstärkt; durch Vertrag vom 24. Sept. 1808 trat Darmstadt an Isenburg ab: die Souveränitätsansprüche an Heusenstamm und Eppertshausen; Isenburg an Darmstadt: Hoheitsansprüche an Staden, Lindheim und Messel.

24—28) Neuß älterer und jüngerer Linie, von der Leyen-Geroldseck, Lippe und Schaumburg-Lippe unverändert.

c. Neugebildete Staaten.

29) Das Königreich Westphalen hatte von den oben III. No. 5 aufgeführten Landen die nordwestlichen Provinzen Osnabrück, Minden und Theile Ravensbergs verloren, dagegen Hannover mit dem calenbergischen Hauptlande, Celle mit den südlichen Theilen Püniburgs, Spiegeberg und Hallermund erworben.

Dieses Königreich war in folgende Departements eingetheilt:

das Fulda-Departement mit den Distrikten Cassel, Hörter, Paderborn und Bielefeld;

das Werra-Departement mit den Distrikten Marburg, Hersfeld und Eschwege;

das Harz-Departement mit den Distrikten Heiligenstadt, Duderstadt, Nordhausen und Osterode;

das Leine-Departement mit den Distrikten Göttingen, Einbeck und Ninteln, welchem letztern 1812 die Kantone Hausberge, Windheim und Obernkirchen (altmindensche und Schaumburg-rintelnsche Landestheile) zugeschlagen wurden; *)

das Aller-Departement mit den Distrikten Hannover, Celle und Uelzen; **)

das Oker-Departement mit den Distrikten Braunschweig, Helmstedt, Hildesheim und Goslar;

das Saal-Departement mit den Distrikten Halberstadt, Blankenburg und Halle; und

das Elb-Departement mit Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel;

zusammen 8 Departements, 28 Distrikte, welche der neufranzösischen Territorialeinheit entsprechend weiter in Kantone und Gemeinden eingetheilt waren.

30) Das Großherzogthum Frankfurt enthielt:

vom oberrheinischen Kreise die Fürstenthümer Hanau und Fulda, die Reichsstädte Frankfurt und Wehlar und die enklavirten Reichsrittergüter;

vom fränkischen Kreise die Grafschaften Nienec und Lohr, die Löwenstein-wertheimischen Ämter Rothensfels, Kreuzwertheim und Triesenstein, die erbachische Herrschaft Wildenstein-Eschau, die gräflich schönbornsche Herrschaft Krombach und enklavirte Reichsrittergüter;

vom kurrheinischen Kreise Aschaffenburg.

Es war in die Departements Frankfurt, Aschaffenburg, Fulda und Hanau eingetheilt.

31) Das Großherzogthum Berg umfaßte das Herzogthum Berg, das ostrheinische Kleve, die oben II. No. 10 und III. No. 7 aufgeführten Lande und die 1810 bei Mediatisirung des Herzogthums Aremberg gegen Abtretung des nördlich der Lippe und Stever belegenen Klevischen und Münsterischen mit Leddenburg, Lingen, Rheina-Wolbeck, Steinfurt, Bentheim

und Horstmar, noch hinzugelegte Grafschaft Recklinghausen. Es war eingetheilt in das Rhein-Departement mit den Arrondissements Düsseldorf, Essen, Elberfeld und Mülheim am Rhein, das Ruhrdepartement mit den Arrondissements Dortmund, Hamm und Hagen und das Siegburgdepartement mit den Arrondissements Dillenburg und Siegen. *)

32) Das Großherzogthum Würzburg umfaßte den Hauptkörper des ehemaligen Hochstifts, die Reichsstadt Schweinfurt, die ehemaligen Reichsstandschaften Schwarzenberg, Speckfeld, Castell, Wiesentheid, Ortenburg-Lambach, die enklavirten Reichsrittergüter (Tann, Weyhers), die vom Bambergischen und Anspach-Baireuthischen hierher abgegebenen Landgerichte Schweinfurt, Sulzheim, Zeil, Bannach und Marktstett und einige altmeiningische Orte.

B. Was die direkt unter Frankreich stehenden Lande betrifft, so hatten die unter abgeforderte Verwaltung genommenen Staaten Erfurt-Blankenhayn, Rakeneubogen-Saunt-Goarshausen und Schwedisch-Pommern ihre Grenzen nicht verändert. Die illyrischen Provinzen schlossen die oben IV. No. 3 erwähnten deutschen Lande ein.

C. Bei den deutschen Landen unter französischer Organisation sind zu unterscheiden die hanseatischen, westfälischen, rheinischen und belgischen Departements.

a. Zu den hanseatischen Departements gehörten nach den Organisationsdekreten vom 26. Dec. 1810, 28. April und 4. Juli 1811 *):

1) Das Departement der Oberems mit der Hauptstadt Osnabrück und den Arrondissements Osnabrück, Minden, Duadenbrück und Lingen. Es umfaßte die Fürstenthümer Osnabrück, Minden und Aremberg-Meppen, die Grafschaften Lingen, Tecklenburg, Ravensberg (nördl. Theil), Diepholz, die Lande Vechte, Kloppenburg, Wildeshausen, einige altmünsterische Kantone und die altheffischen Ämter Uchte und Anburg. *)

2) Das Departement der Wesermündungen mit der Hauptstadt Bremen und den Arrondissements Bremen, Oldenburg, Nienburg und Bremerlehe umfaßte Bremen und den südwestlichen Theil des gleichnamigen Herzogthums, Verden, Oldenburg, Delmenhorst, Theedinghausen, Hoya, Freudenberg-Bassum, den westlichen Theil des Lüneburgischen (Walsrode, Soltan, Nethem) und Calenbergischen (Linsburg).

3) Das Departement der Elbmündungen, Hauptstadt Hamburg, Arrondissements: Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Stade, umfaßte die Reichsstädte Hamburg und Lübeck mit Bergeborn und Nisebützel, das Herzogthum Lauenburg, die nördlichen Theile von Lüneburg, die nordöstliche Hälfte des Herzogthums Bremen, das Land Hadeln.

b. Westfälische Departements.

1) Das Departement der Lippe mit der Hauptstadt Münster bildete sich gemäß Dekrets vom 28. April 1811 dadurch, daß: a. vom Departement der Oberemselben eine kurze Zeit angehört gewesenen Arrondissements Rees (aus Dillwe, Salm, Anholt, Elten und Gehmen und nach der neuen Eintheilung aus den Kantonen Ringenberg, Rees, Emmerich, Bocholt, Vorken und Stadtlohn bestehend) und Münster aus dem Hauptlande des Fürstenthums Münster und der Grafschaft Dülmen, nach der neuen Eintheilung aus den Kantonen Münster, St. Mauritz, Telgte, Haltern und Dülmen bestehend; ß. vordem Departement der Isselmündungen das Arrondissement Steinfurt, aus dem Bentheimischen, Salm-Horstmar und Rheina-Wolbeck, (nach der neuen Eintheilung aus den Kantonen Coesfeld, Billerbeck, Steinfurt mit Horstmar, Döhtrup, Rheina und Bentheim) bestehend und 7. vom Departement der West-Ems das Arrondissement Neuenhaus (Nordhorn, Neuenhaus, Emblichheim und anstoßender Theil Meppens) abgefordert und zu diesem neuen Departement zusammengelegt wurden.

2) Das eine Zeit lang dem Königreich der Niederlande angehört gewesene Departement der Ost-Ems (Ems oriental) mit der Hauptstadt Aurich umfaßte Ostfriesland, Zeven und Knipphausen mit Varel.

c. Rheinische Departements.

Nachdem die französischen Heere im Oktober 1794 die westrheinischen Lande des deutschen Reiches besetzt hatten, wurden dieselben von französischen Commissarien unter zwei von Aachen und Mainz aus geleitete Hauptverwaltungen gebracht. Unterm 17. Mai 1796 beschloß auch das Volkziehungsdirektorium, behufs der Reorganisation der Landesverwaltung in diesen, damals mit der Republik noch nicht vereinigten Gebieten, dieselben in zwei Hauptabteilungen, nämlich die zwischen Rhein und Mosel (Mainz) und in jene zwischen Rhein- und Maas (Aachen) einzutheilen und jede derselben durch einen Generaldirektor verwalten zu lassen.

Durch weiteren Beschluß vom 4. Nov. 1797 wurde der Bürger Kudler, Richter beim Kassationshofe, zum Regierungskommissar für beide Generaldirektionen ernannt und mit einer neuen Organisation derselben beauftragt. Diese erfolgte unterm 23. Jan. und 15. Juni 1798 und theilte diese Länder in folgende 4 Departements:

1) Das Departement des Donnersberges, Hauptstadt Mainz, mit den Arrondissements Mainz, Kaiserslautern, Speyer und Zweibrücken wurde aus den kurmainzischen, kurpfälzischen, bischöflich-wormsischen und speyerschen Landen westrheins, den Fürstenthümern Zweibrücken und Lautern, den Grafschaften Falkenstein, Grehweiler, Hanau-Richtenberg, Leiningen, Heidesheim, Guntersblum, Grünstadt, Wartenberg, den Herrschaften Bliestal, Kirchheim-Boland mit Alfenz, Reipolstkirchen, den Reichsstädten Worms, Speyer und Kitzertorten zu 37 Kantonen organisiert, demselben auch später die Stadt Kastel zugeschlagen.

2) Das Departement der Saar, Hauptstadt Trier, — mit den Arrondissements Trier, Prüm, Birkenfeld und Saarbrück — umfaßte

vom kurrheinischen Kreise das obere Erzstift Trier, die Stadt Trier nebst den Ämtern Pfalz, Maximin, Saarburg, Grimburg, St. Wendel, Berncastel, Wittlich, Welschbillig, Kyllburg, Hillesheim, Daun, Manderscheid, Schönberg, Schöneck; sodann einen Theil des Amtes Schmidtburg, und $\frac{1}{4}$ der Herrschaft Abaunen, welche dieses Amt mit dem Heingrafen gemeinschaftlich verwaltete; einen Theil des Amtes Blankenan, die Probstei St. Paulin, verschiedene Deutsch-Ordens-Kommenden, Klöster und Stifte, auch das kurkölnische Amt Zeltingen, die arembergischen Lande Kerpen, Kasselburg und Flörsingen, Burgweiler, Dreis, Freudenberg, Lehbach, Michelbach, Nalbach und Schwarzenholz;

vom oberrheinischen Kreise einen Theil des Herzogthums Zweibrücken, und zwar die Ämter Richtenberg, Meisenheim, Nohfelden, Allenbach; einen Theil von Homburg und den Distrikt Kröverreich, einige Orte des Amtes Trarbach, den größten Theil des Fürstenthums Nassau-Saarbrücken, mit Einschluß der Grafschaft Wittweiler, und eines Theils des Amtes Homburg, einen Theil der dem Markgrafen von Baden gehörigen Grafschaft Sponheim, namentlich die Ämter Birkenfeld, Herstein und Nauenburg, einige Hessen-Darmstädtische Gebietsstücke, den größten Theil der Herrschaften und Besitzungen der Fürsten von Salm, der Rhein- und Wildgrafen, und die Herrschaft Dachstuhl;

vom westfälischen Kreise die Grafschaften Blankenheim-Geroldstein und Raps-Manderscheid mit Junkerrath, Liffendorf und Stadthyll;

sodann reichsritterschaftliche Güter der Grafen von Kesselstatt, Metternich, von der Leyen, der Barone von Warsberg, Berg, Kerpen, Boos, Hunolstein, und anderer Reichsritter des Kantons Niederheim.

3) Im Rhein- und Moseldepartement, Hauptstadt Koblenz — mit den Arrondissements Koblenz, Bonn und Simmern — vereinigte man

vom kurrheinischen Kreise das Triersche Niederstift (westrheins.), Fürstenthum Aremberg, Burggraft Rheimel, einige kurmainzische Enklaven, die kurkölnischen Ämter Bonn, Ahrweiler, Altenahr, Andernach, Godesberg, Hardt mit Waslen, Lechenich, Nurburg mit Abenan, Rhense, Rheinbach, Züllich, das kurpfälzische Amt Bacharach und Reichsrittergüter;

vom oberrheinischen Kreise das Fürstenthum Simmern, der Rest der Grafschaft Sponheim, badischen und pfälzischen Antheils, das Oberamt Kirburg, die Rheingrafschaft Dhann, Brezenheim, Orlück-Pimont, und die westrheinischen Stücke von Kagenelobogen (Rheinfels, St. Goar, Pfalzfeld);

vom westfälischen Reichskreise Landstron, Birneburg, Winneburg-Beilstein, das Land Breisig und die altflüchtigen Aemter Sinzig, Remagen, Neuenahr und Münsereiffel.

4) Im Noerdepartement, Hauptstadt Aachen, mit den Arrondissements Aachen, Köln, Krefeld und Kleve wurden vereinigt:

vom kurrheinischen Kreise das Niederstift Köln mit den Aemtern Deutz, Neuß, Hülchrath, Kempen, Lieberg, Linu, Rheinberg, Uerdingen, Stadt Zons, Abtei Kamp und den Herrschaften Alpen, Ifsum, Budberg, Meerßen, Horst, Odenkirchen, Zoppenbroich, Bedbur-Neifferscheid, Schlich, Wevelinghoven, Johann Commern und die Kommende Elfen;

vom westfälischen Kreise die Herzogthümer Jülich, Preussisch-Gelbern, das westrheinische Kleve, Fürstenthum Mörs, Reichsstifte Burscheid und Corneliusstift, Grafschaften Wicrath-Schwandenberg, Schleiden, Kerpen und Lommersum, die Herrschaften Mylendonk, Mechernich, Dyck, Hörstchen und Schönau, die Reichsstädte Köln und Aachen⁶⁾, seit 1808 auch Wesel. Die anfänglich zugeschlagenen Herrschaften Ravenstein und Gemert wurden bald nach der Organisation wieder abgetrennt und der batavischen Republik überlassen.

d. Die burgundischen Lande, das Hochstift Lüttich und die darin enklavirten westlichen Territorien des westfälischen Reichskreises wurden nach der französischen Besiznahme durch das Gesetz von 9 Vendemiaire Jahrs IV. (1 Okt. 1795) der französischen Republik einverleibt und durch Dekret vom 26. Okt. 1795 das Herzogthum Bouillon zugeschlagen.

1, 2) Aus dem Herzogthum Brabant mit der Markgrafschaft Antwerpen und anstoßenden flandrischen Gebietsstücken wurden die Departements der Dyle (Brüssel) und der beiden Netzen (Antwerpen) gebildet.

3, 4) Aus der Grafschaft Flandern und zwar aus Ostflandern das Departement der Schelde (Gent), und aus Westflandern das Departement der Lys (Brügge).

5) Aus der Grafschaft Hennegau nebst der Herrschaft Doornik mit einigen Stücken des Hochstifts Lüttich und der Grafschaft Namür, das Departement Semappes, Hauptstadt Bergen.

6) Aus der Grafschaft Namür so wie dem altlüttichischen Condroz, Chiny, Dinant, einigen luxemburgischen Bestandtheilen und der Reichsgrafschaft Fagnolles das Departement Sambre und Maas, Hauptort Namür.

7) Aus dem Herzogthum Luxemburg mit anstoßenden lütticher Gebietsstücken und dem Herzogthum Bouillon das Departement der Wälder, Hauptstadt Luxemburg, Arrondissements Luxemburg, Neuschateau, Wittsburg und Diekirch.

8) Aus dem Hochstift Lüttich (Hauptland), der gefürsteten Reichsabtei Stablo-Malmeby, der Grafschaft Necheim, der Herrschaft Stein und dem obern Theile des Herzogthums Limburg das Departement der Urthe (Durte), Hauptstadt Lüttich, Arrondissements Lüttich, Malmeby und Huy.

9) Das Niedermaas-Departement — Hauptstadt Mastricht, Arrondissements Mastricht, Hasselt und Roermonde — umfaßte

aus dem burgundischen Kreise den nördlichen Theil des Limburgischen und Reichsgelbern mit Roermonde, Schwalmen, Empt, Weert;

aus dem westfälischen Kreise den nördlichen Theil des Hochstifts Lüttich mit Hasselt, Tongern, Looz, Hoorn und Altenbiesen, die Abtei Thorn, Gronsfeld, Wittem-Eiß und Schlenaden, Wyler und Nicholt;

von den Generalitätslanden die durch die vereinigten Staaten vordem in Besitz genommenen altgelbischen, altlimburgischen und altlütticher Stücke, worunter Mastricht.

Demnach waren zu den belgischen Departements außer den Territorien des burgundischen Kreises Lüttich, Stablo, Malmeby, Gronsfeld, Hoorn, Schlenaden, Wittem-Eiß, Nicholt, Thorn, Wyler, Fagnolles, Necheim und Stein vom westfälischen Kreise verwendet.

D. Der österreichische Kaiserstaat hatte zwei Fünftel der deutschen Erblande verloren.

Der südlich von Meran belegene Theil der 1809 an Bayern gelangten Grafschaft Tirol mit Bogen und dem Hochstift Trient war durch Art. 3 des am 28. Febr. 1810 zu Paris zwischen Frankreich und Bayern abgeschlossenen Vertrags an Frankreich abgetreten und durch Dekret vom 28. Mai 1810 unter dem Namen Departement der obern Eiß mit dem Königreich Italien vereinigt.

An die illyrischen Provinzen hatten außer den ihnen zugeschlagenen venetianischen, ungarischen, dalmatischen und croatischen Gebietsstücken der südliche Theil des österreichischen Kreises nämlich: das Herzogthum Krain, Görz und Triaul, der Villacher Kreis oder Oberkärnten, Triest mit dem deutschen Littoral und die tirolischen Landgerichte Silian und Leuz; an Bayern, Württemberg und Baden: Vorder- und Oberösterreich, das Inn- und das Angrenzende des Hausrudiviertels, Salzburg und Berchtesgaden abgegeben werden müssen, so daß die deutschen Lande auf das Erzherzogthum Oesterreich (ohne das Inn- und einen Theil des Hausrudiviertels) Steyermark, Niederkärnten, Böhmen, Mähren und österr. Schlesien reducirt waren.

E. Die deutschen Lande des Königreichs Preußen waren auf die Mark Brandenburg (ohne Kottbus), Pommern, Kammin und Magdeburg östlich der Elbe gemindert, und auch diese noch von den französischen Truppen besetzt.

Diesen deutschen Landen mit 1075 Q.-M. traten Lauenburg und Büttow mit 34 Q.-M., Schlesien nebst dem Kreise Schwiebus mit 684 Q.-M., Ostpreußen, Litthauen und der Ueberrest von Westpreußen mit 1063 Q.-M. hinzu, so daß die Gesamtgröße des preussischen Staats sich auf 2856 Q.-M. vermindert hatte. Dies Gebiet wurde 1808 in drei Oberpräsidialbezirke eingetheilt, nämlich einer aus den Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, einer aus der Kurmark, Neumark und Pommern mit Lauenburg und Büttow, einer aus Schlesien bestehend: mit höchster Anstrengung wurden die Kräfte zur Wiederbefreiung des Landes und Herstellung des Staats gesammelt und vorbereitet.

F. Das Herzogthum Holstein mit Pinneberg und Ranzgau war mit dem Königreich Dänemark vereinigt.

G. Das Fürstenthum Lüneburg war zwar dem Herzog von Oldenburg noch geblieben, konnte sich aber auch der französischen Besetzung nicht entziehen.

Diese Staatsverbände enthielten die umstehend aufgeführten Territorien und Flächen.

Ueber die damaligen Schicksale der deutschen Kreislande ist noch Folgendes zu bemerken:

Vom oberrheinischen Reichskreise waren ihrer Lage entsprechend die Grafschaft Erzingen (2 Q.-M.) dem Moseldepartement, die Grafschaft Saarwerden (5 Q.-M.) dem Niederrheindepartement, die gefürstete Grafschaft Salu (5 Q.-M.) dem Neurthebepartement, das Hauptland des Hochstifts Basel (20 Q.-M.) dem Oberrheindepartement einverleibt: sie sind auch später nicht wieder an Deutschland zurückgegeben, sondern mit Ausnahme des an die Schweiz gelangten Baselschen bei Frankreich geblieben; vom oberrheinischen Kreise konnten deshalb nachstehend nur 528 Q.-M. nachgewiesen werden.

Ebenso war die dem schwäbischen Reichskreise zugewandt gewesene gefürstete Grafschaft Wimpelgard mit Zubehör an das Departement des Doubs und die badischen Aemter Beinheim, Roth und Kehl an das Niederrheindepartement verloren gegangen.

Vom österreichischen Kreise war außer den schon früher an die Schweiz gelangten 11 Q.-M. das Departement der Oberelß (Trient, Bogen und Roveredo 138 Q.-M.) zum Königreich Italien geschlagen, so daß von diesem Kreise hier nur noch 3336 Q.-M. nachzuweisen waren.

| Staatsverbände in Deutschland im Jahre 1812. | Deutsche Lande | L.-Meilen | Davon hatten angehöret den Kreisen: | | | | | | | | | |
|--|----------------|-----------|-------------------------------------|---------------|----------------|-------------|------------|--------------|--------------|---------------|---------------|-----------------|
| | | | Oesterreichischer | Burgundischer | Kurrheinischer | Frankischer | Bayrischer | Schwäbischer | Oberberliner | Westfälischer | Oberächischer | Niederächischer |
| A. Rheinbundstaaten. | | | | | | | | | | | | |
| a. Altfürstliche Staaten. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Königreich Bayern | 87 | 1708 | 408 | — | — | 260 | 890 | 150 | — | — | — | — |
| 2. Königreich Sachsen | 13 | 690 | 2 | — | — | 7 | — | — | — | — | 681 | — |
| 3. Königreich Württemberg | 91 | 354 | 32 | — | 2 | 51 | — | 269 | — | — | — | — |
| 4. Großherzogthum Baden | 53 | 274 | 57 | — | 43 | 13 | — | 135 | 26 | — | — | — |
| 5. Großherzogthum Hessen | 24 | 210 | — | — | 94 | 20 | — | 1 | 95 | — | — | — |
| 6, 7. Mecklenburgische Herzogth. | 6 | 290 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 290 |
| 8-12. Sächsische Herzogthümer | 15 | 143 | — | — | — | 24 | — | — | — | — | — | 119 |
| 13-15. Anhaltische Herzogthümer | 6 | 43 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 43 |
| b. Neufürstliche Staaten. | | | | | | | | | | | | |
| 16, 17. Hohenzollernsche Lande | 15 | 21 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | — | — | — |
| 18. Herzogthum Nassau | 18 | 89 | — | — | 33 | — | — | — | 35 | 21 | — | — |
| 19. Fürstenthum Liechtenstein | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — |
| 20, 21. Schwarzburgische Lande | 2 | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | 35 | — |
| 22. Fürstenthum Waldeck | 2 | 21 | — | — | — | — | — | — | 20 | 1 | — | — |
| 23. Fürstenthum Jfenburg | 4 | 16 | — | — | 1 | — | — | — | 15 | — | — | — |
| 24, 25. Reußische Lande | 5 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | — |
| 26. Fürstenthum von der Leyen | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 27. Fürstenthum Lippe | 1 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | 21 | — | — |
| 28. Fürstenth. Schaumburg-Lippe | 1 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — |
| c. Neugebildete Staaten. | | | | | | | | | | | | |
| 29. Königreich Westphalen | 38 | 777 | — | — | 29 | 6 | — | — | 105 | 80 | 123 | 434 |
| 30. Großherzogthum Frankfurt | 10 | 87 | — | — | 17 | 10 | — | — | 60 | — | — | — |
| 31. " Berg | 20 | 221 | — | — | 18 | — | — | — | 6 | 197 | — | — |
| 32. " Würzburg | 11 | 109 | — | — | — | 109 | — | — | — | — | — | — |
| Zus. Rheinbundstaaten | 424 | 5141 | 500 | — | 237 | 500 | 890 | 579 | 362 | 327 | 1022 | 724 |
| B. Unter französischer Verwaltung. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Herzogthum Schwed. Pommern | 1 | 80 | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | — |
| 2. Fürstenthum Erfurt | 2 | 13 | — | — | 10 | — | — | — | — | — | 3 | — |
| 3. Grafschaft Razenelnbogen | 1 | 4 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| 4. Illyrische Provinzen | 5 | 410 | 410 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen | 9 | 507 | 410 | — | 10 | — | — | — | 4 | — | 83 | — |
| C. Französische Departements. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Dep. der Elbmündungen | 6 | 137 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 137 |
| 2. " " Wesermündungen | 8 | 173 | — | — | — | — | — | — | — | 117 | — | 56 |
| 3. " " Ober-Ems | 9 | 160 | — | — | — | — | — | — | — | 160 | — | — |
| 4. Dep. der östlichen Ems | 3 | 64 | — | — | — | — | — | — | — | 64 | — | — |
| 5. " " Lippe | 9 | 116 | — | — | — | — | — | — | — | 116 | — | — |
| 6. Dep. des Donnersbergs | 19 | 107 | — | — | 30 | — | — | — | 77 | — | — | — |
| 7. " der Saar | 18 | 127 | — | — | 65 | — | — | — | 55 | 7 | — | — |
| 8. " des Rheins u. der Mosel | 16 | 111 | — | — | 68 | — | — | — | 30 | 13 | — | — |
| 9. " der Roer | 17 | 137 | — | — | 23 | — | — | — | — | 114 | — | — |
| Die 9 belgischen Departements | 22 | 653 | — | 529 | — | — | — | — | — | 124 | — | — |
| Zus. französische Departements | 127 | 1785 | — | 529 | 186 | — | — | — | 162 | 715 | — | 193 |
| Zus. unt. franz. Schutz | 560 | 7433 | 910 | 529 | 433 | 500 | 890 | 579 | 528 | 1042 | 1105 | 917 |
| D. Oesterreichische Lande | | | | | | | | | | | | |
| E. Preussische Lande | | | | | | | | | | | | |
| F. Herzogthum Holstein | | | | | | | | | | | | |
| G. Fürstenthum Lübeck | | | | | | | | | | | | |
| Total | 574 | 11095 | 3336 | 529 | 433 | 500 | 890 | 579 | 528 | 1042 | 2133 | 1125 |

Der Hauptkörper des burgundischen Kreises (480 Q.-M.), die anstößenden 124 Q.-M. des westfälischen Kreises und die eingeschlossenen niederländischen Generalfürstentümer Mas-tricht, die Grafschaften Broenhoven, Dalhem und Herzogenrath, das niederländische Limburg und altgedruchte Gebietsstücke (zus. etwa 20 Q.-M.), so wie die eingeschlossenen französischen Territorien, Herzogthum Douillon, Philippeville und Marienburg (zus. etwa 29 Q.-M.) waren zu den belgischen Departements vereinigt, so daß vorstehend in der Spalte des burgundischen Kreises 48 Q.-M. mehr wie früher aufgeführt stehen. Wegen (1 Q.-M.) war zu den batavischen Departements gelangt.

Die Länder des westfälischen Kreises waren mit alleiniger Ausnahme von Lippe, Schaumburg-Lippe und Pyrmont in andere Hände übergegangen, nämlich zwischen Frankreich, Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und Nassau vertheilt. Von den fran-zösisch gewordenen Ländern waren Sevenaer, Sniffen und Malburg (1 Q.-M.) an die holländischen Departements übergegangen, also vorstehend 1042 Q.-M. nachzuweisen.

Was vom kurrheinischen, oberrheinischen und westfälischen Kreise noch deutsch geblieben war, erscheint in den westlichen Staaten zerstückelt. Bayern und Schwaben bilden im neuen bayrischen Staate nur noch Verwaltungsgrenzen. Der größte Theil des fränkischen Kreises, Anspach, Bayreuth, Bamberg, Eichstädt, Nürnberg ist schon bayrisch, In Unterfranken schließt sich Würzburg dem südlichen Staatensystem an. Der Westen dieses Kreises ist an Württemberg, Baden, Darmstadt und Frankfurt gelangt.

Der oberächische Kreis — bis dahin am wenigsten verändert — gehört dem Rheinbunde mit seiner südlichen Hälfte an; von Niedersachsen sind nur noch die mecklenburgischen Herzogthümer, Magdeburg östlich der Elbe, Holstein und Entin ihren alten Landesherrn geblieben.

Wir können in dem zum Rheinbunde gehörigen Deutschland — ein Deutsch-land in der höchsten Zerkleinerung und Abschwächung die je vorgekommen — geo-graphisch eine südliche aus Bayern, Württemberg, Baden, Würzburg, Hohenzollern, Geroldsbach und Liechtenstein, eine westliche aus Westphalen, Hessen, Berg, Frank-furt, Nassau, Waldeck, Lippe I. u. II. und Jfenburg, und eine östliche aus den Nesten der ober- und niedersächsischen Staaten bestehende Gruppe unterscheiden.

Die mediatisirten Fürsten und Grafen sollten alle Herrschafts- und Feudalrechte, welche nicht wesentlich zur Souveränität gehören, namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, Forstpolizei, Jagdrecht, Bergregal und Patronatrecht behalten, so daß die Gebiete derselben eine gewisse territoriale Selbstständigkeit bewahrten.

Der Rheinbund sollte, wie verkündet worden, an die Stelle des deutschen Reiches als ein Staatenverein unter dem Protektorate des französischen Kaisers tretend, die Sicherheit dieses Staatensystems, das Wohl des deutschen Volkes för-vern. Der Protektor sollte seine Macht zur Sicherheit der Souveränität der Einzelstaaten, zum Schutze der Mindermächtigen gegen die Mächtigeren, zur Er-haltung der Mediatisirten in den durch den Necess von 1803 und durch die Rhein-bundsakte zugesagten Rechten anwenden.

Diese Institution verfehlte aber ihre proklamirten Zwecke gänzlich.

Ein Bundesstatut, ein Bundesgericht, eine Bundesversammlung kam nicht zu Stande. Die größten und wichtigsten deutschen Gebiete im Osten, Westen, und Norden waren von der Verbindung ausgeschlossen: selbst in der Mitte desselben hielt Napoleon Erfurt und Razenelnbogen zu andern Zwecken in Gewahrsam. Immer mehr Einzelstaaten wurden durch die fortschreitende Ausdehnung Frankreichs ver-schlungen. Die Rheinbundstaaten selbst wurden durch stets zunehmende Aushebungen

und Kriegslasten zur Befestigung und Ausdehnung der französischen Macht ausgefogen. Die Unzufriedenheit der Masse des Volks wurde immer größer: man sehnte sich nach Befreiung.

Es kann eingeräumt werden, daß der Geist des Zeitalters in der Bildung des Rheinbundes wirksam gewesen. Die Verdunkelung und Unklarheit der Rechts- und Besitzverhältnisse durch Lehnrechte und Kondominate, die Verwirrung der Gebiete durch En- und Exklaven wurden größtentheils beseitigt; die Gebiete schlossen sich ab. Wenn auch zugegeben werden möchte, daß die deutschen Regierungen durch eigne Entschließung und Einigung schwerlich zur Wegräumung des Veralteten gekommen wären, und daß demnach die Einwirkung der Fremdherrschaft eine nothwendige gewesen, so schloß sie doch mit allem ihrem Gefolge eine solche Schmach des deutschen Volkes in sich, daß deren Unerträglichkeit immer tiefer empfunden ward.

1) Gesetzbulletin des Königreichs Westphalen. Cassel 1812. II. Theil S. 429.

2) Ebendaselbst S. 431.

3) Gesetzbulletin für das Großherzogthum Berg 1811. No. 52. S. 304 und No. 53. S. 386. V. Diebahn, Statistik der Reg.-Bezirks Düsseldorf, Düß. 1836 S. 68.

4) Rondonneau collection générale des lois. Paris 1819. tome XI. p. 714.

5) Die Einwohnerzahlen dieser Departements finden sich unter Andern in Hassel, statist. Uebersichtstabellen, Gött. 1809 S. 2, im Almanach imperial von 1811, in der Connaissance des temps und in dem daraus extrahirten Annuaire für 1813, auch bei Klüber, Akten des Wiener Kongresses. II. Aufl. Erlangen 1833. V. S. 14.

6) Kalender für das Ruhrdepartement auf das VII. Jahr der Franken-Republik, Köln 1799. Dorsch, Statistique du département de la Roer, Cologne 1804.

Die Ueberwindung der deutschen Mächte in den Kriegen von 1807 und 1809, die Ausdehnung der Napoleonischen Herrschaft in den illyrischen Provinzen bis an die türkischen Grenzen, die Belastung des nördlichen Europas mit dem französischen Kontinentalsystem wurden für Rußland und Schweden beunruhigend und lästig. Die Einziehung des Herzogthums Oldenburg enthielt auch gegen den Kaiser von Rußland als Haupt des Holstein-Gottorpischen Hauses, die Besetzung von Schwedisch-Pommern gegen Schweden eine direkte Rechtsverletzung. Von allen Seiten bereitete man sich seit Anfang 1812 wieder zum Kriege vor.

Durch den Petersburger Vertrag vom 5. April 1812 verbanden sich Rußland und Schweden zum Schutz ihrer Besitzungen, zur Vereinigung Norwegens mit Schweden und zu einem gemeinschaftlichen Angriff gegen Napoleon und seine Verbündeten; Großbritannien trat durch den Vertrag zu Derebro vom 18. Juli dieser Koalition bei. Im Monat April forderte der russische Gesandte als Ultimatum sofortige Räumung Preußens und Schwedisch-Pommerns und Entschädigung Oldenburgs. Der Kaiser Napoleon verwarf diese Forderungen als Einmischung in die Geschäfte Preußens und des Rheinbundes. Nachdem er sich durch Vertrag vom 24. Febr. 1812 eines preussischen, durch Vertrag vom 24. März eines österreichischen Hülfskorps versichert hatte, setzte er alle seine und die Streitkräfte des Rheinbundes in Bewegung, versammelte am 17. Mai zu Dresden die ihm verbündeten Fürsten, und rückte am 29. Mai nach Posen, Thorn, Königsberg und Gumbinnen vor. Er erklärte am 21. Juni Rußland den Krieg, welchen er den zweiten polnischen Krieg nannte, forderte die Polen zum Kampf für Herstellung ihres Reichs auf und rückte mit 450000 Kombattanten¹⁾ in Rußland ein.

Nach dem Brande von Moskau und nachdem der Versuch zu einem Friedensschlusse erfolglos geblieben, begann das französische Heer am 15. Okt. seinen Rück-

zug und fand unter fortwährenden Angriffen der Russen und unter den furchtbarsten Leiden des Hungers und der Kälte seinen Untergang. Napoleon hatte am 5. Dec. das Heer verlassen und war nach Paris geeilt, um ein neues zu rüsten.

Mit diesem Wendepunkte begann eine bessere Zeit Deutschlands, die Herstellung seiner Selbstständigkeit.

Am 30. Dec. 1812 schloß der preussische General York auf der Poscheruner Mühle bei Tauroggen mit dem russischen General Diebitsch die Konvention, in Gemäßheit deren er sich vorbehaltlich der Genehmigung seines Königes vom französischen Heere trennte.

Durch die bald darauf am 27. und 28. Febr. 1813 zu Kalisch und Breslau zwischen Rußland und Preußen geschlossenen Verträge bestimmten beide Mächte als Kriegszweck die Herstellung Preußens in das statistische, geographische und finanzielle Verhältniß von 1806 mittelst Zulegung der durch die Waffen oder durch Unterhandlungen im nördlichen Deutschland, mit Ausnahme Hannovers, zu machenden Erwerbungen, die Auflösung des Rheinbunds und die Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft, an welcher binnen einer bestimmten Frist mitzuwirken jeder deutsche Fürst bei Verlust seiner Staaten aufgefordert werden sollte.

Auch wurde von Preußen die Herstellung der militärischen und geographischen Gebietsverbindung der Provinzen Preußen und Schlesien ausbedungen.

Die nächste Aufforderung zum Beitritt erging an den König von Sachsen, derselbe antwortete jedoch unterm 16. April und 10. Mai 1813 ablehnend.

Oesterreich, welches seit Anfang des Jahrs sich neutral gehalten und auf dem Prager Kongreß (28. Juli bis 10. Aug.) einen Frieden zu stiften vergeblich versucht hatte, schloß unterm 9. Sept. mit Rußland und Preußen ein Kriegsbündniß, worin die Herstellung der österreichischen Monarchie in ein ähnliches Machtverhältniß wie das von 1805, die Auflösung des Rheinbundes, die Souveränität der deutschen Staaten, die Herstellung von Hannover und die Befugniß jeder Macht zur Zuziehung weiterer Verbündeten verabredet, die künftige Verständigung über das Herzogthum Warschau aber vorbehalten wurde.

Durch die Heldenthaten bei Großbeeren, an der Katzbach, bei Dresden, Kulm und Dennewitz gestaltete sich die Sache der Verbündeten bereits merklich günstiger.

Bayern trat durch den unterm 8. Okt. 1813 mit Oesterreich zu Nied geschlossenen Traktat zu den Verbündeten über, entsagte dem Rheinbunde und verstand sich zur Rückgabe der Behufs Herstellung strategischer Grenzen für Oesterreich nöthigen Provinzen, wogegen Entschädigung durch passende, einen ununterbrochenen Zusammenhang gewährende Länder und die Unabhängigkeit des bayrischen Gebiets beim künftigen Frieden zugesagt wurde.

Wenn auch diese Bedingungen den auf Herstellung des deutschen Reichs gerichteten Plänen entgegenstuden, so wurde doch der Traktat, wodurch eine Streitkraft von nahe 60,000 Mann gewonnen, auch die Bayern gegenüber aufgestellte österreichische Armee für andere Zwecke verfügbar wurde, genehmiget.

Als nun die ruhmvolle Völkerschlacht bei Leipzig Napoleon zum Rückzug über den Rhein nöthigte und eine beispiellose Begeisterung, von welcher Theodor Körner, Max von Schenkendorf und Ernst Moritz Arndt auf ewige Zeiten zeugen, die deutschen Stämme auf die Seite der Verbündeten zog, folgte der König von Württemberg durch einen am 8. Nov. 1813 mit Oesterreich geschlossenen Vertrag dem

Beispiel Bayerns und erhielt ähnliche Zugeständnisse. Der Herzog von Sachsen-Weimar hatte sich schon am 1. Nov., der Großherzog von Hessen am 2. Nov., der Herzog und Fürst von Nassau am 3. Nov. den Verbündeten angeschlossen; der Großherzog von Baden trat am 30. Nov. unter der Verpflichtung bei, sich hinsichtlich der Souveränität seines Gebiets diejenigen Bestimmungen, welche die für die Unabhängigkeit Deutschlands zu treffende Anordnung nöthig machen würde, so wie auch die Cessionen, welche die künftigen Gebiets-Ausgleichungen erforderten, gegen eine mit der Masse des Verfügbaren zu vereinigende Entschädigung gefallen zu lassen. Am 2. Dec. wurde zwischen Kurhessen und Oesterreich ein Staatsvertrag auf völlige Herstellung des Kurstaats mit Ausnahme der an Hessen-Darmstadt abgetretenen vier hanauischen Aemter abgeschlossen. Von der Zulassung zum Bunde wurden lediglich der Fürst von der Leyen, dessen kleines Gebiet sich zur Souveränität nicht eignete, der Fürst von Isenburg, dem man ein allzuengcs Festhalten an der Sache Napoleons vorwarf, der König von Sachsen und der Großherzog von Frankfurt ausgenommen. Der letztere zog sich im Oktober bei Annäherung des Generals Brede in sein Bisthum Constanz zurück und wurde durch eine Proclamation Bredes vom 28. Okt. für einen Feind der Verbündeten erklärt.

Zur Vereinigung der Kräfte aller deutschen Staaten während des Kriegs und zur Verwaltung der occupirten Länder schlossen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Leipzig am 21. Okt. einen Vertrag: es wurde eine Centralverwaltung unter dem Minister von Stein zu Dresden errichtet. Die Provinzen Oesterreichs, Preußens, Hannovers, Braunschweigs, Kurhessens, Oldenburgs, und Schwedens, welche denselben vor 1805 gehört hatten, blieben der Verwaltung dieser Mächte, so wie Würzburg der Verwaltung Oesterreichs überlassen. Im Uebrigen behnte jene Centralverwaltung mit dem Vorrücken der verbündeten Heere ihren Wirkungskreis immer mehr aus. Es wurden zunächst Generalgouverneure für Sachsen (Fürst Nepnin), für Frankfurt und Isenburg (Graf Solms-Laubach), für das Großherzogthum Berg (Staatsrath Gruner in Düsseldorf), für die mediatifirten Gebiete des Königreichs Westphalen und die oranischen Länder, deren Landesherrschaft durch das Königreich der Niederlande und Luxemburg abgefunden ward, und ein Specialgouverneur für Geroldseck ernannt.

Als dann zu Anfang 1814 die westrheinischen Länder besetzt wurden, errichtete man gemäß eines am 12. Jan. zu Basel vollzogenen Regulativs 4 neue Generalgouvernements: zu Besoul für das Hochstift Basel (Pruntrut) und die Departements des Doubs, der oberen Saône, des Jura und der Vogesen; zu Kolmar für den Oberrhein (Elsas); zu Trier für den Mittelrhein, (Departements Donnersberg, Rhein und Mosel und Saar) und zu Aachen für den Niederrhein, (Departements der Roer, der Urthe und Niedermass). Mit dem weiteren Vorrücken der verbündeten Heere bildete man neue Gouvernements zu Dijon, Chaumont, Troyes und Nancy, so daß zuletzt zwölf Generalgouvernements bestanden.

Nachdem der Kongreß von Chatillon durch die übertriebenen Forderungen Napoleons, welcher auch damals noch das ganze linke Rheinufer und Italien verlangte, gescheitert war, wurde am 1. März 1814 die Coalition der europäischen Mächte durch den Vertrag von Chaumont erneuert, worin zugleich verabredet ward, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein sollten.

Nach siegreicher Beendigung des Kampfes in Frankreich gaben die verbündeten Mächte, durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, dem unter die Regierung der Bourbonen zurückgekehrten Reiche nicht allein das Gebiet von 1792 zurück, sondern es wurden noch die Grafschaften Mömpelgard, Salm, Saarwerden, Erzingen und Saarbrück mit Arnual und Lebach, die Umgegend von Landau und nicht unbeträchtliche Gebietsstreifen an den altfranzösischen Grenzen gegen Niederland, die Schweiz, Neuchâtel und Sardinien hinzugelegt; das altdeutsche Saarbrück, so wie Saarlouis, Landau, Bouillon, Philippeville und Marienburg wurden jedoch beim zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) wieder von Frankreich getrennt, die angrenzenden altfranzösischen Grenzstriche hinzugefügt und Saarbrück mit Saarlouis an Preußen, Landau an Bayern, Bouillon dem Großherzogthum Luxemburg, Philippeville und Marienburg dem Königreich der Niederlande überwiesen. Die gefürsteten Grafschaften Mömpelgard und Salm, so wie Saarwerden und Erzingen gingen aber definitiv an Frankreich verloren.

Die Schifffahrt auf dem Rheine sollte frei und die Abgabenerhebung auf demselben dem Handel möglichst günstig regulirt, auch bei andern gemeinschaftlichen Wasserstraßen entsprechende Bestimmungen getroffen werden. Binnen zwei Monaten sollte ein Kongreß in Wien zu den weitern Vereinbarungen zusammentreten.

Wiewohl die vorausgegangenen Verträge, insbesondere der Pariser Friede, den Kreis der zu entscheidenden Fragen bedeutend eingeschränkt hatten, so blieben doch dem am 8. Okt. 1814 zusammengetretenen Wiener Kongreß wichtigere und schwierigere politische Aufgaben, wie sie jemals seit dem westfälischen Frieden zur Lösung vorgelegen hatten.

Für die allgemeinen europäischen Fragen traten die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Rußland, Preußen, Frankreich, Schweden, Spanien und Portugal, für die deutschen Fragen die Bevollmächtigten der damaligen deutschen Staaten zusammen, von denen nur der Großherzog von Frankfurt, die Fürsten von Isenburg und von der Leyen ausgeschlossen wurden. Da das Königreich Westphalen und die Großherzogthümer Berg, Frankfurt und Würzburg aufgelöst, dagegen Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Homburg, die Stadt Frankfurt und die Hansestädte wiederhergestellt, das Großherzogthum Luxemburg aber als der neue Oranien-nassauische Staat hinzugezogen waren, und die Lande der jüngeren Linie des russischen Hauses als ein Staat angesehen wurden, so waren bei den deutschen Fragen neun und dreißig Staatsregierungen theilhaftig.

Die erste und wichtigste Aufgabe war die Gebietszutheilung für diejenigen Staaten, welchen Entschädigung zustand. Als Maßstab der Entschädigung für verlorene oder noch abzutretende Lande wurde im Allgemeinen die Bevölkerung angenommen: eine statistische Kommission stellte den Bestand und die Volkszahl der von früheren Landesherrschaften abzutretenden und der zur Entschädigung bestimmten Gebietskörper fest.

Sowohl die Verhandlungen über die Schadloshaltung derjenigen deutschen Staaten, welche ihre vor 1806 besessenen Gebiete nicht vollständig wieder erhielten, wie Preußen, als über die, welche bisherige Bestandtheile ihrer Gebiete abtreten mußten, wie Bayern, rückten anfänglich nur langsam voran. Als jedoch Napoleon am 1. März 1815 von der Insel Elba nach Frankreich zurückgekehrt war, und die unabweisliche Nothwendigkeit eintrat, Behufs energischer Bekämpfung des

gemeinsamen Feindes sich über die Hauptfragen zu verständigen, näherte man sich so viel wie möglich den vorhandenen Zuständen und verzichtete auf Ansprüche und Wünsche, über welche eine Einigung nicht zu erreichen gewesen war.

Zunächst einigte man sich über die Grundlagen für die Herstellung der preussischen Monarchie, welche für die Bezirke in Südpreußen Neuschlesien und Neustpreußen, für Abtretung der Provinzen Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, Lingen, Unter-Eichsfeld, Ausbach und Bayreuth durch die nördlichen und östlichen Landestheile des Königreichs Sachsen, durch die von dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Berg verfügbar gebliebenen Lande, durch die oranischen und die statt solcher ertauschten nassauischen Gebiete, Schwedisch-Pommern, die Stadt Wezlar, das Herzogthum Westfalen, die westfälischen Standesherrschaften und die französischen Departements des Rheins und der Mosel, der Roor und der Saar mit neuen Abgrenzungen entschädigt wurde. Am 5. April 1815 nahm Preußen von den großherz. bergischen und westrheinischen Landen, von den letztern unter dem neuen Landesnamen Großherzogthum Niederrhein, von den Herzogthümern Neve, Jülich, Geldern und dem Fürstenthum Mürs Besitz; am 18. Mai wurde der Friede zwischen Preußen und Sachsen, am 29. Mai der erste Vertrag über die Territorialausgleichungen zwischen Preußen und Hannover, am 31. Mai der Vertrag zwischen Preußen und Nassau, am 4. Juni zwischen Preußen und Dänemark, am 7. Juni zwischen Preußen und Schweden geschlossen.

Gleichzeitig kam die Neubildung des Königreichs der Niederlande als eines souveränen, von Deutschland abgeordneten Staats zur Vollendung. Der Hauptkörper des burgundischen Kreises, das Hochstift Lüttich mit den dort enclavirten, zum westfälischen Reichskreise gehörig gewesenen Ländern schieden von Deutschland aus. Nur das Luxemburgische wurde unter dem Titel „Großherzogthum“ ein mit dem Königreich der Niederlande im Hause Oranien persönlich vereinigt deutscher Bundesstaat. Das Haus Oranien überließ an Preußen die deutschen Stammländer Siegen, Dillenburg, Diez, Hadamar und Weilstein, deren vier letztere an Nassau gegen 16 ostrheinische Ämter und die Standesherrschaften Wied, Solms-Braunfels und Hohensolms überlassen wurden. Am 31. Mai wurde der Vertrag des neuen Königreichs der Niederlande mit Oesterreich, Preußen, Rußland und England abgeschlossen.

Dem Königreich Bayern, welches schon kurz nach dem ersten Pariser Frieden durch einen am 3. Juni 1814 mit Oesterreich geschlossenen Traktat Tirol und Vorarlberg (407,320 E.) gegen Würzburg und Aschaffenburg (429,800 E.) an Oesterreich zurückgegeben und die Wiederabtretung von Salzburg, dem Inn- und Hausruodiviertel zugesagt hatte, wurde Entschädigung durch die südöstlichen Ämter Fulda's, durch württembergische, heffische und badische Gebietstheile, oder wenn dies nicht in dem entsprechenden Umfange zu ermöglichen sein sollte, durch die westrheinische Pfalz, Zweibrücken und die übrigen Theile des Donnersberg-Departements, welches einweilen unter Oesterreichs Verwaltung verfügbar gehalten wurde, in Aussicht gestellt.

Es handelte sich nun ferner um den, aus den so hergestellten deutschen Einzelstaaten zu bildenden politischen Gesamtverband.

Bei den Verhandlungen und Verträgen der gegen Napoleon und den Rheinbund auftretenden Großmächte war die Befreiung Deutschlands von der Herrschaft und dem Einflusse Frankreichs als einer der Hauptzwecke bezeichnet.

Der Herstellung des deutschen Reiches, so eifrig sie auch von warmen Patrioten empfohlen wurde, traten unübersteigliche Hindernisse entgegen.

Großbritannien und Rußland, welchen beim Beginn des Kriegs die Hauptstimme über das Ziel des gemeinsamen Kampfes zustand, konnten die Herstellung eines mächtigen einheitlichen Reiches in der Mitte Europa's, das wie in alter Zeit die erste Stelle unter den Großmächten beanspruchen könnte, nicht wünschen.

Was die deutschen Staaten betrifft, so war der im Oktober 1813 besonders wichtige Beistand Bayerns und Württembergs nur unter Zusage der Unabhängigkeit ihrer Gebiete, wie dieselbe durch den österreichisch-bayerischen Allianzvertrag zu Wien vom 8. Okt. 1813 und durch den österreichisch-württembergischen Allianzvertrag zu Fulda vom 2. Nov. 1813 von Oesterreich selbst und im Namen der verbündeten Mächte ausdrücklich gegeben war, zu erreichen gewesen.

Da man indessen die zahlreichen in Deutschland fortbestehenden, beziehungsweise wieder herzustellen kleinen Staaten der Gefahr des Rückfalles in die französische Abhängigkeit nicht aussetzen wollte, da der Rheinbund, fast unbemerkt, verschwunden war, und da man dem überall wach und laut gewordenen deutschen Volksgefühl eine Befriedigung zu verschaffen wünschte, so wurde im Art. 6 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 bestimmt, „die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein.“ In dem hiernach zu gründenden deutschen Staatenbund sollten die sämmtlichen, ehemals dem Reiche angehörig gewesenen Staaten eingeschlossen und durch denselben die deutsche Freiheit und Verfassung unter gewissen Modifikationen wieder hergestellt werden. Es sollte deshalb auch den einzelnen Staaten keineswegs die Wahl freistehen, ob sie dem Bunde beitreten, und ob sie diejenigen Entfagungen oder Opfer an ihrer Souveränität, welche dieser Beitritt etwa erfordern möchte, bringen wollten oder nicht, sondern das ganze Deutschland sollte, dem Interesse Europa's entsprechend, durch ein solches Band beruhigt und befestigt werden.“)

Bei den Berathungen über die diesem Bunde zu gebende Verfassung gingen, wie warm auch damals die Liebe zum deutschen Vaterlande bei allen Volksstämmen desselben erwacht war, doch die Ansichten sehr auseinander. Es trat durch diese Verschiedenheit der Ansichten und durch die in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten eine lange Unterbrechung — vom 16. Nov. 1814 bis 25. März 1815 — in diesen Berathungen ein, so daß sie erst dann, als die Durchführung der Interessen der Einzelstaaten schon ihrem Ziele nahe war, wieder in Gang kamen.

Als Napoleon von Elba zurückgekehrt war, wurde es unumgänglich, die rasche Mitwirkung sämmtlicher deutschen Staaten bei den Rüstungen und den unverzüglichen Abschluß der Verhandlungen herbeizuführen. Man begnügte sich mit den zu einem beständigen und unauflösbaren Staatenbunde für äußere und innere Sicherheit des gesammten Vaterlandes und der beteiligten Einzelstaaten unerläßlichen Festsetzungen und glaubte die Heilung der etwaigen Unvollkommenheiten der entworfenen Bestimmungen der Zeit überlassen zu müssen.

Am 8. Juni 1815 wurde die deutsche Bundesakte^{*)} von 36 deutschen souverainen Regierungen, Oesterreich und Preußen an der Spitze, vollzogen: der Großherzog von Baden trat am 26. Juli 1815, der König von Württemberg am 1. Sept. 1815 und der Landgraf von Hessen-Homburg, dessen Unabhängigkeit damals noch der traktatmäßigen Feststellung bedurfte, im Jahre 1817 bei. Fast

gleichzeitig mit der Vollziehung der Bundesakte erfolgte am 9. Juni 1815, nachdem auch die allgemeinen europäischen Fragen bis auf einige Punkte erledigt und die wichtigeren Specialausgleichungen unter den Einzelstaaten einigermaßen vorgebracht waren, die Verhältnisse zu Frankreich aber einen weiteren Aufschub nicht gestatteten, die Vollziehung der Wiener Kongress-Akte,*) welche in 121 Artikeln und 17 wichtigen Beilagen den staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen Europa's für die Zukunft zur Grundlage dienen sollte.

Dieser Vollziehung und des bereits ausgebrochenen Kriegs gegen Frankreich unerachtet, wurden die Verhandlungen wegen der weitem Regelung der politischen und Territorialverhältnisse auf das Eifrigste fortgesetzt. Am 10. und 12. Juni wurden die Verträge zwischen Preußen, Oesterreich und Hessen-Darmstadt abgeschlossen, vermöge deren Hessen-Homburg wieder hergestellt, das Herzogthum Westfalen und Wittgenstein an Preußen definitiv abgetreten, das nordöstliche Drittel des Donnersbergdepartements mit Mainz, Worms, Oppenheim, Alzey für den Großherzog von Hessen bestimmt, der kaiserlich österreichischen Regierung aber das Uebrige dieses Departements, und außerdem die südöstlichen sächsischen Ämter, Irsenburg, Geroldsbeck, Ober-Erlenbach und die Hälfte von Nieder-Ursel (Behufs Abfindung Bayerns) zur Disposition gestellt wurden.

Preußen setzte sich sodann durch Vertrag vom 22. Sept. mit Sachsen-Weimar auseinander, welchem der Neustädter Kreis, die erfurthischen Ämter Wip-pach, Almannsdorf und Tonndorf, die sächsischen Kantone Dermbach und Geisa, so wie viele einzelne Dörfer überlassen wurden; unterm 23. Sept. wurden sodann Hannover außer den vorerwähnten altpreussischen Provinzen das untere Eichsfeld mit Duderstadt, Lindau und Sieboldshausen und die nachstehend erwähnten kurheffischen Enklaven überlassen; unterm 16. Okt. folgte der Vertrag mit Kurhessen, welchem gegen Abtretung von Wacha, Frauensee, Völkershäusen, Lengsfeld und benachbarten Orten (für Weimar), von Nieder-Rageneubogen (für Nassau), von Pleffe, Neuengleichen, Lichte, Freudenberg und Auburg (für Hannover) das Großherzogthum Fulda überwiesen wurde.

Nachdem inzwischen der Feldzug von 1815 durch den ruhmvollen Sieg bei Belle Alliance rasch beendet war, erfolgten unterm 3. und 20. Nov. 1815 zwischen Oesterreich, England, Preußen und Rußland einerseits und Frankreich andererseits erst die näheren Verständigungen und hierauf der zweite Pariser Frieden, welcher auch für die deutschen Gebietsentschädigungen einige Hülfe brachte.

Die dem letztern Lande neu zugetheilte Grenze ging nämlich von Perle an der Straße zwischen Thionville und Trier über Launsdorf, Waldwiese, Schwerdorf, Niederwillingen, Berweiler bis Houver und folgte dann den alten Grenzen von Saarbrück, so daß Saarlouis, Saarbrück und der Lauf der Saar mit den Orten östlich der bezeichneten Linie deutsch blieben. Dieser werthvolle Grenzstrich fiel Preußen zu und erleichterte ihm die vom Saardepartement noch zu gewährenden Abtretungen, indem es davon Oldenburg und Coburg je 20,000, Hessen-Homburg und Mecklenburg-Strelitz je 10000 Ew. (Art. 49 der Wiener Kongressakte) abzugeben hatte.

An der Lauter wurde ebenfalls eine neue Grenze in der Art festgesetzt, daß das ganze Land links dieses Flächens bis zur Mündung in den Rhein, Landau eingeschlossen, deutsch wurde. Dieser Distrikt diente zur Verstärkung der nunmehr hier gebildeten Abfindung Bayerns, welche

vom Donnersbergdepartement die Arrondissements Zweibrücken, Kaiserslautern und Speyer (exkl. Worms und Pfeddersheim) und den Kanton Kirchheim-Boland; vom Saardepartement die Kantone Waldmohr, Eufel und Blieskastell; vom Niederrheindepartement die Kantone Landau, Bergzabern und Langenfeld mit dem Gebiet links der Lauter umfaßte.

Aus diesen größtentheils dem bayerischen Hause altangestammten Landen wurde die jetzige bayerische Pfalz gebildet, welche mit dem böhmischen Amt Nedwiz, den hessischen Ämtern, Miltenberg, Amorbach, Heubach, Heubach und Alzenau, drei sächsischen Ämtern, einem Theil des badischen Amtes Wertheim, und dem Rückfallsrechte auf den badischen Antheil der Pfalz die Entschädigung Bayerns ergänzte.

Hessen-Darmstadt erhielt nach den getroffenen Abreden zur Erfüllung der am 10. Juni gemachten Zusagen die Kantone Mainz, Nieder-Olm, Oberengelheim, Bingen, Wöllstein, Wörstadt, Oppenheim, Bockenheim, Alzen, Pfeddersheim und Worms auf dem linken, das Fürstenthum Irsenburg, die Dörfer Nieder-Ursel und Erlenbach auf dem rechten Rheinufer und hatte nun das Herzogthum Westfalen und die Souveränität über Wittgenstein an Preußen, die vorerwähnten Ämter an Bayern, und die hanauischen Ämter an Kurhessen abzutreten.

Unterm 14. April 1816 wurden zwischen Oesterreich und Bayern, unterm 29. Juni zwischen Kurhessen und Hessen-Darmstadt, unterm 30. Juni zwischen Hessen-Darmstadt, Oesterreich und Preußen, und am 18. Sept. von Preußen mit Mecklenburg-Strelitz und fast gleichzeitig mit Sachsen-Coburg, Oldenburg und Hessen-Homburg die Verträge wegen Ausführung dieser Bestimmungen geschlossen.

Es folgte nun noch eine Reihe von weiteren Ausführungsverträgen und Uebergabeverhandlungen und unterm 20. Juli 1819 der General-Decreeß der Territorialkommission, welche zu Frankfurt von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens, Englands und Rußlands zur definitiven Regulirung der Gebietswechsel niedergelegt war, womit das große Werk seinen Abschluß erhielt.

Wir lassen nunmehr eine Zusammenstellung der durch die Verträge von 1813 bis 1815 und später eingetretenen Territorialveränderungen des deutschen Bundes, wie auch der einzelnen deutschen Staaten nach der Reihenfolge in der Bundesakte und weiter unten die Angabe ihrer jetzigen Bestandtheile und Flächengrößen in tabellarischer Zusammenstellung folgen.

Der Territorialbestand des deutschen Bundes hat seit seiner Entstehung nur Eine wesentliche Aenderung erlitten.

Nach der im Jahre 1830 eingetretenen Losreißung der belgischen Provinzen von den Niederlanden wurden von der Konferenz der fünf Großmächte zu London durch die sogenannte Separationsakte vom 15. Okt. 1831 die Bedingungen der definitiven Trennung der genannten Landestheile und der Anerkennung des dadurch neugebildeten Königreichs Belgien zur Beilegung des entstandenen Streites festgesetzt.

Unter den hiernach vom König der Niederlande abzutretenden Gebieten befand sich auch der wallonische Theil des Großherzogthums Luxemburg (die fünf westlichen Kreise desselben mit 149,572 Seelen), also ein Gebietstheil des deutschen Bundes.

Nach längeren Verhandlungen erkannten die Niederlande in einer Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Juni 1838 die Verpflichtung zu einer von ihnen dem deutschen Bunde zu gewährenden Territorialesschädigung an und bestimmten unterm 16. Aug. 1839 zu dieser Entschädigung die nach der Londoner Separationsakte dem König der Niederlande verblei-

benden Theile der Provinz Limburg mit alleiniger Ausnahme der Festung Maastricht, welche Provinz demnach unter dem Namen Herzogthum Limburg zum Bundeslande wurde.

Wir gehen jetzt zu den Gebietsveränderungen der Einzelstaaten über:

I. Das kaiserlich Oesterreichische Haus hat nach den vorstehend angeführten Verträgen 1813 bis 1816 von seinen früheren deutschen Landen folgende zurückgeworben:

a. Die den illyrischen Provinzen einverleibt gewesenen Herzogthümer Krain und Oberkärnten, Friaul, Istrien, Triest und das deutsche Litorale;

b. Das dem Königreich Italien zugeschlagen gewesene Fürstenthum Trient nebst dem südlichen Theile Tirols;

c. Die dem Königreich Bayern einverleibt gewesenen Stücke des Inn- und Hausruckviertels, Deutsch-Tirol mit Einschluß des Amtes Vils, Brixen, Vorarlberg mit Enklaven und das Herzogthum Salzburg mit Ausnahme der Aemter Waging, Titmaning, Teisenbordf und Laufen, so weit dieselben auf dem linken Ufer der Salzach und der Saale liegen.

Mit Einschluß der außerdem in Italien und Galizien zurücklangten und erworbenen Lande gewann Oesterreich gegen den Bevölkerungsstand von 1805 noch 733,474 Einwohner, auch abgesehen von den, den jüngeren Linien des Hauses zugetheilten Landen Toskana, Modena, Parma und Piacenza. Abgetreten wurde das Amt Nedwitz.

Oesterreich trat mit folgenden Landen dem deutschen Bunde bei, welche demnach als Theile Deutschlands zu betrachten sind: Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul (Görz, Gradiska, Sessana, Tolmein), Triest mit Gebiet, dem größten Theil des altösterreichischen Istriens, Tirol mit Trient, Brixen, Vorarlberg und dessen Enklaven, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien; außerdem mit den beiden schon vor Alters schlesisch gewesenen, aber in administrativer Beziehung zu Galizien gerechneten Herzogthümern Auschwitz und Zator an der obern Weichsel, welche einige nicht wieder zugetretene Stücke des altösterreichischen Istriens im Flächeninhalt überwiegen.

Die österreichische Monarchie besteht nach der jetzigen Landeseintheilung aus zwanzig Kronländern, von denen Oesterreich unter der Ens, Oesterreich ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradiska-Istrien, Tirol-Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien dem deutschen Bunde angehören.

II. Preußen hatte die Herstellung seines Gebietszustandes von 1805, beziehungsweise einen den eingetretenen Verlusten gleichkommenden Gebietsersatz von Rußland, Oesterreich und Großbritannien zugesagt erhalten.

Von seinen verlorenen Provinzen hatte es die Altmark, den Kreis Cottbus, Magdeburg links der Elbe, Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode, Mansfeld, Hofenstein, Goslar, das Eichsfeld, Treffurt, Mühlhausen und Nordhausen, Erfurt mit Untergleichen und Blankenhayn, Minden, Ravensberg, Paderborn, die Grafschaft Mark, Münster und Rappenberg, Ostfriesland, Kleve mit den drei Stiftsgebieten, Tecklenburg und Lingen, die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet, zusammen mit 1,539,265 Einwohnern wieder in Besitz genommen.

Dagegen erhielt Rußland den 1807 abgetretenen neostpreussischen Kammerbezirk Bialystok mit 183,300 E.; auch das andere neostpreussische Departement (Plock), so wie die altpreussischen Provinzen Südpreußen und Neuschlesien und die anstehenden westpreussischen Landestheile mit zusammen 2,357,626 E., welche 1807 zum Herzogthum Warschau abgetrennt waren, befanden sich 1814 noch ganz im Besitz Rußlands. Außerdem waren an Hannover Hildesheim mit 119,500 E. und an Bayern die fränkischen Fürstenthümer mit 519,789 E. überlassen. Ueberdieß hatte Preußen noch an Hannover Abtretungen von 180,500 E. und an Sachsen-Weimar Abtretungen von 51,000 E. zu machen, so daß ihm gegen den Gebietszustand von 1805 noch 3,411,715 Einwohner fehlten.⁵⁾

Auf diese Ansprüche erhielt Preußen durch die Wiener Kongreß-Verhandlungen zunächst

von dem Herzogthum Warschau den nordwestlichen Theil mit 830,000 Einwohnern wieder zurück, nämlich:

die Stadt Thorn mit dem angrenzenden Rayon vom ehemaligen Neostpreußen und den durch den Tilsiter Frieden verlorenen Theil Westpreußens einschließlich der Kreise Culm und Michelan, welche nunmehr zu Westpreußen geschlagen wurden;

die früher zum Negdistrikt gehörig gewesenen Kreise Inowraclaw, Bromberg und die südlichen Stücke der Kreise Camin und Deutschkrone;

die vom ehemaligen Südpreußen herrührenden Kreise an der Warthe (Posen, Gnesen, Wengrowitz, Theile von Powiez und Peisern), an der Odra (Bomst, Frauastadt, Kosten, Kröben, Meseritz) und westlich der Proсна (Abelnau, Schildberg, Krotoschin).

Die wiedererworbenen zum Negdistrikt und Südpreußen gehörig gewesenen Landestheile wurden jetzt zum Großherzogthum Posen erhoben.

Für den nun immer noch sehr beträchtlichen Verlust (über 2½ Millionen Seelen) erhielt Preußen folgende neue Zuwächse:

a. Anschließend an die östlichen Provinzen:

1) Die vom Königreich Sachsen an das Königreich Westphalen gekommenen Länder, nämlich das sächsische Mansfeld (Eisleben), Warby, Sommeren und die sächsischen Antheile an Treffurt und Dorla.

2) Die vom König von Westphalen mediatisirte Herrschaft Schauen.

3) Die vom Königreich Sachsen durch den Vertrag vom 18. Mai 1815⁶⁾ getrennten Lande mit ihren Zuwächsen, nämlich:

Die Niederlausitz mit den meißnischen Aemtern Senftenberg und Finsterwalde, den querfurtischen Aemtern Zitterbogk und Dahme, jetzt mit der Provinz Brandenburg vereinigt; Den nordöstlichen Theil der Oberlausitz mit zwei altböhmisches Enklaven, gegenwärtig mit der Provinz Schlesien vereinigt;

Den Kurkreis mit den Aemtern Torgau, Mühlberg und einem Theil des Amtes Großenhayn vom Meißner Kreise, so wie den Aemtern Delitzsch, Jörzig, Eisenburg und Lüben vom Leipziger Kreise (Herzogthum Sachsen);

Den Thüringer Kreis, nebst dem einverleibten Reichsrittergute Thamsbrück bei Langensalza, den Stiften Merseburg und Naumburg-Zeitz, den Aemtern Querfurt und Helldorfen (Fürstenthum Querfurt), Artern, Voigtsfeld und Bornstedt, den Hoheitsrechten über Stolberg und Rossla und dem altweimarschen Dorfe Klingleben;

Die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, nebst dem Reichsrittergute Ebertshausen; Den Neustädter Kreis, von welchem indessen nur der westlichste Theil mit der Stadt Ziegenrück und dem einverleibten Reichsrittergute Gräfenhof zur Gewinnung eines Platzes an der obern Saale zurückbehalten, das Uebrige an Weimar wieder abgetreten wurde;

Die vogtländischen Enklaven und endlich:

Die Hoheitsrechte über die schwarzburgischen Aemter Heringen, Kelbra, Ebeleben und die Neceßherrschaften, welche letztere an Schwarzburg ganz überlassen wurden.

Diese Erwerbungen enthielten eine Bevölkerung von 845,000 E.

4) Hannover erhielt von Preußen Hildesheim mit Goslar, Ostfriesland, Lingen, den zum Fürstenthum Rheina-Wolbeck gehörigen Kreis Embsbüren, das untere Eichsfeld, die altheßischen Aemter in Westfalen und die Herrschaft Plesse, trat dagegen das Amt Klöße in der Altmark, das altosnabrückische Amt Reckeberg (Wiedenbrück), so wie die Dörfer Müdigershausen und Gänseteich im Eichsfelde an Preußen ab und stellte ihm Lauenburg östlich der Elbe zur Verfügung.

5) Schwedisch-Pommern nebst Rügen war von der Krone Schweden bei der Erwerbung Norwegens an Dänemark abgegeben, welches nunmehr diese Provinz gegen Lauenburg und eine Selbstschädigung (2,600,000 Thaler) an Preußen abtrat.⁷⁾

b. Den westlichen Provinzen schlossen sich außer dem erwähnten Neckeberg an:

6) Das Herzogthum Berg mit den unter großherzoglich bergischer Regierung dazu gezogenen, altfönlischen Aemtern Deuz, Bilsch und Königswinter und den unter derselben Regierung damit verbunden gewesenen Mediatherrschaften Necklinghausen, Rheda, Limburg, Homburg v. d. M., Gimborn-Neustadt, Rhade (Nath bei Merheim) und dem reichsritterschaftlich gewesenen Wildenburg-Friesenhagen;

7) Das durch den Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 vom Großherzog von Hessen abgetretene Herzogthum Westfalen nebst dem einverleibten Reichsrittergute Schnellberg und der Oberhoheit über die wittgensteinischen Grafschaften;

8) Die oranischen Länder in Westfalen, Dillenburg mit den Aemtern Burbach und Neuentkirchen, Hadamar, Diez, Weilstein, Siegen, Corvey und Dortmund, von welchen nur die drei letztern so wie Burbach und Neuentkirchen preussisch blieben, die vier erstern in der nachstehend angegebenen Weise dem Herzogthum Nassau überlassen wurden.

9) Nassau, welches von Preußen Niederkagenelnbogen, Dillenburg, Hadamar, Diez, Weilstein, Westerburg-Schadack und den großherzoglich bergisch gewesenen Theil von Wied-Runkel überlassen erhielt, trat dagegen den sogenannten ostrheinischen Bezirk oder die Aemter Altenkirchen nebst einigen angrenzenden Gemeinden des Amtes Herschbach, Alzbach, Freusburg, Friedewald, Ehrenbreitstein, Hamm, Hammerstein, Linz, Schöneberg, Schönstein, Vallendar, die Standesherrschaften Wied mit Heddesdorf, Dierdorf, Neuerburg und Altenwiß-Braunsfels-Greifenstein und Hohensolms an Preußen ab;

10) Von den westrheinischen Landen die Departements Rhein und Mosel, der Roer — mit Ausnahme der an Niederland und Limburg gelangten Bestandtheile —, der Saar (mit Ausnahme der an Bayern, Oldenburg, Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg gelangten Stücke) und die anstossenden von Frankreich abgetretenen Grenzstriche der Departements der Wälder, der Urthe, der Niedermaas und der Mosel. Oesterreich und Bayern, welche die Länder auf dem rechten Ufer der Mosel in Verwaltung genommen hatten, übergaben durch eine Uebereinkunft vom 28. Mai 1815 Preußen das Land zwischen Mosel und Nahe;

11) Die dem Oberems- und Lippe-Departement und dem Königreich Westphalen angehörig gewesenen Mediat-Herrschaften Alhaus-Vocholt, Anholt, Dülmen, Gehmen, Horstmar, Rheina-Wolbeck, Nietberg und Steinsfurt, so wie 5 altniederländische Orte;

12) Die vom Großherzogthum Frankfurt überkommene Grafschaft Weylar.

Durch diese Erwerbungen gelangte Preußen hinsichtlich der Bevölkerung wieder auf den Standpunkt von 1805; hinsichtlich der Flächengröße wurde erheblich eingebüßt.

Preußen ließ nicht allein sämtliche von dem vormaligen Reichsgebiet ihm zugegangenen Lande, so wie das altfranzösisch gewesene Saarlonis, sondern auch das, 1742 bis 1806 dem Reich nicht untergeben gewesene Herzogthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz, einige altpolnische und altniederländische Enklaven und die der Provinz Pommern einverleibten Lande Lauenburg, Bütow und Draheim in den deutschen Bund eintreten.

Zu den vorausgeführten Provinzen hat Preußen in neuerer Zeit durch Vertrag vom 23. Okt. 1829 den leypschischen Distrikt, durch Vertrag vom 31. Mai 1834 das weiter unten erwähnte Sachsen-coburgische Fürstenthum Lichtenberg, durch Vertrag vom 12. März 1850 die Fürstenthümer HohenzoLern-Hechingen und Sigmaringen, durch Vertrag vom 17. Mai 1850 die fürstlich sippischen Hoheitsantheile an der Stadt Lippstadt und durch Vertrag vom 20. Juli 1853 die früher oldenburgischen Aemter am westlichen und östlichen Ufer der Jade mit dem zwischenliegenden Jade-Hafen erworben.

III. Bayern hatte dem Vertrage vom 3. Juni 1814 entsprechend an Oesterreich Tirol und Vorarlberg mit deren Enklaven (Brigen, Hohenems und Blumenack) gegen das damalige Würzburg und Aschaffenburg mit deren Enklaven zurückgegeben; außerdem die Rückgabe des Inn- und Hausruodviertels und Salzburgs mit Berchtesgaden zugesagt.

Die Großmächte waren eifrig bemühet, Bayern eine entsprechende Entschädigung am untern Main in Zusammenhang mit dem Fürstenthum Aschaffenburg zu verschaffen.

Nach den im April 1815 gemachten Entwürfen sollte ihm das Fürstenthum Sfenburg, Hanau, Fulda mit den angrenzenden württembergischen und bairischen Gebieten, Baden dagegen ein Theil der westrheinischen Pfalz zufallen, wozu aber Württemberg, Baden und Kurhessen nicht willig zu machen waren. Nach weiteren Verhandlungen nahm Bayern durch den Münchener Vertrag vom 14. April 1816 folgende Entschädigungen an:

- 1) Auf dem linken Rheinufer die Arrondissements Zweibrücken, Kaiserslautern und Speyer, mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim, den Kanton Kirchheim-Bolanden vom Arrondissement Alzey, die Kantone Waldmohr, Blieskastell und Eufel mit Ausnahme einiger auf dem Wege von St. Wendel nach Baumholzer gelegenen Orte, endlich die Stadt Landau und den nördlich der Lauter gelegenen durch den Vertrag vom 20. Nov. 1815 von Frankreich abgetretenen Theil des Niederrhein-Departements; zusammen 420,742 Einw. (Einnahme zu 8,716,508 Fr. berechnet);
- 2) die sächsischen Ämter Hammelburg mit Thulba und Saaleck, Brückenaue mit Motten; Weihera mit Ausnahme von 2 Dörfern und einen Theil von Biberstein, zus. 26,304 Einw.;

3) Das böhmische Amt Hedwig mit 3000 Einw.;

4) Die Ämter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach, (zus. 24,661 Ew.) welche der Großherzog von Hessen durch den Vertrag vom 30. Juni 1816 gegen anderweit ihm gewordene Entschädigung abtrat.

Diesen Erwerbungen trat 1819 noch der zwischen dem Aschaffenburgischen, Miltenberg und Amorbach belegene Theil des Amtes Wertheim (nämlich Steinfeld mit den Orten Asbach, Birkenfeld, Erlach, Grentenheim, Karbach, Marienbuchen, Plochsbad, Roden, Sendeibach, Waldzell und Zimmern zus. 4927 Einw.), welches 1819 durch den Austausch der, bis dahin unter österreichischer Oberhoheit gestandenen Standesherrschaft Geroldsdorf von Baden abgetreten und mit dem Herrschaftsgericht Rothenfels vereinigt wurde, hinzu.)

Da hiernach Bayern die ihm früher zugesagte Kontiguität seines Gebiets nicht erlangte, so wurde ihm noch der Rückfall der bairischen Pfalz für den Fall des Ausganges des bairischen Mannstammes zugesagt. Auch behielt es Verchtesgaden.

Nach dem Umfange der abzutretenden österreichischen und salzburgischen Lande büßte Bayern durch diesen Tausch der Fläche nach allerdings gegen 320 Q.-M. ein: dagegen gingen hinsichtlich der Bevölkerung 792,458 E. ab, während 916,913 E. zuwuchsen, mithin nicht unbedeutend gewonnen wurde.

Später erwarb Bayern von Frankreich durch Grenzvertrag vom 5. Juli 1825 das Pfarrdorf Neuburg am Rhein gegen Abtretung der Gemeinden Weiser, Altenstadt, Ober- und Niedersteinbach; 1846 erhielt es durch Grenzberichtigung von Böhmen einen Theil des sogenannten Fraischbezirks.

IV. Dem Königreich Sachsen blieb durch den Frieden vom 18. Mai 1815 der Kern seiner Lande, die Mark- und Burggrafschaft Meissen mit dem meißnischen, erzgebirgischen und dem Hauptkörper des Leipziger und vogtländischen Kreises, so wie die Oberlausitz und die Souveränität über die schönburgerischen Lande. Der König behielt auch wegen seines Successionsrechtes in die Sachsen-Ernestinischen Länder die Titel Landgraf von Thüringen und Graf von Henneberg. Das Gebiet des Königreichs wurde 1845 durch das bis dahin böhmische, in Sachsen enclavirt gewesene Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach sammt Zubehör (1,917 Einwohner), 1846 durch das Dorf Stöcken und die bis dahin großherzoglich sächsisch gewesenen Reichswolframsdorfer Enklaven, 1849 durch die altböhmischen Orte Lautersdorf, Josephsdorf und Neuwalde verstärkt.

V. Der durch Art. 26 der Wiener Kongressakte zum Königreich erhobene hannoversche Staat erwarb gemäß der unterm 14. Juni 1813, 29. Mai 1815 und 23. Sept. 1815 mit Preußen geschlossenen Verträge das Fürstenthum Hildesheim mit Goslar (129000 E.), Ostfriesland (115000 E.) und die Niedergrafschaft Lingen mit einem Theil des Fürstenthums Rheina-Wolbeck (22000 E.).¹⁰⁾

Preußen verzichtete ferner auf das vom Fürstenthum Eichsfeld herrührende Kapitel St. Peter im Flecken Körten in der Herrschaft Hardenberg, Fürstenthums Calenberg. Außerdem übernahm Preußen diejenige Vermittlung bei Kurhessen und Hessen-Rothenburg, vermöge deren 1815 die im Hoya'schen enklavirten Lemter Uchte, Freudenberg und Auburg (6 Q.-M., 10000 E.), so wie die Herrschaften Pleffe mit dem Kloster Hückelheim und Neuen-gleichen, welche im Fürstenthum Göttingen enklavirten Gebietsheile (2 Q.-M. und 5600 E.) seit mehreren Jahrhunderten Gegenstand eines verwickelten Prozesses bei den Reichsgerichten gewesen waren, hannoversch wurden. Die anfänglich verabredete Uebereignung von Hessisch-Schaumburg kam nicht zu Stande und überließ Preußen statt dessen das untere Eichsfeld (Lemter Lindau und Sieboldshausen und Gericht Duderstadt).

Endlich erlangte Hannover durch die Kongressakte die Oberhoheit über die Standesherrschaften Arternberg-Meppen, angrenzend an den vorerwähnten Theil von Rheina-Wolbeck (Emsbüren), und Bentheim. Die dagegen an Preußen und Oldenburg zu machenden Abtretungen betrafen nur kleine Enklaven und Grenzstreifen.

Auf diese Weise ging der hannoversche Staat durch fünf wichtige Provinzen und wohlanschließende Enklaven verstärkt aus den Wiener Verhandlungen hervor.

VI. Das Königreich Württemberg erwarb am 27. April 1813 durch Ankauf von Hohenzollern-Hechingen die Grafschaft Hirschlatt im heutigen Oberamt Tettmang (230 E.); im Uebrigen war dies der einzige größere Staat Deutschlands, dessen Gebiet durch den Umschwung von 1813 nicht verändert wurde.

VII. Das Großherzogthum Baden erhielt gemäß des ersten Pariser Friedens, wonach der Thalweg des Rheins von Basel bis zur Mündung der Queich die französische Grenze bildete, Stadt und Amt Kehl und den Brückenkopf von Hüningen zurück und erwarb durch den unterm 10. Juli 1819 mit Oesterreich geschlossenen Vertrag die Grafschaft Hohenegrolsdorf gegen den nördlich der Lengfurth-Würzburger Straße abzutretenden Theil des Amts Wertheim mit Steinfeld, welcher wie oben bemerkt an Bayern gelangte.

VIII. Kurhessen hatte in Folge der Verhandlungen des Wiener Kongresses verschiedene Gebietsheile zur heffern Abrundung von Nachbarstaaten abzugeben, deren Ausgleichung durch einen mit Preußen unterm 16. Okt. 1815 abgeschlossenen Traktat¹¹⁾ geordnet wurde.

Preußen überließ gegen diese oben genauer erwähnten Abtretungen den ihm durch Art. 40. der Wiener Kongressakte überwiesenen Theil des Departements Fulda, mit Ausnahme der an Weimar abgetretenen Bezirke Dermbach und Geyssa, jedoch mit Einschluß der ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenan und Wehrda nebst Wenigentaft, wovon Lengsfeld und Wenigentaft wieder an Weimar kamen.

Durch denselben Vertrag sagte Preußen seine Mitwirkung zur Rückwerbung der 1806 verlorenen hanauischen Lemter von Hessen-Darmstadt zu. Diese Angelegenheit wurde durch den am 30. Juni 1816 zwischen den beiden heffischen Häusern geschlossenen Vertrag dahin geschlichtet, daß der Großherzog Babenhäusen, Ortenberg und Rodheim behielt, dagegen das Amt Dorheim, die Gemeinden Groß-Muheim, Groß-Krotenburg, Oberrodembach, seinen Antheil an Praunheim und den nördlichen Theil des Fürstenthums Isenburg, nämlich die Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und das Amt Wolsborn dem Kurstaate abtrat, welchem außerdem das seit 1804 mit Niederhessen vereinigte Amt Volkmarlen blieb.

IX. Der Großherzog von Hessen hatte nach den allgemeinen Verabredungen der Großmächte für das Herzogthum Westfalen, die hanauischen Lemter und Homburg Entschädigung zu verlangen. Er machte außerdem ein eventuelles Successionsrecht auf die Hälfte der Landsgüter beim Ausgange des Sachsen-Albertinischen Hauses geltend.

Während des Wiener Kongresses konnte eine Einigung nicht erreicht werden. Erst durch die am 29. Juni 1816 zwischen Hessen-Darmstadt und Kurhessen, so wie am 30. Juni zwischen Hessen-Darmstadt auf der einen, Oesterreich und Preußen auf der andern Seite geschlossenen Verträge¹²⁾ erhielt der Großherzog als Entschädigung für die vorher bezeichneten Länder, welche zusammen 200,018 Einwohner enthielten:

1) die Gebiete des Fürsten und der Grafen von Isenburg (ohne das an Kurhessen Abgetretene) mit den ehemals ritterschaftlichen Dörfern Heusenstamm und Eppartshausen, 47,457 Einwohner;

2) die Standesherrschaften Nübelheim-Affenheim und Ober-Erlenbach, welche bis dahin dem Großherzogthum Frankfurt angehört hatten, 1164 E.;

3) den nordöstlichen Theil des Donnersberg-Departements, nämlich Mainz, Kastel und Rosheim einbegriffen, jedoch mit Ausnahme dessen was die Festung ausmacht, welche Bundesbesetzung wurde; sodann den Alzeischen Kreis (mit Ausnahme von Kirchheim-Volanden), die Kantone Pfeddersheim und Worms (155,083 E.), — jetziges Rheinhesen; im Ganzen 203,704 E., so daß das Großherzogthum an Bevölkerung gewann, wenn nicht etwa die Einwohner der Mediatherrschaften, wie in Wien meist geschah, nur halb gerechnet wurden. Die Finanzen des Großherzogs kamen sehr empor: diese überaus ergiebigen westrheinischen Gebietsheile hatten Frankreich 4,100,000 Fr. jährlich eingebracht.

Der Großherzog beseitigte zugleich durch den vorerwähnten Vertrag vom 29. Juni 1816 Kurhessens Ansprüche an die Lemter Babenhäusen, Ortenberg und Rodheim, so wie an die Gemeinschaften Affenheim, Burggräfenrode, Hergershausen, Heuchelheim, Müllingenberg, Stadt Ortenberg, Sickenhofen und Wilbel.

X. Holstein-Lauenburg. Der König von Dänemark hatte durch den Frieden vom 14. Jan. 1814 das Königreich Norwegen an Schweden und die von Schleswig dependirende Insel Helgoland an Großbritannien abtreten müssen, dagegen aber von Schweden die Dispositionsbefugniß über das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen erlangt.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1815 entsagte Dänemark zu Gunsten Preußens auf diese beiden Länder gegen das Herzogthum Lauenburg östlich der Elbe, welches demnach Theil der deutschen Besitzungen des dänischen Königshauses wurde.

Des Königs von Dänemark Stimme in der Bundesversammlung wird von den Herzogthümern Holstein und Lauenburg benannt. Die Verhältnisse der Herzogthümer zum deutschen Bunde sind nach dem Kriege der Jahre 1848 und 49 durch den Friedenstraktat vom 2. Juli 1850¹³⁾, welchen Preußen im Auftrage des deutschen Bundes abschloß und durch die im Dec. 1851 zwischen den beiden deutschen Großmächten und Dänemark gepflogenen Verhandlungen unverändert wieder hergestellt: beide Theile behielten sich alle Rechte vor, wie sie vor dem Kriege bestanden und auf Seiten des Bundes in den früheren Bundesbeschlüssen, namentlich in dem Beschlusse vom 17. Sept. 1846 niedergelegt sind. Auch die königlich dänischer Seits ergangenen Erlasse vom 28. Januar 1852 und 11. Juni 1854 erkennen die unveränderte Herstellung der Verhältnisse zum Bunde an.

XI. Das Großherzogthum Luxemburg, aus dem mittleren Theile des alten Herzogthums d. N., dem Herzogthum Bonillon und einigen Lütticher Gebietsheilen gebildet, wurde dem Hause Oranien-Nassau als Entschädigung für seine deutschen Stamm-länder, welche dagegen dem königlich preussischen Hause zur Verfügung gestellt wurden, durch den Wiener Vertrag vom 31. Mai 1815 überlassen.

Das Erbfolge-Recht und die Successions-Ordnung, welche zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau durch die Erbverbrüderung von 1783 errichtet war, wurde durch Art. 71 der Wiener Kongress-Acte von den vier altösterreichischen Fürstenthümern (Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar) auf Luxemburg übertragen.

Das Großherzogthum bildet demnach einen mit dem Königreich der Niederlande in Personal-Union stehenden, dem deutschen Bundesgebiet angehörigen Staat: die Hauptstadt wurde Bundesfestung.

An die Stelle des westlichen (wallonischen) Luxemburgs ist, wie oben dargestellt, 1839 das Herzogthum Limburg als deutsches Bundesland eingetreten.

XII. Das Herzogthum Braunschweig wurde 1815 unverändert in seinem Gebietsbestande von 1806 wieder hergestellt.

XIII. Mecklenburg-Schwerin nahm 1815 den großherzoglichen Titel an (Art. 35 d. W. K.-A.).

XIV. Die ältere Linie des Hauses Nassau, welche durch Vertrag vom 31. Mai 1815 dem König von Preußen die oben erwähnten Gebiete abgetreten hatte, erhielt dagegen die Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg mit Weilstein, aber ohne die Ämter Burbach und Neuenkirchen, die altkurhessische Grafschaft Niederlahmelnbogen, die Herrschaften Westerburg und Schadeck und den Theil des Amtes Kunkel, welchen die Rheinbundsacte der Bergischen Souveränität unterworfen hatte.

Im Jahr 1816 vereinigte sich durch den Ausgang des Nassau-Usingischen Zweiges das ganze Gebiet dieser Linie unter dem Herzog von Nassau-Weilburg.

XV. Der Herzog von Sachsen-Weimar wurde durch die Kongressacte zum Großherzog erhoben und ihm ein Gebietszuwachs von 77000 E. zugesagt, welcher aus der Preußen zugewiesenen Ländermasse zu entnehmen war.

Durch die Verträge mit Preußen vom 1. Juni und 22. Sept. 1815¹⁴⁾ erhielt das Großherzogthum:

1) den vom König von Sachsen überlassenen Neustädter Kreis blos mit Ausnahme des Distrikts Ziegenrück;

2) zur Verstärkung des weimarischen Kreises die altmainzische Herrschaft Blankenhayn, die niedere Herrschaft Kranichfeld, vom Fürstenthum Erfurt die Dörfer und Ortschaften Schloß-Bippach, Azmannsdorf, Tonndorf, Hainichen, Jsseroda, Stotternheim und Schwerborn, von den alt-sächsischen Gebietstheilen (Thüringer Kreises) die vormaligen Deutsch-Ordenskommenden Zwätzen, Lehesten, Liebstedt und 10 Dörfer des Amtes Eckartsberga, das Amt Lautenburg, Lachstedt, Darnstädt, Willersfeldt, Kranichborn;

3) zur Verstärkung des Fürstenthums Eisenach die sülbaischen Kantone Dermbach und Geija.

Sodann übernahm Preußen Behufs weiterer Vergrößerung Weimars Kurhessen zu denjenigen Abtretungen an Weimar zu bestimmen, welche hierauf durch den unterm 16. Okt. 1815 abgeschlossenen Vertrag realisiert wurden. Hessen trat nämlich ab: das Amt Frauensee mit Gesperode, Gericht Bülkershausen, Gericht Lengsfeld, Amt Bacha nebst dem größeren Theil der Vogtei Kreuzberg, das Dorf Wenigentast, Dippach, Gasterode, Biterode und Abterode vom Amt Friedewald.

Endlich tauschte Preußen das Dorf Nöbda gegen das weimarische Dorf Klingleben aus. So ging Weimar als ein fast um die Hälfte seiner früheren Kräfte vergrößerter Staat aus den Wiener Verträgen hervor.

XVI.—XVIII. Die herzoglich sächsischen Staaten bestanden bei Errichtung des deutschen Bundes aus den Herzogthümern:

Gotha mit Altenburg,
Meiningen,

Hildburghausen,

und Coburg mit dem Fürstenthum Saalfeld.

Nach dem 1825 erfolgten Tode des letzten Herzogs von Sachsen-Gotha wurden dessen Länder durch den Vertrag vom 12. Nov. 1826 getheilt und damit eine bessere Zusammenlegung der betreffenden Landestheile verbunden.

a. Das Herzogthum Meiningen wurde nach Abtretung der Kammergüter Kalenberg und Gauerstadt durch das Herzogthum Hildburghausen mit Ausnahme der Ämter Königsberg und Sonnenfeld, das Fürstenthum Saalfeld, 7 Dörfer des coburgischen Amtes Neustadt a. d. Heide, das Amt Themar, den gothaischen Antheil an Römheld, das Amt Camburg mit Bierzebnheiligen, verschiedene Theile des altenburgischen Amtes Eisenberg und das Amt Kranichfeld (auch Crannichfeld geschrieben) vergrößert.

Der so formirte Staat besteht jetzt aus vier Gebiets-Gruppen:

1) Dem Unterlande oder Hauptlande des alten Herzogthums Meiningen, die Residenzstadt und die Verwaltungsämter Meiningen, Wasungen und Salzungen umfassend.

2) Dem Hauptlande des alten Herzogthums Hildburghausen mit den Verwaltungsbezirken Hildburghausen, Eisfeld und Heldburg, welchem sich die von Gotha und Coburg erworbenen Ämter Römheld und Themar anschließen.

3) Dem meiningischen Oberland, jetzt das Verwaltungsamt Sonneberg bildend.

4) Den Saal- und Ilm-Ämtern oder dem Hauptlande des alten Fürstenthums Saalfeld (mit den Verwaltungsämtern Saalfeld, Gräfenthal, Kranichfeld und Camburg.

b. Die bisherige Linie Sachsen-Hildburghausen erhielt das Fürstenthum Altenburg mit Ausnahme der vorerwähnten an Sachsen-Meiningen gefallenen Landestheile.

c. Der Herzog von Sachsen-Coburg erbirte an Meiningen das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und die auf dem linken Ufer der untern Steinach gelegenen coburgischen Ortschaften und erhielt das Herzogthum Gotha (ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher gothaischen Antheil an Römheld), so wie die hildburghausischen Ämter Königsberg und Sonnenfeld.

Der dem Herzog von Coburg durch Art. 49 der Wiener Kongressacte zugesagte Gebietszuwachs von 20000 E. bestand aus den zum Saardepartement gehörig gewesenen Kantonen Sankt-Wendel (ausg. 19 Dörfer), Grumbach (mit Ausn. von 6 Dörfern), Baumholder (ausg. 4 Dörfer); außerdem 6 Dörfer vom Kanton Eusel, 12 vom K. Tholei und 8 vom K. Ottweiler. Das Ganze, von dem ehemaligen Amtssitz Lichtenberg das Fürstenthum Lichtenberg genannt, umfaßte 10,60 Q.-M. und 22,070 E. und wurde durch Vertrag vom 31. Mai 1834 gegen Geldentschädigung an Preußen abgetreten.

XIX. Mecklenburg-Strelitz erhielt durch Bestimmung des Wiener Kongresses den großherzoglichen Titel und die Zusage eines Gebiets von 10,000 E. im ehemaligen Saardepartement, welchen Anspruch es 1819 gegen eine Will. Thaler an Preußen überließ.

XX. Das Herzogthum Oldenburg wurde durch Art. 34 der W. K.-A. ebenfalls zum Großherzogthum erhoben, welchen Titel erst der Großherzog August (1829) annahm.

Die Kongressacte (Art. 33 und 49) sicherte dem Großherzog einen Zuwachs von 5000 Einwohnern von hannoverscher und 20,000 E. von preussischer Seite zu.

Hannover trat in Folge dessen das altosnabrückische Kirchspiel Damme und das altdiepholzische Kirchspiel Neuenkirchen (3 $\frac{1}{2}$ Q.-M.) ab, welche sich Oldenburg anschlossen.

Preußen überließ die Kantone Birkenfeld und Hernalstein nebst Gemeinden der Kantone Hermestell, Wabern, St. Wendel, Baumholder und Rhauen: dieses Ganze wurde unter dem Namen Fürstenthum Birkenfeld die dritte Provinz des Großherzogthums.¹⁵⁾

Der Kaiser von Rußland überließ demselben am 18. April 1818 die Herrschaft Zever, welche an ihn mit der Auflösung des französischen Kaiserreichs zurückgefallen war.

Die Holstein-oldeburgische Hauptlinie erlosch 1823 und der Herzog Peter Friedr. Ludw. Fürst von Lübeck, welcher schon das Land administriert hatte, succedirte.

Der Graf von Bentinck, Herr zu Barel und Kniphhausen war wegen der erstern Herrschaft Vasall von Oldenburg, wiewohl er dies bestritt. Die reichsunmittelbare Herrschaft Kniphhausen war durch den Vertrag von Fontainebleau (11. Nov. 1807) dem Königreich Holland einverleibt, seit 1810 französisch. Nach dem Befreiungskriege verlangte der Graf in Wien als Souverain anerkannt und in den deutschen Bund aufgenommen zu werden, was abgelehnt wurde. In Folge eines Arrangements mit dem Grafen wurde auch Kniphhausen Bestandtheil des Großherzogthums und ist neuerdings von der großherzoglichen Regierung durch Abfindung der Erben gänzlich erworben.

XXI. XXII. Die anhaltischen Herzogthümer blieben unverändert bis zu dem am 23. Nov. 1847 eingetretenen Erlöschen des Mannsstammes der Linie Anhalt-Röthen, in Folge deren Anhalt-Dessau und Röthen durch landesherrliches Patent vom 22. Mai 1853 zu Einem Herzogthum vereinigt wurden.

XXIII. XXIV. Das fürstlich Schwarzburgische Haus hatte nach langwierigen Hoheitsstreitigkeiten mit dem kurfürstlich sächsischen Hause im J. 1719 einen Neceß abgeschlossen, vermöge dessen es diesem jährlich 7000 Th., nämlich Sondershausen 4666 $\frac{2}{3}$ und Rudolstadt 2333 $\frac{1}{3}$ Th. zu zahlen hatte. Die hierdurch und durch mancherlei andere entwickelte, theilweise streitige Gerechtsame beschränkte Souveränität der beiden Fürstenthümer wurde, nachdem die Krone Preußen 1815 in jene sächsischen Rechte eingetreten war, in folgender Weise purificirt:

1) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Durch den unterm 19. Juni 1816¹⁾ abgeschlossenen Staatsvertrag verzichtete Preußen gegen Aufhebung verschiedener sondershausensischer Befizungen und Gerechtsame im Eichsfelde und in den thüringischen Aemtern, auf alle Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und Lehnsrechte und Einkünfte im Amt Ebeleben, in den sogenannten Neceßherrschaften, der Wiedermutter Holzjung, den Ortschaften Groß-Jurra und Bendeleben, Altersleben und überhaupt in dem Gebietsumfange, welcher damals für die Unterherrschaft Schwarzburg festgesetzt wurde.

2) Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt besitzte in der sogenannten Unterherrschaft gemeinschaftlich mit dem stolbergischen Hause die Aemter Heringen und Kelsbra in der goldnen Aue unter preussischer Hoheit.

Nach dem am 19. Juni 1816 abgeschlossenen Vertrag mit Preußen blieben diese Aemter in ihren, bis zum Jahre 1806 neceß- und obervanzmäßig bestandenen Verhältnissen unter preussischer Hoheit. Im Uebrigen verzichtete Preußen auf alle Oberherrlichkeits-, Lehns- und andere Gerechtsame und Einkünfte in den sogenannten Neceßherrschaften, in Günzerode, Klingleben, den Forsten Hofstienberg und Feuerthal und sonst im Umfange des Rudolstädtschen Gebiets, wie es damals festgestellt wurde.

Die Neceßgelder beider Fürsten hörten mit dem 1. Juli 1816 auf. Sie verpflichteten sich denjenigen Maaßregeln für ihre Lande beizutreten, welche wegen des gemeinschaftlichen Interesses der Gegenden zwischen Werra und Saale mit den daselbst angehörenden Mitgliedern des deutschen Bundes beschlossene werden möchten. Eine gegenseitige Transitfreiheit für Salz, Getraide, Brennstoffe, Holz u. A. wurde verabredet. Preußen behielt sich das Heimfallrecht, wie es bis dahin bestanden, vor.

XXV—XXVII. Liechtenstein, Waldeck und Reuß älterer Linie unverändert.

XXVIII. Von der jüngeren Linie des Hauses Reuß erlosch am 7. Mai 1824 Reuß-Lobenstein, beerbt von Reuß-Ebersdorf. Der Fürst Heinrich LXXII. Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf cedirte die Regierung dieser Landestheile so wie die Mitregierung der Herrschaft Gera und Pflege Saalburg zur Hälfte durch Urkunde vom 1. Okt. 1848 an das Haus Schleiz, so daß die sämmtlichen Lande der jüngeren Linie nun unter dem

Fürsten von Reuß-Schleiz vereinigt sind. Die Linie Reuß-Schleiz-Röstritz, ein vom Grafen Heinrich VI. († 17. Mai 1783) abstammender Zweig, besitzte Röstritz und die Pflege Reichensfeld als Paragium unter der Oberhoheit von Reuß j. L.

XXIX. XXX. Schaumburg-Lippe und Lippe unverändert. Averbissen gehört vermöge einer 1812 getroffenen Uebereinkunft als Mediatgebiet der fürstlich Schaumburg-lippischen Linie unter der Oberhoheit der ältern fürstlich Lippe-detmoldischen Linie, welcher damals das Schloß abgetreten ist. Burg und Amt Blomberg gehören ebenfalls der fürstlich Schaumburg-lippischen Linie unter Lippe-detmoldischer Oberhoheit, welche 1839 durch Entscheidung des Bundestags der ältern fürstlichen Linie gesichert ist.

XXXI. Der Landgraf von Hessen-Homburg wurde in Vollziehung des Art. 48 der Wiener Kongressakte durch Vertrag vom 30. Juni 1816 in die Besitzungen, Einkünfte und politischen Rechte, welche ihm vom Rheinbunde entzogen worden, wieder eingesetzt.

Der Landgraf erhielt außer seinem früheren Lande gemäß Art. 6. des Prot. vom 3. Nov. 1815 den Kanton Meisenheim mit 4 Landgemeinden des Kantons Grumbach — das jezighe Oberamt Meisenheim.

XXXII—XXXV. Die Stadt Frankfurt mit demjenigen Gebiet, welches sie 1803 besaß, und die drei Hansestädte mit ihren 1810 besessenen Landen wurden im Art. 58 der Wiener Kongressakte zu freien Städten im deutschen Bunde erklärt, von denen sich Bremen 1827 durch das von Hannover abgetretene kleine Gebiet an der Oese (jetzt Bremerhafsen) vergrößerte.

Blicken wir nun auf das Dargestellte zurück, so sehen wir die beim Beginn der Revolutionskriege so sehr zerstückelten deutschen Lande 1803 in 176, 1812 aber in 40 Staatsverbände vereinigt.

Von den 1812 in Deutschland bestandenen Staaten sind sodann sechs, und von den 1815 in den Bund aufgenommenen 39 stimmberechtigten Staaten, Sachsen-Gotha, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Anhalt-Röthen als selbständige Fürstenthümer ausgeschieden, so daß gegenwärtig die vordere genannten fünf und dreißig Staaten das im Bunde vereinigte Deutschland bilden.

- 1) Häufiger, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, Berl. 1856 III. S. 644.
- 2) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Erlangen 1815 I. 1, S. 108.
- 3) Klüber, Akten des Wiener Kongr., II. 587—615, V. 585, VI. 93, 166. Gesesammlung für die preussischen Staaten 1818, Anhang S. 143.
- 4) Klüber, Akten des W. R. VI. S. 1, 96.
- 5) Klüber, Akten des Wiener Kongr. Erlangen 1817 VII. S. 79 folg.
- 6) Gesesammlung für die preussischen Staaten für 1815, S. 53. Vollziehungsconvention zu diesem Traktat vom 28. Aug. 1819 f. Gesesf. 1819 Anh. S. 1.
- 7) Vertrag vom 4. Juni 1815 Gesesf. 1818, Anhang S. 35.
- 8) Vertrag vom 31. Mai 1815 Gesesf. f. d. preuß. Staaten 1819 Anhang S. 30. Scotti, Provinzial-gesesf. fünfte Sammlung, Düsseldorf 1836 S. 1956. Beitrag zur Territorialgeschichte der Rheinprovinz in Dietrici's Mittheilungen, Berlin 1856 S. 7.
- 9) Schoell, tom. XI. S. 573. Klüber, Akten d. W. R. VIII. S. 160. Rubhart, Zustand des Königreichs Bayern, Stuttgart 1825 I. Beil. 1. S. 16 giebt die Seelenzahl von Strinsfeld zu 5,397 an.
- 10) Klüber, VI. S. 40 u. 141. Schoell, XI. S. 130. Gesesf. 1818 Anh. S. 14. Vergl. Ubbelohde, Statistisches Repertorium über das Königr. Hannover 1823. Ringliß, Statistisches Ueber-sicht der Theilung des Kön. Hannover II. Aufl., Hann. 1853.
- 11) Gesesf. für die preuß. Staaten, 1818 Anhang S. 59.
- 12) Gesesf. f. d. preuß. Staaten, 1818, Anhang S. 103. Schoell, XI. S. 585. Walther, Das Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1854.
- 13) Denkschrift zur Erläuterung des Friedenstraktats vom 2. Juli 1850 im Preussischen Staatsanzeiger vom 29. Juli 1850. Martens et Cussy, Recueil des traités et conventions dep. 1760, tome VI, Leipzig 1856 p. 416.
- 14) Gesesf. f. d. preuß. Staaten 1818, Anh. S. 50 u. 60. Klüber, Akten des Wiener Kongresses VI. S. 152. Schoell, XI. S. 140.
- 15) Schoell, XI. S. 353 u. 589. Klüber, VI. S. 45.
- 16) Gesesf. f. d. Preuß. Staaten 1818, Anh. S. 71 u. 75. Schoell XI. S. 577 u. 579.

§. 8.

Bestandtheile und Größenverhältnisse des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund besteht gegenwärtig aus fünf und dreißig Staaten in einer Gesamtgröße von 11,443 Q.-M. und steht mithin den beiden, sich zunächst zum Vergleich darbietenden Reichen, nämlich dem vereinigten Königreich Großbritannien und Irland, welches mit seinen europäischen Besitzungen 5750 Q.-M., und dem französischen Kaiserreich, welches in Europa 9620 Q.-M. umfaßt, in der Flächengröße voran.

Die früheren deutschen Einzelstaaten, deren wie wir sahen (oben S. 30) zu Ende des vorigen Jahrhunderts 324 bestanden, konnten der Mehrheit nach in ihren allzubeengten Gebieten ein kräftiges Staatsleben nicht mehr entwickeln. Die Zahl dieser Staaten hat sich seit 1792 sowohl durch Säkularisationen und Mediatisirungen, als durch Erbfälle und einheitliche Organisation der bereits in dynastischer Verbindung stehenden Gebietskörper, wesentlich vermindert. Die Gebiete, welche ihre Selbstständigkeit verloren, sind in der Hauptsache mit den jetzt bestehenden deutschen Staaten vereinigt und durch diese Vereinigung haben diese letzteren sich zu größeren und reicheren Organismen verstärkt.

Die durch solchen Zuwachs mit einander in staatliche Gemeinschaft gekommenen Gebietstheile sind durch die neueren Organisationen in festere einheitliche Gliederung gebracht, und ist dadurch der Gemeinsinn und das Zusammenwirken der Staatsgenossen im Allgemeinen mehr belebt worden.

Die gegenwärtig bestehenden Bundesstaaten sind folgende:

- das Kaiserthum Oesterreich, so weit es zum Bunde gehört;
- das Königreich Preußen mit Ausschluß der nicht zum Bunde gehörigen Provinzen Preußen und Posen und des Fürstenthums Neuchâtel;
- die Königreiche Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg;
- das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen und das Großherzogthum Hessen;
- die Großherzogthümer Luxemburg-Limburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg;
- die Herzogthümer Holstein-Lauenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desau-Cöthen, und Anhalt-Bernburg;
- die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, und Lippe;
- die Landgrafschaft Hessen-Homburg;
- die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Wir gehen nun zu einer Ueberschau der territorialgeschichtlichen Bestandtheile dieser deutschen Staaten über, wobei wir, wie vorher, die Reihenfolge in der Bundesakte zum Anhalt nehmen.

I. Das Kaiserthum Oesterreich, so weit es zum deutschen Bunde gehört, umfaßt die böhmischen Kurlande und diejenigen Lande, welche das Erzhaus Oesterreich 1792 im österreichischen und bayrischen Kreise besaß (s. o. S. 8) mit Ausnahme von Schwäbisch-Oesterreich; außerdem das Erzstift Salzburg, die Hochstifte Trient und Brixen, die Grafschaft

Hohenembs, die Herrschaft Blumenegg, einige Stücke des Hochstifts Passau und die Herzogthümer Aufschwitz und Zator. Diese Gebiete, welche damals noch aus zahlreichen, mehr oder weniger selbstständigen Territorien bestanden, sind allmählig in sich und mit den übrigen Reichslanden zu einem festern und besser abgegrenzten Landeskörper verbunden: sie bilden nach der jetzigen Organisation des österreichischen Kaiserreichs die Kronländer Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradiska und Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, so wie die dem Kronlande Galizien angehörigen Herzogthümer Aufschwitz und Zator.

II. Das Königreich Preußen, so weit es dem Bunde angehört, umfaßt außer denjenigen Provinzen, welche das Haus Hohenzollern schon 1792 im ober-sächsischen, und nieder-sächsischen Kreise besaß (s. o. S. 9):

a. vom ober-sächsischen Kreise einschließlic der Lausitzen:

1) im heutigen Regierungsbezirk Merseburg: das Herzogthum Sachsen mit dem Fürstenthum Querfurt, den östlichen Aemtern des thüringischen Kreises, den Stiften Merseburg und Naumburg-Zeitz, den Aemtern Artern, Voigtstedt, Bornstedt, Seringen und Kelbra, den Grafschaften Stolberg und Rossla und dem alt-sächsischen Mansfeld;

2) im heutigen N.-B. Erfurt: die westlichen Aemter des thüringischen Kreises (Langensalza und Weissenfeld), Treffurt und Dorla, die alt-schwarzburgischen Gerichte Auerberg, Hainrode und Großbödingen, die Grafschaft Nieder-Gleichen (Wandersleben), das altweimarsche Dorf Klingleben, den Kreis Ziegenrück mit den vogtländischen Entlaven;

3) im heutigen N.-B. Magdeburg: die Grafschaft Barby, und die Aemter Sommern und Walternienburg, die Herrschaft Schauen;

4) im heutigen N.-B. Potsdam: die Herrschaft Baruth, Aemter Belgig und Rabenstein, Zitterbogt und Dahme, 7 Dörfer vom vormaligen Kurkreise, 2 von der Niederlausitz;

5) im heutigen N.-B. Frankfurt: das Markgrathum Niederlausitz, die Aemter Finsterwalde und Senftenberg, 4 Dörfer;

6) im heutigen N.-B. Liegnitz: den nordöstlichen Theil der Oberlausitz;

b. vom nieder-sächsischen Kreise die Städte Mühlhausen und Nordhausen, das alt-calenbergische Dorf Gänfeteich und das altgrubenhagenische Dorf Müdigershausen im N.-B. Erfurt, das altlüneburgische Amt Klütze, im N.-B. Magdeburg;

c. vom fränkischen Kreise Henneberg-Schleusingen und Reichsrittergüter;

d. folgende früher dem deutschen Reich nicht angehörig gewesenen altpreussischen Lande: Schlesien und Glatz, Lauenburg, Bütow und die Starosteie Draheim;

e. von den altböhmischen Landen die Dörfer Glühersdorf und Gerlachshaim im Winkel, dem heutigen Regierungsbezirk Liegnitz angehörig;

f. von den altpolnischen Landen die Stadt Schermeisel und das Dorf Grochow;

g. vom rurrheinischen Kreise:

1) im heutigen N.-B. Erfurt: die Fürstenthümer Erfurt und Eichsfeld;

2) im heutigen N.-B. Arnberg: das Herzogthum Westfalen;

3) im heutigen N.-B. Münster: die Grafschaft Mettinghausen;

4) im heutigen N.-B. Koblenz: das Niederstift Trier, Aremberg und Saffenburg, das pfälzische Oberamt Bacharach, Idenburg-Maischeid, mehrere kurmainzische Dörfer, die kurkölnischen Aemter und Herrlichkeiten Andernach, Altenahr, Altenwied und Neuerburg, Lahr, Linz, Nurburg, Rhense und Schönstein, die Grafschaft Rheineck, Reichsrittergüter;

5) im heutigen N.-B. Trier: das Oberstift Trier, Butweiler und Michelbach, Dreis und Schwarzenholz, Freudenburg, Kerpen-Kassellburg, Lebach und Nalbach, den nieder-rheinischen Reichsritteranton, den leuenschen Distrikt, das kurkölnische Amt Zeltingen;

6) im heutigen N.-B. Köln: das Oberstift Köln, die Herrschaft Commern;

7) im heutigen N.-B. Aachen: das Triersche Amt Schönberg, die kurlönischen Lande Wahlen, Geen und Westtheile des Fürstenthums Aremberg;

8) im heutigen N.-B. Düsseldorf: das kölnische Niederstift, die Kommende Elsen;

h. vom westfälischen Kreise:

1) im N.-B. Münster: Anholt, Gehmen, Rappenberg, Münster mit Ahaus-Bocholt, Dülmen, Horstmar und Rheina-Wolbeck, Steinfurt, Tecklenburg und Ober-Lingen;

2) im N.-B. Minden: Minden-Ravensberg, Paderborn, Corvey, Herford, Rheda, Nietberg, auch das Amt Necheberg und die Fabe-Kemter;

3) im heutigen N.-B. Arnberg: Burbach und Neuenkirchen, Dortmund, Hohenlimburg, das Essensche Gericht Huckarde, Grafschaft Mark, Siegen;

4) im heutigen N.-B. Düsseldorf: Berg, Dpck, Elten, Essen, Gelbern, Hörstchen, Kleve, Mörs, Mylendonk, Werden und Wickerath;

5) im heutigen N.-B. Köln: Gimborn, Homburg, Kerpen-Lommersum, Köln, Rhade;

6) im heutigen N.-B. Aachen: Aachen, Blankenheim, Burtscheid, Cornelimünster, Füllich, Malmedy, Mechernich, Schleiden, Schönau, Schwandenberg;

7) im heutigen N.-B. Koblenz: Altkirchen, Breisig, Landskron, Reichenstein, Kemter von Sayn-Hachenburg, Ballenbar, Birneburg, Wied, Theil von Nunkel, Winneburg-Weilstein;

8) im heutigen N.-B. Trier: Geroldstein und Rail-Manderscheid.

i. vom oberrheinischen Kreise:

1) im heutigen N.-B. Koblenz: Brezenheim, Dhaun, Salm-Kirburg, Olbrück-Pirmont, Sankt-Goar, Simmern, Solms-Braunsfels und Hohensolms, Sponheim pfälzischen und zweibrückischen Theils, das weisburgische Amt Aghach, Weglar, Wildenburg I.;

2) im heutigen Regierungsbezirk Trier: Dachstuhl, Grumbach mit Rhauen und Wildenburg II., Lichtenberg, Prüm, Saarbrück mit Dttweiler, Saarwellingen, Veldenz;

3) im heutigen N.-B. Arnberg: Wittgenstein und Verleburg, auch Schellenberg;

k. vom burgundischen Kreise:

1) im N.-B. Trier: den rechts der Mosel, links der Sauer und Dure gelegenen Theil des Herzogthums Luxemburg mit Wittburg, Lichtenborn, Wachsweiler und Jgel (Wandern ist durch Grenz-Vertrag von 1829 — Gesetzl. 1830 S. 29 — an Frankreich überlassen);

2) im N.-B. Aachen: vom Herzogthum Limburg: Eupen und Herzogenrath, von Reichsgeldern: Clampi;

l. vom österreichischen Kreise die Grafschaft Böringen im N.-B. Sigmaringen;

m. vom schwäbischen Kreise: Hohenzollern-Hechingen, Achberg-Hohensfels, die Klöster Beuron, Habsthal, Inziglosen und Wald, Gammertingen und Hettlingen, Glatt, Hailerloch, Jungnau und Trochteltingen, Ostrach, Sigmaringen, Straßberg und Währstein;

n. das altfranzösische (lothringische) Amt Saarlouis mit der Herrschaft Fremersdorf, der Baronie Ueberherrn, der Abtei Wadgassen und angrenzenden Orten der Intendanturen Metz und Nancy im N.-B. Trier;

o. den altniederländischen Flecken Schenkenschanz und die Dörfer Klein-Netterden, Speelberg, Leegmeer und Vorghes im N.-B. Düsseldorf;

Die ober- und niedersächsischen Provinzen nebst Erfurt, Eichsfeld, Schleusingen, den schlesischen und pommerschen Landen und den fränkischen, böhmischen und polnischen Enklaven (lit. a—f und g, Nr. 1) bilden die dem Bunde angehörigen östlichen Provinzen in einer Größe von 2514 Q.-M. Die westlichen Provinzen aus den rheinisch-westfälischen Landen nebst Saarlouis und den burgundischen Anschlüssen (lit. g Nr. 2 bis o) bestehend, sind neuerdings durch die hohenzollernschen Lande auf 876 Q.-M. angewachsen: so daß Preußen mit 3390 Q.-M. im Bunde ist, dazu außer dem Bunde die Provinzen Preußen und Posen mit 1714, ergibt (ohne Neuschätel) die Gesamtgröße von 5104 Q.-M.

III. Das Königreich Bayern enthält:

a. vom bayrischen Kreise:

1) das Herzogthum Oberbayern, die Hochstifte Berchtesgaden und Freisingen, die Grafschaften Haag und Hohenwaldeck und den nördlichen Theil Salzburgs;

2) das Herzogthum Niederbayern mit Ortenburg und Passau;

3) das Herzogthum Oberpfalz mit der Landgrafschaft Leuchtenberg, die Fürstenthümer Regensburg und Sulzbach, die Stifter St. Emmeran, Obermünster, Niedermünster und Waldfassen, die Graf- und Herrschaften Breitenegg, Ehrensels-Heideck, Pyrbaum-Sulzbach, Sternstein und Wolfstein;

4) das Fürstenthum Neuburg;

b. vom fränkischen Kreise:

1) in Oberfranken: die Fürstenthümer Bamberg und Bayreuth, die Ritterorte Gebürg und Steigerwald und die gräflich Diebschen Herrschaften;

2) in Mittelfranken: das Fürstenthum Anspach, Eichstädt, Eisingen, Nürnberg, Rothmann, Rüdenschau und Burghauslach, Schillingsfürst, Schwarzenberg und Seinsheim, Speckfeld-Einersheim, Weißenburg, Windsheim, den Ritterkanton Altmühl;

3) in Unterfranken: das Hochstift Würzburg, Castel-Remlingen und Rüdenschau, Eichau, Gochsheim und Sennfeld, Kreuz-Wertheim, Lohr, Marktbreit, Münnerstadt, Reichelsberg, Rieneck, Schweinsfurt, Wiesentheid, die Ritterorte Baumach und Main;

c. vom kurhheinischen Kreise:

1) im heutigen Unterfranken: das altmainzische Fürstenthum Aschaffenburg;

2) in der heutigen Rheinpfalz: die westrheinische Pfalz;

d. vom oberrheinischen Kreise:

das Fürstenthum Zweibrücken, Blieskastel, Falkenstein, Grehweiler mit Grehweiler Thal und Rheingrafenstein, Hanau-Richtenberg, Kirchheim-Bolandern mit Alsenz, Lautern, Leiningen-Hartenburg, Heidesheim und Grünstadt, Ritterkanton Oberrhein mit Ebernburg, Neipoltskirchen-Hohensfels, Hochstift Speyer westrheins, Reichsstadt Speyer, Wartenberg;

e. vom schwäbischen Kreise:

1) In Niederschwaben: Hochstift Augsburg, Reichsstadt Augsburg, Donauwörth und Wemding, Elchingen, die Fuggerschen Lande, Illeraichheim, Kaisersheim, Dettingen-Spielberg und Wallerstein, Roggenburg, Moir und Waldstetten, St. Ulrich und Afra, Thannhausen, Ursperg, Wettenhausen;

2) im oberen Lande: Ritterkanton Aigau, Reichsstadt Kaufbeuren, Hochstift Kempten, Reichsstadt Kempten, Stift Lindau, Reichsstadt Lindau, Reichsstadt Memmingen, Mindelheim und Türckheim, Otobenren, Rothensfels und Stausen, Trauchburg mit Weiler, Wasserburg, Winterrieden, Ursee;

3) im heutigen Mittelfranken: Dinkelsbühl, Grafschaft Pappenheim;

f. vom österreichischen Kreise:

Burgau mit Kallenberg und Rohnsperg, Burgheim, Ebsfetten, Weisshorn;

g. von den böhmischen Landen: das Amt Redwig und den Fraischbezirk;

h. von außerdeutschen Landen: Landau und die anstosende Landzunge des Elsaß.

IV. Das Königreich Sachsen *) vereinigt in sich die Mark- und Burggraftchaft Meissen, mit dem Meißner, Erzgebirgs- und Leipziger Kreise, das sächsische Vogtland, die Markgraftchaft Oberlausitz, die schönburgischen Herrschaften und böhmische Enklaven.

V. Das Königreich Hannover enthält:

a. vom niedersächsischen Kreise: Herzogthum Bremen, Calenberg, Goslar, Grubenhagen nebst dem Ober-, Unter- und Antheil am Kommunionharz, Hadeln, Hildesheim, Lauenburg südlich der Elbe nebst Neuhaus, Lüneburg;

b. vom obersächsischen Kreise: die Grafschaft Hohnstein;

c. vom westfälischen Kreise: Bentheim, Diepholz nebst Aurburg, Hallermund, Hoya nebst Uchte und Freudenberg, Lingen mit Emsbetten, Meppen, die Fürstenthümer Osnaabrück und Ostfriesland, Spiegelberg und das Fürstenthum Verden;

d. vom oberrheinischen Kreise: die Herrschaft Plesse mit den Gleichen;

e. vom kurrheinischen Kreise: das altmainzische Untereichsfeld.

VI. Das Königreich Württemberg enthält:

a. vom schwäbischen Reichskreise:

1) im heutigen württembergischen Neckarkreise: Herzogthum Württemberg (Unterland) mit der Grafschaft Löwenstein, Dähingen und Rohrdorf, Eßlingen, Heilbronn, Ritterort Neckar, Herrschaft Schwaigern und Reichsstadt Weil;

2) im heutigen Schwarzwaldkreise: das altwürttembergische Oberland, Conzenberg, Dürrenmettsetten, Hemmendorf-Nezingen, Margarethenhausen, Neutlingen, Rottenmünster, Rottweil, Ritterort Schwarzwald;

3) im heutigen Donaukreise — Donauseite: die altwürttembergischen Oberämter Blaubeuren, Göppingen, Kirchheim und Münsingen, Biberach, Abtei Buchau, Reichsstadt Buchau, Friedberg-Scheer, Gundelfingen-Neufra, Gutzwill, Heggbach, Justingen, Marchthal, Roth, Söflingen, Ulm, Wiesensteig, Zwiefalten, Ritterkanton Donau;

4) auf der Seeseite des Donaukreises: Altshausen, Commende und Reichsdorf, Baidt, Buchhorn, Egloffs-Siggen, Abtei Isny, Reichsstadt Isny, Königsegg-Aulendorf, Leutkirch, Leutkircher Haide, Neu-Navensburg, Ochsenhausen mit Thannheim, Navensburg, Schuffenried, Tettnang-Argen, Waldburg-Wolfegg mit Herroth, Rißlegg, Marstetten, Winterstetten, Wurzach und Zeill, Wangen, Weingarten, Weißenau, Ritterkanton Bodensee;

5) im heutigen Jartkreise: die altwürttembergischen Oberämter Heidenheim und Schorndorf, Alen, Bopfingen, Eßlingen, Ellwangen, Gemünd, Giengen, Hall, Hoheinhöberg, Ritterkanton Kocher, Neresheim, Dettingen-Nagensein-Balbern;

b. vom österreichischen Reichskreise: die Reichsvogtei Schwaben mit Altorf, Ehingen und den Donaustädten, Bußen und Dffingen, Heiligenkreuzthal, die Grafschaften Hohenberg, Kirchberg und Warthausen;

c. vom fränkischen Reichskreise: Althausen und Eßlingen, Comburg, Hausen, das Fürstenthum Hohenlohe, die Grafschaft Limpurg-Gaildorf mit Gschwend, Michelbach, Oberroth, Schmiedelsfeld und Sonthheim, das Fürstenthum Mergentheim, Schöndthal, das altwürttembergische Welzheim, die würzburgischen Ämter Braunsbach, Galtenbergsetten, Jagstberg und Laubenbach;

d. vom kurrheinischen Kreise: Altkrauthheim und Niedernhall.

VII. Das Großherzogthum Baden enthält:

a. vom schwäbischen Reichskreise:

1) im heutigen Mittelrheinkreise: Markgrafschaft Baden mit Durlach, Eberstein, Kehl und Stauffenberg, Allerheiligen, Frauenalb, Reichsstadt Gengenbach, Hausen im Kinzigthal, Hohengeroldsee, Lichtenthal, Reichsstadt Offenburg, Ritterkanton Ortenau, Schuttern, Schwarzbach, Reichsstadt Zell;

2) im heutigen Unterrheinkreise: den Ritterkanton Kraichgau;

3) im heutigen Oberrheinkreise: Badenweiler mit Hochberg, Maßberg, Müttel und Gausenberg, Beuggen, Ettenheimmünster, und die Landgrafschaft Klettgau;

4) im heutigen Seekreise: Landgrafschaft Baar mit Heiligenberg, Herten, Mäßkirch, Stühlingen und Werdenberg, Blumegg, Bondorf, Hochstift Constanz, Hagau, Ritterkanton Hegau, Mainau und Blumenfeld, Deningen, Petershausen, Psullendorf, Salmansweiler, Thengen, Ueberlingen;

b. vom österreichischen Reichskreise:

1) im heutigen Mittelrheinkreise die Landvogtei Ortenau;

2) im heutigen Oberrheinkreise: den Breisgau;

3) im heutigen Seekreise: die Landgrafschaft Nellenburg mit Constanz, Guttenstein, Adolphzell und Stetten am kalten Markt;

c. vom fränkischen Kreise: Ritterort Main, Schüpfergrund, Wertheim, die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Ripperg mit Gerlachsheim;

d. vom oberrheinischen Reichskreise:

1) im heutigen Oberrheinkreise: das Baselsche Amt Schliengen, das Fürstenthum Heitersheim, das straßburgische Amt Ettenheim;

2) im heutigen Mittelrheinkreise: die hessischen (hanauischen) Ämter Lichtenau und Willstett, Lahr, Dbenheim, Fürstenthum Speyer östlich des Rheins, das straßburgische Amt Oberkirch;

e. vom kurrheinischen Kreise: die ostrheinische Rheinpfalz, die mainzischen Ämter Bischofsheim, Buchen, Seligenthal, Billigheim und Reudenau.

VIII. Kurfürstenthum Hessen:

a. vom oberrheinischen Kreise: die Landgrafschaft Hessen-Cassel, Fulda, Gelnhausen, Hanau-Münzenberg, Hersfeld, Holzhausen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach, Antheil an Rödelheim, Reichsrittergüter;

b. vom kurrheinischen Kreise: Fritzlar, Amöneburg und Volkmarshheim;

c. vom fränkischen Kreise: Henneberg-Schmallalben und den buchischen Ritterbezirk;

d. vom westfälischen Kreise: die Grafschaft Schaumburg-Rinteln. *)

IX. Großherzogthum Hessen:

a. vom oberrheinischen Kreise:

1) in der heutigen Provinz Starkenburg: die obere Grafschaft Katzenelnbogen (Darmstadt), Fürstenthum Isenburg-Birstein, Hochstift Worms ostrheins;

2) im heutigen Oberhessen: das Oberfürstenthum Hessen, Burg-Friedberg, Reichsstadt Friedberg, Geden und Ortenberg, Isenburg-Büdingen, Schlitz, Solms-Lich, die Solms-Braunsfelsischen Ämter Hungen, Gumbach und Wölfersheim, Solms-Laubach, Rödelheim und Utzhe, Sladen, nebst dem Wetterauischen Ritterbezirk;

3) im heutigen Rheinhessen: Leiningen-Untersblum, Hochstift Worms westrheins, Reichsstadt Worms, Würzburg mit Flonheim und Antheilen von Rheingrafenstein, Antheile von Biegenheim, Falkenstein, Sponheim und Wartenberg;

b. vom kurrheinischen Kreise: Kurstaat Mainz, kurpfälzische Ämter;

c. vom schwäbischen Kreise: Reichsstadt Wimpfen;

d. vom fränkischen Kreise: Breenberg, Erbach, Habigheim, Ritterort Odenwald.

X. Herzogthum Holstein-Lauenburg: mit dem früheren Gebiete Holsteins sind vereinigt die Grafschaften Ratkau und Pinneberg und ein kleiner Theil des althamburgischen Territoriums; es bildet mit dem gleichfalls dem König von Dänemark zugehörigen Herzogthum Lauenburg nördlich der Elbe einen Bundesstaat. *)

XI. Großherzogthum Luxemburg-Limburg:

a. das Großherzogthum Luxemburg vom burgundischen Kreise umfaßt die östliche deutschredende Hälfte des Großherzogthums, wie es bis zum Jahr 1830 bestand;

b. das Herzogthum Limburg enthält:

1) vom burgundischen Kreise: die nordöstlichen früher zum Herzogthum Limburg und Reichsgeldern gehörigen Theile (27 Gemeinden, worunter Roermunde und Schwalmen);

2) vom westfälischen Kreise: das Stift Thorn, die Grafschaft Gronsfeld, Hoor und andere lüttichsche Gebietsstücke, Wittem-Eiß, die Herrschaften Michol, Schlenaken Wyler und anstoßende Streifen der Herzogthümer Preussisch-Geldern, Jülich und Kleve, zusammen 54 Gemeinden, worunter Sittard, Gennep, Kessel;

3) von den altniederländischen Generalitätslanden 45 Gemeinden, worunter Maastricht, Valkenburg, Vaels, Venlo; im Ganzen 124 Gemeinden.“)

XII. Herzogthum Braunschweig hat zu seinen früheren Landen (s. o. S. 12) das Reichsstift Gandersheim und das zu Werden gehörig gewesene Helmstädt hinzugewonnen.

XIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (s. o. S. 12) ist durch die Herrschaft Wismar und einige altlübbeckische Besitzungen vergrößert.

XIV. Herzogthum Nassau:

a. vom oberrheinischen Kreise die Fürstenthümer Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, Kagenelnbogen-Branbach und Kagenelnbogen-St. Goarshausen, Kirchberg (Kirberg), Königstein, Mensfelden, Reisenberg und Cransberg, Soden und Sulzbach, Weipertfelden, Schwanheim und Driftel, Westerburg und Schabek, die Reichsritterbezirke Rheingau, Heimrich und Westerwald, das Zwei-Drei- und Vierherrische;

b. vom kurheinischen Kreise den mainzischen Rheingau mit Harheim, Höchst, Kronenburg und Oberlahnstein, das pfälzische Amt Caub, die kurtrierischen Lehnamter nebst Welmich, Arnstein, Beilstein, Nieder-Ipsenburg-Hersbach;

c. vom westfälischen Kreise: Diez, Dillenburg, Hadamar, Holzappel-Schaumburg, Sayn-Hachenburg, Kunkel, den östlichen Theil der Grafschaft Wied (Grenzhausen, Dreifelder).

XV. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar enthält:

a. vom ober-sächsischen Kreise:

1) das Fürstenthum Eisenach;

2) das Fürstenthum Weimar, die Grafschaft Blankenhayn-Kranichfeld, das Senioratamt Obisleben, das altschwarzburgische Vogteiamt Hasleben;

3) den altkursächsischen vom ehemaligen Voglande herrührenden, 1815 durch Preußen abgetretenen Neustädter Kreis;

b. vom fränkischen Kreise: das althennebergische Ilmenau, Kaltensordheim-Fischberg, Döheim-Lichtenberg, Reichsrittergüter;

c. vom oberrheinischen Kreise: die im Eisenachschen enclavirten fuldischen und althessischen Ämter;

d. vom kurheinischen Kreise: das altmainzische Amt Schloß-Bippach und andere erfurtische Gebietsstücke.

XVI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

a. vom ober-sächsischen Kreise:

1) das Herzogthum Gotha mit der obern Grafschaft Gleichen;

2) das Fürstenthum Coburg (früher auch die Pflege Coburg genannt).

b. vom fränkischen Kreise: Reichsrittergüter.

XVII. Herzogthum Sachsen-Meiningen:

a. vom ober-sächsischen Kreise: die Fürstenthümer Hildburghausen und Saalfeld und das altcoburgische Amt Sonneberg;

b. vom fränkischen Kreise: das Fürstenthum Meiningen nebst Behrungen, Salungen, Römhild und dem hennebergischen Mitterbezirk.

XVIII. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg besteht aus dem Kreise Altenburg mit den Steuerbezirken Altenburg, Lucha, Schmölln und Ronneburg und dem Saalkreise mit den Steuerbezirken Eisenberg, Capla und Roda.

XIX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz unverändert.

XX. Großherzogthum Oldenburg:

a. vom westfälischen Kreise: Herzogthum Oldenburg mit den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen, die münsterschen Ämter Bechte und Kloppenburg, Delmenhorst, Jever, Kniphausen und Wildeshausen;

b. vom niedersächsischen Kreise: das Fürstenthum Lüneburg über Gutin;

c. vom oberheinischen Kreise: die Grafschaft Sponheim badischen Antheils (Birkenfeld), Herrschaft Oberstein, Antheile von Kirburg und Zweibrücken (Mörsfelden).)

XXI. Herzogthum Anhalt-Deßau-Röthen vereinigt den Territorialbestand der früheren Fürstenthümer Deßau und Röthen mit dem größten Theil der Zerbster Lande.

XXII. Herzogthum Anhalt-Bernburg: dem Herzogthum sind seit 1793 die Zerbster Ämter Coswig und Mählingen und seit 1812 das Amt Hoym zugewachsen.

XXIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen umfaßt:

a. in der Unterherrschaft: die Verwaltungsbezirke Sondershausen, Ebeleben und Greußen;

b. in der Oberherrschaft: die Verwaltungsämter Arnstadt und Gehren.

XXIV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt enthält:

a. in der Oberherrschaft: die Ämter Rudolstadt, Blankenburg, Leutenberg, Stadt-ilm, Königsee, Oberweißbach und Antheil von Ilmenau;

b. in der Unterherrschaft: die Ämter Frankenhäusen und Schlotheim.

XXV. Fürstenthum Liechtenstein unverändert.

XXVI. Fürstenthum Waldeck und Pyrmont:

a. Fürstenthum Waldeck umfaßt:

1) den Kreis der Twiste mit den Städten Krossen, Landau, Mengeringhausen, Rhoden und 26 Dörfern;

2) Kreis des Eisenberges mit Corbach, Fürstenberg, Sachsenberg und 40 Dörfern;

3) Kreis der Eder mit den Städten Freienhagen, Sachsenhausen, Waldeck, Alt-Wildungen, Niederwildungen, Büschen und 30 Dörfern;

b. Fürstenthum Pyrmont mit der Stadt Pyrmont und 10 Dörfern.

XXVII. Das Fürstenthum Neuz-Greiz, der ältern Linie des fürstlichen Hauses gehörig, besteht aus den Städten Greiz und Zeulenroda und den Ämtern Obergreiz mit Dölan, Untergreiz und Burg.

XXVIII. Fürstenthum Neuz jüngerer Linie zeigt die 1792 unter vier Linien zersplitterten Lande jetzt zu einem Ganzen vereinigt.

XXIX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe besteht aus den Städten Bückeburg und Stadthagen und den Ämtern Bückeburg-Arensburg mit 6, Stadthagen mit 5 und Hagenburg mit 4, zusammen 18 Kirchspielen.

XXX. Fürstenthum Lippe umfaßt die Städte Detmold, Lemgo, Blomberg, Salzuflen, Horn, Barntrop und Lage und die Ämter Detmold, Lage, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Sternberg, Schwalenberg, Schieder, Horn, Brake, Verlinghausen, Blomberg, Lipperode und Stift Cappel, die beiden letzteren Enklaven im Preussischen; hinsichtlich der früher streitigen Ämter Blomberg und Schieder steht die Oberhoheit dem Fürsten zur Lippe, der Paragialbesitz dem Fürsten von Schaumburg-Lippe zu.

XXXI. Landgrafschaft Hessen-Homburg umfaßt das althessische Oberamt Homburg und das zweibrückische Oberamt Meisenheim mit der zwischen Salm-Kirburg und dem rheingräflichen Hause gemeinschaftlich gewesenen Oberschultheißerei Meddersheim und den alrheingräflichen Herrschaften Sien und Staudernheim.

XXXII. Freie Stadt Lüneburg: ihr Gebiet besteht aus fünf Gruppen:

a. Stadt Lüneburg mit dem arrendirten Hauptgebiet nebst einigen vormals fürstlich lübbeckischen und mecklenburgischen Orten;

b. die Enklaven Melsendorf, Curau und Dissa mit Krummbeck nordwestlich der Stadt im Holsteinischen;

c. die Enklaven Utecht und Schattin im Fürstenthum Rastenburg;

d. die Enklaven Dülchelsdorf-Sirkstraße, Behlendorf, Nüsse-Nigeran, Schretstaken und Tramm, südlich der Stadt im Lauenburgischen.

e. das Amt Bergedorf, nebst den Vierlanden und Geesthacht, gemeinschaftlich mit Hamburg.⁹⁾

XXXIII. Freie Stadt Frankfurt enthält:

a. die Städte Frankfurt und Sachsenhausen mit den im alten Stadtgebiet belegenen Besitzungen verschiedener vormaliger im Umkreis jenes Gebiets gelegener Abteien und Stifter;

b. die Dörfer und Kirchspiele Bonames, Bornheim, Dortelweil, Hausen, Niedererlenbach, Niederrad, Niederursel und Oberrad.

XXXIV. Das Territorium der freien Stadt Bremen umfaßt außer dem alten Stadtgebiet einige vormalig oldenburgische und hannoversche Distrikte, dazu seit 1827 das Amt Bremerhafen am rechten Ufer der Weser und Geese, eine 350 Morgen große Niederungsfläche mit der neuen Hafenstadt und Schiffswerften.

XXXV. Freie Stadt Hamburg, deren Gebiet enthält außer Bergedorf:

a. die Stadt Hamburg nebst den Vorstädten St. Georg (mit Einschluß des Stadt- und Grünenbecks) und St. Pauli;

b. die Geestlande mit den Dorfschaften Alsterdorf, Barmbeck, Borgfelde, Groß- und Klein-Borstel, Eimsbüttel, Eppendorf, Farmsen, Fuhlsbüttel, Hamm, Hansdorf, Harbstedde, Horn, Langenhorn, Ohlsdorf, Ohlsbüttel, Rothenbaum, Schmalenbeck, Volkendorf, Winterhuda und Wohldorf;

c. die Marschlande mit den Landschaften Billwärder, Billwärder Ausschlag, Elbinseln und Grasbrook, Finkenwärder, Krauel, Moorburg, Moorwärder, Ohfenwärder, Reitbrook, Spadenland und Tatenberg;

d. das Amt Neubüttel mit Altenwalde, Cuxhaven, Döse, Groden und der Insel Neuwerk.⁹⁾

Vergleichen wir das gegenwärtige Deutschland mit dem früheren, so sind von dem Gebietsbestande von 1792 verloren:

- | | |
|--|-----------|
| 1) an Frankreich vom schwäbischen Kreise Nömpelgard und die Kemter Weinheim und Roth, vom oberrheinischen Kreise Salm, Saarwerden und Erchingen, zusammen | 33 Q.-M. |
| 2) an die Schweiz vom österreichischen Kreise das Fridthal mit Zubehör und die Herrschaft Trasp, vom oberrheinischen Kreise das Fürstenthum Basel, zusammen | 31 Q.-M. |
| 3) an Belgien vom burgundischen Kreise das Herzogthum Brabant nebst Flandern, Hennegau, Namür, Doornick und ansehnlichen Theilen von Luxemburg und Limburg und vom westfälischen Kreise das Hochstift Lüttich, die Lande Stablo, Fagnolles, Reckheim und Stein, zus. | 498 Q.-M. |
| 4) an das Königreich der Niederlande vom burgundischen Kreise die Grafschaft Megen, vom westfälischen Kreise die flevischen Grenzämter zusammen | 8 Q.-M. |

Gesamtverlust 17 Lande mit 570 Q.-M.

Dagegen der in nachsteh. Tafel aufgeführte Zuwachs 763 Q.-M.

ergiebt Ueberschuß des Zuwachses 193 Q.-M.

Die hiernach in jedem der jetzigen Staaten vereinigten Territorien und die Flächengrößen, auf volle Quadratmeilen abgerundet,¹⁰⁾ zeigt nachstehende Tafel.

| Bundesstaaten. | Landr. | Q.-Meilen | Davon aus den vormaligen Reichstheilen: | | | | | | | | | |
|--|--------|-----------|---|--------------------|---------------------|-------------|-------------|--------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| | | | Oesträich. u. Böhm. | Burgundi- scher | Sarrheini- scher | Fränkischer | Papirischer | Schwäbischer | Oberheini- scher mit Zuwachs | Westfälischer mit Bun. | Ober- u. b. Schlesien | Nieder- säch- sischer |
| I. Kaiser- und Königreiche. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Oesterreich | 19 | 3580 | 3382 | — | — | — | 192 | 6 | — | — | — | — |
| 2. Preußen | 117 | 3369 | 1 | 34 | 271 | 7 | — | — | 87 | 493 | 2344 | 132 |
| Hohenzollern-Hechingen . | 1 | 5 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — |
| Hohenzoll.-Sigmaringen . | 14 | 16 | 1 | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — |
| 3. Bayern | 115 | 1388 | 19 | — | 44 | 381 | 698 | 144 | 102 | — | — | — |
| 4. Sachsen | 3 | 272 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 271 | — |
| 5. Hannover | 20 | 699 | — | — | 4 | — | — | — | 2 | 252 | 3 | 438 |
| 6. Württemberg | 91 | 354 | 32 | — | 2 | 51 | — | 269 | — | — | — | — |
| Zusammen | 350 | 9683 | 3436 | 34 | 321 | 439 | 890 | 439 | 191 | 745 | 2618 | 570 |
| II. Großherzog- und Herzog- thümer. | | | | | | | | | | | | |
| 7. Baden | 54 | 278 | 57 | — | 43 | 13 | — | 136 | 29 | — | — | — |
| 8. Kurhessen | 11 | 166 | — | — | 6 | 8 | — | — | 145 | 7 | — | — |
| 9. Großherzogthum Hessen . | 24 | 153 | — | — | 36 | 16 | — | 1 | 100 | — | — | — |
| 10. Holstein-Lauenburg . . . | 3 | 174 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 174 |
| 11. Luxemburg | 1 | 47 | — | 47 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Limburg | 11 | 40 | — | 7 | — | — | — | — | — | 33 | — | — |
| 12. Braunschweig | 5 | 68 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 66 |
| 13. Mecklenburg-Schwerin . | 4 | 241 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 241 |
| 14. Nassau | 21 | 86 | — | — | 26 | — | — | — | 35 | 25 | — | — |
| 15. Sachsen-Weimar | 3 | 66 | — | — | 1 | 5 | — | — | 5 | — | 55 | — |
| 16. Sachsen-Coburg | 3 | 10 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | 8 | — |
| Gotha | 2 | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | 26 | — |
| 17. Sachs.-Meiningen-Hildb. | 6 | 46 | — | — | — | 17 | — | — | — | — | 29 | — |
| 18. Sachsen-Altenburg . . . | 1 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — |
| 19. Mecklenburg-Strelitz . . | 2 | 49 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 49 |
| 20. Oldenburg | 7 | 107 | — | — | — | — | — | — | 7 | 100 | — | — |
| Fürstenthum Lüneburg . . . | 1 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 |
| 21. Anhalt-Deßau | 2 | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — |
| Herzogthum Cöthen | 1 | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — |
| 22. Anhalt-Bernburg | 3 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — |
| Zusammen | 165 | 1631 | 57 | 54 | 112 | 61 | — | 137 | 321 | 166 | 186 | 537 |
| III. Fürstenthümer. | | | | | | | | | | | | |
| 23. Schwarzb.-Sondershaus . . | 1 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — |
| 24. Schwarzburg-Rudolstadt . | 1 | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — |
| 25. Liechtenstein | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — |
| 26. Waldeck | 2 | 21 | — | — | — | — | — | — | 20 | 1 | — | — |
| 27. Neuß älterer Linie | 1 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| 28. Neuß jüngerer Linie | 4 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — |
| 29. Schaumburg-Lippe | 1 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — |
| 30. Lippe | 1 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — |
| 31. Hessen-Homburg | 1 | 4 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| Zusammen | 13 | 109 | — | — | — | — | — | 3 | 24 | 29 | 53 | — |
| IV. Freie Städte. | | | | | | | | | | | | |
| 32. Lüneburg | 1 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 |
| 33. Frankfurt | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |
| 34. Bremen | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| 35. Hamburg | 1 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 |
| Total | 562 | 11443 | 3493 | 88 | 433 | 500 | 890 | 579 | 538 | 940 | 2857 | 1125 |
| Darunter altes Reichsland | 552 | 10680 | 3474 | 88 | 433 | 500 | 890 | 579 | 528 | 930 | 2133 | 1125 |
| Zuwachs seit 1813 | 10 | 763 | 19 | — | — | — | — | — | 10 | 10 | 724 | — |

Dieser Zuwachs besteht aus den altschlesischen Herzogthümern Aufschwitz und Zator, dem preussischen Herzogthum Schlesien mit Glatz, den Herrschaften Lanenburg, Bütow und Draheim, Scharneise und Groschow, dem altfranzösischen Saarlouis und Landau endlich gegen 10 Q.-M. altniederländisches Gebiet.

Noch höher wie diese Vergrößerung ist aber die gebrängtere Lage, der verbesserte innere Zusammenhang, die geschlossene Abgrenzung gegen das Ausland zu schätzen, welche geschützt durch den deutschen Bund, das Bestehen und die unabhängige Entwicklung der deutschen Staaten äußeren Störungen gegenüber besser sichert.

Was nun den Gebietszusammenhang der aufgezählten Staaten betrifft, so lassen sich, wie das alte Deutschland in zehn, nach Lage, Landesherrschaften und Stammverwandtschaft sich abgrenzende Reichskreise eingetheilt war, im jetzigen Deutschland, wenn wir jene Eintheilung zum Grunde legen, sieben Hauptverbände unterscheiden, von denen Oesterreich mit Liechtenstein, Bayern und die schwäbische Staatengruppe dem südlichen, Preußen mit Luxemburg-Limburg und den niedersächsischen Staaten dem nördlichen Deutschland angehören, die obersächsischen und rheinischen Staaten aber als Binnenlande diese beiden Haupttheile mit einander verbinden.

Wir werden Umfang und Abgrenzung dieser Staatenverbände, welche von statistischem, mitunter auch von praktischem Interesse sind, so wie deren Verhältniß zum Ganzen kurz angeben.

A. Das Kaiserthum Oesterreich, dessen deutsche Länder wir oben aufgezählt haben, vereinigt in sich den Hauptbestand des österreichischen, so wie einige Gebietsstücke des bayrischen und schwäbischen Reichskreises, außerdem die böhmischen Kurlande: es nimmt die Region an der untern Donau und oberen Elbe, am Mittelmeer und an den Alpen ein, den Süden und Südosten des Bundesgebietes mit den Bundesgrenzen gegen die Schweiz, so wie auch gegen die Lombardei, Venedig, Croatien, Ungarn und Galizien: diese letzteren Nachbarlande stehen aber, wenngleich außer dem Bunde, und von vorherrschend fremder Nationalität als Kronländer des Kaiserreichs mit dessen deutschen Provinzen in einer, durch die neuere Gebietsorganisation, Zoll- und Handelsverfassung immer enger gewordenen organischen Staatseinheit. Oesterreich bildet in wohlabgerundetem Zusammenhange mit natürlichen, in steter Vervollkommenung begriffenen Verbindungen und wohlgeschlossenen Grenzen, unter den großartigsten Gebietskörpern unserer Zeit mit 12,121 Q.-M. voranstehend, die eine Großmacht Deutschlands und zugleich die Hauptmacht des ganzen südböhmischen Europa's.

Den deutschen Provinzen Oesterreichs schließt sich das am oberen Rhein zwischen Vorarlberg, Graubünden und St. Gallen schmal eingefügte Fürstenthum Liechtenstein als kleines Grenzland an.

Diese südlichste Staatengruppe enthält mit 3583 Q.-M. deutschen Bundesgebietes beinahe ein Drittel — 31 Prozent — der Gesamtfläche Deutschlands.

B. Das Königreich Preußen umfaßt in seinen östlichen Provinzen an der Elbe, Oder und Düssel den größten Theil des obersächsischen Kreises mit den zugelegten schlesischen, süd- und westpreussischen Gebietstheilen, sodann die anstoßenden preussischen Lande des niedersächsischen und fränkischen Kreises nebst Erfurt und dem Eichsfeld; seine Westprovinzen schließen an Weser und Rhein die meisten Lande des westfälischen und rhenanischen nebst Bestandtheilen des oberrheinischen und burgundischen Kreises in sich und durch die hohenzollerschen Lande ist auch ein Theil des schwäbischen und österreichischen Kreises diesem Staatsverbände zugesügt.

Während die deutschen Provinzen Preußens bei dessen früherer Gebietszusammensetzung (s. o. S. 32 u. 56) durch die außerdeutschen Lande weit überwogen wurden, sind sie durch die Erwerbung deutscher Entschädigungslände und durch den Eintritt Schlesiens in den deutschen Bund auf 3390 Q.-M., welche Bestandtheile aus fast allen alten Reichskrei-

sen in sich schließen, angewachsen und überwiegen seine außerdeutschen Provinzen (1714 Q.-M.) bis auf das Doppelte. Preußen ist bei seinem in zwei Hauptkörper und zahlreiche Enklaven und Halbenklaven getheilten Gebiete auf Verkehrsgemeinschaft mit seinen deutschen Nachbarstaaten hingewiesen, wie auch diese der Verkehrsfreiheit in und durch Preußen nicht wohl entbehren können.

In Beziehung auf die Grenzen stehen die preussischen Lande östlich durch die beiden außer dem Bunde stehenden, aber in allem Uebrigen identischen Provinzen mit Polen und Rußland, nördlich mit dem baltischen Meer, westlich mit Niederland, Belgien und Frankreich auf weite Strecken hin in Berührung: durch diese ausgedehnte Gebietsgestalt, durch die für Schifffahrt und Handel sehr günstige Lage an den wichtigsten deutschen Strömen und Seeküsten haben die preussischen Lande mit fast allen europäischen Handelsstaaten, insbesondere mit den Seestaaten sehr feste und nothwendige Verbindungen.

Preußen bildet mit einer Gesamtfläche von 5104 Q.-M. die andere Großmacht Deutschlands und liegt zwischen den übrigen europäischen Großmächten in der Mitte des Welttheils.

Den Westprovinzen Preußens schließen sich Luxemburg und Limburg — die deutsch gebliebenen Theile des burgundischen Kreises als westliche Grenzlande des Bundes an und bilden mit ihm die zweite Hauptgruppe des Bundesgebietes, welche mit 3477 Q.-M. ebenfalls fast ein Drittel — 30 Prozent — der Gesamtfläche ausmacht.

C. Das Königreich Bayern vereinigt beinahe den ganzen bayrischen und fränkischen Reichskreis und beträchtliche Theile des schwäbischen, österreichischen, kur- und oberrheinischen Kreises in seinem Gebiete, welches ähnlich dem preussischen, aus einem größeren östlichen und einem kleineren westlichen Hauptkörper, nämlich der durch zwischenliegende Bundesstaaten von den altbayrischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen abgeschnittenen, aber geschichtlich und politisch dem Ganzen auf engste verbundenen Rheinpfalz besteht. Bayern liegt auch mit den thüringischen Staaten durch Enklaven im Gemenge, ist mithin durch seine Gebietsgestalt ebenfalls auf die Verkehrsgemeinschaft mit den so von ihm umgebenen, und seine Provinzen auseinander haltenden Nachbarländern hingewiesen, wie diese des freien Verkehrs mit Bayern nicht wohl entbehren können. Bayern nimmt mit 1388 Q.-M. gegen 12 Prozent der Grundfläche Deutschlands ein.

D. Der Hauptbestand des schwäbischen Kreises verbunden mit den anstoßenden Territorien des österreichischen, fränkischen, kur- und oberrheinischen Kreises findet sich, befreit von der unendlichen Zerstückelung, welche früherhin ein dem Bedürfnis der neueren Zeit entsprechendes Staatsleben in den meisten Landen unmöglich machte, in den jetzigen wohlzusammenhängenden Staaten Württemberg und Baden vereinigt, welche mit 632 Q.-M. oder etwa 6 Prozent bei der Grundfläche Deutschlands betheiligte sind.

Nichten wir den Blick weiter, so kann Bayern mit Württemberg und Baden als süddeutsche Staatengruppe zusammengefaßt werden.

Diese drei Staaten aus den alten Stammgebieten der Wittelsbacher, Württemberger und Zähringer Dynastie durch den allmächtigen Erwerb ihrer sehr zahlreichen Nachbarlande, alter Sitze reichstädtischen Flores, geistlicher und weltlicher Territorien aller Art zu ihrem jetzigen Umfange herangewachsen und am verkehrreichen Bodensee wie auch am fränkischen Taubergrunde zusammenstoßend, schließen die anmutigsten Gebirgs-, Thal- und Hügel-Gegenden des Vaterlandes jetzt in wohlgeschlossenen Gebietskörpern in sich, und wer möchte verkennen, daß auch hier die Vergleichung des Territorialzustandes von 1792 mit dem jetzigen die erfreulichste Umgestaltung erkennen läßt.

Bayern überwiegt gegen die beiden andern Staaten in der Flächengröße um mehr als das Doppelte, und reicht durch die Rheinpfalz über die beiden Nachbarstaaten westlich hin-

aus, wie auch das nach seinen Grenzen gegen Nord, Ost und Süd gezogene geobätische Netz sie weit umspannt.

E. Dem oberrheinischen Kreise — dem fränkisch-hessischen Stammgebiet, — gehören drei nachbarlich zusammenliegende Staatenpaare an, nämlich der Kurstaat Hessen mit dem Fürstenthum Waldeck, das Großherzogthum Hessen mit Hessen-Darmstadt und das Herzogthum Nassau mit der freien Stadt Frankfurt, mit welchen Staaten seit 1802 allmählich die anstossenden Theile des kurhainischen, schwäbischen, fränkischen und westfälischen Kreises zu besser verbundenen Territorien vereinigt sind, zusammen 432 Q.-M., 4 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands, mit den mildesten, wärmsten Gefilden, den besten Weinkländern, dem lebendigsten Fremden- und Durchfuhrverkehr und der Bundeshauptstadt den Zusammenhang des Ganzen vermittelnd und belebend, unter sich, so wie auch mit den preussischen und thüringischen Staaten noch in mannigfacher Gebietsverflechtung.

F. Als ober-sächsisch, den südwestlichen Theil des gleichnamigen, die nördlich vordringende Spitze des fränkischen und einige Stücke des kur- und oberhainischen Reichskreises umfassende Staaten sind zu bezeichnen das Königreich Sachsen und zwei engere Gruppen, nämlich die thüringischen Staaten (die sächsischen Herzogthümer, schwarzburgischen und reussischen Fürstenthümer) und die vom preussischen Gebiete rings umgebenen anhaltischen Herzogthümer. Diese Staaten enthalten nach dem Flächeninhalte von 540 Q.-M., 5 Prozent des Bundesgebiets. Sie bilden die Centrallandschaften Deutschlands, wo die größten Völkerschlachten geschlagen wurden und deren Gewicht für das Ganze Leipzig, Dresden, Chemnitz, Weimar, Gotha, Jena als Hauptplätze für Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft um so höher stellen.

In den vielfach zerstückelten Landen der acht thüringischen Staaten hat sich das frühere deutsche Gebietsgemenge am meisten erhalten und stellte den modernen Handelsrichtungen und Verbindungsanstalten territoriale Schwierigkeiten entgegen, welche aber durch die Organisation des Thüringischen Handelsvereins glücklich überwunden wurden.

Die ober-sächsisch-thüringischen Staaten stehen nicht allein mit Preußen und Bayern in mannigfacher Gebietsverflechtung, sie durchschlingen sich auch mit Kurhessen und können mit der rheinischen Gruppe als das deutsche Binnenland zusammengefaßt werden.

G. Bei den nieder-sächsisch-westfälischen Staaten unterscheiden sich geographisch drei Untergruppen: die südelbischen Staaten, nämlich das Königreich Hannover, Braunschweig und Bremen, sodann die nordalbingischen, nämlich Holstein-Lauenburg nebst Gütin, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Stadt Lübeck und Hamburg und endlich die westfälischen Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Lippe. Diese Lande haben am treuesten an den alten Territorialzuständen festgehalten; sie nehmen, mit zusammen 1391 Q.-M. oder 12 Prozent der Gesamtfläche, den größten Theil des nieder-sächsischen, den Nordosten des westfälischen und einige Stücke des ober-sächsischen, kur- und oberhainischen Reichskreises ein — meist ebene, von zahlreichen Wasserstraßen und Eisenbahnen durchzogene und durch Handel und Schifffahrt vielleicht die wohlhabendsten Lande des ganzen Vaterlandes mit dessen wichtigsten Seestädten. Die südlich der Elbe belegenen und westfälischen Staaten haben sich dem Zollverein angeschlossen und auch Bremen ist ihm näher getreten, während die nordalbingischen Staaten demselben bisher fremd geblieben sind.

Ähnlich, wie die schwäbischen Lande von dem Königreich Bayern, liegen die nieder-sächsischen Staaten von den beiden Haupttheilen Preußens östlich und westlich umgeben und können mit denselben als das Entwicklungsgebiet der norddeutschen Stämme zusammengefaßt werden.

Diese Staaten und Staatenverbände, ein jeder nach Lage, Volkstämmen und Territorialgeschichte zu eigenthümlichen politischen, volkswirtschaftlichen und Kulturzuständen entwickelt, bilden in ihrer Vereinigung unser großes deutsches Vaterland, dessen Bestand, Charakter und Staatskräfte deshalb schwieriger wie bei einfachen Staatensystemen zu erkennen und darzustellen sind.

Was Deutschlands Grenzen betrifft, so wird die östliche Grenze, über welche sich deutsche Sprache und Bildung vordringend nach den slavischen, magharischen, rumänischen und orientalischen Völkern verbreitet — eine Grenze an welcher Deutschland auf jene Kulturgehend einwirkt — von den deutschen Großmächten gehütet. Die Westgrenze ist dagegen mehr kulturempfangend, ¹⁾ und sowohl deshalb als wegen des mächtigen und in früheren Zeiten wenig zuverlässigen Nachbarn der deutsche Landescharakter und die Unabhängigkeit Deutschlands an dieser Seite am schwierigsten zu bewahren: sie ist Preußen, Bayern und Baden, so wie die Südgrenze den beiden letzteren, Oesterreich, Württemberg und Liechtenstein zugefallen. Die Nordgrenze gegen ein verwandtes, aber eifersüchtig gegenüberstehendes Nachbarvolk nimmt der nieder-sächsischen Stamm ein, welcher immer deutsche Art und Sprache am zähesten festgehalten und seine Eigenthümlichkeiten am treuesten bewahrt hat.

Der deutsche Bund, welcher die vorbenannten deutschen Staaten zu einem völkerrechtlichen Ganzen verbindet, ist ein beständiger Staatenbund zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Einzelstaaten.

Er ist unauflösbar: keinem Mitgliede steht frei, sein Gebiet ganz oder theilweise von ihm zu trennen. Die Lande eines jeden zum Bunde gehörigen Staats bilden ein für sich bestehendes Staatsgebiet, frei von fremder oberherrlicher Gewalt; die Gesamtheit dieser Gebiete wird als Bundesgebiet bezeichnet. ²⁾

Der Zweck der äußern Sicherheit begreift die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten: der Bund soll jedes seiner Mitglieder, hinsichtlich der in den Bund eingeschlossenen Gebiets-theile, gegen Bedrohung oder Verletzung der politischen Selbstständigkeit schützen, zu welchem Zweck eine kraftvolle Kriegsmacht, das aus zehn Armeekorps und einer Reserivedivision bestehende Bundesheer, dient.

Unter den Armeekorps sind 7 ungemischte (3 österreichische, 3 preussische und 1 bayrisches) und 3 aus den Kontingenten mehrerer Bundesstaaten kombinierte, nämlich das achte von Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, das neunte vom Königreich Sachsen, Kurhessen, Nassau und Luxemburg-Limburg, das zehnte von den vorerwähnten nieder-sächsischen Staaten und Oldenburg und die Reserivedivision aus den Kontingenten der übrigen Staaten zusammengesetzt. Der Bund hat 5 Festungen: Mainz, Luxemburg, Landau, Rastatt und Ulm.

Die Bundesglieder haben das Recht der Bündnisse aller Art, sind jedoch verpflichtet, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Der Zweck der innern Sicherheit schließt die Erhaltung der Landesverfassungen, des öffentlichen und bürgerlichen Rechtszustandes sowohl gegen Aufruhr als gegen Mißbrauch der Souveränität in sich. In allen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung stattfinden; der Rechtsgang darf nicht verweigert werden. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und

Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Veranstaltungen für Erhöhung des Gemeinwohls sämtlicher Bundesstaaten, insbesondere zum Besten der deutschen Nationalität sind der Wirksamkeit des Bundes nicht entzogen.

Für die Ausübung der innern und äußern Rechte des Bundes ist der Bundestag zu Frankfurt a. M. als immerwährende Versammlung der Bevollmächtigten der Bundesgenossen angeordnet.

Seit dem Bestehen des Bundes sind vier stimmberechtigte Mitglieder durch die obenerwähnten Vereinigungen der betreffenden Lande mit andern deutschen Staaten ausgeschieden, nämlich Sachsen-Gotha, Anhalt-Köthen, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Demgemäß ist Deutschland gegenwärtig ein aus 31 monarchischen Staaten und 4 freien Städten, zusammen aus fünf und dreißig Mitgliedern bestehender unauflösllicher Staatenbund.

In der engern Bundesversammlung haben nur elf dieser Mitglieder, nämlich Oesterreich, die Königreiche, Baden, beide Hessen, Holstein und Luxemburg Virilstimmen: die übrigen Staaten sind in der Weise in sechs Gruppen gebracht, daß 1. die Sachsen-Ernestinischen Häuser, 2. Braunschweig und Nassau, 3. die mecklenburgischen Häuser, 4. Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, 5. Riechstein, Neuß, Schaumburg-Lippe, Lippe Waldeck und Hessen-Homburg, 6. die freien Städte je eine Stimme haben, mithin im Bundestag siebenzehn Stimmen geführt werden.

Die Bewegungen des Jahrs 1848 haben in den Territorialverhältnissen und in der Verfassung des deutschen Bundes keine wesentlichen Aenderungen herbeigeführt. Nachdem der Bundestag im Juli 1848 seine Befugnisse und Verpflichtungen auf die damalige Reichsgewalt übertragen und sich aufgelöst hatte, der projektirte Bundesstaat aber nicht zu Stande gekommen war, trat die Bundesversammlung im Mai 1851 wieder zusammen.

Wenn auch der Bundestag nicht allen bei seiner Gründung und späterhin laut gewordenen Wünschen entsprochen hat und entsprechen konnte, so wird doch nicht verkant werden, daß der Bund seit seinem Bestehen, namentlich in der luxemburgischen Angelegenheit, gegen fremde Ansprüche und auswärtige Gefahren doch wesentlich besser gesichert hat, wie die vormalige Reichsverfassung in ihren späteren Zeiten, und daß im Vergleich zu dieser letztern sich ein Fortschritt zum Bessern nicht bestreiten läßt.

Es liegt in der Bestimmung des deutschen Volks, daß es aus einer Reihe wohlorganisirter Einzelstaaten sich zu einem höheren umfassenderen Gemeinleben zusammenschließe. Die deutschen Staaten haben sich seit alter Zeit über solche Angelegenheiten, wobei es eines vereinigten Wirkens zur Erreichung wichtiger Zwecke bedurfte, wenn sie die Zuträglichkeit der Verständigung für das Wohl des Ganzen und der Betheiligten erkannt hatten, durch Verträge und Bündnisse zu einigen gesucht, wozu die Befugniß durch die Bundesverfassung ihnen vorbehalten ist. Eine der wichtigsten dieser Angelegenheiten ist das Zoll- und Handelswesen. Diejenigen Staaten, deren Lande mit einander im Gemenge lagen, oder für eine abge sonderte Entwicklung des Gewerbleißes und Handels nicht genügenden Raum boten, bedurften dringend des freien Verkehrs mit den Nachbarstaaten, der Aufhebung der

Binnenzölle und gemeinsamen Zollerhebung an den Grenzen gegen das Vereinsausland. Eine dahin gerichtete Vereinigung erschien auch für das Gesamtinteresse der Nation, welche bei der allzuschroffen Absonderung der Einzelstaaten den andern großen Kulturvölkern gegenüber in Gewerbe, Handel und Verkehrsanstalten zurückgeblieben war, von großer Bedeutung.

Zu solchem Behuf ist seit einer Reihe von Jahren der deutsche Zollverein durch Preußen mit seinen deutschen und außerdeutschen Provinzen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Luxemburg, Braunschweig, Nassau, den thüringischen und anhaltischen Staaten, Oldenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Homburg und Frankfurt, zusammen durch 27 deutsche Bundesstaaten in derjenigen Weise gegründet und ausgebildet, die wir im folgenden Abschnitt betrachten werden. Oesterreich steht mit Riechstein und den italienischen Staaten Modena und Parma in einer ähnlichen Zollverbindung.

Sechs nördliche Staaten, nämlich beide Mecklenburg, die Hansestädte, Holstein-Lauenburg nebst dem Fürstenthum Lübeck und Limburg gehören keinem dieser Handelsvereine an. Diese letzteren Staaten, längs den Grenzen des Zollvereins, an der Ost- und Nordsee, der Elbe, Weser und Maas belegen, sind jedoch durch See- und Stromschiffahrt, durch Eisenbahnen und nachbarlichen Verkehr aller Art mit den anstoßenden Zollvereinsstaaten in sehr enger Verkehrsgemeinschaft und durch mancherlei Rechtsverhältnisse und Staatsverträge, namentlich die Elb- und Weserschiffahrtsverträge, völkerrechtlich enger verbunden.

Ueberhaupt bilden die Uferstaaten an Rhein, Weser, Elbe und den andern gemeinsamen Wasserstraßen, und auch die andern deutschen Staaten durch traktatmäßige Verbindungen zu Verkehrs-, Verwaltungs- und Kulturzwecken innerhalb des deutschen Staatenystems noch mehrere Staatenvereine, welche, ihren besondern Zwecken gemäß organisirt, auch wiederum zur Verstärkung der Bande, welche das Ganze zusammenhalten, wesentlich beitragen und auf welche wir ebenfalls noch zurückkommen.

Der Gebietsbestand Deutschlands ist also gegenwärtig seinem Umfange nach ansehnlicher und besser geordnet, wie in den letzten Zeiten des Reichs.

Deutschland ist nach Osten hin wesentlich verstärkt, nach Westen zu hat es die reichen Grenzlande des burgundischen Kreises und einige Enklaven verloren. Seine Grenzen sind aber jetzt besser geschlossen. Der Küstenbesitz an den drei Meeren, die Hafensläge zur vielseitigen Theilnahme am Welthandel sind bewahrt. Im Innern sind die allzusehr zertheilten Territorien des vorigen Jahrhunderts zu größeren Staaten und diese wieder zu Staatenvereinen fester verbunden. Der innere Zusammenhang ist durch Freiheit der Stromschiffahrt und die großen Verkehrsanstalten der Neuzeit wesentlich verstärkt. Die erwähnten Vereinigungen sind vorherrschend durch die eigenen Entschließungen der betheiligten Staaten und unter Erhaltung ihrer innern Selbstständigkeit zu Stande gekommen.

Der Gebietsbestand Deutschlands erscheint demnach für materielle und geistige Kulturentwicklung vollkommen eben so gut geeignet, wie bei den andern großen Kulturvölkern der Gegenwart: er bietet zugleich bei seiner großen Ausdehnung, Mannigfaltigkeit und theilweisen Abgeschlossenheit, wodurch er sich von dem östlichen und westlichen Nachbarreiche wesentlich unterscheidet, einen günstigen Boden für die

eigenthümliche Entwicklung der Einzelglieder des deutschen Staatensystems und ihrer besondern Vereinigungen.

Und so werden wir bei näherer Betrachtung unser großes Vaterland, wie es von Natur eins der schönsten Länder der Erde ist, auch in dem Wesentlichen seiner Gebietsorganisation als ein für die hohen weltgeschichtlichen Aufgaben unserer Nation wohl geeignetes, überhaupt aber als ein von der Vorsehung reich bevorzugtes Land immer mehr erkennen und schätzen lernen.

- 1) Vergleich Engelhardt in Dieterici's Mittheilungen 1853 S. 279. v. Neben, Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854 S. 18. Hübner, Jahrbuch für Volkswirtschaft III. Leipzig 1855. (Statistische Tafel).
- 2) Der Flächeninhalt dieser deutschen Erblände wird in der sehr fleißigen Berechnung des Geh. Regierungsraths Engelhardt (Dieterici's Mittheil. 1853 S. 257) und beim Freiherrn v. Neben (Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1852) zu 3545 Q.-M., bei Brachell (deutsche Staatenkunde, Wien 1856) wo Triest, Görz und Istrien zu 93 Q.-M. (7 Q.-M. höher), Aufswiß und Zator zu 36 Q.-M. (28 Q.-M. mehr) angegeben sind, zu 3580 Q.-M. aufgeführt. Wir haben geglaubt der letzten Ziffer den Vorzug geben zu müssen.
- 3) Im Art. 4 der Bundesakte und Art. 56 der Wiener Kongr.-U. hat Bayern die dritte, Sachsen die vierte, im Art. 6 der Bundesakte und Art. 58 der Wiener Kongr.-U. Sachsen die dritte, Bayern die vierte Stelle.
- 4) Den Flächeninhalt Kurheffens berechnet Engelhardt zu 173,77 Q.-M. Da indessen eine uns von der betreffenden Landesbehörde gültig mitgetheilte und auf die Detailgrößen gestützte Zusammenstellung nur 166,24 angiebt, glauben wir dieser letztern Angabe folgen zu müssen.
- 5) Die Flächengröße von Holstein mit Einschluß von Eutin (zu 9,77 Q.-M.) und Femern (3,17 Q.-M.) wird von Engelhardt zu 166,60 angegeben, also nach Abzug jener beiden nicht zu Holstein gehörigen Gebietstheile 153,66 Q.-M. Auch Hübner a. a. O. hat 154 Q.-M., dazu Lauenburg mit seinen 20,73 Q.-M. ergiebt 174,39 Q.-M.
- 6) Groote Almanak voor het Hertogdom Limburg, Maastricht 1854.
- 7) Engelhardt berechnet folgende Flächengrößen: Herzogthum Oldenburg zu 97,24, Eutin 9,77, Birkenfeld 9,04, zus. 116,05; Hübner giebt 115 Q.-M., eine uns gültig von der großherzoglichen Behörde mitgetheilte detaillirte Zusammenstellung dagegen Oldenburg 98,42, Birkenfeld 9,11, zus. Zollvereinslande 107,53, Lübeck 6,46, Total 113,99 Q.-M. Davon geht ab das Jadegebiet mit 0,23 Q.-M.
- 8) Topographie und Statistik von Lübeck von Behrens, Lübeck 1856.
- 9) Hamburgischer Staatskalender auf das Jahr 1856. Beiträge zur Statistik Hamburgs, Hamburg 1854.
- 10) Die neuesten Bevölkerungsangaben finden sich bei Freih. v. Neben, Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854 S. 11 (18-jährige Vergleichung). Brachell, deutsche Staatenkunde I. Bd. Wien 1856. Gothaisches genealogisches Taschenbuch nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch, 94ter Jahrg., Gotha 1857.
- 11) Menbelssohn, das germanische Europa, Berlin 1836 S. 120.
- 12) Wiener Schlusakte vom 14. Juni 1820 Art 39 Gesetz. f. d. Pr. Staaten S. 124. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes, Frankfurt 1840 S. 87 hält die Bezeichnung „Bundesgebiet“ für ungeeignet. Die deutsche Bundesakte f. Gesetz. für die Preuß. Staaten 1818 Anhang S. 143.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung, Verfassung und Umfang des Zollvereins.

§. 9.

Frühere Zolleinrichtungen in Deutschland.

Unter den in Deutschland neben dem deutschen Bunde bestehenden völkerrechtlichen Verbindungen, hat der Zollverein im Laufe der Zeit eine festere Gemeinschaft unter den betheiligten Staaten begründet.

Das Zollwesen bildet außer seiner finanziellen Wichtigkeit besonders deshalb einen in die Volkswirthschaft tief eingreifenden Zweig der Staatsverwaltung, weil durch die Zollgrenzen der Umfang des Handelsstaats bestimmt wird, innerhalb dessen der Verkehr frei, und mehr oder weniger durch entsprechende Veranstaltungen erleichtert ist, und weil durch diesen Umfang die Bedeutung des gewerblichen und Handelsverkehrs wesentlich bedingt ist.

Nicht immer fällt der politische Staat oder Staatenbund mit dem Kreise des bürgerlichen und Handelsverkehrs zusammen. Es mag zugegeben werden, daß Nationen, bei denen die politischen und die Zollgrenzen identisch sind, sich eines einfacheren und in manchen Beziehungen bequemerem Zustandes erfreuen. Die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung einer Staatsregierung in Zoll- und Handelsangelegenheiten, die Freiheit darin lediglich dem eignen Interesse, dem eignen Urtheil zu folgen, ohne die nicht immer übereinstimmenden Ansichten anderer zu befragen, werden namentlich in großen Staaten nicht ohne Grund sehr hoch geschätzt. Wenn aber unabhängige Staaten mit ihren Gebieten im Gemenge liegen, wenn die staatliche Grenze in einen sehr belebten Verkehr, in stammverwandte Landschaften oder mitten in Städte und Dörfer hineinschneidet, dann ist es doch in hohem Grade wünschenswerth, daß die Zolllinie solche scharfe Scheidungen vermeide.

In einem gebildeten Volke und bei befestigtem Rechtszustande können die Bedürfnisse des Verkehrs und das Wohl der politisch getrennten Volksstämme sonder Zweifel Veranstaltungen dieser Art in Anspruch nehmen, ohne daß deshalb für die staatliche Unabhängigkeit der kommerziell verbundenen Gebiete gefährdet zu werden braucht; vielmehr werden durch solche, den natürlichen Verkehrsverhältnissen entsprechende Zollsysteme zugleich die Staatsfinanzen ihre sicherste Befestigung und die zu freiem Binnenhandel verbundenen Länder einen, in ihrer Absonderung unerreichbaren Grad des Wohlstandes und der gewerblichen Entwicklung erlangen können.

Insbesondere forderte die vielfach verschlungene Lage der deutschen Staatsgebiete, der lebhafte Verkehr an den sie trennenden Grenzen und die von einer gemeinsamen Zollerhebung zu erwartenden Erträge zu einer solchen Verbindung auf.

Schon der im Eingange dieser Darstellung (oben S. 5) erwähnte in der Entstehungszeit des französischen und englischen Zollsystems (1521) entworfene Plan eines allgemeinen deutschen Grenzzolls ging aus dieser Anschauung hervor: nach demselben¹⁾ sollten die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse Getraide, Wein, Bier, Leder, Zug- und Schlachtvieh zollfrei bleiben, alle andern Artikel mit einem Ein- und Ausgangszoll von 4 Prozent des Einkaufspreises, den Jeder angeben mußte, belastet werden. Die Zolllinie sollte von Nikolsburg in Mähren über Wien, Grätz nach Villach oder Tarvis, dann südlich über Trient, Bruneck, Innsbruck, Feldkirchen, Chur und längs der schweizerisch-deutschen Grenze gehen, westliche Zollstätten in Straßburg, Saarbrück, Metz, Trier, Luxemburg, Bergen am Saun, dann an der niederländischen Küste in Brüggen, Antwerpen, Dortrecht, Utrecht, und weiter nördlich zu Hamburg, Lübeck, Rostock, Sund (Stralsund), Greifswald, Stettin, Kolberg, Danzig, gegen Osten zu Königsberg in der Neumark, Frankfurt a. O. und Plesschau in der Lausitz errichtet, Schlessen und Böhmen aber nicht mit eingeschlossen werden.

Der Handelsstand, durch die Reichsstädte vertreten, fürchtete die Ausführung dieses Plans: zur Widerlegung seiner Bedenken machte man auf das Beispiel benachbarter Reiche aufmerksam, wo die Beschwerden bei weitem stärker seien und dennoch Handel und Wandel auf das Beste gedeihe; mit Hülfe der zu gewärtigenden Zolleinnahme werde den Unordnungen im Reiche endlich abgeholfen, allgemeine Sicherheit eingeführt werden.

Dennoch scheiterte das Unternehmen: die Reichsstädte sandten mit großen Kosten eine Deputation nach Valladolid zum kaiserlichen Hof. Der Kaiser ließ

den Zoll als eine allzuschwierige und gehässige Sache fallen; dreihundert Jahre ist sie dann liegen geblieben.

Seit dem schmalkaldischen (1545) und besonders seit dem dreißigjährigen Kriege nahmen bei dem Streben der Einzelstaaten nach Erhöhung ihrer Einnahmen und Abschließung ihrer Gebiete die Zollstätten im innern Deutschland mit und ohne kaiserliche Genehmigung in sehr beschwerlicher Weise zu. Das Recht der Kaiser, neue Zölle einzuführen, wurde deshalb durch die Wahlkapitulationen sehr beschränkt. In der Kapitulation Kaiser Josephs I. von 1690 sagte derselbe im Art. 20 zu: „er wolle, weil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Land zum Höchsten mit Zöllen beschwert, nun hinsüro (jedoch unbeschädigt der vor diesem, von dem mehreren Theil des kurfürstlichen Collegii bewilligten und von Römischen Kaisern absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten Zollkonzessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen, auch selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren, es seien denn die benachbarten und interessirten Stände und alle sieben Kurfürsten damit einverstanden.“ Auch Stapel- und Niederlagegelder, Accis, Umgeld, Stand- und Marktrecht, Thor- (Pforten-), Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Renten-, Pflaster- und Centgelder und andere dergleichen Imposten sollten nicht erhöht, vielmehr revidirt und bei nachgewiesenem Bedürfniß abgestellt werden.

Die Kurfürsten, deren Unterthanen, Diener und zugewandte Personen mit ihrer Hab, Gütern und Waaren sollten von neuergegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschwert werden.

Dagegen waren Einfuhrverbote jedem Reichsstande gestattet. Als durch den Reichsschluß von 1793 der Handelsverkehr nach Frankreich hinsichtlich der Kriegsbedürfnisse eingestellt, im Uebrigen aber von Reichs wegen aufrecht erhalten wurde, hieß es: „unabbrüchig derjenigen Vorkahre, welche in Rücksicht der französischen Waaren ein jeder Landesherr für sich zu allen Zeiten zu verfügen befugt ist.“²⁾

Den Kurfürsten war durch besondre Privilegien die Zollhoheit verliehen.

Die Zölle und Einführungsbeschränkungen der auf das Mannigfaltigste einander durchschneidenden Einzelgebiete konnten weder den Finanzen, noch dem Zwecke einer Belebung der einheimischen Gewerbe entsprechen.

Der zahlreichen Anordnungen wegen strenger Revision des gesammten Zollwesens unerachtet, befand sich gerade diese Reichsangelegenheit in der größten Unordnung.

Was den Durchgang betrifft, so übte in der Regel jeder Reichsstand in seinem Gebiet, ausnahmsweise einige Stände auf längeren, durch zerstückelte Gebiete führenden Straßen das Geleitrecht oder den Schutz der Reisenden und Fuhrleute aus: die Obrigkeit sollte den Reichsgesetzen gemäß auf Placereien, verdächtige Reitereien und Raubereien ein fleißiges ernstliches Einsehen haben. Während in den Zeiten des Faustrechts bewaffnete Begleiter gegeben wurden, fertigte man später Geleitbriefe aus: wofern Jemand auf der Geleitstraße thätlich angegriffen oder beschädigt wurde, sollte der Stand, der solch Geleit gegeben, dem Beschädigten Erstattung thun. Die Zahl der für diese Geleite bestehenden Hebestellen war ebenfalls groß.

Gegen unbefugte Hebungen, über welche namentlich in vielherrigen Landschaften sehr geklagt wurde, sollte einem „jedem Fürsten und Stand, die freie Reichsritterschaft mit begriffen, erlaubt sein, sich und die Seinigen, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.“¹⁾

Nur in den größeren Kurstaaten waren die indirekten Abgaben in einem mehr geordneten Zustande.

Da die damaligen Zolleinrichtungen Preußens von Einfluß für die spätere Ausbildung seines Zollsystems und dadurch für den auf dessen Grundlage ausgebildeten Zollverein geworden sind, so glauben wir denselben eine Betrachtung widmen zu sollen.

- 1) Hantke, Deutsche Geschichte, II. S. 45, 128. VI. S. 36. v. Gülich, Geschichtl. Darstellung des Handels und der Gewerbe, Jena 1830 I. S. 61, 307.
- 2) Häuffer, Deutsche Gesch. I. S. 526. Die Aufgabe der Hansestädte, gegenüber dem deutschen Zollverein, Hamburg 1847 S. 38.
- 3) Capitulation von 1637 Art. 8, S. 16. Pütter, Institutiones juris publ. Germ., Ed. IV. Gött. 1787, S. 400.

§. 10.

Das altpreussische Handels- und Zollwesen.

Der brandenburgisch-preussische Staat war in seinen ersten Zeiten auf Landwirtschaft und städtischen Verkehr als Quellen des Wohlstandes und des Staatseinkommens noch mehr, wie es damals auch im Allgemeinen der Fall war, hingewiesen. Doch haben seine Fürsten von jeher auch dem Gewerbfleiß der Schiffahrt und dem Großhandel besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dieselben zur Verstärkung der Staatskräfte nutzbar gemacht.

In den magdeburgischen, kur- und neumärkischen Städten war seit alter Zeit eine auf einheimische Wollproduktion gestützte, betriebsame Tuchmacherei heimisch. Durch den Anfall der flevischen Lande kam die schon damals wichtige Metallindustrie der Grafschaft Mark und die ravensbergische Leinenmanufaktur hinzu. Der Erwerb der preussischen und pommerschen Häfen steigerte die Aufmerksamkeit auf Schiffahrt und Welthandel. Um ein starkes Heer aufstellen und in Kriegsbereitschaft erhalten zu können, wie es die Lage und die politischen Zwecke der Regierung mit sich brachten, mußten Gewerbe und Handel zu ansehnlichen Leistungen herangezogen werden.

Die Kurfürsten von Brandenburg hatten schon im 15. Jahrhundert durch kaiserliche Privilegien mancherlei Zölle und Geleitrechte erworben. Auf Grund weiterer Bewilligung von Kaiser und Reich wurde durch kurfürstliche Mandate von 1571 ein allgemeiner Korn-Aus- und Durchfuhrzoll — 1 rhein. Goldgulden vom Wispel Weizen oder Erbsen, 1 fl. gut Geld vom Wispel Roggen, Mehl oder Gerste, $\frac{1}{2}$ fl. vom Wispel Malz oder Hafer — festgesetzt¹⁾. Nachdem dann das Zollregal sich weiter entwickelt, erschienen 1632 allgemeine Zollrollen für den Wasserzoll und für den Landzoll. Das Salzmonopol wurde in den Marken schon 1560 bis 1667 allmählig eingeführt, die Verwendung von Stempelpapier 1685 vorgeschrieben,²⁾ die Spielkarten unterm 6. Dec. 1701 mit einer zur Hälfte für die Berliner Armenkasse bestimmten Steuer belegt.³⁾

Beim Zollwesen unterschied man je nach den verschiedenen Verkehrsrichtungen und Transportweisen Eingangs- Ausgangs- und Transito-Import, Land- und

Wasserzoll; zum Land- und Wasserzoll gehörten auch Lizenz-, Tonnen-, Schleusen-, Schiffsgefäß-, Kanal-, Krahn-, Wege- und Niederlage-, Plombage- (Verbleinungs-) und Zettelgelder. Die eigentliche Verbrauchssteuer wurde unter dem Namen Accise in den Städten erhoben und stand schon im 17. Jahrhundert fast allgemein unter landesherrlicher Oberaufsicht: die Erhebung und Verwaltung derselben stand in der Regel den Städten selbstständig zu, welche gehalten waren, einen bestimmten Theil der Einnahme an die Staatskasse als Kontingent abzuführen, während sie die Ueberschüsse für eigne Zwecke verwenden durften.

Eine erste allgemeine Accise- und Steuerordnung erließ der große Kurfürst 1641 und eine Konsumtions- und Acciseordnung für Berlin und Köln 1658; im Sinne des damals aufkommenden sogenannten „Fabriksystems“ suchte er durch Ein- und Ausfuhrverbote und höhere Belastung fremder Waaren — niederländische Spitzen und Leinwand, spanische, französische und Londoner Tücher — die inländischen Gewerbe zu heben und die Konsumtion des platten Landes durch die Städte zu besteuern.

König Friedrich Wilhelm I. stellte zur vollständigeren Ausführung dieses Systems alle im Lande befindlichen Handwerker und Künstler, ihre Vermehrung, Verminderung und Ueberstiedelung aus einer Provinz, aus einer Stadt in die andere unter die Aufsicht und Einwirkung der Kammern und Steuerräthe: die ganze Volkswirtschaft sollte mit gebieterischer Hand nach den bei den Behörden gesammelten Einsichten und nach dem oben gefassten Plan organisiert werden.

Auch Friedrich II., welcher 1740 den aus den früher (S. 30) genannten Provinzen in einer Größe von 2138 Q.-M. mit 2,240,000 Einwohnern*) bestehenden Staat mit dem festen Entschluß Preußen zu einer selbstständigen Macht zu erheben antrat, war von ähnlichen Ansichten über gewerbliche Entwicklung durchdrungen. Er suchte zugleich den innern Verkehr, Schifffahrt und Handel zu einer lebendigeren und stetigen Thätigkeit zu erheben.

Dieser Zweck war bei der früheren Zerstückelung und Beengung des Staatsgebiets kaum zu erreichen. Dadurch, daß 1742 Schlesien und Glatz, 1744 Ostfriesland, 1772 das Ermland, Westpreußen und der Negbistritz, 1780 der nördliche Theil der Grafschaft Mansfeld mit dem preussischen Staate verbunden wurden, wuchs derselbe erst zu einem ansehnlichen Handelsgebiet von 5 Mill. Einwohnern heran.

Erst jetzt hatten die östlichen Provinzen diejenige Geschlossenheit, wodurch die Entwicklung eines selbstständigen und innerlich gesicherten Handelssystems möglich wurde.

Gewiß war es dies Bedürfnis eines sichern naturgemäßen Gebietszusammenhangs, welches den großen König so überaus hohen Werth auf den Erwerb des damals noch sehr unkultivirten und dünnbevölkerten Westpreußens und Negbistritzes legen ließ.

I. Gebietsbestand, Handel und Zollwesen unter Friedrich dem Großen.

Die Größe^{*)} und Volkszahl der preussischen Staaten nach Friedrichs Erwerbungen war folgende:

| Provinz. | Q.-M. | Zahl aller Civilbewohner. | | | Darunter befanden sich | |
|--|-------|---------------------------|---------|---------|------------------------|----------|
| | | 1775 | 1785 | 1793 | männlich | weiblich |
| I. Baltische Provinzen. | | | | | | |
| 1. Ostpreußen Städte . . . | 405 | 101634 | 135776 | 139629 | 62787 | 76842 |
| Ermland . . . | | 96740 | | | | |
| Ostpreußen Land . . . | 301 | 295010 | 383697 | 397137 | 194743 | 202394 |
| Land . . . | | 42266 | 49584 | 53681 | 25183 | 28498 |
| 2. Litthauen Städte . . . | 378 | 301707 | 316882 | 336808 | 170286 | 166522 |
| Land . . . | | 75537 | 85520 | 79012 | 37106 | 41906 |
| 3. Westpreußen Städte . . . | 213 | 281465 | 287454 | 331186 | 168288 | 162893 |
| Land . . . | | 167542 | 36865 | 44008 | 21417 | 22591 |
| 4. Negbistritz Städte . . . | 465 | 167542 | 119420 | 143143 | 73897 | 69246 |
| Land . . . | | 93143 | 101089 | 106917 | 50105 | 56812 |
| 5. Pommern (Städte und Lauenburg ^{*)} Land . . . | | 302395 | 332197 | 348559 | 169617 | 178942 |
| Zusammen | 1762 | 1757439 | 1848484 | 1980080 | 973429 | 1006651 |
| II. Mittlere Provinzen. | | | | | | |
| 6. Kurmark Städte . . . | 458 | 263337 | 283469 | 300846 | 143589 | 157257 |
| Land . . . | | 368158 | 396991 | 417897 | 209383 | 208514 |
| 7. Neumark Städte . . . | 238 | 67814 | 73832 | 76903 | 36066 | 40837 |
| Land . . . | | 169359 | 185521 | 202346 | 101139 | 101207 |
| 8. Schlesien . . . | 684 | 1372754 | 1680932 | 1752179 | 783980 | 968199 |
| 9. Magdeburg (Städte und Mansfeld ^{*)} Land . . . | 107 | 87274 | 91822 | 97777 | 46386 | 51391 |
| 10. Halberstadt (Städte und Hohenstein ^{*)} Land . . . | 38 | 40247 | 46234 | 58101 | 27324 | 30777 |
| | | 60789 | 74579 | 77603 | 38239 | 39364 |
| Zusammen | 1525 | 2579434 | 2993386 | 3153620 | 1468622 | 1684998 |
| III. Westfälische Provinzen. | | | | | | |
| 11. Minden-Rav. (Städte und Lingen ^{*)} Land . . . | 63 | 23456 | 24360 | 25406 | 11925 | 13481 |
| | | 141698 | 146158 | 160572 | 79146 | 81426 |
| 12. Grafschaft Mark Städte . . . | 46 | 36988 | 40507 | 40721 | 19300 | 21421 |
| Land . . . | | 81046 | 86039 | 89249 | 43562 | 45687 |
| 13. Neve-Mörs Städte . . . | 41 | 43997 | 46538 | 46141 | 21720 | 24421 |
| Land . . . | | 57831 | 63309 | 69819 | 35283 | 34536 |
| 14. Geldern Städte . . . | 19 | 3842 | 4080 | 4106 | 1984 | 2122 |
| Land . . . | | 43392 | 44060 | 50029 | 25655 | 24374 |
| 15. Ostfriesland Städte . . . | 54 | 25093 | 25459 | 26527 | 12919 | 13608 |
| Land . . . | | 78475 | 77126 | 81312 | 40923 | 40389 |
| Zus. westfälische | 223 | 535818 | 557636 | 593882 | 292417 | 301465 |
| IV. Neuchâtel. | 14 | 37226 | 40700 | 44608 | 21760 | 22848 |
| Total ¹⁰⁾ | 3524 | 4909917 | 5440206 | 5772190 | 2756228 | 3015962 |

Die nächste Fürsorge der Regierung wurde der Landeskultur und den Kommunikationsanstalten gewidmet: großartige Entsumpfungen und Meliorationen aller Art, Kolonisationen, Neubauten und Kanalanlagen riefen in den nach festem Plan organisirten neuerworbenen, wie in den alten Landen ein frisches, dem Gesamtinteresse des vergrößerten Staats entsprechendes Leben hervor. Durch den Planischen Kanal wurde die Schifffahrt von der Elbe her um eine volle Woche, durch den Finowkanal die Fahrt von Stettin nach Berlin um die Hälfte ihrer Dauer abgekürzt: der 1773 und 74 mit 6000 fremden Arbeitern gegrabene Brombergische Kanal und die Schiffbarmachung der Brahe und oberen Nege schufen eine ganz neue Verbindung zwischen dem Flußsystem der Weichsel und den Centralländern Deutschlands.¹¹⁾

In Gewerbe- und Handelsfachen widmete der König der Einführung neuer Gewerbezweige und Errichtung von Fabriken eine bis dahin in dieser Weise noch nicht vorgekommene Fürsorge. Wie er im Kriege durch unsterbliche Heldenthaten Preußen zu einer selbstständigen, jeden fremden Einfluß ausschließenden Staatsmacht, zu einer Burg eignen freien Geisteslebens erhob, so arbeitete er im Frieden ohne Unterlaß, ihm die ausgedehnteste kommerzielle Selbstständigkeit zu verschaffen. Das von ihm eingesetzte neue Departement des Generaldirektoriums — das Fabriken- und Kommerzialdepartement — hatte die Verbesserung der alten, so wie die Errichtung neuer Manufakturen und das gesammte Kommerzwesen in der obern Instanz zu bearbeiten, während die unter dem General-Accise- und Zolldepartement stehende Verwaltung der indirekten Abgaben neben der Beschaffung eines bedeutenden Theils der Staatsbedürfnisse, auch Materialienbezug und Absatz der Fabrikanten zu befördern bestimmt war. In den Provinzen wurden Auszüge aus den Zoll- und Acciseregistern gefertigt um zu sehen, was noch aus der Fremde bezogen werde und was noch im Innern fabrizirt werden könne.

Zur direkten Hebung der Industrie wurden 1753 in den meisten Städten der Kurmark Wollmagazine für die Tuchmacher angelegt, 1769 Ausfuhr und Kauf der Wolle verboten, 1772 ein sehr vollständiges Tuch- und Zeugmacherreglement für die Kurmark nebst Schaarreglement erlassen, auf dem Lande Spinnerdörfer für den Garnbedarf der Woll- und Baumwollmanufakturen gegründet. Während der Regierung des großen Königs wurden für Seiden- und Wollmagazine, für die Hebung der Seidenzeug-, Sammet-, Katun-, Manchester-, Farchent-, Wollzeug-, Plüsch-, Leinen-, Strumpf- und Bandmanufakturen, der Zwirnereien, der Türkischgarn- und anderer Färbereien, der Gold- und Silber-, Uhren-, Stahl-, Scheren-, Messer-, Leder-, Papier-, Tapeten-, Buntpapier-, Ofen-, Ladir-, Taback- und anderer Fabriken, Schriftpresse- und Schiffsbauanstalten, an Prämien, Pensionen und Miethsgeldern für französische und andere Fabrikanten 2½ Mill. Thlr. verwendet.¹²⁾ Die Gesamt-Ausgaben für Meliorationen, Prämien, Aufhilfsgeldern und außerordentlichen Verwendungen für Landeskulturzwecke berechnet v. Herzberg für die Jahre 1763—84 auf 19,704,000 Thlr.¹³⁾

Alljährlich wurde im Fabrikendepartement ein Generaltableau der in den Seiden-, Wollen-, Leinen-, Baumwoll-, Leder-, Tapeten-, Broderie-, Fayance-, Tabackspfeifen-, Stahl-, Eisen- und sonstigen Hauptfabriken sämtlicher Provinzen in Arbeit gewesenen Stühle und Arbeiter, der verbrauchten Materialien, auch des Werths der Fabrikate und des Debits innerhalb und außerhalb Landes aufgestellt, und die Ursachen der Zu- und Abnahme, so wie die zur weiteren Förderung dienlichen Maaßregeln zum Gegenstand der Berathung und des Vortrags beim Könige gemacht. Nach diesen Generaltabellen¹⁴⁾ beschäftigte die preussische Fabrikindustrie im Jahr 1781 in Schlesien gegen 30,000, in den andern Provinzen 43,763 Webstühle und in Schlesien gegen 50,000, in den andern Provinzen 79,702 Arbeiter: der Werth der Fabrikate eines Jahres belief sich in Schlesien gegen 10 Mill. Thlr., in den übrigen Provinzen auf 15½ Mill. Thlr., von welchen letztern für 10 Millionen innerhalb Landes und für 5½ Million außerhalb Landes debittirt wurden.

Die vom großen König geübte Einwirkung auf die Volkswirtschaft zeugt überall von scharfem Nachdenken und unerschütterlicher Energie: sie wurde im Ganzen von ausgezeichneten Erfolgen begleitet. Die Leinenmanufakturen in Hirschberg und Bielefeld, die Tuchmanufakturen in den schlesischen, magdeburgischen, kur- und neumärkischen Städten, die Seidenmanufakturen in Breslau und Berlin, der Bergbau, die Eisen- und Stahlwaarenfabrikation in der Grafschaft Mark und Schlesien — fast alle wichtigeren Gewerbe nahmen einen sichtlichen Aufschwung.

Die Art wie sich die Ausfuhr preussischer Fabrikate 1781 auf die einzelnen Provinzen und die Hauptfabrikationszweige vertheilte, weist nachstehende Tafel:

| Provinzen. | Einwohner 1781. | Werth der Ausfuhr preussischer Fabrikate in Thalern. | | | | | Zusammen Export des Jahres 1781 in Thlr. |
|-----------------------------------|-----------------|--|-----------------|-----------------|-------------------|--------------------------------|--|
| | | Seiden- waaren. | Wollen- waaren. | Leinen- waaren. | Baumwoll- waaren. | Stahl- Eisen- u. a. Fabrikate. | |
| 1. Ostpreußen | 499619 | 980 | 49197 | 6520 | — | 31312 | 88009 |
| 2. Pommern | 354362 | — | 10903 | 25812 | — | 8103 | 44818 |
| 3. Westpreußen | 504335 | 4600 | 67610 | 25216 | 3100 | 25348 | 125874 |
| 4. Neuhavelland | — | — | 104618 | 331 | — | 455 | 105404 |
| 5. Pommern | 417792 | — | 43383 | 3062 | 1511 | 22864 | 70820 |
| 6. Kurmark | 663282 | 594820 | 611376 | 18373 | 136027 | 458991 | 1819587 |
| 7. Neumark | 247413 | — | 269632 | 2471 | 132 | 30772 | 303007 |
| 8. Magdeburg | 245485 | 24850 | 275997 | 38594 | 10215 | 17396 | 367052 |
| 9. Halberst. Hohenstein | 117968 | — | 152142 | 24172 | — | 32639 | 208953 |
| 10. Minden-Havensb. | 165004 | — | 2749 | 326569 | 583 | 39811 | 369712 |
| 11. Tecklenburg-Lingen | — | — | 210 | 227790 | — | 12130 | 240130 |
| 12. Ostfriesland | 102252 | — | 16790 | 42765 | — | 100751 | 160806 |
| 13. Grafschaft Mark | 120656 | 15280 | 100392 | 61324 | 9984 | 366823 | 553803 |
| 14. Meve | — | — | 141617 | 15240 | 8450 | 121013 | 286320 |
| 15. Märs | 107785 | 480113 | 27938 | 4233 | — | 101738 | 614022 |
| 16. Geldern | 46942 | 400 | 11308 | 43995 | — | 3974 | 59677 |
| Zusammen | 3592895 | 1121043 | 1885862 | 866467 | 170002 | 1374120 | 5417494 |
| Dazu 17. Schlesien + | 1536843 | 16000 | 1344000 | 5200000 | 240000 | 200000 | 7000000 |
| Total | 5129738 | 1137043 | 3229862 | 6066467 | 410002 | 1574120 | 12417494 |

Die Fabrikation des Jahres 1785, deren Gesamtergebnisse wir in die untenstehende Tabelle mit aufgenommen haben, zeigte insbesondere bei den Seidenmanufakturen eine Ausfuhr von 1,257,626 Thlr. worunter für 608,445 Thlr. aus Berlin und der Kurmark, wo jährlich 70,000 Pfd. Rohseide eingingen, und die vielbewunderten Tapeten der königlichen Paläste fabrizirt wurden, und für 574,004 Thlr. aus Breslau, das Uebrige aus Magdeburg, Geldern, Grafsch. Mark und Preußen; bei den Wollenmanufakturen eine Ausfuhr von 3½ Mill. Thlr. worunter für 613,903 Thlr. aus der Kurmark, wo 336 Berliner Tuch- und Wollwaaren-Manufakturisten 3097 Stühle mit 13,000 Arbeitern beschäftigten, 297,131 Thlr. aus der Neumark, 241,142 Thlr. aus dem Magdeburgischen: 1½ Million Thlr. aus Schlesien, dessen leichte Ländlicher nach Polen und Rußland selbst bis nach China gingen; bei den Leinenwaaren für 6 Mill. Thlr. Export, worunter Schlesien mit 5½ Mill., Tecklenburg und Lingen mit 230,730 Thlr.; für Minden-Havensberg giebt die Tabelle 179,576 Thlr. an; doch wurde deren gesammte Ausfuhr erheblich höher geschätzt. Die Leinenwaaren gingen besonders stark nach Spanien, Amerika und Italien; Hirschberg allein setzte jährlich für 2 Mill. Thlr. ab. Bei den Baumwollwaaren hatte die Kurmark bereits 209,125 Thlr. und bei den Zig- und Rattundruckereien 63,900 Thlr. Export; dieser Zweig beschäftigte gegen 5000 Arbeiter.

Die Zuckersiedereien der Kurmark versendeten für 153,710 Thlr., aus Minden für 108,000 Thlr., aus dem Neuhavelland für 24,544 Thlr.; die 1747 von Marggraf in Berlin entdeckte Extraktion des Zuckers aus der Rübe wurde indes noch nicht beachtet.

Der Export an Messing- und Broncewaaren aus der Grafschaft Mark betrug 33,255 Thlr., an Nähadeln 7,636 Thlr., an Schnallen und Haken 33,594 Thlr., an andern Stahl- und Eisenwaaren 331,676 Thlr.; und der Gesamtexport an Metallen und Metallarbeiten aus der Grafschaft Mark gegen 1 Mill. Thlr.

Aus Berlin gingen an Gold- und Silberdrahtwaaren für 88,900 Thlr. nach dem Auslande. Die Gesamtzahl der durch die preussischen Fabriken direkt ernährten Einwoh-

ner wurde bei 150,000 Arbeitern, worunter 37,923 in der Kur- und Neumark, 40,000 in Schlesien, 15,553 in Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim, auf eine halbe Million Menschen, $\frac{1}{2}$ der Gesamtbevölkerung geschätzt.

Der früher fast nur auf Kupfer und Eisen beschränkte Bergbau dehnte sich unter der Leitung geschickter und aufgeklärter Fachmänner auf Steinkohlen, Galmei, Blei u. A. aus. Die schlesischen Steinkohlen wurden stark in den Leinwandfabriken und Bleichen gebraucht und selbst bis Berlin gebracht, wo man schon damals über schrecklichen Holzmannel klagte; die westfälischen Steinkohlen gingen die eben schiffbar gemachte Ruhr und den Rhein hinunter nach allen rheinischen Orten und nach Holland. Den Werth der Bergwerksprodukte giebt Herzberg 1785 zu einer halben Million Thlr. an.

Diesem Export schloß sich die Ausfuhr von Getraide und Holz aus Brandenburg und Pommern, so wie von Korn, Leinsaat, Hanf und Holz, welche von Preußen und Polen über Königsberg, Memel, Elbing und Stettin stark ausgeführt wurden, an.

Was die Schifffahrt betrifft, so belief sich die Zahl der Seeschiffe in Preußen, Pommern und Ostfriesland auf 1200, was bei einer Durchschnitts-Equipage von 10 Mann, 12,000 Matrosen ergibt. In Embden lebten allein 500 Matrosen und Arbeiter von dem durch Prämien — 300 Thlr. für jede auf den Fang ausgehende Wuyse — aufgemunterten Heringsfang, mit welchem sich eine sehr klühende Kompagnie beschäftigte; Embdens Schifffahrt ging bis nach Ostindien.

Die Einfuhr fremder Weine suchte man durch starke Imposten und Hebung der Bierbrauerei einzuschränken. Ausfuhrverbote der Wolle und anderer Materialien sollten den Fabriken die Rohstoffe sichern. Einfuhrverbote der meisten Seiden-, Leinen-, Woll- und Baumwollwaaren in den Provinzen östlich der Elbe bezweckten den Flor inländischer Fabriken, denen bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate ins Ausland auch oft Ausfuhrprämien gewährt wurden. Andere Waarengattungen, welche man nicht entbehren konnte, waren mit Schutzzöllen bis über hundert Prozent des Werths belastet. Die märkischen, schlesischen und magdeburgischen Fabriken wurden als die Versorger der sämmtlichen östlichen Provinzen, in welchen der Gewerbefleiß noch unentwickelt war, hinsichts der Fabrikate angesehen: der Umsatz fand meist auf der Frankfurter Messe statt, auf welcher fremde Fabrikwaaren nur unter großen Beschränkungen und nur zum Transit zugelassen waren. Königliche Institute und Verwaltungen, welche Waaren vom Auslande bedurften, erhielten sie auf Freischein des Accisdepartements, auch wohl Private gegen $\frac{1}{12}$ des Werths (2 Ggr. vom Thaler). In den westlichen Provinzen und Neuchâtel konnten fast alle fremde Waaren gegen mäßige Zölle eingeführt werden und waren dieselben entweder ganz accisefrei, oder nur geringen Abgaben dieser Art unterworfen. Was die finanzielle Seite der Zollverwaltung betrifft, so wurde um das Zollwesen ergiebiger zu machen, für gewisse Gegenstände, als Taback, Kaffee, Salz, die Staatsregie nach französischem Muster eingeführt.

Charakteristisch waren für das damalige Zollsystem besonders zwei Momente: einmal eine maasslose Specialisirung der Zoll- und Accisetarife, welche für Beamte und Publikum die Uebersicht überaus erschwerte; dann der Grundsatz, daß die Konsumtion des flachen Landes, welches direkt mit Kontribution, Servis, Schoß, Kavallerieverpflegungsgeldern und Ritterpferden hoch genug belastet war, durch die Städte besteuert werden sollte: für diese war die indirekte Besteuerung, welche aber nur einträglich werden konnte, wenn zu ihren Gunsten zugleich erhebliche Handels- und Gewerbebeschränkungen für das platte Land eingeführt wurden, wodurch dem letztern allerdings wiederum ein Theil der eigentlich den Städten allein zugeordneten Lasten indirekt auferlegt wurde. Zur Durchführung dieses Grundsatzes mußte in Ermangelung einer eigentlichen Grenzbesetzung der Eingang in jede Stadt streng überwacht und der Handel auf dem Lande ganz verboten werden. Indessen war das System einträglich: die Tabakregie und Kaffeebrennereianstalt allein lieferten

jährlich an 1½ Mill. Thaler Einnahme, aber freilich riefen ihre beschwerlichen Formen große Unzufriedenheit hervor.

So sehr der König durch seine thatenvolle Regierung die Sympathien des deutschen Volkes genoß, welche am Abende seines Lebens durch die Gründung des deutschen Fürstentums noch sehr erhöht wurden, so war doch das damalige preussische Regie-, Accise- und Zollwesen, welches dem Reisenden beim Eingange in jede Stadt auf lästige Weise sich kundgab, im Publikum nichts weniger als beliebt und wurde als eine beschwerliche Zuthat des sonst so hoch gepriesenen Friedericianischen Staats nicht ohne Grund getadelt.

Abgesehen hiervon aber wird Friedrich mit Recht als der Schöpfer der preussischen Industrie in ihrer neueren Entwicklung gepriesen. Während der Staat bei seinem Regierungsantritt nur 2¼ Mill. Einwohner von geringen Finanzkräften zählte, war er beim Schluß dieser Regierung auf 6 Mill. — und zwar um 2 Mill. durch die Erwerbung der neuen Provinzen, um 1¼ Mill. durch innere Vermehrung, — Gewerbe, Handel und Wohlstand aber in noch stärkerem Maaße gestiegen. Berlin war mit 120,000 Einwohner bereits eine der wichtigsten Fabrikstädte Deutschlands. Mit gutem Grunde begeht der Preussische Gewerbeverein noch jetzt alljährlich den Geburtstag des großen Königs durch die Feier seines Stiftungsfestes.

Mit ihm wurde ein neuer Geist, der Geist freier Forschung und selbstständiger Thätigkeit, in die Brust des Volkes eingesenkt. Wie er seinen Staat äußerlich zu einem wahren Königreiche ausdehnte, so begründete er im Innern neues Leben, neue Thätigkeiten, neue Quellen der Befriedigung, des Wohlstandes und des Glückes. Vor seinem, von dem Ewigen mit der durchdringendsten Klarheit begabten Verstande, vor seinem durch die Schule einer trüben Jugend und die Erfahrungen des sturmvollsten Lebens verschärften Geistesauge, vor seinem unerschütterlichen Muth konnte kein Blendwerk, kein Eigensinn, keine veraltete Auctorität bestehen. Mit unwiderstehlicher Kraft schaffte er Raum für seine neuen Bildungen, und wies die nöthigen Kräfte und Mittel an die gehörige Stelle. So pflanzte er in Einöden Leben, so verdrängte er Barbarei und Armuth durch Ordnung und Wohlstand, so rief er in versunkenen Städten die mannigfachen Zweige der Industrie und eine zeitgemäße Bildung hervor. Durch ihn wurde Preußen auch kommerziell und geistig in die Reihen der welthistorischen Staaten gestellt, durch ihn wurden nicht allein Preußens Könige in den Areopag der europäischen Großmächte eingeführt, durch ihn hat Preußen auch eine höhere Aufgabe bekommen, von seinem Standpunkte aus mit den Bruderstämmen Deutschlands zu den materiellen Fortschritten des menschlichen Geschlechts, zu dem Werke der Weltgeschichte mitzuarbeiten. Dieser Aufgabe nachzuleben, den Gewerfleiß, die Macht und den Ruhm des Landes auch nach dieser Seite hin zu erhalten und zu erhöhen, ist nicht mit Unrecht als würdige Feier seines Andenkens bezeichnet worden.

II. Handels- und Zollwesen unter Friedrich Wilhelm II. 1786—1797.

Unter Friedrich Wilhelm II. welcher 1791 die fränkischen Fürstenthümer (s. oben S. 9 u. 31), 1793³/₄ Neuschlesien, Danzig, Süd- und Neustpreußen erwarb, wurde 1787 das Tabaksmonopol, die Generaltabaksadministration und Kaffeebrennereianstalt, weil sie sich gehässig gemacht und das Konterbandiren und Defraudiren überhand genommen habe, wieder abgeschafft.

Im Uebrigen blieb die bestehende Gewerbe- und Zollverfassung mit einigen Abänderungen der Accise unberührt: die Gewerbe nahmen bei zunehmendem Unternehmungsgeist und lebhaftem überseeischen Handel einen noch rascheren Aufschwung, wie die nachstehende vergleichende Uebersicht des Absatzes der Fabrikate in der Periode von 1781 bis 1793 ersehen läßt:

| Provinzen. | Werth der abgesetzten preussischen Fabrikate in preuss. Thalern. | | | | | |
|---------------------------|--|---------------|----------|---------------|----------|---------------|
| | 1781 | | 1785 | | 1793 | |
| | im Lande | n.d. Auslande | im Lande | n.d. Auslande | im Lande | n.d. Auslande |
| 1. Ostpreußen . . . | 539500 | 88009 | 814145 | 260791 | 1171124 | 200322 |
| 2. Pommern . . . | 96285 | 44818 | 210470 | 119472 | 242667 | 107615 |
| 3. Westpreußen . . . | 198525 | 125874 | 270991 | 163386 | 424311 | 202755 |
| 4. Neuhavelland . . . | 159846 | 105404 | 352683 | 139947 | 404036 | 285869 |
| 5. Pommern . . . | 381564 | 70820 | 596257 | 152345 | 785721 | 110610 |
| 6. Kurmark . . . | 5999471 | 1819587 | 6402068 | 2081883 | 8194127 | 2146357 |
| 7. Neumark . . . | 567310 | 303007 | 754309 | 351709 | 1035747 | 505586 |
| 8. Magdeburg . . . | 422665 | 367052 | 640698 | 399712 | 1270725 | 679027 |
| 9. Halberst.-Hohenstein | 240713 | 208953 | 307681 | 320712 | 471492 | 380242 |
| 10. Minden-Ravensb. . . | 66756 | 369712 | 385253 | 433228 | 692771 | 333570 |
| 11. Tecklenburg-Lingen | 9500 | 240130 | 12768 | 247006 | 10060 | 250290 |
| 12. Ostfriesland . . . | 231570 | 160306 | 111982 | 143493 | 160792 | 161654 |
| 13. Grafschaft Mark . . . | 417485 | 553803 | 559768 | 702884 | 741515 | 1035480 |
| 14. Meckl. | 151391 | 286320 | 175722 | 388345 | 266675 | 374360 |
| 15. Mürs | 307010 | 614022 | 204026 | 715527 | 155150 | 738690 |
| 16. Geldern | 26041 | 59677 | 68000 | 131660 | 36842 | 115548 |
| Zusammen | 9815632 | 5417494 | 11866821 | 6752100 | 16063755 | 7627975 |
| Dazu 17. Schlesien + | 10000000 | | 5000000 | 7000000 | 5707261 | 7629577 |
| Total | 25233126 | | 16866821 | 13752100 | 21771016 | 15257552 |

37028568

Der am meisten verbreitete Industriezweig war die Wollwaarenmanufaktur; ihr auswärtiger Debit wurde 1793 zu 3,690,337 Thlr. angegeben, worunter Schlesien mit 1,344,366 Thlr., die Kurmark mit 631,991 Thlr., die Neumark mit 424,273 Thlr., das Magdeburgische mit 362,163 Thlr., Westpreußen und der Neuhavelland, welche damals nach Polen, Rußland und China Absatz hatten, mit 305,863 Thlr. theilhaftig waren. Dazu kam Wolle aus Halle und dem Magdeburgischen für 43,791 Thlr. Für 1803 berechnet Kung die Gesamtfabrikation der wollenen Waaren auf 13 Mill., Dieterici die Gesamtausfuhr derselben auf 6 Mill. Thlr.¹³⁾

Auf einen noch höhern Betrag, nämlich auf 6,469,287 Thlr. war 1793 der auswärtige Absatz der Leinwandwaren gestiegen; dieses Steigen war aber auf Schlesien mit 5,709,543 Thlr. beschränkt: Tecklenburg und Lingen waren mit 231,500 Thlr. stehen geblieben; für das Minden-Ravensbergische wird nur 172,611 Thlr. Export vermerkt.

Die Ausfuhr an preussischen Seidenwaaren wurde 1793 zu 1,287,517 Thlr. angegeben, worunter Berlin und die Kurmark mit 643,560, Erfeld mit 560,000 Thlr.

Baumwollenwaaren wurden bereits in einem Werthe von 501,428 Thlr. exportirt, worunter aus Schlesien für 243,473 Thlr., aus der Kurmark für 131,929 Thlr. aus der Grafschaft Mark für 96,873 Thlr., dazu kam der Absatz der Berliner Zig- und Rattm-druckereien mit 107,270 Thlr.

Der Export der Nähnadeln belief sich auf 54,234 Thlr., worunter für 48,866 Thlr. aus der Grafschaft Mark, der Schnallen Hafen und des Schwarzblechs auf 68,195 Thlr., worunter 57,609 Thlr. aus der Grafschaft Mark, der Metall- und Hornknöpfe auf 32,719 Thlr., der übrigen Eisen- und Stahlwaaren auf 549,837 Thlr., worunter 468,162 Thlr. aus der Grafschaft Mark, 34,500 Thlr. aus dem Klevischen, 27,885 Thlr. aus Schlesien. An Schriftgießereierzeugnissen wurde für 4250 Thlr. aus der Kurmark, dem Magdeburgischen, Ost- und Westpreußen, an Bleistiften für 2450 Thlr. aus der

Kurmark; an Lionischen Gold- und Silberdrahtwaaren und Blattgold für 86,210 Thlr. aus Berlin, Ostpreußen und Schlesien; an Fabrikaten der Kupferhämmer für 41,958 Thlr. aus dem Ravensbergischen, Mannesbischen, Ost- und Westpreußen, an Erzeugnissen der Messingwerke für 71,619 Thlr. aus Herlode, der Kurmark und Schlesien; an Erzeugnissen der Glashütten für 69,163 Thlr. hauptsächlich aus Pommern, Westpreußen, Schlesien und der Neumark; an Spiegeln für 3,650 Thlr. aus der Kurmark und dem Klevischen, an Tapeten für 19,802 Thlr., an Papier für 60,023 Thlr., schwarze Seife für 170,443 Thlr., Stärke und Puder für 79,563 Thlr., Weinessig für 18,245 Thlr., Zucker für 215,827 Thlr. ausgeführt, unter welchen Berlin mit 75,430 Thlr., der Neuhavelland mit 58,746 Thlr., Schlesien mit 39,186 Thlr., Minden mit 36,140 Thlr. theilhaftig waren.

Die Gesamtzahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter war 1793 auf 156,958 — worunter 58,517 in Schlesien, 41,207 in der Kur- und Neumark, 12,038 in Mecklenburg, 8,255 in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen —; die Zahl der Webstühle auf 73,109 — worunter 30,373 in Schlesien, 18,462 in der Kur- und Neumark, 7,827 in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen und zwar in Seide 4976, Wolle 18,235, Leinen 45 136, Baumwolle 4,762 —; der Werth der verarbeiteten Materialien und Zuthaten auf 23,999,199 Thlr., wovon etwa $\frac{2}{3}$ aus dem Inlande, $\frac{1}{3}$ aus dem Auslande bezogen wurde; der Werth der Fabrikate auf 37,940,178 Thlr. — worunter die schlesischen Fabrikate mit 13,336,838 Thlr., die kurmärkischen mit 10,866,900 Thlr., die magdeburgischen mit 2,039,134 Thlr., die markanischen mit 1,776,995 Thlr., die neumärkischen mit 1,541,334 Thlr., die ostpreussischen mit 1,453,774 Thlr., die Mürs-Erfelder mit 1,050,500 Thlr., die Minden-Ravensbergischen mit 1,047,910 Thlr. figuriren — gesiegen.

Preußen hatte mithin schon 1793 eine sehr beachtenswerthe Industrie, welche sich sogar auf mehrere später ganz verlorene Zweige (Bleistifte, Spiegel) erstreckte.

Unter König Friedrich Wilhelm II. hatte die Zollverwaltung bei den häufigen Gebietsveränderungen sehr schwierige Aufgaben zu lösen. In Folge des 1793 und 1795 eingetretenen Erwerbs der polnischen Provinzen, hatte sich die Zahl der Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen auf 19 gestellt: es standen nämlich 1797 unter dem Accise- und Zolldepartement des Generaldirektorii die Directionen zu Berlin und Brandenburg für die Kurmark, Küstrin für die Neumark, Halberstadt und Magdeburg für die Sächsischen Provinzen, Stettin für Pommern, Königsberg für Ostpreußen, Sczuczyn für Neustpreußen, Danzig für Westpreußen, Warschau, Kalisch, Posen und Thorn für Südprenßen, Breslau, Neisse und Glogau für Schlesien, Emmerich, Minden und Blotho für die Westfälischen Provinzen.

Die fränkischen Fürstenthümer hatten einige Fabrikation in Schwabach, (Nadeln, Strümpfe, Rattun, Tabak, Treffen), Roth (lionische Waaren), Bruckberg (Porzellan), Fürth (Kurz-, Drechsler-, Glaswaaren aller Art), Ansbach und Craikshelm (Fayence, Rattun), Erlangen und Baireuth.

Das sogenannte Stefter Departement in dem zum Handel vortheilhaft liegenden Markt Steft an Main, hatte für die Emporbringung des Kommerziums in diesen Provinzen zu sorgen: es wurden nur unbedeutende Landzölle erhoben.

Süd- und Neustpreußen trugen durch starke Ausfuhr von Getraide, Holz, Flachs- und Wolle zur Ausdehnung des Handels der baltischen Häfen bei.

Die Gesamt-Ein- und Ausfuhr des preussischen Staats, einschließlich der bloß durchgeführten Artikel, für 1793 zeigt nachstehende Tabelle:

| Artikel der Ein- und Ausfuhr 179%, einschließl. der Durchfuhr. | Werth der Einfuhr. Thlr. | Werth der Ausfuhr. Thlr. |
|---|--------------------------|--------------------------|
| A. Landesprodukte und Lebensmittel. | | |
| 1. Getraide, hauptsächlich Weizen und Roggen | 2900909 | 4715106 |
| 2. Schlachtvieh, Fleisch und Fische | 2631037 | 1140871 |
| 3. Salz, Butter, Käse, Obst, Früchte, Honig, Eier | 837296 | 602689 |
| 4. Baumaterialien, besonders Bauholz | 733650 | 774542 |
| 5. Brennmaterialien b. d. Ausfuhr besonders Steinkohlen | 280198 | 418744 |
| 6. Fettwaren, besonders Olivenöl und Talg | 1725982 | 950516 |
| 7. Pferde | 370217 | 271355 |
| 8. Sämereien | 665606 | 556233 |
| 9. Stärke und Kraftmehl | 5847 | 82045 |
| 10. Federn und Federpfeifen | 57595 | 38823 |
| 11. Stabholz | 147520 | 386519 |
| 12. Hopfen | 39570 | 22647 |
| 13. Heu und Stroh | 2966 | 113 |
| Zusammen | 10398393 | 9960203 |
| B. Getränke. | | |
| 14. Wein | 3438826 | 1170466 |
| 15. Brauntwein | 276997 | 473442 |
| 16. Bier, Meth, Mineralwasser, Eßig | 94103 | 75553 |
| Zusammen | 3809926 | 1719461 |
| C. Specereiwaren. | | |
| 17. Zucker und Syrup | 6466871 | 4321777 |
| 18. Kaffee, Thee, Cacao, Chocolade, Cichorien | 3710002 | 2118146 |
| 19. Tabak und Tabaksfabrikate | 1094481 | 667205 |
| 20. Gewürze, Süßfrüchte, Meise, Speiseöl, Medicinalwaren | 3266354 | 1811864 |
| Zusammen | 14537708 | 8918992 |
| D. Fabrikmaterialien. | | |
| 21. Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Garn, Zwirn | 6519728 | 4074415 |
| 22. Häute, Felle, Gerberlohe | 460801 | 110392 |
| 23. Cochenille, Indigo, Farbbölzer, Röhre, Farbstoffe, Asche | 1773994 | 970601 |
| 24. Eisen, Stahl, Blech, Draht, Kupfer, Zinn, Blei, Zink | 906606 | 768454 |
| 25. Fischbein, Hörner, Elfenbein, Borsten, Leim, Feinholz, Lumpen | 142603 | 118505 |
| Zusammen | 9803732 | 6042367 |
| E. Fabrikate. | | |
| 26. Stuhlwaren, auch Bänder, Kanten und Handschuh | 12124566 | 22042358 |
| 27. Leder- und Rauchwaren | 790299 | 694187 |
| 28. Federn und Glaswaren auch Spiegel | 220915 | 271575 |
| 29. Metallwaren | 779289 | 986952 |
| 30. Juwelen, Modewaren, Fuß- und Spielsachen | 693867 | 651316 |
| 31. Hüte | 10131 | 37366 |
| 32. Grobe Holzwaren und Tauwerk | 10780 | 13451 |
| 33. Kutschen und Chaisen | 2250 | 4217 |
| 34. Papier und Pappe | 98911 | 109506 |
| 35. Bücher, Kupferstiche, Landkarten | 17966 | 5269 |
| 36. Schießpulver | — | 34900 |
| Zusammen | 14748974 | 24851597 |
| Unbenannte Artikel | 43223 | 74433 |
| Gesamnte Ein- und Ausfuhr Thlr. | 53341956 | 51567053 |

Die altpreussische Accise- und Zollverfassung wurde in Franken unanwendbar gefunden; in Neuschlesien, Süd- und Neustpreußen wurde sie eingeführt.

III. Gebietsbestand, Handels- und Zollwesen unter Friedrich Wilhelm III., 1797—1815.

Beim Regierungsantritt dieses Königs lieferten die Einnahmen an Accise, Zoll und Vicent 179%, folgende Erträge zu den Amts- und Provinzialklassen:

| Provinzial-Departement. | Bruttoeinnahme in Thlrn. | | | Zusammen Thlr. | Administra-tionskosten. | Reist Ueberschuß. Thlr. |
|--------------------------------------|--------------------------|---------|----------|----------------|-------------------------|-------------------------|
| | Accise. | Zoll. | Strafen. | | | |
| 1. Ostpreußen u. Litthauen | 944945 | 349515 | 1374 | 1295834 | 168628 | 1127206 |
| 2. Westpreußen u. Netzd. | 946162 | 204359 | 2670 | 1153191 | 171826 | 981365 |
| 3. Süd- und Neustpreußen | 544599 | 720371 | 5814 | 1270784 | 170066 | 1100718 |
| 4. Pommern | 619083 | 118349 | 2156 | 739588 | 99342 | 640246 |
| 5. Neumark | 290456 | 82036 | 1261 | 373753 | 50351 | 323402 |
| 6. Schlesien u. Neuschlesien | 1527742 | 326582 | 10307 | 1864631 | 165507 | 1699124 |
| 7. Kurmark | 2227336 | 423466 | 11698 | 2662500 | 248354 | 2414146 |
| 8. Magdeburg | 609727 | 277960 | 5038 | 892725 | 153636 | 739089 |
| 9. Halberstadt | 178783 | 59938 | 2056 | 240777 | 39854 | 200923 |
| 10. Westfälische Provinzen | — | 127150 | 89 | 127239 | 12309 | 114930 |
| Zusammen | 7888833 | 2689726 | 42463 | 10621022 | 1279873 | 9341149 |

Von der obigen Gesamteinnahme brachte die Accise für Getreide, Mehl, Malz, Brauntwein, Schroot-Mehl und Hülsenfrüchte 2,776,000 Thlr. etwa 38 Prozent der Accise; Zucker, Kaffee, Tabak, Süßfrüchte, Gewürze, Apothekerwaren, Sirup 1,379,000 Thlr.; Seiden-, Fuß-, Gold-, Silber- und Luxuswaren 535,000 Thlr.

Bei zunehmender Entwicklung der Gewerbe und des Handels und bei lebhafter empfundenem Bedürfnis eines freien innern Verkehrs traten die Mängel des alten Accise- und Zollwesens immer mehr hervor.

Die in den einzelnen Provinzen nach verschiedenen Sätzen taxirten Accisen veran-lasteten dazu, die bei der Einfuhr aus der einen Provinz in die andere zu erhebenden Zölle und Nachschußaccisen so zu taxiren, daß dadurch eine gleiche Belastung der inländischen Handelsplätze erreicht werde. Große Rechnungskünste und eine Menge Officianten — bei der Accise waren deren 8000 beschäftigt — mußten darauf verwendet werden, um dies Steuerhystem einigermaßen im Gleichgewicht zu erhalten. Die häufigen Tarif- und He-bungs-Änderungen wurden in der Regel nur den Beamten bekannt gemacht, so daß der Steuerpflichtige in deren Willkür und der Handelsstand in vielfachen Hader mit den Be-hörden gerieth. Die örtlichen und provinziellen Verwaltungskosten nahmen wie die Ta-belle ersehen läßt, über 12 Prozent der Einnahme weg; die Centralverwaltung kostete un-gefähr 160,000 Thlr.

Durch die Erwerbungen von 1802, welche wir, so wie die Länderverluste, an deren Stelle sie traten, schon oben (S. 46) namentlich aufgeführt haben wuchs das Staatsgebiet in der nachstehend ersichtlichen Weise:

| Provinz. | Q.-M. | Civileinwohner von 1802. | | | Gesamteinwohner von 1804. | | |
|---------------------------------------|-------|--------------------------|-----------|-----------|---------------------------|----------|-----------|
| | | Städte. | Pl. Land. | Zusammen. | Civil. | Militär. | Zusammen. |
| I. Baltische Provinzen. | | | | | | | |
| 1. Ostpreußen | 405 | 140038 | 409429 | 549467 | 553849 | 22129 | 575978 |
| 2. Litthauen | 301 | 49381 | 343763 | 393144 | 403876 | 8569 | 412445 |
| 3. Westpreußen | 399 | 157314 | 408643 | 565957 | 575739 | 18761 | 576300 |
| 4. Regdistrikt | 213 | 62254 | 161788 | 224042 | 229319 | 1301 | 230620 |
| 5. Neupreußen, Bialyst. Block | 470 | 89467 | 464390 | 553797 | 593370 | 9853 | 914371 |
| 6. Südpreußen, Warschau | 326 | 104371 | 236140 | 340511 | 373119 | | |
| " Posen | 340 | 165840 | 419502 | 585342 | 597922 | 31108 | 1433475 |
| " Kalisch | 332 | 67879 | 324054 | 391933 | 431326 | | |
| 7. Pommern | 465 | 115927 | 375315 | 491242 | 509617 | 16396 | 526013 |
| Zusammen | 3571 | 995247 | 3398538 | 4393785 | 4561085 | 108117 | 4669202 |
| II. Centralprovinzen. | | | | | | | |
| 8. Kurmark | 458 | 368886 | 434897 | 803783 | 797627 | 56582 | 854209 |
| 9. Neumark | 238 | 81436 | 222856 | 304292 | 317810 | 6741 | 324551 |
| 10. Schlesien | 684 | 332719 | 1547237 | 1879956 | 2019651 | 55032 | 2074683 |
| 11. Neuschlesien | 41 | 15367 | 52240 | 67607 | | | |
| 12. Magdeburg | 107 | 105826 | 183616 | 289442 | 297039 | 12728 | 309767 |
| 13. Halberstadt m. Dnebl. . . . | 40 | 62907 | 82578 | 145485 | 149363 | 4351 | 153714 |
| 14. Hildesheim u. Goslar | 32 | 30341 | 81733 | 112074 | 128938 | 1743 | 130681 |
| 15. Eichsfeld, Mühlhausen | 27 | 31860 | 81239 | 113099 | 115983 | 1666 | 117649 |
| 16. Erfurt mit Gleichen | 13 | 23686 | 23735 | 47421 | 48707 | 1605 | 50312 |
| Zusammen | 1640 | 1053028 | 2710131 | 3763159 | 3875118 | 140448 | 4015566 |
| III. Westfäl. Provinzen. | | | | | | | |
| 17. Kleve (ostrhein. m. E.) | 18 | 21951 | 29372 | 51323 | 75622 | 3869 | 79693 |
| 18. Essen, Werden | 4 | 8784 | 14986 | 23770 | 202 | | |
| 19. Grafschaft Marl | 46 | 44586 | 93186 | 137772 | 140921 | 1824 | 142745 |
| 20. Minden-Ravensberg | 40 | 31301 | 125708 | 157009 | 159776 | 5303 | 165079 |
| 21. Ostfriesland | 54 | 29402 | 87100 | 116502 | 119803 | 169 | 119972 |
| 22. Paderborn | 42 | 24372 | 60835 | 85207 | 97698 | 1799 | 99497 |
| 23. Tecklenburg | 7 | 2060 | 17999 | 20059 | 20076 | | 20076 |
| 24. Münster (mit Entf.) | 56 | 34900 | 91301 | 126201 | 125657 | 2617 | 128274 |
| 25. Bingen | 16 | 3183 | 21838 | 25021 | 25111 | | 25111 |
| Zus. westfälische Provinzen | 283 | 200539 | 542325 | 742864 | 764664 | 15783 | 780447 |
| IV. Fränkische Besitzungen. | | | | | | | |
| 26. Anspach | 58 | 45448 | 206220 | 251668 | 266874 | 6821 | 512255 |
| 27. Bayreuth | 64 | 40900 | 196592 | 237492 | 238560 | | |
| V. Neuchâtel. | | | | | | | |
| | 14 | 6695 | 40331 | 47026 | 46430 | | 46430 |
| Summe *) | 5630 | 2341857 | 7094137 | 9435994 | 9752731 | 271169 | 10023900 |

So große Hindernisse auch dies vielfach unterbrochene Gebiet, die Verfassungen der Provinzen und die wenig harmonischen Verhältnisse zu den Nachbarstaaten entgegensezten, so wurde doch schon damals von vielen Seiten Befreiung des innern Verkehrs, Aufhebung der Binnenzölle und der Einfuhrverbote, Zulassung der Konkurrenz anderer Staaten, Gleichmäßigkeit der Steuern, Konzentrirung der Verwaltung und der Einnahmen verlangt. Es fehlte nicht an einsichtsvollen Männern, welche auf eine gründliche Reform des gesammten Zollwesens in diesem Sinne drangen.

Die Zolleinnahmen stiegen auch keineswegs im Verhältniß des Länderzuwachs. Ueber die bei den Provinzialkassen einkommenden Ueberschüsse wurde zum großen Theile für die in den betreffenden Provinzen zu bestreitenden Bedürfnisse verfügt, und waren demgemäß von den Amts- und Provinzialkassen zunächst etatmäßig bestimmte Summen in ihrem Bereich zu berücksichtigen. Erst der nach diesen Leistungen noch verbleibende Ueberschuß floß zur Hauptaccisekasse in Berlin, so daß deren Einnahmen nur den übrigbleibenden Theil des wirklichen Steuer-Aufkommens als Ablieferung der betreffenden Provinzialkasse zu den Centralbedürfnissen begriffen. Die nach dem Durchschnitt der vorhergehenden Jahre alljährlich für das Rechnungs-Jahr vom 1. Juni bis Ende Mai aufgestellten Generaletats sämtlicher zur Haupt-Accisekasse fließenden Ueberschüsse an Accise- und Konsumtionssteuern, Zoll-, Transit-, und Strafgebühren lassen für die Jahre 1798 bis 1806 die nachstehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Centralkasse erkennen:

| Einnahme- und Ausgabebetitel. | Statsjoll, abgerundet auf volle preuß. Thlr. im Jahr: | | | | |
|---|---|---------|---------|---------|---------|
| | 179% | 180% | 180% | 180% | 180% |
| A. Einnahmen. | | | | | |
| I. Ueberschüsse d. Provinzen Cassen. | | | | | |
| 1. Ostpreußen und Litthauen | 611544 | 1167779 | 1169284 | 1168712 | 1181648 |
| 2. Westpreußen | 307471 | 925683 | 846954 | 851832 | 914218 |
| 3. Südp- und Neupreußen | 1023192 | 955891 | 1059342 | 1078156 | 1019975 |
| 4. Pommern | 295342 | 645015 | 649580 | 649234 | 640077 |
| 5. Kurmark | 622251 | 2328728 | 2317290 | 2324177 | 2264896 |
| 6. Neumark | 96722 | 305356 | 305043 | 303735 | 302868 |
| 7. Schlesien | 216744 | 332620 | 334467 | 332517 | 320956 |
| 8. Magdeburg | 90179 | 597389 | 597100 | 596112 | 568171 |
| 9. Halberstadt | 18574 | 182313 | 182814 | 181670 | 170654 |
| 10. Westfälische Provinzen | 14513 | 16479 | 16661 | 88115 | 16669 |
| 11. Entschädigungsländer | — | — | — | — | 139231 |
| Zusammen | 3296532 | 7457253 | 7478535 | 7574260 | 7539363 |
| II. Fixirte Tabaksgelder | 89490 | 89490 | — | — | — |
| III. Accisefixa von Kleve u. s. w. . . . | 9718 | 9718 | 1421 | 1421 | 1421 |
| IV. Zuschüsse zur Grenzbesetzung | 30000 | 30000 | 30000 | 30000 | 30000 |
| V. Entschädigung für Binnenzölle | — | — | — | — | 150000 |
| VI. Außerordentliche Einnahmen | 26168 | 27468 | 27468 | 27468 | 27467 |
| Zus. Einnahmen | 3451908 | 7613929 | 7537424 | 7633149 | 7748251 |
| B. Ausgaben. | | | | | |
| VII. Gehälter b. d. Generalverwaltung | 80424 | 77604 | 78160 | 81012 | 86637 |
| VIII. Ober-Accise-Gerichtsbediente | 7203 | 3743 | 3743 | 3477 | 3652 |
| IX. Holz, Licht, Schreibbedarf, Bleie, Diäten | 36708 | 30444 | 49849 | 31445 | 31455 |
| X. Bau- und Einrichtungskosten | 10000 | 67599 | 68729 | 68749 | 67815 |
| XI. Zur Deckung der Einnahmehausfälle | 213000 | 200000 | 200000 | 200000 | 200000 |
| XII. Extraordinaria | 56383 | 69869 | 70118 | 97776 | 49828 |
| Zus. Ausgaben | 403718 | 449259 | 470599 | 482459 | 439387 |
| bleibt Ueberschuß | 3048190 | 7164670 | 7066825 | 7150690 | 7308864 |

Dieser Generaletat — damals auch Taschenbuch der Einnahmen und Ausgaben genannt — wurde in den Jahren 1798 bis 1804 vom Minister von Struenssee, 1805—7 vom Minister Freiherrn vom Stein aufgestellt.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Ad I. Hier sind die an Accise und Konsumtionssteuer, Zoll, Lizenz und Transit, desgleichen Plombage-, Zettel- und Strafgebühren aus den Provinzialkassen abzuliefernden Ueberschüsse aufgeführt, welche sich wie vorbemerkt aus den Ueberschüssen der einzelnen Acciseämter und Zollkassen, nach Abzug der von ihnen selbst zu leistenden, Ausgaben bildeten. Die Special-Etats der einzelnen Acciseämter wurden, selbst wenn ihre Einnahmequantum einmal einen Ausfall erlitten, nicht herabgesetzt, sondern man ließ sie, damit die Beamten sich die Erfüllung der intendirten Einnahmen um so mehr angelegen sein ließen, unvermindert, und deckte etwaige Ausfälle aus dem Tit. XI. vorstehender Tabelle aufgeführtem Reservefonds.

Die etatsmäßige Gesamteinnahme dieses Titels, welcher pro 1799—1800 noch zu 4,087,518 Thlr. etatirt war, wurde 180 $\frac{1}{2}$ — in Folge verstärkter Centralisation, besonders bei der Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Ost- und Westpreußen — auf 7,457,253 Thlr. gesteigert. Unter dem pro 180 $\frac{1}{2}$ aufgeführten erhöhten Einnahmefuß der westfälischen Provinzen sind 71,447 Thlr. für rheinische Rhein- und Landzölle begriffen, welche bis dahin bei einer andern Verwaltung etatirt und verrechnet waren.

Unter den im Jahr 1806 zum Soll gestellten Einnahmen aus den Entschädigungsländern sind Hildesheim mit 19,375 Thlr., Heiligenstadt mit 78,574 Thlr., und Quedlinburg mit 41,282 Thlr. enthalten.

Ad II. Die fixirten Tabacksgelder aus den Provinzen östlich der Weser hatte die Generalkriegskasse bis 1801 an die Hauptaccisekasse abzuliefern.

Ad III. Die Accisezins aus den Provinzen Meve und Märs (8297 Thlr.) hatte die Generalkriegskasse und die aus dem Mindenschen Kammerbezirk (1421 Thlr.) die Kammer zu Minden einzuzahlen.

Ad IV. Wegen des in Süd- und Neupreußen zu debittirenden Salzes war eine verstärkte Grenzbesetzung ausgeführt, wofür von der Seehandlungsgesellschaft ein Kostenbeitrag bei der Hauptaccisekasse einzuzahlen war.

Ad V. Die Aufhebung der fiskalischen Binnen- und Provinzialzölle wurde durch ein Edikt vom 26. Dec. 1805 angeordnet: für den dadurch entstehenden Ausfall hatte die Generalsalzklasse aus den Geldern, welche von der Erhöhung der Salzpreise erwartet wurden, das angegebene jährliche Fixum vom 1. Jan. 1806 an, der Hauptaccisekasse einzuzahlen.

Ad VI. Die außerordentlichen Einnahmen bestanden in dem Agio für die bei den Rhein- und Weichselzöllen aufkommenden Dukaten und andern Goldspecies, welche in Natura nach Berlin gesandt und daselbst verwechselt wurden.

Sodann wurden die Meßformgelber aus der Altmark und Priegnitz, welche früher bei den Accisekassen zu Tangermünde und Perleberg verrechnet waren, von 180 $\frac{1}{2}$ an bei der Hauptaccisekasse zum Soll gestellt.

Ad VII. Was nun die Kosten der Centralverwaltung betrifft, so waren beim Generaldepartement 1798 fünf Geheime Oberfinanzräthe mit je 3000 Thlr., sechs Geheime Kriegsräthe mit 2000 bis 2500 Thlr., 17 erprobende Sekretaire mit 250 bis 1200 Thlr., 1 Kanzleibirektor mit 1500 Thlr., 23 Kanzlisten und Journalisten mit 100 bis 600 Thlr., 1 Rechnungs-Direktor mit 2000 Thlr., 10 Kalkulatoren und Buchhalter mit 430 bis 1040 Thlr., 16 Registratoren mit 375 bis 850 Thlr., 5 Registraturassistenten mit 150 bis 250 Thlr., 8 Rendanten, Kontrolleure und Kassen-Assistenten mit 450 bis 1800 Thlr., 14 Konferenz- und Kanzleibidener, Einheizer und Nachtwächter mit 140 bis 219 Thlr. Gehalt angestellt, welche Befordnungen nach den damaligen Verhältnissen und im Verhältniß zu andern Beamtenklassen ziemlich günstig erscheinen und von dem Bemühen zeugen,

auch durch auskömmliche Ausstattung der Beamten auf Erhaltung der Integrität hinzuwirken.

Mit dem Statsjahr 180 $\frac{1}{2}$ wurden die Gehälter der beim General-Accise- und Zolldepartement angestellten Räte und Officianten auf den General-Domains-Kassen-Stat translocirt: wir haben dieselben indessen der Vergleichung wegen in vorstehender Tabelle auch bei den folgenden Jahren mit aufgeführt; die Stats der Haupt-Acciseklasse weisen mithin von diesem Jahr ab so viel höhere Ueberschüsse nach.

Ad IX. Auf den Umfang des Schreib- und Stempelwerks läßt sich daraus schließen, daß für Schreibmaterial, Holz und Licht 6000 Thlr., für Druck und Buchbinderkosten, besonders für die verschiedenen Register, Zoll- und Accisezettel, Verordnungen und andere Druckfachen 22,000 Thlr., an Bleiantauf für vier Provinzen 1850 Thlr., zur Anschaffung der Siegel, Stempel und Plombage-Utensilien 670 Thlr. jährlich angelegt waren.

Ad X. An Baukosten steht im ersaufgeführten Stat nur die jährliche Amortisationssumme zu den Auflegungskosten der neuen Pachhöfe zu Königsberg Stettin und Memel und zu den Erweiterungskosten des Breslauer Pachhofes. Beim Stat für 1799 und 1800 traten aber die bis dahin auf den Provinzialkassenetats gestandenen Bau- und Reparaturfonds für die übrigen Zoll- und Accisegebäude in den Provinzen mit 51,699 Thlr. jährlich ebenfalls hinzu, und hielten sich die folgenden Jahre ziemlich auf gleicher Höhe.

Ad XII. Die außerordentlichen Ausgaben stehen meist mit der Zollverwaltung in keinem Zusammenhange: so 179 $\frac{1}{2}$ 44,093 Thlr. zum Besten des Kön. Dienstes incl. Süd- und Neupreußen; 180 $\frac{1}{2}$ 36,841 Thlr. der Provinzialkasse zu Meve und Märs zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben; 180 $\frac{3}{4}$ 16,800 Thlr. zu den obenerwähnten Prämien für Embener Heringsschiff.

Das Vorstehende wird zu dem Nachweise hinreichen, daß die altpreussische Zollverwaltung, wenn auch die Zolleinrichtungen selbst für das Publikum lästig, das Zollsystem nach den damals sich mehr und mehr verbreitenden Lehren von Adam Smith, Jacob in Halle und Kraus in Königsberg veraltet und die ganze Zollgesetzgebung der Reform bedürftig war, doch in sich wohlgeordnet, dem Staatsbedürfniß entsprechend und zur Ausbildung eines tüchtigen Beamtenpersonals in Verbindung mit den sonstigen Einrichtungen dieses Staates wohl geeignet war.

Nach der französischen Invasion von 1806 wurde das in den östlichen Provinzen bis dahin bestandene Prohibitivsystem gleichzeitig von zwei Seiten her erschüttert.

In den Marken welche schon im October von den Franzosen besetzt und unter Verwaltung genommen waren, verfügten diese als Folge des Eroberungsrechts die Zulassung der französischen Waaren: aller Widersprüche des Fabriken-, so wie des Accise- und Zolldepartements unerachtet, bestimmte unterm 11. Jan. 1807 eine in Bezug auf die nächste Frankfurter Messe ergangene Bekanntmachung der französischen Administration, „die Einfuhr der in Frankreich fabricirten Waaren ist ohne Einschränkung und zwar gegen die Abgabensätze erlaubt, welchen Waaren der nämlichen Art von den begünstigtesten Fabriken des Auslandes unterworfen sind.“ Als nun darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in Preußen keine Differenzialzölle, wohl aber Einfuhrverbote beständen, so wurde auf das schleunigste ein neuer Eingangszolltarif für die französischen Waaren mit mäßigen Sätzen, namentlich mit 10 Prozent für seidene, halbseidene und baumwollene Waaren ausgearbeitet, unterm 11. März 1807 den Accisedirectionen mitgetheilt und so das Einfuhrverbot der französischen Waaren abgeschafft. Zwar wurde gleichzeitig die Napoleonische Kontinental-sperrre gegen England eingeführt, doch fand man häufig Mittel englische Waaren als französische einzuführen.

Wenn diese Anordnung mehr vom selbstthätigen Interesse der französischen Administration für den Absatz der Erzeugnisse ihres Landes ausging und den Charakter einer

gewaltigen Maaßregel hatte, so wurde von König Friedrich Wilhelm III., welcher schon 1802 eine Reform des bündereichen Accise- und Zolltarifs angeregt und vom Minister von Struensee ein Gutachten über die verbotenen und hochimpostirten Waaren erforderte, fast gleichzeitig eine Aenderung des ganzen Zollsystems eingeleitet. Unterm 24. April 1807 stellte die Memeler Kaufmannschaft dem Könige vor: die Fabriken und Manufakturen in den vom Feinde besetzten Provinzen seien jetzt außer Stande, den Preussischen Kaufleuten ihren Waarenbedarf zu liefern; es sei Mangel in allen Waarenlagern und möge desshalb erlaubt werden, den Waarenbedarf gegen mäßige Abgaben vom Auslande zu beziehen. Da der damals an der Spitze der Zollverwaltung stehende, zum Bericht aufgeforderte Geheime Finanzrath von Beyer zu Königsberg diesen Sachverhalt bestätigte und den Antrag befürwortete, so gestattete die königliche Verordnung vom 30. Mai 1807, die Einfuhr aller fremden, bisher verbotenen Manufakturwaaren gegen Entrichtung des (unbedeutenden) tarifmäßigen Zolles und einer Acciseabgabe von 2 Ggr. pro Thaler des Werths ($8\frac{1}{2}$ Prozent) zum inländischen Debit. Nachdem ein Kaufmann in Memel darauf angetragen hatte, auch diejenigen Waaren, deren Einfuhr zwar nicht verboten, aber mit verbottähnlichen Zollfügen belastet sei, wie z. B. Casimir, gegen eine Accise von 2 Ggr. vom Thaler zuzulassen, und nachdem auf Erfordern von der Zollbehörde ein Verzeichniß von 139 Waarengattungen (Fabrik- und Manufakturwaaren) vorgelegt ward, welche mit mehr als $8\frac{1}{2}$ Prozent Accise belastet waren, so setzte der König durch Order vom 28. Juli 1807 fest, daß:

1) nunmehr auch alle bis dahin höher impostirt gewesenen Fabrik- und Manufakturwaaren gegen Erlegung der Zölle und des ermäßigten Accisesatzes von 2 Ggr. pro Thaler Werth ohne Unterschied aus der Fremde einzulassen;

2) daß die Erlaubniß der Einfuhr aller fremden bisher verbotenen Waaren gegen Zahlung des bisherigen Zolls nebst 2 Ggr. pro Thaler Accise und die Heruntersetzung der Abgaben von den höher impostirten auf diesen Satz auch auf alle andern Provinzen, je nachdem sie von den französischen Truppen geräumt wurden, als provisorische Maaßregel auszudehnen;

3) daß nach wiederhergestellter Ruhe die bisher in Absicht der National-Industrie beobachteten Principien grüßlich zu revidiren und deren fernere Anwendbarkeit zu prüfen sei.

Die Accisedirektionen in Ostpreußen, Westpreußen und Pommern machten jene Festsetzung den Unterbehörden bekannt, die andern nicht, auch die Berliner nicht, dennoch verursachte hier die Bekanntwerdung dieser Festsetzungen große Sensation unter den Fabrikanten, und führte die Entlassung vieler bisher noch möglichst beschäftigten Fabrikarbeiter herbei.

Der Minister vom Stein verfügte demnach unterm 5. Jan. 1808, daß da die Zollprincipien erst revidirt werden sollten, es zwar in der Provinz Preußen, wo die Seesperre noch herrschte, bei den erlassenen Anordnungen einer gegen $8\frac{1}{2}$ Prozent gestatteten Einfuhr fremder Waaren zu belassen, in den übrigen Provinzen aber, wie der Feind sie verlasse, keine Aenderung des Fabriken- und Konsumtions-Accisesystems vor reifer Prüfung des Gegenstandes vorgenommen werden solle. Demnach banerte in den Marken, Schlesien und Pommern das frühere Verbotsystem, jedoch mit Zulassung der aus Frankreich kommenden Waaren nach dem 1807 entworfenen Tarif, fort.

Inmittelft brachen die kühnen Reformen, welche damals dem ganzen Staat ein neues Leben einhauchten, sich auch im Zoll-, Gewerbe- und Handelswesen Bahn. Durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Behörden vom 26. Dec. 1808 wurden die Provinzial-Accise- und Zolldirektionen mit den neu errichteten Provinzialregierungen vereinigt, die Generalverwaltung dieses Zweiges der Section für direkte und indirekte Ab-

gaben im Finanzministerium einverleibt und dadurch die Festhaltung der allgemeinen Verwaltungsgrundzüge in diesem Zweige gesichert.

Als solche Grundzüge wurden in der gleichzeitig ergangenen Regierungsinstruktion aufgestellt:

„Neben der Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels sowohl im Inlande als mit dem Auslande ein notwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.“

„Die Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das Konsumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung.“

„Das Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiednen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weise und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils.“

Man sieht, daß die Fortschritte der Wissenschaft plötzlich zur praktischen Wirksamkeit gekommen waren und mitunter den Lehren in die Gesetzgebung übertragen. In Hinsicht des Gewerbe- und Handelsbetriebs wurde durch das Landeskulturrecht vom 9. Okt. 1807, die Verordnung vom 18. Nov. 1808, die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808, das Gewerbesteuerrecht vom 28. Okt. 1810 und das Gewerbepolizeigesetz vom 7. Sept. 1811 alsbald eine ziemlich unbeschränkte Freiheit eingeführt.

Hinsichts der Ein- und Ausfuhr bestimmte §. 2 der Messordnung für Frankfurt a. D. vom 15. Mai 1810, daß alle ausländischen Produkte mit Ausnahme von Spielkarten, Kalender, Salz und englischen Waaren zum Meßhandel zugelassen seien; so weit deren Verbrauch im Lande zulässig, waren sie beim inländischen Absatz dem mit dieser Ordnung erschienenen, niedrig gehaltenen Meß-Accisetarif, beziehungsweise den Konsumtionsabgaben am Bestimmungsorte unterworfen.

Das Edikt über die Konsumtions- und Luxussteuern vom 28. Okt. 1810 setzte die Konsumtionsabgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein für den ganzen Staat gleich und kündigte den Wegfall der Thor-Accise und andere Erleichterungen an.

Dagegen wurde von den Anhängern des Alten das Edikt vom 13. Juni 1811 ausgewirkt, welches die Einfuhr aller Baumwollwaaren aus der Provinz Preußen in die übrigen Provinzen bei schweren Strafen verbot.

Ueber die hinsichts des Zollwesens anzunehmenden Grundzüge und den künftigen allgemeinen Zolltarif war man noch mit Vorarbeiten beschäftigt, als beim Wiederausbruch des Kriegs ein königliches Edikt vom 20. März 1813 die Kontinental Sperre aufhob, und den Schiffen und Waaren aller befreundeten und neutralen Nationen die preussischen Häfen öffnete, hingegen die Einbringung französischer Waaren und Produkte verbot: in dieser Lage blieb es bis zur Wiederherstellung des Staats.

Der unleugbaren Schwächen des altpreussischen Handels- und Zollwesens unerachtet darf nicht verkannt werden, daß schon damals der preussische Gewerbe- und Handelsstand zu achtbaren Leistungen und zu einem umschauenden die Konkurrenz nicht scheuenen Unternehmungsgeist vorgeritten war, daß ferner in der Zoll- und Handelsverwaltung ein rechtschaffener und brauchbarer Beamtenstamm mit einer auch auf die Förderung der Quellen des Nationalwohlstandes gerichteten Wirksamkeit, gepaart mit der Einsicht und Strenge in den Formen, ohne welche eine erfolgreiche Zollverwaltung nicht bestehen kann, sich ausgebildet hatte, und daß

diese tüchtige Beamtenchule bei dem nothwendig gewordenen und zugleich auf größere Dimensionen berechneten Umbau des Gebäudes, recht gute Dienste geleistet hat.

- 1) Mylius, Corpus Constit. Marchicarum. Berlin, 1737, vierter Theil, I. Abth. Nr. 3. Anhang S. 463.
- 2) Corpus Const. March. IV. 2. Kap. I. Nr. 1, 2 u. 14, IV. 5. Kap. III. Nr. 6. Krug, Nationalreichthum des Preuß. Staats, Berlin 1805 II. S. 651 u. 654. Pochhammer, Handbuch der Zollverfassung und Verwaltung in den Preussischen Staaten, Berlin 1832. (v. Bassewitz) die Kurmark Brandenburg im J. 1806; Leipzig 1847 S. 197.
- 3) Corp. C. M. IV. 2. Kap. III. Nr. 6. Die Kurmark Brandenburg S. 200.
- 4) Graf Mirabeau, über die Preussische Monarchie unter Friedrich dem Großen aus dem Französischen übersezt, Breslau 1790; Ausgabe von Mauvillon 1793. v. Herzberg, Abhandlung über die Bevölkerung 1785. Uebersicht der Volkszählungen im Preussischen Staat seit 1748 bei Dieterici Mittheil. des statistischen Bureau's Jahrg. 1854 S. 12.
- 5) Gegen die Größenangaben in den Mittheil. des statist. Bureau's von 1854 S. 24 u. 1855 S. 204 sind hier einige kleine Abweichungen; 11 Q.-M. mehr bei Schlessen, einschließlich des Kreises Schwiebus, 23 mehr bei Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. Dagegen 6 Q.-M. weniger bei Ostfriesland.
- 6) Der Kammerbezirk zu Stettin befaßte außer den Herzogthümern Pommern, Stettin, Rastuben und Wenden 388 Q.-M.
das Fürstenthum Kammin 45 -
Lauenburg, Bütow und Draheim 34 -
465 Q.-M.
- 7) Unter der Kammer zu Magdeburg stand außer dem Herzogthum Magdeburg mit dem Saalkreis (100 Q.-M.) auch das preussische Mansfeld (7 Q.-M.).
- 8) Unter der Kammer zu Halberstadt befand sich außer dem Fürstenthum Halberstadt (26 Q.-M.) auch Wernigerode (5 Q.-M.) und der preussische Theil von Hohenstein (7 Q.-M.).
- 9) Unter der Kammer für Minden (21 Q.-M.) und Ravensberg (19 Q.-M.) standen auch die Grafschaften Lingen (16 Q.-M.) und Tecklenburg (7 Q.-M.).
- 10) Wird zu den vorstehend aufgeführten 3,524 Q.-M. Queblinburg mit 2, die fränkischen Fürstenthümer mit 122 und Altentirchen mit 7, zus. 131 Q.-M. hinzugezählt, so ergeben sich die oben (S. 31.) aufgeführten 3655 Q.-M.)
- 11) Leonhardi, Erdbeschreibung der preussischen Monarchie, Halle 1791 I. S. 69. Planke III. S. 413.
- 12) Die Kurmark S. 454. Planke, Neun Bücher preussischer Geschichte, Berlin 1848. III. S. 411.
- 13) v. Herzberg, Abhandlung über die Bevölkerung des preuß. Staats, vorgel. am 27. Jan. 1785.
- 14) Die Generaltableaux von der Nationalfabrikation in allen Gattungen von Waaren und deren Absatz in und außerhalb Landes, auch von der Zahl der Stühle und Arbeiter in sämmtlichen Provinzen ercl. Schlessen sind aus den Jahren 1781 bis 1805 noch vorhanden. Für Schlessen hat nur eine solche Fabriktableau aus dem Jahre 1793 aufgefunden werden können; doch finden sich zahlreiche Angaben für 1802 bei Krug. Vergl. auch Weber, der vaterländische Gewerbesfreund, Berlin 1819 I. S. 15.
- 15) Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staats, Berlin 1805 II. S. 287. Dieterici, der Volkswohlfand im preussischen Staate, Berlin 1846 S. 20; auf beide Werke kann hinsichtlich näherer Details, auf das erstere auch hinsichtlich der Nachrichten von den einzelnen Städten verwiesen werden. Ueber Berlin s. Weber I. S. 16.
- 16) Handbuch über den königlich preussischen Hof und Staat für das Jahr 1798. Die Kurmark Brandenburg Beilage I. Die Abweichung bei den Q.-M. gegen die Ziffern in den Mittheilungen des statistischen Bureau's 1854 S. 41 besteht hauptsächlich darin, daß von uns beim Regbistritz 213 Q.-M., bei Minden-Ravensberg 13 Q.-M. und bei Schlessen 11 Q.-M. mehr angelegt sind.

§. 11.

Preussische Zollreform 1818—1821.

Als durch die Friedensschlüsse von 1815 das preussische Staatsgebiet in besser geschlossener Gestalt, wie früher, hergestellt war, so wurden die schon seit dem Jahr 1810 gepflogenen Verhandlungen wegen gänzlicher Umgestaltung des Abgabensystems wieder aufgenommen.

Die damalige Flächengröße und Bevölkerung Preußens zeigt nachstehende Tabelle. ¹⁾

Die darin unter I. und II. aufgeführten östlichen Provinzen umschlossen 4227,77 Q.=M. mit damals 7,382,815, die unter III. aufgeführten westlichen Provinzen 844,60 Q.=M. mit 2,937,178 Einwohnern. Diese beiden Gruppen bilden die Haupteintheilung des Staats, welche bei der Organisation der Zollverwaltung in Betracht zu ziehen war.

| Regierungsbezirke | Flächenraum in Q.-M. | | | Städte | Kreis | Zahl der Einwohner | | |
|----------------------------------|----------------------|--------|---------|--------|-------|--------------------|----------|----------|
| | Land | Wasser | Summe | | | 1816 | 1825 | 1834 |
| I. Baltische Provinzen. | | | | | | | | |
| a. Provinz Preußen. | | | | | | | | |
| 1. Königsberg | 377,72 | 30,11 | 408,13 | 48 | 20 | 532647 | 682844 | 727299 |
| 2. Gumbinnen | 290,49 | 7,72 | 298,21 | 19 | 16 | 353527 | 480505 | 541821 |
| 3. Danzig | 147,50 | 4,78 | 152,28 | 11 | 8 | 237980 | 317066 | 332667 |
| 4. Marienwerder | 319,41 | — | 319,41 | 45 | 13 | 333101 | 434310 | 471488 |
| Zus. Prov. Preußen | 1135,12 | 42,91 | 1178,03 | 123 | 57 | 1457255 | 1914725 | 2073275 |
| b. Provinz Posen. | | | | | | | | |
| 5. Posen | 321,68 | — | 321,68 | 91 | 17 | 575341 | 712786 | 758284 |
| 6. Bromberg | 214,83 | — | 214,83 | 54 | 9 | 244835 | 327144 | 362384 |
| Zus. Provinz Posen | 536,51 | — | 536,51 | 145 | 26 | 820176 | 1039930 | 1120668 |
| c. Provinz Pommern. | | | | | | | | |
| 7. Stettin | 219,92 | 18,69 | 238,61 | 35 | 12 | 316718 | 399235 | 443989 |
| 8. Köslin | 255,39 | 3,04 | 258,43 | 23 | 9 | 237441 | 302266 | 343259 |
| 9. Stralsund | 73,31 | 6,37 | 79,68 | 14 | 4 | 128493 | 145221 | 153945 |
| Zus. Prov. Pommern | 548,62 | 28,10 | 576,72 | 72 | 25 | 682652 | 846722 | 941193 |
| II. Mittlere Provinzen. | | | | | | | | |
| d. Provinz Brandenburg. | | | | | | | | |
| 10. Berlin | 1,27 | — | 1,27 | 1 | 1 | 182001 | 220277 | 265122 |
| 11. Potsdam | 372,42 | — | 372,42 | 70 | 14 | 528892 | 628740 | 690666 |
| 12. Frankfurt | 360,45 | — | 360,45 | 67 | 18 | 572723 | 629648 | 695532 |
| Zus. Prov. Brandenburg | 734,14 | — | 734,14 | 138 | 33 | 1283616 | 1478665 | 1651320 |
| e. Provinz Schlesien. | | | | | | | | |
| 13. Breslau | 248,14 | — | 248,14 | 55 | 22 | 779818 | 918927 | 991561 |
| 14. Oppeln | 243,06 | — | 243,06 | 38 | 16 | 524784 | 656539 | 757986 |
| 15. Liegnitz | 250,54 | — | 250,54 | 50 | 19 | 637461 | 737477 | 798032 |
| Zus. Prov. Schlesien | 741,74 | — | 741,74 | 143 | 57 | 1942063 | 2312943 | 2547579 |
| f. Provinz Sachsen. | | | | | | | | |
| 16. Magdeburg | 210,13 | — | 210,13 | 52 | 15 | 467219 | 527545 | 577178 |
| 17. Merseburg | 188,76 | — | 188,76 | 71 | 17 | 491117 | 565907 | 620856 |
| 18. Erfurt | 61,74 | — | 61,74 | 22 | 9 | 238717 | 268130 | 292549 |
| Zus. Prov. Sachsen | 460,63 | — | 460,63 | 145 | 41 | 1197053 | 1361582 | 1490583 |
| III. Westliche Provinzen. | | | | | | | | |
| g. Provinz Westfalen. | | | | | | | | |
| 19. Münster | 132,17 | — | 132,17 | 28 | 11 | 350518 | 382907 | 399929 |
| 20. Minden | 95,68 | — | 95,68 | 27 | 10 | 339016 | 373078 | 406841 |
| 21. Arnberg | 140,11 | — | 140,11 | 43 | 14 | 376736 | 428604 | 485796 |
| Zus. Prov. Westfalen | 367,96 | — | 367,96 | 98 | 35 | 1066270 | 1184589 | 1292566 |
| h. Rheinprovinz. | | | | | | | | |
| 22. Köln | 72,40 | — | 72,40 | 12 | 11 | 327812 | 369726 | 411349 |
| 23. Düsseldorf | 98,32 | — | 98,32 | 59 | 13 | 591098 | 660476 | 729422 |
| 24. Aachen | 75,65 | — | 75,65 | 14 | 11 | 307958 | 337453 | 361831 |
| 25. Trier | 120,63 | — | 120,63 | 10 | 12 | 299372 | 350679 | 437324 |
| 26. Koblenz | 109,64 | — | 109,64 | 25 | 12 | 344668 | 399235 | 452817 |
| Zus. Rheinprovinz | 476,64 | — | 476,64 | 120 | 59 | 1870908 | 2117569 | 2392743 |
| IV. Neuchâtel | | | | | | | | |
| Truppen außer Landes | 13,95 | — | 13,95 | 3 | 2 | 51586 | 52223 | 56073 |
| | — | — | — | — | — | 29038 | — | — |
| Ganzer Staat | | | | | | | | |
| | 5015,31 | 71,01 | 5086,32 | 987 | 335 | 10400617 | 12308948 | 13566000 |

Durch die Wiener Kongreß-Akte wurde die Schifffahrt auf den, mehrere Staatsgebiete berührenden Strömen frei erklärt. Dasselbe System der Abgabenerhebung und der Schifffahrtspolizei soll so viel wie möglich für jeden Hauptstrom und seine Nebengewässer gelten. Die Schifffahrtsabgaben sollen übereinstimmend, unveränderlich und von der Beschaffenheit der Waaren so unabhängig festgesetzt werden, daß eine Prüfung der Schiffladungen im Einzelnen vermieden wird. Die Sätze dieser Abgaben sollen nicht erhöht, sondern den Ortsverhältnissen entsprechend und nach dem Gesichtspunkte, um die Schifffahrt zu erleichtern und den Handel aufzumuntern, gemeinschaftlich geregelt werden. Stapel- und Umladerechte sollen aufhören. Die näheren Bestimmungen blieben den für die einzelnen Ströme unter den Uferstaaten zu schließenden Uebereinkünften vorbehalten.

Was die Waarenzölle betrifft, so wurde zwar in den zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland unterm 3. Mai 1815²⁾ abgeschlossenen Verträgen wegen des Herzogthums Warschau die Verabredung aufgenommen, daß in den 1772 zum Königreich Polen gehörig gewesenen Provinzen ein unbeschränkter Waarenverkehr stattfinden, und daß in den gemeinschaftlich festzusetzenden Ein- und Ausgangszolltarifen die Zollsätze zehn vom Hundert des Werths der Waare am Absendungsorte nicht übersteigen sollten. Diese Verabredung gelangte indessen nicht zur Ausführung, sondern es folgten die beteiligten Staaten hinsichtlich der Ein- Aus- und Durchgangszölle ihren verschiedenen Richtungen.

Das Bedürfnis einer gründlichen Aenderung des preussischen Zollwesens war unverkennbar.

In den alten Provinzen (Nr. 1—4, 7, 8 und 10—16 der vorstehenden Tabelle) bestanden damals 60 Zoll- und Accisetarife, welche sich auf 2775 besteuerte Gegenstände bezogen und durch zahlreiche Deklarationen und Einzelverfügungen abgeändert, auch dem kundigsten Beamten unfaßbar waren. Das alte System, den Verbrauch des platten Landes durch die Städte zu besteuern, war nach und nach, zumal durch die Gewerbe-Gesetzgebung von 1807 bis 1811 durchlöchert. Bei gleicher Gewerbsbefugniß waren die Abgaben auf dem platten Lande auf $\frac{1}{2}$ selbst $\frac{1}{4}$ ermäßigt: der sichtbare Verfall der Städte war die Folge dieser Ungleichheit.

Das System der Einfuhrverbote bestand noch theilweise, namentlich für Manufakturwaaren in drei Provinzen, war aber völlig unhaltbar geworden, indem der Eingang verbotener Waaren nicht verhindert werden konnte, solche vielmehr in jedem Laden größerer Städte, wie z. B. Berlin, künstlich waren. In der Provinz Preußen hatte man wie vorbemerkte seit 1807 alle fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren gegen einen Zoll von $8\frac{1}{2}$ Prozent des Werths eingelassen. In den zum Königreich Westphalen, zu Frankreich und Berg gehörig gewesenen Landestheilen fand man Grenzzollsysteme mit freiem Verkehr im Innern, wenn auch äußerst mangelhaft und mit sehr mißliebigen Personal vor.

In der Rheinprovinz beseitigte man nach der Besitznahme von 1814 die Droits réunis und die Douane sofort: nur von einzelnen Waarengattungen wurden noch Abgaben in ganz geringen Beträgen erhoben. In der Provinz Westfalen bestanden nach der Wiederbesitznahme nur unbedeutende Zölle fort. Die aus den westlichen in die östlichen Provinzen eingehenden Gewerbszeugnisse zahlten des-

halb beim Eingange an Nachsteuer 2 bis $8\frac{1}{2}$ vom Hundert des Werths. In den von Sachsen erworbenen Landestheilen hatten Fabrikate aller Art schon längst zollfreien Eingang gefunden; auch die Provinz Posen war fast ohne Zölle.

An die Stelle dieses Chaos sollte nun ein einziges System treten. Nächst der Beschaffung einer bedeutenden Einnahme kam es darauf an, die bestehenden Zustände zu beachten. Die Blüthe des unbeschützten sächsischen, niederrheinischen und westfälischen Gewerbefleißes trug viel dazu bei, der Handelsfreiheit das Wort zu reden, die an sich im Geiste der Zeit eine starke Stütze fand und vom Handelsstande der westlichen Provinzen, so wie von den dasigen Behörden lebhaft unterstützt wurde.

Man kam zunächst zur Annahme des Grundsatzes, die Erhebung oder Sicherstellung der Abgaben von ein- oder durchgehenden Waaren allgemein an die Grenzen gegen das Ausland zu verlegen, diese Zölle nach einem, für jeden der beiden zusammenhängenden Haupttheile des Königreichs — für die östlichen und westlichen Provinzen — besonders festgesetzten Tarif zu erheben, alle Binnenzölle abzuschaffen, die Verbrauchs- und Kommunikations-Abgaben aber möglichst einfach einzurichten und die Kontrollen auf das Unerläßliche zu vermindern.

Die Anbahnung dieses Systems verkündigte die „Verordnung wegen Aufhebung der Wasser- Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie vom 11. Juni 1816“³⁾, worin zugleich die Absicht der baldigen Einführung einer hiernach auszuarbeitenden Zollverfassung angekündigt wurde.

Bei der nunmehr an die preussische Gesetzgebung näher herantretenden großen Frage, ob man dem Verfahren der anderen Europäischen Großmächte folgend, das Prohibitivsystem wie es bis 1806 bestanden, wieder in Kraft setzen, oder einer freieren, für ausgedehntere Theilnahme am Welthandel und für den Anschluß der Nachbarstaaten günstigen Zoll- und Handelsverfassung — dem System der Finanzzölle mit bedingter Rücksicht auf die innern Gewerbe und mit Aufhebung der Einfuhrverbote — sich zuwenden sollte, sprach sich den Anträgen der vernommenen Fabrikanten und den überlieferten Ansichten entsprechend, die Mehrheit der dafür berufenen Immediatkommission unter dem Vorstiz des Oberpräsidenten von Heydebreck für die erstere Richtung aus. Die Sache kam dann an den Staatsrath, wo eine aus 24 Mitgliedern unter Vorsitz des Ministers von Humboldt bestehende Kommission der Frage die umfassendste Verathung widmete.

Es waren hauptsächlich der Minister Graf Bülow, welcher gemäß königlichen Erlasses vom 2. Dec. 1817 auf sein Ansuchen vom Finanzministerium entbunden wurde, dagegen Minister des Handels blieb und besonders die Beschleunigung und Vollendung der neuen Steuerverfassung zu verfolgen hatte⁴⁾, der Ministerialdirektor Maassen⁵⁾ und die Staatsräthe Deuth⁶⁾ und Kunth⁷⁾, welche in diesem wichtigen Wendepunkte der preussischen Staats-Verwaltung für die großen Grundsätze der neueren Zeit in die Schranken traten, und der freieren Handelspolitik den Sieg verschafften.

Bei dem unterm 26. Mai 1818 vom Könige vollzogenen „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats“⁸⁾ ging man von folgenden Hauptgesichtspunkten aus:

I. Freie Einfuhr aller fremden Erzeugnisse im ganzen Staat: — nur Salz und Spielkarten bleiben ausgenommen.

II. Im Hinblick auf die Lage der westlichen Provinzen und der langen Seelüste ist der Durchfuhrhandel durch Ermäßigung der Zollsätze befördert.

III. Bei der für alle inländischen Erzeugnisse gestatteten Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel: die ausnahmsweise beibehaltenen Ausgangszölle von rohen Erzeugnissen, — welche als Fabrikmaterialien für andre Staaten, insbesondere für Frankreich und die Niederlande dienen — sind so entworfen, daß sie der Gewinnung im Lande nicht schaden.

IV. Die Zölle sollen durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit schützen und dem Staate das Einkommen sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können.

V. Fremde Verzehrungs-Gegenstände insbesondere Kolonialwaaren wurden zu diesem Ende mit dreißig Prozent und darüber vom Werthe belegt, weil sie im Verhältniß zum Umfang und Gewicht nicht so leicht eingeschmuggelt werden: es ist dabei die Rücksicht auf die Einnahme überwiegend und für die Höhe der Zölle nur die Gränze beachtet, daß dadurch der Verbrauch nicht vermindert werde.

VI. Bei den Bergwerks-Erzeugnissen insbesondere bei Eisen, Kupfer, Messing wurden mit Rücksicht darauf, daß der Staat dabei unmittelbar als Besitzer der meisten Bergwerke theilhaftig, daß überdies der Gewinn oft unsicher und die Ernährung vieler Bergleute von dem Bestehen der Bergwerke abhängig ist, bis zu zwanzig vom Hundert des Durchschnittswerths steigende Zollsätze aufgenommen.

VII. Die Zollsätze der Manufaktur- und Fabrikwaaren sollen dem inländischen Gewerbefleiß einen ansehnlichen Vorsprung gewähren, aber so mäßig bemessen werden, daß man ihre Umgehung nicht zu besorgen braucht. Waaren, bei denen die Mitwerbung des Auslandes nicht zu fürchten ist, oder die in Preußen gewöhnlich nicht gefertigt werden, sind nach geringeren Prozentsätzen bezollt. Waaren, die bei einem hohen Werthe einen geringen Umfang haben, sind niedrig besteuert, weil sonst die Steuer umgangen werden würde. Im Allgemeinen bestimmt §. 8 des Gesetzes:

„Die Verbrauchssteuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigen, sie soll aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann.“

Hinsichtlich der Bedeutung und der Wirkungen dieses Prozentsatzes ging man von folgender Auffassung aus.

Da der Arbeitslohn bei seidenen und gröberen Wollenwaaren höchstens $\frac{1}{4}$, bei gutem Tuch und Baumwollwaaren gegen $\frac{1}{2}$ vom Fabrikatpreise betrage; da der vorgeschlagene Tarif fremde Manufakturwaaren im Durchschnitt mit 10 Prozent, gewöhnliche Baumwollwaaren mit mehr als 14 Prozent belege; da die inländischen Gewerbetreibenden aber in Absicht des Rohstoffs und der Zinsen des Betriebskapitals mit den ausländischen gleichständen und es auf den Fabrikationsvortheil nicht ankomme, so werde den heimischen Gewerben gegen das Ausland ein Vortheil von 28 bis 30 Prozent durch die so gewählten Zollsätze gesichert.

Den Zoll noch höher zu setzen hielt man für überflüssig, weil dem inländischen Gewerbsbetriebe, welcher bei solchem Vorsprunge nicht bestche, überhaupt nicht zu helfen wäre, und für unzulässig, weil höhere Zollsätze durch die (damals erst beabsichtigte und noch nicht bewährte) Grenzbesetzung nicht zu halten seien.

Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten wirkte auf die Bemessung jenes Belastungs-

maßstabs, noch die empfehlende Erfahrung ein, welche man mit dem Satz von $8\frac{1}{2}$ Prozent in der Provinz Preußen gemacht hatte: sodann hatte man auch in den übrigen alten Provinzen seit 1811 verschiedene Gewerbserzeugnisse gegen 10 vom Hundert des Werths eingelassen und es wurde die Beibehaltung eines solchen Satzes in den seit jener Zeit gepflogenen Verhandlungen stillschweigend vorausgesetzt. Für einzelne wichtige Manufakturwaaren wirkten noch besondere Umstände mit.

Für Seidenwaaren wurden die eignen Anträge der Berliner Seidenfabrikanten zu Grunde gelegt, welche bemerkten, daß die Einschmuggelung seidener (damals verbotener) Waaren gegen eine Versicherungsprämie von etwa 5 Prozent des Werths erfolge, daß mithin ein Schutz Zoll zu 5 bis 6 vom Hundert ihnen jedenfalls ebenso nützlich und dabei noch der Staatskasse einträglicher sein werde, als das Einfuhrverbot; demgemäß wurde denn in der That der Zoll für seidene Waaren nach der Grundlage von 5 bis 6 Prozent des Durchschnittswerths anfänglich auf $1\frac{1}{2}$ Thlr. vom Pfund festgesetzt.

Zu Hinsicht der Baumwollwaaren hatte für den größten Theil des Königreichs bis dahin ein strenge gehandhabtes Einfuhrverbot bestanden. Außerdem wirkte auf eine Erhöhung des allgemeinen Prozentsatzes eine damals herrschende, das Bestehen dieses Fabrikationszweigs gefährdende Preislosigkeit der Baumwollwaaren, welche sogar bei mehreren Staatsrathmitgliedern Bedenken gegen die Zulassung der fremden Baumwollwaaren überhaupt hervorrief, und die sehr verbreitete Meinung ein, daß in England große Mengen dieser Waaren vorrätzig seien, mit welchen man den preussischen Markt übersahren und so die durch die Kontinentalperre unnatürlich in die Höhe geschrobene inländische Fabrikation von Baumwollwaaren gefährden möchte.

An preiswürdiger Leinwand aller Art war kein Mangel im Lande, sie war vielmehr ein bedeutender Ausfuhrartikel und der Zollsatz (2 Thlr. pro Ctr.) stellte sich bei feinen Gattungen sehr niedrig; wer fremde grobe Leinwand tragen wollte, den zwinge Nichts dazu, dies zu thun und die für diese Gattung höher ausfallende Steuer zu zahlen: ein eigener Stenersatz für jede Gattung Leinwand und die Bestimmung der Gattung durch Sachverständige würde nach früheren Erfahrungen die feine für grobe versteuern lassen und für den Handel zu lästig sein.

Da das rohe Material der Eisenwaaren in der Steuer bis zu 20 Prozent aus besondern Rücksichten gegen den Bergbau des Inlandes belegt werden mußte, so folgte daraus eine hohe Besteuerung der fremden Eisen- und Stahlwaaren, welche man auch deshalb, weil die westlichen Provinzen dergleichen Waaren vollkommen gut und wohlfeil fertigten, für richtig erachtete.

Bei den Spiegeln kam ein früheres Verbot und das bisherige Monopol einer Fabrik in Betracht, welche die achtfach abgestuften und bis 28 Thlr. pro Stück steigenden Stenersätze des Tarifs in eben dem Maße für zu niedrig hielt, wie der Handelsstand für zu hoch.

Bei jeder Tarifposition prüfte man sorgfältig das Bedürfnis „eingedenk, daß die Ueberschreitung des richtigen Maßes hierbei nur zu leicht die Quelle verstopfen kann, woraus man zu schöpfen gedenkt.“

VIII. Fremde Haupt- und Hilfsmaterialien für die einheimischen Gewerbe wurden frei von Verbrauchssteuern gelassen oder doch nur sehr mäßig belastet.

IX. Neben der Hauptabgabe — der Verbrauchssteuer — wurde durch das Gesetz von 1818 noch ein besonderer Einfuhrzoll von fremden Waaren festgesetzt, welcher in der Regel $\frac{1}{2}$ Thlr. vom Ctr. betrug.

X. Der Zweck den freien Verkehr zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats herzustellen und die Zolllinien überall auf die Grenzen der Monarchie vorzurücken, nöthigte zu der im §. 17 u. 18 des Gesetzes ausgesprochenen Aufhebung aller Staats-

Kommunal- und Privat-Binnenzölle, so wie der Kommunal- und Privat-Handels- oder Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, wobei für die, auf specielle lästige Erwerbstitel begründeten Erhebungen dieser Art Ersatz durch Renten gewährt wurde.

Da dergleichen Abgaben häufig mit den fortbestehenden Wege-, Brücken-, Markt-, Schleißen-, Krahn-, Wage- und Niederlagegeldern vermischt waren, so haben sie sich der Anwendung des Gesetzes mitunter bis in die neueste Zeit entzogen.

XI. Hinsichtlich des für Preußen und Deutschland besonders wichtigen **Verhältnisse** zu den **Grenznachbarn** bestimmte das Gesetz, daß die darin ausgesprochene Handelsfreiheit den Verhandlungen mit andern Staaten zur Grundlage dienen, daß Verkehrs-erleichterungen derselben erwiedert, und daß zur Beförderung des Verkehrs Handelsverträge geschlossen werden sollten, wozu indessen vorerst wenig Aussicht vorhanden war, da die Einführung der Grenzbesetzung bei den Nachbarn mancherlei Beschwerden besorgen ließ. Beschränkungen des preussischen Verkehrs in fremden Ländern sollten dagegen durch Vergeltungsmaßregeln bekämpft werden.

XII. Da, wenn man diese Gesichtspunkte festhalten wollte, die Tariffätze bedeutenden Veränderungen der Waarenpreise folgen und sonst mit Rücksicht auf die im Gesetz aufgestellten Maßgaben von Zeit zu Zeit residirt werden mußten, so sollte der Tarif alle drei Jahre landesherrlich vollzogen und von neuem herausgegeben, Erläuterungen des Tarifs aber, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, erst acht Wochen nach ihrer Veröffentlichung angewendet werden.

Diesen Grundsätzen gemäß war das Gesetz und die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung in allen ihren Einzelheiten wiederholt durchgearbeitet und entsprechend festgesetzt.

Die **Zolltarife** wurden von dem Direktor Maassen und den Geheimen Oberfinanzrathen Beuth und von Schütz entworfen, welche sich zur vollständigen Kenntniß des damaligen Durchschnitts-Werths der unter jede Tarifposition zu bringenden Waaren der Vorarbeiten verschiedener Handelsverständigen, insbesondere der Fabrikationskommissionräthe Weber und May bedienten. Man wollte keinen Tarif, worin jede einzelne Waarenart mit einem besonderen, dem beabsichtigten Belastungsmaßstabe genau entsprechenden Zollsätze betroffen würde: ein solcher Tarif hätte ebensoviele einzelne Steuersätze enthalten, wie der alte, hätte überall bei der Besteuerung waarenkundige Beamte erfordert, die alten Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und den Beamten wieder herbeigeführt und das lästige Picken und Verwiegen der Waaren nach den einzelnen Arten nöthig gemacht. Die Absicht war aber, diesem Unwesen zu steuern, allgemeine einfache Kennzeichen der Handelsgegenstände bei deren Anwendung es keiner Waarenkunde bedürfte, aufzustellen, dem Verkehr durch das Zusammenfassen mehrerer Waarenarten unter einen Tariffatz wesentliche Erleichterung zu verschaffen und diese Waarenklassen nach dem Gewicht und dem Durchschnittswerth mit einem, dem bestimmten Prozentsatz entsprechenden Zoll zu treffen.

Daß bei diesem Verfahren, also gleichem Zollsatz einer ganzen Waarenklasse nach dem Gewicht, die grobe Waare mit einem höheren Prozentsatz des Werths belastet werde als die feine, wurde als kein Uebelstand betrachtet, indem diese Bezollungsweise den am meisten verbreiteten Gewerben des Inlandes einen größeren Schutz verleihe, dem Großhändler und jedem andern Kaufmann aber freistehende, den Gewinn an Steuer bei der feinen Waare, zur Erleichterung der groben Waare zu benutzen, und die im Ganzen bezahlte Abgabe gleichmäßig bei dem Verkauf auf ihre Werthe zu vertheilen.

Die **Nomenklatur** (das alphabetische Waarenverzeichnis), wodurch für die einzelnen im Handel vorkommenden Waarenartikel bestimmt wird, unter welchen Satz des Zolltarifs ein jeder gehöre, wurde hauptsächlich vom Staatsrath Kunth ausgearbeitet.

Die Verkündung des Gesetzes mit den Tarifen und der Verordnung über die transi-

torischen Bestimmungen und die Nachsteuer erfolgte am 5. September 1818^{*)} und noch in demselben Jahr wurde das Ganze kräftig zur Ausführung gebracht.

Die von den beiden Hauptkörpern des Staatsgebiets entfernten und in fremden Ländern eingeschlossenen Gebietstheile, namentlich: das Fürstenthum Neuchâtel, welches von jeher abge sondert veraltet war; die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Stadt Benneckenstein und Eisenhütte Sorge im N.-B. Erfurt; die Orte Wolfsburg, Heflingen und Heflingen im N.-B. Magdeburg; die Orte Drenikow, Porep, Succow, und Groß-Menow im N.-B. Potsdam; Zettemin, Dufow, Nottmannshagen, Mühlensfelde, Karlsruhe und Pinnow im N.-B. Stettin; der Kreis Weglar; Lügde und die Orte Buchholz, Groß-Heerse, Kl. Leese, Ovensstädt, Halle, Havern, Gernheim und Frille im N.-B. Minden wurden wegen ihrer besondern Lage und Verkehrsverhältnisse der allgemeinen Zollgesetzgebung nicht unterworfen und blieben außerhalb der Zolllinie. Von den 5086 Q.M. des damaligen Staatsgebiets waren demnach nur 5045 Q.M. mit 1822: 11,422,322 Einwohnern in den Zolllinien.

Das neue Zollsystem entwickelte alsbald einen günstigen Einfluß auf Gewerbe und Finanzen. Die Erschwerung, welche es an den bisher offenen Grenzstrecken für die fremde Einfuhr mit sich brachte, erweckte zwar bei den Nachbarstaaten, Grenzanwohnern und beim Handelsstande Mißstimmung; da indessen die Abgaben mäßig, die Handhabung der Zollverwaltung und Kontrolle redlich und umsichtig war, und gegen die in vielen Ländern vorhergegangenen französischen und westfälischen Douanen vortheilhaft abstach, da sobann andererseits durch kräftige Verbesserung der Straßen unter Wegräumung der innern Zölle und mancherlei anderer Abgaben, wie auch sonst der Verkehr erleichtert wurde, so nahmen bei gleichzeitig eintretenden guten Erndten und abnehmender Theuerung Handel und Schifffahrt einen Aufschwung und die Einnahmen besserten sich von Quartal zu Quartal.

Dieser guten Gesamt-Ergebnisse unerachtet zeigten sich doch gar bald noch einige wesentliche Verbesserungen des Tarifs als nothwendig.

Der Handelsstand in Breslau, Magdeburg, Wesel und in den Ostseestädten klagte über viele, auch nach den, im Gesetz selbst ausgesprochenen Grundsätzen zu hoch gegriffene Tariffätze. Die Sondernung der beiden, für die östlichen und westlichen Provinzen erlassenen Tarife zeigte sich nutzlos und ließ den Staat fortwährend, als grundsätzlich in zwei Zollgebiete gesondert erscheinen. Die Bestimmungen über die Tara erwiesen sich mangelhaft. Da nun auch die im §. 25 des Zollgesetzes vorgesehene dreijährige Erneuerung des Tarifs bevorstand, so wurden, nachdem bereits unterm 29. Okt. 1820 einige Erleichterungen und Berichtigungen zum Tarif bekannt gemacht waren, im Mai 1821 Behufs einer vollständigen Tarifrevision zunächst durch Probeverwiegungen die Durchschnittswerthe der Manufaktur-, Material- und andern Waaren neu ermittelt. Es zeigte sich, daß die Preise der Manufakturwaaren im Allgemeinen herabgegangen waren und daß auch dadurch sich eine Herabsetzung mancher Sätze rechtfertigte. Auch im Uebrigen neigte man sich im Allgemeinen zu Milderungen und Ermäßigungen. Die wichtigsten Aenderungen in Folge der **Tarifrevision von 1821** waren:

1) Der Eingangszoll wurde in dem neuen Tarif mit der Verbrauchssteuer zusammengezogen und einfache Zollsätze für jede Waare festgestellt, dagegen die Durchfuhr-Abgabensätze, welche hiervon abwichen, getrennt und besonders zusammengestellt: dies erleichterte das Abfertigungs-Verfahren und die doppelte Berechnung für Brutto- und Netto-Versteuerung ungemein und gewährte dem Steuerpflichtigen noch den Vortheil, daß die gesammte Abgabe bei den meisten Gegenständen erst in der Packhofstadt beim Entnehmen von den Packhöfen zu entrichten war.

2) Der unmittelbar eingetretene Münzveränderung entsprechend wurden die Sätze unter einem Thaler auf Silbergroschen gestellt.

3) Bei denjenigen Waarengattungen, wovon die Abgabe netto zu entrichten, fügte man angemessene Tarafsätze hinzu, wobei indessen Jedem, dem solche nicht genehm sein möchten, überlassen wurde, die Nettoverwiegung zu verlangen.

4) In Ansehung der Baumwollwaaren, wo der bisherige Tarif zwei Gattungen mit 9 und 12 Sgr. für das Pfund belastete, nahm man um den Handelsstand nicht mehr in ein nachtheiliges, eine unsichere und langsame Abfertigung bewirkendes, gewerblich und finanziell nutzloses Aussonderungs- und Abschätzungs-Verfahren hineinzuziehen, von einer Unterscheidung nach Waarengattungen ganz Abstand, wie dies auch schon bei Entwerfung der neuen Messordnung als besser erkannt und für die Messen ein allgemeiner Abgabensatz von 8 Sgr. für das Pfund Baumwollwaaren beliebt worden. Der Tarifsatz wurde auf 50 Thlr. für den Ctr. festgesetzt, aber begünstigende Ausnahmen der rohweißen Kattune für inländische Druckereien vorbehalten.

5) Die bisher mit $1\frac{1}{2}$ Thlr. vom Pfund belasteten Seidenwaaren wurden, da davon im letzten Jahre außer den Messen nur $181\frac{1}{4}$ Ctr. und auf den Messen 81 Ctr. zur Besteuerung gekommen und eine umfangreiche Einschwärtzung wegen des hohen Betrags der bisherigen Abgabe außer Zweifel war, auf 100 Thlr. für den Ctr., die halbseidenen und mit Seide gemischten Waaren auf 50 Thlr. herabgesetzt.

6) Bei den Wollenwaaren, wo der bisherige Tarif feines Tuch mit 9 Sgr. die übrigen Zeug mit $4\frac{1}{2}$ Sgr. für das Pfund belastete, zeigten die Uebersichten, daß der Waarenbetrag, welcher als feines Tuch zur Besteuerung gekommen, sehr unbedeutend war und sich zu den übrigen Wollenwaaren nur wie 1:18 verhielt. Nachdem hatte die bisherige Unterscheidung viel Unsicherheit mit sich geführt und gezeigt, daß manche Arten grober wollner Zeug nicht einmal den niedrigeren Satz zu tragen vermocht hatten. Man kam überein, allgemein 30 Thlr. für den Ctr. Netto zu setzen, und einige grobe schwere Waarenarten — weißer oder mit farbigen Streifen gewebter Flanell und Molton, grobe Frießdecken, Warp (Wollen mit Leinen gemischt) — auszunehmen und mit 10 Thlr. zu belegen. Haarzeuge und Zeug von Wolle mit Baumwolle oder Leinen gemischt wurden den wollenen gleichgestellt.

7) Die Bergwerks erzeugnisse wurden der vielfachen Herabsetzungsanträge unerschrocken, aus Fürsorge für den inländischen Bergbau und das Hüttenwesen mehr erhöht als erniedrigt. Geschmiedetes Eisen, links der Elbe eingehend, wurde auf den allgemeinen Eingangszoll herabgesetzt, grobe Gusswaaren in den westlichen Provinzen eingehend auf 1 Thlr., Schwarzbleche, Weißbleche, Draht und Anker auf $2\frac{1}{2}$ Thlr., grobe Eisenwaaren auf 6 Thlr. gestellt.

8) Die Durchfuhrzölle wurden nach den verschiedenen Straßenzügen geregelt:

a. für Waaren, welche durch die preussischen Ostseehäfen eingehen und rechts der Oder ausgehen, oder rechts der Oder eingehen und durch die Ostseehäfen ausgeführt werden, wurden die in dem Petersburger Handelsvertrage vom 18. Febr. 1819 (Gesetz. 1819 S. 166) verabredeten Tarifsätze zum Anhalt genommen;

b. für Waaren, die landwärts oder auf Strömen links der Oder in den preussischen Staat eingehen und rechts der Oder überhaupt oder auf einer bestimmten Strecke landwärts wieder ausgeführt werden, fand zum Höchsten der Tarifsatz von 3 Thlr. für den Centner Anwendung; sie wurden im Tarif mit den ersteren zu einem Abschnitt (Nr. I. der dritten Abtheilung) zusammengestellt;

c. für Waaren, welche durch die Obermündungen oder auf den Landstraßen links der Oder bis zur westlichen Grenze des Staats eingehen und links der Oder wieder über die äußeren Grenzen des Staats ausgehen, wurde ein Durchschnittssatz von 15 Sgr. für den Ctr., bei einigen Manufakturwaaren aber ein Thaler, bei Blei, Eisen und grünem Sphäglas $\frac{1}{2}$ Thlr. für den Ctr. festgesetzt.

d. für Waaren, welche auf Elbe, Weser, Rhein, Mosel und Saar ohne Zwischenhandel oder Lagerung durchgehen, wurde auf die für Durchfuhr auf diesen Flüssen durch die Schiffahrtsverträge der Uferstaaten festgesetzten Zolltarife verwiesen.

e. Bei der Durchfuhr ohne Umladung auf den das Land mit kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erforderten, wurde die Zollgebühr bis zu 1 Sgr. für den Ctr. herabgesetzt, auch der Finanzminister zu ähnlichen Ermäßigungen ermächtigt.

Im Uebrigen wurde auch noch beizufügen nöthig erachtet, daß, wo solche besondere Transitvollsätze keine Anwendung fänden, bei der Durchfuhr der volle Ein- und Ausgangszoll zu entrichten sei.

Diese Tarifrevision wurde in der Hauptsache von denselben Männern bewirkt, welche wie vorbemerkt, die Tarife von 1818 ausgearbeitet hatten.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde, von den bis dahin bestandenen Sonder-tarifen absehend 1821 eine allgemeine Erhebungsrolle der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausgangsabgaben*) des preussischen Staats festgestellt und eingeführt.

Die erste Abtheilung, Gegenstände welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, umfaßte in 27 Sätzen Erzeugnisse des Acker- und Bergbaues, der Garten- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Bau-, Brenn- und Wirtschaftsbedürfnisse, Haus- und Reisegeräth.

Die zweite Abtheilung, Gegenstände welche bei der Einfuhr und dem Verbrauch im Lande, oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, führte in 40 alphabetisch geordneten Sätzen diejenigen Verzehrungsgegenstände Gewerbsbedürfnisse und Fabrikate, für welche besondere nach ihrem Werth, beziehungsweise nach ihrer Bedeutung für finanzielle und Handelszwecke bemessene Vollsätze nöthig schienen, mit diesen Beträgen auf, während für alle übrigen der allgemeine Eingangszoll — $\frac{1}{2}$ Thlr. vom Centner — und zollfreier Ausgang in Anwendung kam.

In welchem Maße die ermittelten Vollsätze den Verhältnissen Preussens und der mit ihm von dieser Zeit an allmählig in Zollvereinigung getretenen Länder entsprachen, dürfte am besten aus der großen Zahl von Vollsätzen des damaligen Tarifs, welche auch bei den nachmals von Zeit zu Zeit erschienenen preussischen und vereinsländischen Zolltarifen trotz der vielfach geänderten Handelsverhältnisse beibehalten wurden und noch jetzt gelten, hervorgehen. Nur bei wenigen Positionen blieben 1821 noch verschiedene Vollsätze je nach dem Eingang in den östlichen oder westlichen Provinzen stehen.

Die dritte Abtheilung bildeten die in der vorerwähnten Weise geregelten Durchfuhrabgaben — und den Schluß die allgemeinen Bestimmungen über die Begleitschein- und Verbleibungsgebühren, über die vom Bruttogewicht und mit Taravergütung erhobenen Abgaben, über die Deklaration zusammengepackter Waaren, Hebestellen der Durchfuhrzölle, Zollfreiheit kleiner Waarenmengen und Geldwährung bei den Zollzahlungen.

Dieser erste allgemeine Zolltarif für Preußen, welcher zunächst für die Jahre 1822—24 erlassen wurde und das ganze Königreich als einen einzigen Handelsstaat mit freiem Verkehr im Innern darstellte, ist als ein wesentlich vervollkommnetes Werk auch in seiner Form und Einrichtung die Grundlage der späteren Tarife geblieben, wie eine Vergleichung mit dem jetzigen Tarif**) leicht ersehen läßt.

Will man die Höhe des Schutzes, welchen dieser Tarif dem inländischen Gewerfleiß der Mitwerbung des Auslandes gegenüber gewährte, richtig würdigen, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß alle Zeugwaren und viele andere Gewerbs-erzeugnisse früher solider und schwerer (mit mehrerem Material) gearbeitet wurden, während die in neuerer Zeit vom Auslande eingehenden Zeugwaren der Regel nach leicht gearbeitet sind. Auf der andern Seite standen die Fabrikationskosten damals bedeutend höher. Mit Rücksicht auf beides gab der damalige Tarif, so vollständig das frühere Prohibitivsystem auch verlassen war, doch dem inländischen Gewerfleiß besonders bei den größeren Waaren einen angemessenen Schutz und bewährte sich auch nach dieser Seite hin als ein wohlbedachtes, dem Gesamtwohl des Staats entsprechendes Werk.

Da nun auch gleichzeitig die innere Pflege der Gewerbe, der Landwirtschaft und der Verkehrsanstalten insbesondere der Schifffahrt auf zeitgemäße Weise umgestaltet und kräftig gehandhabt wurde, und da die Thätigkeit des Volkes sich mit Eifer und Umsicht diesen Angelegenheiten zuwendete, so hoben sich an den meisten Orten Handel, Gewerbe und Staatseinnahmen auf eine Stufe, die sie in der früheren, oft als glücklicher gepriesenen Zeit niemals erreicht hatten¹⁾: die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtungen und von der innern Haltbarkeit des Systems verbreitete sich mehr und mehr im In- und Auslande. Preußen deckte durch seine Zölle und die damit zusammenhängenden indirekten Steuern mehr als die Hälfte seines Staatsbedarfs und erblühte unverkennbar aus einem Zustande der Ueberanstrengung zu neuem höheren Wohlstande.

1) Die früheren Angaben über die Flächengröße Preußens, welche dann auch in die Größenangaben über den Zollverein übergangen, sind durch verbesserte Landesvermessungen, Kartirungen und Berechnungen mehrfach berichtigt.

Die Provinz Preußen ist gegen die Angaben von 1821 um 9,2₈ größer, die Provinz Posen um 1,9₉ kleiner ermittelt. Die Regierungsbezirke *Sirett* in 1821 zu 233,1₃ Q.-M. und 1843 zu 236,4₈ Q.-M.; *Köslin* 1821 zu 258,4₉ und 1837 zu 258,5₆ Q.-M.; *Straßund* 1821 zu 74,9₀, 1833 zu 75,4₈ und 1843 zu 79,02 Q.-M. angenommen, haben sich in Folge der genauern Aufnahmen des Generalstabs zu den vorstehend aufgeführten Maaßen herausgestellt, so daß *Pommern* gegen 1833 jetzt 9,6₂ Q.-M. größer erscheint.

Der *R.-B. Potsdam* war 1821 um 4,0₈ zu groß angenommen und ist 1836 durch die bis dahin dem *Frankfurter* Bezirk angehörige Herrschaft *Beeslow* um 8,5₂ Q.-M. angewachsen.

Frankfurt verlor 1825 mit dem Kreis *Hoyerswerda* u. *u.* 14,2₈ Q.-M., 1836 die ebenerwähnten 8,9₂ Q.-M., gewann dagegen durch richtigere Messungen 3,2₀ Q.-M.

Schlesien hat gegen die Angabe von 1821: 21,6₄ Q.-M., *Sachsen* 2,6₉ Q.-M., *Westfalen* 0,8₀ Q.-M., die *Rheinprovinz* 30,2₁ Q.-M. durch richtigere Messungen gewonnen. Die Größe des Staatsgebietes von 1834 erhöht sich demnach gegen die damals übliche Angabe von 5073,5₀, bei *Pommern* um 9,6₂ Q.-M., *Brandenburg* 3,2₀ Q.-M. ergibt die obigen 5086,3₂ Q.-M.

Dazu kommen nun die in neuerer Zeit eingetretenen wirklichen Gebietszunächse nämlich seit 1834 der Kreis *St. Wendel* mit 10,5₀; seit 1850 der *R.-B. Sigmaringen* mit 20,5₅ Q.-M. und seit 1853 die *Jabe-Neumter* mit 5000 Morgen (1550 Morgen festes Land, das übrige *Watten*, *Hafen* und freies *Wassergebiet*) = 0,2₃ Q.-M. Vergleiche über die Flächengröße: *Dieterici*, die statistischen Tabellen des preussischen Staats nach der Aufnahme von 1843, Berlin 1845 S. 10. Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat, Berlin 1851 I. S. 398.

In der Zahl derjenigen Orte, welche als Städte bezeichnet wurden, so wie auch der Kreise und Regierungsbezirke sind 1816—34 keine Aenderungen vorgekommen: in obestehender Tabelle sind Reg.-Bezirke, Flächengrößen, Städte und Kreise nach dem Stande von 1834 aufgenommen. *Vergl. Hoffmann*, *Neuße Uebericht* der Bodenfläche und Bevölkerung des preussischen Staats, Berlin 1833.

Die Zählungsergebnisse von 1816, 25 und 34, s. bei *Dieterici* *Mittheilungen* 1854 S. 52.

2) *Gesetz*, für die preussischen Staaten 1815 S. 142. *Klüber*, *Acten* des Wiener Kongresses V. S. 121, VI. S. 92.

3) *Gesetz*, 1816 S. 193. *Voßhammer*, *Handbuch* der Zollverfassung, Berlin 1832 I. S. 8.

4) *Gesetzsammlung* f. d. preussischen Staaten, 1817 S. 304. Eine ausführliche Darlegung der damaligen Verhandlungen, s. in *Dieterici*, *der Volkswohlstand* des preussischen Staats, Berl. 1846 S. 94.

5) *Karl Georg Maassen*, — geboren 1769 zu *Kleve*, in *Wesel* und *Duisburg* ausgebildet, bei der Regierung zu *Aleve* 1791 als *Secrétair* eingetreten, 1793 bei der freihändischen Kommission in *Neuwied*, 1794 bis 1806 als *Regierungs-Archivar*, *Kriminal-* und *Kriegsrath* zu *Wesel*, *Emmerich*, *Münster* und *Hamm*, 1808 *Divisionschef* in *Düsseldorf*, 1809 *Regierungsbirektor* in *Potsdam*, 1816 *Direktor* der *Generalverwaltung* für *Gewerbe* und *Handel*, 1818 *Generalsteuerdirektor*, 1830 *Finanzminister*, gestorben 2. Nov. 1834, — ein *Korrer*, *ruhiger*, *stehfester* *Staats-* und *Finanzmann*, umsichtig in der *Ordnung* des *Staats-*

haushalts, verdienstvoller noch in der Eröffnung der wichtigsten Quellen der Arbeit und des Volkswohlfandes. Biographie Maassens, f. Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften, Berlin 1847 S. 649.

- 6) Peter Christoph Wilhelm Beuth, geboren zu Aleve am 28. Dec. 1781, 1806 Kammer-Assessor, 1809 Regierungsrath in Potsdam, 1812 Geheimer Obersteuerrath, 1813 freiwilliger Jäger, wo er das eiserne Kreuz erwarb, im August 1814 vortragender Rath bei der Generalverwaltung für Gewerbe und Handel, 1817 Geheimer Oberfinanzrath in der Ministerialabtheilung für Handel und Gewerbe, 1821 Mitglied des Staatsraths, Direktor des Gewerbe-Instituts und der technischen Deputation für Gewerbe, Gründer und Vorsitzender des Vereins für Gewerbefleiß, am 16. Jan. 1828 vorsitzender Rath der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern, 1830 Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath und Direktor im Ministerium des Innern für Gewerbe und Handelsangelegenheiten. Er blieb in diesem Verhältnis als nach Maassens Ableben 1835 (Gesetz. 1835 S. 11) der Wirkliche Geheimerath Rother, 1837 der Finanzminister Graf Alvensleben (Gesetz. 1837 S. 40), 1842 der Minister Ernst von Bodelschwingh und 1844 der Minister Flottwell zu Chefs dieser Verwaltung ernannt wurden. Beuth gehörte auch 1825 zu den Gründern und eine Reihe von Jahren zu den Direktoren des Vereins der Kunstfreunde im preussischen Staate. Als Wirklicher Geheimerath schied er 1845 aus dem Staatsdienste, reiste 1847 nach Italien, † zu Berlin am 26. Sept. 1853. Eine Biographie f. in Willibald Alexis Volkskalender für 1855 S. 137. Gemäß königlichen Erlasses vom 30. Okt. 1853 wurden die von ihm hinterlassenen Kunstgegenstände mit dem 1842 errichteten Schinkelschen Museum unter der Bezeichnung Beuth-Schinkel-Museum vereinigt. Freiwillige Beiträge für sein in Berlin zu errichtendes Denkmal 35000 Tblr.
- 7) Gottlob Johann Christian Kunth, — geboren 1757 zu Waruth, in früheren Jahren Erzieher von Wilhelm und Alexander von Humboldt, mit denen er zeitlebens in inniger Verbindung blieb, 1796 Assessor im Manufaktur- und Kommerzkollegium, wo er sich des besondern Vertrauens von Struensee und Stein zu erfreuen hatte, 1797 Geheimer Kriegsrath, 1808 Staatsrath und General-Handels- und Fabrikentommissar, dann Geh. Oberregierungsrath, gestorben am 22. Nov. 1820, — welchem die genaueste Kenntniß der preussischen Gewerbe zu Gebote stand. Die Biographie Kunths f. bei Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1847 S. 643 bis 649.
- 8) Gesetz. f. d. Pr. Staaten 1818 S. 65.
- 9) Gesetz. f. d. Pr. Staaten 1821 S. 165.
- 10) Preussisches Handels-Archiv, Berlin 1857 I. S. 41.
- 11) Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der preussischen Monarchie, Berlin 1829; desselben neue Beiträge, Berlin 1832.

§. 12.

Preussisch-Hessischer Zollverein, Anschlüsse von 1819—1833.

Wir gehen nun zu einem Ueberblick der allmäligen Ausbildung des Zollvereins und der demselben beigetretenen Länder über, wobei wir gehörigen Orts die wichtigeren Beschlüsse, Gesetze und Uebereinkünfte erwähnen werden, durch welche der Verein gleichzeitig sich befestigte.

Die Geschichte des Vereins zerfällt in vier Zeiträume, den des Anschlusses der Enklaven und beider Hessen an Preußen (1819—33), den der Vereinigung dieses Bundes mit den süd- und mitteldeutschen Staaten (1833—41), den der Verlängerung und des Anschlusses von Braunschweig, Luxemburg, Lippe (1841—51), endlich den der Vereins-Erneuerung und des Anschlusses von Hannover und Oldenburg (1851—57). Jeder der drei ersten Zeiträume theilt sich wieder in mehrere meist dreijährige Tarifperioden.

Wir haben zunächst den ersten Zeitraum und das dadurch gebildete Vereinsgebiet darzustellen.

Durch die Rheinbundsakte waren die Regierungen sämtlicher deutschen Einzelstaaten in den Vollbesitz der Zollhoheit gelangt und wenn schon früher der Handel und Verkehr durch die Ueberzahl und mangelnde Ordnung der Zollerhebungen gelitten, so war das Uebel bei den zunehmenden Staatsbedürfnissen und Rücksichtslosigkeiten unter der Fremdherrschaft noch schlimmer geworden.

Die Wiener Kongress-Akte brachte einige Hülfe in Hinsicht der Schifffahrt auf den gemeinschaftlichen Strömen, im Uebrigen aber blieb die Belastung oder Erleichterung des Verkehrs lediglich den Entschliessungen der Einzelstaaten überlassen und es fehlte an einer Verständigung über die gemeinschaftlichen Handelsinteressen.

Die Kaufleute des mittleren und südlichen Deutschlands, welche schon vorher über die österreichischen und die das innere Deutschland durchschneidenden Zoll-

linien geflagt hatten und nun — seit 1818 — auch durch das neue preussische Zollsystem in ihrem Absatz beengt waren, traten schon auf der Frühlingmesse 1819 zu Frankfurt a. M. zu einem zahlreichen Verein Behufs Hinzufügung auf den Wegfall der deutschen Separatduanen, welcher Nürnberg zu seinem Mittelpunkt wählte, zusammen, überreichten dem Bundestage eine in diesem Sinne abgefaßte Bittschrift und sandten Abgeordnete an mehrere deutsche Höfe und zuletzt an den in Wien 1819 und 1820 versammelten Ministerkongreß¹⁾. Bei diesem Kongreß wurden auch wirklich Verhandlungen über Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten angeknüpft. Da diese Verhandlungen zu einem praktischen Ergebnisse nicht führten, so nahmen noch während des Laufes der Konferenzen die süd- und mitteldeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, die sächsischen Herzogthümer, Nassau, die Fürstenthümer Hohenzollern, Neuz und Waldeck den Gegenstand unter sich auf; die Berathungen wurden nach Abschluß einer Wiener Präliminarhandelskonvention vom 19. Mai 1820 in Darmstadt eröffnet: man wollte einen vereinigten selbstständigen Handelsstaat bilden.

Die entgegenstehenden Interessen der Einzelstaaten, die Abneigung derselben einen Theil ihrer Selbstständigkeit aufzuopfern, die Meinungsverschiedenheiten über Durchgangszoll, Tarifrungsgrundsätze und Lagerhausystem, besonders aber der Streit über das Stimmverhältniß bei der zu bildenden Hauptinstanz für Zoll- und Handelsgesetzgebung stellten sich der Einigung entgegen. Die Tariffragen wurden zu denen gerechnet, über welche Stimmenmehrheit entscheiden sollte. Als auf Grund der umfassenden von Baden gemachten Entwürfe und auf den Vorschlag für je $\frac{1}{2}$ Million Bevölkerung eine Stimme zu rechnen, wonach Bayern 7, Württemberg 3, die übrigen Mitglieder 8 Stimmen erhalten hätten, zu keiner Einigung zu gelangen war, legte Württemberg unterm 22. Nov. 1822 einen andern Plan vor, worin Nebentheilung nach der Volkszahl und hinsichtlich des Stimmrechts für Bayern 6, für Württemberg und Baden je 3, für beide Hessen je 2, und für die übrigen elf Betheiligten je 1, zusammen 27 Stimmen²⁾ vorgeschlagen waren. Hierdurch besorgten die letzteren alles Einflusses beraubt zu werden und begannen zurückzutreten, während auch Bayern diese Grundlage der Unterhandlungen beanstandete. Endlich wurde noch ein letzter Vorschlag dahin gestellt, daß bei elf Stimmen im Ganzen Bayern zwei, die andern Staaten bis einschließlich Nassau und Weimar je eine Virilstimme, und die kleineren Staaten zusammen drei Kuriatstimmen haben sollten: auch dies fand keine Zustimmung. Ebenfowenig, wie über das Stimmverhältniß, konnte man sich über den anzunehmenden Tarif einigen.

Die herzoglich sächsischen Regierungen machten dann mit den Fürstenthümern Neuz und Schwarzburg (bezüglich der Oberherrschaften) einen Versuch zu einer solchen engeren Verbindung. In den zu Arnstadt abgehaltenen Ministerialkonferenzen kam es am 23. Dec. 1822 zum Entwurf eines Vertrags, nach welchem diese Gebiete „in Hinsicht auf innern Verkehr und auf den Handel mit dem Nichtvereine ein Ganzes und einen in sich geschlossenen Handelsstaat unter gemeinschaftlich zu verabredender Handelsgesetzgebung und besonderer, jedem Vereinslande zustehender Verwaltung“ bilden sollten. Im Uebrigen aber wollte man alle altbestehenden Einrichtungen, alle örtlichen Interessen schonen.

Von diesem Vertragsentwurfe machten die Regierungen Preußen Mittheilung

und fragten bei demselben an, in wiefern dieser Handelskörper eventuell in den preussischen Zollverband aufgenommen und gleichzeitig gewisse von ihnen gewünschte Abänderungen des Zollwesens erwartet werden könnten.

Preußen erklärte sich zur Aufnahme geneigt, wenn sie ohne Störung der Zollverfassung und unter Gewähr kräftiger Durchführung der Gesetze geschehen könne; indeffen gerieth das Ganze wieder in Stocken.

Mehr und mehr brach sich nun die Ueberzeugung Bahn, daß nur durch vollständigen Anschluß an das preussische Zollsystem die Herstellung eines besseren Zustandes für die eingeschlossenen und angrenzenden Gebiete erreichbar sei: mit diesem Anschluß begannen zuerst die Regierungen der ober-sächsischen, lip-pischen und mecklenburgischen Enklaven, welchen bald darauf beide Hessen folgten.

I. Erster Anschluß von Enklaven.

Die Zölle und Verbrauchssteuern, welche nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818 auf den äußern Grenzen Preußens erhoben wurden, trafen ohnehin schon die in denselben eingeschlossenen Gebietstheile mehrerer deutscher Staaten. Es konnte nicht fehlen, daß in diesen kleinen Ländern alsbald auf Seiten der Einwohner der Wunsch nach gleicher Verkehrsfreiheit und auf Seiten der Regierungen der Wunsch nach gleichen Zolleinnahmen hervortrat. Für Preußen war dagegen wünschenswerth, die Zollgrenze besser abzuschließen und bei diesen Ländern gleiche Belastung und Zollaufsicht angewendet zu sehen. Auch hatte Preußen sich sogleich bereit erklärt, dasjenige Einkommen, welches seinen Klassen von den eingeschlossenen fremden Gebietstheilen zufließt, den Klassen der betreffenden fremden Staaten für den Fall zu überweisen, daß eine billige Uebereinkunft deshalb getroffen werde.

Der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, mit welchem schon im Vertrag vom 15. Juni 1816 (s. oben S. 92) für die Hauptartikel gegenseitige Transitfreiheit verabredet war, eröffnete die Reihe der Zollanschlußverträge mit Preußen durch den unterm 25. Okt. 1819³⁾ wegen des Beitritts seines, im Umfange der preussischen Provinz Sachsen belegenen Hauptlandes — der sogenannten Unterherrschaft — abgeschlossenen Vertrag. Es wurde darin bedungen, daß der dreijährige Durchschnitts-Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Zoll- und Steuerämtern in den östlichen Provinzen des preussischen Staats dergestalt zum Anhalt dienen solle, daß der Antheil Sondershausens daran nach dem Verhältniß der Bevölkerung der gedachten Provinzen zur Bevölkerung der eingeschlossenen Unterherrschaft Sondershausen berechnet werde. Es wurden auf diese Weise dem Fürsten vom 1. Januar 1819 an jährlich etwa 15,000 Thlr. gezahlt.

Ähnliche Verträge wurden 1822 mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der Unterherrschaft, 1823 mit Sachsen-Weimar wegen Allstedt nebst Oldisleben und mit Anhalt-Bernburg wegen des obern Herzogthums, 1826 mit Lippe und Mecklenburg-Schwerin wegen ihrer in Preußen gelegenen Enklaven und mit Anhalt-Bernburg wegen des untern Herzogthums geschlossen.

II. Zollverein zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt.

Die großherzoglich hessische Regierung, deren Gebietszerstückelung noch mehr wie die Preußens zur Zollvereinigung mit den Nachbarstaaten Behufs Herstellung eines zweckentsprechenden Zollwesens drängte, hatte sich bis dahin besonders lebhaft bemüht, Verkehrs erleichterungen mit Kurhessen und seinen südlichen Nachbarn herbeizuführen.

Flächengröße und Bevölkerung des Großherzogthums nach der neuern Einteilung zeigt nachstehende Tafel:

| Provinz. | Q.-M. | Städte und Flecken | Kreise | Zahl der Einwohner | | | Darunter | |
|-----------------------|-------|--------------------------|--------|--------------------|--------|--------|----------|---------|
| | | | | 1816 | 1834 | 1855 | Civil | Militär |
| Starkenb. | 54,8 | 24 | 10 | 218345 | 273293 | 312630 | 306879 | 5751 |
| Oberhessen | 72,9 | 37 | 11 | 249035 | 282081 | 298939 | 294923 | 4016 |
| Rheinhessen | 25,0 | 11 | 5 | 161701 | 205320 | 224855 | 222413 | 2442 |
| Zusammen | 152,7 | 72 | 26 | 629081 | 760694 | 836424 | 824215 | 12209 |

Die beiden Haupttheile des Landes — der südliche aus Starkenburg und Rhein- hessen, der nördliche aus Oberhessen bestehend — werden durch kurhessisches und frank- furtisches Gebiet von einander geschieden. Außer diesen Haupttheilen umfaßt der Staats- verband achtzehn kleinere vom Hauptlande und von einander ganz getrennte Stücke, von denen zur Provinz Starkenburg: Wimpfen, Zimmerhof, Helmhof, Finkenhof und Kürn- bach; zur Provinz Oberhessen: Nübelheim, Niederursel, Niederurseler Höhe- Markwald, Steinbach, Heide, Wilbel, Ober- und Nieder- Eschbacher, Petterweil- Obererlenbacher und Holz- häuser Wald, Böhl, Höringhausen und Eimelrod gehören und welche die Grenzabgeschlossen- heit des Gebiets überaus erschweren.*)

Im südlichen und westlichen Deutschland hatte das Scheitern der vorerwähnten badi- schen und württembergischen Entwürfe einen schmerzlichen Eindruck hervorgebracht.

Der Nürnberger Kaufmann Schull reichte im Jahr 1822 unter dem Titel „Denk- schrift, Deutschlands weitere Handelspolitik betreffend“ dem Könige von Bayern eine scharfe Kritik der abgeforderten Zollmaßregeln der süddeutschen Staaten ein: indem er zugleich auf die Vorzüge, welche die großen gut abgerundeten Staaten im Vergleich zu den kleinen und zerstreut liegenden dem Gewerbfleiß darbieten, und auf den Unverstand abge- schlossener Zollsysteme dieser letztern hinwies, war diese Schrift eine Empfehlung für das Anerbieten Preußens an die Regierungen der eingeschlossenen und angrenzenden Lande, sie in sein Zollsystem aufzunehmen und ihren Landen den freien Verkehr mit dem ganzen preußischen Staat zu sichern.

Diese Ideen verbreiteten sich zwar weithin: die obigen Gründe und die Einmischung politischer Gesichtspunkte veranlaßten indessen ein andauerndes Zögern der beteiligten Re- gierungen.

Nachdem die Berathungen der süd- und mitteldeutschen Staaten zu Darmstadt ohne Erfolg geblieben, wurden die Unterhandlungen mit ebenso wenig Glück am 22. Febr. 1823 in Frankfurt unter den drei süddeutschen Staaten, beiden Hessen und Nassau wieder aufgenommen. Auch hier konnte man sich über die Centralverwaltung des Vereins nicht verständigen. Die großherzoglich-hessische Regierung zog sich endlich am 5. Juli 1823 von der zuletzt nur noch durch Briefwechsel geführten Unterhandlung zurück und wandte sich, den Wünschen ihres, mehr mit dem Norden geschäftlich verbundenen Handelslandes, der Ab- neigung, sich Bayern unterzuordnen und dem Zollinteresse folgend den Unterhandlungen mit Preußen zu.

Während die großherzogliche Zoll- Gesetzgebung bis dahin nur allgemeine Tariffätze ohne verschiedentliche Belastung der Erzeugnisse einzelner Staaten enthielt, so rief nun das Vorgehen Kurhessens, namentlich dessen Zollgesetz vom 27. Dec. 1825, als Vergeltungs- maßregel eine großherzogliche Verordnung vom 12. Mai 1826 hervor, wodurch mehrere für jene Gegend wichtige Handelsgegenstände, Leder und Lederwaaren, Wollentuch, Filz-

waaren, Eisen- und Eisengußwaaren bei allen Eingangsstellen Oberhessens gegen Kurhessen mit verbotähnlichen Verbrauchs-zöllen belastet wurden und so zwischen den am engsten ver- flochtenen Nachbarn ein Zollkrieg entstand.

Die preussische Gesandtschaft zu Darmstadt machte auf diese Vorgänge in Berlin auf- merksam. Bei den großherzoglichen Zollreformen waren die Einrichtungen Preußens nicht ohne Benutzung geblieben. Sie konnten dem Zweck aber um deswillen nicht entsprechen, weil mit dem beschränkteren Raum, über welchen ein Zollgesetz sich erstrecken soll, der Nutzen des freien Verkehrs im Innern sich im gleichen Maaß vermindert, und die wachsenden Auf- sichts-kosten an den Grenzen zuletzt den ganzen Reinertrag der Steuer aufzehren. Erfahrung- mäßig wird, wenn dem Einschwärzen mit Sicherheit vorgebeugt werden soll, bei einem Tarif wie der preussische eine Grenzbesetzung erforderlich, deren Kosten auf die Länge einer Grenz- meile etwa den Zollertrag einer Quadratmeile in Anspruch nehmen. Da nun das Großher- zogthum bei 153 Q.-M. Flächeninhalt 161 deutsche Meilen Grenze zu besetzen hatte, so soll die Reineinnahme damals nur etwa ein Zehntel der Reineinnahme des preussischen Zoll- systems für den Kopf betragen haben. Erfahrungen dieser Art forderten nun auch im Groß- herzogthum Hessen zum Anschluß an das preussische Zollsystem, welches schon damals 24 Sgr. für den Kopf eintrug, auf.

Als dahin gerichtete Anträge nach Berlin gelangten, blieb nicht unerwogen, daß aus einem solchen Anschluß ein augenblicklicher Vortheil für Preußen sich nicht erwarten lasse. Das Großherzogthum gränzt nur auf den kurzen Linien von Bingen bis Kreuznach und von Sieben bis Buhbach an Rheinpreußen, so wie mit dem oberhessischen Hinter- lande (Wiedenkopf und Lattenberg) an Westfalen. Eine Vereinigung des preussischen Ostens mit dem Westen wurde durch diesen Beitritt nicht erreicht und in finanzieller Be- ziehung war vorherzusehen, daß die Gebietsgestalt des zutretenden Staats ansehnliche, den Reinertrag schmälernde Grenzbesetzungskosten nöthig mache; auch mußte der bedeutende Weinbau in Rhein- hessen auf den gleichartigen Wirthschaftszweig am untern Rhein, der Ahr und der Mosel, so wie auf den Ertrag des Weinzolls ungünstig einwirken.*)

Glücklicherweise würdigte der preussische Finanzminister von Moz — ein edler, muthi- ger und einsichtsvoller, für Preußen und Deutschland wahrhaft verdienstvoller Mann,*) — das vorliegende Unternehmen, welches in seinen Folgen weltgeschichtlich geworden ist, nicht bloß nach seiner augenblicklichen Wirkung und nach der engherzigen Berechnung finanzieller Plusmacherei. Ihm leuchtete vor Allem ein, wie es hier bei dem ersten freien Anerbieten eines größeren Nachbarlandes zum gänzlichen Anschließen an Preußens Zollsystem auf den Beweis ankäme, daß die hierfür in dem Gesetz von 1818 ausgesprochene Bereitwilligkeit ernstlich gemeint und nicht bloß auf den einseitigen Vortheil eines der Vertragenden be- rechnet sei. Männer, welche jenen Verhandlungen nahe standen, legen Moz's muthvollem Voranschreiten das Hauptverdienst der neuen Schöpfung willig bei, wenn auch freilich erst durch Maassens und Kühne's unermüdete und energische Weiterführung die sich ent- gegenstellenden zahllosen Schwierigkeiten überwunden wurden. Moz erkannte mit richtigem Blick die wichtigen nicht allein auf die Finanzen sich beschränkenden Folgen eines solchen ersten freigewählten Beitritts, gegen den selbst augenblickliche Geldverluste nicht in Anschlag kommen dürften und wirkte in dieser Ueberzeugung dahin, daß, ehe von dem Plan etwas Weiteres nach außen verlantete, ein der Sache ganz kundiger und mit umfassenden Voll- machten ausgerüsteter hessischer Geschäftsmann nach Berlin zur vertraulichen Besprechung über das beiderseitige Interesse entsendet werde.

Hessischer Seits wurde hierzu — zum Glück für Hessen und für Deutschland — der Präsident (seit 1831 Minister) v. Hoffmann ausersehen, welcher mit geistvoller Auffassung der mannigfachen Vortheile der Zollvereinigung für sein Land nicht minder anerkannte,

daß gegen diesen Hauptzweck geringere Nebenrückichten in den Hintergrund zurücktreten mußten.

Von großer Wichtigkeit für den zu bildenden Verein war es, daß Preußen dem beitretenden Staat eine bereits in zehnjähriger Wirksamkeit stehende Zollverfassung und einen Tarif vorzulegen hatte, deren im Wesentlichen unveränderte Annahme als Vorbedingung mit Zuversicht hingestellt werden konnte, da selbige erfahrungsgemäß eben so sehr den verschiedenen innerhalb des größeren Staats ziemlich gleichmäßig vertretenen Interessen des Ackerbauers der Gewerbsamkeit und des Handels, als den finanziellen Gesichtspunkten zugesagt hatten.

Denjenigen Ländern, für welche sich der Anschluß an dieses Zollwesen von nun an zur Erwägung stellte, war hierdurch die Möglichkeit gegeben, schon vor Kundgebung ihres hierauf gerichteten, preussischer Seits niemals aufgedrängten Entschlusses, darüber bei sich zur Entscheidung zu kommen, ob das in dieser Zollverfassung und diesem Tarif verkörperte System ihren besondern Wünschen zusage, woneben dann, was die formelle Seite des Vereinsverhältnisses anging, Preußen auch aus Rücksicht auf sich selbst mit dafür sorgte, daß die freie Ausübung der Hoheitsrechte eines jeden Staats nur in so weit beschränkt wurde, als solches für die Zwecke des eingegangenen Bündnisses unumgänglich nöthig erschien.

Nur bezüglich der Veränderungen in der einmal aus freier Entschliesung des zutretenden Staates angenommenen Zollverfassung nebst Tarif sollte eine solche Beschränkung dahin eintreten, daß über solche Veränderungen fortan nur der in vertragsmäßig festgestellter Weise sich kundgebende allgemeine Wille des Vereins entscheiden dürfe. Die beitretende Regierung mußte deshalb vor ihrer Erklärung sich darüber vergewissert haben, daß die einmal durch diesen Beitritt angenommene Zollverfassung einschließlich des Tarifs, selbst ohne jede Veränderung, nachhaltig und für die ganze Dauer des geschlossenen Vertrags den Bedürfnissen ihres Landes zusage.

Man befand sich also nicht, wie bei den erwähnten früheren Verhandlungen zu Darmstadt, Arnstadt und Frankfurt auf einem für alle Richtungen und Pläne offenen unbestimmten Felde, sondern es handelte sich um das Eintreten in einen wohlgeordneten Organismus, in welchem eine vollständigere Erreichung der Zwecke des Zollwesens, als wie sie dem Einzelstaate bisher möglich gewesen, durch die Vereinigung zu einem größeren Gebiete mit ziemlicher Sicherheit vorauszu sehen war.

So war denn auch die großherzogliche Regierung schon beim Beginn der Verhandlungen mit dem, worauf es ankam, genügend vertraut. Wenige Konferenzen, denen der damalige preussische Generalsteuereindirektor Maassen zutrat, reichten hin, um sich über Ausführbarkeit und Hauptgrundsätze der bezweckten Vereinigung zu verständigen, welche unterm 14. Febr. 1828 zum Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt geblieb, am 28. Febr. vom König Friedrich Wilhelm III., unter dessen kräftigem und stetigem Schutze das so begründete Werk fortan seiner weiteren Entwicklung sicher entgegenging, am 8. März von Hessen bestätigt und am 8. Mai¹⁾ veröffentlicht wurde.

Die großherzoglich-hessische Regierung vereinigte sich dadurch mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme und trat zu diesem Zweck der preussischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in der Art bei, daß diese Gesetzgebung die Stelle der bisherigen hessischen Zollgesetzgebung einnahm und von den großherzoglichen Behörden an den Grenzen und im Innern für gemeinschaftliche preussisch-hessische Rechnung zu vollziehen war.

Die beiderseitige Grenze wurde für alle Verkehrsgegenstände mit Ausnahme von Salz, Spielkarten, Branntwein, Bier, Essig, Tabak und Wein frei. Der Zollertrag in dem Großherzogthum und in den preussischen Westprovinzen mit Hinzurechnung der von Preußen schon durch Verträge in den westlichen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen anderer Bundesstaaten ward jährlich nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt. Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementärer Bestimmungen sollten nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Durch gleichförmige Grundsätze sollte die Gewerbsamkeit befördert, den Unterthanen des einen Staats, welche in dem andern Arbeit und Erwerb suchen, möglichst freier Spielraum gegeben, auch Fabrikanten, Händler und Handlungsreisende des einen Staats für den Ankauf von Waaren oder das Auffuchen von Bestellungen im andern keinen weitem Abgaben unterworfen werden.

Diese Zoll- und Handels-Verbindung wurde zunächst bis 1834 geschlossen: für den Fall, daß alsdann ein Theil aus der Vereinigung austreten wolle, wurde eine einjährige vorherige Ankündigung erforderlich erklärt: beim Unterbleiben der Kündigung trat sechsjährige Verlängerung ein.

Der Vertrag war demnach nicht, wie die bis dahin eingetretenen kleineren Zoll-Anschlüsse auf Abfindung durch Aversen, sondern auf beiderseitige Zollverwaltung für gemeinschaftliche Rechnung und wirkliche Revenütheilung gerichtet: durch ihn erschien die Aufgabe, wie ein minder mächtiger Staat sich zum Besten seiner Gewerbe und seiner Finanzen dem Zollwesen eines mächtigeren Nachbarn anschließen könne, ohne darum von seinen hoheitlichen Rechten Wesentliches aufzuopfern, auf eine dem Bedürfniß und den Forderungen einer gerechten Gegenseitigkeit entsprechende Weise gelöst und der Weg gezeigt und gebahnt, auf welchem allmählig und mit möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse des einzelnen Landes, eine wachsende Erweiterung des dem deutschen Gewerbsleiß geöffneten Zollgebiets und endlich eine größere Handelseinheit Deutschlands sich erzielen lasse. Durch diese erste wirkliche Zollvereinigung, welche, was die Gesichtspunkte der preussischen Verwaltung betrifft wesentlich als eine Ankündigung dessen, was weiter bezweckt wurde, angesehen werden muß, wurde das damalige preussische Zollgebiet, welches mit Einschluß des jetzt zutretenden Kreises Weglar und mit seinen engern Zollanschlüssen etwa 5,087 Q.-M. und 12,584,486 Einw. umfaßte, mit dem Großherzogthum Hessen von 153 Q.-M. und 710,768 Einw. zu einem Zoll- und Handelsgebiet von 5,240 Q.-M. und 13,295,254 Einw. vereinigt.

Preußen hatte im Jahr 1819 Zollgrenzen von 1073 Meilen Länge, und nach dem Zutritt der kleinern Nachbargebiete noch solche von 990 Meilen, das Großherzogthum Hessen eine solche von 161 also beide zusammen 1,151 Meilen zu bewachen: durch die Zollvereinigung fielen 44 Meilen an beiderseitigen Zolllinien aus, so daß die gemeinschaftlichen Grenzlinien nun 1107 Meilen Länge hatten.⁹⁾

III. Zollanschluß des Kurfürstenthums Hessen.

Die Anziehungskraft des so begründeten preussisch-hessischen Zollvereins machte sich alsbald sowohl bei den Regierungen als beim Gewerbe- und Handelsstande der übrigen deutschen Staaten mächtig geltend.

Zuvörderst zeigte sich das gemeinschaftliche Zollsystem für die Staatseinnahmen

höchst günstig: die klaren, allgemein verständlichen Bestimmungen des Tarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung erleichterten eine redliche zuverlässige Verwaltung.

Sodann nahmen Gewerbe und Handel bei einem freien Markte von 13 Mill. meist wohlhabender Verzehrer — wie ihn damals kaum ein anderer Staat oder Staatenverband des mittlern Europas besaß — und bei geordneten Geld- und Kreditverhältnissen unter mäßigem Zollschutz fast durchgängig merklichen Aufschwung, ohne daß doch die Mitwerbung der andern Landesindustrien durch Ueberlegenheit der preussischen Gewerbstätten ausgeschlossen wurde.

Weiter erschien bei den im preussisch-hessischen Zollverein angewendeten Grundsätzen die Selbstständigkeit der Bundesgenossen nicht bedrohet. Preußen enthielt sich sehr weise nicht bloß jedes Scheins der Nöthigung, sondern sogar der direkten Einladung und wartete die Anträge der Staaten ab, welche in Folge ihres geringeren Umfangs und unvollständiger Hülfquellen in der Vereinzelung zu keinem gedeiblichen Handels- und Finanzwesen gelangen konnten und der Zollvereinigung bedürfen mochten.

Endlich besaß Preußen, wenn auch die große Straße von Bremen und Hamburg nach Kassel und dem südlichen Deutschland sein Gebiet nicht berührt, doch die übrigen bequemsten Straßen zur Nordsee, welche hauptsächlich unseren Anschluß an den Welthandel vermittelt.

Am nächsten wirkte diese Sachlage auf das vom Vereinslande an drei Seiten umgebene Kurhessen, dessen Flächengröße und Volkszahl folgende Tabelle zeigt:

| Provinzen. | D.-M. | Pfarrgemein. | | Zahl der Einwohner. | | | Darunter | |
|---------------------------------|--------|--------------|---------|---------------------|--------|--------|----------|---------|
| | | Evang. | Katbol. | 1820 | 1834 | 1855 | Civil | Militär |
| I. Die untern Lande: | | | | | | | | |
| Niederhessen | 62,31 | 288 | 7 | 246391 | 297326 | 321590 | 315790 | 5800 |
| Schaumburg | 6,51 | 21 | — | 26797 | 33610 | 35768 | 35703 | 65 |
| II. Die obern Provinzen: | | | | | | | | |
| Oberhessen | 36,21 | 100 | 21 | 100168 | 113895 | 121893 | 121342 | 551 |
| Fulda | 30,33 | 27 | 37 | 91431 | 106587 | 109507 | 108905 | 602 |
| Schmalkalden | 5,25 | 13 | — | 22317 | 24894 | 26733 | 26691 | 42 |
| Hanau | 25,62 | 70 | 12 | 86351 | 113511 | 120901 | 120032 | 869 |
| Zusammen | 166,22 | 519 | 77 | 573455 | 689823 | 736392 | 728463 | 7929 |

Davon bilden Nieder- und Oberhessen, Fulda und Hanau — 154,49 D.-M. — einen zusammenhängenden, jedoch wegen des Vorspringens der Nachbargebiete an mehreren Stellen nur schmalen, vom Main bis über die Weser sich hinziehenden Landeskörper, neben welchem drei Gebietsstücke, nämlich das Amt Rauheim und das Kirchspiel Ruhlfirchen durch das Großherzogthum Hessen, und der kurhessische Antheil der hohen Mark am Taunus durch das Homburgische und Frankfurterische abgeschnitten liegen.

Der Bezirk Schaumburg (Minteln) ist durch das Hannoversche und Braunschweigische, Schmalkalden durch die sächsischen Herzogthümer vom Hauptlande abgeschnitten; zum letztern Bezirk gehört der vom Meiningerischen umschlossene Flecken Barchfeld am rechten Werraufer.

Die Verhandlungen mit Kurhessen boten die größten Schwierigkeiten dar; dieser Staat war gegen das preussische Zollsystem von 1818 mit Wort und That am heftigsten aufgetreten. Mit einem Gesetz vom 17. Sept. 1819 hatte man ausdrücklich als Vergeltungs-

maaßregel alle preussischen Baumwoll-, Seiden-, Halbseiden-, Eisen-, Stahl-, Leder- und Filzwaren, auch Brauntweiz bei der Durchfuhr und beim Eingange mit Zoll erhöhungen von 2—8 Thlr. für den Ctr., preussischen Flanell, Boy, Frieß und Rasch sogar mit einem Einfuhrverbot belastet. Der sehr lebhafte Verkehr zwischen Preußens östlichen und westlichen Provinzen mußte, um diesen ungeheuern Durchfuhrabgaben auszuweichen, nun statt der Kasseler und Marburger Straßen entweder südlich über Würzburg oder nördlich über Hörter gehen und man sah sich preussischer Seits genöthigt, den Bau der später wichtig gewordenen Köln-Berliner Kunststraße über Paderborn und Hörter in Angriff zu nehmen.

Auf die wiederholt der kurhessischen Regierung gemachten und mit Androhung von Vergeltungsmaaßregeln verbundenen Vorstellungen wurden einige Milderungen vorgenommen. Im Jahr 1823 wurde dann eine Kommission niedergesetzt, welche die ganz abweichenden althessischen, fuldaischen und hanauischen Zolltarife und Zollordnungen zu einem Ganzen verschmolz und aus deren Arbeiten die Verordnung über die indirekten Abgaben vom 21. April 1824 hervorging.

Durch dies Gesetz wurden die bis dahin bestandenen höchst verschiedenen Accisen, Trank-, Mahl- und Schlachtsteuern, Licente, Imposte, Niederlage-, Ohm- und Schenkelder, Land-, Güldenwein-, Amts- und andere Bölle, um die Lasten gleichmäßiger zu vertheilen, den innern Verkehr zu befreien und die Verwaltung zu erleichtern, auch Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, insbesondere die Brauntweizenbrennerei zu befördern, aufgehoben und mit dem Beifügen »daß den Erzeugnissen des inländischen Kunst- und Gewerbsleißes der innere Absatz um so stärker gesichert werden müsse, als ihnen der ausländische Markt durch die von andern Staaten angeordneten hohen Abgaben verschlossen sei« neue Eingangszoll (Licent), Durchgangs- (Zoll) und Verbrauchs- (Steuer) Abgaben von ziemlicher Höhe, und Ausgangs- abgaben von einigen inländischen Roherzeugnissen eingeführt.

Auch in diesem Tarif blieb noch ein erhöhter Eingangszoll für preussisches und niederländisches Leder bestehen — hauptsächlich zur Hebung der Schweger Gerbereien, welche damals etwa für 130000 Thlr. Leder jährlich lieferten.

Die Licenteinführung fand im Fuldaischen und Hanauischen, welche bis dahin von solchen Abgaben frei gewesen, großen Widerstand. Auch wurde die Verwaltung im Verhältniß der Einnahme gewaltig theuer: man errichtete in Niederhessen allein 31 Licent-Ämter ohne die zahlreichen Neben- und Grenzzollstätten: es waren — ohne die abgesondert liegenden Kreise Schmalkalden und Minteln — bei 154 D.-M. Flächeninhalt gerade ebensoviel Längeneilen Grenze zu besetzen.

Die Verordnung über die indirekten Abgaben und der neue Zolltarif vom 27. Dec. 1825 versetzte dem Verkehr der obern Provinzen mit dem Großherzogthum Hessen einen empfindlichen Schlag, und trug, wie oben erwähnt, der dadurch entstandene Zollkrieg mit diesem Nachbarstaate wesentlich dazu bei, daß das Großherzogthum sich im Februar 1828 dem preussischen Zollsystem anschloß.

Kurhessen hatte gehofft, dieses Zollsystem werde keinen Bestand haben. Da nun die Erfahrung das Gegentheil immer augenscheinlicher darlegte, auch der Handelsverein mit Bayern und Württemberg nicht zu Stande kam, so wurde bei Kurhessen und den übrigen Regierungen des mittleren Deutschland die Besorgniß, durch den preussisch-hessischen Zollverein in ihrer Selbstständigkeit geschmälert und zum Beitritt gezwungen zu werden immer lebhafter. Um dem entgegenzuwirken bildete sich der sogenannte mitteldeutsche Handelsverein, eine Verbindung nord- und mitteldeutscher Bundesstaaten, mit Sachsen, Hannover und Kurhessen an der Spitze, welchem außerdem Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen und Altenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Homburg, Oldenburg, Ruß Greitz, Ruß Lobenstein und Eberstadt, Ruß-Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt, soweit nicht Einzelnes dem preussisch-hessischen Verein angeschlossen war, Bremen und Frankfurt, zusammen

18 Mitglieder angehörten. Man verständigte sich durch den zu Kassel am 24. Sept. 1828 abgeschlossenen Vertrag über die Abgabefreiheit gewisser Erzeugnisse bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Daran anschließend kam unterm 11. Dec. 1828 zwischen Kurhessen, Weimar, Meiningen und Koburg-Gotha ein besonderer Vertrag Behufs Erleichterung des Verkehrs zu Stande. Die Kommissare berieten unausgesetzt über die geeigneten Mittel zur Beförderung des Gewerbfleißes und Handels in den theilhaftigen Gebieten. Da jedoch diese Staaten, durch die verschiednenartigsten Interessen und Ansichten von einander getrennt, des verbindenden Mittelglieds entbehrten, und daher in ihrer Gesamtheit ein System ineinandergreifender Grundsätze über Handel und Verkehr und eine gleichförmige Zollverfassung einzurichten nicht vermochten, so gab sich die Wirkung dieser kraftlosen Verbindung nur hindernd und zwar dadurch kund, daß die einzelnen Theilhaftigen eine Zeitlang abgehalten wurden, die den besondern Bedürfnissen ihrer Länder entsprechenden Verbindungen zu suchen, und so der von allen Seiten gewünschten Freiheit des Verkehrs für Deutschland auf dem allein ausführbaren Wege zuzustreben.

Indessen wurden die meisten Theilhaftigen bald der Erfolglosigkeit jenes Versuchs inne. Nachdem Anhalt-Deffau und Anhalt-Köthen sich unterm 17. Juli 1828 an Preußen angeschlossen, verständigte sich dieses in den Verträgen vom 3. und 4. Juli 1829 mit Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, durch deren zwischenliegende Gebiete erst die Verbindung der preussischen Ostprovinzen mit den Maingegenden hergestellt werden konnte, über den Zollanschluß von Volkrode und über gegenseitige Verkehrserleichterung, welchem Vorgange bald darauf auch Weimar folgte.

Die Bevollmächtigten des mitteldeutschen Handelsvereins traten im Sommer 1829 zu Kassel von Neuem zusammen. Nach mehrmonatlichen Verhandlungen, in deren Lauf einzelne Staaten in richtiger Erkenntniß ihres wahren Besten, doch vergeblich, eine Auflösung des Vereins herbeizuführen suchten, unterzeichneten die Bevollmächtigten des größten Theiles unterm 11. Okt. 1829 einen Zusatzvertrag, nach welchem die Dauer des Vereins statt 6 auf 12 Jahre verlängert wurde und wonach Sachsen, Hannover und Kurhessen zum Behufe einer über die gegenseitigen Handelsverhältnisse, insbesondere über die Beseitigung der Verkehrshindernisse im Innern Deutschlands zu pflegenden Verhandlung mit Preußen, Bevollmächtigte nach Berlin senden sollten.

Die preussische Regierung fand jedoch eine Verhandlung mit der Gesamtheit der den mitteldeutschen Verein bildenden Staaten nicht rathsam, indem sie von dem angegebenen Ziele eher ab- als ihm zuführen werde. Sie beschränkte sich deshalb zunächst darauf, die nach diesen Ländern gehenden Verkehrsanstalten zu verbessern, insbesondere die große Straße, welche von Magdeburg über Erfurt nach Bamberg und Nürnberg führend, den Hauptstapelplatz des preussischen Eihandels mit Thüringen, Hessen und der Maingegend verbindet, kunstmäßig auszubauen, wozu erhebliche Verwendungen gemacht wurden.

Gleichzeitig gewann der preussisch-hessische Zollverein mehrere, wegen Verbesserung des Grenzlaufs wichtige Zuwächse: es schlossen sich am 31. Dec. 1829 der Landgraf von Hessen-Homburg wegen des Oberamts Meisenheim, am 6. März 1830 der Herzog von Sachsen-Koburg wegen des Fürstenthums Lichtenberg, am 24. Juli 1830 der Großherzog von Oldenburg wegen des Fürstenthums Birkenfeld, am 16. April 1831 der Fürst von Waldeck wegen Waldeck dem preussischen Zollsystem auf Aversa an und wurden die erstern Lande mit dem rheinischen, Waldeck aber mit dem westfälischen Steuerdirektoratsbezirk vereinigt.

Die kurhessische Regierung schloß dagegen mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig den sogenannten Einbecker Vertrag unterm 27. März 1830 ab, welcher den Zweck hatte, für diese Staaten ein gemeinschaftliches Eingangsteuer- und Zollsystem einzuführen und auf diese Weise nicht nur einen ausgedehnteren Markt für die inländischen

Waaren zu gewinnen und an Zollverwaltungskosten zu sparen, sondern auch den Unterthanen einen möglichst freien Verkehr mit dem Auslande zu sichern und die Vortheile des hanseatischen Durchfuhrhandels ihnen in möglichst ausgedehnter Maaße zuzuwenden. Das Kurfürstenthum fand sich jedoch gar bald veranlaßt, auch von diesem Vertrage wieder zurückzutreten.¹⁾

In den Grenzgegenden und südlichen Provinzen Kurhessens stieg bald darauf der kleine Krieg der Bevölkerung gegen das verhaßte Mauthsystem zu einer bedenklichen Bedeutung. In der Stadt Hanau wurden am 25. Sept. 1830 die Mauthgebäude erstürmt, Geräte, Papiere, Waaren zerstört; auch in der Provinz wiederholten sich ähnliche Auftritte. Der wegen dieser Unruhen nach Hanau entsendete Kurprinz verkündete am 27. Sept. die Abschaffung der angefeindeten Mauthgesetze. Auch die finanziellen Ergebnisse der so erfolglos versuchten Zollreformen waren fortbauend höchst unbefriedigend.

Nachdem nun auch die letzten legislatorischen und diplomatischen Versuche die kurhessische Regierung überzeugt hatten, daß die von ihr bisher durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbfleißes und Handels so wie auch bessere Staatseinnahmen nur durch Vereinigung mit dem preussisch-hessischen Zoll- und Handelssystem zu erreichen sei, eine Vereinigung, welche hauptsächlich nur eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nöthwendig machte, so beantragte Kurhessen endlich seine Aufnahme in den Verein.

Der Zoll- und Handelsvertrag vom 25. Aug. 1831¹⁰⁾, welcher preussischer Seits von Eichhorn und Kühne, Großh. hessischer Seits vom Präsidenten von Kopp und kurhessischer Seits vom Ministerialvorstand Rieß und Steuereinsamlermeisterlin abgeschlossen wurde, bedang auf den bereits feststehenden Grundlagen gegenseitige Freiheit des Handels und Verkehrs, so wie die Gemeinschaft der Einnahmen bezüglich der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben in den preussischen Westprovinzen nebst ihren Anschlüssen, in dem Großherzogthum Hessen und in Kurhessen ohne Schmalkalden und Schaumburg.

Kurhessen nahm die Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, das Zollgesetz, die Zollordnung und den Tarif des preussisch-hessischen Vereins an. Im Einverständnisse mit Preußen und der großherzoglichen Regierung wurden die im Kurstaat einzuführenden organischen Bestimmungen und die damit in Verbindung stehenden reglementären Verfügungen und Instruktionen abgefaßt und die gesammte Zollverwaltung desselben wie in den bisherigen Vereinsstaaten organisiert. Verträge über Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband sollten nur unter Zuziehung sämmtlicher vertragenden Theile abgeschlossen, solche Verträge mit andern deutschen Staaten auf der Grundlage dieses Vertrags sollten angestrebt werden.

Die Bevollmächtigten der vertragschließenden Theile sollten sich jährlich Anfangs Juni in Berlin zu Generalkonferenzen Behufs Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte, Abrechnung und Erledigung etwaiger Anstände zusammenfinden. Etwaige Aenderungen der Zollgesetze, Reglements und Tarife sollten fernerhin nur mit gegenseitigem Einverständnisse stattfinden. Der Vertrag sollte bis 1842, und wenn er nicht spätestens zwei Jahr vor Ablauf dieser Zeit gekündigt würde, von 12 zu 12 Jahren weiter gelten.

Der Zollverein war nun zu dem aus nachstehender Tafel ersichtlichen Umfange angewachsen.

| Gebiet. | 1831 | | 1834 | |
|--|---------|-----------|---------|-----------|
| | Q.-M. | Einwohner | Q.-M. | Einwohner |
| I. Preußen ohne die Enklaven und Zollanschlüsse Dazu auf Aversa zugetreten: | 5054,29 | 12932140 | 5054,29 | 13121173 |
| 1. Schwarzburg-Sondershausen, Unterherrschaft . . . | 10,41 | 27903 | 10,41 | 29521 |
| 2. Schwarzburg-Rudolstadt, Unterherrschaft . . . | 4,02 | 13964 | 4,02 | 14031 |
| 3. Von Weimar: Alstedt und Oldisleben . . . | 2,60 | 8134 | 2,60 | 8264 |
| 4. Anhalt-Bernburg, Ober- und Unterherzogthum nebst dem Amt Mühlungen . . . | 15,03 | 44821 | 15,03 | 45135 |
| 5. Von Lippe: Lipperode, Cappel und Grävenhagen . . . | 0,18 | 852 | 0,18 | 894 |
| 6. Von Mecklenburg-Schwerin: Rossow, Nekeband, Schöneberg . . . | 1,12 | 890 | 1,12 | 910 |
| 7. Anhalt-Deßau: das Hauptland, Sandersleben, Gr. Altleben . . . | 16,21 | 58054 | 16,21 | 58906 |
| 8. Anhalt-Köthen: das Hauptl., Grafschaft Warmisdorf . . . | 12,04 | 40153 | 12,04 | 39097 |
| 9. Von Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode . . . | 1,27 | 2441 | 1,27 | 2523 |
| 10. Von Homburg: das Amt Meisenheim . . . | 3,55 | 13774 | 3,55 | 13608 |
| 11. Von Oldenburg: das Amt Birkenfeld . . . | 9,11 | 23473 | 9,11 | 25555 |
| 12. Von Coburg-Gotha: das Fürstenthum Lichtenberg . . . | 10,50 | 33861 | 10,50 | 34791 |
| 13. Fürstenthum Waldeck (ohne Pyrmont) . . . | — | — | 19,3 | 50520 |
| Zusammen Preußens Anschließse | 86,01 | 268320 | 105,27 | 323755 |
| Zusammen Preußen mit Anschl. | 5140,33 | 13200460 | 5159,56 | 13444928 |
| II. Großherzogthum Hessen . . . | 152,70 | 736087 | 152,70 | 752491 |
| III. Kurhessen (ohne Schaumburg u. Schmalkalben) | — | — | 154,19 | 629999 |
| Total | 5293,03 | 13936547 | 5466,75 | 14827418 |

Die früher erwähnte Grenzlänge des Vereins hatte sich schon durch den Beitritt der oldenburgischen, coburgischen und homburgischen Gebietstheile auf 1098 Meilen vermindert, und während Kurhessen 154 Meilen Grenze gehabt hatte, verminderten sich die beiderseitigen Grenzlängen durch die Vereinigung jetzt wieder um 180 Meilen, so daß der erweiterte preussisch-hessische Zollverein nur noch 1072 Meilen oder ungefähr dieselbe Grenzlänge hatte, welche vor den Vereinigungen Preußen allein besetzen mußte.

Mit Rücksicht darauf, daß die Tariffätze nicht ohne Einfluß auf die Gründung und Erweiterung des Vereins gewesen sind, erwähnen wir daß dieselben in dieser ersten Vereinsperiode mannigfache Aenderungen erfuhren:

Steinkohlen, welche der Tarif für 1825 auf 3 Sgr. vom Ctr. erhöht hatte, wurden in der Erhebungskrolle von 30. Okt. 1831, dem Bedürfniß der Gewerbe entsprechend, auf 1 1/2 Sgr. für den Centner herabgesetzt, welcher Satz, abgesehen von den an einzelnen Grenzlängen eingetretenen Ermäßigungen noch jetzt gilt.

Bei den Tarifregulirungen für 1825—27, 1829—31 und 1832—33, bei welchen im Allgemeinen die Rücksichten auf einheitliche Durchführung der Tarifgrundsätze, auf praktische Handhabung und auf Sicherung der finanziellen Zwecke vorherrschten, wurden überhaupt im Zoll erhöht: Getreide und Hülsenfrüchte, Hopfen, Vieh, Butter, Käse, Talg, Seife, Del, Reis, Zucker, Sirup, Kaffee, Cacao, Süßfrüchte, Gewürze, Taback, Droguerien, Eisenblech, Weißblech, Eisendraht, kurze Waaren, Zinkwaaren, gezwirntes Baumwoll- und Wollgarn, Leinengarn, Woll- und Baumwollwaaren, gebleichte Leinen, Seiden- und Halbseidenwaaren, feine Lederwaaren, Rauchwaaren, Tapeten, Porzellan.

Heraufgesetzt wurden dagegen noch Schwefel, Salpeter, Kupfer, Blei, grobe Zinnwaaren, Häringe, gezwirnte und gefärbte Seide.

Die Artikel des gewöhnlichen Gebrauchs wurden also in diesem Zeitraum mehr erhöht.

Wein und Most, welcher im Tarif von 1827 noch beim Eingange in die Westprovinzen Preußens niedriger belastet war, wurde 1831, wo man überhaupt die letzten Ungleichheiten in der Zollbelastung der östlichen und westlichen Provinzen wegräumte, allgemein auf 8 Thaler vom Ctr. gesetzt, welchem Satze späterhin nur eine Ermäßigung auf 6 Thaler für das in Fässern Eingehende beigelegt worden ist.¹⁾

Die frühere Tarifbestimmung, daß wenn zehn Thaler oder mehr zu zahlen, der Zoll halb in Gold, den Friedrichsdor zu 5 Thlr. zu erlegen sei, wodurch die Zölle beim Großhandel sich um 6 $\frac{2}{3}$ Prozent erhöhten, wurde in dem Tarif vom 31. Oktbr. 1831 aufgehoben.²⁾

Seit Kurhessens Beitritt bildete — und dieses war der hauptsächlichste Fortschritt — das ganze Zollgebiet einen einzigen, von einer wohl abgeschlossenen Grenze umzogenen Körper und zugleich war der Sonderbund gesprengt, welcher der Ausführung eines größern deutschen Handelsstaats entgegengestanden hatte.

- 1) Ist, das nationale System der politischen Oekonomie. Vergl. den Artikel: der deutsche Zollverein in der Encyclopädie „Die Gegenwart“ Leipzig 1855 XI. Band S. 112.
- 2) So haben wir die Angabe in einem amtlichen Bericht gefunden: etwas abweichend berichtet Dr. Müller's zu hanfatisch gefärbte, sonst tüchtig bearbeitete Gewichte der deutschen Handelspolitik in der „Aufgabe der Hanfsäbde“ S. 99. Vergleiche auch L. A. der deutsche Zollverein, II. Aufl. Berlin 1846, S. 10.
- 3) Gesefsammlung für die Königl. preussischen Staaten, 1818 Anhang S. 73, 1820 S. 1. Die Größe dieses Gebiets ist in einer von der betreffenden Behörde gütigst mitgetheilten, bezirksweisen Zusammenstellung zu 10,41 Q.-M. angegeben.
- 4) Walther, das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, 1854 S. 36.
- 5) Wir folgen „F. C. A. v. Moß Biographie, Erfurt 1832“ S. 254. Nebenius, der deutsche Zollverein, Karlsruhe 1835. (Rühne) der deutsche Zollverein, Berlin 1836.
- 6) Fr. Chr. Ab. von Moß, geb. zu Kassel am 18. Nov. 1775, bis 1801 Landrath in Halberstadt, 1803 Landrath im Unter-Sächsischen Kreise, 1808 Direktor der direkten Steuern im Harzdepartement des Königreichs Westphalen, 1815 Regierungsdirektor und 1817 Präsident der Regierung zu Erfurt, 1821 Regierungspräsident und 1824 Oberpräsident zu Magdeburg, vom 1. Juli 1825 an Finanzminister, gestorben am 30. Juni 1830. Vergl. die erwähnte Biographie, Erfurt 1832.
- 7) Gesef. f. d. pr. St., 1828, S. 50.
- 8) Ueber den deutschen Zollverein (von F. Rühne), Berlin 1836 S. 45.
- 9) Ubbelohde, über die Finanzen des Königreichs Hannover, Hann. 1834 S. 179. Freiherr v. Neben, das Königreich Hannover, statistisch beschrieben, Hann. 1839, II. S. 399.
- 10) Gesef. f. d. pr. St. 1831, Stück 17, Nr. 1318.
- 11) Tarif für 1857 f. Preuß. Handelsarchiv 1857 I. S. 55.
- 12) Gesef. f. d. pr. St. 1821 S. 183, 1831 Nr. 1313. Vergl. auch Deffelhäuser, der Zollverein, Frankfurt 1851 S. 85.

§. 13.

Bayrisch-württembergischer Handelsverein. Anschluß desselben an den preussisch-hessischen Verein.

Die Fortbildung des Zollbundes im Jahre 1833 — das eigentliche Anwachsen desselben zu einem deutschen Zollverein — begreift den Zutritt des bayrisch-württembergischen Vereins, Sachsens und des thüringischen Handelsvereins. Wir gehen zunächst zur Betrachtung der bayrisch-württembergischen Zollvereinigung und ihres Beitritts über.

I. Bayerns Handels- und Zollwesen in früherer Zeit.

Unter dem Kurfürsten Max Joseph (1745 — 77) wurde im Kurfürstenthum Bayern, welches damals etwa 1,200000 Einwohner zählte und dessen Hauptnah-

rungszweige in Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Woll-, Baumwoll- und Feinen-Manufaktur bestanden, eine dem damals vorherrschenden Fabrikssystem entsprechende strenge Mauth- und Accise-Ordnung eingeführt. Der Eingang fremder Fabrikate und die Ausfuhr solcher Landeserzeugnisse, welche dem inländischen Bedarf, insbesondere dem inländischen Gewerbefleiß dienen, wie Wolle, Flachs, Garn, Viehhäute, Pferde, Holz wurde verboten oder mit schweren Zöllen belegt (Mauth- und Accisordnung von 1764).

Unter dem Kurfürsten Karl Theodor (1777—99), bei dessen Regierungsantritt die beiden jetzt vereinigten Kurstaaten Bayern und Pfalz etwa zwei Mill. Einwohner zählten, ward die Accise auf fremde Waaren noch mehr erhöht. Die Verwaltungskosten beliefen sich aber auf 60 bis 70 Prozent; der Revenüenertrag war 1799 auf 383,589 fl. gesunken: Fabrikation und Handel hatten in den alten Landen keine große Bedeutung. In den sehr zerstreut liegenden schwäbischen, ober-rheinischen und niederrheinischen Provinzen, von denen das Herzogthum Berg eine blühende Fabrikindustrie hatte, konnte ein solches System nicht zur Ausführung gebracht werden.

Maximilian I. (1799—1825) bei dessen Regierungsantritt die Einwohnerzahl zu 2,328,294 ermittelt wurde¹⁾ reformirte zuerst im Sinne der Handelsfreiheit und der Finanzzölle; schon im ersten Jahre stieg der Zollertrag auf 551,775 fl. Durch die dann eintretenden Gebietsveränderungen, wodurch der Staat 1810 zu 1708 Q.-M. mit $3\frac{1}{4}$ Mill. Einwohnern in wohlgeschlossener Lage angewachsen war, hoben sich die Zolleinnahmen sehr: 180 $\frac{1}{10}$ auf 3,550,483 fl.

Bayern mußte sodann dem französischen Kontinentalsystem folgen. Die darnach ausgearbeitete, die innere Industrie stark schützende Zoll- und Mauthordnung von 1811 galt bis 1819, und gelangten dabei manche Gewerzweige in Aufnahme.

Das bayrische Staatsgebiet, wie es sich durch den Wiener Kongreß und die daran anknüpfenden Verträge gestaltet hat, 1387, s. D.-M. mit damals 3,707,966 Einwohnern bietet gegen die zersplitterte Lage des altbayrischen Staats mehr kommerzielle Selbstständigkeit dar. Es besteht aus dem östlichen von den Alpen über Donau und Main bis zum Thüringer Walde sich erstreckenden, wohlhabendsten Hauptgebiet und dem davon durch Württemberg und Baden abgeschnittenen Rheinbayern.

Der Hauptkörper des Landes überwiegt gegen die abgeschnitten liegende Rheinpfalz in der Flächengröße um das Zwölffache, in der Seelenzahl um das Achtefache.²⁾ Die großen Handelsstädte des Hauptlandes, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, welche im Mittelalter großentheils den Handel Deutschlands mit Italien und dem Orient vermittelten, und aus der Zeit der damaligen hohen Blüthe Kapitalbesitz und Handelsverbindungen bewahrt haben, drängten darauf hin, den auswärtigen Handel, besonders mit den deutschen Staaten möglichst zu befördern und zu erleichtern. Auf der andern Seite haben die fränkischen und schwäbischen Lande, auch Rheinbayern eine lebhaftere Industrie, bei welcher das Verlangen nach Zollschutz sehr laut war. Im Jahr 1819 kam mit Zustimmung der Landstände, bei deren Berathungen alle Interessen vertreten waren, ein neues Zollgesetz zu Stande, welches bei dem Grundsatz, den inländischen Gewerbefleiß durch Eingangszölle zu schützen und die Ausfuhr von Fabrikmaterialien und Nahrungs-Bedürfnissen zu erschweren beharrte. Da indessen die allzuhohen nach der Verordnung

von 1811 neben dem Zoll zu entrichtenden Aufschläge häufig zum Einschleif geführt hatten, so mäßigte das Zollgesetz von 1819 den höchsten Satz der Eingangszölle auch für diejenigen Erzeugnisse, welche mit jenen des bayrischen Gewerbefleißes konkurrierten, wie Woll- und Baumwollwaaren, Wachstafel, Teppiche, Tapeten, Tabakfabrikate, Buntpapier, Blattgold, Bouillons, Draht, Fäden und Vorten auf 20 fl. vom Sporkocentner.³⁾ Diesem Satze folgten sieben andere Sätze in Abstufungen von 10 fl. bis herab zu 12 $\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner, Kaffee und Zucker wurden auf 3 $\frac{1}{3}$ fl. vom Ctr. herabgesetzt. Die Ausgangszölle blieben fast dieselben, die Durchgangszölle wurden etwas erhöht.

Durch die zunehmende Abschließung der Nachbarstaaten und Erhöhung ihrer Zölle wurde die bayrische Regierung 1822 veranlaßt, zum Zwecke der Wiederherstellung die Eingangszölle wieder beträchtlich zu erhöhen und zwar die der französischen Weine auf 20 fl., der Franzbranntweine auf 30, der Seiden- Porzellan- und Galanteriewaaren auf 100 fl. vom Ctr. — wobei jedoch die Provenienzen derjenigen Nachbarstaaten, welche gleichförmige Maaßregeln mit Bayern ergreifen möchten, von der Erhöhung ausgenommen wurden. Da nun Württemberg und Baden — wiewohl eine Zollvereinigung mit ihnen noch nicht gelang — für sich ähnliche Maaßregeln ergriffen, so blieb es ihnen gegenüber bei den alten Zollsätzen und es kam schon zu einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung der in diesen Staaten erzeugten Weine (Bayr. Verord. v. 24. Sept 1822).

Auch begann man, nachdem die eifrigen und wohlgemeinten Bemühungen zur Bildung eines süd- und westdeutschen Handelsvereins 1823 in Stillstand gerathen waren, sich mit den preussischen Tariffsätzen und Zolleinrichtungen vertraut zu machen und Einzelnes davon zu benutzen.

II. Württembergs Zolleinrichtungen, Hohenzollernscher An-schluß.

Noch schmerzlicher, wie in Bayern, empfand man im übrigen Süddeutschland die Beschwerneiß der vielen Zolllinien, die Unzulänglichkeit des Absatzes in den isolirten Einzelstaaten und die Schwankungen der innern Handelspolitik.

Das Königreich Württemberg war durch die 1806—11 mit seinen Nachbarstaaten geschlossenen Gebietsaustauschungen zu einem ziemlich abgerundeten Gebiet, von 354,29 Q.-M. mit 1820: 1,429,600 Einwohnern⁴⁾ gelangt.

Württemberg hat seit alter Zeit eine ziemlich lebhaftere Gewerbthätigkeit: die Förderung derselben war auch bei der Einrichtung seines Zoll- und Handelssystems mit leitend. Der Reinertrag der Accise war im Jahr 1819 — 20: 1,109,970 fl., der der Zölle über eine halbe Million. Durch Gesetz vom 18. Juli 1824 wurde die Accise auf 8 Rubriken des innern Verkehrs beschränkt.

Wiewohl die Grenzen gegen die übrigen Nachbarstaaten ziemlich abgerundet sind, so wird doch durch die bis fast zur Mitte des Landes sich hineinziehenden hohenzollernschen Fürstenthümer, mit denen Württemberg im Gemenge liegt, eine geschlossene Grenzbesetzung sehr ershwert. Es gelang, am 28. Juli 1824 mit beiden Fürstenthümern einen Handels- und Zollvertrag zu Stande zu bringen, wonach dieselben das neue württembergische Zollgesetz als für sich geltend annahmen, die Zollverwaltung den königlichen Behörden überließen und die Revenüentheilung nach dem Maaßstab der Bevölkerung unter gewissen Garantien annahmen.

Die vom badischen Gebiet umschlossenen, fürstlichen hohenzollern-sigmaringischen Gebietstheile Lautenbronn, Thalheim und Hof Mühlhausen blieben jedoch außerhalb des Anschlusses, während mehrere badische Enklaven und Halbenklaven wie Schluchtern, Ruchsen und Edelfingen dem württembergischen Zollsystem zutraten.

III. Bayrisch-württembergische Zollvereinigung.

Die Regierungen von Bayern und Württemberg setzten, anknüpfend an die Darmstädter Verhandlungen, 1827 ihre Bemühungen fort, mit Baden und den beiden Hessen zu einer Einigung zu gelangen.

Da eine solche nicht zu Stande kam, wurde am 18. Jan. 1828 die Zollvereinigung Bayerns mit Württemberg abgeschlossen, wobei der bis dahin bestandene bayrische Tarif ohne wesentliche Erhöhung zum Grunde gelegt wurde. Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg und Baden traten mit ihren, in dem vereinigten Zollgebiet belegenen Enklaven diesem Vereine bei, welcher demnach 1763 Q.-M. mit 5,878,000 Ew. umfaßte. Die Finanzerträge waren nicht ungünstig, indem Württemberg, welches von seinen Zöllen vor dieser Vereinigung 182 $\frac{1}{2}$: 654,239 fl. Reinertrag hatte, 183 $\frac{1}{2}$: 871,211 fl. oder 0,96 fl. = 9 $\frac{1}{2}$ Sgr. vom Kopf bezog.

IV. Handelsvertrag des bayrisch-württembergischen Zollvereins mit dem preussisch-hessischen.

In dem so entstandenen bayrisch-württembergischen, nur aus Binnenland bestehenden Zollgebiet wurde nun bald das Verlangen des Gewerbe- und Handelsstandes nach einem erweiterten Markte und nach Erleichterung der überseeischen Ausfuhr laut und immer lauter.

Die Bemühungen, Baden, Hessen und Nassau zum Anschlusse zu bewegen mußten als gescheitert angesehen werden, nachdem Baden 1827 einen neuen Tarif eingeführt und die großherzoglich hessische Regierung im Febr. 1828 die Zollvereinigung mit Preußen geschlossen hatte.

Da begann man nun auch in München, Stuttgart und im ganzen südlichen Deutschland der Herstellung eines größeren Handelsbundes durch Annäherung an den preussisch-hessischen Zollverband sich zuzuwenden.

An beiderseitigen Klagen über die bestehenden Verkehrerschwernisse hatte es nicht gefehlt, worüber wir Folgendes erwähnen.

Aus dem würzburgischen Lande, von wo Vieh, Getraide und Hülsenfrüchte nach Thüringen ausgeführt werden, klagte man über die hohen bayrischen Ausgangszölle.

Rheinpreußen, auf eine Länge von etwa 24 Meilen mit Bayern grenzend bezog von dort hauptsächlich Früchte, Schlachtvieh, Holz und Holzkohlen, Pottasche und Sand für die rheinischen Glashütten, rohe Tabaksblätter (1828 für 240,000 fl.), Wein und Brantwein, Brennöl, Farbwaaren, Nürnberger- und Smünder-Waaren, Futter- und Packtuch, Kattune von Augsburg und Kaufbeuren, Knoppere, Karden, Draht, Quincailleries, Eisen und Eisenwaaren von den Werken zu St. Ingbert, Trippstadt, Winnweiler, Eisenberg und Leiningen.

Dagegen hatten die preussischen Steinkohlengruben bei Saarbrück, Wellesweiler und im Kohlwald bedeutenden Absatz nach Rheinbayern. Auf der rechten Moselseite wurden schon damals über 9 Mill. Pfund an Schmiedeeisen, Gußwaaren, Schaufeln, Schwarz- und Weißblech und Stahl verfertigt, wovon $\frac{2}{3}$ nach

oder durch Rheinbayern gingen; auch die Solinger Nemscheider und Iserlohner Eisen- und Stahlwaaren gingen stark nach Bayern und Württemberg.

Endlich bewegte sich der Absatz der rheinischen Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Band-, Garn- und Strumpfwaarenmanufakturen, der Gerbereien, der Zwirn-, Peitschen-, Knopf- und Broncefabriken in dem Bergischen und der Grafschaft Mark zum Theil in dieser Richtung.

Wenn auch die Ausfuhr der Rheinlande nach dem Orient und Italien seit Wiedereröffnung der See nicht mehr über Nürnberg, Augsburg und Regensburg ihren Weg nahm und wenn auch die prohibitivartigen Zölle Oesterreichs den Handel nach diesem Lande sehr gelähmt hatten, so waren die süddeutschen Städte doch noch immer für ganz Deutschland höchst wichtige Handels- und Transitpläze. Es war deshalb in den westlichen Provinzen Preußens das Verlangen nach freiem Verkehr mit den süddeutschen Staaten ebenso lebhaft, wie von der Gegenseite.

Man hatte es an manchen Beispielen vor Augen, daß die innere Befehdung der deutschen Regierungen durch Mauthanstalten zum gegenseitigen Ruin, die Erleichterung des Absatzes und der Durchfuhr zur Hebung des beiderseitigen Wohlstandes gereiche.

Die preussisch-hessischen Zolleinnahmen hatten sich günstiger, wie bei allen benachbarten Zollsystemen erwiesen und überstiegen nach der Kopfszahl berechnet, schon damals das Doppelte der bayrisch-württembergischen Erträge. Auch erschien, der weit überwiegenden Flächengröße und Bevölkerung Preußens unerachtet, die Selbstständigkeit der Zollverbündeten möglichst gewahrt. Die weise Mitte, welche bei Tarifierung der Fabrikate zwischen den Interessen des, nach freier Bewegung strebenden Handels und der schutzbedürftigen Gewerbe des Binnenlandes gehalten war, schien selbst feindliche Interessen zu versöhnen und hatte das Aufblühen beider Geschäftsweige ermöglicht.

Zudem bot Preußen mit seinen Zollverbündeten bereits das ausgedehnteste, in finanzieller Beziehung bestgeordnete und für die Erzeugnisse von Bayern und Württemberg bei weitem empfänglichste Absatzgebiet dar. Durch die Geneigtheit Sachsens und der thüringischen Staaten, für den Fall des bayrisch-württembergischen Anschlusses gleichfalls beizutreten, eröffnete sich die Aussicht auf ein für sie noch weit günstigeres auch die Hauptländer des mittlern Deutschlands umfassendes und wohlhabendes Handelsgebiet.

Der Gewerbestand der süddeutschen Staaten glaubte sich in vielen Zweigen den Gewerbsgenossen in Preußen und Hessen überlegen, und die Besorgnisse, welche von manchen Fabrikanten dieser Staaten gegen die beabsichtigte Vereinigung laut wurden, bestärkte ihn in dieser Meinung.

Nach diesen Gesichtspunkten empfahl sich jenen Staaten der Anschluß, auf welchen die öffentliche Meinung als auf eine Aufgabe der deutschen Vaterlandsliebe hindeingänge, zugleich als eine finanziell und volkswirtschaftlich vortheilhafte Maßregel.

Die preussische Regierung verhehlte ihre Bereitwilligkeit zu einer Erleichterung des Verkehrs mit den süddeutschen Staaten, keineswegs. Den rheinischen Handelskammern, welche unter Dankfagung für den preussisch-hessischen Vertrag auf solche Erweiterungen des freien Verkehrs angetragen hatten, wurde schon unterm 20. Juli 1828 geantwortet, „daß der Wunsch, dem Zoll- und Handelsgebiete in ähnlicher Art eine noch größere Ausdehnung zu geben, bei entsprechenden Anträgen

anderer deutschen Staaten kein erhebliches Hinderniß finden würde; glaubten die Handelskammern ein solches in der Höhe der diesseitigen Eingangsabgaben zu bemerken, so werde darauf erwiedert, daß wenn die produzierende und fabrizierende Klasse der Staatseinwohner sich mit der handeltreibenden zu gleichen Anträgen auf Herabsetzung der Eingangsabgaben von auswärtigen Gegenständen vereinigte, jenes angebliche Hinderniß nicht unübersteiglich sein würde.“

Solche Anträge blieben denn auch von beiden Seiten nicht aus.

Der König von Bayern benutzte die im Herbst 1828 zu Berlin gehaltene Versammlung der deutschen Naturforscher, um durch den Freiherrn von Cotta vertrauliche Anfragen über eine gegenseitige Annäherung der beiden Zollvereine machen zu lassen, wobei auf die segensreichen Folgen für ganz Deutschland hingewiesen wurde. Der Minister v. Mox erwiederte dies ehrende Vertrauen durch freisinnige und rückhaltlose Eröffnungen über die zur Sprache zu bringenden gegenseitigen Interessen und über die Wege, auf denen sie zu vereinigen seien. Bald wurden denn auch die diplomatischen Verhandlungen eröffnet, aus denen der Handelsvertrag vom 27. Mai 1829^o) zwischen Preußen und beiden Hessen auf der einen, Bayern und Württemberg auf der andern Seite — der Vorläufer ihrer Zollvereinigung — hervorging. Durch denselben wurde ein freier Verkehr mit allen inländischen Erzeugnissen der Natur, der Kunst und des Gewerbsfleißes, mit wenigen, meist nur vorübergehenden Ausnahmen, und eine übereinstimmende Behandlung des Zollwesens zugesagt. Mit dem 1. Jan. 1830 traten diese Verkehrserleichterungen und Zollbefreiungen ins Leben und erwiesen sich sehr wohlthätig.

V. Vereinigung beider Zollvereine zu einem Gesamtverein.

Freiheit des Verkehrs für ganz Deutschland, natürliche Entwicklung und gemeinsame Förderung der Gewerbe und des Handels hatte schon seit alter Zeit vielen edlen Deutschen als Ideal vorgeschwebt, hatte aber bei den theils wirklich theils scheinbar entgegenstehenden Interessen der Einzelstaaten und namentlich bei dem Gegensatz der süddeutschen Zollsysteme gegen die der Handelsfreiheit mehr zugewendeten Ansichten und Einrichtungen der norddeutschen Küstländer und Hansestädte bis dahin zu keiner Ausführung gelangen können.

In der That war das System der Zölle und indirekten Abgaben in den größeren Bundesstaaten schon damals ein unerläßlicher Bestandtheil des Finanzwesens und eine wesentliche Grundlage der staatswirthschaftlichen Verhältnisse geworden. Erst das preussische Zollsystem und die unter Zugrundlegung desselben abgeschlossenen Zolleinigungen hatten die Möglichkeit gezeigt, ohne erhebliche Störungen der Staatseinnahmen und der Gewerbe freien Verkehr im Innern Deutschlands herzustellen.

Von Seiten Hannovers wurde indessen, im Herbst 1832 ein nochmaliger Antrag beim Bundestage gestellt, um durch Erleichterung der Durchgangsabgaben und Berathung über gegenseitigen freien Eingang deutscher Erzeugnisse beim Bunde zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, was zu einer gründlichen Darlegung von Seiten der preussischen Regierung Anlaß gab.

Sie machte darauf aufmerksam, daß bei der Aufgabe, Freiheit des Handels und Verkehrs herzustellen, die ganze Verwaltung eines Landes, seine Gewerbeverfassung, sein Abgabensystem, die Art und Einrichtung der Erhebung in Frage komme. Unfähig der indirekten Abgaben überhaupt zu entbehren, hätten diejenigen deutschen Regierungen, welche der gegenseitigen Verkehrsfreiheit

zustrebten, ihre innere Gesetzgebung über diese Gegenstände in möglichste Uebereinstimmung zu bringen sich bemüht, und dazu in den Vereinigungsverträgen selbst gewisse leitende Grundsätze vereinbart. Diese Grundsätze wären ganz dazu angethan, dem Handel und Verkehr der in Selbstständigkeit nebeneinander existirenden, durch ein nationales Band zu allseitiger Beförderung ihres Gesamtwohls vereinten Staaten Deutschlands, sowohl unter sich, als auch mit andern Staaten außerhalb Deutschland, sofern diese die Hand dazu böten, eine möglichst freie Bewegung zu verschaffen. Sie beruheten auf Freiheit des innern Verkehrs mit Aufhebung aller Binnenzölle, Beschränkung der Zollerhebung auf die äußern Gebietsgrenzen, auf Zulassung ausländischer Erzeugnisse gegen mäßigen Zoll und weiterer Erleichterung des internationalen Handels durch Reciprocitätsverträge.

Eine ziemlich starke Belastung der Kolonialwaaren und Weine, welche bis dahin in manchen Gebieten allerdings mit geringeren Abgaben belegt und deshalb wohlfeiler gewesen, böte erwünschte Gelegenheit den Druck anderer Abgaben zu mäßigen und innern Landesverbesserungen zu Hülfe zu kommen. Es wäre mithin sowohl für das Staatsbedürfniß als für die inländische Industrie eine weise Fürsorge getroffen.

Den befriedigenden Ergebnissen dieser Vereinigungen gegenüber, hätten die zollverbündeten Staaten keinen Anlaß, von den Verhandlungen beim Bundestage, wo die kaiserlich österreichische, königlich dänische, niederländische und andere, einer ganz verschiedenen Handelspolitik folgende Staatsregierungen mit einander versammelt wären, hinsichtlich dieser Fragen besondere Erfolge zu erwarten.

Gleichzeitig mit dem Scheitern des hannoverschen Antrags beim Bundestage (1832) wurden die Verhandlungen von Bayern und Württemberg mit Preußen wieder aufgenommen. Zunächst mußte man sich über den Tarif verständigen. Die Zölle des bayrisch-württembergischen Vereins waren nicht niedrig, ja einige derselben — Wein 10 fl., Rohzucker 7 fl. 30 Kr. und 8 fl. 40 Kr., Gewürze 6 fl. 40 Kr. und 20 fl., Kaffee 15 fl., Wollenwaaren 60 fl. — gingen noch über die Sätze des Zollvereins hinaus; andere, Tabaksblätter 5 fl. d. bayr. Ctr., Baumwollwaaren 20 und 60 fl., Leinwaaren 10, 20 und 30 fl., Seidenwaaren 60 und 110 fl., Kurze Waaren 50 und 100 fl. d. bayr. Ctr. standen niedriger. Bayern und Württemberg wünschten damals für den gemeinsamen Tarif besonders Herabsetzung der Zölle auf Fabrikate. Preußen hatte aber hiergegen Bedenken: in finanzieller Beziehung mußte es von den neuen Vereinigungen ohnehin schon Verminderung des Zollertrags wegen des künftig freien Eingangs der bisher zollpflichtigen Erzeugnisse der zutretenden Länder erwarten. Dazu kamen auch gewerbliche Rücksichten: den inländischen Fabrikanten trat nun schon die freie Konkurrenz der Vereinisländer entgegen: im Vertrauen auf die Dauer des Tarifs waren viele Fabriken angelegt, große Kapitalien auf die wichtigeren Gewerbezweige verwendet, viele Tausende darin beschäftigt, das Bestehen ganzer Landschaften davon bedingt: unter solchen Umständen auch noch den Zoll für englische, französische u. a. Fabrikate wesentlich herunter zu setzen, mußte sehr gewagt erscheinen.

Die süddeutschen Staaten begnügten sich denn auch mit einigen Tarifferabsetzungen von Woll- und Baumwollwaaren, Südsrüchten, Gewürzen, Schwefel, Kupfer und Blei und nahmen übrigens Zollverfassung und Tarif so, wie sie lagen, vertrauensvoll an.

Die Gleichstellung der innern Konsumtionssteuern ließ sich in dem jetzt so bedeutend erweiterten Verein noch weniger wie in dem früheren sogleich durchsetzen. Bayern erhob in seinen östlich des Rheins belegenen Kreisen eine Biersteuer von jährlich 5 Millionen Gulden, etwa 21 Sgr vom Kopf, was nur bei dem dort allgemein verbreiteten Biergenuß und bei der Konzentration der Brauerei auf verhältnißmäßig wenige vererbliche (radizirte) Gerechtigkeiten ausführbar ist. In Preußen erschien schon die daselbst eingeführte Braumalzsteuer, welche etwa 3 Sgr. vom Kopf einbrachte, als recht hoch. Man mußte die Verschiedenheiten fortbestehen lassen und nahm die Verabredung auf, daß in Bezug auf die Erzeugnisse, deren innere Besteuerung in den einzelnen Vereinsländern verschieden ist, die Herbeiführung einer vollständigen Gleichheit angestrebt werden soll. Bis dahin dürfen vom Bier, Malz, Branntwein, Most, Wein und Tabak sogenannte Ausgleichungsabgaben erhoben werden, die nach dem Abstände der Steuer im Lande der Bestimmung und im Lande der Herkunft zu bemessen sind. Sie fallen also weg, wo im Lande der Herkunft eine gleich hohe oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. Die bestehenden preussischen Steuersätze von Wein und Most, Tabak und Branntwein, und die bayrischen von Malz und Bier wurden als Maximalsätze festgestellt, die kein Staat überschreiten dürfe. Rückvergütungen der inländischen Steuer sollten nach den damaligen Verabredungen bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsgebiet nicht stattfinden. *)

Die nun in Berlin zum Ziel geführte Verhandlung gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen der deutschen Geschichte und hat den dabei mithandelnden Personen einen dauernden Ruhm gesichert. Von preussischer Seite traten in diesem Drama der Finanzminister Maassen, Ministerialrath Eichhorn *) und Geh. Oberfinanzrath Kühne, von Bayern Finanzminister von Mieg und Gesandter Graf Puzburg, von Württemberg Geschäftsträger von Linden, von Kurhessen Gesandter von Steuber und Oberberggrath Schwedes, vom Großherzogthum Hessen Präsident von Kopp auf.

Schon unterm 22. März 1833 *) kam der Zollvereinungsvertrag unter den die beiden Vereine bildenden Staaten, welche nun mit den den Zollsystemen derselben bereits angeschlossenen Ländern und Gebietstheilen ein Ganzes wurden, zu Stande. Von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen blieben diejenigen Landesheile der vertragschließenden Staaten, welche ihrer Lage wegen von den bisherigen Zollverbänden ausgeschlossen gewesen und desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesamtverein nicht eigneten.

In den beiderseitigen Gebieten wurden übereinstimmende Gesetze über Ein- und Durchgangsabgaben eingeführt. Das Zollgesetz und die Zollordnung des preussisch-hessischen Vereins, so wie der im vorerwähnten Sinn veränderte Zolltarif wurden als integrirende Theile des Vereinungsvertrags mit demselben in den beitretenden Staaten verkündigt; Veränderungen und Zusätze zu denselben konnten fortan nur mit Uebereinstimmung aller Kontrahenten erfolgen. Mit der Ausführung des Vertrages trat zwischen den Vereinsstaaten Freiheit des Handels und Verkehrs, Gemeinschaft der Zolleinnahmen und Vertheilung derselben nach der Seelenzahl ein.

Die Dauer des mit Anfang 1834 zur Ausführung gelangenden Vertrages wurde bis zu Anfang 1842 mit einem gewissen Vorbehalt der Befugniß früherer Kündigung bei einem zehn Prozent übersteigenden Ausfall der bisherigen Zolleinnahmen und mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe nicht zwei Jahre vor Anfang 1842 gekündigt werde, er auf weitere 12 Jahre als verlängert angesehen werden solle — es sei denn, daß in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkämen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des Zollvereins vollständig erfüllen.

- 1) Rubbart, Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, I. Stuttgart 1825, II. und III, Erlangen 1827. Vergl. oben S. 32 und 74.
- 2) v. Herrmann, Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. I. Bevölkerung München 1850.
- 3) Rubbart, II. S. 280.
- 4) Remminger, Beschreibung von Württemberg, Stuttgart 1841. Königlich-württembergisches Hof- und Staatsanbuch für 1854, Stuttgart.
- 5) Gesetz. f. d. preuß. Staaten 1829 S. 53.
- 6) L. K. Ueber den deutschen Zollverein, Berlin 1836 S. 15.
- 7) Albrecht Friedrich Eichhorn, 1779 im fürstlich-Löwensteinischen Städtchen Wertheim am Main geboren, dann bei Stein, seit 1816 als vortragender Rath beim Staatskanzler v. Harbenberg, 1817 Staatsrath, dann Geheimen Legationsrath, 1840—1848 Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten starb im Jan. 1856. In seinem damals erschienenen Nekrolog heißt es: „Im Jahr 1828 und den folgenden erweiterten sich die Zollvereinigungs-Verhandlungen auf die süddeutschen Staaten. Hier fand Eichhorn als Mitglied des Ministerii für die auswärtigen Angelegenheiten ein seinen innern Neigungen und seinen Talenten völlig angemessenes Feld für seine Thätigkeit. Hier konnte er einem seiner Lieblingswünsche, Preußen mit Deutschland in nähere Verbindung zu bringen, freiere Entwicklung angehen lassen. Während der nachmalige Finanzminister Maassen vom finanziellen Standpunkt aus auf die großartigste Weise diesen Verein zu fördern suchte, entwickelte Eichhorn eine ungemeine Thätigkeit in den diplomatischen Konferenzen mit den Gesandten der übrigen deutschen Staaten. Ehrlich und offen auf ihre und Preußens Bedürfnisse eingehend, wußte er durch sein Zutrauen erweckendes und zugleich gewandtes Benehmen und durch seine klaren Darstellungen die Besorgnisse der Gesandten vor Ueberwortbeilung und einseitiger nutzloser Aufopferung auf alle Weise zu beseitigen und ihnen den eigenen Vortheil höchst anschaulich zu machen. Einer dieser Staaten nach dem andern trat in diesen Verein. Wenn sich Hindernisse entgegenstellten, so war er unermüdblich beschäftigt, sie durch persönliche Vorstellungen und Einwirkungen hinwegzuräumen; so kam denn allmählig der Zollverein im Verlaufe von einer Reihe von Jahren zu Stande. Es fehlte von Seiten des Auslandes und einer in der Nähe des Königs befindlichen Partei, die Eichhorn als den Verfechter und Beförderer ultraliberaler Tendenzen zu verdächtigen suchte, nicht an Versuchen, Eichhorn aus dieser Wirksamkeit zu entfernen.“ Aber sein König hatte seine wesentlichen Verdienste erkannt und sicherte ihm die Fortdauer seiner Thätigkeit. Vergleiche auch Steins Leben von Pers, Band V. S. 171.
- 8) Gesetz. für die preuß. Staaten, 1833 S. 145. Die Aufgabe der Hansestädte S. 141.

§. 14.

Zollanschluß des Königreichs Sachsen.

Sachsen hat wegen seiner Lage in der Mitte Deutschlands, seines lebhaften Gewerbleißes und seines aus der ganzen Welt besuchten und den Absatz nach den entferntesten Ländern vermittelnden Meszplatzes besondere Wichtigkeit für den deutschen Verkehr.

Durch die Leipziger Messen hatte der sächsische Handel, namentlich in der Periode von 1790 bis 1806 einen großartigen Aufschwung erhalten und sich zu weitreichenden überseeischen Verbindungen ausgebildet, als die Napoleonischen Kriege und die Kontinentalsperre demselben einen unberechenbaren und nachhaltigen Schaden zufügten.

Die entgegengesetzte Wirkung übte diese Sperre auf die Gewerbsamkeit. Das sächsische Fabrikwesen hatte sich schon früher in einigen Zweigen zu einer gewissen Blüthe entwickelt: doch spielten die sächsischen Fabrikate auf den Leipziger Messen im Allgemeinen eine untergeordnete Rolle, bis 1806 — 13 die Einführung der

britischen Erzeugnisse fast ganz stockte und dadurch die inländische Industrie sehr rasch zu einer hohen Krise sich entwickelte, so daß die sächsischen Fabrikate auch nach dem entfernteren Auslande ausgeführt und mehr und mehr gesucht wurden.

Das Gebiet des Königreichs, wie es nach den Wiener Verträgen sich gestaltete, umfaßt 271,91 Q.-M., auf welchen 1834 schon 1,595,668 Einwohner oder 5868 auf der Quadratmeile¹⁾ gezählt wurden.

Sachsen ist, wie diese Seelenzahl zeigt, der dichtbevölkertste und verhältnißmäßig gewerbreichste Staat Deutschlands. Sowohl hierdurch wie durch seine Lage hat Sachsen schon seit alten Zeiten das Bedürfnis eines freien Verkehrs unter den deutschen Staaten empfunden.

Gewerbe und Handel hatten unter dem 1819 fühlbar gewordenen kommerziellen Nothstand besonders in Sachsen, welches damals allerseits von Zolllinien eingeschlossen selbst für seinen Durchfuhrhandel fürchten mußte, empfindlich gelitten. Der sich an den Grenzen bildende, zum Theil unlantere Verkehr bot keinen Ersatz für das Verlorene. Einige Hilfe brachte dagegen der gemäß der Wiener Bestimmungen am 23. Juni 1821 unter den Elbuferstaaten geschlossene Elbschiffahrtsvertrag, wodurch die Elbschiffahrt nun wirklich frei, die bis dahin bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte für immer aufgehoben, die Zollbelastung des Elbhandels wesentlich gemildert und die Durchfuhr für den Handel mit den Hansestädten und der Nordsee erleichtert wurde.

Im Anfang der 1820er Jahre führten übertriebene Spekulationen einen furchtbaren Rückschlag im Handelsverkehr herbei: zahlreiche kaufmännische Notabilitäten unterlagen ihm.²⁾ Die mit einigen Erfolgen nach Amerika, insbesondere nach Mexiko angeknüpften Handelsverbindungen erweckten Hoffnungen zu einem bessern Zustande. Zu ihrer Hebung wurden Verhandlungen angeknüpft, welche später zu dem sächsisch-mexikanischen Handelsvertrage vom 4. Okt. 1831 führten.³⁾

Auch Leipzig empfand den Verfall des sächsischen Handels. Die Hindernisse des Verkehrs im innern Deutschland, die Anhäufung englischer Manufakturwaaren, die Stodung des Absatzes nach Rußland und dem Norden, der Mangel an Betriebskapital, die Erfolglosigkeit des am 24. Sept. 1828 geschlossenen mitteldeutschen Handelsvereins — alle diese Umstände lenkten auch in Sachsen die Aufmerksamkeit auf den Anschluß an den preussisch-beyrischen Zollverein.

Was das damalige Zollwesen in Sachsen betrifft, so wurde gemäß der Mandate vom 23. März 1822, 12. Juni 1824 und 15. April 1826 von allen Waaren, welche vom Auslande in das Land kamen, ingleichen von allen durch das Land durchgeführten Gütern eine, wenn auch nur niedrige, doch lästige Grenz- und Generalaccise, auch von Wolle und Flachs eine Ausgangsabgabe erhoben. Die Waaren aus den Schönburgischen Neceßherrschaften und Wildenfels wurden den ausländischen, die aus der Oberlausitz, wenn sie verzollt in die alten Erblande eingingen, den inländischen gleich behandelt. Von den ausländischen Jahrmartsgütern war wenigstens $\frac{1}{4}$ mit der Generalaccise zu verrechten, Tuch- und Wollwaaren hatten 9 Thlr., Segeltuch und Packleinwand 1 Thlr. 6 Gr. pro Ctr. zu zahlen; für einzelne Artikel, z. B. Schönberger Tuche, Lübbenauer Gartenprodukte, bestandene Ermäßigungen. Diese alte Accise führte die größten Ungleichheiten und mannigfache Nachtheile selbst in sittlicher Beziehung mit sich. Der Reinertrag des Zolls soll nicht ganz 4 Sgr. für den Kopf betragen haben.

Im Uebrigen galt in Sachsen Freiheit der Einfuhr und des Handels mit auswärtigen Erzeugnissen. Auch verfolgte die sächsische Regierung beim mitteldeutschen Handelsvereine noch den Zweck, eine solche Handelsfreiheit möglichst festzuhalten und gemeinsam mit den andern mitteldeutschen Staaten auf dieser Grundlage mit Preußen zu unterhandeln, zu welchem Ende im Okt. 1829 der Präsident der Handelskammer, nachmalige Minister von Lindenau, nach Berlin entsendet wurde.

In vertraulicher Besprechung wurde demselben die Geneigtheit der preussischen Regierung zu erkennen gegeben mit den einzelnen Staaten, welche bereit seien, sich den Grundsätzen des bereits bestehenden vereinsländischen Zollsystems zu nähern, in nähere Unterhandlung zu treten.

Am 29. Dec. 1830 wurde hierauf der Minister von Lindenau beauftragt, die Unterhandlung wegen näherer kommerzieller Verbindung mit Preußen vorzubereiten. Auf das von ihm überbrachte königliche Schreiben antwortete der König von Preußen am 24. Jan. 1831. „Schon seit der Einführung des neuen Zollsystems in Meinen Staaten, welches im Gegensatz zu dem früheren hauptsächlich zu dem Ende aufgestellt wurde, um nächst Beseitigung aller Hemmungen des innern Verkehrs auch kommerzielle Verbindungen mit dem Auslande möglichst zu erleichtern, habe Ich Meine Sorge darauf gerichtet, diesen Zweck besonders im Verhältniß zu den deutschen Staaten zu erreichen. Die diesfälligen Bemühungen sind auch nicht ohne Erfolg geblieben. Mit mehreren deutschen Staaten sind bereits Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen worden, deren wohlthätige Wirkungen bald erkannt wurden. Wiewohl der Abschluß dieser Verträge stets nur mit einzelnen Staaten erfolgte, so hatte man dennoch dabei nicht ein ausschließliches Interesse der unmittelbar Verheiligten im Auge, sondern man verfolgte zugleich den Gesichtspunkt, daß die einzelnen Verträge als Mittel dienen möchten, der Freiheit des Verkehrs in Deutschland überhaupt eine größere Ausdehnung zu geben. Ich bin Meinerseits dazu sehr gern bereit, daß eine nähere kommerzielle Verbindung zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen zum Gegenstande einer Verhandlung in diesem Sinne gemacht werde und in je weiterem Umfange es den vereinigten Bemühungen gelingen sollte, die entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden, desto mehr werde Ich mich darüber freuen.“

Im Königreich Sachsen war das Verlangen nach dem Eintritt in den Zollverein ziemlich allgemein. Der Gewerbestand, überdrüssig der dem Absatz seiner Erzeugnisse entgegenstehenden Zollschranken, hatte in seiner Mehrheit längst darnach verlangt; ebenso sah der Handelsstand, mit Ausnahme dessen der Elbstädte und der Oberlausitz, durch die ungünstigen Ergebnisse der letzten Jahre nutzlos gemacht, darin die Möglichkeit einer Verbesserung. Auch Leipzig war dafür, die dortigen Großhändler verlangten jedoch wegen ihrer Lager ausländischer Waaren und der davon wieder ins Ausland zu machenden Versendungen die Beibehaltung der sogenannten Meß-Konto's bei den Zollämtern, wonach dieselben nur bei den von Zeit zu Zeit anzustellenden Revisionen den Zoll von den Waaren, welche in den inländischen Verbrauch übergegangen waren, zu erlegen hatten. Sodann wünschte man, daß der bedeutende Grenzhandel Sachsens mit Böhmen möglichst geschont werde, und daß mehrere für den dortigen Handel wichtige Zollsätze, z. B. von Zucker, Woll- und Baumwollwaaren ermäßigt, im Uebrigen aber alle Zollschranken gegen Preußen baldmöglichst weggeräumt würden. Dies Drängen des sächsischen Handelsstandes führte

wesentlich zum Aufgeben des mitteldeutschen Handelsvereins und zum Anknüpfen mit Preußen.

Dagegen erhob sich ein lebhafter Einspruch gegen diese Vereinigung von Seiten der preussischen Webereien und Druckereien, welche in Schlessen und im Regierungsbezirk Merseburg ihren Untergang besorgten. Die Eisenburger Druckereibesitzer führten an: „In Folge des schützenden preussischen Zollsystems errichteten wir unsere Fabriken, erbauten Gebäude, schafften Utensilien an, bewogen Arbeiter aus Sachsen hierher zu kommen und beschäftigen jeder mehrere Hundert, zusammen wohl 1700 Menschen. In dem an sich fruchtbaren sächsischen Erzgebirge, dem ältesten Fabriklande Deutschlands, sind, da die Regierung das Fabrikwesen möglichst begünstigte, alle Städte Fabrikstädte, alle Dörfer von Webern bewohnt; die ganze Bevölkerung lebt von Fabrikarbeiten namentlich Weberei; der Webstuhl und die Fabrikgeräthe erben vom Vater auf den Sohn, der kein weiteres Vermögen braucht, die vom Fabrikanten gesponnenen Garne verwebt, und nur von dessen Willkür abhängt. Das Arbeitslohn ist so unglaublich gering, daß nur der Weber im Erzgebirg, mit seinem Stüchlein Kartoffelackel, mit seiner elenden aus Kartoffeln und Salz bestehenden Nahrung und mit dem Nebenverdienst der Kinder durch Spitzenklöppeln davon leben kann. Unsere Weber müssen in der Stadt wohnen, da in den Dörfern sich kein Unterkommen findet, müssen auf dem Markt ihre Bedürfnisse kaufen; uns kommt die rohe baumwollene Waare 20—30 Prozent theurer. Dann das Drucken und Färben! Zum Betriebe der Maschinen werden von den Fabriken im Erzgebirge alle kleinen Gebirgsbäche, von uns Pferde oder Menschen benutzt, da wir kein kostspieligen Landtransport der Kohlen keine Dampfmaschinen anlegen können; bei jenen ist in Folge der Uebersiedelung und langjährigen Fabrikation Ueberfluß und Wohlfeilheit, bei uns Mangel an sähigen Arbeitern, so daß jene auch Druckerei und Färberei 15—20 Prozent wohlfeiler haben.“

Die schlessischen Druckereien hoben außerdem hervor, daß ihre sächsischen Konkurrenten bei freiem Absatz im Vereinsgebiet unüberwindlicher Vorzüge durch ihre geographische Lage genießen, daß Preußen viel an Steuer verlieren und daß die Webereien, Färbereien, Bleichen und Druckereien, welche in den niederschlessischen Städten und im Gebirge Tausende von Menschen beschäftigten, ruinirt werden würden.

Auf der andern Seite baten jedoch die Renscheider, Solinger und andere Rheinländer, so wie die zu den sächsischen Märkten ziehenden Tuchmacher und Handwerker der Grenzstädte um den Anschluß. Erstere sagten: „der bei weitem größere Theil der rheinischen Fabriken hat keinerlei auswärtige Konkurrenz zu fürchten und kann nur gewinnen, je mehr die im deutschen Vaterlande bestehenden Zölle wegfallen.“ Der preussische Generalkonsul in Leipzig schrieb: „Ob Preußen durch einen Handelsvertrag mit Sachsen gewinne, getraue ich mir nicht zu bestimmen: Preußen hat allerdings Seiden-, Sammet-, Bronze-, Eisenwaaren-, Eisenguß-, Glas-, Leder- und Plattirfabriken, was Sachsen nicht hat, aber die Einfuhr dieser Waaren ist auch nicht sehr erschwert. Die Leipziger Handelshäuser wünschen lieber mit 12. Mill. Menschen freien Handel zu haben, wie mit 1½. Mill.“

Es war bekannt genug, daß die sächsischen Wollen- und Baumwollenwaaren auf der Messe zu Frankfurt a. D. schon damals trotz des auf ihnen lastenden Eingangszolls von 33 und 55 Thln. mit den preussischen zum innern Verbrauch konkurrrirten.

Aller Warnungen, Unglücksweissagungen und dem auch wohl bei den Gegnern in Preußen laut gewordenen Hohn, daß man wegen hohler Ideale materielle Vortheile opfern wolle unerachtet, wurden die Anschlußverhandlungen gleichzeitig mit denen des bayrisch-württembergischen Anschlusses von der preussischen und sächsischen Regierung mit Eifer gefördert. Zunächst kam es auf den Zolltarif an.

Sachsen hatte bis dahin billigere Sätze wie die beiden zusammentretenden Zollvereine in seinem Tarif: es wünschte grundsätzlich — und darin waren wie vorbemerk, auch

Bayern und Württemberg gleicher Ansicht, — eine Herabsetzung der Zölle auf Fabrikate. Anfänglich unter niedrigen Zollsätzen und einer, in frühern Zeiten ungewöhnlichen Zulassung fremder Konkurrenz entstanden, dann freilich durch das Kontinentalsystem gehoben hatte sich die Fabrikation des Erzgebirges, des Vogtlandes und der Lausitz zu der blühensten Deutschlands emporgeschwungen und ihren Erzeugnissen durch die ganze Welt Absatz und Ruf erworben. Außerdem war das fernere Gedeihen des Leipziger Handels wesentlich bei niedrigen Zöllen der fremden Erzeugnisse betheiligt.

In mehreren Punkten erreichte Sachsen seine Wünsche. Es trat zunächst die allgemeine Erleichterung ein, daß alle Waarenquantitäten unter 4 Loth bei der Abgabenerhebung außer Betracht blieben und auch Gefällebeträge vom weniger als sechs Silbergroschen überhaupt nicht berechnet wurden.

Sodann wurden die wichtigen Zollsätze für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge und Strumpfwaaren zc. von 55 Thln. auf 50 Thlr., und für wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Tuch und Filzwaaren zc. von 33 auf 30 Thlr. herabgesetzt. Gleichzeitig wurden die Zollsätze von Süßrüchten, Gewürzen, Schwefel, Kupfer und Blei aus Rücksicht auf die Interessen der andern Vereinsstaaten ermäßigt und so verstand sich Sachsen zur Annahme des modifizirten Tarifs.

Eine andere Schwierigkeit bildete das vorerwähnte bei den Leipziger Messen hergebrachte System der Messkontrollirungen und der laufenden Konti für Manufaktur- und Fabrikwaaren, worin auf der einen Seite eine wichtige Förderung für den Handel dieses Messplatzes, auf der andern eine Gefahr ungenauer Verzollungen und Hinterziehungen lag. Nach einigem Bedenken wurde zwar in den Haupt-Anschlußvertrag der auch im bayrisch-württembergischen Anschlußvertrage befindliche allgemeine Grundsatz wegen thunlichster Beschränkung der Messprivilegien (Art. 24 des Vertrags*) aufgenommen.

Als Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden aber die Anträge hinsichtlich der Leipziger Messen in der Hauptsache zugestanden und durch Separatartikel festgesetzt, daß während der Dauer des Vertrags in den preussischen Provinzen und Sachsen nur die bestehenden Messen in Frankfurt a. D., Naumburg und Leipzig beibehalten, Zeit und Dauer der Abhaltung dieser Messen aber nur unter gegenseitigem Einverständniß geändert werden sollten. Kaufleute, welche auf der Messe ein Lager von ausländischen unverschuldeten Waaren zum feilen Verkauf hatten, können dergleichen Messgüter auf ein ihnen verstattetes Messkonto nehmen und entrichten von den unverkauft zurückgeführten oder in das Ausland geführten Gütern einen Durchgangszoll von ½ Thlr. vom Centner.

Bei Waaren, welche Kaufleute nach beendigter Messe zur öffentlichen Niederlage bringen oder unter Steuerkontrolle lagern lassen, findet Abschreibung vom Mess- und Ueberschreibung zum Lagerkonto statt. Besondere Verständigung fand über gewisse, gegen den Unterschleif sichernde Kontrollen und Beschränkungen statt, unter welchen ein, auch über die Messzeiten fortdauerndes Steuerkonto für Großhandlungen von solchem Ruf eintreten und die Abschreibung von diesem Konto auch außer den Messzeiten stattfinden kann.

Da Preußen die Besorgniß hegte, daß durch die Rabattentziehung der bisherige Messhandel der Stadt Frankfurt a. D. gestört werden und auf Leipzig übergehen, dieserhalb aber wohlbegründete Klage sowohl jener Stadt als des preussischen Handelsstandes entstehen würde, und da andererseits Sachsen in Erwägung der anderweiten, aus dem Zollvertrage mit Zuversicht zu verhoffenden günstigen Folgen für den sächsischen Gewerbfleiß und Handel, sich von der Nothwendigkeit eines zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke zu machenden Zugeständnisses überzeugt hatte, so wurde wegen Beibehaltung eines Messrabatts, welcher der Messe zu Frankfurt a. D. bisher schon und früher selbst in höherem Maaße bewilligt war, vereinbart, daß derselbe für 1834 und 1835 als Regel und Maximum auf zwanzig Prozent der Eingangsteuer von den wichtigeren Messwaaren-Artikeln besetzt

bleibe: für seidene, kurze, Rauch- und Pelzwaaren, gefärbte Hutfwaaren, Wolltuch, Wollteppiche und Porzellan trat schon von der Ausführung des Vertrags ab eine Ermäßigung auf zehn; für Leder und Lederwaaren, lackirte Metallwaaren, Gewehre, Waffen, Steingut, weißes und einfarbiges Porzellan auf fünf Prozent ein. Sachsen blieb es vorbehalten, für dieselben Waaren, denen in Frankfurt a. D. das Maximum des Rabatts zu Theil wurde, in Leipzig einen Rabatt von 5 Prozent zu bewilligen: sofern Sachsen vorzöge, nur einen niedrigeren oder gar keinen Rabatt zu bewilligen, versprach Preußen den Frankfurter Rabatt so herunterzusetzen, daß zwischen beiden Plätzen ein Abstand von 15 Prozent im Maximo bleibe.

Die Mindereinnahme gegen die allgemeinen tarismäßigen Eingangs-Abgaben, welche aus den Rabattbewilligungen erwächst, sollte dem Reventien-Antheil derjenigen Regierung ausschließlich zur Last bleiben, welche den Rabatt bewilligte.

Da die Rabattbewilligung für Frankfurt a. D. keinen andern, als den Zweck hatte, den Meßhandel in Frankfurt, dem Leipziger gegenüber ungefähr in einem gleichen, als dem bisherigen Verhältniß zu erhalten, so wurde der bisherige Durchschnitts-Verlauf des Handels mit ausländischen contirten Waaren auf den Frankfurter und Leipziger Messen festgestellt und bestimmt, daß wenn sich gegen Ablauf der nächsten 2 Jahre eine Mehrung des Frankfurter Handels bei gesunkenem Umfange des Leipziger oder überhaupt ein günstigeres Verhältniß des ersteren ergeben möchte, alsdann eine weitere Ermäßigung des Frankfurter Rabatts und vorzugsweise in denjenigen Artikeln, bei denen diese Veränderung sich heraussstelle, eintreten solle. Im umgekehrten Falle aber bleibe es Preußen vorbehalten, die schon jetzt ermäßigten Rabattsätze einzelner Artikel jederzeit, jedoch nur in dem Verhältnisse, daß die Differenz zwischen Frankfurt und Leipzig nicht über 15 Prozent betrage, und ohne Vermehrung der rabattfähigen Artikel, zu erhöhen.

Zugleich erklärte sich Preußen gern bereit, nach Möglichkeit zur Beseitigung der Hindernisse mitzuwirken, welche den Flor des Leipziger Welthandels etwa stören könnten.

Sachsen wollte sich nicht zum Beitritt entschließen ehe nicht mit Bayern und Württemberg die Zollvereinigung entschieden war, und auch der preussischen Regierung wäre es jedenfalls weniger gelegen gewesen, nur mit dem gewerblich so mächtig entwickelten Sachsen ohne jene beiden andern Staaten in Zollvereinigung zu treten. Auch dies Hinderniß wurde beseitigt.

Im Leben der Völker wie in dem der Einzelnen giebt es glückliche Momente, wo im Bewußtsein, von richtigen und edlen Entschlüssen durchdrungen zu sein, unübersteiglich Gewesenes rasch und glücklich überwunden wird.

Nachdem am 22. März der Vertrag mit Bayern und Württemberg abgeschlossen war, wurde acht Tage später am 30. März 1833 auch von den sächsischen Bevollmächtigten, Finanzminister von Zeschau und Gesandter von Wagdorf, von preussischer Seite — nicht ohne ernste Sorgen⁶⁾ — durch Maassen und Eichhorn, dann von den obengenannten Bevollmächtigten der übrigen Vereinsstaaten der sächsische Zollvereinigungsvertrag vollzogen.

Im Zusammenhange mit diesem Zollvereinigungsvertrage wurde an demselben Tage zwischen Preußen und Sachsen, um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen innern Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder andern Seite nothwendig machen würde, der Vertrag wegen Einführung derselben Besteuerung des Braumalzes, der Brauntweinfabrikation, des Tabaks- und des Weinbaues, welche in Preußen gesetzlich besteht, abgeschlossen.⁶⁾

So wichtig auch der Beitritt der in vielen Zweigen weit vorangeschrittenen Fabriklandschaften Sachsens für die gewerbliche Bedeutung des Zollvereins war, so verstärkte sich doch das Gewicht seiner Handelsbedeutung noch mehr, indem ihm nunmehr in Leipzig auch der erste Meßplatz Europa's angehörte.

- 1) Dieterich, Statistische Uebersicht, Berlin 1838 S. 65. Engel, Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Kön. Sachsen, Dresden 1853 S. 27. Zeitschrift des statist. Büreaus, Dresden 1855 S. 20.
- 2) V. Nostitz-Drzewicki, das Königreich Sachsen als Zollvereins- und Elbuserstaat, Leipzig 1847.
- 3) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, 1832 S. 453.
- 4) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1833 S. 223.
- 5) L. R., der deutsche Zollverein, II. Aufl. Berlin 1846 S. 26.
- 6) Gesetzsamml. für die preuß. Staaten, 1833 S. 230.

§. 15.

Thüringischer Handels- und Zollverein. Anschluß desselben.

Die schwierigste Aufgabe für ein zeitgemäßes deutsches Zollsystem bildete die Organisation des unter die Herzoge von Sachsen, die Fürsten von Schwarzburg und Neuß, Preußen, Hessen, Bayern und Sachsen so mannigfach getheilten deutschen Centrallandes, welches von den alten Thüringern seinen Namen trägt. Nachdem 1824 die Linie Neuß-Lobenstein und 1825 Sachsen-Gotha ausgestorben war, enthielt Thüringen noch neun selbstständige Staatsgebiete: erst durch die Cessionsurkunde vom 1. Okt. 1848 trat der letzte Fürst Heinrich LXXII. zu Lobenstein und Ebersdorf seine Lande an den Fürsten Heinrich LXII. von Neuß-Schleitz ab, wonach noch acht thüringische Staaten gezählt werden.

Mit den Landestheilen, welche Weimar, Coburg-Gotha und die beiden schwarzburgischen Häuser als Enklaven im preussischen Gebiet besitzen, waren sie schon früher dem preussischen Zollsystem, und die beiden ersteren Staaten mit ihren südlichen Enklaven dem bayrischen Zollsystem beigetreten.

Dagegen besitzen Preußen, Kurhessen, Bayern und Sachsen Gebietsstücke in Thüringen deren Zoll- und Handelswesen wiederum nicht anders als in Vereinigung mit den thüringischen Staaten selbst besser geordnet werden konnte.

I. Verbindung dieser Länder zum thüringischen Zoll- und Handelsverein.

Die thüringischen Staaten hatten, wie vorerwähnt unterm 23. Dec. 1822 einen Handelsvertrag entworfen, welcher dazu dienen sollte „den vereinten Staaten die Wohlthat des möglichst freien Verkehrs zuzuführen“ und „die wünschenswerthe Vereinigung des ganzen deutschen Vaterlandes zu einem einzigen, ungetheilten europäischen Handelsstaat zu erleichtern.“ Sie erstrebten dieses Ziel durch möglichste Niederhaltung oder gänzliche Entfernung aller indirekten Abgaben, indem sie davon ausgingen, „daß vollkommene Handelsfreiheit ohne Zölle mit dem In- und Auslande zu den schönsten Idealen eines glücklichen Staats- und Volkslebens zu zählen sei.“

Wenn nun auch Umfang und Lage dieser Staaten ihnen die Einführung geschlossener Zollsysteme unmöglich machten, so hatte doch auch dort der Staatsbedarf seit älterer Zeit mancherlei Geleits-, Durchgangs-, Chaussée-, Pflaster-, Weg-, Brücken- und Wasserzölle herbeigeführt, deren man nicht mehr entbehren konnte.

Sodann stand diesen Regierungen das inmittelst zur thatsächlichen Ausführung gelangte preussisch-hessische Zollsystem auf der einen, das bayrisch-württembergische auf der

ändern, und das sächsische auf der dritten Seite gegenüber: ihre eigene, auf der Grundlage gänzlicher Zoll- und Handelsfreiheit beabsichtigte Handelseinigung konnte ihnen zwischen diesen engumschließenden Zollmauern der großen Nachbarländer wenig nützen.

Thüringen enthält seit alter Zeit mehrere wichtige, zur Theilnahme am großen Weltverkehr wohlbefähigte Industrien, deren Fortbetrieb, zumal in den Gebirgsgegenden, zur Erhaltung der dichten Bevölkerung unentbehrlich ist. Die Woll- und Baumwollwaaren von Erfurt, Gera, Greiz und Ronneburg, die Strumpfwaaren von Zeulenroda und Apolda, die Schuhe von Erfurt, die Waffen und Schneidewaaren von Suhl und Schmalkalden, die kurzen und Spielwaaren von Sonneberg und dem meiningischen Oberlande, die Sämereien und Gewächse von Erfurt und Gotha, die Porzellan-, Farb- und Glaswaaren von Gotha, Eisenach und dem Saalfelder Oberlande, die Buch- und Kartenbrücke von Weimar, Sena und Gotha hatten schon früher ihren Absatz in ganz Deutschland und weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Diese Industrien sanken nun bei der zunehmenden Abschließung der umliegenden größeren Staaten immer mehr. Auch Erfurt, der alte Stapelplatz des thüringischen Handels, die preussischen Kreise Schleusingen und Ziegenrück und der kurhessische Kreis Schmalkalden, welche wegen fehlenden Zusammenhanges mit den preussischen und hessischen Hauptländern von dem vereinsländischen Zollsystem ausgeschlossen waren, konnten in dem Verkehr mit den benachbarten kleinen Konsumtionsgebieten keinen Ersatz für die Entbehrung der Gemeinschaft mit dem großen Ganzen finden.

So bedeutend dieses ganze deutsche Centralland in der Blüthezeit der deutschen Litteratur zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts die geistige Entwicklung der ganzen Nation gefördert und bestimmt hatte, so versank jetzt der Verkehr mehr und mehr in eine beklagenswerthe Dornenmacht. Ein neues zeitgemäßes Handelssystem konnte daher nicht mehr entbehrt werden.

Auch das finanzielle Bedürfnis machte sich geltend: zum Chausséebau, zur Verbesserung der Verkehrsanstalten, zu Schul- und Verwaltungszwecken brauchte man beträchtlichere Einnahmen. Der Dringlichkeit des Bedarfs unerachtet, war es den thüringischen Staaten in ihrer Vereinzelung unmöglich, einen nennenswerthen Ertrag aus Zöllen und damit zusammenhängenden indirekten Abgaben zu gewinnen.

Diese Regierungen sahen endlich die Unausführbarkeit einer allgemeinen Handelsfreiheit und der Abschaffung aller Zölle ein und bemühten sich, ihre eignen Grenzen frei zu bekommen.

Außer den früher erwähnten zwischen Preußen und den schwarzburgischen Fürstenthümern wegen Verkehrserleichterung bestehenden Verträgen war schon durch einen von Preußen mit Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Ebersdorf-unterm 9. Dec. 1829 geschlossenen Vertrag zwischen diesen Fürstenthümern und den Kreisen Erfurt Schleusingen und Ziegenrück Verkehrsfreiheit eingeführt, und hatten sie sich zur Zollvereinigung, sobald die mit andern Staaten getroffenen Verabredungen nicht mehr entgegenständen, auch die Revenütheilung und Zollverwaltung regulirt sein werde, verpflichtet; ähnliche Verträge wurden bald darauf von Preußen mit Meiningen, Coburg und Weimar geschlossen.

Indem man nun die Mittel zur Erreichung jenes größeren Zieles näher erwog, erkannte man, daß dasselbe bei der Gebietszerstückelung Thüringens nur durch gegenseitiges Anschließen zu einer größeren geschlossenen Masse, mit gemeinschaftlicher Erhebung der indirekten Steuern und Aufhebung der Binnenabgaben, erreicht werden könne.

Alles Schwanken der thüringischen Regierungen wurde durch die oben erwähnten beim Bundestage im Herbst 1832 abgegebenen Erklärungen Preußens über die Absichten, welche es bei dem Abschlusse der verschiedenen Zollvereinigungsverträge verfolgt hatte, und durch die amtlichen Nachweisungen über die nach allen Seiten befriedigenden Erfolge der Zollvereinigung für Hessen¹⁾ beseitiget.

Die weimarische und meiningische Regierung erwirkten noch im Laufe des Jahres 1832 die Eröffnung der Unterhandlungen in Berlin. Man gelangte bald zu der Ueberzeugung, daß eine den wesentlichen Landesinteressen entsprechende Begründung der Zollvereinigung nur durch Zuziehung von Abgeordneten aller betheiligten Staaten zu den Berathungen erreicht werden könne.

Demgemäß wurden in den letzten Monaten des Jahres von Berlin aus die nöthigen Einleitungen getroffen, die seit Anfang Dec. zu förmlichen Konferenzen über die Vereinigung der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen, der schwarzburgischen und reussischen Staaten mit den austretenden preussischen und kurhessischen Landen zu einem thüringischen Zoll- und Handelsverein, über Einführung des preussisch-hessischen Zollsystems, einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Salzmonopols und der innern Konsumtionssteuern einer gemeinschaftlichen Generalinspektion und über den Anschluß dieses kleineren — gewissermaßen provinziellen — Vereins an den großen deutschen Zollverein sich entwickelten.

Diese Konferenzen führten, da man den Zweck allseitig klar vor Augen hatte, ihn ernstlich und aufrichtig wollte und Störungen von außen abgehalten waren, in wenigen Monaten zum Ziele.

Was das zwischen dem preussischen Kreise Ziegenrück und dem fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Amt Lautenberg belegene bayerische Amt Kaulsdorf anlangt, so ward von dem bayerischen Bevollmächtigten in dem Schlußprotokoll vom 11. Mai 1833 der Beitritt zum thüringischen Zoll- und Handels-Verein in der Art erklärt, daß in diesem Amt die Zollvereinsgesetzgebung ebenso wie in den übrigen bayerischen Gebieten in Gemäßheit des eben abgeschlossenen bayerischen Zollvereinigungsvertrags in Ausführung gebracht, die Bevölkerung von Kaulsdorf in die Summe der Bevölkerung der thüringischen Vereinslande eingerechnet, und dagegen von dem auf diesen Verein treffenden Antheile der gesamten Zollvereinsentnahmen der dem Verhältnisse der Bevölkerung entsprechende Betrag an Bayern verabsolgt werde. Die für den Salzdebit innerhalb der thüringischen Vereinslande festgesetzten Grundsätze werden in gleicher Art im Amt Kaulsdorf von der bayerischen Regierung zur Anwendung gebracht. Die vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Besteuerung innerer Erzeugnisse innerhalb der thüringischen Vereinslande betreffen, finden dagegen hier keine Anwendung, und führt Bayern auch in diesem Vereine keine Stimme.

Hinsichtlich der königlich sächsischen im Bereich des thüringischen Vereins belegenen Enklaven bedurfte es Seitens des Königreichs Sachsen eines Beitritts zum thüringischen Verein nicht, da ohnehin in Folge der allgemeinen Bestimmungen des soeben abgeschlossenen sächsischen Zollanschlußvertrags die Zollgesetze, und in Folge des mit Preußen und dem thüringischen Verein geschlossenen Vertrags wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, die innern Konsumtionssteuern in jenen Enklaven gleichmäßige Anwendung fanden und die Ausgleichung wegen der gemeinschaftlichen Steuer-Einkünfte leichter schien, wenn die Einwohnerzahl der Enklaven sofort der des Königreichs Sachsen beigezählt werde.

In richtiger Würdigung des unschätzbaren Werths, den der in so eigenthümlicher Weise gegründete thüringische Verein für sämtliche Theilnehmer hat, wurde ihm sowohl durch die mit hinreichenden Befugnissen ausgestattete General-Inspektion, als durch die Befugniß der Versammlung der Bevollmächtigten, bei verschiedenen Angelegenheiten Majoritätsbeschlüsse — bei denen jede der betheiligten Regierungen Eine Stimme führt — zu fassen, als endlich durch die dem Großherzogthum Sachsen eingeräumten Befugnisse hinsichtlich der Vertretung nach außen, eine etwas kräftigere Centralisation als dem Gesamt-Zollverein gegeben.

So wurde denn das gewerbreiche Land zu beiden Seiten des Thüringer Waldes, durchströmt von der Saale, Werra und Elster, durch den Vertrag vom 10. Mai 1833²⁾ zu Einem Handelsgebiet mit freiem innern Verkehr und Gemeinschaft der Zolleinnahmen erhoben.

Preußen trat mit den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, so wie mit den zum N.-B. Merseburg gehörigen Dörfern Rischlitz, Wollschütz und Abtlöbnitz, Kurhessen mit dem Kreise Schmalkalden, zu. Demnach umfaßt der Verein folgende Länder:

| Namen der Länder. | Q.-M. | Gesamtzahl der Einwohner. | | | | Darunter | |
|--|--------|---------------------------|--------|---------|---------|----------|----------|
| | | 1834 | 1843 | 1852 | 1855 | männlich | weiblich |
| 1. Erfurt, Schlef. Zieg. zc. | 16,45 | 88329 | 97311 | 103639 | 103082 | 52326 | 50756 |
| 2. Weimar ohne Alstedt zc. ³⁾ | 62,23 | 226664 | 240503 | 250037 | 251087 | 122929 | 128158 |
| 3. Meiningen | 46,30 | 146529 | 156715 | 166129 | 165418 | | |
| Abt-Löbnitz (preussisch) | 0,03 | — | 215 | 235 | 244 | 80964 | 84698 |
| 4. Altenburg. | 23,20 | 117921 | 125342 | 132849 | 132990 | 65235 | 67755 |
| 5. Coburg, ohne Königsberg | 9,73 | 129740 | 40419 | 42039 | 42074 | 20295 | 21779 |
| Gotha, ohne Volkenrode | 24,57 | | 98321 | 103175 | 103602 | 50454 | 53148 |
| 6. Sondersh., Oberherrschaft | 7,15 | 23750 | 24986 | 26385 | 26325 | 12851 | 13474 |
| 7. Rudolstadt, Oberherrschaft | 13,35 | 50332 | 53972 | 54228 | 54012 | 26379 | 27633 |
| 8. Reuß-Größ. | 6,25 | 30293 | 33803 | 37896 | 39397 | 19803 | 19594 |
| 9. Reuß-Kobenstein | 4,53 | 21394 | 23081 | 23946 | | | |
| Reuß-Gera | 5,53 | 27359 | 29189 | 32378 | 80203 | 39350 | 40853 |
| Reuß-Schleiz | 4,49 | 20580 | 22613 | 23500 | | | |
| 10. Schmalkalden (kurhessisch) | 5,23 | 25153 | 27278 | 28027 | 26733 | 12912 | 13821 |
| 11. Kaulsdorf (bayrisch) | 0,09 | 434 | 436 | 466 | 475 | 225 | 250 |
| Zusammen | 229,53 | 908478 | 974184 | 1024929 | 1025642 | 503723 | 521919 |

Die, man möchte sagen, Naturnothwendigkeit der thüringischen Vereinigung stellte sich bei den späteren Krisen des Gesamt-Zollvereins 1841—53 unzweifelhaft heraus.

Der Fortbestand des thüringischen Vereins kam 1841 gar nicht in Frage: die Vorzüge desselben hatten sich auch später den beteiligten Staatsregierungen so vollständig vor Augen gestellt, daß, als im Sept. 1852 die Verhandlungen wegen der Erneuerung des großen deutschen Zollvereins abgebrochen wurden, der Bevollmächtigte der acht thüringischen Staaten unverzüglich mit den preussischen Bevollmächtigten zusammentrat, und unterm 26. Nov. 1852 den Vertrag wegen Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins mit allen darauf bezüglichen Vereinbarungen auf 12 Jahre mit der Maaßgabe abschloß⁴⁾, daß derselbe, sofern er nicht gekündigt werde, immer von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden solle.

Kurhessen trat wegen Schmalkalden unterm 3. April 1853 und Bayern wegen Kaulsdorf ebenfalls diesem Vertrage in der früheren Weise wieder bei.⁵⁾

Der thüringische Zoll- und Handelsverein ist demnach ein aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehender Staatenbund. Die Zollerhebung, so wie die Verwaltung und Einziehung der vertragsmäßig nach gleichförmigen Grundsätzen zu erhebenden innern Steuern wird von sämtlichen Vereinsregierungen gemeinschaftlich kontrollirt. Diese Kontrolle, so wie die Vorbereitung der jährlichen Re-

venüentheilung und die entsprechenden innern Verwaltungsangelegenheiten sind einem Generalinspektor zu Erfurt übertragen.

Dem Generalinspektor steht die Entscheidung erster Instanz in Zoll- und Branntweinsteuerkontraventionsfachen zu. Er fertigt die Resolute mit einer Unterschrift aus, wodurch er sich zugleich als Beamter der zunächst beteiligten Regierung und des thüringischen Vereins, z. B. „Großherzoglich sächsischer und der übrigen Staaten des thüringischen Zoll- und Handelsvereins Generalinspektor“ bezeichnet und übersendet dasselbe dem betreffenden Steuerbeamten zur Publikation.

II. Anschluß Thüringens an den deutschen Zollverein.

Der so gebildete thüringische Zoll- und Handelsverein trat durch den Staatsvertrag vom 11. Mai 1833 dem deutschen Zollverein als selbstständiges Mitglied bei, welcher Beitritt späterhin durch die Verträge vom 8. Mai 1841 und 4. April 1853 verlängert wurde.

Wie dem thüringischen Verein das Recht eingeräumt wurde, an die Zolldirektionen der andern Vereinsstaaten Kontrolbeamte zu senden, so steht auch jedem der andern Vereinsstaaten zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die Generalinspektion zu Erfurt abzuordnen.

Zu den Generalkonferenzen in Zollvereinsangelegenheiten ist auch der thüringische Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen und daselbst eine Stimme zu führen befugt. Die großherzoglich sächsische Regierung präsentiert für die Dauer des Vertrags einen ihrer Beamten den übrigen bei dem thüringischen Verein eine beteiligten Regierungen zum Generalbevollmächtigten dieses Vereins, welcher sodann von den einzelnen Regierungen bevollmächtigt und instruiert wird.

Auch nimmt die großherzoglich sächsische Regierung die von den andern Mitgliedern des Gesamtvereins dem thüringischen Vereine außer der Zeit der Generalkonferenzen zu machenden Mittheilungen in Empfang, läßt dieselben an die Mitglieder des thüringischen Vereins gelangen und befördert die gemeinschaftlichen Mittheilungen des letztern an andere Glieder des Gesamtvereins.

Durch die Bildung des thüringischen Vereins, so wie durch die früher erwähnten, von Preußen und Württemberg mit ihren kleineren Grenznachbarn auf Aversa oder doch ohne Einräumung von Stimmrechten auf den Generalkonferenzen abgeschlossenen Verträge wurden glücklicher Weise die Schwierigkeiten beseitigt, welche bei unmittelbarer Vertretung aller in den Zollverein aufgenommenen Bundesstaaten, die übergroße Anzahl der Stimmen oder die Auffindung einer zufriedenstellenden Abstufung in dem Stimmrechte der so überaus verschieden gestalteten Staaten hervorgerufen haben würde.

Der Zollverein hatte sich durch die aus einer zusammenhängenden Unterhandlung hervorgegangenen drei Anschluß-Verträge von 1833 über die gewerbsamsten und volkreichsten deutschen Länder von der Memel bis zu den Alpen bis auf 7,730 Q.-M. und 23,478,120 Einwohner ausgedehnt.

Mit diesen Verträgen war nun in der That einem wichtigen Prinzip in der deutschen Staatengeschichte neue Geltung verschafft: dem Prinzip der Wiedervereinigung der Einzelgebiete für diejenigen Staatszwecke zu deren Erreichung die isolirten Kräfte derselben nicht ausreichen, oder welche nur bei gleichmäßiger Ausföhrung in einem größeren Ganzen zu vollbringen sind.

Ungern gesteht der Mensch, ungern auch eine Regierung die Unzulänglichkeit der eignen Kräfte zu. Das Mißbehagen in der Abgeschlossenheit, das Bedürfniß der Vereinigung war aber wirklich in manchen Landestheilen sehr dringend geworden. Je fühlbarer dasselbe gewesen, desto froher war man über das neuerrungene große Verkehrsgebiet und war fast überrascht, daß ein so großes Ziel mit so geringen Opfern, namentlich ohne Gefährdung des Wesentlichen der Einzel-Souveränitäten, ja sogar mit großem finanziellen Gewinn hatte erreicht werden können.

Der Verein war offenbar mehr als eine vorübergehende Verbindung für einen besondern Zweck: große Organisationen, umfassende Bau-Ausführungen, Anlagen von Millionen wurden von Regierungen und Privaten dieser Grundlage anvertrauet: wer weiter sah mußte sich sagen, daß ein so tiefgreifendes, in alle materiellen Interessen und Lebensadern sich einschlingendes System nur mit den größten Erschütterungen wieder zu lösen sei, daß wenn die Entwicklung der deutschen Zustände naturgemäß voranschreite, wenn auch die zwischenliegenden Staaten dem volksthümlichen Zuge des Anschlusses folgten und wenn es gelinge, die großen Grundsätze des Vereins dem Verfolgen der Sonderinteressen gegenüber aufrecht zu erhalten, dieser Verein ein neues festeres Band der Nation werden müsse.

- 1) Präsident v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherz. Hessen, Gießen bei Heyer 1832. Manke, Historisch-politische Zeitschrift, Hamburg bei Perthes, Jahrgang 1832 S. 438—454. Kasselsche allg. Zeitung vom 10. Nov. 1832. Altenburger Blätter von 1833 Nr. 5 (Aussf. d. Ministers v. Braun).
- 2) Gesetzf. f. d. pr. Staaten 1833 S. 234.
- 3) Das Großherzogthum enthält 65,96 D.-M.; davon ab das unter preussischer Zollverwaltung stehende Amt Allstedt mit Oldisleben (2,60) und das unter bayerischer Zollverwaltung stehende Vordergericht Osheim (1,3 D.-M.) bleiben 62,23 D.-M.
- 4) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten, 1853 S. 401. Handelsarchiv 1853 I. Gesetzg. S. 390.
- 5) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten, 1853 S. 404. Handelsarchiv 1853 I. Gesetzg. S. 394.

§. 16.

Anschluß von Homburg, Baden, Nassau, Frankfurt, Blankenburg und Hohnstein.

Das Jahr 1835 führte:

I. den Anschluß des Oberamts Homburg (s. oben S. 101) herbei: der Landgraf, welcher das Oberamt Meisenheim schon früher dem rheinpreussischen Zollsystem angeschlossen hatte, trat durch Vertrag vom 20. Febr. 1835 mit dem erstgenannten Oberamt, welches außer den Städten Homburg und Friedrichsdorf sieben Landgemeinden umfaßt, dem Zollsystem des Großherzogthums Hessen bei, welches demgemäß auch diesen Gebietstheil bei der Generalkonferenz vertritt.

II. Das Großherzogthum Baden besteht nach seiner neuern Organisation aus vier Kreisen mit 278,41 Q.M. und 1834:1,230,791 Einwohnern¹⁾.

Auch abgesehen von den zahlreichen Enklaven erschwert die schmale und an der Rheinseite längs der Schweiz, Frankreich und Rheinbayern weithingestreckte Landesgestalt Badens, die Abschließung der Grenzen ungemein, während auf der andern Seite die starke Durchfuhr einen verhältnißmäßig hohen Zolltrug ermöglichte.

Seit der Zollordnung vom 2. Jan. 1812 bestand ein System mäßiger Zölle, welche durch den Tarif vom 23. März 1822 bei den wichtigeren Fabrikaten im Interesse der badischen Industrie erhöht worden waren. Für sich allein stehend konnte das Großherzogthum seiner Lage und Größe nach ein System höherer Zölle nicht wohl annehmen, ohne den Verkehr zu drücken, den Nahrungsstand seiner Bewohner zu gefährden und den

Schleichhandel in bedenklicher Weise zu steigern. Aus allen diesen Gründen lag auch im Badischen das Verlangen nach Zolleinigung nahe.

Die oben (S. 142) erwähnten mit Bayern und Württemberg wegen eines gemeinsamen Zollsystems gepflogenen Unterhandlungen hatten nicht zum Ziele geführt: Baden wollte sich dem von diesen Staaten für den beabsichtigten Zollbund vorgeschlagenen Lagerhaus-system nicht unterwerfen, sondern verlangte die Zollverwaltung den Grenzstaaten zugewiesen zu sehen, wodurch Baden, dem die längste und verkehrreichste Grenze des projektirten Vereins angehörte, die Verwaltung der wichtigsten Eingangsstellen in die Hand bekommen hätte.

Baden blieb demnach für sich. Durch Gesetz vom 6. Febr. 1826 ward ein neuer Durchgangszolltarif, durch Gesetze vom 21. Juni und 15. Juli 1827 ein neuer Ein- und Ausgangszolltarif eingeführt, welche sich dem preussischen Tarif näherten. Durch Gesetz vom 11. Juli 1833 wurde der Zoll für Leder-, Leinen-, Baumwoll-, Woll-, Seiden- und Halbleidenfabrikate, auch Modewaaren Kleider und Weißzeug auf 10 fl. vom Ctr., für Zucker und Kaffee, Gewürze und Süßfrüchte auf $3\frac{1}{4}$ fl. vom Ctr. erhöht ohne jedoch die volle Höhe des damaligen Vereinstarifs zu erreichen.

Als nun in demselben Jahre der Zollverein über die deutschen Nachbarstaaten Badens, welches nach Frankreich, wenigstens hinsichtlich seiner Gewerbszeugnisse, fast gar keinen Absatz genoß, sich ausdehnte und so auch der Verkehr nach Osten, Norden und Nordwesten hin erschwert wurde, kam der badische Gewerbestand in eine peinliche Lage und der Wunsch in das große Absatzgebiet des Zollvereins einzutreten wurde immer lebhafter und allgemeiner.

Die Regierung, welche von den Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen 1829—33 nur jährlich 945,917 fl., also für den Kopf der Bevölkerung 0,77 Gulden oder $13\frac{1}{4}$ Silbergroschen eingenommen, erwartete von dem Beitritt mit Recht eine Steigerung dieser Einnahme. Endlich fiel der vom Großherzogthum aus nach dem Vereinsgebiet betriebene demoralisirende Schleichhandel, bei den beiderseitigen Regierungen für den Anschluß wesentlich in die Waagschale.

Seitens der großherzoglichen Regierung konnte bei der in Aussicht stehenden Erhöhung der Zolleinnahmen eine — gleichzeitig mit dem Anschluß denn auch wirklich eingetretene — ansehnliche Ermäßigung der Personalsteuer für die unbemittelteren Einwohnerklassen in Aussicht gestellt, und so die auch dort von den Opponenten geäußerte Besorgniß, daß die für Staaten geringeren Umfangs erst durch den Anschluß an eine größere Gesamtheit möglich werdende höhere Besteuerung der vom Auslande bezogenen Waaren nur zur Erhöhung der gesammten Beitragslast des Volks benutzt werde, am besten widerlegt werden.

Mit Rücksicht auf die durch seine geographische Lage begründeten eigenthümlichen Verhältnisse Badens, wurde von den übrigen Vereinsstaaten nachgelassen, daß der Grenzbezirk, dessen Breite man nach der Dertlichkeit bestimmt, im Großherzogthum schmaler abgegrenzt werde, als man denselben in den übrigen Vereinsländern unter andern Verhältnissen nöthig erachtet hatte; man beschränkte denselben im Allgemeinen auf die Breite einer Stunde, wogegen sich Baden verpflichtete, die sonst noch geeigneten Sicherungsmaassregeln anzuwenden, insbesondere auf eine zweckmäßige Kontrolle der Rheinschiffahrt Bedacht zu nehmen, die Vorschriften der Zollordnung wegen der Verpflichtungen der Gewerbetreibenden im Grenzbezirk noch auf eine Stunde über denselben hinaus auszudehnen und den Hausrhandel mit hochbesteuerten Waaren innerhalb des Grenzbezirks zu unterfagen.

Um den dringenden, auf Erhaltung der bisherigen Tabaks-Ausfuhr nach der Schweiz gerichteten Wünschen der großherzoglichen Regierung zu genügen, kam man überein, daß es zwar im Allgemeinen bei den damals regulativmäßigen Sätzen der Zollvergütung (Bonifikation, Rückzoll) für die Ausfuhr von Tabaksfabrikaten aus ausländischen Blättern vorerst bewenden solle, daß jedoch schon vom Zeitpunkte der Revenüen-

theilung ab für die, nach der Schweiz ausgeführten Tabaksfabrikate aus ausländischen Blättern eine erhöhte Zollvergütung für gemeinschaftliche Rechnung geleistet werden solle.

Diesem gemäß wurde den Regierungen sowohl der unmittelbar an die Schweiz grenzenden als, im Falle des Bedürfnisses, auch der weiter zurückliegenden Vereinsstaaten überlassen, die Vergütung für die nach der Schweiz ausgeführten Tabaksfabrikate unter Aufrechthaltung und strenger Anwendung der in den bisherigen Regularativen festgesetzten Kontrollen in dem Maaß zu erhöhen, daß selbige für Schnupftabak 75 Prozent, für Rauchtabak aber 95 Prozent der Eingangssteuer von ausländischen Tabaksblättern unter Berücksichtigung des Mischungsverhältnisses der fremden zu den inländischen oder vereinsländischen Blättern erreiche.

Nach fast zwölfmonatlicher Verhandlung gelang es, durch Vertrag vom 12. Mai 1835 den Beitritt zu vereinbaren; eine Uebergangsmaafregel bereitete den Vollzug vor. Bei den Ständen fand der Vertrag wegen der damaligen starken Oppositionspartei anfänglich Bedenken. Diesen Gegnern, welche fürchteten, daß in Folge des Anschlusses das badische Land an Stelle der schönen Kronenthaler mit preussischem Gelde überschwemmt werden würde, antwortete der Staatsrath Nebenius treffend, er wünsche seiner Seits nur, daß die Fluth recht hoch steige. Nachdem die Landesvertretung nicht ohne lebhaften Kampf ihre Zustimmung gegeben, trat der vollständige Beitritt mit dem 1. Jan. 1836 ein. Die Zollschranken, die man bis dahin nach allen Seiten hin gehabt, wurden an der deutschen Seite weggeräumt, die längs der schweizerischen und französischen Grenze in angemessener Weise verschärft.²⁾

Da Hohenzollern-Sigmaringen auf der nordwestlichen Seite in das württembergische auf der südöstlichen Seite in das badische Zollgebiet einschneidet, so wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß der württembergischen Zollverwaltung, außer dem ganzen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen die sigmaringischen Oberämter Aßberg, Gammertingen, Haigerloch, Glatt, Ostrach, Trochtelfingen, der größte Theil von Sigmaringen und die Dörfer Bärental und Beuron vom Oberamt Wald; der badischen Zollverwaltung das übrige Oberamt Wald und die Ortschaften Bittelschieß und Etisweiler gegen angemessene Aversia untergeben wurden. Erst seit 1852 erscheint die Bevölkerung der hohenzollernischen Lande bei den Zollabrechnungen unter Preußen.

III. Dem Herzogthum Nassau gehören außer dem wohlgeschlossenen Hauptlande die Enklaven Reichelsheim und Harheim an. Der Zollanschluß erschien, da die dortigen Zölle in den Jahren 1830—32 nur 201,248 Gulden jährlich oder etwa 9 Egr. für den Kopf einbrachten, aus finanziellen, aber noch mehr aus volkswirtschaftlichen Rücksichten begründet. Dieser Anschluß bot hauptsächlich hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche in Preußen innern Verbrauchssteuern unterworfen sind, Schwierigkeiten dar.

Nassau erzeugt vielen Wein und einigen Tabak. Diese Wirtschaftszweige, so wie die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei sind nicht mit indirekten Steuern belastet, sondern nur der Grund- und beziehungsweise der Gewerbesteuer unterworfen. Auf den Wunsch Nassaus für seine Weine und Tabake freien Eingang in Preußen zu gewinnen, ließ sich nicht eingehen: sie blieben einer Uebergangsabgabe unterworfen.

Nassau hat keine Salzwerke: die Generalsteuerverwaltung kaufte den ganzen Bedarf des Landes im Ausland und ließ denselben in einige, unter ihrer Verwaltung stehende Hauptniederlagen am Rhein und Main abliefern, von da aber in die Magazine im Innern des Landes zu den von ihr bestellten Verkäufern bringen. Der nassauische Salzpreis betrug 2 1/2 Kreuzer für das Pfund, war also um so viel niedriger als der preussische, daß Vorsichtsmaafregeln gegen Einschmückung verabredet werden mußten.

Die im Herzogthum Nassau zu Gunsten einzelner Gemeinden von Fleisch, Brot, Wein, Apfelwein, Bier und Branntwein erhobenen Verbrauchsabgaben blieben mit der

Maafgabe fortbestehen, daß vereinsländische Erzeugnisse nicht höher, als inländische belastet würden, und daß ausländische Gegenstände, welche dem Vereinszoll unterliegen, zu keiner fernern Steuer herangezogen würden.

Im Uebrigen wurde der nassauische Anschlußvertrag vom 10. Dec. 1835³⁾ nach denselben Grundsätzen wie die übrigen abgeschlossen.

IV. Die freie Stadt Frankfurt, deren Gebiet, aus sieben Stücken bestehend, die drei hessischen Staaten und Nassau, auf das Mannichfaltigste berührt und durchschneidet, hatte sich, so lange es irgend anging, im Genuß möglichst allgemeiner Handelsfreiheit zu erhalten und durch einen mit Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrag darin zu befestigen gesucht: jetzt aber mußte sie, um nicht von allen nachbarlichen Verbindungen abgeschnitten zu werden, ihr System ändern.

Manche Nachbarstädte hatten die Absperzung Frankfurts nicht ungern gesehen. Die Messe in Offenbach — in kommerzieller Beziehung fast Vorstadt von Frankfurt — war nur in Folge dieser Absperzung sehr ausgebühet; auch nach Mainz, Darmstadt, Kassel, schien sich Manches hinzuziehen zu müssen. Den Gewinn von 60,000 Konsumenten für den Zollverein schlug man hierbei so sehr hoch nicht an.

Indessen geboten die Verhältnisse zum Süden Deutschlands und Rücksichten auf den Sitz des Bundeslages die Ausnahme und begünstigende Behandlung der Stadt. Mit Beziehung auf die Frankfurter Handwerksverhältnisse wurde in einem Separatartikel die Fertigung von Handwerkerarbeiten sowohl in, als außer den Messzeiten den in Frankfurt ansässigen Handwerkern vorbehalten. Dagegen ist das Einbringen fremder Handwerkerarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere, zum Handel mit solchen Gegenständen in Frankfurt berechnigte Gewerbetreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt. Die Thorsperrgelber mußten abgeschafft werden.

Den Frankfurter Messen wurden ähnliche Vorrechte wie den schon vorhandenen preussischen Messen eingeräumt. Zwar wurde gleichfalls die mit Frankfurt in Konkurrenz tretende Offenbacher Messe aufrecht erhalten; sie sollte jedoch gleichzeitig mit der Frankfurter abgehalten werden, und es war voraus zu sehen, daß sich dann Alles nach Frankfurt wenden werde.

Die Vereinsstaaten erhielten das Recht, eine Zollverwaltung zu Frankfurt zu ernennen, welche die Verwaltung der sämtlichen in der freien Stadt zu erhebenden Zölle und anderer, mit letzteren in nothwendiger oder natürlicher Verbindung stehenden Einnahmen und Gebühren nach Maafgabe der in andern Vereinsstaaten bestehenden Zollverwaltungen zu leiten hat. Dieselbe besteht aus einem Direktor, einem Inspektor und einem dritten Rath: ein Mitglied wird von Kurhessen, eins von dem Großherzogthum Hessen präsentirt und das dritte ohne solchen Vorschlag von der Stadt Frankfurt ernannt, so daß nie zwei demselben Vereinsstaate angehörige Mitglieder fungiren. Die Mitglieder schwören, ihre Dienstinstruktionen treu wahrzunehmen „wie es dem Gesamtinteresse der zum Zoll- und Handelsvereine zusammengetretenen Staaten und insbesondere der freien Stadt Frankfurt zusagt und gebühret,“ sind also Zollvereinsbeamte, und scheiden für die Dauer dieser Anstellung aus dem Dienst desjenigen Staats, welchem sie angehören, aus.

Durch Separatartikel wurde festgesetzt, daß um die Generalzollkonferenzen nicht zu zahlreich werden zu lassen, für das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt nur ein Bevollmächtigter bei der Konferenz erscheine, daß aber der Senat der Stadt Frankfurt berechtigt sei, demselben einen technischen Kommissar beizugeben, welcher von allen Berathungsgegenständen zu unterrichten, auch auf besondern Wunsch zu den Berathungen und Diskussionen zugelassen sei.

Da es nicht gerechtfertigt war, die Konsumtion in dem Gebiet dieses Vereinsstaats, dessen Einwohnerschaft zu 1/2 einer großen, notorisch reichen Handelsstadt angehört, nach

gleichem Maaßstabe, wie in größeren Staaten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung zu messen, so wurde ein Präzipuum zugestanden: nach dem Separatartikel 8 zum Beitrittsvertrag berechnen sich die Kopfanteile für das Stadtgebiet Frankfurts $4\frac{2}{5}$ fach, dagegen für die außervereinsländischen Truppen und das Landgebiet nur einfach.

Mit diesen Maaßgaben wurde der Anschlußvertrag unterm 25. Jan. 1836 abgeschlossen. *)

V. Anschluß von Blankenburg, Hohnstein, Elbingerode.

Die finanziellen Interessen des Zollvereins wurden damals an seinen nördlichen Grenzen durch Niederlagen unverzollter Waaren auf hannoverschem und braunschweigischem Gebiet benachtheiligt, welche zur Einschwärzung benutzt auf die Grenzbevölkerung einen entfittlichenden Einfluß übten.

Durch die Verträge Hannovers mit Braunschweig vom 1. Mai 1834, so wie die beider Staaten mit Oldenburg vom 7. Mai 1836 war der Steuerverein dieser Staaten begründet, welcher mit Rücksicht auf die Lage, Sitten und volkswirtschaftlichen Verhältnisse dieser Länder, einen sehr niedrigen Zolltarif bei sich einführte.

Der große Unterschied der Tariffäge dieses Vereines gegen die des deutschen Zollvereins begünstigte den Schleichhandel mit bereits verzollten Waaren, indem der Zollverein beispielsweise die seidenen Waaren um $97\frac{1}{2}$ Thlr., die baumwollenen Waaren um $37\frac{1}{2}$ Thlr., die wollenen Waaren um $17\frac{1}{2}$ Thlr., den Zucker um 6 Thlr. 21 Ggr., den Kaffee um 3 Thlr. 9 Ggr., die Tabaksfabrikate um 4 bis 9 Thlr., den Wein um 4 Thlr. 21 Ggr. für den Ctr. höher belastete.

Es traten deshalb im Jahr 1836 Bevollmächtigte von Preußen, Hannover und Braunschweig, welchen nachher auch Oldenburg sich anschloß, zusammen um über die Beseitigung des Schleichhandels und die sonstigen gemeinsamen Interessen beider Vereine zu berathen.

Der schon damals von manchen Seiten gehegte Wunsch, auch die niederländischen Staaten dem Zollvereine beitreten zu sehen, wurde nicht von allen Regierungen getheilt.

Auf Seiten des Steuervereins scheute man die höheren Tariffäge. Auch die Zollvereinsregierungen waren damals noch mit andern Zollanschlußverhandlungen und den dadurch herbeigeführten Zolleinrichtungen vollauf beschäftigt und glaubten eine Zeit der Ruhe zur innern Ausbildung des Vereins und im finanziellen Interesse desselben zu bedürfen.

Jedoch führte das von Seiten beider Vereine anerkannte Bedürfniß einer gegenseitigen Förderung der Zollinteressen und der Verkehrsverhältnisse zu einer Reihe von Verträgen zwischen beiden Vereinen, welche die gegenseitige Mitwirkung bei Unterdrückung des Schleichhandels, die zweckmäßige Abrundung der beiderseitigen Zollgebiete durch gegenseitige Ueberweisung von Enklaven und auspringenden Gebietstheilen, sowie mannigfache Zoll- und andere Verkehrsleichterungen zum Gegenstande hatten und am 1. Nov. 1837 *) zum Abschluß kamen.

In Hinsicht des Zollanschlusses begnügte man sich damit, daß von Hannover die Grafschaft Hohnstein und Elbingerode, und von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst Walkenried, Calverde, Pabstorf und Hesse (43,019 E.) dem Zollverein einverleibt wurden, wogegen andererseits von Preußen die Exklaven Wolfsburg, Heflingen und Heflingen nebst Frille und Gernheim (5000 Ew.), so wie auch noch der rechts der Weser und der Aue belegene Theil des Kreises Minden, nebst Rodlum, Würgassen und Reiningen, welche preussischen Gebietstheile dem Zollverein bereits einverleibt gewesen waren (11,035 Ew.), dem Steuerverein überwiesen wurden.

Beide Vereine zahlten den betreffenden Regierungen den auf die Bevölkerung der eingeschlossenen Landestheile fallenden Einnahme-Anteil heraus.

§. 17. Umfang und Entwicklung des Zollvereins 1833—41. 177

- 1) Von dieser Flächengröße fallen auf die außerhalb des Zollvereins befindlichen Gebietstheile von dem Amt Isertzen 0,21 Q.-M., vom Seckreife 0,30 Q.-M., so daß das Areal Badens im Verein sich auf 277,30 stellt. Für die Bevölkerung sind zu vergleichen: Die politischen, Kirchen- und Schulgemeinden des Großherzogth. Baden, Karlsruhe 1847 (amtlich). Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden, Karlsruhe I. 1855, II.—IV. 1856, V. 1857.
- 2) Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden, Karlsruhe 1851 S. 156. Gesef. f. d. pr. Staaten 1835 S. 145. L. K., Ueber den deutschen Zollverein, Berlin 1836 S. 42.
- 3) Gesef. 1836 S. 126.
- 4) Gesef. 1836 S. 141. Handels-Archiv 1854 II, Statistik S. 81.
- 5) Gesef. f. d. pr. Staaten 1837 S. 173. Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereinsfrage, Berlin 1852 S. 25.

In Folge der Verträge von 1833 war der Umfang des Zollvereins auf 7732 Q.-M., durch die Anschlüsse von 1835—38 auf 8110 Q.-M. angewachsen.

Durch Preußen, Sachsen und den thüringischen Verein gehörte demselben der Hauptbestand des nördlichen Deutschlands, durch Bayern, Württemberg und Baden die süddeutschen, durch Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt die rheinischen Lande an. Die Vereinsorganisation und die Ergebnisse der 1834, 1837 und 1840 vorgenommenen Zählungen der Vereinsbevölkerung zeigt nachstehende Tafel.

Das 1831 von Sachsen-Coburg an Preußen abgetretene Fürstenthum Lichtenberg ist darin unter Preußen aufgeführt; die früher vom Zollgebiet ausgeschlossen gewesenen Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück stehen jetzt unter dem thüringischen Verein; der nordöstliche Theil des Kreises Minden mit Windheim und Lade fehlt 1837—52, da er dem Steuerverein in zollamtlicher Beziehung überlassen war, in den Nachweisungen der Zollvereinsbevölkerung. Die ganerbschaftliche Kondominatsstadt Widdern — deren Landeshoheit Württemberg zu $\frac{13}{32}$ und Baden früher zu $\frac{19}{32}$ angehörte, — ist der württembergischen Bevölkerung von 1834 an zugezählt. Von Kurhessen steht der Kreis Schmalkalden mit unter dem thüringischen Verein; der Kreis Schaumburg blieb noch außerhalb des Vereins.

Die Zollgrenzen, welche früher bei Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und beiden Hessen 2283 Längenmeilen betragen hatten, waren jetzt auf 1073 Meilen gemindert, mithin wurden die Kosten von 1210 Meilen Grenzbesetzung erspart und wuchsen den Zollerträgen zu.¹⁾

Die Generalzollkonferenz bildete sich aus den Kommissaren der in dieser Tabelle aufgeführten zehn Hauptstaaten, von denen Nassau und Frankfurt durch das nassauische Mitglied unter vertragsmäßiger Mitwirkung eines besonders abgeordneten Bevollmächtigten des Frankfurter Senats vertreten sind.

Die erste Generalkonferenz wurde, nachdem ihr Zusammentritt im Jahr 1835 wegen der verspäteten Ausführung des badischen Beitrittsvertrags, so wie in Rücksicht auf die damals noch schwebenden Verhandlungen mit Nassau und Frankfurt ausgesetzt worden, am 1. Juli 1836 zu München eröffnet; im August 1838 folgte die zweite Konferenz zu Dresden, 1839 und 1841 die dritte und vierte zu Berlin.

Durch die gründliche Berathung der dabei zur Sprache kommenden Gegenstände und durch den Abdruck der Verhandlungen für die Betheiligten wurde ein allseitiges klares und zuverlässiges Verständniß der bestehenden Verhältnisse so wie ihrer Begründung nicht wenig gefördert.

| Staatsgebiet. | 1834. | | 1837. | | 1840. |
|--|---------|------------|---------|------------|------------|
| | D.-M. | Einwohner. | D.-M. | Einwohner. | Einwohner. |
| A. Vereinsstaaten von 1834. | | | | | |
| I. Preußen mit Anschlüssen. | | | | | |
| a. Preußen ohne Erbkäfen | 5064,79 | 13400557 | 5062,79 | 13983070 | 14814714 |
| b. Zollanschlüsse Preußens. | | | | | |
| 1. Sondershausen, Unterherrschaft | 10,41 | 30330 | 10,41 | 31179 | 32629 |
| 2. Rudolstadt, Unterherrschaft | 4,02 | 13897 | 4,02 | 13974 | 14420 |
| 3. Alstedt und Oldisleben | 2,60 | 8329 | 2,60 | 8427 | 8697 |
| 4. Anhalt-Bernburg | 15,03 | 45292 | 15,03 | 45933 | 46252 |
| 5. Lipperode, Cappel, Gräbenh. | 0,18 | 915 | 0,18 | 973 | 1022 |
| 6. Rossow, Nezeband, Schöneberg | 1,12 | 920 | 1,12 | 917 | 993 |
| 7. Anhalt-Deffau | 16,21 | 59331 | 16,21 | 60945 | 61793 |
| 8. Anhalt-Köthen | 12,04 | 38569 | 12,04 | 39914 | 41020 |
| 9. Volkrode (coburgisch) | 1,27 | 2569 | 1,27 | 2686 | 2729 |
| 10. Meisenheim (homburgisch) | 3,55 | 13550 | 3,55 | 13880 | 14285 |
| 11. Birtenfeld (oldenburgisch) | 9,11 | 26597 | 9,11 | 27651 | 28669 |
| 12. Fürstenthum Waldeck | 19,23 | 49797 | 19,23 | 50165 | 51811 |
| Zusammen Anschlüsse | 94,77 | 290096 | 94,77 | 296644 | 304320 |
| Total Preußen m. A. | 5159,56 | 13690653 | 5157,56 | 14279714 | 15119034 |
| II. Bayern ohne Kaulsdorf u. Freischb. | | | | | |
| Ostheim (weimariß) | 1,04 | 3679 | 1,04 | 3717 | 3759 |
| Königsberg (coburgisch) | 0,50 | 2356 | 0,50 | 2308 | 2455 |
| III. Sachsen, Königreich | | | | | |
| IV. Württemberg, Königreich | 354,29 | 1572669 | 354,29 | 1611317 | 1646136 |
| Hohenzollern-Hechingen | 4,50 | 19428 | 4,50 | 19518 | 19451 |
| Sigmaringen, nördlicher Theil | 15,95 | 40684 | 13,95 | 37066 | 37671 |
| V. Kurheffen ohne Schaumb. u. Schm. | | | | | |
| VI. Großherzogthum Hessen | 152,70 | 758748 | 152,70 | 783671 | 811503 |
| VII. Thüringischer Verein | 229,83 | 908478 | 229,83 | 931580 | 952214 |
| Zusammen 1834 | 7732,34 | 23478120 | 7728,34 | 24287628 | 25334151 |
| B. Staaten, welche 1836—37 beitraten. | | | | | |
| VIII. Baden, Großherzogthum | | | | | |
| Wald, Bittelschieß, Ettisweiler | 2,40 | 3887 | 2,40 | 3843 | 3985 |
| IX. Nassau, Herzogthum | | | | | |
| X. Frankfurt, freie Stadt | 1,83 | 60000 | 1,83 | 63936 | 66338 |
| Hessen-Domburg | 1,21 | 8997 | 1,21 | 9065 | 9404 |
| Zusammen 1836 beigetreten | 368,24 | 1674509 | 368,24 | 1721345 | 1767968 |
| Zusammen 1837 | — | — | 8096,58 | 26008973 | 27102119 |
| C. Gebietsheile, welche 1838 beitraten. | | | | | |
| Blankenburg und Walkenried | | | | | |
| Hohnstein und Elbingerode | — | — | 10,29 | 26871 | 26871 |
| Zusammen 1838 beigetreten | — | — | 13,48 | 39997 | 39997 |
| Total Zollverein 1838 | — | — | 8110,06 | 26048970 | 27142116 |

Die in das Großherzogthum Baden vorspringenden Theile der sigmaringischen Oberämter Wald und Sigmaringen waren, wie die vorstehende Tabelle ersehen läßt, bis 1835 unter württembergischer, von 1836 an aber unter badischer Zollverwaltung.

Was die gemeinschaftliche Gesetzgebung dieser Periode betrifft, so waren, so sehr auch die Zollgesetze von 1818 sich bewährt hatten, doch im Laufe der Zeit durch das erweiterte Zollgebiet und die veränderten Handelsverhältnisse Abänderungen nothwendig geworden, mit Rücksicht auf welche unter den vereinten Regierungen ein neues Zollgesetz und eine demselben entsprechende neue Zollordnung vereinbart und für sämtliche Vereinsstaaten in üblicher Weise im Jan. 1838 verkündigt wurden.²⁾

Die früheren Bestimmungen über die freie Ein- und Ausfuhr aller Erzeugnisse gingen wörtlich in das neue Zollgesetz über: dagegen ließ man die Regeln über die Maximalhöhe der Zollsätze im Verhältnis zu den Waarenpreisen und über die darnach vorzunehmenden periodischen Revisionen des Tarifs hinweg, da häufige Tarifänderungen mit dem wichtigen Grundsatz der möglichsten Stabilität des Tarifs nicht zu vereinigen sind. Auch waren mehrere, inmittelst höheren Zöllen geneigt gewordene Vereinsregierungen mit jenen Regeln an sich nicht mehr einverstanden.

Im Uebrigen aber ergingen diese neuen Gesetze ganz in dem Geiste der Gesetzgebung von 1818 und der auf deren Grund geschlossenen Vereinsverträge.

Jeder Staat nahm also in seine Gesetzgebung folgende Bestimmungen auf: „Mit Ländern, die sich mit dem Staat zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß von Salz und Spielkarten — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern“ (§. 10).

„Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Jan. zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden“ (§. 13).

Gleichzeitig erfolgte der Erlaß eines Zollstrafgesetzes und eines Gesetzes über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten.

Auf der dritten Generalkonferenz fand die Vereinbarung über das Begleitcheinregulativ (nach §§. 40—53 der Zollordnung) statt, so wie man sich auf der vierten Konferenz über ein allgemeines Regulativ für die öffentlichen Niederlagen unverzollter Waaren verständigte. Es wurde als nothwendig anerkannt, daß auch für diejenigen Orte, in welchen die Niederlage unter Privat-Administration steht, das Regulativ in der vereinbarten Fassung erlassen werde.

Beim Rhein-, Main- und Neckarzoll wurden von den betreffenden Staaten Nachlässe für die im freien Verkehr der theilhaftigen Staaten befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der außerdeutschen bewilligt, und nähere Bestimmungen darüber verabredet.

Instruktionen über die Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, so wie über den Verschluß der Schiffe, ferner ein Niederlage-Regulativ für Freihäfen und gemeinsam verabredete Grundsätze über Hafens- und Zollhofs-Ordnungen, welche von den Direktivbehörden zu erlassen sind, ergänzten diese Vorschriften.³⁾

Der Tarif erhielt in diesem Zeitraum nur geringe, aber vorherrschend auf Verstärkung des Zollschutzes gerichtete Aenderungen. In der Tarifperiode von 1834—36 wurden erhöht Hopfen, Del, Kaffee, Kakao, Papier, Tapeten, Steingut, farbiges Porzellan; herabgesetzt Südfrüchte, Gewürze, Schwefel, Salpeter, Kupfer, Blei, Baumwoll- und Wollenwaaren, vergoldetes Porzellan.

In der Tarifperiode von 1837—39 trat eine Erhöhung des Leinenzwirns von 1 auf 2 Thlr., der gefärbten Seide und des Seidenwirns von 6 auf 8 Thlr. ein. Mehrere süddeutschen Staaten, welche beim Eintreten in den Zollverein meist für Herabsetzung der Tariffäße aufgetreten waren, zeigten sich jetzt umgestimmt: mit überraschender Schnelligkeit entwickelte sich in mehreren Gegenden Süd- und Mitteldeutschlands, wo vorher nur handwerksmäßiger Gewerbsbetrieb stattgefunden, das Fabrikwesen in den verschiedensten Zweigen und wirkte auf die Landwirthschaft, der es an Absatz gefehlt hatte, wohlthätig ein, so daß man mitunter glaubte, in der Zollbeschützung der innern Fabrikation nicht weit genug gehen zu können. So wurden auch noch erhöht Weißblech, Eisendraht, gefärbtes Baumwoll- und Wollengarn, herabgesetzt nur Eisenblech.

In der Tarifperiode von 1840—42 wurden nur die feinen Zinkwaaren erhöht, und dagegen herabgesetzt weiße Seife, Reis, raffinirter Zucker und Sirup, Kaffee, Kakao, Gewürze, Droguerien, grobe Zinkwaaren, kurze Waaren.

Die innern Verkehrsverhältnisse des Vereins wurden durch die zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossene Münzkonvention verbessert. Durch dieselbe wurde die in mehreren Vereinsstaaten geltende, namentlich dem Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. Sept. 1821 (Gesetzl. S. 159) zum Grunde liegende Münzmark von 233,555 Grammen (kölnische Mark) zum allgemeinen Münzgewicht im Gebiet des Zollvereins erhoben, das Remedium abgeschafft, übereinstimmendes Probirverfahren eingeführt, die Prägung von zwei Millionen Vereinsmünzen (Doppelthalern) in jeder dreijährigen Periode angeordnet, gegenseitige Kontrolle der Münzen, die Verpflichtung, die Landesmünzen niemals zu devaluiren und die nicht mehr vollhaltigen Münzstücke einzuziehen, so wie zweckmäßige Grundsätze über die Scheidemünze festgestellt, auch ein Münzkartell in Betreff der Münzverfälschungen vereinbart und so der 1857 abgeschlossene deutsch-österreichische Münzvertrag angebahnt.

Sobann wurde ein gemeinschaftliches Zollgewicht eingeführt (Gesetz vom 31. Okt. 1839): das Zollpfund — die Hälfte des metrischen Kilogramms — wurde in dreißig Loth eingetheilt: 100 solche Zollpfunde bilden den Zollzentner, welcher demnach nur 106 Pfund 28,⁹¹⁶ Loth preußisch enthält. Hierdurch wurde das in mehreren Vereinsstaaten, in Frankreich und der Schweiz schon als Landesgewicht angenommene metrische Gewicht, welches zugleich die meiste Aussicht zu einer allgemeineren Geltung hat, zum Zollgewicht erhoben und ein übereinstimmendes System der Handelsgewichte für die Vereinsstaaten vorbereitet. In finanzieller Beziehung schloß diese Uebereinkunft zugleich eine Erhöhung sämmtlicher Zollsäße um beinahe 4 Prozent in sich, da nunmehr von dem Zollzentner derselbe Zoll gezahlt werden mußte, wie früher von dem preußischen Zentner.

Nachdem der Verein durch diese Vorgänge zu einer größeren innern Befestigung gelangt war, und nachdem gemäß des Zollvereinigungsvertrags seit 1834 die in fremden See- oder Handelsplätzen angestellten Konsuln der Vereinsstaaten

angewiesen waren, der Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen, suchte man diese geachtete Stellung auch zur Verbesserung der auswärtigen Handelsverhältnisse durch Handelsverträge nutzbar zu machen. Indessen zeigten sich der am 21. Jan. 1839 geschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit dem Königreich der Niederlande und die in demselben Sinne getroffenen Uebereinkünfte mit den Hansestädten in ihren Gesamtwirkungen nicht vortheilhaft, weshalb sie auf Grund der gemachten Vorbehalte bald wieder aufgelöst wurden.

Dagegen erwiesen sich der zwischen Preußen und Griechenland am 31. Juli (12. Aug.) 1839 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, in welchem den übrigen Zollvereinsstaaten, die in das Verhältniß der Reciprocität mit Griechenland zu treten wünschen möchten, der Beitritt vorbehalten wurde, der Handelsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der ottomanischen Pforte vom 10. (22.) Okt. 1840 und die Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 2. Mai 1841 als den gegenseitigen Interessen wohl entsprechend.¹⁾

- 1) L. A., über den deutschen Zollverein, Berlin 1836. Dieterici, Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preussischen Staate und im Zollverein, Berlin 1838.
- 2) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten, 1838 S. 33.
- 3) Dechelhäuser, der Zollverein, Frankfurt. a. M. 1851 S. 26.
- 4) v. Kamptz, die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins, Braunschweig 1845 S. 27. Handbuch für preussische Konsularbeamte, Berlin 1847 S. 8, 650, 659.

§. 18.

Zwölfjährige Verlängerung des Vereins 1841.

Die Dauer aller vorerwähnten Vereinigungen war bis Anfang 1842 festgesetzt; würde nicht spätestens zwei Jahr vor diesem Zeitpunkt gekündigt, so sollten sie auf 12 Jahre als verlängert angesehen werden. Bei der Annäherung dieses Zeitpunktes legten die beteiligten Regierungen sich die Frage vor, ob die Verbindung den Erwartungen entsprochen habe und als eine nützliche fortzusetzen sei.

Die Fortschritte des Gewerbleißes in den Vereinslanden konnten nicht bestritten werden. Vor Allem hatten sich die Woll-, Baumwoll-, und Seidenmanu-
facturen gehoben.

In Preußen hatte sich die Zahl der gehenden Webstühle wie folgt vermehrt:

| Jahrgang. | Gewerbsweise zu Tüchern u. Zeugen. | | | | Strumpfwirkerstühle | Als Nebenbeschäftigung | | |
|-----------|------------------------------------|---------------------|---------------------|--------|---------------------|------------------------|--------------------|-----------------------|
| | Seide und Halbside | Baumwolle u. Halbb. | Wolle und Halbwolle | Leinen | | zu Feinwand | zu wollenen Zeugen | zu andern Stuhlwaaren |
| 1819 | 6705 | 14276 | 16014 | 34794 | 1942 | 141458 | 4181 | 3187 |
| 1828 | 10095 | 27304 | 16253 | 38867 | 2174 | 207869 | 4482 | 3064 |
| 1831 | 8956 | 25464 | 15360 | 35668 | 2110 | 216780 | 2693 | 3708 |
| 1834 | 12044 | 31759 | 15075 | 36879 | 2181 | 220343 | 3549 | 5242 |
| 1840 | 15715 | 48540 | 17846 | 37971 | 2398 | 254441 | 6072 | 5558 |

Die Seidenmanufakturen von Krefeld, Elberfeld, Biersen, Berlin, Brandenburg eroberten nicht allein den innern Markt; die Ausfuhr derselben dehnte sich in siegreicher Konkurrenz, bei Halbseidenwaaren selbst gegen die französischen, so aus, daß der Werth der Exporte den Werth der gesammten Einfuhr an Rohseide überstieg. Die Rattunfabriken in Berlin, Breslau, Eilenburg, Elberfeld, Olabach und Mülhausen beschäftigten die Arbeitskräfte in Schlesien, der Lausitz, im Eichsfelde. Die Tuchmanufakturen von Aachen, Lennep, Werden, Hüdeswagen, Liegnitz, Cottbus, Luckenwalde, Burg stiegen zusehends. Nicht geringer war die Zunahme der Metallarbeiter, wie nachstehende Uebersicht zeigt:

| Jahr. | Grob-, Fein- und Wasserschmiede | | Schlosser-, Messer-, Nagel- und Wäschens- schmiede, Feilenhauer | | Kupferschmiede | | Gold- u. Silberarbeiter | |
|-------|------------------------------------|----------|---|----------|----------------|----------|-------------------------|----------|
| | Meister | Gehülfen | Meister | Gehülfen | Meister | Gehülfen | Meister | Gehülfen |
| 1819 | 26475 | 10975 | 12484 | 9441 | 1085 | 990 | 1150 | 1020 |
| 1828 | 29933 | 12913 | 15068 | 11151 | 1170 | 1030 | 1310 | 1015 |
| 1831 | 30344 | 13039 | 15508 | 10688 | 1204 | 1059 | 1338 | 999 |
| 1834 | 31413 | 14872 | 16558 | 12341 | 1252 | 1096 | 1473 | 1162 |
| 1840 | 33856 | 18790 | 19234 | 17751 | 1366 | 1520 | 1593 | 1514 |

Es war nicht bloß die Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden, sondern in noch viel stärkerm Maße der Umfang der von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte namentlich der Maschinenkräfte gestiegen.

Noch beträchtlichere Fortschritte zeigten sich wie schon oben erwähnt ist bei der Fabrikation in den andern Vereinsstaaten. Wenn die Leinen-Industrie diesen Aufschwung nicht theilte, so lagen hierfür andere, von der Zollverfassung unabhängige Ursachen vor. Die Zunahme der ganzen Gewerthätigkeit zeigte sich am sprechendsten in der wachsenden Einfuhr der Rohstoffe und Ausfuhr der Fabrikate.)

Nächst den volkwirtschaftlichen Interessen kamen die finanziellen zur Sprache. Jeder Staat untersuchte die Wirkungen des Zollvereins in Beziehung auf seine Einnahmen.

Im Allgemeinen konnte die Zolleinnahme befriedigend genannt werden: von 1832, wo 14,597,848 Konsumenten 12,701,705 Thlr. oder 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kopf aufgebracht hatten, war sie bis 1838 bei 26,048,970 Konsumenten auf 20,419,287 Thlr. gestiegen. Wenn diese letztere Einnahme bei der stärker gestiegenen Bevölkerung auch nur 23 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kopf ergab, so mußte man sich doch sagen, daß bei dem Wegfall der zahlreichen Zollerhebungen an den innern Landesgrenzen, bei der Abnahme der Einfuhr fremder Weine in Preußen seit dem Anschluß der deutschen Weinländer und bei der durch den Rübenzucker verminderten Einfuhr des hochbelasteten Kolonialzuckers solche Einnahme doch insofern befriedigend war, als man sie durch Besteuerung des Rübenzuckers weiter verbessern konnte.

Dagegen stellten sich die Revenüen der Einzelstaaten, wie sie bei der angenommenen Kopfszahlvertheilung berechnet wurden, bei einigen Staaten, namentlich bei Preußen nach mehreren Gesichtspunkten als unvortheilhaft dar.

Preußens reine Zolleinnahme war durch diesen Vertheilungsmaassstab von 10,612,859 Thlr. oder 25 $\frac{3}{4}$ Sgr. pro Kopf im Jahr 1828 bis 1839 nur auf 11,678,038 Thlr. gestiegen; bei der viel stärker gewachsenen Konsumentenanzahl war

dies nur noch 24 Sgr. pro Kopf, und im Durchschnitt der 6 Jahre 183 $\frac{1}{2}$, berechnete sich die Einnahme nur auf 22 Sgr. pro Kopf. Seine Herauszahlungen an die andern Staaten hatten in diesem sechsjährigen Durchschnitte jährlich 2,425,886 Thlr. betragen. Wenn nun auch Preußen nach seiner geographischen Lage die Erhebung des Zolls von manchen, in den Hinterlanden verzehrten Waaren zufiel, so schien doch außer Zweifel, daß die preussische Bevölkerung verhältnißmäßig mehr schwerbelastete Waaren verbrauchte. Wenn der Genuß von Kaffee, Franzwein und Tabak hier schon seit älterer Zeit in den meisten Klassen heimisch war, so hatten die agrarischen und Gewerbebesitzer, die Veredlung der Schaafzucht, die Ausdehnung des Kartoffelbaues und der Branntweimbrennerei, die Hebung der Gewerbe und des Handels, der Bau von mehr als 600 Meilen Kunststraßen, Strom- und Hafenanbauten, Schifffahrtseinrichtungen und die Verbesserung des Postwesens die Konsumtionsfähigkeit um Vieles verstärkt. Wenn sich bei mehreren andern Staaten die Zolleinnahme auf das Doppelte und Dreifache gehoben hatte, so wurde dies mit als Beweis der Benachtheiligung Preußens angesehen.

Das preussische Finanzministerium rechnete eine jährliche Einbuße von 1,443,040 Thaler heraus und befürwortete eine Aenderung des Theilungsmaassstabs.

Auf Seiten der übrigen Vereinsstaaten wurde einer solchen Aenderung entschieden widersprochen. Mehrere derselben hatten sich inmittelst dem Prinzip der höheren Schutzölle zugewendet, in welcher Richtung der volkwirtschaftliche Schriftsteller Dr. Riff zu Leipzig und Augsburg eine lebendige Einwirkung, insbesondere durch die Augsburger Zeitung, und später durch das „Zollvereinsblatt“ übte. Von Schriftstellern dieser Seite wurde mitunter der gewünschten Erhöhung der Schutzölle selbst ein höherer Werth, wie der Fortdauer des Zollvereins beigelegt, während von Seiten der norddeutschen Staaten schon aus Rücksicht auf die Interessen ihres überseeischen Handels dieser Richtung nicht beigetreten werden konnte.

Wenn nun, dieser Gegensätze unerachtet, eine ernsthafte Gefährdung des Zollvereins damals nicht eintrat, so war dies wesentlich den augenscheinlichen volkwirtschaftlichen und allgemeinen Vortheilen des Vereins beizumessen. Deutschland hatte dadurch eine Freiheit des innern Verkehrs und eine kommerzielle Bedeutung dem Auslande gegenüber erlangt, wie noch nie. Die Schlagbäume, welche ein Gebiet vom andern trennten, waren gefallen; das einheimische Gewerbe hatte einen weitausgedehnten kauflustigen Markt gefunden; alle mit Gewerbe und Handel zusammenhängenden Produktionszweige kamen nunmehr zur freien Entfaltung ihrer vollen Kraft. Einsicht und Fleiß des deutschen Gewerbe- und Handelsstandes konnten jetzt zeigen, wozu sie fähig waren. Den geschlossenen Handelsstaaten des Auslandes stand Deutschland nun mit gleichen Waffen gegenüber: sie sahen sich genöthigt, den deutschen Handelsinteressen nicht zu nahe zu treten, und man konnte durch Handelsverträge mit denselben sich billige Gegenvortheile oder Reciprocität bedingen.

Auch verbreitete sich ein neuer Gemeinfinn unter dem Gewerbestande und den Massen des Volks: sie fühlten sich als Deutsche und waren mit Recht stolz auf diesen Verein, welcher aus dem eigensten Bedürfnis der Nation durch den Verstand und treuen Eifer der tüchtigsten Männer — ohne Krieg, ohne Ueberlistung und ohne Mitwirkung, ja trotz der Machinationen Fremder — zu Stande gekommen war. Man konnte einer Nation, welche eines der schwierigsten Probleme

praktischer Staatskunst so zu lösen vermocht hatte, welche so in ihren volkwirthschaftlichen und administrativen Zuständen fortgeschritten war, ihre Gesundheit, Tüchtigkeit und Entwicklungsfähigkeit nicht mehr bestreiten. Das Ausland blickte mit Ueberraschung — wenn auch vielfach mit Besorgniß und Argwohn — auf den neu hervortretenden Handelsstaat, und es fehlte nicht an anerkennenden und bewundernden Stimmen²⁾, welche laut verkündeten, daß hiermit eine neue Erscheinung in die Welt getreten, daß die Aufgabe gelöst sei, den Uebelständen, welche die verwickelten Gebiets-Verhältnisse Deutschlands und mancher andern großen Länder für das materielle Wohl der Nationen mit sich brächten, ohne Erschütterungen abzuheben.

Die preussische Regierung, welcher die zahlreichste deutsche Bevölkerung angehört, konnte sich diesen Eindrücken am wenigsten verschließen. Eine direkte Verstärkung der preussischen Staatsmacht bot freilich der Zollverein keineswegs dar. Selten mag wohl ein Staatsvertrag so rein von jeder Bevorzugung des Mächtigeren geschlossen worden sein; die Staaten standen einander gleich: die Zollbevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Kurhessens kontrolirten die preussische Zollverwaltung so gut, wie Preußen die der andern Vereinsstaaten. Alle Principien-Fragen mußten in gemeinschaftlicher Berathung bei den General-Zollkonferenzen erledigt werden.

Es fehlte nicht an preussischen Staatsmännern, welche in dem ganzen Verband eine Fessel erblickten.

Aber die Verschmelzung der Völkerschaften, der Gewinn für den deutschen Nationalstimm, die Erstarkung der Gesamtmacht war doch für europäische Krisen, wie für innere Entwicklung ein hoher Gewinn. Wenn auch die Finanzleute, welche nur bei Aenderung des Theilungsfußes weiter mitgehen wollten, ihre Ansicht ausführlicher und nicht ohne Eindruck darlegten, so siegte doch die Erkenntniß des Bessern und man bestand nicht auf Forderungen welche, wenn auch wohlbegründet, doch die Auflösung des Vertrags nach sich gezogen haben würden.

Hinsichts der Theilung der Aus- und Durchgangsabgaben wurde der Gesamtverein in einen östlichen, aus den Ostprovinzen Preußens, Sachsen und Thüringen bestehenden und in einen westlichen, die übrigen Vereinslande umfassenden Verband eingetheilt. Für die Revenüentheilung des östlichen Verbandes wurde durch eine zwischen den betreffenden drei Theilnehmern getroffene besondere Verabredung festgesetzt, daß, da die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben nach den Zollvereinungsverträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, so wie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des preussischen Staats ausgeführten und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, Preußen als ein Aequivalent für jene Wasserzölle von dem zur Theilung zu stellenden Gesamtbetrage der eingehenden Durchgangs-Abgaben, die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Thlr. zurückzubehalten befugt sein solle.

Im Uebrigen blieb es bei der Vertheilung nach dem Maasstab der Bevölkerung. Die preussische Regierung wußte wohl, daß sie dabei Geldopfer brachte, aber diese Opfer erschienen nicht zu hoch bei dem Werth des Vereins für die materiellen und geistigen Güter der eignen Bevölkerung und des Gesamtvaterlandes,

mit dessen Interessen bei der Gestaltung seines Gebiets, bei dem Sinn und Willen seines Fürsten und seines Volkes das Interesse Preußens zusammenfiel.

Die noch etwa schwankenden Regierungen waren, bei den nun gesichert bleibenden, überaus günstigen Staatseinnahmen über die Fortsetzung des Vereins nicht mehr zweifelhaft. Nach dem darüber unterm 8. Mai 1841¹⁾ abgeschlossenen Vertrage wurde die Fortdauer auf weitere zwölf Jahre bis Ende 1853 vereinbart.

Um den innern Verkehr noch mehr zu befreien wurden die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen (die Zollstätten für die Ausgleichungssteuern) aufgehoben, und es unterlag fortan der Verkehr mit Handelsgegenständen an den betreffenden Binnengrenzen keiner weitem Beaussichtigung als jener, die zur Erhebung innerer Steuern in dem einen oder andern Staate erforderlich ist.

Die gleichmäßige Besteuerung des Rübenzuckers, welche von Preußen zur Vorbeugung von weiteren Einnahmeverlusten bei einem, mehr wie irgend ein anderer zur Besteuerung geeigneten Artikel dringend gewünscht wurde, erkannten die vertragschließenden Theile als nothwendig an: der aus Rüben bereitete Zucker, beziehungsweise die zur Zuckerbereitung verwendeten Rüben wurden mit einer überall gleichen Steuer belegt, deren Ertrag gemeinschaftlich ist und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Noch keine Konferenz des Vereins hatte die öffentliche Aufmerksamkeit in gleicher Spannung erhalten wie die von 1841: es galt ja die Erneuerung seiner Grundlagen und seine Befestigung auf lange Zeit. Sowohl die endlich gelungene Verlängerung, als die Aufkündigung der mit den Niederlanden und den Hansestädten geschlossenen, einem großen Theile des Gewerbe- und Handelsstandes lästigen Verträge, als endlich die Nachricht von dem bevorstehenden Zollanschluß Braunschweigs erfüllte die besorgten Gemüther mit neuem Vertrauen²⁾.

1) Dieterici, Statistische Uebersicht, Berlin 1838 S. 91. Desselben Werks I. Fortsetzung, Berlin 1842 S. 39.

2) L'association des douanes allemandes, son passé, son avenir par La Nourais et Bères, Paris 1841. John Bowring, Bericht über den deutschen Zollverband an Viscount Palmerston, London, 1840, deutsch von Dr. Vuel, Berlin 1840.

3) Gesefz. f. d. pr. Staaten, 1841, S. 144.

4) G. Höffen, der deutsche Zollverein, Stuttgart 1842 S. 151.

§. 19.

Anschluß von Braunschweig, Luxemburg, Lippe, Rinteln, Pyrmont und Lügde.

Der Beitritt dieser Staaten und Lande, mit welchen zum Theil schon während der Verlängerungsabschlüsse verhandelt war, erfolgte im Jahr 1841.

I. Zollanschluß Braunschweigs.

Preußen hatte bei der ersten Ausbildung des Zollvereins, vorzugsweise den Anschluß von Hannover und Braunschweig, welche Länder die Hauptstraße von Minden nach Magdeburg durchschneidet, gewünscht. Zur Erhaltung und festern Begründung der mit Hannover bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse wurden schon bei den Anschlußverhandlungen mit dem Großherzogthum Hessen zu Anfang des Jahres 1828, noch ehe die Unterzeichnung des Vertrags erfolgte, der Kön. hannoverschen Regierung theils durch Vermittelung ihres Gesandten in Berlin, theils durch Mittheilungen des preussischen Gesandten in London an

den hannoverschen Kabinettsminister Grafen Münster Eröffnungen und Vorschläge wegen Erleichterung des Ein- und Durchgangs und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs gemacht, welche jedoch unerwidert blieben.

Hannover betrieb dagegen die Casseler Vereinigung der mitteldeutschen Staaten, welche sich zum Zweck gestellt hatte, die Ausdehnung des preussischen Zollsystems insoweit dadurch die Nachbarstaaten in ihrer Handelsfreiheit bedroht seien, zu hindern, und welche den einzelnen Regierungen nur die Freiheit ließ, mit andern Staaten über Verkehrsvereinfachungen zu unterhandeln. Als nun der Versuch Hannovers und Sachsens, Preußen zu einem Eingehen auf die mitteldeutschen Handelsprojekte zu bewegen, 1829 scheiterte, als auch der Einbecker Vertrag vom 27. März 1830, bei welchem Hannover einen engeren mitteldeutschen Handelsverein erstrebte, durch das Zurücktreten Kurhessens erfolglos blieb, und als die allgemeine Ständeversammlung in Hannover auf weitere Unterhandlungen wegen eines gemeinschaftlichen und ausgedehnten Zollverbandes drang, schloß diese Regierung unterm 7. Okt. 1831 eine Präliminarconvention und unterm 9. Dec. 1831 einen Vertrag mit dem Herzogthum Braunschweig, vermöge welcher gegen Zollerleichterung der durch das Hannoverische von oder nach Braunschweig gehenden Waaren, die braunschweigischen Enklaven den hannoverschen Zöllen unterworfen wurden. Die fernern Unterhandlungen führten zu dem oben (S. 176) erwähnten Steuervereinigungsvertrage vom 1. Mai 1834, welchem durch die Verträge vom 7. Mai 1836 und 11. Nov. 1837 Oldenburg und Schaumburg-Lippe beitraten. Die Dauer dieses Vereins, mit welchem der deutsche Zollverein damals durch die Verträge vom 1. Nov. 1837¹⁾ in ein freundschaftliches Verhältniß getreten war, wurde bis 1841 bestimmt.

Es muß den Staatsmännern Braunschweigs zum Ruhme nachgesagt werden, daß sie in einer allgemeineren Handels-Einigung Deutschlands schon früh das wahre Wohl ihres eignen und des deutschen Vaterlandes erkannten und derselben redlich und ausdauernd zustrebten.²⁾ Als nun im März 1841, nachdem der Vertrag wegen Verlängerung des Steuervereins schon entworfen war, nicht ohne Einwirkung der Meinungsverschiedenheiten über jene allgemeine Frage Mißhelligkeiten mit Hannover entstanden, so kündigte Braunschweig den Steuerverein und trat mit Preußen wegen seines Anschlusses an den Zollverein in Unterhandlung.

Gegen die allgemeinen Vereinsgrundsätze fanden keine Einwendungen statt.

Sichtlich der Braunschweiger Messen wurde bedungen, daß sie auch ferner an den bisherigen Messetagen abgehalten und in Bezug auf die Zolleinrichtungen, Restkontos und Niederlagen denselben Kontrollformen unterliegen sollten, welche für die sonst im Verein bestehenden Messen zu Frankfurt a. d. O., Raumburg, Leipzig, Cassel, Offenbach und Frankfurt a. M. eingeführt sind.

Gleichzeitig mit dem Zollvereinungsvertrage selbst wurden Uebereinkünfte zunächst mit den sämtlichen Zollvereinsstaaten über die Nachversteuerung der im Herzogthum vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren nebst einem Tarif zur Entrichtung der Nachsteuer, sodann mit den Staaten des östlichen Verbandes über die Theilung der gemeinschaftlichen Aus- und Durchgangsabgaben, über den gegenseitig freien Verkehr mit Bier, Wein und Tabak und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln, und endlich mit Preußen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse abgeschlossen.

Da die Zollvereinsstaaten die Uebelstände der großen Stimmenzahl bei den Gesetz- und Tarifberatungen vermindern wollten, so wurde von Braunschweig die Zusage gewünscht, bei Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Tarifs, wenn solche von allen übrigen Vereins-Regierungen für nützlich und zulässig gehalten würden, seine Zustimmung ebenfalls nicht versagen zu wollen. Indessen beschränkte sich Braunschweig auf

den Ausdruck der Geneigtheit, von der Bestimmung zu demjenigen was von Allen für nützlich oder nothwendig für den Verein anerkannt werden möchte, sich durch bloß untergeordnete Parikular-Interessen nicht zurückhalten zu lassen, versagte aber die Voraussetzungen seiner Zustimmung und die Aufnahme einer besfalligen Bestimmung in den Vertrag.

Im Schlußprotokoll bemerkten Braunschweigs Bevollmächtigte, daß ihr Gouvernement Modifikationen in der Höhe verschiedener Eingangszölle, namentlich für Kaffee, rohen Tabak, fremden Wein und Zucker wünschen müsse. Diese Artikel würden in den nördlichen Ländern Deutschlands viel stärker, als in den andern verbraucht, wie denn der Steuerverein eine für den Kopf viel stärkere Einfuhr davon habe, als der Zollverein. Die alzuhohe Zollbelastung vertheure die Artikel, vermindere den Verbrauch und die Zeleinnahme, zeige zum Schleichhandel und verhindere den Zollanschluß von Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein-Lauenburg und den Hansestädten.

Der vereinsländische Zoll betrage bei Kaffee und rohem Tabak mehr als 25 Prozent, bei gewöhnlichen Weinorten 50 bis 100 Prozent des Werths. In ungleich größerem Umfange als bisher werde der Schleichhandel, wenn Hannover, Oldenburg &c. gegen alle Wahrscheinlichkeit sich unter Beibehaltung dieser Zollsätze zum Anschluß verständten, und dadurch die Zollgrenzen an die Küsten der Nordsee, an die Mündungen der Elbe, Weser, Jade und Ems vorrückten, an diesen Grenzen eintreten.

Für die Ermäßigung des Zuckerzolles spreche insbesondere noch die Normirung der Rübenzuckersteuer.

Die auf diese Gründe gestützten Anträge führten indessen bei den abweichenden Ansichten der meisten andern Vereinsregierungen damals zu keinem Erfolg.

So trat denn Braunschweig durch Vertrag vom 19. Okt. 1841 als stimmberechtigtes Glied dem Zollverein bei.³⁾ Die zur Ausführung der Vereinbarung bestellten Kommissarien kamen im Nov. 1841 in Magdeburg zusammen, begaben sich aber dann nach Braunschweig, weil ihre Geschäfte von den gleichzeitig über die gegenseitigen Zollinteressen eingeleiteten Verhandlungen mit Hannover und Oldenburg, welche dort am 17. Dec. 1841 zum Schluß gediehen, mit abhingen.

Der wirkliche Beitritt erfolgte zuvörderst nur mit dem nördöstlichen Hauptlande des Herzogthums, den Direktionsbezirken Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt ohne Harzburg und die Enklaven im Hannoverischen. Der braunschweigischen Zollverwaltung wurde der südliche unter dem Namen des Hasewinkels bekannte Theil des hannoverschen Amtes Fallerleben und die preussischen Enklaven Rodlum, Wolfsburg u. A. angeschlossen. Diese Landestheile traten dem östlichen Verbands des Zollvereins zu.

Der braunschweigische Harz- und Weser-Distrikt oder die Direktionsbezirke Gandersheim und Holzminden, so wie Harzburg und die Enklaven verblieben vorerst noch bei dem Steuerverein unter der Voraussetzung, daß Hannover selbst dem Zollverein bald beitrete. Als sich diese Voraussetzung nicht bestätigte, wurde dieser Distrikt nach näheren Uebereinkünften vom 24. Juni 1842, 10. und 13. Jan. 1844 ebenfalls in den Zollverein aufgenommen, was wegen der zwischen den hannoverschen Provinzen schmal eingeschobenen Lage desselben besondere Schwierigkeiten darbot, und in Folge dessen die braunschweigischen Enklaven im Hannoverischen Thedinghausen, Bodenburg, Delsburg, Destrup und Ntharingen doch noch beim Steuerverein blieben.

Die hierdurch in etwas gestörten Verhältnisse zwischen dem Zoll- und dem Steuerverein, in Folge deren Hohnstein und Elbingerode nur noch faktisch dem Zollverein beilassen wurden, ordnete der Vertrag vom 16. Okt. 1845⁴⁾ wieder dahin, daß:

a. Das Königreich Hannover Hohnstein und Elbingerode wie bisher dem Zollvereine beließ, außerdem aber die Stadt Bodenwerder, das Amt Polle und mehrere andere

in das Braunschweigische vordringende Gebietstheile dem Zollverein beitreten ließ, wo sie unter braunschweigische Zollverwaltung gelangten;

b. Preußen die rechts der Wejer und Aue und links der Wejer unterhalb Schlüsselburg gelegenen Theile des Kreises Minden nebst Würgassen und Reiningen gemäß der Uebereinkünfte von 1837 und 1841 beim Steuerverein beließ;

c. Braunschweig ebenfalls außer jenen Enklaven noch mehrere vordringende Gebietstheile dem Steuerverein angeschlossen.

Erst in Folge des hannoverisch-oldeburgerischen Anschluß-Vertrags vom 7. Sept. 1851 trat Braunschweig auch mit diesen letzteren Landestheilen, so wie mit seinem Antheil am Kommunionharze in den Zollverein, in welchem gegenwärtig:

1) Die Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt ohne Calvörde, Holzminden und Gandersheim, das Gebiet der eignen braunschweigischen Zollverwaltung bilden, welchem die preussischen Orte Wolfsburg, Heflingen und Heflingen vom N.-B. Magdeburg und Lichtringen vom N.-B. Minden zugelegt sind;

2) der Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde bei Preußen;

3) die Kommunionbesitzungen im Harz bei Hannover eingerechnet werden.

II. Luxemburg.

Dies Großherzogthum wie es aus dem Londoner Vertrag vom 19. April 1839 hervorgegangen, umfaßt 47 Q.-M. mit 7 Städten, 119 Landgemeinden und damals 169,844 Einwohnern.⁹⁾

Bei dem wenig ergiebigen Boden und der verhältnißmäßig dichten Bevölkerung ist die Gewerbtätigkeit lebhaft. Leinenhandspinnerei ist im ganzen Lande verbreitet; Woll- und Baumwollmaschinenpinnereien sind in der Umgegend von Luxemburg errichtet; Tuchmanufakturen befinden sich zu Luxemburg, Esch an der Sauer, Wiltz, Klerf, Echternach und Fels. Strumpfwaaaren und Filzhüte werden in mehreren Gegenden, besonders zu Luxemburg gefertigt.

Die Roth- und Weißgerberei ist bei dem Reichthum an Lohe und Wasser seit alter Zeit wichtig, besonders zu Wiltz, Klerf, Blanden und Luxemburg. Leberne Handschuhe werden in und um Luxemburg durch mehrere Fabriken in großer Menge und Güte gefertigt; Wachsbleichen und Wachsziehereien befinden sich zu Luxemburg.

Mehrere Papiermühlen liefern Schreib-, Druck- und Tapetenpapier, wie auch Pappen, Presspäpne, Tapeten: zwei Mühlen Maschinenpapier, Grebenmachern Spielkarten.

Die Fabrikation des Tabaks wird stark betrieben. Die Bierbrauereien sind zahlreich, besonders in Luxemburg; Branntwein, Seife, Talg- und Stearinkerzen werden an vielen Orten erzeugt.

Das Land besitzt zahlreiche und sehr ergiebige Eisensteingruben, 9 Hochofen und 8 Hammerwerke, welche Roheisen, Stangeneisen und Gußwaaaren in großem Umfange und guter Qualität liefern; eine Nagelfabrik ist zu Luxemburg.

Ehonorarbeiten werden in großer Zahl und Mannichfaltigkeit geliefert, vom gemeinen Mauerziegel bis zum feinsten Fayencegeräth, welches die Fabriken von Siebenbrunnen und Echternach in sehr reiner Masse und geschmackvoller Ausführung fertigen. Auch Bretter, Käpne und Tischlerarbeiten werden ausgeführt.

Ueberhaupt kann das Land bei seinem vorherrschend industriellen Charakter einer ungestörten Handelsbewegung mit einem größeren Absatzgebiet nicht entbehren.

Als 1830 Belgien sich von den Niederlanden trennte und in Folge dessen durch die Londoner Konferenz der westliche Theil des Luxemburgischen an Belgien abgetreten wurde, befand sich das nunmehrige Großherzogthum von den belgischen, französischen und deutschen Zolllinien umringt, in einem unerträglichem Zustande der Abgeschlossenheit. Nach einigem Schwanken entschied sich der König-Großherzog für den Anschluß an das Zollsystem Preu-

ßens und des Zollvereins und erfolgte dieser mittelst Staatsvertrags vom 8. Febr. 1842.¹⁰⁾ Luxemburg erhielt eine eigene Zollverwaltung, deren Direktor vom preussischen Finanzministerium, nach Verständigung mit der Luxemburger obersten Verwaltungsbehörde, dem König-Großherzog vorgeschlagen wird: Abänderungen der Zollgesetze, welche in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden, muß auch von der großherzoglichen Regierung zugestimmt werden.

Belgien hatte durch ein Gesetz vom 6. Juni 1839 dem Großherzogthum wichtige Verbessererleichterungen zugestanden. Preußen versprach, wenn Belgien dies Gesetz wieder aufheben möchte, alles Mögliche zu thun, um die Luxemburger Unterthanen, rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachteile zufrieden zu stellen. Was die Zolleinnahmen betrifft, so sollten die periodischen Uebersichten der dortigen Brutto-Einnahme an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, nach Abzug der Vaußsumme für die Verwaltungskosten an den Grenzen und in den Grenzbezirken, der Restitutionen, Ausfuhr-Bonifikationen und andern Lasten des Gesamtvereins, wie solche Abzüge allgemein zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart sind, zusammengestellt und der in Folge der Hauptabrechnung auf das Großherzogthum nach Maaßgabe seiner Bevölkerung fallende Antheil an der Gesamteinnahme unter Obzorge des preussischen Finanzministeriums der großherzoglichen Regierung überwiesen werden.

Der Vertrag wurde zuerst auf vier Jahre bis Ende März 1846 abgeschlossen. Die weitere Fortsetzung machte Luxemburg demnächst von Bedingungen abhängig, welche hauptsächlich die Zollverwaltung betrafen. Es gelang sowohl hierüber, als über die Wünsche Luxemburgs hinsichtlich der Verbesserung der Schiffahrt auf der mit Preußen gemeinschaftlichen Moselstrecke sich zu verständigen.

Demnach wurde durch Staatsvertrag vom 2. April 1847 der Anschluß Luxemburgs bis Ende 1853 unter der Bedingung fortgesetzt, daß in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden sein würde, das im Großherzogthum eingeführte Dezimal-Maaß- und Gewichtssystem, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des Vertrags beibehalten wurde.

Die Wirkungen des Anschlusses zeigten sich im Allgemeinen dem beiderseitigen Interesse wohl entsprechend. Gewerbe und Handel des Großherzogthums nahmen einen sichtlichem Aufschwung, und auch den benachbarten rheinpreussischen und rheinbayerischen Landen gereichte der freie Verkehr mit dem Grenzlande zum Vortheil. Dagegen zeigten sich die Zolleinnahmen nicht immer befriedigend, und auch das Zusammenwirken der Behörden ließ Einiges zu wünschen übrig.

In Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des Zollanschlusses wurde beim Herannahen des Ablaufes des vorerwähnten Vertrags unterm 26. Dec. 1853 ein neuer Vertrag dahin geschlossen, daß die Beitrittsverträge von 1842 und 1847 bis Ende 1865 in Kraft bleiben und, sofern diese Uebereinkunft nicht zwei Jahre vor deren Ablauf gekündigt werde, dieselbe fernerhin von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden solle.

Der Antheil der königlich-Großherzoglichen Regierung an den Zöllen so wie an der Rübenzuckersteuer wird nach Maaßgabe der über die Vertheilung dieser Abgaben jeweilig unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen festgesetzt, wobei diejenigen Abänderungen zur Anwendung gelangen, welche durch die Verträge vom 4. April 1853 über die Fortdauer des Zollvereins und wegen Besteuerung des Rübenzuckers bedingt sind.

Um die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Verkehrsverbindungen zu fördern, wurden gleichzeitig wegen mehrerer Chaussees, so wie wegen weiterer Verbesserung der Schiffbarkeit der Mosel und Sauer Abreden getroffen. Auf preussischer Seite wurde dafür Sorge getragen, daß die Besteuerung des Rübenzuckers, die Vorkehrungen gegen Münzfälschungen, die Grundsätze über Ertheilung von Erfindungspatenten den im Zollverein bestehenden Einrichtungen entsprechend geordnet, die Einwirkung der preussischen

Regierung auf die Zoll- und Steuerverwaltung im Luxemburgischen erleichtert und die Anwendung der unter den Vereinsstaaten bestehenden Abreden über die Volkszählung und Einnahmevertheilung sichergestellt werde.

Bei der Veröffentlichung des neuen Anschlußvertrags im Großherzogthum durch Gesetz vom 23. Jan. 1854 wurde gleichzeitig, zur Beseitigung der Prägravation, welcher die Unterthanen der andern Vereinsstaaten beim umherziehenden Gewerbsbetriebe und beim Marktbesuche unterworfen gewesen, bestimmt, daß die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in Bezug auf die Ausübung des Hausrhandels und auf den Besuch von Messen und Märkten keiner Steuer oder Taxe unterliegen, welche nicht gleichzeitig auf die Einheimischen Anwendung fände.⁷⁾

III. Das Fürstenthum Lippe erstreckt sich mit mehreren vorspringenden Enklaven von der Lippe bis zur Weser. Die Bevölkerung ist von 90,135 im Jahr 1828 auf 105,490 im Dec. 1855, also über 5000 für die Q.-M. gestiegen. Die Leinenmanufaktur ist im ganzen Lande verbreitet, überhaupt der Gewerbefleiß ziemlich lebhaft.

Die im Preussischen belegenen Enklaven Lipperode, Cappel und Grävnhagen waren, wie oben (S. 143) bemerkt, schon 1826 dem Zollverein angeschlossen. Dagegen wuchs der Schleichhandel aus dem Hauptlande des Fürstenthums nach dem preussischen Westfalen, welcher schon seit langer Zeit betrieben war, bei der Ausdehnung des Zollvereins in den dreißiger Jahren zu einem bedenklichen Umfang an. Besonders an der ravensbergischen Grenze thaten sich verwegene Schmugglerbanden zusammen und begannen sich zu bewaffnen. Die Regierung des Fürstenthums war zu einer wirksamen Unterdrückung dieses Unwesens außer Stande: sie beabsichtigte vielmehr, theils zur Beseitigung der Mißstimmung der Zollvereinsregierungen, theils wegen der zu erwartenden willkommenen Einnahme, den Anschluß an den Zollverein, welchen Preußen, Kurhessen und Waldeck auch wegen ihrer hinter dem Lippischen belegenen, bisher noch außer dem Verein stehenden Landestheile wünschen mußten. Die Stände des Fürstenthums waren aber der in Aussicht stehenden Vertheuerung von Zucker und Kaffee, Wein, Branntwein und Tabak sehr abgeneigt, so daß die Verhandlungen nicht aus der Stelle kamen.

Preußen sah sich deshalb bei Fortdauer des Schleichhandels 1839 zur Ergreifung wirksamer Maaßregeln genöthigt. Die Grenze wurde militärisch besetzt. Die Erleichterungen, welche bis dahin dem lippischen Garn- und Leinenhandel und dem sonstigen Verkehr mit Westfalen eingeräumt waren, wurden suspendirt, und rohe lippische Leinwand mit 2 Thlr. pro Ctr. bezollt. Bei der Lebhaftigkeit des dortigen Grenzverkehrs verfehlten diese Maaßregeln ihre Wirkung nicht. Die fürstliche Regierung drang mit Entschiedenheit auf den Beitritt und sprach sich über das Wesen des Zollvereins bezeichnend in der Propostion für den Landtag von 1840 mit den Worten aus: „Indem der Zollverband die Bundesstaaten in ihren finanziellen Interessen vereint, indem er allen, auch dem kleinsten unter ihnen, einen gleichen Antheil an Handel und Gewerben eröffnet, knüpft er zugleich das Band des wechselseitigen Schutzes im Innern und Außern fester und dauernder, als jede andere Institution und gewährt dadurch den minder mächtigen Staaten eine politische Sicherheit und Haltung, welche ihnen in ihrer Isolirung abgeht.“

In der Sitzung vom 19. Dec. 1840 erklärte sich die Mehrheit der lippischen Stände für den Anschluß. Unterm 18. Okt. 1841⁸⁾ wurde der Vereinigungsvertrag abgeschlossen. Lippe trat dem in Preußen bestehenden System der innern Steuern in Beziehung auf Rübenzucker, Branntwein und Bier bei, versprach auch, wenn der Wein- oder Tabakbau sich über das Fürstenthum verbreiten sollte, die darauf in Preußen ruhenden Steuern einzuführen. Auch Salzregie und Salzpreise wurden wie in Preußen eingerichtet.

Die Zollverwaltung im Lippischen wurde vom Fürsten unter Vorbehalt aller wesentlichen Souverainitätsrechte dem Provinzial-Steuerdirector in Münster übertragen und ein

Hauptsteueramt zu Lemgo, so wie Neben Zollämter zu Erder an der Weser und zu Warntrop errichtet.

Gemäß Art. 17 dieses Vertrags trat zwischen Preußen und Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben ein und der Ertrag dieser Einkünfte wird den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältniß der Bevölkerung getheilt. Die Vertretung bei der General-Zollkonferenz bleibt Preußen überlassen.

Man sagte sich die Beförderung der Kommunikation durch verschiedene Chausseebauten zu. Am 1. Jan. 1842 wurden die Zollschranken weggeräumt.

IV. Schaumburg-Minteln.

Nachdem durch den Beitritt von Lippe der zollfreie Territorialzusammenhang Kurheffens mit der ihm angehörigen obern Grafschaft Schaumburg eröffnet war, wurde diese Grafschaft durch Vertrag vom 13. Nov. 1841 in den Zollverein unter denselben Verhältnissen aufgenommen, welche zwischen den kurheffischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten stattfinden.

Die Antheilnahme Kurheffens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen erfolgt für Schaumburg — 6,50 D.-M. mit 36,318 Ew. — in der Art, daß dessen Bevölkerung der Seelenzahl des Kurstaats mit Ausnahme des, dem thüringischen Verein angegeschlossenen Kreises Schmalkalden zugezählt wird.

V. Der Zollanschluß des gleichfalls durch Lippe zugänglich gewordenen, fürstlich waldeckischen Fürstenthums Pyrmont — 1,75 D.-M. mit damals 6570 E. — erfolgte durch Vertrag vom 11. Dec. 1841 unter ähnlichen Bedingungen wie der des Fürstenthums Lippe.

VI. In Folge dieses Anschlusses wurde nun auch die preussische, zum Kreise Hörter gehörige Exklave Lügde — der altpaderbornische Theil der ehemaligen Grafschaft Pyrmont 0,59 D.-M. mit 2117 Ew. — dem Zollverein einverleibt.

1) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1837 S. 173.

2) v. Arnberg, über die Einigung der Handelsinteressen Deutschlands, Braunschweig 1831.

3) Gesefz. 1841 S. 353. Aufgabe der Hansestädte S. 182.

4) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1845 S. 686. L. R. der deutsche Zollverein, II. Aufl. Berl. 1846 S. 6.

5) Goues, Erbbeschreibung zum Gebrauch der Primärschulen, Lux. 1845. Almanach du Grand-Duché de Lux. 81me Année Lux. 1847. Alphabetische Tabelle der Städte, Flecken, etc. des Großherzogthums Luxemburg, Lux. 1847.

6) Dieterici II. Fortf. S. 20. Gesefz. 1842 S. 92.

7) Gesefz. für die preuß. Staaten 1854 S. 155. Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg 1854 S. 293.

8) Gesefz. 1841 S. 337.

§. 20.

Umfang und Entwicklung des Zollvereins 1842—1850.

Durch die Abschlüsse dieses Zeitraums hatten sich nun auch im Norden und Westen des Vereines die Grenzen desselben viel günstiger gestaltet.

Die damalige Größe und Bevölkerung zeigt nachstehende Tafel.

Was das preussische Staatsgebiet betrifft so sind nach der Zollorganisation mehrere Bestandtheile der Provinz Sachsen unter der braunschweigischen und der thüringischen Verwaltung und das Dorf Lichtringen in der Provinz Westfalen ebenfalls unter dem braunschweigischen Zolldepartement inbegriffen, so daß solche unter den Abschnitten VIII und IX dieser Tabelle aufgeführt stehen.

In gleicher Weise stehen Gebietstheile von Bayern unter Nr. II und VIII, von Kurhessen unter VI und VIII, von Sachsen-Weimar unter I, II und VIII dieser, der Organisation des Zollvereins entsprechend aufgestellten Tabelle:

| Staaten und Gebietsstücke. | Q.-M. | Gesammte Bevölkerung. | | | Darunter im | |
|--------------------------------------|---------|-----------------------|----------|----------|-----------------------|------------------------|
| | | 1843 | 1846 | 1849 | östlichen Verband. | westlichen Verband. |
| I. Preußen. a. Ostl. Prov. | 4209,77 | 11246146 | 11800154 | 11925090 | 11925090 | — |
| Westliche Provinzen | 853,02 | 4083479 | 4191331 | 4281283 | — | 4281283 |
| Zusf. Hauptland | 5062,76 | 15329625 | 15991485 | 16206373 | 11925090 | 4281283 |
| b. Fremdherrliche Anschlüsse. | | | | | | |
| 1. Schwarzb.-Sond., Unterh. | 10,41 | 32923 | 33250 | 33878 | 33878 | — |
| 2. Schwarz-Rudolst., Unterh. | 4,02 | 14919 | 14636 | 14543 | 14543 | — |
| 3. Alstedt und Döbisleben | 2,60 | 8607 | 8539 | 8637 | 8637 | — |
| 4. Anhalt-Bernburg | 15,03 | 46929 | 48844 | 50411 | 50411 | — |
| 5. Lipperode, Cappel. | 0,18 | 969 | 981 | 985 | — | 985 |
| 6. Rössow, Negeband | 1,12 | 1003 | 933 | 927 | 927 | — |
| 7. Anhalt-Deßau | 16,21 | 62691 | 63082 | 63700 | 63700 | — |
| 8. Anhalt-Eöthen | 12,04 | 42106 | 43120 | 40388 | 40388 | — |
| 9. Völknerode, coburgisch | 1,27 | 2741 | 2785 | 2815 | — | 2815 |
| 10. Meisenheim, homburgisch | 3,55 | 14429 | 13960 | 13810 | — | 13810 |
| 11. Birkenfeld, oldenburgisch | 9,11 | 29480 | 30068 | 30966 | — | 30966 |
| 12. Waldeck | 19,23 | 52001 | 50987 | 51648 | — | 51648 |
| 13. Hohnstein u. Elbingerode | 3,19 | 13616 | 13814 | 13711 | 13711 | — |
| 14. Blankenburg u. Calvörde | 10,29 | 25202 | 25376 | 26077 | 26077 | — |
| 15. Lippe | 20,52 | 103493 | 105065 | 103713 | — | 103713 |
| 16. Pyrmont | 1,75 | 6752 | 6615 | 6571 | — | 6571 |
| Zusf. a. und b. | 5193,31 | 15787486 | 16453540 | 16669153 | 12180177 | 4488976 |
| c. Luxemburg | 47,00 | 179904 | 186140 | 189783 | — | 189783 |
| II. Bayern ohne Kaulsdorf. | 1387,41 | 4438631 | 4504439 | 4520296 | — | 4520296 |
| Ostheim, weimarisch | 1,04 | 3723 | 3764 | 3840 | — | 3840 |
| Königsberg, coburgisch | 0,90 | 2564 | 2497 | 2514 | — | 2514 |
| III. Sachsen | 271,91 | 1757800 | 1836433 | 1894431 | 1894431 | — |
| IV. Württemberg | 354,29 | 1680798 | 1726716 | 1744595 | — | 1744595 |
| Hohenzollern-Sigmaringen | 13,95 | 38765 | 39928 | 40492 | — | 40492 |
| Hohenzollern-Hechingen | 4,50 | 20143 | 20226 | 20471 | — | 20471 |
| V. Baden | 277,30 | 1328255 | 1360764 | 1355950 | — | 1355950 |
| Walz, sigmaringisch | 2,40 | 4062 | 4270 | 4649 | — | 4649 |
| VI. Kurheßen | 160,99 | 719320 | 726883 | 731584 | — | 731584 |
| VII. Großherzogthum Hessen | 152,70 | 834711 | 852679 | 852524 | — | 852524 |
| Oberamt Homburg | 1,21 | 9944 | 10473 | 10393 | — | 10393 |
| VIII. Thüringischer Verein. | | | | | | |
| 1. Erfurt, Schleusingen, etc. | 16,45 | 97311 | 100881 | 102994 | 102994 | — |
| 2. Schmalkalden | 5,25 | 27278 | 27707 | 28046 | — | 28046 |
| 3. Sachsen-Weimar | 62,23 | 240503 | 245270 | 248617 | 248617 | — |
| 4. Sachsen-Meiningen | 46,30 | 156715 | 160297 | 163100 | 163100 | — |
| Abt.-Löbnitz, preussisch | 0,03 | 215 | 218 | 223 | — | 223 |
| 5. Sachsen-Altenburg | 23,20 | 125342 | 128819 | 131629 | 131629 | — |
| 6. Coburg-Gotha | 34,32 | 138740 | 141934 | 144424 | 144424 | — |
| 7. Schwarzb.-Sond., Oberh. | 7,15 | 24986 | 25432 | 26124 | 26124 | — |
| 8. Schw.-Rudolstadt, Oberh. | 13,38 | 53972 | 54075 | 55105 | 55105 | — |
| 9. Reuß, ältere Linie | 6,28 | 33803 | 35159 | 36274 | 36274 | — |
| 10. = jüngere Linie | 15,15 | 74883 | 77016 | 77963 | 77963 | — |
| 11. Kaulsdorf, bayerisch | 0,09 | 436 | 435 | 455 | — | 455 |
| Zusammen Thüringen | 229,83 | 974184 | 997243 | 1014954 | 1014954 | — |
| IX. Braunschweig | 55,54 | 236811 | 231933 | 230771 | 149779 | 80992 |
| 1. Wolfsb., Lichtringen (pr.) | 0,67 | 2933 | 2981 | 2913 | 1093 | 1820 |
| 2. Bodenwerder, Folle (han.) | 3,00 | — | 13555 | 13386 | 7680 | 5706 |
| X. Nassau | 85,50 | 412271 | 418627 | 425686 | — | 425686 |
| XI. Frankfurt | 1,83 | 65831 | 68240 | 71678 | — | 71678 |
| Total | 8245,18 | 28498136 | 29461381 | 29800063 | 15248114 | 14551949 |

Von dem Herzogthum Braunschweig waren seit 1845: das Hauptland nebst Harz- und Weserdistrikt mit den preussischen und hannoverschen Zuwüchsen unter eigener, Blankenburg und Calvörde unter preussischer, Heddinghausen und die oben erwähnten kleineren Gebietsstücke unter hannoverscher Zollverwaltung).

Es wurden in dieser Zeit fünf Generalkonferenzen gehalten, nämlich die fünfte 1842 zu Stuttgart, die sechste 1843 zu Berlin, die siebente 1845 zu Karlsruhe, die achte 1846 zu Berlin und die neunte 1850—51 zu Kassel und Wiesbaden.

Hinsichts des Zolltarifs verstärkte der Verein in diesem Zeitraum bei mehreren wichtigen Artikeln den Zollsatz.

In der Tarisperiode 1843—45 traten Zollerhöhungen bei Cigarren, Stabeisen, feinen kurzen Waaren, Tapeten und, was das Wichtigste war, bei glatten Wollenwaaren und Roheisen ein. Die Wollmuffeline und andern leichten Wollzeuge begannen nach der dermaligen Mode die bedruckten und buntgewebten Baumwoll- und Halbbaumwollwaaren zu verdrängen, so daß die vereinsländische Weberei und Druckerei in ihrem bisherigen Absatz beengt, sich diesem neuen Zweige zuwenden mußte. Auf das dringende Verlangen der davon betroffenen Fabrikanten und auf den Vorschlag Preußens wurden somit durch Beschluß der fünften Generalkonferenz die ungewalkten Wollenwaaren, wenn sie gestickt, bedruckt oder brochirt sind, aus den übrigen Wollenwaaren gefondert und auf fünfzig Thaler für den Centner erhöht. Die seitdem wachsende Mannigfaltigkeit der Kammgarn- und gemischten Waaren veranlaßte noch mehrfache Aenderungen der Unterscheidungszeichen; von 1846 an wurden alle bedruckten Wollenwaaren in diesen Satz aufgenommen und gegenwärtig begreift er auch alle gemusterten, ganz oder theilweise aus Kammgarn gewebten Waaren, Umschlagetücher mit angenäherten gemusterten Kanten, Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl.

Der Absatz der Eisenhütten erlitt seit Gründung des Zollvereins zwei wesentliche Aenderungen. Die erste lag in der raschen Zunahme der Erzeugung des englischen, schottischen und belgischen Coakseisens, die zweite in dem allmählichen Uebergang der deutschen Stabeisenerzeugung von dem Hammerbetrieb mit Holzkohlen, zu der Puddlingsfrischerei oder dem Walzwerksbetrieb mit Steinkohlen. Der frühere Hammerbetrieb mit Holzkohlen schloß die Benutzung des schlechten Coakseisens fast gänzlich aus, und nöthigte zum Verbrauch des inländischen Holzkohleneisens, so daß in dem Stabeisenzoll gleichzeitig ein Schutz für die Roheisenerzeugung lag, mit welcher das Ausland fast nur für Gießereien konkurrierte.

So wie sich aber die Puddlingswerke entwickelten, verarbeitete man nun auch große Mengen britischen und belgischen Roheisens zur Frischerei und dieser Umschwung wurde den deutschen Hütten um so empfindlicher, da gleichzeitig in Folge jener Zunahme die Roheisenpreise außerordentlich sanken. Es wurde deshalb von Sachsen, Baden, Württemberg, beiden Hessen und Nassau unter dem Beitritt von Thüringen auf der fünften Generalkonferenz ein Roheisenzoll beantragt, welchen man 1844 auf 10 Sgr. festsetzte. Gleichzeitig wurde in dem damals abgeschlossenen Handelsvertrage mit Belgien eine differentielle Ermäßigung dieses Zolles auf 5 Sgr. für den Centner zugestanden, in Folge dessen die belgische Einfuhr ein solches Uebergewicht bekam, daß der ermäßigte Satz als der eigentliche

Normalzoll betrachtet werden konnte, ein Verhältniß, welches erst mit dem Ablauf des belgischen Vertrags zu Ende 1853 aufhörte.³⁾

In Folge der siebenten, achten und neunten Generalkonferenz traten Zoll-Erhöhungen für gefärbtes Leinengarn und Zwirn, für ungebleichte und gebleichte Leinwand, Baumwoll- und Leinengarn, Holz, Korbflechterarbeit, Fourniere, Schildpattwaaren, Häkelnadeln, Brillen, Lichte, Cigarren, Schnupftabak, Bast- und Strohhüte, Wachstafel, Mühlensteine ein.

Die Zollbelastung eines Halbfabrikats, wie das Garn, pflegt sich hauptsächlich nach dem Verhältniß der Wichtigkeit zu richten, welches zwischen den mit seiner Erzeugung und seiner Weiterverarbeitung beschäftigten Gewerbezweigen stattfindet. Da der Zollverein bei seiner Gründung nur eine schwache Baumwollspinnerei und sehr umfangreiche Twisteinfuhr, dagegen eine starke Weberei und umfangreiche Mehrausfuhr von Baumwollwaaren hatte, so wurde der seit 1818 bestandene Twistzoll von zwei Thalern beim Zutritt der süddeutschen Staaten von diesen als zu hoch bekämpft und durch Bonificationsanträge zu entkräften gesucht, jedoch auf Preußens Wunsch ferner beibehalten. Bei dem bald darauf eintretenden raschen Wachsen der Spinnereien auch in Süddeutschland söhnte man sich dort nicht allein mit diesem Satze ganz aus, sondern bemühte sich im Gegensatz gegen die früher festgehaltenen Gesichtspunkte durch Erhöhung der Twistzölle, die Spinnereien in noch größerem und dem innern Garnbedarf vollständig entsprechenden Umfang hervorzurufen. Diese Anträge, verbunden mit denen auf Erstattung der Garnzölle für die ausgeführten Baumwollwaaren, wiederholten sich auf allen Generalkonferenzen und wurden seit 1842 durch die in England erfolgte Befreiung der Spinnereien von dem früheren Baumwollzoll noch mehr unterstützt, fanden jedoch an Preußen, Braunschweig und Frankfurt beharrliche Gegner. Auf der achten Generalkonferenz, welche hauptsächlich wegen dieser Angelegenheit zusammentrat, stellte sich heraus, daß die Bedenken gegen die Rückzölle für Webwaaren noch mehr gestiegen waren und so nahm man endlich allgemein den Vermittelungsvorschlag Preußens, Erhöhung des Twistzolls auf 3 Thlr., ohne Verbindung mit Rückzoll an, wobei es denn auch bis jetzt, aller Bemühungen der Freunde weiterer Erhöhungen, welche 1850 an dem Widerspruch des allein dagegen stimmenden Braunschweigs — des kleinsten stimmberechtigten Vereinsstaats — scheiterten unerachtet, geblieben ist.

Rohees Leinengarn ging nach dem ersten Tarif ganz frei, später gegen eine Kontrolabgabe von fünf Silbergroschen ein. Die seitdem mächtig emporgewachsene Flachsmaschinenspinnerei veränderte jedoch den Stand dieses Gewerbezweigs völlig: der früher so hoch emporgeblühte Ausfuhrhandel deutscher Leinengarne und Leinenwaaren verwandelte sich in eine wachsende Einfuhr britischer Maschinengarne und Leinen, so daß schon bei der fünften Generalkonferenz Anträge auf Besteuerung der fremden Maschinengarne mit 2 Thalern hervortraten: erst 1846 wurden diese Anträge angenommen; Handgarn blieb auf 5 Sgr. stehen.

Herabgesetzt wurden in dieser Zeit die Zollsätze von Del und Schwefel, Reis, Getreide, Farbhölzern und zahlreichen andern Fabrikmaterialien, so wie 1851 die Aus- und Durchgangszölle. Der für die Jahre 1846—48 vereinbarte Zolltarif ist auch bis jetzt gültig geblieben und sind die spätern Veränderungen einzelner Sätze durch Zusatzverordnungen eingeführt.

Hinsichtlich der auf Gewerbe bezüglichen Vereinsangelegenheiten dieses Zeit-

raums sind noch die Uebereinkunft der Vereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten vom 21. Sept. 1842, die erste auf Grund der Vereinsabreden 1844 zu Berlin veranstaltete allgemeine deutsche Gewerbe-Ausstellung, und die gemeinsame Beschickung der allgemeinen Londoner Industrieausstellung des Jahrs 1851 durch die Zollvereinsstaaten zu erwähnen.

Was die Verhältnisse zum Auslande betrifft, so wurden dieselben, nachdem der Verein auf die dargestellte Weise zu einem Gebiet von 30 Mill. Konsumenten angewachsen war, immer günstiger. Die Handelsfreundschaft des Vereins wurde werthvoller und gesuchter. Handelsverträge wurden in dieser Zeit mit Belgien, Portugal, Sardinien und dem Königreich Beider Sicilien geschlossen.

Als Zeichen der Hoffnungen, welche von manchen Seiten an den Zollverein damals geknüpft wurden, ist der Antrag zu erwähnen, welchen der Abgeordnete der Stadt Aachen beim rheinischen Provinziallandtage — nachmalige Finanzminister Hansemann — 1845 dahin stellte: „Es möge der Abschluß einer Vereinbarung mit den zollvereinten deutschen Staaten in dem Sinne erzielt werden, daß die Landstände aller Zollvereinsstaaten von 2 zu 2 Jahren Deputirte zu dem Zweck wählen, um vereinigt über alle für den deutschen Zollverein gemeinsam geltenden Gesetze zu berathen und darüber mit absoluter Majorität Namens sämtlicher Landstände jener Staaten gültig zu beschließen.“ Dieser Antrag wurde 1847 auf dem vereinigten preussischen Landtage wiederholt.⁴⁾

1) Dieterici, Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs III. Fortsetzung Berlin 1848; IV. Forts. Berlin 1851; V. Forts. Berlin 1857.

2) Dechselhäuser, der Zollverein S. 59. Dieterici, Statistische Uebersicht III. Fortsetzung S. 15.

3) Handelsarchiv 1854 II. Jahresberichte S. 123.

4) Hansemann, das preussische und deutsche Verfassungswerk, Berlin 1850 S. 70. Aufgabe der Hansesüdde S. 278.

Anschluß von Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe.

Hannover und Oldenburg nehmen den Nordwesten Deutschlands mit dessen wichtigster Seeküste ein.

In diesen Ländern welche nach Lage, Bevölkerung und Verkehrsanstalten mit dem sie umgebenden Zollverein, insbesondere mit Preußen, Braunschweig, Kurhessen, auf der andern Seite aber auch mit den Seestaaten in engem Handelsverkehr stehen, sind Landwirthschaft, Viehzucht, Handel und Schiffahrtsbetrieb vorherrschend.

Die Fabrikation ist wenig entwickelt: man scheut sich vor einer starken Zollbelastung der ausländischen Gewerbszeugnisse und Genußmittel und vor der, davon erwarteten Verminderung des Handels, der Schiffahrt und des Schiffbaues. Die Hansestädte, welche dem Handel dieser Länder großentheils zur Stütze dienen und deren Stimmung sich in denselben weithin verbreitet, hängen an der Freiheit des auswärtigen Handels, der ihren Unternehmungen seither förderlich gewesen. Sie sind nicht gewohnt, sich einem allgemeinen Handels-Interesse Deutschlands unterzuordnen und einem solchen zu Liebe auch Beschwerlichkeiten zu übernehmen, sind vielmehr in dem mehr auf gemeinsamer Nationalität und freiem Zusammentreten als auf äußerem Zwang beruhenden Verbande der deutschen Staaten an den Genuß voller Unabhängigkeit in allen volkwirthschaftlichen Beziehungen gewöhnt und fügen sich höchst ungern in Handelsbeschränkungen. Diese auch in ihren Umgebungen sehr verbreitete Stimmung trug wesentlich dazu bei, den Steuerverein von einem strengeren Zollsystem und so lange von ernstlicher Annäherung an den Zollverein abzuhalten.¹⁾

Was das Zollwesen dieser Länder betrifft, so waren die früheren Einrichtungen, vermöge deren neben den niedrigen landesherrlichen Zöllen und Verbrauchssteuern sich Städte, Mäpster und Privaten im Besitz von Zollerhebungen befanden und auch beim Uebertritt aus einer Provinz in eine andere mitunter Zoll erlegt werden mußte, unter der Fremdherrschaft hier und da bestehen geblieben, auch wohl bei der Wiederbesitznahme der deutschen Regierungen hergestellt.

Im Königreich Hannover wurden durch die Verordnung vom 22. Juli 1817 (erster Steuertarif) die Binnenzölle aufgehoben und eine allgemeine, jedoch sehr geringe Eingangsteuer von allen ausländischen zum inländischen Gebrauch bestimmten Gegenständen (in der Regel 8 Sgr. vom Etr.) eingeführt, welche durch die Tarife von 1821, 1825 und 1831 in etwas erhöht, sich doch immer noch in bedeutend niedrigeren Sätzen, wie die des benachbarten Zollvereins hielt, und sowohl eine steigende Einnahme — 1826 bis 30 etwa 630,000 Thlr. jährlich — lieferte, als auch sich dem einheimischen Handel günstig erwies. Die Einträglichkeit dieses Zollsystems beruhte theils auf dem starken Verbrauch auswärtiger Erzeugnisse, theils auf einer, bei der Niedrigkeit der Zollsätze ausfüllbaren sehr sparsamen Grenzkontrolle und Zollverwaltung¹⁾; auch wirkte früherhin wohl der Eingang von Artikeln, welche zum Einschleif in den Zollverein bestimmt waren, mit ein.

Wie schon oben erwähnt, trat Hannover 1834 mit Braunschweig, dann auch mit Oldenburg und Schaumburg-Lippe in Steuervereinigung und verständigte sich nach dem Uebertritte Braunschweigs zum Zollverein mit diesem durch die Verträge von 1845 über die gegenseitige Förderung der Handels- und Zollinteressen.

Der Zollverein hatte die Jahre 1848 und 49 glücklich überdauert. Der Aufstand in Baden und der bayrischen Pfalz hatte den Grenzschutz kaum gestört; der Gedanke des Frankfurter Verfassungsprojekts „das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden“²⁾ kam nicht zur Ausführung. Seit dem Jahre 1849 stellte Oesterreich das Projekt eines mitteleuropäischen Handelsreichs in den Vordergrund, welches dem deutschen Gewerbfleiß eine weite Entwicklungssphäre eröffnen, die Suprematie Großbritanniens brechen und den ganzen österreichischen Kaiserstaat in den Zoll- und Handelsverein einführen sollte.

Nachdem der interimistischen Bundesgewalt zu Frankfurt bereits mehrere Vorlagen zu diesem Zweck gemacht worden, bereitete Fürst Schwarzenberg eine kommissarische Berathung über die mit dem ganzen österreichischen Kaiserreich abzuschließende Zoll- und Handelsvereinigung der sämmtlichen deutschen Staaten vor.

Während auf diese Weise der bis dahin bestandene Zollverein in Frage gestellt wurde, gelangte die inmittelst zum Bedürfnis gewordene Zollvereinigung zwischen Preußen und Hannover zum glücklichen Abschlusse.

Wir haben schon bei Erzählung des braunschweigischen Zollanschlusses erwähnt, daß, als dieser Anschluß 1841 eine neue Regulirung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollverein und dem hannover-oldenburgischen Steuerverein nöthig machte, die Frage hervortrat, ob der letztere seine gesonderte Stellung dem Zollverein gegenüber als eine dauernde betrachte, oder nicht (s. oben S. 187).

Eine achtjährige Erfahrung hatte die segensreichen Folgen ans Licht gestellt, welche die in dem Zollverein verwirklichte Handels-Einheit des größten Theiles der deutschen Staaten nicht nur für Handel und Gewerbe, sondern auch für Kräftigung des deutschen Nationalbewußtseins im Innern und nach außen gehabt hatte: die natürlichen Richtungen des Verkehrs und der nationalen Bestrebungen vereinigten sich in dem Wunsche nach einer weitern Ausdehnung dieser kommerziellen Einheit³⁾.

In Anerkennung dieser Gründe erklärten die hannoversche und oldenburgische Regierung schon damals die Geneigtheit zum Beitritt, wenn hinsichtlich der Ermäßigung des Zolltarifs, Gewährung eines Präcipuums, Entschädigung für den Verlust an Transitzöllen,

Zollkontrolle, Salzdebit, Nachsteuer, Erhaltung der Elb- und Weserzölle und Chausseegeldeinnahmen ihren Wünschen nachgegeben werde.

Die Besprechungen, welche über diese acht Punkte zwischen beiderseitigen Kommissarien stattfanden, führten hinsichtlich der drei ersten und wichtigsten damals zur Ablehnung der hannoverschen Anträge. Indessen traten die nationalen und kommerziellen Rücksichten, welche den Anschluß wünschenswerth machten, in immer weitem Kreise ins Bewußtsein und als die in den Jahren 184¹/₂ gemachten Versuche durch Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung dem Bedürfnis abzuhelfen gescheitert waren, erschien den Regierungen von Preußen und Hannover die Verpflichtung immer dringender, dem Verlangen nach diesem Anschluß Befriedigung zu gewähren.

Sie schritten deshalb, in der Ueberzeugung, daß nur ein vollständig ausgearbeitetes Werk durch die obwaltenden Hindernisse hindurchgebracht werden könne, und in der zuversichtlichen Hoffnung auf die demnächstige Zustimmung ihrer Zollverbündeten und ihrer Landesvertretungen, behutsam aber entschlossen ans Werk. Unter den Männern, welche zur Lösung der Aufgabe erfolgreich mitgewirkt haben, verdienen außer den Unterzeichneten des Vertrags vom 7. Sept. 1851⁴⁾, nämlich den preussischen Ministern Freiherrn von Manteuffel, von der Heydt und von Bodelschwingh und den hannoverschen Ministern Freiherrn von Münchhausen und Freiherrn von Hammerstein auf preussischer Seite der General Graf von Rositz, außerordentlicher Gesandter in Hannover, und auf hannoverscher Seite der Generaldirektor der indirekten Steuern Dr. Kleuze, vorzugsweise genannt zu werden.

Der Vertrag unterscheidet sich von den übrigen Zollanschlus-Verträgen in seiner allgemeinen Anordnung dadurch, daß er die in allen Vereinsverträgen gleichmäßig wiederkehrenden Bestimmungen nur in wenigen, von Seiten Hannovers aus besondern Rücksichten gewünschten Punkten wiedergibt, die übrigen Bestimmungen dieser Art aber, so weit solche nicht ausdrücklich abgeändert sind, als bestehende und nur mit allseitigem Einverständnis abzuändernde Grundlage der Vereinigung voraussetzt. Es hatte sich bereits ein zusammenhängendes System von Bestimmungen, eine Verfassung des Zollvereins ausgebildet, deren vollständige Ausnahme in die Verträge ebenso schwierig, als überflüssig erschien. Der Vertrag enthält daher wesentlich nur:

1) Die dem Steuerverein zugestandenen Abänderungen der in den Grundverträgen und Grundgesetzen des Zollvereins enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Engros-Handels mit Salz und der Salzpreise, sowie besondere Verabredungen über die Wiedereinfuhr von Getreide, Berg- und Hüttenerzeugnissen, über das Emdensche Porto frankrecht, über gewisse im hannoverschen schon im März 1853 einzuführende Zollerhöhungen und über Ermäßigungen des Vereinstarifs für Franzbranntwein, Kaffee, Syrup, Tabaksblätter, Thee und Wein in Fässern.

2) Nähere auf lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen beruhende Vereinbarungen über Anwendung allgemeiner Grundsätze;

3) Verabredungen hinsichtlich der innern Steuern, welche nicht für den Zollverein als solchen, sondern nur für einzelne Glieder desselben von Interesse sind;

4) Vorübergehende Ausführungs-Bestimmungen.

5) Das Präcipuum, oder die Bestimmung, daß der auf Hannover im Verhältniß seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung fallende Antheil der reinen Zolleinnahmen um $\frac{1}{4}$ vermehrt und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werde.

Diese letztere Bestimmung wurde insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß der Steuerverein bei seinen niedern Zöllen 18¹/₁₀₀ jährlich 1 Thlr. 1 Pf., der Zollverein aber nur 24 Sgr. 7 Pf. pro Kopf eingenommen, daß die Einnahme des Erstern fortwährend gestiegen, die des Zollvereins dagegen in den letzten Jahren herabgegangen war, und daß

der Verbrauch des Ersteren insbesondere bei Brauntwein, Tabak, Thee, Wein, Zucker und Syrup für den Kopf etwa das Doppelte des vereinsländischen betrug. Hannover wollte den Anschluß an den Zollverein nicht mit finanziellen Opfern erkaufen; Preußen mußte, wenn es den Anschluß ernstlich wollte, ein solches Präcipuum zugeben.

Von den mit Hannover zum Steuerverein verbündeten Staaten trat der eine, das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, dem Vertrag vom 7. Sept. 1851 durch einen am 25. desselben Monats mit Hannover abgeschlossenen Accessionsvertrag bei. Die Verhandlungen mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung, durch zufällige Umstände verzögert, führten am 1. März 1852 zu einem mit Preußen und Hannover geschlossenen Beitrittsvertrage.¹⁾

Hinsichtlich der Zollverwaltung wurde im Separatart. 12 des oldenburgischen Anschlußvertrags die Bildung einer gemeinschaftlichen hannoversisch-oldenburgischen Zolldirection vorgesehen. Da nach dem, im Zollverein schon damals bestehenden Grundsatz, nur solche Staaten stimmberechtigt sind, welche eine selbstständige Zolldirection besitzen, so wurde Oldenburg eine eigene Stimme bei den Generalkonferenzen bestritten.

Da indessen die großherzogliche Regierung überwiegenden Werth auf die Theilnahme an den Beschlüssen über Abänderung der Zollgesetzgebung legte, so wurde sie eingeräumt und Oldenburg bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins zugelassen.

Was die Zoll- und Steuerverwaltung in den Exklaven Hohnstein und Elbingerode betrifft, so wird seit dem Anschluß Hannovers die Erhebung und Verwaltung der Zölle, Rübenzuckersteuer, der Steuern und Uebergangs-Abgaben von Wein und Tabak durch das nächste hannoversche Hauptamt geleitet. Nur die Erhebung Verwaltung und Vertheilung der Fabrikations- und Uebergangs-Abgaben vom Brauntwein und Bier blieben in Bezug auf diese Landestheile den Verträgen von 1837 und 1841 gemäß ferner Preußen überlassen. Demgemäß erscheint von der Zählung von 1852 an, die Bevölkerung dieser Gebietstheile unter derjenigen der hannoverschen Zollverwaltung.

1) Rau, Ueber die Krisis des Zollvereins, Heidelberg 1852 S. 23. Rau und Hansen's Archiv der politischen Oeconomie, Neue Folge X. Bd. 2. Heft.

2) Ubbelohde über die Finanzen des Königreichs Hannover, Hann. 1834. Marcard, Zur Beurtheilung des National-Wohlstandes im Kön. Hannover, Hann. 1836. v. Keden, Das Königreich Hannover, statistisch beschrieben, Hannover 1839.

3) Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs, Art. VII. §. 33.

4) Denkschrift über den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, s. Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereinsfrage, Berlin 1852 S. 26. Handels-Archiv 1851 II. Gesetzg. S. 181.

5) Gesetz. für die preuß. St. 1853 S. 349.

6) Gesetz. für die preuß. St. 1853 S. 355.

Verlängerung des Zollvereins, Handels-Vertrag mit Oesterreich.

Nachdem der hannoversche Anschlußvertrag am 7. Sept. 1851 abgeschlossen war, theilte die preussische Regierung denselben unverzüglich den andern Zollvereinsstaaten mit einer erläuternden und rechtfertigenden Denkschrift¹⁾ unter dem Beifügen mit, daß sie gern mit ihnen schon früher und während des Verlaufs der Unterhandlungen in Mittheilung über den Gegenstand getreten wäre, was aber nach der allseits leicht erkennbaren Lage der Verhältnisse bei dem wechselnden Gange der Besprechungen und Verhandlungen durchaus unmöglich gewesen.

Es handle sich um ein großes Ziel, welches so oft herbeigewünscht, dessen Erreichung wiederholt vergeblich versucht worden sei.

Auch zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinrichtung sei damit ein wichtiger Fortschritt geschehen. Man zähle deshalb auf die aufrichtige Mit-

wirkung der Vereinsstaaten bei den bevorstehenden Verhandlungen wegen der anderweiten Verlängerung des Zollvereins; man vertraue auf deren Mitwirkung zur weiteren Förderung und Vollendung des Baues, dessen erste Grundlagen gelegt seien.

Wenn gleich auf diese unterm 8. Sept. 1851 ergangene Mittheilung mehrentheils nicht ungünstige Antworten einliefen, so verhehlte sich Preußen doch nicht, daß in den hannoverschen Vertrag außer wichtigen Abänderungen des Vereinstarifs auch Festsetzungen, welche von den Bestimmungen der Vereinsverträge abwichen, aufgenommen waren und daß man sich also in die Unmöglichkeit versetzt hatte, den Zollverein in der bisherigen Weise fortzusetzen.

Wenn Preußen nun auch den andern Vereinsregierungen wiederholt und eindringlich seinen aufrichtigen Wunsch mit den bisherigen Zollverbündeten im Vereine zu bleiben ausdrückte, so war es doch — um einen Widerspruch in seinen Verpflichtungen zu vermeiden — genöthiget, eine formelle Kündigung der bisherigen Vereinsverträge eintreten zu lassen, welche unterm 11. Nov. 1851 unter gleichzeitiger Einladung zur Verhandlung über die Erneuerung der Verträge erfolgte.

Noch bevor Rückäußerungen der zollverbündeten Regierungen auf diese Einladung Preußens erfolgt waren, wurden von Oesterreich unterm 25. Nov. 1851 sämtliche deutsche Bundesregierungen zu einer am 2. Jan. 1852 in Wien zu eröffnenden Zusammenkunft eingeladen, um noch vor Eröffnung der Berliner Zollkonferenzen Kenntniß von den, unter Zugrundlegung des damals eben erscheinenden neuen österreichischen Zolltarifs ausgearbeiteten Entwürfen eines sofort abzuschließenden Zoll- und Handelsvertrags und einer künftig einzuführenden, zugleich aber mit dem Handelsvertrage in ihren Grundsätzen festzustellenden Zolleinigung zu nehmen.

Die österreichische Regierung hatte schon im Dec. 1849 der damaligen deutschen Bundeskommission davon Kunde gegeben, daß sie der „Frage der Zolleinigung zwischen Deutschland und Oesterreich“ ihre ernsteste reiflichste Erwägung zugewendet und zur Anbahnung derselben Grundsätze aufgestellt habe. Sie hatte, da die Zollvereinigung ohne Erschütterungen im Staats- und Volkshaushalte hervorzurufen nur allmählig mit der nöthigen Vorbereitung von Stufe zu Stufe fortschreitend durchgeführt werden könne, als die zunächst vorliegende Aufgabe die möglichste Annäherung der Zolltarife nebst der sonstigen Zollgesetzgebung im österreichischen Zoll- und Handelsgebiet und im übrigen Deutschland so wie die Vereinbarung über gewisse vorläufige Handels-Erleichterungen bezeichnet. Die Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten hatte dann über diese Eröffnungen verhandelt und unterm 7. Juni 1851 beschlossen, daß man von Seiten des Zollvereins mit Oesterreich über einen Handelsvertrag in Unterhandlungen trete, daß die Regierungen von Preußen Bayern und Sachsen sich über die Grundlagen eines solchen Vertrags verständigen und die Unterhandlungen mit Oesterreich führen sollten. In der österreichischen Depesche vom 25. Nov. 1851 wurde nun dringender hervorgehoben, daß „die bisherige Absonderung Oesterreichs von dem übrigen Deutschland“ aufhören und die Besorgniß dauernd beseitigt werden müsse, daß durch Annahme des Freihandels-Systems in Deutschland eine principielle Spaltung herbeigeführt werden könne. Man wollte also einen engeren Handelsvertrag und die Vorbereitung eines Zollvereins zwischen Oesterreich und Deutschland.

Für die Eröffnung der desfallsigen Unterhandlungen glaubte Oesterreich den damaligen Zeitpunkt deshalb für besonders geeignet ansehen zu müssen, weil der Zollverein in Begriff stehe, sich neu zu konstituiren, mithin in der Lage sei, auf die Verabredungen, welche seine einzelnen Mitglieder in Beziehung auf die Anbahnung und demnächstige Vollziehung der Zollvereinigung mit Oesterreich mit diesem Staate treffen möchten, bei seiner neuen Konstituierung Rücksicht zu nehmen. Es wurden deshalb Vertreter der Vereins-Regierungen, wie auch der außerhalb des Vereins stehenden norddeutschen Staaten zum 2. Jan. 1852 nach Wien eingeladen. Preußen glaubte im Gegentheil, daß der Moment zu den von Oesterreich gewünschten Verhandlungen erst dann eingetreten sein werde, wenn sowohl der künftige Umfang des Zollvereins mithin die Gesamtheit der bei diesen Verhandlungen wahrzunehmenden Interessen, als auch die Frage feststehe, welche Aenderungen in der Gesetzgebung und den Einrichtungen des Vereins bei dessen neuer Konstituierung beschloffen werden möchten. Bis dahin fehlte es an einem wirklichen Rechtsobjekt für die Verhandlungen und noch mehr an derjenigen Grundlage, welche bei handelspolitischen Negotiationen unentbehrlich ist, nämlich der Gewißheit über den zum Ausgangspunkte derselben zu nehmenden faktischen Zustand. Es lehnte daher zur Zeit die Betheiligung an den Unterhandlungen ab und machte seinen Zollverbündeten von dieser Antwort Mittheilung unter Hinweisung auf die in der letzten Generalkonferenz stattgefundenen Berathungen.

Von den Mitgliedern des Zollvereins schlossen sich die thüringischen Staaten der Ansicht Preußens an und unterließen die Beschickung der Wiener Konferenz. Die übrigen Vereins-Regierungen, einschließlich Hannover und Oldenburg, waren zwar auf dieser Konferenz vertreten, nahmen jedoch zu den Vorschlägen Oesterreichs eine verschiedene Stellung ein. Von der Mehrzahl derselben, nämlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau wurde die Ansicht verfolgt, daß die Zoll- und Handels-Einigung mit Oesterreich aus kommerziellen und politischen Gründen höchst wünschenswerth sei und daß, wenn eine solche Einigung mit Oesterreich erreicht werden sollte, hierzu von Seiten Oesterreichs tief eingreifende Reformen seines bisherigen Zoll-, Finanz- und Verwaltungssystems erforderlich seien, zu denen Oesterreich sich nicht entschließen könne, ohne für deren hauptsächlichsten Zweck, die Zoll- und Handelseinigung mit dem Zollverein eine Gewähr erlangt zu haben. Es müsse deshalb eine Verständigung über diese Zolleinigung, und eine Verhandlung mit Oesterreich selbst vor der Erneuerung des Zollvereins oder doch gleichzeitig mit derselben stattfinden.

Bei den Konferenzen zu Wien erklärte sich Oesterreich bereit, einen Handels- und Zollvertrag und einen Zolleinigungsvertrag, über deren Entwürfe man sich verständigte, mit dem Zollverein abzuschließen, im Falle aber diese Entwürfe nicht unverändert angenommen würden, unter Zugrundelegung derselben bis zum Abschluß der Erneuerung des Zollvereins zu unterhandeln; zugleich versprach Oesterreich jenen Regierungen eventuelle Garantie für einen bestimmten Betrag der Zolleinnahmen auf den Kopf der Bevölkerung. Dagegen versprachen diese Regierungen den Entwürfen Annahme von Seiten des Zollvereins zu verschaffen. Die Mittel und Wege dieses zu erreichen regulirte die Darmstädter Uebereinkunft vom 6. April 1852. Man wollte die Wiener Entwürfe auf der Berliner Konferenz vorlegen,

die Einladung Oesterreichs zu Verhandlungen über dieselben beantragen und vor diesen Verhandlungen in die Konstituierung des Zollvereins nicht willigen.

Bei den nunmehr beginnenden Verhandlungen über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins übergaben die Bevollmächtigten der vorgenannten Regierungen die Entwürfe zu beiden Verträgen mit dem Antrage, daß während der Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins auch die Verhandlungen über diese Vertrags-Entwürfe unter Theilnahme von Bevollmächtigten der kaiserlich österreichischen Regierung eröffnet würden. Preußen erwiederte, daß wenn auch bei der Erneuerung des Zollvereins eine engere Vereinigung mit Oesterreich auf dem Gebiete der materiellen Interessen in Aussicht zu nehmen, doch zunächst diese Erneuerung des Zollvereins unter Hinzutritt des Steuervereins zu sichern sei; erst wenn der Zollverein wiedererrichtet und gewiß sei, in welchem Umfange er fortbaure, könne eine solche Verhandlung beginnen. Auf Aufforderung erklärte sich Preußen noch unterm 30. Aug. näher über diejenigen Punkte des Wiener Entwurfs eines Handels- und Zollvertrags, in welche man nach näherer Berathung und Feststellung einwilligen könne, so wie über diejenigen, welche man abweisen müsse.

Die Verhandlungen der Konferenz ergaben, daß der Vertrag mit Hannover kein Hinderniß für die Fortdauer des Zollvereins bilde, daß auf eine Zolleinigung mit Oesterreich zur Zeit nicht einzugehen sei, daß auch Preußen zu einem umfassenden Handelsvertrage mit Oesterreich geneigt sei. Da man sich indessen über den Zeitpunkt der Unterhandlung dieses Vertrags nicht verständigen konnte, so wurden die Verhandlungen unter den Vereinsstaaten am 15. Sept. 1852 abgebrochen.

Die Gefahren und Nachtheile dieser unsicheren handelspolitischen Lage brachten ganz Deutschland in Bewegung. Die Koalitions-Regierungen selbst wünschten dringend den Zollverein hergestellt zu sehen. Es wurden deshalb von Preußen und Oesterreich Unterhandlungen eröffnet, welche zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Febr. 1853 führten. Durch denselben wurden die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote (mit wenigen Ausnahmen) aufgehoben, sodann ausgedehnte Verkehrserleichterungen, freier Eingang der rohen Naturzeugnisse, Zollermäßigungen für gewerbliche Erzeugnisse, Erleichterung der Zollabfertigung, Gleichstellung bei den innern Abgaben, Verhütung des Schleichhandels, Aufhebung der Stapel- und Umschlagsrechte, Gleichstellung der Schifffahrts-Befugnisse und der Kommunikationsabgaben, Verbesserung der Landesverbindungen, gegenseitige Förderung der Gewerbsamkeit, gegenseitiger Konsularschutz, Mittheilung der Zollstatistik u. A. zugesagt, auch eine Münzkonvention und Anbahnung der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Aussicht genommen.

Diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragsschließenden Theile zollvereinten Staaten genießen, können vom andern Theile nicht beansprucht werden.

Der Beitritt zum Vertrage wurde den deutschen Staaten, welche zum Zollvereine mit Preußen gehören würden, so wie den mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten freigestellt, welcher Beitritt dann auch bald erfolgte.

Die Abschließung dieses Vertrags wurde in Deutschland ziemlich allgemein — vielleicht mit Ausnahme der extremen Freihandelspartei — mit Freude begrüßt

und bildet einen wesentlichen Fortschritt in der zeitgemäßen Fortbildung der deutschen Handelspolitik.

Der preussisch-österreichische Handelsvertrag rief besonders deshalb ein allgemeines patriotisches Freudengefühl hervor, weil er die Herstellung des Zollvereins auf seiner erweiterten Grundlage in sichere Aussicht stellte. In der That war durch diese nun keinen weiteren Streitigkeiten mehr unterliegende Feststellung des Handelsverhältnisses zu Oesterreich das einzige der Erneuerung des Zollvereins entgegenstehende Hinderniß aus dem Wege geräumt und schon unterm 4. April 1853¹⁾ wurde der „Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, dem thüringischen Staatenverein, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend“ abgeschlossen.

In den Gesamtverein sind auch diejenigen Staaten wieder mit einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zollsysteme eines der vertragschließenden Staaten beigetreten waren.

1) Handelsarchiv 1851 II. Ges. S. 181.

2) Die Zollkonferenz zu Wien in ihren nothwendigen Folgen für das gesammte Deutschland, Leipzig 1852. Rau, Die Krisis des Zollvereins, Heibelberg 1852.

3) Gesetzb. f. d. preuß. St. 1853 S. 390. Handelsarchiv 1853 I. Gesetzb. S. 241.

4) Gesetzb. f. d. preuß. St. 1853 S. 406. Handelsarchiv 1853 I. Ges. S. 310.

Anschluß bremischer Gebietstheile, neueste Entwicklung.

Schon beim Abschluß der Verträge vom 18. und 19. Oktober 1841, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Lippe und des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein war durch besondere Uebereinkünfte zwischen Preußen, Kurhessen, Braunschweig und Lippe die Verabredung getroffen: es solle der unter den Weseruferstaaten in der Weserschiffahrtsakte vereinbarte Weserzoll fortan nur von solchen Waaren erhoben werden, die vom Auslande kommend auf der Weser das Gebiet aller genannten Staaten durchfahren und in dieser Weise wieder nach dem Auslande gehen würden. Zugleich hatte man sich darüber verständigt, beim etwanigen Anschluß des Königreichs Hannover an den Zollverein auch auf dessen Beitritt zu dieser Verabredung hinzuwirken. In Folge dessen kam bei den Verhandlungen über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein auch die künftige Gestaltung der Weserzoll-Angelegenheit in Erwägung. Man vereinigte sich schließlich in Anerkenntniß der engen Verbindung, in welcher diese Frage mit den gesammten Verkehrsbeziehungen zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen stand, zu der im Separat-Artikel 4 zum Vertrage vom 7. September 1851 enthaltenen Vereinbarung, in welcher ausgesprochen wurde: „Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, so wie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebiets und wesentliche Hilfsmittel zur Sicherung des gemeinsamen Grenzverkehrs erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten.“ Maafgebend bei dieser Uebereinkunft war die Absicht, die freie Stadt Bremen einer Verständigung mit dem Zollverein über verschiedene im Interesse der Zollsicherheit wie des Handelsverkehrs für wünschenswerth erachtete Einrichtungen günstig zu stimmen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden bereits im Juli des Jahres 1853 im Namen des Zollvereins

von Preußen, Hannover und Kurhessen mit der freien Stadt Bremen Unterhandlungen angeknüpft, bei denen der Anschluß einzelner bremischer Gebietstheile, um dadurch das Zollgebiet abzurunden, die Errichtung eines vereinsländischen Abfertigungs-Amtes in Bremen, für die Versendung der mittelst der Weser nach dem Zollverein bestimmten Waaren, die Erhaltung des bereits auf dem Eisenbahnhof in Bremen bestehenden hannoverschen Abfertigungs-Amtes für den Eisenbahn-Verkehr, die Errichtung einer Niederlage in Bremen für Güter aus dem Zollverein, mit der Bestimmung, die zollfreie Zurückbringung dieser Güter nach dem Zollverein zu ermöglichen, endlich die Fortdauer und mögliche Erweiterung des zwischen dem Steuer-Verein und Bremen bestehenden Zollartells ins Auge gefaßt waren. Von bremischer Seite zeigte man unter Voraussetzung der Suspension der Weserzölle im Allgemeinen die Bereitwilligkeit, zur Erreichung der vorstehend erwähnten Zwecke die Hand zu bieten, sprach sich aber dahin aus, daß zu einer wünschenswerthen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs von Seiten des Zollvereins noch mehrfache andere Einräumungen nöthig seien, die sich theils an die im Namen des Vereins gestellten Anträge anschließen, theils für sich bestehen würden. In letzterer Beziehung wurden Vereinbarungen über die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen, Zusagen hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, so wie die Verabredung, daß keiner der kontrahirenden Theile die Angehörigen des andern Theiles ungünstiger solle behandeln dürfen, als die Angehörigen anderer Staaten, Zollerleichterungen für Cigarren, Leder, Maschinen, Marktwaaren, Möbeln u. A., endlich die gegenseitige Befreiung der nur Muster bei sich führenden Handelsreisenden von der Gewerbesteuer vorgeschlagen. Da eine Vereinbarung über alle hier angeregten, gegenseitigen Zugeständnisse nicht sofort zu erwirken war, so wurden die Verhandlungen im December des Jahres 1853 vertagt. Erst am 26. Januar 1856 kam der Abschluß zu Stande. Die zum Hauptvertrage gehörigen Nebenverträge bestehen:

- a) in einer Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels;
- b) in einer Uebereinkunft wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amtes, so wie einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, nebst den darauf bezüglichen Separatartikeln;
- c) in einer Uebereinkunft wegen Anschlusses bremischer Gebietstheile an den Zollverein;
- d) in einer Uebereinkunft wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollverein angeschlossenen bremischen Gebietstheilen;
- e) in dem Vertrage wegen Suspension der Weserzölle.

Der umfangreiche Verkehr, welcher von der Mündung der Weser bis Bremen auf der vom Zollvereinsgebiete begrenzten Unterweser ohne wirksame Zollkontrolle betrieben wurde, und die Waarenvorräthe deren Anhäufung der großartige Handel Bremens in der unmittelbaren Nähe der Zollvereinsgrenze mit sich bringt, begünstigten den Schleichhandel nach dem Zollverein dermaßen, daß demselben durch die Grenzaufsicht allein nicht in genügender Weise entgegengetreten werden konnte. Es mußte deshalb das Bestreben darauf gerichtet sein, den Verkehr auf der Unterweser einer Kontrolle zu unterwerfen, der Mitwirkung Bremens gegen schleichhändlerische Unternehmungen sich zu versichern und die Bewachung der Grenze durch Abrundung, so wie durch Gewinnung einer leichter zu beaufsichtigenden Grenzlinie wirksamer zu machen.

Bremischer Seits wehrte man zwar alles ab, wovon man eine Beschränkung des legalen Handels auf der Unterweser und im bremischen Gebiete besorgte; auch bietet die in Bremen bestehende Zollverfassung, keinen Anhalt, um den dortigen Waarenverkehr einer wirksamen Aufsicht zu unterwerfen und man war dort der Ansicht, daß die Verhältnisse des Fleckens Vegesack, welcher einen günstigen Stützpunkt für den Schleichhandel darbot, dessen

Anschluß an das Vereinsgebiet nicht gestatteten. Indessen bieten der Anschluß der anstossenden bremischen Gebietstheile, nämlich:

1) der am linken Ufer der Dümme belegenen bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelsbuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und Grolland;

2) der holländischen Außendeichskändereien an der rechten Seite des längs der Deichs fließenden Zuggrabens vom Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wümme, wo diese an den Hollerdeich tritt;

3) des am rechten Ufer der Wümme belegenen Theils des Gerichts Borgfeld;

4) der Wümme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit zusetzt; und die übrigen Verabredungen die Mittel, um jetzt, da diese Verträge mit dem 1. Jan. 1857 ins Leben getreten sind, den Schleichhandel in engere Grenzen zurückzuweisen.

Der mehrfach laut gewordene Wunsch, die Ausfuhr der vereinsländischen Produkte und Fabrikate dadurch zu fördern, daß die zollfreie Zurückführung der in den hanseatischen Waarenlagern unverkauft gebliebenen Bestände erleichtert werde, hatte die Zollvereinsstaaten bereits 1851 veranlaßt, sich über die Errichtung zollvereinsländischer Niederlagen in den gedachten Städten zu verständigen. Diese Verständigung trat nun in Beziehung auf Bremen unter Bedingungen, welche auch für den Zollverein sich günstig gestalteten, ins Leben.¹⁾

Ueberhaupt aber wurde diese Uebereinkunft als ein erfreuliches Nähertreten zwischen dem Zollverein und den Hansestädten, vom preussischen Landtage und allen Vereinsregierungen angenommen und gepriesen.

In die neueste Periode des Vereins fallen drei Generalkonferenzen: die zehnte zu Berlin im Februar 1854, die elfte zu Darmstadt im Dec. 1854 und die zwölfte zu Eisenach und Weimar 1856.

Nachdem in Folge des hannoversch-oldeburgischen Anschlußvertrags die vorerwähnten wichtigen Ermäßigungen des Vereinstarifs für Franzbranntwein (von 16 auf 8 Thaler), Kaffee (von 6½ auf 5 Thlr.), gewöhnlichen Syrup (von 4 auf 2 Thlr.), Tabakblätter (von 5½ auf 4 Thlr.), Thee (von 11 auf 8 Thlr.) und Wein in Fässern (von 8 auf 6 Thlr. pro Ctr.) eingetreten waren, sind seit jener Zeit keine Tarifänderungen von sehr hervortretender allgemeiner Wichtigkeit vorgekommen: doch trugen die auf der Generalkonferenz zu Weimar beschlossenen Tarifierabsetzungen bei Getraide und andern Cerealien wesentlich zur Erleichterung des damit beschäftigten wichtigen Handelszweiges bei.

Handelsverträge wurden unterm 31. Dec. 1851 mit dem Königreich der Niederlande, unterm 18. Juli 1855 mit Mexiko, unterm 23. Juni 1856 mit dem Freistaate Uruguay und 1857 mit Persien abgeschlossen. Die zweite Industrie-Ausstellung des Zollvereins vereinigte 1854 zu München die Früchte des Kunst- und Gewerbefleißes aller deutschen Staaten.

1) Gesefz. für die preussischen Staaten 1856 S. 661. Handelsarchiv 1856 I. S. 296.

§. 24.

Verfassung und Zweck des Zollvereins.

Nachdem wir im Vorstehenden die allmälige, durch ein ganzes Menschenalter sich hindurchziehende Entwicklung des Zollvereins und die Bedeutung seiner Bestandtheile dargestellt haben, versuchen wir seine Verfassung unter Zugrundelegung des Vertrages vom 4. April 1853 zu definiren.

Der deutsche Zollverein — amtlich auch Zoll- und Handelsverein benannt — ist eine zum Behuf eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-Systems herbeigeführte Verbindung deutscher Staaten, deren Zollgebiete in ihrer Vereinigung einen

geschlossenen Länderbezirk bilden. Die Zahl der mit vollem Stimmrecht durch eigne Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder beträgt jetzt zwölf, nämlich Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der thüringische Zoll- und Handelsverein, Oldenburg und Nassau, dessen Bevollmächtigter zugleich für Frankfurt a. M. unter vertragsmäßiger Mitwirkung des von dieser Stadt abgeordneten Kommissars zu stimmen hat. Werden die in ihrer Zollverwaltung mit Preußen, Hannover, dem Großherzogthum Hessen und Thüringen vereinigten Gebiete mitgezählt, so umfaßt der Verein die oben (S. 109) genannten 27 deutschen Staaten von denen ihm Preußen, Hannover, Baden, Oldenburg und Luxemburg mit ihren Hauptländern, die übrigen Staaten aber ganz angehören: außerdem umfaßt der Verein kleine Landestheile von Mecklenburg-Schwerin und Bremen, so wie Preußens außerdeutsche Provinzen.

Oesterreich, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Strelitz, Liechtenstein, Lübeck und Hamburg sind unbetheiligt.

In der Verfassung des Zollvereins lassen sich die finanziellen, die auf den volkwirtschaftlichen Zweck und die auf die Vertretung und Verwaltung des Vereins als solchen bezüglichen Grundbestimmungen also gewissermaßen die Finanz-, die Handels- und die formelle Vereinsverfassung von einander unterscheiden.

I. Was den finanziellen Zweck betrifft, so bestehen folgende Einrichtungen:

1) Die Zolleinnahme, welche durch die, nach dem gemeinsam festgestellten Tarif in allen Landestheilen zur Erhebung kommenden Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben erzielt wird, bildet die erste und beträchtlichste der gemeinsamen Einnahmen des Vereins. Zu ihrer Sicherung sind die Vereinsgrenzen mit einer möglichst sichern Zolllinie umstellt. In den Gebieten der zollverbündeten Staaten — so weit nicht einzelne Theile derselben wegen ihrer Lage vorläufig vom Verein ausgeschlossen sind — bestehen übereinstimmende Gesetze über die Erhebung und Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben. Auch die Organisation der Zollbehörden soll in allen Vereinsländern, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, möglichst auf gleichen Fuß gebracht werden.

2) In den Gesetzen über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben bleiben jedoch diejenigen Modifikationen zulässig, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

3) Die auf den finanziellen Zweck bezügliche Gesetzgebung des Zollvereins begreift das Zollgesetz, den Zolltarif und die Zollordnung, mit den dieselben abändernden Verordnungen, die Hauptbestimmungen des Zollstrafgesetzes, das Gesetz über Besteuerung des Rübenzuckers und die Uebereinkunft wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren (Uebergangs-) Steuern.

Das zwischen den Vereinsgliedern zum Schutz ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 ¹⁾ abgeschlossene Zollkartel haben die später beigetretenen Vereinsstaaten angenommen und in ihren Landen verkündigt, dergestalt daß den Bestimmungen desselben im ganzen Verein Anwendung gegeben wird (Art. 20 d. Vertr. v. 4. April 1853).

4) Der Zolltarif soll den Vereinsstaaten das Einkommen sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs andauernd gewähren können ²⁾. Ein einseitiges, nur auf Erhöhung der Staatseinnahmen gerichtetes Streben, welches die aus der Einnahmeerhöhung für die Beitragspflichtigen erwachsenden Nachtheile unbeachtet läßt

(Fiskalität), soll dem vereinsländischen Tarif fremd bleiben. Die Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs, insbesondere die gewöhnlichen Nahrungsmittel, sind sehr mäßig besteuert, zum Theil ganz zollfrei. Der Tarif schont grundsätzlich die Subsistenzfähigkeit der arbeitenden Klassen.

Die Hauptbelastung ist auf solche Konsumtionsgegenstände gelegt, welche, nicht zum absolut Nothwendigen gehörig, nach Maaßgabe der Vermögensverhältnisse vorzugsweise in den wohlhabenden Klassen verbraucht werden, wie Kaffee, Zucker, Tabak, Wein¹⁾. Der Zoll ist nach großen Waarenklassen abgestuft, so daß in der Regel keine Sonderung des Inhalts der Kolli nothwendig wird. Die Höhe des Zolls wird nach Gewicht, Maaß und Zahl bestimmt; es bedarf dazu keiner Werthermittlung der Waaren.

5) Der finanzielle Zweck des Vereins nötigte, weil alsbald nach dem Jahr 1830 angefangen wurde, einen Theil des Zuckers aus inländischen Rüben zu erzeugen, und die hierauf gerichtete Industrie sehr bald einen ansehnlichen Umfang gewann, auch diese einer entsprechenden Besteuerung zu unterwerfen. Der Ertrag der Rübenzuckersteuer bildet ebenfalls eine gemeinschaftliche Einnahme des Zollvereins und wird nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten vertheilt, welche für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind. Noch immer ist jedoch das richtige Verhältniß zwischen der Höhe der Rübensteuer, welche mit Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Industrie anfänglich nur in sehr niedrigen Sätzen — 1840 mit $\frac{1}{4}$ Sgr. ($\frac{1}{4}$ Thlr. vom Ctr. Zucker), 1841 mit $\frac{1}{2}$ Sgr. ($\frac{1}{4}$ Thlr. vom Ctr. Zucker), 1844 mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Thlr. vom Ctr. Zucker), 1850 mit 3 Sgr. und 1853 mit 6 Sgr. für den Ctr. der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben — erhoben wurde, zu dem Steuerfusse des Colonialzuckers nicht hergestellt und haben dadurch die Einnahmen des Zollvereins sehr gelitten.

Wenn die Fabrication von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen als z. B. Stärke, im Zollverein erheblichen Umfang gewinnen sollte, dann soll diese Fabrication ebenfalls in sämtlichen Vereinsstaaten übereinstimmender Besteuerung unterliegen (Art. 12 d. Vertr. v. 4. April 1853).

6) Von der gemeinschaftlichen Besteuerung sind die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände Salz und Spielkarten ausgenommen. Das Salz ist in allen, zum Zollverein gehörigen Staaten mit einer im Verhältniß seines Werths beträchtlichen, folglich bei der Unentbehrlichkeit dieses Bedürfnisses einträglichem Steuer belastet. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Verein gehörigen Ländern ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigne Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht (Art. 10 d. Vertrags).

7) In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten mit einer innern Steuer belegt sind, wird die thunlichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungsgrundsätze in den Vereinsstaaten, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen innern Steuereinrichtungen mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, erstrebt. Bis dahin, wo dies Ziel erreicht sein wird, bleibt jedem Staat zwar freigestellt die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch von Branntwein, Essig, Bier und Malz, Wein, Most und Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andern Mühlenfabrikaten, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett ruhenden innern Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen. Doch hat man sich über bestimmte Sätze verständigt, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

Auch abgesehen von diesen vertragsmäßigen Bestimmungen drängt der offene Absatz im ganzen Vereinsgebiet die einzelnen Staatsregierungen dazu, die Subsistenz der arbeitenden Massen in ihren Einzelgebieten nicht durch Konsumtionsabgaben ungünstiger wie in

andern Vereinsländern zu besteuern. Unter gleichen Umständen bietet der niedrig besteuerte Vereinsstaat die größeren Vortheile für jeden Gewerbsbetrieb, insbesondere für den, welcher viele Arbeiter bedarf; ebenso wie in demselben Staat die wohlhabende und unbelastete Gemeinde günstigere Produktionsbedingungen darbietet, wie die hochbesteuerte. Die Vereinsverfassung stellt deshalb ein möglichst übereinstimmendes inneres Besteuerungssystem der Einzelstaaten in Aussicht.

8. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Verzehrungsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten voll erheben (Uebergangssteuern), und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen. Welche dem dormaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist gemeinschaftlich festgesetzt.

Für den Verkehr mit den einer Uebergangs- und beziehungsweise innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen sind Uebergangsstrafen vorgeschrieben, auch Hebe- und Abfertigungsstellen an diesen Straßen für diese Abgaben und die darauf bezüglichen Abfertigungen angesetzt²⁾.

9. Bei der Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben, bildet hinsichtlich der Eingangsabgaben derjenige Theil des Bruttoertrags, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung Hannover's und Oldenburg's zur Gesamtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um $\frac{1}{4}$ seines einfachen Betrags vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der andern Vereinsstaaten: der Hannover und Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil (das Präzipuum) soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten am Bruttoertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlags von $\frac{1}{4}$, den Betrag von 20 Sgr. für jeden Einwohner in keinem Jahr übersteigen. Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits, und auf die übrigen Vereinsstaaten andererseits nach Verhältniß ihrer dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Ertragsantheil derselben in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Ertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den theilhaftigen Staaten nach Verhältniß ihrer dem Verein angehörenden Bevölkerung³⁾ weiter vertheilt.

10. Der Bruttoertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird, so weit sie bei den Hebestellen des östlichen Verbandes eingehe, zwischen Preußen, Sachsen, den thüringischen Staaten und Braunschweig nach dem von diesen verabredeten Theilungsfulße (s. oben S. 184);

so weit dieselben bei den Hebestellen des westlichen Verbandes eingehe, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Bruttoertrags, welcher dem Verhältniß der hannoverschen und oldenburgischen Bevölkerung zur Verbandsbevölkerung entspricht, nachdem er um $\frac{1}{4}$ seines Betrags vermehrt worden, den Antheil von Hannover und Oldenburg, das Uebrige den Antheil der andern betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann nach dem Verhältniß ihrer dem Verband angehörenden Bevölkerung vertheilt werden.

11. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt den einzelnen Gliedern des Gesamtvereins innerhalb ihres Gebiets überlassen.

12. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzu-

stellenden Uebersichten und die nach dem Jahres- und Wüchterschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zollbirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird vom Centralbüreau von 3 zu 3 Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letztern übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesamteinnahme zuständigen Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

13. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten besteht der Hauptsache nach keine Gemeinschaft, vielmehr trägt jede Regierung alle im Innern ihres Gebiets vorkommenden derartigen Kosten selbst.

14. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, hat man sich über Pauschsummen vereinigt, welche die Grenzstaaten von der jährlich ausflommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Nocheinnahmen an Zollgefällen in Abzug bringen.

15. Die definitive Jahresabrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme wird auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau zusammenzustellenden Nachweisungen, von diesem vorbereitet und der Generalzollkonferenz vorgelegt, welche sie einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung unterwirft und feststellt.

II. Der volkswirtschaftliche Zweck des Vereins ist im Allgemeinen dahin gerichtet, Gewerbe, Handel und Verkehr der beteiligten Staaten durch Herstellung und Erhaltung der freien Bewegung im Innern und durch gemeinsame, auf Hebung der Industrie und des Verkehrs bezügliche Maafregeln, zu denen die einzelnen Regierungen in ihrer Abgeschlossenheit nicht im Stande sein möchten oder die erst durch ihre Uebereinstimmung zur rechten Wirksamkeit gelangen können, zu heben und damit die Wohlfahrt der Unterthanen zu fördern. Die zu diesem Zweck verabredeten Grundbestimmungen unterscheiden sich, je nachdem sie die Gewerbsamkeit, den innern oder den äußern Handel betreffen.

1. Der Gewerbtätigkeit der Vereinsangehörigen ist der Absatz im ganzen Verein gesichert. Die Gewerbsamkeit soll durch Annahme gleichförmiger Grundsätze befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in den andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden.

Beim Gewerbs- und Handelsbetriebe oder Suchen von Arbeit ist jede Abgabe ausgeschlossen, welcher nicht gleichmäÙig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eignen Unterthanen unterworfen sind.

Fabrikanten und Handelsreisende, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder auf Muster Bestellungen suchen, sollen, wenn sie die Berechtigung dazu in ihrem Heimathstaate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in den andern Staaten zu keinen weitem Abgaben verpflichtet sein.

Beim Besuchen der Märkte und Messen zum Handel und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sollen in jedem Vereinsstaat die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten ebenso wie die eignen Unterthanen behandelt werden (Art. 18 d. Vertr.).

2. Die inländische Gewerbthätigkeit soll ferner durch eine angemessene Besteuerung des Verbrauchs fremder Waaren geschützt werden. Die hohe Meisterschaft mit welcher dieser wichtige Zweck bei der ersten Ausarbeitung des Tarifs mit den finanziellen Zwecken desselben und mit einer freien Handelsbewegung in Einklang gebracht und im richtigen Maaß gehalten wurde, hat sich auch bei den späteren Tarif-Maafregeln des Vereins im Allgemeinen wohl bewährt. Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Urstoffe und Fabrikationsmaterialien sind zollfrei oder sehr niedrig besteuert; bei Tarification der Halbfabrikate ist das Verhältniß ihrer Erzeugung und ihres Verbrauchs im Verein zur Berücksichtigung gekommen, und wenn hierbei der Natur der Sache nach Meinungsverschiedenheiten und Schwankungen hervorgetreten sind, so haben die endlich beschlossenen Tariffätze sich doch im Ganzen den hierbei betheiligten Industriezweigen sehr förderlich gezeigt; die fertigen Waaren sind mit stärkeren, aber die Konkurrenz des Auslandes immer noch im weitesten Umfange zulassenden Zollätzen belegt.

Zur Verstärkung des Zollschutzes ist man in einigen dringenden Fällen auf Abstufung der Zollätze nach Unterabtheilungen wichtiger Waarenklassen eingegangen (Wollenwaaren, Leinengarne).

Was die Stellung der einzelnen Vereinsglieder zu dieser Frage betrifft, so sind der Natur der Sache nach Binnenländer mit starker Gewerbthätigkeit für entschiedene Durchführung des Schutzsystems, wobei übrigens von einem Verlangen nach prohibitivartigen Maafregeln um so weniger die Rede sein kann, als die Aussicht, daß den hierauf gerichteten Anträgen die erforderliche allseitige Zustimmung nicht zu Theil werden würde, von deren Einbringung abhält, zumal die Grenz- und Küstländer mit großen Handels- und Hafensplätzen ebenso entschieden für niedrige Zölle und Erleichterung des auswärtigen Handels gestimmt sind. Schon in dieser Vereinigung von Ländern, in welchen die verschiedenen Interessen sich geltend machen, liegt eine sichere Schutzwehr gegen extreme Richtungen in der Handelspolitik.

3) Behufs Hebung der innern Gewerbe werden für Zuckerraffinaden und Tabakfabrikate aus verzollten Rohstoffen die Einfuhrzölle auf gemeinschaftliche Rechnung ersetzt. Hiervon sind die Zuckerraffinadeure, welche sich zugleich mit der Rübenzuckerfabrikation beschäftigen, ausgeschlossen. Durch die für die Festsetzung des Tabakrückzolls angeordneten Kontrollen ist Fürsorge getroffen, daß die Zollvergütung nur nach Maaßgabe der im ausgeführten Fabrikat wirklich enthaltenen ausländischen Blätter erfolge. In beiden Fällen ist also die Erstattung auf den vom Rohstoff des auszuführenden Fabrikats wirklich entrichteten Zoll beschränkt.

Auf die seit Jahren erhobenen Beschwerden der Türkischrothgarnfärber, insbesondere im Wupperthale, wurde 1854 ein Regulativ erlassen, durch welches die Feststellung der Identität der eingeführten Baumwollegarne bis zu deren Wiederansuhr im gefärbten Zustande ermöglicht und den gesetzlichen Vorschriften gemäß zum Zwecke der Erstattung der auf den eingeführten Garnen haftenden Eingangsabgaben, gegen Tragung der Kosten der Identitätskontrolle und einer Durchgangsabgabe geregelt, und so die Konkurrenzfähigkeit dieser Fabrikate auf dem Weltmarkte, wo sie früher eine so bedeutende Rolle gespielt haben, hergestellt wurde.

4) Es bleibt jedem Vereinsstaat vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiet der Industrie (Erfindungs- und Einführungs patente), nach seinem Ermessen zu beschließen.

Jedoch sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind.

Für eine Sache, welche als Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt, und zu Gunsten des Letztern bereits in einem Vereinsstaat patentirt ist, soll außer

jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaat ertheilt werden.

Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patenterteilung begründeten Befugnisse, den eignen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die Vereinsstaaten haben sich über gleiche, hinsichtlich des Patentwesens zu befolgende Grundsätze durch die Uebereinkunft vom 21. Sept. 1842 verständiget.⁴⁾

5) Zur Veranstaltung öffentlicher Ausstellungen für die Industrieerzeugnisse aus den Ländern des gesammten Zollvereins haben die Zollvereinsregierungen sich gegenseitige Unterstützung zugesagt. Diejenige Regierung, welche eine solche Ausstellung innerhalb ihres Landes veranstalten will, benachrichtigt davon die übrigen Regierungen, und von letzteren werden hierauf die erforderlichen Bekanntmachungen erlassen und Kommissionen niedergesetzt, welche die betreffenden Geschäfte in unmittelbarer Mittheilung mit dem Centralvorstande der Ausstellung wahrnehmen, wie dies 1844 zur Berliner und 1854 zur Münchener Ausstellung geschah.⁵⁾

Bei Veranlassung der Londoner Industrie-Ausstellung des Jahres 1851 wurde deren Besichtigung durch eine vereinsländische Kommission beschlossen, zu welcher Preußen auf den Vorschlag der Generalkonferenz den Vorsitzenden, sodann jede, bei der Generalkonferenz durch einen Bevollmächtigten vertretene Regierung ein Mitglied ernannte, und welcher ihre eigene Ergänzung durch Zuziehung weiterer Sachverständigen überlassen wurde.

Auch bei der allgemeinen Pariser Ausstellung (1855) hatten vereinsländische Kommissarien behufs der Vertheilung der dem Zollverein zugetheilten Räume und für andere Ausstellungszwecke zusammenzuwirken.

Ueber diese Ausstellungen wurden von den vereinsländischen Regierungskommissarien und Sachverständigen beherrschende Berichte amtlich erstattet und veröffentlicht.⁶⁾

6) Der innere Handel soll zunächst durch freie Bewegung befördert werden. Zu diesem Zwecke darf derselbe, abgesehen von den zehn Artikeln bei denen Staatsmonopole und innere Verzehrungssteuern zulässig sind, nicht mit Verbrauchsabgaben belastet werden.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen ist nur für Gegenstände der bürgerlichen Konsumtion unter engen Beschränkungen und bis auf gemeinschaftlich bestimmte Sätze gestattet.

Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse sämmtlicher Vereinsstaaten ist bei allen diesen Steuern zugesagt.

7) Kommunikationsabgaben, als Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder auf denjenigen Straßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet (Vereinsstraßen), so wie Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krähnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, können nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten entspricht, und welchen auch die Unterthanen des betreffenden Staates selbst entrichten. Das im preussischen Chausseegeldtarif von 1828 bestimmte Chausseegeld bildet den Maximalsatz der Chausseegelder. Besondere Thorsperr- und Pflastergelder sollen auf chausfirten Straßen aufgehoben und Waagegelder für bloß zollamtliche Verwiegungen nicht erhoben werden (Art. 13 und 17 d. B.).

8) Auf den schiffbaren Flüssen sollen die Unterthanen der Vereinsstaaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleichbehandelt werden. Insbesondere kommen hinsichtlich der Wasserzölle, Schiffsabgaben und Rekognitionsgebühren auch auf

solchen Flüssen, auf welche die Wiener Kongressakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen zugesprochen möchte, in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute (Art. 15 d. B.).

9) Stapel- und Umschlagerechte haben im Verein aufgehört, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als wo die gemeinschaftliche Zollordnung oder die Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben (Art. 16 d. B.).

10) Wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maas- und Gewichtssystems sind zwischen den Vereinsregierungen nähere Verabredungen getroffen.

Die Münzkonvention vom 30. Juli 1838 und das Münzkartell vom 21. Oktbr. 1845 sind neuerdings durch den deutsch-österreichischen Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 ergänzt und in wichtigen Punkten abgeändert.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der badische und hessische Centner (50 Kilogramm), welcher in 100 Zollsunde von je 30 Loth getheilt wird: es geschieht im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewicht zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewicht.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maas zu verzollenden Gegenstände wird so lange nach den verschiedenen landesgesetzlichen Maassen erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maas ebenfalls vereinigt haben wird (Art. 14 d. Vertr.)

11) Der Durchfuhrhandel, worin Frankreich und Belgien mit mehreren Handelsstraßen des Zollvereins konkurriren, ist im Allgemeinen durch niedrige Abgabensätze begünstigt.

Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe oder beide zusammen 10 Sgr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur dieser Satz entrichtet. Für die Durchfuhr auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze durch den Tarif festgestellt.

In Bezug auf Durchgangsabgaben sind, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemeinen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken (Art. 5 d. Vertr.).

12) Was den auswärtigen Handel betrifft, so wird auch dieser durch den Zolltarif des Vereins mehr, wie bei den andern europäischen Großstaaten begünstigt.

Feldfrüchte, frische Gartengewächse, Erden und Erze, Bäume, Sträucher, Dünger und eine Menge anderer wichtiger Wirtschafts- und Verkehrsgegenstände sind in der Regel ganz zollfrei; bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit überhaupt als Regel. Aber auch bei den mit Zollsätzen belasteten Artikeln und bei der Art der Zollerhebung ist jede Erschwerung des auswärtigen Verkehrs, jede entbehrliche Belästigung des Fuhrwerks und der Schiffahrt nach Möglichkeit vermieden und der Freiheit des Handels manches Opfer gebracht.

Der Zollverein hat auch in dieser Beziehung keinen der großen Grundsätze von 1818 angetastet, und der heutige Tarif ist ein treuer Ausdruck desselben geblieben.⁷⁾

Auch sind Abweichungen von den Tariffsätzen der Ein- und Ausgangsabgaben im Interesse des Handels der Einzelstaaten bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, nicht ausgeschlossen, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

13) Die Seestaaten des Vereins, Preußen, Hannover und Oldenburg, lassen gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eignen, zu See- und Binnensfahrten zu.

Ihre Seehäfen stehen dem Handel der Unterthanen jedes andern Vereinsstaats gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eignen Unterthanen entrichtet werden, offen.

14) Die in fremden See- und andern Handelsplätzen bestndlichen Konsuln eines Vereinsstaates, deren besonders Preußen in fast allen, für den deutschen Handel wichtigeren Plätzen angestellt hat, sind verpflichtet, der Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

15) Die Herbeiführung einer gleichmäßigen Handelsgesetzgebung in den Vereinsstaaten ist auf mehreren (der I, II, VIII und X) Generalkonferenzen Gegenstand der Erörterung gewesen. Allseitig hat man die hohe Wichtigkeit dieser Frage für die Gesamtheit des Vereins anerkannt und deren befriedigende Lösung sich zur gemeinschaftlichen Aufgabe gemacht. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche bei der großen Verschiedenheit der Zivilgesetzgebungen in den Einzelstaaten entgegenstehen, bereitete man zunächst die Verständigung über ein allgemeines Wechselrecht vor, welches in der allgemeinen deutschen Wechselordnung, — bekannt gemacht im Reichsgesetzblatt vom 27. Novbr. 1848 und in sämmtlichen zollvereinten und norddeutschen Staaten mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe, und Luxemburg-Limburg — zu Stande gekommen ist.

Ebenso ist die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Handelsrechts und zu diesem Behuf ein gemeinsames Handelsgesetzbuch von den Vereinsregierungen als wünschenswerth anerkannt und sind demzufolge von Bundeswegen im Frühjahr 1857 zu Nürnberg Konferenzen von Kommissarien aller deutschen Staatsregierungen eröffnet worden, deren Resultate auch in diesem Punkte die seitherigen Mängel beseitigen sollen.

Das durch den Zollverein gebildete gemeinsame Produktions- und Verkehrsgebiet der großen Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten stellt sich hiernach thatsächlich zugleich als der deutsche Handelsstaat dar, für welchen die großen Emporien der Hansestädte in der Stellung von deutschen Freihäfen den überseeischen Verkehr zum größeren Theile vermitteln.

III. Was nun die formelle Verfassung des Vereins betrifft, so besteht derselbe aus zwölf an Staatskräften sehr verschiedenen, aber in ihren Rechten beim Vereine möglichst gleichgestellten Mitgliedern, nämlich einer europäischen Großmacht, vier andern Königreichen und sieben Großherzog- und Herzogthümern: alle diese Mitglieder, deren mehrere auch für andere, ihnen wieder enger verbundene Staaten, eins aber unter vertragsmäßiger Mitwirkung des Bevollmächtigten einer freien Stadt auftreten, üben gleiches Stimmrecht in der Generalkonferenz.

Jedes der Vereins-Mitglieder, deren Lande mit ihren Zollanschlüssen das Vereinsgebiet bilden, und welche vereinigt alle Bedingungen zur Erreichung des vorgestekten Zieles enthalten, hat die Vereinsaufgaben, wie sie in den Verträgen und Gesetzen ausgesprochen sind, nach Kräften in seinem weitem oder engern Kreise zu erfüllen. Dies konnte, wenn gleich jeder Staat sich im Allgemeinen zunächst als Selbstzweck betrachtet, doch ohne Beeinträchtigung der Staatshoheit zugesagt, gefordert und geleistet werden, da die Vereinszwecke zugleich die eignen Zwecke des Einzelstaats, und nach der Natur und Gebietsgestalt Deutschlands nur durch gewissenhafte Erfüllung der Verträge erreichbar sind, so daß das Gedeihen des ganzen Vereins zugleich nach dieser Seite hin das Gedeihen der dazu mitwirkenden Einzelstaaten in sich schließt.

Daß die große Verschiedenheit des Wirkungskreises der Einzelstaaten ihnen auch einen verschiedenen Einfluß auf die Vereinsangelegenheiten zuweist, liegt in

der Natur der Sache und ist zum Gedeihen des Vereins nothwendig. Neue Zwecke können nur im allseitigen Einverständniß hinzugefügt werden. Im Einzelnen ist Folgendes vereinbart.

1) Veränderungen in der Gesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs können nur unter Zustimmung sämmtlicher Glieder des Gesamtvereins, und unter denselben Formen bewirkt werden, unter welchen die erste Vereinbarung hierüber zwischen den kontrahirenden Staaten erfolgt ist.

In dieser Vertragsbestimmung muß allerdings ein, der zeitgemäßen Fortbildung des angenommenen Zoll- und Handelssystems mitunter entgegenstehendes Hemmiß erkannt werden. Es ist aber zu beachten, daß eine Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit gleichem Stimmrecht für alle Staaten (also beispielsweise für einen Staat von 231,000 Einwohnern, wie sie das stimmberechtigte Oldenburg zählt, mit einem andern von sieben Millionen) zu der Unnatürlichkeit führen würde, daß ein Viertel der Gesamtheit den andern drei Vierteln das Gesetz geben könnte, während umgekehrt die Normirung der Stimmberechtigung nach dem materiellen Gewicht des berechtigten Staats zur Alleinherrschaft eines Staats führen müßte.

Durch die ebengedachte Vertragsbestimmung dagegen, nach welcher jeder Staat zu jeder Gesetzesänderung zustimmen soll, ist es vermieden, daß nicht dem einzelnen Staate Tarifänderungen oder Gesetze aufgedrungen werden, welche möglicherweise dasjenige System, auf welches hin der Beitritt erfolgt ist, wesentlich verletzen könnten.

Jeder Vereinsstaat hat mithin für die Dauer des Vereinsvertrags auf die autonome Befugniß zu Aenderungen in seiner Zollverfassung und in den betreffenden Handelsangelegenheiten gleichmäßig verzichtet. Dies Opfer ist ohne Zweifel am größten für den großen Staat und ein Rückblick auf die früher erwähnten Unterhandlungen wegen Bildung eines süd- und mitteldeutschen Zollbundes läßt die Wichtigkeit des in obiger Vertragsbestimmung auf Seiten der größeren Staaten liegenden Zugeständnisses erkennen.

Die Möglichkeit desselben ist nur darin begründet, daß die zum Grunde liegende Zoll- und Handelsverfassung und der Zolltarif sich schon vor der Annahme in dem Grade bewährt hatten, daß man auch ohne Aenderung desselben während der Vertragsperiode nöthigenfalls bestehen zu können überzeugt war¹⁰⁾, daß eine gewisse Beständigkeit in den Einrichtungen und Verhältnissen des Vereins erwünscht ist, und daß unter den Vereinsstaaten eine genügende Uebereinstimmung der Zustände, Verwandtschaft der Ansichten und Fürsorge für den Fortbestand des Vereins herrscht, um bei augenscheinlichem bringenden Bedürfniß auf allgemeine Zustimmung zu solchen Aenderungen rechnen zu dürfen.

2) Was die Form der Vereinsgesetze betrifft, so vereinigen sich die Bevollmächtigten auf der Generalkonferenz über den Entwurf der in den sämmtlichen Staaten des Zollvereins zu erlassenden Verordnungen und vereinbaren eine Frist für die Einholung der dazu erforderlichen Genehmigungen der Einzelstaaten, nach deren Eingang die Bekanntmachung in sämmtlichen Vereinsstaaten, hinsichtlich des Tenors der Verordnung gleichlautend, erfolgt¹¹⁾. Bei dieser Veröffentlichung bleibt jeder Vereinsregierung überlassen, den Eingang der betreffenden Verordnung nach Maaßgabe der bei ihr üblichen Formen abzufassen.

3) Die Ausführung des Grundvertrags, der gemeinsamen Gesetze und Ordnungen des Vereins liegt den Regierungen der Vereinsstaaten ob.

4) Beschwerden und Bemängelungen dieser Ausführung, so weit sie nicht im Wege des Schriftwechsels zwischen den theilhaftigen Regierungen zu erledigen sein möchten, und die Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme gehören vor die bestimmungsmäßig zu Anfang Juni jeden Jahres zusammentretende General-

Zollkonferenz der Regierungsbevollmächtigten. Auf jeder Generalkonferenz wird der Ort des Zusammentritts für die nächste Versammlung verabredet.

Vor die Generalkonferenz gehört auch die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden, über beantragte Abänderungen der Vereinsgesetze und Verwaltungsorganisation, und überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelsystems. Bei jedem vorkommenden Gegenstande soll gestrebt werden, durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

5) Jedes Vereinsglied hat das Recht die Generalkonferenz zu beschicken, jedoch sind Nassau und Frankfurt bei den Abstimmungen durch denselben Bevollmächtigten vertreten, so daß an der Generalkonferenz zwölf votirende Mitglieder Theil nehmen.

Die Zusage Braunschweigs sich von der Bestimmung zu demjenigen, was in Bezug auf die Zolleinrichtungen, so wie auf die Handels- und Verkehrsverhältnisse des ganzen Vereins für nützlich und nothwendig von Allen anerkannt werden möchte, durch bloß untergeordnete Partikularinteressen nicht zurückhalten lassen zu wollen, (s. oben §. 19) hat keine wesentliche Beschränkung seines Stimmrechts zur Folge gehabt. Auf der IX. Generalkonferenz (vergl. oben §. 20) ist einer von allen Uebrigen gewünschten Tarifänderung von Braunschweig die Zustimmung mit Erfolg versagt worden.

Kann hinsichtlich einer der vorbezeichneten Beschwerden oder hinsichtlich der Abrechnung Uebereinstimmung der Stimmen nicht erzielt werden, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu wählen, welchem die Entscheidung zu übertragen, und dessen Ausspruch durch die beteiligten Regierungen sofort in Ausführung zu bringen ist.

Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht sind, Abänderungen und Anträge zur Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems werden von den Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen berathen und haben vor allseitiger Genehmigung nirgends Gültigkeit, sind also nur bei voller Einstimmigkeit ausführbar.

6) Eine Geschäftsordnung für die Generalkonferenz ist nicht vereinbart, es ist indeß die Befolgung der nachstehenden Grundsätze als Regel für wünschenswerth erachtet werden. Die Konferenz beginnt am 1. Juni und währt, wenn der Zolltarif zu erneuern ist längstens bis Ende August, sonst bis Ende Juli. Eine Verlängerung soll nur erfolgen, wenn auf Erledigung eines zur Verhandlung angemeldeten Gegenstandes besonderer Werth gelegt wird. Andere Geschäftsgegenstände, welche in Folge dieser Bestimmung nicht erledigt sind, werden im kommenden Jahr zunächst in Berathung gezogen, wenn die betreffende Regierung es wünscht.

Die Vereinsregierungen lassen die Anträge, welche sie an die Generalkonferenz zu bringen wünschen, so wie die etwa wieder aufgenommenen Anträge bis Mitte April an die übrigen Vereinsregierungen gelangen, und diese versehen ihre Kommission baldthunlichst mit erschöpfenden Instruktionen hierüber. Später und im Laufe der Konferenz angebrachte Anträge sind jedoch in keinem Falle von der Verhandlung ausgeschlossen.

Bis zum Beginn der Konferenz läßt die Regierung des Vereinsstaats, in welchem die Konferenz stattfindet, eine vollständige Uebersicht der zur Verhandlung angemeldeten Gegenstände drucken, welche den Bevollmächtigten bei ihrem Zusammentritt vorgelegt wird.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Generalkonferenzen gelangen nebst ihren Beilagen zum Druck und bilden nächst den Verträgen selbst die Quellen des Vereinsrechts. Es sind solcher gedruckten Verhandlungsbücher bis jetzt zwölf.

7) Dringende Angelegenheiten, welche auf den Generalkonferenzen nicht zum Austrage kommen, werden von den Centralstellen der Vereinsregierungen durch Schriftwechsel bearbeitet, wo dann bei Meinungsverschiedenheiten durch eine gegenseitige Ausgleichung über verschiedene Verhandlungsgegenstände eine Verständigung zu vermitteln gesucht wird.

8) Das Centralbureau des Zollvereins, welches in Berlin seinen Sitz hat, besorgt die Zusammenstellung der Bevölkerung, das Abrechnungsgeschäft und die Kommerzialstatistik. Jeder Vereinsstaat hat die Befugniß einen Beamten zu denselben zu ernennen,¹⁾ von welcher nur Preußen und Bayern Gebrauch zu machen pflegen. Dies Centralbureau liefert und versendet vierteljährlich die Rechnungsauszüge, alljährlich die Jahresberechnungen und die Kommerzial-Statistiken, alldreijährig die Bevölkerungszustatistiken.

9) Die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Verein bleibt in der Regel den angrenzenden Vereinsstaaten überlassen.

10) Das Recht mit fremden Staaten Handels- und Schiffsfahrtsverträge zu schließen ist den Vereinsstaaten verblieben, doch dürfen durch solche Verträge die Zollvereinigungsverträge nicht verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugestekt, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht bloß in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Die Zustimmung der übrigen Vereinsglieder darf solchen Verträgen nicht versagt werden, wenn sie dem Zollvereinsvertrag gemäß sind.

11) In Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, worin Preußen nach der Wiener Kongressakte mit einem Theil seiner Provinzen zu Polen und Rußland steht, wird Preußen hinsichtlich der Handelsverträge nach dieser Seite freie Hand gelassen; doch müssen dabei die Interessen der übrigen Vereinsstaaten gleich den eignen wahrgenommen werden.

12) Der Zollvereinigungsvertrag nebst den dazu gehörigen Separatarikeln ist in einem Exemplare, welches für den Gesamtverein im königlich preussischen Geheimen Staats- und Kabinetsschreibensarchiv aufbewahrt wird, unterzeichnet und untersiegelt: Beglaubigte Abdrücke desselben sind den übrigen Vereinsregierungen zugestellt. Die Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Zollvereins sind unter der Aufsicht des Centralbureau's in drei Bänden amtlich abgedruckt. Der dritte Band, Berlin 1856 enthält die Verlängerungsverträge von 1841 und die Anschlußverträge von Lippe, der Grafschaft Schaumburg, Pyrmont, Luxemburg und von den Steuervereinsstaaten.

Wir erkennen nach dem Dargestellten in der Zollvereins-Verfassung die mit bewunderungswürdigem Scharfsinn ausgeführte Organisation eines energischen Zusammennwirkens der deutschen Staaten unter möglichster Schonung ihrer Unabhängigkeit, eines Zusammenwirkens, welches außer seinem unmittelbaren finanziellen und volkswirtschaftlichen Nutzen auch einen hohen Werth wegen der Geltendmachung des nationalen Bandes und wegen des dargelegten Geistes der Gerechtigkeit, der Hingebung für das Gemeinwohl und der gegenseitigen Unterstützung bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben des deutschen Volkes enthält.

1) Gesef. f. d. preuß. Staaten 1833 S. 258. Handelsarchiv 1853 I. Gesefgeb. S. 322.

2) So die Bestimmung im Eingange des Gesefes vom 26. Mai 1848 (Gesefsammlung f. d. preuß. Staaten 1848 S. 65). Den neuesten Tarif f. preussisches Handelsarchiv, Berlin 1857 I. S. 41.

3) Gesef. f. d. preuß. Staaten 1818 S. 65. 2. B. der deutsche Zollverein II. Auf. S. 17.

Mit Rücksicht auf das Zollgesetz von 1838, wonach der Zolltarif alle drei Jahre im Ganzen zu berichtigen war, erhielt bis 1848 in sämtlichen Vereinsstaaten der gemeinschaftliche Tarif nur für drei Jahre gesetzliche Geltung, dergestalt, daß vor Ablauf jeder solchen dreijährigen Periode eine neue Publikation des ganzen Tarifs, der abgeänderten sowohl, wie der ungeändert gebliebenen Teile, im Wege der Gesetzgebung erforderlich war. Diese Notwendigkeit besteht nicht mehr, nachdem der für 1846 bis 48 erlassene Zolltarif durch die in allen Vereinsstaaten gleichmäßig ergangenen landesherrlichen Erlasse von 1848 (Gesetzsammlung f. d. pr. St. 1848 S. 351) bis auf Weiteres verlängert ist. Es bedarf hiernach für die unverändert bleibenden Bestimmungen dieses Tarifs einer erneuerten förmlichen Verkündung nicht und man hat sich deshalb dahin verständigt, daß nur ein die allseitig beschlossenen Abänderungen des Tarifs enthaltendes Gesetz in den einzelnen Vereinsstaaten publicirt werde. Um jedoch den Zollbehörden, so wie dem Publikum die wünschenswerthe Uebersicht der in Kraft bestehenden Tarifbestimmungen zu erleichtern, wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen eine, im Verwaltungswege zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Zusammenstellung sämtlicher Sätze nach der Form eines Zolltarifs bewirkt.

- 4) Verzeichniß der Uebergangsklassen und Uebersicht der zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben, so wie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Zoll- und Steuerstellen s. Jahrbücher der Zollgesetzgebung, Jahrgang 1854 S. 609 und 628.
- 5) Der Revenüenanteil von Frankfurt a. M. mit Einschluß der demselben zugebilligten vermehrten Kopfanteile wird unter den gemeinschaftlichen Kosten der Zollverwaltung verrechnet.
- 6) Gesetz f. d. preuß. St. 1843 S. 265.
- 7) Amtlicher Bericht über die allg. deutsche Gewerbe-Ausstellung zu Berlin 1845. Amtlicher Bericht und Bericht der Beurtheilungskommission über die allg. deutsche Industrie-Ausstellung zu München, M. 1855.
- 8) Amtlicher Bericht der Zollvereinskommission über die Londener Ausstellung, Berlin 1852. Amtlicher Bericht über die allg. Pariser Ausstellung, Berlin 1856.
- 9) Deckelhäuser, der Zollverein, Frankfurt a. M. 1851 S. 85.
- 10) L. A., der deutsche Zollverein II. Aufl., Berlin 1846 S. 11.
- 11) Die Publikation hat demnach allerdings in 27 Publikationsorganen zu erfolgen: indessen nehmen auch die schon erwähnten Jahrbücher, welche als Fortsetzung der früher vom G. D. P. Pochhammer herausgegebenen Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Zollvereins, seit 1854 amtlich in Berlin erscheinen, alle Vereinsgesetze und die Normativ-Bestimmungen der einzelnen Directivbehörden auf.
- 12) Bertr. v. 22. März 1833 Art. 29. Bertr. v. 4. April 1853 Art. 29.

§. 25.

Größe, Eintheilung und Volkszahl des Zollvereins.

Der Zollverein umfaßt gegenwärtig gegen zwei Drittheile des deutschen Bundesgebiets, nämlich die norddeutschen Staaten mit Ausnahme von Nordalbingien, Bremen und Limburg, das ganze mittlere und das südliche Deutschland, so weit es von den österreichischen, schweizerischen und französischen Grenzen umgeben ist, mit 7330 Q.-M.: dazu die Provinzen Preußen und Posen mit 1715 Q.-M. ergibt eine Gesamtgröße von 9045 Q.-M.

Zu der oben (§ 20) angegebenen Flächengröße des Vereins im Jahr 1850 sind nämlich in der neuesten Zeit zugewachsen von Hannover (von welchem früher nur Hohnstein, Elbingerode, Bodenwerder, Polle etc. 6,19 Q.-M. im Verein waren)

691,45 Q.-M.

| | | |
|------------------------------|--------|---|
| von Braunschweig | 1,90 | = |
| = Oldenburg | 97,59 | = |
| = Preußen | 2,23 | = |
| = Schaumburg-Lippe | 6,40 | = |
| zusammen | 799,57 | = |

Diese zu den früheren 8245,18 Q.-M. hinzugerechnet ergibt die jetzigen 9044,75 Q.-M., und mit den 1857 zugetretenen kleinen Bremischen Anschlüssen 9045,45 Q.-M.

Der Zollverein bildet hinsichtlich der Einziehung und Vertheilung der Eingangszölle und der Freiheit des inneren Verkehrs ein Ganzes. In Beziehung auf Ausgangs- und Durchgangsabgaben zerfällt er in den östlichen aus den preussischen und braunschweigischen Ostprovinzen, Sachsen und Thüringen bestehenden, und in den westlichen die übrigen Staaten und Landestheile in sich schließenden

Verband: der erstere überwiegt etwas in der Größe, der letztere in der Bevölkerung.

Was die Bevölkerung betrifft, so ist das Verfahren bei Zählung derselben durch mehrere Verabredungen unter den Vereinsstaaten geordnet.')

Als Regel gilt, daß die ortsanwesende Bevölkerung gezählt wird. Insbesondere werden dem Ort ihres Aufenthalts zugezählt: alle in Lohn und Brot stehende Diensthboten, alle in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen einschließlich derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Ort der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, so wie die, in Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen.

Nur Solche, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Orts, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsorts, an ihrem Wohnorte und bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich des Militärs hat man sich über folgendes verständigt:

Truppen eines Vereinsstaats, welche sich zur Zeit der Bevölkerungsaufnahme in einem andern Vereinsstaat aufhalten (z. B. die preußische Garnison in Frankfurt), werden der Bevölkerung desjenigen Vereinsstaats beigezählt, in dessen Diensten sie stehen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung fand bisher rücksichtlich der Truppen statt, welchen Zollfreiheit für ihre Waarenbezüge bewilligt war (Garnison in Mainz): diese blieben überhaupt außer Berechnung, und wurden daher weder der Bevölkerung des Vereinsstaats in dessen Diensten sie stehen, noch jener des Vereinsstaats, in welchem sie sich befinden, zugezählt. Da es indessen wünschenswerth erschien, die allgemeine Zollfreiheit der Mainzer Garnison, als einen den Mißbräuchen zu sehr ausgesetzten Ausnahmezustand zu beseitigen, so wurde 1856 bei der Generalzollkonferenz in Weimar ein Abkommen dahin getroffen, daß Preußen auf die Zollfreiheit seiner Garnison gegen Zurechnung der Kopfszahl bei der Revenüentheilung des Zollvereins ganz verzichtete, die Zollfreiheit der österreichischen Garnison dagegen auf unmittelbar aus Oesterreich eingehende Bezüge an Ausrüstungs-, Equipirungs- und Bekleidungsgegenständen und sonstigen militairischen Erfordernissen, so wie auf andere, nicht zur Verzehrung dienende Gegenstände österreichischen Ursprungs beschränkt wurde, wogegen an Oesterreich derjenige Geldbetrag, welcher bei der Revenüentheilung unter den Zollvereinsstaaten auf die Kopfszahl der österreichischen Garnison zu Mainz fällt, von der großherzoglich hessischen Regierung ausgezahlt wird. In Bezug auf Theilung der Aus- und Durchgangsabgaben werden vereinsländische Truppen dem Verbande zugerechnet, in welchem sie ihre letzte inländische Garnison hatten.

Bereinsländische Truppen, welche sich zur Zeit der Bevölkerungsaufnahme im Vereinsauslande befinden, werden der Bevölkerung desjenigen Vereinsstaats, welchem sie angehören, zugerechnet, insofern sie nicht eine ständige Garnison im Auslande bilden.

Außervereinsländische Truppen werden der Bevölkerung des Vereinsstaats, in dessen Gebiet sie sich zur Zeit der Bevölkerungsaufnahme befinden, dann nicht beigezählt, wenn ihr Aufenthalt daselbst nur ein vorübergehender ist. Dagegen treten sie der Bevölkerung dieses Vereinsstaats hinzu, wenn sie in demselben eine ständige Besatzung bilden (österreichische Besatzung in Frankfurt, Kaffatt und Utm).

Nach diesen Vorschriften wird alle drei Jahre in jedem Vereinslande gezählt, und sind durch die beiden letzten Zählungen die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bevölkerungen gefunden.

Zur Erläuterung dieser Tabelle, insbesondere hinsichtlich der Abweichungen der Zollgebiete von den politischen Grenzen der Einzelstaaten sind folgende Anmerkungen zu machen.

I. Königreich Preußen.

Die Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Rheinprovinz und Hohenzollern sind ganz im preussischen Zollgebiet. Hinsichts der übrigen sind:

a. In der Provinz Brandenburg

1) Von den Zolllinien ausgeschlossen, das im Mecklenburgischen liegende dem Kuppinschen Kreise angehörige Vorwerk Groß-Menow (0,09 Q.-M. u. 94 Ew.), so wie die dem Stargitschen Kreise angehörigen, jedoch mit Mecklenburgischen Gebietsstücken gemischten Grenz-Dörfer Porep, Suckow und Drenikow mit 3,300 Morgen (0,15 Q.-M.) Fläche, und 512 Einwohnern.

Aus diesen Landestheilen dürfen nur rohe Erzeugnisse der Natur und des gewöhnlichen Kunstfleißes unter angemessener Kontrolle frei in das geschlossene Land eingeführt werden.

Von dieser Provinz sind mithin nur 733,90 Q.-M. im Zollverein.

2) Dagegen sind vermöge Art. 2. des Vertrags vom 2. Dec. 1826 die Mecklenburgischen im Brandenburgischen enclavirten Gebietsstücke Rössow, Negeband und Schönberg (I, b Nr. 6 der Tabelle) sowohl hinsichtlich der Grenzzölle als der innern Konsumtions-Abgaben der Zollverwaltung des Regierungsbezirks Potsdam einverleibt.

b. Provinz Pommern.

Die zum Regierungsbezirk Stettin gehörigen, im Mecklenburgischen eingeschlossenen Ortschaften Zettemin, Dackow, Rottmannshagen, Ritzensfelde, Karlsruhe und Pinnow bilden eine Enklave von 0,79 Q.-M. Größe und 1225 Ew., welche in Abzug zu bringen ist. Mithin bleiben für Pommern: 575,93 Q.-M. ohne das mit Mecklenburg-Schwerin gemeinschaftliche Mittergut Wolbe mit 1661 Morgen Flächeninhalt und 221 Ew.

c. Provinz Sachsen.

Ausgeschlossen vom preussischen Zollgebiet sind:

1) Die dem Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Gardelegen angehörigen Orte Wolfsburg und Heflingen 0,15, so wie Heflingen 0,31 Q.-M. sind der herzoglich braunschweigischen Zollverwaltung zugetheilt.

2) Die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, die Dörfer Kischlitz, Mollschütz und Abt-Löbnitz, zus. 16,48 Q.-M. sind dem thüringischen Verein zugetheilt.

Mithin stehen von der Provinz Sachsen nur 443,66 Q.-M. unter dem, in nachstehender Tabelle bei I, a eingeführten Gebiet der preussischen Zollverwaltung.

| Staaten und Gebietstheile. | Q.-M. | | Zusammen | Gesamtbövolk. | | Davon treffen auf d. | |
|----------------------------|-------------------|--------------------|----------|---------------|----------|----------------------|--------------------|
| | östlicher Verband | westlicher Verband | | 1852 | 1855 | östlichen Verband | westlichen Verband |
| I. Preußen mit Anschl. | | | | | | | |
| a. Hauptland | 4209,77 | 875,87 | 5085,64 | 16821759 | 17089407 | 12510291 | 4579116 |
| b. Fremdb. Anschlüsse: | | | | | | | |
| 1. Sondersh., Unterh. | 10,41 | — | 10,41 | 34462 | 35127 | 35127 | — |
| 2. Rudolstadt, Unterh. | 4,62 | — | 4,02 | 14810 | 14962 | 14962 | — |
| 3. Alstedt u. Obislieb. | 2,60 | — | 2,60 | 8634 | 8903 | 8903 | — |
| 4. Anhalt-Bernburg . | 15,03 | — | 15,03 | 52641 | 53475 | 53475 | — |
| 5. Lipperode, Cappel. | — | 0,18 | 0,18 | 1017 | 1002 | — | 1002 |
| 6. Rössow, Negeband . | 1,12 | — | 1,12 | 889 | 911 | 911 | — |
| 7. Anh.-Dessau-Cöth. | 28,25 | — | 28,25 | 111776 | 114850 | 114850 | — |
| 8. Volkenrode, coburg. | 1,27 | — | 1,27 | 2781 | 2809 | 2809 | — |
| 9. Meisenheim, homb. | — | 3,55 | 3,55 | 13755 | 13454 | — | 13454 |
| 10. Birkenfeld | — | 9,11 | 9,11 | 32034 | 32529 | — | 32529 |
| 11. Waldeck | — | 19,23 | 19,23 | 53074 | 51638 | — | 51638 |
| 12. Blankenb. u. Calvör. | 10,29 | — | 10,29 | 26631 | 26257 | 26257 | — |
| 13. Lippe | — | 20,52 | 20,52 | 105598 | 104488 | — | 104488 |
| 14. Pyrmont | — | 1,73 | 1,73 | 6623 | 6494 | — | 6494 |
| Zusammen | 4282,76 | 930,21 | 5212,97 | 17286484 | 17556306 | 12767585 | 4788721 |
| c. Luxemburg | — | 47,00 | 47,00 | 192632 | 189480 | — | 189480 |
| II. Bayern o. Kaulsdorf | — | 1387,41 | 1387,41 | 4558986 | 4541081 | — | 4541081 |
| Nürnberg, weimarisch. | — | 1,04 | 1,04 | 3853 | 3765 | — | 3765 |
| Königsberg, coburg. | — | 0,90 | 0,90 | 2417 | 2393 | — | 2393 |
| III. Königreich Sachsen | 271,91 | — | 271,91 | 1987612 | 2039176 | 2039176 | — |
| IV. Hannover | — | 697,64 | 697,64 | 1810706 | 1811469 | — | 1811469 |
| Schaumburg-Lippe . | — | 6,40 | 6,40 | 30226 | 29848 | — | 29848 |
| V. Württemberg . . . | — | 354,29 | 354,29 | 1733263 | 1669720 | — | 1669720 |
| VI. Baden | — | 277,30 | 277,30 | 1354772 | 1312918 | — | 1312918 |
| VII. Kurhess. o. Schmall. | — | 160,99 | 160,99 | 727201 | 709659 | — | 709659 |
| VIII. Großherz. Hessen. | — | 152,70 | 152,70 | 854314 | 836424 | — | 836424 |
| Oberamt Homburg . | — | 1,21 | 1,21 | 11166 | 11678 | — | 11678 |
| IX. Thüringen | | | | | | | |
| 1. Erfurt-Schleusingen | 16,45 | — | 16,45 | 103639 | 103082 | 103082 | — |
| 2. Schmalkalden, kurh. | 5,25 | — | 5,25 | 28027 | 26733 | 26733 | — |
| 3. Sachsen-Weimar . | 62,23 | — | 62,23 | 250037 | 251087 | 251087 | — |
| 4. Sachsen-Meiningen | 46,30 | — | 46,30 | 166129 | 165418 | 165418 | — |
| Abtlöbnitz, preuß. | 0,03 | — | 0,03 | 235 | 244 | 244 | — |
| 5. Sachsen-Altenburg | 23,20 | — | 23,20 | 132849 | 132990 | 132990 | — |
| 6. Sachs.-Cob.-Gotha | 34,32 | — | 34,32 | 145214 | 145676 | 145676 | — |
| 7. Schwarzb.-Sonder. | 7,15 | — | 7,15 | 26385 | 26325 | 26325 | — |
| 8. Schwarzb.-Rudolstf. | 13,38 | — | 13,38 | 54228 | 54012 | 54012 | — |
| 9. Reuß, ältere Linie | 6,25 | — | 6,25 | 37896 | 39397 | 39397 | — |
| 10. Reuß, jüng. Linie | 15,15 | — | 15,15 | 79824 | 80203 | 80203 | — |
| 11. Kaulsdorf, bayrisch | 0,09 | — | 0,09 | 466 | 475 | — | 475 |
| Zusammen Thüringen | 229,83 | — | 229,83 | 1024929 | 1025642 | 1025642 | — |
| X. Braunschweig . . . | 35,41 | 22,03 | 57,44 | 244571 | 242952 | 157374 | 85578 |
| Wolfsburg, Rükstring. | 0,49 | 0,08 | 0,57 | 2890 | 2819 | 1094 | 1725 |
| XI. Oldenburg | — | 97,59 | 97,59 | 229106 | 231154 | — | 231154 |
| Fidegebiet, preuß. | — | 0,23 | 0,23 | — | 227 | — | 227 |
| XII. a. Nassau | — | 85,50 | 85,50 | 429060 | 428237 | — | 428237 |
| XII. b. Fr. St. Frankfurt | — | 1,83 | 1,83 | 74867 | 76146 | — | 76146 |
| Total | 4820,40 | 4224,35 | 9044,75 | 32559055 | 32721094 | 15990871 | 16730223 |

Zu I. Preußen. Bei der Provinz Sachsen werden die unter litt. b. in der Tabelle aufgeführten Anschlüsse: Unterherrschaft Sondershausen, Unterherrschaft Rudolstadt, Allstedt und Obisleben, Volkenrode, Anhalt Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Blankenburg nebst Stiftsamt Walkenried und Calvörde mit eingerechnet.

d. Provinz Westfalen:

1) Ausgeschlossen sind:

Das zum Kreise Hörter gehörige Dorf Lischtringen rechts der Weser, welches dem braunschweigischen Weserdistrikt angeschlossen und unter braunschweigische Zollverwaltung gestellt ist — 0,08 D.-M.; sodann das unter oldenburgische Zollverwaltung gestellte Zudegebiet.

2) Eingerechnet werden:

Die Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont und Lippe mit den Enklaven Lipperode, Cappel und Grävenhagen.

Von der Gesamtfläche Preußens (5,103,95 D.-M.) sind demnach 1,03 D.-M. vom Verein ausgeschlossen, 16,48 D.-M. stehen unter thüringischer, 0,57 unter braunschweigischer und 0,23 D.-M. unter oldenburgischer, 5,085,64 unter eigener Zollverwaltung.

Der Bevölkerung Preußens wurden nach den bestehenden Uebereinkünften Behufs Feststellung der den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen für 1856 zum Grunde zu legenden Volkszahl die preussischen Garnisonen in Frankfurt und Luzernburg zugezählt, dagegen die preussische Garnison in Mainz abgerechnet, so daß von der 1855 zu 17,202,637 Seelen gefundenen Gesamtbevölkerung 113,230 Seelen abzuziehen, und in vorstehender Tabelle nur 17,089,407 Einw. unter Preußen zum Ansatz zu bringen waren. Für die Zukunft kommt auch die preussische Garnison in Mainz zum Ansatz.

II. Königreich Bayern.

a. Dem Regierungsbezirk Pfalz ist das nach Frankfurt a. M. kommandirte Jägerbataillon mit 1095 Seelen zugezählt.

b. Dem Regierungsbezirk Oberfranken ist die Enklave Kaulsdorf dem thüringischen Verbandszugelegt.

c. Der Zollverwaltung des N.-B. Unterfranken ist das weimarische Amt Ostheim mit Ausnahme des Orts Melpers und das coburgische Amt Königsberg zugelegt.

III. Beim Königreich Sachsen stimmt das Zollgebiet mit den Staatsgrenzen.

IV. Königreich Hannover.

a. Ausgeschlossen sind:

1) Der Hafentort Geestmünde im Herzogthum Bremen, welcher excl. des Geestestuffes jedoch incl. des Balls, (d. h. bis zur Linie des niedrigsten Wasserstandes) im Geestemünder Weseraußendeichlande 405 $\frac{1}{2}$ Morgen preussisch oder 0,02 D.-M. mit 1103 Einw. enthält, so lange als nicht etwa Bremerhafen dem Zollverein einverleibt werden möchte.

2) Im Fürstenthum Lüneburg die Elbinseln Altenwerder 0,09 D.-M., Finkenwerder, nebst Finkenwerder-Blumensand 0,17, Rattwiek, Krusenbusch und Hoheschaar im Amt Harburg 0,05, Overhaken 0,02, Reuhof 0,03, Wilhelmsburg 0,16, Kirchwerder Amts Winsen a. b. Luhe 0,06, Dorf Numund Amts Lesum, zus. 1 D.-M. 8908 Einw.

b. Angeschlossen sind dagegen:

1) Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vermöge seines Vertrags mit Hannover vom 25. Sept. 1851.

2) Das Hauptzollamt zu Bremen und die dem Zollverein angeschlossenen bremischen Ortschaften und Gebietstheile am rechten Weserufer mit etwa 0,4 D.-M.: sie sind für jetzt dem Hauptzollamt Brinkum, (Sebaldsbrück) zugetheilt³⁾

3) Die Bevölkerung der Hannover-braunschweigischen Kommunionbestzungen im Harz wird ebenfalls bei Vertheilung der Zolleinnahmen der Bevölkerung des Königreichs Hannover eingerechnet.

V. Württemberg.

Beim Neckarkreis ist die Bevölkerung des bis zur Ausführung des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 mit Baden gemeinschaftlichen Städtchens Widdern von 1846 ab unter ausschließliche Hoheit der Krone Württemberg getreten.

Unter der Bevölkerung des Donaukreises ist das in der Bundesfestung Ulm garnisonirende kaiserlich-österreichische Militär von 346 Personen inbegriffen.

VI. Baden.

a. Ausgeschlossen vom Zollverein sind:

1) Vom Seekreis die Insel Reichenau im Bodensee (0,12 D.-M.), die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Konstanz, der vom Kanton Schaffhausen umschlossene Ort Bisingen und der zum Amt Blumenfeld gehörige Bittenhardter Hof, zus. 0,30 D.-M.

2) Vom Oberheinkreise die zum Amtsbezirk Fesetten gehörigen Orte und Höfe 0,51 D.-M., für welche bei ihrem Verkehr mit dem übrigen Großherzogthum die steuerfreie Einfuhr ihrer Urprodukte unter sichernden Kontrollmaafregeln vereinbart ist.

b. Zugezählt wird das in Rastatt garnisonirende österreichische Militär mit 4802 Köpfen.

VII. Kurhessen hat den Kreis Schmalkalden in die Zollverwaltung des thüringischen Vereins eintreten lassen.

VIII. Dem Großherzogthum Hessen ist hinsichtlich der Zollverwaltung das Landgräfllich hessische Oberamt Homburg zugetreten.

IX. Thüringen.

a. Großherzogthum Sachsen:

Die Aemter Allstedt und Obisleben sind wie oben erwähnt der preussischen, das Amt Ostheim der bayrischen Zollverwaltung angeschlossen.

b. Dem Herzogthum Meiningen ist wie vorerwähnt das preussische Dorf Abt-Löbnitz zugelegt.

c. Von Koburg-Gotha ist wie vorerwähnt Volkenrode dem preussischen, Königsberg dem bayrischen Zollsystem angeschlossen.

d. Von den beiden schwarzburgischen Fürstenthümern sind die beiden Unterherrschaften dem preussischen Zollsystem angeschlossen.

e. Von Preußen, Kurhessen und Bayern sind die obenerwähnten Gebietstheile diesem Zoll- und Handelsverein zugelegt.

X. Herzogthum Braunschweig.

a. Eingerechnet werden, wie oben unter I. litt. c. und d. aufgeführt, die preussischen Landgemeinen Wolfsburg, Hellingen, Heflingen und Lischtringen.

b. Abgerechnet werden:

1) Das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.

2) Der braunschweigische Antheil von den Kommunionbestzungen im Harz (s. Hann.)

XI. Von den oldenburgischen Landen werden

a. abgerechnet: das Fürstenthum Gutin, welches außerhalb des Vereins dem dänisch-holsteinischen Zollverbände angeschlossen ist; das der preussischen Zollverwaltung übergebene Fürstenthum Birkenfeld und der Freihafenort Brake — 0,60 D.-M. 1796 Einw. —; der letztere soll so lange vom Zollgebiet ausgeschlossen bleiben als nicht der Schiffsverkehrsverkehr auf der Unterweser unter Zollkontrolle gestellt werden kann.

b. Zugezählt werden:

Das von Preußen abgetretene Zudegebiet, welches unter oldenburgischer Zollverwaltung geblieben ist, und die am linken Weserufer belegenen Anschlüsse Bremens 0,3 D.-M., welche letztere dem Hauptzollamt Delmenhorst zugetheilt sind.

XII, a. Bei Nassau sind das Staats- und Zollgebiet identisch.

222 Erstes Buch. Gebietsbestand, Einzelstaaten und Staatenvereine Deutschlands.

XII, b. Bei der freien Stadt Frankfurt werden die kaiserlich österreichischen Truppen mitgezählt: Behufs der Zollabrechnung berechnen sich die Kopfantheile Frankfurts nach Separatartikel 8 zum Art. 18 des frankfurtischen Beitrittsvertrags so, daß

| | |
|---|----------|
| a. Die Bevölkerung im Stadtgebiete von 64,257 Köpfen zum 4 ² / ₅ fachen | |
| mithin auf | 282,730% |
| b. Die außervereinsländischen Truppen einfach | 1,362 |
| c. Landgebiet einfach | 10,527 |
| | <hr/> |
| Summa der Antheile | 294,619% |

zum Ansat gebracht werden.

- 1) Circularverfügung der preussischen Ministerien des Innern und der Finanzen die allg. Volkszählungen betreffend vom 6. Juli 1846 s. Centralblatt der Abgaben, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung, Berlin Jahrgang 1846 S. 234.
- 2) Diese Zahl steht in der amtlichen Uebersicht der Bevölkerung sämtlicher zum Zoll- und Handelsverein gehörenden Staaten s. Handelsarchiv 1857 I. S. 193 und mußte hier festgehalten werden. Bei spätern Revisionen hat sich noch ein Mehr von 194 Seelen ergeben, so daß die Gesamtzahl schließlich auf 17,202,831 sich herausstellte, s. Mittheilungen des statistischen Bureau's, Jahrgang 1857 S. 82.
- 3) Jahrbücher der Zollgesetzgebung Jahrgang 1856 III. S. 331.

Größe, Eintheilung und Volkszahl des Zollvereins.

Der Zollverein umfaßt gegenwärtig gegen zwei Drittheile des deutschen Bundesgebiets, nämlich die norddeutschen Staaten mit Ausnahme von Nordalbingien, Bremen und Limburg, das ganze mittlere und das südliche Deutschland, so weit es von den österreichischen, schweizerischen und französischen Grenzen umgeben ist, mit 7330 Q.-M.: dazu die Provinzen Preußen und Posen mit 1715 Q.-M. ergibt eine Gesamtgröße von 9045 Q.-M.

Zu der oben (§ 20) angegebenen Flächengröße des Vereins im Jahr 1850 sind nämlich in der neuesten Zeit zugewachsen von Hannover (von welchem früher nur Hohnstein, Elbingerode, Bodenwerder, Polle etc. 6,19 Q.-M. im Verein waren)

691,45 Q.-M.

| | | |
|------------------------------|--------|---|
| von Braunschweig | 1,90 | = |
| = Oldenburg | 97,59 | = |
| = Preußen | 2,23 | = |
| = Schaumburg-Lippe | 6,40 | = |
| zusammen | 799,57 | = |

Diese zu den früheren 8245,18 Q.-M. hinzugerechnet ergibt die jetzigen 9044,75 Q.-M., und mit den 1857 zugetretenen kleinen Bremischen Anschlüssen 9045,45 Q.-M.

Der Zollverein bildet hinsichtlich der Einziehung und Vertheilung der Eingangszölle und der Freiheit des inneren Verkehrs ein Ganzes. In Beziehung auf Ausgangs- und Durchgangsabgaben zerfällt er in den östlichen aus den preussischen und braunschweigischen Ostprovinzen, Sachsen und Thüringen bestehenden, und in den westlichen die übrigen Staaten und Landestheile in sich schließenden

| Hauptämter. | Haupt-ämter an der Grenze | | Haupt-ämter im Innr. | | Neben-ämter an der Grenze | Hauptämter. | | Haupt-ämter im Innr. | | Neben-ämter an der Grenze | Haupt-ämter. | | Haupt-ämter im Innr. | | Neben-ämter an der Grenze |
|---|---------------------------|------|----------------------|------|---------------------------|-------------|---------------------------------------|----------------------|------|---------------------------|--------------|------|----------------------|------|---------------------------|
| | mit | ohne | mit | ohne | | mit | ohne | mit | ohne | | mit | ohne | mit | ohne | |
| Transport | — | — | 5 | 4 | — | — | Transport | 1 | — | 4 | — | — | — | — | — |
| 3. Langensalza | — | — | — | 1 | — | — | Rosenheim | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nordhausen | — | — | — | 1 | — | — | Mittenwald | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 4. Dessau | — | — | 1 | — | — | — | München | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| Zusammen | — | — | 6 | 6 | — | — | b. Niederbayern. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| h. Provinzialsteuer- direktion Münster. | — | — | — | — | — | — | Echelkamm | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| 1. Minden | — | — | 1 | — | — | — | Passau | 1 | — | — | 4 | — | — | — | — |
| 2. Bredon | — | 1 | — | — | — | — | Simbach | — | 1 | — | — | 2 | — | — | — |
| Münster | — | — | 1 | — | — | — | c. Pfalz. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rheine | — | — | 1 | — | — | — | Neuburg a. Rh. | — | 1 | — | — | 3 | 1 | — | — |
| 3. Lippstadt | — | — | 1 | — | — | — | Zweibrücken | — | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — |
| Arnsberg | — | — | — | 1 | — | — | Ludwigshafen | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Dortmund | — | — | — | 1 | — | — | Speyer | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| 4. Lemgo | — | — | 1 | — | — | — | d. Oberpfalz und Regensburg. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5. Im Waldeckischen | — | — | — | — | — | — | Waldsassen | — | 1 | — | — | 3 | — | — | — |
| Zusammen | — | 1 | 5 | 2 | 4 | 3 | Waldmünchen | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — |
| i. Provinzialsteuer- direktion Köln. | — | — | — | — | — | — | Regensburg | — | — | 1 | — | — | 2 | — | — |
| Emmerich | 1 | — | — | — | 1 | — | e. Oberfranken. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Cleve | — | 1 | — | — | 2 | — | Bairerth | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Kaldenkirchen | — | 1 | — | — | 1 | — | Bamberg | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Wassenberg | — | 1 | — | — | 2 | — | Hof | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — |
| Aachen | 1 | — | — | — | 5 | — | f. Mittelfranken. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Köln | — | — | 1 | 1 | — | 1 | Nürnberg | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — |
| Koblenz | — | — | 1 | — | — | — | Fürth | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Walmedy | — | 1 | — | — | — | — | g. Unterfranken und Aschaffenburg. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Saarbrücken | — | 1 | — | — | 2 | — | Aschaffenburg | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Düsseldorf | — | — | 1 | — | — | — | Kitzingen | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Ruhrort | — | — | 1 | — | — | — | Marktbreit | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Kreuznach | — | — | — | 1 | — | — | Marktsfeld | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Elberfeld | — | — | — | 1 | — | — | Schweinfurt | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Remscheid | — | — | — | 1 | — | — | Würzburg | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Duisburg | — | — | 1 | — | — | — | Miltenberg | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Neuß | — | — | 1 | — | — | — | h. Schwaben und Neuburg. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Trier | — | — | 1 | — | 1 | — | Fronten | — | 1 | — | — | 3 | — | — | — |
| Herdingen | — | — | 1 | — | — | — | Limau | 1 | — | — | — | 2 | — | — | — |
| Wesel | — | — | 1 | — | — | — | Ingolstadt | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Zusammen | 2 | 5 | 9 | 4 | 14 | 1 | Donauwörth | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| II. Zolldirektion des Großh. Luxemb. | — | — | — | — | — | — | Kempten | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Luxemburg | 1 | — | — | — | 3 | — | Memmingen | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Total zu A | 14 | 25 | 34 | 36 | 78 | 4 | Zusammen | 2 | 10 | 20 | — | 29 | 11 | — | — |
| B. Staaten d. westl. Verbandes (ohne Preußen) | — | — | — | — | — | — | II. Oberzollkollegium zu Hannover. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| I. Generalzolladmini- strat. München. | — | — | — | — | — | — | a. Königr. Hannover. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| a. Oberbayern. | — | 1 | — | — | 4 | — | 1. Drosteibez. Hannov. | — | — | 1 | — | — | — | 3 | — |
| Freilassing | — | — | — | — | — | — | Hannover | — | 1 | — | — | — | — | 11 | 2 |
| Latus | — | 1 | — | — | 4 | — | Sebaldsbrück | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | | | | 2. Drosteibezirk Os- nabrück. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | | | | Nordhorn | — | 1 | — | — | — | — | 4 | 2 |
| | | | | | | | Osnabrück | — | — | 1 | — | — | — | — | 8 |
| | | | | | | | Zusammen | — | — | 2 | — | — | — | 15 | 15 |

| Hauptämter. | Haupt-ämter an der Grenze | | Haupt-ämter im Innr. | | Neben-ämter an der Grenze | Hauptämter. | | Haupt-ämter im Innr. | | Neben-ämter an der Grenze | Hauptämter. | | Haupt-ämter im Innr. | | Neben-ämter an der Grenze |
|---------------------------------------|---------------------------|------|----------------------|------|---------------------------|-------------|---|----------------------|------|---------------------------|-------------|------|----------------------|------|---------------------------|
| | mit | ohne | mit | ohne | | mit | ohne | mit | ohne | | mit | ohne | mit | ohne | |
| Transport | — | 2 | 2 | — | 15 | 15 | Transport | 5 | 5 | 4 | — | 14 | 5 | — | — |
| 3. Drosteibez. Aurich. | — | — | — | — | — | — | Heidelberg | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Leer | 1 | — | — | — | 4 | — | Mannheim | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Emden | 1 | — | — | — | 4 | 2 | Zusammen | 5 | 5 | 6 | — | 14 | 5 | — | — |
| 4. Drosteibez. Stade. | — | — | — | — | — | — | V. Oberzolldirektion zu Cassel. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Bor. Oestemünde | — | 1 | — | — | 5 | 2 | Karlsbafen | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — |
| Neuhans a. Ofe. | — | 1 | — | — | 3 | — | Kassel | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — |
| Stade | — | 1 | — | — | 9 | 1 | Hanau | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — |
| 5. Drosteib. Lüneburg | — | — | — | — | — | — | Marburg | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Harburg | 1 | — | — | — | 1 | — | Zusammen | — | — | 3 | 1 | — | 3 | — | — |
| Higacker | — | 1 | — | — | 4 | — | VI. Oberzolldirektion zu Darmstadt. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Celle | — | — | 1 | — | — | 9 | Mainz | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — |
| Lüneburg | — | — | — | — | — | — | Offenbach | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — |
| 6. Drosteib. Hildesh. | — | — | — | — | — | — | Gießen | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — |
| Hildesheim | — | — | 1 | — | — | 6 | Zusammen | — | — | 3 | — | — | 4 | — | — |
| Münden | — | — | 1 | — | — | 8 | VII. Zolldirektion zu Wiesbaden. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| b. Großh. Oldenburg | — | — | — | — | — | — | Biebrich | — | — | 1 | — | — | — | 3 | — |
| Oldenburg | — | — | 1 | — | — | 5 | Limburg | — | — | 1 | — | — | — | 4 | — |
| Barel | — | 1 | — | — | 5 | 1 | Zusammen | — | — | 2 | — | — | 7 | — | — |
| Brake | — | 1 | — | — | 5 | — | VIII. Frankfurt | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Delmenhorst | — | 1 | — | — | 4 | — | Zus. westl. Staaten. | 10 | 25 | 46 | 1 | 103 | 89 | — | — |
| Zusammen | 3 | 9 | 7 | — | 59 | 49 | C. Staaten d. östl. Verbandes ohne Preußen. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| III. Steuerkollegium zu Stuttgart. | — | — | — | — | — | — | I. Zoll- u. Steuer- direktion Dresden. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Friedrichshafen | — | 1 | — | — | 1 | 2 | a. Regierungsbezirk Dresden. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Heilbronn | — | — | 1 | — | — | 3 | Dresden | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Gaustatt | — | — | 1 | — | — | 3 | Schandau | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — |
| Stuttgart | — | — | 1 | — | — | 3 | Pirna | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — |
| Ulm | — | — | 1 | — | — | 2 | Meißen | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Zusammen | — | 1 | 4 | — | 1 | 10 | Riesa | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| IV. Zolldirektion zu Karlsruhe. | — | — | — | — | — | — | Freiberg | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| a. Mittelrheinkreis. | — | — | — | — | — | — | b. Regierungsbezirk Bautzen. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Karlsruhe | — | — | 1 | — | — | 2 | Bautzen | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Neufreistett | 1 | — | — | — | — | 2 | Zittau | 1 | — | — | — | — | — | 4 | — |
| Kehl | 1 | — | — | — | — | 1 | c. Regierungsbezirk Leipzig. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Laub | — | — | 1 | — | — | — | Leipzig | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — |
| b. Oberrheinkreis. | — | — | — | — | — | — | Grimma | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Freiburg | — | — | 1 | — | — | — | d. Regierungsbezirk Zwickau. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Altbreisach | 1 | — | — | — | — | — | Zwickau | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Bei Schutterinsel | — | 1 | — | — | — | 1 | Latus | 1 | 1 | 6 | 4 | 7 | — | — | — |
| Bei Rheinfelden | — | 1 | — | — | — | 3 | Statistik des nördl. u. süd. Deutschl. I. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Thingen | — | 1 | — | — | — | 3 | | — | — | — | — | — | — | — | — |
| c. Seckreis. | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Strüblingen | — | 1 | — | — | — | 1 | | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Randegg | — | 1 | — | — | — | 4 | | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Constanz | — | 1 | — | — | — | — | | — | — | — | — | | | | |

| Hauptämter. | Haupt- ämter an der Grenze | | Haupt- ämter im Innr. | | Neben- ämter an der Grenze | | Hauptämter. | Haupt- ämter an der Grenze | | Haupt- ämter im Innr. | | Neben- ämter an der Grenze | |
|-----------------------|-------------------------------------|------------------|-----------------------------|------------------|---|-----------------|---|-------------------------------------|-----------------|-----------------------------|---|-------------------------------------|------------------|
| | mit Niederl. | ohne Niederl. | mit Niederl. | ohne Niederl. | I. Klasse an der Grenze im Innr. Begleit. II. | mit Niederl. | | ohne Niederl. | mit Niederl. | ohne Niederl. | I. Klasse an der Grenze im Innr. Begleit. II. | mit Niederl. | ohne Niederl. |
| Transport | 1 | 1 | 6 | 4 | 7 | — | Transport | — | — | 4 | — | — | 2 |
| Marienberg . . . | 1 | — | — | — | — | — | Im Kurhessischen . . . | — | — | — | — | — | 1 |
| Annaberg . . . | 1 | — | — | — | 1 | — | Im Weimarischen . . . | — | — | — | — | — | 7 |
| Eisenstod . . . | — | 1 | — | — | 3 | — | Im Meiningschen . . . | — | — | — | — | — | 6 |
| Chemnitz . . . | — | — | 1 | — | — | — | Im Schwarzburg . . . | — | — | — | — | — | 3 |
| Plauen . . . | — | — | 1 | — | — | — | Im Reußischen . . . | — | — | — | — | — | 6 |
| Zusammen | 3 | 2 | 8 | 4 | 11 | — | Zusammen | — | — | 4 | — | — | 25 |
| II. Generalinspektion | | | | | | | III. Zoll- u. Steuer- direkt. Braunschw. | | | | | | |
| Erfurt | — | — | 1 | — | — | — | Braunschweig . . . | — | — | 1 | — | — | — |
| Altenburg | — | — | 1 | — | — | 2 | Holzminde | — | — | — | — | 1 | — |
| Coburg | — | — | 1 | — | — | — | Wolfsbüttel | — | — | 1 | — | — | — |
| Gotha | — | — | 1 | — | — | — | Zus. östl. Staaten | 3 | 2 | 14 | 4 | 12 | 25 |
| Latus | — | — | 4 | — | — | 2 | Total | 27 | 52 | 94 | 41 | 193 | 118 |

Die Hauptsteuerämter liegen außerhalb des Grenzbezirks im Innern: sie theilen sich in solche mit Niederlagen (Nachhofstädte, Hallämter) und ohne Niederlage. Auch diese Hauptämter, deren mehrere in ihren Bezirken ebenfalls Nebenzollämter an der Grenze enthalten, und welche größtentheils mit Niederlagen versehen sind, finden sich in vorstehender Uebersicht namentlich aufgeführt und die Zahl derselben ist in der vierten und fünften Spalte angegeben. Sodann ist auch die Zahl der in jedem Hauptamtsbezirke vorhandenen Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze, so wie der Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können nach dem Stande zu Ende 1856 beigelegt.¹⁾

Aus dieser Uebersicht, welcher 1857 noch das Hauptzollamt Bremen hinzugetreten ist²⁾, ergibt sich, daß in den zum westlichen Verband gehörigen Ländern und Direktionsbezirken 45 Hauptzollämter, 67 Hauptsteuerämter und 217 Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze und im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können, in den Ländern und Direktions- resp. Inspektionsbezirken des östlichen Verbandes 35 Hauptzollämter, 68 Hauptsteuerämter und 94 solche Nebenzollämter, im ganzen Zollverein aber 80 Hauptzollämter, 135 Hauptsteuerämter, und 311 solche Nebenzollämter sich befinden.

Auf die gehörige Innehaltung der Vereinsgesetze und Verabredungen haben die Vereinsbevollmächtigten zu wachen, welche die Vereinsregierungen ernennen und welche bei den verschiedenen Direktivsbehörden der andern Regierungen fungiren.

Preußen hat solche Vereinsbevollmächtigte zu München, Dresden, Karlsruhe, Kassel (zugleich für Wiesbaden und Frankfurt) und Hannover (zugleich für Braunschweig); Bayern zu Berlin und Köln (zugleich für Luxemburg); Sachsen zu Magdeburg, Hannover zu Breslau, Württemberg zu Darmstadt, Baden zu Königsberg, Kurhessen zu Münster und das Großherzogthum Hessen zu Stuttgart.

1) Aufzählungen pro 1854 finden sich im Centralblatt der Abgaben, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung vom 2. Sept. 1854 (S. 293), wo auch diejenigen Befugnisse der Nebenzollämter in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, angegeben sind, desgleichen in den Jahrbüchern der Zollgesetzgebung pro 1854 S. 431 und im preussischen Handels-Archiv 1855 I. S. 33.

2) Jahrbücher der Zollgesetzgebung Jahrg. 1856, Berlin 1857 S. 462.

§. 27.

Grenzen, Bruttoeinnahmen und Verwaltungskosten des Zollvereins.

Nach der eigenthümlichen Gebietseintheilung Deutschlands übersteigt bei vielen deutschen Staaten die Zahl der Grenzmeilen ihre Quadratmeilenzahl nicht unbeträchtlich: bei keinem dieser Staaten beträgt sie weniger als 20 Prozent der Quadratmeilenzahl.

Vor der Zollvereinigung waren von Preußen 1073, von Bayern 372, von Sachsen 158, von Württemberg 170, von Baden 195, von Kurhessen 154, vom Großherzogthum Hessen 161, von dem hannoversisch-olbenburgischen Steuerverein 354 geographische Längenmeilen, mithin — wenn von den Grenzen der thüringischen Staaten, Nassau's, Somburgs, Frankfurts und der andern Länder, in denen ein eigentliches Grenz Zollsystem nicht bestand, abgesehen wird — zusammen 2,637 Meilen Zollgrenze zu besetzen.

Die Kosten der Grenzbesetzung stiegen mit Rücksicht darauf, daß die jetzt erloschenen Binnengrenzen in bevölkertere und gewerbreichere Landstriche trafen, an manchen Grenzstrecken bis an und über 2000 Thlr. für die Meile. Durch die Zollvereinigungen wurden diese Kosten, wenn man auch, mit Rücksicht darauf, daß der Anreiz zum Schleichhandel mit der Masse der steuerpflichtigen Waaren, welche man in das Zollgebiet abzusetzen hoffen darf, steigt, die Besetzung der nun bleibenden Grenzen in etwa verstärken mußte, zum größeren Theile erspart.

Diese Verkürzung des Grenzringes und des denselben umgebenden Grenzbezirkes — eines Gürtels von in der Regel zwei Meilen Breite — ist aber auch in volkswirtschaftlicher und sittlicher Beziehung sehr hoch anzuschlagen: denn im Grenzbezirk ist aller Waarenverkehr und Transport einer genauen Aufsicht unterworfen, es dürfen keine Gegenstände, mit Ausnahme fast nur der rohen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht anders, als mit schriftlichem, von der Zollbehörde ertheiltem Ausweis transportirt, Gewerbe mit zollpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur auf besondere Konzessionen betrieben werden: die Kaufleute, welche mit steuerpflichtigen Waaren Handel treiben, müssen darüber in vorgeschriebener Form Einnahme- und Ausgabenachweisung führen und diese dem Zollbeamten zur Revision vorlegen — Vorkehrungen welche, wie sorgfältig auch die Behörde jede unnütze Quälerei zu vermeiden und zu mildern suchen mag, den Einwohnern sehr lästig und dem Gewerbefleiß hinderlich sind.

Von diesen Belästigungen wurden nun in Folge der Zollvereinigung gegen drei Mill. der Bevölkerung des innern Deutschlands befreiet, und damit auch dem entsittlichenden und ebensoviel Elend als Nachtheil für die Finanzen stiftenden Schleichhandel dieser Landestheile Einhalt gethan.

Das Verhältniß, in welchem sich die Längen der zu bewachenden Zollgrenzen gegen die Flächengrößen des Handelsgebiets durch die allmählichen Zollausschlüsse gemindert haben, zeigen die nachstehenden Brüche, bei denen die obere Zahl die Grenzmeilen, die untere die Flächenmeilen angiebt: 1819: $\frac{1}{3} \frac{27}{43}$; 1827: $\frac{2}{3} \frac{20}{37}$; 1828: $\frac{1}{3} \frac{10}{40}$; 1832: $\frac{1}{4} \frac{72}{72}$; 1833: $\frac{1}{7} \frac{29}{29}$; 1836: $\frac{1}{9} \frac{54}{54}$; 1844: $\frac{1}{11} \frac{2}{2}$; 1856: $\frac{1}{10} \frac{64}{64}$.

Die Grenzbewachung, Abfertigung des Verkehrs und Zollerhebung an den Vereinsgrenzen ist den vorerwähnten Zollämtern anvertrauet, welche unter dem Befehl der betreffenden Einzelstaaten stehen, welchen aber Kontrolleure zur Kenntnißnahme beizuordnen die Vereins-Regierungen sich gegenseitig zugestanden haben.

Der Zollverein hat zu seiner Zollverwaltung an der Grenze und im Grenzbezirk einschließlic der Kosten für Abfertigung der Eisenbahnzüge im Grenzbezirk und Begleitungs-kosten in den Jahren 1847 jährlich durchschnittlich 2,269,320 Thlr¹⁾, also für jede der damaligen 1104 $\frac{1}{2}$ Grenzmeilen etwa 2,054 Thlr auszuwenden gehabt, während der Zoll

pro Quadratmeile etwa 2800 Thaler an gemeinschaftlichen Ein- Aus- und Durchgangs- abgaben zur Vertheilung einbrachte.

Durch den Anschluß des Steuervereins zu Anfang 1854 haben sich die Grenzlängen und Grenzaufsichtskosten wieder erheblich, nämlich auf 1066 $\frac{1}{40}$ Meilen vermindert; nur acht Vereinsstaaten sind bei der Grenzbut theilhaftig: die andern sind jetzt Binnenstaaten.

Die Grenzlängen, Bruttoerhebungen an Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben, Grenz- schutz- und sonstigen gemeinschaftlichen Kosten nach der provisorischen Abrechnung für das Jahr 1856 zeigt nachstehende Tabelle:

| Vereinsstaat. | Meilen Grenz- länge. | Gemeinschaftliche Brutto-Einnahme. | | | | Kosten des Zoll- schutzes u. d. Zoll- erhebung an den Grenzen und im Grenzbez., so wie d. übr. g. Ausgab. |
|-----------------------------|----------------------|------------------------------------|-------------------|------------------|-------------|---|
| | | Eingangs- Abgaben | Ausgangs- Abgaben | Durchg.- Abgaben | Summa Thlr. | |
| 1. Preußen | 581 | 15967835 | 104415 | 213830 | 16286080 | 1003718 |
| außerdem Luxemburg | 27 | 81313 | 1851 | 35 | 83199 | 87560 |
| 2. Bayern | 153 $\frac{1}{4}$ | 1064752 | 14912 | 9345 | 1089009 | 314205 |
| 3. Sachsen | 60 | 2311055 | 37953 | 115461 | 2464469 | 131270 |
| 4. Hannover | 140 | 2479563 | 12736 | 16443 | 2508742 | 479707 |
| 5. Württemberg | 3 $\frac{1}{2}$ | 373519 | 1485 | 2358 | 377362 | 18290 |
| 6. Baden | 67 $\frac{2}{5}$ | 724742 | 30138 | 14182 | 769062 | 299893 |
| 7. Kurhessen | — | 300987 | 28 | 158 | 301173 | 21478 |
| 8. Großherzogth. Hessen . | — | 445917 | 2638 | 2024 | 450579 | 8500 |
| 9. Thüringen | — | 333877 | 40 | 451 | 334368 | — |
| 10. Braunschweig | — | 297253 | 10 | 133 | 297396 | 35741 |
| 11. Oldenburg | 33 $\frac{7}{8}$ | 216512 | 1052 | 4 | 217568 | 92068 |
| 12. Nassau | — | 86380 | 3 | 2649 | 89032 | — |
| 13. Frankfurt a. M. | — | 865894 | 19605 | 2912 | 888411 | 41635 |
| Zusammen | 1066 $\frac{1}{40}$ | 25549599 | 226866 | 379985 | 26156450 | 2534065 |

Der Prozentsatz der von den gemeinschaftlichen Bruttoeinnahmen zu bestreitenden Kosten des Zollschutzes und der Zollerhebung an den Grenzen und im Grenzbezirk, so wie der übrigen gemeinschaftlichen Kosten ist mithin auf 9,6 Prozent der Brutto-Einnahmen herabgesunken

Luxemburg ist der einzige Staat, in welchem die Kosten der Zollverwaltung die Erhebungen überstiegen haben, was in der schwierig zu umschließenden gebirgigen Landesbeschaffenheit und dem geringen legalen Eingange über diese Grenze seine Erklärung findet. Desto niedriger stellt sich der Prozentsatz der Verwaltungskosten bei den übrigen Grenzlinien, welcher im Ganzen als ein sehr mäßiger zu bezeichnen ist.

1) Preussisches Handelsarchiv 1851 II. Gesetzg. S. 206.

§. 28.

Handelsverträge des Zollvereins.

Der Bestimmung des Zollvereins entsprechend sind die Regierungen bemüht gewesen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verein Anerkennung und dem Verkehr der Vereinsangehörigen Erweiterung zu verschaffen.

Handels- und Schiffsahrtsverträge bezwecken in der Regel auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Angehörigen, Waaren und Schiffen des einen Theils die bei dem andern für die Einheimischen schon bestehenden und auf fremde Völker

anwendbaren allgemeinen Handelsfreiheiten zuzuwenden und zu sichern. In manchen Fällen, namentlich bei Handelsverträgen unter Nachbarstaaten werden aber auch besondere Veranstaltungen zur Ausdehnung der gegenseitigen Handelsverbindungen, beziehungsweise ein Austausch von Specialvorthellen, welche die vertragschließenden Theile sich vor Andern einräumen, erstrebt.

Verträge der letztern Art sind Seitens des Zollvereins außer mit dem Steuerverein und Oesterreich, wovon schon früher die Rede gewesen, mit den Niederlanden, den Hansestädten und Belgien; Handelsverträge überhaupt mit Großbritannien, Griechenland, der Türkei, Portugal, Sardinien, Neapel, Mexiko, Uruguay und Persien geschlossen.

Hinsichtlich der Form der Abschließung sind diese Verträge entweder von Preußen, welches die ausgedehntesten diplomatischen Verbindungen unterhält, in seinem Namen abgeschlossen und dabei den übrigen Vereinsstaaten der Beitritt vorbehalten, oder der Abschluß erfolgte von vorn herein im Namen der sämtlichen Zollvereinsstaaten.

Wir lassen nunmehr einen Ueberblick über die Veranlassungen, den Hauptinhalt und die eingetretenen Aenderungen dieser Verträge folgen.

I. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden.

Der Zollverein ist durch Lage und gegenseitiges Bedürfniß auf einen lebendigen Verkehr mit dem Königreich der Niederlande und dem Herzogthum Limburg angewiesen.

Für das westliche Deutschland bildet dieses Nachbarland, welches 583 Q.-M. mit 2,847,000 Einw. enthält, die natürliche Pforte, durch welche seine eignen Erzeugnisse aufs Meer, die überseeischen Waaren auf seine Märkte gelangen. Die baltischen und Nordseehäfen stehen mit den niederländischen von jeher in der engsten Schiffahrtsverbindung.

Die Fabriken des Zollvereins erzeugen fast alle Waaren, welche die Niederlande in großem Umfange für Hauptland und Kolonien bedürfen in vorzüglicher Wohlfeilheit und Güte.

Die Niederlande sind durch ihre Lage am Meer mit tief in das Land hinein sich erstreckenden schiffbaren Buchten und Strommündungen, durch die Beschaffenheit ihres Bodens und ihren ausgedehnten Kolonialbesitz einestheils auf Schiffahrt und Handel, andertheils auf Viehzucht und Landbau, so wie auf die hiermit zusammenhängenden Gewerbe — namentlich Schiffbau, Zucker- und Käsefabrikation — hingewiesen.

Die aus den Kolonien dem Mutterlande massenhaft zufließenden tropischen Erzeugnisse gehen über den eignen Bedarf des letztern weit hinaus. Deutschland ist der nächste und bei dem Mangel eigener Kolonien und dem verhältnißmäßig starken Verbrauch von Kolonialwaaren zugleich bereitwilligste Abnehmer jenes Ueberschusses. Ebenso bildet Deutschland für die Produkte der niederländischen Viehzucht einen guten und sichern Markt. Endlich findet auch der ausgedehnte niederländische Getreidehandel in Deutschland, indem er theils dahin ausführt, theils von da bezieht, stets sein natürliches Entwicklungsgebiet.

Der Handelsverkehr, welcher sich aus diesem gegenseitigen Bedürfniß entwickelt, wird durch zahlreiche Landstraßen, durch die schönste Wasserstraße Europas, in neuester Zeit auch durch Eisenbahnen erleichtert und befördert.

Je mehr aber das glückliche Zusammentreffen dieser thatsächlichen Verhältnisse für den Zollverein und die deutschen Nordseestaaten einen lebendigen Handel und Schiffahrtsverkehr mit den Niederlanden anbahnen mußte und ausbuhnen konnte, desto mehr waren die Hemmnisse und Erschwerungen zu beklagen, welche die Niederländische Gesetzgebung und

Verwaltung der Entwicklung dieses Verkehrs bis auf die neueste Zeit beharrlich entgegensetzten.

Die Niederlande waren im Mittelalter in Schiffahrt, Handel und Industrie, in Reichthum und Macht zu ihrer in ganz Europa sprichwörtlich gewordenen hohen Stufe mit und größtentheils durch eine völlige Freiheit des Handels und der Schiffahrt gelangt. Die in manchen Beziehungen bestehenden Privilegien thaten dem Grundsatz keinen Eintrag.

Erst nachdem England aus Eifersucht auf den Wohlstand und die Seemacht des jenseits des Kanals ihm gegenüberstehenden Nachbarstaats zu seiner lange Zeit bewunderten Schifffahrtsakte von 1651 übergegangen war, fand das System des Schutzes auch in den Niederlanden allmählig Eingang. Während der französischen Herrschaft erreichte dieses System in der Kontinentalsperre und manchen andern Einrichtungen des Kaiserreichs in gewissen Beziehungen seinen Höhepunkt.

An die Befreiung von dem fremden Joche knüpfte sich namentlich für Deutschland die Hoffnung, auch die Freiheit des Handels und Verkehrs in den Niederlanden wieder hergestellt zu sehen. Diese Hoffnung wurde getäuscht. Das mit den Niederlanden vereinigte fabrikreiche Belgien verlangte Schutz für seine Gewerbe, Holland wollte in der Fürsorge für seine Rhederei und seinen Handel nicht nachstehen. Die Vortheile ihrer Lage gegen Deutschland möglichst auszubeuten erschien der dortigen Regierung als die höchste Aufgabe der Staatskunst. Jedes Mittel war willkommen, welches dahin führte, den reinen Durchfuhrverkehr möglichst zu erschweren, seewärts wie landwärts keine Güter anders durch das Land gehen zu lassen, als daß für Rhederei und Handel oder wenigstens für das Expeditionsgeschäft ein möglichst großer Gewinn dabei abfiel. Während einer langen Reihe von Jahren wurden die zur Förderung dieser Zwecke ergriffenen Maaßregeln von Preußen und den Rheinverstaaten, von der öffentlichen Meinung des gesammten Deutschlands, man darf sagen der ganzen Welt verurtheilt und getadelt, aber ohne Erfolg.

Da trat nun im Jahr 1830 die Trennung Belgiens von den Niederlanden ein. Belgien erkannte schnell, wie es die Abneigung des Nachbarn gegen jede freie Durchfuhr für sich ausbeuten konnte. Mit bewunderungswürdiger Anstrengung und Schnelligkeit ward die Eisenbahn von den belgischen Haupthäfen nach dem Rhein hergestellt, der Waarendurchgang durch niedrige Frachtsätze und durch Beseitigung oder große Ermäßigung der Durchgangszölle erleichtert. So war für die Niederlande eine gefährliche Konkurrenz geschaffen.

Die Niederlande erkannten nun, wenn auch langsam, daß es Zeit sei, aus der Absonderung, in welche sie sich versetzt hatten, herauszutreten. Die erste Folge dieser Erkenntniß war eine Reihe von Schifffahrts- und Handelsverträgen. Zu diesen gehört auch der mit Preußen am 3. Juni 1837 abgeschlossene Schifffahrtsvertrag¹⁾, einer der zahlreichen Reciprocitätsverträge, welche seit dem Jahr 1822, wo Huskisson das Reciprocitätsystem für England als Norm aufstellte, zur Regelung der Schifffahrtsverhältnisse aufkamen. Er beruht auf der gegenseitigen Gleichstellung der Schiffe des andern Kontrahenten mit den nationalen für die direkte Fahrt in Betreff der Abgaben von den Schiffskörpern wie von den Ladungen.

Während Belgien in der Erleichterung des Durchfuhrverkehrs mit einem guten Beispiele voranging, schlug es in andern Beziehungen einen für Deutschlands Handel unwillkommenen Weg ein. Indem es namentlich das System der Differentialzölle und Differentialverträge für Belgien selbst als Grundlage annahm, trug es wahrscheinlich dazu bei, demselben auch in den Niederlanden neue Geltung zu verschaffen. Aus diesem System ging auch der schon erwähnte Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden vom 21. Jan. 1839 hervor²⁾.

Die Niederlande bewilligten in demselben für manche Artikel — Wein, Getreide,

Bruch- und behauene Steine, Nutz- und Bauholz, zollvereinsländische Zeuge, Gewebe, Bänder, Strümpfe, Strumpfsvaaren, Spizen, Lill, Messer- und Messerschmiedewaaren — beim Eingange aus dem Zollverein Ermäßigungen der allgemeinen Tarifsätze; der Zollverein dagegen gewährte für verschiedene niederländische Erzeugnisse, für Lumpenzucker zum Gebrauch der Siedereien, raffinirten Zucker und Reis, ferner für Butter, Käse, Hornvieh beim Eingange aus den Niederlanden differentielle Zollermäßigungen von Bedeutung, und die Ausdehnung des dem Großhandel mit Wein für die direkt aus den Erzeugungsländern bezogenen Weine bewilligten Zollrabatts auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine.

Gegen diesen Vertrag erhob sich indessen gleich nach seiner Verkündung von Seiten der bei der Zuckersiederei und dem Weinhandel beteiligten vereinsländischen Industrie unterschiedener Widerspruch, so daß derselbe bereits vor dem 1. Juli 1841 wieder gekündigt wurde und mit dem 31. Dec. 1841 außer Kraft trat.

Der Vertrag mit Preußen vom 3. Juni 1837 dauerte auch nach der Aufhebung des Vertrages vom 21. Jan. 1839 fort und die niederländische Regierung verstand sich sogar — was freilich keine sonderliche praktische Bedeutung hatte — freiwillig dazu, auch die übrigen Zollvereinsstaaten nach Maaßgabe desselben zu behandeln.

Diejenigen Grundsätze, welche Preußen und der Zollverein in ihrer Schifffahrts- und Zollgesetzgebung zuerst angenommen hatten — Gleichstellung aller Flaggen mit der eignen für die direkte und indirekte Fahrt, freie Einfuhr und gleiche Zollbelastung — fanden unterdessen bei den Nachbarstaaten allmählich Verbreitung und wurde dadurch Aussicht auf eine offenere und gerechtere Ordnung der gegenseitigen Handelsbeziehungen gewonnen.

Nachdem seit 1846 Robert Peel, der langwierigen und erfolglosen Bestrebungen mit andern Staaten bekämpfende, d. h. sie zu Gunsten des eignen Landes übervortheilende Handelsverträge abzuschließen, müde, unter dem Beifall des Landes den Grundsatz, bei den kommerziellen Maaßregeln zunächst nur das eigne Landeswohl zu berücksichtigen, angenommen, und bei der Einfuhr sowohl wie beim Schifffahrtsbetriebe die Fremden mit gleichen Befugnissen und mit verminderter Abgabenbelastung zugelassen hatte, folgten auch die Niederlande durch die Gesetze vom 8. Aug. 1850, womit das als unzulänglich erkannte Differentialsystem verlassen, der Durchfuhrverkehr erleichtert, die niederländischen Häfen allen Völkern zugänglich gemacht und auf diese Weise der Stapelmarkt in den Niederlanden möglichst ausgedehnt wurde, diesem Beispiel. Der Unterschied der Flaggen, sowohl in den Ansätzen der Ein- und Ausfuhrzölle, als in der Erhebung der Tonnengelder hörte auf und den niederländischen Schiffen wurde die bis dahin genossene Bevorzugung entzogen. Diese Gleichstellung unterliegt nur einer Beschränkung. Die Befreiung vom Eingangszoll nämlich, welche den Erzeugnissen der niederländischen Kolonien bisher nur bei der direkten Fahrt mit niederländischen Schiffen zustand, soll bei der direkten Einfuhr mit Schiffen andrer Staaten nur dann gewährt werden, wenn diese Staaten die niederländische Flagge bei der Fahrt nach und von ihren Häfen der nationalen Flagge gleichstellen und keine andere Differentialabgaben zum Nachtheil der Erzeugnisse der niederländischen Kolonien oder zum Nachtheil der Einfuhr von Erzeugnissen anderer Welttheile aus niederländischen Häfen erheben.

Sodann wurden die nach der Rheinschifffahrtsakte zu erhebenden Rheinzölle und Recognitionsgelder, so wie die Wasserzölle auf der gederischen Pfel und alle Durchfuhrzölle (zu denen jedoch das droit fixe an den konventionellen Rheinmündungen nach der niederländischen Gesetzgebung nicht gerechnet wird) aufgehoben.

Diese Gesetze eröffneten für Preußen und den Zollverein die allzulange schmerzlich vermifste Möglichkeit einer gegenseitigen kommerziellen Annäherung und einer vertragsmäßigen Sicherstellung des internationalen Verkehrs auf gleicher Grundlage. Es kam

nun nicht mehr darauf an — was früher bei solchen Verträgen als das Höchste galt — durch möglichst geringe Zugeständnisse möglichst werthvolle Gegenleistungen zu erhandeln oder durch gegenseitige Einräumung von Vorrechten und Begünstigungen auf Kosten andrer Nationen sich einen stets beneideten und selten für die Dauer erspriesslichen Vortheil zu verschaffen, sondern vielmehr dasjenige, was jeder Theil bei richtiger Würdigung der Verhältnisse ohne Verletzung Andrer gewähren kann, vertragsmäßig sicher zu stellen, gegen nachtheilige Bevorzugung Andrer sich zu sichern, und den aus den engverflochtenen Handelsinteressen beider Nachbarstaaten hervorgetretenen Bedürfnissen gemeinsamer Veranstaltungen Rechnung zu tragen.

Als nun noch in demselben Jahre 1850 die Niederlande den Wunsch aussprachen, die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zum Zollverein auf dieser neuen Grundlage vertragsmäßig zu ordnen und den gegenseitigen Handelsbeziehungen größere Ausdehnung zu geben, wurde sogleich preussischer Seits eine Zusammenstellung der der Verständigung bedürftigen Punkte aufgestellt, diese Vorschläge auf der Wiesbadener General-Zollkonferenz einer näheren Verathung unterworfen und die Unterhandlungen eröffnet, auf deren Grund am 31. Dec. 1851³⁾ der neue Handels- und Schifffahrtsvertrag zu Stande kam.

a. Was die allgemeinen Handelsfreiheiten betrifft, so wurden die beiderseitigen Schiffe in beiden Gebieten in Bezug auf Tonnen-, Ballen-, Flaggen-, Hafens-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Schleusen-, Kanals-, Quarantaine-, Bergegelder und Niederlagegebühren bei der Ein- und Ausfahrt, so wie in Hinsicht der Ein- und Ausfuhr von Handelsgegenständen und in Hinsicht der Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen und andern Begünstigungen bei der See- und Flußschifffahrt gleichgestellt. Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen, wurden in den Niederlanden von Rheinzöllen, Recognitionengebühr, Droit fixe und andern Durchfuhr- und Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und dessen Nebengewässern befreiet. Hinsichtlich anderer Abgaben, so wie der Lootsengebühren wurde Herabsetzung zugesagt. Die Fahrt der vereinsländischen Schiffe durch Holland und durch das Limburgische nach dem Meere und nach Belgien, so wie umgekehrt wurde durch entsprechende Bestimmungen gesichert und erleichterte Zollformalitäten zugesagt.

Die Erzeugnisse des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als diejenigen der meistbegünstigten Nationen. Der Zollverein nimmt Theil an allen Tarifbegünstigungen, welche die Niederlande andern Nationen gewähren, insbesondere an den Zollbegünstigungen, welche der niederländisch-französische Vertrag vom 12. Juli 1841 für Wein, Branntwein, Seidenwaaren, Bänder, kurze und Messerschmiedewaaren, Papiertapeten, Porzellan und Glaswaaren, der niederländisch-neapolitanische Vertrag vom 17. Nov. 1847 für Olivenöl und Schwefel, der niederländisch-sardinische Vertrag vom 24. Juni 1851 für frische und eingemachte Früchte, Citronat, Vermicelli und ähnliche Leicharten, der niederländisch-belgische Vertrag vom 20. Sept. 1851 für Eisenwaaren, Kram- und Messerschmiedewaaren, Porzellan, Glaswaaren, Leinen, Woll-, Baumwoll- und Seidenwaaren, Strumpfwaaren, Spitzen, Tüll u. A. gewährt.

Außerdem verpflichtete sich Niederland in seinen westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Zollvereins den Erzeugnissen der Niederlande, wenn sie auf niederländischen vereinsländischen oder gleichgestellten Schiffen eingehen, gleichzustellen; in Betreff der ostindischen Kolonien trat diese Gleichstellung in Bezug auf Holz und Holzwaaren, Richte, Eschwaaren, Droguerien und Apothekerwaaren, Mineralwasser, Seidenwaaren, Schiffbaumaterial, kurze Waaren, Pulver und Feuergewehre, Seife, Tabak und die im ostindischen Einfuhrtarif nicht aufgezählten Gegenstände ein. Wenn einer der vertragenden Theile einem andern Staate in Beziehung auf Handel oder Zölle Begünstigungen gewährt, so werden dieselben auch dem andern Theile beziehungsweise unentgeltlich oder gegen Gegen-

leistung zu Gute kommen: diese Bestimmung soll nicht auf die Fälle zur Anwendung kommen, daß der Zollverein die allgemeinen Zollsätze seines Tarifs gegenüber andern deutschen Ländern, mit Einschluß Oesterreichs und der Schweiz, herabsetzt oder erläßt.

b. Als besondere Veranstaltung zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen übernahmen die Niederlande, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches Entrepot errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den innern Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einfließen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speciell revidirt zu werden und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen (Art. 27 des Vertrags). Dies Entrepot ist dann auch im Sommer 1856 provisorisch in der Nähe des interimistischen Bahnhofes der rheinischen Eisenbahn zu Rotterdam eingerichtet.

Als besonderes Zugeständniß des Zollvereins wurde dagegen für die Produkte des niederländischen Fischfangs und die Erzeugnisse der niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, in den Abgaben Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation — jetzt oder in Zukunft — zugesagt (Art. 28 des Vertrags), in Folge dessen die bei dem spätern preussisch-österreichischen Handelsvertrage zugestandenen Zollbegünstigungen auch den gleichnamigen Erzeugnissen der niederländischen Kolonien zu Theil geworden sind.

Der Vertrag wurde bis zum 1. Jan. 1854, und wenn bis dahin keine Kündigung erfolgt, auf fernere Fortdauer mit dem Rechte einjähriger Kündigung abgeschlossen. Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sind demselben im Nov. 1854 beigetreten und ist eine Kündigung desselben noch von keiner Seite angeregt.

Gleichzeitig wurde zur gegenseitigen Förderung der Zollinteressen das preussisch-niederländische Zollartel vom 11. Juli 1851, welchem später noch das Zollartel zwischen Hannover und den Niederlanden vom 27. Mai 1856 zur Vervollständigung folgte, abgeschlossen.⁴⁾

II. Hansestädte.

Der Zollverein hatte in dem 1839 mit den Niederlanden abgeschlossenen Handelsvertrage sich das Recht vorbehalten, die durch den Vertrag eingeräumten Vortheile auch andern Staaten zuzugestehn.

Durch die Uebereinkünfte vom 31. Dec. 1839 und 6. Juli 1840 wurden Hamburg und Bremen gegen Begünstigungen, die sie der Einfuhr und Durchfuhr mehrerer zollvereinsländischen Erzeugnisse gewährten, in Bezug auf die Einfuhr von Lumpenzucker, raffinirtem Zucker und Wein für die Dauer des Vertrags mit Holland diesem gleichgestellt.

Mit dem Ablauf des Jahrs 1841 traten auch diese Uebereinkünfte, gegen welche die Weingroßhändler und Zuckersieder der wichtigern preussischen Handelsplätze Stettin, Magdeburg, Berlin u. wiederholt Beschwerde erhoben hatten, außer Wirksamkeit.

Die Vereinsregierungen erhielten im Jahre 1851 Veranlassung sich mit der Frage wegen Errichtung von Entrepots für die zollfreie Niederlegung der Erzeugnisse des Zollvereins in den Hansestädten mit der Befugniß der zollfreien Wiedereinfuhr in den Verein zu beschäftigen.

Die damaligen Verabredungen haben durch die oben (S. 202) bereits erwähnte Uebereinkunft zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Jan. 1856 wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen so wie wegen andrer Handelserleichterungen nähere Ausführung gefunden.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinfuhrung gelagert, behandelt,

umgepackt, getheilt und folschergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben gesetzlich ausgesprochen werden.

Die Beaufsichtigung und Kontrolle zur Sicherung des Zollinteresses wird dem vereinsländischen Hauptzollamt zu Bremen übertragen.

Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollverein dahin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren bremische Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben.^{*)}

III. Belgien, ein Staat von 537 Q.-M. mit 4,516,461 Ew. und zwei wichtigen Seehäfen, hatte das durch Gesetz vom 26. Aug. 1822 begründete System von Unterschiebszöllen weiter ausgebildet, vermöge dessen die belgischen Schiffe bei ihrem ersten Auslaufen während jedes Jahres einer Tonnengebühr von 45 Cents auf die Tonne unterworfen, demnächst aber zum freien Ein- und Auslaufen bei allen andern Reisen während des Jahres befugt waren. Die fremden Schiffe hingegen unterlagen erheblich höheren Abgaben sowohl in Hinsicht der Schiffe als der Ladungen. Sodann hatte Belgien am 16. Juli 1842 durch eine Uebereinkunft mit Frankreich die Verpflichtung eingegangen, Gespinne und Gewebe aus Flach und Hanf, welche über die Landgrenze aus Frankreich eingeführt werden, desgleichen französische Weine und Seidenwaaren, in der Tarifrung der Zölle erheblich zu begünstigen. Die hierüber auf Seiten des Zollvereins erhobenen lebhaften Beschwerden und angeknüpften Unterhandlungen führten endlich zu dem Handels- und Schiffsvertrage zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. Sept. 1844. Belgien gestand darin Gleichstellung der Flaggen auch hinsichtlich der Prämien und Zölle, Ermäßigung der Eingangszölle und Accisen auf vereinsländische Weine, Nürnberger Waaren, Modewaaren, Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, Baumwollwaaren, Leinengarn und Mineralwasser, Ermäßigung des Ausgangszolls von der Loh, der Zollverein ebenfalls Gleichstellung der Schiffsabgaben, Ermäßigung der Eingangszölle von Eisen (worüber die deutschen Hütten bald Klage erhoben) und Eisenwaaren, Käse und Hammelt, so wie des Ausgangszolls der Wolle zu.

Belgien trat durch die in diesem Vertrag gewährte Oeffnung seiner Häfen und Gestattung des freien Transits mit dem Zollverein in eine engere Verbindung. Im Verfolg desselben wurde zwischen beiden Handelsgebieten unterm 27. Juni 1846 eine erleichternde Vereinbarung wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisebiener, die umherziehend Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen, und unterm 18. Febr. 1852 eine vorläufige Additionalkonvention wegen mobiler Fortbauer der gegenseitigen Handelsbegünstigungen geschlossen. Mit dem Ablauf des Jahres 1853 liefen diese Uebereinkünfte ab: die auf die Zolltarife bezüglichen Begünstigungen hörten auf und die allgemeinen Tarifbestimmungen traten in Kraft. Die Festsetzungen des Vertrags vom 1. Sept. 1844 und der Additionalkonvention bezüglich des Durchgangs der Waaren wurden gemäß eines belgischen Gesetzes vom 16. März 1854 provisorisch in Gültigkeit erhalten: nicht minder sind die Vertragsabreden hinsichtlich der Behandlung der preussischen und belgischen Schiffe in den preussischen und belgischen Häfen einstweilen in Wirksamkeit geblieben. Auch ist unter dem 2. Jan. 1855 ein Abkommen wegen der gegenseitigen Erleichterung der Gewerbesteuer der beiderseitigen Handelsreisenden und wegen der Legitimationen derselben getroffen.^{*)}

IV. Großbritannien und Irland.

Wir gehen nun zu den Verträgen über, welche, mit überseeischen oder durch Zwischengebiete von uns gesonderten Staaten abgeschlossen, vorherrschend nur die Sicherstellung

der Theilnahme der Vereinsangehörigen an den allgemeinen Handelsfreiheiten in diesen Staaten bezwecken.

Die am 2. März 1841 zwischen dem Zollverein und dem britischen Reich (5732 Q.-M. 27,575,271 Ew.) abgeschlossene Handels- und Schiffsvertragskonvention^{*)} stützte sich auf den am 2. April 1824 zwischen Preußen und England abgeschlossenen Handelsvertrag. Da ein bedeutender Theil des vereinsländischen Handels mit England durch die Häfen an der Maas, Zuydersee, Weser und Elbe betrieben wird, bei der vermehrten Dampfschiffahrt und den zunehmenden Eisenbahnen sich auch der Ausfuhrbereich der gedachten Häfen auf die im tieferen Binnenlande belegenen Staaten mehr ausdehnte, da überhaupt diese Häfen durchaus den Charakter von Vorhäfen des Vereinsgebiets an sich tragen, so erschien eine Ausdehnung der den vereinsländischen Schiffen zugestandenen Befugnisse auf die Häfen an der Nordsee nicht allein im Interesse der preussischen Meeresflotte, welcher die Verschiffung erweislich preussischer Produkte auch von Hamburg, Bremen u. c. aus schon in Folge des Vertrags vom 2. April 1824 gestattet war, sondern auch im Interesse der übrigen Zollvereinsstaaten, deren Produkte bis dahin nur auf englischen und hanseatischen Schiffen (in Gemäßheit des englisch-hanseatischen Handelsvertrags vom 29. Sept. 1825) nach Großbritannien und Irland verschifft werden durften, wünschenswerth und motivirt. Dieser Hauptzweck wurde durch den Vertrag erreicht.

Demnächst wurden von dem erst später dem Zollverein beigetretenen Großherzogthum Oldenburg unterm 4. April 1844, von dem Königreich Hannover unterm 22. Juli 1844 wesentlich gleichlautende Verträge geschlossen. Der Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Großbritannien ist nach seiner ersten Gültigkeitsperiode gekündigt; indessen bilden die Bestimmungen desselben doch noch gegenwärtig die Grundlagen für die Behandlung des Verkehrs und der Schifffahrt zwischen beiden Handelsgebieten. Der oldenburgische und hannoversche Vertrag sind noch in Kraft. Durch die Bestimmungen der britischen Navigationsakte vom 26. Juni 1849 und der Akte vom 23. März 1854 haben jene Verträge ihre Bedeutung größtentheils verloren, indem nach der ersten den Schiffen aller Staaten der Gesamtverkehr nach und von Großbritannien und dessen Kolonien gestattet und dabei die Gleichbehandlung mit den britischen Schiffen hinsichtlich sämtlicher Schiffsabgaben auf dem Fuß der Gegenseitigkeit zugesichert wurde und nach der letzteren die Küstenschifffahrt Großbritanniens und Irlands den fremden Flaggen völlig frei gegeben ist.

V. In dem am 31. Juli (12. Aug.) 1839 zwischen Preußen und Griechenland (896 Q.-M. 1,002,118 Ew.) abgeschlossenen Handels- und Schiffsvertrage, welcher die preussischen und griechischen Schiffe nicht nur in Bezug auf die Abgaben vom Schiffskörper, sondern auch in Beziehung auf die Ein- und Ausfuhrberechtigung und auf Ein- und Ausfuhrabgaben ohne Rücksicht auf den Ursprung der Ladung und ohne Unterschied zwischen direkter und indirekter Fahrt in den beiderseitigen Häfen den Nationalschiffen gleichstellte und die Küstenschifffahrt den letztern ausdrücklich vorbehielt, wurde den übrigen Zollvereinsstaaten, die in das Verhältniß der Reciprocität mit Griechenland zu treten wünschten, der Beitritt zu allen Bestimmungen des Vertrags, die sich nicht auf die Schifffahrt beziehen, vorbehalten. Von diesem Vorbehalt machte das Königreich Sachsen durch Abschluß eines Handelsvertrags vom 27. Mai 1841 Gebrauch.^{*)} Der erstgenannte Hauptvertrag wurde auf zehn Jahre mit der Maassgabe geschlossen, daß er, wenn keine Kündigung erfolge, auch ferner gültig bleibe, so daß er auch jetzt noch fortbesteht.

VI. Der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte (41,127 Q.-M., 28 Mill. Ew.) vom 10. Okt. 1840 übertrug auf die sämtlichen Zollvereinsstaaten dieselben Handels-Vorteile, auf welche Preußen nach älteren Verträgen Anspruch hatte: der Vertrag enthält im Wesentlichen dieselben stipulationen über freien Absatz der Erzeugnisse, ermäßigten Abgabentarif, freien Handels- und Schiffsbetrieb,

wie die kurz zuvor von der Pforte mit England und Frankreich abgeschlossenen Verträge. Der mit diesem Vertrage in Gültigkeit tretende Zolltarif für die von Vereinsländern in die Türkei ein- oder von dort ausgeführten Gegenstände wurde unterm 16. Okt. 1851 durch einen mit Zuziehung vereinsländischer Kommissare umgearbeiteten neuen Tarif ersetzt, dessen verabredete Gültigkeitsperiode zwar am $\frac{1}{13}$ März 1855 abließ, welcher aber auch nach diesem Ablauf noch in Gültigkeit geblieben ist, so daß sich der vereinsländische Handelsstand fortgesetzt der ihm durch diesen Tarif eingeräumten werthvollen Begünstigungen erfreut.“)

VII. Portugal, dessen europäisches Staatsgebiet 1660 Q.-M. mit $3\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern umfaßt, hat für den Zollverein wegen seiner Ausfuhr von Wein, Salz und Südfrüchten, so wie wegen der Einfuhr vereinsländischer Fabrikate, Bedeutung, welche durch einige Schiffsverbindungen der deutschen Häfen mit Lissabon Oporto und Setubal erhöht wird.

Der von Preußen unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten am 20. Febr. 1844 mit diesem Staat abgeschlossene Handels- und Schiffsverkehrsvertrag begründet, wie der mit Griechenland abgeschlossene, gegenseitig gleiche Schiffsverkehrsrechte. Alle vereinsländischen Erzeugnisse sollen, unter preussischer Flagge eingeführt, gleich den unter der Nationalflagge eingeführten behandelt werden. Hafen-, Tonnen-, Leuchtturms- und Lootsengelber sollen gegenseitig nur wie bei nationalen Schiffen gefordert, alle Niederlagebefugnisse, Beistand bei Strandung oder Schiffbruch zc. in gleicher Weise den gegenseitigen Schiffen gewährt werden.

Das Königreich Sachsen und Sachsen-Weimar haben, den Vorbehalt benutzend, gleichlautende Handelsverträge mit Portugal abgeschlossen; Frankfurt und andere Vereinsstaaten traten einfach bei.

Der Vertrag dauert fort bis zwölf Monate nach erfolgter Kündigung.

Auf Grund des Art. 4 des Vertrags sind im Juni 1852 die in dem Hafen von Setubal den portugiesischen Schiffen beim Anlauf und der Verschiffung von Salz und bei der Fracht der Leichterfahrzeuge gewährten Begünstigungen auch den vereinsländischen Schiffen zugestanden.“)

VIII. Sardinien.

Der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit dem Königreich Sardinien, einem Lande von 1378 Q.-M. Größe und 5 Mill. Einwohnern, mit welchem der Zollverein sowohl zu Lande als zur See lebhafteste Handelsverbindungen unterhält, vom 23. Juni 1845 stellt die vereinsländischen Schiffe in den sardinischen Häfen hinsichtlich der Schiffsverkehrsabgaben der Nationalflagge gleich.

Auch hinsichtlich der auf vereinsländischen Schiffen dort einzuführenden Waaren ist eine Gleichstellung der Abgaben als Regel verabredet, jedoch das einseitige Fortbestehen einer Ausnahme hinsichtlich der Abgaben von Getraide Olivenöl und Wein, welche dort direkt aus den Häfen des schwarzen, adriatischen oder mittelländischen Meeres eingehen, zugestanden.

Durch eine Additional-Konvention vom 20. Mai 1851 wurden die sardinischer Seits an Frankreich, Belgien und Großbritannien gewährten Zollermäßigungen für Weine, Seiden-, Wollen- und Baumwollwaaren, Papier, Glas, Porzellan, Waffen, Eisenwaaren u. A. auch auf die Staaten des Zollvereins ausgedehnt.

Die Verträge sind bis 1858 mit der Maßgabe der Fortdauer bei nicht eintretender Kündigung geschlossen.

Mit dem 1854 erfolgten Eintritt Hannovers und Oldenburgs in den Zollverein erlangten diese Staaten Gleichberechtigung mit den übrigen Vereinsstaaten, in Folge dessen der weniger vortheilhafte hannoversch-sardinische Vertrag vom 11. Aug. 1845 und der

oldenburgisch-sardinische Vertrag vom 21. April 1846 für aufgehoben erklärt wurden und diese Staaten dem vom Zollverein abgeschlossenen Vertrag beitraten.

Die Gleichstellung der Schiffsfahrtsrechte ist 1856 von beiden Seiten auch auf die Küstenschifffahrt ausgedehnt.¹¹⁾

IX. Das Königreich Neapel und Sizilien, (2177 Q.-M. mit 8 $\frac{3}{4}$ Mill. Einwohnern) hat wegen seiner Ausfuhr von Schwefel, Salz, Del und Süßfrüchten, wegen der Einfuhr vereinsländischer Fabrikate und wegen des dadurch begründeten umfangreichen Handelsverkehrs hervortretende Wichtigkeit für den deutschen Handel.

In diesem Königreich waren durch ein Schiffsahrtsgesetz vom 25. Febr. 1826 der nationalen Flagge hinsichtlich der Schiffsabgaben und durch mehrere Verordnungen andere erhebliche Vortheile eingeräumt. Durch einen am 14. Juni 1845 zwischen Neapel und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schiffsahrtsvertrag waren dem letzteren Lande wichtige Tarifiermächtigungen zugestanden. Durch den am 27. Jan. 1847 zwischen dem Zollverein und Neapel abgeschlossenen Handels- und Schiffsahrtsvertrag wurde zunächst gleiche Behandlung der Flaggen vereinbart. Die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe und dazwischen gelegenen Häfen wurden den Vereinshäfen in Allem was auf die gegenseitige Schiffsahrt, Ein- und Ausfuhr Bezug hat gleichgestellt. Vereinsländische Produkte und Fabrikate, welche direkt auf vereinsländischen oder neapolitanischen Schiffen dort eingingen, sollten 10 Proz. Zollrabatt und jede andere Vergünstigung anderer Nationen genießen. Der Zollverein setzte dagegen den Zoll des Dels um 20 Proz. herab und Preußen erließ die extraordinären Flaggenelder. Vertragsdauer bis 1857, mit Fortsetzung so lange nicht gekündigt wird.

Durch eine nachträgliche Uebereinkunft vom 7. Juli 1856 haben sich die kontrahirenden Theile verpflichtet, die bisher der direkten Schiffsahrt zugesicherte Behandlung auf die indirekte Schiffsahrt auszudehnen, so daß sie in Betreff der Schiffsahrt- und Zollabgaben in ihren Häfen keinerlei Unterschied unter den Schiffen des andern Theils und den dem eignen Lande angehörigen Schiffen machen werden.

Endlich ist gemäß neapolitanischen Ministerialerlasses vom 17. Jan. 1857 zugestanden, daß die in dem Vertrage vereinbarten Zollermächtigungen auch bei der Einfuhr zu Lande bewilligt werden, wenn die Erzeugnisse mit amtlichen Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und Menge der Waaren, so wie die Art der Versendung angeben.

Hannover und Oldenburg sind diesem Vertrage ebenfalls beigetreten.¹²⁾

X. Die Republik Mexiko, ein Staat von 40000 Q.-M. Flächeninhalt und 7½ Mill. Einwohnern, hat für den Zollverein sowohl wegen des Handels als der Schiffahrt eine große Bedeutung.

Mit dieser Republik hatte Preußen unterm 18. Febr. 1831¹³⁾ einen Handels- und Schiffahrtsvertrag geschlossen, wonach den preussischen Waaren die Behandlung gleich denen der meistbegünstigten Nationen ohne alle Beschränkung sowohl in Betreff der Flagge unter welcher, als auch der Wege auf welchen die Einfuhr erfolgt, zugestanden war. Als nun Mexiko durch die Schiffahrtsakte vom 30. Jan. 1854 eine differentielle Zollbelastung der nicht unter eigener oder nationaler Flagge des Produktionsgebiets dort eingehenden vereinsländischen Erzeugnisse einführen wollte, erhob Preußen dagegen Einspruch, da nach dem Vertrage von 1831 den preussischen Waaren die erwähnten Begünstigungen zuständen und Mexiko keinen Grund haben könne, die Erzeugnisse der übrigen Zollvereinsstaaten anders als diejenigen Preußens zu behandeln, da dieselben in Folge des im Zollverein stattfindenden freien Verkehrs von den preussischen nicht unterschieden werden könnten, und da vermöge des Zollvereinsverhältnisses mexikanische Erzeugnisse in allen andern Vereinsstaaten dieselben Begünstigungen genießen, wie in Preußen. Inmittelst wurde Seitens des mexikanischen Ministeriums die Wirksamkeit der Akte einstweilen suspendirt. Gleich-

wohl hatte sie schon die nachtheilige Folge gehabt, daß nebst dem Vertrage mit Preußen auch die Handels- und Schiffsahrtsverträge mit andern Staaten mexikanischer Seite gekündigt worden waren und die mannigfaltigen mit Mexiko bestehenden kommerziellen Beziehungen, die Entbehrung der langbewährten Garantie der Verträge zu besorgen hatten.

Unter den an dem Einfuhrhandel nach Mexiko beteiligten Staaten nimmt Deutschland eine der ersten Stellen ein. Im Durchschnitt beläuft sich der Werth der Gesamteinfuhr in Mexiko auf 23 Mill. preuß. Thaler, an welcher Deutschland mit $5\frac{1}{2}\%$, und darunter der Zollverein mit $4\frac{1}{2}\%$ Mill. theilhaftig ist. Die Ausfuhr Mexiko's an Landesprodukten als Mahagoni und Farbhölzern, Vanille, Cochenille, Medicinalgewächsen, Pfeffer, Döfen- und Ziegenfellen mag sich auf 2 Mill. preuß. Thaler belaufen und Mexiko bezahlt daher seine Einfuhren zum großen Theile mit dem Ertrage seiner Minen in ausgeprägten Silberpiastern oder Peso's.

Die Bestimmungen des Vertrags von 1831 hatten sich im Allgemeinen als zweckentsprechend bewährt, und wurde deshalb an allen in diesem Vertrage zu Gunsten Preußens stipulirten erheblichen Vortheilen festgehalten. Sobann war es eine Hauptaufgabe, auf eine derartige Fassung der die Abgaben von Schiffen und Waaren betreffenden Artikel hinzuwirken, daß jeder nachtheilige Einfluß der mexikanischen Schiffsahrts-Acte oder später ergehender ähnlicher Bestimmungen auf den vereinsländischen Handel ausgeschlossen werde, und für Sachsen, dessen Vertrag mit Mexiko *) ebenfalls gekündigt worden war, so wie für die übrigen Zollvereinsstaaten, welche mit Mexiko noch nicht in Vertragsverhältnissen gestanden hatten, die Theilnahme an dem abzuschließenden neuen Vertrag zu vermitteln.

Nachdem die mexikanische Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Ausdehnung des abzuschließenden neuen Vertrags auf die andern Zollvereinsstaaten erklärt hatte, wurde von den Zollvereinsstaaten mit Ausnahme von Hannover, welches mit Rücksicht auf einen früheren Vertrag die Theilnahme abgelehnt hatte, den preussischen Vorschlägen die Zustimmung ertheilt und hierauf in Mexiko am 10. Juli 1855 der neue Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Vertrag den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechend abgeschlossen.

Die in diesem Vertrage (Art. 4) bedungene Gleichstellung der auf vereinsländischen Schiffen ein- und ausgeführten eignen und fremden Waaren jeder Art und Herkunft mit den auf mexikanischen Schiffen ein- und ausgeführten ist eine Konzession, welche die Vereinsstaaten nicht nur für sich, sondern, da sie bis jetzt niemals zugestanden worden, für den gesammten übrigen europäischen Handel mit Mexiko errungen haben. Indem alle mit Mexiko nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation in Vertragsbeziehungen stehende und für den Import der deutschen Waaren nach Mexiko ausschließlicher in Betracht kommende Staaten — namentlich England, Frankreich, Dänemark, die Niederlande, die Hansestädte — die gedachte Konzession mit gewonnen haben, ist eine Solidarität der Interessen der beim Verkehr mit Mexiko vorzugsweise beteiligten Handelsstaaten geschaffen und jede dem vereinsländischen Verkehr mit Mexiko aus der mexikanischen Schiffsahrtsacte oder künftigen ähnlichen Verordnungen drohende Gefahr beseitigt. Der Natur der vereinsländischen Verkehrsverhältnisse nach läßt sich kaum erwarten, daß vereinsländische Waaren unter andrer als der eignen oder der Flagge der gedachten mit dem Rechte der meistbegünstigten Nation versehenen Staaten nach Mexiko kommen werden. Aber auch ein solcher Fall ist vorgesehen, indem nach den Bestimmungen des Vertrags Erzeugnisse und Waaren der beteiligten Zollvereinsstaaten, welche in Mexiko auf nicht den Vereinsstaaten angehörigen Schiffen eingeführt werden, so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt.

Die Einfuhren der vertragschließenden Vereinsstaaten sind also in Mexiko in jeder Weise gegen eine differentielle Behandlung geschützt, und während die beteiligten Seestaaten des Zollvereins die günstigste Behandlung ihrer Schiffe erlangt haben, und sich an

der Schiffsahrt mit Mexiko nunmehr unbeschränkt theilhaben können, sehen auch die Binnenstaaten des Zollvereins ihre Erzeugnisse, unter welcher Flagge solche auch immer nach Mexiko geführt werden, gegen jede nachtheilige Behandlung möglichst geschützt. Der Vertrag soll 8 Jahre und später, wenn er nicht gekündigt wird, mit dem Rechte einjähriger Kündigung fortwährend verbindlich bleiben.

XI. Was Südamerika betrifft, so ist unterm 23. Juni 1856 ein Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem orientalischen Freistaat des Uruguay (4900 Q.-M. 250,000 Ew.) abgeschlossen. Der Aufschwung, welchen die Länder im Strongebiete des Plata in den letzten Jahren genommen haben, regte die Frage wegen Anknüpfung vertragsmäßiger Beziehungen mit denselben an. Unter diesen Staaten ist Uruguay mit dem wichtigen Hafen- und Handelsplatz Montevideo derjenige, welcher seiner innern Zustände, wie seiner steigenden kommerziellen Bedeutung wegen die Abschließung eines Handelsvertrags zuerst wünschenswerth erscheinen ließ: Uruguay ist durch seinen eignen Verbrauch vereinsländischer Erzeugnisse und seine Produktion von Bedarfsgegenständen des Zollvereins, dann als Durchgangspunkt für die Ausfuhr und Bezüge nach und von den übrigen Platastaaten und dem südlichen Theil Brasiliens von Bedeutung.

Die Mehrzahl der Ausfuhrgegenstände Preußens, Wolle-, Baumwoll-, Leinen- und Seidenwaaren, Tuche, Shawls, Strumpfwaren, Tibets, Strickwaaren, Möbeldamaste, Kleider- und Westenstoffe, Franzen, Spitzen, Agrements, Eisenwaaren, Bauholz, Möbel, Sprit, Bier, Wein, Fensterglas, Instrumente, Waffen, Gold- und Silberwaaren, Bijouterien, Parfümerien, Zinkbleche, Farbwaaren, Porzellan und Steinzeug, Papier, Tapeten, Wachs- und Haartuch, Seifen und Lichte finden in Montevideo lohnenden Absatz. Das diesseitige Einfuhrgeschäft wird vorzugsweise durch deutsche Häuser vermittelt, welche in Buenos-Ayres und Montevideo Etablissements besitzen; die Zahl der in der orientalischen Republik lebenden Deutschen wird auf 1000 bis 1500 angegeben.

Der hauptsächlichste der Ausfuhrgegenstände, welcher auch im Handel nach dem Zollverein die erste Stelle einnimmt, sind rohe Häute von Stieren, Kühen, Kälbern, Pferden und Schaafen; Salzfleisch gewährt den vereinsländischen Schiffen, welche ihre Ladung in den Häfen des Platagebiets gelöscht haben, eine lohnende Fracht nach dem nördlichen Brasilien und den Antillen.

Die Handelsgesetzgebung der Republik ist einfach. Nach dem unterm 17. Juli 1856 erlassenen Zolltarif werden die Zölle nach dem um 10 Prozent verminderten Werth erhoben, welchen die Waaren im Großhandel zur Zeit und am Orte der Zollabfertigung haben: die Eingangsabgaben betragen als Regel 15 Prozent dieses Werths. Ausnahmsweise sind eine Reihe von Gegenständen niedriger mit 3, 5, 7, 10 Prozent, andere höher mit 20, 25, 30 und 35 Prozent besteuert. Die Ausfuhr und Durchfuhr fremder Erzeugnisse ist frei, ebenso die Ausfuhr der Landeserzeugnisse aus dem Hafen von Montevideo.

Angeichts dieser Handels- und Schiffsahrtsgesetze der orientalischen Republik konnte ein Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit derselben nicht die Ausbedingung besonderer oder ausschließlicher Handelsvortheile zum Gegenstande, sondern nur die Aufgabe haben, den vereinsländischen Schiffen die Gleichstellung mit den nationalen in Beziehung sowohl auf die Schiffs- als die Ladungsabgaben zu sichern, von den vereinsländischen Erzeugnissen eine nachtheiligere Behandlung, als solche den gleichartigen Produkten andrer Länder zu Theil wird, abzuwenden und für die im Gebiet der orientalischen Republik sich aufhaltenden vereinsländischen Angehörigen hinsichtlich der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums so wie der Ausübung kirchlicher und bürgerlicher Rechte die Gleichstellung mit den Angehörigen der meistbegünstigten Staaten zu erzielen. Diese Grundlage entspricht dem vom Zollverein bei seinen Verträgen mit außerdeutschen Ländern als Regel festgehaltenen Grund-

satz, ist für die südamerikanischen beim Abschluß von Verträgen mit den europäischen Staaten die einzig mögliche und auch im Vertrag vom 23. Juni 1856 festgehalten.

Es ist von Bedeutung, daß sowohl Mexiko als die orientalische Republik durch nationale Rücksichten und politische Gründe, besonders aber durch die glückliche Entwicklung des deutschen Zollvereins zum Streben nach ähnlichen Vereinigungen mit ihren stammverwandten Nachbarstaaten angeregt, den Vorbehalt gemacht haben, ihren Grenz- und Nachbarländern, oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen Vorrechte oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten bewilligen zu dürfen, ohne daß hinsichtlich dieser sofortige Gleichstellung verlangt werden kann. Bei der großen Verschiedenheit der Volkswirtschafts- und Handelsverhältnisse der amerikanischen und der Zollvereinsstaaten ist für die achtjährige Dauer der Verträge eine Gefährdung der Handelsbeziehungen der Zollvereinsstaaten durch diese Vorbehalte nicht denkbar.

Auch wegen eines Handelsvertrages mit dem an Uruguay grenzenden argentinischen Staatenbunde sind bereits Vorbereitungen Seitens der Zollvereinsregierungen getroffen.¹⁴⁾

XII. Die Handelsverbindungen des Zollvereins mit Persien (26,450 Q. M. 10 Mill. Einwohner) haben neuerdings sowohl durch den Absatz vereinsländischer Fabrikate dorthin als durch den Bezug von Rohseide, Shawls, Ziegenhaar und andern persischen Erzeugnissen über Trapezunt und Medunkale zugenommen. Nachdem sämtliche Zollvereinsstaaten sich mit den preussischer Seits gemachten Vorschlägen wegen eines Freundschafts- und Handelsvertrags mit diesem Staat einverstanden erklärt hatten, hat der preussische Gesandte in Paris, Graf von Hatzfeldt diesen Vertrag mit dem persischen Botschafter in Paris Ferukh Khan am 25. Juni 1857 in französischer und persischer Sprache Namens Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossen. Den Unterthanen beider Staatensysteme ist dadurch der freie Aufenthalt, freie Einfuhr, Ausfuhr, An- und Verkauf, Tausch und Handel gestattet: für den innern Handel hat Jeder sich den Gesetzen des betreffenden Landes zu unterwerfen. Hinsichtlich der Abgaben sind die Rechte der meistbegünstigten Völker zugestanden. Hinsichtlich der Prozesse, Erbfälle, des konsularischen und diplomatischen Schutzes sind die geeigneten Bestimmungen beigelegt. Der Vertrag ist auf acht Jahre geschlossen.

Das Schifffahrtsgesetz der dominikanischen Republik vom 30. Juni 1855 belastet die Schiffe fremder nicht privilegirter Flaggen in den dominikanischen Häfen mit einer um die Hälfte höheren Tonnenabgabe, als von der Landesflagge zu entrichten ist. Diese ungünstige Behandlung hat bis jetzt auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, von welchen insbesondere die Hannoverischen und Oldenburgischen in den dominikanischen Häfen verkehren, getroffen. Dem Vernehmen nach ist die preussische Regierung wegen Abschließung eines gegen differentielle Benachtheiligung sicherstellenden Handels- und Schifffahrtsvertrags bereits mit der dominikanischen Republik in Unterhandlung getreten.¹⁵⁾

Die überseeischen Verbindungen des vereinsländischen Handels dehnen sich mit der zunehmenden Gewerbthätigkeit in immer weiteren Linien aus und mit ihnen die schützende Fürsorge der Vereinsstaaten, welche ihre Konsulate bereits zu allen wichtigern transatlantischen Häfen vorgerückt haben. Die Anerkennung des Zollvereins als eines Vertrauens verdienenden und zur Abschließung von Verträgen der mannigfaltigsten Art wohl geeigneten Staatenvereins findet selbst in den entferntesten Welttheilen keinen Anstand.

Bei einem Rückblicke auf die Gesetzgebung und die Handelsverträge des Zollvereins wird die Ueberzeugung nur befestigt werden können, daß die bei ihm festgestellten und auch in diesem Gebiete angewendeten Grundsätze wesentlich dazu

beigetragen haben, die Handelsbeziehungen zwischen den civilisirten Völkern zu beleben, die Freiheit des Welthandels zu befördern und auch einen Theil derjenigen Staaten, welche früherhin dem Abschließungssystem am hartnäckigsten anhängen, zu freieren Richtungen geneigt zu machen.

- 1) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1837 S. 112. Bericht des Freih. v. Patow zur Begutachtung des Handelsvertrags von 1851 (Preussische zweite Kammer III. Session Nr. 115 der Drucksachen).
- 2) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1839 S. 113. v. Kampp, die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins, Braunschweig 1845 S. 263.
- 3) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1852 S. 152. Preuß. Handelsarchiv 1852 I. Gesetzf. S. 239. Dieterici, statistische Uebersicht V. Fortf. Berlin 1857 S. 18.
- 4) Gesetzf. für das Königr. Hannover 1854 I. Nr. 53, 1855 I. Nr. 1. Gesetzblatt für das Großh. Oldenburg 1854 Nr. 61 Anzeigen des Fürst. Schaumburg-Lippe 1854 Nr. 51, Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1854 Stück 6 S. 655. Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1852 S. 177. Preussisches Handelsarchiv 1856 II. S. 197.
- 5) v. Kampp S. 268. Dieterici V. Fortf. S. 16. Preuß. Handelsarchiv 1856 I. S. 295.
- 6) v. Kampp S. 190. Preuß. Handelsarchiv 1852 I. Gesetzg. S. 230, 1854 I. Gesetzg. S. 159 und 226; 1855 I. S. 51.
- 7) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1841 S. 69. v. Kampp, die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins, Braunschweig 1845 S. 100.
- 8) Nr. 20 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen für 1841 S. 243. v. Kampp S. 137. v. Nositz S. 125. Dieterici III. Fortf. S. 68.
- 9) v. Kampp S. 19. Gesetzsammll. f. d. preuß. Staaten 1851 Stück 38. Preuß. Handelsarchiv, Berlin 1851 II. Gesetzg. S. 225.
- 10) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1844 S. 151. v. Kampp, S. 187. Dieterici III. Fortf. S. 69. Preuß. Handelsarchiv 1852 II. Gesetzg. S. 269.
- 11) Gesetzf. f. d. preuß. Staaten 1845 S. 657, 1851 S. 607, 1856 S. 707. Gesetzf. für das Königreich Hannover 1855 S. 255. Gesetzblatt für Oldenburg 1855 S. 433. Dieterici III. Fortf. S. 10. Preuß. Handelsarchiv 1851 II. Gesetzg. S. 207 1856 II. S. 113, 185, 225.
- 12) Gesetzf. 1847 S. 211. Dieterici IV. Fortf. S. 3. Handelsarchiv, Berlin 1847 II. S. 1, 1855 Nr. 8 und 47, 1856 II. S. 116 u. 224. Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Berlin Jahrg. 1856 S. 92.
- 13) Gesetzsammll. f. d. preuß. Staaten 1835 S. 21, 1856 S. 385. Handelsarchiv 1854 II, Gesetzg. S. 105 1856 I. S. 639.
- 14) Samml. der G. u. V. f. d. R. Sachsen 1832 S. 453 v. Nositz S. 5.
- 15) Handels-Archiv 1855 II. S. 25, 1856 II. S. 286 1857 I. S. 547.
- 16) Handels-Archiv 1856 I. S. 115 II. S. 118.

§. 29.

Dauer und Ergebnisse des Zollvereins, verwandte Vereine.

Der Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. Apr. 1853 ist auf zwölf Jahre, vom 1. Jan. 1854 bis letzten Dec. 1865 geschlossen. Sofern derselbe nicht vor dem 1. Jan. 1864 von einem der vertragschließenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden —, wenn nicht etwa in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten wegen gemeinsamer Maaßregeln übereinkommen, welche den der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte entsprechenden Zweck des Zollvereins vollständig erfüllen.

Die Fortdauer des Zollvereins nach Ablauf dieses Zeitraums beruhet also auf der eignen Entschließung der theilhaftigen Staaten und wesentlich darauf, ob diese Fortdauer für die theilhaftigen Staaten, nach den bisherigen Ergebnissen des Vereins für zuträglich erachtet wird.

Um die Resultate des Vereins zu übersehen, lassen wir die Zusammenstellungen der Zoll- und Rübensteuererträge und Ertragstheilungen, so wie einige Bemerkungen über die volkswirtschaftlichen und allgemeinen Ergebnisse des Vereins folgen.

I. Die Erträge der Zollverwaltung

zeigt nachstehende Uebersicht der nach den jedesmaligen Schlußabrechnungen seit dem Jahre 1830, also in 27 Jahren, gewonnenen zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zolleinnahmen.

| Jahrgang. | Rechnungs- mäßige Ein- wohnerzahl. | Gemeinsch. Bruttoeinnahme d. Abg. in Th. | | | | Durchschnitt pro Kopf. | | | | | |
|------------------------|--|--|----------------------|---------------------|-------------|------------------------|-----|------------------|-----|--------------------|----|
| | | Eingangs- Abgaben | Ausgangs- Abgaben | Durchg.- Abgaben | Zuf. Thaler | Zölle | | Küben- steuer | | Zusam. Zsg. Pf. | |
| | | | | | | Zsg. | Pf. | Zsg. | Pf. | | |
| Erste Periode. | | | | | | | | | | | |
| 1830 | 13621778 | 10318731 | 550386 | 939434 | 11808551 | 26 | 1 | — | — | 26 | 1 |
| 1831 | 14012092 | 11807033 | 484413 | 710977 | 13002423 | 27 | 10 | — | — | 27 | 10 |
| 1832 | 14597848 | 11266637 | 409734 | 1025334 | 12701705 | 26 | 1 | — | — | 26 | 1 |
| 1833 | 14597848 | 10644920 | 556402 | 982392 | 12183714 | 25 | — | — | — | 25 | — |
| 1834 | 23478120 | 13863528 | 422564 | 529631 | 14815723 | 18 | 11 | — | — | 18 | 11 |
| 1835 | 23478120 | 15850973 | 502672 | 526535 | 16880180 | 21 | 7 | — | — | 21 | 7 |
| Durchsch. 183% | 23478120 | 14857250 | 462618 | 528083 | 15847951 | 20 | 3 | — | — | 20 | 3 |
| Zweite Periode. | | | | | | | | | | | |
| 1836 | 25150216 | 17455513 | 521387 | 485973 | 18462873 | 22 | — | — | — | 22 | — |
| 1837 | 25150898 | 16996107 | 408559 | 592629 | 17997295 | 21 | 6 | — | — | 21 | 6 |
| 1838 | 26048970 | 19334723 | 551536 | 533028 | 20419287 | 23 | 6 | — | — | 23 | 6 |
| 1839 | 26048970 | 19687136 | 487036 | 695316 | 20869488 | 24 | — | — | — | 24 | — |
| 1840 | 26048091 | 20431342 | 481322 | 693527 | 21606191 | 24 | 11 | — | — | 24 | 11 |
| 1841 | 27142116 | 21262949 | 432951 | 559304 | 22255204 | 24 | 7 | — | — | 24 | 7 |
| Durchschnitt | 25931544 | 19194629 | 480465 | 593296 | 20268390 | 23 | 5 | — | — | 23 | 5 |
| Dritte Periode. | | | | | | | | | | | |
| 1842 | 27578730 | 22690912 | 403674 | 558683 | 23653269 | 25 | 9 | — | — | 25 | 9 |
| 1843 | 27623815 | 24733940 | 395034 | 591787 | 25720761 | 27 | 11 | — | — | 27 | 11 |
| 1844 | 28498136 | 25554284 | 468703 | 755313 | 26778300 | 28 | 2 | — | — | 28 | 2 |
| 1845 | 28499566 | 26853774 | 412764 | 454898 | 27721436 | 29 | 2 | — | — | 29 | 4 |
| 1846 | 28508436 | 25747323 | 488986 | 332905 | 26569214 | 28 | — | — | 3 | 28 | 3 |
| 1847 | 29461381 | 26293951 | 806269 | 452776 | 27552996 | 28 | — | — | 3 | 28 | 3 |
| Durchschnitt | 28361674 | 25312364 | 495905 | 524394 | 26332663 | 27 | 11 | — | 1 | 28 | — |
| Vierte Periode. | | | | | | | | | | | |
| 1848 | 29460764 | 22015982 | 366864 | 316453 | 22699299 | 23 | 1 | — | 5 | 23 | 6 |
| 1849 | 29461628 | 22810204 | 368334 | 471192 | 23649730 | 24 | 1 | — | 6 | 24 | 7 |
| 1850 | 29800063 | 22114497 | 297162 | 537150 | 22948809 | 23 | 1 | — | 7 | 23 | 8 |
| 1851 | 29000063 | 22545687 | 264998 | 445365 | 23256050 | 23 | 5 | — | 1 | 6 | 24 |
| 1852 | 29800063 | 23772636 | 329920 | 367165 | 24469721 | 24 | 8 | — | 1 | 10 | 26 |
| 1853 | 30492792 | 21221434 | 295281 | 499439 | 22016154 | 21 | 8 | — | 2 | 23 | 10 |
| Durchschnitt | 29802512 | 22413407 | 320426 | 439461 | 23173294 | 23 | 4 | — | 1 | 2 | 24 |
| Fünfte Periode. | | | | | | | | | | | |
| 1854 | 32559173 | 22496528 | 245196 | 415683 | 23157407 | 21 | 4 | — | 3 | 5 | 24 |
| 1855 | 32559161 | 25493510 | 212811 | 617050 | 26323371 | 24 | 3 | — | 3 | 6 | 27 |
| 1856 | 32721344 | 25549599 | 226866 | 379985 | 26156450 | 24 | — | — | 4 | — | 28 |
| Durchschnitt | 32613226 | 24513212 | 228291 | 470906 | 25212409 | 23 | 2 | — | 3 | 8 | 26 |

Zur Erklärung wird Folgendes bemerkt:

Die Einwohnerzahlen der Jahre 1830 und 1831 weichen von den anderweitig angegebenen unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses etwas ab. Die jetzigen Ansätze sind so genau ermittelt, als solches hat geschehen können. Für viele der kleineren

bei Preußen einrechnenden Vereinskänder fehlen die eigentlichen Zahlungsergebnisse früherer Jahre.

Für 1830—1833 ist ein ganz genauer Nachweis nach Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nicht ausführbar, indem die Materialien hierzu nicht mehr vollständig vorhanden sind. — Die Ansätze sind indessen als möglichst annähernd zu bezeichnen.

Die im östlichen Theile Preußens vorgekommenen Freischreibungen, so wie der Messrabatt in Frankfurt a. D. und Naumburg a. d. S., so wie auch der Sundzollertafel sind nicht in Ansatz gekommen.

Die Ansätze der Eingangsabgabe in den Jahren 1832 und 1833 weichen von einigen der im April 1840 gedruckten Kühneschen Denkschrift deshalb in etwas ab, weil die Ansätze in dieser Denkschrift verschiedene Brutto-Einnahme-Beträge einschließlich der Zollvergütungen etc. mit enthalten, welche in unserer Aufstellung nicht mit aufgenommen sind.

Da die Zahlen für 1830 bis 33 nicht ganz zuverlässig sind, und da der größere Zollverein erst mit dem Jahre 1834 ins Leben trat, so ist der erste Jahresdurchschnitt für die Jahre 1834 und 35 gezogen.

Die Einwohnerzahlen, welche bei den Zählungen von 1834, 37, 40 u. f. w. gefunden wurden, stehen in vorstehender Tabelle bei dem jedesmaligen Folgejahr, dessen Zollabrechnung sie zum Grunde gelegt wurden.

Die seit 1854 für 1853 et retro nachträglich zur Vertheilung gekommenen, nicht ganz unbedeutenden Beträge sind nicht mit angeführt worden, da sie eigentlich der 4. Periode mit angehört hätten.

Die nicht unbeträchtlichen Ausfälle in den Eingangsollerträgen seit dem Jahre 1845 sind theils durch die abgenommene Einfuhr von Kolonialzucker theils durch Ursachen herbeigeführt, denen die in sich vorzügliche Verwaltung des Zollvereins nicht abzuwehren vermochte und welche der letzteren daher nicht zum Vorwurf gereichen können.

Bei den Stürmen des Jahres 1848 stand noch mehr, als die Zollleistungen allein, für die deutschen Staaten auf dem Spiele, und wenn sie nach dem gewaltigen Stoß, welcher damals alle Finanzquellen erschütterte, in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder sich erholten und zu besseren finanziellen Zuständen gelangten, so ist dies wesentlich den Segnungen des Zollvereins zu verdanken.

Da seit dem Jahr 1836 die Kübenzuckersteuer an Stelle des Ausfalles an Zollerträgen vom Kolonialzucker getreten ist, so muß, um zu einem richtigen Vergleich mit den Vorjahren zu gelangen, das in der unten folgenden Tabelle der Kübensteuererträge angegebene Aufkommen dem Zollaufkommen der späteren Jahre zugezählt werden und stellt sich dann ein mehr befriedigendes Gesamteinkommen heraus.

Ebenso wichtig wie die Menge, ist für die Bewährung der oben dargestellten bei der Tarifausstellung leitend gewesenen Grundsätze aber auch die Art der Ausbringung.

Was zunächst die Vertheilung der Last auf die verschiedenen Konsumtionszweige betrifft, so haben in den letzten Jahren Kaffee über 22 Prozent, Kolonialzucker in einzelnen Jahren ebensoviel, Tabak 8, Wein 7, die Materialwaaren überhaupt gegen 70 Prozent, Baumwollgarn und Baumwollwaaren gegen 7, Eisen, Eisen- und Stahlwaaren gegen 6, Wollgarn und Wollwaaren gegen 3, Seide und Seidenwaaren gegen 2 $\frac{1}{2}$ Prozent der Gesamt-Zoll-Einnahme geliefert. Wird dabei der Kübenzuckerertrag berücksichtigt, so erhellt, daß wirklich der Luxus der wohlhabenderen Klassen die Hauptlast trägt, die unmittelbaren Lebensbedürfnisse der arbeitenden Klassen aber sehr wenig beschwert worden sind.

Auch die Erhebungsweise nach Gewicht, Maaß und Zahl ohne Werthermittelung und Detailverwiegungen hat sich als die für Handel, Schifffahrt und Reiseverkehr wenigst beschwerliche erwiesen.

Ueberhaupt hat sich das Zollsystem des Vereins als das durchsichtigste und freisinnigste bewährt, welches in neuerer Zeit aufgebracht und den zahllosen Hindernissen gegenüber durchgeführt ist. Diese Hindernisse bestanden nicht allein, wie bei den Zollreformen anderer Völker, in der schwierigen Umgestaltung althergebrachter Zustände und in dem entgegenstehenden Interesse mächtiger Klassen der Bevölkerung; sie bestanden zugleich und vorzugsweise in einer Gebietsorganisation, welche ein direktes und einheitliches Vordringen zum vorgestetzten Ziele von vornherein ausschloß. Nur durch eine umsichtige Gesetzgebung und feste Grundlegung in einem der größeren Zollvereinsstaaten, so wie durch die ein ganzes Menschenalter hindurch ununterbrochen und ohne Schwanen in den Hauptgrundlagen fortgesetzten Bemühungen einer Reihe von Staatsverwaltungen ist es möglich gewesen dieses Ziel zu erreichen.

Wenn wir mit Recht die großen Maaßregeln bewundern, durch welche Robert Peel und seine Nachfolger Großbritanniens Finanzsystem zeitgemäß umgestaltet haben, so dürfen wir für die wichtigsten dabei angewendeten Grundsätze die Priorität in unserem vereinsländischen Zollsystem beanspruchen, dessen Prinzipien also nicht allein bei uns goldene Früchte getragen haben.

Auch die Aufbringungsart hat sich demnach mehr und mehr bewährt und wird überhaupt in den finanziellen Gesamtergebnissen des gemeinschaftlichen Zollsystems ein Grund zur Wiederanlösung des Vereins wohl nicht gefunden werden können.¹⁾

II. Erträge der Rübenzuckersteuer.

Die Zuckergewinnung aus der Runkelrübe hat seit der Entdeckung Marggrafs (1747) und seinen prophetischen Worten, daß diese, dem Klima Europas entsprechende Zuckerpflanze das Zuckerrohr der tropischen Länder zu ersetzen fähig sei, beinahe ein Jahrhundert gebraucht, um zu der merkwürdigen Industrie sich zu entfalten, welche heutigen Tages durch großartige, mit allen Hülfsmitteln der Mechanik und Chemie ausgestattete Anstalten einen der wichtigsten Verzehrungsgegenstände durch Massenerzeugung und Wohlfeilheit allen Klassen der europäischen Bevölkerung zuführt und in der gewerblichen Entwicklung mit an der Spitze steht.²⁾

Die Besteuerung dieses Erzeugnisses im Zollverein ist nach dem Verhältniß der Fähigkeit die Steuer zu tragen, vom Beginn der Besteuerung ab, eine sehr schonende gewesen, welche nur unter lebhaften Kämpfen der Produzenten und der Landesvertretungen gegen die eine höhere Besteuerung anstrebenden Staatsregierungen ihre bisherigen Ergebnisse geliefert hat.

Während das im Jahr 1818 angenommene Zoll- und Steuersystem die hohe Besteuerung der inländischen Zuckersfabrikation unter Belassung eines angemessenen Schutzes für die inländischen Siebereien forderte, führte die damalige finanzielle Bedeutungslosigkeit der Rübenzuckergewinnung dahin, über dieselbe hinwegzusehen. Als man dann zur Besteuerung schreiten und die Steuer nach und nach erhöhen wollte, hatte sich diese Fabrikation bereits zu einer ansehnlichen Macht emporgeschwungen. Dieselbe trat den Versuchen der Regierungen, den unmäßigen Zollschatz durch Erhöhung der Rübenzuckersteuer zu vermindern, mit Entschiedenheit entgegen, beherrschte vielfach die Presse und übte ihren Einfluß auch auf die Landesvertretungen der besonders beteiligten Staaten.

Ihre laute Klage, daß höhere Besteuerung sie zu Grunde richten werde, mitausgehend von patriotisch gesinnten, angesehenen und selbst als einsichtsvoll anerkannten Grundbesitzern wirkte auch auf solche Personen, welche bei der Frage ohne Interesse waren, und es kostete den Regierungen große Anstrengungen die Steuer 1850 auf 3 Sgr. (2 Thlr. vom Ctr.

Zucker) und 1853 auf 6 Sgr vom Ctr. Rüben zu erhöhen. Die bei jeder dieser Erhöhungen verbreitete Besorgniß, daß die Rübenzuckersfabrikation beim erhöhten Steuersatze in große Bedrängnisse gerathen und wesentlich zurückgehen werde, ist durch die Betriebsergebnisse bisher jedesmal glänzend widerlegt.

Nach der am 8. Mai 1841 gleichzeitig mit dem Verlängerungsvertrage unter den Vereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Rübenzuckersteuer trat die Besteuerung nach dem oben (§. 206) erwähnten gleichen Steuersatze mit dem 1. Sept. 1841 ein:³⁾ die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens dagegen wurde bis zum 1. Sept. 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren. Indessen vereinigten sich die Staaten des östlichen Verbandes mit Bayern, Kurhessen und Nassau schon pro 184 $\frac{2}{3}$ und 184 $\frac{1}{4}$ zu einer übereinstimmenden Gesetzgebung und Verwaltung rückwärtslich der Steuer vom Rübenzucker unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrags der letzteren. Für 184 $\frac{2}{3}$ und 184 $\frac{1}{4}$ fand deshalb eine Theilung unter den Vereinsstaaten mit Anschluß von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Frankfurt statt.

Mit dem 1. Sept. 1844 trat gleichzeitig mit der vorerwähnten Erhöhung des Steuersatzes⁴⁾ die Gemeinschaftlichkeit der Rübenzuckersteuer für alle Vereinsstaaten ein, so daß sie seit diesem Zeitpunkte als ein Surrogat des im Verhältnisse des Steigens dieser Industrie abnehmenden Ertrags an Rohrzuckerzoll unter den Vereinseinnahmen dassteht.

Seit der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 6 Sgr. vom Centner der zur Zuckerverbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

Das Betriebsjahr beginnt mit dem 1. Sept. jeden Jahres.

Es sind besonders die Magdeburger, Halberstädter und Breslauer Gegend, Braunschweig, die anhaltischen Herzogthümer und Baden, in denen die Zuckerrübe, welche wegen ihres im Verhältniß zum Zuckergehalt sehr hohen Gewichts keinen weiten Transport vertragen kann, gedeiht, und in welchen sich dieser neue Gewerbezweig rasch und glücklich entfaltet hat. In früheren Zeiten — bis 1846 — nahm man den Zuckergewinn auf 5 Prozent der Masse, so daß 20 Ctr. Rüben einen Ctr. Zucker lieferten, an.

Nach den bei keinem andern Gewerbezweige sich rascher drängenden Verbesserungen wird aus geeigneten Rüben seit 184 $\frac{2}{3}$ von 15 Centnern, und in neuerer Zeit in günstiger Lage mitunter selbst schon von 12 Ctrn. Rüben ein Centner Rohzucker gewonnen. Legt man aber auch nur den Maaßstab von 1 zu 15 zum Grunde, so stieg die Erzeugung des Rübenzuckers im Zollverein seit 1847 von 375,590 Centnern auf 1,419,843 Centner. Er deckt nicht allein nahezu drei Viertel des gesammten Zuckerverbrauchs im Zollverein, sondern es sind selbst im Jahre 1854 25,631 Ctr. Rübenzucker aus dem freien Verkehr des Zollvereins ausgeführt.

Dagegen wurde der ausländische Rohzucker in demselben Maaße aus dem Zollverein verdrängt: während 1847 an ausländischem Rohzucker 1,270,000 Ctr. zur Consumtion gelangt, belief sich vom 1. April 1855 bis 56 der Verbrauch an fremdem Rohzucker nur auf 670,000 Ctr. und 185 $\frac{1}{2}$ auf 685,218 $\frac{1}{2}$ Ctr.,⁵⁾ welche Menge hinter dem Verbrauch von 1847 um so erheblicher zurückbleibt, als sich inzwischen die Bevölkerung namentlich in Folge des Anschlusses des Steuervereins und unter Berücksichtigung des höheren Beteiligungsverhältnisses der zu demselben gehörig gewesenen Staaten sehr vermehrt hat.

So erfreulich jenes Verhältniß vom landwirtschaftlichen und gewerblichen Standpunkte aus erscheint, so bedenklich ist es vom finanziellen. Da an Steuer auf einen Centner Rübenzucker nach dem letztangegebenen Maaßstab 2 Thlr. 12 Sgr. fallen, während der Zoll von einem Ctr. Rohzucker für Siebereien 5 Thlr. beträgt, so entgehen der Zollvereinskasse von jedem Ctr. Rübenzucker 2 Thlr. 18 Sgr.

Abgesehen hiervon ergibt die nachfolgende Zusammenstellung der Erträge der Rübenzuckersteuer seit 1836, bei welcher, um die Zusammenstellung dieses Einnahmeweiges mit den in der vorhergehenden Tabelle angegebenen Zollrevenue zu erleichtern, möglichst parallele Perioden abgegrenzt sind, ein sehr befriedigendes Fortschreiten dieses Produktionszweiges.

| Jahr. | Anzahl der Fabriken | | | Menge d. verarbeiteten Rüben. | | | Betrag der aufgelommenen Steuer. | | |
|--------------------|---|--------------------------|-------|-------------------------------|--------------------------|-------------|----------------------------------|--------------------------|-------------|
| | in Preußen u. f. Enklaven | in andern Vereinsstaaten | Summe | in Preußen u. Enklaven Entr. | in andern Vereinsstaaten | Summe Entr. | in Preußen u. Enklaven Tblr. | in andern Vereinsstaaten | Summe Tblr. |
| Erste Periode. | Zahl der Fabriken und Verarbeitungsmengen vor 183 $\frac{1}{2}$ sind nicht bekannt. | | | | | | | | |
| Zweite Periode. | | | | | | | | | |
| 183 $\frac{1}{2}$ | 90 | 32 | 122 | 398490 | 108433 | 506923 | — | — | — |
| 183 $\frac{3}{4}$ | 102 | 54 | 156 | 2347610 | 416332 | 2763942 | — | — | — |
| 183 $\frac{1}{4}$ | 105 | 54 | 159 | 2245379 | 658829 | 2904208 | — | — | — |
| 18 $\frac{19}{20}$ | 109 | 43 | 152 | 3185637 | 1220000 | 4405637 | — | — | — |
| 184 $\frac{1}{2}$ | 102 | 43 | 145 | 3600272 | 1229462 | 4829734 | — | — | — |
| Durchschnitt | 102 | 45 | 147 | 2355478 | 726611 | 3082089 | — | — | — |
| Dritte Periode. | | | | | | | | | |
| 184 $\frac{1}{4}$ | 99 | 37 | 136 | 3796276 | 1335240 | 5131516 | — | — | — |
| 184 $\frac{3}{4}$ | 73 | 25 | 98 | 2060700 | 415045 | 2475745 | 34345 | 3167 | 37512 |
| 184 $\frac{1}{2}$ | 80 | 26 | 106 | 3830345 | 519322 | 4349667 | 63839 | 3653 | 67492 |
| 184 $\frac{3}{4}$ | 77 | 21 | 98 | 3382692 | 507712 | 3890404 | 169135 | 25385 | 194520 |
| 184 $\frac{1}{4}$ | 78 | 19 | 97 | 3879556 | 575537 | 4455092 | 193978 | 28777 | 222755 |
| 184 $\frac{3}{4}$ | 86 | 21 | 107 | 4968700 | 665261 | 5633848 | 248436 | 33263 | 281699 |
| Durchschnitt | 82 | 25 | 107 | 3653045 | 669686 | 4322712 | 203850 | 29142 | 232991 |
| Vierte Periode. | | | | | | | | | |
| 184 $\frac{1}{2}$ | 107 | 20 | 127 | 6600597 | 1076175 | 7676772 | 328913 | 53745 | 382658 |
| 184 $\frac{3}{4}$ | 125 | 20 | 145 | 8628756 | 1268209 | 9896965 | 431438 | 63406 | 494844 |
| 18 $\frac{19}{20}$ | 127 | 21 | 148 | 9361886 | 2163887 | 11525773 | 468094 | 108189 | 576283 |
| 185 $\frac{1}{20}$ | 161 | 23 | 184 | 12613860 | 2178932 | 14792792 | 1258851 | 217893 | 1476744 |
| 185 $\frac{1}{10}$ | 202 | 32 | 234 | 16211176 | 2170812 | 18381988 | 1621118 | 217080 | 1838198 |
| 185 $\frac{1}{5}$ | 206 | 32 | 238 | 18493944 | 3223188 | 21717132 | 1849394 | 322344 | 2171738 |
| Durchschnitt | 155 | 24 | 179 | 11985036 | 2013534 | 13998570 | 992968 | 163776 | 1156744 |
| Fünfte Periode. | | | | | | | | | |
| 185 $\frac{3}{4}$ | 198 | 29 | 227 | 15788440 | 2681378 | 18469818 | 3157684 | 536276 | 3693960 |
| 185 $\frac{1}{2}$ | 192 | 20 | 212 | 16400648 | 2787775 | 19188423 | 3280130 | 557558 | 3837688 |
| 185 $\frac{1}{4}$ | 188 | 28 | 216 | 18628297 | 3211501 | 21839798 | 3725661 | 642298 | 4367959 |
| Durchschnitt | 193 | 26 | 222 | 16939128 | 2893551 | 19832679 | 3387825 | 578711 | 3966536 |

Zu der vorstehenden Zusammenstellung ist Folgendes zu bemerken:

Die Mengen der verarbeiteten Rüben 1836/42 sind den statistischen Uebersichten des Hrn. Geh. Rath's Dieterici⁶⁾ entnommen.

Es ist in diesen Uebersichten bereits bemerkt, daß die angegebenen Rüben-Mengen unvollständig sind. Nämlich in den Betriebsjahren zurückgegangen wird, um desto mangelhafter sind die Angaben.

Die Mengen der späteren Jahre sind namentlich bei Preußen, den Abrechnungen entsprechend, gegen frühere Angaben mitunter berichtigt.

Es zeigt sich nemlich mehrere Male, daß die in den vorläufigen Uebersichten nachgewiesenen Quantitäten der zur Bereitung von Zucker verarbeiteten Rüben eine Berichtigung durch die späteren Abrechnungen erfahren.

Die Steuererträge aus den Jahren 184 $\frac{1}{2}$ und 184 $\frac{3}{4}$, welche noch keine eigentliche Vereinseinnahmen waren, haben wir in Vorstehendem nur nachrichtlich aufgeführt, da unter den vorangeführten Umständen erst die Erträge der Rübenzuckersteuer von dem Betriebsjahre 184 $\frac{1}{4}$ als solche Vereinseinnahmen anzusehen sind.

In dem vom 1. August 1856 bis 1. August 1857 laufenden Betriebsjahr ist die Zahl der aktiven Fabriken auf 233 und der Rübenverbrauch derselben auf etwa 27 $\frac{1}{2}$ Million Ctr. gestiegen.

Die Rein-Einnahme hat für das erste Tertial dieses Jahrgangs (vom 1. September bis Ende 1856) 2,764,473 Thaler betragen, wovon Preußen nebst seinen Zollanschlüssen 2,438,014 Thlr., Bayern 29,030 Thlr., Sachsen 13,692 Thlr., Württemberg 91,325 Thlr., Baden 82,549 Thlr., Kur-Hessen 2004 Thlr., Thüringen 12,165 Thlr. und Braunschweig 95,694 Thlr. aufbrachten; in den übrigen Staaten sind keine Rübenzuckerfabriken. Preußen brachte mithin 88 Procent der Rübenzuckersteuer auf und die übrigen 12 Procent vertheilten sich sehr ungleich auf die anderen Vereinsstaaten.

Nach der Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten vom 4. April 1853 soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um den inländischen Fabrikanten einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken. Es sollen jedoch der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup, so wie die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolls und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847—49 gleichkommt.

Es steht mithin ein Steigen dieses Einnahmeweiges auch durch die Erhöhung des Steuersatzes in Aussicht.

III. Was die finanziellen Ergebnisse für die Einzelstaaten betrifft, so bieten die Zollerträge der Einzelstaaten vor der Vereinigung gegen die jetzigen interessante Vergleichungspunkte dar. Die Zollerträge vor der Vereinigung sollen bei Hessen-Darmstadt 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., bei Sachsen 4 Sgr., bei Nassau 9 Sgr., bei Bayern und Württemberg 9 $\frac{1}{2}$ Sgr., bei Baden 13 Sgr., bei Braunschweig 16 Sgr. vom Kopf betragen haben, während die kleineren Staaten mehrertheils gar keine Einnahme von Ein-, Aus- und Durchgangszöllen bezogen, auch in ihrer Vereinzelung nicht beziehen konnten.

Gegenwärtig stehen auch die kleinsten Vereinsstaaten in der Benutzung der Zollhoheit dem größten gleich und beziehen eine, der Einwohnerzahl ihrer Lande entsprechende Theilsumme.

Die Zoll-Einnahmen werden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung jedoch mit der Maßgabe vertheilt, daß der auf Hannover und Oldenburg fallende Antheil um $\frac{1}{4}$ vermehrt wird, Preußen von den auf seinen Hebestellen in den südlichen Provinzen erhobenen Durchgangsabgaben die Hälfte, als Aequivalent für die nach den Zollvereinsverträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossenen aber unter dem Transitzoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schiffabgaben auf der Oder, Weichsel, Memel und deren Nebenflüssen, und Frankfurt ein bei seiner städtischen Bevölkerung auf das 4 $\frac{1}{2}$ fache der Kopfzahl erhöhtes Aversum erhält. Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden nach Ver-

hältniß der Bevölkerung vertheilt und jedem Staat von seinem Antheil an dem Bruttoertrage der Eingangsabgaben in Abzug gebracht.

Wie wir im §. 27 gesehen haben, ertrugen im Jahre 1856 die gemeinschaftlichen Aus- und Durchgangsabgaben 26,156,450 Thlr., so daß nach Abzug der gemeinschaftlichen Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes zu 2,534,065 Thlr. noch 23,622,385 Thlr. zu vertheilen waren.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer beliefen sich nach der provisorischen Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1856, einschließlich der Registerdefekte und nach Abzug der Restititionen auf 1,847,044 Thlr., davon ab die Verwaltungskosten mit 113,785 Thlr. blieb zur Vertheilung 1,733,259 Thlr. Für die Zeit vom 1. September bis Ende 1856 traten hinzu 2,764,473 Thlr.

Nach der provisorischen Abrechnung für das Jahr 1856 vertheilen sich diese gemeinschaftlichen Einnahmen in der nachstehend ersichtlichen Weise auf die Einzelstaaten:

| Vereinsstaat. | Zollerhebungen n. Abzug der gemeinschaftlichen Kosten Thlr. | Davon hat jeder Staat herauszuzahl. resp. zu empfangen Thlr. | Also bleibt jedem Staat Antheil am Zoll Thlr. | Dazu Antheil an der Rübenzuckersteuer | | Zusammen Thlr. |
|-----------------------------|---|--|---|---------------------------------------|-------------------------------|----------------|
| | | | | v. 1. Jan. b. 31. Aug. Thlr. | v. 1. Sept. b. 31. Dec. Thlr. | |
| 1. Preußen | 15282362 | -3305092 | 11977270 | 864995 | 1423070 | 14265335 |
| Luxemburg | -4361 | +131521 | 127160 | 9639 | 15359 | 152158 |
| 2. Bayern | +774804 | +2276818 | 3051622 | 228440 | 368587 | 3648649 |
| 3. Sachsen | 2333199 | -948949 | 1384250 | 99458 | 165290 | 1648998 |
| 4. Hannover | 2029035 | +357021 | 2386056 | 175182 | 233181 | 2794419 |
| 5. Württemberg | 359072 | +761466 | 1120538 | 86730 | 135344 | 1342612 |
| 6. Baden | 469169 | +411921 | 881090 | 67790 | 106422 | 1055302 |
| 7. Kurhessen | 279695 | +196553 | 476248 | 36395 | 57523 | 570166 |
| 8. Großherzogth. Hessen | 442079 | +127076 | 569155 | 43308 | 68745 | 681208 |
| 9. Thüringen | 334368 | +361866 | 696234 | 51287 | 83136 | 830657 |
| 10. Braunschweig | 261655 | -95494 | 166161 | 12383 | 19921 | 198465 |
| 11. Oldenburg | 125500 | +174333 | 299833 | 21802 | 29301 | 350936 |
| 12. Nassau | 89032 | +198356 | 287388 | 21469 | 34712 | 343569 |
| 13. Frankfurt a. M. | 846776 | -647396 | 199380 | 14381 | 23882 | 237643 |
| Zusammen | 23622385 | +4996931 | 23622385 | 1733259 | 2764473 | 23120117 |

Zur Erläuterung) wird bemerkt, daß Preußens abrechnungsmäßiger Antheil von den Eingangsabgaben 11,585,446 Thlr., an den Aus- und Durchgangsabgaben des östlichen Verbandes 241,634 Thlr., des westlichen Verbandes 53,592 Thlr. zusammen 11,880,672 Thlr. betrug; dazu die zuständige Hälfte der Aus- und Durchgangs-Abgaben in den Ostprovinzen mit rund 96,598 Thlrn. ergibt wie oben 11,977,270 Thlr.

Hinsichtlich des Procentverhältnisses, nach welchem die einzelnen Staaten an den Zolleinnahmen für 1856 Theil nahmen, hat die freie Stadt Frankfurt nach den bestehenden, besondern Vereinbarungen von den zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Ein-, Aus- und Durchgangseinnahmen an Aversum und Nachschuß 0,566 Procent vorweg erhalten. Von dem hiernach verbleibenden Betrage der Eingangsabgaben haben Preußen 50,777, Luxemburg 0,548, Bayern 13,152, Sachsen 5,898, Hannover 10,255, Württemberg 4,829, Baden 3,797, Kur-Hessen 2,053, Hessen-Darmstadt 2,453, Thüringen 2,966, Braunschweig 0,711, Oldenburg 1,292 und Nassau 1,299 Procent bezogen. Bei den gleich den Eingangsabgaben zu vertheilenden Rübenzuckereinnahmen sind die Herauszahlungen Preußens und Braunschweigs noch stärker wie bei den Zolleinnahmen.

Diese Herauszahlungen auf Seiten Preussens und Braunschweigs, hinsichtlich beider Hauptzweige der Vereins-Einnahme, so wie Sachsens und Frankfurts, hinsichtlich der Zolleinnahmen haben sich seit einer Reihe von Jahren wiederholt.

Was die Gründe derselben betrifft, so wird zuvörderst angeführt, daß ein Land jenachdem es gewerbreicher, handelsbelebter und wohlhabender ist, auch um desto mehr zollbelastete Gegenstände verbrauchen wird und zwar um so stärker, je schwinghafter Gewerbe und Handel betrieben werden. Dies erstreckt sich nicht allein auf die wirklichen Fabrikmaterialien wie Seide, Wolle, Baumwolle, Garne, Eisen, Maschinen, Del, Seife, Farbstoffe u. s. w., sondern auch auf Verzehrungsgegenstände für Geschäftsherrn, Fabrikarbeiter und gesammte Bevölkerung, wie Kaffee, Zucker, Reis, Taback, Mehl, Nahrungs- und Bekleidungsstoffe; es verbreitet sich dieser Mehrbezug dann auch in den mannigfaltigsten Abstufungen und Umgestaltungen mit auf den Waarenbedarf der gesammten Kundschaft solcher stark producirenden und handelstreibenden Landestheile.

Sodann kommt in Betracht, daß es nach den Vorschriften der Zollordnung von der Wahl des Waarenbeziehers abhängt, ob er die Waare gleich beim Eingangszollamt versteuern oder nach einem Pachthofsorte oder einem zur Zollerhebung besugten Amte im Innern unter Begleitscheinkontrolle abgefertigt wissen will, so wie auch, ob die Waare gleich bei der Entnahme aus dem Pachthofe versteuert, oder von da ab unter Kontrolle weiter nach dem Bestimmungsorte versendet werden soll. Demnach mußte auf die Zollhebestellen der den Einfuhrhäfen am nächsten liegenden Länder, besonders in den Fällen ein großer Theil der Erhebungen, welche früher in den Binnenländern zu geschehen pflegten, übergehen, wenn in den ersteren größere Handelsplätze gelegen sind, aus welchen die zurüdliegenden Länder sich zu versorgen pflegen.

Diese Verhältnisse haben wohl zu den vorerwähnten Mehrerhebungen mitgewirkt, ohne daß blos deshalb von den herauszahlenden Staaten besorgt zu werden brauchte, daß sie von ihren eignen Steuerbeiträgen d. h. von den nur für die eigne Konsumtion ihrer Angehörigen gezahlten Zöllen die Herauszahlungen leisteten.

Es ist nun freilich im Interesse dieser herauszahlenden Staaten behauptet worden, daß sie einen stärkeren eignen Verbrauch der hochbesteuerten Waaren hätten, daß der Vertheilungsmaassstab lediglich nach der Kopfszahl im Verhältniß dieses ihres stärkern Verbrauchs ein unbilliger sei, daß sie deshalb zu viel herauszahlten, und daß ihnen ähnlich wie Frankfurt, Hannover und Oldenburg ein Präcipuum gebühre.

Indessen ist, wie schon einer der gründlichsten Kenner der Vereinsverfassung dargelegt hat ^{*)}, eine sichere und genaue Feststellung des wirklichen eignen Verbrauchs der Einzelstaaten mit dem Systeme des Vereins unvereinbar: es kommt dabei nicht allein auf die Person des Zollpflichtigen, es kommt auch auf die Verwendung des eingegangenen Gegenstandes und der daraus und damit geschaffenen Waare, es kommt auf die Quellen der Arbeiterbeschäftigung, kurz es kommt auf alle Bewegungskräfte des innern Verkehrs an, dessen Befreiung eben das Wesen des Vereines ist: es ist deshalb treffend bemerkt, die Revenüentheilung sei ein Korrelat des Zollschutzes, den der Nachbar gewährt und ein Surrogat des Schutzzolls, welchen er erheben würde, wenn keine Zollvereinigung bestände.

Betrachten wir nun die Einwirkung des Vereins auf Gewerbe, Handel und auf den Volkswohlstand im Allgemeinen.

Es wird eingeräumt werden müssen, daß Deutschland in den letzten Jahrhunderten in diesen Zweigen der Volkswirthschaft gegen die andern großen Culturvölker Europas, gegen England, Frankreich, selbst gegen die Niederlande zurückgeblieben war. Die Bedingungen eines umfassenden Zusammenwirkens sowohl für

Massenerzeugung, als für Handel und Schifffahrt, die feste Ordnung in Münz-, Maß-, Gewicht-, Geld- und Kreditverhältnissen, die Freiheit des Unternehmungsgewisses und der Bewegung, welche zu einer erfolgreichen Konkurrenz im Weltverkehr nothwendig sind, mangelten damals in den meisten Einzelstaaten. Erst mit den preussischen Reformen von 1818 und dem darauf gegründeten Zollverein begann für einen großen Theil Deutschlands eine bessere volkswirtschaftliche Entwicklung.

Die nähere Darlegung über die Bedeutung der vereinsländischen Industrie, über die zunehmenden Einfuhren der Rohstoffe und Ausfuhren der wichtigeren Gewerbszeugnisse — wobei allerdings außer den durch den Zollverein herbeigeführten Erleichterungen der Hervorbringung und des Absatzes noch zahlreiche andere Kräfte und Bedingungen mitzuwirken hatten — muß der hierfür bestimmten spätern Abtheilung unserer Darstellung vorbehalten bleiben. Indessen wird es hier am Orte sein, auf diejenigen Einwirkungen aufmerksam zu machen, welche der Zollverein seiner Verfassung nach auf die innern Gewerbe üben muß, und welche die Fortdauer desselben für den Gewerbefleiß, den Handel und das allgemeine Wohl der deutschen Staaten zuträglich erscheinen lassen.

Als Folge des Vereins für die Gewerbe ist zunächst hervorzuheben, daß sich dem Fabrikanten, welcher früher in seinem Absatz auf den kleineren Bereich seines Heimathlandes — und diese Heimathlandschaften waren für viele wichtige Zweige zur Beschäftigung einer wohleingerichteten Fabrik durchaus unzureichend, — beschränkt war, ein offener Markt von 32 Millionen wohlhabender Verbraucher eröffnete, daß die Schwierigkeiten und Kosten, welche bis dahin den Absatz in den übrigen deutschen Ländern gehemmt hatten, verschwanden, daß mithin auch bei uns die großen, mit Maschinen und verwandten technischen Hilfsmitteln ausgestatteten, auf Massenerzeugung gerichteten Gewerbstätten und die durch solche bedingten schwierigeren Gewerbyeige zeitgemäß sich entwickeln und ausbreiten konnten. Fast alle altbegründeten deutschen Fabrikzweige haben sich in ihrem Absatze ausgedehnt.

Es entstand ferner durch den Verein eine wichtige Gemeinsamkeit der technisch verwandten Gewerbsanstalten durch das ganze Vereinsgebiet; der Unternehmer und Kapitalist konnte die Dertlichkeit, welche für sein Geschäft am günstigsten liegt, wählen und sich darin ausdehnen, der preussische Hüttenmann konnte in Nassau, der badische Maschinenbauer in Württemberg, der sächsische Spinner in Bayern seinen Gewerbefleiß und seinen Unternehmungsggeist entfalten.

Die in den Haupt- und Handelsstädten seßhaften großen Geldmittel konnten nun eine weit nutzbarere und besuchtere Beschäftigung finden: unter Einwirkung derselben bildeten sich Kommandit- und Aktiengesellschaften für Gewerbyeige, welche nach dem Begehr des Marktes einer festeren Begründung oder weiteren Ausdehnung am meisten zu bedürfen und den lohnendsten Ertrag zu versprechen schienen, während die Gesellschaften selbst mit Errichtung großartiger Musteranstalten auch für die schwierigeren und große Geldmittel beanspruchenden Industrien vorangingen.

Wenn früherhin nur Preußen für sich allein einen Markt für große Maschinenbauanstalten und andere auf specielle Zweige gerichtete Fabriken darbot, so konnten jetzt selbst in den kleinsten Staaten, wenn sonst die Bedingungen dazu vorhanden waren, Anstalten ersten Ranges begründet werden und Gewerbyeige,

welche einen weiten Markt bedingen, aufblühen. In diesem Sinne wird gesagt werden können, daß die Blüthe des Gewerbefleißes in den kleineren Vereinsstaaten und eine Menge der wichtigsten hauptsächlich dort seßhaften Industrien erst durch den Zollverein hervorgerufen ist.

Ebenso augenscheinlich tritt die Förderung des Handels durch die Zollvereinigung hervor: die Klagen der Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute über die zahllosen Hemmnisse, Zeit- und Geldverluste bei jeglichem Umsatz haben wesentlich zur Ueberwindung der den Vereinigungen entgegenstehenden Hindernisse mitgewirkt. Wollte man zusammenrechnen was Fuhrwesen, Handel und Schifffahrt an Aufenthalt an den Zollstätten, an Umwegen, an Zeit und Kosten durch den Wegfall der inneren Zolllinien ersparen, so würde eine gewaltige Summe herauskommen. Die Blüthe der deutschen Handelsstädte ist, besonders in den von zahlreichen Territorialgrenzen durchschnittenen Landschaften durch die Fortdauer dieser inneren Handelsfreiheit bedingt.

Als dem leitenden Minister eines großen Nachbarreiches vorgehalten wurde, daß man die deutschen Einzelstaaten im Interesse dieses Nachbarlandes vom Beitritt hätte abhalten sollen, sprach er unumwunden aus „daß der Verein aus dem Bedürfnis, dem Handel Erleichterung zu verschaffen, hervorgegangen sei und daß, welche Zugeständnisse man auch einzelnen Ländern Behufs Zurückhaltung vom Beitritt hätte machen mögen, am Ende doch die materiellen Interessen, welche die verschiedenen deutschen Staaten mit einander verbinden, die Oberhand behalten und sie unwiderstehlich dahin geführt haben würden, nur ein einziges industrielles Ganze zu bilden.“)

Die hier und da erhöhte Zollbelastung der Einfuhren an den jetzigen Vereinsgränzen wird durch die von dem erstarkten Handelsstaat errungenen Zugeständnisse und begünstigte Entwicklung unseres auswärtigen Handels bis zu den entferntesten Absatzgebieten weit überwogen.

Der Gesamteinfluß der innern Handelsfreiheit und des ungehemmten Zusammenwirkens aller schaffenden Kräfte in einer großen, mit den Bedingungen einer allseitigen Entwicklung ausgestatteten Nation, ist, wenn er sich auch in Zahlen nicht zusammenfassen läßt, einer der wichtigsten Faktoren unserer neueren Zeit geworden.

Die Grundlagen des deutschen Gewerbefleißes und Handels, eine allgemein verbreitete tüchtige Schulbildung, bei höher Gebildeten zu wissenschaftlicher Erkenntnis und technischer Virtuosität entwickelt, ein feiner Sinn für das Schöne, Aufmerksamkeit auf fremde Leistungen und ein hingebender, mit mäßigem Lohne zufriedener Fleiß reichten zur Lösung der jetzigen Aufgaben nicht mehr aus. Für die weiteren Bedürfnisse unseres Handels, namentlich für einen stärkeren Zufluß von Kapitalien zu den gewerblichen Anlagen, so wie für eine umfassendere Benutzung der Maschinenkraft und der besten Werkzeuge, für das naturgemäße Zueinandergreifen der großen Produktionszweige und eine dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechende bequeme und wohlfeile Vertheilung der Güter und Waaren hat der Zollverein eben zur rechten Zeit ein weiteres und fruchtbareres Entwicklungsfeld eröffnet und dasselbe durch ein wohlgeordnetes Münz- und Gewichtssystem, durch die auf seiner Grundlage entstandenen bessern Kommunikationsanstalten,

Post- und Telegrapheneinrichtungen nach allen Seiten hin geebnet und zugänglich gemacht.

Die Gründe, welche die Aufstellung von Handelsbilanzen erschweren und dieselben unsicher machen, sind von einem der fleißigsten und verdienstvollsten Statistiker des Zollvereins wiederholt hervorgehoben. Derselbe hat jedoch mit großer Vorsicht bei den hauptsächlichsten Gegenständen die Einfuhr und Ausfuhr auch nach ihrem Geldwerth zu ermitteln gesucht und nebeneinander gestellt. Nach diesen Ermittlungen, die wir wohl als annähernd richtig ansehen dürfen, ist der Werth derjenigen Gegenstände, welche im Zollverein für Bedürfnisse des Auslandes erzeugt und ausgeführt werden, also der Werth der Mehrausfuhr bei den Hauptgegenständen der vereinsländischen Produktion nach Abzug der von den gleichnamigen Handelsgegenständen eingegangenen Mengen im jährlichen Durchschnitt für die Jahre 1837/ auf 70 Millionen Thlr., für 1847/ zu 80 Mill. Thlr. jährlich, für 1849 zu 118,301,966 Thlr., für 1853 zu 197,628,003 Thlr. berechnet, wobei die seidnen, halbseidnen und kurzen Waaren, die Woll- und Baumwollenwaaren, Getraide, Leinwand, Holz und Holzwaaren, Leder- und Eisenwaaren, Zink, Steinkohlen, Töpfer- und Glaswaaren mit den größten Summen dastehen.

Der Werth der Mehreinfuhr ist dagegen für dieselben Perioden zu 70 Millionen, 80 Millionen, 113,985,032 Thlr. und 114,765,213 Thlr. berechnet, wobei seitdem der Kolonialzucker von der ersten Stelle auf die siebente herabgedrängt ist, Kaffee, Woll- und Baumwollgarn, rohe Seide, Reis und Südsfrüchte, rohe Baumwolle, Droguerie- und Apothekerwaaren, Rohrzucker, Häute und Felle, Eisen, Vieh, Del, Seringe, Leinengarn, Indigo, Kupfer und Messing, Thran und Tabak die Hauptartikel bilden.¹⁰⁾

Der Werth der Gesamt-Ausfuhr des Zollvereins ist von Otto Hübner pro 1850 zu 172,948,116 Thlr., pro 1853 zu 251,380,676 Thlr. und pro 1854 zu 308,567,411 Thlr., der Werth der gesammten verzollten oder zollfreien Einfuhr für diese Jahre zu 181,659,164, zu 203,931,989 und 315,764,875 Thlr. berechnet.¹¹⁾

Welchen Einwürfen immerhin diese Berechnungen im Einzelnen ausgesetzt bleiben, so stimmt das Gesamtergebniß derselben mit allen andern Wahrnehmungen darin überein, daß Gütererzeugung und Handel seit dem vier und zwanzigjährigen Bestehen des Vereins den Umfang ihres Betriebes mehr als verdoppelt, und daß sich die internationalen Handelsverhältnisse Deutschlands besonders durch großartige Zunahme der Ausfuhr von Fabrikaten verbessert haben. Und daß zu diesem Ergebnisse die durch den Zollverein verbesserten Grundlagen der Erzeugung und des Austausches der Güter wesentlich mitgewirkt haben, wird nicht bestritten werden.

Es sind aber nicht allein die materiellen Vortheile für Gewerbe und Handel, es ist auch die Form des Zollvereins, welche als eine preiswürdige Errungenschaft Deutschlands anzuerkennen ist und grade diese hat auf das Gesamtwohl der beteiligten Länder wohlthätig eingewirkt. Man hört wohl sagen: die Franzosen, die Engländer, die Russen, der österreichische Kaiserstaat haben auch ihre Provinzial- und Binnenzölle abgeschafft, haben eine weit umfassendere Einheit im Zoll- und Handelswesen wie wir, haben diese Zolleinheit und innere Handelsfreiheit mit ihrer Gesetzgebung, ihrem Staatshaushalt, ihrem ganzen nationalen Dasein unauflöslich verknüpft und sie machen davon kein Aufhebens. Der Unterschied war

aber der, daß in Deutschland den in voller Macht stehenden Particularinteressen gegenüber, erst durch Ueberzeugung ihrer Träger von der Zuträglichkeit des Aufgebens eines Theils ihrer Selbstständigkeit eine Einigung in Zoll und Handel und dadurch ein neues Einheitsband der Nation zu begründen und zu erringen war. Mit Recht ist dadurch die Achtung der Deutschen vor sich selbst, die Liebe zum deutschen Vaterlande sehr gewachsen.

Durch den deutschen Zollverein ist der Gedanke der Handelseinigung verwandter, aber in verschiedene unabhängige Staaten gesonderter Völker, und der Erwerbung der wichtigsten Vortheile der Großstaaten ohne Antastung des politischen Fortbestandes engerer, geschichtlich und völkerrechtlich begründeter Staatskörper zuerst ausgeführt: durch seinen Vorgang sind dann ähnliche Ideen, wie die der Zollvereinigung Oesterreichs mit den italienischen Staaten, so wie der Republiken von Süd- und von Centralamerika angeregt¹²⁾, und damit das Beispiel eines auch für andere Völker segensreichen Entwicklungsganges gegeben.

Aber nicht bloß auf den eigentlichen Handel und das Zollwesen hat sich diese Einwirkung des Zollvereins beschränkt. Durch denselben wurden zugleich die Wege gezeigt und gebahnt, auf welchen auch für verwandte Gebiete den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens in einem unter zahlreiche Souverainitäten getheilten Lande in loyaler Weise abgeholfen werden kann. Als die wichtigsten der so mittelbar aus dem Zollverein hervorgegangenen Institute können folgende bezeichnet werden:

1) Der am 6. April 1850 zwischen Preußen und Oesterreich geschlossene deutsch-österreichische Postverein, welcher die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, zwischen den verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bezweckt. Diesem Verein, welcher hauptsächlich der unermüdblichen Einwirkung des preussischen Handelsministers von der Heydt seine Entstehung und sein weiteres Gedeihen verdankt, traten nach und nach Bayern, Sachsen, Mecklenburg, Hannover, Baden, Sachsen-Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, die Schwarzburgischen und Reußischen Fürstenthümer, Hessen-Homburg, Frankfurt, die Fürstlich Thurn- und Taxische Postverwaltung für die übrigen Theile ihres Verwaltungsbezirks, Württemberg, Luxemburg, Oldenburg, Braunschweig, die Hansestädte, Lippe und Schaumburg-Lippe bei, so daß er gegenwärtig das ganze Deutschland mit Ausnahme von Holstein-Lauenburg, Eutin und Limburg umfaßt. In Folge der 1851 abgehaltenen ersten deutschen Postkonferenz zu Berlin sind die Bestimmungen des ersten Vertrags vervollständigt und wurden als „Revidirter Postvereinsvertrag vom 5. Decbr. 1851“ von den Bevollmächtigten der Vereinsregierungen vollzogen und publizirt.¹³⁾

2) Der von den Bevollmächtigten von Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen zu Dresden durch Vertrag vom 25. Juli 1850 gegründete deutsch-österreichische Telegraphenverein, welcher bezweckt, das Telegrapheninstitut möglichst gleichmäßig zu organisiren und für dessen Benutzung von einem Gebiet nach dem andern gleichmäßige Grundsätze und Taxen herbeizuführen. Diesem Vertrag sind später das Königreich der Niederlande selbst, so wie auch Luxemburg und Limburg, Württemberg, Hannover, Baden und Mecklenburg-Schwerin beigetreten: er erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereinsregierungen

gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphenlinien und Stationen, welche eine Vereinsregierung in fremden Staaten unterhält, so daß dem Vereine schon Linien in 24 deutschen Staaten angehören. Die späteren Bervollständigungen des Vereinsvertrages sind in den Zusatzverträgen vom 10. Okt. 1851 und 23. Sept. 1853 enthalten.¹⁴⁾

3) Der von dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits durch den Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 begründete Münzverein, welchem beizutreten auch anderen deutschen Staaten oder solchen außerdeutschen Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, vorbehalten ist.¹⁵⁾

Der Zollverein hat hienach seine Zwecke nicht nur vollständig erfüllt, sondern auch bei Weitem mehr geleistet, als nach der ursprünglichen Absicht seiner Begründer von ihm erwartet werden durfte. Die Vorwürfe, welche ihm jetzt von verschiedenen Seiten und nach verschiedenen Richtungen hin entgegengetragen werden, sind mit großer Vorsicht aufzufassen, und dürften sich in einem nicht geringen Maaße bei genauerer Prüfung theils als unbegründet ergeben, theils mit der auf dem eingeschlagenen Wege zu erwartenden Fortentwicklung nach und nach beheben lassen. Nur aus einseitiger Auffassung der Verhältnisse kann dem Gedanken einer dauernden Spaltung unter den Staaten des Zollvereins, so viel sich für jetzt übersehen läßt, Raum gegeben werden.

Nachdem Deutschlands Bruderstämme die Vorzüge eines freien innern Verkehrs errungen, der Zusammenhang der verschiedenen Gebiete immer inniger, das Gemeingefühl der Nation immer wärmer geworden, ist eine radikale Wiederauflösung des Vereins in der That eine Unmöglichkeit geworden.

Der deutsche Vaterlandsfreund muß vielmehr auf diesen wichtigsten Fortschritt des letzten Menschenalters mit hoher Befriedigung über die glückliche Ueberwindung so großer Schwierigkeiten, mit warmer Dankbarkeit für die Anstrengungen der edlen Mitarbeiter an diesem Werk, und mit Stolz und Vertrauen auf die der Zukunft vorbehaltene fernere Entwicklung dieses großartigen Instituts hinblicken.

- 1) L. K., der deutsche Zollverein II. Aufl. Berlin 1846 S. 38.
- 2) Amtl. Bericht über die allg. Pariser Ausstellung, Berlin 1856 S. 290.
- 3) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1841 S. 151. Dieterici, Statist. Uebersicht II. Forts. S. 40 u. 122.
- 4) Gesefz. für 1844 S. 182, Dieterici III. Forts. S. 227.
- 5) Conf. die Einnahme-Uebersicht vom ausländ. Zucker und Sirup u. s. w. für die Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857. Das Steigen der Einnahme gegen 1855—56 hat wohl in dem größeren Conium von Hannover und Oldenburg, deren in den Zollverein herübergenommene Vorräthe zc. jetzt erschöpft sein dürften, seinen Grund.
- 6) Dieterici, Statistische Uebersicht V. Fortsetzung S. 293.
- 7) Wegen der Details dieser Abrechnungen vergl. preussisches Handelsarchiv 1857 I. S. 291. Centralblatt der Abgaben, Gewerbe und Handelsgesetzgebung, Jahrgang 1857 S. 132.
- 8) L. K., der deutsche Zollverein II. Aufl., Berlin 1846 S. 32.
- 9) Moniteur von 1836 Nr. 155. L. K. Ueber den deutschen Zollverein 1836 S. 63.
- 10) Dieterici, statistische Uebersicht, Berlin 1838 S. 31, Erste Fortsetzung S. 405; Zweite Fortsetzung S. 633; Fünfte Fortsetzung S. 829. Vergl. auch Bierjard über Schutzzölle und andere gegen das Ausland gerichtete Schutzmaßregeln, Frankfurt 1842.
- 11) Hübner, Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Leipzig 1852 S. 148; Viertes Jahrgang, Leipzig 1856 S. 60. Fünfter Jahrgang Leipzig 1857 S. 22.
- 12) G. Höfken, der deutsche Zollverein, Stuttgart 1842 S. 9. Vergl. Art. 3 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Uruguay. Preussisches Handelsarchiv 1857 I. S. 602.
- 13) Handelsarchiv 1850 S. 11. 1852 II. Gesefzgeb. S. 238. Gesefzsammlung für die preussischen Staaten 1852 S. 401.
- 14) Handelsarchiv 1850 S. 363, 1852 I. Gesefzgeb. S. 275 II. Ges. S. 170 und 269; 1855 I. S. 133.
- 15) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1857 S. 325. Handelsarchiv 1859 I. S. 397.

Dritter Abschnitt.

Völkerrechtliche Verbindungen der Uferstaaten an den gemeinsamen Strömen.

§. 30.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten die allgemeineren Staatenvereine Deutschlands, nach ihrem Gebietsbestande dargestellt haben, gelangen wir zu den völkerrechtlichen Verbindungen, welche die gemeinsamen Wasserstraßen und die über deren Benutzung geschlossenen Verträge begründet haben.

Nach den Einsenkungen theilt sich das zollvereinte und nördliche Deutschland in die Becken der Nordsee, der Ostsee und der Donau und jedes derselben wieder nach einer Reihe von Haupt- und Nebenflüssen. Die Quadratmeilen, mit welchen jeder der Einzelstaaten bei diesen Hauptstromsystemen betheilt ist, zeigt umstehende Tafel.

Es sind vorzugsweise die der Nordsee zugewendeten, das westliche und mittlere Deutschland durchfließenden Ströme, Rhein, Ems, Weser, Elbe und ihre Nebengewässer, außerdem aber die Donau, welche die verschiedenen deutschen Staaten mit einander verbinden und das Bedürfniß gemeinsamer Anordnungen hervorriefen.

Sie sind die schönsten und wenn man die ganze Länge des Laufes beachtet von Natur schiffbarsten Ströme, welche Europa besitzt: ihre Lage in der Mitte des Welttheils weist ihnen den Verkehr mit den größten Produktionsgebieten, den belebtesten Handelsplätzen zu.

Wie die Ströme die natürlichen Verbindungslinien der Länder sind, so begründet der gemeinsame Strombesitz mit Nothwendigkeit einen engen Zusammenhang unter den Uferstaaten. Leichtigkeit des Verkehrs, vereintes Wirken bei Deich-, Ufer- und Strombauten, gemeinsame Benutzung der verschiedenen Stromabtheilungen — alle diese Verhältnisse haben seit ältester Zeit die Anwohner der großen Ströme auch dann mit einander verbunden, wenn sie nicht schon durch Nationalität ein Ganzes bildeten.

Viel enger aber versochten sich die Interessen und viel dringender wird das Bedürfniß der Verständigung bei zunehmendem Verkehr, bei steigenden Anforderungen an die Instandsetzung und polizeiliche Sicherhaltung der Wasserstraße, und bei wachsendem Bestreben der Regierungen, das Hoheitsrecht an diesen Flüssen auch zur Verstärkung der Staatsmacht nutzbar zu machen.

Zu der nachbarlichen Gemeinschaft der Interessen treten alsdann vertragsmäßige Verbindungen hinzu und die gemeinsamen Wasserstraßen werden konventionelle Ströme.

Das Staatseigenthum und Hoheitsrecht an den deutschen Flüssen ist eigenthümlicher Weise vertheilt. Während bei der Donau nur vier und beim Ostseeabflusse sieben deutsche Staaten betheilt sind, haben bei den Flußgebieten der Nordsee-Ströme alle deutsche Staaten (nur Lübeck ausgenommen) ihren Antheil, wie umstehende Tabelle ersehen läßt:

| Staatsgebiet. | Ostsee-Bassin D.-M. | | | | Nordsee-Bassin D.-M. | | | | Donau-Bassin D.-M. | Zus. | D.-M. |
|-------------------------------------|---------------------|------|-------------|----------|----------------------|-------------------|------|------------------|--------------------|------|-------|
| | Flügel Weichsel | Oder | Elbenflüsse | Zusammen | Elbe und Ucker | Weser und Jade | Emse | Weyn und Waae | | | |
| I. Preußen. | | | | | | | | | | | |
| a. Baltische Provinzen . . . | 1097 | 858 | 336 | 2291 | — | — | — | — | — | — | 2291 |
| b. Mittlere | 21 | 1016 | — | 1037 | 852 | 47 | — | — | 899 | — | 1936 |
| c. Westliche | — | — | — | — | — | 71 | 74 | 720 | 865 | 12 | 877 |
| Zusammen Preußen | 1118 | 1874 | 336 | 3328 | 852 | 118 | 74 | 720 | 1764 | 12 | 5104 |
| II. Süddeutsche Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Bayern | — | — | — | — | 31 | 7 | — | 473 | 511 | 877 | 1388 |
| 2. Württemberg | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 252 | 102 | 354 |
| 3. Baden | — | — | — | — | — | — | — | 255 | 255 | 23 | 278 |
| Zusammen | — | — | — | — | 31 | 7 | — | 980 | 1018 | 1002 | 2020 |
| III. Obersächsische Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Königreich Sachsen . . . | — | 11 | — | 11 | 261 | — | — | — | 261 | — | 272 |
| 2. Sachsen-Weimar | — | — | — | — | 44 | 22 | — | — | 66 | — | 66 |
| 3. Coburg-Gotha | — | — | — | — | 12 | 13 | — | 11 | 36 | — | 36 |
| 4. Meiningen-Hildburgh. . . | — | — | — | — | 11 | 20 | — | 15 | 46 | — | 46 |
| 5. Sachsen-Altenburg | — | — | — | — | 24 | — | — | — | 24 | — | 24 |
| 6. Anhalt-Desau-Cöthen . . . | — | — | — | — | 28 | — | — | — | 28 | — | 28 |
| 7. Anhalt-Bernburg | — | — | — | — | 15 | — | — | — | 15 | — | 15 |
| 8. Schwarzb.-Sondersh. | — | — | — | — | 17 | — | — | — | 17 | — | 17 |
| 9. Schwarzburg-Rudolst. . . . | — | — | — | — | 17 | — | — | — | 17 | — | 17 |
| 10. Reuß älterer Linie | — | — | — | — | 6 | — | — | — | 6 | — | 6 |
| 11. Reuß jüngerer Linie | — | — | — | — | 15 | — | — | — | 15 | — | 15 |
| Zusammen | — | 11 | — | 11 | 450 | 55 | — | 26 | 531 | — | 542 |
| IV. Niedersächs. Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Hannover | — | — | — | — | 168 | 387 | 124 | 20 | 699 | — | 699 |
| 2. Holstein-Lauenburg | — | — | 74 | 74 | 100 | — | — | — | 100 | — | 174 |
| 3. Braunschweig | — | — | — | — | 10 | 58 | — | — | 68 | — | 68 |
| 4. Mecklenburg-Schwerin . . . | — | 38 | 124 | 162 | 79 | — | — | — | 79 | — | 241 |
| 5. Mecklenburg-Strelitz | — | 26 | 6 | 32 | 17 | — | — | — | 17 | — | 49 |
| 6. Oldenburg | — | — | — | — | — | 54 | 44 | 9 | 107 | — | 114 |
| Gutin | — | — | 7 | 7 | — | — | — | — | — | — | — |
| 7. Schaumburg-Lippe | — | — | — | — | — | 6 | — | — | 6 | — | 6 |
| 8. Lippe | — | — | — | — | — | 17 | 1 | 2 | 20 | — | 7 |
| 9. Lübbecke | — | — | 7 | 7 | — | — | — | — | — | — | 20 |
| 10. Bremen | — | — | — | — | — | 5 | — | — | 5 | — | 5 |
| 11. Hamburg | — | — | — | — | 6 | — | — | — | 6 | — | 6 |
| Zusammen | — | 64 | 218 | 282 | 380 | 527 | 169 | 31 | 1107 | — | 1389 |
| V. Rheinische Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Kurhessen | — | — | — | — | — | 124 | — | 42 | 166 | — | 166 |
| 2. Großherzogthum Hessen . . | — | — | — | — | — | 20 | — | 133 | 153 | — | 153 |
| 3. Luxemburg | — | — | — | — | — | — | — | 47 | 47 | — | 87 |
| Limburg | — | — | — | — | — | — | — | 40 | 40 | — | — |
| 4. Nassau | — | — | — | — | — | — | — | 86 | 86 | — | 86 |
| 5. Waldeck | — | — | — | — | — | 21 | — | — | 21 | — | 21 |
| 6. Hessen-Homburg | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 4 | — | 4 |
| 7. Frankfurt | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | 2 |
| Zusammen | — | — | — | — | — | 165 | — | 354 | 519 | — | 519 |
| Total | 1118 | 1949 | 554 | 3621 | 1713 | 872 | 243 | 2111 | 4939 | 1014 | 9574 |
| Darunter im Zollverein | 1118 | 1885 | 336 | 3339 | 1511 | 868 | 243 | 2071 | 4693 | 1014 | 9046 |
| außer dem | — | 64 | 218 | 282 | 202 | 4 | — | 40 | 246 | — | 528 |

Das Staatseigenthum und Hoheitsrecht an öffentlichen Flüssen begreift in sich die Gesetzgebung und Aufsicht:

1) über Schifffahrt und Handel auf denselben, über die Zulassung zum Schifffahrtsbetriebe, über die Gefäße (Schiffe, Flöße) mit welchen, und über die Art, wie mit diesen Gefäßen die Schifffahrt auszuüben, über die Anlegung von Kanälen, Fähren, Mühlen und andern Anstalten zur Benutzung des Wassers; weiter über den Gebrauch der Ufer, so weit die Schifffahrt dabei interessirt ist, und die dieserhalb den Uferbesitzern aufzuerlegenden Beschränkungen, also über die Leinpfade, die Anlegung von Häfen, Bollwerken und andern Wasserbauten, ingleichen von Brücken, Niederlagen, Ein- und Ausladungen;

2) über die Abgaben, welche für den Schifffahrtsbetrieb, den Gebrauch des Wassers, der Leinpfade und Häfen oder für die Benutzung der zur Erleichterung dieses Gebrauchs eingerichteten Anlagen zu entrichten sind und die Zollkontrolle.

Diesen Rechten entspricht sodann die Verpflichtung für die Schiffbarkeit des Flusses, für Anlage und Unterhaltung der zur Schifffahrt dienenden Anstalten, Ein- und Ausladeplätze, Lagerhäuser, Krähnen, Waagen nebst zugehörigen Arbeitern und für die Schifffahrtspolizei, Brauchbarkeit der Schiffe und der Schiffsführer, so wie für geeignete Schifffahrtsgerichte zu sorgen.

Da nun diese Rechte und Verpflichtungen, wenn sie ihrem Zweck und der Bestimmung der gemeinsamen Wasserstraßen entsprechen sollen, in einer gewissen Uebereinstimmung für den ganzen Stromlauf geübt und erfüllt werden müssen, so sind Beschränkungen der Einzelsouverainetäten und ein Zusammenwirken der Uferstaaten nicht zu entbehren.

Schon die Reichsverfassung enthielt gewisse Vorkehrungen für die Schifffahrt auf den deutschen Strömen. (Kein schiffbarer oder schiffbar zu machender Fluß sollte unfahrbar gemacht, sondern es sollten Strom-, Ufer- und Brückenbauten also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können.)

Das Recht des Schifffahrtsbetriebs war meistens auf die Mitglieder der Schiffergilden in den wichtigeren Uferstädten und auch für diese auf gewisse, durch Umschlags- und Stapelplätze begrenzte Stromabtheilungen (Stationen) beschränkt.

Die besondere Beschaffenheit der Ströme, ungleiche Tiefen, Felsen und Sandbänke mit ihren Veränderungen hatten bei den größeren Flüssen, um sie mit Sicherheit und Leichtigkeit befahren zu können, Fahrzeuge von verschiedener, den besondern Eigenheiten jeder Stromabtheilung angemessener Größe — leichter für die obern, mehr Tiefgang habender für die untern Stromstrecken — mit sich gebracht.

Die Schiffer waren meist nur mit der Fahrt auf den, ihrer Heimath zunächst liegenden Strecken, welchen die Bauart ihrer Schiffe entsprach, die Kaufleute nur mit den Handelsbedürfnissen und mit den Mittelspersonen solcher engern Kreise vertraut.

Die Nachtheile der Beschränkung der Fahrten auf einzelne Stromabtheilungen wurden durch die größere Sicherheit der Beschiffung innerhalb dieser Linien, für welche Rangfahrten eingerichtet waren, mithin die Schiffe nach einer geordneten Reihenfolge in Ladung kamen, in etwa wieder aufgewogen: diese Einrichtung erleichterte zugleich eine regelmäßige Versendung in gewissen Fristen.

So bildeten sich für die Schifffahrt gewisse Strecken und Stationen, wo umgeladen und von andern Schiffen mit andern Fahrzeugen gefahren wurde. Diese Orte — wie Köln und Mainz am Rhein, Bremen an der Weser, Hamburg und

Magdeburg an der Elbe — wurden nun Mittelpunkte des Handels und der Schifffahrt mit Häfen, Magazinen und Zubehör und dem zahlreichen Personal aller Art zu ihrer Bedienung. Indem man die Gewohnheit allmählich — mitunter auch durch kaiserliche Verleihung — zum Zwangsrechte erhob, entstanden sogenannte Stapelrechte, Verpflichtungen der Schiffer zum Anlanden und Umladen, oft auch zur Ausstellung der Ladungen zum Verkauf.

Diese Rechte wurden zur peinlichen Fessel, als mit zunehmender Entwicklung Kaufmann und Schiffer ihre Unternehmungen zu weiteren Kreisen ausdehnten, als die Verbesserung der Wasserstraßen, Fahrzeuge und Betriebsmittel die Schifffahrt nach den entfernteren Plätzen ermöglichten und als der schwunghaftere Gang aller Geschäfte auch Beschleunigung der Schifffahrt nöthig machte.

Wasserzölle sollten nur durch kaiserliche Verleihung nach erfolgter Zustimmung des Kurfürsten-Kollegiums und nach Vernehmung der beteiligten Kreise eingeführt werden.²⁾

Die Geldbedürfnisse der Einzelstaaten hatten aber — aller reichsgesetzlichen Verbote und des Widerstandes der Städte unerachtet — diese Hebungen zur drückenden Belastung der Schifffahrt und des Handels anschwellen lassen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, bemühten sich schon zur Zeit des Reiches sowohl die Reichs- und Kreisbehörden, als die rheinischen Kurfürsten, unter welchen wegen der Rheinschifffahrt und der Rheinzölle mehrere Konventionen geschlossen wurden, — meist vergeblich — für Verminderung und Herabsetzung der Stromzölle.

Als nun zu Anfang dieses Jahrhunderts auf dem Rheine als einem zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich gemeinschaftlichen Strome und auf der Weser den Klagen des Handelsstandes abgeholfen werden sollte, wurde durch den Hauptschluß von 1803 die Abschaffung des Elslether Weserzolls, die Aufhebung der alten Rheinzölle von der niederländischen bis zur Schweizergrenze und die Errichtung eines ermäßigten zwischen Deutschland und Frankreich gemeinschaftlichen Schifffahrtsoktroi's an dessen Stelle angeordnet.

Diese Regulirung der Rheinschifffahrtsverhältnisse erfolgte durch die Konvention des deutschen Reichs und des Kaisers der Franzosen vom 15. Aug. 1804, welche, wenn sie gleich den gezwungenen Umschlag in Köln und Mainz beibehielt, im Verhältniß gegen die bis dahin bestandene Belastung und Verdunkelung der Schifffahrtsbefugnisse doch eine Wohlthat war, auch demgemäß als Muster einer unter mehreren Staaten gemeinsamen Flußpolizei und einer gemeinschaftlichen Flußzoll-einrichtung diente³⁾ und im Jahr 1811 auch auf den holländischen Rhein ausgedehnt wurde.

Die nachfolgenden Kriegsjahre, die Kontinentalsperre und das Vorrücken der französischen Zolllinie an den Rhein wurden der Schifffahrt und dem Verkehr auf diesem Hauptstrom und dessen Nebenflüssen verderblich und bei den übrigen Strömen, wo die einzelnen Uferstaaten nun in den Vollbesitz der Stromhoheit traten, blieben außerdem die Zölle, Monopole und Stapelrechte, welche den Handel und die Schifffahrt beengten und lähmten.

Die Wiener Verträge stellten die mit den früheren Gebietsverhältnissen verbundene Gemeinsamkeit der wichtigsten deutschen Ströme in der Hauptsache wieder her.

Um nun der Beeinträchtigung der Schifffahrt, willkürlicher Belastung und der Vernachlässigung der Unterhaltung vorzubeugen, wurde durch den Wiener Kon-

greß hauptsächlich auf Preußens Betrieb für diejenigen Wasserstraßen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen und für welche sich das Bedürfniß derartiger Anordnungen zeigte, dem Grundsätze der allseitigen freien Eröffnung und Nutzbarmachung solcher Wasserstraßen für die Schifffahrt und den Handel sämtlicher beteiligten Uferstaaten größere Geltung verschafft.

Zur Ausarbeitung der entsprechenden Grundsätze wurde eine aus Bevollmächtigten Preußens, Frankreichs, Großbritanniens und Oesterreichs gebildete Kommission ernannt, welche die Bevollmächtigten Niederlands, Bayerns, Badens, Hesses-Darmstadts und Nassau's bei den, den Rhein und dessen Nebenflüsse betreffenden Fragen zuzog. Nach deren Ausarbeitungen wurden festgestellt:

1) die allgemeinen Artikel über die Schifffahrt auf den gemeinsamen, d. h. den in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchschneidenden und berührenden Strömen, welche als integrierender Theil der Kongressakte (Art. 108 bis 116) auf allen konventionellen Wasserstraßen Anwendung finden;

2) die Artikel über die Rheinschifffahrt und

3) die Artikel über die Schifffahrt auf dem Neckar, dem Main, der Mosel der Maas und der Schelde.

Diese beiden letzteren Uebereinkünfte, welche eine nähere Ausführung der allgemeinen Stromschifffahrts-Bestimmungen enthalten, haben gemäß Art. 117 der Kongressakte ebenfalls dieselbe Gültigkeit, als wenn sie selbst in die Akte aufgenommen wären.

Die Schifffahrtsverhältnisse der Elbe, Weser, Ems und des Steckenigkanals sollten vermöge anderer Bestimmungen der Kongressakte (Art. 30 der Schlußakte, Art. 17 des preussisch-sächsischen Vertrags vom 18. Mai 1816) nach diesen Grundsätzen regulirt werden.

Der Pariser Frieden vom 30. Mai 1856 unterwarf auch die Donau und ihre Mündungen denselben Vorschriften.

Betrachten wir nun den Inhalt dieser völkerrechtlichen Schifffahrtsgrundsätze, so lassen sich darin kommerzielle, finanzielle und organische, das Zusammenwirken der Uferstaaten bezweckende Festsetzungen unterscheiden.

a. Was das kommerzielle betrifft, so soll die Schifffahrt auf den gemeinsamen Strömen von dem Punkte ihrer Schiffbarwerdung an bis zu ihrer Mündung frei sein und „zu Zwecken des Handels“ Niemanden untersagt werden können. Auf dem Wiener Kongreß wollte der britische Gesandte allgemeine Schifffahrtsfreiheit: die Majorität der Schifffahrtskommission bezeichnete aber als den alleinigen Zweck der zu treffenden Festsetzungen, die Schifffahrt von Erschwernissen durch Konflikte der Uferstaaten zu befreien, nicht aber die Rechte der Unterthanen der Uferstaaten andern Staatsbürgern zu übertragen, da hierfür die Reciprocität fehle. In Folge dessen blieb der beschränkende Zusatz „zu Zwecken des Handels“ stehen und wurden in den einzelnen Stromordnungen die Schifferpatente den Flaggen der Uferstaaten vorbehalten.⁴⁾

Die Additionalakte zur Elbschifffahrtsordnung vom 13. April 1844 bestimmt jedoch ausdrücklich, daß der Transport von Gütern oder Personen von der Nordsee nach jedem Elbuserplage und umgekehrt den Schiffen aller Nationen zustehe, wonach fremde See- und Küstenschiffe die Befugnisse zur großen Elbschifffahrt — nicht aber zu Binnenfahrten auf der Elbe — haben.

Auch sind durch die Zollvereinsverträge die Flaggen aller Vereinsstaaten auf deren Wasserstraßen gleichgestellt, und auf der untern Donau sollen nach dem Frieden vom 30. März 1856 die Flaggen aller Nationen auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Die Verordnungen über die Schifffahrtspolizei, denen sich Jeder unterwerfen muß, sollen nach einem übereinstimmenden System, sowohl für jeden Hauptstrom selbst, als für seine, mehrere Staaten durchschneidenden Zu- und Nebenflüsse, in einer dem Handel aller Völker möglichst günstigen Weise verabredet und erlassen werden. Die seit dem Jahr 1824 auf deutschen Strömen eingeführte Dampfschifffahrt unterlag anfänglich wegen ihrer Konkurrenz mit den landesherlichen Posten einigen Beschränkungen, welche jedoch ebenfalls im Interesse der Verkehrsfreiheit mehr und mehr gemildert und gemeinsamen Verabredungen der Uferstaaten unterworfen sind. Die Schiffspapiere (Schifferpatente, Richtungsmanifeste, Schiffsuntersuchungsscheine) werden in den gemeinschaftlich festgesetzten Formen von den Behörden der Uferstaaten ausgefertigt.

Für die Unterhaltung der in seinem Lande befindlichen Stromabtheilungen und Leinpfade, so wie für die Hinwegschaffung künstlicher Schifffahrtshindernisse hat jeder Uferstaat Sorge zu tragen. Die Stapelrechte und gezwungenen Umschläge sind aufgehoben. Die natürlichen Schifffahrtshindernisse zu beseitigen, die Fahrbarkeit der Ströme durch Korrekturen immer mehr zu verbessern, Schleusen, Leinpfade, Häfen, Ein- und Ausladestellen, wo die Schifffahrt deren bedarf, anzulegen und zu verbessern, diese Aufgaben sind von jedem Uferstaate mit Rücksicht auf die ihm zufließenden Schifffahrtsabgaben zu lösen.

b. Die Schifffahrtsabgaben, welche über die im Juni 1815 erhobenen Sätze in keinem Falle erhöht werden durften, sind gleichförmig, unwandelbar und möglichst unabhängig von den verschiedenen Waarengattungen durch die Gesamtheit der Uferstaaten festzusetzen. Belebung des Handels und Erleichterung der Schifffahrt sollen dabei erstrebt werden: die Schifffahrtsabgaben sollen nicht als Finanzquelle dienen, sondern für den Bedarf der Strom- und Uferbauten und der Schifffahrts-Einrichtungen bestimmt sein und mit denselben in Verhältniß stehen.

Der Vorschlag des französischen Bevollmächtigten bei der Wiener Flußschifffahrtskommission war dahin gerichtet, daß die Schifffahrtsabgaben, für gemeinschaftliche Rechnung erhoben und auf die Schifffahrtspolizei, Strom-Unterhaltung und Verbesserung des Schiffsweges und der Leinpfade verwendet werden sollten. Wenn nun auch der Kongreß sich für die Erhebung Seitens der Einzelstaaten entschied, so war man doch mit dem Grundsatz, daß die Abgaben nur dem Bedürfniß der Verwaltung und Stromunterhaltung entsprechen sollten, einverstanden.

Man unterscheidet in der Regel den Wasserzoll, welcher von den Waaren zu entrichten, und das Rekognitionsgeld (Wasserwegegeld oder Schiffsgelühr, nach der Größe der Schiffsgesäße) als allgemeine, Brückenöffnungsgeld, Krahn-, Waage-, Rai-, Bohlwerks-, Magazin- und Hafengeld, als specielle nur bei Benutzung dieser Anstalten zahlbare Abgaben. Die Ein-, Aus- und Durchgangszölle von den, die konventionelle Wasserstraße verlassenden oder zu derselben eingelangenden Gegenständen, so wie die Gewerbesteuer der Schiffer bleiben von den Einzelstaaten festzusetzen: jedoch sind in den gemeinschaftlichen Schifffahrtsreglements die Grenzen,

innerhalb deren die Landesregierung über die zollamtliche Kontrolle der Schifffahrt bindende Bestimmungen treffen darf, festgesetzt.

Den Uferstaaten steht es frei, Ermäßigungen oder Erlasse von den ihnen zugestandenen konventionellen Schifffahrtsabgaben allgemein oder an einzelne Flaggen zu bewilligen.

Au den Ein- oder Abladeplätzen sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenspolizei zu beauftragenden Aufsichtsbehörde und für die nöthigen Anstalten. Zur Bestreitung der beschaffigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waagegebühren ein Entgelt erhoben, dessen Maximalsätze gemeinschaftlich regulirt, und wobei die Ausländer den Inländern gleich behandelt werden. Auch für die Brückendurchschlagsgebühren an den Schiffsbrücken, für die Hafens- und Magazingelder sind Tarifsätze vereinbart.

Auf den konventionellen Strömen ist die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt und nur den in den Schifffahrtsordnungen festgestellten Abgaben unterworfen. Die konventionellen Wasserzölle wirken deshalb in der Hauptsache wie Transit-Abgaben auf den Verkehr ein.

Die Steuergesetze des Landes finden demnach nur Anwendung, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden, wenn Waaren vom Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiff ans Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden. Auch für diese Operationen sind durch die hinsichtlich der Freihäfen festgestellten Bestimmungen gewisse Erleichterungen, ebenso wie auch für Schiffschädigungen, Unwetter und Schifffahrtsbehinderungen vorgesehen. Für den Rhein ist die Zollhoheit der Uferstaaten noch weiter beschränkt: es ist nämlich ausdrücklich vereinbart, daß Güter, welche auf dem Strome eingeführt oder ausgeführt werden, mit keiner größeren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden dürfen, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Auf Einfuhrverbote, so wie auf Begünstigung der See-Einfuhr erstrecken sich die Schifffahrtsordnungen nicht. Frankreich verbot 1816 die Land-Einfuhr von Kolonialwaren, Baumwolle, Zucker, Kaffee, Farbholz u. A. zu Gunsten seiner Handelsmarine und Seeplätze. Dadurch wurden die wichtigsten Transportgegenstände dieses Landes von Rhein, von der Mosel und Maas abgeschnitten und Frankreichs Rhein-, Mosel- und Maaslande damit auf seine Nordseehäfen verwiesen. Durch den zwischen Frankreich und Niederland abgeschlossenen Vertrag vom 25. Juli 1840 und durch Dekret vom 3. Mai 1848 wurde zwar die Einfuhr der bezeichneten Artikel zu Lande, so wie über Rhein, Mosel und Maas gestattet, aber unter Feststellung eines so erschwerenden Differentialzolls, daß der Handel und die Schifffahrt auf diesen Strömen von der Einfuhr-Freiheit keinen Gebrauch machen können, wie denn auch die Rheinschifffahrt gegenwärtig nur noch einen einzigen Straßburger Schiffer zu Fahrten nach dem Mittelrhein beschäftigt.

In Deutschland werden die auf den konventionellen Flüssen ein- und in das Eigenthum von Untertanen der Zollvereinsstaaten übergehenden, auf den konventionellen Flüssen bleibenden Schiffe dem Eingangszoll nicht unterworfen.

c. Das Zusammenwirken der Uferstaaten erfolgt durch gemeinsame Schifffahrtskommissionen: sie sorgen für die Freiheit des Schifffahrtsbetriebs, die Nicht-

überschreitung der Abgabentarife, nehmen Kenntniß von den Leistungen der verschiedenen Betheiligten bei der Stromunterhaltung, wirken auch nach den Umständen mehr oder weniger dringend auf die in dieser Beziehung erforderlichen Bauausführungen ein. Für Uebertretungen der Schifffahrtsordnungen und Schifffahrtsstreitigkeiten bestehen konventionsmäßige Zoll- und Schifffahrtsgerichte.

Da es nicht möglich war über alle diese Angelegenheiten gleichmäßige Detailbestimmungen für die sämtlichen gemeinsamen Ströme zu treffen, so bestimmte die Wiener Kongressakte daß die reglementarischen Vorschriften durch eine, für jede Wasserstraße zu erlassende gemeinsame Schifffahrtsordnung festgesetzt und darin Alles für die Interessen der Schifffahrt Nöthige bestimmt werden solle.

Die Schifffahrtsordnungen und ergänzenden Vorschriften werden, nachdem die Schifffahrtskommissionen sie ausgearbeitet und die Regierungen der Uferstaaten sie genehmigt haben, von den Einzelregierungen veröffentlicht und zur Ausführung gebracht. Die Ausführung dieser Ordnungen, so wie der vereinbarten Verwaltungsmaafregeln unterliegt wieder der Kontrolle der Schifffahrtskommissionen.

Demgemäß sind nach und nach für die meisten der gemeinsamen deutschen Ströme derartige Schifffahrtsordnungen oder doch gewisse den Betrieb der Schifffahrt auf dem ganzen Stromlauf, das Abgabewesen und das Zusammenwirken der Uferstaaten noch näher, wie die Wiener Artikel regelnde Verabredungen und Gewohnheiten zu Stande gekommen, und durch spätere Zusatzakten und Supplementarartikel vervollständigt.

Wir haben nun diese über die gemeinsamen Wasserstraßen bestehenden Konventionen an den einzelnen Strömen darzustellen.

I. Der Rhein ist vom Bodensee, welchen man seinem obern Stromlaufe beizählen kann, an schiffbar; doch erlangt die Rheinfahrt erst unterhalb Basel größere Wichtigkeit. Da Basel schon beim Erlaß der Oktroikonvention von 1804 der Schweiz gehörte, dieser Staat aber bei Abschließung dieser Konvention, so wie auch der Wiener Rheinschiffahrtsartikel nicht zugezogen war, so gehört die Stromabtheilung oberhalb Basel nicht zum konventionellen, der Rheinschiffahrtsordnung unterliegenden Strome, so wie auch die Schweiz an den Mainzer Verhandlungen keinen Theil hat.

Die vom Kur-Erzkanzler mit dem Kaiser der Franzosen vereinbarte Oktroikonvention erstreckte sich zuerst auf den deutschen Rhein von Basel bis zur niederländischen Grenze bei Lobith. Nach der Einverleibung Niederlands in das französische Reich hörten vermöge Kaiserlichen Dekrets vom 21. Oktober 1811 alle Schiffahrtsbeschränkungen, Abgaben, Zölle und Gebühren auf der Waal, dem Niederrhein, dem Leck und der Yffel vom 1. Januar 1812 an auf und es trat an deren Stelle die Oktroikonvention, wie auf dem ganzen übrigen Rhein. Nach Vertreibung der Franzosen wurde indeß schon unterm 23. December 1813 der frühere Zustand auf den niederländischen Gewässern hergestellt.

Nachdem nun die Pariser und Wiener Verträge die Freiheit der Rheinschiffahrt von dem Punkte, wo er schiffbar wird bis ins Meer (*jusqu'à la mer*), die Abfassung einer Rheinschiffahrts-Ordnung im vorangegebenen Sinne durch eine von den Uferstaaten in Mainz zu bildende Centralkommission, die Aufhebung der bis dahin noch bestehenden Zwangsumladungen in Köln und Mainz, und die Umlegung der Tariffätze nach einem gleichmäßigem Fuße auf dem ganzen konventionellen Rhein angeordnet hatten, entstanden heftige Streitigkeiten über die Anwendung dieser Grundsätze auf die aus Deutschland geraden Wege

durch die Niederlande ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe. Niederland behauptete beharrlich, daß sich seine Souveränitätsrechte ohne die mindeste Beschränkung über das sein Gebiet bespülende Meer selbst dahin erstreckten, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen. Den zweiten Streitpunkt bildete der Stromlauf selbst. Nachdem der Rhein Deutschland verlassen hat, theilt er sich bei Pannerden in die Waal, welche $\frac{2}{3}$ und den Niederrhein, welcher $\frac{1}{3}$ der Wassermenge aufnimmt; der Niederrhein giebt oberhalb Arnheim an den nach der Südersee abgehenden, „die Yssel“ genannten, und mehr Gefälle darbietenden Stromarm beinahe die Hälfte seiner Wassermenge ab und spaltet sich dann zu Wyl bei Dursede in den Leck und den krummen Rhein. Niederland behauptete, daß als die Fortsetzung des Rheins innerhalb der Niederlande nur der Leck allein angesehen werden müsse.

Preußen, Bayern, Frankreich, Baden und Hessen behaupteten dagegen, die Ausübung der niederländischen Souveränität, soweit solche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollte, sei durch die Wiener Kongressakte beschränkt und unter der Benennung des Rheins habe besagte Akte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen.

Nach sechszehnjährigem Streite über diese und einige weniger wichtige Punkte gab endlich Niederland hinsichtlich des ersten Punktes in der Hauptsache und hinsichtlich des zweiten Punktes in so weit nach, daß außer dem Leck und dem Schiffswege längs Krimpen, Rotterdam und Briel auch der mit dem Namen Waal bezeichnete Stromarm mit dem Schiffswege längs Gorkum, Dortrecht und Helvoetsluys als Fortsetzung des Rheins innerhalb der Niederlande anerkannt wurde. So kam endlich die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831^{*)} zum Abschlusse.

Diese, erst zehn Jahre nach der Elbakte vollendete Schiffahrts-Ordnung, und die derselben später allmählich zugetretenen zwanzig Zusatzartikel begründen die jetzige Rheinschiffahrtsverfassung.

a. In kommerzieller Beziehung sind dadurch die Zulassungsbedingungen zur Rheinschiffahrt, die Benutzung der niederländischen Gewässer, die Freihäfen für die Rheinschiffahrt, die Abschaffung aller Umschlagerechte, aller Schiffergilden und Zünfte, die Freiheit der Schiffahrt, die Frachten und Rangfahrten, die polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Schiffahrt und des Handels geregelt. Im Einzelnen ist:

1. Die Schiffahrt auf dem Rheinströme in seinem ganzen Laufe, von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, in Bezug auf den Handel frei erklärt.

Durch Art. 42 der Rheinschiffahrts-Ordnung sind die Rheinschiffer-Patente ausdrücklich den Unterthanen der Uferstaaten vorbehalten; die Schiffahrtsfreiheit bezieht sich also zunächst nur auf die Flaggen der Uferstaaten.

2. Da den Rheinschiffen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen (Neckar, Main, Lahn, Mosel, Maas und Schelde) die Schiffahrt auszuüben, so sind gegenseitig auch die dortigen Schiffsführer auf Grund ihrer dortigen Schiffs-papiere auf dem Rhein zugelassen. Auch lassen die zollvereinsländischen Uferstaaten und die Niederlande alle vereinsländischen Flaggen zu.

3. Zur Rheinschiffahrt werden nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre Fähigkeit ausgewiesen haben und welche dazu ein, unter vereinbarten Bedingungen zu ertheilendes Schifferpatent von einer Uferregierung erlangt haben. Das Patent giebt das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis ins Meer die Schiffahrt auszuüben. Unter der großen und kleinen Schiffahrt giebt es keinen rechtlichen Unterschied.

Ueber die Einführung von Dienstbüchern für Schiffsgesellen und Schiffsjungen haben

sich die deutschen Uferstaaten und Frankreich vereinigt. Niederland erklärte, daß die Einführung dieser Maasregel dort mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft sei.

4. Zum Erwerbe des Rechts, die Dampfschiffahrt auf dem Rheine auszuüben, bedarf es außerdem für die Unternehmer einer die Art des Dampfschiffahrtsbetriebes bezeichnenden Konzession desjenigen Uferstaats, in welchem die Dampfschiffahrts-Gesellschaft ihren Sitz hat, oder welchem, falls die Schiffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieser angehört; über die Bedingungen dieser Konzessionen hat man sich ebenfalls geeinigt.

5. Ein Fahrzeug, das zum ersten Male zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll, muß zuvorberst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen (Schiffsrevisionskommissarien) untersucht und bezeugt werden, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden, dauerhaft gebaut, gut kalfatert, mit dem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräth versehen, zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet und gehörig bemannt sei: diese Untersuchung muß jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

6. Seit 1. Januar 1851 ist eine polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis zur niederländischen Grenze bei Spyl in Vollzug gesetzt.

7. Die Rheinstaaten haben auf ihrem Gebiete den Leinpfad überall in gutem Stande zu erhalten, Hemmung der Schiffahrt durch Mühlen, Triebwerke, Wehre oder andere Kunstanlagen zu verhindern, bei den Brücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge und Fische so schnell als möglich zu bewirken, ihre Stromabtheilung gehörig zu beaufsichtigen und instandzuhalten und die im Strombette vorkommenden Hindernisse der Schiffahrt, sofern sie von mangelhafter Aufsicht und Instandhaltung herrühren, hinwegzuräumen. Um nun diese Instandhaltungsarbeiten in übereinstimmender und zweckentsprechender Weise zu reguliren, pflegen von Zeit zu Zeit gemeinschaftliche Befahrungen durch Wasserbauverständige vorgenommen zu werden. Die letzte Befahrung dieser Art hat im Herbst des Jahrs 1856 stattgefunden und hat dabei eine gemeinschaftliche Regulirung der Instandsetzungs-Arbeiten bei der wichtigen und schwierigen Stromabtheilung zwischen Mainz und Bingen stattgefunden, deren Behandlung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu Streitigkeiten geführt und deren Fahrbarkeit hierunter sehr gelitten hatte. Ueber das mit Rücksicht auf die Wahrnehmungen bei solchen Strombefahrungen Ausgeführte und über die Verwendungen zu Verbesserung ihrer Strom-Abtheilung überhaupt theilen die Uferstaaten sich gegenseitig nähere Auskunft mit.

8. Für die konventionsmäßige Richtung der Schiffe nach Decimetern von ihrer geringsten bis zur höchsten zulässigen Einsenkung ist die stereometrische Vermessung des Schiffes von innen als allein gültige Methode angenommen. Ueber die Anwendung dieser Meßmethode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes mittelst Anbringung der Meßscalen, so wie auch über das Mischen von Dampfschiffen und Dampfschleppschiffen ist ein übereinstimmendes Verfahren regulirt.

9. Zu Freihäfen sind in den Niederlanden: Amsterdam, Rotterdam, Dortrecht und Utrecht; in Preußen: Emmerich, Wesel, Uerdingen, Ruhrort, Duisburg, Düsseldorf, Neuß, Köln und Koblenz; im Nassauischen Diebrich und Oberlahnstein; im Hessischen Mainz; in Rheinbayern Ludwigshafen und Speyer; im Badischen Mannheim, Leopoldshafen, Freistett und Kehl, und am französischen Rheine Straßburg erklärt und eingerichtet worden.

b. Hinsichtlich des Zoll- und Abgabewesens wurde:

1. Im Art. 18 der Rheinschiffahrts-Ordnung bei der Unzuverlässigkeit der damaligen Stromkarten eine neue Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge von Basel an, mit Einschluß des Leck bis Krimpen und der Waal bis Gorkum, wo die Verpflichtung zur Zahlung des Rheinzolls aufhört, behufs definitiver Feststellung des Abgaben-Tarifs bei den

einzelnen Hebestellen unter der obern Leitung eines im gemeinschaftlichen Interesse angestellten Sachverständigen angeordnet. Diese im Jahr 1839 vollendete Vermessung ergab für die beiden Uferseiten folgende Stromlängen:

| Stromabtheilung. | Meter. | | geogr. Meilen. | |
|--|---------|---------|----------------|--------|
| | links | rechts | links | rechts |
| I. Von der badisch-französischen Grenze bei Basel bis Straßburg | 130,788 | 130,788 | 17,63 | 17,63 |
| II. Von Straßburg bis zur niederländischen Grenze | | | | |
| 1. Zu Frankreich | 69,735 | — | 9,40 | — |
| 2. Zu Baden | — | 207,311 | — | 27,94 |
| 3. Zu Bayern | 131,205 | — | 17,68 | — |
| 4. Großherzogthum Hessen | 103,085 | 76,925 | 13,59 | 10,37 |
| 5. Nassau | — | 85,621 | — | 11,54 |
| 6. Preußen | 336,222 | 270,390 | 45,31 | 36,43 |
| Zusammen II. | 640,247 | 640,247 | 86,28 | 86,28 |
| III. Von der niederländischen Grenze auf Waal Niederrhein und Leck | 92,543 | 129,027 | 12,47 | 17,39 |
| Zusammen zollpflichtig | 863,578 | 900,062 | 116,38 | 121,30 |

Diesen Stromlängen treten noch die Wasserstraßen von Krimpen bis zum Meere mit etwa 6, und von Gorkum durch das Hollandsdiep und Heringflot mit etwa 11 Meilen hinzu, so daß die Gesammtlänge des konventionellen Rheins mit seinen beiden Haupt-Mündungen 150,8 und des schiffbaren Rheins mit Einschluß der Abtheilung vom Bodensee bis Basel 174,8 Meilen beträgt.

2. Wer Rheinschiffahrt treibt, hat zunächst eine Schiffsgebühr (Rekognitionsgehd) für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf 50 Ctr. oder höher steigt an jeder Zollstelle zu erlegen, dessen Säge nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit von 10 Centimes bis 15 Francs für das Fahrzeug steigen.

Seit 1847 ist die Schiffsgebühr von allen unbeladenen Schiffen, mit Einschluß der unbeladenen Dampfschleppschiffe, erlassen; seit 1849 wird auch den beladenen Segelschiffen die Hälfte der Schiffsgebühr erlassen.

Was Preußen betrifft, so bleiben bei der Binnenschiffahrt zwischen Koblenz und Emmerich alle inländischen, bayerischen, württembergischen, badischen, großherzoglich hessischen, frankfurtischen und niederländischen Schiffe vom Rekognitionsgehd befreit. Beim direkten Durchgang kann die Rekognitionsgebühr abwärts für die 7 Zollstellen von Koblenz bis Wesel in Koblenz, aufwärts zu Emmerich entrichtet werden. Frankreich hat die Erhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben von der Lanter bis Straßburg, und Niederland gänzlich — letzteres mit dem Vorbehalt der Wiedereinführung für die Schiffe derjenigen Staaten, welche die niederländische Flagge ungünstiger wie ihre eigne behandeln möchten — eingestellt.

3. Der im Jahr 1831 provisorisch festgesetzte, von den Transportgegenständen zu entrichtende Rheinzoll, auf der Grundlage von 178,59 Centimes für den Ctr. bei der ganzen Thalfahrt, und 268,42 Centimes für den Ctr. bei der ganzen Bergfahrt beruhend, unterschied zwischen den zu vollen Tariffäden, zu $\frac{1}{4}$ und zu $\frac{1}{20}$ derselben pflichtigen Artikeln; Vieh und frische Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gartenbaues waren vom Rheinzoll ganz frei und wurde bei solchen Ladungen nur die Schiffsgebühr doppelt erhoben.

Auf Grund der vorerwähnten Stromvermessung wurde 1845 von der Centralkommission ein definitiver Rheinzoll-Tarif regulirt^{*)}, welcher indessen wie die unten folgende Tabelle ersehen läßt, die Erhebungsbefugnisse nur wenig veränderte.

Die in die begünstigten Klassen gestellten Waaren-Artikel sind später erheblich vermehrt. Auch ist die doppelte Recognitionengebühr der mit befreiten Artikeln beladenen Fahrtenge, welche statt des Rheinzolls auferlegt war, 1837 erlassen.

Bei den vom Handelsstande noch weiter gewünschten Zollerleichterungen bot die Verschiedenheit des Interesses und der Staatskräfte der Einzelstaaten große Schwierigkeiten dar. Nassau ist beim Rheinhandel und der Rheinschiffahrt am wenigsten durch eignen Handel theilhaftig, während seine Rheinzolleinnahme im Verhältniß zu den übrigen Staatseinnahmen eine viel bedeutendere Zutrabe wie bei den andern Uferstaaten bildet. Auch im Großherzogthum Hessen bilden die Einnahmen vom Rheinzoll einen verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Theil der gesammten Staatseinkünfte; da jedoch Mainz einen der bedeutendsten Rheinischen Handelsplätze bildet, so erschien die Mitwirkung dieses Staates bei der Förderung der Rheinschiffahrt und des Rheinhandels, welche von den übrigen Staaten selbst mit großen finanziellen Opfern erstrebt wurde, auch im Interesse seines eignen Handels sehr begründet.

Aller solcher Schwierigkeiten unerachtet, sind doch nach und nach wesentliche Erleichterungen erzielt.

Die wichtigsten derselben gründen sich auf Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten, welche überhaupt eine Gleichstellung ihrer Unterthanen in Hinsicht des Schiffahrtsbetriebs und der Schiffahrts-Abgaben festgesetzt haben (s. oben S. 210).

Um die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Vereinslande möglichst zu erleichtern, haben Preußen, Bayern, Baden und Großherzogthum Hessen — letzteres jedoch nur für seinen Antheil an den Rheinzöllen auf der Station Mainz — alle im freien Verkehr dieser Staaten befindlichen, nicht zu den außerdeutschen Erzeugnissen gehörenden Gegenstände, welche entweder aus einem dieser Staaten in einen andern derselben mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande, oder zur Ausfuhr auf Landwegen versührt oder aus einem dieser Staaten durch einen andern derselben nach dem Auslande gebracht werden, sofern diese Gegenstände in Schiffe geladen sind, welche einem der genannten Staaten oder den Niederlanden, Württemberg, Belgien oder Frankfurt gehören, vom Rheinzoll befreit. Auf dem Preussischen Rhein steht auch den unter nassauischer Flagge verschifften Gegenständen diese Befreiung zu.

Nassau läßt nur Steinkohlen, Getreide und Desfrüchte jeder Art, welche unter Flagge eines von den eben genannten Staaten im freien Verkehr aus preussischen Häfen verschifft werden, ingleichen Landesprodukte unter preussischer oder nassauischer Flagge für den Binnenverkehr auf der Strecke von der Nahe bis Koblenz rheinzollfrei passieren.

Das Bedürfniß weiterer Zollermäßigungen erschien den Zollvereinsregierungen zu Anfang der 1850er Jahre für den Rheinverkehr bei zunehmender Konkurrenz der Eisenbahnen und der Transitwege durch Frankreich und Belgien immer dringender. Die sehr wünschenswerthe Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben im Zollverein (vergl. oben S. 194) war durch gleichzeitige entsprechende Ermäßigung der Rheinzölle bedingt. Auch die Verhältnisse des Zollvereins zu den Niederlanden (s. oben S. 230) machten eine solche Ermäßigung nothwendig. Auf Preußens Vorschlag einer allgemeinen Herabsetzung auf die Hälfte erklärten Nassau und Hessen-Darmstadt sich außer Stande, den mit einer so starken Ermäßigung verbundenen finanziellen Ausfall zu tragen.

Es kam jedoch unterm 17. Mai 1851 eine Uebereinkunft dahin zu Stande, daß Preußen Bayern und Baden ihren Antheil am Rheinzoll der vollen Gebühr (die Viertelsgebühr und die Zwanzigstelgebühr sind im Allgemeinen als besonders drückende Abgaben nicht anzusehen) für die Bergfahrt und die Thalfahrt unter der Flagge eines deutschen Uferstaats auf die Hälfte, Hessen und Nassau (so wie Preußen für seinen Antheil am Cauber Bergzolle) für die Bergfahrt auf $\frac{1}{3}$ ermäßigten und daß außerdem mehrere wichtige Artikel in die Begünstigungsklassen aufgenommen wurden; diese Uebereinkunft ist bis 1864 verlängert).

Außer diesen unter den vereinsländischen Uferstaaten verabredeten Erleichterungen, welche seit dem Vertrag von 1851 in gleichem Maaße auch der Schiffahrt und dem Handel der Niederlande zu Gute kommen, sind von Niederland die ausgedehntesten Erleichterungen bewilligt.

Schon durch den preussisch-niederländischen Schiffahrts-Vertrag vom 3. Juni 1837 und den vereinsländisch-niederländischen Vertrag vom 21. Januar 1839 wurden die beiderseitigen Schiffe zwischen Lobith, Krimpen und Gorkum, von der Schiffsgebühr gänzlich, und deren Ladungen unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen vom Rheinzoll befreit. Gemäß des vereinsländisch-niederländischen Handelsvertrags vom 31. December 1851, wonach die niederländischen Schiffe nun auch an den oben erwähnten Zollermäßigungen Theil nehmen, hat Niederland für die Schiffe der Zollvereinsstaaten sämmtliche bisher bestandene Abgaben an Rheinzoll und Schiffsgebühr und auch das Droit fixe für die Schiffwege unterhalb Krimpen und Gorkum aufgehoben (vergl. oben S. 232).

Frankreich und Baden haben die Zollerhebung oberhalb der Lauter schon früher ganz eingestellt.

Eine nähere Vergleichung der nach den vorstehend erwähnten Uebereinkünften und Tarifen von 1831, 1844 und 1851 vom Ctr. der, der vollen Gebühr unterliegenden Waaren früher entrichteten und jetzt zu entrichtenden Rheinzölle giebt folgende Tabelle:

| Stromabtheilung | Bei der Thalfahrt nach dem Tarif von | | | | | | Bei der Bergfahrt nach dem Tarif von | | | | | |
|--|---|-------|-------|-------|-------|-------|---|-------|-------|-------|-------|-------|
| | 1831 | | 1845 | | 1851 | | 1831 | | 1845 | | 1851 | |
| | Cents | Mill. | Cents | Mill. | Cents | Mill. | Cents | Mill. | Cents | Mill. | Cents | Mill. |
| I. Von der badisch-französl. Grenze bis Breisach . . | 13 | 90 | 12 | 1 | — | — | 20 | 90 | 18 | 5 | — | — |
| B. Breisach b. Straßburg | 12 | 90 | 15 | 17 | — | — | 19 | 40 | 22 | 81 | — | — |
| II. Von Straßb. bis zur nie- derländischen Grenze . . | 15 | 16 | — | — | — | — | 22 | 80 | — | — | — | — |
| 1. B. Straßb. bis Neuburg zur Lauter | — | — | 14 | 49 | — | — | — | — | 21 | 79 | — | — |
| B. d. Lauter b. Neuburg | — | — | — | 47 | — | 23 | — | — | — | 70 | — | 35 |
| 2. B. Neub. b. Mannheim | 22 | 52 | 23 | 51 | 11 | 76 | 33 | 87 | 35 | 36 | 17 | 68 |
| 3. B. Mannheim b. Mainz | 18 | 76 | 18 | 24 | 16 | 67 | 28 | 21 | 27 | 42 | 17 | 50 |
| 4. Von Mainz bis Caub . | 8 | 95 | 10 | — | 10 | — | 13 | 45 | 15 | 3 | 10 | 2 |
| 5. Von Caub bis Coblenz . | 10 | 70 | 9 | 39 | 6 | 83 | 16 | 9 | 14 | 11 | 8 | 12 |
| 6. B. Coblenz b. Andernach | 5 | 50 | 4 | 46 | 2 | 23 | 8 | 30 | 6 | 70 | 3 | 35 |
| 7. Von Andernach bis Linz | 3 | 10 | 3 | 51 | 1 | 76 | 4 | 70 | 5 | 27 | 2 | 63 |
| 8. Von Linz bis Köln . . | 11 | 80 | 12 | 5 | 6 | 2 | 17 | 70 | 18 | 12 | 9 | 6 |
| 9. Von Köln bis Düsseldorf | 11 | 60 | 11 | 63 | 5 | 82 | 17 | 40 | 17 | 49 | 8 | 75 |
| 10. B. Düsseldorf b. Ruhrort | 7 | 40 | 7 | 52 | 3 | 76 | 11 | 10 | 11 | 31 | 5 | 65 |
| 11. Von Ruhrort bis Wesel | 7 | 30 | 7 | 4 | 3 | 52 | 11 | — | 10 | 59 | 5 | 30 |
| 12. B. Wesel b. Schenkenschanz | 10 | 30 | 10 | 74 | 5 | 37 | 15 | 50 | 16 | 15 | 8 | 7 |
| Zusammen II. | 133 | 09 | 133 | 05 | 73 | 97 | 200 | 12 | 200 | 04 | 96 | 48 |
| III. Von Lobith bis Krimpen oder Gorkum . . | 19 | — | 19 | 24 | — | — | 28 | — | 28 | 91 | — | — |
| Für den ganzen Rhein | 178 | 89 | 179 | 47 | 73 | 97 | 268 | 42 | 269 | 81 | 96 | 48 |

4) Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt: Breisach, die große Rheinbrücke bei Straßburg, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich.

die außerdem gemäß der Rheinschiffahrtsordnung beibehaltenen niederländischen Zollstellen sind durch das niederländische Gesetz vom 8. Aug. 1850 eingegangen: nur die von Lobith ist als Kontrollstelle beibehalten.

Der Gesamtvertrag der Rheinschiffahrtsabgaben für die deutschen Staaten wurde in den 1840er Jahren zu 905,000 Thlr. jährlich — Preußen zu 590,000 Thlr., Hessen-Darmstadt zu 155,000, Baden zu 70,000 Thlr., Nassau einschließlich des Mainzolls zu 60,000 Thlr., Bayern zu 30,000 Thlr. jährlich — angegeben; seitdem sind aber erhebliche Tarifiermäßigungen eingetreten.

c. Was nun die organischen Bestimmungen betrifft, so erfolgt:

1) Das Zusammenwirken der sieben Uferstaaten und die obere Leitung durch die Central-Kommission zu Mainz, zu welcher jeder dieser Staaten ein Mitglied zu ernennen hat, sie versammelt sich in jedem Jahr (gemäß Zusatzartikel XIV. am 1. Sept.). Dieselbe soll über Beobachtung der Rheinschiffahrts-Ordnung und das gemeine Beste der Schiffahrt und des Handels wachen und das Organ der Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die Schiffahrt sein.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt: für die Uferstaaten sind sie aber nur dann verpflichtend, wenn sie durch ihren Kommissar darin gewilligt haben, indem die Mitglieder der Kommission als Agenten der Uferstaaten zu betrachten sind, beauftragt über die gemeinschaftlichen Interessen der Letztern sich zu vereinbaren.

Den Präsidenten der Kommission bestellen die Kommissarien aus ihrer Mitte durch das Loos. Ein anderes von den Kommissarien gewähltes Mitglied führt das Protokoll. Die Centrakommission beschäftigt sich mit allen auf die Rheinschiffahrt bezüglichen Angelegenheiten: es sind hauptsächlich zahlreiche Herabsetzungen und anderweite Regulirung der Rheinschiffahrtsabgaben, sodann die Regulative über die gleichförmige Aichung der Rheinschiffe, über die Befahrung des Rheines mit Dampfschiffen, über die Verpflichtung zur Annahme der Lootsen, über die Schiffahrtspolizei überhaupt, Maafregeln zur Beseitigung der Schiffahrts-Hindernisse und Gefahren, wodurch sie sich für die Verbesserung der Rheinschiffahrt nützlich gemacht hat.

2) Für streitige Rheinschiffahrtsangelegenheiten sind dem achten Titel der Schiffahrtsordnung gemäß besondere Rhein-Zollgerichte ernannt, deren in Frankreich 14 mit der Appellationsinstanz beim Civiltribunal zu Straßburg; in Baden 5 mit der höheren Instanz beim Hofgericht zu Mannheim; in Rheinbayern 5 mit der Appellationsinstanz bei den Civiltribunalen (Bezirksgerichten) zu Landau und Frankenthal; in Hessen 1 mit der höheren Instanz beim Civiltribunal zu Mainz; in Nassau 5 mit der Appellationsinstanz beim Hofgericht zu Wiesbaden; in Rheinpreußen 22 mit der höhern Instanz beim Appellationshof zu Köln; in den Niederlanden 11 mit der höhern Instanz beim Appellationshofe im Haag, im Ganzen also 63 bestehen.

3) Der von den Uferstaaten nach einer Idealkzahl von Stimmen — Preußen 24, Frankreich und Niederland je 12, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau zus. 24 — gemeinschaftlich angestellte Oberaufseher (Generalinspektor) der Rheinschiffahrt in Mainz steht im Dienste der gesammten Rheinuferstaaten und ist durch Art. 92 der Rheinschiffahrtsordnung in seinen Amtsverrichtungen der Centrakommission untergeordnet. Er hat dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute, oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

4) Die Organe des Oberaufsehers sind vier Rheinschiffahrtsinspektoren von denen der erste, von Frankreich und Baden ernannt, den Aufsichtsbezirk vom Schiffbarwerden des Stromes (von Basel) bis zum Ausfluß der Lauter, der zweite von Bayern, Hessen-Darmstadt und Nassau in einem vertragsmäßigen Turnus zu ernennende die Stromabtheilung

von dort bis zum Ausfluß der Nahe, der dritte (preussische) von der Nahe bis zur niederländischen Grenze, und der vierte (niederländische) den übrigen Theil des Stromes bis ins Meer zu inspiciere hat.

5) Vor der jährlichen Versammlung der Centralcommission legt der Oberaufseher alle Materialien vor, welche dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen. In den auf Grund dieser Nachrichten von der Central-Commission alljährlich erstatteten, neuerdings in schriftlicher Form dem Druck übergebenen Berichten wird eine amtliche Statistik der Rheinschiffahrt und des Rheinhandels gegeben.

Indem diese Berichte jetzt für die 22 Jahre 1835 bis 1856 vorliegen, gestatten sie einen weiten Ueberblick der großartigen Entwicklung, welche die Rheinschiffahrt vornehmlich durch die Ausdehnung des Zollvereins und den allgemeinen Aufschwung der deutschen Industrie und des Handels gewonnen hat.⁹⁾

Nach dem Vorstehenden kann man die Organisation des Rheinschiffahrtswesens im Allgemeinen als den Zweck und den Verhältnissen einer durch eine große Wasserstraße verbundenen Staatengruppe wohl entsprechend bezeichnen, wie sie denn auch mehrfach als Muster für die bei gemeinsamen Strömen zu treffenden Einrichtungen empfohlen ist.

Jedenfalls hat die in diesen Formen sich bewegende gemeinsame Fürsorge der Uferstaaten der Entwicklung des Unternehmungsgeistes auf diesem herrlichsten Strome unseres Vaterlandes aller Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Landeshoheit entgegensetzte, unerachtet, ein weites Feld eröffnet und dazu mitgewirkt, den Rhein zur lebendigsten und trefflichsten Wasserstraße Europa's und zu einem mächtigen Einheitsbunde der deutschen Stämme und Staaten zu erheben.

II. Was die gemeinschaftlichen Nebenströme des Rheins betrifft — zu denen seit 1844 auch die Lahn als in mehreren Staaten schiffbar hinzutrat — so wurde auf dem Wiener Kongreß durch die vorerwähnte, dem Art. 117 der Wiener Kongressakte angehängte Uebereinkunft festgesetzt, daß dieselbe Freiheit der Schifffahrt, wie für den Rhein, auch auf dem Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde, von dem Punkte an, wo jeder dieser Flüsse schiffbar wird, bis zu seiner Einmündung stattfinden solle; die Zölle und Abgaben sollten nicht erhöht, sondern von den Uferstaaten gemeinschaftlich so bald wie möglich durch einen dem Rheinzoll thunlichst analogen Tarif regulirt werden, die Uferstaaten zur Unterhaltung der Leinpfade und der für die Schifffahrt nothwendigen Stromarbeiten verpflichtet sein. Die Unterthanen der Uferstaaten des Neckars, des Mains und der Mosel genießen dieselben Rechte für die Rheinschifffahrt, und die preußischen Unterthanen für die Maasschifffahrt, wie die Unterthanen der Uferstaaten dieser Flüsse selbst.

Werfen wir nun einen Blick auf die Konventionen über diese Nebenflüsse im Einzelnen.

a. Der Neckar, der oberste dieser schiffbaren Nebenflüsse, früher einer der vielherzigsten, gehört gegenwärtig nur Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt an. Die wegen der Zollgerechtfame auf diesem Flusse zwischen den Uferstaaten seit lange bestandene Differenz wurde durch eine Uebereinkunft vom 30. Juli und 15. Aug. 1835 gehoben. Die älteren badischen Neckarzölle wurden vom 1. Okt. 1835 an aufgehoben und durch einen, den Rheinschifffahrtsabgaben entsprechenden Tarif mit der Maßgabe ersetzt, daß die ganze Gebühr vom Centner auf 6 Kr. zu Berg, 4 Kr. zu Thal und demgemäß auch die Viertels- und Zwanzigstel-Gebühr festgesetzt, daß diese drittelweise zu Mannheim, Neckargemünd und Neckarelz erhoben werden, und daß die Rekognitionsgebühr nur einmal nach der Rheintariffata zahlbar sein soll, nämlich für die ganze Fahrt zu Berg oder zu Thal und auch nur von beladenen Fahrzeugen.

Baden machte sich in demselben Jahre in Folge seines Beitritts zu der von Preußen, Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt wegen theilweisen Nachlasses der Schiffsabgaben auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen getroffenen Vereinbarung für die Dauer des Zollvereins zu einem Nachlaß am Neckarzoll von $\frac{1}{4}$ — jedoch mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse — anheischig.

Nach weitem Unterhandlungen wurde am 1. Juli 1842 zu Karlsruhe eine Neckarschiffahrts-Ordnung festgestellt.¹⁾

1) Was die kommerziellen Festsetzungen derselben betrifft, so sind die Angehörigen der Uferstaaten im freien Schiffsahrtsbetriebe gleichgestellt. Die Uferstaaten verpflichteten sich, zwischen den Ein- und Ausladeplätzen (Häfen) und Flaggen keinen Unterschied zu machen, gegen ungebührliche Hemmung der Schiffsahrt und Flößerei insbesondere bei Brücken und Wehren kräftig einzuschreiten und in Betreff des Nischens und der Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der Neckarschiffe gleichmäßige Verordnungen zu erlassen. Die, Behufs des Schiffsahrtsverkehrs zwischen Rhein und Neckar nothwendigen und herkömmlichen Ueberladungen der Güter von Bord zu Bord zu Mannheim sollten durch Wegräumung entbehrlischer Steuerkontrollen erleichtert werden. Freihäfen sind Mannheim, Heidelberg, Heilbronn und Cannstadt.

2) Hinsichtlich des Abgabewesens bilden die Festsetzungen von 1835 und der im Jahre 1845 unter den Uferstaaten vereinbarte neue Holz-Zolltarif, mit welchem gleichzeitig übereinstimmende Manifestformulare für die Floßführer verabredet wurden, die Grundlage.

Nach Art. 111 der Neckarschiffahrts-Ordnung werden Veränderungen in der Klassifikation des Rheinzolltarifs auch auf die Neckarzölle angewendet. Nachdem nun 1846, 1851 und später verschiedene Waaren-Artikel, welche nach dem früheren Rheinzoll-Tarif dem Normalsatz, beziehungsweise dem $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{20}$ Gebühr unterlagen, in die Klassen der $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{20}$ Gebühr beziehungsweise der Gebührenfreiheit ermäßigt wurden, so traten gleichzeitig entsprechende Ermäßigungen auch auf dem Neckar ein.

Da indessen der badische Neckarzoll von Gütern zur vollen Gebühr noch 3,8 Kreuzer für den Centner beträgt, während der Schiffer auf dem Neckar von Mannheim bis Heilbronn nur 8 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Fracht erhält, und da die große Umwälzung der Landtransportverhältnisse durch die Eisenbahnen eine neue Konkurrenz für den Neckar herbeigeführt hat, so bieten die Schiffsahrtsabgaben dieses Stroms immer noch reichlichen Stoff zu konventionellen Verhandlungen.

3) Für gegenseitige Mittheilungen der Uferstaaten in den auf die Neckarschiffahrt bezüglichen Verhältnissen sind Kommissarien, welche bei eintretender Veranlassung zu einer Neckarschiffahrtskommission zusammentreten, und für die Konventionen und Streitigkeiten auf den verschiedenen Stromabtheilungen Neckarzollgerichte ernannt. Die Statistik der Neckarschiffahrt pflegt neuerdings in die Jahresberichte der Rheinschiffahrtskommission aufgenommen zu werden.

h. Noch schwieriger wie beim Neckar war die Regelung der Schiffsahrtsverhältnisse des Maines: derselbe ist Bayern, dessen sämtliche fränkische Provinzen von diesem Flusse in mehrfachen Bogen durchschnitten werden, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt gemeinschaftlich, und gerade die untere, für die Schiffsahrt wichtigste Stromabtheilung war den meisten Landesherrschaften und den lästigsten Schiffsahrtsabgaben unterworfen.

Gemäß Art. 15 des Zollvereinungsvertrags vom 22. März 1833 wurde die Ein- und Durchfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins auch auf dem Main in den Schiffsahrtsabgaben erleichtert. Bayern hat sich sodann aufs eifrigste und ohne Rücksicht auf finanzielle Opfer bemühet, die Mainschiffahrt zu verbessern, zu erleichtern und eine entsprechende Mitwirkung bei den andern Uferstaaten herbeizuführen.

Im Februar 1846 kam zu Mainz zwischen Bayern, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt eine provisorische Uebereinkunft über die Regulirung der Schiffsahrtsabgaben und Zollstätten (publicirt, München am 20. Mai 1846) zu Stande, welcher später Baden und Kurhessen ebenfalls beitraten.

1) Was die kommerziellen Festsetzungen betrifft, so werden die Mainschiffe nach Maaßgabe der für die Nahrung der Rheinschiffe bestehenden Vorschriften geacht und ungeacht Fahrzeuge nicht zugelassen.

Kein Schiffer darf Waaren einladen, ohne einen, die Gattung, Menge und den Empfänger derselben nachweisenden Frachtbrief empfangen zu haben. Alle im Frachtbrief bezeichneten, vom Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.

Von großer Wichtigkeit für die Entwicklung der Mainschiffahrt ist die Korrektion des Strombettes, welches namentlich an der Mündung bedeutende Bauten erheischt.

Auch hierüber wurde unterm 6. Febr. 1846 zwischen Bayern, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt ein Vertrag geschlossen, welchem später Kurhessen und Baden beitraten. Durch denselben wurde die Herstellung eines Minimums der Wassertiefe von $\frac{1}{10}$ Meter oberhalb und $\frac{1}{10}$ Meter unterhalb Würzburg bei dem niedrigsten Wasserstande, einer Normalbreite der Fahrbahn von 22 Meter oberhalb, 26—37 $\frac{1}{2}$ Meter unterhalb Würzburg, und einer Leinpfadsbreite von 3 $\frac{1}{2}$ Meter verabredet und der Frankfurter Brückenpegel zur Grundlage der Höhenbestimmungen angenommen.

Auch verpflichtete sich Hessen-Darmstadt die Mainmündung so zu erhalten, daß Tiefe und Breite des Fahrwassers nicht unter die Minimalmaasse zurückgehen.

Bezüglich der Schiffsahrtspolizei- und Floßordnung verständigten sich die Uferstaaten schon früher. Die großherzoglich hessische Regierung erließ am 12. April 1843 unter Ausnahme der darüber verabredeten Bestimmungen eine „Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe aneinander, auch sonstige von beiden und den Floßen bei ihrer Fahrt auf dem Main zu beobachtenden Vorschriften betreffend.“ Nassau folgte unterm 7. Juli 1843 mit ähnlich gefaßten „Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Main.“ Bayern verkündigte unterm 18. März 1850 und Hessen-Darmstadt unterm 28. Mai 1852 „provisorische Floßordnungen für die ihren resp. Staaten gehörigen Strecken des Mains.“¹⁾ Die Häfen von Frankfurt, Höchst und Wertheim wurden zu Mainfreihäfen erklärt: auf der bayrischen Stromabtheilung sind Aschaffenburg, Miltenberg, Würzburg, Marktbreit, Marktstief, Kitzingen, Schweinfurt und Bamberg die wichtigsten Handelsplätze.

2) Die Mainzölle zur vollen Gebühr betragen zu Wertheim (seit 1855) vom Centner 2 $\frac{1}{2}$, zu Steinheim $\frac{1}{2}$, zu Hanau $\frac{1}{4}$, zu Frankfurt 1 $\frac{1}{4}$ und zu Höchst 1 $\frac{1}{4}$ zusammen 6 $\frac{1}{4}$ Kr. bei der Thal- wie bei der Bergfahrt. Die Begünstigungsklassen der $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{20}$ Gebühr, so wie die Zollfreiheiten sind ähnlich, wie beim Rheinzoll geordnet; für Holzflöße ist ein besonderer Tarif vereinbart.

Was die Recognitionengebühren betrifft, so werden von befrachteten Schiffen von 600 Zollentner Ladungsfähigkeit ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, wenn diese 300 Ctr. und darüber beträgt, bei den genannten Zollstätten 40, 8, 12, 20 und 20 Kreuzer erhoben: bei größeren Schiffen steigen die Sätze verhältnißmäßig bis aufs Fünffache.

Durch die provisorische Mainschiffahrts-Uebereinkunft wurde bestimmt, daß den hinsichtlich der Schiffsahrtsabgaben in den Zollvereinsverträgen bestehenden Stipulationen kein Eintrag geschehe, so daß die Beträge über Erleichterung der nicht notorisch außerdeutschen Gegenstände des freien Verkehrs aufrecht erhalten bleiben und daß weitere Erleichterungen für dieselben vereinbart werden könnten.

Falls einer der Mainuferstaaten künftighin in seinen Mainzollabgaben im Wege allgemeiner Verordnungen Nachlässe oder Tarifänderungen zugestehet, finden dieselben auf die Unterthanen, Fahrzeuge, Ein- und Ausladeplätze der übrigen Uferstaaten gleichmäßige Anwendung.

3) Defraudationen der Mainschiffahrtsabgaben, so wie sonstige Uebertretungen der Schiffahrtsvorschriften sollen vorläufig bis zum Abschluß einer Mainschiffahrtsordnung nach analoger Anwendung der Rheinschiffahrts-Ordnung untersucht und bestraft werden.

Die Statistik der Mainschiffahrt pflegt neuerdings in die Jahresberichte der Rheinschiffahrtskommission gleichfalls mit ausgenommen zu werden.

Durch den Main-Donau-Kanal hat dieser konventionelle Fluß neuerdings eine erhöhte Bedeutung für den deutschen Verkehr erhalten.

c. Die Lahn ist in ihrem schiffbaren Laufe Nassau, Preußen und dem Großherzogthum Hessen gemeinschaftlich.

Sie war schon früher auf der nassauischen Stromstrecke unterhalb Weilburg nothdürftig schiffbar. Die im achtzehnten Jahrhundert namentlich von Hessen-Darmstadt gewünschte Schiffbarmachung der obern Lahn kam damals nicht zur Ausführung.

Nachdem bereits durch den zwischen Preußen und Nassau unterm 14. December 1816 abgeschlossenen Auseinandersetzungsrecess die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Schiffbarmachung anerkannt, seitdem aber der Plan zur Schiffbarmachung bis Gießen aufgesaßt war, so wurde zwischen Preußen, Nassau und Hessen-Darmstadt unterm 16. October 1844 ein Vertrag wegen Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse geschlossen.

1. Was die kommerziellen Bestimmungen desselben betrifft, so soll die Lahn für Fahrzeuge von 100 Fuß Länge, 16 Fuß Breite und 2 Fuß Einsenkung schiffbar werden. Die gegenseitigen Bau- und Einrichtungsverpflichtungen, die Befugnisse zum Schiffahrtsbetrieb, die Schiffeinrichtungen, Schiffahrtspolizei- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse sind übereinstimmend für die ganze Wasserstraße und alle Beteiligten geordnet.

2. Der unter den Uferstaaten vereinbarte Lahnzoll beträgt 1 Egr. vom Zollcentner und ist die Hebefugniß zwischen den Uferstaaten nach dem Verhältnisse der in jedem Gebiet belegenen Flußstrecke zu der Länge des ganzen Flusses von Gießen bis zur Mündung getheilt; Preußen und Hessen-Darmstadt lassen ihre Antheile bis jetzt nicht erheben.

Außerdem sind Schleusengelber zu entrichten.

3. Bei eintretendem Bedürfnisse berathen die Bevollmächtigten der drei theilhaftigen Uferstaaten bei der Rheinschiffahrts-Centralkommission zu Mainz über die Ausführung dieses Vertrags und die zur weitern Beförderung der Lahnschiffahrt angemessenen Maafregeln.

Alle drei Jahre (zuletzt 1856) wird eine gemeinschaftliche Befahrung des ganzen Flusses durch Wasserbauverständige der Uferstaaten vorgenommen, um den Zustand des Flusses zu untersuchen und die geeigneten Verbesserungen in technischer Beziehung zu berathen.

Die Lahnschiffahrt hat in Folge dieser gemeinsamen Vorkehrungen einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Die Zahl der beim Erhebungsamte Niederlahnstein abgefertigten Schiffe war 1855 bis auf 5616 mit 582,889 Ctr. hauptsächlich Steinkohlen auf der Bergfahrt, und auf 5571 Schiffe mit 2,351,989 Ctr. hauptsächlich Eisenerze bei der Thalfahrt gestiegen, und in fortwährendem Zunehmen¹⁾.

d. Die Mosel ist zwischen Preußen, Luxemburg und Frankreich gemeinschaftlich, schiffbare Nebenflüsse derselben sind die Saar und die Sauer.

Bei Abschließung des zwischen Preußen und Luxemburg unterm 8. Februar 1842 gethätigten Zollanschlußvertrags hat Luxemburg sich bereit erklärt mit Preußen zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten, um die Moselschiffahrt nach Maafgabe der Stipulationen der Wiener Kongressakte zu reguliren und die Aufhebung des Zollamts zu Wasserbillig, so wie

die Theilung der Einnahmen der Zollämter Trier und Schengen nach Verhältniß der beiderseitigen Uferstrecken, als Basis der darüber zu treffenden Vereinbarung anzunehmen.

Auch mit Frankreich ist über eine gemeinsame Moselschiffahrtsordnung nach dem Muster der Rheinschiffahrtsordnung verhandelt. Das Interesse für eine solche Vereinbarung ist indessen sehr geschwunden, seitdem durch den Bau der Eisenbahnen von Metz nach Saarbrück und Mannheim, so wie neuerdings von Saarbrück nach Trier und Luxemburg diese Mittel beschleunigter Kommunikation sich eines Theils der früheren Moseltransporte zu bemächtigen begonnen haben. Ein Verlangen nach einer solchen Mosel-Schiffahrts-Ordnung ist in neuerer Zeit von keiner Seite mehr hervorgetreten.

Die weitere Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse auf der Mosel ist bei dieser Sachlage den Einzelregierungen, beziehungsweise, was die deutsche Mosel betrifft, der Verständigung zwischen Preußen und Luxemburg, welche wie oben (§. 189) erwähnt worden, dieserhalb Uebereinkünfte getroffen haben, überlassen geblieben und sind dieselben sowohl durch kräftige Verbesserung der Wasserstraße selbst, als durch Erleichterung der Schiffahrt in neuester Zeit wesentlich verbessert, auch ist Trier zum Freihafen erhoben. Die Statistik des Moselverkehrs, worüber beim Moselzollamt Coblenz genaue Aufschreibungen stattfinden, wird in die Berichte der Rheinschiffahrtskommission mit ausgenommen.

e. Maas, Schelde und Wasserstraßen zwischen Schelde und Rhein.

Die Maas steht ihrem Stromlaufe nach unter der Souveränität von Frankreich, Belgien, Limburg und dem Königreich der Niederlande; durch die Wiener Kongressakte ist auch Preußen die Schiffahrt auf derselben mit vorbehalten.

Die Maas, welche von Verdün aus schiffbar ist, vereinigt sich bei Gortum mit der als Rheinarms anerkannten Waal und von hier führen mehrere sogenannte Zwischengewässer (eaux intermédiaires) nach der Oster- und Westerschelde. Bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Wasserstraßen werden zur Schiffahrt zwischen Antwerpen, der Maas und dem Rheine hauptsächlich die Osterschelde, die Keete, das Mostget, die Zype, der Krammer, das Volkred (Volle Kal), das dem konventionellen Rhein angehörige Hollandsdiep und die Sloe, je nach der Verschiedenheit des Wasserstandes aber auch noch andere Zwischengewässer benutzt.

Bei den Verhandlungen, welche im Jahre 1830 dem Abschlusse der Rheinschiffahrtskonvention vorangingen, war Niederland damit einverstanden, daß die Fahrt vom Rhein nach der Schelde mit in die Rheinschiffahrts-Ordnung ausgenommen werde. Als jedoch im letzten Stadium dieser Verhandlungen die belgische Revolution ausgebrochen war, und nun Niederland darauf bestand, daß die Benennung Antwerpens, mithin die Berührung der Scheldeschiffahrt in den Artikeln 5 und 6 der gedachten Konvention wegfallen müsse, wurde dies von den übrigen theilhaftigen Uferstaaten, namentlich von Preußen, Bayern, Baden und Hessen nur mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie durch diese Auslassung keineswegs auf die Benutzung der unmittelbaren Verbindung zwischen Rhein und Schelde zu verzichten beabsichtigten und mit dem niederländischer Seits zugestandenem Vorbehalte bewilligt, daß der Gegenstand nach vollständiger Regulirung der belgischen Gebietsangelegenheit zu einer besondern Erörterung gezogen und darüber das Nähere verabredet werde.

Vald darauf wurde die Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse auf diesen Gewässern vor die Londoner Konferenz zur Schlichtung des belgisch-niederländischen Streites gezogen. Der Art. 3 der Akte vom 27. Januar 1831 und der Vertrag vom 15. Nov. 1831 bestimmten vorläufig, daß die Dispositionen der Art. 108—116 der Wiener Kongressakte auf die Flüsse und Ströme, welche das niederländische und belgische Gebiet durchschneiden, angewendet werden sollten. Später nach Wiederaufnahme der Konferenzen legten die beiderseitigen Regierungen ihre Vorschläge vor; in Folge langer Verhandlungen und verschiedener von belgischer Seite gebrachten pecuniären Opfer wurde dann von Niederland zugestanden

(Art. 9), daß die Schifffahrt zwischen Antwerpen und dem Rheine auf der Osterschelde offen erhalten und keiner höheren Abgabe unterworfen werden solle, als derjenigen, welche nach dem Tarif des Mainzer Vertrages vom 31. März 1831 von der Schifffahrt zwischen Gorkum und dem offenen Meere erhoben werde (*droit fixe*), nach Verhältniß der Entfernungen; daß auch die Schifffahrt auf den niederländischen Zwischengewässern frei bleiben und nur mäßigen Abgaben unterliegen, und daß wenn Naturereignisse oder künstliche Anlagen die aufgeführten Schifffahrtswege unfahrbar machen möchten, die niederländische Regierung der Schifffahrt andere ebenso sichere, gute und bequeme Wasserwege anweisen solle. Weiter bestimmte der niederländisch-belgische Vertrag vom 5. Nov. 1842 und das Reglement vom 20. Mai 1843, daß alle schiffbaren Straßen, welche die Westerschelde mit dem Rheine verbinden, einschließlich der Eloe, der Osterschelde und der Maas als Zwischengewässer zwischen Rhein und Schelde betrachtet werden und daß es den Schiffsführern freistehen solle, sich desjenigen unter diesen Schifffahrtswegen zu bedienen, welcher ihnen am zweckmäßigsten erscheine.

Die Wasserverbindung Antwerpens mit dem Rheine hat neuerdings höhere Bedeutung erhalten durch den Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande vom 31. Dec. 1851 (Art. 16 No. 4 und Art. 19, vergl. oben S. 230), wonach die Schiffe des Zollvereins das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet dorthin unter den durch die Mainzer Konvention gesicherten Vortheilen und Erleichterungen zu fahren, und wonach diese Schiffe nebst ihren Ladungen gänzlich befreit wurden:

1) von der festbestimmten Abgabe (*droit fixe*) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rheine auf den in dem Art. 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Westerschelde mit dem Rheine in Verbindung setzen, die Eloe, die Osterschelde und die Maas einbegriffen;

2) von den Schifffahrtsabgaben auf der Maas und Iffel;

3) von jeder andern Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte auf den erwähnten oder sonst irgend welchen im Gebiet der Niederlande gelegenen schiffbaren Wasserwegen.

Zugleich sind durch diesen Vertrag die Schleusen-, Hafens-, Lootsen-, Bojen-, Balen- und Brückgelde auf diesen Wasserwegen gewissen Ermäßigungen und Beschränkungen unterworfen, so daß diese Gewässer der gemeinsamen Benutzung fast unter noch höheren Begünstigungen wie die konventionellen Ströme dienen.

Nach dem Dargestellten darf das ganze schiffbare Stromnetz der Rhein- und Niederlande von der Nordsee bis an die Schweiz als ein, der Schifffahrt und dem Handel sämtlicher Uferstaaten vertragsmäßig offenstehendes Entwicklungsgebiet betrachtet werden.

III. Die Ems ist ein zwischen Hannover und Preußen gemeinschaftlicher Strom: zwar besitzt Niederland das Westufer des Dollarts und der Emsmündung, doch gehört diese Stromabtheilung bereits der Seeschifffahrt an.

Ueber die Erweiterung der Emschifffahrt, über die Stromunterhaltung und das Abgabewesen auf diesem Flusse wurden zwischen Preußen und Hannover schon seit 1820 Verhandlungen gepflogen, welche seit 1840 eine günstige Wendung nahmen. Man verständigte sich durch den Staats-Vertrag vom 13. März 1843 (Gesetz. S. 231) dahin, daß Preußen in einem Zeitraum von 5 Jahren die Ems von der Grenze bis Greven von allen Schifffahrtshindernissen befreien, die erforderlichen Schleusen bauen, dem Fahrwasser die durch das Protokoll vom 26. April 1820 verabredete Wassertiefe (3 Fuß beim kleinsten Wasserstande) geben und sie darin erhalten werde. Diese Bauten wurden dann auch mit einem Aufwand von etwa 180,000 Thlr. bis 1847 beendigt.

Zur Ausübung der Emschiffahrt, welche den Unterthanen der beiden kontrahirenden Staaten vorbehalten bleibt, bedarf Jeder eines Legimationscheins (Patents) seiner Obrigkeit, welcher ihn berechtigt, die ganze Ems bis in die offene See und umgekehrt zu befahren. Ausschließliche Berechtigungen, Stapel- und Zwangsumschlagsrechte sind unzulässig.

Außer den im Staatsvertrag vom 29. Mai 1815 den preussischen Unterthanen in Beziehung auf den Hafen zu Emden zugestandenen freien Umladungsrechten gestattete Hannover auch, daß alle zu Emden, Leer und Halte see- oder flußwärts ankommenden Güter und Waaren aller Art dort in vorschriftsmäßig eingerichtete Niederlagen ans Land gebracht, in andere Schiffe geladen und auf der Ems oder seewärts weiter verfahren werden können, ohne einer weitem Abgabe zu unterliegen; für die Befahrung der Ems von Greven bis in die offene See und umgekehrt sollte an Emszoll 2 Thlr. für die Last zu 4000 Pfd. und an Schleusengeld 5 Sgr. von jedem Fahrzeuge auf jeder Schleuse gezahlt werden. Der Emszoll sollte bei der Auf- und Niederrfahrt an 5 Stellen, nämlich zu Halte, Meppen, Vingen, auf den Emschleusen zu Mähringen und zu Bentlage erhoben werden.

Nachdem Niederland 1850 sämtliche Transit- und Wasserzölle abgeschafft, sind auch die Zölle und die Schleusenabgaben auf der Ems von Hannover unterm 1. April, von Preußen am 10. April 1851 aufgehoben und alle sonstigen Handelsbeschränkungen durch die Zollvereinigung weggefallen.

IV. Die Weser¹³⁾ ist Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen gemeinschaftlich.

Durch eine von Oldenburg mit Preußen, Rußland und Frankreich unterm 6. April 1803 abgeschlossene Konvention war festgesetzt, daß Oldenburg den Eisflechter Zoll noch 10 Jahr bis zum 1. Januar 1813 erheben, dann aber unter keinem Vorwande die Hebung länger fortsetzen solle.

Dennoch führte Oldenburg nach seiner Herstellung 1814 — wo die Weser der Hauptweg des auswärtigen deutschen Handels war, und wo oft an einem Tage 60 bis 70 englische Fahrzeuge den Zoll bezahlen mußten — die Hebung wieder ein. Auch bei andern Zollstellen waren Mißbräuche eingeschlichen.

Durch die Weserschiffahrtsakte vom 10. Sept. 1823 und deren Ergänzungen (Gesetz. 1824 S. 25, 1826 S. 25 und 1840 S. 89) wurden den Wiener Verträgen gemäß:

a. In kommerzieller Beziehung das Recht zur Weserschiffahrt, die Schiffahrtspolizei, das Frachtwesen, das Kontroverfahren, die Bau- und Unterhaltungspflicht geordnet und die zur Vervollkommnung der Schiffahrt dienenden Festsetzungen getroffen.

Die Schiffahrt auf der Weser von ihrem Ursprunge durch Zusammentritt der Werra und Fulda bis ins offene Meer und umgekehrt wurde in Bezug auf den Handel für völlig frei erklärt; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zum andern auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen der Uferstaaten vorbehalten. Es bleibt dem Handelsstande überlassen, Reihesfahrten einzurichten; da indessen solche Reiheschiffahrten von dem entschiedensten Einflusse auf den ganzen Betrieb der Schiffahrt sind, so wurde im §. 11 No. 3 der Weserschiffahrtsakte bestimmt, daß die Reglements derselben den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihesfahrt stattfinden soll, zur Genehmigung vorzulegen seien.

Wegen der Schifferpatente, so wie wegen der Einrichtung und Numerirung der Weserschiffe sind genaue Vorschriften vereinbart; doch hat durch diese Vorschriften der direkt aus der See kommenden oder direkt dahin gehenden Schiffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen. Demnach stehen den Seeschiffen aller Flaggen bei der direkten Schiffahrt auf der Weser, so weit sie in derselben hinausgehen können, Nichts entgegen. Zur übereinstimmenden Verbesserung des Fahrwassers werden von Zeit zu Zeit gemeinschaftliche Strombefahrungen durch Bauverständige abgehalten.

b. Hinsichtlich des Abgabewesens wurden sämmtliche bis dahin auf der Weser bestandene Zollabgaben, Erhebungen und Auflagen durch die Weserschiffahrtsordnung aufgehoben und in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe unter dem Namen Weserzoll verwandelt, welcher von den Ladungen bei den durch die Konvention festgesetzten Erhebungskämtern meist nach dem Gewicht erhoben wurde. Gemäß Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Bremen vom 26. Januar 1856 (vergl. oben S. 203) ist die Erhebung der Weserzölle auf so lange suspendirt, als der an demselben Tage abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse in Kraft bleibt, so daß die Weser jetzt, wie die Ems zollfrei befahren wird.¹⁾

c. Was das Zusammenwirken der Uferstaaten betrifft, so versammelt sich von Zeit zu Zeit eine, aus Kommissarien der sieben Uferstaaten gebildete Revisionskommission in einer Weserstadt, welche unter einem aus der Zahl der Mitglieder gewählten Vorsitzenden die vollständige Beobachtung der Schiffahrtsakte kontrollirt, Beschwerden abstellt, auch Veranstaltungen und Maaßregeln zur Verbesserung der Weserschiffahrt beräth.

Die erste Revisionskommission trat zu Bremen am 4. Dec. 1824 unter dem Vorsitz des preussischen Bevollmächtigten zusammen, aus deren Verhandlungen die Supplementarakte vom 21. Dec. 1825 hervorging. Als darauf in den 1830er Jahren Klagen der Schiffer über den Zustand des Strombettes und der Leinpfade, so wie über die Schiffahrts-Einrichtungen zu Bremen laut wurden, so trat im August 1837 die zweite Revisionskommission zu Münden zusammen, deren Verhandlungen erst im August 1839 zu Neundorf mit der vorerwähnten Zusätze vom 16. August 1839 schlossen.

Nachdem hierauf im August 1840 eine gemeinschaftliche Befahrung der Weser durch Wasserbauverwändige die Unzulänglichkeit der bisherigen Korrektions-Arbeiten namentlich an der hannoverschen und oldenburgischen Weser herausgestellt hatte, vereinigte sich im August 1842 die dritte Revisionskommission zu Carlshafen; die vierte versammelte sich im Sept. 1846 zu Brake und die fünfte 1857 zu Braunschweig.

Zur summarischen Behandlung und Entscheidung der die Weserschiffahrt betreffenden Streitigkeiten und Uebertretungen sind Weserzollgerichte organisiert.

Es ist nicht zu verkennen, daß unerachtet der erfreulichen Zunahme des Wohlstandes der Gewerbe und des Handels in den Wesergegenden die Weserschiffahrt jetzt in einer bedenklichen Weise gegen die Konkurrenz der Eisenbahnen anzukämpfen hat. Doch läßt die Thätigkeit und Einsicht der Beteiligten und die Fürsorge der vereinigten Regierungen eine glückliche Ueberwindung dieser Krisis hoffen.

Die Ausdehnung der Schiffahrtsakte der Weser auf ihre schiffbaren Nebenströme wurde im §. 49 dieser Akte den betreffenden Uferstaaten überlassen.

Für die schiffbare Strecke der thüringischen Werra haben Preußen und Kurhessen in einem Grenzvertrage vom 21. Mai 1836 vereinbart, daß die allgemeinen Wiener Bestimmungen auf deren Schiffahrt, bis in Gemäßheit der Weserschiffahrtsakte ein specielles Abkommen getroffen sein werde, anzuwenden seien.

V. Die Elbe ist Hannover, Holstein-Lauenburg, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Preußen, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg, Sachsen und Oesterreich gemeinschaftlich.

So wie der Rhein für das westliche, so ist die Elbe für das östliche Deutschland die wichtigste Wasserstraße.

In Gemäßheit der Wiener Verträge versammelten sich am 3. Juni 1819 die zur Regulirung der Elbschiffahrts-Verhältnisse von den Uferstaaten ernannten Kommissarien zu Dresden.

Das Bestreben Hamburgs die Schiffahrtszölle abzuschaffen, oder doch wesentlich zu erniedrigen scheiterte hauptsächlich an dem Widerspruche Hannovers, Lauenburgs und Mecklenburgs. Hannover erklärte, daß der Stader (Brunshausen) Zoll, welcher am meisten zur

Beschwerde Anlaß gab, ausschließlich von überseeischen Schiffen und Produkten erhoben werde, deshalb ein Seezoll und kein Gegenstand der damaligen Verhandlung sei.

Da es nicht gelang diesen Widerstand zu beseitigen, so beschloß die Kommission endlich, in Betreff des Stader Zolls ohne Präjudiz der allgemeinen auf dem Wiener Kongreß ausgesprochenen Grundsätze die weitere Diskussion aufzugeben, wogegen Hannover sich verbindlich machte, den Stader Zolltarif mitzutheilen und denselben ohne Zuziehung der andern beteiligten Staaten weder zu erhöhen, noch zu ändern. Die übrigen Elbzölle wurden in der Art auf die Hebestellen vertheilt, daß der Normalzoll vom hamburgischen Centner für die ganze Elbe 1 Thlr. 3 $\frac{1}{2}$ Gr. Konventionsmünze betrug.

So wurde unterm 23. Juni 1821 die Elbschiffahrtsakte und die Konvention über das Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen.¹⁾

Im Art. 30 derselben wurde verabredet, daß sich von Zeit zu Zeit Revisionskommissionen versammeln sollten, um sich von der vollständigen Beobachtung der Konvention zu überzeugen, Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach eingetretenen Erfahrungen Handel und Schiffahrt ferner erleichtern können, zu berathen.

Die erste Revisionskommission trat in Hamburg zu Anfang 1824 zusammen: die von ihr beschlossenen „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 18. Sept. 1824 ordneten hinsichtlich der Klassifikation einiger Artikel im Elbzolltarif und auch sonst Erleichterungen an.

Die zweite Revisionskommission versammelte sich 1842—44; die dritte 1848—1854. Die wichtigsten der durch die gemeinschaftlichen Verhandlungen erzielten weiteren Konventionen sind die Staatsverträge zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg über das Revisionsverfahren vom 30. Aug. 1843 und vom 20. Dec. 1853; jodann die Additionalakte zur Elbakte vom 13. April 1844 und der Staatsvertrag vom 13. April 1844 die Regulirung des Brunshausen Zolls betr.; die Uebereinkunft von demselben Tage wegen der Schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe und endlich das Schlußprotokoll der dritten Revisionskommission vom 8. Febr. 1854, enthaltend Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen zur Elbschiffahrtsakte, zur Additionalakte und zur Uebereinkunft wegen der Schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

Betrachten wir nun die wichtigsten Bestimmungen dieser Verträge:

a. In kommerzieller Beziehung soll die Elbe von Teichsen bis Harburg für Frachtschiffe von 140' Länge, 16' Breite, 5' Höhe und einem Tiefgang von 45" bei voller, 32" bei halber Ladung fahrbar sein.

Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuserplage und von jedem Elbuserplage nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schiffahrtsverkehr zwischen Elbuserplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

Die Binnenschiffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß, Personen und Güter von einem Elbuserplage seines Gebiets nach einem seiner andern Elbuserplätze zu befördern, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten: jedoch dürfen auch andere Elbschiffe bei Gelegenheit größerer Fahrten in der Richtung ihrer Fahrt zwischen den Uferplätzen eines fremden Gebiets Personen und Güter befördern.

Die vereinsländischen Uferstaaten haben ihre Unterthanen auch hier ganz gleichgestellt.

Wenn die Elbschiffahrtsordnung zunächst die Freiheit der Elbschiffahrt nur in Bezug auf den Handel aussprach, so sind durch §. 1 der Additionalakte die Bestimmungen der Verträge über die Berechtigung zur Elbschiffahrt ganz allgemein auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern in Anwendung gesetzt. Auch sollen sich diese Bestimmungen nicht bloß auf die subjektive Befugniß zum Betriebe der Elbschiffahrt, sondern, wie die §§. 7 u. f. der Additionalakte ergeben, nicht minder auf die Fahrzeuge,

preuß. Staaten, Stück 7) zwischen Preußen und Bernburg, welchen spätere Verabredungen hinsichtlich der Schiffsahrts-Abgaben, so wie der Unterhaltung der Wasserstraße und der Schleusen sich angeschlossen, erleichtert.

Auch auf den Osterwerdaer Floßgraben, die schwarze und weiße Elster, so wie auf den Floßgraben der aus der letztern abgeleitet ist, finden, so viel es das Holzflößen betrifft, die Wiener Artikel Anwendung.

VI. Der Steckenitzkanal¹⁾ wurde zur Verbindung der schiffbaren Trave mit der Elbe auf Grund der von Kaiser Friedrich I. 1188 und von Herzog Albert I. von Sachsen 1228 erteilten Erlaubniß durch die Stadt Lübeck in Verbindung mit den Lüneburger Salzherren 1228—36 ausgeführt, sodann 1390—97 durch Ausgrabungen von den Quellen des Delvenausflusses bis zum Möllener See (Delvenaukanal) verbessert und mit den nöthigen Schleusen versehen.

Die Schifffahrt, für welche eine eigene Steckenitzfahrerzunft bestand, wurde hauptsächlich von Lübeck und Möllen auf der einen Seite, von Lauenburg, Hamburg, Lüneburg und Magdeburg auf der andern Seite aus betrieben.

Die älteren, zwischen den Lübecker und Lauenburger Magistraten, Salzherren, Schiffern und Kaufleuten abgeschlossenen Reccessen bestimmten, daß alle für den Kanal bestimmte Lüneburger Waare, bei der Einfahrt oder am Ausgange der Delvenau in Lübecker Kanalschiffe übergeladen werden mußte; die Holzkäufergilde der Stadt Lauenburg war mit allem Holzhandel auf dem Delvenaukanale privilegiert und bestandenen mannigfaltige Beschränkungen und Benachtheiligungen der fremden Schiffer gegen die einheimischen bei den Lauenburger Hebestellen.

Die Steckenitzzölle beruhen auf einem zwischen Lauenburg und Lübeck seit 1573 bestehenden Vertragsverhältnisse. Durch Art. 30 der Wiener Schlußakte wurde nach einer Zusage des Königs von Preußen, damaligen Besitzers von Lauenburg, auch den hannoverschen Unterthanen freie Schifffahrt auf dem Steckenitzkanal gesichert, und die Wiener Stromschifffahrts-Artikel anwendbar gemacht. Mit dieser Beschränkung hinsichtlich der konventionellen Schifffahrtsverhältnisse gieng Lauenburg an die Krone Dänemark über.

Die kommerziellen und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sind von den Uferstaaten erlassen.

Durch Lübeckische Verordnung vom 30. Jan. 1850 ist für alle die Untertrave und den Steckenitzkanal befahrenden Fahrzeuge zur Verhütung des Ueberladens ein Schiffspegel vorgeschrieben, wodurch bei Fahrten auf dem Steckenitzkanal der Tiefgang des Fahrzeugs von 28 Zoll Lüb. zugelassen wird (Preussisches Handelsarchiv 1850 S. 119).

VII. Die schiffbare Donau¹⁾ ist, nachdem gemäß Art. 20 des Pariser Friedensvertrags vom 30. März 1856 Rußland seinen auf der linken Seite der untern Donau belegenen Uferantheil abgetreten hat, eine zwischen der Türkei, den drei Donaufürstenthümern, Oesterreich, Bayern und Württemberg gemeinschaftliche Wasserstraße.

Die Donau wird auf ihrem obern, dreißig Meilen langen Lauf von Donaueschingen längs Sigmaringen, Scheer und Niedlingen bis oberhalb Ulm, welcher unter badischer, preussischer und württembergischer Hoheit steht, weder zur Schifffahrt noch zur Flößerei benutzt.

Schiffbare Zuflüsse sind in Deutschland die Altmühl und der Inn mit der Salzach, für kleine Fahrzeuge auch Iller, Lech, Naab, Isar, Ilz, Traun und Ems. Außerdem schließen der Main-Donaukanal, der Wiener Donau- und der Neusüßbader Kanal (7 Meilen lang) sich an. Gemeinschaftliche schiffbare Nebenflüsse sind der Inn, die Salzach und die Save.

Der Teschener Friede vom 13. Mai 1779 bestimmte im Art. 5 die gemeinsame Be-

nutzung der Donau, des Inns und der Salza und diese Bestimmungen wurden im Art. 9 des Vertrags zwischen Oesterreich und Bayern vom 14. April 1816 erneuert.

Um die Hindernisse, welche der freien Benutzung der, beide Staaten verbindenden Flüsse noch entgegenstanden, zu beseitigen, und dem Verkehr auf diesen Wasserstraßen Erleichterung zu gewähren, wurde durch drei zwischen Oesterreich und Bayern unterm 2. Dec. 1851 geschlossene Verträge¹⁾ die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen von vielen Wasserzöllen befreiet, die Territorial- und Grenzverhältnisse an der Donau besser geordnet, und die polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln erleichtert.

Was zunächst die Freiheit der Schifffahrt betrifft, so wurde die Fahrt aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern, so wie die Binnenfahrt eines jeden Staats den Unterthanen der kontrahirenden Staaten vorbehalten. Doch sollte fremden Schiffen, die in der Fahrt aus einem jenseits des Flußgebiets der kontrahirenden Staaten gelegenen Orte oder auf der Rückfahrt dahin begriffen sind, gestattet sein, auch Güter von dem einen dieser Staaten in den andern zu bringen.

In Bezug der Dampfschifffahrt auf der Donau bedang Oesterreich mit Rücksicht auf den Umstand, daß dort der bestehenden Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft durch ein besonderes Privilegium Schutz gegen fremde Konkurrenz bis zum 17. Sept. 1880 zugesichert ist, die Fortdauer dieses Verhältnisses.

So lange diese Ausnahme von der verabredeten Schifffahrtsfreiheit bestehe, behielt sich Bayern in Beziehung auf den Verkehr österreichischer Dampfschiffe auf der bayerischen Stromstrecke die Reciprocität vor. Den beiderseitigen Dampfschiffahrts-Anstalten wurde überlassen, sich über die Ausdehnung ihres Betriebs auf die dem Gebiete des andern Uferstaats angehörigen Stromabtheilungen zu verständigen. Demgemäß wurde der bayerischen Dampfschiffahrt die freie Befahrung der österreichischen Donau bis Wien gegen das gleichmäßige Zugeständniß der freien Befahrung der bayerischen Donau und ihrer Nebenflüsse durch die österreichische Gesellschaft gestattet.

Was die Abgaben betrifft, so wurden die fiskalischen Wasserzölle von der württembergischen bis ungarischen Grenze sofort, die an einigen Orten noch bestehenden Kommunalzölle vom Ende des Jahres 1855 ab aufgehoben. Auch die Schifffahrtsgebühren auf der ungarischen Donaufstrecke und deren Nebenflüssen sollten vereinfacht, ermäßigt, die Einhebungspunkte vermindert und gleichmäßig geregelt werden.

Die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben sollten zwar nach den allgemeinen Zollgesetzen forterhoben werden, jedoch die den ganzen Weg durch das Staatsgebiet auf der Wasserstraße zurücklegenden Waaren vom Durchgangszoll frei bleiben.

Die Gebühren für Benutzung öffentlicher Anstalten, als Krahnen, Wagen, Bohlwerke, Niederlagen, dann jene für geleistete Arbeiten z. B. für Schleusen- und Brückenöffnung, Niederlegung von Mastbäumen, Lootsen- und Steuermannsdienste sollten ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffs oder der Ladung gleichmäßig nach bestimmten, öffentlich kund gemachten Tarifen und nur für wirklich benutzte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten eingehoben, für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht erhöht und bei neu errichteten nur nach Maaßgabe der Verzinsung des Anlagekapitals und der Unterhaltungskosten bestimmt werden.

Die Regulirung der Kanalgebühren nach demselben Grundsatz sollte jeder Regierung überlassen bleiben.

Auch machten sich beide Regierungen zu einer besonderen Sorgfalt für Leinpfade, Fortschaffung der Schifffahrtshindernisse und Verbesserung der Vorkehrungen und Hülfsanstalten für die Schifffahrt anheischig. Von drei zu drei Jahren sollte durch gemeinschaftliche Strombefahrungen, und durch periodisches Zusammentreten von Revisionskommissionen für die gehörige Ausführung dieser Abreden gesorgt werden.

Die Türkei, unter deren Oberhoheit die untere Donau und deren Nebenflüsse auch in den Donaustromthümern stehen, räumte schon 1854 den Waaren und Schiffen, welche von der oberen nicht österreichischen Donau und ihren Nebenflüssen kommen, bei ihrer Fahrt auf der untern Donau dieselben Begünstigungen ein, welche die österreichischen Waaren und Schiffe genießen.

Dieser Vorgänge unerachtet gab der Zustand der Donau, die Behandlung und Bezahlung der Schiffe und Waaren auf derselben immer noch zu lebhaften Beschwerden Anlaß, besonders auf der untern, seit alter Zeit der Schifffahrt aller Völker geöffneten und wegen der Verschiffung von Getraide und andern Produkten aus Galatz und Braila für alle europäischen Handelsstaaten wichtigen Stromabtheilung: sowohl die materiellen Schifffahrtshindernisse, Flußverengungen und Versandungen, als die Abgabebelastung und der Mangel polizeilicher Sicherheit waren Gegenstand dieser Klagen.

Durch die Art. 15—19 des Pariser Friedensvertrags vom 30. März 1856¹⁹⁾ wurden deshalb für die Donauschifffahrt gewisse Gesichtspunkte festgestellt.

a. Was die kommerziellen Interessen betrifft, so soll die Donauschifffahrt von den bisherigen Hindernissen befreit und sichergestellt, auch den Schiffen aller Nationen zugänglich gemacht werden und es wurde anerkannt, daß die Wiener Kongressakte Art. 108—116 auf den ganzen Lauf der Donau, und ihre Mündungen anzuwenden sei.

Der Schifffahrtsbetrieb aus dem offenen Meere nach jedem Donau-Uferplatze und von jedem solchen Uferplatze in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen frei.

Demzufolge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Donau-Plätze berühren, daselbst die aus dem Meere mitgebrachte Ladung (Waaren und Personen) ganz oder theilweise ausschiffen und für das Meer bestimmte Ladung einnehmen.

Schon der Donauschifffahrtsvertrag von 1851 räumte den Fremden gewisse zur Flußschifffahrt gehörige Rechte ein, indem er bestimmte, es solle fremden Schiffen in der Fahrt aus einem jenseits des Flußgebiets der kontrahirenden Staaten gelegenen Orte oder auf der Rückfahrt dahin gestattet sein, auch Güter von dem einen dieser Staaten in den andern zu führen. Auf der bayerischen und österreichischen Stromabtheilung sind die Flaggen aller Zollvereinsstaaten ohne Beschränkung zugelassen.

Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluß trennt oder durchströmt, werden der Art abgefaßt sein, daß sie die Cirkulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Außer diesen Reglements wird kein anderes Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der Schifffahrt entgegengesetzt. Die zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit erforderlichen Arbeiten sollen auf dem ganzen Laufe des Flusses ausgeführt werden. Insbesondere sollen von Iaktscha an die Mündungen der Donau, so wie die daran stoßenden Theile des schwarzen Meeres von dem die Passage hindernden Sande und andern Hemmnissen befreit werden, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in einem für die Schifffahrt möglichst günstigen Zustande befinden. Auch sollen die zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Donaumündungen erforderlichen Etablissements errichtet werden. Die Flaggen aller Nationen werden daselbst in jeder Beziehung mit voller Gleichheit zugelassen.

b. Was das Finanzielle betrifft, so kann auf der Donau keine Abgabe erhoben werden, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Verschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Um die Kosten der Arbeiten an den Donaumündungen und der daselbst für die Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt nöthigen Etablissements zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die europäischen Mächte festsetzen, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung daß in dieser Beziehung, wie in allen andern, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

c. Um diese Dispositionen zu verwirklichen und die Donauschifffahrtsverhältnisse zu organisiren wurden zwei Kommissionen ernannt:

1) Die europäische Donaukommission in welcher Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und die Türkei vertreten sind, ist mit der Bezeichnung und Ausföhrung der Arbeiten beauftragt, die von Iaktscha aus nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, so wie die Theile des daran stoßenden Meeres von Hemmnissen zu befreien, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in dem für die Schifffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Zu den Kosten dieser Arbeiten und der Schifffahrtsseinrichtungen sollen die vorerwähnten Abgaben, welche die Kommission nach Stimmenmehrheit festsetzt, unter der Bedingung erhoben werden, daß die Flaggen aller Nationen auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Diese europäische Donauschifffahrts-Kommission trat am 4. Nov. 1856 zu Galatz zusammen: sie bezweckt, die dem Gesamthandel von Europa geöffneten Donaumündungen von den bisherigen Schifffahrtshindernissen zu befreien, die Möglichkeit einer ununterbrochenen und geordneten Kommunikation zwischen den Donauhäfen und dem schwarzen Meer herzustellen, für die Hauptmündung und den untern Stromlauf einen, die bisherigen Verzögerungen, Unbequemlichkeiten, Veräufigungen und Gefahren der Schifffahrt dauernd ausschließenden Zustand herzustellen und die gesammte Erleichterung und Sicherung des Donauverkehrs in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen.

Nachdem die europäische Kommission ihre Aufgabe gelöst haben wird, was man binnen zwei Jahren erwartet, so werden ihre Befugnisse auf die Uferstaatenkommission mit übergehen.

2) Die am 20. Nov. 1856 zu Wien zusammengetretene Donau-Uferstaaten-Kommission besteht aus Abgeordneten für Oesterreich, Bayern, die Türkei und Württemberg und aus Kommissarien für die Moldau, die Wallachei und Serbien.

Dieselbe hat gemäß Art. 17 des Pariser Traktats die Schifffahrts- und Strompolizeivorschriften auszuarbeiten, wobei im Allgemeinen die vorerwähnte Skizze zum Anhalt genommen und Vorschriften über die Regelung der Schifffahrts-Freiheiten, über die Legitimation der Schiffe und Schiffer, über die Beseitigung der Privilegien, Umschlagsrechte und Schifffahrtsbeschränkungen, über die Beziehungen der Schifffahrt zum Postregal, Zollwesen, Paß- und Quarantainewesen, über die verschiedenartigen Abgaben und Gebühren und über die Vorsoorge für die physische Schiffbarkeit des Stromes aufgenommen werden sollen.

Es ist demnach auch für die Donau und ihre Nebengewässer ein organisches Zusammenwirken der Uferstaaten und eine bessere Ordnung ihrer Verkehrsverhältnisse eingeleitet.

Wie die vorstehende Darstellung ersehen läßt, sind die konventionellen Schifffahrtsverfassungen und das organische Zusammenwirken der Uferstaaten in materieller und formeller Beziehung sehr mannigfaltig. Das Streben der neueren Zeit ist aber mehr und mehr dahin gegangen, dasjenige, was sich an der einen Stelle als das Beste erwies, auch bei den Einrichtungen der andern Ströme nutzbar zu machen, welches die allen gemeinsame völkerrechtliche Grundlage erleichtert.

Die Längen der vorstehend aufgeführten gemeinsamen Wasserstraßen, die Antheile, mit welchen jeder Uferstaat bei denselben theilheilig ist und die Mitgliederzahl einer jeden dieser Stromgemeinschaften zeigt nachstehende Tafel. Es sind darin diejenigen Stromabtheilungen, bei welchen die Ufer unter verschiedene Landes-herrschaften getheilt sind, einem jeden Staate zur Hälfte angerechnet und sind die Entfernungen in geographischen Meilen angegeben:

| Uferstaaten | Ufer des Bodensees | Rhein u. Neunkirch | Neckar u. Mainhaff | Main u. Mainberg | Mosel u. Brouard | Saale u. Saaleberg | Maas u. Verdon | Embs u. Emsen | Weser u. Münden | Elbe u. Melnitz | Saale u. Ratzeburg | Strecknitz u. Erave | Donau u. Ulm | Don u. Elbe resp. von Schwab. u. Saalburg | Zusammen Meilen |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|------------------|------------------|--------------------|----------------|---------------|-----------------|-----------------|--------------------|---------------------|--------------|---|-----------------|
| A. Deutsche u. österreichische. | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. Oesterreich | 3,1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 14,0 | — | — | 44,0 | 16,3 | 77,6 |
| Ungarn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 132,3 | — | 132,3 |
| II. Zollverein | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Preußen | — | 40,9 | — | 27,8 | 3,9 | — | 5,4 | 12,3 | 43,6 | 18,1 | — | — | — | — | 152,0 |
| 2. Bayern | 1,4 | 8,8 | 36,3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 51,0 | 26,9 | 124,4 |
| 3. Sachsen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15,9 |
| 4. Hannover | — | — | — | — | — | — | 24,3 | 25,5 | 20,0 | — | — | — | — | — | 69,8 |
| 5. Württemberg | 3,0 | — | 11,2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 0,3 | — | 14,7 |
| 6. Baden | 10,7 | 10,5 | 9,9 | 2,1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 56 |
| unterh. Basel | — | 22,8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7. Kurheffen. | — | — | — | 1,7 | — | — | — | — | 4,3 | — | — | — | — | — | 6,0 |
| 8. Groß-Hessen | — | 12,1 | 1,4 | 3,9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18,1 |
| 9. Luxemburg | — | — | — | — | 2,4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2,4 |
| 10. Braunschweig | — | — | — | — | — | — | — | — | 6,3 | — | — | — | — | — | 6,3 |
| 11. Nassau | — | 5,8 | — | 2,2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21,2 |
| 12. Oldenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | 3,8 | — | — | — | — | — | 3,8 |
| 13. Ansh.-Dessau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5,8 | 0,5 | — | — | — | 6,3 |
| 14. Ansh.-Bernb. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2,3 | 3,5 | — | — | — | 5,8 |
| 15. Lippe | — | — | — | — | — | — | — | — | 3,2 | — | — | — | — | — | 3,2 |
| 16. Frankfurt | — | — | — | 1,2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,2 |
| III. Norddeutsche auf d. Ver. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Holst.-Lauenb. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7,5 | — | 7,7 | — | — | 15,2 |
| 2. Limburg | — | — | — | — | — | — | 19,5 | — | — | — | — | — | — | — | 19,5 |
| 3. Meckl.-Schw. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,6 | — | 1,5 | — | — | 3,1 |
| 4. Lübeck | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4,3 |
| 5. Bremen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3,7 |
| 6. Hamburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,9 | — | — | — | — | 1,9 |
| Zusammen | 18,2 | 100,9 | 22,5 | 47,4 | 30,2 | 17,8 | 19,5 | 29,7 | 59,1 | 112,6 | 22,1 | 13,5 | 228 | 43,4 | 764,9 |
| B. Westl. Nachbarstaaten. | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. Schweiz | 5,1 | 13,2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18,3 |
| II. Frankreich | — | 13,5 | — | — | 13,5 | — | 28,9 | — | — | — | — | — | — | — | 55,9 |
| III. Belgien | — | — | — | — | — | — | 16,4 | — | — | — | — | — | — | — | 16,4 |
| IV. Niederland | — | 46,9 | — | — | — | — | 15,4 | 3 | — | — | — | — | — | — | 65,3 |
| C. Ostl. Nachbarstaaten. | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. Türkei | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 51,0 | — | 51,0 |
| II. Moldau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 8,1 | — | 8,1 |
| III. Wallachei | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50,0 | — | 50,0 |
| IV. Serbien | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21,1 | — | 21,1 |
| Total Meilen Uferstaaten | 23,3 | 174,5 | 22,5 | 47,4 | 43,7 | 17,8 | 80,2 | 32,7 | 59,1 | 112,6 | 22,1 | 13,5 | 358,2 | 43,4 | 1051 |
| | 5 | 8 | 3 | 6 | 3 | 3 | 4 | 3 | 7 | 9 | 3 | 3 | 8 | 2 | 31 |

Von den Rheinuferstaaten, denen im weiteren Sinne auch die Bodenseestaaten zugehört werden können, sind nur die fünf deutschen Regierungen, Frankreich und Niederland bei dem konventionellen Rheine, und von den Emsuferstaaten nur Preußen und Hannover bei der konventionellen Ems betheiligt.

Eine unleugbare Schwierigkeit bei den gemeinsamen Strömen besteht in den sehr verschiedenen Interessen der Einzelstaaten bei der Herabsetzung der Abgaben und der Verbesserung der Schiffbarkeit. Während die Antheile an den Stromzöllen meistens nach den Längen der einem jeden Einzelstaat zustehenden Stromabtheilungen berechnet sind, haben manche Staaten im Verhältniß zu diesen Längen nur wenig oder gar keine Häfen und Handelsplätze, so daß deren Neigung, die Wasserstraße nur als Finanzquelle zu benutzen und von ihren Erträgen nur einen nothdürftigen Antheil auf den Strombau zu verwenden ebenso erklärlich ist, wie das Verlangen der bei der Schifffahrt und dem Handel näher betheiligten Uferstaaten, die Abgaben gemindert und die Verwendungen gemehrt zu sehen.

Indessen ist es dem deutschen Volke nicht beschieden, ohne Anstrengung und Kampf zu befriedigenden Zuständen zu gelangen. Und ein letztes Korrektiv liegt in der Gewalt der Dinge selbst: verfolgt man den finanziellen Zweck allzu rücksichtslos, so leidet nicht allein das Gemeinwohl: es verstößt auch die Quelle, woraus man zu schöpfen gedachte und bis zu diesem Augenblicke läßt man es bei einer kollegialischen Behandlung doch nicht kommen.

Auch auf denjenigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, haben die Zollvereinsstaaten ihren Unterthanen und deren Waaren und Schiffsgefäßen überall gleiche Behandlung zugestanden. Insofern auf solchen Flüssen noch Wasserzölle oder Wasserwegegelder erhoben werden, sollen dieselben $\frac{1}{2}$ Sgr. von preussischem oder 1 Kr. vom bayrischen Ctr. für die Meile nicht übersteigen. Auch in Beziehung auf die mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte werden die verschiedenen Staatsangehörigen mehr und mehr gleichgestellt.²⁰⁾

Diese Uebereinkünfte und der Art. 14 des Handelsvertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich vom 19. Febr. 1853 vervollständigen die durch die Wiener Artikel und die Schifffahrtskonventionen begründeten konventionellen Schifffahrtsverfassungen, welche als auf dem europäischen Völkerrechte beruhend, den Wandlungen der Politik nicht unterworfen sind.

Die auf diesen Verträgen beruhenden periodischen Revisionen und kommissarischen Zusammenkünfte bilden die geeigneten Organe für das zu Zeiten nothwendig werdende Zusammenwirken der Uferstaaten und geben Veranlassung die Bedürfnisse der Ströme und der Schifffahrt vom Gesichtspunkte der Gesamtinteressen aller Uferstaaten zu betrachten und für das ihnen Dienliche Vorkehrung zu treffen. Wir haben deshalb die Schifffahrtskonventionen und Stromordnungen als ein mächtiges Bindemittel für die deutschen Staaten anzuerkennen.

Auch für die Kunststraßen und Eisenbahnen, welche die Nachbarstaaten mit einander verbinden, besteht eine Menge von später darzustellenden Verträgen, welche die Grenzübergänge, die übereinstimmende Bau-, Betriebs- und Benutzungsart regeln und dem gemeinschaftlichen Verkehr zur Grundlage und zur Sicherheit dienen.

Aber wie die gemeinsamen Ströme als die festesten und unzerstörbarsten Bande der deutschen Staaten, als die ewig strömenden Adern ihres Verkehrslebens das Vaterland durchziehen, so haben auch die Schifffahrtsverfassungen, diesen Gemeinschaften einen völkerrechtlichen Ausdruck und entsprechende Organe verleihend, ihr Fortbestehen und ihre schützende Einwirkung über Willkühr und Zufälligkeiten

erhoben, so daß wir dieselben zu den wesentlichen Grundlagen der deutschen Territorialverfassung zu zählen haben.

- 1) Instrumentum Pacis Osnabr. Art. 9 §. 1. Wahl-Capitulationen von 1690 und 1742.
- 2) Pütter, Kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts, Göttingen 1768 S. 165. Wahlcapitulation Josephs, erwählter römischer Königs, Mainz 1690 Art. XXII. und XXIII. Meidinger, die Ströme Deutschlands I. Leipzig 1853, II. 1854.
- 3) Klüber, Akten des Wiener Kongresses III. S. 280. Schirges, der Rheinstrom, Mainz 1857 S. 69, welches Wert, auf die zuverlässigen Materialien der Rheinschiffahrtskommission gestützt, eine werthvolle Geschichte und Statistik der Rheinschiffahrt liefert.
- 4) Vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongr. III. S. 171 und 254. So weit die Seeschiffahrt in den Mündungsgebieten der Flüsse reicht, gelten andere Bestimmungen.
- 5) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1831 S. 73. Vergl. Dahart, Gesetzgebung über Zölle und Schiffahrt des Rheins Mainz 1818. Eichhoff, pragmatische Darstellung der Verhandl. und Beschlüsse der Kongresskomm. für die Freiheit der Flüsse Mainz 1819. Einen Abdruck der Rheinschiffahrtsakte mit sämmtlichen Abänderungen derselben enthält Schirges S. 157.
- 6) Supplementar-Artikel XVI. und XVII. Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1845 S. 587. Handelsarchiv 1847 II. S. 171. Schirges S. 229.
- 7) Den darnach publicirten Tarif f. Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1851 S. 550. Vergl. Handelsarchiv 1853 I. Gesefzgeb. S. 359. Vergl. auch Montbrun, die Verbesserung der Rheinschiffahrt, Elberfeld 1851. Schirges S. 234.
- 8) Klüber, Akten des Wiener Kongresses III. S. 262. Klüber, Dessenf. Recht des deutschen Bundes, Frankf. 1840 S. 854. Rheinschiffahrtsordnung von 1831 Art. 91. Schirges S. 190.
- 9) Der Jahresbericht der Centralcommission für die Rheinschiffahrt für 1855 (Mainz 1857) stellt in seinem dritten Theil auch den Verkehr auf den Nebenflüssen und Kanälen dar. S. auch: Der Güter- und Schiffsverkehr auf dem Rhein nach aml. Anschreibungen, Berlin 1856.
- 10) Klüber, Akten des Wiener Kongresses III. S. 246 VI. 92. Klüber, Dessenf. Recht des deutschen Bundes §. 581. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg v. 30. Sept. 1846 und vom 6. März 1854. Großherzogl.-heßisches Regierungsblatt von 1843 Nr. 6 und 24 und von 1845 Nr. 25. Moritz Mehl, Bericht der volkswirtschaftlichen Commission der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 20. Aug. 1855. Kammerverhandlungen, Beilage 302 Prot. 329. Schirges S. 149, 220.
- 11) Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1850 Nr. 18. Handelsarchiv 1850 S. 64. Großherzogl.-heßisches Regierungsblatt 1852 Nr. 35. Schirges S. 150, 220—224.
- 12) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1845 S. 676. Jahresbericht der Centralcommission für die Rheinschiffahrt für 1855, Mainz 1857 S. 90. Ueber die früheren Schiffarmachungspläne f. Walther, das Großherzogl.-Darmstadt 1854 S. 63. Schirges S. 151.
- 13) Klüber, Akten des Wiener Kongresses III. S. 175, 183. Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1851, 52, 53, 54, 55, 56, zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik, Bremen 1852—57, 6 Vol. quarto. Besondere Abschnitte behandeln den Flußschiffahrtsverkehr auf der Ober- und Unterweser.
- 14) Preussisches Handelsarchiv 1850 S. 202, 1856 I. S. 304.
- 15) Gesefz. 1822 Stück 2 und 7. Walle, Elbschiffahrtsrecht insbesondere in Rücksicht der Stadt Lauenburg, Hamburg 1844. Wilh. Hutt, der Stader Zoll, deutsch von Stockfleiß, Hamburg 1839. Die freie Elbschiffahrt und Preußen, Leipzig 1850. Tabellarische Uebersichten des Hamburger Handels 1845—48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, zusammengestellt vom handelsstatist. Bureau, 7 Vol. fol. Hamburg 1849—56. (Besondere Abschnitte behandeln den Schiffs- und Güterverkehr auf der Ober- und Niederelbe.)
- 16) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1854 S. 369. Hamburger Handelsarchiv III Hefte, Hamburg 1855—57 enthält die dort in Kraft befindlichen Handelsverträge, Verordnungen, Bekanntmachungen und Börsen-Notizen.
- 17) Schölzer, Verfall der Hanfa, Berl. 1853 S. 36. Walle, Elbschiffahrtsrecht der Stadt Lauenburg, Hamburg 1844 S. 62.
- 18) Preussisches Handelsarchiv 1853 I. Gesefz. f. d. preuß. Staaten S. 156; Württembergs Beitritt wurde dabei vorbehalten. Meidinger I. S. 90.
- 19) Gesefz. f. d. preuß. Staaten 1856 S. 567. Preuß. Handelsarchiv 1856 I. S. 498. Ueber die Schiffahrtsstatistik f. Jahresbericht der Handelskammer zu Ulm, Preussisches Handelsarchiv 1857 II. S. 220.
- 20) Gemäß Art. 1 des zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen am 26. Jan. 1856 abgeschlossenen Vertrags ist vom Bremer Senat unterm 17. (22.) Dec. 1856 publicirt: „Den Führern und Abergern von Schiffen, welche den Zollvereinsstaaten angehören, stehen abgesehen von solchen Zollklarationen, welche auf geleisteten Staatsbürgereid erfolgen müssen, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse wie den Bremischen Abergern und Schiffsführern dergestalt zu, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachttelber keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Maklern und andern Mittelspersonen auferlegt bleibt, so weit den Bremischen Angehörigen eine solche nicht obliegt.“

Vierter Abschnitt.

Organisation der Einzelgebiete

§. 31.

Ueber Landes-Organisation im Allgemeinen.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten die völkerrechtlichen Verbindungen, worauf die Gesamtorganisation Deutschlands beruhet, dargestellt haben, lassen wir einen Ueberblick der Gebiets-Organisation der Einzelstaaten folgen.

Die Gliederung, durch welche die einzelnen Gemeinden und Landestheile sich zu dem größeren Ganzen eines Staates zusammenfügen, hängt nächst der Gestalt und Geschichte des Landes von der Organisation der Verwaltung, Rechtspflege und Vertretung desselben ab.

Die öffentliche Verwaltung bedarf zur Vereinigung der Staatskräfte, zur regelmäßigen Zuführung derselben nach ihrer Bestimmung, und zur Erfüllung der Staatszwecke in allen Landestheilen mehrerer Instanzen, nach welchen sich dann auch die Landeseintheilung abstuft. In den größeren deutschen Staaten, welche wie wir sahen, aus dem angestammten Besitz und den Erwerbungen der regierenden Dynastien hervorgegangen sind, hatten sich schon früher meistens drei Instanzen gebildet, deren erste die Gemeinde, bei welcher man mitunter wieder Orts- und Amtsgemeinde unterschied, die zweite den Landrathskreis, Landgerichts-, Oberamts- oder Amtshauptmannschaftsbezirk, die dritte die Provinz, den Kammer- oder Regierungsbezirk zum Bereich ihrer Wirksamkeit hatten.

Die Provinzen hatten sich dem allmählichen Zusammenwachsen der Staaten entsprechend aus den geschichtlich einander angehörigen, durch dieselben Geseze, Landes- und Kirchenverfassungen verbundenen Landestheilen in sehr verschiedenem Umfange ausgebildet.

Die in den letzten Zeiten des deutschen Reichs bestandene Landeseintheilung, welche an der eigenthümlichen Durchkreuzung der Reichs- und Kreisverfassung mit den Organisationen der in ihrem Schooße emporgewachsenen Territorialsürstenthümer ihre Hauptstütze hatte und für die Zwecke des öffentlichen Lebens nicht mehr genügte, haben wir oben (S. 8 u. folg.) dargestellt.

Wie sie an sich schwer verständlich und in vielen Punkten fireitig war, so verlor sie mit der Auflösung der Reichs- und Kreisverfassung, mit der Säcularisation der geistlichen Staaten, so wie der Mediatisirung der Reichsstädte, zahlreicher Fürstenthümer und Grafschaften und der Reichsritterschaft ihre Grundlage und es traten nun zuvörderst neufranzösische Organisationen auch auf deutschem Boden ins Leben.

Nach der französischen Besignahme des linken Rheinufers wurden diese Länder dem damals in Frankreich eingeführten System entsprechend in Kantons (Friedensgerichtsbezirke und Steuerrecepturen) von 7—15000 Einwohnern, Arrondissements (Unterprefekturen und Tribunalsbezirke) von 70—100000 Einw., und Departements (Prefekturen) von 200—600,000 Einw. eingetheilt, welche man nach den Hauptflüssen der Gegend, das Mainzisch-pfälzische Departement aber nach dem

Donnersberge benannte, und vorherrschend dem Gesichtspunkte, daß die Bezirke den Sitz der Behörde möglichst kreisförmig umgaben, entsprechend abgrenzte.

Bei der Rücksichtslosigkeit, mit welcher die französische Regierung ohne alte Landesverbände, bestehende Behörden oder örtliche Interessen zu schonen, sich bewegte und bei den genauen Regeln über die Landeseintheilung war es den neuen Behörden nicht allzuschwierig die, für die damaligen administrativen Zwecke nicht ungeeignete Organisation der deutschen Lande, welche wir schon oben (S. 74) dargestellt haben zur Ausführung zu bringen.

Auch bei den Landeseintheilungen der deutschen Staaten, welche sich besonders 1802 — 1815 rasch drängten und 1815 sich auch über die wiedererworbenen Departements des linken Rheinufers ausdehnten, mußte eine Herstellung der unter der früheren Reichsverfassung bestandenen, zum Theil dem lebendigen Volksbewußtsein bereits entschwundenen Landeseintheilung unmöglich erscheinen. Man mußte sich also, bei den in allen größeren Staaten nothwendig gewordenen neuen Landeseintheilungen, auch wenn man die geschichtlichen Verhältnisse möglichst berücksichtigte, an die haltbaren größeren Gebietskörper als Grundlagen anlehnen und denselben die zahlreichen Nebenlande in schicklicher Weise anfügen, da aber, wo hervorspringende Zungen und Exklaven der Verwaltung von der bisherigen Hauptstadt aus allzu hinderlich waren, dieselben den sie umgebenden Provinzen einverleiben.

Als Muster eines gegen den geschichtlichen Zusammenhang besonders schonenden Verfahrens bei der Landeseintheilung kann Hannover genannt werden, welches sowohl seine alten Provinzen als seine neuen Lande mit wenigen, durch augenscheinliche Zweckmäßigkeit gebotenen Aenderungen in eine zeitgemäße Organisation hinübergeführt hat.

Aber auch in Preußen, Bayern und den übrigen Staaten ist nach einigen vorübergegangenen Nachahmungen der französischen Organisation den begründeten Ansprüchen, welche jahrhundertelange Gemeinschaft den Landesverbänden und Hauptorten erwarben und den wichtigen Vorzügen, welche vertraute Kenntniß und inniger Zusammenhang der lebenden Geschlechter mit den dahingegangenen für die Entwicklung der Landeseinrichtungen und für die Vaterlands- und Heimathliebe gewähren, gebührende Rücksicht gezollt.

Abgesehen von der oben (S. 222) dargestellten Organisation der Zollverwaltung, bei welcher ein allgemeiner Plan zum Grunde lag, folgten die deutschen Einzelstaaten bei ihrer innern Organisation lediglich ihren besondern Zwecken und bieten deshalb, so verwandt auch die Beschaffenheit der Länder an sich war, die Benennungen und Abgrenzungen ihrer Provinzen, Kreise und Ämter eine große Mannigfaltigkeit dar. Wie in seiner früher geschilderten eigenthümlich entwickelten Gesamtorganisation, bildet Deutschland auch hierin einen merkwürdigen Gegensatz gegen unser westliches Nachbarreich: während Frankreich, das Individuelle dem Allgemeinen schonungslos aufopfernd, selbst seine glanzvollen alten Provinzialverbände zur konsequenteren Durchführung seiner, den centralen Staatszwecken aufs bequemste dienenden Departemental-, Arrondissements- und Kantoneintheilung aufgelöst hat, haben sich in Deutschland nicht allein eine Reihe von selbstständigen Staatskörpern mit abgesonderten Territorien entwickelt, sondern auch innerhalb dieser Staaten ist nur mit großer Anstrengung den für die Erhaltung ihres Bestandes kämpfenden Landschaften eine mehr harmonische, durch die allge-

meinen Staatszwecke gebotene Einordnung der Gemeinden und Lande in die Staatsorganisation abgewonnen und so nach und nach den berechtigten Anforderungen des allgemeinen Staatslebens mehr Genüge geschehen.

Wenn auch den rücksichtslosen Organisationen der Franzosen das Wort nicht geredet werden kann, so ist es doch ohne Zweifel eine große Wohlthat, wenn die Sitze der Landesbehörden in wohlgerundeten Kreisen den Bewohnern leicht zugänglich sind, wenn die Einwirkung der Staatsorgane durch schnelle Erreichbarkeit aller Ortschaften der ihnen zugewiesenen Sprengel und ein vertrautes Verständniß mit allen Gemeinden desselben erleichtert und gesichert ist. Auslöderung altgewohnter Bande durch häufige Wechsel in den Abgrenzungen oder Landesnamen sind jedenfalls zu vermeiden und wenn etwas geändert werden muß, knüpft man am besten an bereits bestehende Verbindungen an.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Behörden in den modernen Staaten und bei der Gefahr der Einseitigkeit, wenn die Eintheilungen für einzelne Zweige durch bloße Verwaltungsmaafregeln organisiert werden, während für die Landesbewohner die Verschiedenheit der Behördensitze und die Inkongruenz der Verwaltungs- und Vertretungsbezirke sehr beschwerlich ist, empfiehlt es sich, die Landeseintheilung unter sorgfamer Beachtung aller bei ihr in Betracht kommenden Rücksichten durch Gesetz zu regeln und keine administrative Abweichungen davon zu gestatten. Es wird dann auch im Laufe der Zeit auf Uebereinstimmung der administrativen, gerichtlichen und repräsentativen Landeseintheilungen, welche manche deutsche Staaten mitunter noch bunt durchkreuzen, schon aus innern Gründen Bedacht genommen werden.

Wir finden schon jetzt in den deutschen Staaten die Landeseintheilung vorherrschend durch Gesetze, und zwar meist bei Veranlassung der eingetretenen administrativen oder gerichtlichen Reformen geordnet.

Neben der amtlichen Landeseintheilung entstehen und erhalten sich nicht selten Landschaftsnamen, von Eigenthümlichkeiten des Landes, der Bewohner oder der Geschichte entnommen, welche für die Zwecke der Ortsbezeichnung und Landeskunde mitunter ebenso wichtig werden, wie die amtlichen. Auch diese werden in der nachstehenden Darstellung dann zu erwähnen sein, wenn sie zu einer konkreteren Erkenntniß des Landescharakters beizutragen geeignet sind.

§. 32.

Organisation des preußischen Staatsgebiets.

Der brandenburgisch-preussische Staat bestand schon unter dem Kurfürsten Johann Sigismund (1608—1619) aus den baltischen Provinzen im Osten, den sächsischen in der Mitte und den westfälischen Landen im Westen. Unter seinen Nachfolgern Georg Wilhelm (1619—1640), Friedrich Wilhelm dem Großen (1640—1688) und König Friedrich I. (1688—1713) wuchsen diese Gruppen allmählig an, so daß die baltischen Lande Ostpreußen, Litthauen, Pommern, Kammin, Pauenburg, Bütow, und Draheim; die mittlere Gruppe die Kur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Lohra, Klettenberg nebst der Schutzherrlichkeit über Quedlinburg und Wernigerode, der Westen Kleve, die Grafschaft Mark, Minden,

Ravensberg, Herford, Geldern, Mörs, Tecklenburg, Lingen und Neuschatel, mit hin der ganze Staat 25 Provinzen und Lande umfaßte, deren damalige Größe wir schon oben (S. 115) mitgetheilt haben.

Die planmäßige Errichtung von Provinzialkollegien, welche die verschiedenen Verwaltungszweige in sich vereinigen, die Zusammenlegung sämtlicher Landestheile zu entsprechenden Kammerdepartements und die übereinstimmende Verwaltung derselben nach durchdachten Vorschriften verdankt Preußen dem König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740). Von der Idee ausgehend, daß die Kraft des Staats durch die organische Vereinigung der einzelnen Lande und deren Durchdringung von Einem lebendigen Geiste bedingt sei, legte er die Provinzen als gleichmäßig verbundene Grundsteine nebeneinander, stellte über denselben die fürstliche Centralgewalt als einen unerschütterlichen Erzfels auf und brachte dann mit unermüdlichem Pflanzen, Pflegen und Einsammeln eine für den Umfang und die Entwicklung seiner Länder beispiellose Staatsmacht zusammen. Durch Circular vom 26. Jan. 1723 wurden die bis dahin für die verschiedenen Verwaltungszweige, insbesondere für die Domänen und Kriegsklassen bestandenen zahlreichen Kammern und Kommissariate aufgehoben, und statt derselben Kriegs- und Domänenkammern für jeden Provinzialverband errichtet.

Die Einheit des Ganzen wurde durch das General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänendirektorium und durch vier nach Provinzial-Departements abgegränzte Ministerien gewahrt, nämlich:

- 1) Preußen, Pommern, Neumark und Zuhör (damals von Grumbow);
- 2) die Kurmark, Magdeburg und Halberstadt (damals von Kraut);
- 3) die westlichen Provinzen waren damals zwei Departements-Ministern, nämlich Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen dem von Kreuz, und Kleve-Mark, Geldern, Mörs und Neuschatel dem von Görne zugetheilt.

In genauen Instruktionen wurde den Kammern die fleißige Vereinerung sämtlicher Städte und Ämter ihres Bezirks, die Etablierung und Augmentirung der Manufakturen, die Fürsorge für gute Ackerbestellung, Viehzucht, sparsamen Haushalt und Konservation der Unterthanen, das täglich zweimalige Erscheinen und achtstündige Arbeiten der Kammermitglieder in der Konferenzstube, die Aufstellung der Einnahme- und Ausgabe-Stats, in welchen Amt für Amt besonders anzusehen, und die bei den einzelnen Verwaltungszweigen zu beachtenden Grundsätze vorgeschrieben.

Insbefondere sollten sie bei den Städten die Accisetarifs accurat machen, in denselben alle ausländischen wollenen und anderen Waaren hoch impostiren, damit die im Inlande fabricirte Waare wohlfeiler gegeben und besser debittirt werden könne, auch die fremden Biere, Branntwein, Wein, Essig, ausländisch Korn, Butter und Käse mit hohen Imposten belegen; dagegen müßten die inländischen Waaren und Getraide, welche man in die Fremde schickte, nicht mit Impost beschwert und die Ausfuhr auf alle Art favorisirt werden.

Zur Erfüllung dieser Pflichten hatten die Kammern ein zahlreiches Personal und schon der hiermit verbundene Aufwand nöthigte dazu, kleinere Lande mit Nachbar-Provinzen zu denselben Kammerdepartements zu vereinigen.

Nachdem Friedrich II. Schlesien, Ostfriesland und Westpreußen hinzuerworben, bestand der preussische Staat aus den oben (S. 115) aufgezählten Pro-

vinzialverbänden, welche, da Schlesien zwei Kammern hatte, siebzehn Kammerdepartements bildeten.

Unter König Friedrich Wilhelm II. kamen durch die Erwerbung von den fränkischen Fürstenthümern, Süd- und Neupreußen sieben neue Kammerdepartements hinzu. Als 1803 Kleve und Geldern abgetreten wurden, traten Münster und Heiligenstadt an deren Stelle. Nach diesen Grundsätzen bestanden 1804 bei der schon oben (S. 124) dargelegten Gesamtgröße von 5630 Q.-M. fünf und zwanzig Administrationsbezirke, nämlich in den Centralprovinzen die Kammerdepartements Berlin, Küstrin, Breslau, Ologau, Magdeburg, Halberstadt und Heiligenstadt, woneben Quedlinburg durch eine Stiftshauptmannerei verwaltet wurde; in den baltischen Provinzen die Kammerbezirke Königsberg, Gumbinnen, Stettin, Marienwerder, Bromberg, Posen, Kalisch, Warschau, Plozk und Bialystok; in den westfälischen Provinzen die Kammern zu Minden, Hamm, Münster und Aurich und für die fränkischen Fürstenthümer die Kammern zu Anspach und Baireuth.

Neuschatel wurde durch den dortigen Staatsrath, in welchem ein königlicher Gouverneur den Vorsitz führte, verwaltet.

Diese Verwaltungsbezirke waren mit Rücksicht auf geschichtliche und Verfassungsverhältnisse abgegrenzt und ihrem Umfange nach ungemein verschieden: während die Breslauer Kammer 490 Q.-M. mit 1,366,000 Einwohnern und auch die Kurmark beinahe eine Million umfaßte, verwalteten die vier westfälischen Kammern zusammen nur 780,447, und die Kammer zu Heiligenstadt nur 167,961 Einwohner.

Dem verschiedenen Umfange der Departements entsprach die Besetzung der Kollegien: während die ostfriesische Kammer nur 7, die Minden-ravensbergische 9 Räte und Assessoren hatte, arbeiteten in Breslau 26, bei der kurmärkischen Kammer 32 Mitglieder.

Solche Verschiedenheiten thaten jedoch der Einheit der Verwaltungsgrundsätze keinen Eintrag.

Um das Ganze mit demselben preussischen Geiste und mit dem Bewußtsein der Staatszwecke zu durchdringen, und in den größeren Provinzen die Wirksamkeit der Behörden besser zu vereinigen, wurden schon damals mehrere benachbarte Kammern, wie die von Breslau und Ologau, und die von Marienwerder und Bromberg unter einen gemeinschaftlichen Präsidenten gestellt.

Eine planmäßige Organisation dieser Art für das ganze Land schien geeignet die Vorzüge, welche die Vereinigung zahlreicher Volksstämme in einem größeren Staate darbietet, wesentlich zu erhöhen, dem Mangel an Einklang und Zusammenwirken unter den Provinzialbehörden abzuheben und den Geschäftsgang mehr zu beleben.

Als nun der Staat durch die Verluste von 1806 auf acht Kammerbezirke zusammengeschnitten war, ordnete das Publikandum vom 16. Dec. 1808 aus solchen Rücksichten die Oberpräsidien zu Berlin, Breslau und Königsberg an, unter welchen diese Kammerbezirke verbunden wurden.

Die neue Organisation der durch die Befreiungskriege theils wieder erworbenen, theils als Ersatz für Verlorenes gewonnenen Provinzen wurde unter dem Staatskanzler v. Hardenberg hauptsächlich von dem Geheimen Rath Hoffmann, Direktor des statistischen Bureau's, welcher den Staatskanzler nach Paris und Wien begleitete, und welchem die genaueste Kenntniß der Landesverhältnisse be-

wohnte, in den Jahren 1813—16 mit Gründlichkeit und Umsicht bearbeitet; später haben besonders Rother und Maassen dabei mitgewirkt.

Man kam zunächst zur Entschlieſung, größere Provinzialdepartements zu bilden, wobei folgende Gedanken leitend waren und sich als solche aufgezeichnet finden: „Damit das Provinzialinteresse wahrgenommen, die Willkühr gezügelt, und mit Einheit und Kraft in außerordentlichen Fällen verfahren werden könne, stelle man auf die Hauptplätze der Monarchie Civilgouverneurs, untergebe ihnen für die Zeiten der Ruhe die Kultus-, Medicinal-, Bau-, Fabrik-, überhaupt alle, besondere Technik fordernde Sachen innerhalb der Provinz und für alle außerordentliche Fälle, Krieg, Aufruhr, Seuchen und andere allgemeine Kalamitäten ausgedehnte Vollmacht: überdies einen Repräsentativ-Karakter und die Leitung der ständischen Angelegenheiten.“ „Jeden Präsidenten repräsentiren zu lassen ist zu theuer, gar Niemanden in der Provinz zur Repräsentation zu haben, schadet der äußern Würde der Regierung.“ „Die Oberpräsidenten der Konstitution von 1808 waren ein sehr guter Gedanke, sie scheiterten aber an zwei Klippen: sie hatten zu wenig regelmäßigen Zusammenhang mit der kurrenten Administration und die Regierungen waren den Oberpräsidenten gegenüber gar zu mächtig.“

Diese Oberpräsidentenbezirke sollten dann zugleich die ständischen Verbände abgeben. „Provinzialstände, die nur rathen oder Beschwerden bittweise vor den Thron bringen, könnten und sollten wir haben. Unsere Bildung ist provinzial, und wird durch bloße organische Geseze nicht universell, sondern nur durch die Zeit, die man abwarten muß.“

Durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815¹⁾ wurden nun, den alten Landesnamen und der Stammverwandtschaft der Bevölkerung entsprechend, zehn solche Provinzial-Verbände, nämlich in den baltischen Ländern Preußen, Westpreußen, Posen und Pommern, sodann in der Mitte des Reiches Brandenburg, Schlesien und Sachsen, im Westen Westfalen, Kleve-Berg und Niederrhein abgegränzt.

Von den damals gebildeten Provinzen wurden späterhin Preußen und Westpreußen zur Provinz Preußen, Kleve-Berg und Niederrhein zur Rheinprovinz vereinigt und so die beiden Hauptflügel verstärkt. Nachdem 1851 die Hohenzollerschen Lande zutraten, stellt sich die Zahl der Provinzen auf neun. Die Provinzialvertretung grenzt sich zwar der Regel nach in derselben Weise ab: doch sind die Altmark und die der Provinz Pommern in administrativer Beziehung zugelegten neu-märkischen Kreise in ihren alten ständischen Verbindungen verblieben. Die Provinzen haben in den Oberpräsidenten, Provinzialsteuerdirektoren, Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien auch ihre administrativen Organe: doch beruhen sie als Grundeintheilungen des Staats hauptsächlich auf Landesgeschichte und Nationalität. Es sind in der That neun Länder und neun Volksstämme, von sehr ungleicher Größe und Einwohnerzahl, wie von verschiedenem Charakter, welche in ihrer Vereinigung den preussischen Staat bilden.

Die Provinzen theilen sich, da den Kammern seit 1808 der passendere Name Regierungen gegeben war, in Regierungsbezirke, nach denen sich die innere und Finanzverwaltung abgrenzt. Die althergebrachten Kammerdepartements wurden in der Hauptsache beibehalten, jedoch den neu hinzutretenden Landes-Erwerbungen, hier und da auch hervorgetretenen dringenden Verwaltungsbedürfnissen entsprechend

abgeändert: von den 1815 gebildeten 28 Regierungen zeigten sich diejenigen von Reichenbach, Berlin und Kleve bald entbehrlich, so daß sie 1820 aufgehoben wurden und die Zahl der Regierungsbezirke sich auf 25 verminderte, welchen später Sigmaringen hinzutrat.

Die örtliche Verwaltung ist nach Kreisen organisiert, welche Städte, Landgemeinden, Rittergüter, Domänen und Forsten in schädlichen Verbindungen umschließen. Durch das Edikt vom 30. Juli 1812 war bereits eine neue Kreiseintheilung, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter möglichst gleicher Kreise bestehen sollte angekündigt.²⁾ Die Verordnung vom 30. April 1815 verwies im Allgemeinen auf die in den alten Provinzen bereits bestehende Kreiseintheilung, fügte jedoch hinzu, daß alle in den Grenzen eines Kreises liegende Ortschaften demselben zuzugehören hätten, daß ansehnliche Städte nebst der mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehenden Umgebung eigne Kreise bilden können und daß, wo die vorhandene Kreiseintheilung einer gehörigen Verwaltung nicht entspreche, eine neue Eintheilung zu bewirken sei.

Für die Bildung neuer Kreise wurden vom Fürsten Staatskanzler in der wegen Ausführung dieser Verordnung an die Organisationskommissarien der einzelnen Regierungsbezirke ergangenen Instruktion folgende nähere Anhaltspunkte gegeben.

„Der Organisationskommissar wird prüfen, welche Städte des Regierungsbezirks dazu geeignet sind, nach §. 36 der Verordnung eigne Kreise zu bilden und welche Ortschaften in ihrer Nachbarschaft mit ihnen in solchen Verhältnissen stehen, daß sie der städtischen Polizeidirektion untergeordnet werden müssen. Die Vergünstigung für eine Stadt einen eignen Kreis zu bilden ist immer eine Ausnahme von der Regel: sie muß daher durch besondere wichtige Verhältnisse, vorzüglich durch Beträchtlichkeit und Wohlhabenheit einer mit Handel und Fabrikation beschäftigten Bevölkerung oder durch den Besitz solcher für den ganzen Staat wichtigen Anstalten, wie Provinzialkollegien, Universitäten, Festungen, Seehäfen und dergleichen begründet sein.“

„Erst wenn der Kommissar mit sich darüber einig ist, welche Städte eigene Kreise bilden sollen, wird es ihm möglich sein, auch die Eintheilung der unter den Landrathen stehenden Kreise, deren Verhältnisse hauptsächlich durch die Landwirtschaft und die damit verbundenen Gewerbe bestimmt werden, richtig zu beurtheilen. Es ist sehr zu wünschen, daß die Kreise, was Flächenraum und geographische Lage betrifft, so gebildet werden, daß Niemand leicht weiter, als 2 bis 3 Meilen zum Sitze der Kreisbehörde hat, und also ohne auswärts zu übernachten, seine Geschäfte bei derselben abmachen kann. Ebenso ist sehr zu wünschen, daß in Rücksicht der Bevölkerung die Kreise auch in sehr bevölkerten Gegenden nicht leicht über 36000 Einwohner enthalten, in unbevölkerten aber doch auch nicht leicht unter 20000 Menschen umfassen.“

„Indessen gestatten schon die allgemeinen Rücksichten auf die Lage der Landes- und Provinzialgrenzen, der großen Gewässer, Gebirge und Forsten und selbst auf Verschiedenheit der Sprache und des Gewerbes nicht immer strenge bei diesen Bedingungen stehen zu bleiben.“

„Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber erfordert die Beibehaltung der alten Kreisgrenzen und es wird den Organisationskommissarien zur Pflicht gemacht,

diese so lange zu erhalten, als nicht überwiegende Gründe dagegen sprechen. Bei unbefangener Ueberlegung wird es in den mehrsten Fällen sehr möglich bleiben, die alten Kreisgrenzen ganz oder doch größtentheils beizubehalten und damit dennoch die Forderungen einer guten Polizeiverfassung zu verbinden, indem man z. B. bloß allzukleine Kreise mit benachbarten im Ganzen vereinigt, oder umgekehrt die einzeln vorkommenden allzugroßen Kreise von 60 bis 100000 Menschen in 2 oder 3 Kreise theilt, Entlaven den sie umgebenden Kreisen einverleibt, bloß einzeln weit vorragende Spizen abschneidet, überhaupt aber die polizeilichen Zwecke der Eintheilung mit sorgfältigster Schonung der bestehenden Verhältnisse zu verbinden sucht. Was hier von Kreisen gesagt ist, gilt in Ländern wo noch keine Kreiseintheilung besteht, auch von Kantonen Aemtern oder andern Unterabtheilungen, an welche die Einwohner gewöhnt waren.“

In dem königlichen Erlaß vom 30. April 1815, womit jene Verordnung vollzogen zurückkam, wurde noch besonders empfohlen, daß so viel wie möglich gewohnte Verhältnisse nicht zerrissen werden sollten.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde das Staatsgebiet in 338 landrätliche und Stadtkreise eingetheilt, welche Zahl sich der später in manchen dringenden Fällen vorgenommenen Theilungen und Zusammenlegungen unerachtet, im Ganzen auch erhalten hat. Man zählt jetzt wie die unten stehende Tabelle ersehen läßt 340 Kreise, unter denen 12 Stadtkreise, nämlich: Berlin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Halle, Königsberg, Danzig, Stettin, Münster, Köln, Aachen und Trier; eils Landkreise, nämlich: Königsberg (Land), Heidekrug, Niederung, Danzig (Land) und Karthaus in der Provinz Preußen, Waldbroel, Bergheim, Adenau, Altenkirchen, Trier (Land) und Daun in der Rheinprovinz; alle andern Kreise vereinigen Städte und Landgemeinden. Die 7 Oberämter der Hohenzollernschen Lande treten jener Gesamtzahl hinzu.

Was die gerichtliche Eintheilung betrifft, so beruhen in den Ländern des preussischen und gemeinen Rechts die Sprengel der Landesjustizkollegien, welche im Wesentlichen mit den Regierungsbezirken übereinstimmen, hauptsächlich auf den 1815 ergangenen Verordnungen. Für die Kreis- und Schwurgerichte in diesen Landestheilen haben die Gesetze über die Organisation der Gerichte vom 2. Jan. 1849 und 26. April 1851, so wie hinsichtlich Hohenzollerns die Gesetze vom 4. Juli 1850 und 30. April 1851 eine neue Eintheilung begründet. Die Gerichtsorganisation der Länder des rheinischen Rechts stützt sich im Wesentlichen auf den unterm 19. Nov. 1818 genehmigten Plan des damaligen Staatsministers von Beyme: den zu jener Zeit, den rheinischen Regierungsbezirken konform errichteten sechs Landgerichten treten 1834 Eibfeld und Saarbrück, später auch Bonn hinzu.

Nach jenen Verordnungen wird die Rechtspflege in den Ländern des preussischen und gemeinen Rechts in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte ausgeübt.

Die Jurisdiktionsbezirke der Kreisgerichte umfassen 40—70,000 Einwohner und schließen sich der Kreiseintheilung möglichst an. Für jeden landrätlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 50,000 Einw. enthält, sonst für je zwei landrätliche Kreise oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wurde selbstständig oder durch Vereinigung der damals bestandenen Gerichtsbehörden

ein Kreisgericht gebildet, dessen Sitz möglichst die Kreisstadt und im Fall der Combinirung die am meisten im Mittelpunkt des Gerichtssprengels gelegene Kreisstadt wurde.

In Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wurde neben den beibehaltenen Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erschien, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen. Demgemäß bestehen gegenwärtig 3 Stadtgerichte, zwei Stadt- und Kreisgerichte und 238 Kreisgerichte; die erstern sind sämmtlich, von den letztern aber 75 zugleich Schwurgerichte, und sind diesen Schwurgerichten die sämmtlichen Landestheile in schiedlichen Bezirken zugelegt.

Von den in der Monarchie außerhalb des Appellationshofes in Köln früher vorhandenen 24 königlichen Obergerichten wurden bei der damaligen Reorganisation 21 als Appellationsgerichte konstituir; die Abweichungen ihrer Sprengel von denen der Regierungen werden unten angegeben werden.

Für den Bezirk des Appellationshofes zu Köln, wo das Napoleonische Gesetzbuch und die darauf basirte rheinische Gesetzgebung gelten, wird die Rechtspflege in erster Instanz durch 9 Landgerichte und 125 Friedensgerichte, in der Appellationsinstanz beziehungsweise durch den Appellationsgerichtshof zu Köln und durch die Landgerichte, welche die zweite Instanz für die von dem Friedensgerichte entschiedenen Sachen bilden, gehandhabt.

Die bis dahin bestandenen obersten Gerichtshöfe, nämlich das Geheime Obergericht für die Länder des preussischen und gemeinen Rechts und der Revisions- und Kassationshof für die Länder des rheinischen Rechts sind durch das Gesetz vom 17. März 1852 zu einem einzigen, nämlich dem Obergericht zu Berlin vereinigt.

Von den repräsentativen Landeseintheilungen ist diejenige, welche Behufs der Präsentation der Verbände des alten und besessenen Grundbesitzes für das Herrenhaus gemäß der Verordnung vom 12. Okt. 1854 durch das Reglement von demselben Tage festgesetzt worden ist, hier von besonderem Interesse, weil darin Landschaftsbezirke nach den territorialgeschichtlichen Verbänden unter schiedlicher Einordnung der neuern Zuwächse abgegränzt wurden.

Es sind darnach mit Rücksicht auf die vorhandenen Rittergüter die Provinzen Preußen in 9, Posen, Pommern, Brandenburg und die Rheinprovinz in je 6, Schlesien in 10, Sachsen in 7, Westfalen in 5, mithin der ganze Staat (ohne Hohenzollern) in 55 Landschaftsbezirke getheilt, deren Grundbesitzer zusammen 90 Vertreter zur Präsentation wählen.^{*)}

Zum alten Grundbesitz sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation sich mindestens hundert Jahre im Besitz einer und derselben Familie befinden. Zum besessenen Grundbesitz gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist.

Wir werden bei nachstehender Darstellung der Organisation der einzelnen Provinzen zunächst die administrative Eintheilung,^{*)} welche auch überall der Statistik zum Grunde liegt, nebst den bei der Ortsbezeichnung üblichsten Landschaftsnamen geben, und dann einige Bemerkungen über die gerichtliche und die Eintheilung der Landschaftsbezirke für das Herrenhaus folgen lassen.

A. Provinz Preußen.

Die alten Provinzen Ostpreußen und Litthauen, welche 1773 zusammen 656 Q.-M. umfaßten, wurden damals durch das Ermland (78 Q.-M.) verstärkt, wogegen der Kreis Marienwerder (28 Q.-M.) an Westpreußen abgegeben wurde, so daß jene Provinzen zu den oben (S. 115) aufgeführten 706 Q.-M. heranwuchsen.

Westpreußen, wie es 1773 erworben wurde, bestand, abgesehen von Ermland, aus den Woivodschaften Pommerellen (220 Q.-M.), Kulm (90 Q.-M.) und Marienburg (40 Q.-M.), welchen der ostpreussische Kreis Marienwerder zugelegt wurde. Diese 378 Q.-M. wurden 1793 durch Danzig und Thorn (20 Q.-M.) zu einem Gesamtumfang von 398 Q.-M. vergrößert. Nachdem 1806 Danzig, Thorn, Michelau und der größte Theil des Kulmer Landes (108 Q.-M.) an Frankreich abgetreten waren, wurde der preussisch gebliebene nördliche Theil des Negbistrikts (Deutsch-Krone und Flatow-Camin zusammen 73 Q.-M.) mit Westpreußen verbunden.

Die Organisation von 1815 legte Ostpreußen und Litthauen zur Provinz Preußen mit den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen; das damalige Marienwerdersche Kammer-Departement nebst den wiedererworbenen Städten Danzig und Thorn und den Kreisen Kulm und Michelau, nebst einigen früher zu den Kammerbezirken Posen und Ploz gehörig gewesenen Städten und Dorfschaften zur Provinz Westpreußen mit den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zusammen.

Beide Provinzen, welche in ihrer Vereinigung das Königreich Preußen im engeren territorialgeschichtlichen Sinne bilden, wurden 1824 zur jetzigen Provinz Preußen verbunden, haben auch einen Oberpräsidenten und einen Provinziallandtag, aber jede einen eignen Provinzial-Steuer-Direktor. Dieses vereinigte Ganze ist in folgende vier Regierungs-Bezirke eingetheilt.

I. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Das alte Ostpreußen umfaßte, nachdem 1525 das Ermland davon abgetreten war, die Diöcesen Samland-Natangen und Pomefanien (das Oberland).

1) Samland, das Land an der Küste und am Pregel theilte sich nach der früheren Organisation in den Schafenschen und Tapianschen Kreis, welchem letztern indessen auch ein Theil Natangens beigelegt war: es sind daraus in der Hauptsache die jetzigen Kreise Königsberg in Preußen, Fischhausen, Labiau und Welau hervorgegangen;

2) Natangen, das vom frischen Haff bis zu den masurischen Höhen sich hinaufziehende Binnenland, umfaßte die Kreise Brandenburg und Rastenburg und die südlichen Nemter des Tapianschen Kreises: jetzt die untenbenannten 5 landrätthlichen Kreise;

3) Das Oberland, weiter westlich in weitem Bogen das Ermland umgürtend, in ältester Zeit unter der Kathedrale zu Marienwerder vereinigt, war in die Kreise Neidenburg, Mohrungen und Marienwerder eingetheilt, wovon der letztere 1773 zu Westpreußen geschlagen wurde: demnach bildet das Oberland jetzt die untenbenannten 5 Kreise.

Die vorstehend skizzirte Eintheilung des alten Ostpreußens ist im gemeinen Leben die herrschende, hat auch mitunter noch staatliche Anwendung.

b. Die Diöcese des Ermlandes, schon seit ältester Zeit in einer Sonderstellung gegen die umgebenden Diöcesen, gehörte seit 1525 zum Königreich Polen, wie es denn auch, miewohl umgeben von evangelischen Ländern, katholisch geblieben ist. Nach der preussischen Besitznahme von 1773 wurde es Ostpreußen einverleibt und in die Kreise Braunsberg und Heilsberg eingetheilt, woraus die unten genannten, jetzigen vier Kreise hervorgingen.

c. Der nordöstliche Strand mit der Hafenstadt Memel und den Nemtern und Kirchspielen Memelund Prökuls, früher zu Litthauen gehörig, wurde 1815, um die ganze See-küste unter eine Verwaltung zu bringen, mit diesem Departement vereinigt.

II. Der Regierungsbezirk Gumbinnen umfaßt das alte Litthauen, welches 1793 die Herrschaften Tauroggen und Servey (5 Q.-M.), 1815 Memel verlor. Man unterscheidet drei Landschaften:

a. Nordlitthauen oder die Kreise Tilsit, Niederung, Heidekrug, Ragnit mit vorherrschend litthauischer Sprache;

b. Südlitthauen, oder die Kreise Gumbinnen, Piskallen, Stallupönen, Insterburg und Darkehmen mit vorherrschend deutscher Sprache;

c. Masuren das südöstliche Grenzland oder die Kreise Angerburg, Goldbapp, Dletzko, Lyk, Lützen, Sensburg und Johannisburg mit vorherrschend polnischer Zunge.

III. Regierungsbezirk Danzig.

Da 1815 die Gründe weggefallen waren, weshalb man früher die Verwaltung des ganzen Westpreußens in Marienwerder concentrirt hatte, so bildete man aus dem nördlichen Theile desselben den jetzigen Regierungsbezirk Danzig; man unterscheidet:

a. Den zur Stadt Danzig und zur Woivodschaft Pommerellen gehörig gewesenen Westen des Bezirks (Nord-Pommerellen) mit den Kreisen Danzig, Preussisch Stargardt, Berent, Karthaus und Neustadt.

b. Die zur Woivodschaft Marienburg gehörig gewesene Landschaft östlich der Weichsel mit den Kreisen Elbing und Marienburg.

IV. Den südwestlichen Theil der Provinz bildet der langhin gestreckte Regierungsbezirk Marienwerder, in welchem man

a. Südpommerellen nebst dem angeschlossenen Streifen des Negbistrikts, mit den Kreisen Konitz, Schwey, Schlochau, Flatow und Deutsch-Krone;

b. Das Kulmer Land mit den hinzugekommenen Michelauer und Thorner Gebietstheilen an der obern Weichsel: jetzt die untenbenannten 5 Kreise;

c. Die altostpreussische Landschaft an der untern Weichsel mit den Kreisen Marienwerder, Rosenberg und Stuhm zu unterscheiden hat.

Kreise, Flächeninhalt, Städte, d. h. im Stande der Städte repräsentirte Orte, und Gesamt-Bevölkerung der Bestandtheile dieser Provinz zeigt umstehende Tafel.

Was die gerichtliche Organisation dieser Provinz betrifft, so stehen:

a. Unter dem Appellationsgerichte zu Königsberg das Stadtgericht daselbst und 13 Kreisgerichte in folgenden 8 Schwurgerichtsbezirken:

1. Schwurgerichtsbezirk Königsberg umfaßt das Stadtgericht und das Kreisgericht Königsberg, dem zugleich Fischhausen angehört.

2) Schwurgerichtsbezirk Bartenstein umfaßt die Kreisgerichte Köffel (zugleich für Rastenburg) und Bartenstein für die Kreise Friedland und Eylau.

3) Schwur- und Kreisgericht Braunsberg für die Kreise Braunsberg und Heilgenbeil.

4) Schwurgericht Heilsberg für die Kreisgerichte Heilsberg und Allenstein.

5) Schwur- und Kreisgericht Memel.

6) Schwurgericht Mohrungen für die Kreisgerichte Osterode und Mohrungen, welches letztere zugleich den Kreis Preussisch Holland zum größeren Theil umfaßt.

7) Schwurgericht Neidenburg für die Kreisgerichte Neidenburg und Ortelsburg.

8) Schwurgericht Wehlau für die Kreisgerichte Wehlau (mit Gerbauen) und Labiau.

b. Unter dem Appellationsgerichte zu Insterburg stehen 16 Kreisgerichte, von denen 3 zugleich Schwurgerichte sind, nämlich:

9) Schwurgericht Angerburg umfaßt die 7 Kreisgerichte der masurischen Kreise.

10) Schwurgericht Insterburg umfaßt die 5 südlitthauischen Kreisgerichte.

11) Schwurgericht Tilsit umfaßt die 4 nordlitthauischen Kreisgerichte, von denen das Gericht des Kreises Niederung in Raufehmen residirt.

Diese beiden Appellationsgerichts-Sprengel stimmen demnach in der Hauptsache mit den beiden ersten Regierungsbezirken in nachstehender Uebersichtstabelle der Provinz Preußen überein:

| Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|---------------------------------|--------|--------|----------------|------------------------------------|-------|--------|----------------|
| I. Regierungsbezirk Königsberg. | | | | c. Masuren. | | | |
| a. Samland. | | | | 10. Angerburg . . . 17,58 1 33109 | | | |
| 1. Königsberg, St. | 1,05 | 1 | 83593 | 11. Goldberg . . . | 18,46 | 1 | 37878 |
| 2. " Land | 22,70 | — | 42604 | 12. Pözen . . . | 16,56 | 2 | 31599 |
| 3. Fischhausen . . . | 32,50 | 2 | 40111 | 13. Sensburg . . . | 22,46 | 2 | 37735 |
| 4. Labiau . . . | 24,70 | 1 | 42576 | 14. Dletzko . . . | 15,63 | 1 | 32931 |
| 5. Weflau . . . | 18,15 | 3 | 43984 | 15. Lyd. | 19,85 | 1 | 36801 |
| Zusammen | 99,10 | 7 | 252868 | 16. Johannisburg . | 31,80 | 3 | 37352 |
| b. Natangen. | | | | Zusammen 142,84 11 247406 | | | |
| 6. Rastenburg . . . | 15,41 | 3 | 37317 | Total 298,21 19 640831 | | | |
| 7. Gerdauen . . . | 15,45 | 2 | 33312 | III. Regierungsbezirk Danzig. | | | |
| 8. Friedland . . . | 15,70 | 4 | 38347 | a. Nord-Pommernellen. | | | |
| 9. Preussisch Eylau . | 21,90 | 3 | 48661 | 1. Danzig, Stadt . . . | | | |
| 10. Heiligenbeil . . . | 19,97 | 2 | 39568 | 2. " Land . . . | | | |
| Zusammen | 88,43 | 14 | 197205 | 3. Stargardt . . . | | | |
| c. Ermland. | | | | 4. Berent . . . | | | |
| 11. Braunsberg . . . | 17,91 | 4 | 46436 | 5. Karthaus . . . | | | |
| 12. Heilsberg . . . | 20,27 | 2 | 47764 | 6. Neustadt . . . | | | |
| 13. Rößel . . . | 14,84 | 4 | 40312 | Zusammen 124,24 7 322825 | | | |
| 14. Allenstein . . . | 23,86 | 2 | 43034 | b. Marienburg. Land. | | | |
| Zusammen | 76,58 | 12 | 177546 | 7. Elbing . . . | | | |
| d. Das Oberland. | | | | 8. Marienburg . . . | | | |
| 15. Ortelburg . . . | 28,92 | 3 | 48924 | Total 152,28 11 435896 | | | |
| 16. Neidenburg . . . | 29,61 | 2 | 37998 | IV. Regierungsbezirk Marienwerder. | | | |
| 17. Osterode . . . | 28,00 | 4 | 49568 | a. Kulmer Land. | | | |
| 18. Mohrungen . . . | 22,23 | 3 | 48011 | 1. Thorn . . . | | | |
| 19. Preussisch Holland | 15,92 | 2 | 39581 | 2. Straßburg . . . | | | |
| Zusammen | 124,25 | 14 | 224082 | 3. Lössau . . . | | | |
| 20. e. Memel . . . | | | | 4. Kulm . . . | | | |
| | 19,44 | 1 | 49902 | 5. Graudenz . . . | | | |
| Total | 408,13 | 48 | 901603 | Zusammen 95,20 14 241005 | | | |
| II. Regierungsbezirk Gumbinnen. | | | | b. Ostpreussisch. | | | |
| a. Nordlitthauen. | | | | 6. Marienwerder . . . | | | |
| 1. Tilsit . . . | 15,03 | 1 | 55137 | 7. Rosenberg . . . | | | |
| 2. Seideberg . . . | 18,39 | — | 32973 | 8. Stuhm . . . | | | |
| 3. Niederung . . . | 20,73 | — | 44880 | Zusammen 47,74 10 141286 | | | |
| 4. Ragnit . . . | 21,79 | 1 | 46666 | c. Süd-Pommernellen. | | | |
| Zusammen | 75,94 | 2 | 179656 | 9. Königsberg . . . | | | |
| b. Südlitthauen. | | | | 10. Schwetz . . . | | | |
| 5. Gumbinnen . . . | 13,09 | 1 | 41660 | 11. Schlochau . . . | | | |
| 6. Piskallen . . . | 18,91 | 2 | 41878 | 12. Deutsch-Krone . | | | |
| 7. Stallupönen . . . | 12,12 | 1 | 38614 | 13. Flatow . . . | | | |
| 8. Insterburg . . . | 22,02 | 1 | 58301 | Zusammen 176,47 19 276145 | | | |
| 9. Darkehmen . . . | 13,49 | 1 | 33317 | Total 319,41 43 658436 | | | |
| Zusammen | 79,93 | 6 | 213770 | | | | |

c. Das Appellationsgericht zu Marienwerder umfaßt ganz Westpreußen mit 18 Kreisgerichten, von denen folgende 8 zugleich Schwurgerichte sind:

12) Schwurgericht Danzig für das Stadt- und Kreisgericht Danzig und die Kreisgerichte Karthaus und Neustadt.

13) Schwurgericht Königs für die Kreisgerichte Königs (welches einen Theil von Schwetz mitbegreift) und Schlochau (welches einen Theil von Flatow mitbegreift).

14) Schwurgericht Deutsch-Krone für die Kreisgerichte Deutsch-Krone (mit einem Theil des Kreises Dramburg) und Flatow (mit dem größten Theil dieses Kreises).

15) Schwurgericht Elbing für die Kreisgerichte Elbing (mit einem Theil des Kreises Pr. Holland) und Marienburg (zugleich für Stuhm und einen Theil des Kreises Elbing).

16) Schwurgericht Graudenz für die Kreisgerichte Graudenz, Kulm und Schwetz (für den größten Theil dieses Kreises).

17) Schwurgericht Marienwerder für die Kreisgerichte Marienwerder, Lössau und Rosenberg (mit einem Theile des Kreises Mohrungen).

18) Schwur- und Kreisgericht Preussisch Stargardt zugleich für den Kreis Berent.

19) Schwurgericht Thorn für die Kreisgerichte Thorn und Strassburg.

Hinsichts der Landschaften zur Wahl der für den alten und besetzten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses ist der Königsberger Bezirk in die Landschaften Samland (Königsberg), Natangen (Preussisch Eylau), Ermland und Oberland, welchem auch noch ein Theil des Rosenberger Kreises angehört; der Gumbinner Bezirk in die Landschaften Nordlitthauen (Tilsit), welchem zugleich der Kreis Memel vom Königsberger Departement zugelegt ist, Südlitthauen (Insterburg), und Masuren; der Danziger Bezirk in die Landschaften Marienburger Land und Nord-Pommernellen; der Marienwerdersche Bezirk in die Landschaften Süd-Pommernellen, Süd-Marienburg (mit dem ostpreussischen Marienwerder) und Kulmer Land eingetheilt, deren Bestandtheile aus der obigen Tafel ersichtlich sind.

Die Provinz Preußen, welche als Königreich Preußen die erste Stelle im königlichen Titel einnimmt, ist der Größe nach die erste, der Volkszahl nach die dritte in der Reihenfolge der Provinzen und für uns Deutsche das Hauptland am Baltischen Meere; während sie selbst die Ostgrenze des Reiches bildet, schließen sich ihr südlich Posen und westlich Pommern, welche vereinigt der Provinz Preußen an Größe und Volkszahl etwa gleich kommen, mit verwandten Territorial- und Bevölkerungsverhältnissen an.

B. Das Großherzogthum Posen ist aus Landestheilen gebildet, welche bis 1773 und beziehungsweise 1795 theils den kujawischen Wojwodschaften Inowracław und Brzesk, theils den hochpolnischen Wojwodschaften Posen, Kalisch und Gnesen angehört hatten und aus denen König Friedrich II. den Negbistritz und sein Nachfolger die Provinz Südpreußen bildeten.

Der Negbistritz oder der Kammerbezirk Bromberg umfaßte den nördlichen, an der Neze und Weichsel gelegenen Theil dieser Länder und war vordem in die Kreise Bromberg, Inowracław, Camin und Deutsch-Krone eingetheilt, von welchen indessen die beiden letztern, wie vorerwähnt, größtentheils zu Westpreußen gekommen sind.

Südpreußen oder die südwestliche Hälfte der 1795 Preußen zugetheilten polnischen Lande umfaßte den größeren südlichen Theil von Hochpolen und Kujawien mit den Kammerbezirken Posen, Kalisch und Warschau.

Nach der Abtretung von 1807 wurden diese Länder zur Bildung des Herzogthums Warschau verwendet: Preußen erhielt 1815 nur das westliche Drittheil zurück, welches unter dem Namen des Großherzogthums Posen in zwei Bezirke getheilt wurde:

I. Der größere südliche Landestheil bildet den jetzigen Regierungsbezirk Posen, welcher in 17 Kreise eingetheilt ist. Man unterscheidet:

a. Die Central-Landschaft der Provinz an der Warta, wo in den Kreisen Posen, Dobornik und Samter die deutsche, in den Kreisen Schroda und Breschen die polnische Nationalität vorherrscht; die neuerbaute Eisenbahn verbindet diese Landschaft nördlich mit Preußen, Pommern und Brandenburg, südlich mit Schlesien;

b. Die Odra-Landschaft an der Westseite mit Meseritz, Birnbaum, Bomst und But, mildes Klima, Weinbau, der Bevölkerung nach vorherrschend deutsch;

c. Die Höhenkreise auf der Südostseite an der Proсна und Wartsch mit der Hochfläche von Schildberg, welche sich dem Höhenzug von Oberschlesien anschließt, der Bevölkerung nach vorherrschend polnisch;

d. Fraustädter Landschaft auf der Südwestseite: auch diese gewerbreiche Gegend wird durch die ebenvollendete Posen-Breslauer und durch die im Bau begriffene Mogau-Lissaer Bahn in das große Verkehrsnetz hineingezogen.

II. Nachdem 1815 die verlorenen Theile des Reichsdistrikts wiedererworben waren, wurde daraus und aus den anstoßenden südprenussischen Theilen der Regierungsbezirk Bromberg gebildet, in welchem:

a. der obere Reichsdistrikt mit Bromberg, Schubin, Inowraclaw;

b. der untere Reichsdistrikt mit Rafel, Chodziesen und Tscharnitow, und

c. die altsüdprenussischen Kreise Gnesen, Mogilno und Wongrowiez zu unterscheiden sind, wie die folgende Tafel ersehen läßt:

| Kreise. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreise. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|----------------------------|-------|--------|-------------------|--------------------------------|--------|--------|-------------------|
| I. Regierungsbezirk Posen. | | | | 16. Kosten | 21,20 | 5 | 57203 |
| a. Warta-Landschaft. | | | | 17. Schrimm | 18,63 | 7 | 51679 |
| 1. Posen | 19,68 | 3 | 94011 | Zusammen | 76,88 | 29 | 241068 |
| 2. Dobornik | 20,02 | 4 | 43006 | Total | 321,98 | 91 | 909551 |
| 3. Samter | 19,10 | 6 | 44223 | II. Regierungsbezirk Bromberg. | | | |
| 4. Schroda | 18,88 | 4 | 45730 | a. Oberer Reichsdistrikt. | | | |
| 5. Breschen | 12,62 | 3 | 35740 | 1. Bromberg | 27,11 | 4 | 67239 |
| Zusammen | 90,00 | 20 | 262710 | 2. Schubin | 21,20 | 7 | 49632 |
| b. Südliche Höhe. | | | | 3. Inowraclaw | 30,42 | 4 | 64303 |
| 6. Pleschen | 19,12 | 4 | 53766 | Zusammen | 78,73 | 15 | 181174 |
| 7. Krotoschin | 17,60 | 7 | 59880 | b. Unterer Reichsdistrikt. | | | |
| 8. Adelnau | 16,83 | 4 | 49704 | 4. Wirsis | 21,90 | 6 | 50761 |
| 9. Schildberg | 17,43 | 5 | 54558 | 5. Chodziesen | 20,14 | 6 | 48288 |
| Zusammen | 70,98 | 20 | 217908 | 6. Tscharnitow | 28,08 | 4 | 61148 |
| c. Odra-Landschaft. | | | | Zusammen | 69,72 | 16 | 160197 |
| 10. Meseritz | 22,78 | 5 | 41995 | c. Altsüdprenussisch. | | | |
| 11. Birnbaum | 25,01 | 5 | 43995 | 7. Gnesen | 23,94 | 8 | 54181 |
| 12. Bomst | 19,26 | 7 | 52074 | 8. Mogilno | 17,97 | 7 | 37604 |
| 13. But | 16,77 | 5 | 49801 | 9. Wongrowiez | 24,47 | 8 | 49929 |
| Zusammen | 83,82 | 22 | 187865 | Zusammen | 66,38 | 23 | 141714 |
| d. Fraustädter Landsh. | | | | Total | 214,83 | 54 | 483085 |
| 14. Fraustadt | 17,96 | 7 | 60555 | | | | |
| 15. Kröben | 19,09 | 10 | 71631 | | | | |

Was die Gerichtsprengel betrifft, so sehen unter:

a. dem Appellationsgericht Posen 17 Kreisgerichte, von denen folgende 4 zugleich Schwurgerichte sind:

1) Schwurgericht Lissa zugleich für die Kreisgerichte Kosten und Ramitsch (Kr. Kröben);
2) Schwurgericht Meseritz zugleich für die Kreisgerichte Birnbaum, Grätz (Kr. But) und Wollstein (Kr. Bomst);

3) Schwurgericht Dstrowo (Kr. Adelnau) zugleich für die Kreisgerichte Kempen (Kr. Schildberg), Krotoschin und Pleschen;

4) Schwurgericht Posen zugleich für die Kreisgerichte Rogasen (Kr. Dobornik), Samter, Schrimm, Schroda und Breschen.

b. Dem Appellationsgericht Bromberg gehören 9 Kreisgerichte in folgenden 3 Schwurgerichtsbezirken an:

5) Schwurgericht Bromberg für die vorbenannten 3 Kreisgerichte des obern;

6) Schneidemühl (Kreises Chodziesen) für die 3 Kreisgerichte des untern Reichsdistrikts;

7) Gnesen für die 3 Kreisgerichte des südprenussischen Distrikts, von denen Trzemeszno den Kreis Mogilno umfaßt.

Hinsichts der Landschaftsbezirke für das Herzogthum ist das Posener Departement in die Landschaften Posen, Meseritz, Fraustadt und Krotoschin, das Bromberger Departement in die Landschaften Reichsdistrikt I. und II. (Bromberg und Wirsis) und Gnesen eingetheilt, deren Bestandtheile die Tabelle nachweist.

Die Organisation dieser Provinz zeichnet sich durch die sehr zahlreichen, aus den polnischen Zeiten herrührenden Städte und Städtchen aus: schon seit dem vierzehnten Jahrhundert suchten die polnischen Regierungen und Grundherrschaften gewerbliche Deutsche in das Land zu ziehen, begünstigten auch die Juden, gründeten zu diesem Zwecke Städte und statten sie mit Privilegien aus; die große Zahl derselben und der geringe Wohlstand des Landes mögen mitgewirkt haben, daß nur wenige zu hervorragender Bedeutung gelangten: auch jetzt noch zählt diese Provinz die meisten, nämlich 145 Städte, während die doppelt so volkreiche Provinz Preußen nur 121 enthält.

C. Provinz Pommern.

Die Lande, welche dieselbe bilden, sind zu sehr verschiedenen Zeiten mit dem Brandenburgisch-Preussischen Staate vereinigt.

Als 1637 die Herzoge von Pommern ausstarben, beanspruchte das Haus Brandenburg zwar auf Grund der Belehnung und Erbverbrüderung die ganze Erbschaft, erwarb aber durch den westfälischen Frieden nur Hinterpommern oder Pommern auf dem rechten Oderufer (in welchem die alten Herzogthümer Kassuben und Wenden verschmolzen sind), mit Ausnahme von Stettin, Garz, Damm, Golnow und Wollin, aber mit Einschluß des säkularisirten Bisthums Kammin.

Durch den Bromberger Vertrag (1657) traten Lauenburg, Bütow und Drachheim hinzu.

Alt-Vorpommern wurde durch den Frieden von Stockholm (1720), Neuvorpommern und Rügen 1815 hinzu erworben und bei der damaligen Organisation auch die vorpringenden Theile der Neumark (Schiefelbein und Dramburg) mit der Provinz vereinigt, welche nunmehr aus 3 Regierungsbezirken besteht:

I. Der Regierungsbezirk Stettin umfaßt:

a. Alt-Vorpommern, den links der Oder bis zur Mecklenburgischen Grenze und bis zur Peene belegenen Theil des Herzogthums Pommern-Stettin.

An der Westgrenze dieser Landschaft ist das Rittergut Wolbe, 1661 Morgen mit 221 Einwohnern enthaltend und gegenwärtig dem Kön. Sächsischen Kammerherrn v. Fabrice gehörig, zwar in der Matrikel des Demminer Kreises und im Hypothekenbuch des Kreisgerichts eingetragen, aber hinsichtlich der Landeshoheit mit Mecklenburg streitig und faktisch unbefehret.

b. Die Stargardter Landschaft oder der obere rechts der Oder in Hinterpommern belegene Theil des Herzogthums Pommern-Stettin jetzt in die Kreise Saatzig, Pyritz, Rangard und Greifenhagen eingetheilt.

c. Der untere nach der See hinab liegende Theil Hinterpommerns oder die Kamminer Küstenlandschaft mit den Kreisen Kammin, Greifenberg und Regenwalde.

II. Der Regierungsbezirk Köslin umfaßt:

a. Das Herzogthum Kassuben mit den Kreisen Fürstenthum (Fürstenthum Kammin mit der Kreisstadt Köslin), Belgard, Neustettin, welcher letztere die altpolnische Starosteï Drabeim mit Tempelburg einschließt;

b. Herzogthum Wenden mit den Kreisen Stolp, Schlawe und Rummelsburg.

c. Die vormals der Neumark angehörig gewesenen Kreise Schiefelbein und Dramburg, welche sich den kassubischen,

d. die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche sich den wendischen Kreisen anschließen.

III. Der Regierungsbezirk Strafsund oder das frühere Schwedisch Pommern umfaßt:

a. Das Herzogthum Wolgast mit dem Lande Strafsund, dem Fürstenthum Barth und der Grafschaft Gutzlow — auch Neuvorpommern genannt;

b. Das Fürstenthum Rügen oder den Kreis Bergen aus den Inseln Rügen, Hiddensee, Lütitz, Ammanz, Debe, Buchlitz, Arkewitz und Vilm bestehend.

Die Organisation dieser Provinz zeigt folgende Tabelle:

| Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|---------------------------------|--------|--------|-------------------|-------------------------------------|--------|--------|-------------------|
| I. Regierungsbezirk Stettin. | | | | 2. Neustettin . . . | 37,17 | 4 | 63266 |
| a. Alt-Vorpommern. | | | | 3. Belgard . . . | 20,94 | 2 | 37318 |
| 1. Stettin | 26,45 | 1 | 66546 | Zusammen | 101,72 | 10 | 199601 |
| 2. Randow | | 4 | 60185 | b. Herzogth. Wenden. | | | |
| 3. Uckermünde | 19,94 | 3 | 41896 | 4. Stolp | 40,68 | 1 | 78238 |
| 4. Usedom-Wollin | 20,75 | 3 | 35730 | 5. Schlawe | 30,98 | 4 | 69919 |
| 5. Anklam | 11,99 | 1 | 30484 | 6. Rummelsburg | 20,15 | 1 | 27282 |
| 6. Demmin | 17,81 | 3 | 48566 | Zusammen | 91,81 | 6 | 175440 |
| Zusammen | 96,91 | 15 | 283407 | c. V. Altwestpreußen. | | | |
| b. Hinterpommern I. | | | | 7. Lauenburg | 22,60 | 2 | 37789 |
| 7. Saatzig | 22,42 | 5 | 57803 | 8. Bütow | 11,35 | 1 | 21332 |
| 8. Pyritz | 19,78 | 1 | 41134 | d. Von der Neumark. | | | |
| 9. Greifenhagen | 17,45 | 3 | 48085 | 9. Dramburg | 21,45 | 3 | 32375 |
| 10. Rangard | 22,63 | 4 | 52510 | 10. Schiefelbein | 9,50 | 1 | 17590 |
| Zusammen | 82,28 | 13 | 199532 | Total | 258,43 | 23 | 484127 |
| c. Hinterpommern II. | | | | III. Regierungsbezirk Strafsund. | | | |
| 11. Kammin | 23,57 | 1 | 40960 | a. Neuvorpommern. | | | |
| 12. Greifenberg | 14,02 | 2 | 37020 | 1. Greifswald | 18,28 | 4 | 50919 |
| 13. Regenwalde | 21,50 | 4 | 45490 | 2. Grimme | 17,93 | 3 | 38420 |
| Total | 238,81 | 35 | 606409 | 3. Franzburg | 23,04 | 5 | 64307 |
| II. Regierungsbezirk Köslin. | | | | Zusammen | 59,25 | 12 | 153646 |
| a. Herzogt. Kassuben. | | | | b. Fürstenth. Rügen. | | | |
| 1. Fürstenthum | 43,61 | 4 | 99017 | 4. Bergen | 20,43 | 2 | 44782 |
| | | | | Total | 79,68 | 14 | 198428 |

Der Gerichtseinteilung nach stehen unter

a. dem Appellationsgericht Stettin 8 Kreisgerichte, von denen folgende 4 zugleich Schwurgerichte sind:

1) Schwurgericht Anklam, dessen Kreisgerichtsbezirk auch den Kreis Uckermünde und den größten Theil von Ugedom umfaßt, zugleich für das Kreisgericht Demmin.

2) Schwurgericht Rangard, zugleich für die Kreisgerichte Kammin (welches auch den Rest des Kreises Ugedom-Wollin begreift) und Greifenberg für die Kreise Greifenberg und Regenwalde.

3) Schwurgericht Pommerisch-Stargardt für die Kreisgerichte Stargardt (Kreise Saahig und Pyritz) und Greifenhagen.

4) Schwur- und Kreisgericht Stettin für die Kreise Stettin, Randow und einen kleinen Theil des Kreises Rangard.

b. Dem Appellationsgerichte Kösslin gehören 9 Kreisgerichte an, worunter folgende 3 Schwurgerichte:

5) Schwurgericht Kösslin für die Kreisgerichte Kösslin (Theile von Fürstenthum und Schlawe), Belgard (Belgard und Theile von Fürstenthum), Colberg (Theil von Fürstenthum) und Schlawe (Theile von Schlawe und Rummelsburg).

6) Schwurgericht Neustettin zugleich für das Kreisgericht Dramburg, welches die Kreise Schiefelbein, Dramburg und einen Theil des Kreises Arnswalde umfaßt.

7) Schwurgericht Stolp für die Kreisgerichte Stolp (Theile von Stolp und Rummelsburg), Bütow (auch für Theile von Stolp und Rummelsburg) und Lauenburg (auch für Theile von Stolp).

c. Unter dem Appellationsgerichte Greifswald stehen 3 Kreisgerichte, in folgenden Schwurgerichtsbezirken:

8) Schwurgericht Stralsund für die Kreisgerichte Stralsund (Franzburg und Theil von Grimme) und Bergen.

9) Schwur- und Kreisgericht Greifswald, zugleich für Theile der Kreise Grimme und Anklam.

Die Landschaften für das Herrenhaus sind im Regierungsbezirk Stettin aus dem Herzogthum Stettin vorpommerschen (Stettinschen) und hinterpommerschen (Stargardischen) Antheils und der Landschaft Kammin; im Regierungsbezirk Kösslin aus dem Herzogthum Kassuben, dem Herzogthum Wenden und den Herrschaften Lauenburg und Bütow gebildet, während Dramburg und Schiefelbein zur neumärkischen Landschaft zählen: Neuvorpommern und Rügen bilden zusammen einen Landschaftsbezirk.

D. Die Provinz Brandenburg ist aus der Kurmark, dem eigentlichen Kernland des preussischen Staats, welche früher von der kurmärkischen Kammer zu Berlin, seit 1808 aber von der Regierung zu Potsdam verwaltet wurde, der Neumark und zuerworbenen sächsischen Landen insbesondere der Niederlausitz in folgenden zwei Regierungsbezirken gebildet:

I. Der Regierungsbezirk Potsdam umfaßt den Hauptbestand der Kurmark, von welcher die Altmark an den Regierungsbezirk Magdeburg, Frankfurt und Lebus an den Regierungsbezirk Frankfurt abgegeben, dagegen altsächsische Landestheile zugelegt wurden. Man unterscheidet:

a. Die Mittelmark. Sie umfaßte früher die Landschaft von der Ober bis zur untern Havel mit den Haupt-Städten Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurt und 9 Kreisen. Nachdem durch die Organisation von 1816 der Kreis Lebus nebst Frankfurt abgegeben, dagegen von den sächsischen Erwerbungen Baruth, Belzig, Jüterbog und Dahme mit der Mittelmark vereinigt worden, begreift sie in ihrer südlichen Hälfte Berlin mit den Kreisen Ober- und Niederbarnim, Teltow, Beeslow-Storkow und Jüterbog-Luckenwalde; in ihrer

westlichen Hälfte Potsdam mit den Kreisen Ost- und Westhavelland, Zauch-Belzig und Ruppin. In ständischer Beziehung gehören auch Frankfurt und Lebus noch zu diesem Verband.

b. Die Priegnitz, auch die Vorkmark genannt und früher in 7 Distrikte getheilt, besteht jetzt aus den Kreisen Ost- und West-Priegnitz.

c. Die Uckermark, von welcher früher noch das Land an der Ober (Stolz) unterschieden wurde, theilt sich jetzt in die Kreise Prenzlau, Templin und Angermünde.

II. Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder.

a. Nordöstlicher Theil: die Neumark — Marchia transoderana, Mark ober der Oder — früher von Küstrin, während der französischen Invasionszeit aber von Königsberg aus verwaltet, besteht, nachdem die nördlichsten Kreise zum Kösliner Regierungsbezirk gelangt sind, aus den vordern Kreisen Königsberg in der Neumark, Landsberg und Soldin, und aus den hinteren Kreisen Arnswalde und Friedeberg.

b. Mittlerer Theil: die der Neumark inkorporirten Kreise, welche früher theils eigene, theils schlesische Lande bildeten, und welchen 1815 Frankfurt und Lebus in administrativer, Schwiebus, Schermeißel und Grochow auch in ständischer Beziehung hinzutraten, jetzt die Kreise Frankfurt, Sternberg, Züllichau, Lebus und Krossen.

c. Südwestlicher Theil: die Lausitz oder Niederlausitz, in früherer sächsischer Zeit von Lübben aus verwaltet, mit welcher seit 1816 auch die Lande Kottbus und Peitz verbunden wurden, in ihrer östlichen Hälfte aus den Kreisen Guben, Sorau, Kottbus und Spremberg, in der westlichen aus den Kreisen Lübben, Ludaun und Kalau bestehend. Die Kreiseintheilung dieser Provinz zeigt folgende Tabelle:

| Kreise. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreise. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|-------------------------------------|---------------|-----------|----------------|--|---------------|-----------|----------------|
| I. Regierungsbezirk Potsdam. | | | | II. Regierungsbezirk Frankfurt. | | | |
| a. Die Mittelmark. | | | | a. Die Neumark. | | | |
| Westliche Hälfte. | | | | 1. Königsberg . . . | 27,75 | 8 | 84223 |
| 1. Berlin | 1,27 | 1 | 447483 | 2. Landsberg | 22,51 | 1 | 69224 |
| 2. Oberbarnim | 22,04 | 5 | 61622 | 3. Soldin | 20,95 | 4 | 44600 |
| 3. Niederbarnim | 32,30 | 4 | 81892 | 4. Arnswalde | 23,35 | 3 | 40798 |
| 4. Teltow | 30,78 | 7 | 73391 | 5. Friedeberg | 20,07 | 3 | 52975 |
| 5. Beeskow-Storkow | 23,19 | 3 | 39308 | Zusammen | 114,62 | 19 | 291820 |
| 6. Züterb.-Ludenw. | 24,32 | 5 | 52004 | b. Incorporirte Kreise. | | | |
| Westliche Hälfte. | | | | 6. Frankfurt | 29,37 | 1 | 32725 |
| 7. Potsdam | 0,25 | 1 | 39962 | 7. Lebus | 6 | 6 | 80612 |
| 8. Osthavelland | 22,70 | 5 | 58144 | 8. Sternberg | 42,01 | 9 | 83750 |
| 9. Westhavelland | 24,42 | 5 | 62608 | 9. Züllichau | 16,79 | 3 | 42214 |
| 10. Zauch-Belzig | 35,53 | 7 | 62227 | 10. Krossen | 23,48 | 3 | 54563 |
| 11. Ruppin | 32,11 | 7 | 72576 | Zusammen | 111,65 | 22 | 293864 |
| Zusammen | 248,91 | 50 | 1051217 | c. Niederlausitz. | | | |
| b. Die Priegnitz. | | | | 11. Guben | 20,15 | 2 | 50608 |
| 12. Ostpriegnitz | 35,35 | 4 | 66180 | 12. Sorau | 22,32 | 6 | 71119 |
| 13. Westpriegnitz | 27,43 | 6 | 66292 | 13. Kottbus | 15,90 | 2 | 54986 |
| Zusammen | 62,78 | 10 | 132472 | 14. Spremberg | 5,71 | 1 | 16315 |
| c. Die Uckermark. | | | | 15. Lübben | 18,94 | 3 | 31835 |
| 14. Prenzlau | 20,76 | 3 | 54719 | 16. Ludaun | 23,86 | 6 | 55305 |
| 15. Templin | 26,57 | 3 | 45867 | 17. Kalau | 18,18 | 5 | 44802 |
| 16. Angermünde | 23,49 | 6 | 59376 | Zusammen | 125,36 | 25 | 324970 |
| Zusammen | 70,82 | 12 | 159962 | Total | 351,61 | 66 | 910654 |
| Total | 382,51 | 72 | 1343651 | | | | |

Der Gerichtsorganisation nach bestehen zwei Appellationsgerichte:

a. Das Kammergericht zu Berlin umfaßt 14 Gerichte erster Instanz, von denen folgende 8 zugleich Schwurgerichte sind.

1) Stadtgericht zu Berlin.

2) Kreisgericht zu Berlin für den größten Theil der Kreise Nieder-Barnim und Teltow und angrenzende Städte von Osthavelland und Beeskow; als Schwurgericht zugleich für das Kreisgericht Beeskow (nebst einem Theile des Kreises Lübben).

3) Kreis- und Schwurgericht Brandenburg für den Kreis Westhavelland und Theile von Zauch-Belzig und Jerichow II in der Provinz Sachsen.

4) Schwurgerichtsbezirk Perleberg für die Kreisgerichte Perleberg (Westpriegnitz u. A.), Neu-Ruppin und Wittstock (Ostpriegnitz).

5) Schwurgericht Potsdam für die Kreisgerichte Potsdam (Theile von Zauch-Belzig, Osthavelland und Teltow) und Züterbog (mit Theilen von Zauch-Belzig und Teltow).

6) Schwurgericht Prenzlau für die 3 uckermärkischen Kreisgerichte.

7) Kreis- und Schwurgericht Spandau für den größten Theil des osthavelländischen Kreises.

8) Kreis- und Schwurgericht Wriezen für den Kreis Oberbarnim und Theile von Angermünde, Niederbarnim, Königsberg und Lebus.

b. Das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. umfaßt 15 Kreisgerichte in folgenden 5 Schwurgerichtsbezirken:

9) Schwurgericht Kottbus zugleich für die Kreisgerichte Ludaun, Lübben (mit Kalau) und Spremberg (mit dem Kreise Hoyerswerda).

10) Schwurgericht Küstrin (westlicher Theil des Kreises Königsberg nebst Theilen von Landsberg und Lebus) zugleich für die Kreisgerichte Königsberg und Soldin.

11) Schwurgericht Frankfurt a. O. (Theile von Lebus, Beeskow-Storkow, Guben und Sternberg) zugleich für die Kreisgerichte Guben und Zielenzig (Sternberg).

12) Schwurgericht Landsberg an der Warthe, zugleich für das Kreisgericht Friedeberg (Friedeberg und Arnswalde).

13) Schwurgericht Sorau für die Kreisgerichte Sorau (zugleich Theile der Kreise Kottbus, Krossen und Guben) Krossen und Züllichau.

Der Landschaften für das Herrenhaus sind im Potsdamer Bezirk drei — Mittelmark einschließlich Lebus, Uckermark und Priegnitz —; im Frankfurter Bezirk zwei — die Neumark einschließlich von Dramburg und Schiefelbein und von den inkorporirten Kreisen, und die Niederlausitz einschließlich Kottbus — gebildet, welchen die Altmark als Brandenburgischer Landestheil in historischer und ständischer Beziehung hinzutritt.

Die Organisation dieser Central-Provinz des Staates wurzelt sowohl hinsichtlich der Kreise, als der, zugleich bei den Kommunal-Landtagen zum Grunde liegenden Landschaftsverbände, schon in entfernter Vorzeit: sie hat wohl am meisten auf die allmähliche Ausbildung des preussischen Eintheilungssystems eingewirkt.

Der überwiegende Einfluß der gewaltig anwachsenden, schon jetzt zu den ersten Großstädten Europas zählenden Hauptstadt in dieser Provinz, das Zustromen von Elementen aus allen Gebietstheilen, geben dem gebildeten Theile der Bevölkerung einen allgemeineren, das Provinzielle mehr und mehr abstreifenden Charakter.

E. Schlesien erhielt bei der preussischen Besitznahme die beiden Kammern Breslau und Glogau; der übergroße Breslauer Bezirk wurde 1815 in Breslau, Oppeln und Reichenbach eingetheilt, welcher letztere aber bald wieder unter Breslau und Liegnitz vertheilt wurde.

I. Der Breslauer Regierungsbezirk umfaßt:

a. Die mittelschlesische Ebene:

1) das Fürstenthum Breslau mit den Kreisen Breslau, Neumarkt und Namslau;

2) das Fürstenthum Wohlau mit den Kreisen Wohlau und Steinau, welchem sich der altlogauische Kreis Gubrau anschließt;

3) vom Fürstenthum Brieg die Kreise Brieg, Ohlau, Strehlen und Nimptsch;

4) das Fürstenthum Dels und Bernstadt mit den anstoßenden Standesherrschaften oder die Kreise Dels, Trebnitz, Wartenberg und Militzsch.

b. Das Schlesiſche Gebirgsland und zwar:

1) vom Fürstenthum Schweidnitz die Kreise Schweidnitz, Striegau, Waldenburg und Reichenbach;

2) das Fürstenthum Münsterberg mit den Kreisen Frankenstein und Münsterberg.

c. Die Grafschaft Glatz mit den Kreisen Glatz, Neurobe und Habelschwerdt.

II. Der oberschlesische oder Dppelner Regierungsbezirk umfaßt die Fürstenthümer Dppeln, — dessen östlicher Theil die Kreise Tost, Großstrelitz, Lublinitz und Rosenberg, der westliche die Kreise Dppeln, Falkenberg, Neustadt und Rosel begreift, — Neisse, Ratibor und Pleß nebst dem altbriegischen Kreise Kreuzburg, auch mit altmährischen, Troppauer und Jägerndorfer Gebietstheilen.

Nach volkwirthschaftlichen Zuständen sind zu unterscheiden:

a. im Südosten die oberschlesische Bergbaulandschaft mit Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen, Tost und Rosel;

b. im Norden die oberschlesische Ebene und Waldlandschaft mit Dppeln, Großstrelitz, Lublinitz, Rosenberg, Kreuzburg und Falkenberg;

c. im Westen der fruchtbare sudetische Grenzgürtel mit Neisse, Grottkau, Neustadt und Leobschütz, wo Landwirtschaft und Leinenindustrie vorherrschen.

III. Der niederschlesische oder Liegnitzer Regierungsbezirk umfaßt:

a. Die niederschlesische Ebene:

1) vom Fürstenthum Glogau die Kreise Glogau, Sprottau, Freistadt und Grünberg;

2) vom Fürstenthum Liegnitz die Kreise Liegnitz und Lüben;

3) das Herzogthum Sagan mit den eingeschlossenen altlausitzischen Gebietsstücken, jetzt Kreis Sagan.

b. Das niederschlesische Gebirgsland (Riesengebirge und Umgegend):

1) Fürstenthum Jauer mit den Kreisen Jauer, Schönau, Hirschberg, Löwenberg und Bunzlau;

2) vom Fürstenthum Schweidnitz die Kreise Landshut und Bolkenshain;

3) vom Fürstenthum Liegnitz den Kreis Goldberg-Haynau.

c. Das 1815 preussisch gewordene Markgrasthum Oberlausitz mit den Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda.

Die Uebersicht der Verwaltungs-Organisation der Provinz zeigt umstehende Tafel.

Was die gerichtliche Organisation betrifft, so bestehen 3 Appellationsgerichte:

a. Unter dem Appellationsgericht zu Breslau, welches den Breslauer Regierungsbezirk (ohne Gubrau) und 5 Kreise des Liegnitzer Departements begreift, stehen das dortige Stadtgericht und 22 Kreisgerichte in 5 Schwurgerichtsbezirken:

1) Schwurgerichtsbezirk Breslau mit dem Breslauer Stadtgericht und den Kreisgerichten Breslau, Neumarkt, Wohlau (zugleich für den Kreis Steinau), Dels, Trebnitz, Wartenberg und Militzsch.

2) Schwurgericht Brieg für die Kreisgerichte Brieg, Ranslau, Ohlau und Strehlen (zugleich für den Kreis Nimptsch).

3) Schwurgericht Schweidnitz für die Kreisgerichte Schweidnitz, Waldenburg, Reichenbach und Landeshut.

4) Schwurgericht Glatz für die Kreisgerichte Glatz (zugleich für Neurobe), Frankenstein, Münsterberg und Habelschwerdt.

Uebersichtstabelle der Provinz Schlesien.

| Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|---|---------------|-----------|-------------------|--|---------------|-----------|-------------------|
| I. Regierungsbezirk Dreslau. | | | | 6. Kofel | 12,43 | 1 | 53492 |
| a. Fürstenth. Breslau. | | | | Zusammen | 94,07 | 14 | 442296 |
| 1. Breslau | 14,40 | 1 | 187336 | b. Land- und Forst- wirthschaftsbz. | | | |
| 2. Neumarkt | 13,05 | 2 | 55232 | 7. Oppeln | 25,93 | 2 | 86103 |
| 3. Namslau | 10,80 | 2 | 33933 | 8. Großkretsch | 16,82 | 3 | 51047 |
| Zusammen | 38,25 | 5 | 276501 | 9. Lublinitz | 18,25 | 2 | 41331 |
| b. Fürstenth. Wohlau. | | | | 10. Rosenbergl | 16,32 | 2 | 43490 |
| 4. Wohlau | 14,58 | 4 | 49696 | 11. Kreuzburg | 10,56 | 3 | 36336 |
| 5. Steinau | 7,56 | 3 | 24758 | 12. Falkenberg | 11,13 | 2 | 38263 |
| 6. Gubrau | 12,73 | 3 | 38577 | Zusammen | 98,71 | 14 | 296570 |
| Zusammen | 35,17 | 10 | 113031 | c. Sudetischer Grenz- gürtel. | | | |
| c. Fürstenth. Brieg. | | | | 13. Reiffe | 13,29 | 3 | 85117 |
| 7. Brieg | 10,98 | 2 | 48226 | 14. Grottkau | 9,52 | 2 | 42195 |
| 8. Ohlau | 11,32 | 2 | 50615 | 15. Neustadt | 14,56 | 3 | 75154 |
| 9. Strehlen | 6,55 | 1 | 31654 | 16. Leobschütz | 12,91 | 3 | 73051 |
| 10. Nimptsch | 7,01 | 1 | 29539 | Zusammen | 50,28 | 11 | 275517 |
| Zusammen | 35,86 | 6 | 160034 | Total | 243,06 | 39 | 1014383 |
| d. Fürstenthum Dels. | | | | III. Regierungsbezirk Liegnitz. | | | |
| 11. Dels | 16,13 | 4 | 59884 | a. Fürstenth. Glogau. | | | |
| 12. Trebnitz | 15,02 | 2 | 53063 | 1. Glogau | 17,21 | 2 | 74767 |
| 13. Wartenberg | 14,82 | 3 | 49924 | 2. Sprottau | 13,39 | 2 | 33472 |
| 14. Militsch | 17,35 | 4 | 55049 | 3. Freistadt | 16,33 | 5 | 52553 |
| Zusammen | 63,34 | 13 | 217920 | 4. Grünberg | 15,91 | 3 | 50672 |
| e. Fürst. Schweidnitz. | | | | 5. Sagan | 20,17 | 3 | 53357 |
| 15. Schweidnitz | 10,72 | 3 | 73393 | Zusammen | 83,04 | 15 | 264821 |
| 16. Sriedgau | 6,01 | 1 | 30993 | b. Fürstenth. Liegnitz. | | | |
| 17. Waldenburg | 7,12 | 3 | 63643 | 6. Liegnitz | 11,54 | 2 | 64440 |
| 18. Reichenbach | 6,72 | 1 | 58795 | 7. Lüben | 11,65 | 1 | 32632 |
| Zusammen | 30,57 | 8 | 226824 | 8. Goldberg-Daynau | 11,04 | 2 | 51807 |
| f. Fürst. Münsterberg. | | | | Zusammen | 34,23 | 5 | 148879 |
| 19. Frankenstein | 8,65 | 4 | 49583 | c. Fürstenth. Janer. | | | |
| 20. Münsterberg | 6,43 | 1 | 33769 | 9. Janer | 6,24 | 1 | 31998 |
| Zusammen | 15,08 | 5 | 83352 | 10. Schönau | 6,58 | 2 | 27312 |
| g. Grafschaft Glatz. | | | | 11. Hirschberg | 10,90 | 2 | 56617 |
| 21. Glatz | 15,47 | 3 | 54977 | 12. Löwenberg | 13,80 | 5 | 70090 |
| 22. Neurode | 15,47 | 2 | 42343 | 13. Bunzlau | 19,23 | 2 | 58421 |
| 23. Habelschwerdt | 14,40 | 4 | 52027 | 14. Landsbut | 7,39 | 3 | 39838 |
| Zusammen | 29,57 | 9 | 149347 | 15. Wolfenbun | 6,14 | 2 | 32959 |
| Total | 248,14 | 56 | 1227009 | Zusammen | 70,26 | 17 | 317235 |
| II. Regierungsbezirk Oppeln. | | | | d. Oberlausitz. | | | |
| a. Bergbau-landschaft. | | | | 16. Görlitz | 16,11 | 2 | 66777 |
| 1. Ratibor | 15,73 | 2 | 90846 | 17. Lauban | 9,43 | 4 | 64348 |
| 2. Rybnick | 15,65 | 3 | 58464 | 18. Rothenburg | 21,28 | 2 | 48944 |
| 3. Pleß | 19,52 | 2 | 66036 | 19. Hoyerwerda | 16,19 | 3 | 30100 |
| 4. Beuthen | 14,15 | 2 | 106339 | Zusammen | 63,01 | 11 | 210169 |
| 5. Loß | 16,89 | 4 | 67069 | Total | 250,54 | 48 | 941104 |

5) Schwurgericht Jauer für die Kreisgerichte Jauer (mit der Gerichtsdeputation Schönau), Hirschberg und Striegau (mit dem Kreise Volkenhain).

b. Unter dem Appellationsgericht Ratibor stehen 16 Kreisgerichte in 4 Schwurgerichtsbezirken:

6) Schwurgericht Ratibor zugleich für die Kreisgerichte Kosel, Leobschütz und Rybnick.

7) Schwurgericht Gleiwitz (Kreises Tost) zugleich für die Kreisgerichte Bentzen, Lublinitz und Pleß.

8) Schwurgericht Oppeln zugleich für die Kreisgerichte Kreuzburg, Rosenberg und Großstrelitz.

9) Schwurgericht Neisse zugleich für die Kreisgerichte Falkenberg, Grottkau und Neustadt.

c. Unter dem Appellationsgericht Glogau 14 Kreisgerichte in 5 Schwurgerichtsbezirken:

10) Schwurgericht Glogau zugleich für die Kreisgerichte Sprottau, Ohraun und Lüben.

11) Schwurgericht Grünberg zugleich für die Kreisgerichte Freistadt und Sagan.

12) Schwurgericht Liegnitz für die Kreisgerichte Liegnitz und Goldberg.

13) Schwurgericht Bunzlau für die Kreisgerichte Löwenberg und Bunzlau.

14) Schwurgericht Görlitz zugleich für die Kreisgerichte Lauban und Rothenburg.

Der Liegnitzer Regierungsbezirk ist also bei drei Appellationsgerichten betheilig.

Die Organisation der Landschaften für das Herrenhaus unterscheidet:

a. In Mittelschlesien:

1) Fürstenthümer Breslau und Brieg mit den vorbezeichneten 7;

2) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer mit den vorbezeichneten 4 Kreisen im Breslauer und 7 Kreisen im Liegnitzer Departement;

3) Fürstenthum Dels mit den vorbezeichneten 4;

4) Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz mit ihren 5 Kreisen.

b. In Oberschlesien:

5) Fürstenthum Neisse mit den Kreisen Neisse und Grottkau.

6) Fürstenthum Ratibor mit den Kreisen Leobschütz, Ratibor, Rybnick, Pleß und Bentzen.

7) Fürstenthum Oppeln mit den übrigen Kreisen des Oppelner Regierungsbezirks.

c. In Niederschlesien:

8) die Oberlausitz mit ihren 4 Kreisen;

9) Das Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan mit ihren 5 Kreisen;

10) Die Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau mit ihren 6 Kreisen.

Die Provinz Schlesien, von welcher im königlichen Titel das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgraftum Oberlausitz aufgeführt werden, ist bei weitem die volkreichste, nächst Preußen auch die größte des Staats: der bloße Regierungsbezirk Breslau erreicht ungefähr die Volkszahl der ganzen Provinz Pommern.

F. Die Provinz Sachsen ist aus den altpreussischen, zum nieder-sächsischen, ober-sächsischen und kurhheinischen Kreise gehörig gewesenen Landen mit ihren Zuwüchsen, namentlich dem Herzogthum Sachsen und Thüringen nach sehr mannigfaltigen Territorialveränderungen während der Fremdherrschaft (s. oben S. 64—95) hervorgegangen.

I. Dem Regierungsbezirk Magdeburg gehört:

a. In der Mitte desselben das Herzogthum Magdeburg mit Barby und Gommern, die jetzigen Kreise Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe, Jerichow I und II (mit den Kreisstädten Burg und Genthin) an;

b. Den Norden des Bezirks bildet die Altmark mit den zugelegten Enklaven in die Kreise Stendal, Gardelegen, Salzwedel und Osterburg eingetheilt;

c. Im Süden liegt das Fürstenthum Halberstadt mit Duedlinburg, Wernigerode

und der Herrschaft Schanen, jetzt in die Kreise Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und Wernigerode eingetheilt.

II. Das Herzogthum Sachsen mit Ostthüringen, dem Saalkreise, der Grafschaft Mannsfeld und dem altthalberstädtischen, in gerichtlicher Beziehung noch unter Halberstadt stehenden Kreise Ermsleben bildet jetzt den Regierungsbezirk Merseburg.

a. Die Mitte desselben bildet die nieder-sächsische Bergbaulandschaft oder Halle mit dem Saalkreise und den Kreisen Mannsfeld I und II (See- und Gebirgskreis).

b. Im Süden das alte Stiftsgebiet Naumburg-Zeitz mit den anstoßenden thüringischen Aemtern — ein Weinland — mit den Kreisen Quersfurt, Sangerhausen, Weissenfels, Naumburg, Zeitz und Eckartsberga.

c. Im Osten der alte Kurkreis oder das Herzogthum Sachsen und das Stift Merseburg, das Land an der Elbe in die Kreise Torgau, Schweinitz, Liebenwerda, Wittenberg, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg eingetheilt.

III. Der Regierungsbezirk Erfurt umfasst:

a. Das Eichsfeld mit der Grafschaft Hohnstein, den Städten Mühlhausen und Nordhausen und den zuerworbenen alt-schwarzburgischen und hannoverschen Enklaven;

b. Westthüringen, nämlich das Fürstenthum Erfurt mit den hennebergischen und vogtländischen Enklaven und mit den altthüringischen Aemtern Langensalza und Weissensee, deren Kreise die umstehende Tafel ersehen läßt.

Die Gerichtsorganisation weicht in dieser Provinz am meisten von der administrativen Eintheilung ab: die Appellationsgerichte, deren auch 3 bestehen, durchkreuzen die Regierungsbezirke in nachstehender Weise:

a. Dem Appellationsgericht Magdeburg sind zehn Kreisgerichte in folgenden zwei Schwurgerichtsbezirken untergeordnet:

1) Schwurgerichtsbezirk Magdeburg umfaßt die Kreisgerichte Magdeburg (zugleich für den Kreis Wolmirstädt) Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe, Burg (Kreis Jerichow I) und Genthin (Jerichow II);

2) Schwurgerichtsbezirk Stendal umfaßt die altmärkischen Kreisgerichte Stendal, Gardelegen, Salzwedel und Seehausen (für den Kreis Osterburg).

b. Dem Appellationsgericht Halberstadt, welches in alle drei Regierungsbezirke der Provinz eingreift, sind untergeordnet 6 Kreisgerichte in folgenden Bezirken:

3) Der Schwurgerichtsbezirk Halberstadt mit den Kreisgerichten Halberstadt (zugleich für Oschersleben und Wernigerode) und Duedlinburg (für den Kreis Aschersleben und für Ermsleben im mannsfeldischen Gebirgskreise);

4) der Schwurgerichtsbezirk Heiligenstadt für die Kreisgerichte Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Worbis.

c. Dem Appellationsgericht Naumburg gehören 15 Kreisgerichte an:

5) Schwurgerichtsbezirk Torgau mit den Kreisgerichten Torgau, Wittenberg, Liebenwerda (zugleich für den Kreis Schweinitz) und Eilenburg (Osten des Kreises Delitzsch);

6) Schwurgerichtsbezirk Halle für die Kreisgerichte Halle (Saalkreis und Theile von Bitterfeld, Merseburg und dem Seekreise) Delitzsch, Eisleben (Mannsfelder Seekreis nebst dem südlichen Theile des Mannsfelder Gebirgskreises) und Sangerhausen;

7) Schwurgerichtsbezirk Naumburg mit den Kreisgerichten Merseburg, Naumburg (zugleich für Theile von Eckartsberga, Quersfurt und Weissenfels), Quersfurt (zugleich für einen Theil des Mannsfelder Seekreises) und Zeitz (zugleich für einen Theil des Kreises Weissenfels);

8) Schwurgerichtsbezirk Erfurt mit den Kreisgerichten Erfurt (zugleich für die Kreise Weissensee und Biegenrück), Langensalza und Suhl (für den Kreis Schleusingen).

Uebersichtstabelle der Provinz Sachsen.

| Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|--|--------|--------|----------------|--------------------------------------|--------|--------|----------------|
| I. Regierungsbezirk Magdeburg. | | | | 7. Merseburg | 10,62 | 5 | 58408 |
| a. Herzogth. Magdeb. | | | | Zusammen | 105,19 | 35 | 342435 |
| 1. Magdeburg | 12,68 | 1 | 77997 | b. Altpreussisches. | | | |
| 2. Wolmirstedt | 12,62 | 1 | 43531 | 8. Halle | 9,50 | 1 | 36420 |
| 3. Neuhalbensleben | 9,44 | 1 | 44007 | 9. Saalkreis | 10,84 | 3 | 51822 |
| 4. Wanzleben | 10,09 | 4 | 55553 | 10. Mansfeld Geogr. | 8,98 | 4 | 53145 |
| 5. Kalbe | 26,09 | 7 | 58363 | 11. Gebirgsgr. | 29,62 | 12 | 38055 |
| 6. Jerichow I. | 25,16 | 6 | 58438 | Zusammen | 29,62 | 12 | 179442 |
| 7. II. | 25,16 | 3 | 48694 | c. Ostthüringen. | | | |
| Zusammen | 96,05 | 23 | 386583 | 12. Weissenfels | 9,32 | 6 | 52361 |
| b. Die Altmark. | | | | 13. Duerfurt | 12,61 | 5 | 48366 |
| 8. Stendal | 16,41 | 4 | 43640 | 14. Sangerhausen | 14,02 | 5 | 60174 |
| 9. Gardelegen | 22,26 | 3 | 46462 | 15. Eckartsberga | 10,38 | 5 | 38351 |
| 10. Salzwedel | 22,11 | 2 | 46453 | 16. Raumburg | 2,90 | 1 | 24780 |
| 11. Osterburg | 19,93 | 4 | 42519 | 17. Zeitz | 4,62 | 1 | 36038 |
| Zusammen | 82,74 | 13 | 179074 | Zusammen | 53,95 | 23 | 260070 |
| c. Fürst. Halberstadt. | | | | Total | 188,76 | 70 | 781947 |
| 12. Halberstadt | 8,46 | 5 | 51854 | III. Regierungsbezirk Erfurt. | | | |
| 13. Aschersleben | 8,02 | 3 | 53096 | a. Fürstenth. Eichsfeld. | | | |
| 14. Oschersleben | 9,99 | 5 | 37707 | 1. Heiligenstadt | 7,44 | 1 | 41791 |
| 15. Wernigerode | 4,88 | 1 | 18738 | 2. Dorbis | 8,26 | 1 | 43546 |
| Zusammen | 31,34 | 14 | 161395 | 3. Nordhausen | 8,49 | 5 | 57562 |
| Total | 210,13 | 50 | 727052 | 4. Mühlhausen | 8,28 | 2 | 47658 |
| II. Regierungsbezirk Merseburg. | | | | Zusammen | 32,47 | 9 | 190557 |
| a. Herzogth. Sachsen. | | | | b. Westthüringen. | | | |
| 1. Torgau | 17,66 | 5 | 56353 | 5. Erfurt | 5,68 | 1 | 53388 |
| 2. Liebenwerda | 14,53 | 6 | 39137 | 6. Weissensee | 5,48 | 4 | 25438 |
| 3. Schweinitz | 19,74 | 6 | 38637 | 7. Langensalza | 7,36 | 3 | 33576 |
| 4. Wittenberg | 15,46 | 5 | 49708 | 8. Schleusingen | 7,20 | 2 | 35452 |
| 5. Bitterfeld | 13,09 | 5 | 45616 | 9. Ziegenrück | 3,55 | 3 | 14125 |
| 6. Delitzsch | 14,09 | 3 | 54576 | Zusammen | 29,27 | 13 | 161979 |
| | | | | Total | 61,74 | 22 | 352536 |

Als Landschaften für die Wahlen zum Herrenhause gelten:

- a. im Reg.-Bezirk Magdeburg, außer der vorerwähnten Altmark:
 - 1) das Herzogthum Magdeburg und
 - 2) das Fürstenthum Halberstadt mit Wernigerode;
- b. im Reg.-Bezirk Merseburg:
 - 3) Obersachsen (Herzogthum Sachsen),
 - 4) Grafschaft Mansfeld und Saalkreis,
 - 5) Ostthüringen;
- c. im Reg.-Bezirk Erfurt:
 - 6) Westthüringen mit Erfurt, Schleusingen und den vogtländischen Enklaven,
 - 7) Eichsfeld und das preussische Hohnstein mit Nordhausen und Mühlhausen.

G. Die westfälischen Lande, wenn gleich durch den Verlust von Ostfriesland und Lingen von der Nordsee und untern Ems abgeschnitten, bieten durch den Erwerb des Herzogthums Westfalen, des Fürstenthums Corvey, der Grafschaften Wittgenstein, Dortmund, Heddinghausen, Steinfurt, Limburg, Rheda, Rietberg, des Amts Netzeberg, der

Standesherrschaften Salm, Croy, Salm-Horstmar und Rheina gegen den früheren Gebietszustand ein besser gruppirtes Ganze dar; sie theilen sich in 3 Regierungsbezirke:

I. Das Fürstenthum Münster, der bestgeschlossene Gebietskörper bildet nunmehr unter Zulegung der Grafschaften Tecklenburg, Ober-Lingen, Heddinghausen, Steinfurt, Anholt, des Stifts Rappenberg und der vier vorgenannten Standesherrschaften, den Regierungsbezirk Münster und zwar:

- a. Ost-Münster, die obere Landschaft mit den Kreisen Münster, Stadt und Land, Warendorf, Bedum, Lübdinghausen, denen auch Tecklenburg zugezählt wird;
- b. West-Münster, die untere Landschaft mit den Kreisen Steinfurt, Roesfeld, Ahans, Borken, welchen sich Heddinghausen anschließt.

Zwei schiffbare Flüsse, die Ems auf der Nord-, die Lippe auf der Südseite und zwei Eisenbahnen verbinden diese Landschaften.

II. Regierungsbezirk Minden (Weserland):

- a. Die Mitte desselben bildet die gewerbreiche Grafschaft Ravensberg, welcher
- b. der jetzige Kreis Wiedenbrück mit den Grafschaften Rietberg und Rheda und dem Amt Netzeberg westlich angrenzt.
- c. Den Süden bilden die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, vorherrschend landwirtschaftlich mit beträchtlichen Wäldungen;
- d. Den Norden das Fürstenthum Minden mit den Kreisen Minden und Lübbecke.

III. Diesem Regierungsbezirk schließt sich das 1855 erworbene Fabegebiet (s. oben S. 140) an, welches nach einer 1856 herausgegebenen Karte der Kirchspiele Neuende und Heppens an festem Lande auf der Westseite der Fabe 1332, auf der Ostseite 14 Morgen und gegen 3600 Morgen Wasser umfaßt.

IV. Der Regierungsbezirk Arnberg gehört zu den gewerblichsten, höchstentwickeltesten Ländern Deutschlands: wiewohl er ohne hervortretende Hauptstadt und von rauhen Gebirgen mit ausgedehnten Wäldungen durchzogen ist, drängt sich hier eine dichte, ungemein thätige Bevölkerung zusammen.

- a. Die Westhälfte bildet die Grafschaft Mark mit ihren Zuwütschen und zwar:
 - 1) der Hellweg, eine ergiebige Kornebene nebst reichen Kohlenlagern, mit den Kreisen Soest, Hamm, Dortmund, Bochum;
 - 2) das Süderland, eine gewerbreiche Gebirgslandschaft mit dem Kreise Iserlohn, worin die Grafschaft Limburg, Altena und Hagen.

- b. In der Mitte das Herzogthum Westfalen, wo sich
 - 1) der Hellweg im Kreise Lippstadt,
 - 2) das Süderland in den Kreisen Arnberg, Meschede, Brilon und Olpe fortsetzt.

c. Im Süden das Fürstenthum Siegen mit den Wittgensteinschen Grafschaften, deren Verwaltungs-Organisation umstehende Tafel zeigt.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, so enthält Westfalen vier Obergerichte, deren Sprengel aber auch einen Theil der Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande umfassen:

a. Unter dem Appellationsgericht Münster stehen 9 Kreisgerichte, deren Sprengel den Kreisen des gleichnamigen Regierungsbezirks mit der Maafgabe entsprechen, daß dem Gericht zu Warendorf auch der Kreis Bedum zugelegt ist: das Kreisgericht Münster ist Schwurgericht für das ganze Departement.

b. Unter dem Appellationsgericht Paderborn stehen 8 Kreisgerichte, von denen zwei zugleich Schwurgerichte sind.

- 1) Der Schwurgerichtsbezirk Paderborn umfaßt die Kreisgerichte Paderborn (mit dem größten Theil von Biren), Hörter und Warburg (auch für einen Theil von Biren).
- 2) Der Schwurgerichtsbezirk Herford umfaßt die Kreisgerichte Bielefeld (zugleich für den Kreis Wiedenbrück), Halle, Herford, Lübbecke und Minden.

Uebersichtstabelle der Provinz Westfalen.

| Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreis. | Q.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|-------------------------------------|--------|--------|-------------------|---------------------------------------|--------|--------|-------------------|
| I. Regierungsbezirk Münster. | | | | c. Paderborn und Corvei | | | |
| a. Ostmünster. | | | | 6. Paderborn . . . | 11,07 | 2 | 37838 |
| 1. Münster, Stadt . . . | 15,67 | 1 | 26380 | 7. Bielefeld . . . | 13,74 | 1 | 38231 |
| 2. " Land . . . | | 1 | 39875 | 8. Warburg . . . | 9,36 | 2 | 33997 |
| 3. Lübdinghausen . . . | 12,72 | 2 | 38578 | 9. Höxter . . . | 13,03 | 7 | 50533 |
| 4. Beckum . . . | 12,46 | 4 | 37570 | Zusammen | 47,20 | 12 | 160599 |
| 5. Warendorf . . . | 11,51 | 1 | 33590 | d. 10. Wiedenbrück . . . | 8,98 | 4 | 41047 |
| Zusammen | 52,36 | 9 | 175993 | Total | 95,68 | 27 | 462503 |
| b. Tecklenb.-Lingen | | | | III. Sade-Gebiet . . . | 0,23 | — | 227 |
| 6. Tecklenburg . . . | 13,49 | 3 | 42358 | IV. Regierungsbezirk Arnsberg. | | | |
| c. Westmünster | | | | a. Grafschaft Mark. | | | |
| 7. Steinfurt . . . | 14,09 | 3 | 43702 | 1. Hamm . . . | 8,23 | 3 | 47150 |
| 8. Roesfeld . . . | 13,70 | 4 | 41120 | 2. Soest . . . | 9,70 | 2 | 46542 |
| 9. Ahans . . . | 12,45 | 4 | 40842 | 3. Dortmund . . . | 8,07 | 5 | 69886 |
| 10. Borken . . . | 11,84 | 3 | 41653 | 4. Bochum . . . | 6,56 | 3 | 64469 |
| Zusammen | 52,08 | 14 | 167317 | 5. Hagen . . . | 7,59 | 4 | 80287 |
| d. 11. Recklinghausen | 14,24 | 2 | 48169 | 6. Altena . . . | 12,11 | 4 | 45300 |
| Total | 132,17 | 28 | 433837 | 7. Iserlohn . . . | 6,04 | 3 | 43286 |
| II. Regierungsbezirk Minden. | | | | Zusammen | 58,32 | 24 | 396920 |
| a. Graf. Ravensberg. | | | | b. Herzogt. Westfalen. | | | |
| 1. Bielefeld . . . | 4,99 | 1 | 47175 | 8. Arnsberg . . . | 12,24 | 2 | 35517 |
| 2. Herford . . . | 8,00 | 3 | 67420 | 9. Lippstadt . . . | 9,10 | 3 | 33712 |
| 3. Halle . . . | 5,53 | 4 | 30583 | 10. Brilon . . . | 14,36 | 5 | 38142 |
| Zusammen | 18,52 | 8 | 145178 | 11. Meschede . . . | 14,29 | 2 | 31991 |
| b. Fürstenth. Minden. | | | | 12. Olpe . . . | 11,26 | 2 | 26755 |
| 4. Minden . . . | 10,72 | 2 | 66638 | Zusammen | 61,25 | 14 | 166117 |
| 5. Lübbecke . . . | 10,20 | 1 | 49041 | c. Kreisgericht Siegen | | | |
| Zusammen | 20,98 | 3 | 115679 | 13. Siegen . . . | 11,62 | 3 | 46674 |
| | | | | 14. Wittgenstein . . . | 8,92 | 2 | 21201 |
| | | | | Total | 140,11 | 43 | 630912 |

c. Unter dem Appellationsgericht Hamm stehen 10 Kreisgerichte:

1) der Schwurgerichtsbezirk Hamm mit den Kreisgerichten Hamm (zugleich für einen Theil des Kreises Dortmund), Dortmund, Bochum (zugleich für Theile der Kreise Dortmund und Hagen) und Soest;

2) Schwurgerichtsbezirk Hagen für die Kreisgerichte Lübbecke (Gericht des Kreises Altena), Hagen und Iserlohn;

3) Schwurgerichtsbezirk Wesel mit den Kreisgerichten Wesel (für den Kreis Rees und Theile von Duisburg), Duisburg und Essen.

d. Unter dem Appellationsgericht Arnsberg stehen 6 Kreisgerichte:

1) der Schwurgerichtsbezirk Arnsberg mit den Kreisgerichten Arnsberg (zugleich für Theile von Meschede), Lippstadt (zugleich für Theile von Arnsberg) und Brilon;

2) Schwurgerichtsbezirk Siegen für die Kreisgerichte Siegen (auch für Wittgenstein) und Olpe (zugleich für Theile der Kreise Meschede und Altena);

3) Kreis- und Schwurgericht Heflingen in der Provinz Hohenzollern.

Zu Landschaftsbezirken für das Herrenhaus sind verbunden:

a. Das Münsterland, ganzer Reg.-Bezirk einschließlich Tecklenburg und Recklinghausen.

b. Im Reg.-Bezirk Minden:

- 1) das Fürstenthum Minden und Ravensberg,
- 2) das Fürstenthum Paderborn und Bielefeld.

c. Im Reg.-Bezirk Arnberg:

- 1) die Grafschaft Mark mit ihren Enklaven,
- 2) das Herzogthum Westfalen mit Siegen und Wittgenstein.

Wie diese Provinz in großer Mannigfaltigkeit von rauhem Waldgebirge, mit dem Hügel-lande und fruchtbaren Ebenen durchzogen ist, so vereinigt sie in konfessioneller Beziehung und in der vorherrschenden Volksbeschäftigung scharfe Gegensätze, deren vielfache Berührungen und Bekämpfungen zu dem derben Charakter der Westfalen beitragen. Während Münster, Paderborn, Corvei, das Herzogthum Westfalen, das Vest Recklinghausen und Reckeberg, früher unter geistlicher Herrschaft streng katholisch und vorherrschend landwirthschaftlich blieben, sind Minden, Ravensberg, die Grafschaft Mark, Dortmund, Siegen, Wittgenstein, Rheda, Tecklenburg, Steinfurt vorherrschend evangelisch und von den mannigfachsten In-
dustrien, von zum Theil weit vorgeschrittener Vervollkommnung belebt.

H. Die jetzt zur Rheinprovinz vereinigten Lande wurden in den Zeiten des deutschen Reiches in zahlreichen kleinen der politischen Selbstständigkeit meistens entbehrenden Landen regiert. Während der Fremdherrschaft hatten dann zwanzig Jahre hindurch die mannigfachsten Länderverbindungen und Organisationen stattgefunden, so daß die alten Landeskörper, so weitreichend und interessant auch ihre Geschichte ist, und deren Zusammenhänge dem lebendigen Bewußtsein mehr wie in den andern Provinzen entschwunden und im gemeinen Leben durch andere besser abgerundete Gebietsorganisationen und neue Landschaftsbezeichnungen verdrängt sind. (Vergl. oben S. 70, 71).

Preußen fand bei der Bestimmung vier Städte vor, von denen die Landesverwaltung ausging, Düsseldorf für das Großherzogthum Berg, Aachen für das Koerdepartement, Trier für das Saardepartement und Koblenz für das Rhein- und Moseldepartement:

Köln, die wichtigste Stadt des Niederrheins, damals Grenzstadt und in Abnahme seines Wohlstandes war dem Koerdepartement einverleibt. Nachdem durch die neue Provinzialeintheilung Köln der Mittelpunkt der Provinz geworden, war es nur Herstellung des natürlichen Verhältnisses, daß diese alte Metropole eine eigene Regierung erhielt, welcher die angrenzenden Theile des Departements der Koer, des Rhein- und Moseldepartements und das Oberbergische zugelegt, und so, nachdem Düsseldorf und Kleve vereinigt worden, die nachstehenden fünf Regierungsbezirke gebildet wurden:

I. Dem Regierungsbezirk Köln, dem Centralbezirk der Rheinlande gehören an:

a. auf dem linken Rheinufer das kölnische Oberstift mit den anstoßenden alt-
jüdischen Aemtern (Ober-Jülich) in zwei Landgerichtsprengeln:

- 1) Vom kölnischen Landgerichtsbezirk die Kreise Köln und Bergheim,
- 2) Vom Bonner Landgerichtsbezirk die Kreise Bonn, Rheinbach, Euskirchen;

b. auf dem rechten Rheinufer:

- 1) das Oberbergische mit Rheda und den kölnischen Enklaven,
- 2) die Herrschaften Gimborn-Neustadt und Homburg.

II. In Beachtung der Verkehrsverhältnisse, welche die beiderseitigen Anwohner des schiffbelebten Stromes aufs engste verbinden, wurden am untern Rhein die bis dahin unter verschiedenen Verwaltungen gestandenen Landestheile, — die gewerbereichsten des ganzen Staats — zum Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher bald auch das klevische De-
partement in sich aufnahm und als das Niederrheinland bezeichnet werden kann, ver-
bunden. Dahin gehören:

- a. der Kern des alten Herzogthums Berg (das Niederbergische);

b. das Herzogthum Kleve mit den drei Stiftsgebieten und den altholländischen Grenzgemeinden, in die Kreise Duisburg, Nees und Kleve eingetheilt: der Kreis Duisburg, nächst Breslau der volkreichste des Staats, ist 1857 in der Art getheilt, daß der neue Kreis Duisburg auch Ruhrort, Hohen, Dinslaken, Götterswiderhamm, Galen und Mühlheim (7,ss D.-M. 81,082 Seelen, vorherrschend evangelisch) und der neue Kreis Essen, die alten Stiftsgebiete mit Werden, Kettwich, Essen, Borbeck, Alteneffen und Steele (3,90 D.-M., 59,231 Ew. vorherrschend katholisch) enthält;

c. das Herzogthum Geldern mit dem Fürstenthum Mörs und den anstoßenden altjülichischen und altkölnischen Gebietstheilen: auch der Kreis Geldern ist 1857 in die Kreise Geldern und Mörs getheilt;

d. das kölnische Niederstift mit den anstoßenden altjülichischen Gebietstheilen (Nieder-Jülich), Vebbur-Dyl und Essen.

III. Der Regierungsbezirk Aachen zieht sich keilförmig von den Höhen der Eifel zu beiden Seiten der Roer bis in die Nähe der Maas.

a. Der Hauptkörper des Herzogthums Jülich eins der fruchtbarsten und bestgelegenen Kornländer Deutschlands bildet jetzt mit einigen altgedröhen Enklaven die Kreise Düren, Jülich, Erkfels, Heinsberg und Geilenkirchen: andere Stücke desselben alten Herzogthums gehören den Reg.-Bezirken Köln, Düsseldorf, Koblenz und den Eifelkreisen an.

b. Die altlimburgischen Erwerbungen mit der alten Reichsstadt Aachen selbst, den Stiftsgebieten Burscheid und Cornelimünster und der Herrlichkeit Schönau, bilden jetzt die Kreise Aachen I und II (Stadt und Land) und Eupen.

Die angrenzende mit Belgien freitige (neutrale) Gemeinde Moresnet wird interimistisch von dem preussischen Landrath zu Eupen und dem belgischen Gouverneur zu Lüttich gemeinschaftlich verwaltet: sie besaß 1600 Morgen mit ebensoviel Einwohnern katholischer und evangelischer Kirche.

c. Das Fürstenthum Aremberg (Schleiden) mit Malmedy, Mechernich und den anstoßenden alttrierischen, kölnischen und luxemburgischen Parzellen, bildet die Eifelkreise, Schleiden und Malmedy, welchen sich der altjülichische Kreis Montjoie anschließt.

IV. Der Regierungsbezirk Trier oder das preussische Moseldepartement mit der Saar und dem größten Theil der Eifel, umfaßt:

a. das trierische Oberstift mit den Grafschaften Veldenz und Dachstuhl und den anstoßenden sponheimischen, altkölnischen und rheingräflichen Gebieten, Reichsrittergütern und Dörfern: diese Landschaft ist jetzt in die Kreise Trier I. und II. (Stadt und Land), Saarburg, Merzig, Berncastel und Wittlich eingetheilt;

b. das Fürstenthum Prüm mit den luxemburgischen, trierischen, arembergischen, blankenheimischen und reichsritterschaftlichen Gebietstheilen, jetzt die Kreise Prüm, Wittburg und Daun (Eifelkreise);

c. das Fürstenthum Saarbrück mit den anstoßenden altfranzösischen, trierischen, zweibrückischen, wiesbilden und reichsritterschaftlichen Besitzungen, jetzt in die Kreise Saarbrück, Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel eingetheilt.

V. Der Regierungsbezirk Koblenz oder der preussische Oberrhein, mit der Niedermosel, dem Hundsrück und Aitheilen an der Lahn und am Westerwalde umfaßt:

a. das trierische Niederstift mit den anstoßenden altkölnischen und arembergischen Gebietsstücken, Breisig, Birnenburg, Landskron, Olbrück, Firmont, Winneburg und Beilstein, Saffenburg und Rheineck: den Terrainverhältnissen nach sind die jetzigen Kreise Cochem, Mayen, Ahrweiler, Adenan als Eifelkreise zu bezeichnen, während Koblenz und Zell sich den Hundsrückkreisen anschließen;

b. die Hundsrückkreise; c. den ostheimischen Bezirk.

Die Verwaltungs-Organisation dieser Provinz zeigt nachstehende Tafel:

| Kreis. | D.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Kreis. | D.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|----------------------------------|-------|--------|----------------|------------------------------|--------|--------|----------------|
| I. Regierungsbezirk Köln. | | | | b. Aachener Landschaft. | | | |
| a. Kölnisches Oberstift. | | | | 6. Aachen, Stadt . . . | 0,53 | 1 | 54373 |
| 1. Köln, Stadt . . . | 0,13 | 1 | 106852 | 7. . . Land . . . | 6,13 | 3 | 74509 |
| 2. . . Land . . . | 8,12 | 1 | 55577 | 8. Eupen . . . | 3,20 | 1 | 23036 |
| 3. Bergheim . . . | 6,62 | — | 38733 | Zusammen | 9,98 | 5 | 151918 |
| 4. Bonn . . . | 5,53 | 1 | 57635 | c. Eifelkreise. | | | |
| 5. Rheinbach . . . | 7,22 | 1 | 30541 | 9. Montjoie . . . | 6,60 | 1 | 20829 |
| 6. Euskirchen . . . | 6,67 | 2 | 33369 | 10. Schleiden . . . | 15,01 | 2 | 38030 |
| Zusammen | 34,29 | 6 | 322707 | 11. Malmedy . . . | 14,92 | 2 | 30401 |
| b. Das Oberbergische. | | | | Total | 75,65 | 15 | 436274 |
| 7. Siegburg . . . | 13,95 | 2 | 78425 | IV. Regierungsbezirk Trier. | | | |
| 8. Waldbroel . . . | 5,47 | — | 20012 | a. Das trier. Oberstift. | | | |
| 9. Mühlheim . . . | 7,08 | 2 | 46248 | 1. Trier, Stadt . . . | 1,10 | 1 | 29093 |
| 10. Wipperfurth . . . | 5,68 | 1 | 26750 | 2. . . Land . . . | 17,33 | — | 59190 |
| Zusammen | 32,18 | 5 | 171435 | 3. Saarburg . . . | 8,85 | 1 | 29690 |
| c. Simmern u. Homb. | | | | 4. Merzig . . . | 7,60 | 1 | 32849 |
| 11. Simmersbach . . . | 5,93 | 2 | 29620 | 5. Berncastel . . . | 12,14 | 1 | 43450 |
| Total | 72,40 | 13 | 523762 | 6. Wittlich . . . | 11,67 | 1 | 35614 |
| II. Regierungsbezirk Düsseldorf. | | | | Zusammen | 58,11 | 5 | 229886 |
| a. D. Niederbergische. | | | | b. Eifelkreise. | | | |
| 1. Düsseldorf . . . | 7,35 | 5 | 86949 | 7. Prüm . . . | 16,72 | 1 | 33538 |
| 2. Elberfeld . . . | 5,47 | 7 | 139560 | 8. Wittburg . . . | 14,08 | 1 | 43175 |
| 3. Solingen . . . | 5,35 | 8 | 74297 | 9. Daun . . . | 11,11 | — | 25129 |
| 4. Kenney . . . | 5,53 | 7 | 71438 | Zusammen | 41,94 | 2 | 101842 |
| Zusammen | 23,70 | 27 | 372244 | c. Fürst. Saarbrück. | | | |
| b. Das Klevische. | | | | 10. Saarbrück . . . | 6,98 | 1 | 48645 |
| 5. Duisburg . . . | 11,78 | 7 | 140253 | 11. Saarlouis . . . | 8,06 | 1 | 53618 |
| 6. Nees . . . | 9,16 | 4 | 56019 | 12. Ottweiler . . . | 5,57 | 1 | 34227 |
| 7. Kleve . . . | 9,08 | 2 | 49107 | 13. St. Wendel . . . | 10,50 | 1 | 38317 |
| Zusammen | 30,02 | 13 | 245379 | Zusammen | 31,11 | 4 | 174807 |
| c. Geldern u. Mörs. | | | | Total | 131,13 | 11 | 506555 |
| 8. Geldern . . . | 19,49 | 5 | 100125 | V. Regierungsbezirk Koblenz. | | | |
| 9. Krefeld . . . | 3,93 | 2 | 72828 | a. D. trier. Niederstift. | | | |
| Zusammen | 23,42 | 7 | 172953 | 1. Koblenz . . . | 4,92 | 4 | 68953 |
| d. Köln. Niederstift. | | | | 2. Mayen . . . | 10,55 | 2 | 51741 |
| 10. Neuß . . . | 5,32 | 2 | 39281 | 3. Ahrweiler . . . | 6,76 | 3 | 32684 |
| 11. Grevenbroich . . . | 4,32 | 2 | 37240 | 4. Adenan . . . | 10,00 | — | 21721 |
| 12. Gladbach . . . | 4,45 | 5 | 70305 | 5. Cochem . . . | 9,15 | 1 | 33617 |
| 13. Kempen . . . | 7,09 | 4 | 70168 | 6. Zell . . . | 6,77 | 2 | 27636 |
| Zusammen | 21,58 | 13 | 216994 | Zusammen | 48,15 | 12 | 236352 |
| Total | 98,32 | 60 | 1007570 | b. Hundsrückkreise. | | | |
| III. Regierungsbezirk Aachen. | | | | 7. Simmern . . . | 10,40 | 1 | 36630 |
| a. Jülicher Land. | | | | 8. St. Goar . . . | 8,48 | 4 | 34385 |
| 1. Düren . . . | 10,23 | 1 | 55942 | 9. Kreuznach . . . | 10,09 | 4 | 56128 |
| 2. Jülich . . . | 5,82 | 1 | 40449 | Zusammen | 28,97 | 9 | 127143 |
| 3. Erkfels . . . | 5,25 | 1 | 37874 | c. Ostheim. Bezirk. | | | |
| 4. Heinsberg . . . | 4,42 | 1 | 34592 | 10. Neuwied . . . | 11,30 | 2 | 64406 |
| 5. Geilenkirchen . . . | 3,82 | 1 | 26239 | 11. Alfentirchen . . . | 11,62 | — | 39127 |
| Zusammen | 29,34 | 5 | 195096 | 12. Weylar . . . | 9,60 | 2 | 42136 |
| | | | | Zusammen | 32,52 | 4 | 145669 |
| | | | | Total | 109,64 | 25 | 509164 |

Die Hundsrückkreise umfassen in territorialgeschichtlicher Beziehung das Fürstenthum Simmern mit der vordern Grafschaft Sponheim, altpfälzischen, bessischen, mainzischen, rheingräflichen und reichsritterschaftlichen Landen. Die Fürstenthümer Wied und Solms mit den Grafschaften Altenkirchen und Wehlar, alttrierischen, altnassauischen und altkölnischen Gebietsstücken bilden jetzt den osthheinischen Bezirk.

Was die Gerichtseintheilung betrifft, so stehen

a. unter dem Appellationshofe zu Köln 9 Landgerichte, bei denen auch die Schwurgerichtshöfe gebildet und die Assisen abgehalten werden. Jeder landrätliche Kreis theilt sich in zwei bis drei Friedensgerichtsbezirke oder Kantone. Die Sprengel dieser Landgerichte sind:

1) Das Landgericht Köln umfaßt die nördlichen Kreise des gleichnamigen Regierungsbezirks oder die Friedensgerichte Köln I—IV, Bergheim, Kerpen, Mülheim am Rhein, Bensberg, Wipperfurth, Lindlar, Gummersbach und Homburg.

2) Das Landgericht Bonn begreift die fünf südlichen Kreise des Regierungsbezirks Köln oder die Kantone Bonn I. und II., Lechenich, Rheinbach, Zülpich, Edenhagen, Eitorf, Hennef, Königswinter, Siegburg, Walbroel, wobei ein Theil des Kreises Altenkirchen.

3) Das Landgericht Düsseldorf umfaßt den südwestlichen Theil des gleichnamigen Regierungsbezirks (5 $\frac{1}{2}$ Kreise) oder die Landgerichte Düsseldorf, Gerresheim, Ratingen, Opladen, Krefeld, Dormagen, Gladbach, Grevenbroich, Züchen, Neuß, Odenkirchen, Uerdingen und Bierfen.

4) Das Landgericht Elberfeld begreift den südöstlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf (2 $\frac{1}{2}$ Kreise) oder die Kantone Elberfeld, Barmen, Mettmann, Velbert, Lennep, Ronsdorf, Remscheid, Wermelskirchen, Solingen.

5) Das Landgericht Kleve umfaßt die drei nordwestlichen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf oder die Friedensgerichte Kleve, Goch, Geldern, Lobberich, Wachtendonk, Rheinberg, Kanten, Mörz, Kempen, Dülken.

6) Das Landgericht Aachen fällt mit dem gleichnamigen Regierungsbezirk zusammen und theilt sich in 18 Kantone.

7) Das Landgericht Trier umfaßt das Trierische Oberstift und die Eiselfreise (9 Kreise, welche in 20 Kantone eingetheilt sind).

8) Das Landgericht Saarbrück die oben unter Saarbrück genannten 4 Kreise, welche in 9 Kantone eingetheilt sind.

9) Das Landgericht Koblenz umfaßt die westrheinischen Lande des Reg.-Bezirks Koblenz (8 $\frac{1}{2}$ Kreise, welche in 23 Friedensgerichte eingetheilt sind).

b. Unter dem Appellationsgericht Hamm stehet wie vorbemerkte der nordöstliche Theil des Düsseldorf'schen Regierungsbezirks oder die Kreisgerichte Duisburg, Essen und Wesel.

c. Der Justizsenat zu Ehrenbreitstein respicirt den osthheinischen Theil des Reg.-Bezirks Koblenz oder die Kreisgerichte Neuwied (zugleich für den osthheinischen Theil des Koblenzer Kreises), Altenkirchen und Wehlar: zum Schwurgericht für das ganze Senats-Departement ist das Kreisgericht Neuwied bestimmt.

An Landschaftsbezirken für das Herrenhaus sind unterschieden:

a. im Reg.-Bezirk Köln:

1) als Ober-Berg die vorbenannten 4 Kreise mit Gummersbach;

2) als Ober-Jülich die westrheinischen Kreise;

b. im Reg.-Bezirk Düsseldorf:

1) als Kleve-Geldern die vorbenannten klevischen Kreise und Geldern;

2) als Nieder-Jülich die vorbenannten vier Kreise des Niederstifts mit Krefeld;

3) als Nieder-Berg die in der obigen Tabelle genannten Kreise;

c. der ganze Reg.-Bezirk Aachen als West-Jülich;

d. der ganze Regierungsbezirk Trier als Moselland;

e. der ganze Regierungsbezirk Koblenz als Oberrhein.

Die Rheinprovinz nimmt eine ähnliche Stellung ein, wie die Provinz Preußen im Osten: während sie das Reich gegen Frankreich und die Niederlande abschließt, bildet sie zugleich die westliche Hauptlinie der preussischen Landesmacht, welcher sich an der einen Seite die westfälischen an der andern die hohenzollernschen Lande anschließen.

J. Hohenzollern die jüngste, seit 1850 mit dem preussischen Staat vereinigte Provinz, von der Regierung zu Sigmaringen verwaltet, umfaßt:

a. Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, jetzt das Oberamt gleichen Namens;

b. Das sigmaringische Oberland oder die Oberämter Sigmaringen, Wald, Gammertingen, mit dem dem Fürsten von Fürstenberg gehörigen Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen und dem dem Fürsten von Thurn und Taxis zugehörigen Oberamt Ostrach;

c. Das sigmaringische Unterland, deren innere Organisation folgende Tafel zeigt:

| Oberamt. | D.-M. | Städte | Einwohner 1855 | Oberamt. | D.-M. | Städte | Einwohner 1855 |
|----------------------|-------|--------|-------------------|-----------------------|-------|--------|-------------------|
| a. Fürst. Hechingen. | | | | 5. Trochtelfingen | 1,70 | 1 | 3697 |
| 1. Hechingen . . . | 4,50 | 1 | 19112 | 6. Ostrach . . . | 1,00 | — | 1880 |
| b. Sigmar. Oberland. | | | | Zusammen | 13,90 | 5 | 32611 |
| 2. Sigmaringen . . . | 3,90 | 1 | 12019 | c. Sigmar. Unterland. | | | |
| 3. Wald . . . | 2,70 | — | 5360 | 7. Haigerloch . . . | 2,43 | 1 | 11593 |
| 4. Gammertingen . . | 4,60 | 3 | 9655 | Total | 20,58 | 7 | 63316 |

In gerichtlicher Beziehung fungirt ein Kreis- und Schwurgericht zu Hechingen mit Gerichtskommissionen in Gammertingen, Sigmaringen und Wald, welche wie vorbemerkte unter dem Appellationsgerichte zu Arnberg stehen.

Uebersichten wir die ganze Organisation Preußens, so kann die Verschiedenheit des Umfanges der Provinzen als solcher nicht auffallen: es sind eben dem preussischen Staate von jedem der Volksstämme, welche den verschiedenen Provinzen ihre Namen und ihre Grenzen zugewiesen haben, nicht mehr Landestheile zugefallen. Die sehr bestimmten Grenzen der Volksstämme der Gleichförmigkeit der Verwaltungsbezirke wegen zu ändern, liegt nicht in der Tendenz der preussischen Regierung: sie sollen vielmehr in ihrem Wesen und in ihrer Entwicklung erhalten, die eigenthümlichen Anlagen und Tugenden eines jeden, die Festigkeit des Pommern wie die Lebendigkeit des Schlesiens, die Gedantentiefe des Ostpreußen wie der Unternehmungsgeist des Rheinländers zum Gedeihen und Aufblühen gebracht werden und alle in inniger Verbindung zur Lösung der großen Aufgaben des Staats zusammenwirken.

Auffallen kann beim ersten Anblick die Verschiedenheit der Regierungsbezirke an Bodensfläche und Volkszahl. Während Potsdam, Breslau, Oppeln, Düsseldorf über eine Million Einwohner vereinigen, bleiben Sigmaringen, Stralsund, Erfurt und Münster zusammen noch hinter einer Million zurück. Diese Ungleichheit erklärt sich aus der Entstehungsart der Regierungen selbst. Bei den vor-maligen Kammern waren, wie wir sahen, die Ungleichheiten noch viel stärker. Auch wurzeln solche Ungleichheiten in den Ansichten und Gewohnheiten der Volksstämme, welchen die, aus nachstehender Generaltabelle ersichtliche Organisation in der Hauptsache wohl entspricht.

| Regierungsbezirk. | Q.-M. | Breite | Länge | Gesamtzahl der Einwohner. | | | Darunter | |
|-----------------------------------|----------------|------------|------------|---------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|---------------|
| | | | | 1843 | 1849 | 1855 | Civil | Milit. |
| I. Baltische Provinzen. | | | | | | | | |
| a. Provinz Preußen. | | | | | | | | |
| 1. Königsberg | 408,13 | 20 | 48 | 821946 | 847698 | 901603 | 892501 | 9102 |
| 2. Gumbinnen | 298,21 | 16 | 19 | 619553 | 614047 | 640831 | 638285 | 2546 |
| 3. Danzig | 152,28 | 8 | 11 | 387306 | 406972 | 435896 | 426170 | 9726 |
| 4. Marienwerder . . . | 319,41 | 13 | 43 | 577575 | 621046 | 658436 | 653174 | 5262 |
| Zuf. Preußen | 1178,03 | 57 | 121 | 2406380 | 2489763 | 2636766 | 2610130 | 26636 |
| b. Provinz Posen. | | | | | | | | |
| 5. Posen | 321,68 | 17 | 91 | 857230 | 897777 | 909551 | 899425 | 10126 |
| 6. Bromberg | 214,83 | 9 | 54 | 432957 | 454675 | 483085 | 479090 | 3995 |
| Zuf. Posen | 536,51 | 26 | 145 | 1290187 | 1352452 | 1392636 | 1378515 | 14121 |
| c. Provinz Pommern. | | | | | | | | |
| 7. Stettin | 238,61 | 13 | 35 | 517522 | 562127 | 606409 | 596984 | 9425 |
| 8. Köslin | 258,43 | 10 | 23 | 413106 | 448516 | 484127 | 480651 | 3476 |
| 9. Stralsund | 79,88 | 4 | 14 | 175722 | 187058 | 198428 | 196714 | 1714 |
| Zuf. Pommern | 576,72 | 27 | 72 | 1106350 | 1197701 | 1288964 | 1274349 | 14615 |
| II. Mittl. Provinzen. | | | | | | | | |
| d. Provinz Brandenburg. | | | | | | | | |
| 10. Potsdam | 382,51 | 16 | 72 | 1111010 | 1273863 | 1343651 | 1307040 | 36611 |
| 11. Frankfurt | 351,68 | 17 | 66 | 799772 | 862400 | 910654 | 903379 | 7275 |
| Zuf. Brandenburg | 734,14 | 33 | 138 | 1910782 | 2136263 | 2254305 | 2210419 | 43886 |
| e. Provinz Schlesien. | | | | | | | | |
| 12. Breslau | 248,14 | 23 | 56 | 1117204 | 1174679 | 1227009 | 1212555 | 14454 |
| 13. Oppeln | 243,06 | 16 | 39 | 939624 | 965912 | 1014383 | 1005108 | 9275 |
| 14. Liegnitz | 250,51 | 19 | 48 | 892056 | 924243 | 941104 | 933035 | 8069 |
| Zuf. Schlesien | 741,74 | 58 | 143 | 2948884 | 3064834 | 3182496 | 3150698 | 31798 |
| f. Provinz Sachsen. | | | | | | | | |
| 15. Magdeburg | 210,13 | 15 | 50 | 647326 | 696920 | 727052 | 717608 | 9444 |
| 16. Merseburg | 188,76 | 17 | 70 | 701037 | 743022 | 781947 | 772964 | 8983 |
| 17. Erfurt | 61,74 | 9 | 22 | 335543 | 350298 | 352536 | 346050 | 6486 |
| Zuf. Sachsen | 460,63 | 41 | 142 | 1683906 | 1790240 | 1861535 | 1836622 | 24913 |
| III. Westl. Provinzen. | | | | | | | | |
| g. Provinz Westfalen. | | | | | | | | |
| 18. Münster | 132,17 | 11 | 23 | 418765 | 423064 | 433837 | 429965 | 3872 |
| 19. Minden | 95,68 | 10 | 27 | 452877 | 466177 | 462503 | 458346 | 4157 |
| 3. Rheinl.-Gebiet | 0,23 | 1 | — | — | — | 227 | 227 | — |
| 20. Arnberg | 140,11 | 14 | 43 | 549801 | 579757 | 630912 | 629663 | 1249 |
| Zuf. Westfalen | 368,19 | 36 | 98 | 1421443 | 1468998 | 1527479 | 1518201 | 9278 |
| h. Rheinprovinz. | | | | | | | | |
| 21. Köln | 72,40 | 11 | 13 | 465363 | 500279 | 523762 | 514386 | 9376 |
| 22. Düsseldorf | 98,32 | 13 | 60 | 851456 | 908777 | 1007570 | 999334 | 8236 |
| 23. Aachen | 75,65 | 11 | 15 | 394451 | 411525 | 436274 | 433858 | 2416 |
| 24. Trier | 131,13 | 13 | 11 | 474154 | 495182 | 506595 | 499969 | 6566 |
| 25. Koblenz | 109,64 | 12 | 25 | 484876 | 503703 | 509164 | 501401 | 7763 |
| Zuf. Rheinprovinz | 487,14 | 60 | 124 | 2670300 | 2819466 | 2983305 | 2948948 | 34857 |
| i. Hohenzollernsche Lande. | | | | | | | | |
| 26. Sigmaringen | 20,88 | 7 | 7 | — | — | 63316 | 63218 | 98 |
| Truppen im Auslande | — | — | — | 9208 | 11470 | 12029 | — | 12029 |
| Total | 5103,99 | 345 | 990 | 15447440 | 16331187 | 17202831 | 16991100 | 211731 |

Während in Schlesien die anfänglich errichtete Regierung zu Reichenbach bei einem Bezirk von 477,593 Einwohnern und einer ziemlich ausgeprägten Eigenthümlichkeit der schlesischen Gebirgsbewohner, doch bald allgemein für entbehrlich galt und einging, würde der Gedanke einer Vereinigung einer der vorgenannten kleinen Regierungen mit einem Nachbardepartement sofort auf energischen Widerstand stoßen, und in der That den Aufgaben des öffentlichen Lebens widersprechen.

Auch bei den Kreisen treten auffallende Ungleichheiten hervor. Während Schlochau, Deutsch-Krone, Neustettin, Zauch-Belzig, Ostprieznitz über 35, Komitz, Fürstenthum und Sternberg sogar über 40 Quadratmeilen umfassen, bleibt Naumburg noch unter 3 Quadratmeilen. Während durchschnittlich in Westfalen nur 43,680, in Sachsen 45,403, in Preußen 46,259, in Pommern 47,739 Einwohner auf einen Kreis entfallen, zählen die Kreise in der Rheinprovinz durchschnittlich 49,722, in Posen 53,563, in Schlesien 54,871 und in Brandenburg sogar 68,312 Seelen. Auch hier sind die althergebrachten Behördensitze und Landesgewohnheiten von bestimmendem Einfluß gewesen; dann ist auch das Maaß in welchem die Bewohner die Thätigkeit der Beamten in Anspruch nehmen, und in welchem dieselben mit einer engeren oder weiteren Nachbarschaft zu den Kreisangelegenheiten zusammenzuwirken gewohnt und geneigt sind, ein sehr verschiedenes; doch wird dem Bedürfniß der Verstärkung der Verwaltung bei zunehmender Bevölkerung und wachsender Bedeutung der wahrzunehmenden Interessen durch Vermehrung der Kreise Rechnung getragen. Die Kreiseintheilung liegt auch den Wahlbezirken für das Haus der Abgeordneten zum Grunde.

Was die Gerichts-Organisation betrifft, so sind unter den aus älterer Zeit stammenden Eintheilungen noch größere Ungleichheiten, wie bei der Verwaltung: während das Appellationsgericht Breslau 1,379,046 und das Kammergericht 1,341,500 Gerichtseingesessene zählt, hat der Senatsbezirk Ehrenbreitstein nur 159,450; während sämtliche Bewohner des Aachener Regierungsbezirks unter einem Landgericht vereinigt sind, sind die andern rheinischen Bezirke unter kleinere Landgerichte vertheilt. Die auf der Gesetzgebung von 1849 beruhende neue Organisation der Kreis- und Schwurgerichte in den Ländern des preussischen und gemeinen Rechts ist planmäßiger. Indessen möchte sich auch bei der Gerichtseintheilung in einigen Beziehungen noch eine größere Uebereinstimmung der Bezirke, und entsprechende Modifikationen der alten Sprengel, an welchen insbesondere diejenigen Orte, welche jetzt als Behördensitze eine bevorzugte Stellung genießen, mit Zähigkeit festzuhalten pflegen, wohl motiviren lassen.

Wenn auch die Schwierigkeiten, welche die durch fremde Lande vielfach unterbrochene Lage der einzelnen Provinzen der Organisation des preussischen Staats bereitet, nicht unterschätzt werden dürfen, so bietet dieselbe für die Verwaltung dieses Staats doch große Vorzüge dar. Die Orientirung und Ortsbezeichnung ist bei einiger Kenntniß des Landes leicht und sicher. Die Hauptstämme des deutschen Volkes sind in ihm durch die, seit Jahrhunderten zusammengewachsenen Provinzen vertreten und durch diese Verbände in ihrer eigenthümlichen Entwicklung geschützt. Eine einheitliche, der Landesgeschichte und den Verhältnissen entsprechende Verbindung der einzelnen Landestheile in diesen großen Körpern erleichtert das ungeförte Zusammenfließen und Wiederausströmen der Staatskräfte, die energische Verfolgung der öffentlichen Zwecke in allen Landestheilen, überhaupt das vereinigte

Wirken der geistigen und materiellen Kräfte des Ganzen, in dessen gesundem und gesichertem Staatsleben zugleich eine Hauptbürgschaft für die ungestörte Erhaltung und Fortentwicklung unseres großen deutschen Vaterlandes liegt.

- 1) Als die neuerrichtete Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg unterm 4. Mai 1723 gegen diese Vorschrift wegen der Freiheit des Commercii remonstrirte, bemerkte der König eigenhändig: „In Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Steye, Mark, Gelsen und Meurs ist eine andere Sache, da ist Geld; aber Preußen, Pommern, Mark ist kein Geld, da muß meine Instruktion gelten.“ In der That kam das Zoll- und Accisesystem, welches hauptsächlich das Geld ins Land ziehen und in demselben erhalten sollte, wie wir oben (S. 118) gesehen haben nur öftlich der Elbe zur vollen Ausführung.
- 2) Hoffmann, Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preussischen Staats, Berlin 1818. Beiträge zur Statistik des preuß. Staats, Berlin 1821. Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's VII. Jahrgang, Berlin, 1854 S. 41.
- 3) Gesefz. für die preussischen Staaten 1815 S. 85. Hoffmann, Beiträge zur Statistik des preuß. Staats, Berlin 1821. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preussischen Staats, Königsberg 1846 I. S. 140.
- 4) Gesefz. f. d. preuß. Staaten, 1812 S. 141.
- 5) Gesefz. 1849 S. 1; 1850 S. 347; 1851 S. 181, 188; 1852 S. 73. v. Köhne, Staatsrecht der preussischen Monarchie, Leipzig 1856 I. S. 197. Justizministerialblatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege 18. Jahrgang Berl. 1856. Jahrbuch der preussischen Gerichtsverfassung, Viertes Jahrgang, Berlin 1856.
- 6) Gesefz. 1854 S. 541. Ministerialblatt der innern Verwaltung 1854 S. 189. Köhne I. S. 477.
- 7) Die statistischen Uebersichten der einzelnen Kreise finden sich pro 1819 in Hoffmanns Beiträgen, Berlin 1821; pro 1831 in Hoffmanns „Neueste Uebersicht“, Berlin 1833; pro 1843 bei Dieterici „Die statistischen Tabellen“, Berlin 1845; pro 1849 bei Dieterici „Tabellen und amtliche Nachrichten“, Berlin 1851, I. Band; pro 1840, 43, 46, 49, 52 und 55 in (Dr. Meyer's) Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie, Viertes Band, Berlin 1856.

Organisation der süddeutschen Staaten.

In den südwestlichen Reichskreisen bildete seit alter Zeit Bayern den mächtigsten, durch geschlossene Gebietslage, Alter des Herrscherhauses, Einheit des Volkstammes und Beständigkeit der Einrichtungen befestigten Staatsverband. Daneben haben Württemberg und Baden, durch gute Organisation, Tüchtigkeit und geachtete Leistungen ihrer Regierungen, begünstigt durch die Lage ihrer Hauptlande und durch Geltendmachung der aus den westrheinischen Verlusten zu Anfang dieses Jahrhunderts ihnen erwachsenen Ansprüche die Stürme, welche dem Untergange des deutschen Reichs folgten, glücklich mit wachsendem Gebietsumfange überwunden. Die zahlreichen übrigen Lande des bayrischen, schwäbischen und fränkischen Kreises und was sich von Vorderösterreich, vom Kur- und Oberrhein hier hineinzog, ist diesen drei Staaten zugewachsen (vgl. oben S. 97—105).

Bei der weitgreifenden Umgestaltung der Landesherrschaften in diesen vielgetheilten Landen, hat auch deren Organisation, wie in den vorerwähnten preussischen Westprovinzen die mannigfachen Wechsel erfahren.

Bei der Landeseintheilung herrscht eine von der norddeutschen etwas abweichende Terminologie: als Kreise werden in den süddeutschen Staaten die größeren, auch dort von Regierungskollegien verwalteten und den preussischen Regierungsbezirken entsprechenden Gebietskörper bezeichnet: die unter denselben stehenden kleineren Verwaltungsbezirke werden in Bayern Landgerichte und Landkommissariate, in Württemberg und Baden Oberämter genannt: sie sind im Allgemeinen etwas kleiner wie die preussischen Landrathskreise; doch kommen in Bayern auch Landgerichte und Landkommissariate von 14 Quadratmeilen vor.

A. Königreich Bayern.

Der alte bayrische Kurstaat umfaßte unter dem Kurfürsten Max Joseph (1745—77) die Provinzen Oberbayern (Rentamts- oder Regierungsbezirke München und Burghausen) Niederbayern (Rentamtsbezirke Landshut und Straubing) Ober-

pfalz und Leuchtenberg im bayrischen, und die Grafschaften Mindelheim und Wiesensteig im schwäbischen Kreise, damals etwa 614 Q.-M. mit 1,200,000 Einwohnern.

Der Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, welcher 1777 gemäß des Vertrags von Pavia folgte und die vereinigten Lande bis 1799 beherrschte, führte diesem Staate das andere Haupterbe der Wittelsbacher, welches damals die fruchtbare und blühende Rheinpfalz, die Herzogthümer Jülich und Berg, die Fürstenthümer Neuburg, Sulzbach, Simmern, Lautern, die gefürstete Grafschaft Veldeuz und $\frac{1}{2}$ der vorderen Grafschaft Sponheim, zusammen 288 Q.-M. mit 920,000 Einwohnern umfaßte, wieder zu, so daß der vereinigte Kurstaat, wenn er auch das werthvolle Innviertel mit 41 Q.-M. und 120000 Einwohnern verlor, nunmehr zu 861 Q.-M. mit zwei Millionen Einwohnern angewachsen war.

Maximilian I. (1799—1825) brachte dem Staate sodann das Herzogthum Zweibrücken und die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim — 35 Q.-M. mit 96,000 E. — zu. Die unter seiner bewegten Regierung eingetretenen zahlreichen Gebietswechsel (s. oben S. 46—97) erweiterten das nunmehrige Königreich zu seiner jetzigen Größe von 1388 Q.-M. mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern.

Unter den neuen Erwerbungen bildeten die Fürstenthümer Anspach, Bayreuth, Aschaffenburg, Dettingen und Burgau, die Hochstifte Würzburg, Bamberg, Augsburg, Eichstädt, Passau und Rempten größere Landeskörper, an welche sich die übrigen Zuwüchse zu neuen Gebietsverbindungen angeschlossen. Nach der zur Zeit dieser Erwerbungen herrschenden Richtung glaubte man den Staatszweck durch möglichste Verwischung der frühern Landesgrenzen am besten zu fördern. Nachdem durch Dekret vom 21. Juni 1808 das damalige Königreich in fünfzehn nach den Hauptflüssen benannte und abgegrenzte Kreise organisiert gewesen war, theilte König Max durch die Verordnung vom 20. Febr. 1817 die unmittelbar zu ihrem jetzigen Bestande gehörenden Lande in acht ebenfalls nach den Hauptflüssen benannte Kreise ein, nämlich die altpfälzischen Lande in die Kreise der Isar (Oberbayern), Unterdonau (Niederbayern mit Passau) und des Regens (Oberpfalz mit Regensburg); die fränkischen Lande in die Kreise Rezat (Mittelfranken, Anspach, Eichstädt, Nürnberg), Obermain (Oberfranken, Bayreuth und Bamberg) und Untermain (Unterfranken, Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt); die schwäbischen Länder bildeten den Oberdonau-, die pfälzischen den Rheinkreis.

Nachdem König Ludwig (1825—49) die Regierung angetreten, wurden wie es der thatenreichen Geschichte dieser Länder wohl entsprach, durch Verordnung vom 17. Dec. 1825 den Kreisen die alten nationalen Namen zurückgegeben. Derselben Rücksicht entsprechend wurde im Jahre 1837 die Begrenzung der Kreise in mehreren Beziehungen abgeändert, wodurch Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben-Neuburg verstärkt, Ober- und Mittelfranken dagegen in etwas verkleinert wurden: Unterfranken-Aschaffenburg und Pfalz blieben unverändert.¹⁾

Diese Kreise bilden gegenwärtig die Grundlage für die Organisation der Verwaltung, wie der Justiz, indem jedem Kreise eine Regierung und ein Appellationsgericht vorgesetzt sind.

Was die weitere administrative Eintheilung betrifft, so sind den Regierungen für die allgemeinen Verwaltungszwecke als Distriktpolizeibehörden untergeordnet:

1) die Magistrate in den 29 unmittelbaren Städten, neben welchen für die Stadt München noch eine königliche Polizeidirektion besteht;

2) die Landgerichte in den ost rheinischen Kreisen, deren Beamte die Landespolizei, die statistischen Aufnahmen und die innere Verwaltung neben der, zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Rechtspflege in den mittelbaren Städten und auf dem platten Lande wahrzunehmen haben, der Zahl nach 239;

3) die 12 Landkommisariate in der Rheinpfalz; so daß die Gesamtzahl der den Regierungen direkt untergeordneten Verwaltungsdistrikte des Königreichs 280 beträgt, welchen einige Herrschaftsgerichte zutreten.

Die Ortsgemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden; die Städte sind in drei Klassen: I. mit 2000 und mehr Familien, II. von 500 bis 2000 Familien, und III. mit weniger als 500 Familien, welchen auch die Märkte gezählt werden, eingereiht; die Stadtgemeinden I. Klasse und zum Theil auch II. Klasse sind unmittelbar der Aufsicht der Kreisregierungen, die übrigen zunächst der Aufsicht der Distriktpolizeibehörden untergeben. Die in der Rheinpfalz zwischen den Gemeinden und Landkommisariaten stehenden 31 Kantone haben insofern eine administrative Bedeutung, als die sämtlichen Ortsgemeinden eines Kantons, wie in den ost rheinischen Kreisen die Gemeinden jedes Landgerichtsbezirks, zu Distriktsgemeinden (Gesetz v. 28. Mai 1852) vereinigt sind.

In Hinsicht des Bauwesens ist jeder Kreis in mehrere Inspektionsbezirke abgetheilt, es bestehen deren 33 im ganzen Königreich.

Bezüglich der ständischen Landesorganisation sitzen in der Kammer der Reichsräthe 8 fürstliche und 12 gräfliche Häupter der ehemaligen reichständischen Häuser, deren Standesherrschaften in den drei fränkischen Kreisen und Schwaben belegen sind.

Die Kammer der Abgeordneten bildet sich nach dem Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 aus Mitgliedern, welche im Verhältniß eines Abgeordneten auf 31,500 Bewohner der Gesamtbevölkerung gewählt werden und deren hiernach sich ergebende Gesamtzahl durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt wird. Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden vom Ministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Kreise bestimmt.

Was die Gerichtsorganisation betrifft, so war in Bayern bis in die neueste Zeit die Rechtspflege in erster Instanz mit der Verwaltung bei den Landgerichten vereinigt geblieben. In den Jahren 1848—50 wurde die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für das Civil- und Strafrechtsverfahren und Einführung der Geschwornengerichte beschloffen, die Staatsregierung verschob aber die Vorlagen zur Ausführung dieser Grundsätze bis 1855. Nach längeren Berathungen auf dem Landtage wurde das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 1. Juli 1856 angenommen, wonach die Rechtspflege in erster Instanz durch Bezirksgerichte mit größeren, sich über mehrere Landgerichte erstreckenden Sprengeln sowohl hinsichtlich der wichtigeren Civilprozesse, als aller Konkursprozesse, desgleichen der Untersuchungsführung über Verbrechen und Vergehen verwaltet werden soll.

Die gerichtliche Eintheilung hat durch die zur Ausführung dieses neuen Gesetzes ergangenen Verordnungen vom 12. Aug. 1857 eine angemessene Zwischenstufe erhalten.

In den sieben Kreisen östlich des Rheins sind 32 neue Bezirksgerichte geschaffen. Sie bilden für die ihren Sprengeln zugetheilten besonders bezeichneten Städte und Landgerichtsbezirke, sowohl in streitigen, als auch in nichtstreitigen Civilrechtsfachen den privilegierten Gerichtsstand in erster Instanz nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde. In ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte erster Instanz umfaßt ihre Zuständigkeit alle bisher zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte und der Landgerichte gehörigen und nunmehr nicht dem Einzelrichteramte zugewiesenen Civilrechtsfachen. Durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte werden die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, in den ihnen zugewiesenen Stadt- und Landgerichtsbezirken geführt. Die Bezirksgerichte sind außerdem für die betreffenden Sprengel das Gericht erster Instanz zur Verfügung bezüglich der Voruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen, zu Aburtheilung aller nicht vor die Schwurgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen; das Gericht zweiter Instanz aber zur Aburtheilung derjenigen Uebertretungen, welche in erster Instanz von Einzelrichtern untersucht und abgeurtheilt wurden. Schwurgerichtshöfe werden gebildet in München, Straubing, Amberg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg.²⁾

Die Pfalz theilt sich in vier Bezirksgerichte und diese wieder in 31 Land- (früher Friedens- oder Kantonal-) gerichte. Die Gesamtzahl der Bezirksgerichte beträgt demnach 36, die der Landgerichte 270 im ganzen Königreich.

Wir gehen zur Einzelbetrachtung der Kreise über.

I. Der Kreis Oberbayern³⁾ umfaßt in territorialgeschichtlicher Beziehung außer dem größten Theil des alten Herzogthums Oberbayern, das Hochstift Freising mit der Grafschaft Werdenfels, die Grafschaften Haag und Hohenwaldeck, die Probstei Berchtesgaden, auch verschiedene Aemter vom Erzstift Salzburg (Lauten, Littmoning, Mühlbörj) und dem Herzogthum Niederbayern (Neumarkt, Erding, Moosburg). Hinsichtlich der Landesgestalt theilt sich dieser Kreis in die Ebene, welche längs des Lechs, der Isar und des Inn hingestreckt die größere Hälfte bildet, und in das Gebirgsland, worin sich ebenfalls eine westliche (Lech-), mittlere (Isar-) und östliche (Inn-) Landschaft unterscheiden läßt.

Die Organisation des Kreises ist dieser Naturgestalt in der Hauptsache treu geblieben, hat aber dabei der Verschiedenheit der Volksdichtigkeit Rechnung getragen. Es sind folgende 6 Bezirksgerichte gebildet:

a. Die von der Isar durchströmte Mitte des Kreises wird durch diesen Fluß in zwei Bezirksgerichte getheilt:

1) München links der Isar umfaßt die Haupttheile der Residenzstadt, die Landgerichte München links der Isar, Bruck und Dachau;

2) München rechts der Isar mit den Landgerichten München-Re, Freising, Moosburg und Erding: hieran schließt sich der mittlere Theil der Gebirgslandschaft mit Wolfraushausen, Miesbach und Tegernsee.

b. Die Ostseite des Kreises nehmen zwei Bezirksgerichte ein:

3) die Inn-Ebene, welche aus der nach Niederbayern und Oesterreich sich hinabziehenden Grenzlandschaft mit den Landgerichten Burghausen, Alttötting, Mühlbörj, Neumarkt und der Binnenlandschaft mit den Landgerichten Ebersberg, Haag, Tirsberg und Wasserburg besteht, bildet das Bezirksgericht Wasserburg;

4) das östliche Gebirgsland, welches sich in die Landschaften der Salza mit

den Salzburger Alpen und des Inn mit den anstoßenden bayrischen Alpen theilt, ist dem Bezirksgericht Traunstein zugelegt.

c. Im Westen des Kreises begreift:

5) das Bezirksgericht Michach die Ebene am Lech und an der Donau;

6) das Bezirksgericht Weilheim die westliche Gebirgslandschaft nämlich die Thal-systeme der Isar mit Tölz und Werdenfels, der Amper mit Weilheim und Starnberg, endlich des Lechs mit Landsberg und Schongau: hier schließen sich weiter westlich die zum Regierungsbezirk Schwaben gehörigen Algäuer Alpen an. — Regierung und Handelskammer des Kreises sind zu München, das Appellationsgericht zu Freising.

Zu administrativer Beziehung wird der Bezirk in die unmittelbaren Städte München und Ingolstadt und nachstehende 38 Landgerichte eingetheilt:

| Polizeidistrikte. | D.-M. | Vollsz. 1855 | Polizeidistrikte. | D.-M. | Vollsz. 1855 |
|-------------------------------------|----------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------|-----------------|
| I. München links der Isar. | | | 20. Ebersberg Landgericht | 12, 208 | 19978 |
| 1. Stadt München . . . | 0, 300 | 132112 | 21. Haag | 6, 266 | 15646 |
| 2. München Landgericht . . . | 11, 923 | 13969 | 22. Trostberg | 9, 783 | 14112 |
| 3. Brud | 7, 152 | 17582 | b. Grenzlandschaft. | | |
| 4. Dachau | 8, 073 | 19076 | 23. Mühlberg | 5, 933 | 14977 |
| Zusf. l. d. Isar | 27, 448 | 182739 | 24. Neumarkt | 4, 912 | 11960 |
| II. München rechts d. Isar. | | | 25. Burghausen | 3, 204 | 10646 |
| a. Alpenseite. | | | 26. Altötting | 6, 436 | 17720 |
| 5. München-Au | 1, 102 | 10076 | Zusf. Inn-Ebene | 54, 692 | 119890 |
| 6. Wolfrathshausen | 9, 210 | 16097 | V. Bezirksger. Traunstein. | | |
| 7. Miesbach | 9, 962 | 13911 | a. Salzdistrikt. | | |
| 8. Tegernsee | 5, 382 | 4713 | 27. Berchtesgaden | 7, 288 | 8714 |
| b. Donauseite. | | | 28. Reichenhall | 4, 151 | 7598 |
| 9. Freising | 7, 223 | 19426 | 29. Laufen | 6, 300 | 16626 |
| 10. Moosburg | 7, 850 | 19208 | 30. Tittmoning | 4, 276 | 9859 |
| 11. Erding | 13, 257 | 29451 | b. Inn-Thal | | |
| Zusf. r. d. Isar | 54, 116 | 112882 | 31. Traunstein | 14, 037 | 21110 |
| III. Bezirksgericht Michach. | | | 32. Prien | 3, 286 | 8715 |
| a. Lechvau. | | | 33. Rosenheim | 9, 741 | 21306 |
| 12. Michach | 8, 867 | 22918 | 34. Aibling | 6, 553 | 12839 |
| 13. Friedberg | 6, 751 | 18432 | Zusf. östl. Gebirg. | 55, 632 | 106767 |
| 14. Rain | 5, 334 | 12659 | VI. Bezirksger. Weilheim. | | |
| b. Donau-Ebene | | | a. Alpenland. | | |
| 15. Ingolstadt Stadt | 0, 696 | 15025 | 35. Tölz | 13, 629 | 12308 |
| 16. Landgericht | 8, 427 | 18972 | 36. Werdenfels | 11, 012 | 9465 |
| 17. Schrobenhausen | 7, 283 | 17276 | 37. Schongau | 12, 710 | 18206 |
| 18. Pfaffenhofen | 9, 261 | 23588 | b. Seegegend. | | |
| Zusf. Lech-Donau | 46, 324 | 128870 | 38. Weilheim | 12, 166 | 17571 |
| IV. Bezirksger. Wasserburg. | | | 39. Landsberg | 11, 830 | 24239 |
| a. Binnenlandschaft. | | | 40. Starnberg | 9, 607 | 11214 |
| 19. Wasserburg | 5, 648 | 14851 | Zusf. westl. Gebirg | 70, 951 | 93003 |
| | | | Ganzer Kreis | 309, 166 | 744151 |

Nach der Landesgeschichte, wie nach der Organisation der Verwaltung bildet Oberbayern den ersten Kreis des Königreichs, welchem sich Niederbayern und Oberpfalz als die altverbundenen Nachbartheile des bayrischen Stammgebiets anschließen: diese südsüdliche Gruppe bildet beinahe die Hälfte der Gesamtfläche des Königreichs. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Rheinpfalz zu den ältesten Landen des Königshauses gehört und gegen die Oberpfalz stets als Hauptland betrachtet wurde, steht sie in der officiellen Reihenfolge der Kreise unmittelbar nach Niederbayern.

II. Der Kreis Niederbayern an der untern Isar, dem Inn und der Donau umfaßt außer dem Hauptkörper des im Jahr 1253 für eine jüngere Linie gebildeten gleichnamigen Herzogthums die oberbayrischen Gerichte und Kemter Hals, Vilshofen, Griesbach, Egenburg u. A., das Hochstift Passau und die Reichsgrafschaft Ortenburg.

Nach der jetzigen Organisation ist der Sitz der Regierung zu Landshut, Appellationsgericht und Handelskammer zu Passau, Schwurgericht zu Straubing. Unmittelbare Städte: Landshut, Passau, Straubing. Der Kreis theilt sich in vier längs der Donau sich hinziehende Bezirksgerichte, welche folgende Tabelle nachweist:

| Polizeidistrikte. | D.-M. | Vollsz. 1855 | Polizeidistrikte. | D.-M. | Vollsz. 1855 |
|--------------------------------------|----------------|-----------------|------------------------------------|-----------------|-----------------|
| I. Bezirksgericht Landshut. | | | 18. Wegscheid, Landgericht | 6, 708 | 22,580 |
| a. An der Isar. | | | Zusf. Gericht Passau | 53, 238 | 174013 |
| 1. Landshut Stadt | 0, 236 | 11316 | III. Bezirksger. Straubing. | | |
| 2. Landshut Landgericht | 10, 627 | 23353 | a. Mittlere Donau. | | |
| 3. Vilshofen | 9, 797 | 23751 | 19. Straubing, Stadt | 0, 330 | 10063 |
| b. Obere Donau. | | | 20. Straubing, Landg. | 8, 115 | 19998 |
| 4. Kelheim | 8, 610 | 18438 | 21. Dingolfing | 7, 075 | 18345 |
| 5. Abensberg | 7, 209 | 19285 | 22. Eggenfelden | 8, 603 | 21988 |
| 6. Rottenburg | 7, 123 | 16537 | b. Bayrischer Wald. | | |
| 7. Maltersdorf | 6, 390 | 18846 | 23. Vogen | 3, 448 | 13275 |
| 8. Zaigkofen, Herrsch. | 0, 638 | 18846 | 24. Mitterfels | 6, 152 | 17561 |
| Zusf. Ger. Landshut | 51, 130 | 131526 | 25. Viechtach | 7, 486 | 19104 |
| II. Bezirksgericht Passau. | | | 26. Rötting | 8, 856 | 22414 |
| a. Untere Donau. | | | Zusf. Ger. Straubing | 50, 263 | 142748 |
| 9. Passau, Stadt | 0, 022 | 11540 | IV. Bezirksger. Deggendorf. | | |
| 10. Landgericht Passau I. | 6, 324 | 19242 | a. Bayrischer Wald. | | |
| 11. Landgericht Passau II. | 3, 874 | 14092 | 27. Regen, Landgericht | 9, 987 | 19150 |
| 12. Vilshofen, Landgericht | 6, 463 | 23496 | 28. Grafenau | 6, 940 | 15772 |
| b. Inn-Landschaft. | | | 29. Hengersberg | 5, 432 | 16890 |
| 13. Pfarrkirchen | 6, 281 | 17395 | b. Donau-Landschaft. | | |
| 14. Rothalmünster | 5, 239 | 16584 | 30. Deggendorf | 4, 575 | 17198 |
| 15. Eimbach | 4, 953 | 14631 | 31. Osterhofen | 4, 843 | 13866 |
| c. Passauer Wald. | | | 32. Landau | 8, 410 | 22850 |
| 16. Griesbach | 4, 063 | 13245 | Zusf. Ger. Deggendorf | 40, 187 | 105726 |
| 17. Wolfstein | 9, 309 | 21208 | Total | 194, 820 | 554013 |

a. Im Westen umfaßt das Bezirksgericht Landshut:

- 1) an der Isar und bis die Landgerichte Landshut und Vilshofen;
- 2) an der obern Donau, Abens und Laber die Landgerichte Kelheim, Abensberg, Rottenburg und Maltersdorf mit der fürstlich Taxiss'schen Herrschaft Zaigkofen-Edmühl.

b. Daran anstoßend theilt sich das Bezirksgericht Straubing in:

- 1) die Süd-Donaulandschaft bis zur Isar und Rott mit den Landgerichten Straubing, Dingolfing und Eggenfelden;
- 2) den bayrischen Wald (obern Theiles) mit Viechtach, Rötting, Mitterfels, Vogen.

Wahlbezirke für die Abgeordneten-kammer sind München, Haidhausen, Schrobenhausen, Weilheim, Traunstein und Wasserburg.

Hinsichtlich der Bauverwaltung ist der Kreis ebenfalls in sechs Inspektionen, München I. und II., Ingolstadt, Reichenhall, Rosenheim und Weilheim eingetheilt.

c. Weiter östlich umschließt das Bezirksgericht Deggen Dorf:

- 1) die Donaulandschaft mit den Landgerichten Deggen Dorf, Landau, Osterhofen;
- 2) den anstossenden untern Theil des Bayrischen und Böhmisches Waldes mit den Landgerichten Hengersberg, Regen und Grafenau.

d. Das Bezirksgericht Passau vereinigt mit dem alten Hochstift Passau die Grafschaft Ortenburg und drei altbayrische Gerichte; es theilt sich in:

- 1) die Donau- und Innlandschaft mit Passau I. und II. und Vilsbosen;
- 2) den Passauer Wald mit Griesbach, Wolfstein und Wegscheid;
- 3) die Innlandschaft mit Pfarrkirchen Rothhalmünster und Simbach.

Nach der neuen am 1. Okt. 1857 ins Leben getretenen Gerichtsorganisation sind an Stelle des bisherigen Landgerichts Landshut deren zwei, Landshut rechts und links der Isar gebildet.

Bauinspektionen, wie die Bezirksgerichte. Wahlbezirke für die Abgeordnetenkammer: Landshut, Kehlheim, Passau, Pfarrkirchen, Hengersberg und Viechtach.

III. Kreis Pfalz (Rheinbayern).

Das Stammland der fränkischen Salier, das Erbe der Hohenstaufen, die Erwerbung der Wittelsbacher bildete im früheren Mittelalter einen wohlverbundenen Gebietskörper.

Wie aber in ganz Deutschland seit der Zerspitterung der monarchischen Einheit ein mannigfaltiger Wechsel von dynastischer und städtischer Vererblichkeitsänderung und Wiedervereinigung zu größeren Gebieten eintrat, so bietet die pfälzische Geschichte dies Gemälde in hervortretender Lebendigkeit dar. Die westrheinische Pfalz ist jetzt wieder mit den davon gesondert gewesenen Enklaven und Nachbarlanden zu dem wohlabgerundeten, naturschönen und reichgesegneten Entwicklungsgebiet des unverwüthlichen Pfälzer Volksstammes fester verbunden. Der Kreis, dessen Regierung in Speyer, dessen Appellationsgericht aber in Zweibrücken residiren, theilt sich in vier Bezirksgerichte, 12 Landkommissariate und 31 Kantone: jeder Kanton umfaßt eine Anzahl Bürgermeistereien, welche wiederum aus einer oder mehreren Gemarkungen bestehen. Eine Uebersicht giebt folgende Tafel:

| Kommissariatsbezirk. | Q.-M. | Civil-Einwohner 1840. | | | | Gesamtzahl, einschl. Militär. | |
|---------------------------------------|-----------------|-----------------------|---------------|-------------|--------------|-------------------------------|---------------|
| | | Katholiken | Protestant. | Mennoniten | Juden | 1840 | 1855 |
| I. Rheinseite. | | | | | | | |
| a. Bezirksger. Frankenthal. | | | | | | | |
| 1. Speyer | 6, 164 | 22120 | 18183 | 253 | 1036 | 42946 | 49483 |
| 2. Neustadt | 9, 773 | 22022 | 37689 | 316 | 1597 | 61624 | 64255 |
| 3. Frankenthal | 5, 320 | 14541 | 24006 | 518 | 2302 | 41867 | 43999 |
| b. Bezirksgericht Landau. | | | | | | | |
| 4. Landau | 6, 423 | 30939 | 26061 | 37 | 2109 | 64683 | 63447 |
| 5. Bergzabern | 8, 472 | 17950 | 23468 | 162 | 1386 | 42966 | 39639 |
| 6. Germersheim | 8, 602 | 31101 | 18240 | 20 | 1087 | 50780 | 54990 |
| II. Westrich. | | | | | | | |
| c. Bezirksger. Zweibrücken. | | | | | | | |
| 7. Zweibrücken | 9, 334 | 28318 | 20641 | 384 | 495 | 50575 | 50779 |
| 8. Somburg | 10, 018 | 22005 | 22453 | 85 | 625 | 45168 | 43388 |
| 9. Pirmasens | 13, 702 | 21265 | 18626 | 94 | 1017 | 41002 | 37813 |
| d. Bezirksger. Kaiserslautern. | | | | | | | |
| 10. Kaiserslautern | 11, 781 | 15255 | 30211 | 727 | 1458 | 47674 | 50039 |
| 11. Kirchheimbolanden | 10, 730 | 10648 | 38813 | 698 | 1678 | 51837 | 50942 |
| 12. Kusel | 7, 872 | 5012 | 32834 | 46 | 606 | 38498 | 38560 |
| Zusammen | 108, 211 | 241176 | 311225 | 3340 | 15396 | 579120 | 587334 |

In der Hauptsache bilden die beiden östlichen Tribunalsbezirke Frankenthal und Landau die eigentliche Rheinpfalz, die beiden andern das sogenannte Westrich.

a. Der Tribunalsbezirk Frankenthal im Nordwesten des Kreises, aus dem Centrum der westrheinischen Pfalz *) und dessen Anwüchsen gebildet, umfaßt die Saar und das vorliegende Rheinthäl, — vorherrschend evangelisch:

1) Landkommissariat Frankenthal mit dem pfälzischen Hafengebiet (Ludwigshafen), dem nördlichen Theil der Grafschaft Leiningen, dem bayrisch gewordenen Theile des Hochstifts Worms und den Reichsrittergütern Henschelheim, Quirnheim und Wattenheim — jetzt die Kantone Frankenthal und Grünstadt;

2) Kommissariat Neustadt mit den südlichen Theilen des pfälzischen Oberamts und der Grafschaft Leiningen — Kantone Neustadt und Dürkheim;

3) Kommissariat Speyer mit der gleichnamigen Reichsstadt, einem Theil des Hochstifts und den anstoßenden pfälzischen Gemeinden — Kantone Speyer und Mutterstadt.

b. Der Tribunalsbezirk Landau im Südosten des Kreises umfaßt das obere Rheinthäl mit dem vorliegenden Hügellande und den nördlichen Ausläufern der Vogesen — vorherrschend katholisch:

4) Kommissariat Landau mit der altfranzösischen Festung gleichen Namens, den altspeyerischen Nentern Eulentoben und Madenburg, dem altbadischen Amt Rodt — Kantone Landau und Eulentoben.

5) Kommissariat Bergzabern an der französischen Grenze mit dem östlichen Theile des Fürstenthums Zweibrücken (Neucastel, Trifels) — Kantone Bergzabern und Auweiler;

6) Kommissariat Germerheim längs des Rheines bis zur französischen Grenze mit den südlichen Theilen der Rheinpfalz und des Hochstifts Speyer — Kantone Germerheim und Kandel.

c. Das Bezirksgericht Zweibrücken, aus dem gleichnamigen Fürstenthum *) dem nördlichen Theil der althessischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, der Grafschaft Blieskastel und zahlreichen Reichsrittergütern im Südwesten des Kreises gebildet, umfaßt den Bliessgau und das pfälzische Steinkohlengebirge — vorherrschend katholisch;

7) Kommissariat Zweibrücken mit dem westlichen Theil des gleichnamigen Fürstenthums und der Leyenschen Grafschaft Blieskastel, — jetzt die Kantone Zweibrücken, Blieskastel, Hornbach;

8) Kommissariat Homburg mit dem nordwestlichen Theil des Fürstenthums Zweibrücken und den anstoßenden reichsritterschaftlichen Länden — Kantone Homburg, Waldmohr, Landstuhl.

9) Kommissariat Pirmasens mit dem nördlichen Theil der althessischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, dem altspeyerischen Amt Dahn, dem pfalzlauterischen Amt Waldsichbach und der Badisch-Sponheimischen Herrschaft Gredenstein — Kantone Pirmasens, Dahn, Waldsichbach.

d. Der Tribunals-Bezirk Lautern im Nordwesten des Kreises umfaßt den Donnersberg und das Hügelland an der Waldlauter, Alsenz und Nahe, vorherrschend evangelisch:

10) Landkommissariat Kaiserslautern mit dem Hauptlande von Pfalz-Lautern und der Grafschaft Falkenstein — Kantone Lautern, Otterberg und Winnweiler;

11) Kommissariat Kirchheimbollen mit der altnassauischen Grafschaft Kirchheim und den anstoßenden von Zweibrücken und Pfalz-Lautern zugelegten Gemeinden — Kantone Kirchheim, Gölheim, Obermoschel und Rodenhausen;

12) Kommissariat Kusel mit dem nördlichen Theil des Zweibrückischen und den anstoßenden Theilen von Pfalz-Lautern und Simmern — Kantone Kusel, Lauterecken und Wolfstein.

In keiner andern Provinz Deutschlands haben sich in gleichem Maße, wie hier, die verschiedenen Konfessionen durch alle Landestheile durchdrungen, wie vorstehende Tafel ersieht.

Für die Bauverwaltung ist der Kreis in drei Inspektionen, Speyer, Zweibrücken und Kaiserslautern eingetheilt.

Wahlbezirke für die Abgeordnetenversammlung: auf der Rheinseite Speyer-Frankenthal, Landau-Neustadt, Germersheim-Bergzabern; im Westrich Zweibrücken-Pirmasens, Homburg-Kufel und Kaiserslautern-Kirchheimbolanden.

IV. Der Kreis Oberpfalz und Regensburg hat folgende Eintheilung:

| Polizeidistrikte. | Q.-M. | Volksz. 1855. | Polizeidistrikte. | Q.-M. | Volksz. 1855. |
|---------------------------------|--------|------------------|-----------------------------------|--------|------------------|
| I. Bezirksger. Regensburg. | | | III. Bezirksger. Amberg. | | |
| a. Donautal. | | | a. Oberpfälzer Jura. | | |
| 1. Regensburg, Stadt . . . | 0, 327 | 25792 | 16. Amberg, Stadt . . . | 0, 354 | 10833 |
| 2. Stadt am Hof, Landg. . . | 7, 668 | 20084 | 17. Amberg, Landgericht . . . | 8, 074 | 14480 |
| 3. Herrschaft Wörth . . . | 3, 542 | 10702 | 18. Kasl | 5, 743 | 11142 |
| b. Nordgau. | | | 19. Parsberg | 7, 716 | 13263 |
| 4. Regensauf, Landgericht . . . | 5, 442 | 18357 | 20. Neumarkt | 6, 247 | 18580 |
| 5. Burglengelsfeld | 9, 323 | 21267 | 21. Hilpoltstein | 5, 359 | 13612 |
| 6. Heman | 6, 479 | 14652 | b. Fürstenthum Sulzbach. | | |
| 7. Kieburg | 6, 143 | 13199 | 22. Auerbach | 3, 537 | 8830 |
| Zusammen I. | | | 23. Sulzbach | 6, 704 | 15625 |
| 38, 924 | 124053 | | 24. Bilsed | 4, 916 | 9360 |
| II. Bez.-G. Neunburg v. W. | | | Zusammen III. | | |
| a. Naab und Regen. | | | IV. Bezirksgericht Weiden. | | |
| 8. Neunburg v. W. | 6, 176 | 15955 | a. Obere Naab-Landschaft. | | |
| 9. Roding | 6, 723 | 9722 | 25. Weiden | 6, 195 | 13615 |
| 10. Mittenau | 3, 939 | 9247 | 26. Bohenstrauß | 8, 149 | 22080 |
| 11. Nabburg | 7, 273 | 17655 | 27. Neustadt a. d. Naab | 5, 104 | 11416 |
| b. Böhmer Wald. | | | 28. Erndorf | | 9557 |
| 12. Oberviechtach | 5, 256 | 17802 | b. Nördliche Grenzöhhe. | | |
| 13. Waldmünchen | 4, 466 | 15098 | 29. Kemnath | 8, 134 | 17316 |
| 14. Cham | | 23176 | 30. Eschenbach | 5, 597 | 14221 |
| 15. Falkenstein | 6, 917 | 6358 | 31. Tirschenreuth | 7, 316 | 14530 |
| Zusammen II. | | | 32. Waldsassen | 6, 313 | 14380 |
| 40, 770 | 115013 | | Zusammen IV. | | |
| | | | 46, 808 | 117115 | |
| | | | Total [175, 184] 471906 | | |

Es sind vier Hauptlande, aus deren Verbindung dieser Kreis entstand:

a. Von dem ausgebreiteten, aber vielfach durchbrochenen Herzogthum Oberpfalz röhren her:

1) auf der Juraöhhe, in den Thälern der Bils und Laber — die heutigen Landgerichte Amberg, Kasl, Parsberg, Neumarkt, Hilpoltstein;

2) im obern Naabkessel und auf der Hochebene am Fichtelgebirge — die heutigen Landgerichte Kemnath, Eschenbach, Tirschenreuth, Waldsassen;

3) in den Thalgründen der mittleren Naab, des Regens und Oberpfälzer Waldes, — die heutigen Landgerichte Neunburg vorm Walde, Naaburg, Mittenau und Roding;

4) die östliche Grenzlandschaft am Böhmer Walde mit Oberviechtach und Waldmünchen: hieran schließen sich die altniederbayrischen Gerichte Cham und Falkenstein.

b. Von der Reichsstadt und dem Hochstift Regensburg, welches in den Umgebungen der Reichsstadt die Reichsherrschaften Donaufauf und Wörth umfaßte, den um-

liegenden Stiftsgebieten und Anschließungen sind die heutigen Polizeidistrikte Regensburg, Stadt am Hof und Wörth, welches letztere jetzt als Herrschaftsgericht dem Fürsten von Thurn und Taxis zusteht, gebildet.

c. Von dem untern Theile des Fürstenthums Pfalz-Neunburg und der Herrschaft Breitenec in dem Nordgau röhren die Landgerichte Heman, Burglengelsfeld und Regensauf her: ihnen schließt sich das altniederbayrische Gericht Kieburg an.

d. Von dem Fürstenthum Sulzbach mit den anstoßenden und eingeschlossenen Gebietsstücken:

1) Westlich der Bils und Pegnitz auf der Juraöhhe, wo sich das altbayreuthische Amt Neustadt am Kulm und das altbambergische Amt Bilsed anschlossen: die Landgerichte Sulzbach, Auerbach und Bilsed;

2) Westlich an der Naab, wo sich die Landgrafschaft Leuchtenberg und die gefürstete Grafschaft Sternstein anschlossen: die Gerichte Weiden, Bohenstrauß, Neustadt und Erndorf.

Die Regierung und die Handelskammer fungiren zu Regensburg, das Appellations- und Schwurgericht zu Amberg, Bezirksgerichte an beiden Orten, zu Weiden und Neunburg vorm Wald. In administrativer Beziehung ist der Kreis in die unmittelbaren Städte Regensburg, Amberg und die vorstehend aufgeführten 30 Landgerichte eingetheilt.

Wahlbezirke für den Landtag: Regensburg, Neunburg, Cham, Amberg, Neumarkt und Kemnath. Für das Bauwesen theilt sich der Kreis in 4 den Sprengeln der Bezirksgerichte entsprechende Inspektionen.

V. Der Kreis Oberfranken^{*)} ist aus zwei vormaligen Reichsfürstenthümern gebildet, welchen die zwischentliegenden den Kantonen Steigerwald und Gebürg angehörigen Reichsrittergüter und Andres zugelegt wurden. Diese Fürstenthümer haben indessen durch die gegenwärtige Organisation wesentliche Veränderungen in ihrem Zusammenhange erfahren.

a. Das Fürstenthum Bayreuth, welches sich unter dem Hause Hohenzollern seit einer Reihe von Jahrhunderten im obern Franken entwickelt hatte und in seinem Oberlande die Oberämter Bayreuth, Kulmbach, Schauenstein, Hof, Bunsiedel, Lichtenberg, Münchberg, Gefrees, Kreuzen, Pegnitz umfaßte, bildet jetzt in Verbindung mit dem altböhmischn Amt Redwitz, der gräflich Sieschn Standesherrschaft Thurnau und sonstigen Enklaven:

1) auf der Südwestseite das Bezirksgericht Bayreuth mit den Landgerichten auf dem fränkischen Jura, am rothen und weißen Main;

2) Auf der Nordseite das Bezirksgericht Hof mit den Landgerichten am Fichtelgebirge, im Vogtland und an der Thüringer Saale.

b. Das Hochstift Bamberg, westlich angrenzend, umfaßte den Frankenwald, Steigerwald und die weiter abwärts liegenden Thalgründe des Mains, der Pegnitz, Nisch und Itz. Hieran schlossen sich Eschlach und andere vorpringende altwürzburgische Landestheile, gräflich Schönbornsche (Pommersfelden) und gräflich Ortenburgische (Lambach) Besitzungen, in Verbindung mit welchen:

1) das Bezirksgericht Bamberg aus den Land- und Herrschaftsgerichten im untern Stiftsgebiet, am untern Main, Pegnitz- und Nischgrunde und Steigerwald;

2) das Bezirksgericht Kronach im obern Stiftsgebiet am Frankenwald, Rodach, Itz- und obern Maingrunde formirt sind. Zu dem hier einbegriffenen Landgericht Ludwigstadt gehört auch die Exklave Kaulsdorf.

Die Regierung fungirt in Bayreuth, Appellationsgericht und Handelskammer zu Bamberg. Die unmittelbaren Städte, die Land- und Herrschaftsgerichte zeigt nachstehende Tafel:

| Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 | Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 | | | |
|------------------------------------|---------|------------|-------------------------------------|---------|------------|----------|--------|--|
| I. Bezirksgericht Bayreuth. | | | | | | | | |
| a. Rothe Main. | | | | | | | | |
| 1. Bayreuth, Stadt | | 17372 | 20. Bamberg, Landger. I. | 3, 713 | 11942 | | | |
| 2. Bayreuth, Landgericht | 5, 862 | 17254 | 21. Bamberg, Landger. II. | 3, 854 | 14838 | | | |
| 3. Weidenberg | 1, 664 | 5505 | 22. Burgbrach | 4, 864 | 11508 | | | |
| 4. Regnitz | 5, 065 | 13314 | 23. Schepfitz | 4, 670 | 14311 | | | |
| 5. Pottenstein | 5, 322 | 14724 | Zusammen | 17, 502 | 74990 | | | |
| 6. Hollfeld | 4, 962 | 12150 | b. Regnitz und Nischgrund. | | | | | |
| 7. Thurnau | 1, 851 | 9466 | 24. Rorchheim | 3, 821 | 17058 | | | |
| b. Weißer Main. | | | | | | | | |
| 8. Kulmbach | 4, 428 | 19009 | 25. Herzogenausrach | 3, 488 | 12608 | | | |
| 9. Verneck | 4, 015 | 15792 | 26. Höchstadt | 4, 733 | 14786 | | | |
| Zusammen I. | 33, 199 | 124586 | 27. Ebermannstadt | 3, 478 | 11108 | | | |
| II. Bezirksgericht Hof. | | | | | | | | |
| a. Vogtland. | | | | | | | | |
| 10. Hof, Stadt | | 9701 | 28. Gräfenberg | 3, 725 | 13131 | | | |
| 11. Hof, Landgericht | 5, 050 | 15763 | Zusammen III. | 36, 749 | 143681 | | | |
| 12. Naila | 4, 838 | 22770 | IV. Bezirksgericht Kronach. | | | | | |
| 13. Münsberg | 4, 291 | 22203 | a. Frantenwald. | | | | | |
| 14. Guttenberg, Herrschaft | 0, 671 | 22203 | 29. Kronach | 5, 161 | 25821 | | | |
| 15. Rehau, Landgericht | 3, 035 | 13502 | 30. Nordthalben | 1, 323 | 3234 | | | |
| b. Fichtelgebirge. | | | | | | | | |
| 16. Wunsiedel | 4, 527 | 21301 | 31. Ludwigstadt | 3, 776 | 10406 | | | |
| 17. Selb | 3, 068 | 11868 | 32. Herrsch. Wittwitz | 0, 540 | | | | |
| 18. Kirchenlamitz | 3, 105 | 11070 | b. Main- und Jy-Grund. | | | | | |
| Zusammen II. | 28, 635 | 128178 | 33. Lichtenfels | 5, 092 | 24702 | | | |
| III. Bezirksger. Bamberg. | | | | | | | | |
| a. Maingrund u. Steigerw. | | | | | | | | |
| 19. Bamberg, Stadt | 0, 401 | 22391 | 34. Herrsch. Bamg | 0, 981 | 8666 | | | |
| | | | 35. Seßlach, Landgericht | 1, 472 | | | | |
| | | | 36. Herrsch. Tambach | 1, 310 | | | | |
| | | | 37. Weismain, Landgericht | 3, 409 | 11140 | | | |
| | | | 38. Stadtsteinach | 3, 701 | 19499 | | | |
| | | | Zusammen IV. | 26, 765 | 103468 | | | |
| | | | Ganzer Kreis | | | 125, 348 | 499913 | |

Wahlbezirke für den Landtag: Bayreuth, Hof, Bamberg, Herzogenausrach, Kronach und Lichtenfels. Mit der Organisation von 1857 wird ein neues Landgericht im Fichtelgebirge zu Thiersheim errichtet. Für die Bauverwaltung ist der Kreis in die Inspektionen Bayreuth, Bamberg und Hof eingetheilt.

Der fränkische Stamm, welchem auch Mittel- und Unterfranken und im weitern Sinne auch die Pfälzer angehören, unterscheidet sich durch lebhaftere Regsamkeit und Gewerbsthätigkeit: die größere Theilung der Lande, die Spaltung der Konfessionen, die starke Zahl der Städte geben der Organisation der fränkischen Provinzen mehr Mannigfaltigkeit.

VI. Kreis Mittelfranken.

Er besteht in territorialgeschichtlicher Beziehung aus vier Hauptländern, denen sich 6 Grafschaften, 4 Reichsstädte und die Ritterkantone Altmühl und Steigerwald angeschlossen: a. Das Fürstenthum Anspach, das Centralgebiet der fränkischen Lande, bildet mit seinen Enklaven den Hauptkörper des Kreises und zerfällt in drei Bezirksgerichte:

1) das Bezirksgericht Anspach umfaßt auf der nördlichen fränkischen Seite den Regat- und Altmühlgrund mit der Standesherrschaft Schillingenfürst, auf der südlichen schwäbischen Seite den Wörnitz- und Birngrund;

2) das Bezirksgericht Windsheim mit den Standesherrschaften Burghauslach-Müdenhausen I. (Graf Castell), Speßfeld (Graf Rechterm-Limpurg) und mehreren altbayreuthischen

Ämtern, auf der Westseite die fränkische Höhe mit dem Taubergrunde, auf der Ostseite den Nischgrund mit einem Theil des Steigerwaldes;

3) das Fürther Bezirksgericht umfaßt die Landgerichte Fürth und Kadolzburg.

b. Vom Unterlande des Fürstenthums Bairuth das heutige Bezirksgericht Erlangen.

c. Den Nordosten nimmt das Bezirksgericht Nürnberg ein und zwar:

1) das Stadtgebiet Nürnberg mit den anstoßenden bayreuthischen Stücken;

2) die altanspachischen Landgerichte Schwabach und Pleinfeld-Roth.

d. Den Südosten bildet das Hochstift Eichstädt mit Ellingen, Pappenheim, reichsritterschaftlichen und anspachischen Enklaven:

1) aus dem obern Stifte mit der Grafschaft Ellingen, der Standesherrschaft Pappenheim, der Reichsstadt Weisenburg und anspachischen Anschlüssen sind die jetzigen Landgerichte Weisenburg, Pappenheim, Ellingen und Heidenheim;

2) aus dem untern Stifte die Landgerichte Eichstedt, Ripsenberg, Weingries und Grebing gebildet.

Die Regierung hat ihren Sitz zu Anspach, das Appellationsgericht zu Eichstädt, Handelsgericht und Handelskammer zu Nürnberg. Die unmittelbaren Städte, Landgerichte und Herrschaftsgerichte sind in nachstehende 6 Bezirksgerichte vereinigt:

| Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 | Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 | | | |
|--|---------|------------|--------------------------------------|-----------------|---------------|--|--|--|
| I. Bezirksgericht Anspach. | | | | | | | | |
| a. Regat-Landschaft. | | | | | | | | |
| 1. Anspach, Stadt | 0, 156 | 11975 | III. Bezirksgericht Fürth. | | | | | |
| 2. Anspach, Landger. | 5, 730 | 13958 | 24. Kadolzburg, Landgericht | 4, 653 | 14083 | | | |
| 3. Heilsbrunn | 5, 962 | 17397 | 25. Fürth | 0, 165 | 17341 | | | |
| 4. Gunzenhausen, Landg. | 4, 059 | 13447 | Zusammen III. | 4, 818 | 31424 | | | |
| 5. Herrieden, | 3, 707 | 11907 | IV. Bayreuther Unterland. | | | | | |
| 6. Schillingenfürst | 1, 062 | 3569 | 26. Erlangen, Stadt | 0, 174 | 10709 | | | |
| 7. Lentershausen | 4, 326 | 11389 | 27. Erlangen, Landger. | 4, 921 | 16928 | | | |
| b. Birngrund. | | | | | | | | |
| 8. Dinkelsbühl, Stadt | 0, 261 | 5006 | Zusammen IV. | 5, 095 | 27637 | | | |
| 9. " Landgericht | 2, 939 | 12225 | V. Bezirksgericht Eichstädt. | | | | | |
| 10. Wassertrüdingen | 3, 517 | 12733 | a. Unteres Stifte. | | | | | |
| 11. Feuchtwanen | 5, 122 | 14915 | 28. Eichstädt, Stadt | 0, 130 | 7087 | | | |
| Zusammen I. | 36, 811 | 128521 | 29. Eichstädt, Landgericht | 6, 424 | 11492 | | | |
| II. Bezirksger. Windsheim. | | | | | | | | |
| a. Fränkische Höhe. | | | | | | | | |
| 12. Rothenburg, Stadt | 0, 382 | 4994 | 30. Ripsenberg | 4, 647 | 8840 | | | |
| 13. " Landgericht | 4, 214 | 9771 | 31. Weingries | 6, 509 | 15884 | | | |
| 14. Uffenheim | 5, 117 | 16154 | 32. Grebing | 5, 199 | 13289 | | | |
| b. Nischgrund. | | | | | | | | |
| 15. Reusstadt a. d. Nisch | 4, 916 | 18436 | b. Oberes Stifte. | | | | | |
| 16. Markt Erlbach | 4, 762 | 14070 | 33. Weisenburg, Landger. | 0, 565 | 5139 | | | |
| 17. Windsheim | 5, 153 | 14994 | 34. Pappenheim, Herrsch. | 2, 409 | 7957 | | | |
| c. Steigerwald. | | | | | | | | |
| 18. Markt Bibart | 3, 282 | | 35. Ellingen | 3, 029 | 8018 | | | |
| 19. Burghauslach, Herrsch. | 0, 838 | 13061 | 36. Heidenheim, Landger. | 4, 420 | 14336 | | | |
| 20. Müdenhausen I. | 0, 112 | | Zusammen V. | 33, 332 | 92042 | | | |
| 21. Schwarzenberg-Scheinfeld, Herrschaftsgericht | 1, 355 | | VI. Bezirksger. Nürnberg. | | | | | |
| 22. Hohenlandsberg, | 1, 679 | 9717 | a. Altnürnbergisch. | | | | | |
| 23. Eimersheim | 0, 796 | | 37. Nürnberg, Stadt | 0, 179 | 56398 | | | |
| Zusammen II. | 32, 657 | 101197 | 38. Nürnberg, Landgericht | 3, 163 | 17320 | | | |
| | | | 39. Altdorf Landgericht | 5, 140 | 14366 | | | |
| | | | 40. Hersbruck Landgericht | 4, 184 | 14574 | | | |
| | | | 41. Lauf | 3, 221 | 14559 | | | |
| | | | b. Altanspachisch. | | | | | |
| | | | 42. Schwabach, Stadt | 0, 153 | 6184 | | | |
| | | | 43. Schwabach, Landger. | 5, 613 | 14839 | | | |
| | | | 44. Pleinfeld (Roth) | 4, 263 | 14526 | | | |
| | | | Zusammen VI. | 25, 948 | 152766 | | | |
| | | | Total | 138, 751 | 533587 | | | |

Vier Inspektionen: Anspach, Nürnberg, Eichstädt und Windsheim führen die Bauverwaltung des Kreises.

Wahlbezirke für den Landtag: Anspach, Dinkelsbühl, Neustadt, Erlangen, Eichstädt, Nürnberg.

VII. Der Kreis Unterfranken und Aschaffenburg ist aus dem Hochstift Würzburg, dem altmainzischen Fürstenthum Aschaffenburg, der Reichsstadt Schweinfurt, mehreren altjulbaischen Ämtern, den Ritterkantonen Baunach, Obenwald und Rhön-Berra (Main- und Saal-Bezirk) und anderen (s. oben S. 97) Zuwüchsen gebildet, zu denen auch die jetzigen Standesherrschaften Kemmlingen und Rüdtenhausen II., Miltenberg-Amorbach (Fürst Leiningen), Wiesentheid (Graf Schönborn), Erbach, Triefenstein, Umpfenbach, Heubach, Rothenfels und Neustadt (Fürsten von Löwenstein-Vertheim) gehören.

Während der Fremdherrschaft (1805—13) bildete das damalige Großherzogthum Würzburg mit seinen Enklaven (109 Q.-M.) einen eigenen Rheinbundsstaat; das Fürstenthum Aschaffenburg (27 Q.-M.) gehörte damals als Departement dem Großherzogthum Frankfurt — dem Staate des Fürsten Primas — an: außerdem sind einige fulbaische, hessische und badische Ämter 1815—19 hierher abgetreten.

Die Distrikte dieses Kreises waren schon früher in Hinsicht der Bauverwaltung und sind nach der neuesten Organisation auch hinsichtlich der Rechtspflege in vier Bezirke gruppiert:

a. Das Bezirksgericht Würzburg umfaßt:

- 1) die Centrallandschaft des alten Hochstifts am Mittelmain;
- 2) die weiter abliegende Mainstrecke mit den Abhängen des Spessart, der Grafschaft Castell und einem Theil der Löwenstein-Vertheimischen Lande;
- 3) die obere Mainspitze mit dem altanspachischen Marktstett.

b. Dem Bezirksgericht Schweinfurt gehören an:

- 1) der Maingrund mit dem altreichstädtischen Gebiet, den Reichsbrüchern Gochsheim und Sennfeld und den anstoßenden Würzburger Ämtern;
- 2) der anstoßende Theil des Steigerwaldes mit den altbambergischen und schwarzbergischen Landen, den Herrschaften Sulzheim, Wiesentheid und Rüdtenhausen II.;
- 3) der altwürzburgische, altbambergische und reichsritterschaftliche Kanton Baunach.

c. Zum Bezirksgericht Neustadt an der Saale zählen:

- 1) die altjulbaischen Gerichte Hammelburg, Brückenau und Weiherß;
- 2) der altwürzburgische Saalgrund;
- 3) das anstoßende altwürzburgische Grabfeld;
- 4) die altwürzburgischen Ämter in der Rhön mit den anstoßenden ehemals reichsritterschaftlichen Besitzungen.

d. Das Bezirksgericht Aschaffenburg umfaßt:

- 1) den altmainzischen Bachgau;
- 2) die südlich anstoßende Landschaft am Obenwald mit Heubach, Krenthwertheim und Rothenfels;
- 3) die nördlich anstoßende Grafschaft Rieneck-Lohr mit den anstoßenden altmainzischen, altwürzburgischen und Löwensteinischen Landen auf dem Spessart.

Regierung und Handelskammer haben ihren Sitz zu Würzburg, das Appellationsgericht zu Aschaffenburg.

Wahlbezirke für den Landtag: Würzburg, Karlstadt, Schweinfurt, Hofheim, Brückenau und Aschaffenburg. Im Bezirk von Aschaffenburg ist am 1. Okt. 1857 ein neues Landgericht zu Schölltruppen errichtet.

Die jetzigen Gerichtsbezirke und Polizeidistrikte sind:

| Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 | Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 |
|------------------------------------|--------|---------------|-------------------------------------|---------|---------------|
| I. Bezirksgericht Würzburg. | | | III. Bez.-G. Neustadt a. S. | | |
| a. Mittelmain. | | | a. Saalgrund. | | |
| 1. Würzburg, Stadt . . . | 0,594 | 32598 | 26. Kissingen Landgericht. | 2,943 | 11476 |
| 2. Würzb. r. d. Mains | 3,365 | 15828 | 27. Euerndorf | 3,707 | 11003 |
| 3. Würzb. l. d. Mains | 4,005 | 17307 | 28. Mürrenstadt | 4,508 | 13930 |
| 4. Ochsenfurt, Landger. . . | 2,437 | 13820 | b. Grabfeld. | | |
| 5. Aub-Röttingen | 3,714 | 10964 | 29. Neustadt a. Saale . . . | 3,167 | 10506 |
| b. Borspessart. | | | 30. Königshofen | 5,432 | 15855 |
| 6. Karlstadt | 4,138 | 16031 | 31. Melrichstadt | 4,931 | 13528 |
| 7. Gemeinden | 5,218 | 12616 | c. Das Altfuldische. | | |
| 8. Markt-Heidenfeld | 2,053 | 10875 | 32. Hammelburg | 3,670 | 12174 |
| c. Mainspize. | | | 33. Weibers | 1,764 | 8982 |
| 9. Kitzingen | 1,783 | 11045 | 34. Brückenau | 5,403 | 12219 |
| 10. Marktstett | 1,095 | 5281 | d. Rhön. | | |
| 11. Marktbreit, Herrschaft . . | 0,827 | 3914 | 35. Bischofsheim, Landger. } | 5,943 | 15276 |
| 12. Dettelbach, Landgericht . . | 2,263 | 10685 | Gersfeld, Herrschaft . . . } | | |
| Zusf. Bezirk Würzburg | 31,492 | 160964 | 36. Hilbers, Landgericht . . . } | 2,583 | 10770 |
| | | | Tann, Herrschaft } | | |
| II. Bezirksg. Schweinfurt. | | | Zusf. Bezirk Neustadt | 45,121 | 135719 |
| a. Maingrund. | | | IV. Bezirksg. Aschaffenburg. | | |
| 13. Schweinfurt, Stadt | 0,448 | 8225 | a. Bachgau. | | |
| 14. Schweinfurt, Landger. . . . | 4,811 | 15648 | 37. Aschaffenburg, Stadt . . . | 0,312 | 9412 |
| 15. Arnstein | 4,794 | 12954 | 38. Aschaffenburg, Landg. . . | 4,020 | 20054 |
| 16. Haßfurt | 3,310 | 11812 | 39. Muzenau, Landgericht . . . | 3,620 | 15578 |
| 17. Werneck | 3,426 | 13083 | 40. Obernburg | 3,761 | 15015 |
| b. Steigerwald. | | | b. Odenwald. | | |
| 18. Gerolzhofen | 3,516 | 11819 | 41. Mittenberg, Herrschaft . . . | 2,284 | 13099 |
| Sulzheim, Herrschaftsgg. . . . | 2,337 | | | | |
| 19. Eitmann, Landgericht | 4,440 | 14034 | 42. Amorbach | 2,891 | 7320 |
| 20. Volkach | 2,368 | 12453 | 43. Stadtprozelten, Landg. . . . | 3,893 | 11377 |
| 21. Wiesentheid, Herrsch. | 0,248 | 8635 | 44. Klingenberg | 3,347 | 11806 |
| 22. Rüdenschauzen II. | 1,093 | | | | |
| c. Baunach. | | | c. Hochspeßhart. | | |
| 23. Hofheim, Landgericht | 5,253 | 14342 | 45. Rothenfels, Herrschaft . . . | 3,725 | 11531 |
| 24. Ebern | 3,807 | 10896 | 46. Lohr, Landgericht | 3,941 | 11340 |
| 25. Baunach | 2,683 | 9046 | 47. Rothenbuch | 6,511 | 12038 |
| Zusf. Bezirk Schweinfurt | 42,584 | 142947 | 48. Orb | 4,813 | 10876 |
| | | | Zusf. Bez. Aschaffenburg | 43,120 | 149446 |
| | | | Ganzer Kreis | 162,317 | 589076 |

VIII. Der Kreis Schwaben und Neuburg ist aus den Hochstiftern Augsburg und Kempten, den Fürstenthümern Neuburg, Burgau und Dettingen, den Reichsstädten Augsburg, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Lindau, Nördlingen, den Ritterantonen Donau, Algäu und Bodensee und andern (s. oben S. 97) Bestandtheilen gebildet, von denen die jetzigen Standesherrschaften Dettingen-Mönchsroth (Fürst Dettingen-Spielberg) Trauchburg-, Wengen-Weiler (Fürst Waldburg-Zeil), Ferkhofen (Fürst Waldburg-Zeil-Wurzach), Babenhäusen-Boos-Kettershausen (Fürst Fugger), Glött-Oberndorf (Graf Fugger-Glött), Kirchheim-Eppishausen (Graf Fugger-Hohenack), Weissenhorn-Wullenstetten (Graf Fugger-Kirchberg) und Burgheim-Winterrieden (Graf Waldbott-Bassenheim) herrühren.

Das Bezirksgericht Augsburg, welches das untere Hochstift Augsburg und die Markgrafschaft Burgau mit den Reichsstädten Augsburg und Neu-Ulm, mehreren Fuggerschen und zahlreichen andern Enklaven umfaßt, zieht sich in langem Bogen durch Niederschwaben längs des Lechs und der Donau und bildet die Mitte des Kreises, welcher in folgende vier Bezirksgerichte und 44 Polizeidistrikte eingetheilt ist:

| Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 | Polizeidistrikte. | D.-M. | Einw. 1855 |
|--------------------------------------|--------|---------------|--|---------|---------------|
| I. Bezirksgericht Augsburg. | | | III. Bezirksgericht Kempten. | | |
| a. Am Lech. | | | a. In Niederschwaben. | | |
| 1. Augsburg, Stadt . . . | 0,350 | 40695 | 25. Kaufbeuren, Stadt . . . | 0,259 | 4185 |
| 2. Göggingen, Landger. . . | 4,696 | 16563 | 26. Kaufbeuren, Landger. . . | 3,965 | 8565 |
| 3. Türkheim | 6,396 | 15412 | 27. Oberdorf | 4,843 | 9173 |
| 4. Schwabmünchen | 5,325 | 14231 | b. Bodenseelandschaft. | | |
| 5. Buchloe | 4,655 | 9614 | 28. Lindau, Stadt | 0,006 | 4705 |
| b. An der Donau. | | | 29. " Landgericht | 1,529 | 8253 |
| 6. Zusmarshausen | 5,947 | 15153 | 30. Weiler | 5,130 | 18885 |
| 7. Wertingen | 5,863 | 17821 | c. Das bayerische Allgäu. | | |
| 8. Burgau | 3,540 | 14011 | 31. Immentstadt | 8,248 | 12876 |
| 9. Günzburg | 4,163 | 16925 | 32. Sonthofen | 10,345 | 16493 |
| 10. Neu-Ulm | 1,811 | 11846 | 33. Füssen | 7,050 | 13716 |
| Zusf. Augsburg | | | 34. Kempten, Stadt | 0,110 | 9570 |
| | 42,777 | 172271 | 35. " Landgericht | 7,256 | 18941 |
| II. Bezirksög. Donauwörth. | | | 36. Dbergingzburg | 4,774 | 10123 |
| a. Dettingische Lande. | | | Zusf. Kempten | | |
| 11. Nördlingen, Stadt | 0,260 | 6441 | | 53,679 | 135485 |
| 12. Nördlingen, Landger. | 3,860 | 9944 | IV. Bezirksög. Memmingen. | | |
| 13. Dettingen, Herrschaftög. | 4,099 | 12441 | a. Illergau. | | |
| 14. Wallerstein | 2,030 | 7721 | 37. Memmingen, Stadt | 0,288 | 6457 |
| 15. Bissingen, Landgericht | 1,829 | 6233 | 38. Otobeuren, Landger. | 6,685 | 16570 |
| b. Altbayerische Lande. | | | 39. Grönenbach | 5,232 | 14664 |
| 16. Neuburg, Stadt | 0,319 | 8358 | 40. Illertissen | 3,441 | 10116 |
| 17. Neuburg, Landger. | 7,375 | 18675 | b. Altbayerische u. Fuggerische Lande. | | |
| 18. Wronheim | 5,111 | 11585 | 41. Mindelheim | 5,251 | 15567 |
| 19. Wemding | 2,548 | 6739 | 42. Roggenburg | 5,793 | 16007 |
| c. Altschwäbische Aemter. | | | 43. Babenhausen, Herrsch. | 2,655 | 9340 |
| 20. Donauwörth, Stadt | 4,133 | 3319 | 44. Krumbach, Landgericht | 5,190 | 17093 |
| 21. " Landg. | 3,650 | 11487 | Zusammen Memmingen | | |
| 22. Höchstadt | 3,892 | 17082 | | 34,285 | 105814 |
| 23. Dillingen | 3,823 | 14344 | Total | | |
| 24. Lauingen | 42,999 | 148006 | | 173,700 | 561576 |

a. Das Bezirksgericht Augsburg theilt sich in:

1) die westlich des Lechs sich hinabziehende von der Augsburg-Lindauer Eisenbahn durchzogene Ebene von Buchloe und Türkheim über Schwabmünchen und Göggingen bis über Augsburg — das Augsburgische;

2) die längs der Donau weiter westlich über Günzburg nach Ulm sich hinziehende von der Augsburg-Ulmer Eisenbahn verbundene Landschaft — das Burgauische.

b. Im Norden des Kreises umschließt das Bezirksgericht Donauwörth:

1) die zum Fürstenthum Neuburg gehörig gewesenen altbayerischen Lande;

2) Donauwörth nebst Pfalz-Neuburgs altschwäbischen und den vom Hochstift Augsburg zugelegten Aemtern;

3) die Reichsstadt Nördlingen mit den fürstlich Dettingischen Landen.

c. Das Bezirksgericht Kempten im Süden des Kreises, umfaßt:

1) den Allgäu, oder das ehemalige Hochstift und Reichsstadt Kempten, die Grafschaft Königssee-Rothensfels und die angrenzenden altaugsburgischen und reichsritterschaftlichen Gebietsstücke;

2) den nordöstlich daran stoßenden Theil von Niederschwaben;

3) die bayerische Bodensee-Landschaft.

d. Das Bezirksgericht Memmingen, im Westen des Kreises begreift in sich:

1) den Illergau, die westliche Landschaft mit der Reichsstadt Memmingen, dem Stiftsgebiet Otobeuren, Illertissen und dem altkemptischen Grönenbach;

2) das altbayerische Mindelheim mit dem Stiftsgebiet Roggenburg, dem altburgauischen Krumbach und dem Haupttheil der Fuggerischen Lande.

Regierung und Handelskammer haben ihren Sitz zu Augsburg, das Appellationsgericht zu Neuburg a. Donau.

Für die Bauverwaltung ist der Kreis in fünf Inspektionen: Augsburg, Mindelheim, Kempten, Dillingen und Donauwörth eingetheilt.

Wahlbezirke für den Landtag: Augsburg, Günzburg, Donauwörth und Lindau.

Betrachten wir die Organisation Bayerns im Ganzen so erscheinen Lech, Rhein und die fränkische Zurhöhe als innere Hauptgrenzen der nachstehend zusammengestellten Kreise:

| Regierungsbezirk. | D.-M. 1855 | Städte | | Hof- märkten und Dörfern | Weiler und Mühl- len | Weiler und Mühl- len 1855 | Bevölkerung n. d. Zählung von | | |
|--------------------------------|---------------|-------------------|----------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|---------|---------|
| | | unmit- telbare | a. Städte und Märkte | | | | 1818 | 1834 | 1855 |
| Oberbayern | 309,17 | 2 | 63 | 2277 | 11202 | 40 | 585467 | 667906 | 744151 |
| Niederbayern | 194,82 | 3 | 67 | 1959 | 9290 | 32 | 450895 | 508106 | 554013 |
| Pfalz | 108,21 | — | 38 | 688 | 1031 | 12 | 446168 | 554932 | 587334 |
| Oberpfalz u. Regsbg. | 175,15 | 2 | 88 | 1534 | 3480 | 32 | 403481 | 444270 | 471906 |
| Oberfranken | 125,35 | 3 | 83 | 1452 | 1988 | 38 | 394954 | 467614 | 499913 |
| Mittelfranken | 138,75 | 8 | 89 | 1186 | 1848 | 44 | 437838 | 502659 | 533587 |
| Unterfranken u. Nisch. | 162,32 | 3 | 93 | 889 | 1187 | 48 | 501212 | 574195 | 589076 |
| Schwaben u. Neub. | 173,70 | 8 | 74 | 1184 | 2772 | 44 | 487951 | 527096 | 561576 |
| Summa | 1387,50 | 29 | 595 | 11169 | 32798 | 290 | 3707966 | 4246778 | 4541556 |

Die altbayerischen Provinzen Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz — 679 D.-M., 1,770,000 Ew. — vorherrschend eine gleichartige, dem norddeutschen Tieflande nicht unähnliche, von rauhen Gebirgen umgebene Fläche nach ihrer Lage als Donaulande zu bezeichnen, bilden den Hauptbestand nebst dem östlichen und südlichen Saume des Landes.

Die fränkischen Provinzen — Ober-, Mittel- und Unterfranken 426 D.-M. 1,622,000 Ew. — nach ihrer Lage Mainlande zu nennen, zu milderen obst- und weinreichen Gefilden herabsinkend und dichter bewohnt, sind als zweiter, nördlich anschließender Hauptkörper hinzuerworben: sie öffnen sich über den fränkischen Jura durch zahlreich absinkende Thäler gegen die Donaulande.

Die Rheinpfalz durch ihre Bewohner dem fränkischen Volksstamme verwandt, durch Territorialgeschichte den altbayerischen Landen angehörig, durch ihre Lage Bayern in den Zusammenhang der übrigen deutschen Staaten auf's engste verflechtet, bildet den dritten aus vielen Einzelländern vereinigten, jetzt wohl abgerundeten und principmäßig gegliederten Landeskörper.

Die schwäbische Ebene und Gebirgslandschaft zwischen Bodensee, Alpenkamm, Iller und Lech schließen das Königreich an der Westseite vortrefflich ab und konvergiren mit den fränkischen und altbayerischen Landen nach der obern Donau hin.

336 Erstes Buch. Gebietsbestand, Einzelstaaten und Staatenvereine Deutschlands.

Dem vorherrschend katholischen Altbayern und Schwaben gegenüber machen die fränkischen Kreise und die Pfalz die mehr paritätische Landeshälfte aus. Bayern, Franken, Pfälzer und Schwaben bilden vereinigt das jetzige Königreich.

B. Königreich Württemberg.

Das alte Herzogthum Württemberg, wie es unter Herzog Friedrich Eugen (1795—97) und in den ersten Regierungsjahren des Herzogs, Kurfürsten und Königs Friedrichs I. (1797—1816) in einer Flächengröße von 166 Q.-M. mit 650,000 Einwohnern bestand, wurde gemeiniglich in das Unterland — das Land nördlich der Weinstieg bei Stuttgart, wozu 28 Stabs- und Oberämter, 12 Klosterämter, die Grafschaft Löwenstein, nebst 24 Kammergütern und Einzelörtern gehörten; — und das Oberland oder das Land ober der Steig, welches die anderen am Schwarzwald und der Alp belegenen 29 Stabs- und Oberämter, 11 Klosterämter nebst 15 Kammergütern und andern Einzelörtern umfaßte, eingetheilt. Die gefürstete Grafschaft Mömpelgard hatte ihre eigene Verwaltung.³⁾

Unter den oben (S. 47—65) dargestellten neuen Erwerbungen, wodurch der Staat auf 354 Q.-M. mit 1¼ Mill. Einwohnern anwuchs, konnten Hohenlohe, Ellwangen, Hohenberg, das Ulmische und die schwäbische Landvogtei wohl als Provinzen, deren Umfang den Fortbestand einer eignen Landesverwaltung gerechtfertigt hätte, bezeichnet werden. Auch hier wurde indessen, nachdem 1803—6 die erworbenen Lande als „Neuwürttemberg“ durch die Regierung zu Ellwangen verwaltet waren, die möglichste Verschmelzung der Einzellande bei der neuen Landeseintheilung erstrebt. Durch das mit Anfang 1806 verkündigte Organisationsmanifest wurden zunächst die Verwaltungsämter in den neu erworbenen Landestheilen möglichst gleichförmig organisiert, auch der Bestand der altwürttembergischen, sehr ungleichen Ober- und Stabsämter unter Verschmelzung einer großen Anzahl derselben umgestaltet und sämtliche Oberämter in folgende 12 Kreise, von 1810 an Landvogteien genannt, zusammengefaßt:

- a. das Oberland mit den dortigen Anwüchsen wurde in die Landvogteien am obern Neckar (Rottweil), mittleren Neckar (Rottenburg), Schwarzwald (Calw), Alb (Urach), Donau (Ulm) und Bodensee (Weingarten);
- b. die untern Lande in die Landvogteien Rothenberg (Stuttgart), Enz (Ludwigsburg), unteren Neckar (Heilbronn), Jart (Deringen), Kocher (Ellwangen), Fils und Nems (Göppingen) eingetheilt.

Der seit 1816 regierende König Wilhelm I. hob durch die Organisation vom 18. Nov. 1817, welche auch die Centralbehörden wesentlich veränderte, die Landvogteien wieder auf und theilte das Königreich in vier Kreise — das Unterland in die Kreise Neckar und Jart, das Oberland in die Kreise Schwarzwald und Donau — welchen die Kreisregierungen und Finanzkammern zu Ludwigsburg, Ellwangen, Neutlingen und Ulm vorstehen. Die Kreise theilen sich wieder in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und 63 Oberämter, welche seit damals manche Grenzänderungen erlitten haben. Die unter diesen stehenden Gemeinden sind in drei Klassen, solche von mehr als 5000 Einwohnern, solche von 1—5000 und solche von weniger als 1000 Einwohnern eingereiht. Durch Gesetz vom 18. Juni 1849 wurde der Amts- und Gemeindeverband auf alle Theile des Staatsgebiets ausge-

dehnt, wodurch die Güter des Staats und der Grundherrschaften zur Theilnahme an den Bezirks- und Gemeindelasten herangezogen wurden.

In Hinsicht der Bauverwaltung umfaßt jeder Kreis vier Straßenbauinspektionen, welchen je 3 bis 5 Oberamtsbezirke zugelegt sind: den Bauinspektoren liegt die Aufsicht über den Zustand der Staatsstraßen und Brücken, und über das untergeordnete Dienstpersonal, so wie die Beforgung der laufenden Verwaltung ob.

Nach der Gerichts-Eintheilung sind für die vier Kreise Kreisgerichtshöfe zu Eßlingen, Ellwangen, Tübingen und Ulm errichtet, deren jeder aus vier Senaten und zwar dem Civilsenat, welcher als Appellationsinstanz alle Streitigkeiten im Werthe unter 200 Gulden und als erste Instanz in gewissen Wechselfachen entscheidet, dem Criminalsenat, dem ehegerichtlichen und Pupillensenat besteht.

Die untern Gerichtsstellen sind zwei Stadtgerichte, nämlich: das Criminal- und Ehegericht für die Straf- und Ehesachen und das Stadtgericht für die bürgerliche Rechtspflege beide in Stuttgart, und 63 Oberamtsgerichte, welche unter dem Vorsitze des Oberamtsrichters aus dem rechtsgelehrten Aktuar, dem Gerichtsnotar, und aus wenigstens 12 ordentlichen je auf zwei Jahre von der Amtsversammlung gewählten Beisitzern bestehen. Die Sprengel derselben fallen mit denen der administrativen Oberämter zusammen. Unter den Oberamtsgerichten versehen die Ortsobrigkeiten eine gewisse Rechtspflege, bilden jedoch nur in wenigen Sachen eine Instanz.

Der neuesten Zeit gehören die Schwurgerichtshöfe an, welche nach dem Gesetz vom 14. Aug. 1849 über politische, Preßvergehen und schwere gemeine Verbrechen zu entscheiden haben: jeder der vier Kreise ist in zwei Schwurgerichtsbezirke eingetheilt.

In kommerzieller Beziehung theilt sich der, der Centralstelle für Gewerbe und Handel zur Seite stehende Verein der Mitglieder des Handels- und Fabrikantenstandes in vier Bezirksvereine, an deren Spitze die Handelskammern zu Stuttgart, Heilbronn, Neutlingen und Ulm stehen und deren Sprengel die Kreiseintheilung durchkreuzen.

Was die ständische Eintheilung betrifft, so sind in der Kammer der Standesherrn 18 fürstliche Standesherrschaften, nämlich Gundelfingen-Neufra (v. Fürstenberg), Hohenlohe (Dehringen, Waldenburg, Kirchberg, Langenburg, Bartenstein und Jagstberg), Löwenstein (Löwenstein und Abstadt), Limpurg-Michelbach (dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freundenberg gehörig), Dettingen (Spielberg und Wallenstein), Limpurg-Gschwend (dem Fürsten von Solms-Braunsfels gehörig), Taxis, Waldburg (Wolfegg-Waldsee, Zeil-Trauchburg und Wurzach) und Eglos (dem Fürsten von Windisch-Grätz gehörig); weiter 8 gräfliche Standesherrschaften, nämlich Aulendorf (v. Königsegg), Mietingen (v. Plettenberg), Limpurg-Gaildorf (v. Bückler), Isny (v. Quadt), Tannheim (v. Schaesberg), Guttenzell (v. Törring), Heggbach (v. Waldbott-Bassenheim) und Limpurg-Oberroth (v. Waldeck-Pyrmont und v. Pfenburg-Büdingen-Neerholz) vertreten: dieselben gehören vorherrschend dem Jagst- und Donaukreise, nur wenige dem Neckarkreise an, und der Schwarzwaldkreis enthält deren gar nicht.

Die Kammer der Abgeordneten bildet sich aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, deren 3 im Neckarkreise, 3 im Jagstkreise, 3 im Schwarzwald- und 4 im Donaukreise gewählt werden; aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten

zu Ludwigsburg, Heilbronn, Hall, Neutlingen, Tübingen und Ulm, dem katholischen Landesbischofe, einem Domkapitular und dem nach Amtszeit ältesten katholischen Dekan, aus 7 Abgeordneten der Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Ellwangen, Tübingen, Neutlingen und Ulm und einem Abgeordneten von jedem der nachstehend aufgeführten Oberamtsbezirke.

| Oberamt. | L.-M. | Städte | Wanderbörse u. Meiler | Einwohner 1855 | Oberamt. | L.-M. | Städte | Wanderbörse u. Meiler | Einwohner 1855 |
|-----------------------------------|--------------|-----------|-----------------------|----------------|-------------------------------|-------------|-----------|-----------------------|----------------|
| I. Neckarkreis. | | | | | III. Schwarzwaldkreis. | | | | |
| a. Central-Landschaft. | | | | | a. Alb-Landschaft. | | | | |
| 1. Stuttgart, Stadt | 0,2 | 1 | 3 | 50804 | 1. Tübingen . . . | 4,0 | 1 | 22 | 31221 |
| 2. Stuttgart, Land | 3,7 | 1 | 20 | 29488 | 2. Neutlingen . . . | 4,8 | 2 | 15 | 34202 |
| 3. Böttingen . . . | 4,3 | 2 | 14 | 24041 | 3. Urach | 5,3 | 2 | 19 | 24884 |
| 4. Eßlingen | 2,5 | 1 | 13 | 29021 | 4. Nürtingen | 3,3 | 3 | 17 | 24531 |
| 5. Leonberg | 5,2 | 3 | 24 | 27877 | 5. Herrenberg | 4,3 | 1 | 21 | 21472 |
| b. Neckar-Nems. | | | | | b. Schwarzwaldämter. | | | | |
| 6. Canstatt | 1,9 | 1 | 16 | 25719 | 6. Calw | 5,8 | 4 | 15 | 23325 |
| 7. Waiblingen | 2,6 | 2 | 17 | 25178 | 7. Neuenbürg | 5,8 | 2 | 11 | 22320 |
| 8. Ludwigsburg | 3,1 | 2 | 20 | 35041 | 8. Nagold | 5,2 | 5 | 14 | 24186 |
| 9. Badnang | 5,1 | 2 | 11 | 27450 | 9. Freudenstadt | 9,7 | 2 | 15 | 26580 |
| 10. Marbach | 4,1 | 3 | 19 | 26674 | c. Das Hohenbergische. | | | | |
| c. Unterer Neckar. | | | | | 10. Rottenburg | 4,4 | 1 | 24 | 27022 |
| 11. Heilbronn | 3,3 | 1 | 16 | 32229 | 11. Horb | 3,4 | 1 | 24 | 19694 |
| 12. Neckarsulm | 5,5 | 5 | 22 | 28313 | 12. Sulz | 4,1 | 4 | 15 | 17806 |
| 13. Weinsberg | 4,1 | 2 | 20 | 24321 | 13. Oberndorf | 5,1 | 1 | 19 | 21980 |
| d. Neckar-Enz. | | | | | 14. Rottweil | 6,1 | 2 | 29 | 28243 |
| 14. Baihingen | 3,5 | 3 | 18 | 21703 | d. Donau und Heilberg. | | | | |
| 15. Besigheim | 3,0 | 4 | 13 | 25602 | 15. Tuttlingen | 5,3 | 3 | 20 | 22948 |
| 16. Brackenheim | 4,1 | 4 | 24 | 23841 | 16. Spaichingen | 4,2 | 2 | 19 | 18127 |
| 17. Maulbronn | 3,8 | 1 | 20 | 21524 | 17. Balingen | 5,9 | 1 | 22 | 30268 |
| Ganzer Kreis | 60,3 | 38 | 290 | 478826 | Ganzer Kreis | 86,7 | 37 | 321 | 418809 |
| II. Jartkreis. | | | | | IV. Donaukreis. | | | | |
| a. Oberes Jartthal. | | | | | a. Albtraufe. | | | | |
| 1. Ellwangen | 10,0 | 2 | 27 | 29147 | 1. Kirchheim | 3,8 | 3 | 18 | 25736 |
| 2. Crailsheim | 6,1 | 1 | 22 | 23587 | 2. Göppingen | 4,8 | 1 | 27 | 32116 |
| 3. Neresheim | 7,5 | 2 | 30 | 22496 | 3. Geislingen | 7,1 | 3 | 29 | 25927 |
| b. Kocher, Nems und Brenz. | | | | | b. Ober der Alb. | | | | |
| 4. Heidenheim | 8,8 | 2 | 25 | 31359 | 4. Ulm | 7,3 | 3 | 28 | 42065 |
| 5. Aalen | 5,6 | 1 | 16 | 24252 | 5. Blaubeuren | 6,7 | 2 | 26 | 17854 |
| 6. Gmünd | 4,5 | 2 | 23 | 25344 | 6. Münsingen | 10,1 | 2 | 29 | 21910 |
| 7. Schorndorf | 3,5 | 1 | 17 | 25219 | c. Donaufstädte. | | | | |
| c. Das Limpurgische. | | | | | 7. Ehingen | 7,4 | 2 | 28 | 24481 |
| 8. Welzheim | 4,6 | 1 | 7 | 20527 | 8. Laupheim | 6,0 | — | 35 | 23705 |
| 9. Gaildorf | 6,5 | 1 | 18 | 23874 | 9. Biberach | 9,0 | 1 | 32 | 29079 |
| 10. Schwäb. Hall | 6,1 | 3 | 19 | 26115 | 10. Kießlingen | 7,8 | 2 | 39 | 25986 |
| d. Das Hohentlohsche. | | | | | 11. Saulgan | 7,1 | 3 | 27 | 23396 |
| 11. Dettingen | 6,5 | 5 | 14 | 29753 | d. Bodensee. | | | | |
| 12. Künzelsau | 6,9 | 3 | 30 | 29070 | 12. Tettnang | 5,0 | 2 | 24 | 20468 |
| 13. Gerabronn | 8,6 | 4 | 32 | 28293 | 13. Ravensburg | 8,1 | 1 | 32 | 28206 |
| e. Das Deutschmeisterthum. | | | | | 14. Waldsee | 8,5 | 1 | 27 | 22225 |
| 14. Mergentheim | 7,8 | 3 | 34 | 27472 | e. Allgäu. | | | | |
| Ganzer Kreis | 93,4 | 31 | 314 | 366508 | 15. Pentkirk | 8,4 | 2 | 27 | 22424 |
| | | | | | 16. Wangen | 6,4 | 2 | 21 | 19499 |
| Ganzer Kreis | 113,7 | 30 | 449 | 405577 | | | | | |

Wir gehen zur Betrachtung der einzelnen Kreise über:

I. Der Neckar kreis umfaßt hauptsächlich das altwürttembergische Unterland, welchem die Reichsstädte Eßlingen, Heilbronn und Weil, das Deutschordensamt Hornack mit den Unterämtern Heilbronn, Gundelsheim, Heuchlingen, Neckarsulm und Stöckberg, Dättingen die Johanniterkomthurei Affaltrach, einige Hohenlohische und Löwenstein-wertheimische Besitzungen und Güter der reichsritterschaftlichen Kantone Neckar, Kraichgau, Obenwald hinzutreten. Diese Lande sind in 16 Oberämter und den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart eingetheilt: die Regierung hat zu Ludwigsburg, das Kreisgericht in Eßlingen, die Handelskammern in Stuttgart und Heilbronn ihren Sitz.

Hervorstechende Naturgrenzen bietet der Kreis auf dem rechten Neckarufer in dem Löwensteiner, auf dem linken in dem Heuchelberger Höhenzuge dar. Es zog sich aber auch eine alte Stammesgränze hindurch: dem alemannischen Stammgebiet (Diöcese Constanz) gehörte der obere Neckargau, Filsgau und Nemsgau, also der südliche Theil des Kreises mit Stuttgart, Eßlingen und Waiblingen an. Zum rheinfränkischen Stammgebiet (Diöcesen Speyer und Worms) zählten der Glems-, Murr-, Enz- und Zaber-gau, jetzt der mittlere Theil des Neckarkreises; zum ostfränkischen Stammgebiet (Diöcese Würzburg) der nördliche Theil des Kreises, wo Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg.

Nach der jetzigen Organisation theilt sich:

a. Die obere südliche Hälfte des Kreises, vom schwäbischen Stammlande her rührend, welche nach Lage und vorherrschendem Einfluß der Hauptstadt, als Central-Landschaft bezeichnet werden kann, in folgende zwei Bauinspektionen:

1) Inspektion Stuttgart mit den Oberamtsbezirken Stuttgart, Eßlingen, Böttingen, Leonberg, umfaßt den mittleren Neckar, die Filder, das Glems- und Würmtal;

2) Ludwigsburg mit den Oberamtsbezirken Ludwigsburg, Canstatt, Waiblingen, Badnang, Marbach: Weinland, Thäler des Neckars, der Nems und Murr.

b. Die untere nördliche Hälfte, vom fränkischen Stammgebiet hergelangt, umfaßt:

3) Inspektion Heilbronn mit den Oberamtsbezirken Heilbronn, Weinsberg, Neckarsulm, welchem Amtsbezirk 1846 der bairische Antheil an Widdern zugewachsen ist¹⁾, der Standesherrschaft Löwenstein und mehreren Hohenlohischen Landestheilen: das nordwestliche tiefliegende Thalgebiet des Neckars mit der wichtigsten Handelsstadt des Königreichs und den Mündungen der Jart und des Kochers, — Schiffsahrtsdistrikt;

4) Inspektion Baihingen mit den Oberamtsbezirken Baihingen, Besigheim, Brackenheim, Maulbronn: Neckar und Enz, — von 2 Eisenbahnen durchschnitten.

Die neuerdings gebildeten Handelskammerbezirke stimmen nicht ganz mit diesen Abgrenzungen überein, indem der Handelskammer zu Stuttgart außer den unter Nr. 1 genannten, die Oberämter Ludwigsburg, Canstatt, Waiblingen und Baihingen, und der Handelskammer zu Heilbronn außer den unter Nr. 3 genannten die Oberämter Badnang, Marbach, Besigheim, Brackenheim und Maulbronn zugelegt sind.

II. Der Jartkreis umfaßt hauptsächlich das neuwürttembergische Unterland, die Fürstenthümer Ellwangen, Dettingen, Hohenlohe, Taxis (Eßlingen, Neresheim) und Mergentheim und die Grafschaft Limpurg, welchen die zwischenliegenden altwürttembergischen Aemter, zahlreiche Reichsstädte, der Reichsritterkanton Kocher, Hohenreuthberg und einige Ansbachische und Stadt-Rothenburgische Gebietstheile hinzutreten.

Diesem Kreise, wiewohl er nach Landesgestalt und Geschichte mehr zum Unterlande gehört, wird amtlich die dritte Stelle zwischen Schwarzwald- und Donaukreis gegeben: er theilt sich in 14 Oberämter; Regierung und Kreisgericht zu Ulwangen.

a. Südliche Hälfte: die Alb-Landschaft, vom schwäbischen Reichskreise herrührend, Fürstenthum Ulwangen mit Zuwülfen, Gymnasium zu Ulwangen:

1) Die Bauinspektion Ulwangen, umfaßt den an der obern Jagt und auf dem Herbstfelde belegenen Haupttheil des alten Hochstifts Ulwangen, Taxis und den westlichen Theil des Fürstenthums Dettingen, vorherrschend katholisch¹⁾, woran sich das vom Fürstenthum Anspach herrührende vorherrschend evangelische Oberamt Crailsheim an der Jagt anschließt — das obere Jagtthal;

2) Die Bauinspektion Smünd umfaßt die auf dem Albuch und Schurwald, am Kocher, an der Brenz und Nems belegenen altwürttembergischen und vorherrschend evangelischen Oberämter Heidenheim, Schorndorf, Welzheim und die aus reichsstädtischen, Ulwängischen und reichsritterschaftlichen, vorherrschend katholischen Landestheilen zusammengelegten Oberämter Nalen und Smünd — Kocher und Nems;

b. Betrachten wir nun die untere, vordem mehr dem fränkischen Reichskreise angehörige Hälfte, wo Dehringen der Sitz eines Lyceums ist, so haben wir vor uns:

3) die Bauinspektion Hall oder die hauptsächlich von der vormaligen Grafschaft Limpurg und der Stadt Schwäbisch-Hall herrührenden, vorherrschend evangelischen Oberämter Gaildorf und Hall und das vom Hohenlohischen zugelegte Oberamt Dehringen;

4) die nördlichste bis über die Tauber hinabreichende Inspektion Künzelsau umfaßt den Hauptbestand des Hohenlohischen — Oberämter Künzelsau und Gerabronn — und das aus dem ehemaligen Deutschmeisterthum mit fürstlich ansbachischen, reichsstädtisch rothenburgischen und reichsritterschaftlichen Landen gebildete Oberamt Mergentheim.

III. Der Schwarzwaldkreis, welcher hauptsächlich das altwürttembergische Oberland jedoch mit umfangreichen Zuwülfen — Grafschaft Hohenberg, Rottweil, Reutlingen, Conzenberg, Dürrenmetstetten, Hemmenhofen-Neyingen, Margaretenhausen, Rottenmünster, Ritterkanton Schwarzwald — umfaßt und nach der officiellen Rangfolge die zweite Stelle (vor dem Jagtkreise) einnimmt, wird in 17 Oberämter eingetheilt; Regierung in Reutlingen, Kreisgericht in Tübingen.

a. Nördliche, altwürttembergische, vorherrschend evangelische Kreishälfte: Landesuniversität und Lyceum zu Tübingen:

1) an der Ostseite die Alb-Landschaft mit den altwürttembergischen Aemtern Tübingen, Urach, Nürtingen und der alten Reichsstadt Reutlingen;

2) an der Westseite der Schwarzwald mit 4 altwürttembergischen Aemtern.

b. Auf der Südseite des Kreises die vorherrschend katholische altösterreichische Grafschaft Hohenberg, mit Zuthaten, Sitz des katholischen Landesbischofs zu Rottenburg, Gymnasium zu Rottweil:

3) Niederhohenberg oder die Oberämter Rottenburg und Horb;

4) Oberhohenberg nebst dem Reichsstädtischen, die heutigen Oberämter Oberndorf und Rottweil mit dem altwürttembergischen, vorherrschend evangelischen Oberamt Sulz;

5) Weiter südlich die Saar, das Land an der Donau und am Heuberge, wo die altwürttembergischen Oberämter Tuttlingen und Balingen, vorherrschend evangelisch, das althohenbergische Spaichingen vorherrschend katholisch sind.

Die Bauinspektionen sind etwas anders abgegrenzt, indem Reutlingen mit Nürtingen, Tübingen und Urach; Calw mit Herrenberg, Nagold, Neuenbürg und Rottenburg; Oberndorf mit Freudenstadt und Horb; Rottweil mit Balingen, Spaichingen, Sulz und Tuttlingen zusammengelegt wurden.

IV. Der Donaukreis umfaßt hauptsächlich das neuwürttembergische Oberland (Oberschwaben) nämlich die altösterreichische Landvogtei Schwaben mit den Donaustädten, Schellfingen, Ehingen und Burgauischen Gebietsstücken, das Ulmer Stadtgebiet mit umfangreichen altwürttembergischen Aemtern, den Ritterkantonen Donau und Algäu-Bodensee und zahlreichen andern Zuwülfen, jetzt in 16 Oberämtern; Regierung und Kreisgericht in Ulm.

a. Nördliche, vorherrschend evangelische Kreishälfte, Gymnasium in Ulm:

1) Unter der Alb an der Fils und Lauter die altwürttembergischen Oberämter Kirchheim unter Teck und Göppingen, so wie das altulmische Geislingen;

2) Ober der Alb an der Donau Ulm, Münsingen und das altwürttembergische Blaubeuren.

b. Südliche, vorherrschend katholische Kreishälfte, das vorzugsweise so genannte Oberschwaben:

3) Die altösterreichischen Donaustädte Ehingen, Munderkingen, Niedlingen, Mengen, Saulgau, nebst andern altösterreichischen Landestheilen, Friedrich-Scheer, Neufra, Reichsstädte Biberach und Buchau, Stifte Buchau, Zwielfalten, Heiligkreuzthal nebst altulmischen und andern Zuwülfen: jetzt die Oberämter Ehingen, Laupheim, Niedlingen, Biberach und Saulgau mit dem Gymnasium zu Ehingen;

4) Am Bodensee Tettnang, Ravensburg, Waldsee, welchen die algäuischen Oberämter Leutkirch und Wangen sich anschließen, Lyceum in Ravensburg.

Zum Bezirk der 1855 gebildeten Ulmer Handelskammer gehört der ganze Kreis mit Ausnahme von Kirchheim und Göppingen.

Was die Bauverwaltung betrifft, so hat man Ulm mit Blaubeuren, Geislingen, Göppingen und Kirchheim; Ehingen mit Münsingen, Niedlingen und Laupheim; Biberach mit Leutkirch, Saulgau und Waldsee; und Ravensburg mit Tettnang und Wangen zu Bauinspektionen vereinigt.

Die gesammte Gebiets-Organisation zeigt folgende Tafel:¹⁾

| K r e i s. | Q.-M. | Städte | Pfarrdörfer | Pfarrweiler | Einwohnerzahl. | | | |
|-----------------------|--------|--------|-------------|-------------|----------------|---------|---------|---------|
| | | | | | 1820 | 1834 | 1846 | 1855 |
| Nekar | 60,52 | 38 | 285 | 5 | 394700 | 442447 | 487411 | 478826 |
| Schwarzwald | 86,70 | 37 | 315 | 6 | 370000 | 414489 | 475779 | 418809 |
| Jagt | 93,35 | 31 | 287 | 27 | 326100 | 349779 | 387597 | 366508 |
| Donau | 113,72 | 30 | 366 | 83 | 338800 | 362999 | 401751 | 405577 |
| Summa | 354,29 | 136 | 1253 | 121 | 1429600 | 1569714 | 1752538 | 1669720 |

Unter der Volkszahl von 1846 waren 1,208,025 Evangelische, 531,566 Katholiken, 591 Dissidenten und 12,356 Israeliten.

Die Landesorganisation Württembergs ist nach dem Dargestellten eine auf Grund der alten Territorialbildungen sehr durchgearbeitete, auf jahrhundertelanger Entwicklung beruhende.

Im Ganzen müssen Schwarzwald- und Donaukreis als das Oberland rein schwäbischen Stammes, Neckar- und Jagtkreis als das Unterland gemischten, fränkisch-schwäbischen Stammes zusammengefaßt werden: aus der Durcharbeitung dieser beiden Stämme ist das jetzige Württemberg hervorgegangen, ein Land von tiefer Kultur, weit entwickelter geistiger Durchbildung, dem Deutschland Manche seiner besten Männer verdankt, dessen Organisation eine rege Entwicklung wesent-

lich befördert, und welches auf der Bahn der wirthschaftlichen und litterarischen Arbeit mit in erster Reihe steht.

In landesgeschichtlicher Beziehung können Neckar- und Schwarzwaldkreis als Alt-Württemberg, Jart- und Donaukreis als Neu-Württemberg bezeichnet werden.

Neue Verbindungen begründeten gegenwärtig die seit einigen Jahren das Land durchziehenden Eisenbahnlinien, welche den altwäterischen bedächtigen Oberschwaben mit dem lebendigen altwürttembergischen Volkselement in unmittelbarste Berührung setzen. Alle diese Durchkreuzungen der nationalen, territorialgeschichtlichen und volkswirthschaftlichen Verbände geben der Organisation des für die deutsche Kultur so wichtigen Landes ein eigenthümliches Interesse und steigern seine gewerbliche, kommerzielle und geistige Produktivität.

C. Großherzogthum Baden.¹⁾

Das Badische Land, wie es unter dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach (1738—1811), welcher 1771 auch in Baden-Baden folgte, bis 1794 bestand, wurde durch die Murg, die alte Stammesgrenze der Alemannen und Franken, in das Ober- und Unterland getheilt.

Nach den bis zu diesem Fürsten bestandenen beiden Zweigen der Dynastie unterschied man:

a. Die Lande der ältern Linie, nämlich Baden-Baden, dies waren:

1) auf dem rechten Rheinufer die obere Markgrafschaft Baden, die Grafschaft Eberstein, das Amt Kehl, die Herrschaften Mahlberg und Staufenberg, zusammen 22 Q.-M. mit 56,177 Einw.;

2) auf der linken Rheinseite $\frac{2}{3}$ der Grafschaft Sponheim mit der Herrschaft Martinstein und dem Amte Beinheim, zus. 12 Q.-M. mit 24,640 Einw.

b. Die Lande der jüngeren Linie Baden-Durlach:

1) das Oberland — Hochberg, Badenweiler, Saufenberg und Röteln, 17 Q.-M., 59,511 Einw.;

2) das Unterland, in die Ämter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Münzesheim und Gondelsheim eingetheilt, 11 Q.-M. 45,894 Einw.;

3) die westrheinischen Ämter Rhod und Idar, 0,6 Q.-M., 2030 Einw.

Der ganze Staat umfaßte mithin 62 Q.-M. mit 188,252 Einwohnern.

Durch die oben (S. 47—66) geschilderten Erwerbungen des Jahrs 1803, mit welchen Baden zugleich zum Range eines Kurstaats emporstieg, wuchsen dem Staate drei Hauptprovinzen zu: die altbayerische Rheinpfalz, die Hochstifte Speyer (Bruchsal) und Constanz (Meersburg) nebst einer Menge kleinerer Lande, bei deren politischer und administrativer Vereinigung man die Badische Markgrafschaft oder den mittleren Landestheil mit der Hauptstadt Karlsruhe, die Badische Pfalzgrafschaft mit den untern von Mannheim aus verwalteten Landen, und das obere Fürstenthum mit den Obervogteien Meersburg, Ueberlingen, Reichenau und Biberach organisirte. Nach den umfangreichen Erwerbungen von 1805 und 1806, unter denen der altösterreichische Breisgau, die fürstlich Fürstenbergischen und fürstlich Leiningischen Staaten die wichtigsten waren, behielt man jene Dreitheilung bei, doch wurden den Provinzen des nunmehrigen Großherzogthums die Namen Mittelrhein, Unterrhein und Oberrhein gegeben und namentlich die beiden letztern durch die neuen Lande verstärkt.

Zu Ende des Jahrs 1809 theilte man auf französische Weise nach Gebirgen und Flüssen, die obern Lande in die Kreise See (Konstanz), Donau (Billingen), Wiesen (Lörrach) und Dreisam (Freiburg); die mittleren in die Kreise Kinzig (Offenburg), Murg (Rastatt), Pfinz- und Enz (Durlach), die untern in die Kreise Neckar (Mannheim), Oberrhein (Mosbach), Main und Tauber (Wertheim) ein.

Davon wurden 1810 der Oberrheinkreis, 1815 der Wiesen-, 1819 der Murgkreis mit den Nachbarkreisen verbunden, unterm 18 Febr. 1832 aber das ganze Großherzogthum in vier Kreise organisirt, nämlich die obern Lande in den See- und den Oberrheinkreis, die mittlern und untern Lande in den Mittel- und Unter- rheinkreis zusammengelegt.

An der Spitze jedes Kreises steht eine Regierung mit einem Direktor für die Verwaltung, und ein Hofgericht, unter dem Vorstz eines Hofrichters, für die Rechtspflege.

Unter diesen Kreisbehörden stehen 74 Bezirksämter (Oberämter, Stadtämter, Landämter). In Bezug auf Verwaltung gehören zu ihrem Wirkungskreise alle Regiminalsachen, die Erhebung der Bevölkerungstabellen, Handhabung der Landesgesetze, Militär-Aushebung und Verpflegung, Aufsicht über die Amtsführung der Ortsvorsteher und über die Zünfte, Sicherheits-, Gesundheits- und Gewerbe-polizei. Hinsichtlich der Rechtspflege waren sie bisher in Civilsachen bei Bagatellproceßten (bis 5 fl. auf dem Lande, bis 15 fl. in den Städten) die zweite, in andern Proceßten die erste Instanz: bei strafrechtlichen Gegenständen führten sie die Untersuchung und erkannten über Vergehen bis zu 8 Wochen Freiheitsstrafe. Diese Rechtspflege wird seit dem 1. Sept. 1857 von selbständigen Amtsgerichten ausgeübt.

Jeder Amtsbezirk umfaßt als unterste Abtheilung des Staatsgebiets und ersten Ring der Staatsverbindung eine gewisse Anzahl von Gemeinden mit besondern Gemarkungen.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden: sie sind theils aus nur einem Wohnorte, theils aus mehreren Orten, einem Hauptort, von dem die Gemeinde den Namen führt und einem oder mehreren Nebenorten (auch Zinken, Weiler, Hof genannt) gebildet, und es haben solche Nebenorte entweder besondere oder aber mit dem Hauptorte gemeinschaftliche Gemarkungen.

Außerdem giebt es noch Hofgüter oder Waldungen mit abgesonderten Gemarkungen, welche für sich bestehen und nur in polizeilicher Beziehung einer benachbarten Gemeinde zugetheilt sind. Die Gemeinde-Hauptorte werden nach dem Umfange, der Bedeutung, der Wohnart und Beschäftigung der Einwohner, Städte, Marktstellen, Flecken, Pfarrdörfer oder Dörfer genannt.

Nach dem Organisations-Edikt von 1809 sollte jeder Ort von wenigstens 40 Bürgern zu einer Gemeinde mit eigenem Gemeinderath erhoben werden. Diese Anordnung kam aber nicht durchgängig zum Vollzug, sondern mit dem Eintritt der Gemeindeordnung von 1831 wurden alle thatsächlich vorhandenen Orts- und Gemarkungsverhältnisse und Eintheilungen als gesetzlich bestehend behandelt und jetzt kann keine Gemeinde neu gebildet oder aufgelöst werden außer im Wege der Gesetzgebung und kein Gemarkungsbestand geändert werden ohne Staatsgenehmigung.

In nachstehender Uebersicht sind die Bezirksämter in einer, ihre nachbarlichen Zusammenhänge ersichtlich machenden Weise zusammengestellt:

| Amt. | Q.-M. | Gemeinden | Einwohner 1855 | Amt. | Q.-M. | Gemeinden | Einwohner 1855 |
|-------------------------------|-------|-----------|-------------------|-----------------------------------|-------|-----------|-------------------|
| I. Neckreis. | | | | 3. Durlach | 3,2 | 20 | 25362 |
| a. Untere Seelandschaft. | | | | 4. Pforzheim | 5,3 | 33 | 34363 |
| 1. Constanz | 3,5 | 16 | 14603 | b. Bruchsal. | | | |
| 2. Adolfszell | 3,6 | 25 | 16450 | 5. Bruchsal | 4,1 | 21 | 35302 |
| 3. Blumenfeld | 3,0 | 22 | 9788 | 6. Eppingen | 2,8 | 15 | 16338 |
| b. Abh. d. Schwarzwaldes. | | | | 7. Bretten | 3,6 | 23 | 22079 |
| 4. Bonndorf | 5,7 | 39 | 13978 | c. Obere Markgraffschaft. | | | |
| 5. Stühlingen | 2,6 | 16 | 6323 | 8. Rastatt | 4,8 | 26 | 33198 |
| 6. Neustadt | 6,7 | 29 | 13014 | 9. Ettlingen | 3,5 | 19 | 17952 |
| c. Donauplateau. | | | | 10. Baden | 2,4 | 8 | 16695 |
| 7. Billingen | 5,0 | 29 | 17263 | 11. Gernsbach | 4,3 | 19 | 13689 |
| 8. Donaueschingen | 8,0 | 39 | 23415 | 12. Bühl | 4,2 | 27 | 25461 |
| 9. Weßkirch | 4,8 | 30 | 14448 | d. Untere Ortenau. | | | |
| d. Hügau. | | | | 13. Achern | 3,1 | 16 | 17146 |
| 10. Engen | 4,9 | 21 | 11131 | 14. Rheinbischofsheim | 2,2 | 17 | 11234 |
| 11. Stodach | 6,3 | 32 | 19588 | 15. Korb | 1,8 | 13 | 10907 |
| e. Obere Seelandschaft. | | | | e. Obere Ortenau. | | | |
| 12. Meersburg | 2,9 | 14 | 7498 | 16. Offenburg | 4,0 | 24 | 29049 |
| 13. Ueberlingen | 3,1 | 15 | 8478 | 17. Lahr | ,6 | 27 | 29522 |
| 14. Pfullendorf | 4,7 | 21 | 9865 | 18. Gengenbach | 3,6 | 13 | 15034 |
| 15. Salem | 2,1 | 22 | 8224 | f. Nördlicher Schwarzwald. | | | |
| Zusammen | 66,9 | 370 | 194066 | 19. Haslach | 2,9 | 10 | 9358 |
| II. Oberrheinreis. | | | | 20. Wolfach | 3,8 | 12 | 11442 |
| a. Breisgauer Rheinthal. | | | | 21. Oberkirch | 4,0 | 25 | 19573 |
| 1. Freiburg, Stadt | 1,3 | 8 | 21078 | Zusammen | 73,7 | 392 | 445068 |
| 2. Land | 8,7 | 47 | 24622 | IV. Unterrheinreis. | | | |
| 3. Stausen | 4,5 | 24 | 19196 | a. Unterer Neckar. | | | |
| 4. Breisach | 3,4 | 23 | 21598 | 1. Mannheim | 0,4 | 1 | 25688 |
| b. Mittlerer Schwarzwald. | | | | 2. Ladenburg | 2,5 | 9 | 17168 |
| 5. Waldfirch | 7,0 | 26 | 19585 | 3. Weinheim | 1,6 | 12 | 14600 |
| 6. Hornberg | 4,0 | 11 | 9888 | b. Kraichgau. | | | |
| 7. Triberg | 3,1 | 11 | 12325 | 4. Pfitzpsburg | 2,9 | 11 | 16198 |
| c. Südlicher Schwarzwald. | | | | 5. Wiesloch | 2,3 | 14 | 14648 |
| 8. Sankt Blasien | 5,5 | 17 | 10675 | 6. Schwegingen | 3,6 | 13 | 21618 |
| 9. Schönau | 3,9 | 25 | 13240 | 7. Heidelberg | 4,0 | 22 | 40460 |
| d. Oberes Rheinviertel. | | | | 8. Neckargemünd | 3,2 | 23 | 13416 |
| 10. Waldshut | 4,9 | 47 | 24073 | c. Oberer Neckar. | | | |
| 11. Jestetten | 2,2 | 17 | 8210 | 9. Eberbach | 3,3 | 17 | 9856 |
| 12. Säckingen | 3,4 | 31 | 18648 | 10. Mosbach | 4,7 | 42 | 27867 |
| e. Landgraffsch. Sausenberg. | | | | 11. Neckar-Bischofsheim | 2,6 | 16 | 13883 |
| 13. Lörrach | 4,5 | 43 | 30611 | 12. Sinsheim | 3,1 | 21 | 20821 |
| 14. Schopfheim | 4,5 | 28 | 15396 | d. Taubergau. | | | |
| 15. Müllheim | 4,2 | 32 | 21722 | 13. Wertheim | 3,5 | 29 | 16210 |
| f. Markgraffschaft Hochberg. | | | | 14. Tauber-Bischofsheim | 3,5 | 21 | 18934 |
| 16. Emmendingen | 4,2 | 22 | 24340 | 15. Gerlachsheim | 3,4 | 21 | 11961 |
| 17. Kenzingen | 3,1 | 17 | 20783 | 16. Borberg | 3,3 | 20 | 10113 |
| 18. Ettenheim | 2,7 | 16 | 18760 | e. Bauland. | | | |
| Zusammen | 75,1 | 445 | 334750 | 17. Wallbürn | 4,0 | 22 | 13756 |
| III. Mittelrheinreis. | | | | 18. Buchen | 4,7 | 29 | 14109 |
| a. Untere Markgraffschaft. | | | | 19. Adelsheim | 4,1 | 21 | 13423 |
| 1. Karlsruhe, Stadt | 0,1 | 1 | 25163 | 20. Krautheim | 1,7 | 12 | 6224 |
| 2. Land | 4,4 | 23 | 26201 | Zusammen | 62,7 | 376 | 340953 |

Was die ständische Organisation betrifft, so enthält die erste Kammer acht Standesherrn und acht Abgeordnete des grundherrlichen Adels für deren Wahl das Großherzogthum in zwei Wahlbezirke (oberhalb und unterhalb der Murg) getheilt ist. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Aemter und Städte. Hinsichts der Aemter und kleinen Städte ist das Großherzogthum in 41 Wahlbezirke getheilt, deren jeder einen Deputirten einnennt: dazu kommen die Abgeordneten der größeren Städte, nämlich Karlsruhe und Mannheim mit je 3, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim und Lahr mit je 2, Ueberlingen, Constanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim mit einem Abgeordneten. Bei der sehr verschiedenen von 6000 bis 36000 Einwohnern ansteigenden Bevölkerung der einzelnen Bezirksämter, sind zu den Wahlbezirken der Abgeordneten bald einzelne Aemter bestimmt, bald 2, 3 oder 4 Aemter zusammengelegt, in einigen Fällen auch mit einzelnen Aemtern Bestandtheile von Nachbarämtern verbunden.

Im Uebrigen sind die Aemter, wie sie durch Lage, Oberflächengestalt und Landesgeschichte in den mannigfachsten Beziehungen zu einander stehen, auch zu Zwecken der Bau-, Finanz-, Forst-, Kirchen- und Schulverwaltung auf mannigfache Weise gruppirt.

Wir gehen nun die Kreise nach ihrer amtlichen Reihenfolge, welche der Senkung des Landes folgt, durch.

I. Der Seekreis, nimmt die in ältester Zeit zum Linzgau, oberen Albgau, Högau und zur Baar gehörig gewesenen Lande ein: die beiden letzteren Gane haben sich als Landschaftsnamen erhalten.

Die Hauptkörper der mittelalterlichen Gebietsbildung waren das Hochstift Constanz, die altösterreichische Landgrafschaftellenburg und die fürstlich Fürstenbergischen Grafschaften Baar (Donau-Eschingen, Werdenberg, Hohenhöwen und Mestkirch), Heiligenberg und Stühlingen nebst Neustadt: mit diesen fünf Landeskörpern sind einige Breisgauische Aemter, die zwischenliegenden geistlichen und reichsstädtischen Territorien, Thengen und der Nitterkanton Högau-Bodensee zum jetzigen Seekreise verbunden.

Die Lande des Fürsten von Fürstenberg haben als Standesherrschaften noch politische Bedeutung: die früheren Reichsstifte Salem und Petershausen sind als Grafschaften im standesherrlichen Besitz der Markgrafen von Baden. Die standesherrlichen Rechte der fürstlich Auersbergischen Grafschaft Thengen sind 1811 abgekauft.

Der Kreis dessen Hauptstadt Constanz ist hat 15 Aemter, welche 5 Wahlbezirke bilden: er wird durch das Vortreten des preussischen Oberamts Wald, des württembergischen Oberamts Tuttlingen und des Schweizerkantons Schaffhausen in der Mitte eingengt. Nach der Oberflächengestalt theilt sich der Kreis in das Hüggelland des Bodensees, die Hochfläche der Donau und die Absenkung des Schwarzwaldes.

a. Die Bodenseegegend bildet theils ein gegen den See sanft abfallendes Hüggelland mit einzelnen mächtig hohen Bergen, theils eine wellenförmige Ebene, in welcher sich Basalt- und Klingsteinberge in größerer Zahl erheben:

1) die nordöstlichen vom alten Linzgau herrührenden Seeämter Meersburg, Pfullendorf, Salem und Ueberlingen, von denen die Standesherrschaften der Markgrafen von Baden und des Fürsten von Fürstenberg (Heiligenberg) einen bedeutenden Theil ausmachen, sind zum Wahlbezirk Meersburg;

2) die Aemter am Untersee Constanz, Radolfzell und Blumenfeld, in welches letztere die vorbenannten Standesherrschaften ebenfalls hineinreichen, so weit nicht die Stadt Constanz ihr eignes Wahlrecht übt, zum Wahlbezirk Radolfzell verbunden.

b. Der von der Donau und ihren Seitenbächen durchströmte Landstrich (die Baar) hat den Charakter einer sich nach Osten sanft verflachenden Hochebene, in welcher sich einzelne Hügel und zum Theil mäßig hohe Berge erheben: hier sind die ausgedehnten Bezirksämter Billingen und Hüfingen (Donauessingen), deren größerer Theil dem Fürstenthum Fürstenberg angehört, zu einem Wahlbezirk verbunden.

c. Die südlich des Schwarzwaldes und der Donau sich nach dem See und dem Rheinthale abflachende Landschaft bildet zwei Wahlbezirke:

1) auf der Ostseite der Hügau, das Gebiet der stolzen Basaltgipfel, jetzt die Aemter Stodach, Melskirch und Engen, in welche beiden letztern die genannten beiden Standesherrschaften hineinreichen, welche aber vorzugsweise der altösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg angehörten;

2) auf der Westseite, wo vom Schwarzwald die Butach und Schlücht dem Rhein zuströmen, die Aemter Bounsdorf, Stühlingen und Neustadt, welche beiden letzten fast ganz zur Fürstenbergischen Standesherrschaft gehören.

II. Der Oberrheinkreis hat den altösterreichischen Breisgau, die altbadische Markgrafschaft Hochberg mit Mahlberg und die Landgrafschaft Sausenberg mit Nöteln und Badenweiler zu seinen Hauptgrundlagen: ihnen schlossen sich die gefürstete Grafschaft Klettgau, das Fürstenthum Heitersheim, die Strassburgische Residenz Ettenheim, Ettenheimmünster nebst mehreren altwürttembergischen und altbaselischen Aemtern an.

Nach der Oberflächengestalt bildet der Schwarzwald den Hauptkörper des Bezirks, welcher südlich und westlich vom Rheinthale eingefasst wird: Hauptstadt Freiburg, 18 Aemter, 12 Wahlbezirke.

Wir gehen jene drei Hauptlande mit den, einem jeden derselben sich anschließenden Zuwüchsen durch.

a. Der Breisgau nimmt den obern Schwarzwald und das vorliegende Rheinthale bis zum Kaiserstuhl ein. Die zwölf Aemter, welche diesem Lande angehören, bilden vier Gruppen:

1) das Breisgauer Rheinthale, welches von Heitersheim an gegen Freiburg und Breisach zu einer Breite von 5 Stunden sich ausdehnt, reicht nördlich bis an den Kaiserstuhl, ein kleines doloritisch und basaltisches Gebirge, welches mit den umgebenden Lösshügeln etwa 2 Quadratmeilen enthält. Diesem Centralmassen und dem umliegenden Hügellande gehören die Aemter Freiburg I und II, Breisach und Stausen mit Heitersheim an: Wahlbezirke Breisach, Freiburg I und II.

2) An dieses Thalland schließen sich durch das Elzthal nur mühsam erreichbar die Schwarzwaldämter Waldkirch, Triberg und Hornberg mit einigen altwürttembergischen, evangelischen Landestheilen an: zur Wahl den Bezirken Freiburg II und Haslach beigelegt.

3) Die südlichen Schwarzwaldämter Schönau und Sant-Blasien enthalten den höchsten Gebirgskopf (Felsberg, Belchen) und die rauhesten Striche dieses Gebirges mit dessen südlicher Abdachung in sich: zur Wahl den Bezirken Säckingen und Waldshut beigelegt.

4) Das obere Rheinviertel mit der gefürsteten Grafschaft Klettgau — jetzt die Aemter Fesetten, Waldshut und Säckingen — bildet längs des schmalen, bei Waldshut ans den Jurabergen des Klettgauer heraustretenden Rheinthals, die Südgrenze gegen die Schweiz: Wahlbezirke Säckingen und Waldshut.

b. In dem scharfen Biegungswinkel des Rheins bei Basel bildet die altbadische Landgrafschaft Sausenberg nebst Nöteln und Badenweiler, mit dem altbaselischen Amt Schliengen und andern Zuwüchsen, die jetzigen Aemter Lörrach, Müllheim und Schopfheim: man nennt diese gewerbreiche, dichtbevölkerte und vorherrschend evangelische, vom

Breisgau, dem Baselschen und Frankreich umgebene Landschaft, wo der liebevolle Markgräfler wächst, auch wohl das Markgrafenland: jedes Amt bildet einen Wahlbezirk.

c. Unterhalb des Kaiserstuhls nimmt die altbadische Markgrafschaft Hochberg und die Herrschaft Mahlberg mit der altstrassburgischen Residenz Ettenheim, Ettenheimmünster und dem altbreisgauischen Amt Kenzingen — die letztern vorherrschend katholisch — einen nicht minder gesegneten Strich des Rheinthals bis zum basaltischen Durchbruch bei Mahlberg ein, zugleich den Uebergang zum Mittelrheinkreise bildend; Aemter und Wahlbezirke Emmendingen, Kenzingen und Ettenheim.

III. Der Mittelrheinkreis ist aus vier Hauptkörpern: der obern und untern Markgrafschaft Baden, den oberrheinischen Theilen des Bisthums Speyer, nebst seinen altpäpstlichen Zuwüchsen, und endlich aus der Ortenau, welche zwischen Baden, Oesterreich, Hessen-Darmstadt, Nassau, Strassburg, Fürstenberg, Leyen und zahlreichen andern geistlichen, reichsstädtischen und ritterschaftlichen Herrschaften getheilt war, zusammengefasst. Von diesen zahlreichen Landen bilden die dem Fürsten von Fürstenberg zuständige Herrschaft Hausen im Kinzigthal und die dem Fürsten von der Leyen zuständige gefürstete Grafschaft Hohen-Seroldsbeck jetzt Standesherrschaften.

Nach der Oberfläche sind der nördliche Schwarzwald, das Pforzheimer Hügelland und das vor beiden hinabgehende Rheinthale zu unterscheiden.

Die Regierung des Kreises ist zu Karlsruhe, das Hofgericht zu Rastatt: 21 Aemter, 13 Wahlbezirke.

Wir gehen jene vier Hauptlande mit ihren Zuwüchsen durch.

a. Das Stammgebiet der älteren Linie der Markgrafen, auch die obere Markgrafschaft Baden genannt, umfasste die Städte und Aemter Baden, Rastatt, Ruppenheim, Ettlingen, Steinbach, Bühl und Stollhofen.

Dieses schloß sich die theils altbadische, theils Hochstift-Speyersche Grafschaft Eberstein mit Gernsbach an. Die jetzigen, oben in der Tabelle genannten 5 Aemter dieser Markgrafschaft bilden die Wahlbezirke Baden und Rastatt; Bühl ist zu Achern gelegt.

b. Die Ortenau, der alte zwischen dem Breis- und Ulgau belegene, bedeutende Theile des Schwarzwaldes und des Rheinthals umfassende Gau, war zwischen Baden (Kehl, Stausenberg), die Landvogtei Ortenau mit Griesenheim, Appenweiler, Ortenburg und Achern, (bis 1771 badisch, dann bis 1805 österreichisch), Hochstift Strassburg (Oberkirch), Hessen-Darmstadt (das althannauische Lichtenau und Willstätt mit der Residenz Bischofsheim), Nassau (Herrschaft Lahr), Fürstenberg (Hausen im Kinzigthal), v. d. Leyen (Hohen-Seroldsbeck), Reichsstädten, Reichsritterschaft und Reichsritzen getheilt und ist gegenwärtig in 9 Aemter organisiert:

1) die untere und vogteiliche Ortenau mit dem Althannauischen bildet gegenwärtig die Bezirksämter Kork (Kehl) Achern und Bischofsheim, vorherrschend dem Rheinthale angehörig und Strassburg im Halbkreise umgebend: Wahlbezirke Kehl und Achern;

2) die obere, das Kinzig- und Schutterthal umfassende Ortenau — das Althannauische, Leyensche und Altreichsstädtische in den jetzigen Amtsbezirken Lahr (wo die Standesherrschaft Seroldsbeck), Offenburg (mit Stausenberg) und Gengenbach, welche die drei gleichnamigen Wahlbezirke bilden;

3) der nördliche Schwarzwald — das Altstrassburgische und Altfürstenbergische in den jetzigen Amtsbezirken Haslach, Wolfach (beide die Standesherrschaft Hausen bildend) und Oberkirch, deren erstere dem Wahlbezirk Haslach-Triberg, letzteres dem Wahlbezirk Gengenbach zugelegt ist.

c. Baden-Durlach. Das Stammgebiet der jüngeren Markgräflischen Linie, auch die untere Markgrafschaft genannt, umfaßt die Oberämter und Städte Karlsruhe Durlach und Pforzheim, welche auch jetzt noch drei Bezirksämter, so wie auch drei

Wahlbezirke bilden und theils der Rheinebene, theils dem Hügellande an der Pfalz und Enz angehören.

d. Der Bruchrain (Bruchrain, d. h. Sumpfwiesenland) vom Rhein aufwärts an der Kraich und am Salzbach belegen mit seiner Umgebung gehörte theils dem Bischof von Speyer, welcher in Bruchsal seine Residenz hatte und der Reichsprobstei Odenheim, theils Kurpfalz bayerisch (Bretten und Eppingen) und der Reichsritterschaft: diese Lande wurden 1803 Badisch, einige pfälzische Gemeinden — Elsenz, Nischen, Schluchtern — jedoch Leiningsisch und gehören jetzt der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen im Bezirksamt Eppingen an: Wahlbezirke Bruchsal und Bretten.

IV. Der Unterrheinkreis ist aus drei Hauptlanden zusammengesetzt: der ober-rheinischen Pfalz mit dem altpeyerischen Philippsburg, kurmainzischen Enklaven und dem Nitterlantons Kraichgau; sodann dem östlich anstößenden kurmainzischen Bau Lande und dem zwischen Kurmainz, dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim und zahlreichen kleineren Landesherrschaften getheilten Taubergau.

Unter diesen vereinigten Landen sind sechs Standesherrschaften: das Fürstenthum Neu-Leiningen, dem Fürsten von Leiningen-Amorbach-Mittlenberg gehörig, die Grafschaften Leiningen-Rendenau und Leiningen-Billigheim, die Grafschaft Wertheim mit Freudenberg und die Herrschaft Rosenberg den Fürsten von Löwenstein-Wertheim gehörig, endlich die Herrschaft Zwingenberg den Markgrafen von Baden gehörig.

Nach der Oberfläche scheiden sich das Rheinthale, der Odenwald, das Tauberthal und das Hügelland zwischen Neckar und Main (Bau Lande); Regierung und Hofgericht zu Mannheim; 22 Aemter, 11 Wahlbezirke.

a. Das Hauptland der ober-rheinischen Pfalz war abgesehen von dem vorerwähnten Oberamt Breiten, in die Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Mosbach eingetheilt:

1) Das Oberamt Heidelberg umfaßte den Kraichgau mit den Städten und Flecken Schönau, Neckargemünd, Wiesloch, Schwellingen: dieser Landschaft wuchs das altpeyerische Amt Philippsburg und der größte Theil des Nitterlantons Kraichgau zu. Jetzt drei Wahlbezirke, nämlich Heidelberg, Schwellingen-Philippsburg und Wiesloch-Neckargemünd; der Kraichgau hat sich im Volke als Landschaftsname erhalten.

2) der Kreisstadt Mannheim und dem Bezirksamt Ladenburg schließt sich das ebenfalls altpfälzische Bezirksamt Weinheim mit dem anstößenden Theil der Bergstraße an, welche beiden letztern einen Wahlbezirk bilden;

3) das Oberamt Mosbach umschloß die Kellereien Oberbach, Neckarelz, Hilsbach und Sinsheim: dieser Landschaft, welche den obern Theil des badischen Neckars umfaßt, sind die kurmainzischen Kellereien Billigheim und Rendenau — jetzige Standesherrschaften zweier gräflich Leiningsischen Linien — Neckarbischofsheim und andere reichsritterschaftliche Güter zugewachsen. Mosbach wurde 1803 dem Fürsten von Leiningen zugelegt; jetzt Standesherrschaft. Wahlbezirke: Sinsheim, Oberbach und Bischofsheim.

b. Der Taubergau zu beiden Seiten der Tauber bis zu deren Mündung war unter Kurmainz (Königshofen, Bischofsheim), Kurpfalz (Borberg), Würzburg (Gerlachsheim, Grünfeld, Landau), Löwenstein-Wertheim und zahlreiche andere Landesherrschaften zersplittert: durch den Reichsbeschluß von 1803 wurden die dortigen pfälzischen, kurmainzischen und würzburgischen Lande dem Fürsten, jetzigen Standesherrn von Leiningen übertragen, welcher Gerlachsheim an den Fürsten von Salm-Krauthaim überließ. Standesherr von Borberg, Bischofsheim und Theilen von Gerlachsheim und Wertheim ist der Fürst von Leiningen, Standesherr von Wertheim und mehreren Gemeinden von Bischofsheim und Borberg die Fürsten von Löwenstein. Wahlbezirke Borberg und Bischofsheim.

c. Das Hügelland zwischen Neckar, Main und Jart und Tauber, gemeinhin Bau Land genannt, liegt ziemlich hoch, hat übrigens fruchtbaren Boden und mildes, nur gegen

den Odenwald hin etwas rauhes Klima: Wallbüren und Buchen waren kurmainzisch und bildeten seit 1803 die andere Hälfte des Fürstenthums Neu-Leiningen: das altmainzische Krauthaim kam an den Fürsten von Salm, welcher seine Rechte dem Großherzog überließ, Adelsheim war reichsritterschaftlich; jetzt die Wahlbezirke Buchen und Wallbüren, welchem letztern auch die Landgemeinden des Amtes Wertheim angehören.

Die ganze Gebiets-Organisation zeigt folgende Tafel:

| Kreise. | Q.-M. | Städte | Aemter | Gemeinden | Einwohner | Gesammtzahl der Einw. | | | Darunter | |
|---------------------------|--------|--------|--------|-----------|-----------|-----------------------|---------|---------|---------------|-----------------------|
| | | | | | | 1834 | 1845 | 1855 | im Zollverein | in d. Zollauschlüssen |
| Seckreis | 66,92 | 23 | 15 | 370 | 106 | 174485 | 190037 | 194066 | 190450 | 3616 |
| Oberheinkreis | 75,08 | 29 | 18 | 445 | 17 | 329990 | 354086 | 334750 | 331645 | 3105 |
| Mittelheinkreis | 73,67 | 32 | 21 | 392 | 22 | 405979 | 456119 | 445068 | 445068 | — |
| Unterrheinkreis | 62,74 | 30 | 20 | 376 | 51 | 320337 | 349642 | 340953 | 340953 | — |
| Zusammen | 278,41 | 114 | 74 | 1583 | 196 | 1230791 | 1349884 | 1314837 | 1308116 | 6721 |

Zu dem sonst wohlzusammenhängenden Gebiet gehören fünf Enklaven: davon liegen im Königreich Württemberg die Enklaven Ruchsen bei Widdern, Schluchtern bei Heilbronn, Tepsenhard und Adelsreute nahe dem Bodensee; im Schweizer Gebiete liegt eingeschlossen der Ort Büsingen, so wie auch die Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt vor Constanz, der Büttlenhardter Hof und der größte Theil des Amtes Zestetten durch Schweizer Gebiet fast abgeschnitten sind.

Betrachten wir die Badische Organisation im Ganzen, so stellen sich sowohl Kreise als Bezirksämter enger abgegrenzt dar, wie in den andern süddeutschen Staaten. Hinsichts der Kreise ist dies durch die Landesgestalt und die hervortretende Bedeutung der vier Kreisstädte als wohlbegründet anzusehen; der Forterhaltung der kleinen Bezirksämter von 6—8000 Einwohnern dient wohl das Interesse der jetzigen Amtsstze wesentlich mit zur Stütze. Wie in Bayern und Württemberg liegt auch im Badischen eine viertheilige Organisation zum Grunde: das altbadische Centralgebiet auf der alemannisch-fränkischen Stammgrenze ist als Mittelheinkreis, das auf fränkischem Stammgebiet belegene, verkehrreichere, dichterbevölkerte und wohlhabendere Unterland gemischter Konfession, als Unterrheinkreis, und das alemannische Oberland, die neu erworbenen, gebirgigen, mehr land- und forstwirtschaftlichen, vorherrschend katholischen Territorien als Oberheinkreis und Seckreis organisiert.

Landesgestalt und Landesgeschichte haben im südlichen Deutschland, dessen Bevölkerung dichter und dessen Boden mehr zerteilt ist, die Organisation engerer Verwaltungskreise Behufs einer specielleren Einwirkung der Obergkeiten in die Verhältnisse der Gemeinden und Einwohner herbeigeführt und erhalten, wie in dem vorerwähnten großen nordischen Staat. Wenn früher wohl mitunter Behufs Verstärkung des erweiterten Gesamtstaats eine Verwischung der alten Landeskörper erstrebt wurde, so sind doch in neuerer Zeit die gewohnten geschichtlichen Lande ebenso sehr, wie die durch neuerblühte Gewerbezweige und Verkehrslinien begründeten Zusammenhänge beachtet, im Allgemeinen aber sowohl durch mehr einheitliche, der Haupteintheilung des Landes entsprechende Organisation der Be-

hörden und Landesvertretungen, als durch verbesserte Verbindungsanstalten dem Gefüge der Staaten mehr Festigkeit gegeben.

- 1) Rubhard, über den Zustand des Königreichs Bayern, Stuttgart und Erlangen 1825—27, 3 Bände. v. Hermann, Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1850—57, VII Hefte. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern, München 1852, desgl. 1856. Brachelli, Deutsche Staatenkunde, Wien 1856 I. S. 443. Arenbts, Grundlinien der Statistik des Königreichs Bayern, München 1849. Neueste Statistik des Königreichs Bayern, Nürnberg 1857.
- 2) Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1856 Nr. 18. Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1857 Nr. 44.
- 3) Topographisch-statistisches Handbuch für Oberbayern, München 1839.
- 4) Häußer, Geschichte der rheinischen Pfalz, Heidelberg 1845, 2 Bände. Dr. Nau, die Kantone Frankenthal und Grünstadt, Speyer 1852.
- 5) Heinz, das ehemalige Fürstenthum Pfalz-Zweibrücken, München 1833.
- 6) Hohn, Geographisch-statistische Beschreibung des Obermainkreises, Bamberg 1827.
- 7) Fischer, Statistisch-topographische Beschreibung des Fürstenthums Ansbach, Ansbach 1790.
- 8) Memminger, Beschreibung von Württemberg, III. Aufl. Stuttgart 1841.
- 9) Infolge Staatsvertrags zwischen Württemberg und Baden vom 28. Juni 1843, welcher 1846 in Wirksamkeit trat, gingen die Badischen Anteile an Widdern, Ebelkingen, Wagershausen, Süßen und Rittershof bei Oberalbach, so wie der Aupst bei Illwangen an Württemberg über, wogegen Baden die Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterlesach im jetzigen Amt Adelsheim und das Schloßgut Hersberg im Amt Meersburg von Württemberg erhielt s. die Gemeinden des Großh. Baden Karlsruhe 1847 S. 99.
- 10) Ueber die Religionsverhältnisse geben in Württemberg nur die von 12 zu 12 Jahren eintretenden Zählungen der Ortsangehörigen Mittheilung, also können neuere Nachrichten, wie die untenstehenden von 1846 darüber nicht gegeben werden. Vergl. Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch, Stuttgart 1854 S. 708. Württembergische Jahrbücher 1852 I. S. 33.
- 11) Flächeninhalt, Städte, Pfarrdörfer und Pfarrweiler nach dem Kön. Württembergischen Hof- und Staatshandbuch, Stuttgart 1854; Einwohner 1820 nach Hassel, 1834 und 1846 nach Dieterici, Statistisches Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollverbände; 1855 nach der amtlichen Uebersicht der Bevölkerung der Zollvereinsstaaten (Berlin 1857).
- 12) Heunisch, Beschreibung des Großherzogthums Baden Heidelberg 1833. Heunisch und Bader, das Großherzogthum Baden, Heidelberg 1857. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden 1857, Karlsruhe, Braunsche Hofbuchhandlung. Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogth. Baden, I.—V., Karlsruhe 1855—57. Die Forstverwaltung Badens, Karlsruhe 1857. Die politischen, Kirchen- und Schulgemeinden des Großh. Baden, Karlsruhe 1847.

Organisation der obersächsischen Staatsgebiete.

Dem obersächsischen Kreise, welcher die südöstliche Hälfte des alten Sachsenlandes mit den demselben zugefallenen Marken und Zuwüchsen, einschließlich Thüringens und des nördlichen Vogtlandes umschloß, gehörten in den letzten Zeiten des Reiches (s. oben S. 29) außer den vorgenannten preussischen Provinzen folgende Staaten an:

- 1) der Kurstaat Sachsen, mit den seiner Oberhoheit unterworfenen Schönburgischen und Stolbergischen Landen;
- 2) die Staaten des Sachsen-Ernestinischen Hauses, damals unter 5, jetzt unter 4 Linien getheilt;
- 3) die herzoglich Anhaltischen Staaten, damals unter 4, jetzt unter 2 Linien getheilt;
- 4) die fürstlich Schwarzburgischen Lande, damals wie jetzt unter 2 Linien getheilt;
- 5) die fürstlich und gräflich Reußischen Lande, damals unter 4, jetzt unter 2 Linien getheilt.

Außerdem die kurfürstlich hannoversche Grafschaft Hohnstein und das herzoglich braunschweigische Stift Walkenried. 1)

Die Organisation der beiden letztgenannten Länder haben wir bei ihren, zu dem niedersächsischen Verbands gehörigen Hauptstaaten (§. 35) darzustellen, so daß

wir uns hier nur mit den fünf ersteren Staaten und Staatengruppen zu beschäftigen haben.

Die Bewohner dieser Länder sind Stammesgenossen: der Volksstamm der Obersachsen, erkennbar durch Dialekt, Sitten und Rechtsverhältnisse verbreitet sich über die Gesamtheit dieser Staatsgebiete nebst den, denselben schon früher zugewachsenen Lausitzischen Landen, so wie über die mit ihnen im Gemenge liegenden preussischen Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, mithin über den ganzen Länderverband zwischen Böhmen, Schlesien, Brandenburg, Niedersachsen, den hessischen und fränkischen Grenzen. Eine vorspringende Spitze des alten Frankenlandes, das Hennebergische, so wie die anstößenden Stücke des fränkischen Mitterkreises sind ebenfalls diesem Verbande zugewachsen. Geographisch theilt sich derselbe in die südöstlichen, das Königreich Sachsen bildende Lande, die südwestliche thüringische Staatengruppe mit dem preussischen Regierungsbezirk Erfurt und den Norden, nämlich den Regierungsbezirk Merseburg und die anhaltischen Lande. Die nachbarliche Gemeinschaft, der lebhafteste kommerzielle und allgemeine Verkehr haben auch unter den ober-sächsischen Staaten gemeinsame Institute hervorgerufen, deren wir als der Stützen ihrer Territorialverbindung zu gedenken haben.

A. Königreich Sachsen.

Die Staaten des Sachsen-Albertinischen Hauses, welche bei der Theilung der beiden Hauptlinien im Jahr 1485 in der Markgrafschaft Meissen, dem Osterlande, einem Theile des Thüringer und Pleißner Landes nebst der Lehnshoheit über die Grafen von Stolberg, Hohenstein, Mannsfeld und Schönburg bestanden, demnächst 1547 durch die Kurlande und einen weitem Theil Thüringens, 1567—69 durch das Vogtland, 1581—83 durch die Hochstifte Meissen, Merseburg, Raumburg-Zeitz und den Mitbesitz Hennebergs vermehrt waren, wurden schon unter Kurfürst August (1553—86) in Kreise eingetheilt und zwar bildeten die östlichen Lande den Meißner, erzgebirgischen und Kurkreis, der Westen den Leipziger, thüringischen und vogtländischen Kreis.

Die vorgenannten Hochstifte Merseburg und Raumburg-Zeitz, so wie die 1635 zugetretenen Erwerbungen der Ober- und Niederlausitz und die altmagdeburgischen Ämter Querfurt, Bitterbogl und Dahme blieben unter abgesondeter Verwaltung. Beim Tode des Kurfürsten Johann Georg I. (1656) wurden der herzoglichen Linie Sachsen-Weißenfels (erloschen 1746) der thüringische Kreis und das Fürstenthum Querfurt, den Linien zu Merseburg (erloschen 1738) und Zeitz (erloschen 1718), die dortigen Stiftslande zugetheilt und diese Territorien in ihrer Sonderstellung weiter besetzt, wemgleich die Oberhoheit des Kurfürsten über dieselben vorbehalten wurde. Unter Kurfürst Johann Georg II. wurden im Jahr 1660 die schon früher pfandweise erworbenen Ämter Weida, Arnshauß, Ziegenrück und Sachsenburg der Albertinischen Linie erb- und eigenthümlich zugesprochen und bildeten nunmehr einen neuen, nämlich den Neustädtischen Kreis.

Die Lausitzen, Querfurt und Barby, so wie die spätern Erwerbungen Schleißen (1660) und Treffurt (1736) hatten als nicht vereinigte Lande ihre eignen Verwaltungsbehörden, so wie auch die unter sächsischer Oberhoheit stehenden Schwarzburgischen, Schönburgischen, Stolbergischen und Solmsischen Herrschaften einer eigentlich staatlichen Verbindung mit den übrigen sächsischen Landen entbehrten.

Die Erwerbung der polnischen Krone durch Friedrich August den Starken (1694—1733) und Friedrich August II. (1733—63) blieb ohne Einfluß auf die Eintheilung des Kurstaats. Doch wurde dessen Organisation dadurch mehr befestigt, daß den einzelnen Kreisen, welche bis dahin nur in Bezug auf das Steuer-, Justiz- und Domänenwesen lose formirt waren, Kreishauptleute vorgesetzt, übereinstimmende Regierungsvorschriften eingeführt und das ganze Land (mit Ausschluß der Lausitzen), so weit es noch nicht geschehen, in Aemter eingetheilt wurde.

Unter der wechselvollen Regierung Friedrich Augusts III., des ersten Königs von Sachsen (1763—1827) wurde durch den Teschener Frieden (13. Mai 1779) die Oberhoheit über die Schönburgischen Rezeßherrschaften festgestellt.

In Folge des Friedens zu Posen (11. Dec. 1806) wurde der ganze Inbegriff der kursächsischen Besitzungen, also mit Einschluß der Lausitzen 14 Reichslande von 686 Q.-M. (s. oben S. 29, 32) zum Königreich und dadurch gleichzeitig zu einem einheitlichen Staat erhoben.

Die damaligen Erwerbungen wurden dem Staatsverband ohne wesentliche Aenderung seiner bisherigen Eintheilung eingefügt.

In Folge der Wiener Verträge (s. oben S. 37) blieben dem Königreich der Meißner, Leipziger, Erzgebirgische und Vogtländische Kreis, so wie die Oberlausitz, welchen Provinzen die anstoßenden Gebietsstücke der Hochstifte Merseburg und Naumburg-Zeitz, so wie die Schönburgischen und Solmsischen Besitzungen in schicklicher Weise zugelegt wurden.

Nach dieser alten, in staatsrechtlicher und ständischer Beziehung noch fortbestehenden Eintheilung sind also im jetzigen Königreiche fünf Provinzen zu unterscheiden. Die vier ersteren haben ihre Kreisstände und die Oberlausitz ihre Provinzialstände; jeder dieser ständischen Verbände theilt sich in eine ritterschaftliche beziehungsweise landschaftliche und eine städtische Korporation, welche wegen ihrer besonderen Angelegenheiten besondere Versammlungen halten können.

Die Wahlverbände der Rittergutsbesitzer für die Allgemeine Ständeversammlung des Königreichs, in welcher sie 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete zur ersten Kammer und 20 auf drei Jahr gewählte Abgeordnete zur zweiten Kammer entsenden, sind nach dieser Landeseintheilung geordnet. Auch sind die Namen des Erzgebirgs, Vogtlandes und der Oberlausitz auf mancherlei Produkte und Fabrikate dieser Provinzen übergegangen.

Die Gerichtseintheilung des Königreichs beruht in der Hauptsache auf der Gesetzgebung von 1835. Unter dem Oberappellationsgericht zu Dresden bilden vier Appellationsgerichte, jedes in seinem Bezirke, die zweite Instanz für Civilsachen und sind zugleich aufsehende und verfügende Provinzialbehörden. Bei ihnen sind daher auch Beschwerden über Untergerichte anzubringen, sie entscheiden in letzter Instanz über Sachen der indirekten Abgaben und haben Gutachten über Gesetzentwürfe abzugeben. Unter den Appellationsgerichten ist das Land in Bezirksgerichte eingetheilt: vor diese gehört die Strafrechtspflege in dem durch die Strafproceßordnung und sonst festgestellten Maaße. Zugleich sind sie in streitigen Civilsachen Spruchbehörden in der Weise, daß von den Gerichtsämtern bei den Fällen, in denen früher die Einholung von Erkenntnissen gestattet war, die Akten zur Abfassung einer Entscheidung an sie abgegeben werden dürfen: in den Städten, wo sie ihren Sitz haben, liegt den Bezirksgerichten auch die Be-

forzung der gerichtsamlichen Rechtspflege ob. Im Sprengel der Appellationsgerichte Dresden und Bautzen bestehen je 4, im Leipziger 5, im Zwickauer 6, mithin zusammen 19 Bezirksgerichte, denen das Ehegericht für die Schönburgischen Rezeßherrschaften zu Glauchau hinzutritt.

Die jetzige Organisation der Gerichtsämter, als der gewöhnlichen Gerichte erster Instanz stützt sich auf das Gesetz vom 11. Aug. 1855. Es bestehen deren gegenwärtig 116 nebst 6 Schönburgischen Justizämtern. Die Zuständigkeit der Gerichtsämter begreift die streitige und nicht streitige Civilrechtspflege, die Untersuchung und Aburtheilung der ihnen durch die Strafproceßordnung und sonst zugewiesenen Verbrechen und Vergehungen. Den Gerichtsbezirke betreffend, eine mehr übereinstimmende Abgrenzung gegeben, so daß sie jetzt als Gebietsabtheilungen für statistische Zwecke wohlgeeignet erscheinen. Die Stadtgemeinden Dresden, Pirna, Freiberg, Meissen; Bautzen, Zittau, Löbau, Kamenz; Leipzig, Döschau, Borna, Rochlitz, Mittweida; Chemnitz, Augustsburg (Schellenberg), Annaberg-Buchholz, Eibenstock, Zwickau und Plauen, wo die Bezirksgerichte residiren, sind der obigen Vorschrift gemäß nicht den umgebenden Gerichtsämtern einverleibt, sondern deren Rechtspflege unmittelbar den Bezirksgerichten zugetheilt.

Zum Zweck der innern Verwaltung wurde das Land durch königliche Verordnung vom 6. April 1835 in die Kreisdirectionsbezirke Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen eingetheilt; diese Eintheilung ist gegenwärtig die herrschende. Man giebt neuerdings den so gebildeten Bezirken den Namen Regierungsbezirke. Die Grenzen derselben fallen mit denen der Appellationsgerichte fast allenthalben zusammen.

Die Regierungsbezirke sind wieder in Amtshauptmannschaften getheilt, neben welchen der Regierungsbezirk Zwickau noch die unter der Gesamtkanzlei Glauchau stehenden Schönburgischen Rezeßherrschaften (vergl. oben S. 17) enthält: diese Gesamtkanzlei der Fürsten, Grafen und Herrn von Schönburg fungirt für gewisse, ihr rezeßmäßig ausschließend übertragene Verwaltungsangelegenheiten als Mittelbehörde zwischen den Ortsbehörden und den Ministerien.

Auch die Städte Dresden und Leipzig sind in den meisten Angelegenheiten von der amts-hauptmannschaftlichen Wirksamkeit ausgenommen.

Die Amtshauptmannschaften theilen sich in die vorgenannten Gerichtsämter, deren Beamte zugleich die untern Verwaltungs- und Polizeibehörden sind.

Unter diesen Aemtern theilt sich das Land nun weiter in 142 Stadtfuren, 3197 Landgemeinden, 1026 Rittergüter, die Staatswaldungen und wüsten Marken.

Jeder Stadt ist ein Stadtrath mit einem Bürgermeister als Verwalter der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, obrigkeitliche Behörde und Organ der Staatsgewalt vorgesetzt. Als obrigkeitliche Behörde innerhalb des städtischen Gemeindebezirks hat der Stadtrath das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen. Die Stadtgemeinde ist mitunter, wo es die Rücksicht auf bessere Aufsichtsführung nöthig macht, in mehrere Bezirksabtheilungen mit besondern Bezirksvorstehern gebracht.

Die Angelegenheiten der Landgemeinden werden von jeder derselben durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen unter Aufsicht der Gerichtsämter

geführt. Vom Landgemeindevorstande und den Gemeindebezirken sind ausgeschlossen die Staats- und Kammergüter, die königlichen Schlösser, die ritterschaftlichen und ähnlichen Güter.

Zur Ueberwachung des Sanitätszustandes und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bestehen unter dem Ministerium des Innern noch besondere, mehrere Gerichtsämter umfassende Medizinalbezirke, innerhalb deren gewissen Bezirksärzten die unmittelbare Pflege der Medizinalpolizei, so wie die Leitung und Ausföhrung gewisser landespolizeilicher Veranstaltungen zusteht.

Einen genaueren Ueberblick dieser gesammten Organisation giebt nachstehende Tafel:

| Gerichtsämter. | Städte | Landgem. | Einwohner 1855 | Gerichtsämter. | Städte | Landgem. | Einwohner 1855 |
|--------------------------|--------|----------|----------------|-------------------------|--------|----------|----------------|
| I. Reg.-Bez. Dresden. | | | | Neustadt | 1 | 7 | 7674 |
| a. Amtshauptm. Dresden. | | | | Stolpen | 1 | 20 | 10873 |
| 1. Westlich der Elbe. | | | | Hohnstein | 1 | 11 | 5245 |
| Dresden | 1 | 85 | 138518 | Zusammen | 15 | 174 | 91280 |
| Dippoldiswalde | 1 | 52 | 20695 | Total | 34 | 955 | 535531 |
| Döhlen | — | 20 | 14981 | | | | |
| Wilsdruf | 1 | 29 | 12929 | II. Reg.-Bez. Bautzen. | | | |
| 2. Ostlich der Elbe. | | | | a. Amtshauptm. Bautzen. | | | |
| Kadeberg | 1 | 26 | 13020 | 1. Untere Landschaft. | | | |
| Kadeburg | 1 | 23 | 9319 | Kamenz | 2 | 80 | 22913 |
| Moritzburg | — | 15 | 5558 | Königsbrück | 1 | 27 | 8721 |
| Schönfeld | — | 21 | 7023 | Pulsnitz | 1 | 16 | 15789 |
| Zusammen | 5 | 271 | 222043 | 2. Obere Landschaft. | | | |
| b. Amtshauptm. Meissen. | | | | Bautzen | 1 | 135 | 36458 |
| 1. Obere Landschaft. | | | | Bischofsverda | 1 | 32 | 20101 |
| Meissen | 1 | 126 | 33916 | Schirgiswalde | 1 | 26 | 15247 |
| Lommatzsch | 1 | 68 | 12194 | Neunkirch | 1 | 16 | 18612 |
| Rossen | 2 | 53 | 19377 | Königswartha | — | 33 | 7267 |
| 2. Untere Landschaft. | | | | Zusammen | 8 | 365 | 145108 |
| Großhain | 1 | 98 | 28575 | b. Amtshauptm. Zittau. | | | |
| Kiesa | — | 41 | 14385 | 1. Gebirgsland. | | | |
| Zusammen | 5 | 386 | 108447 | Zittau | 1 | 28 | 40712 |
| c. Amtshauptm. Freiberg. | | | | Ostritz | 1 | 16 | 10987 |
| 1. Obere Landschaft. | | | | Reichenau | — | 14 | 11953 |
| Altenberg | 3 | 11 | 5366 | Großschönau | — | 9 | 16287 |
| Frauenstein | 1 | 18 | 12748 | 2. Hügelland. | | | |
| Saiba | 1 | 30 | 23105 | Löbau | 1 | 49 | 26247 |
| 2. Untere Landschaft. | | | | Weißenberg | 1 | 21 | 6655 |
| Freiberg | 1 | 35 | 44939 | Bernstadt | 1 | 8 | 7992 |
| Brand | 1 | 13 | 15257 | Herrnhut | — | 10 | 12056 |
| Tharand | 2 | 17 | 12346 | Ebersbach | — | 7 | 16854 |
| Zusammen | 9 | 124 | 113761 | Zusammen | 5 | 162 | 149743 |
| d. Amtshauptm. Pirna. | | | | Total | 13 | 527 | 294851 |
| 1. Westlich der Elbe. | | | | III. Reg.-Bez. Leipzig. | | | |
| Pirna | 4 | 76 | 29025 | a. Amtshauptm. Borna. | | | |
| Königshein | 1 | 16 | 9074 | 1. Nördliche Grenze. | | | |
| Gottlieba | 2 | 7 | 4237 | Leipzig I. | 1 | 23 | 91359 |
| Lauenstein | 3 | 15 | 8467 | Leipzig II. | — | 41 | 24362 |
| 2. Ostlich der Elbe. | | | | Markranstädt | 1 | 20 | 5848 |
| Schandau | 1 | 15 | 8759 | Tauscha | 1 | 22 | 7799 |
| Sebnitz | 1 | 7 | 7926 | | | | |

| Gerichtsämter. | Städte | Landgem. | Einwohner 1855 | Gerichtsämter. | Städte | Landgem. | Einwohner 1855 |
|--------------------------|--------|----------|----------------|------------------------------|--------|----------|----------------|
| b. Südseite. | | | | b. Amtshauptmannschaft | | | |
| Borna | 2 | 51 | 18973 | Niederforschheim. | | | |
| Pegau | 2 | 47 | 13155 | 1. Obergelbige. | | | |
| Zwenkau | 1 | 22 | 8648 | Annaberg | 2 | 11 | 25650 |
| Rötha | 1 | 24 | 7499 | Zöschstadt | 1 | 5 | 6234 |
| Zusammen | 9 | 250 | 177643 | Oberwiesenthal | 2 | 5 | 7915 |
| b. Amtshauptm. Rochlitz. | | | | Griinhain | 3 | 7 | 9932 |
| 1. Untere Mulde. | | | | 2. Mittelgebirge. | | | |
| Colditz | 1 | 34 | 11179 | Wolkenstein | 1 | 13 | 12856 |
| Geithain | 1 | 22 | 8438 | Ehrenfriedersdorf | 2 | 4 | 12478 |
| Frohburg | 2 | 22 | 9341 | Geyer | 1 | 3 | 6271 |
| 2. Obere Mulde. | | | | Zöblitz | 1 | 14 | 12830 |
| Rochlitz | 1 | 60 | 15336 | Lengsfeld | 1 | 12 | 11261 |
| Mittweida | 1 | 27 | 19667 | Marienbergr | 1 | 8 | 9521 |
| Burgstädt | 1 | 18 | 17358 | Zusammen | 15 | 82 | 114948 |
| Penig | 2 | 20 | 14704 | c. Amtshauptm. Zwickau. | | | |
| Zusammen | 9 | 203 | 96023 | 1. Kohlengebirge. | | | |
| c. Amtshauptm. Grimma. | | | | Zwickau | 1 | 26 | 33254 |
| 1. Oblandschaft. | | | | Kirchberg | 1 | 22 | 16166 |
| Schals | 2 | 59 | 24191 | Wilbenschfels | 1 | 11 | 11282 |
| Strebla | 1 | 22 | 7380 | 2. Hügelland. | | | |
| Wermisdorf | 1 | 29 | 10355 | Crimmitschau | 1 | 24 | 15219 |
| 2. Mulde-Landschaft. | | | | Werdau | 1 | 30 | 20466 |
| Wurzen | 1 | 54 | 21968 | Remse | — | 26 | 5043 |
| Brandis | 2 | 17 | 7143 | 3. Obergelbige. | | | |
| Grimma | 3 | 49 | 19603 | Schneeberg | 3 | 13 | 19638 |
| Lausitz | 1 | 12 | 6605 | Eibenstock | 1 | 13 | 19422 |
| Zusammen | 11 | 242 | 97245 | Schwarzenberg | 1 | 15 | 18403 |
| d. Amtshauptm. Döbeln. | | | | Johanngeorgenstadt | 1 | 6 | 6634 |
| 1. Oberes Bergland. | | | | Scheibenberg | 2 | 5 | 9530 |
| Waldheim | 1 | 18 | 9817 | Zusammen | 13 | 191 | 175057 |
| Roswein | 1 | 25 | 15223 | d. Amtshauptm. Plauen. | | | |
| Hainichen | 1 | 16 | 13412 | 1. Unteres Vogtland. | | | |
| 2. Unteres Hügelland. | | | | Plauen | 1 | 62 | 32659 |
| Leisnig | 1 | 61 | 16460 | Pausa | 2 | 18 | 8595 |
| Geringswalde | 1 | 12 | 6552 | Eiſterberg | 1 | 19 | 6691 |
| Hartha | 1 | 15 | 5983 | 2. Oberes Vogtland. | | | |
| Döbeln | 1 | 64 | 18869 | Delsenitz | 1 | 49 | 19371 |
| Mügelitz | 1 | 38 | 9813 | Schneck | 1 | 11 | 5256 |
| Zusammen | 8 | 249 | 96129 | Adorf | 1 | 23 | 11870 |
| IV. Reg.-Bez. Zwickau. | | | | Markneufkirchen | 1 | 8 | 6705 |
| a. Amtshauptm. Chemnitz. | | | | Klingenthal | — | 8 | 7942 |
| 1. Westseite. | | | | 3. Ostschthal. | | | |
| Chemnitz | 1 | 39 | 75143 | Lengsfeld | 1 | 9 | 8119 |
| Limbach | — | 13 | 15191 | Reichenbach | 3 | 19 | 21215 |
| Stollberg | 1 | 27 | 31200 | Auerbach | 1 | 18 | 17930 |
| 2. Ostseite. | | | | Falkenstein | 1 | 16 | 12742 |
| Augustusburg | 1 | 22 | 20931 | Treuen | 1 | 14 | 10050 |
| Frankenberg | 1 | 20 | 16679 | Zusammen | 15 | 274 | 169145 |
| Debrau | 1 | 12 | 10411 | e. Schönb. Regesherrschaften | 9 | 83 | 97262 |
| Zschopau | 1 | 8 | 15787 | Total des Regierungsbez. | 58 | 771 | 741754 |
| Zusammen | 6 | 141 | 185342 | | | | |

Um nun die Vertheilung des Landes zu betrachten, beginnen wir mit der Osthälfte des Staats, welche von dem Kernlande desselben, dem jetzigen Regierungsbezirk Dresden, und von dem weiter östlich sich nach Schlesien hinausziehenden, aus Gebirge und Tiefland an der Neiße, Spree und schwarzen Elster bestehenden Regierungsbezirk Bautzen gebildet wird und gehen dann zur Westhälfte, den die Flußgebiete der Mulde, Pleiße und weißen Elster umschließenden Regierungsbezirken Leipzig und Zwickau über.

I. Regierungsbezirk Dresden.

Die Städte und Ämter Meissen, Dresden, Dippoldiswalde, Pirna, Hohnstein, Stolpen, Radeberg, Hain (Großenhain mit Moritzburg), Dschak und was nördlich daran stieß, bildete nach der ältern Landeseintheilung den Meißnischen Kreis.

Nachdem derselbe durch die Gebietsveränderung von 1815 die nördlichsten Ämter verloren hatte, wurde 1835 der neue Verwaltungsbezirk Dresden aus dem Hauptkörper des Meißnischen Kreises und aus dem vom erzgebirgischen Kreise zugelegten Nieder-Erzgebirge mit den Ämtern Freiberg, Frauenstein und Altenberg gebildet und derselbe in vier Amtshauptmannschaften eingetheilt.

Die Amtshauptmannschaften Dresden und Meissen bilden die untere vorherrschend ebene, die Amtshauptmannschaften Freiberg und Pirna die obere gebirgige Bezirkshälfte.

a. Amtshauptmannschaft Dresden, Ostseite des Regierungsbezirks, theilt sich in 8 Gerichtsämter;

1) westlich der Elbe und an der Weißeritz die Amtsbezirke Dresden, Dippoldiswalde, Döhlen und Wildstruß;

2) östlich der Elbe und an der Räder: Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Schönfeld.

b. Amtshauptmannschaft Meissen, Nordseite des Bezirks, 5 Gerichtsämter:

1) obere Landschaft: Meissen, Lommatsch und Rossen, 2 Medicinalbezirke;

2) Untere Landschaft, Großenhain und Niesä, den Medicinalbezirk Großenhain bildend.

c. Amtshauptmannschaft Freiberg umfaßt das sogenannte niedere Erzgebirge, 6 Gerichtsämter;

1) obere Landschaft: Gebirge an der Freiburger Mulde mit den Gerichtsämtern Altenberg (mit Alt- und Neu-Geising), Frauenstein und Saiba;

2) untere Landschaft an der Mulde und Weißeritz mit Freiberg, Brand und Tharand nebst Radenan.

d. Amtshauptmannschaft Pirna, umfaßt das als sächsische Schweiz bekannte Sandsteingebirge, 9 Gerichtsämter:

1) westlich der Elbe Pirna (mit Dohna, Lübbstadt, Wehlen), Königstein, Gottlenba (mit Berggießhübel) und Lauenstein mit Bärenstein und Glashütte;

2) östlich der Elbe Schandau, Sebnitz, Neustadt, Stolpen und Hohnstein.

Was die gerichtliche Eintheilung dieses Regierungsbezirks betrifft, so stehen unter dem Appellationsgerichte zu Dresden vier Bezirksgerichte: Dresden, welches außer der gleichen Amtshauptmannschaft auch noch das Gerichtsamt Tharand in sich begreift, Meissen für die gleichnamige Amtshauptmannschaft, Freiberg für die Gerichtsämter Freiberg, Brand, Frauenstein und Saiba, und Pirna für die gleichnamige Amtshauptmannschaft und Altenberg.

II. Regierungsbezirk Bautzen.

Die Oberlausitz entstand aus den Marken Budissin und Görlitz nebst Umgebungen, welche König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl IV. von 1319 an erwarben und der Krone Böhmen als eigne Markgrafschaft einverleibten; sie ging 1635 an das sächsische Kurhaus über, und wurde 1815 bergestalt getheilt, daß die westliche, dichterbefolkte Hälfte

dem Königreiche Sachsen blieb. Aus dieser sächsischen Oberlausitz, nebst den zugelegten altmeißnischen Vorsprünge (Bischofsberda, Neusalza) und altböhmischen Enklaven ist der jetzige Regierungsbezirk Bautzen gebildet. Er umfaßt den sächsischen Theil des Lausitzer Gebirges, die Thalgebiete der obern Neiße und Spree und die Ebene an der schwarzen Elster, welche sich ins Preussische fortsetzt.

Der nördliche Theil dieses Regierungsbezirks, von Löbau und Weissenberg über Bautzen bis Deutsch-Baselig und Weißig hin, wird von Wenden bewohnt, gegen 46000 Seelen in 333 Ortschaften. Die sächsische Oberlausitz wurde früher in die vier Städte Bautzen, Kamenz, Zittau, Löbau mit den stadtmittelnden Dorfschaften, den Landkreis und das Amt Stolpen eingetheilt: gegenwärtig 2 Amtshauptmannschaften und 4 Bezirksgerichte.

a. Die Amtshauptmannschaft Bautzen bildet den nordwestlichen ebeneren Theil des Regierungsbezirks und theilt sich in 2 Landschaften:

1) Untere deutsche Landschaft an der Elster: Bezirksgericht und Medicinalbezirk Kamenz, oder die Ämter Kamenz (mit Elstra) Königsbrück und Pulsnitz; die Standesherrschaft Königsbrück, aus der gleichnamigen an der Pulsnitz unweit des Keulenberges belegenen Stadt, 10 Dörfern und der Königsbrücker Haide bestehend und von der herrschaftlichen Justizkanzlei verwaltet, gehört gegenwärtig dem Fürsten Wülfing von Radatz;

2) obere wendische Landschaft an der Spree und Wesenitz: Medicinalbezirk Bautzen mit den Ämtern Bautzen, Bischofsberda, Schirgiswalde, Neusalza und Königswartha.

b. Amtshauptmannschaft Zittau, südöstliche gebirgige Hälfte des Regierungsbezirks, hat 2 Medicinalbezirke:

1) Medicinalbezirk Löbau, Hügellandschaft mit den Gerichtsämtern Löbau, Weissenberg, Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach;

2) Bezirksgericht und Medicinalbezirk Zittau, Gebirgsland mit den Amtsbezirken Zittau, Ostzig, Reichenau und Großschönan. Rechts vom Neißefluß, 1 M. östlich von Zittau liegt die Standesherrschaft Reibersdorf, den Grafen von Einsiedel gehörig, aus dem gleichnamigen Marktleden und 16 Dörfern bestehend und von der herrschaftlichen Justizkanzlei in Reibersdorf verwaltet.

Hinsichtlich der gerichtlichen Eintheilung weichen die Sprengel der Bezirksgerichte insbesondere darin von den Amtshauptmannschaften ab, daß das Gerichtsamt Neusalza zum Bezirksgericht Löbau gehört.

Die Stände der Oberlausitz theilen sich in die Landschaft und Städte: zur erstern gehören die Herren, die Prälaten und die Ritterschaft; die Ritterschaft theilt sich wieder in den engeren Ausschuß, den weiteren Ausschuß und die Rittertafel: die Geschäfte werden von einem Landesältesten, einem Landesbestallten und zwei Syndiken geführt.

III. Regierungsbezirk Leipzig.

Das Land zwischen Thüringen und Meissen von der Saale an über die Elster und Pleiße bis zur Mulde hin kommt im früheren Mittelalter unter dem Namen des Osterlandes vor: das Fürstenthum Osterland, wie es in der 1482 errichteten Erbvereinigungs-urkunde zwischen Böhmen und Sachsen genannt wird, begreift Schloß und Stadt Leipzig, Delitzsch, Zörbig, Pegau, Luda, Borna und Groitzsch. Auch das südlich angrenzende Pleißner Land, terra Plisnensis, dessen vornehmste Städte Altenburg, Zwickau, Chemnitz, Berda, Crimmitschau, Regis, Schmölln, Leisnig, Coswig und Froburg waren, wurde zu Zeiten als Theil des Osterlandes angesehen.

Bei der früheren Landeseintheilung wurde zum Leipziger Kreis der größte Theil des Osterlandes, die Nordseite des Pleißner Landes, die Grasschaft Rochlitz und das Kollegiatstift Wurzen gerechnet. Diesem Kreise wurden nach den neueren Territorialveränderungen noch einige altmerseburgische und altnaumburgische Gemeinden, so wie das Amt Dschak zugelegt und so der jetzige Regierungsbezirk Leipzig gebildet.

Die Amtshauptmannschaften Borna und Rochlitz bilden die südwestliche, die sächsisch-bayrische Eisenbahn umgebende, Grimma und Döbeln die nordwestliche von der Leipzig-Dresdener und Chemnitz-Niesauer Bahn durchschnittene Hälfte desselben.

a. Amtshauptmannschaft Borna, 8 Ämter:

1) Nordseite: Stadt Leipzig, Haupthandelsplatz des ganzen Königreichs und der sämmtlichen ober-sächsischen Länder, mit Umgebungen in zwei Amtsbezirke eingetheilt. Der Medicinalbezirk Leipzig umfaßt außerdem die Amtsbezirke Markranstädt und Tauscha;

2) zweiter Medicinalbezirk mit den Gerichtsämtern Borna, Pegau, Zwenkau und Röttha, Südseite der Amtshauptmannschaft.

b. Amtshauptmannschaft Rochlitz 7 Gerichtsämter:

1) untere Mulde und Wobra mit den Gerichtsämtern Colbitz, Geithain und Froburg (mit Kohren);

2) obere Mulde und Zschopau: Ämter Rochlitz (mit Wechselburg), Mittweida, Burgstädt und Penig mit Lunzenau.

Die gräflich Schönburgischen Lehnsherrschaften Wechselburg, Hochsburg und Penig sind in ihren Gerechtigkeiten den alten Meißnischen Schriftsassen ähnlich gestellt: zur Herrschaft Wechselburg gehört der gleichnamige Flecken am rechten Ufer der Zwickauer Mulde nebst 1,6 D.-M. mit 25 Dörfern; zur Herrschaft Hochsburg, deren großes Felsen-schloß auf einem Vorgebirge am linken Muldenufer sich erhebt, die Stadt Burgstädt, ein Antheil der Stadt Lunzenau und 8 Dörfer; zur Herrschaft Penig die Stadt und 10 Dörfer: in Wechselburg residiren die Grafen.

c. Amtshauptmannschaft Grimma, 7 Gerichtsämter:

1) die westliche, an der Mulde belegene Landschaft mit Wurzen, Brandis, Grimma und Lausitz bildet den einen;

2) die östlich an der Elbe belegene Landschaft mit Dschatz, Strehla und Wermisdorf den andern Medicinalbezirk.

d. Amtshauptmannschaft Döbeln, 8 Gerichtsämter:

1) die untere, nördliche Landschaft mit den Ämtern Leisnig, Geringswalde, Hartha, Döbeln und Mügeln bildet den einen;

2) die obere südliche mit den Ämtern Waldheim, Roswein und Hainichen den andern Medicinal-Bezirk.

Hinsichtlich der Rechtspflege ist der Regierungsbezirk in fünf Bezirksgerichte getheilt:

a. Leipzig mit den Gerichtsämtern Leipzig I. und II., Markranstädt, Tauscha, Brandis und Wurzen;

b. Borna mit den Gerichtsämtern Borna, Pegau, Zwenkau, Röttha, Grimma, Lausitz und Froburg.

c. Rochlitz mit den Gerichtsämtern Rochlitz, Colbitz, Geithain, Leisnig, Hartha, Geringswalde und Penig.

d. Mittweida mit den Gerichtsämtern Mittweida, Burgstädt, Hainichen, Roswein und Waldheim;

e. Dschatz mit den Gerichtsämtern Dschatz, Strehla, Wermisdorf, Mügeln und Döbeln.

IV. Regierungsbezirk Zwickau.

Die südwestlichen Lande des Königreichs waren bis 1835 in den erzgebirgischen, das Ober- und Niedergebirge, die Chemnitzer und Zwickauer gegen umschließenden Kreis, das Vogtland und die Schönburgischen Neceß-Herrschaften eingetheilt.

Als bei der neuen Eintheilung das Niedergebirge hiervon abgetrennt wurde, legte man dem neugebildeten Regierungsbezirk Zwickau, welchem demnach der obere rauhere Theil des Erzgebirges, die Chemnitzer Fabriklandschaft, das Zwickauer Steinkohlengebirge und das fruchtbare Hügelland längs der Zwickauer Mulde und der Elster blieben,

weiter das Vogtland und die Schönburgischen Neceßherrschaften hinzu. Er zerfällt in 5 Districte.

Die Ostseite des Bezirks die sogenannte Chemnitzer Fabrikgegend ist in die Amtshauptmannschaften Chemnitz und Niederforchheim eingetheilt, die kohl- und gewerbreiche Mitte des Bezirks bildet die Amtshauptmannschaft Zwickau, welcher sich im Westen das Vogtland (Amtshauptmannschaft Plauen) und im Norden das Schönburgische anschließt.

a. Amtshauptmannschaft Chemnitz, 7 Gerichtsämter:

1) erster Medicinalbezirk mit den Ämtern Chemnitz, Limbach und Stollberg auf der Westseite;

2) zweiter Medicinalbezirk mit den Ämtern Augustusburg, Frankenberg, Deberau und Zschopau auf der Ostseite.

b. Amtshauptmannschaft Niederforchheim, 10 Ämter:

1) obere Gebirgslandschaft mit den Ämtern Annaberg, Zschstadt, Oberwiesenthal und Grünhain;

2) Gebirgslandschaft an der Zschopau mit den Ämtern Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf und Geier;

3) weiter nördlich abwärts der Medicinalbezirk Zöblitz mit den Ämtern Zöblitz, Lengsfeld und Marienberg.

c. Amtshauptmannschaft Zwickau, 11 Gerichtsämter:

1) das Kohlengebirge oder der Medicinalbezirk Zwickau mit den Ämtern Zwickau, Kirchberg und Wildenfels. Zu der Standesherrschaft Wildenfels im Besitz der Erbgrafen von Solms-Wildenfels, deren Verhältnisse durch Neceße von 1706 und 1846 geordnet sind und deren Verwaltung durch das gräfliche Jadicium geführt wird, gehören das Städtchen Wildenfels, 3 Dörfer und verschiedene Dorftheile;

2) das Hügelland oder der Medicinalbezirk Crimmitschau mit den Ämtern Crimmitschau, Werdau und Kemse. Zu der gräflich schönburgischen Lehnsherrschaft Nemissa oder Kemse gehören außer dem an der Zwickauer Mulde, 1 M. nördlich von Glauchau gelegenen Hauptort, das Rittergut Ziegelheim und 16 Dörfer;

3) das Obergebirge begreift den Medicinalbezirk Eibenstock mit den Ämtern Schneeberg und Eibenstock und den Medicinalbezirk Schwarzenberg mit den Ämtern Schwarzenberg, Johannegeorgenstadt und Scheibenberg.

d. Das alte Vogtland, dessen preussisch und bayrisch gewordene Bestandtheile wir schon oben (§. 309 und 330) erwähnt haben, ist hinsichtlich seines östlichen Territoriums dem sächsischen Staate zugewachsen.

Nachdem das Haus Wettin schon früher einzelne Stücke erworben, gelangte seit 1566 der ganze östliche Theil, die Herrschaften Voigtsberg und Plauen mit dem Amt Pausa und Umgebung — der vogtländische Kreis — an dasselbe, woraus bei der neueren Eintheilung die Amtshauptmannschaft Plauen gebildet wurde:

1) das untere Vogtland: Medicinalbezirk Plauen mit den Ämtern Plauen, Pausa und Elsterberg, im Gegensatz gegen das obere (das Waldrevier) auch wohl das Landrevier genannt;

2) das obere Vogtland: Medicinalbezirk Delsnitz mit den Ämtern Delsnitz, Schöneck, Abov, Markneukirchen und Klingenthal, eine walbige Gebirgsgegend, welche das Erzgebirge mit dem Fichtelgebirge verbindet; höchste Erhebung bei Schöneck;

3) das Göltzschtal mit seinen Nachbarthälern: Medicinalbezirk Leuensfeld mit den Ämtern Leuensfeld, Reichenbach, Auerbach, Falkenstein und Treuen.

e. Die Standesherrschaft Schönburg oder die schönburgischen Neceßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, welche sich von der Altenburgischen Grenze her keilsförmig nach der Mitte des Regierungsbezirks zu beiden

Seiten der Zwickauer Mulde hinaufzieht, besteht aus 6 Justizämtern mit 9 Städten und 99 Dörfern, deren Gesundheitspolizei in 3 Medicinalbezirken verwaltet wird; im Bereich jener Justizämter sind Stadtgerichte zu Hohenstein, Löbnitz und Meerane und 8 Patrimonialgerichte enkavirt:

1) das untere Land an der Zwickauer Mulde enthält Glauchau, die Hauptstadt dieser Standesherrschaft, Residenz der Fürsten von Schönburg, die zweite Fabrikstadt des Königreichs. Als die Herrschaft Glauchau 1681 getheilt wurde fielen Vorderglauchau $\frac{5}{10}$, Hinterglauchau $\frac{1}{10}$ zu: dieser Theil der Standesherrschaft ist in die Justizämter Vorderglauchau, Hinterglauchau und Waldenburg und die Stadtbezirke Glauchau, Waldenburg, Meerane, Hohenstein und Ernstthal eingetheilt;

2) das obere Land an der Mulde und am Schwarzwasser: umfaßt die Justizämter Lichtenstein (mit den Städten Lichtenstein und Callenberg und 14 Dörfern) Hartenstein (mit der Stadt Hartenstein und 8 Dörfern) und Stein (mit der Stadt Löbnitz und 5 Dörfern).

Hinsichts der Rechtspflege theilt sich der Regierungsbezirk in 6 Bezirksgerichte, welche außer ihren Amtssitzen folgende Aemter begreifen:

- a. Chemnitz mit Frankenberg, Limbach, Stollberg;
- b. Augustsburg mit Deberan, Zschopau, Lengsfeld und Böblitz;
- c. Annaberg mit Marienberg, Wolfenstein, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Grünhain, Scheibenberg, Oberwiesenthal und Böhmstadt;
- d. Zwickau mit Wildenfels, Kirchberg, Werbau, Crimmitschau, Kemse, Reichenbach und Lengsfeld;
- e. Eibenstock mit Schneeberg, Schwarzenberg, Johannegeorgenstadt, Auerbach und Klingenthal;

f. Plauen mit Pausa, Esterberg, Treuen, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Adorf und Delsnitz.

Im Verhältniß zu den Gerichten in den Schönburgischen Nezeßherrschaften bildet das Appellationsgericht zu Zwickau noch zur Zeit auch in Kriminalsachen die zweite Instanz.

Die Größen und Gesamtzahlen der Aemter, die Gemeinden und Bewohner in den Amtshauptmannschaften des Königreichs nach den Volkszählungen in den Jahren 1846, 1849, 1852, 1855 zeigt die unten folgende Tafel.

Die administrative und gerichtliche Eintheilung des Königreichs ist nach dem Dargestellten dem Bedürfnisse der Zeit gefolgt: daß der alte Erzgebirgskreis, welcher in sich eines vereinigenden Mittelpunkts entbehrete, zwischen den neuen Regierungsbezirken Dresden und Zwickau getheilt und das Vogtland dem letztern zugelegt wurde, entsprach den Verkehrsverhältnissen.

Der rasche Bau der Eisenbahnen, welche nach allen Hauptrichtungen das Land fester verbinden, begründet neue Zusammenhänge des so ungemein gewerbtätigen und dadurch immer produktiver werdenden Landes.

Betrachten wir schließlich die ständische Organisation des Gesamtstaats, so gehören zu der ersten Kammer außer den Prinzen des Hauses, das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels, der Besitzer der Herrschaft Wildenfels, die Besitzer der Schönburgischen Nezeßherrschaften durch einen ihres Mittels, die Besitzer der Schönburgischen Lehnherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Kemsen durch einen ihres Mittels; die Universität Leipzig durch einen ihrer ordentlichen Professoren; die Besitzer der Standesherrschaften

Königsbrück und Reibersdorf in der Oberlausitz, der evangelische Oberhofprediger, der Decan des katholischen Domstifts St. Petri zu Budissin, der Superintendent zu Leipzig, ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen im Leipziger Regierungsbezirk, die vorerwähnten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, von denen je 3 aus dem Meißner Kreise und der Oberlausitz, je 2 aus den drei andern Kreisen gewählt werden, zehn vom König auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer, die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig, die erste Magistratsperson in sechs von der Bestimmung des Königs abhängigen Städten.

Die zweite Kammer besteht aus den vorerwähnten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, wovon der Meißner Kreis und die Oberlausitz je 5, der Leipziger Kreis 4, der erzgebirgische und vogtländische Kreis je 3 wählen; 25 städtischen Abgeordneten von denen Dresden und Leipzig je 2, Chemnitz 1 und die übrigen Städte in 20 Gruppen wählen; 25 Abgeordneten des Bauerstandes aus ebenso vielen für diesen Zweck gebildeten Wahlbezirken und fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens aus ebenso vielen Wahlbezirken.

Es sind demnach bei der Organisation der ersten Kammer so wie bei den Ritterschaftsdeputirten zur zweiten Kammer mehr die alten Einzelterritorien und historisch begründeten Verbände zum Grunde gelegt, während die übrigen Wahlbezirke für die zweite Kammer sich nach der jetzt herrschenden, in nachstehender Tabelle zusammengestellten Eintheilung richten.

| Amtshauptmannschaft. | Q.-M. | Städte | Langgemein. | Gerichtsäm. | Einwohnerzahlen. | | | | |
|---------------------------------------|---------------|------------|-------------|-------------|------------------|----------------|----------------|----------------|--|
| | | | | | 1846 | 1849 | 1852 | 1855 | |
| I. Regierungsbezirk Dresden. | | | | | | | | | |
| 1. Dresden | 17,03 | 5 | 271 | 8 | 170025 | 177354 | 192408 | 201437 | |
| 2. Meissen | 22,29 | 5 | 386 | 5 | 96761 | 99312 | 103581 | 106389 | |
| 3. Pirna | 20,52 | 15 | 174 | 9 | 91832 | 95934 | 99054 | 102364 | |
| 4. Freiberg | 19,28 | 9 | 124 | 6 | 108107 | 112277 | 117127 | 118524 | |
| Zusammen | 79,14 | 34 | 955 | 28 | 466725 | 484877 | 512170 | 528714 | |
| II. Regierungsbezirk Leipzig. | | | | | | | | | |
| 1. Borna | 18,74 | 9 | 250 | 8 | 165567 | 169915 | 181976 | 190088 | |
| 2. Rochlitz | 12,60 | 9 | 203 | 7 | 87192 | 88658 | 91580 | 93218 | |
| 3. Grimma | 21,02 | 11 | 242 | 7 | 82980 | 85062 | 88013 | 90693 | |
| 4. Döbeln | 10,70 | 8 | 249 | 8 | 74532 | 76428 | 78968 | 80372 | |
| Zusammen | 63,11 | 37 | 944 | 30 | 410271 | 420063 | 440537 | 454363 | |
| III. Regierungsbezirk Zwickau. | | | | | | | | | |
| 1. Chemnitz | 17,54 | 6 | 141 | 7 | 175428 | 182592 | 195265 | 202845 | |
| 2. Zwickau | 20,06 | 13 | 191 | 11 | 155537 | 161782 | 170858 | 175119 | |
| 3. Niederorschheim | 15,56 | 15 | 82 | 10 | 109995 | 113309 | 117107 | 117390 | |
| 4. Plauen | 25,52 | 15 | 274 | 13 | 149573 | 154582 | 162060 | 166475 | |
| 5. Glauchau | 6,43 | 9 | 83 | 6 | 82715 | 87061 | 94099 | 97499 | |
| Zusammen | 85,11 | 58 | 771 | 47 | 673248 | 699326 | 739389 | 759328 | |
| IV. Regierungsbezirk Bautzen. | | | | | | | | | |
| 1. Bautzen | 27,36 | 8 | 365 | 8 | 134048 | 137294 | 140915 | 142020 | |
| 2. Zittau | 17,10 | 5 | 162 | 9 | 151165 | 151431 | 155032 | 154751 | |
| Zusammen | 44,55 | 13 | 527 | 17 | 285213 | 288725 | 295947 | 296771 | |
| Total | 271,91 | 142 | 3197 | 122 | 1835457 | 1892991 | 1988043 | 2039176 | |

B. Staaten des Sachsen-Ernestinischen Gesamtthauses.

Der Kurfürst Ernst, Stammvater der Großherzoge und Herzoge von Sachsen, erhielt bei der Landestheilung von 1485 als älterer Bruder die Kurwürde, den Kurkreis und den größten Theil von Thüringen. Johann Friedrich der Großmüthige, die Hauptstütze des Schmalkaldischen Bundes, verlor 1547 die Kurwürde und seine Länder: doch wurde seinen Kindern durch die Wittenberger Kapitulation Weimar, Gotha, Eisenach, Coburg, Saalfeld und andere thüringische Lande zurückgegeben, zu denen 1554 durch den Raumburger Vertrag Altenburg, Sachsenburg, Eisenberg, Ronneburg u. A. hinzutraten: diese Länder bilden den Stamm der Staaten des Sachsen-Ernestinischen Hauses. In Folge der mit den Grafen von Henneberg errichteten Erbverbrüderung fiel 1583 der Mitbesitz der Hennebergischen Lande und bei der Theilung derselben mit Kursachsen und Hessen-Cassel im Jahre 1660 Meiningen, Ammenau, Themar, im Ganzen nach Abzug Schmalkaldens $\frac{1}{2}$ der Hennebergischen Lande und mit denselben die Mitgliedschaft und das Stimmrecht beim fränkischen Reichskreise dem Ernestinischen Hause zu.

Mit den Söhnen Johann Friedrichs begannen die zahlreichen Ländertheilungen, welche dieses Land mehr wie irgend ein anderes in Deutschland zersplittert und die staatlichen Zustände desselben auf das mannigfachste individualisirt und verflochten haben. Denn ebenso sehr, wie die Theilungen selbst, führte die Art derselben zu einer kleinlichen Zersüßelung, indem einer jeden Stammportion nicht ein abgerundeter Landeskörper, sondern mehrere in den verschiedenen Gegenden zerstreute Ämter mit Rücksicht auf deren Erträge zugetheilt, und erst im vorigen Jahrhundert und bei den letzten Landestheilungen und Austauschungen auf eine größere Abschließung der einzelnen Staatsgebiete Bedacht genommen wurde. Nach mehrfachen bereits früher vorgekommenen Landestheilungen, setzten sich 1640 die Brüder Wilhelm, Albrecht und Ernst auseinander, und es entstanden die Linien zu Weimar, Eisenach und Gotha; doch schon 1644 starb Albrecht zu Eisenach unbeerbt, seine Länder theilten Wilhelm und Ernst unter sich, und so blieben die beiden noch jetzt blühenden Haupt-Linien: Weimar, und Gotha in seinen 3 Ästen; 1660 theilten sich beide Brüder in die ihnen zugefallenen Hennebergischen Ämter.

a. Der Herzog Wilhelm von Weimar hinterließ 4 Söhne, die vier Äste begründeten: Johann Ernst zu Weimar, Adolf Wilhelm zu Eisenach, Johann Georg zu Marksuhl und Bernhard zu Jena. Allein Adolf Wilhelms Stamm starb schon 1671 mit seinem Sohne ab, und Johann Georg folgte ihm in Eisenach: 1690 erlosch der Jenaische Ast; 1672 verglich sich das Haus Weimar mit Gotha, mit dem es sich früher über das Senioratsamt Obdisleben vertragen hatte, nach Aussterben des Altenburgischen Hauses über die Theilung der hinterlassenen Länder, wobei Ernst der Fromme von Gotha, nähere Verwandtschaft geltend machend, $\frac{3}{4}$ der Hinterlassenschaft erhielt. Im Weimarschen Hause erbte Herzog Ernst August 1741 Eisenach, Marksuhl und Jena, so daß die Staaten der älteren Hauptlinie nun wieder vereinigt waren.

b. Die Gothaische Hauptlinie spaltete sich 1675 in die Linien Gotha (+ 1825), Coburg (+ 1699), Meiningen (jetzt Meiningen-Hildburghausen), Römheld (+ 1710), Eisenberg (+ 1707), Hildburghausen (jetzt Altenburg) und Saalfeld (jetzt Coburg-Gotha). Bei dem 1825 eingetretenen Erlöschen der damaligen Go-

thaer Linie wurde unter Vermittelung des Königs von Sachsen und mit Rücksicht auf die Wünsche der Erbberechtigten, welche bei Meiningen auf Behauptung seiner Stammlande, bei der Coburger Linie auf Erwerbung von Gotha und Zurundung, bei der Hildburghausen Linie auf die Erwerbung Altenburgs gerichtet waren, am 12. Nov. 1826 der oben (S. 91) erwähnte Erbvertrag geschlossen, vermöge dessen:

1) die Linie Hildburghausen das Fürstenthum Altenburg — jedoch ohne das Amt Camburg, 15 Eisenbergische Dörfer, Neusulza und die Parzellen Mosen, Pichtenhain und Vierzehnheiligen —, ferner das seither unter Hildburghausen Oberhoheit gestandene Rittergut Schwandig bei Altenburg bekam und 11, von Saalfeld an Altenburg abgetretene, zum Amt Cahla geschlagene Dorfschaften behielt und sich seitdem Sachsen-Altenburg nennt;

2) Coburg gab sein Saalfelder Stammland, das Amt Themar und die auf der linken Seite der Steinach gelegenen Neustädter Orte ab und erhielt dagegen das Fürstenthum Gotha, ohne Kranichfeld und ohne den Gothaischen Antheil von Römheld, dazu 2 Kammergüter, und nennt sich seitdem Coburg-Gotha;

3) Meiningen trat außer den Kammergütern Kalenberg und Gauerstadt Nichts ab, erhielt dagegen das Herzogthum Hildburghausen, das Fürstenthum Saalfeld, die Ämter Themar, Kranichfeld und Camburg, das letzte Drittel von Römheld, 7 Neustädter Ortschaften und einige Parzellen bei Jena und Ronneburg.

Seit 1826 bestehen also vier Staaten des Sachsen-Ernestinischen Gesamtthauses, welche durch die Verwandtschaft und Erbverbrüderung der regierenden Fürsten und durch ihre nachbarliche vielfach verschlungene Gebietslage aufs Engste verbunden, als ein politisches Ganzes betrachtet werden müssen.

Wir werden nun bei jedem dieser Staaten zunächst das System der Landeseintheilung, sodann die Ausführung desselben in der Vertiklichkeit und endlich die ständische Organisation betrachten.

I. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Der Herzog Carl August, welcher 1815 (s. oben S. 90) unter gleichzeitiger Erwerbung von Neustadt, Blauenhayn, Nieder-Kranichfeld, Bippach, Dermbach und Geisa zum Großherzog erhoben war, theilte den Staat in die Kreise Weimar, Eisenach und Neustadt, welche nach der geographischen Lage in sich zusammenhängende, durch fremde Gebiete von einander getrennte Landeskörper bilden, und setzte dieselben auch als Grundlage der gerichtlichen Eintheilung fest.

Da indessen nach dem Umfange des Staats zwei Landesregierungen den Bedürfnissen der Rechtspflege und der damit verbundenen Geschäfte genügend erschienen, so wurde der Weimarsche und Neustädtische Kreis der Regierung zu Weimar, der Eisenachsche Kreis der Regierung zu Eisenach untergeordnet. Nach der gegenwärtigen Gerichtsverfassung bestehen drei Kreisgerichte zu Weimar, Eisenach und Weida; jedoch sind einzelne Gebietsheile den mit Schwarzburg gemeinschaftlichen Kreisgerichten zu Sondershausen und Arnstadt im Schwarzburgischen untergeben.

Innerhalb der Gerichtskreise haben die Städte Weimar und Eisenach ihre städtischen Justizbehörden; im Uebrigen theilt sich das Land noch in 27 Justizämter, deren Beamte im Civilproceß die geringfügigen Sachen, im Strafproceß die Führung der Untersuchungen und die Entscheidung wegen Uebertretungen und außerdem die gewöhnliche freiwillige Gerichtsbarkeit haben und deren Bestandtheile folgende Tafel zeigt:

| Städte und Ämter. | N.-M. | Pfarrbezirke | Einwohner 1852 | Städte und Ämter. | N.-M. | Pfarrbezirke | Einwohner 1852 |
|--------------------------|--------|--------------|----------------|-----------------------------|--------|--------------|----------------|
| I. Kreis Weimar. | | | | II. Kreis Eisenach. | | | |
| a. Westlicher Verw.-Bez. | | | | a. Verw.-Bez. Eisenach. | | | |
| 1. Weimar, Stadt | 0,414 | 3 | 12954 | 1. Stadt Eisenach | 0,358 | 2 | 10817 |
| 2. Stadt Kemnath | | 1 | 547 | 2. Justizamt Eisenach | | | |
| Flecken Mellinger. | | 1 | 841 | Marktfl. Marktsuhl | | 1 | 1176 |
| 46 Landgemeinden | 4,155 | 27 | 12835 | " Kusla | 4,282 | 1 | 1635 |
| Zusf. 3.-A. Weimar | | 29 | 14223 | 26 Landgemeinden | | 9 | 8485 |
| 3. 3.-A. Bieselbach | 2,277 | 16 | 7211 | Zusf. 3.-A. Eisenach | | 11 | 11296 |
| 4. 3.-A. Großrudest. | 3,107 | 18 | 12480 | 3. Stadt Kreuzburg | | 1 | 2062 |
| 5. Stadt Blankenhayn | | 1 | 1824 | 13 Landgemeinden | 2,391 | 7 | 5275 |
| " Kranichfeld | | | 730 | Zusf. 3.-A. Kreuzburg | | 8 | 7337 |
| " Magdala | | 1 | 669 | 4. 3.-A. Gerstungen | 2,222 | 8 | 10192 |
| " Stadtrenda | 3,634 | 1 | 1083 | 5. 3.-A. Tiefenort | 1,791 | 3 | 4992 |
| 35 Landgemeinden | | 10 | 6109 | b. Verw.-B. Dermbach. | | | |
| Zusf. 3.-A. Blankenhayn | | 13 | 10415 | 6. 3.-A. Dermbach | 1,564 | 6 | 6204 |
| 6. Stadt Verfa | | 1 | 1392 | 7. Stadt Geisa | | 1 | 1768 |
| " Tannroda | | 1 | 951 | 22 Landgemeinden | 2,298 | 6 | 5893 |
| 18 Landgemeinden | 2,826 | 8 | 3761 | Zusf. 3.-A. Geisa | | 7 | 7661 |
| Zusf. 3.-A. Verfa | | 10 | 6104 | 8. Stf. Kaltenordb. | | 1 | 1534 |
| 7. Stadt Ilmenau | | 1 | 2818 | Mktfl. Kaltenjundh. | | 1 | 879 |
| 11 Landgemeinden | 1,563 | 5 | 2928 | " Helmershausen | 3,133 | 1 | 791 |
| Zusf. 3.-A. Ilmenau | | 6 | 5746 | 13 Landgemeinden | | 5 | 4891 |
| b. Westlicher Verw.-Bez. | | | | Zusf. 3.-A. Kaltenordb. | | 8 | 8095 |
| 8. Stadt Jena | | 2 | 6505 | 9. Stadt Lengsfeld | | 1 | 1939 |
| " Lobeda | 2,881 | 1 | 802 | 4 Landgemeinden | 1,130 | 3 | 3627 |
| 33 Landgemeinden | | 12 | 6925 | Zusf. 3.-A. Lengsfeld | | 4 | 5566 |
| Zusf. 3.-A. Jena | | 15 | 14232 | 10. Stadt Oßheim | | 1 | 2591 |
| 9. Stadt Bürgel | | 1 | 1465 | Marktfl. Sondheim | | 1 | 486 |
| 24 Landgemeinden | 1,838 | 9 | 4558 | 3 Landgemeinden | 1,134 | 2 | 946 |
| Zusf. 3.-A. Bürgel | | 10 | 6023 | Zusf. 3.-A. Oßheim | | 4 | 4023 |
| 10. Stadt Dornburg | | 1 | 638 | 11. Stadt Wacha | | 1 | 1901 |
| Marktfl. Golmsdorf | | | 368 | 9 Landgemeinden | 1,588 | 6 | 4237 |
| 23 Landgemeinden | 1,417 | 9 | 4941 | Zusf. 3.-A. Wacha | | 7 | 6138 |
| Zusf. 3.-A. Dornburg | | 10 | 5947 | Ganzer Kreis | 21,893 | 68 | 82321 |
| 11. Stadt Apolda | | 1 | 5918 | III. Kreis Neustadt. | | | |
| " Stadtsulza | 2,275 | 1 | 1263 | 1. Stadt Neustadt | 3,802 | 1 | 4495 |
| 26 Landgemeinden | | 12 | 7531 | 44 Landgemeinden | | 20 | 9659 |
| Zusf. 3.-A. Apolda | | 14 | 14712 | Zusf. 3.-A. Neustadt | | 21 | 14154 |
| 12. Stadt Buttstädt | | 1 | 2354 | 2. Stadt Auma | | 1 | 2146 |
| " Buttstedt | | 1 | 906 | " Triptis | 3,470 | 1 | 1578 |
| " Raßtenberg | 3,676 | 1 | 1074 | 46 Landgemeinden | | 13 | 8500 |
| 24 Landgemeinden | | 21 | 9409 | Zusf. 3.-A. Auma | | 15 | 12224 |
| Zusf. 3.-A. Buttstedt | | 24 | 13743 | 3. Stadt Weida | 2,538 | 1 | 4311 |
| 13. Stadt Allstedt | | 2 | 2549 | 48 Landgemeinden | | 12 | 9357 |
| 11 Landgemeinden | 2,204 | 9 | 4622 | Zusf. 3.-A. Weida | | 13 | 13668 |
| Zusf. 3.-A. Allstedt | | 11 | 7171 | 4. Stadt Verga | 1,269 | 1 | 818 |
| 14. Flecken Döbisleben | 0,392 | 1 | 1463 | 22 Landgemeinden | | 6 | 6915 |
| Zusf. 3.-A. Verga | | 7 | 7733 | Ganzer Kreis | 11,379 | 56 | 47779 |
| Ganzer Kreis | 32,886 | 180 | 132424 | Total | 65,988 | 304 | 262524 |

Für die Verwaltung ist das Großherzogthum in fünf Bezirke, nämlich der Kreis Weimar in die Bezirke Weimar I und II, der Kreis Eisenach in die Bezirke Eisenach und Dermbach eingetheilt: Neustadt an der Orla bildet den fünften Bezirk; den Bezirksdirektoren liegt nach dem Gesetz vom 5. März 1850 die gesammte Polizei im weiteren Sinne ob, in soweit sie nicht den Gemeindevorständen überwiesen ist, insonderheit die Aufsicht über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindevorstände, die erstinstanzliche Beforgung der Landespolizei mit Einschluß des Wege- und Wasserbauwesens, der Militär-, Marsch- und Verpflegungsangelegenheiten.

Die ganze Bevölkerung des Großherzogthums zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke. Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeglieder und jeder Staatsunterthan muß einer Gemeinde angehören, in welcher da, wo sie nicht ausnahmsweise ihre Angelegenheiten in der Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder verhandeln darf, ein Gemeinderath besteht, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand um die Gemeindegliederangelegenheiten zu verwalten. Der Gemeinderath besteht nur aus vier oder aus mehr Mitgliedern, nach Maassgabe der Zahl der Gemeinde-Einwohner, der Gemeindevorstand aus einem Bürgermeister (Schultheißen) und einem Stellvertreter desselben in Gemeinden bis zu 2500 Einw., aus einem ersten und zweiten Bürgermeister aber in Gemeinden von mehr Einwohnern.

Den Bezirksdirektoren steht ein, von den Gemeinden des Verwaltungs-Bezirks und bezüglich von den Höchstbesteuerten auf drei Jahre gewählter Bezirks-Ausschuß zur Seite, welcher berufen ist, bei der Entscheidung und Berathung bestimmter Gegenstände mitzuwirken und die Amtsthätigkeit der Bezirksdirektoren zu überwachen. Für diesen Zweck und für die Wahl der Abgeordneten der Gemeindebürger zum Landtage ist das Großherzogthum in 21 Wahlbezirke eingetheilt, welche meistens die Ortshaupten eines Justizamts, in einigen Fällen aber auch noch weitere Nachbarorte umfassen.

Für die evangelische Kirchenverwaltung ist das Großherzogthum in 27 Dörfen und 283 Kirchspiele, für das katholische Kirchenwesen in 11, zusammen 304 Pfarrbezirke eingetheilt.

Einen Ueberblick dieser Organisation giebt vorstehende Tafel.

Wir gehen zur Einzelbetrachtung über.

a. Der Kreis Weimar mit den vorbenannten 19 Städten, 5 Flecken und 290 Landgemeinden bildet den mittleren Hauptkörper des Landes und theilt sich in zwei Verwaltungsbezirke:

1) Der Verwaltungsbezirk Weimar I umfaßt die Westhälfte des Kreises: im untern Lande Stadtgericht Weimar, Justizämter Weimar, Bieselbach mit 20 Landgemeinden, und Großrudestädt mit den Flecken Hasleben und Schloßvippach nebst 17 Landgemeinden; im obern Lande die Justizämter Verfa an der Elm, Blankenhayn (Hauptort der gleichnamigen im Herzoglichen Wappen und Titel geführten Herrschaft, mit der Amtskommission Stadtrenda), und Ilmenau (mit Ausnahme des Rudolfsstädtischen Dorfs Angelkoba); 5 Wahlbezirke nämlich Weimar I und II, Großrudestädt, Verfa-Bieselbach und Blankenhayn-Ilmenau. Unter den Pfarreien dieses Bezirks befindet sich eine katholische zu Weimar.

2) Weimar II begreift die Osthälfte des Kreises, oder die Justizämter Jena, Allstedt, Apolda, Bürgel (mit dem 1232 erbauten Stammschloße der Schenken von Lautenburg, deren Herrschaft noch im Großherzoglichen Titel und Wappen geführt wird), Buttstädt, Dornburg und den Flecken Döbisleben: sie wählen ebenfalls in 5 Bezirken, Jena, Bürgel-Dornburg, Apolda, Buttstädt und Allstedt-Döbisleben.

b. Der Kreis Eisenach, der westlich abgetrennte, zugleich die Westgrenze Thüringens bildende Landgürtel, theilt sich in folgende beiden Bezirke:

1) in seiner untern, an der Werra und Hürsel und am Thüringerwald belegenen Hälfte den Verwaltungsbezirk Eisenach, zu welchem die Sprengel des Stadtgerichts Eisenach und der Justizämter Eisenach, Kreuzburg, Gerstungen (mit den Flecken Gerstungen und Berkä an der Werra nebst 10 Landgemeinden) und Tiefenort mit 10 Landgemeinden gehören. Sie wählen in den 4 Wahlbezirken Stadt-Eisenach (mit Ehrenfeig, Fischbach, Gessle, Marienthal und Wartburg) Amt-Eisenach, Kreuzburg mit den nördlichen, und Tiefenort mit den südlichen Orten des Amtes Gerstungen. Im Amt Eisenach die Wartburg die 1070 erbaute Residenz der früheren Landgrafen von Thüringen; Kuhlä, Markt-flecken, Fabrik- und Badeort wird durch das Fließchen Erbstrom in die Eisenachische und Gohlaische Hälfte getheilt.

2) Die obere Hälfte des Kreises, hauptsächlich die sogenannte Vorderhöhn, mit einer in das Bayerische vorspringenden Exklave bildet den Verwaltungsbezirk Dermbach, welcher die Justizämter Dermbach, (mit dem gleichnamigen Flecken und 16 Landgemeinden) Geisa, Kaltennordheim, Lengsfeld, Döfheim und Bacha umfaßt: sie wählen in 3 Wahlbezirken, Lengsfeld-Bacha, Dermbach-Geisa und Kaltennordheim-Döfheim.

Unter den Pfarreien dieses Kreises befinden sich 10 katholische in der Stadt Eisenach und in den Justizämtern Dermbach und Geisa.

c. Der in der Mitte Thüringens belegene Kreis Neustadt an der Orla, im Wesentlichen identisch mit der alten, im Großherzoglichen Titel und Wappen geführten Grafschaft Arnshausg, bildet den fünften Verwaltungsbezirk, welcher die Justizämter Alma mit der Amtscommission Triptis, Berga, Weida und Neustadt, mit dem Stammschloße der Grafen von Lobdeburg-Arnshausg, umfaßt. Diese Ämter bilden auch ebensoviele Wahlbezirke, jedoch sind die 14 stiftlich belegenen Orte des Amtes Weida dem Wahlbezirk Berga zu-geleget.

Die Bestandtheile der drei Kreise des Großherzogthums und dessen Gesamtbevölkerung zeigt nachstehende Zusammenstellung. *)

| Kreise. | D.-M. | Zahl der Pfarbezirke | | Gesamtzahl der Bewohner | | Darunter 1834 | | | | Zusammen 1852 |
|-------------------|--------|----------------------|------------|-------------------------|--------|---------------|---------|-------|----------------|---------------|
| | | Evangelisch | Katholisch | 1817 | 1834 | Evangel. | Kathol. | Juden | Dissen-tirende | |
| 1. Neustadt . . . | 11,379 | 56 | — | 34066 | 42175 | 42142 | 33 | — | — | 47779 |
| 2. Weimar . . . | 32,686 | 179 | 1 | 96560 | 118909 | 118426 | 434 | 49 | — | 132424 |
| 3. Eisenach . . . | 21,893 | 58 | 10 | 64628 | 76840 | 66034 | 9419 | 1378 | 9 | 82321 |
| Zusammen | 65,958 | 293 | 11 | 195254 | 237924 | 226602 | 9886 | 1427 | 9 | 262524 |

Darunter 30 Städte mit 80868, 15 Flecken mit 17044 und 584 Landgemeinden mit 164612 Einwohnern.

Nach der letzten Zollvereinszählung von 1855 enthielt das unter der thüringischen Zollverwaltung stehende Hauptland 251087 Einwohner

Alstedt und Obisleben 8903 "

Döfheim 3765 "

Zusammen 263755 "

Der Landtag bildet sich in einer Kammer aus einem Abgeordneten der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, aus 4 Abgeordneten der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thlr. Rente, aus 5 Abgeordneten der sonstigen Notabeln

(welche aus andern Quellen wenigstens 1000 Thlr. jährliche Einnahme beziehen) und 21 Abgeordneten der vorbezeichneten Gemeindevahlbezirke.

II. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die beiden Länder, welche dieses Fürstenhaus unter seiner Regierung vereinigt, sind bis jetzt in ihrer Selbständigkeit möglichst bewahrt geblieben.

Das Staatsministerium zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die erste Abtheilung in Coburg, die zweite in Gotha ihren ständigen Sitz hat. Der Staatsminister des vereinigten Herzogthums steht beiden Abtheilungen vor. Dem Geschäftskreise der ersten Abtheilung gehören die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Coburg, so wie die Haus- und Familien-Angelegenheiten des Herzogs, der zweiten die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Gotha an.

Die nach dem Staatsgrundgesetz als beiden Herzogthümern gemeinschaftlich bezeichneten Angelegenheiten und Einrichtungen, namentlich welche:

1) die Beziehungen der Herzogthümer zum deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten, Post- und Zollsachen;

2) das Verhältniß zum Herzog (mit Ausschluß der Domainen), das Staatsgrundgesetz, den gemeinschaftlichen Landtag;

3) das Staatsministerium, den Staatsgerichtshof, das Militärwesen, das Oberappellationsgericht, den noch zu errichtenden gemeinschaftlichen Appellhof und die Staatsarchive betreffen, werden unter Leitung des Staatsministers von der einen oder andern Abtheilung des Staats-Ministeriums behandelt. *)

Die oberen Behörden für die innere Verwaltung sind die Landesregierungen zu Coburg und zu Gotha; beide stehen direkt unter dem Staatsministerium. Die beiden Herzogthümer bilden also die nachstehend aufgeführten Regierungsbezirke:

| Namen der Städte und Ämter. | D.-M. | Pfarbezirke | Einwohner 1855 | Namen der Städte und Ämter. | D.-M. | Pfarbezirke | Einwohner 1855 |
|--------------------------------------|-------|-------------|----------------|------------------------------------|-------|-------------|----------------|
| | | | | | | | |
| I. Herzogthum Coburg. | | | | | | | |
| 1. Coburg, Stadt | 3,50 | 4 | 10013 | 4. Herbsleben, Ger.-A. | 23,90 | 20 | 2972 |
| Amt | | | 11358 | 5. Ichtershausen, Amt | | | 6991 |
| 2. Neustadt, Stadt | 1,75 | 2 | 2556 | 6. Dyrdruf, Stadt | 5 | 5 | 10887 |
| Amt | | | 4651 | 7. Georgenthal, Amt | | | 8391 |
| 3. Rodach, Stadt | 3,00 | 10 | 6127 | 8. Thal, Gerichtsamt | 9 | 9 | 6146 |
| Amt | | | 6127 | 9. Liebenstein, Amt | | | 6513 |
| 4. Sonnefeld | 1,50 | 4 | 5617 | 10. Waltershausen, Stadt | 1 | 1 | 12763 |
| 5. Königsberg, Stadt | | | 982 | 11. Tenneberg, Amt | | | 1 |
| Amt | 0,90 | 1 | 1411 | 12. Friedrichroda, Stadt | 1 | 1 | 4381 |
| Zusammen | | | 10,65 | 42 | | | 44467 |
| II. Herzogthum Gotha. | | | | | | | |
| 1. Gotha, Stadt | 22 | 21 | 15304 | 14. Rizza, Gerichtsamt | 1,2 | 6 | 2313 |
| Amt | | | 11380 | 15. Volkroda, Amt | | | 2809 |
| 2. Wangenheim, Gerichtsamt | 16 | 16 | 7806 | Zusammen | 25,84 | 157 | 106411 |
| 3. Tonna, Amt | | | 7755 | Total | | | 36,49 |

Unter der Regierung in Coburg stehen die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, der Stadtrath zu Königsberg und die fünf Justizämter welche Rechtspflege und Polizei wahrzunehmen haben: dies Herzogthum theilt sich mithin in 9 Verwaltungsbezirke.

Das Herzogthum Gotha enthält fünf Städte, deren Stadträthe oder Stadtvorstände unter der Landesregierung stehen; außerdem die Amtsbezirke Gotha, Tonna, Ichtershausen, Ohrdruf, Georgenthal, Liebenstein, Tenneberg, Zella, Volkrode und 4 Gerichtsämter.

Hinsichtlich der Rechtspflege fungirten bisher die beiden Justizkollegien zu Coburg und zu Gotha als Appellationsgerichte. Nach dem am 4. Nov. 1857 veröffentlichten, mit dem gemeinschaftlichen Landtage vereinbarten Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden werden künftig neben den Schwurgerichten, so wie den Justizämtern, Forst- und Berggerichten, zwei Kreisgerichte in Gotha und Coburg und ein Appellationsgericht in Gotha bestehen.

Größe und Bevölkerung dieser Landestheile zeigt obenstehende Tafel.

a. Das Herzogthum Coburg, die südliche, dem fränkischen Stammlande und Verkehrsgebiete und der süddeutschen Münzwährung zugethane Provinz, bildet ein am südlichen Abhange des Thüringer Waldes in gleicher Hauptrichtung sich erhebendes Hügel-land. Die ziemlich parallel laufenden Hügelreihen sind von Bächen durchschnitten, welche sich in den Becken der Rodach, der Itz und der Steinach sammeln und auf diesem Wege dem Main zustießen.

1, 2) Auf der Westseite im Itz- und Rodachgrunde die Städte Coburg und Rodach und die beiden gleichnamigen Justizämter.

Hier finden sich die höchsten Punkte des Herzogthums auf der Wasserscheide zwischen Itz und Werra gegen 1600 Par. Fuß hoch; auch der tiefste Punkt des Hauptlandes in der Thalsohle der Itz bei der Schleifenhauer Mühle an der bayerischen Landesgrenze zunächst Gleußen 828 Par. Fuß über dem Meere.

3, 4) Die Ostseite an der Steinach und Röhren, theilt sich in die Ämter Neustadt, dessen Hauptort gleichfalls städtische Verfassung hat, und Sonnefeld.

5) Vom Hauptlande gesondert liegt das Justizamt Königsberg mit der gleichnamigen Stadt und 7 Landgemeinden, von denen Nassach und Erlsdorf wiederum vom übrigen Amtsbezirk exklavirt liegen, im bayerischen Unterfranken eingeschlossen: in diesem milber gelegenen Landestheil senken sich einige Fluren bis zu 693 Fuß Meereshöhe.

b. Das Herzogthum Gotha, von welchem 1826 Ober-Kranichfeld und der gothaische Antheil von Themar abgetreten wurden, bildet über $\frac{1}{4}$ des Gesamtstaats:

1) das Amt Gotha mit der Hauptstadt und deren Umgebungen, die Thäler der von Osten nach Westen fließenden Nesse, der in dieselben fallenden Leine, und der halben mit letzterer vereinigten Apfelftadt: dem Kriminalamt zu Gotha steht die Strafgerichtsbarkeit in Stadt und Amt Gotha, Wangenheim und Friedrichswerth zu; der bei Gotha 1782 neu aufgebaute Lustort Rindleben wird zur Stadt gezählt;

2) im Amte Gotha und um dasselbe liegen die Orte, welche das Wangenheimsche Gerichtsamt ausmachen, namentlich das Kirchdorf Wangenheim, in einem Seitenthal der Nesse, der Stammsitz des Wangenheimschen Geschlechts: dabei Marktfl. Hayna und Kirchdorf Friedrichswerth;

3) das nördlich angrenzende Amt Tonna war bis 1677 eine Herrschaft, die von den Grafen von Gleichen auf die Grafen von Waldeck fiel, dann aber von Herzog Friedrich I. für 120,000 Gulden erkaufte wurde: es theilt sich in die Niederpflege mit Gräfentonna, wobei auch das Amtsgericht Herbsleben mit Flecken und Schloß an der Unstrut; sodann die Oberpflege mit Töttelstadt;

4) das Amt Ichtershausen, mit Wachsenburg an der Gehra in sehr fruchtbarer Gegend ist durch die preussische Enklave Wandersleben von dem Hauptlande beinahe abgeschnitten.

Diese vier Ämter bilden die nordöstliche von der Eisenbahn durchschnittene Hälfte des Herzogthums Gotha.

5) Die obere Grafschaft Gleichen mit Ohrdruf, Emleben, Pferdtingsleben, Petriroda, Schwabhausen, Wechmar und Werningshausen kam nach dem Ausgange der gleichnamigen Grafen an die Grafen von Hohenlohe, welche 1642 von Herzog Ernst I. damit beliehen wurden: gegenwärtig im gemeinschaftlichen Besitz der Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg;

6) der Amtsbezirk Liebenstein mit dem gleichnamigen Schlosse an der Aue oder kleinen Gehra liegt südlich an der Schwarzburgischen Grenze;

7) das Amt Zella oder Schwarzwald umschließt an und auf dem Thüringer Walde die durch Gewehr- und andere Fabriken bekannte Stadt Wassen-Zella.

8) Nordwestlich davon enthält das Amt Georgenthal den in einem anmuthigen Thal an der Apfelftadt belegenen aus einem ehemaligen Kloster entstandenen Amtsort, den Marktflecken Tambach, ansehnliche Forsten und Hüttereien;

9) das Amt Tenneberg mit dem Amte Reinharbtsbrunn enthält die Stadt Waltershausen am sogenannten Badewasser, die Stadt Friedrichsroda am Wolfsstieg, die an Stelle eines ehemaligen Klosters 1601 erbaute Sommerresidenz Reinharbtsbrunn, die Erziehungsanstalt Schnepfenthal und einen der rauhesten Theile des Thüringer-Waldes mit dem Inselsberg;

10) das Gerichtsamt Thal am Ruhlabache mit dem gothaischen Antheil der mit Weimar gemeinschaftlichen Fabrikstadt Ruhla.

Diese Ämter bilden die südliche gebirgige Hälfte des Herzogthums.

11) das Gerichtsamt Nazza bildet zwei durch Preussisches und Eisenachches Gebiet nördlich von dem Hauptlande abgeschnittene Exklaven mit hohen Wäldungen und Bergen;

12) der Amtsbezirk Volkrode liegt ebenfalls nördlich vom Hauptlande abgeschnitten an der Weiler, in angenehmer Lage, am preussischen Eichsfelde.

Im Herzogthum Coburg gehört die gesetzmäßige Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung des protestantischen Kirchen-Schul- und öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens zum Geschäftskreise der Herzoglichen Landesregierung, unter welcher geistliche Untergerichte und Specialsuperintendenturen zu Coburg, Neustadt, Rodach, Königsberg und Sonnefeld bestehen.

Im Herzogthum Gotha ist unter dem Oberkonsistorium das Land in die Hauptephorien Gotha, Tenneberg, Ichtershausen, Georgenthal, Tonna, Liebenstein, Volkrode, Zella und Ohrdruf eingetheilt. Die gesammte Organisation zeigt nachstehende Tafel:

| Herzogthum. | Städte | Ämter | Q. M. | Pfarrbezirke | | Einv. 1834 | Gesamtbevölkerung 1852 | | | | Einv. 1855 |
|------------------|--------|-------|-------|--------------|-------|------------|------------------------|-------|-------|--------|------------|
| | | | | Evangel. | Kath. | | Evangel. | Kath. | Juden | Zusam. | |
| Coburg | 4 | 5 | 10,6 | 41 | 1 | 39564 | 43727 | 700 | 29 | 44456 | 44467 |
| Gotha | 5 | 13 | 25,94 | 156 | 1 | 93332 | 105586 | 350 | 20 | 105956 | 106411 |
| Zusammen | 9 | 18 | 36,49 | 197 | 2 | 132896 | 149313 | 1050 | 49 | 150412 | 150878 |

Die Vertretung des Gesamtstaats beruht auf dem Staatsgrundgesetze für das Herzogthum Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852. Die Versammlungen der auf verfassungsmäßigem Wege erwählten Abgeordneten bilden die Landtage: für jedes der Herzogthümer besteht ein besonderer Landtag. In Bezug auf dieselbigen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen, welche verfassungsmäßig für beide Herzogthümer gemeinsam

sind, (vgl. oben) läßt ein gemeinschaftlicher Landtag die den Landesvertretungen zustehenden Rechte aus. Der Landtag für Coburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, welche in einer gleichen Anzahl bestimmter Wahlbezirke durch Wahlmänner also nach indirektem Wahlmodus gewählt worden.

Die Gebietslage Coburg-Gotha's und Weimars, vermöge deren ihre nördlichen Erbländer zu den wichtigsten Staatszwecken dem umliegenden Preußen, die südlichen Kemter dem bayerischen Staatswesen sich anschließen, die von einander getrennten Hauptlande aber die Gemeinschaft mit dem übrigen Thüringen erstreben mußten, — eine wichtige und edle Aufgabe im deutschen Gesamtstaat — hat auch ihrer Organisation einen vermittelnden, auf dem Zusammenhalten dieser Staatsgebiete beruhenden Charakter gegeben.

III. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Das Quellgebiet der Werra und fränkischen Saale mit den alten Gauen Tullisfeld (Tüllfeld) und dem größten Theil des Grabfeldes bis zum Thüringer Waldkamm (Kesselfieg) hinaus, gehörte gegen das Ende des Mittelalters den gesürsteten Grafen v. Henneberg, welche 1583 aussterbend, ihre Erblande den Kurfürsten und Herzogen von Sachsen und Landgrafen von Hessen hinterließen. Bei der 1660 vorgenommenen Theilung kam Schmalkalden an Hessen-Cassel und vom Uebrigen $\frac{1}{12}$ an Kurfachsen, $\frac{1}{12}$ an die Ernestinischen Häuser.

Das Fürstenthum Meiningen⁵⁾ wurde 1680 für Herzog Bernhard, den dritten Sohn Herzog Ernst des Frommen, aus dem Hauptbestande der Grafschaft Henneberg auf fränkisch-thüringischem Boden, nämlich den Kemtern und Städten Meiningen, Maßfeld, Salzungen, Wafungen, Sand, Frauenbreitungen, Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Utendorf und Mehls gebildet: dazu kamen 1710 $\frac{2}{3}$ von Römhibl, 1720 die Kemter Sonneberg und Reuthaus, welche seitdem das Meininger Oberland genannt werden, 1722 das Gericht Altenstein, 1723 das Amt Schalkau, welches auch dem Oberlande angehört.

Nach dem Erlöschen der gothaischen Linie erhielt der Herzog von Meiningen, wie vorerwähnt, das Fürstenthum Hildburghausen mit Ausnahme von Königsberg und Sonnefeld, das altcoburgische Fürstenthum Saalfeld, Themar, das letzte Drittheil von Römhibl, das Amt Ober-Kranichfeld und die Grafschaft Camburg.

Das Fürstenthum Hildburghausen entstand 1680 durch Herzog Ernst, den sechsten Sohn Ernsts der Frommen: in Verbindung mit seinen drei Brüdern Heinrich, Christian und Johann Ernst kam er mit dem ältesten Bruder Friedrich I. von Gotha überein, daß jeder dieser jüngeren Brüder auf sein Recht zu einem vollen Siebentheil der väterlichen Lande verzichtete und sich mit einigen Kemtern abfinden ließ, aus denen er blos Domanialeinkünfte, Ordinar- und Transteuer zog, die außerordentlichen Steuern, die Militärgewalt und gewisse Hoheitsrechte aber dem Herzog von Gotha, welcher dagegen die Reichs-, Kreis- und Kriegslasten trug, überließ. Der Landestheil Ernsts bestand in den Kemtern und Orten Heldburg, Eisfeld, Hildburghausen, Weilsdorf und Schalkau, wozu 1683 durch einen neuen Vertrag noch das Amt Königsberg kam; 1702 erlangte Herzog Ernst alle Hoheitsrechte: ihm dankt Hildburghausen die Erbauung der Residenz. Aus der Abnhilder und Coburger Erbschaft erhielt Hildburghausen nur die Kellerei Wehrungen, die Echterschen Lehn, den Milzer Hof und Sonnefeld; es überließ 1723 Schalkau an Meiningen gegen die Dörfer Queiensfeld, Rentwertshausen und Schwickershausen.

Das Fürstenthum Saalfeld mit Gräfenenthal, Probstzella und Lehesten wurde 1680 durch den ritterlichen Johann Ernst, Herzog Ernst des Frommen jüngsten Sohn, gestiftet: auch hier hatte der Herzog von Gotha anfänglich die höhere Staatsgewalt. Durch spätere Verträge erlangte Herzog Johann Ernst die Stadt Pößneck. Nach dem Aussterben der Linien Coburg Römhibl und Eisenberg erhielt der Herzog Stadt und Amt Coburg mit den Gerichten Gerstungshausen, Lauter, Rodach, Neustadt, das Kloster Münchgraben, einen

Theil von Reuthaus, $\frac{1}{3}$ von Römhibl und $\frac{5}{12}$ von Themar. Coburg wurde nun die Hauptstadt des vereinigten Fürstenthums bis Saalfeld 1826 mit Meiningen verbunden wurde.

Das Herzogthum Meiningen theilt sich demnach (vgl. oben S. 91) nach seiner Territorialgeschichte in das Meiningerische mit Römhibl und Themar, das Fürstenthum Hildburghausen nebst dem sogenannten Meiningerischen Oberlande, nämlich Sonneberg, Reuthaus und Schalkau, und das Fürstenthum Saalfeld welchem sich die Grafschaft Camburg und Kranichfeld anschließen. Zum Hauptkörper des Landes gehören zwei erklarrte Kemter und 11 kleinere Parzellen, unter denen Dietlas, Oberellen, Treppendorf, Lichtenhain, Bierzebuheiligen und Sulza vom Weimarischen, Ködelwitz und Mosjen vom Altenburgischen, Erkmannsdorf vom Preussischen und Neussischen, Milba vom Weimarischen und Altenburgischen, Großschöberg vom Altenburgischen, Weimarischen und Schwarzburgischen umgeben liegen.

Die innere Verwaltung wird außer der Residenz-Polizeidirection zu Meiningen von eiss, unter Oberamtmännern stehenden Kemtern geführt, so daß der Staat in die nachstehenden Verwaltungsbezirke zerfällt.

| Ortschaften. | Pfarr- gemeinden | Einw. 1833 | Einw. 1852 | Ortschaften | Pfarr- gemeinden | Einw. 1833 | Einw. 1852 |
|-------------------------|---------------------|---------------|---------------|------------------------------|---------------------|---------------|---------------|
| I. Unterland. | | | | 7. Stadt Sonneberg. | | | |
| 1. Meiningen, Stadt | 2 | 5659 | 6379 | " Schalkau | 1 | 977 | 1186 |
| Land | 34 | 12525 | 15275 | Flecken Steinbeide | 1 | 639 | 789 |
| 2. Stadt Wafungen | 1 | 2327 | 2686 | " Steinach | 1 | 1928 | 2648 |
| Landgemeinden | 18 | 7773 | 8684 | Landgemeinden | 12 | 15322 | 19484 |
| Zuf. Ber.-B. Wafungen | 19 | 10100 | 11370 | 3. Berw.-B. Sonneberg | | | |
| 3. Stadt Salzungen | 1 | 2804 | 3181 | Zuf. Oberland | 64 | 51363 | 62281 |
| Ff. Frauenbreitung | 1 | 590 | 654 | III. Fürst. Saalfeld. | | | |
| " Schweina | 1 | 1357 | 1561 | 8. Stadt Saalfeld | 1 | 4358 | 4621 |
| " Steinbach | 1 | 1416 | 1361 | " Pößneck | 1 | 3424 | 4284 |
| Dazu Landgemein. | 10 | 8232 | 9142 | Landgemeinden | 30 | 6808 | 7972 |
| Zuf. Ber.-B. Salzungen | 14 | 14399 | 15899 | Zuf. Berw.-B. Saalfeld | 32 | 14590 | 16877 |
| 4. Stadt Römhibl | 1 | 1582 | 1598 | 9. Stadt Gräfenthal | 1 | 1387 | 1280 |
| " Themar | 1 | 1367 | 1427 | " Lehesten | 1 | 870 | 1111 |
| Flecken Wehrungen | 1 | 543 | 582 | Landgemeinden | 14 | 8112 | 9696 |
| Landgemeinden | 25 | 10413 | 10583 | Zuf. B.-B. Gräfenthal | 16 | 10369 | 12087 |
| Zuf. Berw.-B. Römhibl | 28 | 13905 | 14190 | 10. Stadt Kranichfeld | 1 | 729 | 841 |
| Zuf. Unterland | 97 | 56588 | 63113 | Landgemeinden | 10 | 2044 | 2268 |
| II. Oberland. | | | | Zuf. B.-B. Kranichfeld | 11 | 2773 | 3109 |
| 5. Stadt Hildburgh. | 2 | 4269 | 4263 | 11. Stadt Camburg | 1 | 1530 | 1627 |
| " Heldburg | 1 | 1185 | 1165 | Landgemeinden | 28 | 6906 | 7270 |
| " Ummerstadt | 1 | 732 | 893 | 3. Berw.-B. Camburg | | | |
| Landgemeinden | 31 | 11637 | 13409 | Zuf. östliche Kemter | 88 | 36168 | 40970 |
| 3. B.-B. Hildburghausen | 35 | 17823 | 19730 | Ganzes Herzogthum | | | |
| 6. Stadt Eisfeld | 1 | 2835 | 3027 | Darunter in 17 Städten | 19 | 39382 | 44385 |
| Landgemeinden | 12 | 8492 | 10601 | 6 Flecken | 6 | 6473 | 7595 |
| Zuf. Berw.-B. Eisfeld | 13 | 11327 | 13628 | Landgemeinden | 224 | 98264 | 114384 |

Die sieben Städte des Landes sind mit Ausnahme der Residenzstadt Meiningen, deren Angelegenheiten durch den Magistrat und Gemeinderath selbstständig verwaltet werden, den sie umgebenden Verwaltungskämtern einverleibt. Für den Hochbau ist das ganze Herzogthum in drei Vaudistrikte eingetheilt.

Hinsichtlich der Rechtspflege bildet das Herzogthum einen unter dem Oberappellationsgericht zu Jena stehenden Appellationsgerichtsbezirk: das Appellationsgericht und das Geschworenengericht haben ihren Sitz in Hildburghausen. Als Gerichte erster Instanz bestehen die Kreisgerichte zu Meiningen mit der Deputation Wasungen, Salzungen, Hildburghausen (mit den Deputationen Themar, Römheld, Heldburg und Eislefeld), Sonneberg mit der Deputation Schalkau, und Saalfeld mit den Deputationen Gräfenenthal, Pöhsneck, Camburg und Kranichfeld.

Betrachten wir nun die Organisation örtlich:

a. Das Unterland, das nordwestliche Drittel des Landes, vor Alters hauptsächlich der Grafschaft Henneberg, dem fränkischen Reichskreise und den Ländern des fränkischen Rechts, an der Nordseite aber Thüringen angehörig, bildet jetzt den Vaudistrikt Meiningen und besteht aus 4 Ämtern:

1) Verwaltungsamt Meiningen an der Thüringischen Werra, östlich bis zu den Vorbergen des Thüringer Waldes (Dolmar), westlich bis zur Vorderhön (Geba, Hutsberg, Neuberg) und zur Abwandung ins Maingebiet reichend, umfaßt mit Einschluß der Residenzstadt Meiningen und des Stammschlosses Henneberg, die früheren Ämter Meiningen und Massfeld nebst den hinzugekommenen reichsritterschaftlichen Orten.

2) Amt Wasungen nördlich abwärts an der Werra begreift die Stadt Wasungen nebst den früheren Ämtern Wasungen und Sand, die Domänen Kloster, Matenlust und Depfershausen, und ist von fünf Eisenachschen Forstparzellen unterbrochen.

3) Amt Salzungen noch weiter abwärts an der Werra, wurde 1829 aus dem alten, in 4 Viertel getheilten Amt Salzungen nebst dem Gericht Altenstein, welche vordem zum ober-sächsischen Kreise gehört hatten, und der alt-hennebergischen Vogtei Frauenbreitungen, zusammengesetzt: Stadt Salzungen, Schloß Altenstein, Badeort Liebenstein, Flecken Frauenbreitungen, Schweina und Steinbach, Fabrikort Glücksbrunn; das kurheffische Barchfeld liegt im Amte eingeschlossen.

4) Amt Römheld, südlich der Hauptstadt nach den Gleichen hinaufziehend, begreift die Städte Römheld und Themar, und 5 früher unter verschiedene Territorialherrschaften getheilte Ländchen: die Amtsdistrikte Römheld und Themar, die Kellerei Behrungen, den Hof Milz und die Dörfer Gleichwiesen, Wolfmannshausen, Dneienfeld und Rentwertshausen. Das Amt gehört nach der gerichtlichen Eintheilung zum Kreisgericht Hildburghausen.

b. In dem Oberlande, vor Alters dem ober-sächsischen Kreise angehörig, sind das ehemalige Fürstenthum Hildburghausen, wozu die Ämter Hildburghausen, Eislefeld, Heldburg und Weilsdorf gehörten, und das alt-meiningische Oberland zu unterscheiden, jetzt der Vaudistrikt Hildburghausen mit 3 Ämtern:

1) das Amt Hildburghausen an der Werra und südlich am tiefsten in das Maingebiet hineinragend, enthält die Städte Hildburghausen, Unnerstadt und Heldburg, die früheren Ämter Heldburg, Hildburghausen und Klosteramt Weilsdorf, welche schon 1374 an den Landgrafen Balthasar von Thüringen gelangten. Saline Friedrichshall.

2) Weiter östlich zieht sich das Amt Eislefeld, die Mitte des zusammenhängenden Hauptgebiets des Herzogthums, mit der gleichnamigen Stadt über Viberichschlag und Sachsendorf nach dem Thüringer Wald hinauf: der südliche Theil, das sogenannte Vorderamt hat niedrige, in Hügelzüge übergehende Bergformen und bauchige Thalbildungen; der

größere nördliche Theil, das Hinteramt, ist ein hohes waldbereiches, von der obern Schleiße und Werra durchschnittenes Bergquartier.

3) Das Amt Sonneberg oder das sogenannte Meininger Oberland mit den Städten Sonneberg und Schalkau, den Fabrikorten Steinach, Lauscha und Steinbach, senkt sich auf der Südseite des Thüringer Waldes in zwei Terrassen längs der Fy und Steinach nach dem Mainbassin herunter: es umfaßt seit 1829 die ehemaligen Ämter Sonneberg, Neuhaus und Schalkau nebst dem Gericht Rauenstein und einem Theil des Amtes Neustadt.

c. Das Fürstenthum Saalfeld war früher in die Ämter Saalfeld, Gräfenenthal und Probstzelle-Lehesten getheilt. Bei dem Uebergang Saalfelds an den jetzigen Staatsverband im Jahr 1826 hat Meiningen dort noch mehrfachen Zuwachs erworben: mit Zuziehung desselben sind folgende jetzt zum Vaudistrikt Saalfeld gehörige Ämter gebildet:

1) das Amt Saalfeld, ein Haupttheil des alten Orlandes mit den Städten Saalfeld und Pöhsneck, dehnt sich langschmal vom Thüringer Wald in nordöstlicher Richtung über das Saalthal und die Saalplatte bis an die Orla. Drei Hauptterrainformen nämlich im Südwesten Thüringer Waldboden (Oberland, Hinterland, Saalfelder Gesteig): davon stößt das hier ausgebauchte Saalthal (Unterland) und weiter der drei Stunden lange Waldboden der Haide, deren Gelände in steilen Abfällen zur Saale, sanft zur trocken, kleinen und langen Orla abfällt;

2) das Amt Gräfenenthal, das gebirgigste des ganzen Landes, zieht sich südlich aufwärts über den hier an Breite zunehmenden Thüringer Wald. Es enthält die Städte Gräfenenthal und Lehesten, die Flecken Probstzella und Reichmannsdorf. Man unterscheidet die Rennsteigslandschaft (Steinerne Haide), die obere enge Thallandschaft und das Niederland an der Loquitz;

3) das altaltenburgische Amt oder die Grafschaft Camburg liegt von dem Hauptlande weit abgeschnitten an der untern Saale zwischen Preußen und Weimar. Stadt Camburg; das Amt wird nach seiner früheren Territorialverbindung in eine thüringische und eine ostländische (meißnische) Seite abgetheilt, wovon jene $\frac{1}{4}$, diese $\frac{3}{4}$ des Ländchens ausmacht: letztere altforbische Seite hat fruchtbareren Boden;

4) das Amt Kranichfeld (Ober-Kranichfeld) mit der gleichnamigen Stadt, früher selbstständige Herrschaft, dann ein gothaisches Oberamt. Der Hauptkörper bildet eine Enklave zwischen Preußen, Weimar und Schwarzburg an der Ilm; dazu gehören noch vier östlich vom Hauptkörper abgeschnittene Vaudistrikte: die letztern werden die Vorderpflege, der Hauptkörper, aus dem Ilmthal und den Oberdörfern bestehend, die Hinterpflege genannt.

Von den Pfarrgemeinden bei denen die Filiale mitgezählt worden, ist nur eine Landpfarre im Amt Römheld katholisch; alles Andre evangelisch. Unter den 14 Diözesen tragen eif die Namen der vorgenannten Amtsorte; außerdem Themar, Heldburg und Schalkau.

Was die ständische Eintheilung betrifft, so besteht der Landtag des Herzogthums nach dem Gesetz vom 25. Juni 1853, aus 24 Abgeordneten, von welchen 2 vom Herzog ernannt, 6 von den Besitzern größerer gebundener Güter, 8 von den Städten und 8 von den Landbewohnern gewählt werden. Die Besitzer größerer gebundener Güter wählen ihre Abgeordneten in 2, die Städte in 4 und die Landbewohner in 8 Wahlbezirken; dieselben sind in der Hauptsache der Amteinteilung entsprechend abgegränzt, und zwar im Unterlande die Wahlbezirke Meiningen, Salzungen (mit Wasungen) und Römheld; im Oberlande Hildburghausen, Eislefeld (mit Schalkau) und Sonneberg, im Saalbezirk Saalfeld (mit Gräfenenthal) und Camburg (mit Kranichfeld). Der Landtag versammelt sich im Landschaftshause zu Meiningen.

Einen näheren Ueberblick dieser Organisation und der konfessionellen Verhältnisse giebt folgende Zusammenstellung:

374 Erstes Buch. Gebietsbestand, Einzelstaaten und Staatenvereine Deutschlands.

| N m t. | Q. = M. | Ortschaft. | | Pfarr- gemeinden | Juden- gemeinden | Einw. 1828 | Gesamtbevölkerung 1833 | | | | Einwohner | |
|-------------------------|--------------|------------|------------|---------------------|---------------------|---------------|------------------------|------------|-------------|---------------|---------------|---------------|
| | | St. | End. | | | | Evangel. | Kathol. | Juden | Zusam. | 1852 | 1855 |
| I. Unterland. | | | | | | | | | | | | |
| Meiningen . . . | 5,32 | 1 | 69 | 36 | 4 | 16892 | 17245 | 108 | 831 | 18184 | 21654 | 21063 |
| Wafungen . . . | 3,46 | 1 | 30 | 19 | — | 9719 | 10054 | 46 | — | 10100 | 11370 | 10970 |
| Salzungen . . . | 4,60 | 1 | 59 | 14 | — | 13745 | 14366 | 28 | 5 | 14399 | 15899 | 15645 |
| Wömbild . . . | 5,11 | 2 | 34 | 28 | 3 | 13190 | 12983 | 426 | 496 | 13905 | 14190 | 14139 |
| Zusammen | 18,49 | 5 | 192 | 97 | 7 | 53546 | 54648 | 608 | 1332 | 56588 | 63113 | 61817 |
| II. Oberl. u. S. | | | | | | | | | | | | |
| Hildburghaus. | 6,99 | 3 | 51 | 35 | 2 | 16926 | 17539 | 97 | 187 | 17823 | 19730 | 19374 |
| Eisfeld . . . | 3,69 | 1 | 37 | 13 | — | 11002 | 11313 | 14 | — | 11327 | 13628 | 13486 |
| Sonneberg . . | 6,42 | 2 | 166 | 16 | — | 20099 | 22099 | 110 | 4 | 22213 | 28923 | 29813 |
| Zusammen | 17,10 | 6 | 254 | 64 | 2 | 48027 | 50951 | 221 | 191 | 51363 | 62281 | 62673 |
| III. Saalämter. | | | | | | | | | | | | |
| Saalfeld . . . | 3,18 | 2 | 48 | 32 | — | 13567 | 14566 | 24 | — | 14590 | 16877 | 16688 |
| Gräfenenthal . | 3,66 | 2 | 47 | 16 | — | 9528 | 10314 | 55 | — | 10369 | 12087 | 12245 |
| Kranichfeld . | 1,35 | 1 | 12 | 11 | — | 2556 | 2771 | 2 | — | 2773 | 3109 | 3093 |
| Camburg . . . | 2,52 | 1 | 48 | 29 | — | 7208 | 8428 | 7 | 1 | 8436 | 8897 | 9146 |
| Zusammen | 10,71 | 6 | 155 | 88 | — | 32859 | 36079 | 88 | 1 | 36168 | 40970 | 41172 |
| Total | 46,30 | 17 | 601 | 249 | 9 | 134432 | 141678 | 917 | 1524 | 144119 | 166364 | 165662 |

IV. Das Fürstenthum Altenburg,⁶⁾ der Kern des alten Pleißnerlandes (terra Plisnensis), bildete seit der Landestheilung von 1672 ein Nebenland des früheren Regentenhauses Gotha-Altenburg; nach dem Aussterben desselben und nach der im Jahre 1826 eingetretenen neuen Ländertheilung, wurde die oben genannte Grafschaft Tamburg vom Altenburgischen abgetrennt und mit dem Herzogthum Meiningen vereinigt: das Uebrige wurde als nunmehriges selbständiges Herzogthum dem Herzog Friedrich von Sachsen-Gildburghausen übertragen.

Es ist die administrative, gerichtliche und kirchliche Landeseintheilung zu unterscheiden.

In Hinsicht der Verwaltung ist das unter der Landesregierung zu Altenburg stehende Herzogthum in 2 geographisch durch das zwischenliegende Reußische gesonderte Kreise, den Altenburgischen und Saal-Eisenbergischen Kreis getheilt, deren Beamte, die Kreishauptleute, die öffentlichen Angelegenheiten zu überwachen haben und als Verbindungsorgane zwischen den obern Verwaltungsbehörden und den Unterthanen fungiren. Derselben Kreiseintheilung entspricht auch die Organisation der Bauverwaltung, welche in die beiden Bauamts-Abtheilungen zu Altenburg und zu Roda zerfällt.

Unter den Kreishauptleuten stehen die Gerichtsämter und Stadträthe.

Den Gerichtsämtern kommt als Verwaltungsbehörden die erstinstanzliche Erledigung aller Verwaltungs- und Polizeianglegenheiten in ihrem Bezirke zu, so weit sie nicht andern Behörden, namentlich den Stadträthen und Gewerkskommissionen zugewiesen sind.

Die Steuer- und Rent-Verwaltung ist in 7, den ebenerwähnten Gerichts-Ämtern entsprechende Steuer- und Rent-Amtsbezirke organisirt.

Die Rechtspflege wird unter dem Appellationsgerichte und Gerichtshofe zu Altenburg von den Kriminalgerichten und Gerichtsämtern gehandhabt. Die Kriminalgerichte entscheiden bei Vergehen in höherer Instanz über Sprüche der Einzelrichter, sie führen bei Verbrechen die Voruntersuchung und fällen das Erkenntniß über Verurteilung in den An-

Klagestand. Das Kriminalgericht zu Altenburg erstreckt seine Kompetenz über die Bezirke des Stadtgerichts zu Altenburg und der übrigen 5 Gerichtsämter des Altenburgischen Kreises; das zu Roda über die 3 Gerichtsämter des Saal-Eisenbergischen Kreises.

Hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung, mit welcher auch die statistischen Aufnahmen verbunden sind, stehen unter dem Konsistorium in Altenburg sieben Ephoralämter mit Superintendenten an der Spitze, deren erstes die Parochien der Stadt Altenburg, das zweite die Landdiöcese Altenburg mit den Amtsbezirken Altenburg I u. II und Luda in sich begreift, während die übrigen den Gerichtsämtern entsprechend abgegränzt sind.

Bestandtheile, Flächengröße und Bevölkerung dieser Landestheile sind folgende:

| Amtsbezirke. | Q. M. | Pfarrbezirke | Kirchen | Städte | Länderte | Gesamtzahl der Einw. im J.: | | | | Darunter: | |
|--------------------------------|--------------|--------------|------------|----------|------------|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------|
| | | | | | | 1827 | 1834 | 1852 | 1853 | Luther. | Kath. |
| I. Kreis Altenburg. | | | | | | | | | | | |
| Altenburg | 5,15 | 32 | 51 | 2 | 180 | 57031 | 61817 | 70380 | 86010 | 70673 | 50 |
| Luda | 1,06 | 4 | 4 | 1 | 12 | | | | | | |
| Schmölln | 3,34 | 12 | 25 | 1 | 62 | | | | | | |
| Konneburg | 1,99 | 15 | 23 | 1 | 38 | | | | | | |
| Zusammen | 11,54 | 63 | 103 | 5 | 292 | 69737 | 75299 | 85704 | 86010 | 85954 | 56 |
| II. Saal-Eisenb.-Kreis. | | | | | | | | | | | |
| Eisenberg | 3,08 | 16 | 28 | 1 | 45 | 13601 | 15064 | 16814 | 16741 | 16737 | 4 |
| Rabla | 5,19 | 27 | 56 | 2 | 73 | 14324 | 15200 | 16776 | 16497 | 16489 | 8 |
| Roda | 3,39 | 15 | 33 | 1 | 48 | 11476 | 12358 | 13555 | 13490 | 13487 | 3 |
| Zusammen | 11,66 | 58 | 117 | 4 | 166 | 39401 | 42622 | 47145 | 46728 | 46713 | 15 |
| Total | 23,20 | 121 | 220 | 9 | 458 | 109138 | 117921 | 132849 | 132738 | 132667 | 71 |

Wir gehen nun zur örtlichen Betrachtung der Organisation über.

a. Der Kreis Altenburg umfaßt 1 Stadt- und 5 Amtsbezirke mit 5 Städten, 2 Marktflecken, 1855: 86,384 Einw.

1) Der Stadtbezirk und die Gerichts-Ämter I und II zu Altenburg umfassen die Mitte des Kreises mit der Haupt- und Residenzstadt selbst (16,184 Einw.) und der Stadt Ößnitz (1940 Einw.): die Dörfer Boda, Frohndorf, Gosel, Harthau, Heiersdorf, Jesenitz, Kauritz, Neukirchen, Niedersteinbach, Walbsachsen und Widersdorf sind zwischen Altenburg und Sachsen; das Dorf Raundorf bei Mehna zwischen Altenburg und Preußen getheilt: Neukirchen und Ruffdorf I., Altenburgische Enklaven in Sachsen;

2) das Amt Luda umfaßt, nördlich nach der preussischen und sächsischen Grenze sich hinabziehend, die Stadt Luda (1321 Einw.) und den Marktflecken Meuselwitz (1887 Einw.);

3) das Amt Schmölln umfaßt den südöstlichen Theil des Kreises mit der Stadt Schmölln (4049 Einw.) und den Altenburgischen Antheilen von Ruffdorf II., Schönhaida und Thonhausen an der königl. Sächsischen Grenze;

4) das Amt Konneburg an der südwestlichen Preussischen Grenze begreift die Stadt Konneburg (5978 Einw.): die Dörfer Bethenhausen, Dorna und Hirschfeld sind mit Neuß-Gera, Großsdorf mit Sachsen, Silbersdorf und Lengefeld mit diesen beiden Nachbarstaaten gemeinschaftlich.

b. Der Saal-Eisenbergische Kreis dessen Kreishauptmann zu Eisenberg, das Kriminalgericht und die Kreisbaubeamten zu Roda ihren Sitz haben, zählte 1855: 46,606 Einw.

5) Gerichtsamt Eisenberg umfaßt die Stadt Eisenberg (4766 Einw.) mit dem

nördlichen Theile des Kreises: die Dörfer Königshofen und Willshütz sind mit Preußen, die Dörfer Kraftsdorf, Pörsdorf, Müdersdorf und Eisartsdorf mit Neuß getheilt;

6) Gerichtsamt Koda begreift die gleichn. Stadt (3141 Einw.) und den mittleren Theil des Kreises mit der Mine Lobedaburg;

7) Amt Kahla die Städte Kahla an der Saale (2507 Einw.) und Orlamünde an der Mündung der Orla in die Saale (1199 Einw.) nebst dem untern südlichen Theile des Kreises.

Die Landesvertretung besteht aus 25 Abgeordneten: zunächst werden von den Besitzern der Rittergüter, deren 96 in dem Herzogthum liegen, 8 Abgeordnete, weitere 8 von den Städten, 1 vom Handels- und Fabrikstande und die letzteren 8 von dem Bauernstande und zwar die Abgeordneten der Gutsbesitzer direkt von den Wählern, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch Vermittlung von Wahlmännern in entsprechenden Wahlbezirken gewählt.

Werfen wir einen Rückblick auf die Organisation der Sachsen-Ernestinischen Staaten im Ganzen, so können die Lande Weimar, Eisenach, Gotha, Meiningen und die beiden Altenburgischen Kreise als die nördliche untere, Hiltburgshausen, Saalfeld, Neustadt und Coburg als die südliche obere Gruppe zusammengefaßt werden, so daß sich in diesen zehn Kreisen ein ziemlich übersichtliches Bild darstellt. Betrachtet man aber genauer die zahlreichen abgesonderten und auf das mannigfachste verschlungenen Gebietsstücke dieser und der übrigen mit ihnen im Gemenge liegenden Staaten im Einzelnen, so wird man erkennen, daß die zahllosen Hindernisse, welche diese Gebietslage einer genügenden Verkehrseinrichtung und dem Aufbau der öffentlichen Institute entgegensetzte, nur durch die wohlbedachten und mit der größten Anstrengung und Ausdauer verwirklichten Vereinigungen und gemeinsamen Einrichtungen dieser Staaten beseitigt werden konnten, welche dazu beitragen, die organische Verbindung dieser Länder zu befestigen, und demnach hier zu erwähnen sind.

Unter diesen gemeinsamen Einrichtungen sind nächst dem Zoll- und Handelsverein (s. oben S. 167) die Landes-Archive, die Universität, das Strafrecht, die Proceßordnung und das Oberappellationsgericht die wichtigsten.

Das Hauptarchiv des Sachsen-Ernestinischen Hauses zu Weimar ist entstanden durch die Akten und Urkunden des Sachsen-Ernestinischen Hauses in den Jahren 1485 und 86, so wie in Folge der Landestheilung von 1572 und ist wichtig für die Geschichte und Gerechtfame der vier Linien desselben. Auch die bei Auflösung des Sächsischen, in Folge des Naumburger Vertrags vom 24. Februar 1554 errichteten gemeinschaftlichen Archives zu Wittenberg 1802 auf das Ernestinische Haus gekommenen und in diesem für untheilbar erachteten Urkunden (darunter die goldene Bulle vom 10. Juli 1376) finden sich darin aufbewahrt. Es wird von Archivariern der Großherzoglich Sächsischen und der Coburg-Gothaischen Linie verwaltet.

Das Hennebergische Kommun-Archiv zu Meiningen bildete sich nach dem Erlöschen der gefürsteten Grafen von Henneberg 1577, in Folge der zu Meiningen über die Hennebergischen Lande bis zu deren völligen Theilung im Jahr 1660 unter den succedirenden sächsischen Häusern errichtet gewesenen gemeinschaftlichen Regierung: es enthält die noch vorhandenen untheilbaren Urkunden der ehemaligen

Grasschaft Henneberg. Es ist gemeinschaftlich unter der Krone Preußen und den Sachsen-Ernestinischen Häusern.

Die Universität Jena wurde vom Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen von Sachsen 1548 gestiftet, 1557 mit kaiserlicher Bestätigung versehen und 1558 eingeweiht. Ihre Unterhaltung unter dem Schutz und der Pflege des Sachsen-Ernestinischen Gesamtthauses ist durch zwei bedeutende Dotalgüter, die Herrschaft Remda und das Rittergut Apolda, so wie durch andere Grundstücke und neuere Zuschüsse gesichert, welche von Sachsen-Weimar und den drei Herzoglich Sächsischen Häusern gewährt werden. Die Anstalt steht in allen ihren Angelegenheiten unmittelbar unter den Ministerien zu Weimar, Meiningen, Altenburg und Coburg. Unter dieser Aufsicht und Oberleitung liegen die akademischen Angelegenheiten und Geschäfte zunächst in den Händen des Prorektors, des akademischen Senats und des Conciliums.

Auf die gemeinsame Gesetzgebung und Justizverfassung kommen wir am Schluß dieses Paragraphen zurück.

C. Staaten des Herzoglich Anhaltischen Gesamtthauses.

Nachdem die Lande dieses alten Fürstenhauses schon öfteren Theilungen unterlegen hatten, vereinigte Fürst Joachim Ernst zu Anhalt-Zerbst 1570 alle Anhaltischen Lande zu einem Fürstenthume, welches aber von seinen Söhnen 1603 wieder in die Fürstenthümer Dessau, Bernburg, Zerbst, Plötzkau und Köthen getheilt wurde. Die Plötzkauer Linie ererbte 1665 Köthen, so daß Plötzkau an Bernburg überging. Von Bernburg sonderte sich 1718 eine abermalige fünfte Linie Bernburg-Hoym ab.

Seitdem Anhalt-Zerbst 1793, Anhalt-Bernburg-Hoym 1812 und Anhalt-Köthen 1847 ausgestorben, bestehen zur Zeit noch zwei regierende Linien des Anhaltischen Hauses, und unter ihrer Herrschaft die folgenden beiden Staaten.

I. Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.

Das Herzogthum Dessau ist seit 1797 in die Aemter Dessau, Zeßnitz, Dranienbaum, Duellendorf, Zerbst, Groß-Altleben, Gröbzig und Sandersleben, das Herzogthum Köthen in die Aemter Köthen, Nienburg, Güsten (Warmisdorf) Roskau und Lindau eingetheilt, welche von sehr ungleicher Größe und Bevölkerung, untereinander und mit preussischen Gebietstheilen im Gemenge liegen. Nach dem Aussterben der Köthner Linie blieb der von ihr besessene Landestheil einstweilen unter gemeinschaftlicher Verwaltung der beiden andern Linien, bis Bernburg 1849 sich dazu verstand, dem Herzog von Dessau den Alleinbesitz dieses Landestheils zu überlassen, welcher ihn mit dem Herzogthum Dessau vereinigte. Das so entstandene vereinigte Herzogthum, welches von der Regierung zu Dessau als Oberinstanz verwaltet wird, zerfällt für die innere Verwaltung in drei aus der Vereinigung mehrerer der vorgenannten Aemter entstandene Kreise, an deren Spitze gemäß des Gesetzes vom 21. März 1850 Kreisdirectionen stehen. Die Kreise sind in Kreisgerichtskommissionsbezirke, welche den früheren Aemtern entsprechen, und diese wieder in Gemeindebezirke eingetheilt:

a. der Kreis Dessau umfaßt den Hauptbestand der altdessauischen Lande links der Elbe, nämlich die Aemter Dessau, Zeßnitz, Dranienbaum, Duellendorf und Groß-Altleben, welche zusammen 70 Gemeindebezirke umfassen. Städte: Dessau 13,861 Einw., Wörlitz 1965 Einw., Dranienbaum 2374 Einw., Raguhn 1622 Einw., Zeßnitz 2631 Einw. und Groß-Altleben 850 Einw.;

b. Der Kreis Rötten umfaßt die Alt-Röthenschen Ämter, Rötten, Nienburg, die Grafschaft Warmdorf-Güsten und die Alt-Deffauschen Ämter Sandersleben und Gröbzig mit zusammen 98 Gemeindebezirken. Städte: Rötten 8846 Einw., München-Nienburg 2560 Einw., Gröbzig 1813 Einw., Güsten 2008 Einw. und Sandersleben mit 2318 Einw.

c. Der Kreis Zerbst endlich begreift Alles rechts der Elbe, nämlich das Alt-Deffauer Amt Zerbst und die Alt-Röthner Ämter Rosslau und Lindau mit zusammen 58 Gemeindebezirken. Städte Zerbst 9976 Einw., Rosslau 2437 Einw. und Flecken Lindau mit 244 Einw.

Die Justizverwaltung ist durch das Gesetz vom 26. Juli 1850 unter dem Oberlandesgericht zu Dessau nach denselben drei Kreisen, welchen Kreisgerichte vorstehen, organisiert.

II. Das Herzogthum Bernburg wird seit alter Zeit in das untere an der Elbe und Saale belegene, und in das obere allmählich zum Harz ansteigende Herzogthum eingetheilt, welchen 1797 der Alt-Zerbstische Landestheil (Coswig) hinzutrat. Für die innere Verwaltung bilden diese Lande 3 landrätliche Kreise.

a. Der Kreis Bernburg umfaßt das an der Saale und Bode belegene untere Herzogthum, ein sehr fruchtbares und seit dem Ausblühen der Rübenzuckerfabrikation auch gewerbereiches Land mit der Alt- und Neustadt Bernburg: Ministerium, Landesregierung, Landrath und Kreisgericht in Bernburg: dazu gehört auch das im Preussischen eingeschlossene Amt Mühlungen, und der Flecken und Schloß Pöykau an der Saale.

b. Der Kreis Coswig begreift den östlich der Elbe gelegenen altzerbstischen Landestheil; Landrath, Gerichtsdeputation und Elbzellamt zu Coswig;

c. Der Kreis Ballenstedt umschließt das obere Herzogthum mit dem Stift Gertrode, nebst den ihm zugewachsenen Ämtern Hoym und Harzgerode.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, so stehen unter dem Appellationsgerichte zu Bernburg 2 Kreisgerichte: Bernburg mit einer Deputation zu Coswig, und Ballenstedt mit einer Deputation in Harzgerode. Höchstes Gericht: das Obertribunal in Berlin.

Die Anhaltischen Herzogthümer, deren Lage an der schiffbaren Elbe und Saale zwischen Berlin, Leipzig und Magdeburg immer eine günstige war, haben durch den Bau der Magdeburg-Leipziger, Berlin-Röthener, Rötten-Bernburger und Dessau-Bitterfelder Eisenbahnen sehr an innerem Zusammenhange gewonnen.

Bis zum Jahr 1848 hatten diese Herzogthümer eine gemeinsame landständische Verfassung und war die gemeinsame Landschaft und das von ihr ressortirende land-schaftliche Kredit- und Schuldenwesen von dem Gesamthause abhängig und stand unter der Oberdirection des jedesmaligen Seniors des herzoglichen Hauses.

Diese gemeinsame landständische Verfassung wurde 1848 gelöst: Anhalt-Deffau bekam am 29. Okt., Anhalt-Rötten unterm 28. Okt. 1848 besondere Verfassungen, welche am 4. Nov. 1851 wieder aufgehoben wurden, unter dem Vorbehalt die Verfassungsverhältnisse in einer den Bundesgesetzen entsprechenden Weise zu regeln.

Anhalt-Bernburg hat durch Gesetz vom 28. Febr. 1850 eine neue Landesverfassung erhalten, nach der auf 3000 Seelen ein Abgeordneter gewählt wird: zu diesem Zweck ist das Land in Wahlbezirke von je 3000 Seelen getheilt.

Wohnplätze und Einwohnerzahlen dieser Landestheile zeigt nachstehende Tafel:)

Unter den Landgemeinden sind 4 Marktflecken mitgezählt. Von den Pfarrbezirken sind in Dessau und Rötten je ein katholischer, alle andern evangelisch; unter den Evangelischen sind 172 Dissidenten mitgezählt.

| Kreise und Ämter. | Q. M. | Städte | Landgemein. | Pfarrbezirke | Gesamtzahl der Einwohner | | Darunter | | | Einw. 1855 |
|--------------------------------|--------------|-----------|-------------|--------------|--------------------------|---------------|---------------|-------------|-------------|---------------|
| | | | | | 1818 | 1852 | Evangel. | Kath. | Juden | |
| I. Herzogthum Deffau. | | | | | | | | | | |
| a. Kreis Deffau. | | | | | | | | | | |
| Deffau | 8,63 | 1 | 11 | 8 | 13371 | 19435 | 18592 | 93 | 750 | 20111 |
| Zehmitz | | 2 | 11 | 2 | 5976 | 6971 | 6805 | 7 | 159 | 7100 |
| Dranienbaum | | 2 | 12 | 5 | 7353 | 8407 | 8276 | 4 | 127 | 8370 |
| Quellendorf | | — | 28 | 5 | 5313 | 6987 | 6934 | — | 53 | 7005 |
| Groß-Alleben | 0,42 | 1 | 2 | 3 | 1538 | 1673 | 1599 | 32 | 42 | 1618 |
| Zusammen | 8,95 | 6 | 64 | 23 | 33551 | 43473 | 42206 | 136 | 1131 | 44204 |
| b. Kreis Rötten. | | | | | | | | | | |
| Gröbzig | 0,93 | 1 | 11 | 3 | 2683 | 3965 | 3792 | 53 | 120 | 4148 |
| Sandersleben | 1,23 | 1 | 6 | 6 | 4825 | 6290 | 6087 | 94 | 109 | 6043 |
| Rötten | 6,12 | 1 | 54 | 20 | 17902 | 23576 | 22968 | 305 | 303 | 25097 |
| Nienburg | | 1 | 14 | 7 | 4801 | 6886 | 6697 | 134 | 55 | 7322 |
| Güsten | 1,85 | 1 | 8 | 5 | 4284 | 5526 | 5339 | 84 | 103 | 5789 |
| Zusammen | 9,86 | 5 | 93 | 41 | 34495 | 46243 | 44883 | 670 | 690 | 48399 |
| c. Kreis Zerbst. | | | | | | | | | | |
| Rosslau | 4,34 | 1 | 19 | 8 | 3487 | 5262 | 5231 | 31 | — | 7808 |
| Lindau | | — | 13 | 2 | 1980 | 2444 | 2443 | 1 | — | |
| Zerbst | 5,10 | 1 | 24 | 11 | 11888 | 14354 | 14265 | 21 | 68 | 14439 |
| Zusammen | 9,44 | 2 | 56 | 21 | 17355 | 22060 | 21939 | 53 | 68 | 22247 |
| Ganzes Herzogthum | | | | | | | | | | |
| | 28,25 | 13 | 213 | 85 | 85401 | 111776 | 109028 | 859 | 1889 | 114850 |
| II. Herzogth. Bernburg. | | | | | | | | | | |
| Bernburg | 3,64 | 6 | 67 | 15 | 15170 | 21374 | 20794 | 198 | 382 | 53475 |
| Ballenstedt | | | | | 17702 | 21864 | 21481 | 31 | 352 | |
| Coswig | | | | | 6291 | 9403 | 9329 | 14 | 60 | |
| Zusammen | 15,03 | 6 | 67 | 38 | 39163 | 52641 | 51604 | 243 | 794 | 53475 |
| Total | 43,28 | 19 | 280 | 123 | 124564 | 164417 | 160632 | 1102 | 2683 | 168325 |

Die neuere Organisation der Herzogthümer in sechs Kreise und dem entsprechenden Kreisgerichtsbezirke, welche der Eintheilung der umliegenden preussischen Lande entspricht, ist als eine wesentliche Verbesserung in dem System dieser, auf einen immer innigeren Verkehr mit Preußen hingewiesenen, bei den ruhmvollsten Momenten der preussischen Geschichte nahe theilhaftigen, und in der Hauptrichtung von demselben Geiste durchdrungenen Länder anzuerkennen, welche als ihren uralten Grundlagen treugebliebene, in ihrer Sphäre wohl gedeihende und in diesem Gedeihen auch die Interessen des großen Gesamtvaterlandes mitfördernde Staaten nicht mit Unrecht bezeichnet werden können.

D. Staaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses.

Die Grafen von Schwarzburg besaßen schon seit dem 14. Jahrhundert im mittleren Thüringen Schwarzburg, Blankenburg und Königssee als Reichslehen, Rudolstadt als böhmisches, Sondershausen als kurmainzisches, Frankenhausen, Arnstadt u. A. als sächsische Lehen.

Von den Söhnen Graf Günther des XL. gründete Johann Günther die Linie Arnstadt, Albert Anton, der jüngere Bruder, die Linie Rudolstadt. Bei der 1584 vorgenommenen Landestheilung erhielt die ältere Linie $\frac{2}{3}$ der untern Graf-

schaft mit Sondershausen, Grenfen, Hasleben (seit 1811 weimarisch) Klingen, Ebeleben, Ehrich, Bodungen (jetzt preussisch) Keula und Scherenberg und $\frac{1}{3}$ der obern Grafschaft mit Arnstadt, Käfernburg und Gehren; die jüngere Linie $\frac{1}{3}$ der untern und $\frac{2}{3}$ der obern Grafschaft.

Durch einen 1713 zwischen beiden Linien des Schwarzburgischen Hauses gegründeten Vertrag wurde die Untertrennlichkeit, die Erbfolge, das Recht der Erstgeburt festgestellt. Die früher streitigen Landeshoheitsfragen sind durch die Aufnahme der beiden Fürstenthümer, deren gemeinschaftliches Hauptarchiv auf dem Schlosse zu Rudolstadt ist, in den Rheinbund und deutschen Bund, so wie durch die mit Preußen und Weimar geschlossenen Staatsverträge beseitigt.

I. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen war früher hinsichtlich des Unterlandes in die Ämter Sondershausen, Keula, Scherenberg, Klingen und die Gerichte Ebeleben, (unter kurfürstlicher Lehnsheer) Allersberg und Bodungen (die beiden letztem im Eichsfelde belegen) und hinsichtlich des Oberlandes in die Ämter Arnstadt, Käfernburg, Gehren und Untergleichen eingetheilt, wovon wie oben (S. 92) dargestellt, Ebeleben 1816 ganz an Sondershausen, Allersberg und Bodungen ganz an Preußen und Untergleichen an Gotha gelangt sind.

In Hinsicht der Verwaltung ist das Fürstenthum jetzt in 5 Bezirke eingetheilt, welche durch Landräthe, Bezirksärzte und Bezirksbaubeamte verwaltet und durch Bezirksausschüsse vertreten werden. Die Bezirke theilen sich in Gemeinden, deren Vorstände die gesammte Ortspolizei zu verwalten haben.

Was die Rechtspflege betrifft, so ist das Fürstenthum unter dem gemeinschaftlichen Weimarisch-Schwarzburgischen Appellationsgericht zu Eisenach in die Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, und weiter unter diesen in 9 Justizämter eingetheilt. Zu den Kreisgerichtsbezirken gehören auch Weimarische und Rudolstädtsche Gebietstheile.

a. Die Unterherrschaft, die größere nördliche Landeshälfte, theilt sich in 3 Verwaltungsbezirke:

1) Verwaltungsbezirk Sondershausen mit der Haupt- und Residenzstadt an der Wipper, Günthersbad, das Loh mit seinen schönen Anlagen; bei dem Dorf Vebra der Gebirgspass der Hainleite, das Geschlinge genannt.

2) Südlich an der Helbe und an der Chaussee nach Erfurt der Verwaltungsbezirk Grenfen mit den Städten Grenfen und Groß-Ehrich;

3) Westlich nach dem Eichsfelde zu der Verwaltungsbezirk Ebeleben, zum Theil erst 1816 von Preußen erworben.

b. Die Oberherrschaft, die kleinere, im Oberlande an der Gera, Ilm und Schwarze belegene Landeshälfte, theilt sich in zwei geographisch von einander gesonderte Verwaltungsbezirke:

1) Verwaltungsbezirk Arnstadt früher ein Sachsen-Weimarisches Lehen mit fürstlichem Schlosse und dem Stammschlosse Käfernburg;

2) Verwaltungsbezirk Gehren, altes Schwarzburgisches Reichslehen.²⁾

Eine Uebersicht dieser Organisation giebt nachstehende Tafel:

| Gemeinden. | Pfarreibite | Einwohner. | | Gemeinden. | Pfarreibite | Einwohner. | |
|--------------------------------|-------------|------------|-------|---|-------------|------------|------|
| | | 1816 | 1852 | | | 1816 | 1852 |
| a. Unterherrschaft. | | | | 16 Landgemeinden . . . 12 4667 5572 | | | |
| 1. B.-B. Sondershausen. | | | | Zusammen 15 8523 10404 | | | |
| Stadt Sondershausen . . . | 1 | 3616 | 5187 | Zusammen Unterherrschaft 40 27814 34376 | | | |
| 12 Landgemeinden . . . | 8 | 6166 | 8025 | b. Oberherrschaft. | | | |
| Zusammen | 9 | 9782 | 13212 | 4. Verw.-Bez. Arnstadt. | | | |
| 2. Verwaltungsbezirk Ebeleben. | | | | Stadt Arnstadt . . . 1 4716 6033 | | | |
| Marktfl. Ebeleben . . . | 1 | 815 | 1146 | " " " " . . . 1 386 1058 | | | |
| " Scherenberg . . . | 1 | 837 | 1089 | 24 Landgemeinden . . . 14 4931 6008 | | | |
| " Keula . . . | 1 | 918 | 1005 | Zusammen 16 10033 13099 | | | |
| 15 Landgemeinden . . . | 13 | 6939 | 7520 | 5. Verwaltungsbez. Gehren. | | | |
| Zusammen | 16 | 9509 | 10760 | Stadtflecken Gehren . . . 1 1355 1789 | | | |
| 3. Verwaltungsbezirk Grenfen. | | | | " Breitenbach . . . 1 2290 2620 | | | |
| Stadt Grenfen . . . | 1 | 2022 | 2753 | " Langewiesen . . . 1 1140 1572 | | | |
| " Groß-Ehrich . . . | 1 | 962 | 1023 | 14 Landgemeinden . . . 7 5406 7305 | | | |
| Marktstellen Klingen . . . | 1 | 872 | 1056 | Zusammen 10 10191 13286 | | | |
| Zusammen | | | | Zusammen Oberherrschaft 26 20224 26385 | | | |
| Zusammen | | | | Ganzes Fürstenthum 66 48038 60761 | | | |

Nach der neuesten Vereinszählung von 1855 enthält die Oberherrschaft 26,325 die Unterherrschaft 35,127 zusammen 61,452 Einwohner. Der Landtag besteht zunächst aus lebenslänglich vom Fürsten ernannten Mitgliedern, deren Zahl fünf (2 für die Ober- und 3 für die Unterherrschaft) nicht übersteigen darf, sodann aus 5 Abgeordneten der Höchsteuerten und 5 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen: die Abgeordneten der Höchsteuerten (2 für die Ober- und 3 für die Unterherrschaft) werden in unmittelbarer Wahl von den 300 Höchsteuerten, die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen in 2 Wahlbezirken der Ober-, und 3 der Unterherrschaft von Wahlmännern gewählt. Jede Gemeinde von weniger als 1400 Seelen bildet einen Urwahlbezirk und auf 200 Seelen wird ein Wahlmann gewählt. —

II. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist hinsichtlich der Verwaltung unter dem Ministerium zu Rudolstadt in drei Bezirke getheilt, welche von Landräthen verwaltet werden und sich in Gemeindebezirke, deren Ortspolizei von den Gemeindevorständen wahrgenommen wird, weiter theilen. Dem Landrathamte Rudolstadt unterstehen 102, jenem zu Königsee 49 und jenem zu Frankenhäusen 16 Gemeinden. Die Bauverwaltung ist einem Bauamte zu Rudolstadt für die Oberherrschaft und einem zu Frankenhäusen für die Unterherrschaft anvertraut.

Die Rechtspflege wird unter dem gemeinschaftlichen Appellationsgericht Eisenach in erster Instanz theils von den gemeinschaftlichen Kreisgerichten zu Rudolstadt und Sondershausen und theils von den mit Einzelrichtern besetzten Justizämtern gehandhabt. Der letztern haben 7 (darunter das gemeinschaftliche in Ilmenau) im Sprengel des Rudolstädter und 2 (worunter das zu Frankenhäusen mit Sondershausen gemeinschaftlich) im Sprengel des Sondershäuser Kreisgerichts Kompetenz für die Gebietstheile Rudolstadts.

a. Die Oberherrschaft, der größere Landestheil, besteht aus einem Hauptgebiete zwischen Sachsen-Weimar, Meiningen, Sondershausen und Gotha, einem Gebiete zwischen Meiningen, Keuß und dem Preussischen Kreise Biegenrück und vier kleinern davon abgetrennten liegenden Gebietstheilen, und theilt sich in folgende Landrathsbezirke:

1) der Landrathsbezirk Rudolfstadt umfaßt die nördliche Hälfte der Oberherrschaft mit den derselben am nächsten liegenden Exklaven an der Saale und Schwarze unter den Justizämtern Rudolfstadt, Blankenburg, Leutenberg und Stadtilm;

2) der Landrathsbezirk Königsee, die südwestliche Hälfte der Oberherrschaft mit den derselben benachbarten Exklaven, theilt sich in die Justizämter Königsee und Oberweißbach und die zum gemeinschaftlichen Justizamt Ilmenau gehörige Landgemeinde Angelrode.

b. Die Unterherrschaft oder der Kreis Frankenhäusen besteht aus einem Hauptkörper eingeschlossen von Preußen, Sondershausen und Weimarisch Obisleben zwischen der Unstrut und dem Riffhäuser und 2 westlich von diesen gelegenen Gebietsstücken: sie theilt sich in die Justizämter Frankenhäusen und Schlotheim.

Eine nähere Uebersicht dieser Organisation giebt nachstehende Tafel:

| Städte und Ämter. | Gemeinden | Pfarrbezirke | Einwohner 1852 | Städte und Ämter. | Gemeinden | Pfarrbezirke | Einwohner 1852 |
|----------------------------------|-----------|--------------|-------------------|--------------------------------------|-----------|--------------|-------------------|
| a. Oberherrschaft. | | | | b. Unterherrschaft. | | | |
| 1. Stadt Rudolfstadt | 1 | 1 | 5889 | 6. Marktfled. Oberweißbach | 1 | 1 | 1880 |
| Landbezirk Rudolfstadt | 17 | 10 | 4063 | Landbezirk Oberweißbach | 18 | 5 | 9957 |
| 2. Stadt Blankenburg | 1 | 1 | 1381 | 7. Gemeinde Angelrode | 1 | 1 | 361 |
| Landbezirk Blankenburg | 19 | 4 | 2927 | Zusammen Oberherrschaft | 152 | 57 | 54228 |
| 3. Stadt Leutenberg | 1 | 1 | 1123 | b. Unterherrschaft. | | | |
| Landbezirk Leutenberg | 36 | 11 | 5564 | 1. Stadt Frankenhäusen | 1 | 1 | 4718 |
| 4. Stadt Stadtilm | 1 | 1 | 2467 | Landbezirk Frankenhäusen | 11 | 11 | 7239 |
| Landbezirk Stadtilm | 26 | 12 | 6268 | 2. Marktflecken Schlotheim | 1 | 1 | 1579 |
| 5. Stadt Königsee | 1 | 1 | 2079 | Landgemeinden | 3 | 3 | 1274 |
| Landbezirk Königsee | 29 | 8 | 10269 | Zusammen Unterherrschaft | 16 | 16 | 14810 |
| | | | | Total | | | |
| | | | | 168 73 69038 | | | |

Nach der Vereinszählung von 1855 enthielt die Oberherrschaft 54,012
die Unterherrschaft 14,962

Zusammen 68,974 Einw.

Der Landtag des Fürstenthums besteht aus 16 Abgeordneten, deren drei von den größeren Grundbesitzern, fünf von den größeren, mehr als 2000 Einwohner zählenden Städten und acht von den kleineren Städten und dem platten Lande gewählt werden.

Die Wahl der größeren Grundbesitzer erfolgt unmittelbar durch sämtliche Wahlberechtigte vermöge einer einzigen Wahlhandlung; die Wahl der übrigen Abgeordneten erfolgt durch Wahlmänner in zwei Wahlkreisen.

In Hinsicht des Civilrechts und der Rechtspflege haben beide Fürstenthümer eine mit dem angrenzenden Weimarischen gemeinsame Gesetzgebung und Organisation. Das Civilrecht beruht auf dem gemeinen sächsischen und subsidiarisch auf dem gemeinen Rechte, welche nur durch einzelne Landesverordnungen modificirt sind. Das thüringische Strafrecht und die thüringische Strafproceßordnung gelten auch hier. Den höchsten Gerichtshof bildet das Oberappellationsgericht zu Jena, Gerichtshof zweiter Instanz ist das Appellationsgericht zu Eisenach, welches in schwarzburgischen Sachen als Fürstlich Schwarzburg-Sondershausisches, oder Schwarzburg-Rudolstädtsches Appellationsgericht erkennt. Gerichte erster Instanz sind die vorerwähnten Kreisgerichte zu Sondershausen, Arnstadt und Rudolfstadt. Einen Ueberblick dieser Organisation beider Fürstenthümer giebt nachstehende Tafel:

| Verwaltungsbezirk. | Q. M. | Städte | Flecken | Landgemeind. | Zahl der Pfarreien | Gesammtzahl. d. Einw. | | | Darunter 1852 | | | | |
|---|-------|--------|---------|--------------|--------------------|-----------------------|--------|--------|---------------|-------|-------|----------|---|
| | | | | | | 1816 | 1834 | 1852 | Evangel. | Kath. | Juden | Dissent. | |
| A. Fürst. Schwarzburg-Sondershausen. | | | | | | | | | | | | | |
| I. Unterherrschaft. | | | | | | | | | | | | | |
| Verw.-B. Sondersh. | 3,74 | 1 | — | 12 | 9 | 9782 | 11597 | 13212 | 13022 | 17 | 173 | — | — |
| = Ebeleben . | 4,56 | — | 3 | 15 | 16 | 9509 | 9767 | 10760 | 10754 | 6 | — | — | — |
| = Greußen . | 2,31 | 2 | 1 | 16 | 15 | 8523 | 8899 | 10404 | 10399 | 3 | 2 | — | — |
| Zus. Unterherrschaft | 10,61 | 3 | 4 | 43 | 40 | 27814 | 30263 | 34376 | 34175 | 26 | 175 | — | — |
| II. Oberherrschaft. | | | | | | | | | | | | | |
| Verw.-B. Arnstadt . | 3,30 | 2 | — | 24 | 16 | 10033 | 11981 | 13099 | 13033 | 22 | 31 | 13 | — |
| = Gehren . | 3,85 | — | 3 | 14 | 10 | 10191 | 11755 | 13286 | 13281 | 5 | — | — | — |
| Zus. Oberherrschaft | 7,15 | 2 | 3 | 38 | 26 | 20224 | 23736 | 26385 | 26314 | 27 | 31 | 13 | — |
| Ganzes Fürstenthum | 17,56 | 5 | 7 | 81 | 66 | 48038 | 53999 | 60761 | 60489 | 53 | 206 | 13 | — |
| B. Fürst. Schwarzburg-Rudolstadt. | | | | | | | | | | | | | |
| I. Oberherrschaft . | 13,38 | 5 | 1 | 146 | 57 | 53940 | 50332 | 54228 | 54171 | 42 | 15 | — | — |
| II. Unterherrschaft . | 4,02 | 1 | 1 | 14 | 16 | | 13897 | 14810 | 14629 | 10 | 171 | — | — |
| Zus. Rudolstadt | 17,40 | 6 | 2 | 160 | 73 | 53940 | 64229 | 69038 | 68800 | 52 | 186 | — | — |
| Ganz Schwarzburg | 34,96 | 11 | 9 | 241 | 139 | 101978 | 118228 | 129799 | 129289 | 105 | 392 | 13 | — |

Beide Regentenhäuser stehen durch die ewige Vereinigung von 1713 in einem gegenseitigen Successionsverhältnisse.

5. 383 E. Staaten des Fürstlich Neußischen Gesammthauses.

Der größte Theil des Vogtlandes (s. oben A. IV. litt. d.) befand sich in alter Zeit als Böhmisches Lehn bei den Bögten des Reichs. Die Besitzungen derselben wurden erblich.

Nach dem Tode Heinrich des Friedsamern, dessen Vater die obere Herrschaft Kranichfeld erworben hatte, entstanden 1564 durch Theilung 3 Linien, die ältere, mittlere und jüngere. Die mittlere erlosch 1616, und so bestehen nur noch die ältere zu Greiz und die jüngere.

Die jüngere Linie theilte sich in die Aeste Gera, Schleitz, Saalburg und Lobenstein. Davon erlosch Schleitz bereits 1616, es führte aber der Ast Saalburg den Namen Neuß-Schleitz fort, aus welchem, nachdem die Primogenitur eingeführt war, die noch fortlebende jüngere Nebenlinie Köstritz 1683 abging, welche an dem souveränen Länderbesitz nicht theilnimmt.

Der Ast Lobenstein verzweigte sich 1671 wiederum dreifach, in Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf. Davon starb Hirschberg 1711 aus.

Von den in den letzten Zeiten des Reichs regierenden fünf Linien dieses fürstlichen und reichsgräflichen Hauses (s. oben S. 18), deren Lande durch den Beitritt zum Rheinbunde (s. oben S. 74) souverain wurden, ist Gera 1802, Lobenstein 1824 erloschen und Ebersdorf hat 1848 zu Gunsten von Schleitz entsagt, so daß gegenwärtig noch zwei Neußische Staaten vorhanden sind.

I. Das Fürstenthum Neuß älterer Linie besteht aus dem in die Kemter Unter- und Obergreiz mit Döslau eingetheilten Hauptlande mit der Exklave Zeulenroda, und aus dem davon durch das Schleizische abge sondert an der obern Saale liegenden Amte Burgl.

Die oberste Behörde des Fürstenthums ist die Landesregierung zu Greiz, welche die Verwaltung der Justiz, des Innern und der Finanzen führt.

Den Grenzen der drei Gebietskörper entsprechend theilt sich das Land hinsichtlich der Rechtspflege wie der Verwaltung in 3 Hauptbezirke:

a. das Justizamt Greiz, welches die Civilgerichtsbarkeit in den früheren Amtsbezirken Obergreiz, Untergreiz und Döslau hat; das Kriminalgericht zu Greiz übt die Strafrechtspflege im Sprengel dieses Justizamts.

1) In der Haupt- und Residenzstadt Greiz an der Elster, übt das Hofmarschallamt die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in gewissen Straffällen über die Hofdiener, das Forstpersonal und die bei der Hofwirthschaft Angestellten aus. In dem rathshlehnbaren Theile der Stadt hat der Magistrat mit dem Justizamt konkurrirende Gerichtsbarkeit;

2) das Amt Untergreiz, welches sich längs der Elster hinabzieht theilt sich in 4;

3) das Amt Obergreiz mit dem Amte Döslau in 8 Landrichterspiele.

In diesen drei Aemtern bestehen 15 Patrimonialgerichte.

b. Die Stadtvogteigerichte zu Zeulenroda üben die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Stadt Zeulenroda und das in derselben Enklave mit belegene Dorf Pöhlwitz aus, in Zeulenroda aber bei bestimmten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Konkurrenz des Stadtraths. Ferner haben die Stadtvogteigerichte die höhere und niedere Kriminalgerichtsbarkeit in Zeulenroda, in Pöhlwitz aber nur die niedere, während die höhere dem Kriminalgerichte Greiz zustehet.

c. Das Justizamt Burgl an der Saale übt in seinem Bezirk die kontentöse und freiwillige Civil-, und die höhere Strafrechtsbarkeit: die niedere Strafrechtsbarkeit theilt es mit den an 3 Orten bestehenden Patrimonialgerichten; das Amt besteht aus 7 Kirchspielen.

Größe und Bevölkerung zeigt nachstehende Tafel: ¹⁰⁾

| Städte und Aemter. | Q. M. | Einwohner | | Städte und Aemter. | Q. M. | Einwohner | |
|-------------------------|-------|-----------|------|-----------------------|-------|-----------|-------|
| | | 1834 | 1852 | | | 1834 | 1852 |
| 1. Stadt Greiz . . . | 1,5 | 5785 | 8475 | 5. Stadt Zeulenroda . | 0,36 | 5003 | 5901 |
| 2. Amt Untergreiz . . . | | 6729 | 7870 | 6. Amt Burgl . . . | 2,50 | 4853 | 5686 |
| 3. Amt Obergreiz . . . | | 6687 | | | | | |
| 4. Amt Döslau . . . | 1,62 | 7923 | 3277 | Summe | 6,28 | 30293 | 37896 |

Nach der neuesten Zählung hatte sich die Bevölkerung auf 39,397 gehoben.

Die Gerichtsbehörden führen zugleich die innere Verwaltung: jedoch ist die Polizeiverwaltung im Greizer Amtsbezirke dem fürstlichen Polizeiamt Greiz, die städtische Verwaltung zu Greiz und Zeulenroda den Stadträthen, die Gesundheitspflege den Physikaten zu Greiz, Zeulenroda und Burgl, die Steuern den Steuerämtern zu Greiz und Zeulenroda, die fürstlichen Renteien den Rentämtern zu Greiz, Zeulenroda und Burgl übertragen.

Die seit Alters bestehenden Stände werden durch die Besitzer der schriftsässigen Rittergüter ohne Unterschied des adelichen oder bürgerlichen Standes und durch die Städte gebildet. Auf dem Landtage, der zu Greiz abgehalten wird, erschienen früherhin die sämtlichen

lichen Glieder der Ritterschaft und Deputirte der Städte (man nannte dies vollständigen Landtag); in neuerer Zeit sind dafür Landesauskunftstage oder enge Landtage eingeführt, auf welchen die Ritterschaft nur durch einige aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete erscheint. Die Ritter- und Landschaft hat außerdem ihren beständigen Ausschuss aus dem Ältesten der Ritterschaft und einigen gewählten Deputirten bestehend.

II. Die Lande der jüngeren Linie des fürstlichen Hauses Neuß, welche wie vorerwähnt 1564 gegründet, 1647 und 1678 in die Linien Gera, Schleiz, Saalburg, Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf getheilt wurde, von denen aber Schleiz 1666, Hirschberg 1711, Gera 1802, Lobenstein 1824 erlosch und der Fürst zu Ebersdorf 1848 der Regierung entsagte, sind jetzt wieder unter einer Regierung (Saalburg-Schleiz) vereinigt.

Diese Lande bestanden nach der früheren Eintheilung aus drei Hauptterritorien:

1) dem Fürstenthum Schleiz und der Pflege Reichenfels, welche letztere der Schleizer Nebenlinie Köstritz unter Schleizischer Oberhoheit gehört;

2) dem Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf mit Hirschberg;

3) der Herrschaft Gera, aus der eigentlichen Herrschaft mit dem Paragium Köstritz, und der im obern Lande belegenen Pflege Saalburg mit dem Pöhlwitzer Walde bestehend, welche bis 1848 von den beiden Fürsten Neuß jüngerer Linie ungetheilt besessen wurde.

Seit der 1848 eingetretenen Vereinigung dieser Lande zu einem Staate ist diese Landeseintheilung dahin verändert, daß das Fürstenthum in die Landeskreise Gera, Schleiz und Ebersdorf getheilt wurde: unter den Landräthen besorgen die Magistrate der 6 Städte und die Vorstände der Landgemeinden die innere Verwaltung und die Polizei.

Die Gerichte des Landes sind das Appellationsgericht zu Gera, die Kriminalgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein und die Justizämter zu Gera, Schleiz, Hohenleuben, Saalburg, Lobenstein und Hirschberg.

Nach der geographischen Lage unterscheiden sich:

a. die obere Landschaft an der Saale oder der Kreis Ebersdorf mit den Städten und Aemtern Lobenstein (Amtsstadt 4000 Einw. nahe dabei die Residenz Ebersdorf), Hirschberg an der Saale (Amtsstadt 1700 Einw.) und Saalburg an der Saale: Steuerämter zu Saalburg, Ebersdorf und Hirschberg;

b. den mittleren Landestheil bildet der Kreis Schleiz mit einer waldigen Gebirgsgegend zwischen Saale und Elster und zwar:

1) Justizamt Schleiz, Amtsstadt 5300 Einw., Flecken Tanna;

2) Justizamt Hohenleuben: zur Pflege Reichenfels ($\frac{1}{2}$ Q. M.) gehört der Marktflecken Hohenleuben mit 2200 Einw., ebenso die benachbarten Dörfer Langenwehendorf 1700 Einw. und Triebes; der früher zur Herrschaft Gera gehörig gewesene große Pöhlwitzer Wald ($\frac{1}{2}$ Q. M.) schließt sich hier an.

c. Den untern Landestheil an der Elster bildet der Kreis Gera, in welchem die Landeshauptstadt Gera, Sitz des Ministeriums, der Handelskammer und eines lebhaften Fabrikbetriebs; weiter abwärts an der Elster Köstritz ($\frac{1}{2}$ Q. M.), Residenz und Paragium der fürstlichen Nebenlinie, welcher auch die Pflege Reichenfels zugetheilt worden, Soolbad.

Der Landtag besteht aus dem fürstlichen Besitzer des Neuß-Köstritzer Paragiums oder dessen Stellvertreter, drei Abgeordneten der 31 Rittergutsbesitzer, sechs durch allgemeine Wahlen der Stadtgemeinden ernannten Abgeordneten und drei aus allgemeinen Wahlen der übrigen Gemeinden des Landes hervorgegangenen Abgeordneten.

Die Flächengrößen und Einwohnerzahlen zeigt nachstehende Tafel:

Statistik b. jollw. u. nödr. Deutschl. I.

| Städte und Ämter. | L. M. | Städte | Einwohner | | Einwohner 1852 | | |
|------------------------------------|-------|--------|-----------|-------|----------------|---------|--------|
| | | | 1807 | 1843 | Civil | Militär | Zusam. |
| 1. Stadt Gera | 4,37 | 1 | 7373 | 11300 | 32179 | 199 | 32378 |
| 2. Landbezirk Gera | | | 13097 | 20953 | | | |
| 3. Pflege Saalburg | 1,45 | 1 | 2366 | | 3148 | — | 3148 |
| 4. Stadt Schleiz | 4,49 | 1 | 4620 | 5000 | 21478 | 96 | 21574 |
| 5. Landbezirk Schleiz | | | 11940 | 16081 | | | |
| 6. Stadt Lobenstein | 4,83 | 1 | 2716 | 4200 | 22291 | 81 | 22372 |
| 7. Landbezirk Lobenstein | | | 4782 | 17349 | | | |
| 8. Ebersdorf | | 1 | 7614 | | | | |
| Zusammen | 15,15 | 6 | 54508 | 74883 | 79096 | 376 | 79472 |

Beide Fürstenthümer sind durch Verträge der regierenden Linien, insbesondere durch die Reccessen von 1668, 1681 und 1690 enge verknüpft. Der älteste regierende Fürst in beiden Linien Neuß ist Senior und führt den Titel „des ganzen Stammes Ältester.“ In allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider Linien hat der Stammes-Älteste das Direktorium.

Betrachten wir die Neußischen Lande im Ganzen, so stellen sich die Kreise Ebersdorf, Schleiz und Greiz als das obere, Gera als das untere Land dar.

Ziehen wir die Sachsen-Ernestinischen und fürstlich Schwarzburgischen Lande mit in den Gesichtskreis, so haben wir im thüringischen Oberlande: Neustadt, Ebersdorf, Schleiz und Greiz, Rudolstadt und Arnstadt, Saalfeld, Hildburghausen und Coburg zusammen 9 Kreise; im untern Thüringen, Gera, Altenburg und Eisenberg, Weimar und Eisenach, Sondershausen, Gotha und Meiningen, zusammen 8 Kreise, deren Gesamtgröße und Zoll-Organisation wir oben S. 170 mitgetheilt haben.

Betrachten wir schließlich die den sämtlichen ober-sächsischen Landen gemeinsamen Institutionen, so ist zuvörderst das aus den ältesten Zeiten herührenden gemeinen Sachsenrechts und derjenigen Landesordnungen und Prozeßordnungen zu erwähnen, welche aus der Zeit der Vereinigung des sächsischen Stammes und des ober-sächsischen Reichskreises noch in vielfacher Beziehung bei dem gegenwärtigen Rechtssystem nachwirken.

Anknüpfend an diese wohlthätige Uebereinstimmung der aus der früheren Zeit überbliebenen Rechtsgrundsätze und Prozeßvorschriften haben die meisten ober-sächsischen Staaten sich über ein neues Strafgesetzbuch mit Strafprozeßordnung verständiget, welche unterm 20. März 1850 erlassen, gegenwärtig in Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha, Neuß jüngerer Linie, beiden Schwarzburg und beiden Anhalt eingeführt ist. Die Strafprozeßordnung beruht auf Anklageprozeß, Öffentlichkeit und Mündlichkeit und hat durch Gesetz vom 9. Dec. 1854 Aenderungen erlitten.

Was sodann die Gerichtsverfassung betrifft, so hat die vielfach verschlungene Lage und große Zertheilung der ober-sächsischen Lande, vermöge deren nicht wohl jeder Einzelstaat Appellations- und Oberappellationsgerichte errichten kann, unter der Mehrzahl derselben zu einer gemeinsamen Gerichtsorganisation geführt, welche die politische Landeseintheilung durchkreuzt.

Nach den Bestimmungen der Bundesakte hatten diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300000 Seelen erreichen, sich mit den ihnen

verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obren Gerichts zu vereinigen.

Dies oberste Gericht ist für die thüringischen Staaten, Anhalt-Deffau und Röhren das Oberappellationsgericht zu Jena, welches von Sachsen-Weimar in Vereinigung mit den übrigen Häusern der Sachsen-Ernestinischen Linie und den Fürsten Neuß älterer und jüngerer Linie durch die Oberappellations-Gerichtsordnung vom 8. Okt. 1816, zu welcher unterm 25. Juni 1842 ein Nachtrag erschienen ist, errichtet worden und dem beide Fürstenthümer Schwarzburg, so wie die Herzogthümer Anhalt-Deffau und Röhren durch die Staatsverträge vom 13. Dec. 1849 und 16. Sept. 1850 beigetreten sind. Ihm sind die Appellationsgerichte, Kreisgerichte und Justizämter in den einzelnen Staaten untergeordnet.¹⁾

Die neun Staaten, aus welchen dieser Obertribunalsprengel zusammengesetzt ist, enthielten nach der Zählung von 1852 1,071513 Einw.

Als Mittelinstanz ist zunächst das Appellationsgericht zu Eisenach von Sachsen-Weimar gemäß Vertrages mit den Fürstenthümern Schwarzburg vom 23. März 1850, an Stelle der bis dahin bestandenen Regierungen zu Weimar und Eisenach und der Appellationsinstanzen zu Sondershausen und Rudolstadt errichtet und gemeinschaftlich besetzt: es bildet die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreis- und Einzelgerichte, die Anwälte und Notare, die Appellationsinstanz in gewöhnlichen Civil- und Strassachen, die erste Instanz bei Nichtigkeitsbeschwerden und in manchen Strassachen, und zählt in den drei Staaten seines Sprengels 392,409 Einw. Außerdem bilden Mittelinstanzen: die Appellationsgerichte zu Hildburghausen, Gotha, Altenburg und Gera, das Oberlandesgericht zu Deffau und die Landesregierung zu Greiz, so daß der ganze Obertribunalsprengel in sieben Appellationshofbezirke zerfällt.

Auch für die Unter-Instanz sind mehrere thüringische Staaten zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichte übergegangen: das Kreisgericht zu Sondershausen umfaßt vom Weimarischen Alstedt und Oldisleben mit 8171, vom Sondershausischen Sondershausen, Ebeleben und Greußen mit 34,462, vom Rudolstädtischen Frankenhäusen und Schlotheim mit 14,810, zus. 57,906 Einw.; ebenso das Kreisgericht zu Arnstadt vom Sondershausischen Arnstadt, Breitenbach und Gehren mit 26,385, vom Weimarischen Ilmenau mit 5746, und vom Rudolstädtischen Angkroda mit 361, zusammen 32,492 Einw.

Wird nun noch beachtet, daß Anhalt-Bernburg das Obertribunal zu Berlin zum obersten Gerichtshof für das Herzogthum bestellt hat, so theilen sich die ober-sächsischen Lande in drei Obertribunalsprengel, nämlich Dresden, Jena und Berlin.

Die zahlreichen Einzelstaaten dieser Gruppe sind zur Beseitigung der aus ihrer Gebietszerstückelung entstehenden Nachtheile nicht bloß unter sich zu diesen planmäßig organisirten Staatenverbänden und Instituten zusammengetreten, sondern auch, vorzugsweise hinsichtlich der wichtigsten Aufgaben des Staatslebens, auf die große Gemeinschaft des deutschen Volkes hingewiesen. Bei des deutschen Bundes engerer Versammlung führt Sachsen die vierte, die Sachsen-Ernestinischen Staaten die zwölfte, Anhalt und Schwarzburg sind bei der fünfzehnten, Neuß bei der zehnten Stimme betheiligt; beim Bundesheer gehört Sachsen dem IX. Armeekorps, die übrigen Staaten der Reserve-Division an. Nach dem deutschen Münzvertrag

von 1857 sind Meiningen, Coburg und die Rudolstädter Oberherrschaft der Gruppe der süddeutschen, alle andern der Thaler-Währung zugelegt. Im Zollverein zählen alle ober-sächsischen Staaten zum östlichen Verbande.

Nur in dieser großen National-Gemeinschaft finden die ober-sächsischen Staaten die nöthige Ergänzung zur schwunghaften Entfaltung des Verkehrs, zu einem gefunden und befriedigenden Staatsleben.

Kein Land Deutschlands, ja des ganzen Europas ist vermöge seiner Gebiets-Organisation in einer solchen Schule völkerrechtlichen Verhaltens, nachbarlicher Verträglichkeit und gegenseitiger Mitwirkung der Einzelregierungen aufgezogen, wie Obersachsen und insbesondere Thüringen: kein Zusammenwirken unter den Bestandtheilen der Einzelstaaten, keine Gründung eines größern, für die Hauptzwecke des Staatslebens nöthigen Instituts war ausführbar ohne gegenseitige Mitwirkung, deren Bedürfniß gewiß als ein Uebelstand empfunden wurde, deren Gewohnheit aber auch wieder eine gute Einübung für diejenige Eintracht mit sich brachte, ohne welche das deutsche Volk auch seine nationalen Zwecke nicht zu erreichen, ohne welche endlich auch die Menschheit sich einem höheren Ziele nicht zu nähern vermag.

- 1) Büfching, Erdbeschreibung, VII. Aufl., Hamburg 1791, VIII. Theil, den ober-sächsischen Kreis enthaltend. Längsölle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschaftsverhältnisse S. 19. Bernhardi, Sprachkarte von Deutschland, Kassel 1844 S. 122.
- 2) Leonhardi, Erdbeschreibung der kurfürstlich- und herzoglich-sächsischen Lande, Erste Aufl. Leipzig 1788, Zweite Aufl. Leipzig 1802, Dritte Aufl. 4 Bände, Leipzig 1806. Pölig, Geschichte, Stat. u. Erbbesch. des Königreichs Sachsen, Leipzig 1810. Mittheilungen des stat. Vereins Leipzig 1839—49. Zeitschrift des statistischen Büreaus. Leipzig 1855 S. 20; 1856 S. 108 und 206; 1857 S. 76. Staatshandbuch für das Königreich Sachsen, herausgegeben vom Ministerium des Innern, Leipzig 1857. Engel, Jahrbuch für Statistik und Staatswirtschaft des Königreichs Sachsen, Dresden 1853. Hofe, Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen, Dresden 1847. Statistische Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen vom statistischen Büreau des Ministeriums des Innern I.—III., Dresden 1851—54.
- 3) Staatshandbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1846 Weimar, Albrecht; 1851 Weimar Landes-Ind. Kompt. 1855 ebendasselbst. Leonhardi Erdbeschreibung der kurf. und herz. sächsischen Lande III. Aufl. Leipzig 1806 IV. Band S. 469.
- 4) Adress-Handbuch des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha, Coburg 1854. Fremdenführer für Coburg und Umgegend, Coburg 1853. Leonhardi IV. S. 612. Statistische Mittheilungen über das Herzogthum Sachsen-Coburg von Hofe, Coburg 1857.
- 5) Herzoglich Sachsen-Meiningsches Hof- und Staatshandbuch 1853, desgl. 1857. Meiningen bei Brüdnern und Romer. Beiträge zur Statistik des Herzogthums Meiningen I. und II. Lieferung, Hildburghausen 1838. Brachelli II. S. 129. Brüdnern, Landeskunde des Herzogthums Meiningen I. (die allgemeinen Verhältnisse) Meiningen 1851, II. (Topographie) Meiningen 1853.
- 6) Staats- und Adressbuch des Herzogthums Sachsen-Altenburg pro 1843, Altenburg, Schuybasse; pro 1855, Altenburg C. Stauffer Altenburg und seine Umgebung, Altend. 1841. Brachelli, II. S. 166.
- 7) Die Flächengrößen der drei Herzogthümer werden von den Landesbehörden zu 17, 15 und 16, zusammen 48 Q.-M., von Engelhardt (Mittb. 1853 S. 252) zu 16,21, 12,04 und 15,03, zus. 43,28 Q.-M., gewöhnlich aber noch geringer angegeben. Wir glauben der Engelhardt'schen, auf Detail-Berechnungen nach einer neuen Generallarte gestützten Angabe den Vorzug geben zu müssen.
- 8) Weimarisch-Schwarzburgerischer Behörden-Almanach 1851 Sondershausen, Engel. Brachelli II. S. 170.
- 9) Die Zählung der Einwohner ist nie auf deren Unterscheidung als Bewohner verschiedener Religionen oder Anhänger verschiedener Konfessionen erstreckt worden; der größte Theil gehört der evangelisch-lutherischen Konfession an; die Zahl der Katholiken sehr gering; Juden etwa 150, Dissidenten giebt es nicht. Die einzelnen Bezirke sind nie nach Q.-M. vermessen worden. — Die Angabe des Flächeninhaltes des ganzen Fürstenthums stützt sich auf besagte Kartenberechnungen. Vergl. Specialarte vom Reußenlande entworfen von Berg haus, herausgegeben von Reimann, revidirt von Reichard, Berlin 1827.
- 10) Staatshandbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1855.

S. 388

Organisation der niedersächsischen Staatsgebiete.

Unter Niedersachsen wird schon seit alter Zeit derjenige Theil Norddeutschlands verstanden, welcher von den vorgeschilderten obernächsischen und brandenburgischen Landen sich nördlich bis zur See und zu den dänischen Grenzen, westlich

bis nach Westfalen und Friesland erstreckt. Geographisch und nach Stammverwandtschaft theilt sich dieser Länderverband in eine nordalbingische, eine ostfälische und eine friesisch-westfälische Gruppe, zu welcher letztern der ganze westlich der Weser belegene Strich gezählt wird. In dem südlichen Binnenlande entwickelten sich früher größere Staatskörper, während im Norden, namentlich bei den Hanseaten, Friesen und Dietmarschen sich die größte Unabhängigkeit der Einzelgemeinden und Landschaften bis in die Neuzeit erhielt.)

Dem aus diesen Ländern gebildeten Niedersächsischen Kreise gehörten außer den früher dargestellten preussischen Provinzen in den letzten Zeiten des deutschen Reiches folgende Staaten an:

- 1) der Kurfstaat Hannover, welchem später die Kreisstandschaften Hildesheim und Goslar wie auch mehrere westfälische Lande zugewachsen sind;
- 2) das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel, mit Blankenburg;
- 3) die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
- 4) das Herzogthum Holstein mit Holstein-Gottorp und Ranzau;
- 5) das Fürstenthum Lübeck, welches seit 1803 definitiv mit dem hier zusammenzufassenden oldenburgischen Staate verbunden wurde;
- 6) die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.
- 7) Endlich sind noch von den westfälischen Kreislanden die Lippischen Fürstenthümer, nämlich Lippe und Schaumburg-Lippe mit hieher zu ziehen, welche desselben niedersächsischen Stammes, auch übrigens im engsten Zusammenhange mit dem hier darzustellenden Verbande stehen.

Der niedersächsische Volksstamm, welchem die anwohnenden Friesen und Westfalen beizuzählen sind, verbreitet sich über diesen ganzen Länderverband und den mit ihm zusammenliegenden preussischen Regierungsbezirk Magdeburg.

Wir betrachten nun die Organisation dieser sieben Staaten und Staaten-
gruppen.

A. Königreich Hannover.

Als der Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg 1692 die Kurwürde erwarb, wurden zur Kur die Fürstenthümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen, die Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Hohnstein und die den Herzogen von Celle, wo damals noch Herzog Georg Wilhelm regierte, zugehörigen Lande, namentlich das Fürstenthum Lüneburg mit dem südelbischen Theil der Grafschaft Dannenberg gerechnet.

Kurfürst Georg I. (1698—1727) ererbte 1705 Lüneburg, Lauenburg und die untere Grafschaft Hoya, wurde 1714 König von Großbritannien und fügte, theils im Kriege gegen Karl XII. von Schweden, theils durch Ankauf die Provinzen Bremen, Verden und Wildeshausen hinzu. Georg II. (1727—1760) erhielt 1731 aus Erbrecht und kaiserlichem Sequester das Land Hadeln. Georg III. (1760—1820) erwarb 1788 bei der Theilung des damaligen, seit alter Zeit zum Fürstenthum Grubenhagen gehörig gewesenen Kommunionharzes den Alleinbesitz von Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal. Der Kurfstaat bestand demnach aus den Niedersächsischen Provinzen Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Lauenburg, Hadeln und Bremen, den westfälischen Landen Verden, Hoya, Diepholz und aus der ober-sächsischen Grafschaft Hohnstein, deren Flächen-

inhalt wir oben (S. 32) mitgetheilt haben und welche als die althannoverschen Provinzen bezeichnet werden.

Durch die spätern Erwerbungen (s. oben S. 47—88) traten die niedersächsischen Provinzen Hildesheim mit Goslar und die früher erwähnten Zuwüchse der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, so wie die westfälischen Provinzen Osnabrück, Ostfriesland, Meppen, Lingen mit Emsbüren und Bentheim hinzu, wogegen nur Lauenburg abging, so daß das Königreich nun auf diejenigen 16 Provinzen sich erweitert hatte, welche sowohl die Grundlage seiner zunächst zu betrachtenden administrativen und gerichtlichen Organisation bilden, als auch bei der provinziellen und allgemeinen Landesvertretung maßgebend sind.

Die französisch-westfälische Departemental-, Kantonal- und Municipalitätsorganisation war mit der Verdrängung der Fremdherrschaft fast spurlos verschwunden und die früheren Landeseintheilungen wiederhergestellt.

In Folge eines unterm 12. Okt. 1822 ergangenen Edikts wurden die sämtlichen Lande Behufs der Provinzialverwaltung in der Art zusammengelegt, daß der Landdrosteibezirk Hannover aus dem Fürstenthum Calenberg mit Hoya und Diepholz, der Drosteibezirk Hildesheim aus den Fürstenthümern Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen und Hohnstein gebildet wurde, während man die Verwaltung des am Harz liegenden, Bergbau treibenden Theiles von Grubenhagen der Verwaltung der Berghauptmannschaft Klausthal übergab. Der Drosteibezirk Lüneburg wurde aus dem gleichnamigen Fürstenthum, der Drosteibezirk Stade aus dem Herzogthum Bremen mit Verden und Hadeln, der Drosteibezirk Osnabrück aus dem Fürstenthum Osnabrück, Lingen, Bentheim und Meppen gebildet: Ostfriesland trat als Landdrostei Aurich hinzu, so daß der Staat in sieben Regierungsbezirke eingetheilt ist.

Nachdem in neuerer Zeit für zweckmäßig erkannt wurde, Justiz und Verwaltung auch in der untern Instanz zu trennen und die Aemter in ihren Grenzen mehr abzurunden, was durch die Verordnungen vom 4. Mai, 7. u. 8. Aug. 1852 ins Leben trat, so sind in Folge dieser neuen Aemterorganisation auch hinsichtlich der Provinzial-Eintheilung kleine Aenderungen vorgekommen, indem einzelne eingeschlossene oder vorspringende Gemeinden den neugebildeten Amtsbezirken und in weiterer Folge auch dem entsprechenden Provinzialverbände zugelegt wurden.

Die Verfassung der selbstständigen Städte ist durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 mit den 1855 eingeführten Aenderungen und durch Ortsstatute bestimmt: die städtische Verwaltung wird durch einen, unmittelbar der Provinzialregierung (Landdrostei oder Berghauptmannschaft) untergebenen Magistrat geführt.

In den amtsässigen Städten und Flecken ist der Magistrat zunächst dem Amt untergeordnet: er führt die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, während die Verwaltung der Landesangelegenheiten dem Amte zusteht. Außerdem giebt es noch einige amtsässige Kleinstädte und Flecken, welche auch in Hinsicht der innern Verfassung den Landgemeinden gleich stehen und ebenfalls bei den Aemtern mitgezählt werden.

Die Landdrosteibezirke zerfallen demgemäß gegenwärtig in 177 Amtsbezirke und 44 unter ihren eigenen Magistraten stehende selbstständige Städte.

Was die gerichtliche Organisation betrifft, so stehen unter dem Oberappellationsgericht zu Celle 16 Obergerichte, deren Sprengel zwar mit Rücksicht auf

die vorerwähnten Provinzialeintheilung, jedoch mit mehrfachen Theilungen und Zusammenlegungen von Einzelprovinzen abgegrenzt sind.

Die Schwurgerichtsprengel entsprechen den Drosteibezirken mit der Ausnahme, daß der Drosteibezirk Hildesheim mit dem Harzdistrikt in zwei Schwurgerichte Hildesheim für die nördliche und Göttingen für die südliche Bezirkshälfte getheilt ist.

Die Rechtspflege in erster Instanz wird von 166 Amtsgerichten, unter welchen 4 herzoglich Brembergische Amtsgerichte und das gemeinschaftliche Hannoverisch-Brembergische Amtsgericht Papenburg, gehandhabt.

Bei der örtlichen Betrachtung der administrativen, gerichtlichen und provinzialständischen Gebietsorganisation beginnen wir der üblichen Reihenfolge nach mit den in der Mitte liegenden Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Klausthal, gehen dann zu Lüneburg und Stade über und schließen mit den Westprovinzen.

I. Der Drosteibezirk Hannover besteht aus dem Fürstenthum Calenberg, den Grafschaften Hoya und Diepholz, welche in folgende 9 selbstständige Städte und 36 Aemter eingetheilt sind:

| Städte und Aemter. | Häufigkeit. | Bewohner | | Städte und Aemter. | Häufigkeit. | Bewohner | |
|-----------------------------|-------------|----------|--------|-----------------------------|-------------|----------|--------|
| | | 1852 | 1855 | | | 1852 | 1855 |
| I. Fürst. Calenberg. | | | | II. Grafschaft Hoya. | | | |
| a. Oberger. Hannover. | | | | a. Niedergrafschaft. | | | |
| 1. Hannover, Stadt . . . | 1 | 31876 | 33148 | 1. Stadt Nienburg . . . | 1 | 5052 | 5130 |
| 2. Hannover, Amt . . . | 8 | 20914 | 23608 | 2. Amt Nienburg . . . | 8 | 10980 | 10627 |
| 3. Amt Linden . . . | 3 | 8234 | 9842 | 3. Amt Hoya . . . | 4 | 6157 | 6125 |
| 4. Stadt Pattensen . . . | 1 | 1610 | 1510 | 4. Amt Westen . . . | 2 | 4331 | 4431 |
| 5. Amt Langenhagen . . . | 4 | 7868 | 7874 | 5. Amt Bruchhausen . . . | 2 | 8550 | 8440 |
| 6. Stadt Eldagsen . . . | 1 | 2228 | 2192 | 6. Amt Marißeld . . . | 7 | 12803 | 12491 |
| 7. Amt Calenberg . . . | 9 | 9066 | 9052 | 7. Amt Schwarme . . . | 3 | 7125 | 7171 |
| 8. Amt Wennigsen . . . | 11 | 14917 | 15171 | Zusf. Niedergrafschaft | 27 | 54998 | 54415 |
| 9. Stadt Wunstorf . . . | 1 | 2371 | 2316 | b. Obergrafschaft. | | | |
| 10. Amt Blumenau . . . | 8 | 9858 | 9697 | 8. Amt Stolzenau . . . | 7 | 13500 | 13607 |
| 11. St. Neustadt a. R. . . | 1 | 1621 | 1643 | 9. Amt Uchte . . . | 2 | 4610 | 4633 |
| 12. Amt Neustadt . . . | 7 | 8269 | 8074 | 10. Amt Diepenau . . . | 2 | 5587 | 5532 |
| 13. Amt Ricklingen . . . | 5 | 7653 | 7636 | 11. Amt Ehrenburg . . . | 3 | 7921 | 7897 |
| 14. Amt Nebburg . . . | 2 | 6732 | 6638 | 12. Amt Sulzingen . . . | 4 | 9816 | 9852 |
| 15. Amt Wölpe . . . | 5 | 8002 | 7982 | 13. Amt Freudenberg . . . | 2 | 5623 | 5636 |
| Zusf. Oberg. Hannover | 67 | 141224 | 146383 | 14. Amt Syke . . . | 5 | 7962 | 8015 |
| b. Obergericht Hameln. | | | | 15. Amt Brinkum . . . | 4 | 9222 | 9338 |
| 16. Stadt Hameln . . . | 1 | 6408 | 6524 | 16. Amt Herzstedt . . . | 2 | 5774 | 5860 |
| 17. Amt Hameln . . . | | | 7143 | Zusf. Obergrafschaft | 31 | 70015 | 70370 |
| 18. Amt Aergen . . . | 10 | 13346 | 6476 | Ganze Grafschaft Hoya | 58 | 125013 | 124785 |
| 19. Amt Grohnde . . . | 6 | 6254 | 5765 | III. Graf. Diepholz. | | | |
| 20. Stadt Bodenwerder . . . | 1 | 1381 | 1227 | 1. Amt Diepholz . . . | 3 | 8472 | 8522 |
| 21. Amt Polle . . . | 4 | 4476 | 4372 | 2. Amt Auburg . . . | 3 | 7742 | 7657 |
| 22. Amt Lauenstein . . . | 7 | 8050 | 9877 | 3. Amt Lemförde . . . | 3 | 4804 | 4727 |
| 23. Amt Coppenbrügge . . . | 5 | 9025 | 5832 | Zusf. Grafsch. Diepholz | 9 | 21018 | 20906 |
| 24. Amt Springe . . . | 5 | 5660 | 5512 | Ganze Landdrostei | 180 | 349958 | 352686 |
| 25. Stadt Münden . . . | 1 | 2082 | 1952 | | | | |
| 26. Amt Lauenau . . . | 6 | 6021 | 5932 | | | | |
| Zusf. Oberger. Hameln | 46 | 62703 | 60612 | | | | |
| Zusf. Fürstth. Calenberg | 113 | 203927 | 206995 | | | | |

Nach der neuern Gerichtseintheilung ist das Fürstenthum Calenberg in die Obergerichte Hannover mit 7 und Hameln mit 9 Amtsgerichten getheilt, und in dem Nienburger Obergericht mit 16 Amtsgerichten die beiden Grafschaften vereinigt.

a. Das Fürstenthum Calenberg, das Kernland des ganzen Königreichs, wurde in früherer Zeit in das Hannoversche, Hameln'sche und Lauenau'sche Quartier eingetheilt. Gegenwärtig bildet:

1) der größere nördlich und östlich des Deisters belegene Landestheil mit den Städten Hannover, Pattensen, Eldagsen, Wunstorf, Neustadt am Mühlberge und Neshburg, den Flecken Erichshagen, Gehrden, Vorstadt-Hannover, Wiebelsahl und 9 Aemtern, das Obergericht Hannover;

2) das westlich an der Weser belegene Landesdrittel mit den Städten Hameln, Bodenwerder, Springe, Münden, den Flecken Nerzen, Coppenbrügge, Duingen, Eime, Grohnde, Hemmendorf, Lauenau, Lauenstein, Damm bei Lauenstein, Pölle, Salzhemmendorf, Wallensen und 9 Aemtern das Obergericht Hameln.

Seit 1852 ist das Amt Nerzen aus Bestandtheilen des Amtes Hameln neu gebildet; die Aemter Coppenbrügge und Grohnde, so wie das Fürstenthum Calenberg durch Umlegungen etwas verkleinert, das Amt Lauenstein vergrößert.

An der Provinziallandschaft, welche das Fürstenthum Calenberg mit Göttingen und Grubenhagen gemein hat, nehmen gegenwärtig in drei Curien die Stifter zu Loccum, Hameln, Wunstorf und Einbeck, der Calenbergsche Generalsuperintendent und die 5 besetzten Frauenklöster Calenbergs, die Besitzer der in die Rittermatrikel aufgenommenen Güter, und endlich die 7 großen und 14 kleinen Städte und 5 Deputirte der Besitzer der gutsfreien Höfe Theil.

Die Landtage werden in der Regel alle drei Jahre zu Hannover auf Konvokation des daselbst als landschaftliches Administrationskollegium sesshaften Ausschusses gehalten.

b. Die Grafschaft Hoya theilt sich

1) in die Niedergrafschaft mit der Stadt Nienburg, den Flecken Drakenburg, Liebenau, Hoya, Bücken, Alt-Bruchhausen, Moor und Bilsen;

2) die Obergrafschaft mit den Flecken Stolzenau, Steyerberg, Uchte, Diepenau, Ehrenburg, Sulzingen, Sylke, Bahrenburg, Siedenburg, Harpsstedt, Freudenberg, Bassum, Voge und Neu-Bruchhausen, zusammen 1 Stadt, 15 Aemter mit 21 Flecken.

Die Landschaft der Grafschaft versammelt sich auf Konvokation des ältesten Landraths in der Regel alle drei Jahre zu Hoya und nehmen daran die Besitzer der roßdienstpflichtigen Rittergüter und Burgmannsstücke — die Ritter —; sodann die Besitzer der übrigen stümmberechtigten freien Güter und Höfe — die Freien —; weiter die Deputirten der Stadt Nienburg und von 15 Flecken; und endlich der Deputirte des Stiftes Bassum, Theil.

Auch ist diese Grafschaft in 4 Quartiere getheilt und haben die Landkommissarien für jedes Quartier, welche die Landschaft wählt und der Landesherr bestell, dahin zu sehen, daß die Unterthanen nicht so sehr belastet werden.

c. Die Grafschaft Diepholz, längs der Hunte gelegen, theilt sich in die Aemter:

1) Diepholz in der Mitte mit den Flecken Diepholz und Cornau;

2) Auburg, nördlich abwärts mit dem Flecken Barndorf;

3) Lemförde, südlich aufwärts mit dem Flecken Lemförde und dem Dümmer Meer.

Kirchlich theilt sich der Bezirk in die aufgeführten 180 evangelischen Kirchspiele: katholische Gemeinden bestehen zu Hannover, Hameln, Nienburg und Ehrenburg.

II. Der Drosteibezirk Hildesheim umschließt an der Nordseite das Fürstenthum Hildesheim mit Goslar, an der Südseite die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit dem unteren Eichsfelde und der Grafschaft Hohnstein: die nördliche Hälfte oder

der Schwurgerichtsbezirk Hildesheim ist in die Obergerichte Hildesheim mit 9, und Goslar mit 4 Amtsgerichten; die südliche Hälfte oder der Schwurgerichtsbezirk Göttingen in die Obergerichte Göttingen mit 15, und Osterode mit 9 Amtsgerichten (ohne den Harz) eingetheilt: der braunschweigische Harz- und Weserdistrikt schneidet beide Hälften von einander ab. Die 37 Aemter und 11 selbstständigen Städte zeigt folgende Tafel:

| Städte und Aemter. | Pfarrz. | | Einwohner | | Städte und Aemter. | Pfarrz. b | | Einwohner | |
|-----------------------------|----------|---------|-----------|--------|--------------------------------------|-----------|---------|-----------|--------|
| | evangel. | kathol. | 1852 | 1855 | | evangel. | kathol. | 1852 | 1855 |
| I. Frst. Hildesheim. | | | | | | | | | |
| a. Dbrg. Hildesheim. | | | | | 10. Amt Nordheim . | 7 | — | 5782 | 5500 |
| 1. St. Hildesheim . | 1 | 1 | 16194 | 15923 | 11. Amt Nörten . | 5 | 1 | 4950 | 4812 |
| 2. Amt Hildesheim . | 1 | 12 | 10648 | 10595 | 12. Stadt Moringen . | 1 | — | 1611 | 1563 |
| 3. Amt Steinbrück . | 14 | — | 10216 | 9925 | 13. Amt Moringen . | 7 | — | 8724 | 8445 |
| 4. Amt Marienburg . | 5 | 11 | 9128 | 10157 | 14. Amt Uslar . | 8 | — | 12201 | 11928 |
| 5. Stadt Peine . | 1 | 1 | 3823 | 3774 | 15. Amt Abecksen . | 4 | — | 5411 | 5270 |
| 6. Amt Peine . | 9 | — | 5706 | 5561 | 16. Amt Erichsburg . | 9 | 1 | 10621 | 10335 |
| 7. A. Hohenhameln | 11 | 1 | 8771 | 8659 | 17. Amt Westerhof . | 7 | — | 7171 | 7142 |
| Zusf. nörd. Landschaft | 42 | 26 | 64486 | 64594 | Zusf. untere Landschaft | 49 | 2 | 61150 | 59592 |
| 8. Amt Etze . | 4 | 1 | 5153 | 6120 | Ganzes Fürstenthum | 95 | 3 | 121866 | 117937 |
| 9. Amt Ruthe . | 11 | 11 | 7468 | 7317 | III. Fürstenthum Grubenhagen. | | | | |
| 10. Amt Gronau . | 7 | 1 | 7420 | 7280 | a. Untere Landschaft. | | | | |
| 11. Stadt Alfeld . | 1 | — | 2840 | 2660 | 1. Stadt Einbeck . | 1 | — | 5439 | 5530 |
| 12. Amt Alfeld . | 13 | 1 | 10263 | 10192 | 2. Amt Einbeck . | 8 | — | 8305 | 7984 |
| 13. Amt Bockenem . | 8 | 2 | 7227 | 7796 | 3. Stadt Osterode . | 1 | 1 | 5504 | 5193 |
| 14. Amt Lamspringe | 11 | 3 | 11780 | 9243 | 4. Amt Osterode . | 5 | — | 6424 | 6416 |
| Zusf. südl. Landschaft | 55 | 19 | 52151 | 50608 | 5. Amt Lindau . | 4 | 3 | 8293 | 8212 |
| Zusf. Oberg. Hildesh. | 97 | 45 | 116637 | 115202 | Zusf. untere Landschaft | 19 | 4 | 33965 | 33335 |
| b. Oberger. Goslar. | | | | | b. Obere Landschaft | | | | |
| 15. Stadt Goslar . | 1 | 1 | 7755 | 7656 | 6. St. Duderstadt . | 1 | 1 | 4280 | 4064 |
| 16. A. Wöltingerode | 9 | 5 | 10198 | 9977 | 7. Amt Duderstadt . | — | 6 | 10474 | 10340 |
| 17. Amt Liebenburg | 8 | 2 | 8271 | 8138 | 8. A. Nabolshausen | 4 | — | 3736 | 3620 |
| 18. Amt Salzgitter . | 9 | 1 | 8401 | 8031 | 9. A. Sieboldshausen | — | 8 | 7798 | 7622 |
| 19. A. Wohldenberg | 11 | 4 | 9089 | 8982 | 10. Amt Schwarzfels | 3 | — | 6477 | 6554 |
| Zusf. Oberg. Goslar | 38 | 13 | 43714 | 42784 | 11. Amt Herzberg . | 6 | — | 9271 | 8971 |
| Ganzes Fürstenthum | 135 | 58 | 160351 | 157986 | Zusf. obere Landschaft | 14 | 15 | 42036 | 41171 |
| II. Frst. Göttingen. | | | | | Ganzes Fürstenthum | 33 | 19 | 76001 | 74506 |
| a. Obere Landschaft. | | | | | IV. Grf. Hohnstein | 13 | — | 9665 | 9797 |
| 1. Stadt Göttingen . | 1 | 1 | 11099 | 11228 | Ganze Landdrostei | 276 | 80 | 367883 | 360226 |
| 2. Amt Göttingen . | 8 | — | 8900 | 8268 | V. Harzdistrikt. | | | | |
| 3. A. Rheinhausen . | 5 | — | 6450 | 6387 | a. Oberharz. | | | | |
| 4. Amt Friedland . | 10 | — | 6790 | 7041 | 1. Stadt Klansthal . | 1 | — | 9738 | 8654 |
| 5. Amt Bovenland . | 6 | — | 6136 | 5820 | 2. Stadt Zellerfeld . | 1 | — | 4969 | 14450 |
| 6. Stadt Münden . | 1 | — | 5279 | 4539 | Amt Zellerfeld . | 5 | — | 10319 | — |
| 7. Amt Münden . | 9 | — | 8790 | 7869 | 3. A. Andreasberg . | 1 | — | 5688 | 5424 |
| 8. Amt Dransfeld . | 6 | — | 7272 | 7193 | b. Amt Elbingerode . | 1 | — | 4271 | 4285 |
| Zusf. obere Landschaft | 46 | 1 | 60716 | 58345 | c. Kom. Amt Goslar . | — | — | 735 | 702 |
| b. Untere Landschaft. | | | | | Zusammen | 9 | — | 35720 | 33515 |
| 9. Stadt Nordheim | 1 | — | 4679 | 4597 | Total | 285 | 80 | 403603 | 393741 |

a. Das Fürstenthum Hildesheim mit Goslar und den ihm einverleibten alt-calenbergischen Aemtern theilt sich in zwei Obergerichtsprengel:

1) der jetzt unter dem Obergericht Hildesheim stehende Hauptkörper des Landes mit den Städten Hildesheim, Alfeld, Bockenem, Elze, Gronau, Peine, Sarstedt, den Flecken Einne, Moritzberg, Salzdetfurth, Lamspringe und 11 Aemtern;

2) das südöstliche Landesdrittel am Harz und an der Innerste, jetzt unter dem Obergericht Goslar mit der Stadt Goslar, dem Flecken Salzgitter und 4 Aemtern.

An der Provinziallandtschaft für das Fürstenthum Hildesheim mit Einschluß der Stadt Goslar nehmen in zwei Kurien: die Besitzer der Rittergüter, die Deputirten von 9 Städten und die Deputirten der gutsfreien Höfe Theil. Die Landtage, zu welchen der Landyndicus vermöge Auftrags des ältesten Landraths einberuft, finden in der Regel alle drei Jahre zu Hildesheim statt: es besteht ein größerer und ein engerer administrativer Ausschuß.

b. Das Fürstenthum Göttingen, welchem die eingeschlossenen alt-hessischen Aemter inkorporirt sind, theilt sich in:

1) den obern Distrikt mit den Städten Göttingen, Münden, Dransfeld, Hedemünden, und dem Flecken Bovenden;

2) den untern Distrikt mit den Städten Nordheim, Moringen, Hardegsen, Uslar, Dassel und den Flecken Körten, Adelsheim und Markoldendorf.

c. Das Fürstenthum Grubenhagen enthält:

1) im unteren vorherrschend evangelischen Lande die Städte Einbeck und Osterode und den Flecken Salzherbergen;

2) im obern Lande mit dem vorherrschend katholischen Unter-Sachsenselbe die Stadt Duderstadt und die Flecken Sieboldshausen, Herzberg und Lauterberg.

d. Die Grafschaft Hohnstein oder das Amt Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein umfaßt:

1) das ehemalige königliche Stiftsamt Isfeld mit der Fleckensgemeinde, Stiftsgemeinde und Johannisbütte;

2) das ehemalige gräfliche Stolberg-Stolbergische Amt Hohnstein mit dem Flecken Neustadt unterm Hohnstein und 12 Landgemeinden, dabei die ehemaligen Gerichte Crimberode und Werna mit 3 Gemeinden;

3) das gräflich Stolberg-Wernigerodesche Forstamt Sophienhof mit dem Kirchdorf Notensütte.

III. Die Berghauptmannschaft Klausthal umschließt den in vorstehender Tafel angeführten östlichen Theil des Fürstenthums Grubenhagen oder den hannoverschen Antheil am Harze; dazu gehört auch das sogenannte Kommunikationbergamt.

Das jetzt einseitig hannoversche, vor dem Harztheilungsrecess von 1788 zum Kommunikationharze gehörig gewesene Gebiet begreift die Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, so wie die Berg- und Hüttenwerke bei denselben. Eine Linie, nördlich von Klausthal, Altenau und dem Oberteiche durchziehend scheidet das vormalige Kommunikationgebiet von dem südlich belegenen, immer einseitig hannoversch gewesenen Harzgebiete.

a. Zum Oberharz, worunter das Gebirgsland westlich des Brockens verstanden wird, gehören die Städte Klausthal und Zellerfeld, die 5 Bergstädte Altenau, Grund, Lautenthal, Wildemann und Andreasberg. Die Stadt Klausthal wird von ihrem Magistrat selbstständig, das Uebrige von den beiden Aemtern verwaltet.

b. Das östlich und südlich des Brockens belegene Gebirgsland, welches zum Strombecken der Elbe gehört und theils Hannover, theils Braunschweig und Preußen zuständig ist, wird von den Bewohnern des Oberharzes der Vorharz (von Andern auch wohl Unterharz) genannt; Hannover besitzt hier Stadt und Amt Elbingerode.

e. Das in dem nördlich des Oberharzes belegenen eigentlichen Unterharz zerstreute Kommunikation-Bergamt im gemeinschaftlichen Besitze und unter gemeinsamer Verwaltung der königlich hannoverschen und herzoglich braunschweigischen Regierung begreift:

1) innerhalb des braunschweigischen Gebiets die Frau-Sophienhütte bei Langelsheim 33 Ew., die Herzog-Juliusbütte bei Alfeld 66 Ew., die Frau-Marien-Saigerhütte, ingleichen die Messinghütte und den Kupferhammer zu Ocker 556 Ew., die Saline Julius-halle bei Harzburg 43 Einw., die Leichhütte bei Gittelde und der Frischhofen bei Badenhausen 18 Ew.;

2) innerhalb des hannoverschen Gebietes den Communicationzehnten und Vitriolhof bei Goslar, Sitz des Bergamts und Offizial-Wohnung des Zehntners (3 Ew.), den Bergort vor dem Rammelsberge (28 Ew.), den Bergort auf dem Stollen (12 Ew.).

An dem Eigenthume und Ertrage dieser Werke ist die kön. hannoversche Regierung zu $\frac{1}{4}$, die herzoglich braunschweigische Regierung zu $\frac{3}{4}$, theilhaftig. Das Ganze begreift 107 Wohngeb. Das Kommunikationbergamt zu Goslar hat in seinem Bezirk sowohl die öffentliche Verwaltung, als die Rechtspflege wahrzunehmen. Es steht abwechselnd unter dem hannoverschen und braunschweigischen Direktorium und zwar so, daß das hannoversche Direktorium (die kön. Berghauptmannschaft zu Klausthal) in den Jahren mit geraden Zahlen wie 1858, das braunschweigische Direktorium (die Herzogliche Berg- und Hütten-direktion zu Braunschweig) in den Jahren mit ungeraden Zahlen wie 1859, zuständig ist.

Durch den Recess von 1788 war eine gewisse Verkehrsfreiheit (freies Commerc) zwischen den damals Hannover einseitig überlassenen Harztheilen, den in dem gemeinsamen Besitze verbliebenen und den fürstlich braunschweig- und blankenburgischen Landen verabredet, so daß bei dem 1843 erfolgten Eintritt des braunschweigischen Harzdistrikts in den Zollverein auch wegen dieses Recesses der Abschluß der braunschweigischen Landesgrenzen gegen Hannover schwierig wurde und bei dem Zollanschluß Hannovers 1851 das Kommunikationbergamt der Zollverwaltung Hannovers besaßen ist.

Die Amtsgerichte Klausthal, Andreasberg und Zellerfeld gehören unter das Obergericht Osterode, das Kommunikationbergamt unter das Amtsgericht und Obergericht Goslar.

IV. Der Drostebezirk Lüneburg umfaßt das gleichnamige Fürstenthum, die demselben zugeschlagenen Grafschaften Dannenberg und Lüchow, so wie die alt-lauenburgischen Aemter Neuhaus und Artlenburg, zusammen 9 selbstständige Städte 39 Aemter: er ist gerichtlich zu drei Sprengeln, nämlich zu den Obergerichten Lüneburg im Nordwesten, Dannenberg im Osten und Celle auf der Südseite organisiert.

a. Das Obergericht Lüneburg an der Elbe, Luhe und Immenau mit 11 Amtsgerichten theilt sich nach seiner Lage in:

1) einen obern Distrikt mit der Stadt Uelzen und den Flecken Bobentich und Bevensen;

2) den mittlern Distrikt mit den Städten Lüneburg und Winsen an der Luhe, den Flecken Barbewick, Artlenburg, Blecke und Dahlenburg;

3) den untern Distrikt mit der Stadt Haarburg.

Den beiden ersten Distrikten gehört der größte Theil der Lüneburger Haide an.

b. Im Obergericht Dannenberg mit seinen 6 Amtsgerichten sind zu unterscheiden:

1) der südliche obere Distrikt mit den Städten Lüchow, Schnackenburg, Wustrow und den Flecken Elenze, Gartow, Bergen a. d. Dumme, zum Theil von den lüneburgischen Wenden bewohnt, deren Sprache und Bauart der Oberer noch kenntlich;

2) der nördliche, untere Distrikt mit den Städten Dannenberg, Hitzacker und dem Flecken Neuhaus im Lauenburgischen, welche ganz niederländische Bevölkerung haben.

c. Das Obergericht Celle, längs der Aller sich hinabziehend mit 18 Amtsgerichten, läßt unterscheiden:

- 1) ein oberes Land mit den Städten Gifhorn und Wittingen und den Flecken Brome und Fallerleben;
- 2) ein mittleres Land mit den Städten Celle und Burgdorf;
- 3) ein unteres Land mit den Städten Walsrode, Rethem und Soltau und den Flecken Ahlden und Hudemühlen, wie folgende Tafel zeigt.

| Städte und Ämter. | Bewohner | | Städte und Ämter. | Bewohner | |
|-------------------------------|----------|--------|--------------------------------|----------|--------|
| | 1852 | 1855 | | 1852 | 1855 |
| I. Oberger. Lüneburg. | | | | | |
| a. Mittlere Landschaft. | | | 25. Amt Elzenze . . . | 6 | 8571 |
| 1. Stadt Lüneburg . . . | 1 | 13500 | 26. " Wulstrow . . . | 5 | 7237 |
| 2. Amt Lüne . . . | 8 | 9456 | 27. " Gartow . . . | 6 | 6558 |
| 3. Stadt Winsen a. d. L. . . | 1 | 2176 | | | |
| 4. Amt Winsen a. d. L. . . | 2 | 5421 | Ganzes Obergericht | 33 | 54801 |
| 5. " Pattensen . . . | 3 | 7522 | III. Obergericht Celle. | | |
| 6. " Salzhausen . . . | 6 | 7637 | a. Mittlere Landschaft. | | |
| 7. " Artlenburg . . . | 4 | 5774 | 28. Stadt Celle . . . | 1 | 5201 |
| 8. " Bleede . . . | 8 | 11911 | 29. Amt Celle . . . | 4 | 10918 |
| Zusf. mittlere Landschaft | 33 | 63397 | 30. Stadt Burgdorf . . . | 1 | 2639 |
| b. Untere Elbgegend. | | | 31. Amt Burgdorf . . . | 5 | 8407 |
| 9. Stadt Harburg . . . | 1 | 6530 | 32. " Winsen a. A. . . | 1 | 3691 |
| 10. Amt Harburg . . . | 2 | 4625 | 33. " Burgwedel . . . | 7 | 10453 |
| 11. " Amt Hittfeld . . . | 3 | 8610 | 34. " Itzen . . . | 6 | 7026 |
| 12. " Wilhelmshurg . . . | 1 | 4176 | 35. " Gidlingen . . . | 6 | 6150 |
| 13. " Moisburg . . . | 4 | 9551 | Zusf. mittlere Landschaft | 31 | 54485 |
| Zusf. untere Landschaft | 11 | 33492 | b. Obere Landschaft. | | |
| c. Obere Landschaft. | | | 36. Stadt Gifhorn . . . | 1 | 2718 |
| 14. Stadt Uelzen . . . | 1 | 3724 | 37. Amt Gifhorn . . . | 2 | 359 |
| 15. Amt Oldenstadt . . . | 7 | 13119 | 38. " Papenteich . . . | 7 | 8456 |
| 16. Amt Bodenteich . . . | 5 | 7889 | 39. " Meinerßen . . . | 7 | 7350 |
| 17. Amt Nedingen . . . | 8 | 10269 | 40. " Fallerleben . . . | 8 | 8422 |
| 18. Amt Elbsorf . . . | 5 | 7338 | 41. " Kneesebeck . . . | 5 | 7569 |
| Zusf. obere Landschaft | 26 | 42339 | 42. " Iphenhagen . . . | 6 | 5830 |
| Ganzes Obergericht | 70 | 139228 | 43. " Beedenbostel . . . | 4 | 5921 |
| II. Oberg. Dannenberg. | | | Zusf. obere Landschaft | 40 | 51625 |
| a. Untere Landschaft. | | | c. Untere Landschaft. | | |
| 19. Stadt Dannenberg . . . | 1 | 1760 | 44. Amt Fallingb. . . | 7 | 11703 |
| 20. Amt Dannenberg . . . | 5 | 7581 | 45. " Rethem . . . | 3 | 5707 |
| 21. " Hitzacker . . . | 3 | 5907 | 46. " Ahlden . . . | 5 | 6133 |
| 22. " Neuhaus . . . | 4 | 8359 | 47. " Soltau . . . | 4 | 7041 |
| b. Obere Landschaft. | | | 48. " Bergen . . . | 4 | 8041 |
| 23. Stadt Lischow . . . | 1 | 1369 | Zusf. untere Landschaft | 23 | 38625 |
| 24. Amt Lischow . . . | 2 | 7459 | Ganzes Obergericht | 94 | 144735 |
| | | | Ganze Landdrostei | 197 | 338764 |

Die Katholiken bilden nur 2 Gemeinden zu Lüneburg und Celle.

Landtage für das Fürstenthum Lüneburg und die mit demselben verbundenen alt-lauenburgischen Ämter, werden zu unbestimmten Zeiten auf Einberufung des Landschaftsdirektors zu Celle gehalten; dabei nehmen an den Beschlüssen sämtliche Bestzer immatrikulirter Güter, die Deputirten der Stifter Barbewick und Kamelsloh und die Deputirten von 9 Städten Theil.

Die eigentliche Verwaltungsbehörde der Provinziallandschaft ist das landschaftliche Kollegium, welches die landschaftlichen Institute zu verwalten hat.

V. Der Drosteibezirk Stade begreift den nordöstlichen Flügel des Königreichs zwischen den untersten Stromabtheilungen der Elbe und Weser bis zur See; drei Provinzen mit 5 selbstständigen Städten und 26 Ämtern.

a. Das Herzogthum Bremen theilt sich in drei Obergerichtsprengel:

1) der östliche, der Elbe zugewendete Theil — das Obergericht Stade mit 11 Amtsgerichten umfaßt die Städte Stade, Buxtehude und Bremervörde und die Flecken Cadenberge, Epebrügge, Freiburg, Horneburg, Jork, Neuhaus an der Oste: theils Marschland, theils von dem vorerwähnten Haidrücken durchzogen;

2) der westliche, der Weser zugewendete Theil mit den Flecken Beverkeja, Beverstedt, Dorum, Lehe und 5 Ämtern (Obergericht Lehe mit 5 Amtsgerichten) besteht vorherrschend aus eingeichteten Niederungen (Marschen);

3) die südlichen Ämter mit den Flecken Fischenhude, Osterholz, Ottersberg, Zeven, welche das Bremer Stadtgebiet im Halbkreis umgeben, sind 7 unter dem Obergericht Verden stehenden Amtsgerichten zugelegt.

b. Das Herzogthum Verden, vorherrschend aus Geestboden, einiger Niederung an Aller und Weser und 8 Moorbörsen bestehend, theilt sich in:

1) Stadt und Amt Verden an der Weser und Aller mit dem Flecken Langwedel — Amtsgericht Verden;

2) das Amt Rotenburg in der Mitte des Landes mit den Flecken Rotenburg und Bisselhövede — Amtsgericht Rotenburg;

3) das Amt Schneverdingen mit 21 Bauerschaften auf der Höhe — Amtsgericht Schneverdingen.

An der Provinziallandschaft für die Herzogthümer Bremen und Verden nehmen die Ritterschaft des Herzogthums Bremen, die Städte Stade und Buxtehude, die Stände des Herzogthums Verden, bestehend aus der Ritterschaft und der Stadt Verden, und zwölf Deputirte der freien Gutbesitzer der Marsch- und Geestdistrikte beider Herzogthümer Theil.

Die Landtage, zu denen der Ritterschaftspräsident einberuft, werden zu Stade gehalten.

Für die allgemeine Ständeversammlung werden beide Herzogthümer als eine Körperschaft angesehen: die sämtlichen Grundbesitzer der Kleinstädte, Flecken und Landgemeinden wählen eines theils in den Bremischen Marschen, andertheils in der Bremischen Geest und dem Herzogthum Verden ihre Deputirten zur zweiten Kammer.

c. Das Land Hadeln an der linken Seite der Elbmündung theilt sich in administrativer Beziehung in:

1) die Stadt Otterndorf;

2) das Amt Otterndorf, welches wiederum in 12 Kirchspielsgerichte eingetheilt ist. Nach der Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln vom 1. Sept. 1852 gehören die Domänen, so wie fast alle Angelegenheiten der Landesverwaltung zum regelmäßigen Wirkungskreis des Amtes: die Kirchspielsgerichte sind in ihren Bezirken nur für diejenigen Zweige der örtlichen Verwaltung kompetent, welche nicht dem Amte überwiesen sind oder ihnen von der oberen Verwaltungsbehörde übertragen werden. Hinsichts der Lage theilt sich das Amt in zwei Gruppen: Das Hochland mit den Kirchspielen Altenbruch, Lüdingworth, Nordleba, Neuenkirchen, Osterbruch, Osterende-Otterndorf und Westerende-Otterndorf und das Sietland mit den Kirchspielen Oster-Ihlenworth und Wester-Ihlenworth, Obisheim, Steinau und Wana.

Das Amtsgericht zu Otterndorf, so wie die Kirchspielsgerichte stehen unter dem Obergericht Lehe.

Eine Uebersicht giebt folgende Tafel:

| Städte und Aemter. | Bewohner. | | Städte und Aemter. | Bewohner. | | |
|-----------------------------|--------------|--------|--------------------------------|-----------|--------------|--------|
| | Pfarrbezirke | 1852 | | 1855 | Pfarrbezirke | 1852 |
| I. Herzogth. Bremen. | | | c. Südliche Aemter, zum | | | |
| a. Obergericht Stade. | | | Oberger. Verden ge- | | | |
| 1. Stadt Stade . . . | 1 | 7950 | hörig. | | | |
| 2. Amt Stade . . . | 1 | 4665 | 19. Amt Ottersberg . . | 4 | 8535 | 8486 |
| 3. " Freiburg . . . | 4 | 8234 | 20. " Achim . . . | 4 | 11909 | 13983 |
| 4. " Wischhafen . . | 5 | 10958 | 21. " Osterholz . . . | 4 | 12368 | 12402 |
| 5. " Osten . . . | 3 | 7944 | 22. " Lesum . . . | 1 | 7260 | 7680 |
| 6. " Neuhans a. D. . . | 8 | 13031 | 23. " Lilienthal . . . | 4 | 12210 | 12163 |
| 7. " Himmelforten . . | 4 | 9206 | 24. " Blumenthal . . . | 4 | 7847 | 8067 |
| 8. Stadt Buxtehude . . | 1 | 2398 | 25. " Jevern . . . | 7 | 12383 | 12817 |
| 9. Amt Bork . . . | 10 | 18924 | Zuf. Oberg. Verden | 28 | 72512 | 75598 |
| 10. " Horneburg . . . | 3 | 6304 | Ganzes Herzogthum | 111 | 224830 | 230060 |
| 11. Stadt Bremerbörde . | 1 | 2965 | II. Herzogth. Verden. | | | |
| 12. Amt Bremerbörde . . | 5 | 11862 | 1. Stadt Verden . . . | 1 | 5214 | 5753 |
| 13. " Garfeld . . . | 3 | 5184 | 2. Amt Verden . . . | 2 | 7280 | 7431 |
| Zuf. Obergericht Stade | 49 | 109625 | 3. Amt Rotenburg . . . | 7 | 16284 | 16298 |
| b. Obergericht Lehe. | | | 4. Amt Schneeverdingen | 4 | 8120 | 8262 |
| 14. Amt Lehe . . . | 6 | 11072 | Zuf. Herzogth. Verden | 14 | 36898 | 37744 |
| 15. " Dorum . . . | 11 | 9283 | III. Land Hadeln. | | | |
| 16. " Bedertesa . . . | 5 | 6020 | 1. Stadt Otterndorf . . | 1 | 1989 | 1845 |
| 17. " Beverstedt . . . | 5 | 7220 | 2. A. Dt. a. Hochland . . | 6 | 10843 | 16017 |
| 18. " Hagen . . . | 7 | 9098 | b. Sietland . . . | 4 | 5274 | |
| Zuf. Obergericht Lehe | 34 | 42693 | Ganz Hadeln | 10 | 18106 | 17862 |
| | | 44419 | Ganze Landdrostei | 135 | 279834 | 285666 |

VI. Der Drosteibezirk Osnabrück begreift die südwestlichen Provinzen des Königreichs an der Ems, Hase und Hunte. Die große Verschiedenheit dieser Provinzen in Bodengüte und Volksdichtigkeit, wonach im fruchtbaren und wohlhabenden Osnabrückischen an 4000, in den drei andern Provinzen kaum 1500 auf der Quadratmeile wohnen, hat auch auf die Organisation eingewirkt. Das Obergericht Osnabrück (42 D.-M.) ist in 9, das Obergericht Meppen mit seinen 72 D.-M. ebenfalls nur in 9 Amtsgerichte eingetheilt.

a. Das Fürstenthum Osnabrück theilt sich in:

1) das obere an und auf dem westfälischen Eggegebirge belegene Stift mit den Städten Osnabrück, Melle, den Flecken Hburg und Osterkappeln;

2) das untere nach der Ems hinziehende ebene Land mit den Städten Quakenbrück, Fürstenau, dem Flecken Vörden und Weichbild Bramsche.

Die Landschaft des Fürstenthums Osnabrück, deren Einberufung von der Kön. Landdrostei zu unbestimmten Zeiten erfolgt, wird aus drei Curien, nämlich der adelichen Ritterschaft, den Städten Osnabrück, Melle, Quakenbrück und dem Flecken Hburg, und endlich achzehn Deputirten der freien Gutsbesitzer gebildet: die Versammlungen werden zu Osnabrück gehalten.

b. Die Niedergrafschaft Lingen mit der derselben einverleibten altmünsterschen Vogtei Emsbüren nebst den Abpfaffen — Emsbüren seit 1802 dem Fürsten von Rheina-Wolbeck standesherrlich angehörig — theilt sich in die Aemter Lingen und Freren.

1) Zur Niedergrafschaft gehört die Stadt Lingen, das ganze Amt Freren und der größte Theil des Amtes Lingen.

2) Zur Vogtei Emsbüren gehören die Gemeinden Absbe, Berge, Vernte, Ebergen, Emsbüren, Leschede, Mehlingen, Hummelndorf, Salzbergen, Steide, Stavern, Schepisdorf und Herzford, und zu den altmünsterschen Abpfaffen Bexten, Olesfen, Helsen, Hefelte, Listrup, Moorlage und Holsten.

c. Die Grafschaft Bentheim umfaßt die letzten Ausläufer der westfälischen Sandsteinformation und die umliegende Ebene:

1) die Obergrafschaft Bentheim und die Stadt Schüttorf;

2) die Niedergrafschaft, die Städte Neuenhaus und Nordhorn. Die Herrlichkeit Lage ist kein Bestandtheil der Grafschaft Bentheim, sondern gehörte früher zu den Niederlanden und war bis 1803 gewissermaßen unabhängig. Erst seit 1813 ist Hannover im Besitz dieses inmittelst dem Amte Neuenhaus einverleibten Gebiets.

d. Das Herzogthum Arternberg-Meppen, in der Kirchensprache Emsland genannt, zu beiden Seiten der Ems ein dünnbevölkertes steriles Sandland theilt sich in:

1) das obere Herzogthum, nach der kirchlichen Eintheilung das erste Emslandsche Decanat, besteht aus den Städten und Aemtern Meppen und Haselünne;

2) das untere Herzogthum, nach der kirchlichen Bezeichnung das zweite Emslandsche Decanat, theilt sich in die Aemter Aschenborn und Hümling (Name des in der Mitte liegenden Haidrückens) zu Sögel mit der Freiheit Esterwege und der Kolonie Neu-Arternberg;

3) die ebenfalls vom Münsterschen Niederstift herrührende Herrlichkeit Papenburg nebst dem gleichnamigen Flecken und Hafenplatz (Drostenpfyl). Das Nähere der 4 selbstständigen Städte und 21 Aemter zeigt folgende Tafel:

| Städte und Aemter. | Pfarrbezirke | | Einwohner. | | Städte und Aemter. | Pfarrbezirke | | Einwohner. | |
|------------------------------|--------------|---------|------------|--------|------------------------------|--------------|---------|------------|--------|
| | evang. | kathol. | 1852 | 1855 | | evang. | kathol. | 1852 | 1855 |
| I. Fürst. Osnabrück. | | | | | III. Graf. Bentheim. | | | | |
| a. Das obere Land. | | | | | 1. Flecken Bentheim | | | 2036 | |
| 1. Stadt Osnabrück . . | 1 | 1 | 13718 | 14855 | Stadt Schüttorf . . . | | | 1567 | |
| 2. Amt Osnabrück . . . | — | 2 | 9653 | 9714 | Landgemeinden . . . | 5 | 3 | 6410 | 10124 |
| 3. " Schildehausen . . | 4 | 3 | 10648 | 10395 | Zuf. Amt Bentheim | | | 10013 | |
| 4. " Hburg . . . | 1 | 5 | 11224 | 11024 | 2. Stadt Neuenhaus . . | | | 1485 | |
| 5. " Dissen . . . | 2 | 3 | 11937 | 11678 | " Nordhorn . . . | | | 1433 | |
| 6. Stadt Melle . . . | 1 | 1 | 1755 | 1690 | Landgemeinden . . . | 9 | 5 | 16887 | 20066 |
| 7. Amt Melle . . . | 2 | — | 10335 | 10170 | Zuf. Amt Neuenhaus | | | 19805 | |
| 8. " Brünenberg . . . | 2 | 4 | 13521 | 13055 | Zuf. Grafschaft | 14 | 8 | 29818 | 30190 |
| 9. " Wittlage . . . | 3 | — | 9812 | 9204 | IV. Herzogth. Artern- | | | | |
| 10. " Hunteburg . . . | 2 | 3 | 11523 | 11026 | berg-Meppen. | | | | |
| Zuf. oberes Land | 18 | 22 | 104126 | 102811 | a. Das obere Land. | | | | |
| b. Das untere Land | | | | | 1. Stadt Meppen . . . | | | 2324 | |
| 11. St. Quakenbrück . . | 1 | 1 | 2227 | 2135 | Landgemeinden . . . | 1 | 7 | 6059 | 14815 |
| 12. Amt Quakenbrück . . | 2 | 1 | 6402 | 6151 | Zuf. Amt Meppen | | | 8383 | |
| 13. " Versenbrück . . . | 1 | 3 | 12952 | 12472 | 2. Stadt Haselünne . . | | | 1829 | |
| 14. " Vörden . . . | 2 | 3 | 11348 | 10871 | Landgemeinden . . . | — | 4 | 6622 | 8326 |
| 15. " Fürstenau . . . | 4 | 6 | 13400 | 12965 | Zuf. Amt Haselünne | | | 8451 | |
| Zuf. unteres Land | 10 | 14 | 46329 | 44594 | b. Das untere Land. | | | | |
| Ganzes Fürstenthum | 28 | 36 | 150455 | 147405 | 3. Amt Papenburg . . . | — | 1 | 5641 | 5779 |
| II. Niederrg. Lingen. | | | | | 4. " Aschenborn . . . | — | 6 | 12659 | 12675 |
| 1. Stadt Lingen . . . | 1 | 1 | 2902 | 3272 | 5. " Hümling z. S. . . . | — | 5 | 12924 | 13272 |
| 2. Amt Lingen . . . | — | 8 | 12089 | 12275 | Zuf. Herzogthum | 1 | 23 | 48058 | 54867 |
| 3. " Freren . . . | 3 | 6 | 12471 | 11812 | Ganze Landdrostei | 47 | 82 | 255793 | 259821 |
| Ganze Niedergrafschaft | 4 | 15 | 27462 | 27359 | | | | | |

Das früher dem Grafen von Landsberg-Behlen zugehörige Patrimonialgericht Papenberg ist neuerdings von der Staatsregierung erworben. Nach der Verordnung, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthum Aremberg-Meppen vom 8. Aug. 1852 wird das jetzige Amt Papenburg als dem Staat und der Standesherrschaft gemeinschaftlich bis dahin verwaltet, daß die Frage über das Recht der untern Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Bezirk des bisherigen Patrimonialgerichts Papenburg entschieden sein wird.

Unter der Direction der Landdrostei sind von einem Hoheitskommissariat zu Lingen die dem Könige zustehenden Hoheitsrechte im Herzogthum Aremberg-Meppen wahrzunehmen und wird durch dasselbe die höhere Landespolizei respicirt. Unter der Aufsicht des Hoheitskommissariats befinden sich das Kön. Archiv, die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte und Hoheitsrechte, wie auch der reservirten Güter des aufgehobenen Klosters Frenswegen und der vormals Dranischen Domaniabesitzungen in der Niedergrafschaft Bentheim.

Was die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so überwiegt der Seelenzahl nach in Osna-brück und Bentheim das evangelische, in Lingen und Meppen das katholische Bekenntniß.

S. 400 VII. Die Landdrostei Aurich begreift die nordwestlichste Provinz des Königreichs, das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harrlinger Lande. Die Provinz wurde zu preussischer Zeit in 9 Aemter, 6 Herrlichkeiten und das Harrlinger Land eingetheilt. Gegenwärtig ist die Verwaltung in 5 selbstständige Städte und 14 Aemter, die Rechtspflege in 13 unter dem Obergericht Aurich stehende Amtsgerichte organisiert.

1) Der Centraldistrikt ist in die Aemter Aurich und Timmel zu Aurich (ehemalige Vogteien Bagband, Holtrop, Timmel und Wehne) eingetheilt; daran schließt sich das Amt Friedeburg mit dem östlich nach der Oldenburger Grenze sich hinziehenden Landestheil: Amtsgerichte Aurich und Friedeburg.

2) Das Harrlinger Land, von dem Flüsschen Harrle den Namen tragend und längs desselben durch fruchtbares Marschland zur Nordsee hinabziehend, war früher Geldrisches Lehn und wurde erst im 16. Jahrhundert mit Ostfriesland verbunden, — Amtsgerichte Esens und Wittmund.

3) Die Aemter Emden, Greetshyl zu Pewsum, Norden und Berum, mit den Flecken Nesse und Hage nehmen die handelsbelebte Westküste am Meer und dem Dollart, — Amtsgerichte Emden, Berum, Dornum, Pewsum, Norden;

4) Die Aemter Leer, Stieghausen, Kemels (mit Detern), Weener (mit Halte) und Jemgum die südlichen Theile an der Ems und Leda ein: Amtsgerichte Leer, Jemgum, Stieghausen und Weener.

Die Landschaft des Fürstenthums Ostfriesland und des demselben einverleibten Harrlingerlandes besteht aus 3 Ständen, nämlich der Ritterschaft, den Städten und dem dritten oder Hausmannsstande.

Zur Ritterschaft gehören diejenigen adligen Rittergutsbesitzer, welche in dieselbe aufgenommen sind: den Stand der Städte bilden 5 Städte, den dritten Stand die stimmberechtigten Flecken und Landgemeinden.

Die Landschaft übt die ihr zustehenden Rechte entweder auf den besonders berufenen von dem Landesherrn ausgeschriebenen Landtagen, oder auf den jährlich stattfindenden Landrechnungsversammlungen.

Die Uebersicht giebt folgende Tafel:

| Städte und Aemter. | Pfarr- bezirke | | Einwohner | | Städte und Aemter. | Pfarr- bezirke | | Einwohner. | |
|---|-------------------|---------|-----------|-------|-----------------------------|-------------------|---------|------------|--------|
| | evang. | kathol. | 1852 | 1855 | | evang. | kathol. | 1852 | 1855 |
| I. Binnenland, Hochmoor. | | | | | 9. Flecken Odersum | | | 1248 | |
| 1. Stadt Aurich . . . | 1 | 1 | 4792 | 4718 | Landgemeinden . . . | 27 | — | 9640 | 10611 |
| 2. Amt Aurich . . . | 12 | — | 13991 | 14298 | Zus. Amt Emden . . . | | | 10888 | |
| 3. " Fimmel . . . | 8 | — | 13901 | 14149 | 10. Amt Greetshyl . . . | 16 | — | 8470 | 8362 |
| 4. Flecken Neustadt- Gödens . . . | | | 767 | | 11. Stadt Norden . . . | 1 | 1 | 6188 | 6085 |
| Landgemeinden . . . | 6 | 1 | 6611 | 7350 | 12. Fl. Marienhase . . . | | | 521 | |
| 3. Amt Friedeburg . . . | | | 7378 | | Landgemeinden . . . | 4 | — | 8482 | 8999 |
| Zus. mittlere Aemter . . . | 27 | 2 | 40062 | 40515 | Zus. Amt Norden . . . | | | 9003 | |
| II. Harlinger Land. | | | | | 13. Amt Verum . . . | 7 | — | 12190 | 12060 |
| 5. Stadt Esens . . . | 1 | — | 2439 | 2366 | Zus. westliche Aemter . . . | 56 | 2 | 59212 | 58607 |
| 6. Amt Esens . . . | 11 | — | 11674 | 11729 | IV. Südl. Aemter. | | | | |
| 7. " Wittmund . . . | 11 | — | 12433 | 12382 | 14. Stadt Leer . . . | 1 | 1 | 7527 | 7950 |
| Zus. Harlinger Land . . . | 23 | — | 26546 | 26477 | 15. Amt Leer . . . | 11 | — | 11980 | 12191 |
| III. Dollart und Emsmündung. | | | | | 16. " Stidhausen . . . | 5 | 1 | 8112 | 8546 |
| 8. Stadt Emden . . . | 1 | 1 | 12473 | 12490 | 17. " Kemels . . . | 10 | — | 11261 | 11479 |
| | | | | | 18. " Weener . . . | 8 | 1 | 12928 | 13044 |
| | | | | | 19. " Jemgum . . . | 13 | — | 7501 | 7442 |
| | | | | | Zus. jüdische Aemter . . . | 48 | 3 | 59309 | 60652 |
| | | | | | Ganze Landdrostei . . . | 154 | 7 | 185129 | 186251 |

Das Landrathskollegium bildet den verwaltenden Ausschuss der Landschaft Ostfrieslands: es beruft in den verfassungsmäßig geeigneten Fällen die Ordinardeputirten, um mit diesen in einem Kollegio die Angelegenheiten zu berathen und über dieselben Namens der Landschaft gemeinschaftlich den Beschluß zu fassen.

Wie die umstehende Zusammenstellung des ganzen Königreichs Hannover ersehen läßt, sind die Centralprovinzen (202 Q.-M. 746,427 Einw.) am dichtesten bewohnt und hinsichtlich ihrer Organisation (86 Städte und Flecken, 77 Aemter) in die zahlreichsten Einzelkörperschaften und Verwaltungsämter — durchschnittlich von 2—3 Q.-M. Umfang — eingetheilt.

Die Drosteibezirke Lüneburg und Stade haben neben ihren fruchtbaren Marschen große dünnbewohnte Heiden, so daß die Zahl der Städte gering ist und die Amtsbezirke derselben durchschnittlich 4 bis 6 Q.-M. umfassen.

Die ebenfalls von weiten Sandflächen durchzogenen und dünnbewohnten Westprovinzen (168 Q.-M. 446072 Einw.) sind in 21 Städte und Flecken, und 35 Aemter eingetheilt: der Zusammenhang dieser, sich längs der Ems lang hinziehenden Lande hat neuerdings durch die Osnabrücker und Münster-Emdener Eisenbahn mehr Belebung bekommen, was der Organisation derselben zu Hülfe kommt und sie mit den Centrallanden in gute Verbindung setzt.

Im Ganzen bildet die Centralgruppe das vereinende Binnenland, die Elb- und Emsprovinzen, die zum Meere ausströmenden und von dort zuführenden Ost- und Westflügel des Gesamtstaats, dessen Organisation folgende Tafel zeigt:

| Provinz. | Quadratmeilen | Amtsbezirke | Städte und Flecken | Einwohner | | Darinunter | | | Einw. 1855 | | | |
|--------------------------------|---------------|-------------|--------------------------|-----------|--------|------------|---------|---------|---------------|--------|-------|---------|
| | | | | 1833 | 1852 | Evangel. | Kathol. | Juden | | | | |
| I. Mittl. Provinzen. | | | | | | | | | | | | |
| a. Landdrst. Hannover. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Calenberg . . . | 48,48 | 18 | 8 13 | 174967 | 203927 | 199105 | 2674 | 2148 | 206995 | | | |
| 2. Hoya . . . | 49,47 | 15 | 1 20 | 116941 | 125013 | 120474 | 3508 | 1031 | 124785 | | | |
| 3. Diepholz . . . | 11,57 | 3 | — 4 | 20493 | 21018 | 20811 | | 26 | 20906 | | | |
| Zusf. Hannover | 109,52 | 36 | 9 37 | 312401 | 349958 | 340390 | 6208 | 3360 | 352686 | | | |
| b. Landdrst. Hildeshm. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Hildesheim . . . | 32,39 | 15 | 4 10 | 149622 | 160351 | 126295 | 32840 | 1216 | 157986 | | | |
| 2. Göttingen . . . | 32,20 | 13 | 4 6 | 118534 | 121866 | 118027 | 2408 | 1431 | 117937 | | | |
| 3. Grubenhagen . . . | 13,36 | 8 | 3 3 | 73187 | 76001 | 50699 | 25025 | 277 | 74506 | | | |
| 4. Hohnstein . . . | 3,41 | 1 | — 1 | 8358 | 9665 | 9537 | | 29 | 9797 | | | |
| Zusf. Hildesheim | 81,36 | 37 | 11 20 | 349701 | 367883 | 304558 | 60302 | 3023 | 360226 | | | |
| c. Harzdistrikt . . . | 11,52 | 4 | 2 7 | 28534 | 35720 | 35621 | | 91 | 8 33515 | | | |
| II. Elblände. | | | | | | | | | | | | |
| d. Lüneburg . . . | 204,13 | 39 | 9 15 | 299626 | 338764 | 336776 | 1007 | 981 | 342314 | | | |
| e. Landdrostei Stade. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Bremen . . . | 93,87 | 22 | 3 1 | 190119 | 224830 | 223440 | 387 | 1003 | 230060 | | | |
| 2. Verden . . . | 24,19 | 3 | 1 1 | 32523 | 36898 | 36701 | 94 | 103 | 37744 | | | |
| 3. Habeln . . . | 5,54 | 1 | 1 — | 15651 | 18106 | 18053 | 19 | 34 | 17862 | | | |
| Zusf. Stade | 123,60 | 26 | 5 2 | 238293 | 279834 | 278194 | 500 | 1140 | 285666 | | | |
| III. Westprovinzen. | | | | | | | | | | | | |
| f. Landdrst. Osnabrück. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Fürst. Osnabrück | 42,29 | 12 | 3 5 | 155851 | 150455 | 87855 | 62451 | 149 | 147405 | | | |
| 2. Lingen . . . | 14,52 | 2 | 1 — | 28340 | 27462 | 2151 | 25268 | 43 | 27359 | | | |
| 3. Bentheim . . . | 16,76 | 2 | — 4 | 27227 | 29818 | 25252 | 4348 | 218 | 30190 | | | |
| 4. Meppen . . . | 40,16 | 5 | — 3 | 49816 | 54230 | 526 | 53430 | 274 | 54867 | | | |
| Zusf. Osnabrück | 113,73 | 21 | 4 12 | 261234 | 261965 | 115784 | 145497 | 684 | 259821 | | | |
| g. Ostfriesland. | | | | | | | | | | | | |
| Riistär | 54,48 | 14 | 5 — | 152408 | 185129 | 179001 | 3762 | 2366 | 186251 | | | |
| Total | | | | 698,60 | 177 | 45 93 | 1662629 | 1819253 | 1590324 | 217367 | 11562 | 1820479 |

Was die kirchliche Landeseintheilung betrifft, so ist die evangelische Kirche in die Konsistorialbezirke Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück, Bentheim und Aurich, die katholische in die Diöcesen Hildesheim und Osnabrück organisiert.

Bei der Zusammensetzung der beiden Kammern der allgemeinen Ständeversammlung liegt die Eintheilung in die voraufgeführten 16 Provinzen zum Grunde.

In der ersten Kammer sitzen 5 Standesherrn: der Herzog von Aremberg wegen des Herzogthums Meppen, der Herzog von Looz (Fürst von Rheina) wegen der standesherrlichen Vogtei Embsüren, der Fürst von Bentheim, wegen der Grafschaft Bentheim, die Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein; der Erblandmarschall Graf zu Münster (angesessen in Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland), der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund (angesessen im Calenbergischen, Lüneburgischen und in Osnabrück), der Abt von Loccum, der Direktor des Klosters Neuenwalde, die katholischen Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim; weiter sieben

Majoratsbesitzer: die Grafen von Schwichelbt, als Besitzer des im Hildesheimischen und Lüneburgischen belegenen Majorats Schwichelbt, Grafen zu Inn- und Knypshausen, (Majorat Lütetsburg in Ostfriesland), Grafen von der Decken (Majorat Ringelheim im Hildesheimischen), Grafen Wedel (Majorat Giddens in Ostfriesland), Grafen Grote (Majorat Flecke im Lüneburgischen), Grafen von Bernstorff (Majorat Gartow im Lüneburgischen), Grafen von dem Busche (Majorat Ippenbürg im Osnabrückischen), sodann die von den Provinzial-Mitterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich von Calenberg-Grubenhagen 8, von Hoya-Diepholz 3, von Hildesheim 4, von Lüneburg 7, von Bremen-Verden 6, von Osnabrück 5, von Ostfriesland 2.

In der zweiten Kammer sitzen nächst dem Kommissar für das Schulden- und Rechnungswesen, 3 Mitglieder für den allgemeinen Klosterfonds und 3 Deputirte der Stifter zu Hameln, Wunstorf, Einbeck, Bardowiel und Kamelstoh, 1 für die Universität, 2 für die Konsistorien, 1 für das Hildesheimer Domkapitel; sodann 38 städtische Deputirte: davon wählen die Städte Hannover 2, Hameln, Göttingen, Nordheim, Goslar, Hildesheim, Einbeck, Osterode, Duderstadt und Münden, Lüneburg, Uelzen, Celle und Harburg, Stade, Buxtehude, Verden und Nienburg, Osnabrück, Papenburg, Emden, Norden und Leer, (zus. 22) je 1, die übrigen 115 magistratualischen Städte und Flecken in gewissen Gruppen 14 Deputirte; alle andern Gemeinden wählen landchaftsweise 41 Deputirte und zwar Calenberg, Göttingen und Grubenhagen 5, Hoya und Diepholz 4, Hildesheim 4, Hohnstein 1, Lüneburg 6, die Bremischen Marschen 5, das Herzogthum Verden und die Bremische Geest 3, das Land Habeln 2, Osnabrück 3, Meppen und Lingen 2, Bentheim 1 und Ostfriesland 5: im Ganzen 90 Mitglieder.

Die Mitglieder beider Kammern müssen im Königreich wohnen und nicht in auswärtigen Diensten stehen: hiervon sind ausgenommen die Standesherrn und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen, oder daselbst ein Amt bekleiden.

Hannover hat seinem Wappenspruche „Nunquam retrorsum,“ „Suscipere et finire“ gemäß, die aus ältester Zeit stammende, Jahrhunderte hindurch fort gebildete Landes-Organisation, das Wesentliche festhaltend, zu einem dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprechenden, die Gegensätze der bürgerlichen Gesellschaft in ein gemeinsames Staatsleben wohl vereinigenden System weiter entwickelt: wie Bayern im südlichen, so hat Hannovers Vorgang im niedersächsischen Deutschland auf die nunmehr zu betrachtende Organisation der übrigen Staaten einen wesentlichen Einfluß geübt.

B. Das Herzogthum Braunschweig oder der Staat der älteren Linie des Welfischen Hauses, hat mit dem Herzog August zu Wolfenbüttel (1636—1666), welcher Wolfenbüttel und Blankenburg ererbte, die Grundlage seiner Gebietsbildung erhalten. Sein Nachfolger Rudolf August (1666—1704) unterwarf die Stadt Braunschweig, welche nach Reichsunmittelbarkeit strebte, und gelangte gegen Abtretungen an Hannover zu deren Alleinbesitz: er vereinigte 1672 das zum obernächsischen Kreise gehörige Stift Walkenried, 1679 das altbremische Amt Thedinghausen mit seinem Staat. Nachdem die ältere Linie Braunschweig-Wolfenbüttel 1735 ausgestorben, folgte Herzog Karl von Braunschweig-Bevern (1735—1780) und erlangte den Alleinbesitz der Universität Helmstädt. Sein

Sohn und Nachfolger Karl Wilhelm Ferdinand (1780—1806), zuletzt Oberfeldherr des preussischen Heers, setzte sich 1788 mit Hannover wegen des Harzes auseinander; in dem Reichsschluss von 1803 wurden die Besitzverhältnisse von Gandersheim und Helmstädt durch Aufhebung der Reichsliste geläutert.

Das Fürstenthum Wolfenbüttel, dessen Organisation wegen seiner zerstückelten Lage Schwierigkeiten darbietet, war früher in den Wolfenbüttelschen Distrikt (Braunschweig), den Schöningenschen Distrikt (Helmstädt), den Harzdistrikt (Gandersheim, Seesen, Harzburg) und den Weserdistrikt mit dem Amte Thedinghausen eingetheilt. Blankenburg mit Walkenried kam als fünfter Distrikt hinzu.

Nach der Herstellung des Staats im Jahr 1813 wurde in administrativer Beziehung anfänglich die frühere Eintheilung im Wesentlichen wieder eingeführt und jedem Distrikt ein Oberhauptmann vorgesetzt. Später folgte die gegenwärtige Eintheilung in sechs Kreise. Die Kreisdirectionen haben unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des herzoglichen Staatsministeriums alle zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehörenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Landespolizei und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zu besorgen. Nur in der Stadt Braunschweig wird die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung vom Staatsministerium selbst, die Landespolizei aber in erster Instanz von der Polizeidirection verwaltet.

Die Kreise haben Vertretung: insofern in Ausführung der Gesetze oder sonstigen Normen des öffentlichen Rechts die Feststellung von Maaß und Umfang der darnach den Gemeinden, Interessentenschaften oder Einzelnen obliegenden Leistungen nothwendig wird, sind die Kreisdirectionen, sobald der Werth der bestrittenen Anforderung die Summe von hundert Thalern übersteigt, an die Mitwirkung der Kreiscommissionen gebunden, welche aus den Vorsitzenden der Amtsräthe und den Bürgermeistern gebildet sind. Auch sind den Kreisdirectionen die Geschäfte der weltlichen Kirchen- und Schulvisitatoren überwiesen (Gesetz v. 19. März 1850).

Die Kreise sind in Ämter, welchen Amtsvögte vorstehen und in Städte, welche entweder von collegialischen Magistraten oder von einzeln stehenden Bürgermeistern verwaltet werden, und die Ämter weiter in Gemeinden eingetheilt.

Die Bauverwaltung wird der allgemeinen Kreiseintheilung entsprechend von Kreisbauameistern verwaltet; zur Zeit ist der Kreis Helmstädt in die Landbaukreise Helmstädt und Schöningen getheilt.

In gerichtlicher Beziehung wurde durch die Verordnung vom 26. März 1823 das Land in 6 Distriktsgerichte eingetheilt. Gegenwärtig sind die obersten Gerichtshöfe des Landes der Kassationshof und das Obergericht zu Wolfenbüttel. Das Obergericht besteht aus drei Senaten, welche in zweiter Instanz über Berufungen in Civilsachen erkennen: der zweite Senat (Anklagesenat) erkennt als Anklagekammer in den, den Geschwornengerichten zu überweisenden Strafsachen, und der dritte Senat (Criminalsenat) bildet aus zweien seiner Mitglieder, einem Mitgliede des betreffenden Kreisgerichts und 12 Geschwornen den Schwurgerichtshof. Der erste Senat des Obergerichts ist zugleich Oberappellationsgericht für Braunschweig und für Schaumburg-Lippe.

Der unmittelbar erfolgten Eintheilung des Landes in sechs Kreise entsprechend sind Kreisgerichte als Gerichte erster Instanz gebildet, deren Personal die innerhalb ihres Kreises angestellten Stadt- und Amtsrichter angehören.

Die Amts- und Stadtrichter erkennen in Civilsachen bis 50 resp. 100 Thlr. Werth und in Strafsachen bis 14 Tage Gefängniß. Stadtgerichte bestehen zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Diese Landeseintheilung läßt die nachstehende Nachweisung der Städte und Landgemeinden, bei denen die Gesamtbevölkerung des Herzogthums nach der Zählung vom 3. Dec. 1855 angegeben ist, näher übersehen:

| Städte und Ämter. | Städte | Flecken | Landgemein. | Seelenzahl | Städte und Ämter. | Städte | Flecken | Landgemein. | Seelenzahl |
|--------------------------------|--------|---------|-------------|------------|--------------------------------|-----------|-----------|-------------|---------------|
| I. Fürst. Wolfenbüttel. | | | | | d. Kreis Gandersheim. | | | | |
| a. Kreis Braunschweig. | | | | | 1. Stadt Gandersheim | 1 | — | — | 2566 |
| 1. Stadt Braunschweig | 1 | — | — | 38397 | Amt | — | 1 | 27 | 10056 |
| 2. Amt Ribbaggshausen | — | — | 44 | 13210 | 2. " Lutter a. Bbge | — | 1 | 13 | 10011 |
| 3. " Bechelde . . . | — | — | 34 | 12366 | 3. Stadt Seesen . . . | 1 | — | — | 2834 |
| 4. " Thedinghausen | — | 1 | 15 | 4641 | Amt | — | 1 | 11 | 8396 |
| Summe | 1 | 1 | 93 | 68614 | 4. " Greene . . . | — | 1 | 16 | 8238 |
| | | | | | Summe | 2 | 4 | 67 | 42101 |
| b. Kreis Wolfenbüttel. | | | | | e. Kreis Holzminden. | | | | |
| 1. Stadt Wolfenbüttel | 1 | — | — | 8405 | 1. Stadt Holzminden . | 1 | — | — | 4199 |
| 2. Amt Wolfenbüttel . | — | 1 | 40 | 12582 | Amt | — | 1 | 13 | 8330 |
| 3. Stadt Schöppenstedt | 1 | — | — | 2639 | 2. Stdt. Stadtofendorf | 1 | — | — | 1749 |
| Amt | — | 1 | 25 | 9207 | Amt | — | — | 18 | 8726 |
| 4. " Salder . . . | — | — | 29 | 14044 | 3. Stadt Eschershausen | 1 | — | — | 1313 |
| 5. " Harzburg . . . | — | 1 | 7 | 5619 | Amt | — | — | 27 | 10239 |
| Summe | 2 | 3 | 101 | 52496 | 4. " Ottenstein . . . | — | 1 | 8 | 4280 |
| | | | | | Summe | 3 | 2 | 66 | 38836 |
| c. Kreis Helmstädt. | | | | | II. Fürst. Blankenburg. | | | | |
| 1. Stadt Helmstädt . . | 1 | — | — | 6234 | 1. Stadt Blankenburg | 1 | — | — | 3411 |
| Amt | — | — | 7 | 2951 | Amt | — | 1 | 10 | 6762 |
| 2. Stadt Schöningen . | 1 | — | — | 3908 | 2. Stadt Hasselfelde . | 1 | — | — | 2353 |
| Amt | — | — | 17 | 7543 | Amt | — | 2 | 3 | 4822 |
| 3. Stadt Königsutter . | 1 | — | — | 1895 | 3. " Walkenried . . . | — | 1 | 4 | 5127 |
| Amt | — | — | 20 | 8562 | Summe | 2 | 4 | 17 | 22475 |
| 4. " Versfelde . . . | 1 | — | 31 | 9812 | Total | 15 | 14 | 427 | 269209 |
| 5. " Calvörde . . . | 1 | — | 8 | 3782 | | | | | |
| Summe | 5 | — | 83 | 44687 | | | | | |

Wir gehen nunmehr zur örtlichen Betrachtung der Organisation über, wobei wir mit dem Fürstenthum Wolfenbüttel beginnen und dann Blankenburg folgen lassen.

I. Das Fürstenthum Wolfenbüttel theilt sich nach seiner Lage in drei Gebietskörper, welche als das, die Hauptstadt umgebende Stammland, der Harz- und der Weserdistrikt unterschieden werden können.

a. Das an der Oker besiegene Stammland des Fürstenthums Braunschweig-Wolfenbüttel mit dem Stiftsgebiet Helmstädt ist gegenwärtig in drei Kreise getheilt:

1) der Kreis Braunschweig umfaßt die gleichnamige Haupt- und Residenzstadt des Landes an der Oker mit den Stiftern St. Blasii und St. Cyriaci, dem Kloster St. Egidii und der Hauptstation der Eisenbahnen: östlich das Amt und Kloster Ribbaggshausen, westlich das Amt Bechelde mit der gleichnamigen Bahnexpedition, Fürstenau und

der im Hildesheimischen liegenden Exclave Delsburg. Das weitab an der untern Wefer im Hoya'schen enklavirte Amt Thedinghausen enthält den gleichnamigen Flecken mit der Bürgerei.

2) Der südlich angrenzende Kreis Wolfenbüttel enthält in der Mitte das Amt Wolfenbüttel mit dem Flecken und Salzwerk Salzdhalm, aus Ober- und Niederdhalm bestehend, östlich das Amt Schöppenstädt mit dem gleichnamigen Bahn- und Postamt und dem Marktflecken Hesse, westlich das Amt Salder mit dem Quellgebiet der Fuße. Südlich aufwärts an der Eisenbahn das Amt Harzburg mit dem Flecken, Bahn- und Postamt Neustadt-Harzburg am Burgberge.

3) Den Osten des Herzogthums bildet der Kreis Helmstädt, in welchem das Amt Schöningen mit dem Bahnamt Jersheim südlich zwischen der Eisenbahn und dem Elm, die Aemter Helmstädt und Königslutter mit Süplingen und Süplingenburg in der Mitte, das Amt Vorsfelde mit dem gleichnamigen Städtlein im Norden. Stadt und Amt Calvörde liegen östlich abgeschnitten im Preussischen.

b. Der westlich von Harzburg längs des Harzes und über die Leine sich hinziehende, von den hannoverschen Landen schmal eingeeengte mittlere Theil des Fürstenthums — der Harzdistrikt oder Kreis Gandersheim — besteht:

1) auf seiner Ostseite aus den Aemtern Seejen mit dem gleichnamigen Bahnamt, nebst dem Flecken Mittelde, und Lutter am Barenberge mit der gleichnamigen Bahnexpedition und dem Flecken Langelsheim;

2) auf seiner Westseite aus den Aemtern Gandersheim (mit dem im Hildesheimischen enklavirten Flecken Bodenburg am Schottenberg) und Greene mit dem Marktflecken Delfigen.

c. Der Weserdistrikt oder Kreis Holzminden aus den früheren Territorien der Grafen von Eberstein und von Dassel, so wie der Herrn von Homburg (Bevern) entstanden, theilt sich jetzt in:

1) die Aemter Stadtohbendorf und Eschershausen mit dem Pfarrdorf Bispevode auf der östlichen, vom Solling abfallenden,

2) die Aemter Holzminden (mit dem Marktflecken Bevern) und Ottenstein mit dem gleichnamigen Marktflecken auf der westlichen von der Wefer durchströmten Seite.

II. Das Fürstenthum oder der jetzige Kreis Blankenburg, durch hannoversches und preussisches Gebiet von den dargestellten Landen abgeschnitten auf dem Vorharze liegend begrenzt:

a. Am Ostabhange des Harzes Stadt und Amt Blankenburg mit dem Flecken Heimburg, den Hüttenorten Altenbrück, Neuwerk, Hüttenrode und Mübeland, der Baumannshöhle und den Landgemeinden Benzingerode, Börnecke, Kattenstedt, Timmenrode, Treseburg und Wienrode, Oberhütteninspektion zu Mübeland.

b. In der Mitte auf der Höhe des Gebirgs Stadt und Amt Hasselrode mit den Flecken Stiege und Braunlage, dem Hüttenort Lanne und den Landgemeinden Altrode und Trautenstein: Oberhütteninspektion zu Berge, Oberforst Hasselrode.

c. Südlich davon nach dem Hohensteimischen sich hinabsteigend das Amt und der Oberforst Walkenried mit dem gleichnamigen Flecken, den Hüttenorten Wieda und Zorge und den Waldorten Hohegeiß und Neuhof.

Wird die Bevölkerung der oben bei Hannover (S. 395) näher erwähnten Kommunionbesitzungen im Harz, welche 1855: 702 Seelen betrug, hier zur Hälfte mit zum Ansaß gebracht, so beläuft sich die Einwohnerzahl auf 269,560, deren Organisation in nachstehender Tabelle zusammengestellt ist:

| Kreis. | | | | | | Einwohner | | | Darunter | |
|------------------------------------|-------|--------|---------|--------|---------------|-----------|--------|--------|----------|---------|
| | Q.-M. | Städte | Flecken | Aemter | Landgemeinden | 1834 | 1846 | 1855 | Civis | Militär |
| I. Fürstenth. Wolfenbüttel. | | | | | | | | | | |
| 1. Braunschweig | 8,79 | 1 | — | 2 | 78 | 56781 | 64212 | 63973 | 62147 | 1826 |
| Amt Thedinghausen | 1,06 | — | 1 | 1 | 15 | 4451 | 4676 | 4641 | 4641 | — |
| 2. Wolfenbüttel | 10,93 | 3 | 1 | 3 | 94 | 45602 | 47289 | 46877 | 46298 | 579 |
| Amt Harzburg | 2,27 | — | 1 | 1 | 7 | 4821 | 5479 | 5619 | 5619 | — |
| 3. Helmstädt | 13,42 | 4 | — | 4 | 75 | 37554 | 39192 | 40905 | 40727 | 178 |
| Amt Calvörde | 1,39 | 1 | — | 1 | 8 | 3601 | 3739 | 3782 | 3533 | 249 |
| 4. Gandersheim | 10,16 | 2 | 4 | 4 | 67 | 39277 | 42772 | 42101 | 41923 | 178 |
| 5. Holzminden | 10,91 | 3 | 2 | 4 | 66 | 41290 | 40232 | 38836 | 38681 | 155 |
| Zusammen I. | 58,88 | 14 | 10 | 20 | 410 | 233377 | 247591 | 246734 | 243569 | 3165 |
| II. Blankenburg | 8,80 | 2 | 4 | 3 | 17 | 19855 | 21637 | 22475 | 22209 | 266 |
| Total | 67,73 | 16 | 14 | 23 | 427 | 253232 | 269228 | 269209 | 265778 | 3431 |

Das Herzogliche Konsistorium in Wolfenbüttel führt die allgemeine Aufsicht über das evangelisch-lutherische Kirchenwesen, welches in die Generalinspektionen Wolfenbüttel mit 7, Braunschweig mit 6, Helmstädt mit 8, Gandersheim mit 6, Holzminden mit 4, Blankenburg mit 3, zusammen 34 Specialinspektionen und die Parochie Thedinghausen eingetheilt ist. Eine reformirte Gemeinde befindet sich zu Braunschweig, katholische zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt.

Die Landstände des Fürstenthums Wolfenbüttel bestanden vordem aus den Curien der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte; im Fürstenthum Blankenburg bernhete das Recht der Landstandtschaft auf fünf landesherrlichen Stimmen wegen der 5 blankenburgischen Aemter, auf dem Prälaten von Michaelstein und 5 Rittergutsbesitzern.

Nach Herstellung des Staats 1814 wurden zunächst die beiden Landschaften von Wolfenbüttel und Blankenburg in eine einzige zusammengezogen und mit derselben eine erneuerte Landschaftsordnung und ständische Verfassung vereinbart, nach welcher die vereinten Stände aus den Prälaten (den Aebten der Stifter Königslutter, Amelunborn und Middagshausen, Deputirten des St. Blasius- und Chriakstifts, dem Probst von Steterburg, den Aebten und Präbsten von Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Claus und Brunshausen), der Ritterschaft oder den Besitzern von 78 landtagsberechtigten Rittergütern, den Deputirten der Städte und den Abgeordneten ländlicher freier Güter bestanden.

Die neue, nach dem Gesetz vom 22. Nov. 1851 geordnete Landesversammlung besteht aus 46 Abgeordneten, von denen die Stadtgemeinden 10, die Landgemeinden 12, die Höchstbesteuerten 21 und die evangelische Kirche 3 senden. Die Städte des Herzogthums bilden 7, die Landgemeinden ebenfalls 7 Wahlbezirke. Die Höchstbesteuerten zerfallen in 3 Abtheilungen Grundbesitzer, Gewerbetreibende und Andere: die Grundbesitzer, welche in zwei Klassen gesondert sind, wählen in 6 Wahlbezirken; hinsichtlich der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden und übrigen Höchstbesteuerten ist das Land in 3 Wahlbezirke eingetheilt.

Noch ist zu erwähnen, daß die Staaten der beiden Linien des Welfischen Gesamt-Hauses — Hannover und Braunschweig — sowohl durch die Haus- und Successionsordnungen dieses Hauses, welche die vereinstigte Ver-

einigung beider Staaten in Aussicht stellen, als durch mancherlei vertragmäßige Festsetzungen und gemeinsame Institute verbunden sind, wie beispielsweise das erwähnte Kommunionbergamt und die Uebereinkunft, daß die Ausschließung der im Auslande Wohnenden oder in fremden Diensten Stehenden von der Landesvertretung auf die Wohnplätze und Dienstverhältnisse in dem verbrüdereten Staate gegenseitig außer Anwendung bleibt.

Die mecklenburgischen Lande bestanden bis zum westfälischen Frieden aus dem Herzogthum Mecklenburg, mit welchem seit alter Zeit die Herrschaften Rostock und Stargard verbunden waren, der Grafschaft Schwerin einschließlich des nordelbischen Theiles der Grafschaft Dannenberg und dem Fürstenthum Wenden.

Diese Lande wurden unter die herzoglichen Linien zu Schwerin und zu Güstrow durch den Vertrag vom 3. März 1621 getheilt: der Schwerinischen Linie wurde das Herzogthum Mecklenburg, fast die ganze Grafschaft Schwerin, so wie ein kleiner Theil von Wenden und von der Herrschaft Rostock zugelegt und erhielt dieser Landestheil den Namen Herzogthum Mecklenburg-Schwerin. Die Güstrower Linie bekam die Herrschaft Stargard, den größeren Theil von Wenden und der Herrschaft Rostock, und einen kleinen Theil der Grafschaft Schwerin: ihr Landestheil wurde nun Herzogthum Mecklenburg-Güstrow genannt.

Insofern gleichwohl beide Herzogthümer ein Ganzes mit gemeinsamen Landtagen, gemeinsamer Gesetzgebung und gegenseitiger Schutzpflicht ausmachten, behielt man im Innern die Eintheilung in Kreise bei, und nannte nach dem vorzüglichsten Bestandtheil das Schwerinische Land den Mecklenburger Kreis; im Güstrowschen Lande unterschied man die Herrschaft Stargard als Stargardschen, das Uebrige als Wendischen Kreis. Die Stadt Rostock und die drei Jungfrauenklöster blieben beiden Linien gemeinschaftlich.

Durch den westfälischen Frieden wurde von dem mecklenburgischen Kreise die Stadt Wismar nebst den Nemtern Poel und Neukloster an die Krone Schweden abgetreten und dagegen die fürstbischöflichen Gebiete Schwerin und Rakeburg als säkularisirte Reichsfürstenthümer den Herzogen überlassen.

Nachdem 1695 die Güstrower Linie ausgegangen, wurde der damaligen jüngeren Linie des Schweriner Hauses durch den Hamburger Vergleich von 1701 der Stargardische Kreis mit den beiden Johanniterkommenden Mirow und Nemerow, so wie das Fürstenthum Rakeburg abgetreten: das jezige Mecklenburg-Strelitz sonderte sich hierdurch von Mecklenburg-Schwerin, welchem der übrige Theil der Güstrower Lande und die Kondominate zuwuchsen, als ein von seinem eignen Fürstenhause regierter, jedoch in der Realunion bleibender Staat ab.

Beide fürstlichen Häuser nahmen 1815 die großherzogliche Würde an und haben wir demnach zwei Großherzogthümer zu unterscheiden.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Der aus dem mecklenburgischen und wendischen Kreise, dem Fürstenthum Schwerin und der Herrschaft Rostock bestehende Staat wurde 1803 vom Herzog Friedrich Franz (1785—1837) durch den Rückkauf der Herrschaft Wismar mit Pöl und Neukloster und durch sieben bischöflich-Lübedische Enklaven vergrößert (s. oben S. 48). Die altlübedischen Enklaven liegen im mecklenburgischen Kreise u. der Herrsch. Wismar zerstreut.

Es sind also 2 größere Kreise und 3 kleinere Lande zu unterscheiden. Im Ganzen können die letztern, nämlich Rostock, Wismar und das Fürstenthum Schwerin als die dritte Landesabtheilung zusammengefaßt, mithin ein Elbkreis (Mecklenburg-Schwerin), ein wendischer Kreis (Güstrow) und eine baltische Ländergruppe (Rostock, Wismar und das Fürstenthum Schwerin) unterschieden werden.

Die innere Landesverwaltung wird unter der Leitung des Ministeriums in den Städten und deren Gütern von den Magistraten, in den Domänen von den großherzoglichen Aemtern, in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutsbesitzern unter einer gewissen Mitwirkung der großherzoglichen Aemter, in den Besitzungen der Klöster von deren Beamten gehandhabt.

Als Bestandtheile der vorgenannten Lande sind mithin die Städte, die Domänenämter, die ritterschaftlichen und die klösterlichen Gutsverbände zu betrachten.

Die Städte und die zu Stadtrecht liegenden Feldmarken betragen ungefähr 11 Prozent des Landesareals oder 27 Q.-M. Dieser Besitz ist unter 40 Städte (18 im mecklenburgischen, 18 im wendischen Kreise, 2 im Fürstenthum Schwerin, 2 in Rostock und Wismar) sehr ungleich vertheilt. Die größte Feldmark besitzt Waren (7,559,591 mecklenburgische Quadratruthen, deren 2,243,006 = 1 Q.-M.), die kleinste Rehna (141,857 Q.-R., was nur einem kleinen Landgute gleichkommt): 26 dieser Städte haben außer ihren eignen Gemarkungen noch andere Ortschaften zu verwalten.

Zu den Domänen im engeren Sinne, wird nur derjenige Grundbesitz gerechnet, welcher von den Fürsten bis zum Jahre 1748 erworben war; im weitern Sinne zählt man aber zu ihnen auch die neuern Erwerbungen an ritter- und landschaftlichen Privatgütern, die sogenannten Incamerata, welche sonst mit ihrem Steueranschlage, so wie mit allen übrigen Realpflichten und Rechten zum Corps der Ritterschaft gehören. Die Domänen im engeren Sinne betragen etwa 42 Procent des gesammten Landesareals oder 101 Q.-M.: sie sind in 43 an Größe sehr ungleiche Aemter getheilt, von welchen 22 zum mecklenburgischen, 15 zum wendischen Kreise und 6 zum Fürstenthum Schwerin gehören. Das größte dieser Aemter ist das Amt Schwerin, welches 17,708,332 Q.-R., und das kleinste das Amt Tentenwinkel, welches nur 134,705 Q.-R. enthält. Auch die beiden im Jahr 1803 von Schweden erworbenen Aemter Neukloster und Wismar-Poel und die großherzoglichen Besitzungen im Rostocker Distrikt werden mit zum Domanium gerechnet. Dasselbe umfaßt 5 Marktsteden, 199 Pfarrkirchen, 107 Filialkirchen und Kapellen, 751 Stadt- und Landschulen, 4586 Hauswirthstellen, 6669 Büdnerstellen. Die Domanialämter sind in vier Kammerdistrikte eingetheilt.

Der ritterschaftliche Grundbesitz beträgt etwa 47 Procent der Landesfläche oder 113 Q.-M. und enthält 1008 Hauptgüter nebst vielen Pertinenzien, Meiereien und Höfen. Von diesen Gütern besaß im Jahr 1857 die Landesherrschaft 67, die fürstlichen Häuser Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe 9, 27 gräfliche Familien 73, 271 adeliche Familien 357, 319 bürgerliche Familien 367, 13 geistliche Stiftungen 86, 17 weltliche Kommunen, worunter namentlich die Städte Rostock und Parchim 42, 6 Bauerschaften 6, dazu ein heimgefallenes Lehen, zusammen 656 Besitzer. Die Besitzungen des Grafen Sahn umfassen 4 Q.-M. mit 44 Ortschaften, das gräflich Plessensche Fideikommiß Zvenack 1,23 Q.-M. mit 12 Ortschaften, die gräflich Bothmerschen Besitzungen 1,21 Q.-M. mit 20 Ortschaften; die meisten Bürgerlichen besitzen nur 1, höchstens 2 Güter.

Die Rittergüter sind den Aemtern zugetheilt: und zwar zwölf Aemtern des mecklenburgischen, (worunter das rein ritterschaftliche Amt Zvenack), und 10 Aemtern des wendischen Kreises. Die Zutheilung derselben begann bei der Landestheilung von 1621. Weil die Güstrowschen Aemter ungleich mehr ritterschaftliche Güter umfaßten, als die Schwerinschen, so mußten nach dem angenommenen Princip völliger Gleichheit mehrere Güter, z. B. aus

dem Amte Schwaan nach Bukow, aus den Aemtern Goldberg und Plan nach Lübb, und aus dem Amt Stavenhagen in der Nähe von Waren, wo kein fürstliches Amt seinen Sitz hatte, an das entfernte Amt Neustadt, dem es sonst an ritterschaftlichen Gütern gänzlich fehlte, abgegeben werden, wenn gleich ihre geographische Lage sie nicht dafür bestimmte.

Mit ebensowenig Rücksicht auf geographische Lage ward später das an der Ostgrenze des Landes im wendischen Kreise gelegene Amt Ivenack gegen das Amt Balendorf an den mecklenburgischen Kreis vertauscht, und die im Amt Bützow belegenen vormals ritterschaftlichen Güter des Fürstenthums Schwerin den Aemtern Bukow, Crivitz, Mecklenburg, Sternberg, Schwerin und Schwaan zugetheilt, während aus diesen Aemtern ebensoviel inkamerirte Hufen dem Fürstenthum Schwerin zurück gegeben wurden. Die Provinzen und Amtsverbände des Großherzogthums bilden deshalb keine geschlossene Gebietskörper, sondern liegen mehrfach im Gemenge.

Die Rittergüter jedes Amtes stehen unter sich im Amtsverbande. Den beträchtlichsten Theil des geistlichen Grundbesizes, welcher wie vorbemerkt 86 Hauptgüter mit 7,42 D.-M. umfaßt, haben die Jungfrauenklöster Angsburgischer Konfession Dobbertin, Malchow und Ribnitz inne. Durch den Reichschluß vom 25. Febr. 1803 wurden sie der freien landesherrlichen Disposition überlassen, welcher durch eine Vereinbarung mit der Ritter- und Landschaft vom 22. April 1809 entsagt ist. Sie werden von gesammter Ritter- und Landschaft vertreten, stehen aber unter eigener Verwaltung; das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock hat seinen Besitz hauptsächlich im Rostocker Distrikt.

Als administrative Gebietsabtheilungen können also 40 Stadtbezirke, 48 Amtsverbände, (wovon 21, welche Domänen und Rittergüter umfassen, 25 bloße Domänenämter und 2 bloß ritterschaftliche Verbände) und 4 Klosterämter, zusammen 92 Stadt- und Amtsbezirke unterschieden werden, von denen dem mecklenburgischen Kreise 41, dem wendischen Kreise 36, dem Fürstenthum Schwerin 8, dem Rostocker Distrikt 3 und der Herrschaft Wismar 4 angehören.

Die kleineren Aemter sind mit Nachbaramtern kombiniert, so daß die Zahl der wirklichen Amtsverwaltungen sich geringer stellt.

Hinsichtlich der Rechtspflege theilt sich das Land in die Sprengel der Justizkanzleien zu Schwerin, zu Güstrow und zu Rostock.

Die Justizkanzlei zu Schwerin, aus den früheren Hof- und Regierungskanzleien der Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin nach der Kanzlei-Ordnung von 1569 zu einem Gerichtshofe höherer Instanz für bürgerliche und peinliche Sachen gebildet, wurde seit dem 1. Okt. 1818 auf einen abgesonderten Jurisdiktionsbezirk — die westlichen Landesheile — angewiesen.

Die Justizkanzlei zu Güstrow wurde an Stelle des vormals konkurirenden seit dem 1. Okt. 1818 aufgelösten Hof- und Landgerichts daselbst errichtet und bildet sowohl in I. als II. Instanz das Landesgericht für die östlichen Lande.

Die Justizkanzlei zu Rostock zur Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in höherer Instanz aus den fürstlichen Räten der Hofkanzlei zu Güstrow 1598 errichtet, 1748 nach Rostock verlegt, hat seit 1848 sowohl in I. als II. Instanz ihren Jurisdiktionsbezirk in der nördlichen Küstengegend. Die Städte Rostock und Wismar stehen unter der Obergerichtsbarkeit ihrer Magistrate, von deren Entscheidung an das Oberappellationsgericht zu Rostock appellirt werden kann.

Die niedere Gerichtsbarkeit wird in den Domänen von den Amtsgerichten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von den Patrimonialgerichten, in Rostock, Schwerin und Parchim von den Magistraten, in den übrigen Städten von großherzoglichen Stadtrichtern gehandhabt.

Die Zahl der Amtsgerichte beträgt im Herzog- und Fürstenthum Schwerin und der Herrschaft Wismar 18, im Herzogthum Güstrow 12, zusammen 30; in den ritter-

schaftlichen und übrigen Landgütern bestehen für die Civiljurisdiction 26 vereinte und 247 einzelne, zusammen 273 Patrimonialgerichte: in den Städten fungiren in Civilsachen 3 Magistratsgerichte, 36 großherzogliche Stadtrichter mit den von den Stadträthen angeordneten Beisitzern, so daß 342 Niedergerichte für Civilsachen zu unterscheiden sind; die Criminal- und freiwillige Gerichtsbarkeit weicht davon ab.

Einen Ueberblick der Organisation giebt folgende Tafel:

| Städte und Aemter. | Volkszähl | | Städte und Aemter. | Volkszähl | |
|-------------------------------|-----------|--------|--------------------------------------|-----------|--------|
| | 1852 | 1856 | | 1852 | 1856 |
| I. Mecklenburg. Kreis. | | | 2. Rostock. Kanzleisprengel. | | |
| a. Städte. | | | Gnoien | 2983 | 3038 |
| 1. Schw. R.-B., Küstenseite. | | | Neu-Kalden | 2468 | 2474 |
| Schwerin | 20163 | 21584 | Marlow | 2000 | 2015 |
| Briel | 1787 | 1878 | Ribnitz | 3813 | 4060 |
| Crivitz | 2465 | 2633 | Schwaan | 2245 | 2258 |
| Gadebusch | 2314 | 2392 | Sülze | 2499 | 2611 |
| Grevismühlen | 3420 | 3524 | Tessin | 2412 | 2423 |
| Rehna | 2621 | 2616 | 3. Schwer. Kanzleisprengel. | | |
| Sternberg | 2524 | 2586 | Voizenburg | 3554 | 3539 |
| 2. Schw. R.-B., Binnenseite. | | | Zusammen | 59881 | 60436 |
| Parchim | 6626 | 6672 | b. 10 Stadtgebiete | 1397 | 1457 |
| Dömitz | 2371 | 2277 | c. 15 Domänenämter | 58355 | 57997 |
| Grabow | 3442 | 3577 | d. 10 Ritterverbände | 64672 | 62356 |
| Hagenow | 3352 | 3484 | e. 3 Klosterämter | 9039 | 18997 |
| Neustadt | 1979 | 1886 | Zusammen | 193344 | 191243 |
| Wittenburg | 3061 | 3211 | III. Baltische Lande. | | |
| 3. Rostocker Kanzleibezirk. | | | a. Rostocker Distrikt. | | |
| Neu-Bukow | 1638 | 1773 | 1. Rostock, Stadt | 23751 | 25105 |
| Kröpelin | 2168 | 2177 | 2. „ Landdistr. u. Kl. | 6848 | 6812 |
| 4. Güstrower Kanzleibez. | | | Zusammen Rost. Distr. | 30599 | 31917 |
| Lübb | 2190 | 2201 | b. Fürstenthum Schwerin. | | |
| Malchow | 3339 | 2988 | 1. Städte. | | |
| Waren | 5217 | 5229 | Stadt Bützow | 4140 | 4257 |
| Zusf. Städte | 70677 | 72688 | Warin | 1712 | 1567 |
| b. 12 Stadtgebiete | 3822 | 3953 | 2. Stadtgebiete | 38 | 43 |
| c. 22 Domänenämter | 126422 | 125399 | 3. Domänenämter | 16263 | 16209 |
| d. 12 Rittersch. Verbände. | 75913 | 74255 | Zusf. Fürstenth. Schwerin | 22153 | 22076 |
| Zusf. mecl. Kreis | 276834 | 276295 | c. Herrschaft Wismar. | | |
| II. Wendischer Kreis. | | | 1. Stadt Wismar | 12043 | 12833 |
| a. Städte. | | | Stadtgebiet | 1748 | 1700 |
| 1. Güstrower Kanzleibezirk. | | | 2. Domänenämter | 5880 | 5915 |
| Güstrow | 10117 | 10423 | 3. Ritterschaftliche Güter | 100 | 85 |
| Goldberg | 2726 | 2690 | Zusammen Wismar | 19771 | 20533 |
| Krafow | 1844 | 1855 | 40 Städte | 172204 | 176886 |
| Lage | 1846 | 1818 | 26 Stadtgebiete | 13853 | 13965 |
| Parchim | 4542 | 4442 | 46 Domänenämter | 206920 | 205520 |
| Penzlin | 2667 | 2562 | 23 Rittersch. Verbände | 140685 | 136696 |
| Plan | 3534 | 3531 | 3 Klosterämter | 9039 | 8997 |
| Räbel | 3631 | 3654 | Total | 542701 | 542064 |
| Stavenhagen | 2490 | 2384 | | | |
| Teterow | 4510 | 4659 | | | |

Um nun eine örtliche Ueberschau der Landes-Organisation zu gewinnen, gehn wir die Kreise durch.

a. Das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin oder der Mecklenburgische Kreis umfaßt die größere Hälfte des Gebiets mit 18 Städten, 23 Domänen-Ämtern, 321 ritterschaftlichen Lehn- und 149 Allodialgütern, welche letzteren 11 der vorgenannten Domänen-Ämter und dem Amte Ivenack zugetheilt sind.

Dieser Kreis bildet vorherrschend den Westen des Landes und theilt sich in eine westliche, dem Sprengel der Justizkanzlei zu Schwerin zugelegte, und zwei östliche den andern Justizkanzleien zugelegte Gruppen.

1) Im Sprengel der Schweriner Kanzlei zieht sich auf der Küstenseite dieses Kreises das fruchtbare Geestland hin, welchem Mecklenburg seinen Reichthum meist zu verdanken hat. Herrliche Weizen- und Rapsfelder, Eichen- und Buchenwäldungen mit sehr mannigfahem und dichtem Unterholze schmücken diese Gegend. Die Leppigkeit der Pflanzenwelt trägt wesentlich zur Erhöhung der malerischen Schönheit bei, welche manche Punkte dieses Landstriches, wie der Klützer Ort (der Küstenstrich zwischen Daffow und Wismar) die Umgebungen des Schweriner Sees, durch ihre Hügel, Seen und Flüsse schon besitzen. Hier liegen Schwerin die Hauptstadt und nächst Rostock die volkreichste Stadt des Staats, Brickel, Gadebusch, Grevismühlen, Rehna, Sternberg, desgleichen die Ämter Schwerin, Gadebusch, Grevismühlen, Sternberg, Rehna, Plüschow. Südlich desselben findet sich eine Sandgegend, welcher Stadt und Amt Crivitz angehören.

Auf der Binnenseite, wo die Abdachung des Landes nach der Elbe zuführt, beginnt alsbald die den Südwesten des Großherzogthums und den unfruchtbarsten Strich desselben bildende, einige 40 Q.-M. große, von Haiden durchzogene Ebene, welche von der Delvenau, Boize, Schale, Sude, Rignitz, der schiffbaren Stör und schiffbaren Elbe durchströmt wird. Dieser Ebene und den anstoßenden bessern Höhengenden gehören an Parnich, die Vorderstadt dieses Kreises, die Städte Dömitz, Grabow, Hagenow, Neustadt, Wittenburg und die Ämter Dömitz, Eldena, Grabow, Hagenow, Lübbtheen, Neustadt, Tobbin, Walsmühlen, Wittenburg, Jarrentin. Der Flecken Ludwigslust mit der großherzoglichen Residenz (5426 Einw.) ist keinem Amte einverleibt, pflegt aber dem Amte Grabow, bei welchem er liegt, zugezählt zu werden.

Diese beiden Gruppen bilden hauptsächlich den Sprengel der Justizkanzlei Schwerin.

2) Von den weiter östlich belegenen Landestheilen gehören die Städte Lübz an der Elbe, Malchow, Waren, desgleichen die Ämter Ivenack und Lübz zum Sprengel der Justizkanzlei Güstrow;

3) die nordöstlich an der Küste belegenen Städte Kröpelin und Neu-Budow, desgleichen die Ämter Doberan, Budow, Nebentun und Mecklenburg zur Justizkanzlei Rostock. —

Der Sprengel der Justizkanzlei Schwerin, welcher demnach von dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin im Einzelnen mehrfach abweicht und einen mehr geschlossenen Gebietskörper bildet, umfaßt außer den unter Nr. 1 genannten Städten und Flecken auch noch Boizenburg und Bakendorf, vom Güstrower Kreise, weiterhin Neustadt, Schwerin, Tempzin und Warin, vom Fürstenthum Schwerin, so wie die umliegenden Kämmerer-, Domänen- und ritterschaftlichen Ämter und Güter.

b. Das Herzogthum Güstrow oder der Wendische Kreis umfaßt der Hauptsache nach das alte Fürstenthum Wenden nebst Stücken der ehemaligen Grafschaft Schwerin und der Herrschaft Rostock, über ein Drittel des Landes mit 18 Städten, 15 Ämtern, 301 Lehn- und 94 Allodialgütern, besonders im Südosten, und zwar:

1) im Sprengel der Justizkanzlei Güstrow auf der fruchtbaren und naturreichen Seeseite, Güstrow die Vorderstadt dieses Kreises mit der Burg- und Domsfreiheit, die

Städte Krakow, Lage, Malchin, Penzlin, Stavenhagen, Teterow und die Ämter Güstrow, Rossowitz und Stavenhagen.

Sodann auf der weniger bevorzugten Binnenseite (Oberbassin) die Städte Goldberg, Plau, Röbel und die Ämter Goldberg, Plau und Wredenhagen. Zum letzteren Amtsverbande gehören auch die im Preussischen enclaveirten und dem Zollverein einverleibten Kirchspiele Rossow, Negeband und Schönberg.

Endlich in demselben Gerichtsprengel das Klosteramt Dobbertin (mit den Kirchbürgern Dobbertin, Kirchfogel, Westlin, Kneest und der Sandprobstei bei Malchow und Mirow) und das Klosteramt Malchow (mit den Kirchbürgern Jabel, Lerow, Altmalchow, Poppentin und Hohenwangelin).

2) Zu demselben Kreise gehören in Folge der vorerwähnten eigenthümlichen Veranlassungen auch die westlich an der Elbe belegenen, und demgemäß dem Sprengel der Justizkanzlei Schwerin zugetheilten Ämter Bakendorf und Boizenburg.

3) Auch die nördlich an der Küste belegenen, diesem Kreise angehörigen Städte Gnoien, Neu-Kalden, Marlow, Ribnitz, Schwaan, Sülze und Tessin, so wie die Ämter Dargun, Gnoien, Neu-Kalden, Ribnitz, Schwaan, Sakine Sülze und Teutenwinkel, endlich auch das Kloster Ribnitz liegen außer dem Zusammenhange des übrigen Wendischen Kreises und sind deshalb der Justizkanzlei Rostock untergeben. —

Der Güstrower Justizkanzleisprengel, welcher einen ziemlich geschlossenen Kreis bildet, weicht demnach von dem Herzogthum Güstrow wesentlich ab: er begreift außer den unter Nr. 1 genannten Städten auch noch Lübz, Malchin, Waren und 2 Ämter vom Mecklenburger Kreise, und Maritz vom Fürstenthum Schwerin.

c. Die dritte längs der Baltischen Küste belegene Ländergruppe bildet hinsichtlich der Rechtspflege, für welche sie mit wenigen Ausnahmen der Rostocker Justizkanzlei zugelegt ist, nahezu ein Ganzes. Hinsichtlich der politischen und ständischen Eintheilung theilt sie sich in folgende Territorien:

1) Der Distrikt von Rostock besteht aus verschiedenen theils dem großherzoglichen Hause, theils der Stadt Rostock und den dortigen geistlichen Stiftungen, theils Privaten angehörigen Dörfern und Zugehörungen. Insbesondere enthält er:

a. Im Stadtbezirk: an Domänen das großherzogliche Palais, das Oberappellationsgericht, die Justizkanzlei, die Accise, den Spinnhof und Doberansehen Hof.

Sodann die Stadt selbst, die größte Stadt des ganzen Landes, seit 1323 mecklenburgisch, seit 1419 Sitz einer Universität, seit 1571 des Konsistoriums, seit 1622 des engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, seit 1748 der Justizkanzlei und seit 1840 des Oberappellationsgerichts, auch Seestadt und Messeylag. Der Stadt beizuzählen sind die zu Stadtrecht liegenden Güter und Grundstücke, der Flecken Warnemünde, die Vorstädte St. Georg, Neue Werber und Karlsdorf, der Ober- und Nieder-Warnow-Fluß und der Breitling-See.

β. Das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock besitzt außer seinem Klosterhof und Kirche, Hof und Dorf Volkshagen im Amt Ribnitz, Lütten-Klein und Schmarl im Amte Schwaan.

γ. Der Rostocker Landdistrikt besteht aus den, theils dem großherzoglichen Hause, theils der Stadt Rostock und den dortigen geistlichen Stiftungen, theils Privateigenthümern angehörigen, bei der Landestheilung 1621 zwischen den beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow ungetheilt gebliebenen Gemeinschaftsdörfern — 29 im Amt Ribnitz, 17 im Amt Schwaan — und wird auf den Landtagen von der Stadt Rostock vertreten.

2) Das Fürstenthum Schwerin, ein ehemaliges Bisthum, von dem Herzog Heinrich dem Löwen 1170 gestiftet und durch den westfälischen Frieden als weltliches Fürstenthum

dem Hause Mecklenburg überlassen, umfaßt 2 Städte, 1 Vorstadt und 6 Ämter: nämlich im Sprengel der Schweriner Justizkanzlei die Domkapitelsfreiheit (Neustadt) Schwerin, Stadt und Amt Warin, das Stiftsamt Schwerin und das Amt Tempzin, früher zum Herzogthum Mecklenburg-Schwerin gehörig und 1788 zum Austausch gegen die Stiftsritterschaft zum Fürstenthum gelegt; im Rostocker Justizkanzlei-Sprengel die Stadt Bülow und die Ämter Bülow und Rühn; im Güstrower Justizkanzlei-Sprengel das Amt Marnitz bei Parchim im Altbannenbergischen, welches 1788 an Stelle der dem Herzogthum Schwerin incorporirten Stiftsritterschaft zum Fürstenthum gelegt wurde.

Die im Fürstenthum belegenen 22 ritterschaftlichen Güter sind 1772—75 mit ihren Pertinentien der Mecklenburgischen Ritterschaft wie vorbemerk einverleibt und gehören mithin in sändischer Beziehung nicht mehr zu diesem Landestheil.

3) Die Herrschaft Wismar vormals ein Theil des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, durch den westfälischen Frieden der Krone Schweden und von dieser 1803 wieder an Mecklenburg abgetreten, umfaßt die Seestadt Wismar unter eigener Ober- und Niedergerichtsbarkeit der Stadt, 1656—1802 der Sitz des schwedisch-deutschen Tribunals, welches auch für Schwedisch-Pommern die höchste Instanz bildete, der Volkszahl nach die dritte Stadt des Landes, Sitz einer Superintendentur und gelehrten Schule; das Amt Neukloster ein vormaliges Nonnenkloster Benediktinerordens, Sonnenkamp genannt, mit 20 Ortschaften; das Amt Wismar-Poel auf der Insel dieses Namens in der Döise, seit 1833 mit den bis dahin zum Amt Nebentin gehört habenden, vormalig Lübedschen Hospital-Dörfern Brandenhufen, Neuhof, Seedorf, Wangern und Weitendorf vermehrt.

Die ganze Herrschaft gehört zum Sprengel der Rostocker Justizkanzlei.

Rostock und Wismar werden die Seestädte und im Gegensatz gegen dieselben alle andern Städte die Landstädte genannt.

Der Sprengel der Rostocker Justizkanzlei, welcher in mehrfacher Beziehung über die Grenzen dieser drei administrativen Gebietskörper hinausgreift, umfaßt die Städte und Ämter Bülow, Dobberan, Markow, Ribnitz, Rühn, Schwaan, Sülze, Tentenwinkel, Budow, Kröpelin, Mecklenburg-Nebentin, Dargun, Gnoien, Neu-Kalben, Tessin, den Rostocker Distrikt, Poel, Neukloster und zur Zeit in erster Instanz die Stadt Wismar: die Städte Rostock und Wismar haben ihre eignen städtischen Obergerichte.

Eine Zusammenstellung des Ganzen giebt folgende Tafel:

| Bestandtheil. | Q.-M. | Städte | Flecken | Domänen-ämter | Ritter- u. a. d. Güter | Rittersch.-verbände | Stiftsämter | Bevölkerung | | |
|-----------------------------------|---------------|-----------|----------|---------------|------------------------|---------------------|-------------|---------------|---------------|---------------|
| | | | | | | | | 1840 | 1852 | 1856 |
| 1. Mecklenburger Kreis | 123,19 | 18 | 7 | 22 | 477 | 12 | — | 238504 | 276834 | 276295 |
| 2. Wendischer Kreis | 95,01 | 18 | 1 | 15 | 398 | 10 | 3 | 168416 | 193344 | 191243 |
| 3. Fürstenthum Schwerin | 13,66 | 2 | — | 6 | — | — | — | 36687 | 22153 | 22076 |
| 4. Rostocker Distrikt | 5,31 | 1 | 1 | 1 | 133 | — | 1 | 28173 | 30599 | 31917 |
| 5. Herrschaft Wismar | 3,37 | 1 | — | 2 | — | 1 | — | 16276 | 19771 | 20533 |
| Total | 240,54 | 40 | 9 | 46 | 1008 | 23 | 4 | 488056 | 542701 | 542064 |

Nach der kirchlichen Landeseintheilung wurde das Großherzogthum früher in 6, seit 1848 in fünf Haupt-Kirchenkreise (Superintendenturen) eingetheilt, nämlich Schwerin, Parchim, Malchin, Güstrow und Dobberan; ihnen sind die 36 Präposituren des Landes bis auf die Kirchendistrikte Wismar und Rostock, welche ihre eignen Superintendenten haben, zugetheilt. Insbesondere begreifen die Superintendenturen:

Dobberan die Präposituren Budow, Dobberan, Lübow, Markow, Ribnitz und Schwaan: 50 Kirchspiele und 83,211 christl. Einw.;

Güstrow die Präposituren Bülow, Gnoien, Goldberg, Güstrow, Krakow, Lüchow, Sternberg und Tetrow: 52 Kirchspiele, 95,959 Einw.;

Malchin die Präposituren Neu-Kalben, Malchin, Malchow, Penzlin, Ribbel, Stavenhagen und Waren: 60 Kirchspiele, 85,173 Einw.

Parchim die Präposituren Crivitz, Grabow, Lübz, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Plau: 60 Kirchspiele, 106,116 Einw.

Schwerin die Präposituren Boizenburg, Gadebusch, Grevismühlen, Hagenow, Klütz, Mecklenburg, Schwerin, Wittenburg: 62 Kirchspiele, 124,126 Einw.

Wismar 7 Kirchspiele mit 19,248, Rostock 5 Kirchspiele mit 25,105 Einw., Total 306 Kirchspiele mit 538,938 Christen. Dazu 44 Judengemeinden mit 3126 Seelen ergiebt die Gesammtbevölkerung von 542,064 Einwohnern wie oben.

Die Kirchenkreise Schwerin und Parchim umfassen demnach in der Hauptsache den westlichen altmecklenburgischen und der Schweriner Justizkanzlei untergebenen, die Kirchenkreise Güstrow und Malchin den östlichen, altwendischen, der Justizkanzlei zu Güstrow zugelegten, die Kirchenkreise Dobberan, Wismar und Rostock den nördlichen baltischen der Justizkanzlei Rostock untergebenen Landestheil.

Die politische, gerichtliche und kirchliche Landeseintheilung sind besonders im Einzelnen wesentlich verschieden. Bei den Kataster-Ausnahmen, dem Steuerwesen, den Feuerversicherungen wird die politische Eintheilung zum Grunde gelegt.

Die allgemeinen Bevölkerungszählungen, Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten werden dagegen von der Geistlichkeit nach der kirchlichen Landeseintheilung, außerdem aber auch städtische Zählungen von den Magistraten aufgenommen.

Nach den Schutzherrschaften vertheilt, gewährt die Organisation folgendes Bild:

| Schutzherrschaft. | Q.-M. | Kirchspiele | Ämter | Volkszähl. | | | |
|----------------------------|------------|-------------|-------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | | | 1851 | 1854 | 1855 | 1856 |
| 1. Domänen | 101 | 251 | 23 | 207222 | 205623 | 206072 | 205520 |
| 2. Rittergüter | 106 | | | 141466 | 137400 | 137587 | 136696 |
| 3. Klostergüter | 7 | 55 | 40 | 9045 | 8808 | 8973 | 8997 |
| 4. Städte | 4 | | | 171487 | 173276 | 174462 | 176886 |
| 5. Kämmerergüter | 27 | 306 | 113 | 13418 | 13890 | 13997 | 13965 |
| Zusammen | 241 | | | 542638 | 538997 | 541091 | 542064 |

Die politische Gebietseintheilung dieses Großherzogthums, bei welcher auf die nachbarliche Lage der zu den größeren Landeskörpern vereinigten Bestandtheile wenig Rücksicht genommen worden, erscheint, so sehr auch das Festhalten an der Ueberlieferung der Vorfahren geachtet werden mag, etwas wunderlich und veraltet, wogegen die gerichtliche und kirchliche Eintheilung den Anforderungen an eine, die nachbarlichen Gemeinden zu den öffentlichen Angelegenheiten verbindende Organisation besser entspricht.)

II. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht aus 2 Hauptgebieten, dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz und dem Fürstenthum Ragueburg, welchem wiederum mehrere Enklaven im Lanenburgischen und Lübedschen angehören.

In administrativer Beziehung stehen unter der Landesregierung zu Neustrelitz im Herzogthum Strelitz 8 Stadtgemeinden, sechs großherzogliche und drei ritterschaftliche Ämter. Unter den großherzoglichen Ämtern besteht das Kabinettsamt aus 15 zerstreut liegenden Dörfern, Wirtschaftshöfen, Mühlen, Ziegeleien und Forstetablissemens von zusammen (1848) 1110 Einwohnern: die 5 Domänen-Ämter sind geographisch geschieden.

Die ritterschaftlichen und übrigen Privatgüter bilden, so weit sie nicht als inkamerirt zu den großherzoglichen Aemtern gezählt werden, die ritterschaftlichen Aemter Fürstenberg, Stargard und Strelitz. Die Rittergüter sind theils Lehn- theils Allodialgüter und ihre Besitzer sind theils bürgerlich, theils gehören sie zum eingebornen und recipirten Adel.

Das Fürstenthum Rakeburg wird unter der Landvogtei zu Schönberg vom Schönberger Magistrat, von den fünf Vogteien und den darunter stehenden Dorfschulzen verwaltet.

In gerichtlicher Beziehung stehen unter der Justizkanzlei zu Neustrelitz im Herzogthum Strelitz 8 Städte mit ihren besondern Stadtgerichten. Von den Domänenämtern ist das kleine Amtsgebiet Fürstenberg dem dortigen Stadtgericht zugetheilt; die 4 andern Domänenämter haben ihre Amtsgerichte. Für die Rittergüter bestehen 71 Patrimonialgerichte: doch ist ihre Strafgerichtsbarkeit seit 1843 zu dem gemeinschaftlichen Kriminalgericht zu Neubrandenburg vereinigt.

Im Fürstenthum Rakeburg ist das Justizamt zu Schönberg mit Ausnahme der Schriftsässigen und der unter den 3 Patrimonialgerichten stehenden die Justizbehörde erster Instanz für alle Einwohner. Einen Ueberblick der Eintheilung giebt nachstehende Tabelle:

| Städte und Aemter. | Städte | Landorte | Seelenzahl | | | Seelenzahl 1851 | | | | |
|--|--------|----------|------------|-------|-------|-----------------|---------|-------|-------|-------|
| | | | 1817 | 1829 | 1839 | Kath. | Reform. | Kath. | Juden | 3uz. |
| I. Herzogthum Strelitz. | | | | | | | | | | |
| a. Städte. | | | | | | | | | | |
| 1. Neustrelitz | 1 | 1 | 4593 | 5884 | 6177 | 7283 | 12 | 45 | 50 | 7390 |
| 2. Neubrandenburg | 1 | 4 | 5145 | 6003 | 6145 | 6693 | 3 | 25 | 45 | 6766 |
| 3. Friedland | 1 | — | 3900 | 4433 | 4656 | 5051 | — | 5 | 5 | 5061 |
| 4. Woldegt. | 1 | — | 1891 | 1970 | 2186 | 2635 | 4 | 2 | 3 | 2644 |
| 5. Strelitz | 1 | — | 2613 | 3089 | 2943 | 2843 | 4 | 7 | 281 | 3135 |
| 6. Fürstenberg | 1 | — | 2132 | 2331 | 2170 | 2267 | 1 | 6 | 176 | 2450 |
| 7. Stargard | 1 | — | 1178 | 1391 | 1522 | 1797 | — | 1 | — | 1798 |
| 8. Wefenberg | 1 | — | 983 | 1217 | 1370 | 1541 | — | 4 | 5 | 1550 |
| Zusammen Städte | 8 | 5 | 22435 | 26318 | 27169 | 30110 | 24 | 95 | 565 | 30794 |
| b. Cabinetsamt | — | 15 | 901 | 1013 | 1096 | 1164 | — | — | — | 1164 |
| c. Domanium incl. Incam. | | | | | | | | | | |
| 1. Amt Feldberg | — | 46 | 6250 | 6852 | 7813 | 8676 | — | 2 | 9 | 8687 |
| 2. " Mirow | — | 50 | 5337 | 5983 | 6607 | 7341 | 1 | 3 | 66 | 7411 |
| 3. " Stargard | — | 66 | 7226 | 8587 | 9632 | 10501 | 2 | 1 | — | 10504 |
| 4. " Strelitz | — | 66 | 4974 | 5817 | 6216 | 7172 | — | — | 32 | 7204 |
| 5. " Fürstenberg | — | 2 | 65 | 75 | 133 | 138 | — | — | 3 | 141 |
| Zusammen Domanium | — | 230 | 23852 | 27314 | 30401 | 33828 | 3 | 6 | 110 | 33947 |
| d. Ritterschaft, städtische und Oekonomiegüter | — | 132 | 13915 | 15117 | 15966 | 17366 | 1 | 4 | — | 17371 |
| Summa Strelitz | 8 | 332 | 61103 | 69762 | 74632 | 82468 | 28 | 105 | 675 | 83276 |
| II. Fürstenthum Rakeburg. | | | | | | | | | | |
| 1. Vogt. Schönberg incl. Stadt | 1 | 28 | — | — | — | 5560 | 1 | 17 | 1 | 5579 |
| 2. " Rupensdorf | — | 17 | — | — | — | 2839 | 2 | — | — | 2841 |
| 3. " Stove | — | 14 | — | — | — | 2747 | — | — | — | 2747 |
| 4. " Schlagsdorf | 1 | 24 | 11484 | 13851 | 14896 | 3893 | — | 1 | — | 3894 |
| 5. " Mannhagen | — | 4 | — | — | — | 770 | — | — | — | 770 |
| 6. " Allodialgüter | — | 5 | — | — | — | 521 | — | — | — | 521 |
| Summa Rakeburg | 2 | 92 | — | — | — | 16330 | 3 | 18 | 1 | 16352 |
| Ganzes Großherzogthum | 10 | 474 | 72587 | 83613 | 89528 | 98798 | 31 | 123 | 676 | 99628 |

a. Das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz auch im Verhältniß zum gesamten Mecklenburger Lande der Stargarder Kreis genannt, umfaßt 42,72 D.-M.

1) Die Mitte des Landes bilden die Residenzstadt Neustrelitz mit dem Schloß, der Schloßfreiheit, der Burg und dem Bauhofe, die Stadt Strelitz (Altstrelitz), der Markt- ftecken Feldberg, der größte Theil der Cabinetsgüter, die Domänenämter Feldberg und Strelitz und die zum ritterschaftlichen Amt Strelitz gehörigen Güter, worunter Blumenhagen, Cammin, Carlshof, Dahlen, Dolgen, Friedrichshof, Glambek, Hohenjeritz;

2) den größeren nördlichen Theil nehmen die Vorderstadt Neubrandenburg, die Städte Stargard, Woldegt und Friedland, Domänenamt Stargard mit der ehemaligen Johanniter-Kommende Kemmerow und das zum ritterschaftlichen Amt Stargard Gehörige;

3) den südlichen Landestheil die Städte Fürstenberg und Wefenberg, der Markt- ftecken Mirow mit Schloß und Seminar, die Domänenämter Mirow (ehemalige Johan- niterkommende) und Fürstenberg und das Ritterschaftsamt Fürstenberg ein.

b. Das Fürstenthum Rakeburg mit 6,77 D.-M. besteht:

1) in seinem südlichen Theile aus dem Domhofe und Palmberge bei der Stadt Rakeburg, welcher die Domkirche, die Schul- und Kollegiengebäude, das Hospital und 36 Wohngebäude begreift; Johann aus den Vogteien Schlagsdorf und Mannhagen, welche letztere in mehreren Parzellen im Lauenburgischen und Lübeckischen enklavirt liegt.

2) Den nördlichen Theil des Bezirks bildet die Stadt Schönberg, wo der Sitz der Landvogtei, und die Vogteien Schönberg, Rupensdorf und Stove.

3) Von dem Verbanne der fünf Vogteien des Fürstenthums sind die Allodialgüter Dobow, denen von Grävenitz gehörig, im Mecklenburg-Schwerinschen enclavirt, Horst denen von Treuenfels gehörig, im Lauenburgischen eingeschlossen, Torriesdorf denen von Gumbach gehörig, ezimirt: sie sind noch unvermessen.

In kirchlicher Beziehung ist unter dem Konsistorium zu Neustrelitz das Herzog- thum Strelitz in 6 Synoden eingetheilt, während Rakeburg eine solche bildet.

Die Synode Neustrelitz umfaßt die Städte Neustrelitz, Strelitz und Fürstenberg und 4 Landkirchspiele;

die Neubrandenburger Synode, die gleichnamige Stadt und 9 Landkirchspiele;

die Friedländer Synode, die gleichnamige Stadt und 9 Landkirchspiele;

die Stargarder Synode, die gleichnamige Stadt und 9 Landkirchspiele;

die Woldegger Synode, die gleichnamige Stadt und 8 Landkirchspiele;

die Wefenbergr-Mirowsche Synode die Stadt Wefenberg, den Flecken Mirow und 4 Landparochien;

die Rakeburger Synode, die Städte Domhof-Rakeburg und Schönberg und 6 Landkirchspiele.

Total 9 städtische und 50 Landparochien, wozu im Strelitzischen 141, im Rakebur- gischen 8 Kirchengemeinden gehören.

Die beiden Großherzogthümer bilden in ständischer Beziehung eine, seit 1523 statutarisch geordnete und auch über das später erorbene Fürstenthum Schwerin ausgebreitete Körperschaft, deren Verbindung die Landesunion heißt. Die Landstände bestehen, seitdem durch Säkularisirung der Stifter und Klöster der Prä- latenstand eingegangen ist, aus der Ritterschaft und der Landschaft.

Zur Ritterschaft gehören alle eigenthümlichen Besitzer ritterschaftlicher Haupt- güter, doch sind regierende Fürsten, Bauerschaften und Gemeinden von der Stand- schaft ausgeschlossen und Juden dürfen überhaupt keine Güter ankaufen: sie ist in den mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreis eingetheilt. Von der Ritterschaft werden zugleich deren Bauern und Hintersassen vertreten. An der

Spitze der Ritterschaft stehen drei Erblandmarschälle (je einer für jeden Kreis) deren Stelle bei dauernder Verhinderung durch einen vom Landesherrn ernannten Vicelandmarschall vertreten werden kann. Zu Landrätthen werden von den Ständen Mitglieder des eingebornen oder recipirten Adels der Landesherrschaft präsentirt und von dieser erwählt und beeidigt.

Die Landschaft besteht aus 47 landtagsfähigen Städten, von denen Rostock für sich stehet, die übrigen aber nach dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreise geordnet sind: die Städte des Fürstenthums Schwerin sind erst durch landesherrliche Verordnung vom 30. Okt. 1851 in die Landschaft aufgenommen und zwar werden Bülow zur wendischen, Neustadt-Schwerin und Warin zur mecklenburgischen Kreiskorporation gerechnet. Die Seestadt Wismar und die Stadt Neu-Strelitz im Stargarder Kreise erscheinen nicht auf den Landtagen. Die Landstandschaft der Städte wird durch den Magistrat ausgeübt, welcher die Bürger der Stadt und die nicht von der Niedergerichtsbarkeit eximirten Einwohner repräsentirt. An der Spitze der Landschaft stehen die Stadt Rostock und die drei sogenannten Vorderstädte Parchim für den mecklenburgischen, Güstrow für den wendischen und Neubrandenburg für den Stargarder Kreis: sie führen das Direktorium auf den städtischen Conventen.

Die Klöster werden von der gesammten Ritter- und Landschaft vertreten.

Die Landstände treten alljährlich zum Landtag, abwechselnd zu Sternberg und Malchin zusammen.

Jeder Großherzog schreibt den Landtag in seinem Staate aus und beruft, nachdem sich beide Landesherrn zuvor ihre Propositionen mitgetheilt haben, seine Eingeseffenen. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sendet 2, Mecklenburg-Strelitz 1 Landtagskommisfar. Das ständische Direktorium bilden die acht Landräthe, — 4 vom Herzogthum Schwerin, 4 vom Herzogthum Güstrow, worunter 1 vom Stargarder Kreise — 3 Erblandmarschälle und ein Deputirter der Stadt Rostock.

Außer dem Landtage besteht seit 1620 der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock als ein permanentes, die gesammte Ritter- und Landschaft vertretendes Kollegium, welches aus 2 Landrätthen (1 für jedes Herzogthum) 3 Deputirten der Ritterschaft nach den verschiedenen Kreisen, einem Deputirten der Stadt Rostock und einem Deputirten der Vorderstadt eines jeden Kreises gebildet wird.

Unter den gemeinsamen Instituten beider Großherzogthümer steht das Oberappellationsgericht an der Spitze, welches der Bundesakte gemäß vermittelst der unterm 8. Juli 1818 promulgirten Oberappellationsgerichtsordnung zu Parchim eröffnet und gemäß der revidirten Oberappellationsgerichtsordnung vom 20. Juli 1840 nach Rostock verlegt wurde.

Es wird von beiden Großherzogen besetzt und nimmt Appellationen von den Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz, von den Magistraten zu Rostock und Wismar, von den Konsistorien zu Rostock und Neustrelitz an, ist auch zugleich Obergericht und letzte Instanz für Kriminalsachen.

Die Heimathliebe des Mecklenburgers stützt sich auf gute Grundlagen: ein fruchtbarer wohlbewirtschafteter Boden, eine kräftige wohlgenährte Bevölkerung, ein ziemlich lebhafter Handel, bei sehr niedrigen öffentlichen Abgaben und fast unbefchränkter Selbstständigkeit der Städte und der Einzelbesitzer geben dem Privat-

leben der begüterten Klassen einen heitern behaglichen Charakter: daß vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen und des Gemeinwohls eine bessere Abschließung und planmäßige Durcharbeitung der Landesorganisation wünschenswerth erscheine, haben wir schon angedeutet.

Das Herzogthum Holstein, (s. oben S. 13, 99), besteht in landesgeschichtlicher Beziehung aus den alten Landschaften Holstein in der Mitte und im Norden, Wagrien im Osten, Dithmarschen im Westen und Stormarn im Süden.

Nach dem Erlöschen des Mannsstammes der in Schleswig und Holstein regierenden Linie des Grafen von Schaumburg im Jahr 1459 wählten die Landstände den König Christian I. von Dänemark, den Schweftersohn des letzten Regenten, zum Landesherrn und wurden durch die 1460 ertheilten Privilegien Schleswig und Holstein als selbstständige, untrennbar verbundene, im Oldenburgischen Mannsstamm erbliche Lande anerkannt. Der zunächst Hamburg liegende Theil von Stormarn, nämlich die Grafschaft Pinneberg mit Elmshorn und Baumstedt blieb einstweilen den westfälischen Grafen von Schaumburg. Nach mehreren schon früher vorgekommenen Theilungen des Hauptlandes fand zwischen König Christian III. von Dänemark und seinen Brüdern Johann dem Ältern und Adolf von Holstein-Gottorp 1544 eine weitere Landestheilung statt. Der dabei ausgeschiedene Antheil Herzog Johanns wuchs 1581 den beiden andern Stammportionen, dem königlichen und dem Holstein-Gottorpschen Landestheil wieder zu.

Dagegen wurde der frühere königliche Landestheil, fast doppelt so groß, wie der Gottorpsche, schon im 16. Jahrhundert in den Antheil der ältern königlichen und den der Herzoglich Holstein-Sonderburger Linie subrepartirt. Diesen Landestheilen gehörten folgende Gebietsstücke an:

- 1) Der altkönigliche Antheil begreift die Städte Glückstadt, Krempe, Wilster, Tzehoe, Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Lütgenburg, Heiligenhafen, die Landschaft Süder-Dithmarsen, die Aemter Steinburg, Segeberg und Rendsburg.
- 2) Der andere, bis zum Jahr 1761 einem Zweige der Sonderburger Linie zugewiesene Landestheil, das Herzogthum Holstein-Plön, umfaßte die Aemter Plön, Ahrensböck, Reinfeld, Rethwisch und Travendahl.
- 3) Im Gegensatz gegen diese, den Zweigen der ältern Hauptlinie zugetheilten Lande begriff der vormalige Gottorpsche oder großfürstliche Landestheil oder das Fürstenthum Holstein-Gottorp, die Städte Kiel, Oldenburg, Neustadt, die Landschaft Norder-Dithmarsen, die Aemter Kiel, Bordesholm, Neumünster, Oldenburg, Cismar, Tremsbüttel, Trittau und Reinbeck.
- 4) Die der westfälischen Linie der Grafen von Schaumburg gebliebene Grafschaft Pinneberg mit Altona, Herzhorn und Zubehör, wurde nach dem Aussterben dieser Grafen 1640 zwischen der königlichen Linie und Holstein-Gottorp getheilt: der letztere Antheil an dieser Grafschaft aber fiel schon im 18. Jahrhundert dem königlichen Landestheil ebenfalls zu.

Landstände und Schuldenwesen blieben den drei erstgenannten Landestheilen gemeinschaftlich. Nachdem die Könige von Dänemark seit 1640 den Pinneberger, seit 1761 den Plöner Landestheil zurückerlangt, erwarben sie von der Hauptlinie des Hauses Holstein-Gottorp, als dieselbe den russischen Kaiserthron bestiegen, 1773 auch

das Fürstenthum Holstein-Gottorp zurück, indem sie dagegen die westfälischen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die jüngere Linie des Hauses Holstein-Gottorp abtraten, so daß ganz Holstein nun wieder unter einem Landesherren vereinigt war. In seiner politischen und administrativen Organisation bildete es damals und bei seinem Eintreten in den deutschen Bund mit Schleswig ein Ganzes.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, welches nach dem Erlöschen seiner angestammten Dynastie 1689 an das Haus Hannover gefallen, von diesem 1815 (vergl. oben S. 85—89) so weit es nördlich der Elbe belegen ist, an Preußen, von Preußen aber an das königlich Dänische Haus abgetreten war, schließt sich dem Herzogthum Holstein südlich an, und bildet mit ihm den unter der Herrschaft des Königs von Dänemark stehenden deutschen Bundesstaat.

Die Verwaltung dieser Herzogthümer wurde früher unter oberer Leitung der Ministerien und Immediatkollegien zu Kopenhagen von der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Schloß Gottorp und von der Lauenburgischen Regierung zu Ratzeburg geführt. Nachdem die 1848 für die Herzogthümer errichteten provisorischen Regierungen in Folge der Herstellung der Dänischen Gewalt wieder aufgelöst worden, trat der gegenwärtige Zustand ein, wornach die Central-Verwaltung der Herzogthümer theils von den Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie, theils von dem am 27. Jan. 1852 zu Kopenhagen errichteten Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, theils von dem Ministerium für Schleswig geführt wird.

Die Universität zu Kiel, die ritterschaftlichen Angelegenheiten, der Eiderkanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten zu Glückstadt, das Taubstummensinstitut und die Irrenanstalt zu Schleswig werden als Schleswig-Holstein gemeinschaftliche Angelegenheiten von dem Ministerium für Schleswig mit dem Ministerium für Holstein-Lauenburg gemeinschaftlich verwaltet.

Unter dieser Centralverwaltung hat das Herzogthum Lauenburg seine besondere Landesregierung zu Ratzeburg mit einem Landdrost an der Spitze. Die Schleswig-Holsteinische Regierung ist nicht wieder hergestellt, sondern die Verwaltung Holsteins ist hinsichtlich der Provinzialinstanz in der Hauptsache nach Kopenhagen gezogen: die in den königlichen Distrikten angestellten Amtmänner und Landvögte, so wie der Landdrost der Herrschaft Pinneberg, der Administrator der Grafschaft Ranzau und der Intendant der Herrschaft Herzhorn sind dem Holstein-Lauenburgischen Ministerium unmittelbar untergeordnet. Das militärische General-Kommando für Holstein und Lauenburg ist in Kiel.

In Betreff der örtlichen Verwaltung theilt sich das Herzogthum Holstein in 14 Städte, 3 Graf- und Herrschaften, 2 Landschaften, 17 Ämter, 3 adliche Klöster, 4 adliche Gutsdistrikte, das großherzoglich Oldenburgische Fideikommiß, die Lübschen Güter, Lübschen Stadtschloßdörfer, die Wildnisse, Kanzeigüter und Kooge: die Landschaften genießen einer gewissen Selbstständigkeit und unabhängigen innern Verwaltung, die Ämter haben sich um die landesherrlichen Schlösser und Domänen gebildet.

Das Herzogthum Lauenburg theilt sich in 3 Städte, 4 königliche Ämter und 22 adliche Güter. Die Oberaufsicht über das Polizeiwesen hat in Altona der Oberpräsident, welcher zugleich Präsident des daselbst bestehenden Kommerz-

kollegiums ist, und in Kiel der Kurator der Universität (Oberdirektor). Auf den adlichen Gütern hat der Gutsbesitzer die obrigkeitliche Gewalt und Polizei.

Uebersichtstabelle des Herzogthums Holstein.

| Gebietstheil. | L.-M. | Städte | Ämter | Kirchspiele | Gesammtzahl der Einwohner: | | | | Darunter | |
|-------------------------------------|--------------|-----------|-----------|-------------|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | | | | 1803 | 1835 | 1845 | 1855 | männlich | weiblich |
| a. Alt-Holstein. | | | | | | | | | | |
| 1. Stadt Kiel | 1 | 1 | — | 3 | 7075 | 11622 | 13572 | 16274 | 8089 | 8185 |
| 2. Amt Kiel | — | — | — | 1 | 2356 | 3364 | 3812 | 4421 | 2216 | 2205 |
| 3. „ Cronshagen | 0,6 | — | — | 1 | 1300 | 2203 | 2342 | 2556 | 1270 | 1286 |
| 4. „ Bordesholm | 3,6 | — | — | 3 | 5414 | 8341 | 8821 | 8936 | 4388 | 4548 |
| 5. Kieler Gutsdistrikt | 7 | — | — | 6 | 9431 | 13863 | 14549 | 14741 | 7331 | 7410 |
| 6. Amt Rendsburg | — | — | — | 6 | 15027 | 19444 | 19134 | 22339 | 11269 | 11070 |
| 7. Stadt Rendsburg | 15,2 | 1 | — | 2 | 7553 | 9947 | 10338 | 11782 | 6365 | 5417 |
| 8. Amt Neumünster | 4,6 | — | — | 1 | 3228 | 7205 | 8426 | 10120 | 5153 | 4967 |
| 9. Stadt Itzehoe | — | 1 | — | 1 | 2639 | 5495 | 5835 | 6691 | 3357 | 3334 |
| 10. Kloster Itzehoe | 14 | — | 1 | 2 | 5363 | 5896 | 6274 | 6435 | 3247 | 3188 |
| 11. Itzehöer Gutsdistrikt | — | — | — | 12 | 20422 | 30016 | 36460 | 39387 | 19931 | 19456 |
| b. Stormarn. | | | | | | | | | | |
| 12. Stadt Glückstadt | — | 1 | — | 2 | 5178 | 5988 | 5884 | 6145 | 3272 | 2873 |
| 13. „ Krempe | — | 1 | — | 1 | 1046 | 1230 | 1252 | 1288 | 639 | 649 |
| 14. „ Wilsfleth | 6 | 1 | — | 1 | 1791 | 2622 | 2871 | 3047 | 1504 | 1543 |
| 15. Amt Steinburg | — | — | — | 8 | 14835 | 15822 | 15126 | 15508 | 7790 | 7718 |
| 16. Stadt Altona | — | 1 | — | 7 | 23084 | 26336 | 32200 | 40626 | 20033 | 20593 |
| 17. Kloster Uetersen | 11 | — | 1 | 1 | 2145 | 2238 | 2323 | 2446 | 1242 | 1204 |
| 18. Herrschaft Pinneberg | — | — | 2 | 5 | 24100 | 35171 | 38353 | 44609 | 23062 | 21547 |
| 19. Kanzeigüter | — | — | — | 3 | 6231 | 5740 | 7473 | 8020 | 4117 | 3903 |
| 20. Grafschaft Ranzau | 7 | — | 2 | 3 | 9716 | 11372 | 12502 | 13885 | 7225 | 6660 |
| 21. Herrschaft Herzhorn | — | — | — | 1 | 988 | 1622 | 1788 | 1837 | 973 | 864 |
| 22. Amt Reinbeck | 2,5 | — | — | 2 | 4419 | 5688 | 6276 | 6981 | 3540 | 3441 |
| 23. „ Trittau | 3,7 | — | — | 4 | 6966 | 9993 | 11287 | 12108 | 6184 | 5924 |
| 24. „ Tremsbüttel | 1,3 | — | — | 1 | 2947 | 4023 | 4433 | 4690 | 2330 | 2360 |
| c. Dithmarschen. | | | | | | | | | | |
| 25. Süderdithmarschen | 12,5 | — | 4 | 13 | 22479 | 34036 | 34607 | 38216 | 19314 | 18902 |
| 26. Norderdithmarschen | 10,7 | — | 3 | 12 | 20827 | 26739 | 30642 | 33345 | 16890 | 16455 |
| d. Wagrien. | | | | | | | | | | |
| 27. Stadt Plön | — | 1 | — | 1 | 1282 | 1660 | 2660 | 2476 | 1217 | 1259 |
| 28. Amt Plön | 1,5 | — | — | 5 | 2118 | 3230 | 2389 | 2326 | 1208 | 1118 |
| 29. Kloster Breez | 5 | — | 1 | — | 12484 | 16339 | 17292 | 17444 | 8669 | 8775 |
| 30. Brezger Gutsdistrikt | 12 | — | 1 | 5 | 19088 | 19668 | 21112 | 21813 | 10719 | 11094 |
| 31. Amt Ahrensbödt | 2,5 | — | 1 | 4 | 4711 | 7900 | 8064 | 8454 | 4158 | 4296 |
| 32. Stadt Segeberg | — | 1 | — | 1 | 3035 | 3191 | 3609 | 4377 | 2267 | 2110 |
| 33. Amt Segeberg | 10,5 | — | 1 | 5 | 11722 | 14178 | 15287 | 16756 | 8356 | 8400 |
| 34. „ Travendahl | 1,5 | — | — | 5 | 3323 | 3487 | 3516 | 3624 | 1833 | 1791 |
| 35. Stadt Idesloe | — | 1 | — | 1 | 1783 | 2562 | 2926 | 3437 | 1728 | 1709 |
| 36. Amt Reinsholm | 3 | — | 1 | 3 | 4822 | 7228 | 8196 | 8411 | 4224 | 4187 |
| 37. „ Rehwisch | — | — | — | 1 | 1743 | 2562 | 2756 | 2871 | 1402 | 1469 |
| 38. Lübsche Güter | 2 | — | — | 1 | 2863 | 2832 | 3696 | 3856 | 1940 | 1916 |
| 39. Stadt Döbels | — | 1 | — | 1 | 1592 | 2243 | 2447 | 2735 | 1365 | 1370 |
| 40. Oldenb. Gutsdistrikt | 10 | — | — | 10 | 15452 | 20725 | 22484 | 23052 | 11341 | 11711 |
| 41. Stadt Heiligenhafen | — | 1 | — | 1 | 1338 | 1821 | 2037 | 2273 | 1124 | 1149 |
| 42. „ Renzstadt | — | 1 | — | 1 | 1596 | 2452 | 3007 | 3545 | 1786 | 1759 |
| 43. „ Lütjenburg | 3 | — | 1 | 1 | 1206 | 1876 | 2109 | 2199 | 1138 | 1061 |
| 44. Old. Fideikommiß | — | — | — | 1 | 6880 | 7112 | 7423 | 8094 | 4055 | 4039 |
| 45. Amt Esmar | — | — | — | 2 | 4230 | 5142 | 5865 | 6058 | 3034 | 3024 |
| 46. Lübsche Stiftsdörfer | 2 | — | — | 2 | 3185 | 3218 | 3383 | 3294 | 1630 | 1664 |
| Total | 153,7 | 14 | 20 | 143 | 331013 | 435596 | 476838 | 523528 | 263925 | 259603 |

Für das Zollwesen, hinsichtlich dessen das Herzogthum Holstein (mit Ausnahme der Freibeirthe Altona und Wandsbeck) und seit 1853 auch das Oldenburgische Fürstenthum Eutin, so wie auch die Hamburgischen und Lübeckischen Enklaven in Holstein dem dänischen Zollverband zugelegt sind, fungiren drei Oberzollinspektoren zu Kiel, zu Glückstadt und zu Lauenburg.

Die Centralkassen der Herzogthümer befinden sich zu Rendsburg und Rakeburg.

Das höchste Gericht in Civil- und Kriminalsachen ist das Holstein-Lauenburgische Ober-Appellationsgericht zu Kiel. Unter demselben stehen für Holstein das Obergericht und Landgericht zu Glückstadt und für Lauenburg das Hofgericht zu Rakeburg.

Untergерichte beider Herzogthümer sind die Magistratsgerichte in den sämtlichen Städten, die Polizeigerichte, die Patrimonialgerichte der adelichen Güter und Klöster, die Kooggerichte, die Thinggerichte in den Aemtern, so wie Landschaftsgerichte in den beiden Dithmarschen. In den Holsteinischen Aemtern kommen noch alte Volksgerichte vor, die mitunter 2 Instanzen bilden. Die Herrschaft Pinneberg und die Aemter Reinbeck, Tremsbüttel und Trittau haben besondere, von der Administration getrennte königliche Landgerichte.⁶⁾

Die lutherische Kirche Holsteins ist unter einem Generalsuperintendenten und einem Konsistorium zu Glückstadt in 12 Probsteien und 6 zu keiner Probstei gehörige Kirchspiele eingetheilt; außerdem sind 2 katholische, eine reformirte und eine Mennonitengemeinde. In Lauenburg werden unter dem Konsistorium zu Rakeburg die geistlichen Sachen durch Kirchenkommissarien in den Aemtern bearbeitet.

I. Herzogthum Holstein.

Einen Ueberblick der Landeseintheilung dieses Herzogthums giebt vorstehende Tafel: nach der Reihenfolge derselben beginnen wir bei der kritischen Betrachtung mit den Binnenlandschaften Alt-Holstein und Stormarn, gehen dann zum Nordseelände Dithmarschen über, und schließen mit dem Ostseelände Wagrien.

a. Der ältern Grafschaft Holstein, welche den mittlern und nördlichen Theil des Herzogthums bildet, gehören 3 Städte, 5 Aemter und 3 Gutsdistrikte an:

1) Nordöstliche Gruppe: Kiel, Hauptstadt des altgottorpschen Landestheils, wichtigste Stadt und Hafensplatz im Nord-Osten des Herzogthums, Sitz des Militärgouverneurs, der Universität und des Oberappellationsgerichts. Die Umgebungen derselben bilden, so weit sie landesherrlich sind, vier Aemter:

das Amt Kiel, entstanden aus dem Kieler Burgdistrikt durch Ausschreibung des Stadtgebiets und adelicher Güter, welchem auch gemeinschaftlich mit dem Kloster Preetz das Dorf Gaarden (Vorergarten) angehört;

das Amt Cronshagen, früher ein Dorf des Amtes Kiel, welches, nachdem es eine Zeitlang adeliches Gut gewesen, 1769 wieder angekauft und in ein Amt verwandelt wurde;

das Amt Borbesholm aus den Besitzungen des Klosters, das in der Theilung von 1544 an Herzog Johann den Ältern fiel und von diesem 1566 säkularisirt ward, entstanden, seit 1581 zum Gottorpschen Antheil gehörig und in den Kirchspielen Borbesholm, Brügge, Groß-Flintbeck, Nordorf, Neumünster und Westensee belegen; endlich

das Amt Neumünster, welches durch die Theilung von 1544 mit Kiel in Verbindung kam und beim Gottorpschen Antheil blieb, mit wichtigen Tuchmanufakturen.

Der Kieler adeliche Gutsdistrikt enthält 36 Hauptgüter zu denen die Kirchbörser Barkau, Flemhude und Elmshagen gehören.

2) Mittlere Gruppe: die Stadt Rendsburg an der Eider, der Volkszahl nach die dritte Stadt des Herzogthums, alte Grenz-Festung des deutschen Reichs, im Halbkreise umgeben vom Amt Rendsburg dem größten des Landes, welches bei der Theilung von 1544 Johann d. A. und nach dessen Tode der königlichen Linie zufiel: es theilt sich in die Kirchspielsvogteien: Naumort, Zevenstedt, Nordorf, Hohenwestedt, Schenefeld und Kellinghusen mit einem Theile des gleichnamigen Fleckens an der Stoor. Weiter westlich schließen sich adeliche und Kanzeleigüter, namentlich Haueran (2627 Einw.) in den Kirchspielen Schenefeld, Habemarschen und Burg dem Amte an.

3) Südliche Gruppe: die Stadt Ikehoe, der Versammlungsort der Provinzialstände, theilt sich in 4 Jurisdiktionen. Das Polizeigericht besteht aus dem Polizeimeister und 4 Beisitzern, welche von dem Steinburger Amthause, dem Kloster, dem Besitzer von Breitenburg und dem Magistrat erwählt werden: es übt seine Wirksamkeit über alle 4 Jurisdiktionen mit Ausnahme des Klosterhofs.

Das Kloster Ikehoe besitzt ein aus zahlreichen Streugütern bestehendes und in 15 Vogteien eingetheiltes Gebiet, von welchem der klösterliche Antheil an der Stadt Ikehoe und die Vogtei Sude zum Kirchspiel Ikehoe gehören und die Vogteien Haldorf, Stördorf, Abtissinwisch, Rethwisch und Moorbiel die klösterliche Marsch bilden; die andern Vogteien gehören den Kirchspielen Heiligenstedten, Hohenwestedt (klösterlich), Kellinghusen mit dem gleichnamigen Flecken, Bramstedt, Norddorf (klösterlich), Groß-Flintbeck, Brügge und Kiel an.

Der Ikehöer adeliche Gutsdistrikt begreift unter seinen 52 Hauptgütern das gräflich Ranzausche Fideikommissgut Breitenburg mit Münsterdorf (6447 Einw.).

In kirchlicher Beziehung theilt sich das Altholsteinische in die Probsteien Kiel mit den Aemtern Kiel, Borbesholm, Neumünster und 8 adelichen und klösterlichen Kirchen, Rendsburg mit dem Amt Rendsburg und den adelichen Kirchen Bovenan, Habemarschen, Westensee und von der Probstei Münsterdorf die Kirchspiele Ikehoe, Heiligenstedten, Breitenberg, Hohen-Aspe, Krummendiek und Münsterdorf.

b. In der Landschaft Stormarn, von welcher Hamburg schon in alter Zeit als freie Hansestadt sich absonderte, lassen sich ebenfalls drei Gruppen an der Elbe, an der Stoor und an der Bille unterscheiden.

1) Mittlere Gruppe:

Die Grafschaft Pinneberg, unterhalb Hamburg an der Elbe und zu beiden Seiten der Pinnau bis zur Brame belegen, wurde nach dem Aussterben der westfälischen Linie der Grafen von Schaumburg im Jahr 1640 zwischen König Christian IV. und Herzog Friedrich so getheilt, daß Altona die jetzige Herrschaft Pinneberg und Herzborn an die königliche, Barmstedt und Elmshorn an die fürstliche Linie fiel.

Altona wurde durch Privilegium vom 23. Aug. 1664 von der Herrschaft getrennt, und zur Stadt erhoben: jetzt die erste Handelsstadt und Freihafen des Herzogthums unter eigener Verwaltung.

Die Herrschaft Pinneberg, welche von einem Landdrosten als Oberbeamten verwaltet wird, besteht aus drei Vogteien: der Haus- und Waldvogtei mit dem Flecken Pinneberg und 24 Landorten; der Vogtei Ottenfen mit der Verwaltung Hagburg, dem Flecken Webel und 22 Landorten, worunter Blanknese und Flortbeck; endlich der Amtsvogtei Uetersen mit 20 Landorten.

Herzborn mit der Vogtei Sommerland und Grünland bildet eine besondere unter einem königlichen Administrator stehende Herrschaft.

Das in diesen Herrschaften eingeschlossen liegende Kloster Uetersen hat unter seiner obrigkeitlichen Gewalt das privative Klostergebiet, die Klostervogtei Uetersen mit dem Flecken

Uetersen und 8 Landorten, die Vogtei Krempe und 2 Patrimonialgüter bei Krempe und Süderau.

Das Amt Barmstedt mit Elmshorn, welches 1640 an die fürstliche Linie gelangt und 1649 dem Grafen Ranzau überlassen war, wurde hierauf vom Kaiser zur Reichsgrafschaft Ranzau erhoben, deren Einziehung aber dem Könige für den Fall des Ausganges der gräflichen Hauptlinie vorbehalten; sie wurde in Folge dessen 1721 für den König in Besitz genommen, wird von einem Intendanten verwaltet und zerfällt in die Fleckenkommunen Elmshorn und Barmstedt, so wie in die Landgemeinden Elmshorn, Barmstedt und Hörnerkirchen.

2) Westliche Gruppe:

Glückstadt, Hauptstadt der altköniglichen Lande, Haupthafenplatz an der untern Elbe, Sitz des Konsistoriums und Obergerichts; daneben die Städte Krempe auf der linken, und Wilster auf der rechten Seite der Steer.

Das Amt Steinburg umfaßt die dortigen Elbmarschen, nämlich die Kremper und Wilster Marsch: jede Marsch hat ein ordentliches Gericht, das Lobding; beide eine gemeinschaftliche zweite Instanz in dem Öbbing. Die Kremper Marsch umfaßt 9, die Wilster 6 Kirchspielsvogteien. Unter diesem Amt stehen auch die Wildnisse, zwei 1615 von Christian IV. und dem Grafen Schaumburg eingedeichte Marschländchen: die Blomesche Wildniß bei Glückstadt mit 775 Einw. und die Bilkowsche Wildniß, der vormals Schaumburgsche Anteil mit 552 Einw.

Von den Holsteinischen Kanzleigütern schließt sich Beckdorf bei Wilster an.

3) Westliche Gruppe:

An der Bille und Alster in dem jetzt vorzugsweise so genannten Stormarn liegen die königlichen Ämter:

Reinbeck oberhalb Bergedorf an der Bille, woran sich der dicht vor Hamburg gelegene, von den Holsteinischen Zolllinien ausgeschlossene Flecken Wandsbeck und andere abliche Güter, auch die Kanzleigüter Sill, Tangstedt (2263 Einw.) und Wellingsbüttel anschließen;

Trittau in mehreren Stücken, theils aufwärts an der Bille, theils an der Alster liegend, und endlich

Tremsbüttel weiter aufwärts an der Grenze des Herzogthums Lauenburg, dem es eine Zeitlang angehörte. Diese drei Ämter werden meist von einem Amtmann in Reinbeck verwaltet.

In kirchlicher Beziehung umfassen die Pfarreien: Altona die Kirchspiele Altona I und II und Ottsen; Pinnberg die 5 Kirchspiele der gleichnamigen Herrschaft, Uetersen und die ablichen Kirchen Haselau, Haseldorf und Seester; Ranzau die Kirchspiele Elmshorn, Barmstedt, Hörnerkirchen und Herzhorn; Stormarn die Ämter Reinbeck, Tremsbüttel und Trittau nebst den adlichen Kirchen Wandsbeck und Wolkenhorn. Glückstadt, Krempe, Wilster und Steinburg gehören zur Münsterdorfer Pfarrei.

c. Das Land Dithmarschen zwischen Elbe und Eider an der Nordsee, 7 Meilen lang und 2 bis 4 Meilen breit, umfaßt 2 Landschaften und 7 Kooge:

1) Die Landschaft Süderdithmarschen hat in der Theilung von 1581, in welcher sie der königlichen Linie zufiel, ihren gegenwärtigen Umfang erhalten, und seitdem nur durch neueingedeichtes Land Veränderung erlitten. Sie wird von einem Landvogt und einem aus Kirchspielsdeputirten gebildeten landschaftlichen Kollegium verwaltet.

Die Landschaft besteht aus 13 Kirchspielen und Kirchspielsvogteien, die im Wesentlichen mit der kirchlichen Eintheilung zusammenfallen: auf der Nordseite die Vogteien Melbors I, II und III (Norder-Melbors, Südermarsch und Südergeest-Vogtei) Albertsdorf,

Nordhastedt, Hemmingstedt und Süder-Wöhrden; auf der Südseite Brunsbüttel, Barlt, Marne, Burg, Eddelack und Süderhastedt.

2) Die Landschaft Norderdithmarschen, welche bei der Theilung von 1581 der fürstlichen Linie zufiel und ebenfalls unter einem Landvogt steht, zerfällt in 11 Kirchspielsvogteien, nämlich auf der Nordseite an der Eider Lunden, Delse, Hemme, Himmstedt, Tellingstedt und Webbingstedt; auf der Südseite Büsum, Heide, Neuenkirchen, Wesselburen und Nordervogtei Wöhrden, die im Wesentlichen mit der kirchlichen Eintheilung zusammenfallen.

3) Die Kooge oder neu an der Seeküste abgedeichten Posder, deren Rechtsverhältnisse auf königlichen Octrois beruhen, sind in polizeilicher, gerichtlicher und kirchlicher Beziehung den ebengenannten Landschaften zugetheilt.

Das südliche Dithmarschen, weit weniger vorspringend, wie das nördliche, nahm mit seinen Eindeichungen schon früh einen gerundeten, gegen die Angriffe des Meeres und der Elbmündung feststehenden Umriß an, der nach den Deichbrüchen von 1717 nur um die geringe Breite des Sophienkoogs (28 E.) vorrückte.

Inzwischen mehrte sich im Lauf eines halben Jahrhunderts der Anwuchs außerhalb Deichs, wahrscheinlich durch den Schutz der nördlich vorliegenden Halbinsel Büsum gefördert und die Regierung schob 178%, den Seebeich mit ungefähr gleich gerundetem Schwunge auf zwei Meilen Länge um eine Viertelmeile vor, wodurch der zu Ehren des nachmaligen Königs Friedrich VI. benannte Kronprinzekoog (998 E.) dem Festlande zuwuchs: dieser Deichbau kostete aber 750,000 Mark und das neuerworbene, wenn auch sehr fruchtbare Land brachte zuerst dem Staate wenig, so daß man von weiterem Eindeichen abgesehen wurde.

Als indessen wiederum ansehnliche Außenbeichslander mehr und mehr hervortraten, ließ König Christian VIII. 1845 einen Theil dieser Außenfläche und zwar die im innersten Winkel des Melborscher Busens, zunächst unter dem Schutze der nördlichen Halbinsel gelegene, eindeichen und schuf so den König-Christians-Koog von 500 dithmarschen (etwa 2500 preussischen) Morgen des besten Graslandes, dessen Eindeichungskosten (300,000 Mark) sich trefflich lohten.

Hierdurch kühn gemacht ließ der jetzige König nach Beendigung des Kriegs die weit in das Meer zungenartig vorspringende Anlandung bis zum Dießand, — einem als Dantwerths Karte gezeichnet wurde (1648) noch 1½ Meilen vom Lande entfernten Inselchen —, deren köstliche Grasung bis dahin nur mit Gefahr benutzt werden konnte, in den Jahren 1853—54 mit Hilfe von 3000 Arbeitern eindeichen und gründete so den König-Friedrichs-Koog, welcher 1650 dithmarsche Morgen haltend fünf Viertelmeilen lang, ¼ M. breit, dem Strombett der Elbe parallel ins Meer hinausragt, und selbst auf den gewöhnlichen Generalkarten Europas sichtbar werden wird.

Bei Norderdithmarschen schließen der Friedrichsgaber (100 E.), Carolinen- (69 E.) und Hedewigen-Koog (313 E.) an.

Diese Veränderungen der Nordseeküste sind auch heute noch nicht abgeschlossen: zahlreiche, gegen die geringeren Sturmfluthen geschützte Sommerkooge bilden den Anfang neuer, allmählich dem Meere abzugewinnender Strecken.)

d. Wagrien, das anmuthige Ostseeland mit seinen sanften von himmelhohen Buchen gekrönten Hügeln, umkränzten Landseen, buchtenreichen Küstenlandschaften und offenen grünen Gefilden voll schöner Edelstze und Dörfer wird durch das mitten inliegende Fürstenthum Gutin in einen westlichen und östlichen Distrikt getheilt:

1) Das westliche Wagrien, dessen Hauptort Plön, früher Sitz der vorewähnten herzoglichen Linie mit stattlichem Schloß, ist hinsichtlich der landesherrlichen Distrikte in 6 Ämter eingetheilt:

das Amt Plön, welches sich in den Plöner und Stockfer Distrikt mit den Kirchspielen Bornhöved und Bosau theilt;

das Amt Ahrensböck aus der Carthause, dem jetzigen Flecken Ahrensböck entstanden, und durch den unterm 14. Febr. 1842 mit dem Fürstenthum Entin abgeschlossenen Vertrag (gegen Abtretung des Amtsantheils von Gleschendorf, ferner von Schulendorf, Sarkau, Fassendorf und Gothenhof an Entin), durch Tankrade, Travenhorst und Siefeltrade verstärkt;

weiter westlich Stadt und Amt Segeberg, welches Amt aus dem Segeberger Burgdistrikt, und den Besitzungen des Segeberger Klosters entstanden, in die Kirchspielsvogteien Seeger, Leeger, Bornhöved, Bramstedt mit dem gleichnamigen Flecken und Kastenkirchen getheilt wird;

Südlich abwärts an der Trave Stadt Oldesloe und Amt Travendahl, welches in Folge der Verträge mit dem Plönischen Hause 1671—84 aus dem Amt Segeberg abgelegt und 1761 an die königl. Linie gelangt ist; endlich

die Aemter Reinfeld an der Stadt-Lübecker Grenze und Methwisch südlich der Trave an der Lauenburgischen Grenze.

Zum Kloster Preetz gehören außer dem Klosterhof selbst der in 5 Quartiere eingetheilte Flecken Preetz, die sogenannten Walddörfer in den Kirchspielen Preetz, Barkau, Elmshagen und Neumünster und die sogenannte Probstei, ein sehr fruchtbarer und dichtbevölkerter, in die Kirchspiele Schönberg, Probsteier Hagen und Gidau eingetheilter Landstrich.

Der Preetzer adeliche Gutsdistrikt mit einem, jene Aemter noch überwiegenden Schatz von 34 stattlichen Hauptbesitzungen theilt sich in eine nördliche und südliche Abtheilung: zur südlichen gehören die Güter Fresenbaum, Glasau, Hornstorf, Margarethenhof, Müßen, Muggesfelde, Nehmten, Rutschau, Pronsdorf, Nohlsdorf, Seedorf, Tralau, Wensten und die in Militärangelegenheiten zu diesem Distrikt gehörigen lübschen Güter und lübschen Stadtschiffsdörfer; zur nördlichen Abtheilung die Güter Ascheberg, Bochhorn, Bothkamp, Bundhorst, Depenan, Freudenholm, Kühren, Lehmküßen, Perdoel, Ranzau, Rixdorf, Schönböden, Schönweide, Sophienhof, Wahlstorf und Wittmolbt.

Auf die von Lübecker Patriciern erworbenen außerhalb der lübschen Landwehr belegenen ursprünglich holsteinischen Lehngüter machte die Stadt Lübeck Hoheitsansprüche: durch den Vergleich vom 22. Juni 1802 wurde dem König-Herzoge die Landeshoheit über die Güter Dunkseldorf, Stockelsdorf, Eckhorst, Groß-Steinrode und Trenthorst zugesprochen, welche als „lübsche Güter“ bezeichnet werden; sie steuern nur eine bestimmte Recognition an die Segeberger Amtsstube; in Militärangelegenheiten sind sie dem Preetzer Güterdistrikt beigelegt.

2) Die Osthälfte Wagriens umfaßt die Städte Oldenburg, Heiligenhafen, Neustadt und Lütgenburg; das Amt Cismar, welches aus einem gleichnamigen Kloster entstanden, früher zum Gottorpischen Landestheil gehörig, 1842 durch das von Entin abgetretene sogenannte Kollegiatstift (Ratgensdorf u. A.) vergrößert wurde; die großherzoglich Oldenburgischen Fideikommissgüter (Lenschau, Stendorf, Münch-Neversdorf, Amt Oldenburg) und den Oldenburger adelichen Gutsdistrikt, welcher letztere, den Preetzer noch überwiegend, die fürstlich Hessensteinischen Fideikommissgüter (Hohenfelde, Schmöhl, Panke und Clampe), Farve, Helmsdorf und noch 42 andere Gutsverbände begreift.

3) Auf die von den Lübecker Kirchen und milden Stiftungen erworbenen Besitzungen, die sogenannten lübschen Stadtschiffsdörfer erhob die Stadt Lübeck Hoheitsansprüche, welche durch den Vergleich von 1802 beseitigt wurden. Davon gehören zum Oldenburger Distrikt Bentfeld, Blystorf, Merkendorf, Klein-Schlamin, Markstorf, Giddendorf, Katoel, Dazendorf, Sulstorf, Rembs, Seringstorf, Klotzin; zum Preetzer Distrikt Böbs,

Schwinkenrade, Schwöchel, Pölitz, Barghorst, Frauenholz und Westerau. In Beziehung auf die Justizverfassung ist in denselben die Gerichtsordnung für die adelichen Güter von 1806 eingeführt.

In kirchlicher Beziehung ist Wagrien in die Probsteien Oldenburg, Plön und Segeberg eingetheilt: die Kirchen zu Neustadt und Preetz gehören zu keiner Probstei.

Von den 143 Parochien, in welche das ganze Herzogthum Holstein kirchlich getheilt ist, gehören zu den Probsteibezirken Kiel, Mendsburg und Münsterdorf 50, zu Altona, Pinneberg, Ranzau und Stormarn 31, zu Süder und Norder-Dithmarschen 25, zu Oldenburg, Plön und Segeberg 37, darunter 2 katholische zu Altona und Kiel; 1 reformirte und 1 Mennonitengemeinde in Altona.

II. Das Herzogthum Lauenburg durch die Bille von Holstein getrennt, umfaßt auf 20,7 Quadratmeilen:

a. In seiner nördlichen höher gelegenen zum Stromgebiet der Ostsee gehörigen Landeshälfte:

1) Die Landeshauptstadt Ratzeburg, von welcher jedoch der östliche Theil — Domhof und Palmberg — zum obenerwähnten Fürstenthum Ratzeburg gehört.

2) Stadt Mülln am Stedenitzkanal und an der Lübeck-Büchener Eisenbahn.

3) Das Amt Ratzeburg mit der Pfarrkirche zu St. Georgen auf dem Berge vor Ratzeburg und dem Flecken Grünau an der Eisenbahn.

4) Amt Steinhorst in hügeliger Gegend auf der Höhe zwischen Stedenitz und Trave.

In diesem Theile des Landes liegen 5 zum Stadtgebiet von Lübeck und die 3 obenerwähnten zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen Landestheile eingeschlossen.

b. Im südlichen, zum Stromgebiet der Elbe gehörigen Lande:

1) Die Stadt Lauenburg an der Elbe.

2) Das Amt Lauenburg, dessen südlicher auf dem linken Elbufer belegener Theil 1815 bei Hannover blieb, 3 Amtsgemeinden, Kirchdorf und Eisenbahnstation Büchen.

3) Amt Schwarzenbeck mit dem hügeligen Sachsenwalde. In diesem Landestheile liegt das zum beiderstädtischen Amt Bergedorf gehörige Kirchspiel Geefhacht eingeschlossen.

c. Zwischen den landesherrlichen Aemtern zerstreut, liegen die 22 Rittergüter, welche etwa ein Viertel der aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Gesamtbevölkerung des Landes umfassen. Mit dem in der Nordhälfte belegenen v. Bülow'schen Rittergute Gudow ist, so lange dasselbe in der Familie v. Bülow verbleibt, das Landmarschallamt des Herzogthums erblich verbunden. Die Uebersicht giebt folgende Tafel:

Uebersichtstabelle des Herzogthums Lauenburg.

| Landestheil. | Seelenzahl | | Darunter | |
|--------------------------------|------------|-------|----------|----------|
| | 1845 | 1855 | männl. | weiblich |
| 1. Stadt Ratzeburg | 3037 | 3760 | 1943 | 1817 |
| 2. Amt Ratzeburg | 8990 | 9007 | 4551 | 4456 |
| 3. Stadt Mülln | 2730 | 3322 | 1712 | 1610 |
| 4. Amt Steinhorst | 5810 | 6170 | 3039 | 3131 |
| 5. Stadt Lauenburg | 1159 | 1090 | 539 | 551 |
| 6. Amt Lauenburg | 6358 | 6988 | 3579 | 3409 |
| 7. Amt Schwarzenbeck | 5795 | 6173 | 3172 | 3001 |
| 8. Adliche Güter | 12607 | 12965 | 6475 | 6490 |
| Zusammen | 46486 | 49475 | 25010 | 24465 |
| Darunter Städte | 6926 | 8172 | 4194 | 3978 |
| Landgemeinden | 39560 | 41303 | 20816 | 20487 |

Beide Herzogthümer umfassen vereinigt auf 174,³⁹ Quadratmeilen 17 Städte, 25 Ämter, Land- und Herrschaften, 3 Klöster und 9 Gutsverbände, deren gesammte Einwohnerzahl sich von 516,398 im Jahr 1845 auf 564,831 im Jahr 1855 gehoben hat.

Wir haben schließlich die ständische Landeseintheilung dieser Herzogthümer zu betrachten. Nachdem im Laufe des 18. Jahrhunderts die Verfassungen derselben unwirksam geworden, durch die Wiener Verträge aber allen Bundesstaaten eine ständische Verfassung zugesichert war, drangen die Bewohner seit 1816 auf deren Einführung. In Folge dessen wurden durch das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 Provinzialstände für jedes Herzogthum eingeführt, deren Verhältnisse durch die Verordnungen vom 13. Mai 1834 näher regulirt wurden.

Für Holstein wurde Itzehoe als am meisten in der Mitte gelegen zum Versammlungsort ausersehen.

In der Bewegung von 1848 wurde eine neue Verfassung durch das von der konstituierenden Landesversammlung Schleswig-Holsteins angenommene und unterm 15. Sept. 1848 von der provisorischen Regierung veröffentlichte Staatsgrundgesetz für beide Herzogthümer, unter gleichzeitiger Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund, eingeführt, beides aber nach Herstellung der Gewalt des Königs von Dänemark wieder aufgehoben.

Der 1857 von der jetzigen Regierung vorgelegte Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Holstein läßt die Ansicht der Regierung hinsichts dieses Verhältnisses erkennen. Darnach soll das Herzogthum für seine besondern Angelegenheiten eigene Gesetzgebung und Verwaltung haben.

Die besondern Holsteinischen Angelegenheiten sind hiernach die Bundespflicht, das Justiz- und Polizeiwesen, die Wehrpflicht, die Naturallieferungen für das Heer, das Kirchen- und Unterrichtswesen, das Kommunalwesen, das Gewerbewesen, die Landwessenssachen, die Besteuerung liegender Gründe, des Vermögens, der Einnahme und der Nahrung; die Stempelsteuer, jede neue, rein Holsteinische Steuer; die Aufbringung der zur Einlösung der Holsteinischen Rassenanweisungen erforderlichen Gelder, so wie eine jede neue Schuld, welche für Holstein besonders kontrahirt werden möchte; das Medicinalwesen, das Canal- und Hasenwesen, die Wege- und Eisenbahnsachen, das Freisuhrewesen, das Affekuranzwesen, das Strandwesen, die auf bürgerliche Militär-Korps sich beziehenden Angelegenheiten; Angelegenheiten, betreffend Fideikommiss und öffentliche Stiftungen; das Deichwesen.

Als besondere Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten sind dagegen zu betrachten: die Universität zu Kiel, die Ritterschaft, der Eiderkanal (das Zollwesen einbegriffen), das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt.

Die Versammlung der Provinzialstände Holsteins bildet das gesetzliche Organ der verschiedenen Stände dieses Herzogthums und besteht aus:

- 1) dem jedesmaligen Besitzer der fürstlich Hessensteinischen Fideikommissgüter;
- 2) fünf von der Geistlichkeit Holsteins aus ihrer Mitte in ebensoviele Wahlbezirke gewählten Abgeordneten;

3) vier von dem Verbirter des ablichen Convents zu Itehoe, den Präbsten der Convente zu Preetz und Uetersen und den Mitgliedern der Holsteinischen Mitterschaft aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten, (Wahlort Itehoe);

4) neun von den Besitzern ablicher und anderer größerer Güter zu einem Steuerwerth von wenigstens 50,000 Thlrn. aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten, (Wahlort Itehoe);

5) sechszehn kleineren Landbesitzern gewählt in ebensoviel Wahlbezirken;

6) fünfzehn Einwohnern der Städte und Flecken gewählt in 12 Wahlbezirken;

7) dem vom akademischen Konsistorium der Kieler Universität unter Leitung des jedesmaligen Rektors aus seiner Mitte gewählten Mitglied.

Bekanntlich sind mehrere Bestimmungen dieses Entwurfs sowohl von den holsteinischen Ständen als von den deutschen Mächten bestritten.

Die ständische Vertretung des Herzogthums Lauenburg oder die lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erblandmarschall, 2 lebenslänglichen Landräthen, welche mit dem Landmarschall unter dessen Vorsitz das Landeskollegium bilden und aus 15 periodisch gewählten Abgeordneten. Die beiden Landräthe werden von der gesammten Ritter- und Landschaft auf dem Landtage aus der Mitte von 5 Abgeordneten der Mitterschaft erkoren und dem König- Herzoge zur Bestätigung präsentirt. Die gewählten Mitglieder bestehen aus 5 von den sämmtlichen Besitzern der landtagsfähigen Güter des Herzogthums zu wählenden Gutsbesitzern, 5 Abgeordneten der Städte mit Inbegriff der zu einer amtsfähigen Vorstadt vereinigten drei Amtsgemeinden zu Lauenburg, endlich aus 5 von den sämmtlichen Besitzern der bäuerlichen Güter im Herzogthum Lauenburg zu erwählenden kleinen Landbesitzern. Die Landtage wurden früher zu Büchen, jetzt aber zu Ratzburg abgehalten.

Beide Herzogthümer, wiewohl unabhängiger Landesbehörden entbehrend und in ihrer Entwicklung peinlich bedrängt, halten an der hergebrachten Landesordnung, an der Selbstständigkeit ihrer besondern Verfassung und an der Gleichberechtigung mit den andern Staaten des Königs von Dänemark, so wie auch uns gegenüber an dem nationalen und völkerrechtlichen Zusammenhang mit Deutschland in der achtbarsten Einmüthigkeit.

S. 429 E. Das Großherzogthum Oldenburg besteht aus dem buchtenreichen Hauptlande an der Weser und den beiden weitab östlich in Wagrien und westlich im Rheinlande abgeschnitten liegenden Provinzen Eutin und Birkenfeld, welche zusammen nur etwa $\frac{1}{7}$ des Staatsgebiets ausmachen.

Die Verwaltung wird unter Leitung des Staatsministeriums durch die Regierungen in Oldenburg, Eutin und Birkenfeld als Provinzialbehörden geführt. Das Herzogthum Oldenburg zerfällt für die örtliche Verwaltung weiter in 7 den preußischen ähnliche Kreise, 26 Ämter, 6 Städte, 8 Flecken und 116 Kirchspiele. Jedem Kreise steht ein Landgericht mit einem Landvogt an der Spitze, jedem Amte ein Amtmann, jedem Kirchspiele ein Kirchspielsvogt vor: die Städte Oldenburg und Tever bilden von den Ämtern exemte Stadtgemeinden mit Stadtdirektionen, beziehungsweise Magistraten. Die Fürstenthümer Eutin und Birkenfeld kommen ihrem Umfange nach etwa je einem Oldenburgischen Kreise gleich: Eutin ist in 2 Ämter, 1 Stadt, 7 Landkirchspiele und 1 Patrimonialgut, Birkenfeld in

9 Bürgermeistereien organisiert, welche letztern sich in 1 Stadt, 2 Flecken und 22 Kirchspiele theilen. Einen Ueberblick der Organisation giebt folgende Tafel:

| Städte und Flecken. | D.-M. | Pfarr- gemein- schaftl. | Bevölk- erung 1852 | Städte und Flecken. | D.-M. | Pfarr- gemein- schaftl. | Bevölk- erung 1852 |
|----------------------------|-------|-------------------------------|--------------------------|--------------------------------|-------|-------------------------------|--------------------------|
| I. Herz. Oldenburg. | | | | c. Altfriesische Lande. | | | |
| a. Alt-Oldenburg. | | | | 7. Herrschaft Fever. | | | |
| 1. Kreis Oldenburg. | 0,20 | 1 | 9526 | Stadt Fever | 0,48 | 1 | 4258 |
| Flecken Varel | 13,92 | 12 | 1717 | 20 Landkirchspiele | 5,52 | 20 | 16130 |
| 13 Landkirchspiele | | | | | | Zusammen | 6,0 |
| Zusammen | 14,12 | 13 | 140292 | 8. Herrf. Knipphausen. | | | |
| 2. Kreis Neuenburg. | | | | 3 Kirchspiele | 0,82 | 3 | 3035 |
| Flecken Varel | 15,28 | 1 | 1157 | Militär | | | 1115 |
| Hl. Westerstede | | | | 7 | 30397 | Total Herz. Old. | 98,42 |
| 9 Landkirchspiele | | | | II. Fürst. Lüneb. | | | |
| Zusammen | 15,28 | 9 | 35438 | 1. Stadt Cutin | 0,10 | 1 | 2938 |
| 3. Kreis Ovelgönne. | | | | 2. Amt Cutin | 3,56 | 3 | 8986 |
| Flecken Brake | 8,45 | 18 | 1837 | 3. Gut u. Dorf Benz | | | |
| 18 Landkirchspiele | | | | | | | 4. Amt Schwartau |
| Zusammen | 8,45 | 18 | 29881 | Militär | | | 99 |
| b. Neu-Oldenburg. | | | | Zusammen | 6,46 | 7 | 22145 |
| 4. Kreis Delmenhorst | | | | III. Fürst. Birkenfeld. | | | |
| Stadt Delmenhorst | 0,22 | 1 | 1764 | 1. Amt Birkenfeld. | | | |
| Stadt Wildeshausen | 0,38 | 1 | 1978 | Stadt Birkenfeld | 1,19 | 2 | 2360 |
| 15 Landkirchspiele | 13,68 | 13 | 30983 | Bürgerm. Birkenfeld | | | 3645 |
| Zusammen | 14,28 | 15 | 134725 | Niederbrombach | 0,63 | 1 | 1357 |
| 5. Kreis Bechta. | | | | Leisel | 1,07 | 1 | 1992 |
| Stadt Bechta | 0,52 | 1 | 2033 | Zusammen | 3,11 | 4 | 9354 |
| Wiel Dinklage | 13,0 | 4 | 1186 | 2. Amt Oberstein. | | | |
| 13 Landkirchspiele | | | | 11 | 30222 | Flecken Ibar | |
| Zusammen | 13,52 | 5 | 133441 | Oberstein | 0,75 | 1 | 2859 |
| 6. Kr. Kloppenburg. | | | | Bürgerm. Oberstein | | | |
| Stadt Kloppenburg | 0,26 | 1 | 888 | Herrstein | 0,87 | 2 | 2324 |
| Flecken Krapendorf | 0,10 | 15 | 727 | Fischbach | | | |
| Stadt Friesoythe | 0,96 | | 1093 | 3. Amt Nohselden | | | |
| Wiel Löningen | 24,63 | 15 | 1252 | Bürgerm. Nohselden | 1,16 | 2 | 3374 |
| Wiel Essen | | | 653 | Nohselden | 0,65 | 1 | 1426 |
| 15 Landkirchspiele | | | 28041 | Nehmsen | 1,12 | 1 | 3864 |
| Zusammen | 25,93 | 1 | 1532654 | Zusammen | 2,98 | 4 | 8664 |
| | | | | Total Fürst. Birkenfeld | 9,11 | 15 | 732034 |

Hinsichtlich des Postwesens hat das Herzogthum Oldenburg seine eigene Postdirektion; die Postverwaltung im Fürstenthum Lüneb ist durch Vertrag vom 17. Aug. 1845 der Holstein-Lauenburgischen; im Fürstenthum Birkenfeld durch Vertrag vom 3. Aug. 1836 der preussischen Postbehörde überlassen.

Die Rechtspflege geht vom Oberappellationsgericht zu Oldenburg aus. Gerichte zweiter Instanz oder Obergerichte sind die Justizkanzlei zu Oldenburg, die Justizkanzlei zu Cutin und der Justizsenat der Regierung zu Birkenfeld. Unter

denselben stehen im Herzogthum Oldenburg 1 Stadt- und Landgericht (zu Oldenburg), 6 Landgerichte, 1 Amtsgericht (zu Varel) und für Bagatellsachen die 25 Aemter; im Fürstenthum Lüneb 1 Stadt- und Polizeigericht, 2 Aemter und 1 Patrimonialgericht, im Fürstenthum Birkenfeld 3 Gerichtämter: die Aemter in beiden Fürstenthümern haben die Kompetenz der Oldenburgischen Landgerichte.)

Wir gehen zur örtlichen Betrachtung über:

I. Das Herzogthum Oldenburg, aus der alten Grafschaft unter Zuwachs von Delmenhorst, Wildeshausen, Bechta-Kloppenburg, Knipphausen, Damme-Neuenkirchen und Fever emporgewachsen, theilt sich in die altoldenburgische Mitte, die westfälischen Erweiterungen im Süden und den altfriesischen Zuwachs an der nördlichen Küste.

a. Alt-Oldenburg, der Stamm des Landes besteht aus 3 Kreisen:

1) der Kreis Oldenburg in der Mitte des ganzen Gebiets umfaßt an der Weser und Hunte Stadt und Amt Oldenburg, die Aemter Elsfleth und Zwischenahn mit dem Zwischenahner Meer;

2) der Kreis Neuenburg, links der Jade nach dem Jaderbusen, Ostfriesland und Fever sich hinziehend, besteht aus den Aemtern Nassebe (mit dem altberühmten Kloster, jetzigen Schloß gl. N.) und Westerstede im Süden, der edlen Herrschaft Varel und dem Amt Bockhorn im Norden;

3) der Kreis Ovelgönne an der Weser, das alte Stad- (Stadinger) und Butjabin-ger Land, umfaßt auf seiner Südseite die Aemter Brake und Rodenkirchen, im Norden die Aemter Abbehausen und Burhave, wovon neuerdings der eine (östliche) Theil zu dem von Seiten Preußens in Angriff genommenen Jade-Kriegshafen abgegeben ist; auf dem rechten Weserufer das aus dem Kirchspiel Debesdorf bestehende Amt Land-Wilrden.

b. Der südlich sich anschließende Neu-Oldenburgische, nach den hessischen und hannoverschen Grenzen, an der Delme, obern Hunte und Hase hin belegene Landeszuwachs wird ebenfalls in drei Kreise eingetheilt:

1) Kreis Delmenhorst umfaßt die Grafschaft Delmenhorst, welche nach der jetzigen Landeseingliederung in die Stadt Delmenhorst und die Aemter Delmenhorst, Berne und Gandersee eingetheilt ist; daran schließt sich das althannoversche Amt Wildeshausen mit den Kirchspielen Wildeshausen, Großenkneten, Huntefosen und Dötlingen;

2) Der Kreis Bechta ist aus dem östlichen Theile des altmünsterischen Niederstifts an der Hunte und Steinfurt gebildet, und in die Aemter Bechta, Steinfeld-Dinklage und Damme, wobei die althannoverschen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, eingetheilt;

3) der Kreis Kloppenburg mit den Aemtern Kloppenburg, Löningen und Friesoythe (dem alten Saterlande) umfaßt den westlichen Theil des Altmünsterischen an der Hase.

c. Der altfriesische letzterworbene Zuwachs des Herzogthums oder der jetzige Kreis Fever besteht aus:

1) der Herrschaft Fever, eingetheilt in die Stadt Fever und die Aemter Fever, wo vom Kirchspiel Heppens der andere (westliche) Theil des preussischen Jaderhafens abgeweiht ist, Tettens mit der Insel Wangeroge und Minsin;

2) der Herrschaft Knipphausen, eingetheilt in die Kirchspiele Fedderwarden, Sengwarden und Accum, nach der neuern Ablösung der standesherrlichen Rechte durch Patent vom 1. August 1854 dem Herzogthum Oldenburg gänzlich einverleibt.

II. Das Fürstenthum Lüneb, die östliche baltische, in Wagrien belegene Provinz, erhielt durch den am 14. Februar 1842 zu Plön mit dem König-Herzog von Holstein über Gebietsarrondirungen und Anstauschungen abgeschlossenen Vertrag eine bessere Grenze und besteht aus drei Verwaltungsbezirken:

a. Stadt Cutin, Hauptstadt der Provinz, Sitz der Regierung, Justizkanzlei und der Superintendentur.

b. Unter dem Amt Cutin stehen:

1) die Kirchspiele Cutin, Malente, Neukirchen, Bosau und 11 zu holsteinischen Kirchen eingepfarrte Dorfschaften;

2) das freie adliche Gut Ben; im Kirchspiel Neukirchen, 1 Meile von Cutin, früher dem Bischof, jetzt dem Großherzog zuständig, unter einem besondern vom Amt Cutin mit verwalteten Gericht.

c. Amt Schwartau mit den Kirchspielen Kensefeld, Kateskau, Gleichendorf und 3 nach Travemünde, 3 nach holsteinisch Curau eingepfarrten Dorfschaften.

III. Das Fürstenthum Birkenfeld aus der altbadiſchen hintern Grafschaft Sponheim, der Herrschaft Oberstein und den anstoßenden Zweibrückenschen und rheingräflichen Landestheilen 1817 gebildet, wurde in der Weise organisiert, daß:

a. aus dem mittleren Theile des langhinstreckten Landes das Gerichts-Amt Birkenfeld, mit den Bürgermeistereien Birkenfeld, Niederbrombach und Leisel;

b. aus dem untern, nördlich gelegenen Drittel das Gerichts-Amt Oberstein mit den Bürgermeistereien Oberstein, Herrstein und Fischbach und dem Flecken Ibar;

c. aus dem obern, südwestlichen Theile das Gerichts-Amt Nohfelden mit den Bürgermeistereien Nohfelden, Ahtelsbach und Neukirchen hervorging.

Flächengröße und Organisation dieses ganzen Landes zeigt nachstehende Tafel:

| Provinz. | Q.-M. | Pfarrengemein. | | Bewohn. 1835 | Gesamtbevölkerung 1852. | | | | | Bewohn. 1855 |
|--------------------------------|---------------|----------------|-----------|---------------|-------------------------|--------------|-------------|------------|---------------|---------------|
| | | evang. | kathol. | | evangel. | kathol. | Juden | Dissent. | Total | |
| I. Herzogth. Oldenburg. | | | | | | | | | | |
| a. Alt-Oldenburg. | | | | | | | | | | |
| 1. Kreis Oldenburg | 14,12 | 13 | 1 | 33463 | 39264 | 813 | 161 | 54 | 40292 | 42593 |
| 2. " Neuenburg | 15,28 | 9 | — | 29592 | 35011 | 169 | 104 | 154 | 35438 | 36891 |
| 3. " Dvelgbüne | 8,44 | 18 | — | 26676 | 29699 | 56 | 85 | 41 | 29881 | 30419 |
| Zusammen | 37,84 | 40 | 1 | 89731 | 103974 | 1038 | 350 | 249 | 105611 | 109903 |
| b. Kreis Delmenhorst | 14,28 | 15 | 1 | 31258 | 33483 | 1071 | 119 | 52 | 34725 | 34976 |
| c. Altmünsterisch | 39,17 | 6 | 28 | 68219 | 2318 | 63667 | 110 | — | 66095 | 64977 |
| d. Kreis Jever | 6,60 | 24 | 1 | 21542 | 23002 | 159 | 196 | 66 | 23423 | 23094 |
| Militär | — | — | — | 1039 | 860 | 255 | — | — | 1115 | — |
| Zusammen Herzogthum | 98,19 | 85 | 31 | 211789 | 163637 | 66190 | 775 | 367 | 230969 | 232950 |
| II. Fürstenthum Lüneb. | | | | | | | | | | |
| Stadt Cutin | 0,10 | 1 | — | 2542 | 2908 | 15 | 13 | 2 | 2938 | |
| Amt Cutin | 3,56 | 3 | — | — | 9220 | 1 | — | — | 9221 | |
| Amt Schwartau | 2,80 | 3 | — | 17158 | 9879 | 8 | — | — | 9887 | 21684 |
| Militär | — | — | — | — | 96 | 3 | — | — | 99 | |
| Zusammen | 6,46 | 7 | — | 19700 | 22103 | 27 | 13 | 2 | 22145 | |
| III. Fürst. Birkenfeld. | | | | | | | | | | |
| Amt Birkenfeld | 3,11 | 4 | 2 | 8301 | 7062 | 2075 | 214 | 3 | 9354 | |
| Amt Oberstein | 3,04 | 7 | 3 | 10957 | 12184 | 1701 | 110 | 21 | 14016 | 32529 |
| Amt Nohfelden | 2,96 | 4 | 2 | 7339 | 5414 | 2835 | 415 | — | 8664 | |
| Zusammen | 9,11 | 15 | 7 | 26597 | 24660 | 6611 | 739 | 24 | 32034 | |
| Total | 113,76 | 107 | 38 | 258086 | 210400 | 72828 | 1527 | 393 | 285148 | 287163 |

Betrachten wir schließlich die kirchliche und ständische Landeseintheilung.

Nach der evangelischen Kirchenverfassung, welche auf der Kirchenordnung vom 3. August 1849 beruht, stehen im Herzogthum Oldenburg unter dem lutherischen Oberkirchenrath 7 Kirchenkreise mit 80 Pfarrgemeinden und 3 Kapellengemeinden; dabei die Herrschaft Knipphausen mit 2 lutherischen und 1 reformirten Gemeinde. Unter dem Oberkirchenrath in Cutin stehen 7 Pfarreien, unter dem Konsistorium in Birkenfeld 14 Pfarreien.

Das katholische Kirchenwesen gehört zur kölnischen (niederrheinischen) Kirchenprovinz und zwar gehören die katholischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg von Alters her zur Diöcese Münster (bischöfliches Officialat Bechta, getheilt in die Landdekanate Bechta und Kloppenburg mit 33 Pfarreien), das Fürstenthum Birkenfeld zur Diöcese Trier.

Der in einer Kammer vereinigte Landtag des Großherzogthums besteht aus 47 durch Wahlmänner gewählten Abgeordneten. Zur Wahl der Wahlmänner, deren einer auf je 300 Einwohner zu küren, ist das Großherzogthum in Wahlbezirke, zur Wahl der Abgeordneten, deren einer auf je 6000 Einwohner zu ernennen, in 28 Wahlkreise eingetheilt: 38 Abgeordnete werden von Oldenburg, 4 von Lüneb., 5 von Birkenfeld gesendet. Zur Urwahl sind die Wähler in drei Klassen nach den direkten Steuerbeiträgen getheilt: der Landtag, so wie der von demselben zu wählende Ausschuß hat seinen Sitz in Oldenburg.

Für die Fürstenthümer Lüneb. und Birkenfeld bestehen außerdem Provinzialräthe, welche von der Provinzialregierung alljährlich einberufen werden; der Cutiner zählt 11, der Birkenfelder 15 Mitglieder.

Das Großherzogthum Oldenburg stellt sich als einer derjenigen deutschen Staaten dar, für welche die Vereinigungen zu gemeinsamen Instituten am nothwendigsten sind: durch seine rheinische Provinz auf die Verbindung mit Preußen, durch die Mittelprovinz auf die Verbindung mit Hannover, durch Cutin auf die Verbindung mit Holstein verwiesen, hat Oldenburg im Norden eine ähnliche Stellung, wie sie Weimar im mittleren Deutschland durch seine Gebietslage zugewiesen ist.

F. Die Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe.

Graf Simon VI. von der Lippe († 1613) hinterließ vier Söhne, von denen der älteste Simon VII. ihm in der Regierung seines Landes folgte: er begründete die in Detmold regierende Linie, welche 1789 in den Fürstenstand erhoben wurde.

Philipp, der vierte und jüngste Sohn, erbt von seiner Schwester, der verwitweten Gräfin von Holstein-Schaumburg, die halbe Grafschaft Schaumburg, und gründete das Haus Schaumburg-Lippe, welches 1807 beim Beitritt zum Rheinbunde in den Fürstenstand eintrat.

I. Das Fürstenthum Lippe wird unter dem fürstlichen Kabinettsministerium zu Detmold von der Regierung, der Kammer, der Forstdirektion und dem Militärkollegium daselbst verwaltet.

Für die innere Verwaltung ist das Land in 6 Städte, 1 magistratualischen Flecken und 13 fürstliche Aemter eingetheilt, zu denen noch das Stift Cappel hinzukommt.

Sinftlich der Rechtspflege ist die fürstliche Regierung von dem 1816 mit Braunschweig abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellhofes

1855 zurückgetreten und hat nach dem Interimsstatut einer Oberappellationsgerichtskommission zu Detmold sich 1857 mit Hannover wegen Annahme des Oberappellationsgerichts zu Celle als obersten Gerichts vereinigt. Obergerichte sind die Justizkanzlei und das Hofgericht zu Detmold, Gerichte erster Instanz die Stadtgerichte und fürstlichen Aemter, so wie das Stiftsgericht zu Cappel und das Patrimonialamt Iggenhausen.

Die obere geistliche und Schulbehörde ist das Konsistorium zu Detmold; unter diesem ist die Geistlichkeit der reformirten Landeskirche in die Detmolder, Varenholzer und Brakche Klasse mit zusammen 40 Kirchspielen eingetheilt; außer diesen Klassen stehen 1 evangelische, 3 lutherische und 3 katholische Gemeinden.

Pfandtheile und Einwohner der Städte und Aemter zeigt folgende Tafel:

| Städte und Aemter. | Kirchspiele | Einwohner | | Städte und Aemter. | Kirchspiele | Einwohner | |
|-----------------------------|-------------|-----------|-------|-------------------------------|-------------|-----------|------|
| | | 1841 | 1852 | | | 1841 | 1852 |
| a. Detmolder Klasse. | | | | b. Varenholzer Klasse. | | | |
| 1. Detmold, Stadt . . . | 2 | 4716 | 5177 | 1. Varenholz, Amt . . . | 4 | 5361 | 5330 |
| 2. Detmold, Amt . . . | 2 | 7979 | 8295 | 2. Hohenhausen, „ . . . | 3 | 6284 | 6398 |
| 3. Derlinghausen, Amt . . . | 2 | 8223 | 8807 | 3. Sternberg, „ . . . | 4 | 8612 | 8935 |
| 4. Lipperode, Amt . . . | 1 | 573 | 574 | c. Brakche Klasse. | | | |
| 5. Cappel, Stift . . . | 1 | 193 | 190 | 1. Lemgo, Stadt . . . | 3 | 4023 | 4033 |
| 6. Saljusfen, Stadt . . . | 1 | 1636 | 1598 | 2. Schwalenberg, Amt . . . | 2 | 6568 | 6525 |
| 7. Horn, Stadt . . . | 1 | 1600 | 1633 | 3. Barntrop, Stadt . . . | 1 | 1169 | 1110 |
| 8. Horn, Amt . . . | 2 | 5534 | 5833 | 4. Schieder, Amt . . . | 2 | 3542 | 3569 |
| 9. Lage, Flecken . . . | 1 | 1497 | 1701 | 5. Brake, Amt . . . | 3 | 7043 | 7492 |
| 10. Lage, Amt . . . | 3 | 11363 | 12354 | 6. Blomberg, Stadt . . . | 1 | 1980 | 2101 |
| 11. Schötmar, Amt . . . | 2 | 10953 | 11124 | 7. Blomberg, Amt . . . | 2 | 3682 | 3836 |
| Zusammen | | | | 44 | 102531 | 106615 | |

Unter den Einwohnern sind 103,260 Evangelische, 2286 Katholiken, 1069 Juden.

Bei der örtlichen Betrachtung folgen wir der kirchlichen Einteilung.

a. Südwestlicher Landestheil — Detmolder Klasse.

Dieser Kern des Landes ist in 6 Aemter getheilt, von denen Detmold, Horn, Schötmar, Derlinghausen und Lage (letzteres mit der Freiherlich Blombergischen Herrschaft Iggenhausen) auf dem Teutoburger Walde und im Werrathal liegen: das Amt Lipperode, Stift Cappel und das Dorf Grävenhagen sind vom Hauptlande durch das Preussische abgeschnitten: 16 reformirte Kirchspiele. Bad Meinberg.

b. In dem nördlichen, schönsten und fruchtbarsten Theile des Fürstenthums liegt der Flecken Varenholz mit einem stattlichen vom Grafen Simon VI. 1595 erbauten Schlosse und die Zollstätte Erder an der Weser. Die Varenholzer Klasse umfaßt 10 reformirte Kirchspiele in drei Aemtern.

c. Der mittlere Landestheil hat in der wohlhabenden und handelsthätigen Stadt Lemgo, dem Sitze des Hauptzollamts, seinen Centralpunkt: die drei Städte und vier Aemter desselben bilden die Brakche Klasse mit 14 Kirchspielen.

Das zur Schaumburg-Lippischen Appanage gehörige Oberamt Blomberg enthält die Kirchhöfer Kappeln und Kirchdonop und 15 andere Dorfschaften. Dieser Amtsbezirk steht zwar unter der Oberhoheit des Fürsten zur Lippe: die Beamten desselben werden aber von dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe als Paragialherrn ernannt, während der Fürst zur Lippe seine Rechte durch einen Hoheitskommissar wahrnehmen läßt.)

Die Landstände des Fürstenthums bestehen aus den Abgeordneten der adlichen und bürgerlichen Besitzer der 28 landtagsfähigen Rittergüter, welche ohne Unterschied der Geburt die Ritterschaft bilden, der Städte einschließlich des Fleckens Lage und der übrigen Grundbesitzer des Landes: jede dieser drei Klassen erwählt 7 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

II. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe bildet einen länglichen, fast parallel mit der kurheffischen Grafschaft Schaumburg von dem Wesergebirge bis zum Steinhuder See sich hinüberziehenden Landeskörper, in welchem die kurheffischen Orte Schöttlingen und die Eichhöfe an der Eisenbahn enclavirt liegen. Es wird von der Regierung, der Domänen- und Rentkammer, der Justizkanzlei, dem Konsistorium und Medizinalkollegium zu Bückeburg verwaltet.

Unter jenen Landesbehörden ist es für die örtliche Verwaltung in 2 Städte und 3 Aemter eingetheilt; Untergerichte sind die Aemter und die Magistrate, welche die Gerichtsbarkeit über die Nichteximierten haben.

a. Südwestliche Landeshälfte: Bergbaudistrikt, Heilquellen.

1) Die Hauptstadt Bückeburg an der Hannover-Mündenschen Eisenbahn enthält die fürstliche Residenz und 327 Häuser.

2) Das Amt Bückeburg und Arensburg enthält die lutherischen Kirchspiele Meinsen, Beshen, Sülbed, Pecken, Frille und Steinbergen, mit dem Bade Eilsen.

b. Nordöstliche Landeshälfte: Steinhuder Meer.

3) Stadt Stadthagen, beinahe in der Mitte des Landes, enthält 328 Häuser und wird von einem Stadtvogt und einem Bürgermeister verwaltet.

4) Amt Stadthagen umschließt die lutherischen Kirchspiele Meerbeck, Lauenhagen, Probsthagen, Heuerßen.

5) Amt Hagenburg enthält die von Bürgermeistern verwalteten Flecken Hagenburg und Steinhude, die Festung Wilhelmstein und die Kirchspiele Altenhagen, Bergkirchen, Lindhorst und Steinhude.

Pfandtheile und Einwohnerzahl zeigt nachstehende Tafel:

| Städte und Aemter. | St. u. Flecken Landgemein. | Einh. 1814 | Einh. 1836 | Einwoh. 1852. | | | | Zuf. | Einh. 1855 | Brand- tare Thaler | |
|---------------------------|-------------------------------|------------|------------|---------------|---------|---------|-------|------|---------------|--------------------------|---------|
| | | | | luther. | reform. | kathol. | Juden | | | | |
| 1. Stadt Bückeburg . . . | 1 | 2434 | 3209 | 3014 | 717 | 64 | 106 | 3901 | 3885 | 588900 | |
| 2. Stadt Stadthagen . . . | 1 | 1514 | 1833 | 2069 | 31 | 18 | 52 | 2170 | 2089 | 357515 | |
| 3. Amt Bückeburg . . . | — | 45 | 7155 | 8626 | 9655 | 40 | 4 | 93 | 9792 | 9813 | 997750 |
| 4. Amt Stadthagen . . . | — | 32 | 5970 | 7348 | 8015 | 8 | 9 | 37 | 8069 | 7928 | 729575 |
| 5. Amt Hagenburg . . . | — | 211 | 4425 | 5405 | 6192 | 8 | — | 93 | 6293 | 6133 | 600575 |
| Zusammen | | 4 | 8821498 | 26421 | 28945 | 804 | 95 | 381 | 30225 | 29848 | 3274315 |

Was die kirchliche Einteilung betrifft, so enthalten Stadt und Amt Bückeburg: 7 lutherische, 1 reformirte, 1 katholische Pfarre; Stadt und Amt Stadthagen: 5 lutherische, 1 reformirte Pfarre und das Amt Hagenburg 4 lutherische Kirchspiele. Einzelne Dorfschaften des Amtes Bückeburg sind ausgefarrt nach den Kirchen zu Kleinembremmen im Preussischen und Obernkirchen im Hessischen.

Für die Rechtspflege in oberster Instanz hat sich Schaumburg-Lippe an Braunschweig angeschlossen.

Die Kohlenbergwerke im Schaumburgischen stehen im Gesamteigentum mit Kurheffen und werden vom Gesamtbergamt zu Obernkirchen verwaltet 1).

Die beiden Lippischen Häuser stehen durch Hausverträge mit einander in Verbindung: das Fürstenthum Schaumburg-Lippe soll, den Lehnverhältnissen gemäß, bei etwaigem Ausgange des Mannsstammes an Kurhessen heimfallen.

Die Postverwaltung führt in beiden Fürstenthümern zur Zeit die fürstlich Thurn- und Taxissche Generalpostdirektion durch das Postkommissariat zu Detmold, unter welchem die Postämter Detmold und Lemgo im Lippischen; das Postamt Bückeburg im Schaumburg-Lippischen stehen.

G. Die Hansestädte.

Die Städte Lübeck und Hamburg gehörten vor Alters zum Holsteinischen, so wie Bremen zum Erzstift-Bremischen Lande. Schon im dreizehnten Jahrhundert erlangten diese Städte als die Hauptschiffahrts- und Handelsplätze an den nieder-sächsischen Strommündungen eine hervorragende Wichtigkeit für das ganze deutsche Reich, und standen bei ihrer nachbarlichen Lage, ihrem lebhaften Verkehr und gleichen Interessen in enger Verbindung.

Der von Lübeck und Hamburg 1241 zur Sicherung und Förderung ihres Handels geschlossene Hansebund, welchem im Laufe der Zeiten fast alle größeren Handelsstädte Norddeutschlands beitraten und welcher unter Lübecks Directorium sich vorübergehend zu einer ansehnlichen politischen Macht erhoben hatte, schmolz im 16ten Jahrhundert auf Lübeck, Bremen und Hamburg zusammen, deren Reichs-freiheit und selbstständige Regierung in den von ihnen erworbenen kleinen Gebieten durch kaiserliche Verleihung, Entscheidungen der Reichsbehörden und Reichsgerichte feststand.¹¹⁾ Bei den Rastatter und Regensburger Verhandlungen (1802) wußten die städtischen Senate die ihrer Unabhängigkeit drohenden Gefahren zu beseitigen, die in ihren Stadtgemerkungen hier und da noch vorhandenen fremd-herrlichen Grundstücke und Gerechtigkeiten, so wie anstoßende Gebietsstücke zu erwerben und ihren Handel zu erleichtern.

Die Besitznahme der Hansestädte durch Napoleon im Dezember 1810, in Folge deren Hamburg und Lübeck mit ihren Umgebungen dem Departement der Elbmündungen, Bremen dem Departement der Wesermündungen einverleibt wurde, (s. oben S. 70), bildete eine der Hauptursachen der Europäischen Coalition, deren Anstrengungen verbunden mit der Erhebung der Völker im Jahre 1813 den Sturz der Fremdherrschaft herbeiführten.

Nach der Verdrängung der Franzosen wurden die alten Stadtverfassungen mit den Senaten an der Spitze, so wie die frühere Organisation der städtischen Territorien, nachdem die von der Fremdherrschaft errichteten Municipalitäten sich selbst aufgelöst hatten, wiederhergestellt, und nach Aufnahme der Städte in den deutschen Bund (s. o. S. 103) ihre hergebrachten Verfassungen unter den Schutz des Bundes gestellt.

Die Hansestädte stehen als städtische Gemeinwesen, deren souveräne, nur durch die Bundesverfassung und durch ihre Verträge mit den Nachbarstaaten beschränkte Gewalt sich sowohl über die Städte selbst, als über die von einer jeden derselben erworbenen Landbezirke erstreckt, mit diesen ihren Umgebungen in einer meist auf althergebrachten Ordnungen beruhenden Organisation. Die Städte Lübeck und Hamburg besitzen gemeinschaftlich das Amt Bergedorf, welches wir bei Hamburg, mit welchem es zusammenliegt, näher berühren werden.

I. Der Freistaat Lübeck, dessen Gebietsbestandtheile wir oben (S. 101) aufgezählt haben, theilt sich hinsichtlich der administrativen Verhältnisse in die Hauptstadt mit Vorstädten und das Land. Die Hauptstadt mit Vorstädten wird von dem unter dem Vorst. des regierenden Bürgermeisters stehenden Senat, beziehungsweise von dessen Deputationen, dem Stadt- und Polizeiamt, das Land von Landämtern verwaltet.

In gerichtlicher Beziehung stehen unter dem Lübecker Obergericht, welches die zweite Instanz in Civil- und die erste und zweite Instanz in Kriminalsachen bildet, das Nieder- und Stadtgericht zu Lübeck für die Hauptstadt, und 2 Landgerichte (zu Lübeck und Travemünde).

In kirchlicher Beziehung sind Stadt und Land nicht geschieden: zu den Kirchspielen der Hauptstadt gehören die Wohnplätze vor dem Burg-, Mühlen- und Fürtterthor und mehrere nahe gelegenen Ortschaften. Die übrigen Theile der Vorstädte und des Landgebiets bilden 6 Kirchspiele. Mehrere lauenburgische, mecklenburg-süderliche und holsteinische Ortschaften sind in Lübeck'schen Kirchen, mehrere Lübeck'sche Ortschaften in lauenburgischen und holsteinischen Kirchen eingepfarrt. Eine Uebersicht dieser Organisation giebt nachstehende Tafel:

| Gebietstheil. | Volkzahl 1851 | | | Gebietstheil. | Volkzahl 1851 | | |
|-------------------------|---------------|----------|--------|---------------------------------|---------------|----------|--------|
| | männl. | weiblich | zusam. | | männl. | weiblich | zusam. |
| I. Lübeck. | | | | c. Landbezirke. | | | |
| a. Binnenstadt. | | | | Vor dem Mühlen- u. Fürtterthor | 1740 | 1806 | 3546 |
| Jacobi-Quartier . . . | 2580 | 3165 | 5745 | „ „ Holsteinthor | 928 | 847 | 1775 |
| Marien-Magd.-Quart. . . | 2905 | 3370 | 6275 | „ „ Burgthor . . . | 873 | 852 | 1725 |
| Marien-Quartier . . . | 3543 | 3595 | 7138 | Rigerau, Amt . . . | 1332 | 1347 | 2679 |
| Johannis-Quartier . . . | 3216 | 3724 | 6940 | Travemünde, Amt . . . | 1567 | 1541 | 3108 |
| Zusammen | 12244 | 13854 | 26098 | Zusammen | 6440 | 6393 | 12833 |
| b. Vorstädte. | | | | Summe | 20450 | 22235 | 42685 |
| St. Jürgen | 668 | 766 | 1434 | II. Bergedorf z. Hälfte. | | | |
| St. Lorenz | 678 | 749 | 1427 | Bergedorf, Stadt . . . | 639 | 649 | 1288 |
| St. Gertrud | 420 | 473 | 893 | „ Amt | 2187 | 2265 | 4452 |
| Zusammen | 1766 | 1988 | 3754 | Zusammen | 2826 | 2914 | 5740 |
| Zus. Stadt u. Vorstädte | 14010 | 15842 | 29852 | Total | 23276 | 25149 | 48425 |

Wir gehen zur örtlichen Betrachtung über:

a. Die Binnenstadt Lübeck, wird durch zwei Linien, die ziemlich genau nach dem größeren und kleineren Durchmesser der Stadt gezogen sind, und sich fast im Mittelpunkte derselben (oberhalb der Kanzlei) durchschneiden, in ihre beinahe gleichen Viertel oder Quartiere getheilt: jedes dieser Viertel ist von einer in ihm belegenen Kirche benannt, doch sind die Marien-Magdalenenkirche (Burgkirche) und die Kirche des St. Johannisklosters seit mehreren Jahren abgebrochen:

das Jacobi-Quartier umfaßt den nordöstlichen Theil mit 797 Wohnstätten;

das etwas größere Marien-Magdalenen-Viertel liegt jenem gegenüber nach Westen mit 827 Wohnstätten;

das Marienquartier, das größte der Stadt, südlich von dem vorigen, mit 1011 Wohnstätten;

das Johannisviertel umfaßt den übrigen südlichen Theil mit 971 Wohnstätten.

In kirchlicher Beziehung ist die Stadt und deren nächste Umgebung in fünf Kirchspiele: Marien, Jacobi, Petri, Regidien und Dom eingetheilt; die übrigen Kirchen sind

bloße Nebenkirchen, und die Parochianen der reformirten Kirche und der katholischen Kirche sind durch die ganze Stadt zerstreut.

b. Die Vorstädte umfassen diejenigen Theile der Thorbezirke, welche dem städtischen Armenverbände angehören, und zwar:

die Vorstadt St. Jürgen (von der zum Domkirchspiel gehörigen St. Georgskirche benannt) umfaßt die vor dem Mühlen- und Hirtenthor:

die Vorstadt St. Lorenz (von der Pfarrkirche St. Lorenz benannt) die vor dem Hofsteinthore;

die Vorstadt St. Gertrud (von der zum Kirchspiel St. Jacobi gehörigen Gertrudiskirche benannt) die vor dem Burgtor belegen Wohnplätze und Liegenschaften.

c. Das Landgebiet umfaßt 3 Ämter.

1) Im Landamt Lübeck wird zunächst das Gebiet innerhalb und außerhalb der Landwehr unterschieden; im Uebrigen theilen sich die Umgebungen der Stadt in drei Bezirke, vor dem Mülhenthor (Crummesse, Genie, Moising, Niendorf), vor dem Hofsteinthor (Curau, Dissau) und vor dem Burgtor (Schlutup).

2) Der Nizeraner Bezirk mit dem gleichnamigen Dorfe und den Kirchspielen Nusse und Behlendorf liegt vom Hauptgebiete getrennt südlich in mehreren Entladen zwischen dem Lauenburgischen und Mecklenburgischen.

3) Das Amt Travemünde, aus dem Städtchen und Kirchspiel Travemünde mit 13 Dorfschaften bestehend, theilt sich in die Gemarkung von Travemünde und 6 Bauer-
vogteien.

Die Vertretung der Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern: sie übt ihre Thätigkeit theils in ihrer Gesamtheit, theils durch einen Anschuß. Zur Wahl der Vertreter sind in der Regel alle Bewohner des Lübecker Freistaats (excl. Bergedorf), und zwar gleichmäßig berechtigt, welche das Bürgerrecht besitzen und den Bürgereid geleistet haben. Die Wahlen der Vertreter werden in 11 Wahlbezirken vorgenommen.¹²⁾

II. Das Gebiet des Freistaats Bremen theilt sich hinsichtlich der Verwaltung in die unter dem Senat, der Polizeidirection und andern städtischen Behörden und Commissionen stehende Hauptstadt und drei Außendistrikte, nämlich die Landherrenschaft Bremen und zwei Ämter, welchen Amtmänner vorstehen.

Die Außendistrikte theilen sich weiter in 2 Städte und 58 Dorfgemeinden: jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbstständige Gemeindeverfassung, welche von ihr selbst festgesetzt werden kann, aber der Bestätigung des Senats bedarf.

Die Rechtspflege wird unter dem Obergericht zu Bremen — dem Gericht erster Instanz für die wichtigen, einen Werth von 300 Thlr. oder mehr betreffenden und der Appellationsinstanz für die gewöhnlichen Sachen — von dem Civil-Untergeicht und dem Kriminalgericht zu Bremen und von den beiden Ämtern, welche zugleich auch Polizei- und Finanzstellen sind, gehandhabt.

Was das Kirchenwesen betrifft, so übt eine Commission des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten die Hoheitsrechte des Staats in Bezug auf Kirchensachen: rein kirchliche Behörde ist das geistliche Ministerium. Man zählt 8 hauptstädtische (außer der katholischen und der Armenkirche), 2 andere städtische und 12 ländliche Kirchspiele, 31 Prediger, 8 hauptstädtische und 14 auswärtige Kirchspielschulen.¹³⁾

Zum nachstehenden Ueberblick dieser Organisation ist zu bemerken, daß eine obrigkeitliche Verordnung über periodische Volkszählungen nur in den neuerdings dem Zollverein zugetretenen Gebietstheilen besteht, und daß dergleichen Volkszählungen im Uebrigen aus irgend welchen Rücksichten nur selten vorgenommen werden.

| Gebietsheil. | Dorfschaften | Kirchspiele | Einw. 1811 | Einwohner 1823 | | | Einwohner 1842 | | | Einw. 1855 | | | |
|-----------------------------|--------------|-------------|------------|----------------|----------|--------|----------------|----------|--------|------------|------|------|------|
| | | | | männl. | weiblich | zusam. | männl. | weiblich | zusam. | | | | |
| a. Stadt Bremen. | | | | | | | | | | | | | |
| Altstadt | 1 | 8 | 36630 | 10492 | 11246 | 21738 | 12785 | 13587 | 26372 | 60087 | | | |
| Neustadt | | | | 4076 | 4440 | 8516 | 5514 | 5560 | 11074 | | | | |
| Vorstädte | | | | 4418 | 4821 | 9239 | 5626 | 6628 | 12254 | | | | |
| Zus. Stadt | | | | 18986 | 20507 | 39493 | 23925 | 25775 | 49700 | | | | |
| b. Landgebiet. | | | | | | | | | | | | | |
| Rechtes Weserufer | 58 | 12 | 4866 | 4162 | 4343 | 8505 | 5564 | 5539 | 11103 | 19480 | | | |
| Linkes Weserufer | | | | 3240 | 2223 | 2297 | 4520 | 3083 | 3118 | | 6201 | | |
| Begefac, Amt | | | | 1 | 1 | 1534 | 869 | 947 | 1816 | | 1664 | 1772 | 3436 |
| Bremerhafen, Amt | | | | 1 | 1 | — | — | — | — | | 1251 | 1129 | 2380 |
| Zus. Landgebiet | 60 | 14 | 9640 | 7254 | 7587 | 14841 | 11562 | 11558 | 23120 | 28769 | | | |
| Total | 61 | 22 | 46270 | 26240 | 28094 | 54334 | 35487 | 37333 | 72820 | 88856 | | | |

Unter den Einwohnern werden etwa 2000 Katholiken gezählt.

a. Die Stadt Bremen, größtentheils am rechten Ufer der Weser, ist kirchlich in die Kirchspiele Unserer-Lieben-Frauen, St. Martini, St. Ansgarii (mit dem 324' hohen Thurme), St. Stephani, St. Petri, St. Pauli, St. Remberti, und St. Michaelis, bürgerlich in die Altstadt, die Neustadt und die Vorstädte eingetheilt; 3 Häfen.

Die Kaufmannschaft ist in einen Kaufmannskonvent und eine Handelskammer, welche letztere durch 24 Mitglieder des Kaufmannskonvents gebildet wird, der Gewerbestand in einen Gewerbekonvent und eine Gewerbekammer organisiert: diese Kammer ist aus einigen Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern des Gewerbekonvents zusammengesetzt.

b. Das Bremische Landgebiet besteht:

1) aus den unmittelbaren Umgebungen der Stadt zu beiden Seiten der Weser, welche die von zwei Senatoren verwaltete Landherrenschaft bilden, und in die Distrikte rechts und links des Stroms eingetheilt sind. Für die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht besteht eine Kammer für Landwirtschaft: sie ist aus einigen Mitgliedern des Senats und 20 praktischen Landwirthen zusammengesetzt und hat auf Alles, was für die Landwirtschaft dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten (Gesetz vom 21. März 1849). Die zur Landherrenschaft gehörigen neuerdings dem Zollverein beigetretenen Gebietsstücke sind oben (S. 204) genannt.

2) Nördlich abwärts an der Mündung der Wumme in die Weser liegt das Amt Begefac mit der gleichnamigen Stadt nebst Hafen;

3) vom Hauptgebiet 7 Meilen abwärts an der Mündung der aus dem Herzogthum Bremen kommenden Geeste in die Weser das Amt Bremerhafen mit der gleichnamigen Stadt und Hafen.

Der Bremische Staat wird durch die Bürgerschaft vertreten: sie besteht aus 150 Abgeordneten der Staatsbürger, welche nach Maßgabe des Gesetzes über die Bürgerschaft vom 21. Februar 1854 in dazu angesetzten Versammlungen erwählt werden. Wähler und wählbar sind alle bremischen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben. In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in 4 Stadt-Bremische und 4 außerstädtische Klassen.

Die in der Stadt wohnenden Staatsbürger, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben, wählen 16, die sämmtlichen Theilnehmer des Kaufmannskonvents und der Handelskammer 48, die sämmtlichen Theilnehmer des Gewerbekonvents und der Gewerbekammer 24, die in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürger, welche zu keiner der vorstehenden Klassen gehören, 30, zusammen 118 Vertreter.

Was dann die übrigen Gebietstheile betrifft, so wählt die Stadtgemeinde Begefaß 6, die Stadtgemeinde Bremerhafen ebenfalls 6, die sämtlichen Teilnehmer der Kammer für Landwirtschaft und diejenigen Landwirthe, welche zur Wahl solcher Kammermitglieder berechtigt sind 10, endlich diejenigen im Gebiete wohnenden Staatsbürger, welche nicht zur eben bezeichneten Klasse gehören, ebenfalls 10, zusammen 32 Vertreter.

Die Hauptstadt überwiegt also bei der Gesamtvertretung — abgesehen davon, daß unter der siebenten Klasse auch noch Bremer Stadtbürger sein können — die übrigen Gemeinden um nahezu das Vierfache.

III. Das Gebiet der freien Stadt Hamburg ist hinsichtlich der innern Verwaltung unter der Oberaufsicht des Senats und der demselben vorstehenden beiden Bürgermeister in die Stadt, deren besondere Verwaltung von dem Senat und verschiedenen für bestimmte Verwaltungszwecke niedergesetzten Behörden und Deputationen, insbesondere der Kammerei und Polizeibehörde wahrgenommen wird, die Vorstädte und das von 2 Landherren und 1 Amtmann (zu Nigebüttel) verwaltete Landgebiet eingetheilt; dazu kommt das mit Lübeck gemeinschaftliche Amt Bergedorf.

Hinsichtlich der Rechtspflege erkennt das Obergericht in zweiter Instanz, und nur ausnahmsweise, wenn von der Präture suppliziert wurde, in dritter Instanz. Unter demselben ist das Niedergericht für alle Sachen in Stadt und Gebiet kompetent, die nicht vor andere Behörden gehören, insbesondere für Proklame und solche Kriminalsachen, welche nicht (was bei der Mehrzahl der Fälle geschieht) von der Polizei oder dem Senate erliebt werden. Im Uebrigen erkennen in erster Instanz: die beiden Stadtpräturen, welche für die Gerichtsbarkeit in streitigen, nicht zur Kompetenz des Handelsgerichts gehörigen Rechtsachen bestellt sind, sofern die Klagesumme nicht 400 Mark Banco übersteigt, und das Handelsgericht; die beiden Patronate in den Vorstädten (die Jurisdictionen des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und des Hospitals zum heiligen Geist haben aufgehört); die beiden Landpräturen in den Landherrenschaften der Geest- und Marschlande, der Waldbherr in den Waldbörfern und das Amtsgericht zu Nigebüttel. Bergedorf hat seine besonderen beiderstädtischen Gerichte.

In kirchlicher Beziehung stehen unter dem Ministerium zu Hamburg 5 städtische, 2 vorstädtische und 12 ländliche Kirchspiele, denen noch die 6 Kirchspiele des gemeinschaftlichen Amtes Bergedorf hinzutreten.

Einen Ueberblick dieser Organisation giebt nachstehende Tabelle:

| Gebietstheil. | L. M. | Kirchspiel | Einwohner | | Wahl- Zählung November | Woh- nungen | Einwoh. | Darunter | |
|-------------------------------|-------|------------|-----------|---------|------------------------------|----------------|---------|----------|----------|
| | | | 1847 | 1847-54 | | | | männlich | weiblich |
| a. Hamburger Stadtgebiet. | | | | | | | | | |
| 1. Binnenstadt Hamburg . . . | | 5 | 116679 | 126860 | 1856 | 33204 | 128881 | 60248 | 68633 |
| 2. Vorstadt St. Georg . . . | | 1 | 16280 | 18008 | | 4362 | 18788 | 8354 | 10434 |
| 3. Vorstadt St. Pauli . . . | 0,15 | 1 | 16235 | 18065 | | 4838 | 18479 | 8527 | 9952 |
| Zuf. Stadt | | 7 | 149194 | 162933 | | 42404 | 166148 | 77129 | 89019 |
| b. Außerer Gebiet. | | | | | | | | | |
| 1. Marschlande | | 5 | 15049 | 16669 | 1854 | | 16669 | | |
| 2. Geestlande | 3,60 | 3 | 16820 | 16820 | 1855 | 8949 | 22238 | | |
| 3. Nigebüttel | 1,41 | 4 | 6176 | 5839 | 1848 | | 5839 | | |
| 4. Bergedorf zur Hälfte . . . | 1,23 | 3 | 5100 | 5740 | 1852 | 1317 | 5937 | 25038 | 25645 |
| Zuf. auß. Gebiet | 6,24 | 15 | 43145 | 45068 | | 10266 | 50683 | | |
| Total | 6,39 | 22 | 192339 | 208001 | | 52670 | 216831 | 102167 | 114664 |

a. In der Gemarkung der Hauptstadt sind die Binnenstadt und die beiden Vorstädte zu unterscheiden.

1) Die von dem zu Anlagen umgeschaffenen Walle und dem Stadtgraben eingefasste Hauptstadt selbst bildet um die Mündung der schiffbaren Alster in die Elbe ein von Häfen, Kanälen und Straßen nach allen Seiten durchschnittenen, mit allen Bedürfnissen des Handels und der Schifffahrt zweckmäßig ausgestatteten, auch so viel es damit vereinbar ist, lustig und gefällig ausgebautes Ganze, welches in 5 Kirchspiele eingetheilt ist. Die östlichen Stadttheile, welche, nachdem der furchtbare Brand von 1842 die meisten Straßen zerstört hatte, nach einem dem Bedürfniß des gestiegenen Verkehrs entsprechenden Plane mit breiten Straßen, regelmäßigen Baulinien und stattlichen Häusern wieder aufgebaut sind, und jetzt den schönsten, belebtesten und verkehrreichsten Mittelpunkt bilden, gehören den Kirchspielen St. Petri, St. Jacob und Katharinen an. In den westlichen Kirchspielen St. Nicolai und St. Michael hat das Stadregiment bis zu dem bereits vorbereiteten Rathhausbau im ehemaligen Waisenhanse unweit des Binnenhafens seinen Sitz.

2) An der Ostseite zwischen der Außenalster und der Berliner Eisenbahn schließt sich die ebenfalls schön gebauete, größtentheils neue Vorstadt St. Georg, nur durch die schöne Wallpromenade von der Binnenstadt geschieden;

3) an der Westseite die zu einer neuen Stadt auf dem Hamburger Berge erwachsene Vorstadt St. Pauli an, welche letztere in ununterbrochener Häuserreihe in die holsteinische Stadt Altona übergeht.

b. Das Hamburger Landgebiet ist in drei Abtheilungen organisiert:

1) Die Geestlande erstrecken sich nördlich der Stadt in verschiedenen Stücken zu beiden Seiten der Alster bis tief in Stormarn (Holstein) hinein: unter einem Landherrn und einem Waldbherrn stehend, sind sie in 21 Vogteien eingetheilt. Das vom Kloster St. Johann herrührende ehemalige Gericht St. Johann begreift die Dorfschaften und Vogteien Groß-Vorfel, Klein-Vorfel, Winterhude, Eppendorf, Eimsbüttel; das ehemalige Gericht St. Georg die Dorfschaften Langenhorn und Bern; das Amt und die Oberförsterei Wohldorf umfaßt die sogenannten Waldbörfer Wohldorf, Volksdorf, Großhansdorf, Ohstfeld und Farmsen; dicht vor der Stadt liegen die von schönen Landhäusern umgebenen Dörfer Barmbeck und Hamm, zusammen 3 Kirchspiele.

2) Die Marschlande, deren Bevölkerung zuletzt 1854 umschrieben ist (unter Umschreibung versteht man eine durch die Kapitäne des Bürgermilitärs in der Stadt und durch die Vögte auf dem Lande vorgenommene Zählung), enthalten die Vogteien Billwerder an der Elbe 1987, Billwerder an der Bille 1373, Ohsenwerder 2039, Latenberg 308, Spadenland 416, Moorwerder 421, Reibrock 537, Bergedorfer Schleuse 172, Krauel 196, Moorburg 1764, Finkenwerder 2025, Billwerder Neuerdeich und Anschlag 2402, Elbinseln 1433, Grasbrook (am neuen Hafen zur Seite der Berliner Bahn) 980, Steinwerder, der Stadt gegenüber, mit Werften und Fabriken 616 Einwohner; zusammen 5 Kirchspiele.

3) Das Amt Nigebüttel haben die Hamburger gegen Ende des 14. Jahrhunderts von den Herrn von Lappe erobert und nachmals diesen auch noch mit einigen tausend Mark bezahlt. Darin der Hafen und Seebadeort Cuxhaven und die weiter abwärts in der Mündung der Elbe liegende Insel und Vogtei Neuwerk (vor Alters Kenog), auf welcher damaligen Spitze des Landes Habeln die Herzoge von Sachsen den Hamburgern schon 1286 die Errichtung eines Seelichts und 1299 die Erbauung eines Werkes (eines Thurmes) gestatteten. Der Hafenort Cuxhaven und die Dorfschaften dieses Amtes bilden vier Kirchspiele.

c. Das an die Hamburger Marschlande ostwärts angrenzende Amt Bergedorf, welches schon vor Alters von Lübeck besetzt gewesen, demnächst aber unter die Vormachtigkeit der Herzoge von Sachsen-Lauenburg zurückgekehrt und sodann durch raubgierige Nach-

barn als Schlupfwinkel benutzt war, wurde 1420 von den Truppen der Städte Lübeck und Hamburg erobert und ihnen Seitens der Herzoge in dem Perleberger Vertrage von 1420 nebst einem Antheile des Sachsen- oder Herzogswaldes überlassen, sie auch durch einen Ausspruch des kaiserlichen Hofgerichtes von 1672 darin bekräftigt.

Die Verwaltung des Amtes wird unter der obern Leitung der Senate der beiden freien Städte, beziehungsweise der aus Mitgliedern beider Senate gebildeten Bergedorfschen Visitation von dem auf dem Schlosse in Bergedorf wohnenden Amtsverwalter geführt. Unter demselben steht der Magistrat der Stadt Bergedorf, die Landvögte der Landschaften der Vierlande, welchen wieder 17 Bauerchaftshauptleute untergeordnet sind, und der Vogt und Gemeindevorstand des Kirchspiels Geesthacht.

Die gesammte streitige Gerichtsbarkeit steht in erster Instanz dem Amtsrichter zu Bergedorf zu, welcher von den regierenden Senaten alternierend ernannt wird; unter demselben steht ein Rath- und Friedensgericht für Bergedorf und die in den Vierlanden und Geesthacht errichteten Vergleichskommissionen. Die Appellationen gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts gehen an die Obergerichte zu Lübeck und Hamburg, so daß das Obergericht der jedesmal dirigirenden Stadt kompetent ist.

In kirchlicher Beziehung ist das Amt in 6 Kirchspiele eingetheilt:

1) Die Stadt Bergedorf an der Berlin-Hamburger Eisenbahn und an der schiffbaren Bille ist der Sitz der Amtsbehörden und steht unter einem Magistrat.

2) Die Vierlande bestehen aus den vier Landschaften Altengamme, Neugamme, Kirchwerder und Turslack und liegen süßlich von Bergedorf in einem durchaus flachen Marschlande fast im Niveau mit dem Wasserpiegel der Elbe;

3) Das Kirchspiel Geesthacht liegt auf hügeligem Boden ganz vom Herzogthum Lauenburg und der Elbe umschlossen.

Die Vertretung der Bürgerschaft zu Bergedorf erfolgt durch die von derselben gewählten Zwöskmänner: in den Vierlanden sind in jeder Landschaft den Landvögten zwei Deputirte beigeordnet, welche allen Versammlungen zur Berathung von Gemeindeangelegenheiten mit Stimmrecht und gewissen Befugnissen beiwohnen.

Was die Vertretung der Hamburgischen Staatsbürger (excl. Bergedorf) betrifft, so besteht die Bürgerschaft in dem Sinne, in welchem ihr neben und mit dem Senate gemeinschaftlich die höchste Gewalt zukommt, zunächst aus den erbgelesenen Bürgern, d. h. denjenigen, welche Eigentümer eines Grundstücks in der Stadt oder in der Gemarkung ohne dessen Ueberlastung mit Hypotheken sind, und in der Stadt oder den beiden Vorstädten wohnen. Ferner werden der Bürgerschaft noch beigezählt: die Oberalten (15 besoldete Vertreter und Geschäftsführer), die Sechziger, die Hundertachtziger und die 30 Adjunkten derselben, die Mitglieder verschiedener Verwaltungsdeputationen und der Kämmerlei, die höheren Offiziere der Bürgerwehr, die Börsenalten, die Kammerdeputirten und ihre Adjunkten und die Graduirten, welche im Handels- oder Niedergericht gewesen sind, ferner die Aelterleute einer Anzahl von Zünften.

Die Kollegien der Oberalten, der Sechziger, Hundertachtziger und der Kämmerlei gehen zu je einem Fünftel aus jedem der 5 städtischen Kirchspiele hervor. In den Versammlungen des Rathes und der Bürgerschaft sondert sich die letztere wieder nach ihren fünf Kirchspielen ab, und jedes Kirchspiel votirt für sich, so daß fünf Vota majora abgegeben werden und über Annahme oder Verwerfung einer Proposition dadurch entscheiden, daß drei Kirchspiele sich für oder gegen erklären: die Organisation der Stadt beruhet mithin eigentlich auf einer kirchlichen Grundlage. Die Landdistrikte sind in den politischen Kollegien nicht vertreten¹⁾.

Unter den gemeinsamen Instituten der Hansestädte nimmt das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck die erste Stelle ein. Dasselbe ist den Bestimmungen der deutschen Bundesakte gemäß von den Hansestädten und Frankfurt gemeinschaftlich errichtet; diese vier Städte üben durch ihre Senate das alljährlich wechselnde Direktorium desselben und ernennen die Mitglieder. An dieses Gericht gelangen diejenigen Civil- und Criminalsachen, in welchen die Obergerichte der Einzelstädte in zweiter Instanz erkannt haben, insbesondere diejenigen Civilsachen, welche von den Obergerichten in appellatorio und in revisorio entschieden, oder in denen auf eine Restitution gegen ein in appellatorio oder revisorio früher erlassenes Erkenntniß abändernd gesprochen worden, zur letzten Entscheidung.

Ausnahmsweise können auch Prozesse in anderer Lage an dasselbe gelangen. Uebrigens ist für die verschiedenen zum Sprengel gehörigen Städte und Stadtgebiete auch die Kompetenz des Oberappellationsgerichts verschieden: so gehen beispielsweise von Hamburg die Criminalsachen — außer bei eigentlichen Staatsverbrechen — überhaupt nicht, und Civilsachen nur bei Beschwerden über Objekte von 500 Mark Banco oder mehr an dasselbe.

Die drei Hansestädte schließen unter dem Namen „die hanseatischen Freistaaten“ oder auch „die freien Hansestädte“ mit auswärtigen Staaten Verträge, meist über Handel und Schifffahrt, doch auch über andere Verhältnisse. Sie haben sich in neuerer Zeit bemüht, den Einfluß, welchen ihnen ihre Handelsverbindungen und ihre Verhältnisse zu fremden Staaten gewähren, auch zu Gunsten des übrigen Deutschlands zu benutzen. In den Handels- und Schifffahrtsverträgen der Hansestädte mit der Republik Guatemala vom 11. April 1850 und mit der Republik Neugranada vom 3. Juni 1854 (bestätigt 28. März 1857¹⁾) ist „in Betracht der nationalen und politischen Verbindungen, welche zwischen den hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des deutschen Bundes bestehen“ verabredet, daß für den Fall, wo einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbstständige Kontrahenten dem Vertrage beizutreten wünschen, ein solcher Beitritt jederzeit offen stehen solle.

Ebenso ist in dem Konsulat-Reglement der Stadt Hamburg von 1851 den Konsuln zur Pflicht gemacht, falls Unterthanen anderer deutscher Staaten, die in dem Geschäftsbereich Hamburgischer Konsuln nicht durch eigene Konsuln oder sonst vertreten sind, sich an sie wenden, denselben ihre Vermittelung und ihren Beistand nicht zu versagen.

Auch pflegen die Hansestädte gemeinschaftlich, mitunter auch noch in Gemeinschaft mit Frankfurt als die freien Städte Deutschlands, Bevollmächtigte zu ernennen, wie zur Zeit den Minister-Residenten der freien Städte zu Paris; hanseatische Vertreter fungiren zu London, Kopenhagen und Konstantinopel; in Wien und Berlin ist Hamburg allein vertreten.

Blicken wir auf die Organisation der Niedersächsischen Staaten im Ganzen, so sind hinsichtlich der Rechtspflege sechs Obertribunalsprengel zu unterscheiden: Celle, Wolfenbüttel und Oldenburg für die zollvereinigen Staaten, Rostock, Lübeck, Kiel für Nordalbingien und die Hansestädte.

Wie die Elb- und Weserschifffahrtsverträge die Mehrzahl dieser Staaten unter sich und mit den übrigen Uferstaaten verbinden, haben wir oben (S. 275) dargestellt.

Sinnsichts der Münzverhältnisse herrscht in den zum Zollverein gehörigen Staaten die münzvertragsmäßige Thalerwährung; auch Mecklenburg, Hamburg und Lübeck, wiewohl diese bei dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 nicht theilhaftig sind, rechnen nach dem Vierzehn-Thalerfuße, jedoch mit abweichenden Unterabtheilungen. Bremen rechnet nach Reichsthälern zu 72 Grote im Zahlwerthe der Pistole zu 5 Thlrn. und Holstein-Lauenburg nach Reichsthälern (bis 1854 Reichsbankthaler genannt) zu 6 Mark à 16 Schilling (18 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler auf die kölnische Mark fein), so daß drei verschiedene Münzgebiete in den niedersächsischen Staaten zu unterscheiden sind.

Ueber ein gemeinsames Gewichtssystem haben sich Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg durch Vertrag vom 7. Nov. 1856 dahin verständigt, daß das vereinsländische Zolpfund als Gewichtseinheit eingeführt, und nach Dezimalen desselben aufwärts der Doppelzentner, abwärts das Neuloth, Quint und Halbgramm angenommen wurden.

Auch in kirchlicher Beziehung bestehen gemeinsame Institute: so bilden die Reformirten in den althannoverschen Provinzen, in Braunschweig und Schaumburg-Lippe eine Conföderation oder Synode, welche den Ministerien dieser Staaten untergeordnet ist.

Die Gebietsentheilung der niedersächsischen Staaten, welche der Fremdherrschaft am zähesten widerstanden und von dem neufranzösischen Organisations-system am wenigsten angenommen haben, läßt überhaupt dem Individuellen mehr Spielraum und ähnelt der der preussischen Ostprovinzen. Die Rittergüter sind in ihrer Sonderstellung geblieben, auch meist noch mit gutherrlicher Polizeigewalt und Patrimonialgerichtsbarkeit ausgestattet. Die Städte verwalten ihre oft sehr ausgebehten Weichbilder und handhaben Alles, was sich auf Gewerbe und Handel bezieht, mit großer Selbstständigkeit. Die Kirchspiele haben sich sehr häufig auch als bürgerliche Gebietsabtheilungen und Gemeindeverbände geltend gemacht. Die Aemter, Landschaften und Provinzen haben ein sicheres, häufig durch besondere Rechtsbestimmungen und eigene Vertretung befestigtes Bestehen. Mit diesen, nach mancher Seite hin schätzbaren Eigenthümlichkeiten hängt dann auch Anderes zusammen. Die Territorialeintheilung ist weniger planmäßig und häufig ungeschlossen: sie wird nicht selten durch Exklaven und Vorsprünge unterbrochen, sowohl hinsichtlich der Staatsgebiete, als der Provinzial-, Landschafts- und Amtsverbände. Die politische, gerichtliche, kirchliche und ständische Landeseintheilung weichen sehr von einander ab: manches Veraltete harret der Umbildung. Die Einwirkung der Landesverwaltungsbehörden ist geringer: manche Länder, wie Mecklenburg und Holstein entbehren derselben fast ganz; es fehlt dann an dem Organ, welches die Kräfte und die Wirksamkeit der Einzelgemeinden, Aemter und Rittergüter zu gemeinsamen Zwecken verbinden soll. Die Herstellung gemeinnütziger Landes-Anstalten, Chausseen, Kanäle, Eisenbahnen, überhaupt die Wahrnehmung der Gesamtinteressen pfllegt dann von Städten, Privaten und Aktiengesellschaften in die Hand genommen zu werden, welche dadurch zu hervortretender Bedeutung und verdientem Ruhm gelangen.

Wenn wir eine Eigenthümlichkeit der deutschen Organisation, dem Westen gegenüber in der selbstständigeren Entwicklung des Individuellen erkannten, so tritt dieser Charakter in den niedersächsischen Staaten ganz besonders hervor.

- 1) Büfching, Erdbeschreibung, Neunter Theil, Hamburg 1792. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichs-Landschaftsverfassung, S. 18. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, Göttingen 1839. Wendelssohn, das germanische Europa, S. 271.
- 2) Ubbelohde, Statistisches Repertorium über das Königreich Hannover, Hannover 1823. Ringküb, Statistische Uebersicht der Eintheilung des Königreichs Hannover, 11. Aufl. Hann. 1853. Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover auf 1847, Hannover, Berenberg; desgl. auf 1857 ebendasselbst. Zur Statistik des Königreichs Hannover (aus dem statistischen Bureau). Fünftes Heft, Hannover 1857. Brachelli II. S. 284.
- 3) Venturini, das Herzogthum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, 11. Aufl. Helmstedt 1829. Statistisch-topographisches Handbuch des Herzogthums Braunschweig, Braunschweig 1851. Brachelli II. S. 278. Braunschweigisches Adressbuch für das Jahr 1857, fünfundvierzigste Ausg., Braunschweig 1857.
- 4) Nach obigen Daten hat sich im letzten Lustum die Bevölkerung der Domänen - Ritter - und Klostergüter um 6520 vermindert, die der Städte und Rämmergüter um 5946 vermehrt, mithin absolute Verminderung von 574, wozu noch der in bemselben Zeitraum eingetretene Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle von 33,977 hinzutritt, um die Bedeutung der Auswanderung ersichtlich zu machen; vergleiche Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinscher Staatskalender, Schwerin 1856, desgl. 1857. Archiv für Landes-unde in Mecklenburg und Neuvie der Landwirtschaft, des Mecklenburgischen gemeinnützigen Archivs neue Folge, Schwerin 1854-56, Jahrgang 1857, I. Leipzig, II-X., Schwerin bei Sandmeyer. Vell, Beschreibung von Mecklenburg-Schwerin in v. Neben, Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, I., Berlin 1847 S. 1091; II. S. 603. Hübners Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik II. S. 171, V. S. 120.
- 5) Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischer Staatskalender, Neujährlich 1856. Spengler, Statistik des Großh. Mecklenburg-Strelitz in v. Neben Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Jahrgang 1848 S. 999.
- 6) Hübener, Fragen aus der neuen und alten Geographie, Regensburg 1760 S. 440. Büfching IX. S. 433. Hassel, Statistischer Umriss, Weimar 1823 II. S. 164. Hirschfeld, Wegweiser durch die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1847. Staats-Handbuch für die Herzogthümer Schleswig-Holstein für 1849. Altona. Brachelli II. S. 544.
- 7) Dr. Meyn, in Petermanns Mittheilungen 1857 XI. S. 459.
- 8) Oldenburgischer Staatskalender für 1847, Oldenburg bei Schulze. Brachelli II. S. 408.
- 9) v. Donoy, Historisch-geographische Beschreibung der fürstlichen Lippschen Lande, Lemgo 1790. v. Cölln, Historisch-geographisches Handbuch des Fürstenthums Lippe, Leipzig 1829. Fürstlich Lippischer Kalender auf das Jahr 1854, Lemgo und Detmold.
- 10) Auf der Vorländer'schen Karte des Regierungsbezirks Minden, herausgegeben im Jahre 1848, ist Bückeburg mit enthalten. Die Grenzen des Bückeburger Landes auf dieser Karte beruhen auf genauen Hannoverischen und Preussischen Messungen, die Hessischen Grenzen sind dagegen weniger genau. Außerdem ist auf den Schaumburg-Lippischen Kalender auf das Jahr 1857, Bückeburg, in der hochfürstl. privileg. Grimmeschen Hofbuchdruckerei zu verweisen.
- 11) Die damaligen Intentionen der Dänischen Regierung zur Besitznahme Hamburgs veranlaßten den großen Kurfürsten 1686 zu der Eröffnung, es habe für ihn dieselbe Bedeutung, ob jemand Hamburg belagere oder Berlin: wer die Freiheit des Elbflusses antaste, taste ihn selber an. Pufendorf, de rebus gestis Frid. Wilh. Magni XIX. 38.
- 12) Topographie und Statistik von Lübeck von Behrens, Lübeck 1856. Brachelli II. S. 496.
- 13) S. oben S. 204. Vergleiche auch Preussisches Handelsarchiv 1856 I. S. 288. Bremisches Adressbuch für 1833, Bremen bei Schrelbers Wittve. Brachelli II. S. 465.
- 14) Hamburgischer Staatskalender auf 1856 von Schubad. Staatskalender auf das Jahr 1857.
- 15) Preussisches Handelsarchiv 1850 S. 204. Preuß. Handelsarchiv 1857 I. S. 776.

Organisation der rheinischen Staatsgebiete.

Das westliche, von den Stämmen der Rheinfranken, Pfälzer, Hessen und Westfalen, Lothringer und Wallonen bewohnte Deutschland, wie es zu den Zeiten des deutschen Reiches in den kurrheinischen, oberrheinischen und niederrheinisch-westfälischen Kreis organisirt war, theilt sich auch jetzt in eine oberrheinische, mittelhheinische und niederrheinisch-westfälische Region.

Dem Oberrhein, so weit er vom fränkischen Stamme bewohnt wird — den alemannischen Oberrhein haben wir schon früher (S. 342) berührt, — gehört die bayrische und badische Pfalz an.

Zum Mittelrhein zählen die Staaten des hessischen Gesamtthauses, sodann Nassau, Frankfurt und Waldeck — diejenigen sechs Staaten des oberrheinischen Reichskreises, welche unter Zuwachs beträchtlicher Theile des kurrheinischen und niederrheinisch-westfälischen Kreises sich zu souveränen Bundesstaaten entwickelt haben und den politischen Mittelpunkt des Bundes in sich enthalten.

Der Niederrhein, im Süden das niederrheinische Gebirgsland, im Norden die niederrheinische Ebene — beide durch Landesnatur, Volksabstammung und Geschichte aufs engste mit Westfalen verbunden, — gehört überwiegend dem preussischen Staate an: es bilden jedoch an seiner Westgrenze das Großherzogthum Luxemburg-Limburg, die deutsch gebliebenen Lande des burgundischen Reichstreiches mit umfassend, und im Süden das Birkenfeldische (s. oben S. 432) integrierende Bestandtheile des rheinischen Stammegebiets.

In der Handelswelt ist es gebräuchlich, den Rheinstrom oberhalb Mainz als Oberrhein, von Mainz bis Köln als Mittelrhein, unterhalb Köln als Niederrhein zu bezeichnen: für das Rheinland werden richtiger die Landesgrenzen zum Anhalt genommen, wo dann bei Worms die mittelhheinischen, an der Nahe und Lahn die niederrheinischen Lande beginnen. Will man das Rheinland, wie das übrige Deutschland in einen Süden und Norden theilen, wozu die Natur des Landes und Volkes wenig Anhalt bietet, so werden Main und Nahe am natürlichsten zur Scheidelinie genommen.¹⁾

A. Staaten des hessischen Gesammthauses.

Die jetzt regierenden Linien des Gesammthauses Hessen stammen von den Söhnen des Landgrafen Philipps des Großmüthigen (1509—1567) ab: bei der Theilung der Lande unter denselben erbte der Älteste, Wilhelm IV., die Hälfte des Nachlasses, nämlich Niederhessen mit der Grafschaft Ziegenhain, und ward Stifter des Casseler Hauses; der zweite Sohn Ludwig erhielt Oberhessen mit Marburg und der Grafschaft Nidda, welcher Landesanteil beim Erlöschen dieser Marburger Linie 1604 zwischen den Landgrafen zu Cassel und zu Darmstadt getheilt wurde; der dritte, Philipp erhielt die Niedergrafschaft Ragenelnbogen und stiftete die Linie Rheinfels, deren Stammportion schon 1583 den andern heimfiel; der vierte Sohn Georg, erhielt die Obergrafschaft Ragenelnbogen und wurde Stifter des noch blühenden Darmstädter Hauses.

Bei den späterhin in dem Casseler Hause eingetretenen Verzweigungen blieb der Hauptlinie die Oberhoheit über die abgetheilten Nebenzweige, so daß diese keine neue Staatskörper begründen konnten. Dagegen zweigte sich von dem Darmstädter Staatsverbande unter dem Landgrafen Ludwig V. (1596—1626) durch Ausstattung seines jüngsten Bruders Friedrich (1622—1638) mit dem Amt und der Herrschaft Homburg vor der Höhe die Landgrafschaft Hessen-Homburg ab, welche durch den Wiener Kongreß als selbstständiger Staat anerkannt und 1817 in den deutschen Bund aufgenommen ward.

Wir haben also drei Hessische Staaten zu betrachten.

I. Der Staatsverband des Landgrafen von Hessen-Cassel bestand schon beim Regierungsantritt Wilhelms I. (1785—1806 und 1813—1821) aus vier Provinzen: Niederhessen mit Schaumburg, Plesse, Auburg, Uchte und Freudenberg, Oberhessen mit Nieder-Ragenelnbogen und Rheinfels, der Grafschaft Hanau-Münzenberg und dem Fürstenthum Hersfeld mit Schmalkalden.

Nachdem der Landgraf 1803 zum Kurfürsten erhoben und für den Verlust von Rheinfels durch Friglar, Amöneburg und Volkmarzen entschädigt, 1806 aber von den Franzosen vertrieben war, bildete das Hauptland 1807—1813 unter dem Könige von Westphalen das Fulda- und Werra-Departement, wurde aber dann

seinem angestammten Regenten zurückgegeben. Zugleich erwarb der Kurfürst gegen Abtretung von Nieder-Ragenelnbogen, Plesse und den Hoya'schen Aemtern das Großherzogthum Fulda, die Ifenburgischen, Solm'sischen und reichsritterschaftlichen Enklaven und Anschlüsse und theilte alsbald den so vergrößerten Staat in die Provinzen Niederhessen (mit Friglar, Volkmarzen, Schaumburg), Oberhessen (mit Ziegenhain und Amöneburg), Fulda (mit Hersfeld und Schmalkalden) und Hanau (mit Gelnhäusen, den Ifenburgischen und Solm'sischen Zuwächsen).

Die große Verschiedenheit in dem Umfange dieser Provinzen veranlaßte im Jahre 1848 eine gleichmäßigere Eintheilung in 9 Verwaltungsbezirke. Die Verordnungen vom 7. Juli 1851 stellten jedoch die frühere Eintheilung in Provinzen und Kreise, so wie die Verwaltung der erstern durch die Regierungen und die Verwaltung der letztern durch die Kreisämter unter der Bezeichnung Landrathämter wieder her; für die Kreise Schaumburg und Schmalkalden sind die Funktionen der Regierung und des Landrathamts den dort errichteten Regierungskommissionen übertragen. Die administrative Eintheilung des Kurfürstentums unterscheidet demgemäß vier Provinzen und 21 Kreise. Die Kreise theilen sich weiter in Ortsgemeinden, deren Verwaltung unter den Regierungen, Regierungskommissionen und Landräthen von den Stadtmagistraten, welche direkt mit den Regierungen korrespondiren, und von den Ortsvorständen geführt wird.

Hinsichtlich der Rechtspflege zerfällt das Land unter dem Oberappellationsgericht in Cassel in zwei Obergerichtsprengel: Cassel, welches die Provinzen Niederhessen und Oberhessen mit 6 Kriminal- und 57 Untergerichten, Stadtgerichten und Justizämtern; und Fulda, welches die Provinzen Fulda und Hanau mit 3 Kriminal- und 33 Untergerichten umfaßt. Schwurgerichte, welche über schwerere Verbrechen entscheiden, werden vierteljährig in jedem Kriminalgerichtsprengel abgehalten. Die gerichtliche Eintheilung steht mit der administrativen insofern in Uebereinstimmung, als jeder Kreis in eine gewisse Zahl von Stadtgerichten und Justizämtern (3—6) eingetheilt ist: die Justizämter umfassen eine entsprechende Zahl von Ortsgemeinden: die Stadtgerichte sind meist kollegialisch, die Justizämter einzelstehenden Richtern anvertraut.

Hinsichtlich der evangelisch-kirchlichen Landeseintheilung begreift der Konsistorialbezirk Cassel die Superintendenturen Cassel, Allendorf, Minteln und die Inspekturen Hersfeld und Schmalkalden; der Konsistorialbezirk Marburg die Provinz Oberhessen (zerfallend in eine lutherische und eine reformirte Diöcese); der Konsistorialbezirk Hanau die Superintendentur Hanau und die Inspektion Fulda in sich. Die Superintendenturen, Inspekturen oder Diöcesen zerfallen in Klassen von 2 bis 12 Kirchspielen.

Die Katholiken Kurhessens gehören zur oberrheinischen Kirchenprovinz und bilden in derselben die Diöcese Fulda: sie zerfällt in 9 Landkapitel mit 61 Pfarreien, wozu noch die Stadt Fulda mit 4 Pfarreien hinzukommt.

Wir gehen zur örtlichen Betrachtung über, wobei wir mit Nieder- und Oberhessen beginnen, mit Hanau und Fulda schließen.

a. Die Provinz Niederhessen war seit alter Zeit in die Landschaften an der Diemel (Cassel), an der Fulda (Rotenburg), an der Werra (Eschwege) und an der Schwalm (Homburg) eingetheilt, welche Eintheilung noch jetzt hinsichtlich der Verfassung

und der Wahlen der altheffischen Ritterschaft ihre Gültigkeit hat. Die landgräfliche Linie Hessen-Rotenburg, welche hier früherhin die sogenannte Rotenburger Quart mit den Aemtern Rotenburg, Sontra, Wannfried, Eschwege und Wigenhausen unter kurfürstlicher Oberhoheit besaß, erlosch 1834. Nachdem auch Schaumburg-Fritzlar und Volkmarsen dieser Provinz zugelegt worden, sind die nachstehend aufgeführten fünf Landschaften zu unterscheiden, welchen die Kriminalgerichtsprengel entsprechen.

| Städte und Kreise. | D.-M. | Pfarrbezirke | | Einwohner 1852 | Städte und Kreise. | D.-M. | Pfarrbezirke | | Einwohner 1852 |
|------------------------------------|-------|--------------|---------|----------------|----------------------------------|-------|--------------|---------|----------------|
| | | evang. | kathol. | | | | evang. | kathol. | |
| 1. Regierungsbezirk Cassel. | | | | | c. Fulda-Landschaft. | | | | |
| a. Diemel-Landschaft. | | | | | 6. Kreisstadt Rotenburg. | | 2 | 1 | 3518 |
| 1. Residenzst. Cassel | | 8 | 1 | 32649 | Stadt Sontra | 9,50 | 1 | — | 1773 |
| Amtsort Oberkaufungen | | 1 | — | 2112 | Landgemeinden | | 20 | — | 28962 |
| Landgemeinden | 7,50 | 20 | — | 33367 | Zus. Kr. Rotenburg | | 23 | 1 | 34253 |
| Zus. Kreis Cassel | | 29 | 1 | 68128 | 7. Kreisstadt Melsungen | | 1 | — | 3748 |
| 2. Stadt Wolfshagen | | 1 | — | 3167 | St. Spangenberg | 7,50 | 1 | — | 1967 |
| Naumburg | | 1 | 1 | 1762 | Felsberg | | 1 | — | 1220 |
| Volkmarsen | | 1 | 1 | 2893 | Landgemeinden | | 21 | — | 23668 |
| Zierenberg | 7,62 | 1 | — | 1770 | Zus. Kr. Melsungen | | 24 | — | 30603 |
| Landgemeinden | | 28 | — | 16569 | d. Schwalm-Landsch. | | 1 | 1 | 3249 |
| Zus. Kreis Wolfshagen | | 32 | 2 | 26161 | 8. Kreisstadt Fritzlar | | 1 | — | 2102 |
| 3. Stadt Hofgeismar | | 2 | — | 3312 | Stadt Gudensberg | | 1 | — | 726 |
| Carlshafen | | 2 | — | 1800 | Riedenstein | 6,38 | 1 | — | 23383 |
| Gredenstein | | 1 | — | 2527 | Landgemeinden | | 19 | 1 | 23383 |
| Helmarshausen | | 1 | — | 1266 | Zus. Kreis Fritzlar | | 22 | 2 | 29460 |
| Immenhausen | 11,00 | 1 | — | 1612 | 9. Kreisstadt Homberg | | 1 | — | 3659 |
| Liebenau | | 1 | — | 676 | Stadt Vorken | | 1 | — | 1417 |
| Trendelburg | | 1 | — | 947 | Landgemeinden | 4,59 | 16 | — | 18585 |
| Landgemeinden | | 42 | — | 26673 | Zus. Kreis Homberg | | 18 | — | 23661 |
| Zus. Kreis Hofgeismar | | 51 | — | 38813 | Ganzer Reg.-Bezirk | 62,34 | 288 | 7 | 325839 |
| b. Werralandschaft. | | | | | II. Graffsch. Schaumburg. | | | | |
| 4. Kreisst. Eschwege | | 2 | 1 | 6404 | 10. Kreisstadt Hirteln | | 2 | — | 3194 |
| Stadt Waldeckappel | | 1 | — | 1274 | Stadt Obernkirchen | | 1 | — | 2086 |
| Wannfried | 10,40 | 1 | — | 2014 | Obernborf. | | 1 | — | 1352 |
| Landgemeinden | | 30 | — | 31693 | Robenberg | 6,50 | 1 | — | 1120 |
| Zus. Kreis Eschwege | | 34 | 1 | 41385 | Sachsenhagen | | 1 | — | 734 |
| 5. Kreisst. Wigenhausen | | 1 | — | 3252 | Landgemeinden | | 15 | — | 28287 |
| Stadt Alldorf | | 1 | — | 3101 | Zus. Kr. Schaumburg | | 21 | — | 36773 |
| St. Großalmerode | | 1 | — | 2374 | Ganze Provinz | 68,84 | 309 | 7 | 362612 |
| Stadt Lichtenau | 7,50 | 1 | — | 1481 | | | | | |
| Landgemeinden | | 51 | — | 23167 | | | | | |
| Zus. Kr. Wigenhausen | | 55 | — | 33375 | | | | | |

1) Die Landschaft an der Diemel oder der nördliche Landestheil begriff früher die Städte Cassel und Carlshafen, die Aemter Gredenstein, Sababurg, Helmarshausen, Trendelburg, Hofgeismar, Zierenberg und Wolfshagen. Gegenwärtig sind hier drei Kreise zu unterscheiden: der Kreis Cassel, aus der Residenzstadt und den Justizämtern Cassel I. (Bettenhausen), II. (Wahlheiden), III. (Wahlershausen) und Oberkaufungen bestehend; der Kreis Wolfshagen an der östlich aufsteigenden Höhe mit den altheffischen Aemtern Wolf-

hagen und Zierenberg, dem altkölnischen Volkmarfen und dem altmainzischen Naumburg; der Kreis Hofgeismar weiter abwärts an der Diemel und Oberwefer mit den altheffischen Aemtern Carlshafen, Sababurg, Hofgeismar und Gredenstein.

2) Die Landschaft an der Schwalm oder der südliche Landestheil begriff früher die Aemter Homberg, Gudensberg, Felsberg, Neuenstein, Vorken und die Graffschaft Ziegenhain: der größte Theil der letztern ist zu Oberhessen gelegt und dagegen Fritzlar hierher gezogen. Es sind jetzt: der Kreis Fritzlar an der Eber, aus den altheffischen Aemtern Gudensberg und Felsberg und dem altmainzischen Fritzlar, und der Kreis Homberg, aus den östlich daranstoßenden altheffischen Aemtern Homberg, Vorken, Raboldshausen gebildet.

3) Die Landschaft an der Fulda oder der mittlere Landestheil begriff früher die Aemter Rotenburg, Melsungen, Abna, Bauna, Neustadt, Lichtenau, Spangenberg, Friedewald und Rentershausen, jetzt der Kreis Melsungen, aus den weiter östlich abfindenden altheffischen, jetzt durch die Eisenbahn verbundenen Aemtern Melsungen, Felsberg und Spangenberg gebildet, und der Kreis Rotenburg aufwärts an der Fulda mit den Justizämtern Rotenburg I. (Stadt) und II. (Ludwigsd.), Rentershausen und Sontra.

4) Die östliche oder Werralandschaft, aus altkurfürstlichen und den der Rotenburger Quart zugetheilt gewesenen Aemtern bestehend, umfaßt: den Kreis Eschwege an der mittleren Werra mit den Justizämtern Eschwege I. (Stadt) und II. (Reichensachsen, Schwesbda), Abterode, Bischhausen, Netra und Wanfried und den Kreis Wigenhausen, nördlich abwärts an der untern Werra mit den Aemtern Wigenhausen, Alldorf, Großalmerode und Lichtenau, welche sich längs der hannoverschen Grenze bis in die Nähe Cassels herumziehen.

5) Nördlich an der Weser der kurheffische Antheil der Graffschaft Schaumburg oder der Regierungskommissionsbezirk Hirteln, von dem Hauptlande durch preussisches, braunschweigisches und hannoversches Gebiet abgeschnitten, theilt sich in eine untere Landschaft an der Weser mit den Aemtern Hirteln und Oberndorf (Dorf und Stift Fischbeck) und eine obere Landschaft auf dem Süntelgebirge und am Deister mit den Aemtern Rodenberg und Obernkirchen, wo sich das mit Schaumburg-Lippe gemeinschaftliche Gesamtbergamt befindet.

Die Schwur- und Strafgerichte dieser Provinz haben ihren Sitz zu Cassel, Fritzlar, Rotenburg, Eschwege und Hirteln.

b. Die Provinz Oberhessen, (das kurfürstliche Oberhessen) vordem auch wohl das Oberfürstenthum Marburg genannt, wird in die Landschaft am Lahnfuß (Marburg) und an der Schwalm (Ziegenhain) eingetheilt. Sie hat durch das altmainzische Oberamt Amöneburg mit der Kellerei Neustadt und dem Gericht Ragenberg Zuwachs erlangt und wurde sodann durch die altheffische (anfänglich 1816 zum Regierungsbezirk Cassel gelegte) Graffschaft Ziegenhain verstärkt, wie umstehende Tafel ersehen läßt:

1) In der südlichen, längs der Lahn sich erstreckenden Landschaft umfaßt: der Kreis Marburg die westlichen, vorherrschend evangelischen Justizämter Marburg I., II. und III., Fronhausen, Treis an der Lumbde und Wetter; der Kreis Kirchhain die östlichen zur Hälfte katholischen Justizämter Kirchhain, Amöneburg, Neustadt und Rauschenberg.

2) In der nördlichen sich dem Wasserbecken der Weser zuwendenden Landschaft begreift: der Kreis Ziegenhain die östlich an der Schwalm und an der Main-Weser Bahn belegenen Aemter Ziegenhain, Neufkirchen, Oberaula und Treysa; der Kreis Frankenberg die westlich an der Eber längs der preussischen und waldeckischen Grenze belegenen Aemter Frankenberg, Frankenan und Rosenthal.

Das Kriminalgericht dieser Provinz residirt zu Marburg.

| Städte und Kreise. | D.-M. | Pfarrbezirke | | Zahl aller Einwohner | | | Darunter befinden sich | | | |
|--|-------|--------------|---------|----------------------------------|--------|--------|------------------------|-------|-------|----------|
| | | evang. | kathol. | 18 ¹⁶ / ₂₀ | 1834 | 1852 | evangel. | Kath. | Juden | Dissent. |
| I. Lahntal. | | | | | | | | | | |
| 1. Kreisstadt Marburg . . . | 10,7 | 3 | 1 | 6588 | 7512 | 8129 | 7720 | 293 | 102 | 14 |
| Stadt Wetter . . . | | 2 | — | — | 1325 | 1260 | 1236 | 5 | 19 | — |
| Landgemeinden . . . | | 26 | 1 | 24867 | 27067 | 31341 | 30261 | 578 | 369 | 133 |
| Zus. Kreis Marburg | | 31 | 2 | 31455 | 35904 | 40730 | 39217 | 876 | 490 | 147 |
| 2. Kreisstadt Kirchhain . . . | 6,5 | 2 | — | — | 1837 | 1823 | 1747 | 43 | 33 | — |
| Stadt Amöneburg . . . | | — | 1 | — | 1071 | 1213 | 59 | 1073 | 81 | — |
| „ Neustadt . . . | | — | 1 | — | 1690 | 2067 | 127 | 1843 | 97 | — |
| „ Nauhenberg . . . | | 2 | — | 22094 | 1441 | 1618 | 1508 | 19 | 91 | — |
| „ Schweinsberg . . . | | 1 | — | — | 947 | 1059 | 1017 | 9 | 33 | — |
| Landgemeinden . . . | 22 | 17 | — | 17616 | 19072 | 9102 | 9547 | 423 | — | |
| Zus. Kreis Kirchhain | 27 | 19 | — | 24602 | 26852 | 13560 | 12534 | 758 | — | |
| II. Schwalm- und Ederlandtschaft. | | | | | | | | | | |
| 3. Kreisstadt Ziegenhain . . . | 11,5 | 1 | — | 1280 | 1547 | 2023 | 1936 | — | 87 | — |
| Stadt Neukirchen . . . | | 1 | — | 1660 | 1955 | 1963 | 1856 | — | 107 | — |
| „ Schwarzenborn . . . | | 1 | — | 935 | 976 | 991 | 902 | — | 89 | — |
| „ Treysa . . . | | 1 | — | 2129 | 2485 | 2601 | 2474 | — | 127 | — |
| Landgemeinden . . . | | 23 | — | 22526 | 25635 | 28011 | 27391 | — | 620 | — |
| Zus. Kreis Ziegenhain | 27 | — | 28530 | 32598 | 35589 | 34559 | — | 1030 | — | |
| 4. Kreisf. Frankenberg . . . | 7,5 | 2 | — | 3095 | 3509 | 3116 | 3033 | 21 | 62 | — |
| Stadt Frankenau . . . | | 1 | — | — | 962 | 1023 | 994 | 4 | 25 | — |
| „ Gemünden . . . | | 2 | — | 14290 | 1298 | 1428 | 1364 | 2 | 62 | — |
| „ Rosenthal . . . | | 1 | — | — | 1516 | 1427 | 1360 | 8 | 59 | — |
| Landgemeinden . . . | | 9 | — | — | 13506 | 14071 | 13965 | 27 | 79 | — |
| Zus. Kreis Frankenberg | 15 | — | 17385 | 20791 | 21065 | 20716 | 62 | 287 | — | |
| Ganze Provinz | 36,2 | 100 | 21 | 99464 | 113895 | 124236 | 108052 | 13472 | 2565 | 147 |

e. Die Provinz Hanau wurde im Jahr 1815 aus der altheißen Grafschaft Hanau-Münzenberg, dem östlichen Theil des Fürstenthums Hessen-Birstein (Langensfeld und Birstein, 2,1 D.-M.), den Standesherrschaften Hessen-Wächtersbach (Graf Hessenburg-Büdingen zu Wächtersbach, 1,7 D.-M.), Meerholz (Graf Hessenburg-Büdingen zu Meerholz, 1,3 D.-M.), Müdingen und Braunheim (Graf Solms-Rödelheim) gebildet, später aber das althannauische Amt Salmünster nebst dem Probsteigericht Sammerz und dem Patrimonialgericht Romsthal zugelegt. Die Provinz zieht sich vom Main bei Frankfurt in langem Bogen längs der Kinzig bis zum Wasserscheider gegen die Fulda hinaus.

1) Der Kreis Hanau umfaßt die fruchtbare, gewerbreiche und dichtbevölkerte Mainlandtschaft mit den Aemtern Hanau I. und II., Bergen, Bockenheim (worin der standesherrliche Flecken Braunheim), Nauheim, Windecken (Reichsrittergut Erbstadt) und Langensfeld (Standesherrschaften Langensfeld und Müdingen).

2) Westlich aufwärts schließt sich der Kreis Gelnhausen daran, eingetheilt in die Aemter Gelnhausen, Bieber, Birstein, Meerholz und Wächtersbach;

3) Nördlich aufwärts der gebirgige, durch Gruben und Hütten belebte Kreis Schlüchtern mit den Aemtern Schlüchtern (Reichsrittergut Ramholz), Salmünster (Reichsrittergut Romsthal), Steinau und Schwarzenfels.

Das Schwur- und Strafgericht dieser Provinz residirt zu Hanau.

Die jetzige Eintheilung zeigt umstehende Tafel:

| Städte und Kreise. | D.-M. | Pfarrbezirke | | Zahl aller Einwohner | | | Darunter befinden sich | | | |
|---------------------------------|-------|--------------|---------|----------------------|--------|--------|------------------------|---------|-------|----------|
| | | evang. | kathol. | 1816 | 1834 | 1852 | evang. | kathol. | Juden | dissent. |
| 1. Kreisstadt Hanau . . . | 7,00 | 4 | 1 | 9634 | 14407 | 15175 | 12964 | 1728 | 375 | 108 |
| Stadt Bockenheim . . . | | 1 | — | 1030 | 2737 | 4454 | 3266 | 838 | 338 | 12 |
| „ Windecken . . . | | 1 | — | 1124 | 1420 | 1610 | 1394 | 30 | 186 | — |
| Landgemeinden . . . | | 34 | 2 | 19414 | 32007 | 37035 | 31224 | 4659 | 1107 | 45 |
| Zus. Kreis Hanau | 40 | 3 | 31202 | 50571 | 58274 | 48848 | 7255 | 2006 | 165 | |
| 2. Kreisstadt Gelnhausen . . . | 8,02 | 1 | 1 | 2552 | 3556 | 3789 | 3364 | 180 | 245 | — |
| Stadt Wächtersbach . . . | | 1 | — | 1011 | 1308 | 1161 | 1073 | 20 | 68 | — |
| Flecken Bieber . . . | | 1 | 1 | 763 | 892 | 997 | 505 | 480 | 12 | — |
| „ Meerholz . . . | | 1 | — | 631 | 839 | 909 | 765 | 31 | 113 | — |
| Landgemeinden . . . | | 11 | 1 | 18106 | 24731 | 26223 | 20572 | 4828 | 823 | — |
| Zus. Kreis Gelnhausen | 15 | 3 | 23063 | 31326 | 33079 | 26279 | 5539 | 1261 | — | |
| 3. Kreisstadt Schlüchtern . . . | 10,00 | 1 | — | 1518 | 2142 | 2231 | 1932 | 41 | 258 | — |
| Stadt Steinau . . . | | 1 | — | 1855 | 2445 | 2398 | 2367 | 31 | — | — |
| „ Salmünster . . . | | — | 1 | — | 1657 | 1542 | 71 | 1439 | 32 | — |
| „ Soden . . . | | — | — | — | 19242 | 1057 | 1136 | 21 | 1115 | — |
| Landgemeinden . . . | | 13 | 5 | — | 24313 | 24798 | 17615 | 6262 | 921 | — |
| Zus. Kreis Schlüchtern | 15 | 6 | 22615 | 31614 | 32105 | 22006 | 8888 | 1211 | — | |
| Ganze Provinz Hanau | 25,02 | 70 | 12 | 76880 | 113511 | 123458 | 97133 | 21682 | 4478 | 165 |

d. Die Provinz Fulda wurde aus dem Großherzogthum Fulda nebst den darin eingeschlossenen, vormals reichsritterschaftlichen Gütern, dem Fürstenthum Hersfeld und der Herrschaft Schmalkalden gebildet. Sie wird von der Regierung zu Fulda und der Regierungskommission zu Schmalkalden verwaltet.

Es sind nachstehende Kreise zu betrachten:

1) Das vorherrschend katholische Großherzogthum Fulda besteht in der Hauptsache aus zwei Kreisen: dem südlichen obern Kreise Fulda, welcher in die Justizämter Fulda I., II., III., Großensulder und Neuhof eingetheilt ist, und dem nördlich abwärts anschließenden Kreise Hünfeld, welcher aus den Justizämtern Hünfeld, Burghaus (mit dem Reichsrittergut Wehrda) und Eiterfeld (mit den Reichsrittergütern Mannsbach I. und II., Buchenau I. und II.) besteht.

2) Der nördliche, aus dem Fürstenthum Hersfeld und dem Amt Landeck gebildete vorherrschend evangelische Kreis Hersfeld besteht in seinem westlichen, an der Fulda belegenen Theil aus den Aemtern Hersfeld und Niederaula; östlich nach der Werra herüberziehend die Aemter Schenkengsfeld (Dorf und Schloß Philippsthal) und Friedewald.

3) Der Regierungs-Kommissionsbezirk Schmalkalden oder der kurheffische Anteil an der Grafschaft Henneberg, von der Werra bis zum Kamme des Thüringer Waldes sich hinaufziehend, besteht:

in seiner südlichen obern Hälfte aus den Aemtern Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg;

in seiner nördlichen untern Hälfte aus den Aemtern Herrenbreitungen (Flecken und Schloß Barchfeld) und Brotterode.

Die Kriminalgerichte dieser Provinz residiren zu Fulda und Schmalkalden.

Eine Uebersicht dieser Organisation der Provinz Fulda giebt folgende Tabelle:

| Gebietstheil. | D.-M. | Pfarr- gem. | | Zahl der Einwohner | | | Darunter befinden sich | | | |
|------------------------------------|-------|----------------|---------|----------------------------------|--------|--------|------------------------|---------|-------|----------|
| | | evang. | kathol. | 18 ¹⁶ / ₂₀ | 1834 | 1852 | Evang. | Kathol. | Juden | Diffent. |
| a. Regierungsbezirk Fulda. | | | | | | | | | | |
| 1. Kreisstadt Fulda . . . | 11,40 | 1 | 3 | 8157 | 10108 | 9937 | 952 | 8697 | 288 | — |
| Landgemeinden . . . | | — | 21 | 29474 | 35532 | 38116 | 175 | 37847 | 94 | — |
| Zus. Kreis Fulda | | 1 | 24 | 37631 | 45640 | 48053 | 1127 | 46544 | 382 | — |
| 2. Kreisstadt Hünfeld . . . | 7,80 | — | 1 | 1729 | 2051 | 1942 | 89 | 1806 | 47 | — |
| Flecken Burghaun . . . | | 1 | 1 | 1048 | 1335 | 1243 | 622 | 520 | 101 | — |
| Landgemeinden . . . | | 5 | 11 | 21675 | 23945 | 24287 | 7011 | 16170 | 1106 | — |
| Zus. Kreis Hünfeld | | 6 | 13 | 24452 | 27331 | 27472 | 7722 | 18496 | 1254 | — |
| 3. Kreisstadt Hersfeld . . . | 11,13 | 1 | — | 5825 | 6529 | 6281 | 6164 | 26 | 9 | 82 |
| Flecken Schenklengsfeld | | 1 | — | 928 | 1144 | 1336 | 1194 | 5 | 137 | — |
| " Niederaula . . . | | 1 | — | 970 | 1122 | 1197 | 1086 | 3 | 108 | — |
| Landgemeinden . . . | | 17 | — | 17711 | 24821 | 27213 | 27104 | 27 | 74 | 8 |
| Zus. Kreis Hersfeld | | 20 | — | 25434 | 33616 | 36027 | 35548 | 61 | 328 | 90 |
| Zus. Reg.-Bez. Fulda | 30,33 | 27 | 37 | 87517 | 106587 | 111552 | 44397 | 65101 | 1964 | 90 |
| b. Herrschaft Schmalkalden. | | | | | | | | | | |
| 4. Kreisst. Schmalkalden. | 5,25 | 2 | — | 4474 | 5327 | 5436 | 5335 | 15 | 86 | — |
| Flecken Brotterode . . . | | 1 | — | — | 2225 | 2487 | 2486 | 1 | — | — |
| " Steinbach . . . | | 2 | — | 2420 | 2466 | 2923 | 2921 | 2 | — | — |
| " Kleinschmalkalb. | | 1 | — | — | 1018 | 1035 | 1035 | — | — | — |
| " Varchfeld . . . | | 1 | — | 15423 | 1487 | 1723 | 1492 | — | 231 | — |
| 33 Landgemeinden . . . | | 6 | — | — | 12371 | 14381 | 14339 | 23 | 19 | — |
| Zus. Kr. Schmalkalden | | 13 | — | 22317 | 24894 | 27985 | 27608 | 41 | 336 | — |
| Total d. Provinz | 35,58 | 40 | 37 | 109834 | 131481 | 139537 | 72005 | 65142 | 2300 | 90 |

Wir lassen nunmehr die Recapitulation des ganzen Kurstaats folgen:

| Gebietstheil. | D.-M. | Pfarr- gem. | | Kreise | Städte | Zahl aller Einwohner | | | Darunter befinden sich | | |
|-------------------------------|--------|----------------|---------|--------|--------|----------------------------------|--------|--------|------------------------|---------|-------|
| | | evang. | kathol. | | | 18 ¹⁶ / ₂₀ | 1834 | 1852 | Evangel. | Kathol. | Juden |
| I. Oberger. zu Kassel. | | | | | | | | | | | |
| Niederhessen . . . | 62,31 | 288 | 7 | 9 | 30 | 246391 | 297326 | 325839 | 305391 | 12103 | 8345 |
| Schaumburg . . . | 6,50 | 21 | — | 1 | 4 | 26797 | 33610 | 36773 | 36254 | 136 | 383 |
| Oberhessen . . . | 36,20 | 100 | 21 | 4 | 15 | 99464 | 113895 | 124236 | 108199 | 13472 | 2565 |
| Zusammen | 105,04 | 409 | 28 | 14 | 49 | 372652 | 444831 | 486848 | 449844 | 25711 | 11293 |
| II. Oberger. zu Fulda. | | | | | | | | | | | |
| Fulda . . . | 30,33 | 27 | 37 | 3 | 3 | 87517 | 106587 | 111552 | 44487 | 65101 | 1964 |
| Schmalkalden . . . | 5,25 | 13 | — | 1 | 1 | 22317 | 24894 | 27985 | 27608 | 41 | 336 |
| Hanau . . . | 25,62 | 70 | 12 | 3 | 9 | 76880 | 113511 | 123458 | 97298 | 21682 | 4478 |
| Zusammen | 61,20 | 110 | 49 | 7 | 13 | 186714 | 244992 | 262995 | 169393 | 86824 | 6778 |
| Total | 166,24 | 519 | 77 | 21 | 62 | 559366 | 689823 | 749843 | 619237 | 112535 | 18071 |

Was die ständische Eintheilung betrifft, so traten an die Stelle der in früherer Zeit abgehaltenen allgemeinen Landtage der hessischen Lande 1628 besondere Landtage der einzelnen Landgraffschaften. Nach der 1850 hergestellten, beziehungsweise neu eingeführten Verfassung, besteht die Landesvertretung aus zwei Kammern. Der ersten Kammer gehören an: Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede der appanagirten Linien zu Philipps-

thal und zu Barchfeld; die Häupter der ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche die Standesherrschaften Birstein-Langenselbold (Fürsten von Hsenburg-Birstein), Rüdgingen im Amt Selbold (Fürsten und Grafen zu Hsenburg-Büdingen) Wächtersbach (Grafen von Hsenburg-Büdingen, ältere Linie), Meerholz (Grafen zu Hsenburg-Büdingen, jüngere Linie) und Braunheim (Grafen von Solms-Rödelheim) besitzen; das mit dem Erbmarschallamt beliehene Mitglied der freiherrlichen Familie von Niedesel angefessen zu Melsungen und Ludwigsee; einer der ritterschaftlichen Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter; der Vicekanzler der Landesuniversität Marburg; der katholische Bischof zu Fulda; die drei protestantischen Superintendenten zu Cassel, Marburg und Hanau; ein Abgeordneter der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Ströme; ein Abgeordneter der Schaumburgischen Ritterschaft mit Einschluß der Stifter Fischbeck und Obernkirchen; ein Abgeordneter des reichsunmittelbaren Adels aus jeder der Provinzen Fulda und Hanau.

Die zweite Kammer wird gebildet durch sechszehn Abgeordnete der, nicht zu den in der ersten Kammer vertretenen ritterschaftlichen Verbänden gehörigen Besitzer von Gutskomplexen, welche mindestens 200 Acker umfassen (gewählt aus der Mitte dieser Gutsbesitzer), sechszehn Abgeordnete aus den Städten (gewählt in 16 städtischen Wahlbezirken) und sechszehn in ebensoviel Wahlbezirken gewählte Abgeordnete der Landgemeinden²⁾.

Der Hessen-Darmstädtische Staatsverband bestand beim Regierungsantritt des Landgrafen und nachmaligen Großherzogs Ludwig I. (1790—1830) aus 3 Provinzen: der Obergrafschaft Katzenelnbogen (52,778 Einw.), dem Oberfürstenthum Hessen (dem Darmstädtischen Oberhessen mit 131,279 Einw.), welchem auch der Darmstädter Antheil der Niedergrafschaft Katzenelnbogen mit 3218 und die Herrschaft Epstein mit 4865 Einw. zugehörten, und den hauptsächlich im oberen Lande belegenen althanauischen Aemtern Lemberg (Pirmasens), Pichtenau, Willstedt und Schafheim (16,067 Einw.), zusammen 69 Q.-M. mit 208,167 Einw. An das Oberamt Lemberg schlossen sich die westlich des Rheins im Elsaß belegenen, auf 20 Q.-M. mit 75,000 Einwohnern geschätzten, jedoch unter französischer Oberhoheit stehenden Aemter.

Nachdem durch die oben (S. 48—99) geschilderten Gebietswechsel dieser Staat auf das Doppelte seines früheren Umfangs angewachsen und zum Großherzogthum erhoben war, organisirte man die Provinzen Starkenburg aus Oberkatzenelnbogen mit der südlichen, Oberhessen aus der mittleren und Westphalen aus der nördlichen Gruppe der ihm zugewachsenen Länder.

Durch die Wiener Verhandlungen erwarb der Großherzog als Entschädigung für das wieder abgetretene Herzogthum Westphalen und die übrigen an Preußen und Bayern überlassenen und an Kurhessen zurückgegebenen Gebietstheile die günstiger gelegenen und ungemein ergiebigen Mainzer, Pfälzer und Wormser Lande westlich des Rheins, welche nunmehr unter dem Namen Rhein Hessen die dritte Provinz des jetzt wieder über den Rhein hinausreichenden Staates ausmachen.

Was zunächst die administrative Eintheilung betrifft, so erhielt bei der Organisation von 1803 jede Provinz eine kollegialisch organisirte Regierung. Im

Jahr 1821 erfolgte die Trennung der Justiz von der Verwaltung, indem für die letztere Kreise gebildet und zu deren Verwaltung Landräthe ernannt wurden. Durch die neue Organisation von 1832 fielen die das Mittelglied zwischen Ministerium und Landräthen bildenden Provinzialregierungen hinweg, und es wurden Kreisräthe ernannt, auf welche die wesentlichen Funktionen der Regierungen für die innere Verwaltung übergingen. Die Provinzen bilden indeß hinsichtlich der Satzregie, des Zollwesens, des landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereinswesens auch noch administrative Verbände. An die Stelle der Kreisräthe traten 1848 kollegialische Regierungskommissionen. Diese wurden jedoch 1852 wieder aufgehoben und unter gewissen Veränderungen in der Größe und Zutheilung ihrer Sprengel die Kreisräthe wieder eingesetzt.

Demgemäß ist das Land jetzt in 26 Kreise getheilt. Für jeden Kreis fungirt ein Verwaltungsbeamter, der Kreisrath, das ihm zur Seite aus 15 gewählten Mitgliedern bestehende, die Interessen des Kreises vertretende Kollegium heißt der Bezirksrath.

Jede Gemeinde, welche einen eigenen, oder die Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Ortsvorstand haben, bilden eine Bürgermeisterei.

Was das Recht und die Rechtspflege anbelangt, so gilt in Starkenburg und Oberhessen das gemeine deutsche, in Rhein Hessen das rheinische Recht, und ist hiernach auch die Gerichtsorganisation eine verschiedene. Das Oberappellations- und Kassationsgericht zu Darmstadt bildet die höchste Instanz für das ganze Großherzogthum und für Hessen-Homburg; für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehen unter den Hofgerichten meist kollegialische Untergerichte (Stadtgerichte und Landgerichte). In Rhein Hessen stehen unter dem Obergerichte zu Mainz zunächst zwei Bezirksgerichte (Tribunale erster Instanz), deren Sprengel wiederum in zwölf Friedensgerichte für die weniger wichtigen Sachen eingetheilt sind. Die Sprengel der Untergerichte entsprechen nicht überall den Kreisgrenzen. In Rhein Hessen bestehen schon seit der französischen Gerichtsorganisation die mit den Bezirksgerichten verbundenen Schwurgerichte: die für Starkenburg und Oberhessen neuerdings eingeführten Schwurgerichte sind mit den Hofgerichten zu Darmstadt und Gießen verbunden.

Hinsichtlich der kirchlichen Eintheilung stehen die evangelische und katholische Kirche im Verhältniß von 3 zu 1 nebeneinander. Die evangelische Kirche ist unter dem Oberkonsistorium zu Darmstadt in die Superintendenturen Darmstadt (für Starkenburg mit 12 Dekanaten), Gießen (für Oberhessen mit 18 Dekanaten) und Mainz (für Rhein Hessen mit 8 Dekanaten) eingetheilt. Die Katholiken bilden die der oberrheinischen Kirchenprovinz angehörige Diözese Mainz, und zwar theilt sich die Provinz Starkenburg in 5, Oberhessen, wo die Zahl der Katholiken am schwächsten ist in 3, und Rhein Hessen, wo dieselbe überwiegt in 9 Dekanate.

Wir gehen zur kritischen Betrachtung über.

a. Die Provinz Starkenburg ist aus Bestandtheilen von vier Reichskreisen zusammengewachsen:

Dem oberrheinischen Kreise gehörten die althessische Obergrafschaft Katzenelnbogen, die althanauischen Ämter Schafheim und Babenhäusen, die fürstlich Isenburger Ämter Offenbach und Dreieich und das altwurmische Amt Lampertheim an;

vom kurhessischen Kreise stammen die altmainzische Oberämter Starkenburg und Steinheim nebst Gernsheim, Hirschhorn und Dieburg, die altpfälzische Oberämter Lindenfels, Umstadt und Döberg: altschwäbisch war die Reichsstadt Wimpfen;

dem fränkischen Reichskreise waren die Reichsgrafschaften Erbach-Fürstenaue, Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg, die Herrschaften Habigheim, Breunberg, Heusenstamm und zahlreiche Reichsrittergüter zugethan.

Diese Länder und Ländchen lagen im mannigfachen Gemenge; indessen herrschte im Rheinthale das Althessische, im Mainthale das Isenburgische, an der Bergstraße das Altmainzische und im Oberrhein das Erbachische und Löwensteinsche vor. Die jetzigen zehn Kreise der Provinz Starkenburg zeigt folgende Tafel:

| Städte u. Landgem. | Einwohner 1852: | | | Städte u. Landgem. | Einwohner 1852: | | |
|--|---------------------|---------|-------|-----------------------|---------------------|---------|-------|
| | Evangel. u. Dissen. | Kathol. | Juden | | Evangel. u. Dissen. | Kathol. | Juden |
| I. Obergrafschaft Katzenelnbogen. | | | | Stadt Seligenstadt | 81 | 2938 | 189 |
| 1. Residenzst. Darmstf. | 26760 | 3072 | 633 | „ Steinheim . | 104 | 1163 | 60 |
| Dörfer | 22779 | 183 | 846 | Dörfer | 13095 | 15651 | 949 |
| Zus. Kreis Darmstadt | 49539 | 3255 | 1479 | Zus. Krs. Offenbach | 23868 | 22119 | 2295 |
| 2. Stadt Großgerau . | 2134 | 30 | 62 | 8. Stadt Dieburg . | 303 | 3233 | 144 |
| Dörfer | 23490 | 1613 | 1196 | „ Babenhäusen | 1837 | 54 | 74 |
| Zus. Krs. Großgerau | 25624 | 1643 | 1258 | „ Hering | 328 | 187 | — |
| 3. Stadt Bensheim . | 284 | 4730 | 90 | „ Reinheim . . . | 1440 | 6 | 45 |
| „ Gernsheim . . . | 188 | 3197 | 103 | Dörfer | 30879 | 11684 | 1421 |
| Dörfer | 16707 | 3767 | 766 | Zus. Kreis Dieburg | 34787 | 15164 | 1684 |
| Zus. Krs. Bensheim | 17179 | 11694 | 959 | IV. Oberrhein. | | | |
| II. Starkenburg. | | | | 9. Stadt Neustadt . | 792 | 67 | 85 |
| 4. Stadt Heppenheim | 194 | 4050 | 100 | „ Flecken Rösch . | 1269 | 18 | 162 |
| Dörfer | 5006 | 14223 | 454 | „ König | 1621 | 30 | 80 |
| Zus. Krs. Heppenheim | 5200 | 18273 | 554 | „ Bielbrunn . . . | 901 | 204 | — |
| 5. Stadt Lindenfels . | 644 | 340 | 1 | Dörfer | 11035 | 1573 | 163 |
| „ Hirschhorn . . | 111 | 1814 | 41 | Zus. Kreis Neustadt | 15618 | 1892 | 490 |
| „ Redarsteinach . | 1082 | 312 | 56 | 10. Stadt Erbach . . | 2185 | 140 | — |
| Dörfer | 19338 | 12197 | 642 | „ Beerfelden . . . | 2782 | 45 | 176 |
| Zus. Krs. Lindenfels | 21175 | 14663 | 740 | „ Michelstadt . . | 3080 | 120 | 214 |
| 6. Stadt Wimpfen . . | 2461 | 238 | 38 | Dörfer | 14171 | 929 | 10 |
| Dörfer | 1283 | 26 | — | Zus. Kreis Erbach | 22218 | 1234 | 400 |
| Zus. Kreis Wimpfen | 3744 | 264 | 38 | Ganze Provinz | 218952 | 90201 | 9897 |
| III. Main-Ebene. | | | | Darunter Städte | 61169 | 28355 | 3450 |
| 7. Stadt Offenbach . | 9690 | 2330 | 1067 | Dörfer | 157783 | 61846 | 6447 |
| „ Dreieichenhain | 898 | 37 | 30 | | | | |

1) Der Obergrafschaft Katzenelnbogen gehörten die Ämter Darmstadt, Kellerebach, Mühlsteinheim, Dornberg, Zwingenberg, Lichtenberg an. Aus dieser vorherrschend evangelischen Grafschaft in Verbindung mit dem altmainzischen Bensheim und Gernsheim und dem westlichen Theil des Erbachischen entstanden vermöge der Organisation vom 12. Mai 1852 die Kreise Darmstadt, welcher die Hauptstadt und deren Umgebungen mit den Abteilungen des Oberrheins umfaßt, und für die Rechtspflege in das Stadtgericht und Landgericht zu Darmstadt eingetheilt ist; Johann Großgerau, davon westlich im

Rheinthal mit Dornberg, Hofheim, Kelsbach, Müffelsheim, der alten, einst so glanzvollen Reichsdomäne Trübur und dem Landgericht Großgerau; und endlich Bensheim, südlich aufwärts am Rhein und an der Bergstraße mit Auerbach, Gernsheim, Jugenheim, Zwingenberg und der Standesherrschaft Erbach-Schönberg, welche nach der gerichtlichen Einteilung den Landgerichten Gernsheim und Zwingenberg zugetheilt sind.

2) Das altmainzische Oberamt Starckenburg und der altpfälzische Neckardistrikt mit Zuwüchen — vorherrschend katholisch — ist ebenfalls in drei Kreise organisirt:

der Kreis Heppenheim umfaßt den Hauptkörper des Oberamts Starckenburg mit Lampertheim und Lorsch, Landgericht zu Lorsch;

der Kreis Lindensfels im östlich aufsteigenden Gebirgsland vereinigt die Aemter Lindensfels, Waldmichelbach und Pfaffenbeersfurt, das altmainzische Städtchen Hirschhorn, den Flecken Fürth, das standesherrliche Löwenstein-Wertheim und Erbach-Erbach gemeinsame Amt Kirchbeersfurt und das gräflich Erbach-Erbachsche Amt Reichenberg mit Reichelsheim: Landgerichte zu Fürth, Hirschhorn und Waldmichelbach;

der Kreis und Landgerichtsprengel Wimpfen, in drei Exclaven am obern Neckar belegen, begreift die Reichsstadt Wimpfen mit dem Dorf Hofstadt und dem Marktleden Wimpfen im Thal, so wie den reichsritterschaftlichen Marktleden Kürnbach.

3) Aus dem überwiegend evangelischen, in der Main-Ebene belegenen Fürstenthum Ober-Isenbürg, den altmainzischen Aemtern Dieburg, Seligenstadt, Bürgel, Steinheim und deren Umgebungen sind abgegränzt:

der Kreis Offenbach, welcher den Hauptbestand der Standesherrschaft Isenbürg mit den Aemtern Offenbach, Philippseich und Dreieich (Forst von 10,762 M.), die gräflich Schönbornsche Herrschaft Heusenstamm, den altheffischen Flecken Langen und die altmainzischen Orte Steinheim, Seligenstadt, Bürgel umfaßt, und in die Landgerichte Offenbach, Seligenstadt, Langen eingetheilt ist, und

der Kreis Dieburg, südlich aufwärts an der Gersprenz, welchem das althanauische Babenhäusen, das altheffische Reinheim, Großbieberau und Lichtenberg, das altpfälzische Umstadt und Brensbach, die fürstlich Löwenstein-Wertheimische Standesherrschaft Habitzheim zugelegt sind, und welcher in die Landgerichte Reinheim und Umstadt eingetheilt ist.

4) Der Odenwald, vorherrschend evangelisch, ist meist standesherrlich:

Der Kreis Neustadt, auf der Ostgrenze der Provinz an der Mümling, umfaßt die den Häusern Löwenstein und Erbach-Schönberg gemeinschaftlich gehörige Standesherrschaft Breunberg, die gräflich Erbach-Schönbergische Standesherrschaft König mit Höchst, das altpfälzische Franenmaues, Wiebelsbach, Waldamorbach, Mittelkingzig und Hassenroth und das altheffische Schloßmaues: Landgericht zu Höchst;

der Kreis Erbach, aus den Standesherrschaften Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenaue und Michelbach, Freiensfeld und Rothenberg zusammengesetzt, theilt sich in die Landgerichte Michelstadt und Beerfelden.

b. Die Provinz Oberhessen hat zwei Hauptbestandtheile: das alte Oberfürstenthum Hessen, welchem sich die Grafschaft Schlitz, die reichsritterschaftlichen Besitzungen und das altpfälzische Herbstein anschlossen; die Wetterau gehörte größtentheils der gleichnamigen Grafenkurie, insbesondere den Reichsgrafschaften Solms-Braunsfels, Solms-Lich, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Isenbürg-Büdingen, Stolberg-Geborn, Stolberg-Ortenberg, Isenbürg-Birstein (Amt Wenings), Isenbürg-Meerholz (Amt Marienborn), Isenbürg-Wächtersbach (Amt Assenheim und Michelau), Hanau-Münzenberg mit den Aemtern Münzenberg, Rodheim, Ortenberg; dazwischen liegen die Solms-Wildenfelsische Herrschaft Engelthal, die Gräflich Leiningen-Westerburgische Herrschaft Ibsenstadt, die altmainzischen Aemter Rodenberg und Bilbel, die vormalige Abtei Arnsburg, die Malteser-Commende Niederweisel, die Deutsch-Ordenskommenden Schiffenberg und Kloppenheim, die

Reichsstadt Friedberg, das althomburgische Dorf Peterweil, die Ganerbschaften Friedberg und Staden und zahlreiche Reichsrittergüter. Die jetzigen 11 Kreise zeigt folgende Tafel:

| Städte u. Landgem. | Eintwohner 1852 | | | Städte u. Landgem. | Eintwohner 1852 | | |
|-------------------------------|---------------------|---------|-------|---------------------------|---------------------|---------|-------|
| | Evangel. u. Dissen. | Kathol. | Juden | | Evangel. u. Dissen. | Kathol. | Juden |
| I. Alt-Oberhessen. | | | | Flecken Cimelrod . . . | 402 | 1 | 28 |
| 1. Stadt Gießen . . . | 8278 | 483 | 288 | „ Niederorke . . . | 151 | — | — |
| „ Allendorf a. d. Lunda . . . | 1269 | 1 | 68 | „ Thalitter . . . | 386 | — | — |
| „ Großenlinden . . . | 1204 | 4 | 43 | 15 Dörfer . . . | 3595 | 3 | 205 |
| „ Königsberg . . . | 456 | 1 | — | Zus. Kreis Bßhl . . . | 5693 | 5 | 399 |
| „ Lich . . . | 2355 | 20 | 69 | II. Die Wetterau. | | | |
| „ Stauenberg . . . | 621 | — | — | 7. Stadt Bilbel . . . | 2227 | 481 | 115 |
| 43 Dörfer . . . | 29200 | 44 | 965 | 25 Dörfer . . . | 14844 | 3736 | 1355 |
| Zus. Kre. Gießen . . . | 43383 | 553 | 1433 | Zus. Kreis Bilbel . . . | 17071 | 4217 | 1470 |
| 2. Stadt Grünberg . . . | 2453 | 3 | — | 8. Stadt Friedberg . . . | 4261 | 610 | 371 |
| 38 Dörfer . . . | 17126 | 13 | 249 | „ Assenheim . . . | 845 | 45 | 80 |
| Zus. Kreis Grünberg . . . | 19579 | 16 | 249 | „ Münzenberg . . . | 785 | 3 | 121 |
| 3. Stadt Alsfeld . . . | 4133 | 16 | 79 | „ Oberrosbach . . . | 1201 | 8 | 24 |
| „ Grebenau . . . | 626 | 4 | 186 | „ Staden . . . | 438 | 17 | 100 |
| „ Homberg a. d. Ohm . . . | 1668 | 6 | 61 | 39 Dörfer . . . | 21644 | 7709 | 948 |
| „ Romrod . . . | 1007 | 2 | 101 | Zus. Kre. Friedberg . . . | 29174 | 8392 | 1644 |
| 68 Dörfer . . . | 25836 | 48 | 726 | 9. Stadt Büdingen . . . | 2811 | 19 | 91 |
| Zus. Kreis Alsfeld . . . | 33270 | 76 | 1153 | „ Wenings . . . | 902 | 2 | 89 |
| 4. Stadt Lauterbach . . . | 3509 | 15 | 1 | 39 Dörfer . . . | 14238 | 75 | 733 |
| „ Herbstein . . . | 10 | 1909 | — | Zus. Kre. Büdingen . . . | 17951 | 96 | 913 |
| „ Schlitz . . . | 2857 | 4 | — | 10. Stadt Ridda . . . | 1843 | 20 | 57 |
| 66 Dörfer . . . | 21913 | 108 | 64 | „ Hungen . . . | 1102 | 8 | 89 |
| Zus. Kre. Lauterbach . . . | 28289 | 2036 | 65 | „ Litzberg . . . | 493 | — | — |
| 5. Stadt Biedenkopf . . . | 3003 | 12 | — | „ Ortenberg . . . | 974 | 11 | 80 |
| „ Battenberg . . . | 1250 | 39 | 87 | 66 Dörfer . . . | 30013 | 62 | 757 |
| „ Breidenstein . . . | 392 | 1 | — | Zus. Kreis Ridda . . . | 34425 | 101 | 983 |
| „ Haysfeld . . . | 1138 | — | — | 11. Stadt Schotten . . . | 2302 | 9 | 102 |
| 79 Dörfer . . . | 29020 | 40 | 504 | „ Laubach . . . | 1950 | 10 | 108 |
| Zus. Kreis Biedenkopf . . . | 34803 | 92 | 591 | 36 Dörfer . . . | 16710 | 43 | 261 |
| 6. Marktleden Bßhl . . . | 651 | 1 | 136 | Zus. Kreis Schotten . . . | 20962 | 62 | 471 |
| „ Altenlotheim . . . | 508 | — | 30 | Ganze Provinz . . . | 284600 | 15646 | 9371 |
| | | | | Darunter Städte . . . | 60461 | 3765 | 2604 |
| | | | | Dörfer . . . | 224139 | 11881 | 6767 |

1) Das Oberfürstenthum Hessen theilte sich in die Oberämter Gießen, Allendorf, Alsfeld, Battenberg, Biedenkopf, Büdingen, Blankenstein, Burggemünden, Cleberg, Grebenau, Grünberg, Homberg a. d. Ohm, Hilttenberg, Jtter, Königsberg, Litzberg, Oberrosbach, Stordorf, Ulrichstein. Aus diesen Aemtern und ihren Anschlüssen sind 6 Kreise hervorgegangen:

a. Auf der Westseite und im sogenannten Hinterlande: der Kreis Gießen mit den Landgerichten Gießen und Lich;

der Kreis Biedenkopf mit den Landgerichten Battenberg, Biedenkopf und Gladenbach ist aus dem südlichen,

der Kreis und das Landgericht Bühl aus dem nördlichen, von Kurhessen und Waldeck enclavirten Theil des Hinterlandes hervorgegangen.

β. Auf der Ostseite im vordern Fürstenthum an der Lunte, Schwalm, Fulda und am Vogelsberge: der Kreis Alsfeld mit den Landgerichten Alsfeld und Homberg;

der Kreis Grünberg mit dem gleichnamigen Landgericht und
der Kreis Lauterbach an der Fulda und am Vogelsberge mit der altfuldischen Stadt Herbstein, der Grasschaft Schlitz und den Niedelschen Besitzungen, eingetheilt in die Landgerichte Lauterbach, Schlitz und Altschlitz.

2) Die Wetterau, früher einer der vielherrigsten Gaue Deutschlands, wo Hessen-Darmstadt schon seit alter Zeit die Oberämter Bugbach, Nidda und Schotten besaß, bildet gegenwärtig 5 Kreise:

a. In ihrem westlichen, von der Eisenbahn verbundenen Theile: den Kreis Friedberg mit der Stadt und Ganerbschaft Friedberg, dem Oberamt Bugbach, dem altmainzischen Oberwöllstadt, Oppershofen, Rodenberg, der Ganerbschaft Staden, den Standesherrschaften Assenheim, Albenstadt, Niederweisel, Niederwöllstadt und Wölfersheim, eingetheilt in die Landgerichte Friedberg und Bugbach; und

den Kreis Vilbel, aus dem altmainzischen Vilbel, der Grasschaft Raichen mit Altsstadt und Großkarben, der Abtei Engelthal, dem althananischen Rodheim und Steinbach, der Standesherrschaft Nödelheim und der Solms-Nödelheimischen Hälfte von Niederrursel zusammengesetzt und in die Landgerichte Großkarben und Nödelheim eingetheilt.

β. In der östlichen, nach dem Vogelsberge aufsteigenden Wetterau ist der Kreis Nidda aus dem gleichnamigen althessischen Oberamt, dem fürstlich Solms-Braunsfeldischen Amt Hungen mit Bettenhausen, Langsdorf und Birklar, dem Solms-Laubachischen Inheiden, den Stolbergischen Standesherrschaften Gubern und Ortenberg, dem althananischen Amt Ortenberg, dem altsyrenburgischen Esfolverbach und Gelnhäar und reichsritterschaftlichen Gütern zusammengesetzt und wird in die Landgerichte Nidda Ortenberg und Hungen eingetheilt;

der Kreis Schotten ist aus dem althessischen Oberamt gl. N., dem Solms-Nödelheimischen Einartshausen, der Standesherrschaft Solms-Laubach mit Freienseen und reichsritterschaftlichen Bestandtheilen vereinigt, und wird in die Landgerichte Schotten, Ulrichstein und Laubach eingetheilt; und

der Kreis Bidingen, südlich davon mit den Standesherrschaften Hsenburg-Bidingen, den Kemtern Marienborn, Wenings und Michelau, dem althananischen Enzheim und Hainchen, dem gräflich Stolbergischen Glanberg zusammengesetzt; Landgericht zu Bidingen.

c. Die Provinz Rheinhessen hat drei Hauptbestandtheile: den nördlichen Theil bildet das Altmainzische (36 Gemeinden): hier schlossen sich 2 altbadiſche, 5 nassau-saarbrückische, 7 fürstlich und gräflich Leiningische, 8 fürstlich und gräflich Salmische Gemeinden an; der mittlere Theil des Landes rührt von der Kurpfalz (Kemter Alzei, Oppenheim, 93 Gemeinden): hier schlossen sich 7 altleiningische, 7 altsterrreichische, zur Grasschaft Falkenstein gehörig gewesene Gemeinden an; den Süden bilden Stadt und Hochstift Worms (6 Gemeinden); die Reichsritterschaft und mehrere Ganerbschaften (25 Gemeinden) lagen zwischen diesen Landen zerstreut. Gegenwärtig ist diese Provinz in nachstehend aufgeführte 2 Tribunalsbezirke eingetheilt:

1) Der Tribunalsbezirk Mainz, die nördliche größere, vorzugsweise altmainzische Hälfte der Provinz mit überwiegend katholischer Bevölkerung besteht aus 3 Kreisen:

dem Kreise Mainz, welcher die Stadt und Bundesfestung Mainz mit der osthessischen Stadt Kastell, den vollreichen Dörfern Gonsenheim, Gau-Bischofsheim, Ober- und Niederolm in den Friedensgerichten Mainz I. und II. und Niederolm umschließt;

dem Kreise Bingen mit den altmainzischen Städten Bingen und Gau-Algesheim und den Hauptorten Bidesheim, Heidesheim, Jugenheim, Ober- und Nieder-Ingelheim und den Friedensgerichten Bingen und Obergelheim;

dem Kreise Oppenheim mit der altpfälzischen Kreisstadt, dem altſalmischen Kondominat (s. oben S. 14), Wörstadt und den Hauptdörfern Armsheim, Bechtolsheim, Bodenheim, Gau-Bidelheim, Gunterstblum, Nackenheim, Niederfaulheim, Nierstein, Partenheim, Schornheim, Undenheim, Wallerthaim: eingetheilt in die Friedensgerichte Oppenheim und Wörstadt.

2) Der Tribunalsbezirk Alzei, die südliche, altwormsische und altpfälzische Hälfte der Provinz mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, theilt sich in 2 Kreise:

Der Kreis Worms umschließt in der Umgebung dieser alten Reichsstadt die altpfälzischen Orte Pfeddersheim, Osthofen, Westhofen, Simbsheim, Gundersheim, Heppenheim, Ober- und Niedersörnsheim, auch altwormsische, altleiningische, altſalkensteinische und reichsritterschaftliche Orte; Friedensgerichte Worms, Pfeddersheim und Osthofen.

Westlich davon zieht sich der Kreis Alzei über eine schöne Ebene am Salzbad und über das Hügelland, in welches der Donnersberg nördlich ausläuft, mit dem altpfälzischen Gau-Obernheim, dem alrheingräflichen Flonheim und dem früher Pfalz und Nassau gemeinschaftlichen Flecken Wöllstein; Friedensgerichte Alzei und Wöllstein.

Einen Ueberblick dieser Eintheilung der Provinz Rheinhessen giebt nachstehende Tabelle:

| Städte u. Landgem. | Einwohner 1852 | | | Städte u. Landgem. | Einwohner 1852 | | |
|----------------------------|---------------------|-----------|-------|-----------------------------|---------------------|-----------|-------|
| | Evangel. u. Dissen. | Katholik. | Juden | | Evangel. u. Dissen. | Katholik. | Juden |
| I. Bez.-Ger. Mainz. | | | | II. Bez.-Ger. Alzei. | | | |
| 1. Stadt Mainz . . . | 5793 | 28823 | 2125 | 4. Stadt Alzei . . . | 3398 | 1665 | 319 |
| " Kastel . . . | 225 | 3022 | 113 | Marktfl. Flonheim | 1364 | 275 | 127 |
| " Dörfer . . . | 2530 | 21039 | 622 | " Obernheim | 1522 | 268 | 71 |
| Zus. Kreis Mainz | 8548 | 52884 | 2860 | Dörfer . . . | 19877 | 7581 | 1007 |
| 2. Stadt Bingen . . . | 335 | 4585 | 463 | Zus. Kreis Alzei | 26161 | 9789 | 1524 |
| " Gau-Algesheim | 104 | 1927 | 51 | 5. Stadt Worms . . . | 6264 | 2555 | 871 |
| " Dörfer . . . | 10467 | 11277 | 598 | " Pfeddersheim | 1621 | 367 | 75 |
| Zus. Kreis Bingen | 10906 | 17789 | 1112 | Dörfer . . . | 25089 | 12022 | 1269 |
| 3. Stadt Oppenheim | 1525 | 1489 | 204 | Zus. Kreis Worms | 32974 | 14944 | 2215 |
| Marktfl. Wörstadt | 1576 | 358 | 93 | Ganze Provinz | 104230 | 111951 | 9466 |
| Dörfer . . . | 22540 | 14698 | 1458 | Darunter Städte | 23727 | 45334 | 4512 |
| Zus. Kreis Oppenheim | 25641 | 16545 | 1755 | Dörfer | 80503 | 66617 | 4954 |

Rheinhessen gehört zu den reichstbebauten, ältestkultivirten und geschichtlich interessantesten Landschaften Deutschlands.

Die Organisation des ganzen Großherzogthums giebt folgendes Bild:

| K r e i s e. | Q. M. | Städte | Möden u. Dörfer | Munizipalit. | Gesamtmzahl der Bewohner 1852. | | | | | Ereuzng. 1855 |
|----------------------------------|-------|--------|-----------------|--------------|--------------------------------|---------|-------|--------|--------|---------------|
| | | | | | evangel. | kathol. | Juden | Distt. | Total | |
| I. Provinz Starkenburg. | | | | | | | | | | |
| a. Obergr. Rageneubogen. | | | | | | | | | | |
| 1. Darmstadt | 5,4 | 1 | 19 | 2 | 49382 | 3255 | 1479 | 157 | 54273 | 54751 |
| 2. Großgerau | 8,7 | 1 | 29 | 1 | 25616 | 1643 | 1258 | 8 | 28525 | 28606 |
| 3. Bensheim | 4,2 | 2 | 32 | 2 | 17128 | 11694 | 959 | 51 | 29832 | 29063 |
| b. Das Altmainzische. | | | | | | | | | | |
| 4. Heppenheim | 4,7 | 1 | 15 | 1 | 5199 | 18273 | 554 | 1 | 24027 | 23683 |
| 5. Lindenfels | 6,7 | 3 | 100 | 3 | 21172 | 14663 | 740 | 3 | 36578 | 34980 |
| 6. Wimpfen | 0,5 | 1 | 4 | 1 | 3741 | 264 | 38 | 3 | 4046 | 3704 |
| c. Main-Ebene. | | | | | | | | | | |
| 7. Offenbach | 6,2 | 4 | 29 | 3 | 22904 | 22119 | 2295 | 964 | 48282 | 48599 |
| 8. Dieburg | 8,7 | 4 | 65 | 2 | 34769 | 15164 | 1634 | 18 | 51635 | 49839 |
| d. Odenwald. | | | | | | | | | | |
| 9. Erbach | 6,2 | 3 | 43 | 2 | 22218 | 1234 | 400 | — | 23852 | 22517 |
| 10. Neustadt | 3,5 | 1 | 41 | 1 | 15610 | 1892 | 490 | 8 | 18000 | 16888 |
| Zusammen | 54,8 | 21 | 377 | 18 | 217739 | 90201 | 9897 | 1213 | 319050 | 312630 |
| II. Provinz Oberhessen. | | | | | | | | | | |
| a. Alt-Oberhessen. | | | | | | | | | | |
| 1. Gießen | 7,3 | 6 | 43 | 3 | 43336 | 553 | 1433 | 47 | 45369 | 43483 |
| 2. Diedensopf | 11,0 | 4 | 79 | 3 | 34791 | 92 | 591 | 12 | 35486 | 34895 |
| 3. Böhrl | 2,4 | — | 20 | 1 | 5693 | 5 | 399 | — | 6097 | 6084 |
| 4. Grünberg | 4,4 | 1 | 38 | 1 | 19557 | 16 | 249 | 22 | 19844 | 18505 |
| 5. Alsfeld | 10,1 | 4 | 68 | 2 | 33242 | 76 | 1153 | 28 | 34499 | 32950 |
| 6. Lauterbach | 9,8 | 3 | 66 | 3 | 28289 | 2036 | 65 | — | 30390 | 29879 |
| b. Die Wetterau. | | | | | | | | | | |
| 7. Friedberg | 6,5 | 5 | 39 | 2 | 29174 | 8392 | 1644 | — | 39210 | 37923 |
| 8. Bibbel | 3,3 | 1 | 25 | 2 | 17051 | 4217 | 1470 | 20 | 22758 | 22122 |
| 9. Büdingen | 4,1 | 2 | 39 | 1 | 17894 | 96 | 913 | 57 | 18960 | 18283 |
| 10. Nibda | 7,8 | 4 | 66 | 3 | 34416 | 101 | 983 | 9 | 35509 | 34384 |
| 11. Schotten | 5,9 | 2 | 36 | 3 | 20962 | 62 | 471 | — | 21495 | 20431 |
| Zusammen | 72,9 | 32 | 519 | 24 | 284405 | 15646 | 9371 | 195 | 309617 | 298939 |
| III. Provinz Rheinhessen. | | | | | | | | | | |
| a. Tribunalsbez. Mainz. | | | | | | | | | | |
| 1. Mainz | 3,7 | 2 | 21 | 3 | 8054 | 52884 | 2860 | 494 | 64292 | 64711 |
| 2. Bingen | 3,6 | 2 | 24 | 2 | 10371 | 17789 | 1112 | 535 | 29807 | 29675 |
| 3. Oppenheim | 5,5 | 1 | 43 | 2 | 25331 | 16545 | 1755 | 310 | 43941 | 43017 |
| b. Tribunalsbezirk Alzey. | | | | | | | | | | |
| 4. Worms | 6,2 | 2 | 41 | 3 | 31809 | 14944 | 2215 | 1165 | 50133 | 50473 |
| 5. Alzey | 5,7 | 1 | 47 | 2 | 25874 | 9789 | 1524 | 287 | 37474 | 36979 |
| Zusammen | 25,0 | 8 | 176 | 12 | 101439 | 111951 | 9466 | 2791 | 225647 | 224855 |
| Total | 152,7 | 61 | 1072 | 54 | 603583 | 217798 | 28734 | 4199 | 854314 | 836424 |

Was die ständische Organisation betrifft, so wurden die Landtage der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt früher in Gießen abgehalten. Der Senior der Familie Niedesfel zu Eisenbach, welcher das Erbmarschallamt als Lehen besaß, hatte das Direktorium: Prälaten und Ritterschaft bildeten die erste, die Städte die zweite Kurie. Zu den Prälaten gehörte der Deutsch-Ordenskommenthur zu Schiffenberg und die Universität Gießen: die Ritterschaft, deren landtagsfähige Mitglieder den Landtag sämmtlich in Person bezogen, war nach den Strömen der Lahn, der Oder und der Schwalm abgetheilt; Rageneubogen hatte keinen ständischen Adel. Zur

Städtelandschaft gehörten Darmstadt und Gießen, welche zwei, und 25 andere Städte, welche einen vom Magistrat ernannten Abgeordneten schickten. Diese Stände wurden 1806 aufgehoben.

Nach der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 bilden die Stände des Großherzogthums zwei Kammern. Die erste Kammer wird nächst den Prinzen des großherzoglichen Hauses aus den Häuptern von 6 reichsfürstlichen und 13 reichsgräflichen Familien gebildet, von denen Ysenburg-Birstein mit den starkenburgischen Aemtern Offenbach und Dreieich so wie mit dem oberhessischen Amt Wenings, außerdem aber in der Provinz Starkenburg: Leiningen-Amorbach (wegen Hesselbad), Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (wegen Kirchbeersfurth und Habitzheim), Erbach-Erbach (wegen Erbach, Reichenberg und Kirchbeersfurth), Erbach-Fürstenaue (wegen Fürstenaue, Michelstadt und Freienstein), Erbach-Schönberg (wegen Breuberg, König und Schönberg), Ysenburg-Philippseich (wegen Philippseich), zusammen 7; sodann in der Provinz Oberhessen: Ysenburg-Büdingen (wegen Büdingen und Mochstadt), Solms-Braunfels (wegen Hungen, Wälfersheim und Grünningen), Solms-Lich (wegen Lich und Niederweisel), Ysenburg-Neerholz (wegen Marienborn), Ysenburg-Wächtersbach (wegen Assenheim), Leiningen-Westerburg (wegen Ilbenstadt), von Görz (wegen Schlitz), Solms-Laubach (wegen Laubach und Utphe), Solms-Rödelheim (wegen Rödelheim, Niederrödelheim und Einartshausen), Stolberg-Wernigerode (wegen Oedern), Stolberg-Rosla (wegen Ortenberg, Münzenberg und Heudelheim); zusammen 11, im Ganzen also 19 standesherrlich angezessen sind. Weiter gehören zur ersten Kammer der Senior der freiherrlichen Familie von Niedesfel, der Bischof zu Mainz, ein vom Großherzog zur Würde eines Prälaten erhobener protestantischer Geistlicher, der Kanzler der Landesuniversität und diejenigen ausgezeichneten Staatsbürger (in der Zahl von höchstens 10), welche der Großherzog dazu beruft.

Die zweite Kammer wird aus 6 Abgeordneten des grundbesitzenden Adels, 10 Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz (von diesen je 2), Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen und 34 Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden, deren Wahlbezirke in den Provinzen besonders gebildet wurden, zusammengesetzt.

Nachdem diese Verfassung durch das Wahlgesetz vom 3. September 1849 abgeändert, dies Wahlgesetz aber 1850 wieder außer Kraft gesetzt worden, ist unterm 6. September 1856 ein neues Gesetz über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten erlassen, wonach die beiden Kammern aus den durch die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 bestimmten Mitgliedern bestehen. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden geschieht durch zwei Wahlen, deren erste die Wahlmänner bestimmt, von welchen die Abgeordneten gewählt werden.

Die schon über vierzig Jahre bestehende Provinzialeintheilung des Großherzogthums, vermöge deren Rhein und Main als die innern Hauptgrenzen festgehalten und so drei annähernd gleichstarke und in sich möglichst homogene Gruppen gebildet sind, erscheint durch die Natur, die Geschichte und die Bedürfnisse der Lande vollständig gerechtfertigt und bildet die feste Grundlage der im Uebrigen mehrfach geänderten Organisation.

III. Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Das Oberamt Homburg wurde in älterer Zeit von einer fürstlichen Kanzlei zu Homburg verwaltet, welche auch die Hessen-Homburgischen Aemter im Nageburgischen und Halberstädtischen und ihres Herrn persönliche Rechte und Kammerfachen zu besorgen hatte. Daneben hielt Hessen-Darmstadt für seine vorbehaltenen oberhoheitlichen Rechte einen Reservaten-Amtmann zu Homburg; auch gingen die Appellationsfachen an das Darmstädtische Obergericht.

Nach der gegenwärtigen Organisation des vergrößerten Staats wird die Verwaltung unter dem Geheimenrath und der Landesregierung zu Homburg, welche letztere aus einer Justizdeputation, einer Deputation für das Innere, und einer Finanz-Deputation besteht, von 2 Aemtern versehen; das homburgische Land ist weiter in 3 Städte und 31 Landgemeinden eingetheilt.

Die Rechtspflege, deren höchste Instanz das Oberappellationsgericht zu Darmstadt bildet, wird in erster Instanz von den beiden Aemtern, in zweiter Instanz von der Justizdeputation der Homburger Regierung und der Justizkanzlei zu Meisenheim versehen.

In kirchlicher Beziehung bilden die Evangelischen eine eigene, aus 17 Pfarbezirken bestehende Diöcese; die Katholiken gehören zum Bisthum Mainz.

Einen Ueberblick der Landeseintheilung giebt nachstehende Tabelle:

| Städte u. Landgemein. | Bewohner | | | Städte u. Landgemein. | Bewohner | | |
|-------------------------------|-----------|------|-------|-------------------------|-----------|-------|-------|
| | 1815-1820 | 1834 | 1852 | | 1815-1820 | 1834 | 1852 |
| I. Amt Homburg. | | | | 9. Landg. Raumbach | 328 | 451 | 472 |
| 1. Stadt Homburg | 3474 | 3970 | 5481 | 10. " Schweinschied | 202 | 236 | 252 |
| 2. " Friedrichsd. f. | 667 | 710 | 960 | 11. " Begerbach | 339 | 406 | 464 |
| 3. Landg. Dillingen | 186 | 186 | 189 | 12. " Bärenbach | 252 | 263 | 307 |
| 4. " Dornholzhau. | 229 | 265 | 334 | 13. " Heimberg | 143 | 123 | 146 |
| 5. " Gonsenheim | 351 | 380 | 404 | 14. " Hoppstädten | 193 | 357 | 458 |
| 6. " Kirdorf | 956 | 1158 | 1395 | 15. " Hundsbach | 476 | 569 | 671 |
| 7. " Köppern | 707 | 800 | 787 | 16. " Krebsweiler | 260 | 229 | 262 |
| 8. " Oberstedten | 664 | 802 | 842 | 17. " Limbach | 323 | 351 | 381 |
| 9. " Seulberg | 623 | 726 | 774 | 18. " Dzweller | 174 | 301 | 319 |
| Zus. im Amt Homburg | 7857 | 8997 | 11166 | 19. Flecken Meryheim | 992 | 1347 | 1353 |
| II. Ober-A. Meisenheim | | | | 20. Landg. Bärweiler | 356 | 422 | 442 |
| 1. Stadt Meisenheim | 1948 | 2474 | 2083 | 21. " Medenbach | 292 | 341 | 342 |
| 2. Landg. Abtweiler | 226 | 289 | 324 | 22. " Hochstädten | 158 | 213 | 211 |
| 3. " Breitenheim | 321 | 552 | 473 | 23. " Meddersheim | 754 | 930 | 954 |
| 4. " Desloch | 333 | 477 | 578 | 24. " Kirchroth | 262 | 350 | 365 |
| 5. " Beckenbach | 282 | 410 | 456 | 25. " Standernheim | 691 | 856 | 943 |
| 6. " Lauschied | 366 | 540 | 532 | | | | |
| 7. " Pölbach | 278 | 368 | 341 | Z. im Ob. A. Meisenheim | 10441 | 13550 | 13755 |
| 8. " Medard | 492 | 695 | 626 | Ganze Landgrafschaft | 18298 | 22547 | 24921 |

a. Das Amt Homburg, oder die ostherrheinische, von Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt umgebene Landeshälfte ist in bürgerlicher Beziehung in 2 Städte und 7 Landgemeinden, kirchlich in 7 evangelische Pfarbezirke eingetheilt.

b. In dem westrheinischen am Abhange des Hundsrücks, auf milden, weintragenden Höhen belegenen Oberamt Meisenheim, welches bürgerlich in 8 Bürgermeistereien mit 1 Stadt, 1 Flecken und 23 Landgemeinden, kirchlich in 10 evangelische und 4 katholische Kirchspiele eingetheilt ist, läßt sich:

eine östliche, an der Glan belegene Landschaft mit der Oberamtsstadt Meisenheim und

eine westliche, an der Nahe belegene Landschaft mit dem Flecken Meryheim unterscheiden.

Nachstehend sind beide Oberämter zusammengestellt:

| Amtsbezirk. | L.-M. | Pfarbezirke | | | Bewob. 1834 | Gesamtzahl d. Bew. 1852 | | | | | Bewob. 1855 | |
|----------------------|-------|-------------|---------|--------|-------------|-------------------------|-------|-------|-------|--------|-------------|-------|
| | | evang. | kathol. | Städte | | Evang. | Kath. | Diff. | Juden | Zusam. | | |
| Homburg | 1,13 | 7 | 1 | 2 | 7 | 8997 | 8301 | 2285 | 10 | 570 | 11166 | 11678 |
| Meisenheim | 3,24 | 10 | 4 | 1 | 24 | 13550 | 11318 | 1890 | 49 | 498 | 13755 | 13454 |
| Zusammen | 4,37 | 17 | 5 | 3 | 31 | 22547 | 19619 | 4175 | 59 | 1068 | 24921 | 25132 |

In jedem der beiden Amtsbezirke bestehen Bezirksräthe, welchen die zu erlassenden Gesetze zur Berathung vorgelegt werden: soll ein Gesetz nur für eins der beiden Aemter Gültigkeit haben, so bedarf es nur der Vorlage an den Bezirksrath dieses Amtes. Zur Berathung des Staatsbudgets tritt am Sitze der Regierung ein Landesauschuß zusammen, zu welchem jeder Bezirksrath 4 seiner Mitglieder delegirt. Die Bezirksräthe bestehen im Amt Homburg aus 5 vom Landgrafen ernannten und 11 durch die Gemeindevorstände gewählten; im Oberamt Meisenheim aus 5 ernannten und 13 durch die Gemeindevorstände aus den aktiven Gemeindebürgern des betreffenden Wahlbezirks gewählten Mitgliedern).

Was das Verhältniß der Hessischen Staaten zu einander betrifft, so bestehen zwischen den regierenden Häusern eine Reihe von Hausverträgen und Familien-satzungen. Insbesondere steht den regierenden Häusern gegenseitige Erbfolge zu.

Nach dem Tode Philipps des Großmüthigen (1567) kamen dessen Söhne dahin überein, das bisherige Haus- und Landesarchiv als ein für die sämtlichen nun getrennten Lande gemeinschaftliches in Ziegenhain zu belassen, wo dasselbe noch jetzt besteht. Unter den übrigen staatlichen Verbindungen sind die Einordnung des Amtes Homburg unter die Zollverwaltung der Oberzolldirektion zu Darmstadt und des ganzen homburgischen Staats unter die Gerichtsbarkeit des großherzoglichen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt die wichtigsten.

B. Staaten des Nassauischen Gesamtthauses.

Heinrich der Reiche, Graf zu Nassau, Stammvater des herzoglichen (Walramischen) und des königlichen (Ottonisch-Dranischen) Hauses, hinterließ bei seinem Ableben im Jahr 1254 die Lande Nassau, Idstein, Wiesbaden und Weilburg im Süden, Siegen, Dillenburg, Hadamar und Beilstein im Norden der Lahn-gegend. Seine Söhne Walram und Otto theilten 1255 das Land dergestalt, daß Walram die südlichen, späterhin dem oberrheinischen Reichskreise zugewiesenen, Otto die nördlichen, demnächst dem westfälischen und kurhheinischen Kreise zugewiesenen Lande erhielt. Die jüngere Hauptlinie nahm 1544 von der ihr zugefallenen oranischen Erbschaft ihren neuern Namen an; sie erhielt 1747 durch die Erbstatthalterenschaft, 1815 durch die Königswürde in den vereinigten Niederlanden eine wichtige europäische Stellung; ihr Haupt wird als Vertreter des Gesamtthauses angesehen. Wiewohl im Laufe der Jahrhunderte beide Stammlande mit den ihnen zugewachsenen Vergrößerungen mannigfache Theilungen erfuhren, und

in der Walramischen Linie noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts drei Staaten und regierende Linien (s. oben S. 14) unterschieden wurden, so sind doch seitdem (vergl. oben S. 49, 60, 89, 90) die Lande einer jeden Hauptlinie, beziehungsweise die an Stelle früheren Territorialbesitzes getretenen Erwerbungen wieder vereinigt, so daß wir Luxemburg und Limburg als die deutschen Staaten der Dra-nischen, und das Herzogthum Nassau als den Besitz der Walramischen Linie zu betrachten haben.

I. Das Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg, deren Bestandtheile wir oben (S. 99) aufgezählt haben, und für welche, als vereinigten deutschen Bundesstaat dem König-Großherzog im engern Rathe der Bundesversammlung die erste Stelle zusteht, nehmen eine staatsrechtlich verschiedene Stellung ein: das Großherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger mit dem Königreich der Niederlande nur in Personalunion stehender Staat. Anders das Herzogthum Limburg.

Nach Abtretung des Wallonischen Luxemburgs an Belgien erklärte der König Großherzog unterm 16. August 1839 dem deutschen Bunde, daß er mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von ihm gebildet worden, dem deutschen Bunde beitrete. Er behielt sich dabei vor, daß die Limburgischen, größtentheils schon altniederländischen Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen; es sollten ferner jene Gebietstheile als Herzogthum Limburg im Uebrigen ungetrennt, das Königreich der Niederlande aber im Besitz der beiden Städte und Festungen Maastricht und Venlo mit ihrem Rayon verbleiben. Das Herzogthum Limburg solle endlich unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande gestellt, jedoch durch diesen Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf dasselbe in keiner Weise behindert werden. Da die Bevölkerung des abgetretenen Luxemburgs 149,572 Seelen, die des Herzogthums Limburg (ohne Maastricht und Venlo) 147,527 Seelen betrage, so könne dieser geringe Unterschied keinen Einfluß auf den bisher für Luxemburg bestandenen Matrikularansatz üben.

Der deutsche Bund nahm durch Beschluß vom 5. September 1839 diese Entschädigung an und übertrug dem Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg kollektiv die Rechte und Vorzüge, welche bisher Luxemburg allein gehabt. Der Bundesbeschluß vom 5. September 1839 stimmte der Disposition, daß Limburg mit dem Königreich der Niederlande in gleicher Verfassung und Verwaltung vereinigt bleibe, zu: demgemäß hat das niederländische neue Grundgesetz vom 14. Oktober 1848 dies Herzogthum auch als Provinz des Königreichs der Niederlande festgehalten, auch sind die niederländischen Gemeinden Maastricht und Venlo mit dem sie umgebenden Bundesgebiete nach der administrativen gerichtlichen und ständischen Eintheilung vollständig vereinigt.

Im Uebrigen sagte der König-Großherzog die nöthigen Maßregeln zu, damit die dem abgetretenen Theile des Großherzogthums Luxemburg obgelegenen Bundesverpflichtungen nicht dem bleibenden Theile dieses Großherzogthums zur Last fallen.

Was die Verwaltung angeht, so ist Luxemburg unter der Centralregierung in seiner Hauptstadt, an deren Spitze 1 Minister und 3 Generaldirektoren stehen, in drei Distrikte eingetheilt: diese Distrikte, denen Verwaltungskommissare

vorsehen, umfassen 7 Städte und 119 Landgemeinden, welche von Bürgermeistern, als den Lokalbeamten, hinsichtlich des Kommunalwesens und der Polizei verwaltet werden. Die Bürgermeister werden vom König-Großherzog ernannt. Die Verwaltung des Herzogthums Limburg wird von einem königlichen Kommissar geleitet, der seinen Sitz zu Maastricht hat, und welchem ein von dem Provinzialrath gewähltes Kollegium (die deputirten Staaten, 6 Mitglieder und 1 Greffier) zur Seite steht. Unter diesem königlichen Kommissar fungiren vier Polizeikommissare, die Magistrate der Städte Maastricht, Roermond, Venlo, Weert, Sittard und die Bürgermeister der 120 Kleinstädte und Gemeinden des platten Landes.

Handelkammern bestehen im Großherzogthum zu Luxemburg, im Herzogthum Limburg zu Maastricht, Vaals, Roermond und Venlo.

Was die Rechtspflege betrifft, so entscheidet im Luxemburgischen der Obergerichts- und Kassationshof zu Luxemburg als Kassationsgericht in letzter und als Obergericht in zweiter Instanz. Für die Rechtspflege erster Instanz ist das Großherzogthum in 2 Arrondissements und 12 Kantone eingetheilt. Als Appellationsinstanz über den Kantons- oder Friedensgerichten und als erste Instanz für wichtigere Rechtshändel sind die Arrondissementstribunale zu Luxemburg und Diekirch errichtet. Zur Aburteilung der Kriminalfälle, der politischen und Preßvergehen tritt zu bestimmten Zeiten bei jedem Tribunale ein Geschworenengericht zusammen.

Für das Herzogthum Limburg bildet der hohe Rath im Haag den obersten Gerichtshof: die zweite Instanz ist der Provinzialgerichtshof zu Maastricht. Für die Rechtspflege erster Instanz ist die Provinz in 2 Arrondissements und 10 Kantone eingetheilt. Als Appellationsinstanz über den Friedensrichter (Kantonregter) und als erste Instanz für wichtigere Sachen erkennen die Arrondissementsgerichte zu Maastricht und Roermonde, deren Sprengel je 5 Kantone umfassen. Da indessen Maastricht und Venlo vom deutschen Bundesgebiet ausgenommen sind, so können nur 8 Kantone zu Deutschland gezählt werden.

Wir gehen zur örtlichen Betrachtung über.

a. Großherzogthum Luxemburg.

Das Großherzogthum Luxemburg, wie es aus dem Londoner Vertrage vom 19. April 1839 hervorgegangen, begreift die alte und wichtige Hauptstadt dieses Landes — jetzt zugleich deutsche Bundesfestung — und den deutschen Theil des früheren Gesamtgebietes: es zerfällt in administrativer Beziehung in nachstehende drei Distrikte):

1) Der Distrikt von Luxemburg begreift den südwestlichen Landestheil — Thäler der zum Moselbassin gehörigen Alfette und Eischen und der zum Maasbassin gehörigen Korn (Chiers) mit der sie umgebenden Hochebene.

Die Hauptstadt selbst mit 13032 Civileinwohnern und einer Bundesgarnison von 4196 Mann besteht aus der obern Stadt (Altstadt auf der Ost-, Neustadt auf der Westseite), dem im Thal der Alfette liegenden Grund nebst Pfaffenthal und der Vorstadt Clausen. Dieser Theil des Landes ist der gewerbreichste: in Luxemburg selbst, in Eich, Siebenbrunnen (Septfontaines) und im ganzen Thal der Alfette sind bedeutende Eisenhütten, Potterie-, Fayence-, Papier-, Tapeten-, Leder-, Handschuh- und Tuchfabriken, Mahl- und Gypsmühlen; Landkantone Capellen, Esch und Merz.

2) Der Distrikt von Grevenmacher begreift den Südosten des Landes — Thäler

der Mosel und Sauer, Preussische Seite — den fruchtbarsten und mitbesten Theil des Landes mit den Städten und Kantonen Grevenmacher, Remich und Echternach; Weinland.

3) Der Distrikt von Diekirch begreift den Norden des Landes — Südbahng der Ardennen (Desling) und Quellgebiet der Sauer, Wiltz und Dur, Grenze gegen Belgisch-Luxemburg und Regierungsbezirk Aachen — Kantone Diekirch, von welchem Vianden neuerdings zu einem eigenen Kanton abgezweigt ist, Klerf, Wiltz und Nebingen. Städte Diekirch, Vianden und Wiltz. Das Desling (Eieling) ist eine aus Thon- und Schieferboden bestehende, als Fortsetzung der Eifel sich darstellende Höhengegend, der rauheste Theil des Großherzogthums; die Kantone Wiltz und Klerf gehören ihm ganz, Diekirch, Vianden und Nebingen theilweise an: bei Vianden einiger Weinbau.

| Kanton. | Q.-M. | Städte | Landgem. | Einwohner | | | Darunter | | | Einwoh. 1855 |
|-------------------------------|-------|--------|----------|-----------|--------|--------|-----------|--------|-------|--------------|
| | | | | 1839 | 1846 | 1852 | Katholik. | Evang. | Juden | |
| I. Distrikt Luxemburg. | | | | | | | | | | |
| 1. Luxemburg | 4,38 | 1 | 13 | 29391 | 32540 | 33301 | 32723 | 211 | 367 | 36332 |
| 2. Capellen | 3,62 | — | 11 | 13481 | 14802 | 15615 | 15600 | — | 15 | 15088 |
| 3. Esch a. d. Alfette . . | 4,41 | — | 11 | 15327 | 16203 | 16661 | 16621 | — | 40 | 14943 |
| 4. Mersch | 4,07 | — | 11 | 13413 | 14438 | 15028 | 14986 | 17 | 25 | 14218 |
| Zusammen | 16,48 | 1 | 46 | 71612 | 77983 | 80605 | 79930 | 228 | 447 | 80581 |
| II. Distrikt Diekirch. | | | | | | | | | | |
| 5. Diekirch | 4,84 | 2 | 12 | 17373 | 18754 | 20108 | 20073 | 1 | 34 | 17746 |
| 6. Vianden | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3274 |
| 7. Klerf | 6,00 | — | 11 | 11642 | 12661 | 13857 | 13857 | — | — | 13006 |
| 8. Wiltz | 5,35 | 1 | 12 | 13847 | 14873 | 16240 | 16239 | 1 | — | 16200 |
| 9. Nebingen | 4,58 | — | 13 | 13820 | 14592 | 15785 | 15759 | 1 | 25 | 15288 |
| Zusammen | 21,04 | 3 | 48 | 56682 | 60880 | 65990 | 65928 | 3 | 59 | 65514 |
| III. Dt. Grevenmacher. | | | | | | | | | | |
| 10. Grevenmacher | 3,84 | 1 | 8 | 14487 | 15834 | 16071 | 16042 | 24 | 5 | 15086 |
| 11. Remich | 2,32 | 1 | 10 | 13966 | 15128 | 14816 | 14804 | 8 | 4 | 13167 |
| 12. Echternach | 3,37 | 1 | 7 | 13097 | 14050 | 15150 | 15144 | 1 | 5 | 14143 |
| Zusammen | 9,53 | 3 | 25 | 41550 | 45012 | 46037 | 45990 | 33 | 14 | 42396 |
| Zus. Civil | 47,00 | 7 | 119 | 169844 | 183875 | 192632 | 191848 | 264 | 520 | 188491 |
| Landesmilitär | | | | | | | | | | 989 |
| Total | | | | | | | | | | 189480 |

Nach der gerichtlichen Eintheilung gehört zum Arrondissement Luxemburg die südliche fruchtbarere Hälfte, das sogenannte „Gute Land“ mit den Kantonen Luxemburg, Grevenmacher, Remich, Mersch, Capellen und Esch; zum Arrondissement Diekirch die Gebirgsgegend mit den 6 anderen Kantonen.

Bei der obenaufgeführten Bevölkerung ist nur das Landesmilitär mitgezählt; mit Einschluß der Bundesgarnison beläuft sich die Gesamtbevölkerung auf 193,676 Einwohner.

b. Herzogthum Limburg.

Dieses seit 1839 mit Deutschland wieder verbundene, von dem Luxemburgischen durch die zwischenliegende Belgische Provinz Lüttich getrennt liegende Herzogthum erstreckt sich in langem Bogen längs der preussischen Rheinprovinz von Aachen bis Cranenburg und längs der Maas von Maastricht bis Mook. In territorialgeschichtlicher Beziehung ist es aus 4 Hauptkörpern zusammengesetzt.

Das altösterreichische Oberquartier des Herzogthums Gelbern begriff die Hauptstadt Roermonde mit Obilienberg, Schwalmen, Weert und den gelbrischen Freiheiten: zu diesem Bestandtheil sind die hierhergezogenen Gemeinden des altösterreichischen Limburgs und die Reichsabttei Thorn mitzuzählen.

Die altpreussischen Maaslande begriffen die Stadt Genney, die altklevischen Kemter Gemey-Ottersum und Uffelt, die Herrlichkeiten Mook und Heyen, das altgelbrische Amt Kessel mit Horst und die Herrlichkeiten Kerßen, Well, Bergen, Afferden, Middelbaar, Velben und Lom.

Altniederländische Generalitätslande, d. h. für gemeinschaftliche Rechnung der gesammten Republik verwaltet, waren die beiden Hauptfestungen dieses strategisch wichtigen Gebiets, Maastricht und Venlo nebst einigen, nach dem westphälischen Frieden, dem 1661 im Haag geschlossenen Vergleich und dem Pariser Vertrag von 1785 unter Niederländischer Hoheit verbliebenen altlimburgischen Städten.

Altbayrisch war der westliche Theil des Herzogthums Jülich, die Kemter Sittard und Born mit Susteren, Limbricht und der Zollstädte Urmond an der Maas, welchen sich die Reichsherrschaften Gronsfeld, Witten-Eijs, Schlenaden, Richolt, Stein und Wyler anschlossen.

Nach der jetzigen Organisation theilt sich das Herzogthum in das obere Land oder den Tribunalsbezirk Maastricht und das untere Herzogthum oder den Tribunalsbezirk Roermonde.

| Kanton. | Entfernung des Hauptorts | | | | Wegstrecke in Meilen | Städte u. Landgemeind. |
|---------------------------------------|--------------------------|--------|--------------|--------|----------------------|------------------------|
| | v. Maastricht. | | v. Roermond. | | | |
| | Stund. | Minut. | Stund. | Minut. | | |
| I. Tribunalsbezirk Maastricht. | | | | | | |
| 1. Maastricht | 0 | 0 | 9 | 30 | 1 | 2 |
| 2. Gulpen | 3 | 15 | 9 | 15 | — | 14 |
| 3. Heerlen | 4 | 0 | 8 | 0 | — | 12 |
| 4. Sittard | 4 | 15 | 5 | 15 | 1 | 19 |
| 5. Meerßen | 1 | 15 | 8 | 50 | — | 22 |
| Zusammen | | | | | 2 | 69 |
| II. Tribunalsbezirk Roermond. | | | | | | |
| 6. Roermond | 9 | 30 | 0 | 0 | 1 | 21 |
| 7. Weert | 14 | 0 | 4 | 30 | 1 | 12 |
| 8. Venlo | 14 | 0 | 4 | 30 | 1 | 6 |
| 9. Horst | 15 | 45 | 6 | 15 | — | 8 |
| 10. Genney | 23 | 30 | 14 | 0 | — | 4 |
| Zusammen | | | | | 3 | 51 |
| Total | | | | | 5 | 120 |

1) Der Tribunalsbezirk Maastricht umfaßt: in seinem südlichen, nächst der Lütticher und Aachener Grenze belegenen Theile das Altniederländische oder die Kantone Maastricht (mit Alt-Broenhoven und St. Peter), Gulpen (mit dem freundlichen protestantischen Fabrikort Baals bei Aachen, Alt-Ballenburg, der alten westphälischen Reichsgrafschaft Witten mit Schlenaden, und Wyler) und Meerßen an der Aachen-Maastrichter Eisenbahn (mit der alten Reichsgrafschaft Gronsfeld, den Reichsherrschaften Richolt und Stein und dem altniederländischen Meerßen und Ballenburg); sodann in dem weiter nördlich an der Maas liegenden Theile: das Altphälzische oder den Kanton Sittard mit den vom Herzogthum Jülich herrührenden Gemeinden Sittard, Born, Broekstard, Grevenbicht, Limbricht, Münsiergeleen, dem altösterreichischen Geleen nebst Merkelsbeel und dem

alt niederländischen Neustadt; endlich den Kanton Heerlen mit den Gemeinden Climmen, Egelshoven, Soensbroek, Kertrade, Neuenhagen, Nuth, Limburg, Schaesberg, Ubach, Boerendahl und Wynandsrade.

2) Der Tribunalsbezirk Roermond oder das untere Herzogthum begreift: in dem südlichen, nächst der Roermündung belegenen Lande, dem Altstreichischen, die Kantone Roermond (mit dem altstreichischen Roermond und Wesseln) und Weert (mit der alten Reichsabtei Thorn); im nördlichen, nach Nymwegen hinabziehenden Lande, dem Altpreussischen, die Kantone Venlo (mit dem Lande Kessel), Horst und Gennep (mit den Gemeinden Bergen, Gennep, Moof und Otterum).

Eine Uebersicht der Bevölkerung dieser Provinz gewährt nachstehende Tafel *):

| Gemeinden. | Vollzähl. 1853 | Gesetzl. Bevölker. 1854 | | | Faktische Bevölker. 1854 | | |
|-------------------------------|----------------|-------------------------|----------|---------|--------------------------|----------|---------|
| | | männlich | weiblich | zusamm. | männlich | weiblich | zusamm. |
| 1. Stadt Maastricht | 24394 | 11432 | 12918 | 24350 | 13242 | 13877 | 27119 |
| 2. " Roermond | 7466 | 3605 | 3841 | 7446 | 3907 | 3959 | 7866 |
| 3. " Sittard | 4412 | 2181 | 2265 | 4446 | 2191 | 2303 | 4494 |
| 4. " Venlo | 6910 | 3354 | 3692 | 7046 | 3798 | 3797 | 7595 |
| 5. " Weert | 6982 | 3495 | 3441 | 6936 | 3490 | 3395 | 6885 |
| Zusammen größere Städte | 50164 | 24067 | 26157 | 50224 | 26628 | 27331 | 53959 |
| Kleinstädte und Landgemeinden | 154165 | 78426 | 75991 | 154417 | 79725 | 77147 | 156872 |
| Total | 204329 | 102493 | 102148 | 204641 | 106353 | 104478 | 210831 |
| Ab Maastricht und Venlo | 31304 | 14786 | 16610 | 31396 | 17040 | 17674 | 34714 |
| Bleibt Deutsch-Limburg | 173025 | 87707 | 85538 | 173245 | 89313 | 86804 | 176117 |

Was die kirchliche Eintheilung betrifft, so ist Luxemburg fast ganz katholisch und bildet, nachdem es vom Sprengel von Namür abgetrennt worden, eintheilen in Folge des päpstlichen Breve vom 2. Juni 1840 eine besondere unter einen apostolischen Vitar zu Luxemburg gestellte und in 13 Defanate getheilte, noch der weiteren Organisation harrende Diöcese. Das Herzogthum Limburg ist mehr paritätisch: die Katholiken, welche auch hier die große Mehrzahl (199,445 Seelen) bilden, stehen unter dem Bischof zu Roermond, und ist diese Diöcese in 178 Pfarrochien eingetheilt. Die reformirte Kirchengenossenschaft zählt 11 niederdeutsche Gemeinden zu Maastricht, Beek, Eysden, Gulpen, Heerlen, Meeressen, Urmond, Roermond, Venlo-Blitterswyk, Gennep und Stevensweert; 2 hochdeutsche zu Sittard und Baals und 1 wallonische zu Maastricht; evangelisch-lutherische Gemeinden bestehen zu Maastricht und Baals.

Anlangend endlich die ständische Landeseintheilung, so besteht die Ständeversammlung des Großherzogthums Luxemburg, dessen Verfassungs-Urkunde vom 9. Juli 1848 durch die königliche Verordnung vom 27. November 1856 wesentlichen Aenderungen unterworfen ist, nach der Wahlordnung vom 7. Juni 1857 aus 31 Abgeordneten, deren 16 von den Kantonswählern indirekt und 15 von den Distriktswählern direkt gewählt wurden. Nur Luxemburger von Geburt oder naturalisirte Einwanderer sind wahlberechtigt. Jeder Gerichtskanton bildet einen Wahlkanton. Für die Kantonswähler war ein Census von 10—125 Fr., für die Distriktswähler von über 125 Fr. vorgeschrieben. Am 19. November 1857 änderte die Regierung abermals das Wahlgesetz, hob die Distriktswahlen gänzlich auf und

setzte fest, daß künftig nur Kantonwahlen stattfinden sollten durch Wahlkollegien, welche aus den Gemeinderäthen zu bestellen sind.

Das Herzogthum Limburg ist durch das Gesetz vom 5. November 1852 (Staatsblad Nr. 197) zur Wahl der Provinzialstaaten in 9 Hauptwahlbezirke eingetheilt, deren 3504 Wähler die 45 Mitglieder dieser Provinzialvertretung zu wählen haben: im obern Herzogthum sind die Wahlbezirke Maastricht, Meeressen, Gulpen, Heerlen und Sittard zur Wahl von 24, im untern Herzogthum die Wahlbezirke Roermond, Weert, Venlo und Horst, welcher letztere auch den Kanton Gennep umfaßt, zur Wahl von 21 Mitgliedern berechtigt. Die Hauptwahlbezirke sind in je 8 bis 12 Unterwahlbezirke eingetheilt. Zur Wahl der in die zweite Kammer der Generalstaaten des Königreichs zu entsendenden Mitglieder scheidet sich das Herzogthum in die Wahlbezirke Maastricht, Roermond und Meerlo (letzterer kombinirt mit dem Distrikt Bozmeer in Nordbrabant).

Der Organisation der Landesvertretung beider Provinzen liegt demnach die gerichtliche Eintheilung derselben zum Grunde.

II. Das Herzogthum Nassau, der Staat der Walramischen Linie des Nassauischen Gesamtthauses, dessen Bestandtheile wir oben (S. 100) aufgezählt haben, ist aus zwei kleinen Fürstenthümern zu seinem jetzigen stattlichen und beneidenswerth liegenden Gebiete emporgewachsen, nämlich dem Fürstenthum Usingen, welchem sich das Altmainzische und Altheßische — der ganze Taunus mit dem Rheingau und Niederkagenelnbogen — und dem Fürstenthum Weilburg, welchem sich das Altoranische und Altrierische mit dem Lahnthale, dem Westerwalde und zahlreichen kleineren Zuwüchsen angeschlossen.

Hinsichtlich der Verwaltung ist das Herzogthum unter dem Ministerium und der Landesregierung zu Wiesbaden in 28 Amtsbezirke eingetheilt. Die einige Jahre hindurch bestandene Vereinigung der Aemter in elf Kreisen hat gemäß der durch Gesetz vom 24. Juli 1854 neu geordneten Amtsverwaltung wieder aufgehört. In jedem Amte ist die Verwaltung und die Rechtspflege erster Instanz dem Amte, dessen Vorstand ein Amtmann ist, übertragen — ausgenommen jedoch den Amtsbezirk Wiesbaden, für welchen ein Justiz- und ein Verwaltungsamt besteht. Die Aemter sind in Gemeinden eingetheilt, und die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister einer jeden Gemeinde überlassen: besondere herzogliche Polizeikommissariate bestehen zu Wiesbaden und Diebrich. Man zählt im Herzogthum 863 Gemeinden, unter denen 31 Städte und 36 Flecken.

In Hinsicht der Rechtspflege ist das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden die höchste Instanz in allen Civil- und Strafrechtssachen: es entscheidet zugleich als Kassationshof über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse eines Anklagesenats oder eines Assisenhofs und als Revisionshof. Die Sprengel der Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg sind den beiden Landeshälften — Usingen mit dem Altheßischen und Altmainzischen, Weilburg mit dem Altoranischen und Altrierischen — entsprechend abgegrenzt. Diese Hofgerichte bilden die zweite Instanz in allen Civilprozessen, bei welchen die Berufungssumme von 50 Fl. vorhanden ist, so wie gegen alle Erkenntnisse der Justizämter, die erste Instanz in politischen, Amts- und Preßvergehen, in allen den Assisen überwiesenen Vergehen, wenn diese nicht vorsätzlich, sondern durch Fahrlässigkeit verübt wurden,

in den übrigen den Assisen nicht zustehenden geringeren Vergehen und in den Konventionen gegen die Polizei-, Forst- und Zollgesetze und Verordnungen; sie sind auch die Aufsichtsbehörden über die Ämter, Kriminalgerichte und Oberschultheißen ihres Bezirks. Am Sitze der beiden Hofgerichte werden die Assisen gehalten. Die Voruntersuchung für alle zur Kompetenz der Assisen oder der Hofgerichte gehörigen Vergehen führen die beiden Kriminalgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg.

| N m t. | Q.-M. | Städte | Dörfer | Landgem. | Bevöher 1820 | Gesamtz. d. Bewohner 1851. | | | | | Bevöher 1855 |
|--|-------|--------|--------|----------|-----------------|----------------------------|-----------|-------|-------|---------|-----------------|
| | | | | | | Evangel. | Katholik. | Menn. | Juden | Zusamm. | |
| I. Hofgerichtsbezirk Wiesbaden. | | | | | | | | | | | |
| a. Nassau-Usingen. | | | | | | | | | | | |
| 1. Wiesbaden . . . | 2,7 | 1 | 1 | 13 | 14435 | 20956 | 5589 | 8 | 739 | 27292 | 30806 |
| 2. Wehen . . . | 4,0 | — | — | 35 | 7801 | 9719 | 811 | — | 174 | 10704 | 11123 |
| 3. Idstein . . . | 4,2 | 2 | 2 | 31 | 13814 | 7868 | 10634 | 27 | 263 | 18792 | 18856 |
| 4. Usingen . . . | 5,9 | 1 | 2 | 48 | 17704 | 15087 | 6140 | — | 257 | 21484 | 21323 |
| b. Das Altmainzische. | | | | | | | | | | | |
| 5. Eltville . . . | 2,0 | 1 | 2 | 10 | 10227 | 294 | 11988 | 10 | 106 | 12398 | 12517 |
| 6. Müdesheim . . . | 2,7 | 1 | 3 | 13 | 10695 | 295 | 12879 | — | 88 | 13262 | 12929 |
| 7. Hochheim . . . | 2,1 | 1 | 1 | 16 | 10905 | 6308 | 7246 | — | 446 | 14000 | 14167 |
| 8. Höchst . . . | 2,3 | 2 | 2 | 18 | 12216 | 5855 | 11758 | 13 | 649 | 18275 | 18877 |
| 9. Königstein . . . | 3,0 | 3 | 1 | 22 | 12415 | 2370 | 14361 | — | 227 | 16958 | 16971 |
| c. Niedergraffschaft Ragenelobogen. | | | | | | | | | | | |
| 10. St. Goarshausen | 2,5 | 2 | 1 | 24 | 9496 | 8200 | 3462 | 8 | 119 | 11789 | 11975 |
| 11. Nastätten . . . | 3,1 | 1 | 3 | 35 | 9344 | 10700 | 1196 | — | 238 | 12134 | 12086 |
| 12. Langenschwalbach | 3,3 | 1 | — | 32 | 9080 | 8025 | 2904 | 6 | 324 | 11259 | 10997 |
| 13. Braubach . . . | 2,2 | 2 | 2 | 16 | 9197 | 3278 | 8141 | 9 | 268 | 11696 | 12446 |
| 14. Nassau . . . | 3,0 | 1 | 3 | 28 | 9511 | 9722 | 3045 | — | 346 | 13113 | 13339 |
| Zusammen | 43,9 | 19 | 23 | 341 | 156840 | 108677 | 100154 | 81 | 4244 | 213156 | 218412 |
| II. Hofgerichtsbezirk Dillenburg. | | | | | | | | | | | |
| a. Das Alt-Dransische. | | | | | | | | | | | |
| 15. Dillenburg . . . | 4,6 | 2 | — | 29 | 14123 | 16934 | 249 | 19 | 1 | 17203 | 17058 |
| 16. Herborn . . . | 4,4 | 2 | — | 39 | 13205 | 15709 | 108 | — | 25 | 15842 | 15540 |
| 17. Rennerob . . . | 2,9 | — | 1 | 33 | 11950 | 8513 | 6211 | 10 | 179 | 14913 | 14572 |
| 18. Marienberg . . . | 2,1 | — | — | 39 | 7085 | 5842 | 3690 | — | — | 9532 | 9261 |
| 19. Hadamar . . . | 2,8 | 1 | — | 28 | 13925 | 464 | 18992 | — | 256 | 19712 | 19908 |
| 20. Diez . . . | 3,3 | 2 | — | 37 | 12097 | 15440 | 972 | 6 | 388 | 16806 | 17958 |
| b. Nassau-Weilburg. | | | | | | | | | | | |
| 21. Weilburg . . . | 4,4 | 1 | 4 | 39 | 14920 | 16192 | 3001 | — | 194 | 19387 | 19936 |
| 22. Reichelsheim . . . | 0,3 | — | 1 | 2 | 1172 | 880 | 713 | — | — | 1593 | 1565 |
| 23. Runkel . . . | 2,4 | 1 | 1 | 21 | 10914 | 9907 | 4436 | 13 | 477 | 14833 | 15279 |
| 24. Sächsenburg . . . | 3,5 | 1 | — | 41 | 10019 | 9104 | 3081 | — | 211 | 12396 | 12252 |
| c. Das Altvierische. | | | | | | | | | | | |
| 25. Limburg . . . | 2,3 | 1 | 1 | 17 | 12150 | 6958 | 9202 | 17 | 277 | 16454 | 16553 |
| 26. Wallmerob . . . | 2,5 | — | 3 | 51 | 11616 | 96 | 15226 | 2 | 73 | 15397 | 15267 |
| 27. Montabaur . . . | 3,2 | 1 | — | 35 | 13605 | 194 | 18023 | 3 | 63 | 18283 | 18274 |
| 28. Selters . . . | 3,6 | — | 2 | 44 | 13167 | 6928 | 9361 | 2 | 441 | 16732 | 16402 |
| Zusammen | 42,6 | 12 | 13 | 455 | 159948 | 113161 | 93265 | 72 | 2585 | 209083 | 209825 |
| Dazu Militär | | | | | | 3020 | 2916 | 1 | 42 | 5979 | |
| Total | 85,5 | 31 | 36 | 796 | 316788 | 224858 | 196335 | 154 | 6871 | 428218 | 428237 |

Die streitige Rechtspflege erster Instanz ist den Ämtern, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Oberschultheißen übertragen, welche letztere den Ämtern untergeordnet sind.

Was die kirchliche Eintheilung betrifft, so sind die reformirte und lutherische Kirche seit 1817 zur evangelischen vereinigt, welche unter dem Landesbischöfe und dem evangelischen Kirchensenat zu Wiesbaden in 20 Dekanate und 194 Kirchspiele eingetheilt ist. Die katholische Kirche des Landes gehört als Diöcese Limburg zur oberrheinischen Kirchenprovinz: Der Bischof hat ein besonderes bischöfliches Kommissariat zu Eltville für den Rheingau (Dekanate Eltville und Müdesheim); im Ganzen zerfällt die Diöcese in 15 Dekanate mit 144 Pfarreien.

Wir gehen zur örtlichen Betrachtung über.

a. Der Hofgerichtsbezirk Wiesbaden umfaßt die südliche Hälfte des Landes, 14 Ämter, welche nach Territorialgeschichte, Landesgestalt und Konfessionsverhältnissen eine altnassauische, eine altmainzische und eine altheßische Gruppe bilden.

1) Das Fürstenthum Nassau-Usingen mit seinen Zuwütschen, nämlich den gräflich Waldbott-Bassenheimischen Standesherrschaften Reifenberg und Cransberg und mehreren Reichsrittergütern, auf der Höhe und an den Abhängen des Tannus bis zum Rheine bei Viebrich, eine der schönsten Landschaften Deutschlands, zugleich durch seine kräftigsten Heilquellen geeignet, und in Folge dessen seit alter Zeit mit zahlreichen Orten besetzt: es ist in die Amtsbezirke Wiesbaden (mit Viebrich), Idstein, Usingen und Wehen eingetheilt. Von seinen stolzen Gipfeln das ganze Land überschauend, kann dieser Distrikt als die südliche Basis des ganzen Staats angesehen werden. Dekanate der hier vorherrschenden evangelischen Kirche zu Wiesbaden, Idstein, Usingen und Wehen; katholische zu Idstein und Wiesbaden.

2) Südlich und westlich davon bildet das Altmainzische, nämlich der Rheingau oder die Ämter Eltville und Müdesheim und die Mainämter Hochheim, Höchst und Königstein mit der altheßischen Grafschaft Eppstein und anderen Zuwütschen eine noch geeignetere Region, die beste Weinlandschaft unseres Vaterlandes; Dekanate der hier vorherrschenden katholischen Kirche: Eltville, Müdesheim, Höchst und Königstein, evangelische: Wallau und Cronberg.

3) Weiter nördlich, wo sich der im engen Thale eingefasste Rhein nach der Lahn-mündung hinabzieht, die altheßische Niedergraffschaft Ragenelobogen mit der Stammung des Nassauischen Hauses und dem altvierischen Welmich, jetzt die Ämter St. Goarshausen, Nastätten und Langenschwalbach im südlichen, Braubach und Nassau im nördlichen Theile der Grafschaft; Dekanate der hier vorherrschenden Evangelischen zu Braubach, Nassau, Nastätten, Langenschwalbach und St. Goarshausen, katholische zu Braubach und Langenschwalbach.

b. Der Hofgerichtsbezirk Dillenburg, die nördliche Landeshälfte, umfaßt ebenfalls 14 Ämter, welche ebenfalls drei Gruppen bilden:

1) Das Altoranische begreift auf der Nordseite das Fürstenthum Dillenburg nebst Weilsen und Westerburg mit der nordöstlich auf dem Westerwalde vorspringenden Spitze des Herzogthums: jetzt die Ämter Dillenburg, Herborn, Marienberg und Rennerob; evangelische Dekanate zu Dillenburg, Herborn und Rennerob-Marienberg, katholisches zu Rennerob. Weiter südlich an der Lahn sind die altoranischen Grafschaften Hadamar und Diez — die sogenannte goldene Grafschaft — hinzugekommen und mit letzterer die altanhaltische Standesherrschaft Holzappel verbunden: Ämter Hadamar und Diez; evangelisches Dekanat zu Diez, katholisches zu Hadamar.

2) Den Süden dieses Gerichtsbezirks bildet das Lahnthäl mit seinen Umgebungen: den obern Theil desselben nimmt das altnassauische Fürstenthum Weilburg mit der fürstlich Wiedischen Standesherrschaft Kunkel und der gräflich Leiningenschen Standesherrschaft Schadeck ein — jetzt die Aemter Weilburg und Kunkel. Zum Fürstenthum Weilburg gehört auch das Amt Reichelsheim mit dem Flecken Reichelsheim und dem Dorf Dornassenheim, welches östlich vom Hauptkörper des Herzogthums in Oberhessen eingeschlossen liegt. Evangelische Dekanate zu Kunkel und Weilburg. Dem Fürstenthum Weilburg wuchs 1799 die auf dem Westerwalde liegende Grafschaft Sayn-Hachenburg, das jegige Amt und evangelische Dekanat gl. N. zu.

3) Den untern Theil des Lahnthales nahmen die attrierischen Lahndistrikte ein: sie bilden jetzt die Aemter Limburg, Wallmerod, Selters und Montabaur. Die Kellerei Bismar mit dem Kirchspiel Selters wurde 1803 dem Fürsten von Wied zugetheilt. und ist jetzt standesherrlich. Katholische Dekanate zu Limburg, Montabaur, Meudt und Selters, evangelische zu Kirberg und Selters.

Was endlich die ständische Organisation des Herzogthums Nassau betrifft, so besteht die Ständeversammlung nach der Verordnung vom 25. November 1851 aus zwei Kammern: Mitglieder der ersten Kammer sind die Prinzen des herzoglichen Hauses, der Erzherzog Stephan von Oestreich als Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel, die gräflichen Familien von Leiningen-Westerburg als Besitzer der Standesherrschaften Westerburg und Schadeck, von Waldbott-Bassenheim als Besitzer der Standesherrschaften Reifenberg und Cransberg, von Walderdorf als Besitzer der Grundherrschaft Melsberg und die freiherrliche Familie von Stein (Gräfin von Sied) als Besitzer der Grundherrschaft Nassau, der katholische und evangelische Landesbischof, sechs von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und drei von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zu wählende Abgeordnete: die Wahl der ersteren erfolgt in 6 Wahlkreisen, die Wahl der Gewerbetreibenden in dem, ziemlich in der Mitte des Landes liegenden Limburg.

Die zweite Kammer besteht aus 24 Abgeordneten, welche nach den in dem Wahlgesetz enthaltenen Vorschriften in 24 Wahlkreisen gewählt werden: auf je 100 Einwohner wird ein Wahlmann gewählt, die Wähler aber Behufs der Wahl der Wahlmänner in 3 Abtheilungen getheilt, deren Bildung nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern erfolgt (jede Abtheilung gleich $\frac{1}{3}$ der Steuersumme).

Auch die Amtsbezirke haben ihre Vertretung: jedem Amte ist ein aus sechs Mitgliedern zusammengesetzter Bezirksrath beigeordnet ⁷⁾.

Wir haben nun noch einer Verstärkung des dynastischen Zusammenhangs unter beiden Staaten des Nassauischen Gesamthauses zu erwähnen.

Die gegenseitigen Erbfolgerechte der beiden Hauptlinien des nassauischen Gesamthauses — der Oranischen und Walramischen — sind durch einen Erbverein von 1783 festgestellt. Derselbe bestimmt im 12. Artikel, daß Landesstücke nur mit Einwilligung der Agnaten veräußert oder verkauft werden dürfen, „insofern dagegen andere, den veräußerten oder verkauften im wahren Werthe und Güte gleichstehende Grundstücke und Gerechtigkeiten erworben werden.“ Der Art. 10 verbietet aber die Veräußerung ohne solchen Ersatz unbedingt und bestimmt: dergleichen Veräußerung ohne Ersatz, „unter was Vorwände es immer geschehe, soll keine

Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Erbvertrages jetzt als dann und dann als jetzt null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren, sie seien gleich des veräußernden oder darin konsentirenden Fürsten Söhne, Brüder oder Agnaten, unverbindlich, vielmehr dem nächsten und bei dessen Saumseligkeit einem jeden entfernten Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird, inmaassen in Ansehung dieser willkürlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung stattfindet, deren Wiederaufhebung frei und erlaubt sein, daran dann ihrer keiner gesrevelt, sondern seines vorbehaltenen Rechts sich soll gebraucht haben.“

Die Rechte des Gesamtthauses Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg und die übrigen 1815 erworbenen deutschen Lande, sowie der Nassauische Erbverein von 1783 und dessen Anwendbarkeit auf diese Hausbesitzungen sind nach Maßgabe des Art. 71 der Wiener Kongressakte von den vereinigten Mächten ausdrücklich anerkannt; auch wurde damals ein ergänzender Hausvertrag abgeschlossen.

Als in Folge der belgischen Revolution von 1830 der wallonische Theil des Luxemburgischen zu Belgien gezogen werden sollte, bewirkten die Verhandlungen des deutschen Bundes, daß vom König-Großherzog mit dem Herzog von Nassau rücksichtlich der Erbfolge in den deutschen Landen ein neuer Vertrag unterm 27. Juni 1839 in der Art abgeschlossen wurde, daß der Letztere gegen eine Geldentschädigung von 750,000 Fl. seinen entgegenstehenden Ansprüchen auf den abzutretenden Theil des Luxemburgischen entsagte, und auf keiner weiteren Gebietsentschädigung in der Provinz Limburg bestand. Die Rechte der Walramischen Linie auf den deutsch bleibenden Theil des Großherzogthums Luxemburg mit Inbegriff der Stadt und Bundesfestung gleiches Namens, bleiben in ihrer ursprünglichen Stärke und Kraft unter den nämlichen Bürgschaften, die durch die Wiener Kongressakte festgestellt worden sind“).

5.473 C. Fürstenthum Waldeck.

Das vereinigte Fürstenthum Waldeck und Pyrmont (s. oben S. 101, 150, 191) besteht aus dem an der Twiste und Eder belegenen, den großherzoglich hessischen Kreis Böhle umschließenden Hauptlande und dem durch preussisches und sippisches Gebiet davon abgeschrittenen Fürstenthum Pyrmont.

Die Verwaltung wird unter Leitung der Regierung zu Arolsen durch vier Kreisräthe geführt; die Kreise sind in 14 Städte und 106 Landgemeinden eingetheilt. Die Lokalpolizei üben die Gemeindevorstände.

Die Rechtspflege wird in der obersten Instanz durch das Obertribunal zu Berlin, in der Appellationsinstanz durch das Obergericht zu Korbach gehandhabt. Die erste Instanz haben die Kreisgerichte zu Arolsen, Korbach, Wildungen und Pyrmont, welche theils als Kollegialgerichte, theils durch Einzelrichter handeln. Die Schwurgerichte werden in der Regel alle Quartal am Sitze des Obergerichts abgehalten, und vor dieselben gehören politische und Preßvergehen, so wie alle schwereren gemeinen Verbrechen.

Die oberste geistliche Behörde für die evangelische Landeskirche ist das Konsistorium zu Arolsen: diese Kirche ist weiter in 15 städtische und 44 ländliche, zusammen 59 Kirchspiele eingetheilt; 2 katholische Parochien bestehen in Arolsen und im Kreise des Eisenbergs. Die Konfessionen werden bei den Bevölkerungsaufnahmen nicht gezählt. Einen Ueberblick dieser Landeseintheilung giebt nachstehende Tafel:

| Städte u. Dörfer. | Q.-M. | Einwohner 1852 | | Städte u. Dörfer. | Q.-M. | Einwohner 1852 | | |
|--------------------------------|-------|----------------|--------------|-------------------------------|-------|-----------------|--------------|-------|
| | | Kirchspiele | Milit. Civil | | | Kirchspiele | Milit. Civil | |
| I. Fürstent. Waldeck. | | | | II. Fürst. Pyrmont. | | | | |
| a. Kreis der Twiste. | | | | a. Nördlich der Emmer. | | | | |
| Stadt Krossen . . . | 6,37 | 2 | 130 1816 | Stadt Pyrmont . . . | 1 | 20 | 1323 | |
| Kirchdorf Helsen . . . | | 1 | 53 1055 | Dorf Hagen . . . | | — | — | 372 |
| Stadt Landau . . . | | 1 | — 1305 | „ Holzhausen . . . | | — | — | 1243 |
| St. Mengeringhausen . . . | | 1 | 130 1713 | „ Löwenfen . . . | | — | — | 364 |
| Stadt Rhoden . . . | | 1 | — 1932 | „ Desdorf . . . | | — | — | 1149 |
| 25 Landgemeinden . . . | | 12 | — 11166 | | | | | |
| Zusammen | 18 | 313 | 18987 | | | | | |
| b. Kreis des Eisenberg. | | | | b. Südlich der Emmer. | | | | |
| Stadt Korbach . . . | 7,71 | 2 | — 2302 | Dorf Baarsen . . . | 1,75 | — | 411 | |
| Stadt Fürstenberg . . . | | 1 | — 418 | „ Eichenborn . . . | | — | — | 271 |
| Stadt Sachsenberg . . . | | 1 | — 951 | „ Großenberg . . . | | 1 | — | 332 |
| 40 Landgemeinden . . . | | 19 | — 14128 | „ Kleinenberg . . . | | — | — | 226 |
| | | | | | | „ Neersen . . . | — | — |
| Zusammen | 23 | — | 17799 | „ Thal . . . | — | — | 447 | |
| c. Kreis der Eder. | | | | Zuf. Fürst. Pyrmont | | | | |
| Stadt Freienbagen . . . | 5,16 | 1 | — 936 | | 2 | 20 | 6603 | |
| „ Sachsenhausen . . . | | 1 | — 1008 | | | | | |
| „ Waldeck . . . | | 1 | — 642 | | | | | |
| „ Alt-Wildungen . . . | | 1 | — 471 | | | | | |
| „ Nieder-Wildung . . . | | 1 | — 2022 | | | | | |
| „ Züschen . . . | | 1 | — 745 | | | | | |
| 30 Landgemeinden . . . | 12 | — 10151 | | | | | | |
| Zusammen | 18 | — | 15975 | | | | | |
| Zuf. Fürst. Waldeck | 19,23 | 59 | 313 | 52761 | | | | |
| | | | | Total | 20,98 | 61 | 333 | 59364 |

Wir gehen zur örtlichen Betrachtung über:

I. Das Fürstenthum Waldeck war in älterer Zeit in 9 Aemter, demnächst in der Rheinbundzeit in 4 nach den Flüssen abgegränzte Oberämter nebst den Aemtern des Eisenbergs und Lichtenfels eingetheilt und zwar nahmen die Oberämter der Twiste mit 11 und der Diemel mit 5 Kirchspielen den Norden des Landes, die Oberämter der Eder mit 7 und der Werbe mit 5 Kirchspielen den Süden, die Aemter des Eisenberges mit 12 und Lichtenfels mit 3 Kirchspielen die Mitte des Landes ein. Dazu kamen 13 Städte, von denen Korbach in 2 Kirchspiele getheilt ist, zusammen 57 Kirchspiele.

In neuerer Zeit hat man die Verwaltung mehr vereinfacht und das ganze Land in folgende Kreise eingetheilt:

- a. Der Kreis der Twiste umfaßt das nördliche, an das Paderbornische grenzende und bis nahe an die Eisenbahnstation Warburg hervortretende Landesdrittel, Kreisrath und Kreisgericht zu Krossen;
- b. der Kreis des Eisenberges, dessen Kreisrath und Kreisgericht in Korbach residiren, umfaßt das westliche, an der Itter und Diemel belegene Landesdrittel;
- c. der Kreis der Eder, dessen Kreisrath und Kreisgericht in Nieder-Wildungen, umschließt im Süden des Landes 6 Städte.

II. Das Fürstenthum Pyrmont enthält:

- Nördlich der Emmer die Hauptstadt Pyrmont, berühmt als Badeort, mit 4 Landgemeinden;
- südlich der Emmer das Kirchspiel Neersen.

Eine Zusammenstellung giebt folgende Tabelle:

| Fürstenthum. | Q.-M. | Städte | Landgem. | Pfarr-gem. evang. kathol. | Gesammtz. d. Einw. | | | Darunter | | |
|-------------------|-------|--------|----------|---------------------------|--------------------|-------|-------|----------|----------|-------|
| | | | | | 1816 | 1834 | 1855 | männlich | weiblich | |
| Waldeck | 19,23 | 13 | 96 | 57 | 2 | 46910 | 52643 | 51638 | 24788 | 26850 |
| Pyrmont | 1,75 | 1 | 10 | 2 | — | 5647 | 6047 | 6494 | 3062 | 3432 |
| Zusammen | 20,98 | 14 | 106 | 59 | 2 | 52557 | 58690 | 58132 | 27850 | 30282 |

Was die ständische Organisation betrifft, so haben beide Fürstenthümer einen gemeinsamen Landtag, welcher aus 12 Abgeordneten des Fürstenthums Waldeck und 3 Abgeordneten des Fürstenthums Pyrmont besteht. Die Wahlmänner der Gemeinden jeden Kreises bilden einen Wahlkörper: die Waldeckischen Kreise wählen je 4, Pyrmont 3 Abgeordnete. Durch die Abgeordneten eines jeden Fürstenthums wird die besondere Vertretung des betreffenden Landestheils für dessen besondere Angelegenheiten gebildet).

D. Die freie Stadt Frankfurt, vor Alters die Wahl- und Krönungsstadt des deutschen Reiches und der Versammlungsort der oberrheinischen und hurrheinischen Kreisstände, besaß schon in damaligen Zeiten ein über 6 Dörfer sich ausdehnendes Gebiet, zu welchem die Schutzherrschaft über die freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden hinzukam. Sie erhielt 1803 für diese Schutzherrschaft und für ihre sonstigen Verluste die innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zugehörungen.

Nachdem die Stadt eine Zeit lang Hauptstadt des Großherzogthums Frankfurt gewesen, demnächst in ihrer Unabhängigkeit und ihrem Gebiete hergestellt und Sitz des Bundestags geworden war, hat sie durch die Konstitutions-Ergänzungsakte vom 18. Juli 1816 und durch die organischen Gesetze vom 12. September 1853 und 16. Januar 1855 auch eine neue Verfassung erhalten.

Was nun die Verwaltungsorganisation betrifft, so theilt sich der Staat in den Stadtbezirk, welcher direkt von dem Senat und den durch denselben eingesetzten Behörden und Deputationen verwaltet wird, und in den Landbezirk, welcher, unter dem Landverwaltungsamt stehend, wieder in 8 Schultheisereien und Gemeinden eingetheilt ist.

Bezüglich der Rechtspflege bildet das Appellations- und Kriminalgericht zu Frankfurt die erste Instanz für Strassachen, die zweite Instanz für die vom Frankfurter Stadtgericht und dem Polizeigericht kommenden, die dritte Instanz für verschiedene andere, namentlich die beim Stadt- und Landjustizamt anhängig gewesenen Civilsachen; das Stadtgericht ist für das gesammte Gebiet die erste Instanz in allen Civilrechts- und Handelsachen im Werth von 300 fl. und mehr und in Chesachen, die zweite Instanz bei Appellationen gegen das Stadt- und Landjustizamt. Unter diesen Kollegialgerichten ist das Staatsgebiet in das Stadtjustizamt und das Landjustizamt eingetheilt, welche die erste Instanz in allen Civilrechts- und Handelsachen unter 300 fl. bilden. Das organische Gesetz von 1855 verheißt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Bildung von Schwurgerichten.

Was die kirchliche Eintheilung betrifft, so besteht die evangelisch-lutherische Kirche unter ihrem Konsistorium aus 9 Gemeinden.

Der evangelisch-reformirten Kirche gehören unter einem eigenen Konsistorium eine deutsch-reformirte und eine französisch-reformirte Gemeinde, beide in der Hauptstadt, an.

Die katholische Gemeinde gehört zur Diözese Limburg, deren Bischof in Frankfurt ein bischöfliches Kommissariat hat.

Einen Ueberblick dieser Organisation giebt nachstehende Tafel:

| Städte und Aemter. | Luth. Gemein. | | Refor. Gemein. | | Kath. Gemein. | | Gesammtz. d. Einw. | | | Darunter befinden sich | | | |
|-------------------------------|---------------|---------|----------------|---------|---------------|---------|--------------------|-------|-------|------------------------|---------|-------|---------|
| | Gemein. | Pfarrr. | Gemein. | Pfarrr. | Gemein. | Pfarrr. | 1817 | 1837 | 1852 | Evang. | Kathol. | Juden | Dissen. |
| 1. Frankfurt u. Sachsenhausen | 1 | 6 | 2 | 2 | 1 | 4 | 41458 | 54822 | 62511 | 47100 | 10661 | 4600 | 150 |
| 2. Der Landbezirk | 8 | 8 | — | — | — | — | 6392 | 9114 | 10639 | 10287 | 352 | — | — |
| Zusammen | 9 | 14 | 2 | 2 | 1 | 4 | 47850 | 63936 | 73150 | 57387 | 11013 | 4600 | 150 |

Wir gehen zur örtlichen Betrachtung über.

I. Der Stadtbezirk umfaßt die Hauptstadt Frankfurt auf dem rechten und die Vorstadt Sachsenhausen auf dem linken Ufer des Mains. Beide Gemarkungen bilden eine Stadtgemeinde. Der zusammenhängend bebauter Stadtbezirk ist in bürgerlicher Beziehung in vierzehn Quartiere eingetheilt, welche ihre besondern Hausnummernfolgen, ihre Quartiervorstände und Armenpfleger haben, und von den beiden Gemarkungen, der Frankfurter auf dem rechten und der Sachsenhäuser auf dem linken Mainufer umgeben sind.

a. Frankfurt, die Centralstadt des deutschen Bundes, Sitz der fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Post-Direktion und von vier Eisenbahnverwaltungen auf einer schmalen Ebene am rechten Ufer des Mains. Die Stadt ist nach der eben erwähnten Organisation in zwölf Quartiere, die Gemarkung in Gewannen eingetheilt. Der Gewerbestand ist in 41 Innungen und einem Handwerker- und Gewerbeauschuß, der Handelsstand in einer Handelskammer und Borsenkorporation vereinigt.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde gliedert sich nach der St. Pauls-, St. Katharinen-, St. Peters-, St. Nikolai-, Weißfrauen- und heil. Drei-Königskirche, deren jede mit 2 Pfarrern besetzt ist; die deutsch-reformirte und die französisch-reformirte Gemeinde zählen ebenfalls eine jede 2 Prediger.

Die römisch-katholische Gemeinde hat den Dom (St. Bartholomäus) und die beiden ehemaligen Kollegialkirchen Liebfrauen und St. Leonhards, mit 1 Stadtpfarrer, 2 Direktoren und 7 Kaplanen.

Von der Stadtbewölkung von 62,511 gehören 829 dem städtischen Militär, 61,682 dem Civil an: die Bundestruppen sind dabei nicht mitgerechnet, es sind 1717 Oestreicher, 1713 Preußen, 1391 Bayern, zusammen 4821, Total 77,971 Einwohner.

b. Die südlich des Mains gelegene Vorstadt Sachsenhausen, in 2 Quartiere eingetheilt, hat ihre Schulanstalten, ihren Todtenhof und ihre eigene in Gewannen eingetheilte Gemarkung, und gehört zu den Frankfurter Kirchengemeinden.

II. Für den Landbezirk besorgt das Landverwaltungsamt unter Leitung von Senatsdeputirten die Regiminal- und Finanzsachen der Dorfschaften. Dieser Bezirk besteht aus acht Gemeinden und Kirchspielen nebst einem nicht unbedeutenden Stadtwalde, welche in 3 Gruppen liegen.

a. Oberhalb der Stadt zu beiden Seiten des Mains liegt der Flecken Bornheim (3125 Einwohner) und das Kirchdorf Oberrad, letzteres an der Eisenbahn von Sachsenhausen nach Offenbach.

b. Unterhalb der Stadt und südlich aufwärts das Kirchspiel Niederrad (1876 Einwohner) und der ausgedehnte Stadtfors.

c. Nördlich aufwärts, vom Hauptgebiet abgeschnitten, die Kirchspiele Bonames, Dortelweil, Hausen, Nieder-Erlenbach und Niederursel nebst einem im Homburgischen eingeschlossenen Antheil an der vorhinigen hohen Mark.

Was endlich die Organisation der Volksvertretung betrifft, so besteht die gesetzgebende Versammlung nach dem neuen organischen Gesetz aus 57 von der Bürgerschaft der Stadt, aus 20 von dem ständischen Bürgerauschuß und aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern. Die Wahl der bürgerchaftlichen Mitglieder erfolgt durch 75 Wahlmänner, welche in drei Abtheilungen wählen: in einer derselben stimmen die Adlichen, Gelehrten, Beamten, Linienoffiziere, Gutsbesitzer, Rentiers, Lehrer und Künstler, in einer andern sämmtliche Handelsleute, in einer dritten die fünfzigsten Handwerker und alle den zwei andern Abtheilungen nicht zugewiesenen Bürger. Die Vertreter der Landgemeinden nehmen in solchen Fällen, wo die Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers bei Wiederbesetzung erledigter Stellen im Senat und im ständigen Bürgerauschuß stattfindet, und wenn die vorliegenden Angelegenheiten nur die Frankfurter Stadtgemeinde betreffen, an den Berathungen und Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung keinen Theil. Wird nun noch beachtet, daß der ständige Bürgerauschuß ebenfalls aus 51 Frankfurter Stadtbürgern zusammengesetzt ist, so erscheint der städtische Charakter der Frankfurter Volksvertretung auch nach der neuen Verfassung streng genug gewahrt¹⁾.

Noch bleibt des Gemeinsamen unter den Rheinischen Staaten zu gedenken.

Hinsichtlich der Rechtspflege sind sieben Obertribunalsprengel zu unterscheiden: Cassel und Darmstadt für die Hessischen, Luxemburg, der hohe Rath im Haag und Wiesbaden für die Staaten des nassauischen Gesamtthauses, das Obertribunal in Berlin für Waldeck und das Oberappellationsgericht zu Lübeck für die Frankfurterischen Sachen.

In den Münzverhältnissen gehören Kurhessen und Waldeck dem Dreißigthalersfuße, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Nassau und Frankfurt dem 52½-Guldenfuße an. In Limburg wird nach niederländischer Währung gerechnet, und zwar nach Gulden zu 100 Cents (gleich 16 Sgr. 11,66 Pf. preuß.). In Luxemburgischen gilt bei der Zollverwaltung die Thaler-, sonst auch die Frankenswährung. Es sind mithin drei Münzgruppen zu unterscheiden.

Diese sämmtlichen Staaten — mit Ausnahme Limburgs — sind dem Zollverein beigetreten und zählen in demselben zum westlichen Verbands. Limburg bildet einen Theil des niederländischen Zollverbandes.

Der Verbindung der Rheinuferstaaten gehören außer Hessen-Darmstadt, Nassau, Niederland, auch noch Preußen, Bayern, Baden und Frankreich an: durch Main, Mosel und Maas sind aber auch Hessen-Cassel, Frankfurt, Luxemburg und Limburg in die Rheinschiffahrtsinteressen enge verschlochten.

Die oberrheinische Kirchenprovinz im Sinne der römisch-katholischen Kirche befaßt außer den hier in Betracht kommenden Diöcesen Mainz, Limburg und Fulda auch Freiburg (Baden) und Mottenburg (Württemberg): dagegen werden die Diöcesen Roermond und Luxemburg zu den niederländischen Sprengeln gezählt.

Als Centralstadt der rheinischen Staaten kann Frankfurt, der Sitz des Bundestags, als zweite Stadt Mainz, der Sitz der Rheinschiffahrtskommission, bezeichnet werden. Diese Nachbarstädte sind zugleich die wichtigsten Handels- und Verkehrsplätze am Mittelrhein, wie Köln und Aachen am Niederrhein: die kom-

merzielle Bedeutung beider Städtepaare hat sich in neuester Zeit mit dem Fortschreiten der Eisenbahnen, deren belebender Schwung nun auch bald das ganze Rheinland verbinden wird, noch mächtiger entwickelt.

- 1) Vergl. oben S. 99—103. Büsching VII. S. 3, V. S. 660. Mendelssohn, das germanische Europa, S. 135, 189.
- 2) Kurf. Hessisches Hof- und Staatshandbuch für 1847, Cassel, Waisenhaus. Dasselbe auf 1852.
- 3) Hof- und Staatshandbuch des Großherzogs von Hessen für 1844, Darmstadt, Invalidenanstalt; desgl. 1855 ebendasselbst. Beiträge zur Landes-, Volks- und Staatskunde des Großherzogthums Hessen, I. Heft, Darmstadt 1850. Walthers, das Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1854.
- 4) Brachelli, I. S. 681.
- 5) Clemen, Erbbeschreibung zum Gebrauch der Primärschulen Luxemburg 1845. Almanach du Grand-Duché de Luxembourg, Sixième Année, Luxembourg 1847. Alphabetische Tabelle der Städte, Flecken, Dörfer u. s. w., Luxemburg 1847.
- 6) Groote Almanach voor het Hertogdom Limburg 1854 Maastricht, van Osel-America. Statistisch Jaarboek voor het Koninkrijk der Nederlanden, zesde Jaargang, S'Gravenhage 1857 pag. 14.
- 7) Staats- und Adressbuch des Herzogthums Nassau für 1838; dasselbe für 1852. Brachelli I. S. 699.
- 8) Wiener Kongressakte Art. 71, f. Klüber A. d. W. C. Martens et Murhard, Nouveau recueil de traités XV., Goettingue 1840 p. 35, XX., 2e Partie, Goettingue 1842 p. 771.
- 9) Ein Staatsadressbuch existirt nicht. Vergl. Vermont und dessen Umgebungen. Taschenbuch für Kurzgäste v. Straß, Vermont 1850. Brachelli II. S. 385.
- 10) Staatskalender der freien Stadt Frankfurt 109ter Jahrgang 1847. Staats- und Adress-Handbuch der freien Stadt Frankfurt 115ter Jahrgang 1853.

§. 37.

Zusammenstellung der deutschen Landeseinteilungen.

Wie das alte deutsche Reich aus zehn Kreisen bestand, so unterscheiden wir auch jetzt zehn Hauptverbände: in Norddeutschland den baltischen, märkisch-schlesischen, ober-sächsischen und nieder-sächsischen, in Süddeutschland den bayrischen, fränkischen und schwäbischen, im Rheinlande den pfälzischen, hessisch-nassauischen und niederrheinisch-westphälischen Länderverband. Diese Verbände sind die auf nachbarlicher Lage und nationaler unverwüßlicher Grundlage beruhenden Hauptstammgebiete des deutschen Volkes. Drei derselben, das baltische (Preußen, Posen, Pommern), das märkisch-schlesische und niederrheinisch-westphälische Gebiet gehören gegenwärtig dem preussischen Staate, vier andere, Bayern, Franken, Schwaben und die Pfalz den süddeutschen Staaten und Hohenzollern an; die drei übrigen: Obersachsen, Niedersachsen und der Mittelrhein bilden Staatsgruppen, zwischen denen wiederum einzelne preussische Lande liegen. Demnach enthält Norddeutschland gegenwärtig 22, Süddeutschland 3, das Rheinland 7 Einzelstaaten, dazu Preußen, welches sich durch alle drei Regionen verbreitet, also zusammen drei und dreißig zollvereinigte und norddeutsche Einzelstaaten von einer sie unauf löslich miteinander verbindenden Lage und Landesgestalt, aber von sehr verschiedener Größe, Zusammensetzung und Organisation.

Abgesehen von Preußen, dessen Umfang und Landesgeschichte eine zwiefach abgestufte Landeseinteilung (in Provinzen und Regierungsbezirke) hervorgerufen haben, bestehen auch die süddeutschen Staaten, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Luxemburg-Limburg, Holstein-Lauenburg, Coburg-Gotha und Oldenburg aus mehreren Provinzen, welche von eignen Landesbehörden verwaltet werden. Diese Provinzen so wie die übrigen Staatsgebiete, welche nur aus einem einzigen Landeskörper bestehen, theilen sich nach ihrem Umfange in eine größere oder geringere Anzahl von Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, Kreisen,

Kantonen oder Aemtern, welche die Einzelorte mit einander verbinden, und in welchen die Städte, die Landgemeinden und die außer dem Gemeindeverbande stehenden Domänen, Forsten und erimirten Einzelgüter die Grundeinheiten des Gebiets bilden. Provinzen, Kreise und Einzelgemeinden verschiedener Staaten liegen sehr häufig im Gemenge, auch besteht noch eine ziemliche Anzahl gemeinsamer Besitzungen.

Diese Organisation, welche wir in der vorausgegangenen Darstellung bei den Einzelstaaten durchgegangen haben, mußte als Grundlage der statistischen Darstellung zuerst betrachtet werden, weil die einzelnen Gebietskörper und Landesabtheilungen mit ihren Einwohnerschaften die Organismen sind, auf welche sich die über Naturbeschaffenheit, Produktion, materielle, soziale und ethische Verhältnisse zu machenden Angaben beziehen.

Die administrative Einteilung zeigt uns in den vorerwähnten zwölf größeren Staaten 69 Regierungsbezirke, so daß mit Einschluß der 21 einfachen Territorialstaaten 90 Verwaltungsdepartements zu unterscheiden sind, von denen Königsberg (Ostpreußen mit 408 Q.-M.), Potsdam (Kurmark mit 382 Q.-M.), Frankfurt a. O. (Neumark-Lausitz mit 352 Q.-M.), Posen (Südpreußen mit 321 Q.-M.) und Oberbayern (309 Q.-M.) die größten, Bremen (4,68 Q.-M.), Hessen-Homburg (4,37 Q.-M.) und Frankfurt a. M. (1,68 Q.-M.) die kleinsten sind. Im Durchschnitt erscheinen die preussischen Regierungsbezirke mit 196 Q.-M. und die süddeutschen mit 126 Q.-M. als die bestabgerundeten, während in Obersachsen nur 36, in den rheinischen Staaten 40 Q.-M. auf jedes Verwaltungsdepartement entfallen, und Niedersachsen mit 70 Q.-M. für jedes in der Mitte steht.

Der Größenverschiedenheit der Staatsgebiete und Regierungsbezirke entspricht die Mannigfaltigkeit der Kreise und Verwaltungsämter. Während im preussischen Staate beinahe 15 Q.-M., in den ober-sächsischen Staaten 9 Q.-M. auf jeden Kreis kommen, umfassen die Landgerichte und Oberämter der süddeutschen und rheinischen Staaten etwa 5 und die der nieder-sächsischen Staaten nur etwa 4 Q.-M. Während in früheren Zeiten die Verwaltung von besetzten Burgen, landesherrlichen Schlössern und Gütern ausging, sind die Sitze derselben in unsern Tagen mehr und mehr nach den Hauptverkehrsplätzen in der Mitte der Verwaltungsbezirke verlegt: in dieser Beziehung hat man auch der Fremdherrschaft, welche bei ihren Reformen der Ortsinteressen nicht schonte, Fortschritte zu verdanken, und man konnte nach ihr dauernde Verbesserungen besser durchführen.

Die Besetzung des Landes mit magistratualisch organisirten Städten ist sehr verschieden: während in den süddeutschen, rheinischen und ober-sächsischen Staaten schon auf 2—3 Q.-M. eine solche Stadt gezählt wird, findet sich im preussischen Staat auf 5 und in den nieder-sächsischen Ländern erst auf 9 Q.-M. eine solche; der Begriff und die Bedeutung der Städte ist zwar in den verschiedenen Staaten sehr abweichend, indessen trifft es zu, daß in den ersteren Staaten der Drang der Bevölkerung zum geschlossenen Zusammenwohnen und die engere Verbindung in städtisch organisirtem Gemeinwesen, in den letztern die Vorliebe und das Festhalten an ländlicher Unabhängigkeit und in Folge dessen eine stärkere Ueberspannung aller Einzelgemeinden durch die Amts- und Kreisverbände vorherrschen.

In nachstehender Tafel sind die über die Einzelorganisationen gemachten Angaben zusammengestellt:

| Staatsgebiet. | Q.-M. | Regir.-Bez. | | | | Ger.-Spreng. | | | Einwohn. 1855. | Darunter | |
|--------------------------------------|---------|-------------------------|--------|-------------|-------------|---------------|----------|----------|-------------------|----------|--|
| | | Kreise und Oberämter | Städte | Obertribun. | Appellatio. | Untergericht. | männlich | weiblich | | | |
| I. Preußen. | | | | | | | | | | | |
| a. Baltische Provinzen | 2291,26 | 9 | 110 | 338 | | 8 | 94 | 5318366 | 2645044 | 2673322 | |
| b. Mittlere | 1936,51 | 8 | 132 | 423 | | 8 | 113 | 7298336 | 3599024 | 3699312 | |
| c. Westliche | 876,18 | 9 | 103 | 229 | 1 | 6 | 45 | 4586129 | 2333500 | 2252629 | |
| Zusf. Preußen | 5103,95 | 26 | 345 | 990 | | 22 | 252 | 17202831 | 8577568 | 8625263 | |
| II. Süddeutsche Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Bayern (Nrhelns) | 1279,29 | 7 | 278 | 586 | 1 | 7 | 32 | 3954222 | 1939257 | 2014965 | |
| Rheinbayern | 108,21 | 1 | 12 | 38 | | 1 | 4 | 587334 | 289968 | 297366 | |
| 2. Württemberg ¹⁾ | 354,29 | 4 | 64 | 134 | 1 | 4 | 65 | 1669720 | 801199 | 868521 | |
| 3. Baden ²⁾ | 278,41 | 4 | 64 | 114 | 1 | 4 | 74 | 1319639 | 642201 | 677438 | |
| Zusf. süddeutsch | 2020,20 | 16 | 418 | 872 | 3 | 16 | 175 | 7530915 | 3672625 | 3858290 | |
| III. Oberächs. Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Königreich Sachsen | 271,91 | 4 | 15 | 142 | 1 | 4 | 20 | 2039176 | 994205 | 1044971 | |
| 2. Sachsen-Weimar | 65,96 | 1 | 5 | 30 | | | 3 | 263755 | 129141 | 134614 | |
| 3. Schwarzb.-Sondersh. | 17,56 | 1 | 5 | 5 | 1 | 2 | | 61452 | 30191 | 31261 | |
| 4. Schwarzb.-Rudolst. | 17,40 | 1 | 2 | 6 | | | 1 | 68974 | 33654 | 35320 | |
| 5. Coburg-Gotha | 36,49 | 2 | 27 | 9 | | | 2 | 150878 | 73330 | 77548 | |
| 6. Meiningen | 46,30 | 1 | 12 | 17 | 1 | 1 | 5 | 165418 | 80842 | 84576 | |
| 7. Sachsen-Altenburg | 23,20 | 1 | 2 | 10 | | | 1 | 132990 | 65235 | 67755 | |
| 8. Anh.-Dessau-Cöthen | 28,25 | 1 | 3 | 13 | | | 3 | 114850 | 56528 | 53322 | |
| 9. Neuß älterer Linie | 6,28 | 1 | 3 | 2 | | | 22 | 39397 | 19803 | 19594 | |
| 10. Neuß jüngerer Linie | 15,15 | 1 | 3 | 6 | | | 6 | 80203 | 39350 | 40853 | |
| 11. Anhalt-Bernburg | 15,3 | 1 | 3 | 6 | | | 2 | 53475 | 26546 | 26929 | |
| Zusf. oberächslich | 543,53 | 15 | 80 | 246 | 2 | 12 | 75 | 3170568 | 1548825 | 1621743 | |
| IV. Niedersächs. Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Hannover | 698,66 | 7 | 177 | 45 | 1 | 16 | 166 | 1820479 | 907322 | 913157 | |
| 2. Lippe | 20,70 | 1 | 14 | 7 | | 2 | 22 | 105490 | 52774 | 52716 | |
| 3. Braunschweig | 67,73 | 1 | 6 | 16 | 1 | 6 | | 269209 | 132321 | 136888 | |
| 4. Schaumburg-Lippe | 6,40 | 1 | 3 | 2 | 1 | 1 | 7 | 29848 | 14935 | 14913 | |
| 5. Mecklen.-Schwerin ³⁾ | 240,84 | 1 | 52 | 40 | 1 | 5 | 342 | 541091 | 279874 | 261217 | |
| 6. Mecklenburg-Strelitz | 49,15 | 1 | 7 | 10 | 1 | 1 | 87 | 99628 | 52435 | 47193 | |
| 7. Holstein-Lauenburg | 174,39 | 2 | 37 | 17 | 1 | 3 | 242 | 564831 | 284741 | 280090 | |
| 8. Oldenburg | 107,30 | 2 | 10 | 8 | | 2 | 11 | 265479 | 132594 | 132885 | |
| Estlin | 6,46 | 1 | 2 | 1 | | 4 | | 21684 | 11444 | 10240 | |
| 9. Lüneburg | 6,62 | 1 | 3 | 2 | | 3 | | 48425 | 23276 | 25149 | |
| 10. Bremen | 4,55 | 1 | 3 | 3 | 1 | 1 | 3 | 88856 | 43282 | 45574 | |
| 11. Hamburg | 6,39 | 1 | 5 | 2 | | 1 | 10 | 216831 | 102167 | 114664 | |
| Zusf. niedersächslich | 1389,56 | 20 | 319 | 153 | 6 | 35 | 903 | 4071851 | 2037165 | 2034686 | |
| V. Rheinische Staaten. | | | | | | | | | | | |
| 1. Kurhessen | 166,24 | 4 | 21 | 62 | 1 | 2 | 90 | 736392 | 359852 | 376540 | |
| 2. Großherzog. Hessen | 152,70 | 3 | 26 | 61 | 1 | 3 | 44 | 836424 | 412656 | 423768 | |
| 3. Hessen-Nomburg | 4,37 | 1 | 2 | 3 | | 2 | | 25132 | 12437 | 12695 | |
| 4. Luxemburg | 47,00 | 1 | 3 | 7 | 1 | 2 | | 189480 | 94091 | 95389 | |
| Limburg | 39,00 | 1 | 8 | 3 | 1 | 1 | 2 | 176117 | 89313 | 86804 | |
| 5. Nassau | 85,50 | 1 | 28 | 31 | 1 | 2 | 28 | 428237 | 214606 | 213631 | |
| 6. Waldeck | 20,98 | 1 | 4 | 14 | | 4 | | 58132 | 27850 | 30282 | |
| 7. Frankfurt | 1,83 | 1 | 1 | 2 | | 1 | 1 | 76146 | 38663 | 37483 | |
| Zusf. rheinisch | 517,82 | 13 | 93 | 183 | 5 | 13 | 173 | 2526060 | 1249468 | 1276592 | |
| Total | 9574,56 | 90 | 1255 | 2444 | 17 | 98 | 1578 | 34502225 | 17085651 | 17416574 | |
| Darunter im Zollverein ⁴⁾ | 9045,45 | 81 | 1138 | 2366 | 13 | 84 | 884 | 32721288 | 16185303 | 16535985 | |
| außerdem ⁵⁾ | 529,11 | 9 | 117 | 78 | 4 | 14 | 694 | 1780937 | 900348 | 880589 | |

Was die Landgemeinden betrifft, so ist deren Organisation in den süd-deutschen und rheinischen Staaten vollständiger durchgeführt, während in den preussischen Ostprovinzen, den ober- und niederhessischen Ländern die Rittergüter, Domänen und Forsten meist außer den Gemeinden stehen, mitunter auch die Verbandsverhältnisse noch einer Klarstellung bedürfen; von einer Aufzählung derselben hat wegen Mangels ausreichender Quellen abgesehen werden müssen.

In Beziehung auf die Organisation der Gerichtssprengel sind in allen deutschen Staaten für die wichtigeren Rechtshandel drei Instanzen eingeführt und demnach die Sprengel der obersten Gerichtshöfe (Obertribunale), der Appellationsgerichte (Landesjustizkollegien, Obergerichte) und der Gerichte erster Instanz (Untergerichte, Kreis- und Amtsgerichte, Gerichtsämter) zu unterscheiden. In dem aber in der ersten Instanz für die gewöhnliche Civil-Rechtspflege Einzelrichterämter genügen, und sich für einen rascheren Geschäftsgang empfehlen, während für die wichtigeren Sachen kollegialische Gerichte zur Sicherstellung unparteiischer und reiflich erwogener Rechtspflege notwendig sind, stuft sich die erste Instanz wieder in die Organisation der kollegialischen Gerichte und der Einzelrichterämter ab.

Als allgemeine Grundlage der Landeseintheilung sind die gemäß der Bundesakte angeordneten obersten Gerichtshöfe anzusehen: es bestehen deren in den norddeutschen Staaten Berlin, Dresden, Jena, Celle, Braunschweig, Oldenburg, Posen, Lübeck und Kiel und in den süddeutschen Vereinsstaaten München, Stuttgart und Mannheim, in den rheinischen Staaten Kassel, Darmstadt, Wiesbaden, Luxemburg und im Haag, zusammen also 17, welchen die deutschen Lande in sehr verschieden gestalteten Sprengeln zugetheilt sind. Den größten dieser Sprengel hat das Obertribunal zu Berlin, nämlich den ganzen preussischen Staat, Anhalt-Bernburg und Waldeck — zusammen mit 17,313,410 Einwohnern — den kleinsten der Kassationshof zu Luxemburg mit 189,480 Einwohnern.

Die Organisation der Appellations- und Untergerichte, so wie der Rechtspflege überhaupt ist eine der Angelegenheiten, auf welche die Ideenentwicklung der neuern Zeit den tiefsten Einfluß geübt hat. Gleichheit vor dem Gesetz, Unabhängigkeit der Richter, Aufhebung der Patrimonialgerichte und des erimierten Gerichtsstandes, Einführung eines mündlichen, vom gegenwärtigen Rechtsbewußtsein belebten Verfahrens an Stelle der Schriftsätze, der Geschwornengerichte mit öffentlichen Anklägern an Stelle des Untersuchungsprozesses vor verschlossenen Gerichtsämtern, kollegialischer Gerichte für alle wichtigeren Rechtshandel an Stelle der Einzelrichter — diese Forderungen traten neuerdings auch in den deutschen Ländern in den Vordergrund, und ihre Erfüllung machte wesentliche Umgestaltungen der bisherigen Gerichtsorganisation nöthig. Sodann wurde, wenngleich die Sonderung der Rechtspflege von der Verwaltung zu den Bedingungen ihrer unparteiischen Handhabung gehört, eine wenigstens annähernde Uebereinstimmung der gerichtlichen mit der administrativen Landeseintheilung erstrebt.

Was zuvörderst die Appellationsgerichte — die mittleren, sich über einen ganzen Landesbereich erstreckenden Instanzen, — betrifft, so war die unabhängige, von der Staatsverwaltung gesonderte Stellung und die kollegialische Zusammensetzung derselben schon seit langer Zeit in den deutschen Bundesstaaten zur Geltung gekommen, und haben sich die Sprengel derselben denen der Regierungen meistens

ähnlich gestaltet: es bestehen deren 98, unter denen Breslau und Berlin die größten, Homburg und Meisenheim die kleinsten sind.

Gehen wir nun zu den Gerichten erster Instanz über, so waren, was die Strafsachen betrifft, Schwurgerichte mit öffentlichem und mündlichem Verfahren in den westrheinischen und bergischen Landestheilen bei deren Wiederbestimmung beibehalten. Bei der neuerdings eingetretenen allgemeineren Einführung der Schwurgerichte sind dieselben in einigen Staaten (Bayern, Baden, Weimar, den schwarzburgischen Fürstenthümern, Meiningen, Braunschweig, Nassau, Waldeck) für große, den Sprengeln der Obergerichte entsprechende, in Hannover sogar für noch größere, mehrere Obergerichte umfassende Bezirke, in andern Staaten (Preußen^{*)}, Württemberg, Coburg-Gotha, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Luxemburg, Limburg) dagegen mit etwas kleineren, oft den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz entsprechenden Bezirken organisiert; im Königreich Sachsen, den anhaltischen Herzogthümern, den reußischen Fürstenthümern, Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe, den Hansestädten und Hessen-Homburg sind noch die Kriminalgerichte nach dem früheren System. In Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt steht die Bildung der Schwurgerichte bevor.

Was nun die Untergerichte in Civilsachen betrifft, so ist die Trennung des Richteramtes von der Verwaltung auch in der untern Instanz in den meisten Bundesstaaten zur Ausführung gelangt. Nur im Mecklenburgischen, Holstein-Lauenburgischen, Reußischen, Lippischen, Homburgischen, Bremischen und Nassauischen ist diese Rechtspflege noch mehr oder weniger mit der Verwaltung vereinigt.

Abgesehen hiervon können drei verschiedene Systeme bei der Organisation der Untergerichte unterschieden werden. In den meisten und größten Staaten sind kollegialische Gerichte erster Instanz eingerichtet und entweder mit der Gerichtsbarkeit in den wichtigeren Rechtsachen unter Ausschcheidung der geringeren für Einzelrichterämter, oder auch mit der gesammten Justizverwaltung bekleidet. In den westrheinischen Ländern (Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhesse, Luxemburg, Limburg) bestanden schon seit der französischen Organisation solche Kollegialgerichte (Landgerichte, Bezirksgerichte, Arrondissementstribunale) für die erste Instanz in wichtigeren Rechtshändeln, die korrektionalen, so wie die geringeren Appellationsachen und als die den Schwurgerichten zur Grundlage dienenden Gerichtshöfe; unter denselben stehen Einzelrichter (Friedensrichter, Kantonrichter) mit abgegrenzten Sprengeln für die erstinstanzliche Entscheidung der geringeren Sachen, die Polizeigerichtsbarkeit und das Vormundchaftswesen: dabei die Institute der Staatsanwaltschaft, der Vormünder mit Familienräthen, der Hypothekensbewahrer und der abgesonderten Notariate. Bei der großen Vorliebe der dortigen Bevölkerungen für diese wohlorganisirte Gerichtsverfassung wurde dieselbe beibehalten und ist auf die weitere Ausbildung der Gerichtsverfassung in den andern Ländern nicht ohne Einfluß geblieben.

Dieser Organisation der Untergerichte stehen die jetzigen ostrheinischen Gerichte Bayerns und des Königreichs Sachsen am nächsten, wo ebenfalls große Kollegialgerichte erster Instanz (Bezirksgerichte) und Einzelrichterämter für die geringeren Sachen (Landgerichte, Gerichtsämter) eingeführt sind.

In den preußischen Provinzen des gemeinen und des Landrechts, so wie in Meiningen, den anhaltischen Herzogthümern und Waldeck bestehen Kreisgerichte,

welchen in Fällen des Bedürfnisses Gerichtsdeputationen oder Kommissionen für einzelne Abtheilungen ihrer Sprengel untergeben sind.

Die Kreisgerichte Braunschweigs, Sachsen-Weimars, der schwarzburgischen Fürstenthümer und Coburg-Gothas, so wie die obenburgischen Landgerichte haben ähnliche Sprengel, welche durchgängig in Einzelrichterämter (Amtsgerichte, Justizämter) für die geringere Rechtspflege eingetheilt sind. In Württemberg entscheiden unter den Oberamtsgerichten die Ortsobrigkeiten in ihren Bezirken über geringfügige Rechtshändel. In Baden sind den vorherrschend kollegialischen Amtsgerichten kleinere Sprengel, aber in diesen die gesammte Rechtspflege zugetheilt.

Die von Einzelrichtern versehenen Amtsgerichte des Königreichs Hannover haben kleine, etwa 11,000 Einwohner zählende Sprengel und eine sowohl in Civil- als Kriminalsachen beschränkte Kompetenz, während die auch nicht sehr umfangreichen Obergerichte für die wichtigeren Sachen die erste Instanz und die Entscheidung über Berufungen gegen die von den Amtsgerichten und vom Obergericht selbst in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse haben. Die freien Städte haben ebenfalls ihre kollegialischen Gerichte erster Instanz für die wichtigeren Sachen, sodann Stadt- und Landjustizämter, Präturen und Niedergerichte mit kleineren Sprengeln für die gewöhnliche Rechtspflege.

Als ein davon verschiedenes Prinzip der Gerichtsorganisation ist dasjenige anzusehen, wonach landesherrliche Einzelrichter mit kleineren Sprengeln durchgängig die erste Instanz bilden, wie in Kurhessen, Nassau, Sachsen-Altenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg und Reuß jüngerer Linie.

Endlich bestehen auch noch in den mecklenburgischen Staaten, Holstein-Lauenburg und Reuß älterer Linie neben den landesherrlichen Richtern, städtische, klösterliche und Patrimonialgerichte mit ganz kleinen, bis auf ein einzelnes Eigenthum beschränkten Sprengeln in der Mannigfaltigkeit fort, in welcher sie sich auf Grund der früheren Landesgeschichte entwickelt hatten, und auch in einigen andern Ländern (im Schönburgischen des Königreichs Sachsen, im Lippischen) giebt es noch einzelne Patrimonial- und Stiftsgerichte.

In der vorstehenden tabellarischen Zusammenstellung haben wir uns in denjenigen Staaten und Ländern, in welchen die Organisation von kollegialischen Gerichten erster Instanz systematisch zur Ausführung gebracht ist, darauf beschränkt, die Zahlen dieser kollegialischen Untergerichte einzurücken. In denjenigen Staaten dagegen, in welchen Einzelrichterämter, Stadt-, Stifts- und Patrimonialgerichte unmittelbar unter den Appellationsgerichten stehen, ist die Gesammtzahl jener Untergerichte angegeben. Auch beim Königreich Hannover, ist in der Spalte der Untergerichte die Zahl der Amtsgerichte eingerückt.

Die gerichtliche Organisation der deutschen Staaten ist demnach nicht überall eine principmäßige und übereinstimmende, muß vielmehr bei mehreren Ländern als noch in der Umbildung begriffen bezeichnet werden.

Möge es gestattet sein, noch einen Ueberblick auf das dargelegte Bild zu werfen und eine Bezeichnung seines Charakters zu versuchen.

Die deutsche Landesgeschichte hat zu einer großen Mannigfaltigkeit und Größenverschiedenheit der einzelnen Landeskörper geführt: indessen sind die Differenzen zwischen den 52 Grafschaften Englands, unter denen York 270 Q.-M. mit beinahe 2 Millionen Einwohnern, Rutland 7 Q.-M. mit 22,000 Einwohnern zählt,

kaum geringer. Es liegt in der Bestimmung eines großen Volks, und entspricht dem germanischen Nationalcharakter, daß ein mannigfaltiges System politischer Einzelkörper sich zum Schauplatz der nationalen Thätigkeit und Entwicklung darbiete. So überwiegende Einwirkung auch die Kurmark, Ostpreußen, die bayerischen Lande auf die volkwirthschaftliche und Kulturentwicklung der deutschen Nation und des gemeinsamen Vaterlandes geübt haben, wie könnte die selbstständige Existenz und die Mitwirkung Sachsen-Weimars, Hamburgs, Frankfurts, so wenig des vaterländischen Bodens sie sich auch angeeignet haben, in dem Bilde des Ganzen übersehen werden? Die Gebietsorganisation der deutschen Staaten trägt also zunächst den Charakter einer der Geschichte, der Staatenbildung und den Bedürfnissen der deutschen Volksstämme im Allgemeinen entsprechenden und sehr mannigfaltigen an sich.

Sie stellt sich sodann als eine gegen die früheren Zustände wesentlich fortgeschrittene und den Anforderungen an ein gesundes und kräftiges Staatsleben im Ganzen nicht unangemessene dar. Die Verbindung der Einzelgemeinden und Gebietsstücke zu den Amts- und Landesverbänden ist meist auf alten Zusammenhang, Stammverwandtschaft und nachbarliche Lage gestützt, durch gemeinsame Interessen und gute Verkehrsanstalten verstärkt und durch entsprechende Behörden und Organe lebendig erhalten, so daß das Zusammenströmen und der Rücklauf der materiellen Staatskräfte und des ideellen Lebens von den äußern Organen nach den Centralorten und in den einzelnen Verbänden natürlich leicht und frisch bleibt.

Die große Unabhängigkeit, in welcher die Einzelstaaten sich der Förderung ihrer besondern Interessen und der Verfolgung ihrer eigenthümlichen Gesichtspunkte widmen konnten, haben zu einer merkwürdigen Verbreitung der wichtigern politischen und Kulturinstitute in den Einzelstaaten, zu einer mannigfaltigen Gestaltung dieser Institute und ihrer reichen Ausstattung mit produktiven Kräften mitgewirkt. Auch die Vorzüge, welche die Vereinigung gewaltiger Volksmengen und Produktionskräfte in großen Haupt- und Handelsstädten, den modernen Centralpunkten der Landesorganisationen und des Landesverkehrs darbietet, sind den Hauptregionen unseres Vaterlandes in einem Maaße zu Theil geworden, welches dem Umfange und den volkwirthschaftlichen Verhältnissen einer jeden Ländergruppe bis zu einem merkwürdigen Grade sich annähert: wenn Berlin die erste Stelle unter den deutschen Städten behauptet, so sind München und Stuttgart, Leipzig und Hamburg, Frankfurt und Köln, welche als die Hauptplätze der süddeutschen, sächsischen und rheinischen Ländergruppen bezeichnet werden können, jeder nach seiner eigenthümlichen Richtung in nicht geringerem Grade gewachsen.

Sofern nun auch noch, wie der allgemeine Wunsch sich ausspricht, und es in dem Streben der Zeit liegt, die das Ganze vereinigenden Institute weiter entwickelt, auch mit den einzelnen Volksstämmen in lebhaftere Wechselwirkung versetzt und heilig gehalten werden, so haben wir Deutsche gewiß keinen Anlaß, die anderen großen Kulturvölker um ihre Gebietsorganisation zu beneiden. Wenn der Britte auf seine von den Zeiten der angelsächsischen und normännischen Staatenbildung herübergebrachten Grafschaften, der Franzose auf seine aus der gewaltigsten Erschütterung der Neuzeit hervorgegangene Departementaleintheilung mit Stolz hinblickt, wie viel mehr Ursache hat das deutsche Volk, das älteste Kulturvolk der germanischen Welt, sich seiner aus den ersten Anfängen dieser Völkerfamilie ent-

stammenden, durch ein thatenreiches Jahrtausend weiter entwickelten und mit den Schöpfungen einer Reihe der edelsten weltgeschichtlichen Helden verherrlichten Landesorganisationen zu erfreuen und sich die nähere Kunde derselben, welche freilich schwieriger und zum Verständniß der deutschen Zustände noch nothwendiger wie bei den erstgenannten großen Kulturvölkern ist, mit Liebe anzueignen.

1) Bei Württemberg, Baden und Frankfurt sind die oben (S. 219) mit angeführten österreichischen Garnisontruppen in den angegebenen Volkszahlen mit enthalten.

2) Nach der bis Dezember 1857 zur Ausführung gebrachten neuen Eintheilung des Großherzogthums Baden Behufs Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sind die früheren 74 Aemter als Amtsgerichte beibehalten. Hinsichts der Verwaltung sind im Saalkreise Bonndorf und Stühlingen zum Bezirksamt Bonndorf, Engen und Blumenfeld zum Bezirksamt Engen, Ueberlingen, Meersburg und Salem zum Bezirksamt Ueberlingen vereinigt, mithin in diesem Kreise 11 Bezirksämter.

Im Oberrheinkreise sind Trüberg und Hornberg zum Bezirksamt Trüberg, Waldshut und Jestetten zum Bezirksamt Waldshut vereinigt, zus. 16 Bezirksämter.

Im Mittelrheinkreise sind Kork und Rheinspohlsheim zum Bezirksamt Kork, Wolfach und Haslach zum Bezirksamt Wolfach vereinigt, zus. 19 Bezirksämter.

Im Untertheinkreise sind Eberbach und Neckargemünd zum Bezirksamt Eberbach, Krautheim und Forberg zum Bezirksamt Krautheim vereinigt, zusam. 18 und im ganzen Großherzogthum 64 Bezirksämter.

| | |
|---|-------------------------------|
| Zu der oben (S. 219) angegebenen Fläche und Volkszahl von . . . | 1,312,918 Einn. |
| kommt hinzu die S. 349 angegebene Bevölkerung der Zollausschlüsse von | 6,721 Einn. |
| | <u>ergibt 1,319,639 Einn.</u> |

3) Bei Mecklenburg sind die Geschlechterzahlen nach den vorgekommenen männlichen und weiblichen Geburten berechnet.

4) Der oben (S. 219) angegebenen Bevölkerung des Zollvereins von 32,721,094 Einn. tritt hinzu der durch Verichtigung der preussischen Volkszahl (s. S. 222) ermittelte Zuwachs von 194 = 32,721,288. Dazu kommen pro 1857 die Bremischen Zollausschlüsse mit 240 Köpfen bei Hannover und 722 bei Oldenburg, zusammen 962 Köpfe Zuwachs.

5) Die außervereinsländische Bevölkerung begreift außer den nordelbischen Staaten, Bremen und Limburg, auch noch die Zollausschlüsse von Baden, Hannover und Oldenburg.

6) Die Schwurgerichtsprengel in den Provinzen des preussischen Landrechts halten ungefähr die Mitte zwischen den Sprengeln der Appellations- und Kreisgerichte. Bei der Gerichtsreform von 1849 kam allerdings in Frage, ob nicht nach Analogie der rheinischen Organisationen größere Kollegialgerichte erster Instanz — welche dann etwa ähnliche Sprengel, wie die jetzigen Schwurgerichte erhalten haben würden — mit einem vollständigen Unterbau von Einzelrichterämtern vorzuziehen wären. Indessen schien dies einestheils mit dem altpreussischen Vermundschafts-, Dreyßtal- und Hypothekennesen, welches Vorzüge darbietet und welches man von den Kollegialgerichten nicht auf Einzelrichterämter übertragen zu dürfen glaubte, unvereinbar; andernteils würden durch die Entziehung der Gerichtskollegien eine Menge Städte empfindlich verletzt, und bei dünnerer Bevölkerung die Sprengel zu einem für die Einsassen beschwerlichen Umfange ausgedehnt worden sein.

Fünfter Abschnitt.

Geodätische Uebersicht.

§. 38.

Messungen, Aufnahmen, Karten.

Die Landesvermessungen, topischen Aufnahmen und Karten bilden nicht allein die Grundlagen der örtlichen Landeskunde: eine genaue Kenntniß der Größe, Gestalt und Beschaffenheit der Landesoberfläche ist auch zur Landesvertheidigung, zur Regulirung des ländlichen Grundbesitzes, zur Steuervertheilung, zu Straßen- und Wasserbauten und anderen Staats- und wissenschaftlichen Zwecken nothwendig. Bei Lösung dieser wichtigen Aufgabe kommt es zunächst auf die mathematisch genaue Feststellung der Dertlichkeit, Höhenlage und Entfernung gewisser Hauptpunkte (Stationen) durch Dreiecksmessungen und Beobachtungen, — das Astronomisch-Geodätische —; sodann auf die planmäßig zu leitenden Detail-Messungen

und Aufnahmen der Kluren, Gewannen und Einzelgrundstücke, Wohnplätze, Wege und Flüsse, der Kulturarten und des Terrains, welches Alles unter Zugrundelegung der durch die geodätischen Arbeiten gewonnenen Festpunkte und Dreiecknetze in Pläne einzuzichnen und zu Specialkarten zusammenzutragen (zu mappiren) ist, und endlich auf deren weitere Bearbeitung zu Hand- und Uebersichtskarten für die verschiedenen Zwecke — auf die Kartographie — an.

Wir haben den Stand dieser Arbeiten in Deutschland zu betrachten.

Im Mittelalter wurden Entfernungs- und Höhenmessungen, topographische Aufnahmen und astronomisch-geographische Ortsbestimmungen, auch abgesehen von den Unvollkommenheiten des Verfahrens und der Instrumente, nur sehr vereinzelt und zu besondern, bestimmt vorliegenden Zwecken vorgenommen.

Nachdem im 16. Jahrhundert auf mangelhafte Grundlagen hin Merian, Aventin, Appian, Mercator u. A. den Anfang der kartographischen Darstellung Deutschlands gemacht hatten, kann Johann Baptist Homann, welcher 1687—1724 als Kartenstecher und Kartenhändler von Nürnberg aus die Welt mit seinen zahlreichen, noch jetzt werthvollen Werken versorgte, als der eigentliche Gründer des deutschen Kartenwesens betrachtet werden, nächst welchem später Güssefeld, Sogmann, Säger, das Weimarische Industrie-Comptoir u. A. ihre auch noch sehr verschiedenartigen, meistens der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit entbehrenden Materialien mit anerkennungswerthem Fleiße weiter nutzbar machten.

Wenn auch schon zu damaliger Zeit die Staatsregierungen zu manchen Zwecken Aufnahmen ihrer Länder nicht entbehren konnten, so wurden doch die Ergebnisse derselben aus Besorgniß von feindseliger Benutzung — welche bei der damaligen Lage der deutschen Staaten auch nicht unbegründet war — in undurchbringlichem Geheimniß bewahrt.

Zur Ausführung größerer Landesvermessungen und zuverlässiger Nivelirungen fehlte es in den bestimmenden Kreisen an Interesse, auch wohl an den Geldmitteln und geeigneten Beobachtern.

Eine neue Periode begann als die seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mit Staatsunterstützung unternommenen Vermessungen und Aufnahmen Frankreichs durch die Cassini und ihre Mitarbeiter sich dem Rheine näherten, als sodann die darauf gestützten trefflichen Karten auch in Deutschland das Verlangen nach ähnlichen Darstellungen bei Militärs, Geographen und dem ganzen gebildeten Publikum hervorriefen und nunmehr auch die Staatsregierungen den Nutzen anzuerkennen begannen, welcher aus zuverlässigen Landesaufnahmen für öffentliche Zwecke sich ziehen läßt. Die Fortschritte der Astronomie gaben den Geodäten sichere Fest- und Kontrolpunkte und die verbesserten optischen Instrumente setzten sie in den Stand, bis auf die weitesten Entfernungen hin mit Sicherheit zu beobachten.

Dazu kamen seit 1791 die Arbeiten des neufranzösischen und der spätern Grundsteuerkataster, welche von Landesbehörden planmäßig geleitet mit ihren speciellen, einer vielseitigen Kontrolle unterliegenden Vermessungen, Einzeichnungen und Bonitrungen aller Einzelgrundstücke, Einzelgemeinden und Steuerverbände bei weiterem Fortschreiten für die Kartographie eine neue, zuverlässigere Grundlage schufen. Auch die zunehmenden Generalvermessungen zu forstlichen und landwirthschaftlichen Regulirungszwecken lieferten schätzbares Material. Endlich entstanden durch die statistischen Bureau's, so wie durch die mit den Militärverwal-

tungen und Katastern verbundenen trigonometrischen und topographischen Abtheilungen geeignete Centralstellen zur Einsammlung und Verarbeitung der einschlägigen Materialien.

Wiewohl in Deutschland die große Zersplitterung der Landeshoheit den größeren Arbeiten dieser Art Hindernisse in den Weg legte, so haben doch auch bei uns seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, besonders aber seit 1816 in den größeren Staaten solche Aufnahmen und deren kartographische Benutzung stattgefunden, worüber wir einige Nachrichten folgen lassen.

A. Preußen.

König Friedrich II. sammelte in der von ihm selbst auf das vorsichtigste überwachten Plankammer einen für den damaligen Standpunkt seltenen Schatz topographischer Karten seiner Länder und ihrer Umgebungen: als hoher Kenner ihres Werths für strategische und administrative Zwecke, ließ er zwar in seiner eigenthümlichen Lage Arbeiten dieser Art nicht in die Oeffentlichkeit, wo sie seinem von mächtigen Rivalen umgebenen Staate neue Gefahren bereiten konnten, gelangen: aber seiner Förderung sind doch die großen Arbeiten zu verdanken, welche später Grundlagen wichtiger Kartendrucke geworden sind.

Der Feldmarschall von Schmettau hatte seit 1750, angeregt durch die Unternehmungen der Cassini, seinen rühmlichen Vorfatz, einen Längengrad des Parallelfreises von Berlin zu messen, ausgeführt, und war mit einer von ihm beabsichtigten Triangulation Deutschlands bis Cassel vorgebrungen. Unter Benützung dieser Messungen publicirte die Berliner Akademie der Wissenschaften 1776 in ihrer Sammlung astronomischer Tafeln ¹⁾ 58 neue geographische Ortsbestimmungen von Cassel bis Grüneberg.

In Schlesien hatten schon während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Schubert und Wieland auf Kosten der Fürsten und Stände Vermessungen und Aufnahmen ausgeführt, aus denen die trefflichen in Nürnberg herausgegebenen schlesischen Fürstenthums-Karten hervorgingen.

Wiewohl die Anschließung der Schmettauischen und schlesischen Dreiecknetze nicht zu Stande kam, auch die ersten geheim gehalten wurden und später verloren gingen, so haben doch beide auf die von dem Obersten Grafen Friedrich Wilhelm von Schmettau 1767—1787 aufgenommene und zusammengetragene Spezialkarte von Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Sachsen, Thüringen, Böhmen und Schlesien, zusammen 3764 Q.-M. — eine handschriftliche, in der Plankammer des Generalstabs als sogenannte „Kabinetts-Karte“ aufbewahrte und zu den später ausgeführten Arbeiten vielfach benutzte Karte in 270 Sektionen — so wie auf die später erschienenen Kartenwerke von Güssefeld (seit 1773), Desfeld und Sogmann ²⁾ und auf die geodätischen Angaben von Silberschlag, Bode, Büsching und Vorglede wesentlichen Einfluß gehabt.

Unter König Friedrich Wilhelm II. erfreuten sich die Geodäsie und Kartographie einer besondern Gunst: Sogmann und Desfeld vermaßen und kartirten die Mark Brandenburg, Gilly und Schrötter bearbeiteten ihre trefflichen Karten von Pommern und Preußen, während die Rheinkampagne von 1792—94 zu Aufnahmen der von derselben berührten Gegenden Anlaß gab, auch im Osten die größeren Dreieckmessungen und Mappirungsarbeiten von Süd- und Neustpreußen begannen.

An Stelle der früheren Geheimhaltung der topographischen Arbeiten trat unter König Friedrich Wilhelm III. ein lebhaftes Bemühen dieselben für tüchtige Kartenwerke nutzbar zu machen. Der damalige Postinspector Pistor wirkte 180% durch seine astronomischen Bestimmungen der Polhöhe verschiedener Orte des preussischen Gebiets, besonders aber durch die von ihm gegründete Werkstatte für astronomische, geodätische und physikalische

Instrumente in Berlin — welche sehr bald mit den Werkstätten in London, Paris und München wetteiferte, und auch in neuerer Zeit unter Leitung seines Sohnes ihren guten Ruf behauptete — zur Zuverlässigkeit der geodätischen Arbeiten wesentlich mit. Der König, welcher schon unterm 28. Mai 1805 auf Antrag des Ministers von Stein das statistische Bureau begründet und anfänglich unter die spezielle Aufsicht dieses Ministers gestellt hatte, befahl Anfangs 1810 — trotz der damaligen Finanznoth — eine unter der obern Leitung dieses Büreaus auszuführende trigonometrische Vermessung der Marken, Pommerns und Schlesiens; sie wurde von dem Hauptmann v. Teylor und dem damaligen Lieutenant v. Desfeld II. mit wissenschaftlicher Begeisterung und unermüdblichem Eifer ausgeführt und hatte sich bereits über die Marken weit hinaus bis an die Pommersche Küste ausgedehnt, als der russische Krieg und die Freiheitskriege sie unterbrachen.

Nach Herstellung des Friedens wurde im Winter 1815/6 das Unternehmen der Landesvermessung — Triangulirung, Detailaufnahme und Kartirung — in größerem Maßstab reorganisiert: es wurde vom statistischen Bureau abgezweigt und, wie in Oesterreich und Frankreich, dem großen Generalstab (damals General v. Grolmann, später v. Mülling, Kransened) überwiesen: Desselb blieb vorerst an der Spitze des trigonometrischen Büreaus.

Da zunächst eine Triangulirung des Herzogthums Sachsen vorgenommen werden sollte, dieselbe aber über die Anhaltischen Länder führte, so willigten die Regierungen von Dessau, Köthen und Bernburg in diese Ausnahmen unter der Bedingung, daß ihnen Kopien der Originalaufnahmen, soweit sie ihre Gebiete betreffen, mitgetheilt würden. Demgemäß wurde 1816 der südwestliche Quadrant von Berlin bis nach Torgau, Eilenburg, Bernburg, Magdeburg hin triangulirt und an die Märkischen Dreiecke angeschlossen.

Auf dem linken Rheinufer war von der französischen Regierung unter Leitung des Obristen Franhot 1809—13 eine, auf die Delambre-Mechainsche Grundlinie sich stützende und mit dem englischen Netz in Verbindung stehende Dreiecksmessung von Dünkirchen bis in das Elsaß durch das Corps der Ingenieur-Geographen ausgeführt worden. Auf den Antrag des Freiherrn von Mülling — damals Chef des Generalstabs beim Rheinischen Armeekorps — wurde nun von 1817 an dieses westrheinische Netz durch eine große Dreiecksfette mit dem Märkisch-Sächsischen in Verbindung gebracht: die Messungen westlich der Linie Brocken-Eiterberg wurden von Detzel, Michaelis und Baeyer mit dem Rheinischen Topographenkorps, die östlichen von der trigonometrischen Abtheilung des großen Generalstabs (v. Desfeld, Berghaus, Hänel und Kfmann) ausgeführt.

Die Umgebungen des Oberstroms nach oben bis zur österreichischen Grenze und nach unten bis zur Ostsee sind in den Jahren 1820—1825 auf Anordnung des Baudepartements unter Leitung des Wasserbauath's Vogel von Kfmann und Kähl aufs Neue trigonometrisch vermessen.

Die Baltischen Küstengegenden wurden in den Jahren 1838—49 unter Leitung des jetzigen Generalmajors Baeyer und des Professors Bessel von der trigonometrischen Abtheilung des Generalstabs triangulirt und auch dieses Netz auf der einen Seite mit Berlin und Altona, auf der andern mit dem Russischen Dreiecknetz in Verbindung gebracht.

Die so gefundenen Ortsbestimmungen sind durch Ende's astronomische Beobachtungen, so wie durch die Chronometer-Expeditionen, welche Schumacher in den Jahren 1829, 1834 und 1835 zwischen Altona und Berlin veranstaltete, verificirt. Bei der neuerdings durch den General Baeyer erfolgten Anschließung der baltischen Triangulation an die rheinische hat sich eine feltene Uebereinstimmung herausgestellt, so daß die darauf gestützten geographischen Ortsbestimmungen als ziemlich feststehend angesehen werden können.

Die topographischen Detailarbeiten, welche 1801—6 in den polnischen Provinzen und am Niederrhein zu ziemlicher Ausdehnung gelangt waren, wurden 1817 nach einem, auf übereinstimmende kartographische Darstellung des gesammten Staatsgebiets ge-

richteten Plane wieder vorgenommen, mit den verbesserten Dreieckmessungen und gewonnenen Festpunkten in Uebereinstimmung gebracht und beschäftigten seit 1817 eine Menge von Offizieren. Schon Ausgangs der zwanziger Jahre hatte man mit Ausnahme der Provinz Preußen ein Croqui des ganzen Landes zu Stande gebracht, dessen Abdrücke militärisch benutzt wurden. Da man aber in der Auswahl der Arbeitskräfte nicht sehr ängstlich gewesen, und die Ausführung auf Kosten der Gründlichkeit beeilt hatte, so zeigte sich bei näherer Einsicht, daß die aus diesem Material zusammengestellten Spezialkarten nicht genügten, und man schritt deshalb ungekäuert zu einer von Grund aus neuen Bearbeitung.

Diese Ausführung dieser zweiten Detailaufnahme geschah unter Leitung von Generalstabs-Offizieren, welche wechselweise als Vermessungsdirigenten fungiren, und unter Mitarbeit von Ingenieurgeographen durch Offiziere der Armee, welche auf drei Jahre zur topographischen Abtheilung des Generalstabs kommandirt werden. Diese Abtheilung zählt im Durchschnitt dreißig solcher zur Ausnahme kommandirter Offiziere, von denen alljährlich zehn ausscheiden und eben so viele neu eintreten. Zu den Unterlagen der Aufnahmen wurden in den westlichen Provinzen die inmittelst entstandenen Katasterkarten, in den östlichen die Regulirkarten mehrfach benutzt. Beim Kataster wurden sämmtliche Einzelgrundstücke, Gewannen, Fluren, Steuerverbände vermessen, die Vermessungsergebnisse nach den Dreiecknetzen kontrolirt und daraus Flur-, Verband- und Bezirkskarten zusammengesetzt; diese Spezialvermessung, deren Kosten nach der größeren oder geringeren Besitzersstückelung und Bodenbeschaffenheit sehr variirend, etwa 3000 Thlr. für die Q.-M. betragen, erstreckt sich über die ganzen Westprovinzen. Die zu Regulirkartenzwecken seit Herstellung des Staats ausgeführten Arbeiten umfassen in sämmtlichen Provinzen 59,088,629 Morgen (2659 Q.-M.): hiervon sind 53,677,654 Morgen zu Gemeinheitszwecken vermessen und von Holz-, Streu- und Hütungservituten befreit; der übrige Betrag von 5,410,975 Morgen bildet den Grundbesitz von c. 79,422 neu regulirten Eigenthümern. Die unter Benutzung dieser Materialien gezeichneten Handblätter im Maßstab von $\frac{1}{25000}$ werden nach Legung von äquidistanten Horizontalen von den Aufnahmeoffizieren örtlich berichtigt und ausgefüllt, auch mit dem Terrain und sonstigen Nacharbeiten versehen: ihre Reduktion (für den westlichen Theil auf $\frac{1}{800000}$, für den östlichen auf $\frac{1}{1,000,000}$), sodann die Vervollständigung durch Vergstriche, deren Gradationen durch Zahlen in den Höhensichten angegeben sind, und endlich die Gravirung auf den Stein wird zu Berlin in dem, dem Generalstab untergebenen lithographischen Institut vorgenommen.

Wenn man demnach auch bei Beginn der zweiten Aufnahme den militärischen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellte, und von Haus aus keinen so weitgreifenden Plan, wie er zur Herstellung einer allen beteiligten Interessen genügenden Spezialkarte nothwendig ist, verfolgte, so ist doch der Grundbau der Karte allen Anforderungen entsprechend. Jedes durch einen Längen- und Breitengrad (vom vollen Grade an gerechnet) gebildete Carree, welches eine Gradabtheilung heißt, wird durch Eintheilung der Längen- und Breitengrade in Unterabtheilungen zerlegt. Bei der herausgegebenen Karte hält jedes Blatt (Sektion) 30 Minuten der Länge und 15 Minuten Breite, so daß jede volle Gradabtheilung 8 Sektionen oder einzelne Blätter einnimmt. Da die Gradabtheilungen in den verschiedenen Breiten ungleiche Ausdehnung haben, so wurden zur Entwerfung der Sektionen der Umfang der Parallelkreise sowie die Längen des Meridiangrades für diejenige geographische Breite, welcher die Blätter dienen sollen, mittelst dazu vorbereiteter Tabellen berechnet. Die fertig werdenden Blätter erschienen sofort im Handel. Auch hat man in den letzten Jahren mehrere Verbesserungen und Vervollständigungen in den publicirten Karten eintreten lassen, wohn namentlich die skizzirte Darstellung der angrenzenden fremdherrlichen Gebietsstheile und die Eintragung absoluter Höhenangaben zu rechnen ist.

Wenn die topographischen Karten des Generalstabs unter solchen Umständen auch keinen

ganz gleichmäßigen Charakter haben und Einiges zu wünschen übrig lassen, wenn namentlich der gewählte Maßstab für manche Zwecke nicht groß genug ist, wenn die Ausführung der mit Pommern beginnenden älteren Blätter gegen die auf die Provinz Sachsen übergehenden neueren mitunter unvorteilhaft absteht, und wenn die Anwendung der sogenannten Müßlingschen Zeichenmanier für die Formen des flacheren Landes nicht immer Anspruch auf Schönheit und allgemeine Verständlichkeit machen kann (die steileren Gebirgspartien sind in der Lehmannschen Manier dargestellt), so hat die Landeskunde doch dieser neuen Generalstabkarte^{*)}, welche für den östlichen Theil der Monarchie zur größeren Hälfte, für die Westprovinzen — mit Ausnahme der hochzollernschen Lande und des Zabegebiets — ganz beendigt ist, eine überaus werthvolle neue Grundlage zu verdanken: das ganze Land wird auf wohl geregeltem Neße in ungehörtem Zusammenhange aneinander passender Blätter dargeboten und auch die Sachsen-Ernebstinischen, anhaltischen, schwarzburgischen, reußischen Lande, Birkenfeld und Meisenheim sind gleichmäßig mit dargestellt.

Unter Benutzung dieses schätzbaren Materials und der aus mannigfaltigen Veranlassungen hervorgegangenen Einzelvermessungen entstanden nach und nach bessere Kreis- und Provinzialkarten und wirkten wieder auf die endliche Herstellung genügender allgemeiner Landeskarten ein.

Als die vorzüglichste der letztern ist schon hier die Meymannsche Karte von Deutschland und den umliegenden Ländern zu erwähnen, da sie 1806 mit den Sektionen Wied, Arkona, Stralsund, Bergen, Demmin und Anklam beginnend sich allmählig über den größten Theil Preußens und Deutschlands ausgedehnt hat, und den Spezialkarten der einzelnen Provinzen und Landestheile größtentheils zur Grundlage diente^{*)}.

Wir werden zunächst die bedeutenderen für die einzelnen Provinzen gelieferten Kartirungsarbeiten, sodann die Generalkarten des ganzen Staats betrachten.

I. Brandenburg, Schlesien, Sachsen.

Unter den zahlreichen Karten der Brandenburgischen Marken aus dem vorigen Jahrhundert, welche bei aller sonstigen Verdienstlichkeit doch einer zusammenhängenden und zuverlässigen Grundlage entbehrten, ist die von Gießefeld bearbeitete und 1773 in der Hofmannschen Officin veröffentlichte Karte der Kur- und Neumark als eine nachahmungswerthe Arbeit hervorzuheben. Nach den späteren Vermessungen und Aufnahmen durch v. Textor, v. Desfeld und Engelhardt, deren Resultate auch zu den betreffenden Blättern der Meymannschen und der Generalstabkarte benutzt wurden, erschienen die vorzüglichsten Karten Engelhardt's über die beiden Regierungsbezirke dieser Provinz und über den preussischen Staat östlich von Berlin so wie die topographische Karte des Generalstabs über die Umgebungen Berlins^{*)}. Kreisarten lieferte F. A. v. Witzleben.

Schlesien und die Grafschaft Glatz waren gleich nach der preussischen Besitznahme 1747 und 1751 durch die vorerwähnten »Schlesischen Fürstenthumskarten«, welche nachher mehrfach in reduzierten Maßstäben herausgegeben und sowohl von Meymann als bei der Engelhardt-Kümmelschen Karte benutzt wurden, gut dargestellt. Aus der neuern Zeit sind die Karten von Schneider über die ganze Provinz, von Carnall über Ober- und Niederschlesien und von Bogel von Falkenstein über das Riesengebirge und die Waldenburger Landschaft zu erwähnen^{*)}. Kreisarten lieferten Wiesner und Schilling, Breslau 1829—42.

Die Umgegend der mittleren Elbe und der Saale, so wie Thüringen hatte das sächsische Gouvernement schon in den 1780er Jahren durch seine Ingenieure aufnehmen lassen: diese Arbeiten waren bei der Besetzung Sachsens 1813 auf dem Königsstein vorgefunden, und wurden Kopieen von den Karten derjenigen Landestheile mitgenommen, welche 1815 preussisch geworden sind. Die älteren Aufnahmen vom Herzogthum Magdeburg und der Altmark trug Soyman zu seinen 1808, 1810 und 1813 herausgegebenen Karten dieser Länder zusam-

men; vom Fürstenthum Halberstadt enthielt die 1788 von Treuer herausgegebene, durch Desfeld verbesserte, vom Fürstenthum Erfurt die 1803 durch Gießefeld und vom Eichsfelde die 1808 durch Ringermann entworfene Karte das richtigste Bild.

Unter den Darstellungen der Provinz Sachsen in ihrem gegenwärtigen Zustande sind v. Witzlebens Provinzial- und Kreisarten, die Karten der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt von Blume und Platt, Berghaus' Karte des Harzgebirges und Fr. Hoffmanns geognostische Karte von Sachsen und Schlesien zu erwähnen^{*)}.

Für alle drei Provinzen sind nun bereits durch die neue Generalstabaufnahme und die darauf gegründeten Blätter der Generalstabs- und der Meymannschen Karte neue und bessere Detaildarstellungen gewonnen; nur für die Provinz Sachsen fehlen noch einige Sektionen.

II. Die baltischen Provinzen.

Die Aufnahmen Pommerns begannen 1786 durch Engelhardt und Gilly, aus deren Arbeiten unter Mitbenutzung der vorerwähnten Kabinetkarte 1789 Gilly's »Karte der königlich preussischen Herzogthümer Vor- und Hinterpommern« hervorging, eine für ihre Zeit vorreffliche Karte, welche 4 Arten Wege, die Orte sämmtlich im Grundriß und alles übrige Detail, jedoch gar keine Höhenzeichnungen giebt, auch durch ihre äußere Ausstattung alle Ansprüche befriedigte, aber freilich gegenwärtig sehr veraltet ist. Engelhardt's 1813 erschienene Karte von Pommern in 2 Blättern ist eine Reducirung der Gillyschen mit vielfachen Berichtigungen: als Ergänzung dazu dient dessen Karte von der Insel Rügen und Vorpommern, Berlin 1833.

Die Vermessungen von Süd- und Neostpreußen unter Friedrich Wilhelm II., bei welchen vorzugsweise der damalige Artillerielieutenant von Textor sein Triangulirungstalent bekundete, aber auch Engelhardt (im Posen'schen), von Prodowski und Gilly rühmlich mitwirkten, wurden durch die Gillysche Karte von Südprenßen, welche 1803 erschien, und durch die Soyman'sche Karte Neostpreußens von 1808 der Öffentlichkeit übergeben und zu den später erschienenen Karten Posen's, unter denen Peschell's und Engelhardt's Uebersichtskarten und v. Höpner's Kreisarten zu erwähnen sind, als Grundlage benutzt.

Ostpreußen, Westpreußen, Litthauen und der Nejdistrikt wurde 1796 bis 1802 unter oberer Leitung des Staatsministers von Schrötter durch Engelhardt und von Textor trigonometrisch vermessen, aufgenommen und in $\frac{1}{50000}$ kartirt, woraus die Schrötter'sche Karte der genannten Provinzen in 25 Sektionen hervorging. Diese Karte ist, wenn auch etwas veraltet, noch immer das beste kartographische Hilfsmittel für den noch nicht wieder aufgenommenen Theil dieser Provinzen; auf ihr beruhen auch der Hauptsache nach die betreffenden Blätter der vorerwähnten Engelhardt'schen und Meymann'schen Karte, wobei freilich zu den letzten Blättern und Ausgaben die Ergebnisse der neuen Baeyer-Besselschen Dreiecksmessungen und geographischen Ortsbestimmungen dieser Provinz benutzt werden konnten; sodann Engelhardt's Karte der jetzigen Provinz Preußen und v. Witzleben's Kreisarten der preussischen Kreise.

Für Pommern, den größern Theil des Großherzogthums Posen und einige anstoßende Striche Westpreußens ist durch die inneweit erschienenen Blätter der großen Generalstabkarte eine neue Grundlage gewonnen und in die neueren Kartenwerke übergegangen. Als schätzbares Ergebnis neuerer hydrotechnischer Aufnahmen ist der von dem Handelsministerium in den Jahren 1841—1844 herausgegebene vorzügliche Seeatlas der preussischen Küsten und als eine würdige Uebersichtskarte dieser drei Provinzen Engelhardt's Karte des preussischen Staats östlich von Berlin zu bezeichnen^{*)}.

III. Was die westlichen Provinzen betrifft, so hatte Wiebeking 1790—94 eine topographische Spezialkarte des Herzogthums Berg (4 Bl. in $\frac{1}{30000}$) aufgenommen, und

auch für die damals schon preussischen Provinzen lieferte Sogmann 1790 eine Specialkarte. Seit 1795 erfolgten durch die preussischen Generalstabsoffiziere unter Leitung des Generals von Lecoc umfassende Aufnahmen, aus denen, so wie aus den Arbeiten, welche gleichzeitig Evermann im Essen-Werdenschen und Benzenberg im Bergischen gemacht hatten, die mit Recht berühmte Le Cocq'sche Karte von Westfalen und dem ostrheinischen Rheinlande, 22 Blätter in $\frac{1}{86,400}$ (Berlin 1804—1814 und später wieder abgedruckt) hervorging. Daran schlossen sich westlich des Rheins in den Jahren 1809—1813 die auf Grund der vorerwähnten Triangulationen durch den französischen Obristen Tranchot von Dünkirchen aus über die damaligen vier Rheinischen Departements bis ins Elsaß aufgenommenen guten Karten im Maßstab von 1:20,000; sie sind zwar nie herausgegeben, aber zu späteren Karten im kleineren Maßstabe vielfach benutzt.

Seit dem Jahr 1817 ließ der Generalstab unter Benutzung des obenberührten zusammenhängenden Dreiecknetzes und der bereits vorhandenen brauchbaren Materialien, insbesondere der 1816—18 erfolgten preussischen, englischen und russischen Aufnahmen des Landstrichs zwischen Metz, Ligny, Rheims, Guise, Arras, Menin, Maubeuge, Charlemont, Luxemburg und Spaa die Westprovinzen in der vorerwähnten Weise bearbeiten: Westfalen, der obere Theil der Rheinprovinz, Nassau und der anstoßende Landstrich wurden 1818—28 unter tüchtiger Leitung neu aufgenommen. Schon zu Ausgang der zwanziger Jahre hatte man diese Provinzen und deren Umgegend in lithographirten Karten nach dem Maßstab von $\frac{1}{86,400}$ beendigt. Diese Karten wurden zwar nicht veröffentlicht, lieferten aber doch bereits ein brauchbares topographisches Material, bis man durch neuere Arbeiten noch weiter zu gehen in den Stand gesetzt wurde. Durch das vorerwähnte, 1836 beendigte rheinisch-westfälische Grundsteuer-Kataster waren nicht allein in den Flur- und Gemeindefarten dieser Provinzen vollständige Detaildarstellungen derselben gewonnen, sondern auch die Dreieckssysteme von Kraijenhof in den Niederlanden, Tranchot, Mülling, so wie die entfernteren von Gauß, Echardt und Emmerich vermittelt der in den Regierungsbezirken Minden und Münster durch Vorländer gemessenen Dreiecke verbunden, die Hauptpunkte, insbesondere der von Köln, mit dem möglichsten Grade der Genauigkeit festgelegt und dadurch die Richtigkeit der Orientirung außer Zweifel gestellt. Diese Hülfsmittel, eine weiter fortgeschrittene Technik und eine gebiegene Leitung kamen der in den Jahren 1830—56 stattgefundenen zweiten topischen Aufnahme des Generalstabs zu statten. Die so entstandene neue Generalstabskarte der westlichen Provinzen und ihrer Anschläge kann wohl als das beste Werk der preussischen Kartographie bezeichnet werden.

Diese Aufnahmen boten nun auch das Material dar, um geognostische und topographische Karten der Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise, so wie Pläne der Städte und Gemeinden, welche den Anforderungen der Kunst und Wissenschaft, wie den Bedürfnissen des täglichen Lebens entsprechen, auszuarbeiten.

Unter den so hervorgegangenen größeren Kartenwerken sind besonders Hoffmann's geognostische Karte vom nordwestlichen Deutschland; v. Dechen's geologische Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen; v. Deynhäusen's, geognostisch-geographische Karte der Umgebungen des Laacher Sees (8 Blätter in $\frac{1}{25,000}$). Berlin 1848, 12 Th.; des Rheinischen Oberbergamts Karte des Siegener Hauptbergreviers, 8 Bl. in $\frac{1}{20,000}$, Berlin 1857, 10 Th.; des königlichen Bergamts zu Essen geologische Karte des Kohlenbassins der Ruhr, 1855; Evermann's Stromkarte des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf und die Bezirks- und Kreisarten der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Trier, Münster, Minden und Arnsberg zu erwähnen⁹⁾.

Die neu erworbenen Jade-Kemter wurden bei den Aufnahmen und Karten des Großherzogthums Oldenburg mit berücksichtigt.

Die hohenzollernschen Lande sind bei den topographischen Karten der Württem-

bergischen Lande auf der alten Bohmenbergerschen Karte eingetragen, aber nur höchst ungenau; von Sigmaringen sind mehrere Theile in der babischen Vermessung mit einge-griffen. Tüchtige Spezialkarten lieferten der Forstath Carl, Birck und Liebenow¹⁰⁾.

Was die Generalkarten des ganzen preussischen Staats betrifft, so sind die aus der früheren Zeit wegen der durch die Wiener Verträge eingetretenen gewaltigen Gebietsveränderungen jetzt nicht mehr anwendbar. Auch die jetzige Gebietsgestalt desselben gestattet kaum eine isolirte Darstellung seines Gebiets, weshalb auch die neuern Karten Preussens zu geographisch-statistischen, administrativen oder andern Zwecken sich zugleich über einen größeren oder geringeren Theil der zwischenliegenden und anstoßenden deutschen Staaten zu erstrecken pflegen. Die vorzüglichste Generalkarte Preussens und der in sein Gradnetz fallenden Nachbarstaaten lieferte der schon früher genannte hochverdiente Engelhardt¹¹⁾; sie erschien 1824 in ihrer ersten Auflage bei Kümmler in 24 Blättern und ist später im Verlage der Schroppfischen Kartenhandlung noch wesentlich vervollkommenet: eine noch kompensierere Uebersichtskarte desselben Länderbereichs in 2 Blättern ließ Engelhardt bald darauf folgen, welche wiederholt aufgelegt auch jetzt noch im allgemeinen Gebrauch ist. Im Uebrigen giebt die Stieler'sche Karte Deutschlands auch vom preussischen Staate, dessen östlich von Königsberg gelegene Landestheile jedoch auf derselben fehlen, das beste gene-relle Bild.

Das Kursbüreau des königlichen Generalpostamts erhält seine auf sorgfältiger Orientirung und Feststellung der geographischen Lagen beruhende, schön ausgestattete und in ihrem Bereiche zuverlässigste Postkarte des preussischen Staats und Deutschlands bis zum Parallel von München in steter Richtigkeit, und an der Verbesserung der amtlichen Straßenkarte wird eifrig gearbeitet.

Einen administrativ-statistischen Atlas Preussens, welcher die verschiedenen hieher gehörigen Beziehungen auf eine interessante Weise verbildlicht, lieferte v. Döring 1828 (neueste Auflage, Berlin 1845); auch der kenntnißreiche v. Bennigsen-Förder stellte 1836 mit einer oro-hydrographischen Karte mehrere Tableaux von ähnlicher Tendenz zusammen; in neuester Zeit ist als Ergänzung zu Stieler's Handatlas ein Atlas des preussischen Staats ausgegeben, welcher neben einem Uebersichtsblatte die einzelnen Provinzen in verschiedenem (der Größe des Blatts entsprechendem) Maßstabe darstellend, durch gebiegene Bearbeitung vortreffliche Instruktion gewährt¹²⁾.

B. Süddeutsche Staaten.

I. Königreich Bayern.

Nach des berühmten Aventins schon 1523 erschienener historischer Karte von Ober- und Niederbayern verordnete Herzog Albrecht von Bayern in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die Vorschläge des Philipp Appian, Professors der Mathematik und Physik an der Ingolstädter Hochschule, eine Landesmappirung, deren Resultate 1566 in 24 Holz-schnittblättern mit der Aufschrift Geographia Bavariae oder Bayerische Landtafeln im Maßstab von $\frac{1}{44,000}$ in so vorzüglicher Auffassung des Naturbildes und so praktischer Darstellung erschien, daß Appian nicht allein als Gründer der bayerischen Topographie, sondern auch als erster Topograph des Mittelalters angesehen werden muß.

Zwei Jahrhunderte hindurch waren die Appianschen Landtafeln die Grundlagen der bayerischen Topographie. Erst die Cassinischen Messungen begründeten eine neue Epoche auch im dortigen Kartenwesen. Unter Benutzung der von diesem Geodäten mit Unterstützung der Münchener Akademie, zur Kontrolle seiner durch Schwaben über Augsburg und Donauwörth bis Passau und Schärding gelegten Dreiecksreihe, zwischen München und Dachau gemessenen Grundlinie sammelte der Direktor der Straßen- und Wasserbauten und spätere Ingenieur-Oberst Adrian von Riedl alle vorhandenen Materialien, ergänzte

die Fluß- und Straßenzüge durch eigne Messungen und gab darauf 1796 einen Reiseatlas im Maßstab von $\frac{1}{100,000}$ und 1806 einen anerkannt werthvollen Stomatlas im Maßstab von $\frac{1}{28,000}$ heraus.

Nachdem hierauf die Herausgabe eines in Kupfer gestochenen Atlas von Bayern beschloffen, Niel zum Direktor des 1808 dem Departement des Aeußern zugetheilten topographischen Büreaus ernannt, der frühere Professor der Astronomie zu Göttingen, Hofrath Seiffer mit Fortsetzung der Triangulirung beauftragt, und eine Anzahl von Kupferstechern in Thätigkeit gesetzt war, erschienen 1812 die beiden ersten Blätter des topographischen Atlas von Bayern im Maßstab von $\frac{1}{60,000}$ und von den 112 Blättern, welche das Ganze einschließlich der Pfalz darstellen werden, und welchen noch ein Uebersichtstableau hinzutritt, fehlen nur noch zehn. Wenn auch einige Blätter der Nordostgrenze ungenüßiger ausgefallen sind, so zeichnet sich doch dieses Werk und besonders die seit 1830 erschienene Serie durch sachkundige Anlage und sorgfältige Ausführung vortheilhaft aus; mit dem Nachtragen der Kunststraßen und Eisenbahnen auf den älteren Blättern hat man bereits begonnen. Die Höhenzahlen wichtiger Punkte sind erst auf den allerneuesten Blättern eingetragen; den Atlasblättern sind erläuternde Nachweisungen beigegeben.

Ein vollständiges Abbild Rheinbayerns, von welchem bei der ebenerwähnten Karte noch 6 Blätter fehlen, liefert „die bayerische Pfalz“ in $\frac{1}{150,000}$ vom königlichen Generalquartiermeisterstab, 4 Blätter, München 1845, nach den neuen Aufnahmen in klarer, schöner Zeichnung.

Die Aufnahme des Königreichs durch die Steuerkatasterbehörden ist neuerdings in möglichst vollständiger Weise nutzbar gemacht. Diese Behörden haben das platte Land im Maßstab von $\frac{1}{50,000}$, die Ortschaften und besonders compirten Landestheile in $\frac{1}{20,000}$ aufgenommen, und lassen die darnach zusammengestellten und lithographirten Plankarten zum Preise von 12 Kreuzer für das Blatt ab. Am Schluß des Jahres 1853 waren 20,152 vollständig bearbeitete Lithographirsteine vorhanden, welche den Grundbesitz nach seinen einzelnen Parzellen darstellen und mit den Besitzveränderungen im Einklang erhalten werden; von diesen Steinen ist zu jeder Zeit die Anfertigung der erforderlichen Zahl von Planabdrücken möglich. Die Originalakasse der einzelnen Polizeibezirke bestehen aus einer Uebersichtskarte und den Detailblättern in 1:5000 und 1:2500. Von den so bearbeiteten Ortsplanen sind bereits 179 und von den Uebersichtskarten der Land- und Herrschaftsgerichte, eingetheilt in Steuerdistrikte für das Grundsteuerkataster, 128 Blätter (München 1810—48) erschienen und so das schätzbare Katastermaterial der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht.

Die vom Forsteinrichtungsbüreau im königlichen Finanzministerium ressortirende Kartirung der Staatswäldungen war Mitte 1854 bereits für 2,503,547 bayrische Tagwerke vollendet. Es werden Forstwirtschaftskarten in 1:10,000 und für große Waldmassen Forstsituationskarten in 1:25,000, letztere in der Art ausgearbeitet, daß der landesherrliche Waldbestand in den Steuerkatasterblättern auf Grund spezieller Messung eingezeichnet und von diesen Forsthauptkarten dann alles bleibende Detail in Karten von 1:10,000 und 1:25,000 übertragen wird. Den Steindruck dieser Karten besorgt das Forsteinrichtungsbüreau: das Terrain ist bei den Hochgebirgsforsten in die Karten lithographirt.

Unter Benutzung der vorerwähnten Grundlagen sind vom topographischen Büreau zwei schätzbare Wandkarten: eine Terrainkarte von Bayern östlich des Rheins, 15 Bl. in 1:250,000 und eine Ortskarte von Bayern östlich des Rheins in derselben Größe und Blattzahl als gute Generalkarten mit genauer Klassifikation der Wege und Ortschaften, Angabe der Bewaldung und empfehlendem Aeußern geliefert.

Als Privatarbeiten sind v. Hammer's Uebersichtskarte, Volkert's statistische Karte, die

in München und Nürnberg herausgekommenen Kreiskarten und Krazeisens hydrographische Karte von Bayern¹³⁾ hervorzuheben.

II. Württemberg.

Nachdem Bohnenberger und Gasser 1820 zwischen der Solitude und Ludwigsburg eine Grundlinie von 40,000 Fuß Länge mit der möglichsten mathematischen Schärfe gemessen hatten, auch die Triangulirung mit der größten Genauigkeit ausgeführt war, schritt man zur Detailaufnahme durch die Katasterbehörden, wobei die Flurkarten im Maßstab von 1:2500, die Städte in 1:1250, die topographischen Detailkarten aber in 1:25000 verzeichnet wurden.

Dem statistisch-topographischen Büreau liegt die Herausgabe, beziehungsweise die fortwährende Berichtigung der auf diese neue Landesvermessung gegründeten topographischen Karte ob. Es sind zunächst die einzelnen Flurkarten auf Stein übertragen, und werden zu administrativen und wirtschaftlichen Zwecken vielfach benutzt. Aus diesen Materialien ging die neue Spezialkarte des Königreichs Württemberg nach der neuen Landesvermessung von dem königlichen statistisch-topographischen Büreau (reducirt von Zinntag und Kaiser, aufgenommen und gezeichnet von Schieber, Dürich, Paulus und Bach; lithographirt von Fleischmann, Sommer und Nebmann), 57 Bl. in 1:50000, Stuttgart seit 1829, vollendet unter dem jetzigen Finanzminister von Knapp, Preis des Blatts $\frac{1}{6}$ Thlr. hervor: eine treffliche Spezialkarte mit reichem topographischen Detail, Straßen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen und Gemeindegrenzen. Das Aeußere entspricht jetzigen Anforderungen, doch ist in der Karte selbst der Fortschritt der Lithographie sichtbar, da in den neuern Blättern namentlich das Terrain nach Lehmann'scher Manier klarer und schärfer erscheint, wie in den ältern; bei dem einschneidenden fremden Gebietstheile fehlt die Gebirgsdarstellung. Sodann sind die Uebersichtskarten des Königreichs von Mitnacht, von Winkelmann und von Bach und Bohnert, die Höhenkarten und die Triangulationskarte vom statistisch-topographischen Büreau zu erwähnen¹⁴⁾.

III. Im Großherzogthum Baden wurde 1819 eine neue Landesvermessung mit einer Basis zwischen Speyer und Oggersheim und einer sehr sorgfältigen bis 1827 im Primärnetze beendigten Triangulirung eröffnet, welcher eine später bis zu musterhafter Genauigkeit gesteigerte Detailaufnahme, verbunden mit einem vollständigen geometrischen Nivellement folgte.

Die dann herausgegebene topographische Karte des Großherzogthums nach der allgemeinen Landesvermessung des großherzoglichen militär-topographischen Büreaus, 56 Bl. in 1:50,000, Karlsruhe seit 1838, Preis $\frac{1}{2}$ und 1 Thlr. d. Bl., gehört sowohl ihrem Gehalt als ihrer äußern Ausstattung nach zu den besten neuern Karten: als Vorzug ist es anzuerkennen, daß die Grenzsektionen voll sind, und daher einen Theil der Nachbargebiete, wenngleich meist ohne Terrain und nur in allgemeinen Umrissen umfassen. Auch die topographische Karte des Rheinstroms von Hünningen bis Lauterburg (Freiburg 1828, 19 Bl. in 1:20,000) gehört zu den besten dieser Art. Die Uebersichtskarte vom Großherzogthum Baden, bearbeitet auf dem Kartenbüreau des großherzoglichen Generalquartiermeisterstabs, 1 Bl. in 1:400,000, Karlsruhe 1843, Preis 2 Thlr. ist zwar eine gute Generalkarte mit gelungener Terraindarstellung: bei mehreren neuern Abdrücken ist jedoch der Druck an einzelnen Gebirgsstellen bis zur Unleserlichkeit abgeschwächt; auch ist der südbliche Theil aus ältern Karten entlehnt und darum fehlerhaft. Eine bessere Uebersichtskarte ist jetzt im Erscheinen (6 Bl. in 1:200,000).

Kartenwerke, welche die ebenerwähnten süddeutschen Staaten in vereiniger Darstellung enthalten, sind früherhin vom französischen Dépôt de la guerre und Bohnenberger, in neuerer Zeit von Kochle, Woerl und Bach geliefert¹⁵⁾.

496 Erstes Buch. Gebietsbestand, Einzelstaaten und Staatenvereine Deutschlands.

Für das Grenzland gegen Frankreich ist aus früherer Zeit die Cassinische Karte, aus der neuern die große vom französischen Kriegsdepot ausgearbeitete Spezialkarte Frankreichs, für die Schweizer Grenze die vortreffliche Dufour'sche Karte zu erwähnen¹⁶⁾.

Für das Grenzland gegen Frankreich ist aus früherer Zeit die Cassinische Karte, aus der neuern die große vom französischen Kriegsdepot ausgearbeitete Spezialkarte Frankreichs, für die Schweizer Grenze die vortreffliche Dufour'sche Karte zu erwähnen¹⁹⁾.

S. 496 C. Obersächsishe Staaten.

I. Königreich Sachsen.

Die Vermessung und Aufnahme Sachsens begann zur Zeit des bayerischen Erbfolgekriegs, als das böhmisch-sächsishe Grenzgebirge und seine Pässe eine besondere militärische Wichtigkeit erhalten hatten. Neben der vorherrschenden militärischen Tendenz dieser Arbeit, sollte dieselbe auch ein so genaues topographisches Bild jedes Landestheils liefern, daß es auch zu kameralistischen Zwecken für den Berg-, Straßen- und Wasserbau als zuverlässige graphische Grundlage dienen könnte.

Hinsichts der Grundmaasses blieb man bei des Kurfürsten August sogenannter kleiner sächsischer Meile zu 1500 sächsischen Ruthen, die Ruthe zu 8 Dresdener Ellen, also die Meile gleich 12,000 Dresdener Ellen, stehen. Die Aufnahmen erfolgten in dem Maasstab von 1:12,000 der natürlichen Größe oder die Meile auf 1 Dresdener Elle.

Das Geschäft begann im Herbst 1780 durch einen Theil des königlichen Ingenieurkorps unter der obern Leitung des ältern im Jahr 1804 verstorbenen General von Aker mit der unmittelbaren Messung einer Grundlinie auf dem großen Plateau zwischen der Feste Königsstein und dem Sonnenstein in der Länge von 7446,3 Dresdner Ellen. Auf diese Grundlinie ist die Dreiecksmessung des ganzen größern Netzes, dessen sämtliche observirte Punkte nach der früheren Methode des Dupain de Montesfon auf die Verlängerung jener Grundlinie mittelst ihrer Perpendikularabstände von derselben berechnet wurden, basirt. Die Orientirung dieses Dreiecknetzes auf die erst in den nachfolgenden Jahren rektificirten Meridiane von Dresden und Leipzig erfolgte später mittelst mehrerer besonderer Azimuthal-observationen.

Zur Bearbeitung der Detailaufnahmen wurden seit dem Jahr 1781 zwei Ingenieurbrigaden beschäftigt, deren Kommandanten die Bestimmung aller Dreiecke zweiter Klasse, aus welchen alsdann jene topographische Aufnahme durch die eigentlichen Detaileurs selbst hervorging, oblag.

Für die graphische Darstellung des Terrains und aller seiner Gegenstände bildete sich seit dem Betrieb des Vermessungsgeschäfts nach und nach das System der sächsischen Schule aus, das unter unwesentlichen Modifikationen späterhin in den Lehrbüchern Badenbergs und des höchst verdienstvollen Lehmann der Oeffentlichkeit übergeben worden ist. In einzelnen Quadratmeilenblättern aufgenommen, ward die ganze Vermessung in 2 Exemplaren bearbeitet.

Die große Dreiecksmessung hatte bereits den ganzen an Böhmen grenzenden Landestheil vom Queiß bis an das Voigtland umspannt, als die Ausdehnung der Vermessung über das ganze Land angeordnet, die großen Hauptdreiecke sodann nach der Leipziger Sternwarte dirigirt und von dort theils westlich in die stiftischen und Thüringischen Aemter, theils östlich nach der Elbe geführt wurden und endlich im Meißnischen Oberlande wieder an die ersten Dreiecke angeschlossen.

Als nach dem Kriege von 1806 eine beschleunigte Aufnahme Thüringens und der Oberlausitz von Seiten des französischen Dépôt de la guerre beantragt wurde, so erfolgte in den Jahren 1808 und 1811 hier eine besondere Campagnenaufnahme in dem kleineren Maasstab von 1:30,000, jedoch unter Verbindung mit den anstossenden älteren Dreiecken.

Bis zum Kriege von 1812, durch den die sächsischen Landesaufnahmen fast ein Jahrzehend unterbrochen wurden, waren neben dem bei weitem größten Theile des dormaligen Bereichs des Königreichs Sachsen, noch gegen 80 Quadratmeilen der jetzt preussischen Pro-

ving Sachsen bereits bearbeitet. Die noch fehlende Aufnahme einiger Distrikte ward in den Jahren 1821—25 fortgesetzt und beendet.

Gewiß ist es von außerordentlichem Werth für die deutsche Landeskunde geworden, daß auf diese Weise für eins seiner wichtigsten Centralgebiete schon früh eine auf wissenschaftliche Grundsätze gegründete musterhafte Aufnahme gewonnen wurde.

Was nun die Nuzbarmachung dieses kostbaren Werkes für die Zwecke der Civilverwaltung, des Unterrichts und der Wissenschaft betrifft, so beschloß König Friedrich August im Jahr 1819 die reducirte Bearbeitung dieser Aufnahmen und den Stich einer so gewonnenen Landeskarte. Damit die Karte eine zwar verjüngte aber dennoch vollständige Darstellung der Originalaufnahme selbst nach allen in dieser Aufnahme ange deuteten Gegenständen, Details und Terrainformen lieferte, wurde der Maasstab dieser gedruckten Karte auf 5 Dresdener Zoll für die sächsische Meile von 12,000 Dresdener Ellen oder 1 : 57,600 festgesetzt. Jede einzelne Sektion läßt einen Landesabschnitt von 30 sächsischen oder 25,14 geographischen Quadratmeilen übersehen.

Das Reduktionsgeschäft begann 1819, der Stich der ersten Sektionen 1821; bei den in der längeren Zeit, welche seit der Aufnahme der Detailkarten bereits verflossen, vorgekommenen mannigfachen Veränderungen der Wohnplätze, Kulturverhältnisse, des Straßen- und Wasserbaues mußte das darzustellende Terrain fortwährend den sorgfältigsten revidirenden Reconnoscirungen und die Platten wiederholten Nachträgen unterworfen werden. Die Meridiane und Parallelkreise sind eingetragen.

Die graphische Darstellung sämmtlicher Ortschaften, so wie die Bezeichnung jedes anderen Terraingegenstandes ist überall in möglichst vollständiger Verjüngung ihrer geometrischen Formen nach dem Bilde der Originalaufnahme gegeben. Die politische Klassifikation der Orte gegeneinander ist durch die Schriftshöhen ihrer Nomenklatur bergestalt angedeutet, daß die Städte von 5000 Einwohnern oder mehr und die Amtssitze; sodann alle andern Städte und Flecken; weiter sämmtliche Dorfschaften und endlich alle einen besonderen Namen führenden einzelnen Gebäude; Vorwerke, Schäfereien u. s. w. in abgestuften Charakteren angegeben sind. Den Straßen, Fußsteigen und Flüssen ist eine besonders deutliche Eintragung gewidmet. Die Gattung der Waldungen konnte bei den in der neueren Zeit so häufigen Veränderungen der Forstkultur bloß durch unterscheidende Angaben des Nadel- und Laubholzes bezeichnet werden.

Für die Terraindarstellung ist nach dem Verfahren der sächsischen Schule die Richtung der schiefen Fläche durch Perpendicularität der Schraffiere auf die Horizontalen, und der Neigungswinkel derselben durch graduirte Eintheilung der schwarzen Linie dargestellt. Grade nach dieser Seite möchte es kaum möglich sein, ein sprechenderes, ausdrucksvolleres Bild der Landesgestalt zu liefern, wie wir es in diesem der deutschen Kartentechnik zur höchsten Ehre gereichenden Werke besitzen: wenn in Folge dessen freilich in sehr coupirten und steilen Gebirgslandschaften die Bergabhänge mitunter fast ganz schwarz ausfallen mußten, so ist zur Anbringung der Schrift deren unmittelbar umgebende Einfassung in solchen Fällen hell gelassen (ausgespart). Von der ganzen auf 20 Blätter berechneten Karte sind seit 1837: 3 Lieferungen mit 13 Blättern von der königlich sächsischen Plantammer unter dem Titel *Topographischer Atlas des Königreichs Sachsen*, bearbeitet von dem Direktor Oberstlieutenant Oberreit¹⁾ herausgegeben.

Auch die vom Freiherrn von Schlieben auf Grund der Kameralvermessung seit 1829 herausgegebene topographische und die auf deren Grundlage von der Freiburger Bergakademie herausgegebene geognostische Karte sind als werthvolle Spezialkarten, die Arbeiten von Naumann und Andree als entsprechende Generalkarten des Königreichs hervorzuheben.

Zur Kenntniß der Grenzen Preußens, Sachsens und Bayerns gegen Oestreich dienen

die von dem kaiserlich österreichischen militärisch-geographischen Institut herausgegebenen Kartenwerke¹⁷⁾.

II. Die Thüringischen Staaten sind mit Preußen Konventionen eingegangen, welche die Ausdehnung der preussischen Generalsstabsaufnahmen über diesen Länderbereich sicherstellen und ihnen die Kosten einer eigenen Mappirung ersparen: die Generalsstabskarte der preussischen Ostprovinzen hat demgemäß begonnen, dieselben in 1:100,000 darzustellen. Im Uebrigen sind die Gebirgskarten von Berghaus, Fils, Bär und Credner und die Uebersichtskarten von Weiland und Cotta, besonders aber die Thätigkeit hervorzuheben, welche Weimar und Gotha zu so wichtigen Sitzen des deutschen Kartenverlags erhoben hat.¹⁸⁾

Die im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen neuerdings nach dem Plane des General Baeyer — übereinstimmend mit dessen Vorschläge für die neue Vermessung Preußens — unternommene Landesvermessung ist seit April 1855 in der Ausführung: sie beginnt mit der Grenzregulirung, Besteinung und Kartirung der Fluren und Geschrote (Gewannen), welche letztere 20—300 Morgen zu enthalten pflegen. Der das Geschäft ausführende Beamte hat über die Geschrotbildung mit den Interessenten ein Protokoll aufzunehmen, die richtige Einsetzung der Steine zu überwachen und endlich in einem Croquis nach 1:5000 bis 1:10,000 die Geschrotgrenzen und die diese festlegenden Steine anzugeben: weil es sich hier nur um eine allgemeine Uebersicht und den Anhalt für die nachfolgende Spezialtriangulation (Dreiecke IV. Ordnung) handelt, so genügt eine flüchtige Messung.

Die Resultate der vom preussischen Generalstab gelegten Dreiecke I. und II. Ordnung sind dieser Landesvermessung zum Grunde gelegt: die Dreiecke III. Ordnung wurden jetzt (die Kosten belaufen sich einschließlich der Signale und Besteinung auf 4 $\frac{1}{2}$ Pfennig pro Morgen) bearbeitet. Die Spezialtriangulation (Dreiecke IV. Ordnung: Kosten 1 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. pro Morgen) wurde so weit geführt, daß die Dreieckspunkte nicht wesentlich über 100 Ruthen von einander entfernt und so liegen, daß der Neßel nach die an einem Punkt aufgesteckte Stange von den zunächst gelegenen Punkten gesehen werden kann. Im Allgemeinen liegt auf je 14 Morgen ein trigonometrisch bestimmter Punkt.

In die nach dem Maßstab von 1:1000 vom Vermessungsbüreau gelieferten Geschrotumrisse werden zunächst die einzelnen Grundstücksgrenzen nach dem Augenmaße eingetragen und das Namensverzeichnis der einzelnen Parzellenbesitzer dem Specialmesser behändigt, welcher die Details mit Hilfe der Kette und des Winkelspiegels einmisst: er liefert ein vollständiges Flurbuch in doppelten Exemplaren ab, von denen das eine zu Zwecken des Katasters, das andere für die Specialseparation eingerichtet ist, ebenso die Spezialkarte in doppelten Exemplaren.

Die Aufnahme, wie die Flächenberechnung der geschlossenen Waldungen wird auf polygonometrischem Wege durch den Trigonometrer ausgeführt.

Die Flur- und Waldkarten werden zu 1:2000, und wenn es sich bei den letztern um zusammenhängende Flächen von mehr als 400 Morgen handelt, zu 1:4000, die Ortskarten zu 1:1000 der wahren Größe gefertigt: sie dienen sowohl zu den Gemeindegrenzbüchern, zu Kataster-, Gemeintheilungs-, Regulirungs- und Forstwirtschaftszwecken, wobei sie sich gut bewährt haben, als zur künftigen topographischen Landeskarte.

III. Auch die Anhaltischen Herzogthümer haben sich, wie vorerwähnt, den preussischen Generalsstabsaufnahmen angeschlossen: brauchbare Uebersichtskarten lieferten Platt und Fischer: aus der neuesten Zeit ist eine von der Dessauer Regierung herausgegebene Wegelkarte zu erwähnen¹⁹⁾.

D. Niedersächsische Staaten.

I. Hannover, Braunschweig, Bremen.

Hannover ist schon 1764—86 im Maßstab von 1:21,333 $\frac{1}{3}$ — d. i. eine Meile von 2000 Ruthen auf 18 Calenberger Zoll — vermessen und aufgenommen, doch fehlte es noch an guten Festpunkten. Diese boten sich dar, als der berühmte Gauß die Gradmessung des Etatsraths Schumacher zu Altona 1820—31 auf hannoverschem Gebiet fortsetzte und einer Triangulirung zum Grunde legte, welche über 2000 Punkte festlegte und später noch vervollständigt wurde. Nachdem der damalige Lieutenant Papen schon 1817 die älteren Materialien zu einer Karte des Königreichs benutzt hatte, unternahm derselbe eine topographische Spezialkarte von Hannover, Braunschweig und Bremen, wozu er die von Gauß gewonnenen Festpunkte als Grundlage nahm, die vom dortigen Generalstab für die neu erworbenen Landestheile ebenfalls im Maßstab von 1:21,333 $\frac{1}{3}$ ausgeführten neuen Aufnahmen und ein reiches Material specieller Vermessungen, Forst-, Fluß- und Wegelkarten aus den theilhaftigen Staaten benutzte, und sie dann von 1832—47 mit bewunderungswürdiger Ausdauer vollendete. Er ließ dann zur Ergänzung seines verdienstvollen Werkes eine nicht minder nützliche Uebersichtskarte folgen. Die Papenschen Spezialkarten beruhen auf den besten amtlichen Quellen, sind auch neuerdings von der hannoverschen Regierung übernommen und werden von ihr bei der Gegenwart erhalten.

Die vorerwähnte Aufnahme der neu erworbenen Landestheile durch den hannoverschen Generalstab hat seit 1827 Hildesheim, das Amt Hunnesried, das Untereichsfeld, Osnabrück, Lichte und Auburg und einen großen Theil von Lingen, Bentheim und Meppen bereits vollendet und schreitet fort: die metallographirten Karten sind zwar nicht in den Handel gegeben, wurden aber zu anderweiter Benutzung mit anerkennenswerther Freigebigkeit mitgetheilt.

Für Braunschweig ist außerdem eine 1836 erschienene Uebersichtskarte zu nennen²⁰⁾.

II. Im Oldenburgischen hat unter der Leitung des Freiherrn von Schrend 1835—50 eine allgemeine Landesvermessung stattgefunden, deren Resultate seit 1856 durch zwei bereits erschienene Sektionen der topographischen von Francke gezeichneten Karte in 1:50,000, eine Fluß- und Wegelkarte in 1:100,000 und durch die von Hemmings gezeichnete vortreffliche Uebersichtskarte in 1:200,000 ans Licht getreten sind²¹⁾.

III. Die Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe sind in der obenerwähnten Lecoq'schen Karte der preussischen Westprovinzen zu Anfang dieses Jahrhunderts gut dargestellt. Aus der neuern Zeit ist auf die Müllersche Spezialkarte und die betreffenden Blätter der Meymann'schen Karte zu verweisen²²⁾.

IV. Die mecklenburgischen Lande wurden 1780—88 von dem Autor der preussischen »Kabinetskarte« Grafen von Schmettau in einem so großen Maßstab (1:33,900 und 1:50,000) und einer so detaillirten Weise dargestellt, daß für die damalige Zeit wohl nichts Besseres vorhanden war.

In der neuern Zeit sind die Katasterkarten der Domänen- und Rittergüter, die Spezialkarten der Stadtfeldmarken, so wie die Situations- und Nivellementspläne der Chausseen und Eisenbahnen zum Theil zu den Meymann'schen Blättern dieser Länder, so wie zu der gefällig ausgestatteten Engelschen Uebersichtskarte benutzt²³⁾. Eine neue trigonometrische Vermessung ist seit 1853 von den Landesregierungen begonnen, welche an die preussischen Festpunkte nächst der Grenze anschließt.

V. Holstein-Lauenburg, Eutin, Hamburg und Lübeck. Ein Atlas der unter der Krone Dänemark stehenden Länder auf geodätisch-wissenschaftlicher Grundlage

wurde 1766—1825 auf 19 Blättern unter Leitung der Kopenhagener Akademie in vier verschiedenen Maßstäben (1:62,500 bis 1:250,000) ausgeführt; er entspricht dem gegenwärtigen Standpunkte nicht mehr. Die geographische Lage der Hauptpunkte Holstein-Lauenburgs steht durch des Etatsraths Schumacher Grad- und Dreiecksmessungen fest. Diese Herzogthümer sind, wenn auch zum Theil etwas veraltet und namentlich der Nachträge für die Kommunikationen bedürftig, auf der Beerzschens und Schumacherschen Karte von Holstein und Lauenburg und in einer staunenswerth detaillirten Ausführung auf der Olsen'schen Karte von Lauenburg bearbeitet. Die Gebiete von Hamburg und Lübeck sind sowohl hierbei als bei den Uebersichtsblättern von Weiland und Bull mit berücksichtigt; Ditmarshen ist von Christensen, Lübeck von Rahtgens und Hamburg (mit Altona) von Schubad neuerdings dargestellt²⁴⁾.

E. Die Rheinischen Lande, deren altösterreichische Bestandtheile durch die Ferrarischen Arbeiten mit am frühesten würdig dargestellt wurden, und welche auch im Uebrigen durch die an ihren Grenzen aufgesteckten Zeichen schon lange Anlaß gehabt hätten, einer zeitgemäßen Kartirung näher zu treten, sind erst in neuester Zeit damit zum Vorschein gekommen.

I. In Kurhessen begannen die topographischen Landesaufnahmen 1821, wurden aber erst seit 1840 fortlaufend betrieben. Im Anschluß an die dänisch-hannoversche Gradmessung und die Gauß'sche Triangulirung ist Kurhessen mit einem Dreieckneze von 2000 Punkten überzogen, welches ebenso genau deren Horizontalposition als ihre Meereshöhe bestimmt. Die Detailaufnahme hat in diesem Dreieckneze in 1:25,000 mit vorzüglicher Genauigkeit und Sicherheit stattgefunden, und ist daraus die seit 1840 veröffentlichte treffliche topographische Specialkarte hervorgegangen. Die Neufesche Straßenkarte datirt aus einer frühern Periode; bei den Karten von Wimmer, Humbert und Schwarzenberg sind die neuen Specialkarten bereits benutzt²⁵⁾.

II. Die astronomisch-trigonometrische Orientirung der hessen-darmstädtischen, nassauischen und homburgischen Lande, so wie des Frankfurter Gebiets wurde durch den großherzoglich hessischen Oberfinanzrath Eckhardt im Anfang des Jahrhunderts in zwei Dreiecksmessungen festgestellt, deren letztere, behufs Anlage eines Grundsteuerkatasters mit besserer instrumentaler Ausrüstung und nach Neumessung einer Grundlinie ausgeführt, südlich in der Rheinebene an die französischen, nördlich bei der Lippe an die preussischen, östlich und westlich an die bayrischen Dreiecksmessungen angeschlossen.

Die Ergebnisse wurden 1828 durch eine topographische Karte von Hessen-Darmstadt und Nassau in 1:200,000 veröffentlicht, welche zwar ohne Terrain doch in genügender Schärfe die ersten wissenschaftlich begründeten Ortsbestimmungen dieser Gegenden lieferte.

Auf Grund dieses Dreiecknezes veranstaltete dann der großherzogliche Generalstab eine auch das Oberamt Homburg umfassende Detailaufnahme in 1:25,000, auf Grund deren 1832—50 die neue topographische Specialkarte des Großherzogthums veröffentlicht wurde. Die Ueberdrücke dieser schätzbaren Darstellung wurden durch den „mittelrheinischen geologischen Verein“ einer geologischen Specialkarte des Großherzogthums zum Grunde gelegt, welche in ihrer möglichst weit gehenden Detail-Ausführung, ihrer wissenschaftlichen Auffassung und technischen Behandlung rühmlichste Anerkennung verdient; Uebersichtskarte von Frommann²⁶⁾.

Das Frankfurter Gebiet ist durch Ravensteins Specialkarten in einer Weise dargestellt, welche nur wenig zu wünschen übrig läßt²⁷⁾.

Das genaueste Terrainbild des nassauischen Landes enthalten die älteren preussischen Generalstabskarten der Westprovinzen in 1:86,400, die richtigste Orientirung

die ebenerwähnte Eckhardt'sche Karte, befriedigende Uebersichten die betreffenden Blätter der Meymann'schen und die neuerdings erschienenen Karten von Ravenstein und Fischer²⁸⁾.

Für das Fürstenthum Waldeck, welches einer planmäßigen Aufnahme noch entbehrt, lieferte nächst Meymann auch Mansard eine ganz gute Uebersichtskarte²⁹⁾.

III. Eine Specialkarte Luxemburgs so wie der übrigen östreichischen Niederlande wurde schon im Anschlusse an die Cassinische Karte von östreichischer Seite durch den berühmten Grafen Ferraris im Jahr 1777 als ein wahres Musterwerk der damaligen Zeit herausgegeben. Aus der Zeit des noch ungetrennten Königreichs der Niederlande sind die Karten von Capitaine, van der Maelen und Desterbecq und aus der neuern Zeit die Karte von Heuschling und Huberty zu erwähnen³⁰⁾.

Was Limburg betrifft, welches auch von den Karten von Ferraris, van der Maelen und Desterbecq berührt wurde, so ließ der niederländische General Kraijenhoff den vorerwähnten Dreiecksmessungen und Aufnahmen 1829 auch eine Karte der Niederlande und Limburgs folgen, welche wegen ihres Details und ihrer Klarheit immer sehr beachtenswerth bleibt, wenn auch in jenen Landen häufigere Wechsel der Oberflächengestalt eintreten und deshalb Karten schneller veralten. Der niederländisch-belgische Krieg gab Anlaß zu einer werthvollen Darstellung der Grenzlande durch den niederländischen Generalstab, welcher in neuester Zeit auch eine vortreffliche Specialkarte in 1:50,000 herauszugeben begonnen hat³¹⁾.

Eine Zusammenstellung des gesammten Deutschlands westlich des Meridians von Meiningen, in Verbindung mit dem südlichen Holland und Belgien und dem nordöstlichen Frankreich bis Orleans hat der Freiherr von Wigleben in übersichtlicher Weise zunächst für militärische Zwecke geliefert³²⁾.

Nachdem wir im Vorstehenden die geodätischen Hauptarbeiten der Einzelstaaten und Staatengruppen durchgegangen haben, ist hinsichtlich der Gesamtheit derselben zu bemerken, daß wir im nördlichen Deutschland 6, im südlichen Deutschland 3 und in den rheinischen Ländern auch 3 Aufnahmesysteme zu beachten haben. Die deutschen Regierungen haben sich für die spezielle Landesaufnahme und die topographischen Detailkarten, von welchen der Standpunkt des Landkartenwesens und das Fortschreiten der örtlichen Landeskunde überhaupt abhängig ist, eine höhere Aufgabe gestellt, als die östlichen Nachbarreiche. Während v. Schubert's Spezialkarte des westlichen Theils des russischen Reiches auch in ihrer neuen bis 1856 revidirten Ausgabe sich mit dem Maßstab von $\frac{1}{4,200,000}$, die officiellen Specialkarten der österreichischen Kronländer mit $\frac{1}{4,400,000}$ begnügen, ist man in Preußens Ostprovinzen, (mit den anhaltischen und thüringischen Staaten), so wie im hannoversch-braunschweigischen Aufnahmeverbande schon zu Specialkarten in 1:100,000, in Preußens Westprovinzen, (mit Birkenfeld und Meisenheim) zu 1:80,000 übergegangen, welcher letztere Maßstab den Anschluß der ebenso bearbeiteten officiellen Specialkarten von Frankreich und Belgien gestattet. Sachsen steht mit seiner Darstellung in 1:57,600 isolirt: die Specialkarten der süddeutschen und hessischen Staaten, so wie Oldenburgs und des niederländisch-limburgischen Aufnahmeverbandes — sämmtlich in 1:50,000 — gewähren die detaillirtesten Landesdarstellungen.

Was den Zeitpunkt der Herausgabe dieser Specialkarten betrifft, so traten Bayern seit 1812, Württemberg und Hannover 1832—47, Hessen-Darmstadt 1832—56, Sachsen seit 1837, Baden 1838—50, Preußens Ostprovinzen 1840,

Rheinland-Westfalen 1843 — 56, Kurhessen seit 1848, Luxemburg-Limburg (Niederland) seit 1854 und Oldenburg seit 1856 mit den Resultaten ihrer topographischen Arbeiten in die Öffentlichkeit; Holstein-Lauenburg Mecklenburg und die vorerwähnten kleineren Staaten entbehren noch einer den gegenwärtigen Anforderungen entsprechenden Specialkarte. Die topographischen Aufnahmen der deutschen Staaten stellen mithin in Zweck, System, Ausführungsmanier und Erscheinungszeit eine große Mannigfaltigkeit dar: sie entbehren einer übereinstimmenden Entwicklung und eines einheitlichen Charakters.

Selbst nach vereinstiger Vollendung aller topographischen Karten der zwölf Aufnahmeverbände wird man einer übereinstimmenden Detaildarstellung des Gesamt-Vaterlandes entbehren; es wird auch umfassender Nacharbeiten bedürfen, wenn bei einer besseren Uebersichtskarte Deutschlands die Abhängigkeit von den verschiedenartigen Quellen überwunden werden soll.

Wenn wir auf der einen Seite den zahlreichen Centralverwaltungen und selbstständigen Ausgangspunkten für Landesvermessung und kartographische Bearbeitung einen ungemein lebhaften, bei den großen Nachbarvölkern nicht so hervorgetretenen Wettstreit in der Illustration der einzelnen Länder und Ländchen verdanken, so hat solches Bestreben doch den Mangel einer systematischen Leitung bei dieser, in so hohem Maaße ihrer bedürftigen Aufgabe nicht ersetzen können. Auch ist die Richtung der Vaterlandsliebe und des Gemeinnes, welche edle Männer nicht raufen läßt, um die zahllosen Vorarbeiten und Hindernisse einer getreuen Darstellung des Gesamtschauplatzes der nationalen Entwicklung zu überwinden und ein würdiges Bild desselben dem Vaterlande und auch den fremden Völkern vorzeigen zu können, bei unsern eigenthümlichen Staatsverhältnissen später rege geworden, wie bei den Engländern und Franzosen.

In neuester Zeit hat der General Baeyer sich das Verdienst erworben, auf die bei der Vermessung und topographischen Aufnahme der preussischen und deutschen Lande noch zu lösenden Aufgaben hinzuweisen und zu einer weiteren Verbesserung und wissenschaftlichen Vollendung derselben anzuregen.

Bei mehreren der älteren Hauptdreiecke lassen sich nämlich die Stationspunkte nicht mehr genau feststellen. Die Messungen der Dreiecke II. und III. Ordnung, sowohl der, bei den militärischen Aufnahmen, als der, bei den Katastern und topographischen Stationen gemessenen, sind von sehr verschiedenem Werthe: auch fehlen dabei meist die Höhenbestimmungen. Die unter militärischer Leitung stehenden Aufnahmearbeiten leiden in der Regel durch einen raschen Wechsel der zu den Aufnahmen kommandirten Officiere. Auch bei den Katasterbehörden und topographischen Bureau's fehlte es meist an einem, zu dem Aufnahmengeschäft gut vorgebildeten und dauernd bestimmten Personal. Wenn trotz diesen Mängeln der Grundlagen, trotz diesem beständigen Personenwechsel und dem Zusammenwirken so ungleich geübter Arbeiter der Eifer der Vermessungsdirigenten und der Detailleure für die besondern Zwecke der jedesmaligen Aufnahme Genügendes leistete und selbst die mangelhaften ältern Arbeiten und die darnach gelieferten Blätter ihren Werth behalten, so schreitet aber doch auch das Bedürfnis einer guten Landesdarstellung mit der steigenden Kultur voran, und die Anforderungen, welche an eine Karte gemacht werden, gehen mit dieser Steigerung Hand in Hand.

Die bisherigen Landesvermessungen wurden vorherrschend nur zur Abhülfe

eines besondern Bedürfnisses und in einem einseitigen Interesse gemacht. Dagegen war der praktische Sinn der Engländer schon längst zu der Erkenntnis durchgedrungen, daß eine in allen Beziehungen das Land auf's genaueste darstellende Aufnahme der höchsten Anstrengungen werth ist. In der jüngsten Zeit aber haben sie durch ihre neue Landes-Aufnahme, von welcher Irland (Ordnance Map of Ireland, 1907 Sect. in 1:10,560 oder 6 Zoll auf 1 Mile, Preis 393 Liv. 6½ Schll.) bereits beendet ist, ein Muster geliefert, welches allen Anforderungen entspricht.

Die Geodäste hat in der neuern Zeit durch die vortrefflichen Arbeiten von Gauß, Bessel u. A. eine solche Vollendung erhalten, daß keine Unsicherheit mehr vorhanden und die strengen Methoden sogar in ihrer Ausführung leichter gemacht sind, als die alte unsichere Praxis. Wenn es früher an dem Bedürfnisse noch genauerer Landesbilder, wie die von unsern bisherigen Specialkarten dargebotenen, und an Kräften und Geldmitteln, solche Darstellungen in genügender Zuverlässigkeit und würdiger Ausstattung zu liefern fehlen mochte, so ist dies anders geworden. Nur gar zu häufig vermißt der Landwirth, der Gewerbsunternehmer, der Bau-techniker, der praktische Beamte bei Landesmeliorationen, bei Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbauten und andern Unternehmungen eine, seinem Bedarf entsprechende Karte; auch wird es an Kräften und Mitteln nicht fehlen, wenn der Zweck in seiner Wichtigkeit anerkannt wird. Diesem Standpunkte soll nun die zunächst für Preußen und die mit ihm Behufs gleichmäßiger Kartirung verbundenen Staaten vorgeschlagene neue (dritte) Landesvermessung und Aufnahme entsprechen, worüber sich Alexander von Humboldt in einem unterm 6. Februar 1854 abgegebenen Gutachten wie folgt ausgesprochen hat:

„Der wachsende Zustand der Bodenkultur, die Bedürfnisse der Industrie und des Verkehrs machen die Nothwendigkeit immer fühlbarer, eine vollständige Karte zu besitzen, in der die Koordinate der Höhe nicht, wie bei dem Kataster, vernachlässigt ist. Man muß sich überzeugen, daß die Zeiten längst vorüber sind, in denen Länderaufnahmen nur zur Regulirung der Grundsteuern, nicht zur Erforschung der Hilfsquellen des Landes, angeordnet wurden. In dem Aufsatze des General Baeyer ist trefflich entwickelt worden, wie die Arbeit nicht als eine handwerksmäßige, mechanische, sondern als eine wissenschaftlich begründete betrachtet werden muß; wie die Landesvermessung gut, d. h. nach allgemeinen Ansichten organisiert, den intellektuellen Vortheil gewährt, junge, theoretisch vorgebildete Männer für alle darauf bezügliche Zweige des Staatsdienstes, des Bau- und Schulwesens, der erhöhten Bodenkultur und der Industrie praktisch vollkommener auszubilden.

„Hier ist der wichtige Punkt, wo die Arbeit, in ihren höheren Theilen mit Recht von Militärpersonen allein ausgeführt, einen wohlthätigen Reflex auf das militärische Erziehungswesen und die längst erwünschte Verbesserung der Divisionschulen ausüben sollte. Die Erlernung mathematischer Wissenschaften in Einklang zu bringen mit ihrer Anwendung, allgemeinere Einübung im Gebrauch vollkommener Winkelmessungsinstrumente (über die alterthümlichen, zur Konstruktion horizontaler Figuren in Parzellenvermessungen einzelner Feldabtheilungen nützlichen Meßtische²⁹⁾ hinaus) war der edle Voratz des hingeshiedenen geistreichen Oberbefehlshabers des gemeinsamen Militärbildungswesens, des Generallieutenants von Radowig: Organismus der Schüler in ihren verschiedenen Abstufungen und Möglichkeit dauernd

der Beschäftigung einer gleichen Zahl derselben Offiziere bei der Landesvermessung für 6—8 Jahre sind die *pia desideria* der Zeit!

„Der umfangreiche Geschäftsbetrieb nach drei Abtheilungen — von denen die erste die Messung der Grundlinien, die astronomischen Ortsbestimmungen zur genauen Orientation der Karte, Messung der Hauptdreiecke und Haupt-Nivellementslinien, wie Messung der Dreiecke 2ter und 3ter Ordnung; die zweite die Detail-Triangulation der einzelnen Feldmarken und die Specialnivellements der Wasserläufe; die dritte die Parzellervermessung durch die gewöhnlichen mit Kette und Boussole bewaffneten Geometer umfaßt — und die Veranschlagung der Kosten auf 21 oder 42 Jahre berechnet, zwei Perioden, in denen der königliche Generalstab, der herkömmlich jetzt 20,000 Thlr. jährlich auf Vermessungen verwendet, eines Zuschusses von 100,000 Thlr. oder 40,000 Thlr. jährlich bedürfte, sind in dem Aufsätze bündig und mit Klarheit dargestellt.

„In den hier bezeichneten Kosten ist der zur Veröffentlichung nach dem Beispiel so vieler Nachbarstaaten nothwendige Kupferstich der Landesvermessung der östlichen Provinzen mit 169,000 Thlr. schon inbegriffen. Es werden nach dem Maßstab von 1:80,000 an 212 Blätter, von eben so vielen Kupferplatten abgezogen, entstehen. Die auch bei uns so rühmlichst vervollkommnete Lithographie ist bei einem so großen, auf dauernden Nutzen berechneten Unternehmen keineswegs vorzuziehen: denn bei dem täuschenden Vortheil, daß sie um mehr als die Hälfte wohlfeiler ist, gewährt sie den unausbleiblichen Nachtheil, daß die bei zunehmender Kultur entstehenden Veränderungen der Wege, Straßen und kleinen Wasserläufe nicht nachgetragen werden können. Da man zu einer neuen Lithographirung schreiten müßte, so würde man, wie in England längst erkannt worden ist, nicht bloß nach 60 Jahren mehr Unkosten haben, als gleich Anfangs der Kupferstich erforderte, sondern man würde auch während dieser ganzen Zeit eine mangelhafte und ganz unbrauchbare Karte besitzen.

„Für einzelne lokale Bedürfnisse Stadtpläne, Uebersichtskarten, Pläne von einzelnen Gegenden wird die Lithographie immer fortfahren durch Schnelligkeit und Wohlfeilheit vortreffliche Dienste zu leisten.

„Der endlich einmal zu fassende Entschluß die Mittel zu gewähren, eine systematisch vorbereitete Karte der östlichen Provinzen darzustellen, kann bei der allgemeinen Regsamkeit, die uns umgiebt, und wohlthätig von der Regierung selbst veranlaßt wird, keineswegs als eine Befriedigung von einem wissenschaftlichen Luxus betrachtet werden. Eine solche Ausnahme, sagt der General Baeyer am Schluß seines Aufsatzes hinzu, wird nicht bloß alle künftigen Vermessungen entbehrlich machen, und alle derartigen Arbeiten bei weitem übertreffen, sondern sie wird auch dem preussischen Staate den auf diesem Gebiete leider verlorenen höchsten wissenschaftlichen Standpunkt wieder erobern.

„Das Wort Erschwinglichkeit ist von sehr relativem Sinne im Staatshaushalt. In dem Betriebe, der so glänzend aufgenommen hat, seitdem die Wissenschaft, d. h. bessere Kenntniß der Naturkräfte, in denselben eingebracht, und zu dem ich (als bloß praktischer Bergmann) viele Jahre gehört, ist man seit drei Jahrhunderten nie vor großen Unternehmungen zurückgeschreckt, weil man wußte, durch Ausdauer die Wirkung der Anstrengung zu vermehren. Arme Grubenbesitzer

haben im sächsischen Erzgebirge einen Stollen vollendet, der mit allen seinen Stollflügeln an Länge den Canal von Calais nach Dover mehrmals übertrifft.“

Nähere Berathungen über Verbesserung der Landesvermessungen und Aufnahmen sind sowohl in Preußen als in mehreren anderen Staaten im Gange.

Abgesehen hiervon hat durch den Wettstreit der deutschen Regierungen die Zahl der geodätisch-kartographischen Institute und Arbeiten sehr zugenommen, auch das geographische und statistische Studium der einzelnen Landestheile dadurch mehr Antrieb bekommen, und mögen wir hierin einigen, wenn auch ungenügenden Ersatz für die Entbehrung einer einheitlichen, harmonischen Ausführung der großen geodätischen Arbeiten finden.

Erstaunlich zahlreich und mannigfaltig sind die Bearbeitungen jener Materialien für Hand- und Uebersichtskarten, Globen, Atlasse, Schul- und Wandkarten, für geognostische, landwirtschaftliche und gewerbliche, Gebirgs- und Strom-, Straßen-, Eisenbahn-, Post- und Reisekarten, Landschafts- und Stadtpläne, wie sie die verschiedenen Berufssphären und Zwecke bedürfen.

Unter diesen Bearbeitungen hat, was Specialkarten des ganzen Deutschlands betrifft, die topographisch-militärische Karte Deutschlands, welche vom Weimarschen Industrie-Komtoir 1807—1815 — also vor den neuern officiellen Landesvermessungen und Landespecialkarten — in 254 Sektionen herausgegeben, auch später durch Nachträge von Straßen und Eisenbahnen vervollständigt wurde, für ihre Zeit viel Nützliches geleistet, kann aber wegen der Mängel ihres geographischen Grundbaues, dem heutigen Bedürfniß nicht mehr genügen. Dagegen ist die schon mehrerwähnte Reymannsche Karte Deutschlands ein Werk, welches auch weitgehende Anforderungen befriedigt, und auf welches wir stolz sein können. Zwar begann diese Karte in einer Periode, wo für manche der darzustellenden Landestheile noch sichere Festpunkte und genügende Aufnahmen fehlten: doch haben die Verleger derselben sich nicht gescheuet, solche alte Sektionen von Grund aus zu erneuern, und auch die besser bearbeiteten durch Eintragung neugebauter Kunststraßen, Eisenbahnen und neuer Anbaue zu vervollständigen. Die neuesten Blätter dieser Karte erstrecken sich auf West- und Ostpreußen, die Grenzstriche Polens, Frankreichs und Belgiens, Regensburg, Colmar, Villingen; das innere Deutschland hat jetzt Aussicht auf schnellere Förderung.

Zur Herstellung einer geognostischen Karte von Deutschland und den umliegenden Staaten in 42 Blättern, deren fünfte Ausgabe Berlin 1841 erschien, haben vorzugsweise Leopold von Buch und Friedrich Hoffmann das Material geliefert. Schätzbare geognostische Uebersichtskarten lieferten von Dechen und Bach²¹⁾.

Was die topographischen Uebersichtskarten betrifft, so hat Deutschland keine Karte aufzuweisen, welche das Staatenbild mit gleicher Sicherheit und gleich geschmackvollem Kolorit aufklärt, welche überhaupt eine gleiche Bereinigung guter wissenschaftlicher Grundlage mit praktischem Werthe darbiete, wie die Stieler'sche, bei der zugleich die achtbare Verlags-handlung unablässig bemüht ist, die Veränderungen in Straßen, Eisenbahnen und Neuanlagen nachzutragen.

Außerdem sind die Uebersichtskarten des preussischen Generalstabs, so wie von Weiland, v. Sydow und Diez²²⁾, die Straßen- und Eisenbahnkarten von Bremker, Wehr und v. Stülpnagel, die Post- und Reisekarten von Schmidt und Friedrich als schätzbare, ihren verschiedenen Zwecken entsprechende Generalkarten hervorzuheben²³⁾.